This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000398980

Geſchichte des Schweizervolkes

Neuere Zeit.

Erſte Periode.

Untergang des helvetiſchen Einheitsſtaates und die Zeit der Mediationsverfaſſung.

Von

J. Hodler,

Mitglied des Appellations- und Kaſſationshofes, Privatdozent an der Hochſchule in Bern.

Bern.
In Kommiſſionsverlag der Buchhandlung Blom.
1865.

246. f. 11.

Gedruckt bei J. Konrad in Bern.

Vorwort.

Zu den wichtigsten politischen Bildungsmitteln eines Volkes gehört unstreitig der Unterricht in der vaterländischen Geschichte. In richtiger Würdigung dieser Wahrheit sorgen freisinnige Regierungen denn auch überall dafür, daß die vaterländische Geschichte unter den Unterrichtsgegenständen in der Volksschule aufgenommen werde. Durch das Bekanntwerden mit den edeln uneigennützigen Großthaten der Väter wird das Gemüth der Jugend für Gemeinsinn, Vaterlandsliebe und Aufopferungsfähigkeit empfänglicher gemacht. Sie erhebt sich an den erhabenen Beispielen großer Ahnen und wird zu edler Nacheiferung angespornt, während sie die Feigheit und den Eigennutz selbstsüchtiger und ehrgeiziger Menschen, welche das allgemeine Beste ihren Sonderzwecken zum Opfer brachten, verabscheuen lernt.

An gut geschriebenen Geschichtbüchern, in welchen das Heldenzeitalter unserer Nation würdig geschildert ist, fehlt es keineswegs; dagegen hat die neuere Zeit nur noch wenige Bearbeiter gefunden. Mehrere Geschichtsschreiber, wie Henne, Herzog und Zschokke, haben die Geschichte dieses Jahrhunderts nur mit ganz kurzen Zügen berührt. Das ausführliche Werk Tillier's dagegen ist dem wenig bemittelten Manne zu theuer. Deßhalb kann es niemals ein verbreitetes Volksbuch werden. Allein gerade

der neueren Zeit sollte bei dem Unterricht in der Volksschule besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Wie bei dem Unterricht in der Geographie die nächste Umgebung ausführlicher behandelt werden soll, als entfernte Gegenden, der Heimathkanton spezieller, als das weitere Vaterland, und dieses wieder spezieller, als der Kontinent, so soll auch das Geschichtsstudium nach ähnlichem Maßstabe betrieben werden.

Der Bürger soll mit denjenigen Perioden, welche mit der Gegenwart in unmittelbarem Causalzusammenhange stehen, genauer bekannt werden, als mit entfernteren Zeiten.

Für die praktische Bildung ist es von der größten Wichtigkeit, daß man sich mit Zeit und Ort, wo man lebt, möglichst genau bekannt mache; für die ideale dagegen werde gesorgt durch eine Auswahl der schönsten und erhabensten Züge der Vorfahren.

Die erstere Richtung ist gegenwärtig zu wenig vertreten. Es gibt wohl heutzutage nicht viele Schweizerbürger, die mit Staufacher, Walther Fürst, Wilhelm Tell und Arnold Winkelried unbekannt wären, während nur wenige von den Schicksalen und Leiden unserer Großväter, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts gelebt haben, etwas wissen.

Die wenigsten wissen etwas von dem Wiederherstellungsverein, von dem Stecklikrieg, von der Einnahme Bern's durch die Insurgenten, von der Einmischung Bonaparte's in die schweizerischen Verhältnisse, von der schweizerischen Konsulta in Paris, von der Vermittlungsakte, von den gezwungenen Werbungen für die vier Regimenter, welche die Schweiz dem französischen Machthaber liefern mußte, von den Thränen, welche dieser erzwungene Kriegsdienst in manchen Familien verursachte, von den Heldenthaten,

welche die Schweizersöhne unter Frankreichs Fahne in fremder Erde verübten, von dem Waldshuterverrath und dem Einmarsch der Alliirten in die Schweiz.

Die Periode, welche in dem vorliegenden Werke behandelt wurde, gehört freilich nicht zu denjenigen, auf die der Vaterlandsfreund stolz zurückblicken kann. Es ist nicht ein Zeitabschnitt, in dem unsere Väter durch ihren Heldenmuth die Freiheit erkämpften; es ist vielmehr ein Zeitabschnitt schmählicher Erniedrigung und Unterwürfigkeit unter fremde Herrschergewalt, ein Zeitabschnitt, wo Genf, Wallis, Biel, Neuenstadt, das Bisthum Basel, das Münsterthal, Neuenburg und Veltlin von der Schweiz losgerissen und mit Frankreich und Italien vereinigt wurden. Gleichwohl ist auch diese Periode nicht weniger lehrreich für uns, als das Heldenzeitalter. Wir werden mit den Ursachen bekannt, warum es so hat gehen müssen, und wir lernen gegenüber der so häufig mit Unrecht gepriesenen alten Zeit den Werth der gegenwärtigen richtiger würdigen.

So leichten Kaufes, so widerstandslos würden wir uns heut zu Tage gewiß keinen Theil des Schweizergebietes entreißen lassen. Der vaterländische Gemeinsinn und die vaterländische Aufopferungsfähigkeit ist wieder erwacht und wird durch bessere Jugendbildung gepflegt und befördert.

Der aufgeklärtere Volksgeist heutiger Tage läßt es denn auch nimmermehr zu, daß die Staatsverwaltung ausschließlich im Interesse privilegirter Kasten, bevorrechtigter Städte oder auch wohlorganisirter Coterien geführt werde. Er verlangt kategorisch die Berücksichtigung der allgemeinen Interessen, eine Gesetzgebung, worin der Grundsatz der Rechtsgleichheit einen wahren Ausdruck findet.

Je mehr der Volksgeist für das öffentliche Leben interessirt, je mehr er mit der Geschichte des Vaterlandes

bekannt wird, desto weniger wird er sich zum Kampfe gegen seine heiligsten Güter mißleiten lassen.

Von diesem Gedanken geleitet, entschloß ich mich, den angegebenen Zeitabschnitt unserer Schweizergeschichte zu bearbeiten. Wenn diese Arbeit günstige Aufnahme findet, so sollen dann auch die spätern Perioden folgen.

Nach meinem ursprünglichen Plane beabsichtigte ich bloß eine Geschichte des Bernervolkes zu schreiben. Durch tieferes Quellenstudium wurde ich jedoch weiter geführt, und ich faßte während der Ausführung den Entschluß, auch die Geschichte der übrigen Kantone, soweit sie auf die allgemeine Schweizergeschichte Bezug hat, ebenfalls aufzunehmen. So entstand nun in Wirklichkeit eine Schweizergeschichte und keineswegs eine bloße Kantonalgeschichte. Zwar ist die Geschichte des Kantons Bern in einzelnen Theilen mit größerer Ausführlichkeit behandelt, als diejenige anderer Kantone. Die erste Lieferung wurde den Subskribenten unter dem Titel: „Geschichte des Bernervolkes, mit Berücksichtigung der Geschichte der übrigen Schweizerkantone" versandt. Von verschiedenen Seiten wurde ich aber aufmerksam gemacht, der erste Titel entspreche dem Inhalt nicht, da das Werk mehr eine Geschichte des Schweizervolkes enthalte, als eine bloße Kantonalgeschichte. Deßhalb entschloß ich mich, eine Ausgabe unter diesem neuen Titel zu veranstalten.

Die Periode des helvetischen Einheitsstaates wurde bloß übersichtlich dargestellt, die Mediationsperiode dagegen einläßlich und ausführlich behandelt.

Möge es mir gelungen sein, zum richtigen Verständniß dieses für die Gestaltung unserer gegenwärtigen Zustände so wichtigen Zeitabschnittes unserer vaterländischen Geschichte etwas beigetragen zu haben.

Bern, den 20. April 1864.

Der Verfasser: **J. Hodler.**

Erſter Theil.

Rückblick auf die zunächſt liegenden frühern Perioden.

Erſter Abſchnitt.

I.

Rückblick auf die politiſchen Zuſtände der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vor dem Einrücken der Franzoſen in die Schweiz.

Wenn man eine Periode aus der Geſchichte eines Volkes nur einigermaßen begreifen will, ſo iſt man genöthigt, die dieſer Periode vorausgegangenen Zuſtände in Betrachtung zu ziehen. Wir beginnen deßhalb unſere geſchichtliche Abhandlung mit einer kurzen Darſtellung der politiſchen Zuſtände der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vor dem Einrücken der Franzoſen in die Schweiz.

Die alte Eidgenoſſenſchaft war ein Staatenbund, der im Jahr 1308 durch die ſogenannten drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden begründet wurde. In Folge der Zeiten traten nach und nach auch andere Länder und Städte bei. Einige wurden mit in den engern Verband aufgenommen, andere bloß als ſogeheißene zugewandte Orte. Vor dem Jahr 1798 beſtand der engere Staatenverband aus 13 Kantonen, nämlich

den Urkantonen Uri, Schwyz und Unterwalden, den beiden demokratischen Kantonen Glarus und Zug und den Städten Luzern, Zürich und Bern. Diese bildeten die sogenannten 8 alten Orte. Zu diesen waren hinzugekommen die Städte Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und das Land Appenzell.

Die Städte Bern, Luzern, Freibnrg und Solothurn waren Aristokratien im strengen Sinne des Wortes. Bei ihrer ursprünglichen Gründung erhielten sie freilich eine demokratische Verfassung. Nach und nach gelang es jedoch einigen wenigen Familien sich in den faktischen Besitz des Regiments zu setzen und im Laufe der Jahrhunderte brachten sie es dazu endlich diesen Besitz in ein Recht von Gottes Gnaden umzuwandeln. Freilich kamen sie nicht dazu, ohne daß zu wiederholten Malen bald die Burgerschaft der Städte, bald die Landschaften mißglückte Versuche machten, die Volkssouveränetät wieder zur Herrschaft zu bringen. Wir erinnern hier nur an den Bauernkrieg, an die Henziverschwörung in Bern (1749), an die Unruhen am Zürichsee (1794).

Die Städte Zürich, Basel und Schaffhausen dagegen waren repräsentative Demokratien mit vorherrschend aristokratischer Tendenz. Die 6 übrigen Kantone Uri, Schyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell waren Demokratien, wo die Volkssouveränetät anerkannt war und an der Landsgemeinde ausgeübt wurde.

An diese 13 Stände schlossen sich als sogenannte zugewandte Orte die Abtei St. Gallen, die Republik Graubünden, die Städte Biel und Genf, das Fürstenthum Neuenburg, das Bisthum Basel, die Republik Wallis, die Republik Gersau am Vierwaldstätterse und das Urserenthal, welches in einem besondern Bündniß zu Uri stand. Die zugewandten Orte standen bald im Bündniß mit der gesammten Eidgenossenschaft, bald mit einzelnen Kantonen.

Hiemit haben wir jedoch nur den kleinern Theil des Gebietes der alten Eidgenoſſenſchaft beſchrieben; den weitaus größern Theil machten die Unterthanenländer aus. Jede der ſieben Städte hatte ein mehr oder weniger bedeutendes Unterthanengebiet; das ausgedehnteſte ſtand unſtreitig Bern zu. Außer den Landſchaften des jetzigen alten Kantonstheils beſaß es den größern Theil des gegenwärtigen Kantons Aargau und faſt das ganze Gebiet der Waadt und hatte überdieß mit Antheil an den ſogeheißenen gemeinen Vogteien der Eidgenoſſenſchaft. Aber nicht nur die Städte ſondern auch die demokratiſchen Kantone hatten ihre Unterthanengebiete und ſie herrſchten über dieſelben oft mit einer Gewalt und Strenge trotz den Ariſtokraten. So beſaß Uri das Livinenthal, welches jetzt einen Theil des Kantons Teſſin ausmacht, Schwyz hatte die Herrſchaft über Küßnacht, Einſiedeln, die obere und die untere March, Wollerau, und Pfäffikon. Endlich hatten auch mehrere zugewandten Orte ihre Unterthanengebiete. Graubünden übte die Herrſchaft über das Veltlin, und Giavenna und der obere Theil der Landſchaft Wallis maßte ſich über den untern Theil das Souveränetätsrecht an. Die ſogenannten gemeinſamen Vogteien gehörten theils der geſammten Eidgenoſſenſchaft, theils mehreren Kantonen zuſammen. So wurde die Landſchaft Thurgau von den 8 alten Orten und den Ständen Solothurn und Freiburg beherrſcht. Die herrſchenden Kantone ſchickten wechſelsweiſe alle zwei Jahre Landvögte in dieſes Unterthanengebiet. Den gleichen Ständen und der Landſchaft Appenzell gehörte das Rheinthal. Die 8 alten Orte beſaßen ferner die Herrſchaft über die Landſchaft Sargans. Gaſter und Utznach erhielten ihre Landvögte von Glarus und Schwyz. Die Städte Bern und Freiburg beſaßen gemeinſchaftlich die Landſchaft Schwarzenburg, das Gebiet von Murten, die Städte Grandſon, Orbe und Eſchallens. Die italieniſchen Vogteien Belinzona, Rivierra und das Blegnothal gehörten den Urkantonen Uri Schwyz und Unterwalden,

die übrigen italienischen Vogteien Lugano, Mendrisio, Locarn und das Val Maggia wurden von sämmtlichen Ständen mi Ausnahme Appenzells beherrscht.

Die Verwaltung und die Justizpflege in den Unterthanen ländern geschah vorherrschend mehr oder weniger im Interess der Herren. Sie wurden als eine reiche Finanzquelle zur Be reicherung der herrschenden Familien in den Städten und de Matadoren in den Ländern ausgebeutet.

Sehr häufig waren die Landvögte und Syndicatore bestechlich. In den kleinen Kantonen namentlich kamen in de Regel die Syndicatoren durch Bestechung zu ihrem Amte un wenn sie auf diese Weise ihr Amt erhalten hatten, so ware sie selbst wiederum käuflich.*)

Zu allen Zeiten wurden die gemeinschaftlichen Vogteie rücksichtsloser und strenger behandelt, als die Unterthanen gebiete der einzelnen Stände. Hier war immerhin ein nähere Verband zwischen den Herren und ihren Unterthanen.

Die öffentlichen Einkünfte der Herren bestanden nach de Feudalverhältnissen jener Zeit fast ausschließlich aus Natu erzeugnissen. Es mußte der zehnte Theil von beinahe alle Feldfrüchten der Obrigkeit abgeliefert werden, so namentli der zehnte Theil von allem Getreide, als von Gersten, Ro gen, Korn oder Dinkel, Weizen, Eichkorn, Hafer, Ammer, ferne von den Feldbohnen, Wicken, Pasche und Linsen, Tabak, Wei Heu und Emd.**)

Außer diesem sogeheißenen großen Zehnten bestand no der kleine Zehnten, nämlich der Bienen- und Jungezehnte der Erdäpfelzehnten, der Hanf- und Flachszehnten, der Koh (Kabis-), Rüben- und Rüblizehnten, der Obst- und Nus zehnten.

---

*) Siehe Beilage Nr. 1.

**) Siehe Gesetze und Dekrete I. Band, Seite 124.

Es iſt leicht in die Augen fallend, daß der zehnte Theil faſt des geſammten Rohertrags der landwirthſchaftlichen Produktion in dem damaligen Gebiete des Kantons Bern eine außerordentlich reiche Quelle für den öffentlichen Schatz bildete.

Es wäre eine intereſſante Aufgabe für den Statiſtiker, eine Berechnung anzuſtellen, welche ungeheure Summe die nämlichen Einkünfte heutzutage dem Fiskus eintragen würden.

Das war aber noch nicht Alles. Außer jenen Abgaben beſtunden noch eine Menge Bodenzinſe, zudem mußte der Landmann häufig noch bedeutende öffentliche perſönliche Dienſte leiſten, wie Fuhrungen ꝛc. Endlich beſtanden noch eine Menge aus dem Mittelalter herſtammende Privatfeudalverhältniſſe, in Folge deren mancher Bauer verpflichtet war, dem adelichen Gutsherrn die wichtigſten landwirthſchaftlichen Arbeiten, namentlich die Heuerndte und Getreideerndte ꝛc. zu beſorgen. Gegenüber ſolch' reichen Einkünften, welche die Herren von Bern von ihren Unterthanen bezogen, wurde verhältnißmäßig ſehr wenig zu Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe ausgegeben. So wurde namentlich nichts gethan zur Förderung der Volksbildung, der Landwirthſchaft, des Handels und der Gewerbe ꝛc. Es war daher wahrlich keine Kunſt, daß unter ſolchen Verhältniſſen der Staatsſchatz angehäuft werden konnte.

Nach der damaligen Rechtsanſchauung der regierenden Herren war der Staatsſchatz nicht ein gemeinſchaftliches Eigenthum der geſammten ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft. Die Unterthanen, welchen keine politiſchen Rechte zugeſtanden wurden, hatten auch keinen Rechtsanſpruch an dem öffentlichen Vermögen des Staates; deßhalb wurde auch das Staats- und Stadtgut ungetrennt verwaltet. Von einer öffentlichen Rechnungslegung war natürlich keine Rede. In der ganzen Staatsverwaltung galt überhaupt der Grundſatz der größten Heimlichkeit. Das Volk war deßhalb in politiſchen Dingen ſehr unwiſſend. Natürlich lag es nicht im Intereſſe der Herren, dafür

zu ſorgen, daß es aufgeklärt werde, am wenigſten über ſeine politiſchen Rechte. Die öffentlichen Schulen waren in einem miſerablen Zuſtande, nur ſelten war ein Mann zu finden der ſchreiben konnte. Ueber die Preſſe herrſchte die ſtrengſte Cenſur; kein Kalender durfte gedruckt und keiner verkauft werden, ohne beſondere Bewilligung der Regierung. Mit einem Worte, die Unterthanen waren, wie Napoleon ſagte: die bürgerlichen Sklaven der Oligarchen von Bern.*)

An manchen Orten wurde dieſes Sklavenjoch freilich ſehr unfreiwillig ertragen, wie wir dieß ſpäter ſehen werden.

II.

Ereigniſſe in Frankreich. — Einmarſch der Franzoſen in die Schweiz. Untergang der alten Eidgenoſſenſchaft.

So waren im Allgemeinen die Zuſtände des Schweizerlandes und in's Beſondere des Bernerlandes beſchaffen, als im weſtlichen Nachbarſtaate Frankreich im Jahre 1789 eine welterſchütternde Revolution ausbrach.

Durch ein ausgelaſſenes ſchwelgeriſches Hofleben, welches die franzöſiſchen Könige Ludwigs XIV. und XV. geführt hatten, war die Schuldenlaſt ſo angewachſen, daß der Nachfolger dieſer ſittenloſen und verſchwenderiſchen Monarchen, Ludwig XVI., ſich genöthiget ſah, die Reichsſtände einzuberufen und mit ihnen Rath zu halten, wie das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben wieder hergeſtellt werden könne. Am 5. Mai 1789 wurde die Verſammlung der Reichsſtände vom Könige zu Verſailles eröffnet. Der Adel und die Geiſtlichkeit weigerten ſich jedoch gemeinſchaftlich mit den Ab-

*) Mémoires écrites à St.-Hélène par les généraux. T. VI chap. II, § II, Révolution helvétique.

geordneten des Bürgerstandes zu berathen. Dieß führte dahin, daß die bürgerlichen Abgeordneten sich am 18 Brachmonat zur Konstituirung der Nationalversammlung erklärten, zwei Tage später, gegen den Befehl des Königs, sich im Ballhause versammelten und einen feierlichen Eid schwuren, sich nicht zu trennen, bis sie dem Volke eine Verfassung gegeben.

Das Verfassungswerk wurde dann auch sofort an die Hand genommen, der König mußte die Truppen entfernen und den beim Volke beliebten Minister Necker wieder zurückberufen.

In der Nacht des 4. August hob die Nationalversammlung alle Vorrechte des Adels auf, schaffte alle Feudalabgaben, alle Zehnten, Bodenzinse, Frohnden ꝛc. ab, und proklamirte den Grundsatz der Gleichheit der Bürger in Bezug auf öffentliche Rechte und Pflichten. Inzwischen hatte das Volk in Paris die Bastille, jenes verhaßte Staatsgefängniß, wo so manches Opfer königlicher Willkür geschmachtet hatte, erstürmt und zerstört.

Diese Ereignisse in Frankreich wirkten auf ganz Europa zurück, am bedeutsamsten freilich auf unser Schweizerland. Trotz der sorgfältig überwachten Censur, kamen die Pariserereignisse gleichwohl zur Kunde des Schweizervolkes, die Unzufriedenheit über die öffentlichen Zustände, welche überall im Verborgenen vorhanden war, brach endlich laut hervor; am meisten war dieß der Fall im Waadtlande, im Aargau und in den gemeinschaftlichen Vogteien. Im Waadtlande wurde schon im Jahre 1791, der Jahrestag der Erstürmung der Bastille, in den Städten Lausanne, Vivis, Iferten und vorzüglich in Rolle gefeiert. Die Bernerherren sandten hierauf Ausgeschossene des Rathes in diese Städte, begleitet von einer nicht unbeträchtlichen Kriegsmacht und mit dem Auftrage, eine strenge Untersuchung anzuordnen. Die Abordnung der Regierung begann damit, Ausgeschossene der Munizipalräthe der

betheiligten Städte nach Lausanne zu berufen und denselben in dem dortigen Schlosse, wo der Oberamtmann residirte, einen öffentlichen Verweis zu ertheilen. Zwei Bürger von Lausanne, Hauptmann Müller de la Motte und Rosset, Beisitzer des Landvogteigerichts, wurden verhaftet und auf das Schloß Chillon gebracht. Mehrere ihrer Freunde suchten sie zu befreien, der Versuch mißlang; die Urheber wurden in Untersuchung gezogen und zu fünfundzwanzigjähriger Einschließung verurtheilt. Von 154 Stimmen des Großen Rathes verlangten 20 den Tod.

Mehrere flüchteten sich nach Frankreich, so namentlich Fürsprech Cart und Amadäus Emanuel Franz de la Harpe. Von dort aus wirkten sie durch Briefe und Druckschriften für die Befreiung des Waadtlandes von der Herrschaft Bern's. Am thätigsten dabei war jedoch Cäsar Friedrich de la Harpe, der gewesene Erzieher der russischen Großfürsten Alexander und Konstantin, ein hochgebildeter Mann und ein feuriger Freund der Freiheit und seines Heimatlandes.

Ende Wintermonats 1797 übergab dieser an der Spitze von 22 Ausgewanderten aus der Waadt und dem Kanton Freiburg dem französischen Direktorium eine Bittschrift ein, in welcher der Schutz Frankreichs für die Rechte des Waadtlandes angerufen wurde. Man hatte nämlich in Lausanne einen alten Vertrag mit Karl IX. entdeckt, nach welchem Frankreichs Thron die Gewährleistung der Freiheit des waadtländischen Volkes auf ewige Zeiten übernahm. Das Direktorium, aus Achtung für Karl IX., so wie aus verschiedenen andern Gründen, meldete den schweizerischen Kantonen seine Dazwischenkunft zu Gunsten des alten Bundesgenossen und Freundes des französischen Volkes. Es hatte nämlich noch zwei Gründe, sich mit der Streitigkeit des Schweizerlandes zu befassen, nämlich: das böse Beispiel, welches die Tyrannei von Bern und die Feudalherrschaft der aristokratischen Kantone den neugegrün-

beten Republiken gaben, dann aber auch die Millionen, die in Bern aufgespeichert lagen und nach denen das Ministerium lüstern war. Der letztere Grund wurde natürlich nicht angegeben.*)

Dieser Beschluß des Direktoriums wurde überall im Waadtlande verbreitet. Ihre Herrschaft zu behaupten, griff die Regierung von Bern zu einem Mittel, das in frühern Zeiten oft angewandt wurde, um aufrührerische Unterthanen zum Gehorsam zurückzuführen. Sie ließ am 10. Januar 1798 die waadtländischen Milizen auf's Neue den Huldigungseid schwören. Ein Viertheil der Mannschaft blieb zu Hause; an einigen Orten, wie in Aubonne, Vivis und Cully war die Gährung so groß, daß die Eidesleistung nicht stattfinden konnte.

Bald pflanzten die Bürger der kleinen Städte, unter Anführung ihrer Gemeindsbeamten, die Fahne der Unabhängigkeit auf, und die Patrioten von Vivis überrumpelten die waadtländische Bastille, das Schloß Chillon, befreiten die dortigen Gefangenen, führten sie im Triumphe herum und veranstalteten große Freudenfeste.

Inzwischen kündigte der französische Feldherr Menard durch eine Proklamation von Ferney aus den Waadtländern den Schutz der französischen Regierung an. Sofort brach nun ein allgemeiner Aufstand aus, Freiheitsbäume wurden aufgepflanzt und grüne Fahnen und Coccarden wurden aufgesteckt.

Die Centralkommission in Lausanne übernahm die provisorische Regierung und die bernischen Landvögte verließen die Stadt. Mit aller Beförderung wurde nun eine auf Freiheit und Gleichheit sich stützende Verfassung angenommen, die Unabhängigkeit des Waadtländervolkes proklamirt und eine demokratische Regierung eingesetzt. Der neue Staat wurde von der französischen Regierung als Republik Leman anerkannt.

---

*) Siehe: Mémoires écrites à St.-Hélène am angeführten Ort.

Die Revolution in der Waadt gab den Anſtoß zu ein
aufrühreriſchen Bewegung im ganzen Schweizerlande. In Schaf
hauſen, im Rheinthal, im Toggenburg, in der March, in Weſ
und Utznach traten Ausgeſchoſſene des Volkes zuſammen, u
ſich über die Erringung der ſeit Jahrhunderten verlornen Fre
heit zu berathen. In den welſchen Vogteien jenſeits des Got
hardtgebirges wurden Freiheitsbäume aufgepflanzt. Unterdeſſ
rüſteten Bern und Freiburg ein bedeutendes Kriegsheer gegi
die Waadt.

Am 25. Januar kam in Aarau die Tagſatzung zu
letzten Male zuſammen, und es wurden die alten Bünde feie
lich beſchworen. Da jedoch der Muth und die Begeiſterun
für die vaterländiſche Sache fehlte, ſo war der Bundesſchwu
nichts Anderes, als eine kalte und leere Ceremonie, ja, d
Stand Baſel weigerte ſich, an der Eidesleiſtung theilzunehme
und rief ſeinen Geſandten zurück. Die einflußreichſten Männ
dieſes Kantons waren bereits auf der Seite des franzöſiſch
Miniſteriums. Kaum hatten die Geſandten der übrigen Kan
tone den Bundesſchwur geleiſtet, ſo erhielten ſie Kunde, da
600 Mann in Baſel eingezogen ſeien und die Burgen d
Landvögte in Flammen ſtehen. Ein gewiſſer Müller hatte ſi
an die Spitze der unzufriedenen Landleute geſtellt, Freiheit
bäume wurden aufgepflanzt und die Rechte der Menſchen feie
lich verkündet.

In Lauſanne hatten die Patrioten beim Anrücken d
kleinen berniſchen Armee den franzöſiſchen Feldherrn Menau
erſucht, durch ſeine Dazwiſchenkunft den Einmarſch zu verhin
dern. Der General, deſſen Verhaltsbefehle in dieſem Sinn
lauteten, ließ im Namen des öffentlichen Friedens den ber
niſchen Kommandanten auffordern, die Unabhängigkeit d
Waadt zu achten und zu ehren.

Als ein Adjutant, von zwei Soldaten begleitet, dieſe Au
forderung überbrachte, wurden dieſe Boten bei Thierrens, in d

Nähe der bernischen Vorposten, mit Flintenschüssen empfangen, wobei die beiden Soldaten ihren Tod fanden; es war Nachts um 10 Uhr. Der Offizier hielt dieß für einen Mord und kehrte, ohne sich seines Auftrags zu entledigen, zu seinem Feldherrn zurück. Als dieser am folgenden Tage mit seinen Truppen in die Waadt einrückte, entschuldigten sich die Berner damit, die Soldaten und der Offizier hätten auf den Ruf: „Wer da!?" nicht geantwortet. Diese Entschuldigung wurde jedoch französischer Seit's nicht angenommen.

Der Rath von Bern unterzog sich indeß vielen Forderungen des französischen Direktoriums, um, wenn immer möglich, den Krieg zu vermeiden; die wichtigste war die Fortweisung der französischen Ausgewanderten. Diese Unglücklichen wurden in der ganzen Schweiz mit barbarischer Strenge fortgewiesen. Männer und Weiber, Greise und Kinder, die sich aus Frankreich geflüchtet hatten, um der Guillotine zu entrinnen, wurden in Schaaren gewaltsam vom gastlichen Heerde weggerissen, an dem sie seit acht Jahren Zuflucht gefunden hatten. Hingegen weigerten sich die Herren von Bern hartnäckig, die Freiheit der Waadt anzuerkennen; deßhalb wurde der Krieg gegen die Schweiz beschlossen. Auf der Nordseite der Schweiz war der französische Feldherr St. Cyr mit einer Heeresabtheilung an der Schweizergränze.

Im Rathe von Bern standen nun zwei Parteien, die mit den Namen Kriegspartei und Friedenspartei bezeichnet wurden, einander gegenüber. An der Spitze der erstern stand Schultheiß, Rikl. Friedr. v. Steiger, ein Mann von seltener Energie, aber ein eingefleischter Aristokrat, der alle republikanischen Neuerungen aus dem tiefsten Grunde seiner Seele haßte. Er wies deßhalb das Ansinnen des Ministeriums, es möchten die Verfassungen der Schweiz nach demokratischen Grundsätzen abgeändert werden, mit aller Entschiedenheit zurück, obwohl die Abgeordneten von Zürich, Luzern und andern Ständen dringend angerathen

hatten, in dieſem Punkte nachzugeben, und dadurch die dem geſammten Vaterlande drohende Gefahr abzuwenden.

An der Spitze der Friedenspartei dagegen ſtand der Deutſch-Seckelmeiſter v. Friſching, welcher zum Nachgeben rieth, indem er der Anſicht war, es könne nur dann auf die Mitwirkung der übrigen Eidgenoſſen gerechnet werden, wenn man den Vorſtellungen derſelben Gehör ſchenke.

Dieſe Parteiverhältniſſe brachten ein beſtändiges Schwanken in die Maßnahmen des Großen Rathes, indem bald die Kriegspartei, bald die Friedenspartei die Oberhand hatte.

Unter'm 26. Januar erwirkte die Friedenspartei, auf den Antrag des Herrn Major v. Muttach, einen Beſchluß, daß 56 Abgeordnete aus den Städten und Landſchaften in den Großen Rath gerufen werden ſollen, um gemeinſchaftlich, mit den Mitgliedern dieſes Körpers, des Vaterlandes Wohl zu berathen.

Der vorſitzende Schultheiß v. Steiger ſprach ſich dagegen aus und ſagte: „Wenn uns dieſer Beſchluß nicht rettet, ſo wird er uns ſicher tödten." Der Antrag wurde jedoch faſt einmüthig angenommen und am folgenden Tage die Einberufung der Vertreter von Städten und Landſchaften auf den 1. Februar angeordnet. Am 30. Januar hatte man eine ſehr lebhafte Diskuſſion über den Eid, welcher von der neuen Verſammlung geleiſtet werden ſollte. Es wurde nämlich der Vorſchlag gemacht, die Mitglieder der zuſammengeſetzten Verſammlung ſollen dem geſammten Vaterlande den Eid der Treue ſchwören und nicht bloß der Stadt Bern, wie es bisher geſchah. Die Verhandlung über dieſe Frage führte zu ſehr heftigen Auftriten, indem die ſtarre ariſtokratiſche Partei ſich ſtürmiſch dagegen auflehnte. Sie blieb jedoch in der Minderheit und der Antrag wurde zum Beſchluſſe erhoben.

Am 2. Februar trafen die ausgeſchoſſenen der Städte und Landſchaften in Bern ein und nahmen an den Verhand-

lungen des Großen Rathes Theil. Man begann mit der Eidesleistung. Zum ersten Male wurde im bernischen Rathssaale dem gesammten Vaterlande der Eid der Treue geleistet. Hierauf wurde die Versammlung mit der bedenklichen Lage des Vaterlandes bekannt gemacht und sodann ein Ausschuß von 13 Mitgliedern bestellt, welcher den Auftrag erhielt, noch am nämlichen Tage in einer Abendsitzung Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen.

Nach einer langen und stürmischen Berathung, in welcher zwischen den starren Aristokraten und den Anhängern einer neuen politischen Richtung, ein heftger Kampf geführt wurde, faßte man endlich folgenden Beschluß: „Längstens innert Monatsfrist solle einem aus den einsichtsvollsten und rechtschaffensten Staatsbürgern niedergesetzten Ausschusse der Auftrag ertheilt werden, den Plan zu einer verbesserten Staatsverfassung zu entwerfen. Jeder Staatsbürger würde das Recht haben zu allen Stellen der Regierung und Verwaltung des Staates zu gelangen."

„Die Repräsentation des Volkes in der Regierung durch selbst gewählte Repräsentanten solle als Grundlage dieser Verfassung festgesetzt sein. Der Verfassungsentwurf solle innert Jahresfrist zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden."

Durch ein Edikt vom 3. Februar, welches an den üblichen Orten angeschlagen und von allen Kanzeln verlesen wurde, machte man die gefaßten Beschlüsse dem Volke zur Kenntniß.

In diesem Edikt steht unter Anderm folgende Stelle:

„Nach feierlicher Abschwörung eines theuern Eides zu Gott dem Allmächtigen, haben wir uns frei und ungedrungen entschlossen, die Regierung mit dem ganzen Volke auf das innigste zu verbinden und zu diesem heilsamen Endzweck in unserer Staatsverfassung diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die das Wohl des Vaterlandes erfordern und dem Geiste der Zeiten angemessen sind."

Von dieſen Beſchlüſſen wurde dem franzöſiſchen Direktorium, dem Miniſter Talleyrand und dem Geſchäftsträger Mengaud Kenntniß gegeben. Im Volke jedoch wurden dieſelben mit Mißtrauen aufgenommen, als ein Zugeſtändniß, welches im Augenblicke einer dem Vaterlande drohenden Gefahr ſowohl dem franzöſiſchen Direktorium, als dem eigenen Volke, ſowie den übrigen Eidgenoſſen gemacht worden ſei. Der Umſtand, daß die Verfaſſung erſt nach Jahresfriſt zur Annahme vorgelegt werden ſollte, war geeignet, Mißtrauen zu erregen.

Der franzöſiſche Geſchäftsträger Mengaud fand aber die gemachten Konzeſſionen ungenügend. Er ſtellte daher ein Ultimatum, worin er verlangte, daß die Regierung abtrete, der geheime Rath aufgelöst und eine vom Volke zu wählende proviſoriſche Regierung eingeſetzt werde, mit Ausſchluß aller Oligarchen.

Ueberdieß verlangte er Freiheit der Preſſe und Entſchädigung aller politiſch Verfolgten.

Hierauf wandte ſich der Rath von Bern durch eine Abordnung der Herren Seckelmeiſter v. Friſching und Oberſt v. Tſcharner an den franzöſiſchen General Brüne; er hoffte dort geneigteres Gehör zu finden, als bei dem Geſchäftsträger Mengaud. Er irrte ſich. Brüne benutzte dieſe Gelegenheit lediglich, um Zeit zu gewinnen, ſeine Truppen in die Linie vorrücken zu laſſen.*)

Inzwiſchen erhielt auch die Kriegspartei mitunter die Oberhand. Sie ſetzte durch, daß die ganze wehrfähige Mannſchaft, ungefähr 15,000 Mann Auszüger und 14,000 Mann Landwehr, aufgeboten wurde; zugleich erwirkte man Militäraufgebote in einigen andern Kantonen, namentlich in Freiburg, Solothurn, Luzern und Unterwalden, im Ganzen etwas über 4000 Mann. Dieſe Truppen wurden in vier Diviſionen

*) Siehe die angeführten Memoiren.

aufgeſtellt. Die erſte unter dem Befehl des Generalmajors v. Erlach hatte ihren Hauptpoſten in Murten, die zweite unter Generalmajor v. Graffenried von Bümpliz erhielt die Aufgabe, die Linie längs der Aare, der Ziehl und des Bielerſee's von Büren bis an die Grenze von Neuenburg und Aarburg zu vertheidigen. Die dritte unter dem Befehl des Oberſten v. Büren hatte ihren Stand von dem Städtchen Büren abwärts bis Aarburg. Endlich war zu Deckung des Unteraargau's gegen innere ſowohl, als gegen äußere Angriffe eine kleine Diviſion von 1827 Mann aufgeſtellt, welche unter der Leitung des Oberſten v. Wattenwyl, Landvogtes zu Lenzburg, ſtand. Auch wurde die Garniſon von Aarburg um zwei Auszügerkompagnien vermehrt.

General v. Erlach hatte in mehreren an den Rath gerichteten Schreiben die Nothwendigkeit eines Angriffverfahrens nachzuweiſen verſucht, ohne daß er die erforderlichen Vollmachten hiefür erhalten konnte.

Am 20. Februar kamen die Diviſionskommandanten in Aarberg zuſammen, um einen Operationsplan feſtzuſtellen. Tags darauf erließen dieſe Offiziere eine Zuſchrift an die Regierung, worin ſie die Ueberzeugung ausſprachen, daß nichts anders übrig bleibe, als ſofort zum Schwerte zu greifen, wenn man nicht auf jede Ausſicht des Erfolgs und ſomit auch auf alle fernern Kriegsanſtalten verzichten wolle.

Hierauf wurde General v. Erlach zum Oberfeldherr aller Truppen ernannt. Dieſer übernahm den ihm gewordenen wichtigen Auftrag, übergab die Leitung ſeiner bisherigen Diviſion einem Andern und verlegte ſein Hauptquartier nach Aarberg.

Im Rathe von Bern erhielt unterdeſſen jedoch die Friedenspartei wieder öfters das Uebergewicht. Hierzu trug namentlich der Umſtand bedeutend bei, daß viele Rathsmitglieder als Offiziere im Felde ſtanden und deßhalb an den Rathsverhandlungen nicht Theil nehmen konnten.

Als General v. Erlach dieß vernahm, zog er mit 72 Offizieren, die sämmtlich Glieder des Rathes waren, nach Bern, erschien in der Rathsversammlung und sprach daselbst mit Würde und Begeisterung von der Nothwendigkeit entschlossen und des Ruhmes der Ahnen würdig, den Kampf aufzunehmen. Seine begeisterte Rede schloß er mit der Bitte, man möchte ihm entweder Vollmacht zum Handeln oder aber die Entlassung ertheilen.

Gegen den Antrag des Generals v. Erlach erhoben sich einzig zwei Ausgeschossene der Städte Burgdorf und Aarburg, Stadtschreiber Schnell und Hauptmann Strauß. Beide erklärten, daß sie durch Verhaltungsbefehle gebunden seien, sich gegen jede Kriegserklärung auszusprechen.

Unterdessen entwickelten sich die Verhältnisse in solcher Weise, daß eine Lösung ohne Kriegführung unerreichbar erschien. General Brüne fand nämlich die Seitens der Regierung von Bern gemachten Zugeständnisse durchaus ungenügend; er stellte daher den Abgeordneten v. Frisching und v. Tscharner ein weiteres Ultimatum zu, worin er verlangte:

1) daß eine provisorische Regierung eingesetzt und Maßnahmen ergriffen werden zu Einführung einer helvetischen, auf politische Freiheit und Gleichheit sich gründenden Verfassung;
2) daß die wegen ihrer politischen Meinung verhafteten Personen freigelassen werden;
3) daß die bernischen und eidgenössischen Truppen sofort zurückberufen werden.

Der französische General stellte in Aussicht, daß sich die französischen Truppen von der Schweizergrenze entfernen würden, sobald die in seinem Ultimatum enthaltenen Bedingungen erfüllt wären.

Dieses Ultimatum wurde der Berathung des Großen Rathes unterlegt und mit 145 Stimmen gegen 3 Stimmen

verworfen. Dagegen wurde zur Beruhigung folgender Beſchluß gefaßt:

1) Die Regierung nimmt den Grundſatz der politiſchen Freiheit und Gleichheit der Rechte von nun an als die Grundlage ihrer mit aller Beſchleunigung abzufaſſenden und von den Urverſammlungen zu genehmigenden Verfaſſung unwiderruflich an.

2) Die jetzige Regierung erklärt ſich von nun als proviſoriſch und wird ſich unter Mitwirkung der Ausgeſchoſſenen von Stadt und Land, nach Luzerns Beiſpiel, innert Monatsfriſt proviſoriſch konſtituiren, bis die neue repräſentive Regierung von den Urverſammlungen des ganzen Landes gewählt ſein würde.

3) Die Urverſammlungen ſollen innert Monatsfriſt von dem Zeitpunkte an abgehalten werden, wo die Truppen ſich von beiden Seiten werden zurückgezogen haben.

4) Die Regierung nimmt den Grundſatz der Vereinigung der ganzen Schweiz in dem Verſtande an, wie die Kantone, ohne fremde Einmiſchung, ſich über die daherige Form verſtehen werden.

5) Die wegen politiſchen Vergehen verhafteten Perſonen ſollen auf die Empfehlung des franzöſiſchen Direktoriums ſogleich in Freiheit geſetzt werden.

Dieſer Beſchluß wurde dem General Brüne als Antwort auf ſein Ultimatum mitgetheilt. Nach dem Inhalt desſelben hatte Bern ſich ſämmtlichen politiſchen Forderungen unterzogen; dagegen die militäriſchen zurückgewieſen. Man würde indeß auch in Bezug auf die politiſchen Fragen ſich kaum ſo nachgiebig gezeigt haben, wären nicht am 28. Februar Boten von Zürich, Luzern, Schaffhauſen und Baſel nach Bern gekommen, um die Regierung zum Nachgeben zu beſtimmen, wie ſie daheim auch gethan. Dieſe Boten ſprachen die Zuſicherung aus,

wenn Bern nachgebe und Frankreich dann nicht Wort halt
ſo werde die ganze Schweiz aufſtehen.

Die franzöſiſchen Heere waren unterdeſſen an die Gren
gerückt und es mußte nun eine Waffenthat geſchehen. Die Ol
garchen von Bern ſollten gezüchtigt werden, weil ſie ſich
hartnäckig geweigert, die Unabhängigkeit der Waadt und d
Aargau's und die Freiheit und politiſche Gleichberechtigun
der Bürger des übrigen Gebietes anzuerkennen. Bereits hat
der franzöſiſche General Schauenburg, an der Spitze einer A
mee von 15,000 bis 16,000 Mann, ſein Hauptquartier na
Biel verlegt. Die Hauptmacht befand ſich hinter dem Bütte
berge, zwiſchen Bötzingen und Lengnau.

Das andere franzöſiſche Heer, welches unter General Brü
ſtand, war ungefähr eben ſo ſtark. Die Hauptmacht erſtrec
ſich von Petterlingen bis Wifflisburg und die Vorpoſten war
bereits bis nach Greng vorgerückt. Hinter beiden Heeren ſta
noch eine Reſerve von etwa 20,000 Mann.

Mit dem 1. März ging der Waffenſtillſtand zu End
Am 2. Morgens früh griff die Schauenburgiſche Armee d
Dorf Lengnau an und Brüne beſetzte die Umgebung von Fre
burg. Die Bernerkolonne, welche in Lengnau ſtand, muß
ſich unter Zurücklaſſung von etwa 200 Todten und eben
vielen Gefangenen nach Solothurn zurückziehen. Es ha
jedoch die Solothurnerregierung ihre wohlbefeſtigte Stadt b
reits durch Kapitulation den Franzoſen übergeben, ohne d
die Berner irgend welche Kunde erhielten. Der franzöſiſc
Feldherr geſtattete dem General v. Büren für ſeine beid
Bataillone, welche vor den Thoren Solothurn's angekomm
waren, bloß eine zweiſtündige Friſt, um ſich auf Bernergebi
zurückzuziehen. Eine Abtheilung der Diviſion v. Büren, wel
von Oberſt v. Graffenried befehligt wurde, hatte die Aufgal
bei dem Städtchen Büren den Uebergang der Franzoſen üb
die Aarbrücke zu verhindern. Die Franzoſen wollten den Uebe

gang erzwingen; auf Befehl des Generaladjutanten Wyß wurde aber die Brücke in Brand gesteckt und von der Höhe und von den Ufern der Aare wurde unter der Leitung des wackern Hauptmann Koch ein starkes Kanonen- und Flintenfeuer unterhalten, so daß die Franzosen genöthigt waren, das brennende Dorf Reiben zu verlassen und abzuziehen. Am nämlichen Tage hatte die Armee Brüne's auch Freiburg eingenommen. Abends verließen die Berner auch Murten, die französischen Soldaten zogen in die Stadt, zerstörten am 3. Februar das dortige Beinhaus und begruben die Reste ihrer Ahnen.

Sonntags den 4. März, in der Frühe des Morgens, um 6 Uhr, versammelten sich die Räthe und Burger zum letzten Male mit den Ausgeschossenen des Landes. Es wurde der Vorschlag gemacht, die Regierung solle abdanken und ihre Gewalt in die Hände einer provisorischen Regierung niederlegen. Einmüthig wurde dieser Vorschlag angenommen und noch am nämlichen Tage eine provisorische Regierung bestellt aus den 52 Ausgeschossenen des Landes und 53 Mitgliedern der alten Regierung, welche das größte Zutrauen genossen und sich durch Geschäftstüchtigkeit auszeichneten. Auch wurde beschlossen, daß in Zeit von sechs Wochen eine durch die Urversammlungen und Wahlmänner zu erwählende Nationalversammlung zusammenberufen werden solle, welche die provisorische Regierung bis zur Einführung der neuen Verfassung bestätigen oder an ihrem Platze eine andere bestellen solle. Endlich wurde auch der Beschluß gefaßt, die wegen politischen Vergehen angeklagten Gefangenen freizulassen.

Nachdem dieß geschehen, verließ Schultheiß v. Steiger mit Thränen der Wehmuth seinen Stuhl, indem er sagte: „Dieß Alles wird uns nicht retten!" Auf der Schwelle des Portals kehrte er sich noch einmal um und blickte wehmüthig auf die Versammlung zurück. In diesem Augenblicke erhoben

ſich ſämmtliche Mitglieder von ihren Sitzen, um ihm ihre Achtung zu bezeugen.

Am 5. März, des Morgens frühe, griff der franzöſiſche General Brüne die Berner bei Neuenegg an. Nachdem er mehrmals zurückgeſchlagen worden, gelang es ihm, mit ſeinen Truppen die Senſe zu durchwatten. Als die Kunde hievon nach der Stadt kam, wurde Sturm geläutet und die in der Nähe befindlichen Truppen erhielten Befehl, ſich zu verſammeln und unter dem Kommando des Generalquartiermeiſters v. Graffenried nach Neuenegg zu ziehen. Viele Bewohner der Hauptſtadt ſchloſſen ſich freiwillig dieſem Zuge an, darunter Greiſe und Weiber. Um 6 Uhr Morgens traten die vor dem obern Thor verſammelten Bernertruppen ihren Marſch nach Neuenegg an; hingegen erklärten die Zuzüger von Uri, Schwyz und Glarus, daß ſie entſchloſſen ſeien, nach der Heimat zurückzukehren.

Bereits war der Feind durch den Forſt bis Niederwangen vorgerückt; er wurde aber von den Bernern nach hartnäckigem Kampfe über die Senſe zurückgetrieben. Weit und breit war das Schlachtfeld von erſchlagenen Franzoſen bedeckt. Der Verluſt der Berner wurde auf etwa 150 Todte und 50 Verwundete geſchätzt. Kaum hatten ſich die berniſchen Wehrmänner einigermaßen erholt, ſo vernahmen ſie die ſchmerzliche Kunde, daß die Stadt von den Franzoſen eingenommen worden ſei. Mancher berniſche Wehrmann rief bei dieſer Nachricht aus: „Den Sieg erfochten, aber das Vaterland verloren!“ Es war nämlich am Morgen frühe des gleichen Tages der franzöſiſche General Schauenburg von Solothurn aufgebrochen, um nach Bern zu ziehen. Mit leichter Mühe war es ihm gelungen, bei Schalunen einen berniſchen Vorpoſten niederzuwerfen und ohne ernſtlichen Widerſtand nach Fraubrunnen vorzudringen. Dort ſtanden zwei Füſilierbataillone unter Karl v. Erlach und ein Bataillon unter v. Wattenwyl. Nach einem hitzigen Kampfe

wurden sie geschlagen und durch Haubitzgranaten zur Flucht getrieben. Viele sammelten sich wieder im Grauholz, wo Schultheiß v. Steiger zu ihnen kam und sie zum Kampfe muthigte. Einige hundert Schritte untenher des Sand-Wirthshauses, in der Gegend, wo die beiden nach Zürich und Solothurn führenden Heerstraßen sich trennten, wurde ein Verhau angelegt. Da stellte sich Schultheiß v. Steiger auf einen in der Nähe liegenden Eichstamm und sprach seinen Kampfesgeführten Muth zu, und eine kleine Schaar von kaum 900 Mann, die zum Theil bloß mit Keulen und Sensen bewaffnet waren, leistete den Franzosen über 2½ Stunden lang Widerstand, bis sie endlich nach einem wahrhaft mörderischen Kampfe unterliegen mußten.

Des Nachmittags um 1 Uhr zogen die Franzosen in bester Ordnung in die Hauptstadt ein. Als die Waadtländer von diesem Einzuge Kunde erhielten, feierten sie denselben mit Kanonendonner, Glockengeläute und Musik. So groß war die Erbitterung gegen die Oligarchen von Bern.

Unter den Truppen wurde inzwischen die Nachricht verbreitet, die erlittene Niederlage sei die Folge stattgefundenen Verraths; deßhalb wurden die Soldaten wüthend über ihre Anführer. In der Gegend von Allenlüften wurden die Obersten v. Crousaz und v. Goumoëns und in Wichtrach der General v. Erlach ermordet. Schultheiß v. Steiger, welchem die gleiche Gefahr drohte, rettete sich durch die Flucht in's Oberland und von da in's Ausland. Die Erbitterung war so groß, daß sich mehrere Tage kein Offizier, ja sogar kein städtisch gekleideter Mann auf dem Lande zeigen durfte.*)

Mit der Uebergabe Bern's war das Schicksal der Schweiz entschieden. Die siegreichen Franzosen erhoben nun die in der Stadt angehäuften Schätze und führten sie weg, so namentlich

*) Siehe Tillier Geschichte Bern's Band V, Seite 597.

es nicht verſchiedenen Magiſtraten gelungen
häuften Geldern auf die Seite zu ſchaffen.
während der helvetiſchen Periode verwaltet
wir ſpäter erfahren.) Auch Lebensmittel- u
wurden von den raubgierigen Franzoſen beh
500 Kanonen und 40,000 Gewehre, ja ſoga
den aus dem Zwinger genommen und na
Außerdem verübten die franzöſiſchen Kommiſ
preſſungen an den Bürgern. Die ehemals
ſchlechter von Bern, Zürich, Luzern, Freibu
mußten eine Kriegsſteuer von 15 Millionen
von welcher Summe den Berneroligarchen
erlegt wurden.*) Zur Sicherheit für dieſe
zwölf Mitglieder der alten Bernerregierung
Beſançon geführt.

---

*) Nachdem ſpäter der Kommiſſär des Direkt
tatirt hatte, daß die Kaſſen der ariſtokratiſchen Famili
eien, wurde, in Folge der großmüthigen Verwendu
Summe von 6 Millionen auf 2 Millionen herunterg
le la révolution helvétique, par M. Raoul-Roch
Zſchokke, hiſtoriſche Denkwürdigkeiten, Band III, Se

Zweiter Abſchnitt.

Die Periode des Einheitsſtaates.

III.

Einführung einer Einheitsverfaſſung für die ganze Schweiz. Widerſtand der demokratiſchen Kantone.

Am 12. April wurde nun eine von dem Basler, Peter Ochs, in Paris ausgearbeitete Verfaſſung von den in Aarau verſammelten Räthen von Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Leman und Aargau angenommen.*) Nach dieſer Verfaſſung bildete die ganze Schweiz eine einheitliche Repräſentivrepublik, über welche in Zukunft nur Ein Geſetz herrſchen ſollte. Die bisherigen Kantonsgrenzen wurden niedergeriſſen und zum Zwecke der Verwaltung wurde das ganze helvetiſche Gebiet in 23 Kantone eingetheilt.

Der alte Kanton Bern zerfiel in vier neue Kantone, nämlich: Bern, Oberland, mit der Hauptſtadt Thun, Leman und Aargau.

Als geſetzgebende Behörden wurden aufgeſtellt, ein Großer Rath und ein Senat. Jeder der 23 Kantone wählte acht Abgeordnete in den Großen Rath und vier in den Senat. Der Große Rath faßte Beſchlüſſe und der Senat hatte die Befugniß, ſie anzunehmen oder zu verwerfen. Als oberſte Vollziehungsbehörde über das ganze helvetiſche Gebiet war ein

*) Der General Brüne hatte Anfangs im Plane drei Republiken zu gründen, nämlich: 1) eine Republik Rhodanien, enthaltend die Kantone Waadt, Freiburg, Wallis, Teſſin und Oberland: 2) eine helvetiſche Republik, die zwölf Kantone Baſel, Aargau, Baden, Schaffhauſen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Sargans, Luzern, Bern und Solothurn enthaltend; 3) die Republik Tellgau, in welche die Gebirgskantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus aufgenommen werden ſollten Dieſe Anſicht fand jedoch bedeutenden Widerſtand. — Siehe: Poſſelt, europäiſche Annalen vom Jahre 1798, und Zſchokke, Geſchichte vom Kampf ꝛc.

Direktorium von fünf Mitgliedern bestellt und in jedem Kanton wurde ein Regierungsstatthalter als oberster Kantonsadministrativbeamter eingesetzt.

Die Verfassung beruhte auf dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger. Alle Geburts- und Ortsvorrechte waren aufgehoben und jede erbliche Gewalt von Personen und Familien vernichtet. Die öffentlichen Lasten sollten nach Vermögen, Einkommen und Genuß vertheilt werden und die Bodenlasten loskäuflich sein. Die persönliche Freiheit war garantirt, namentlich die Gewissensfreiheit und die Preßfreiheit.

Von den verschiedenen Völkerschaften der Schweiz wurde diese Verfassung sehr ungleich aufgenommen. Der gebildete Theil der Bürger in den bisherigen Unterthanenländern begrüßte sie mit Jubel. Zum ersten Male empfand man das Gefühl, ein freier Bürger eines freien Staates zu sein und trug in sich die schöne Hoffnung, daß durch die Einführung der neuen Verfassung die erhabenen Gedanken von Freiheit, Gleichheit und Bruderliebe verwirklicht werden sollten. Greise und Matronen tanzten um die Freiheitsbäume. So berichten noch jetzt lebende Augenzeugen, welche jene Freudenergüsse selbst mit angesehen hatten.

In den aristokratischen Städten dagegen und in den demokratischen Gebirgskantonen stieß die Einheitsregierung auf gewaltigen Widerstand, freilich zum größten Theil aus ganz verschiedenartigen Gründen. Der einzige gemeinschaftliche Grund, weßhalb das Verfassungswerk bei den Oligarchen und den Demokraten auf Widerstand stieß, lag in dem Umstande, daß es nicht aus den Berathungen schweizerischer Abgeordneter hervorgegangen, sondern durch französische Waffengewalt eingeführt worden war.

Sie war das Werk weniger Männer, die in vielen Beziehungen dem Zeitgeist weit vorangeschritten, mit den praktischen Bedürfnissen des Volkes aber zu wenig vertraut waren.

Den individuellen Lebensrichtungen, Lebensbedürfnissen und Gewohnheiten der verschiedenen schweizerischen Völkerschaften, namentlich derjenigen in den Urkantonen, wurde allzuwenig Rechnung getragen. In den demokratischen Gebirgskantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell war nämlich das Volk seit Jahrhunderten gewöhnt, an den Landsgemeinden zu den öffentlichen Angelegenheiten selbst ein Wort mitzusprechen. Es konnte sich nun mit der Idee, daß diese Selbstherrlichkeit aufgehoben werden solle, unmöglich befreunden. Die Repräsentativrepublik bot ihr nur geringen Ersatz gegen die Souveränetät der Landsgemeinden, welche sie nun verlieren sollten. Sie erblickten daher in der Einführung der Einheitsverfassung den Untergang ihrer Freiheit, weigerten sich, solche anzunehmen und die Kantonalsouveränetät aufzugeben. Und als sie erfuhren, daß solche ihnen durch französische Bayonnete aufgedrungen werden solle, rüsteten sie sich ernstlich zum Widerstand, und es kam an vielen Orten zu blutigen Gefechten. Die Landsgemeinde von Nidwalden bestellte am 13. April einen Kriegsrath und bevollmächtigte denselben, mit den Demokraten der andern Stände zu verhandeln und am 15. beschloß Glarus mit Gut und Blut für die Unabhängigkeit zu kämpfen. Auch in Innerrhoden, in Sargans und Gaster, in Utznach, in der March und in den freien Aemtern rüstete man zum Kriege.*)

Am 19. April erließen die helvetischen Räthe eine Proklamation, in welcher die noch nicht beigetretenen Stände,

*) Diese ehemaligen Unterthanenländer wurden bereits im Februar, Angesichts der drohenden Gefahr, frei erklärt. Am 18. Februar gaben 4000 freie, zu Schwyz versammelte Bürger, den 3000 Unterthanen die Freiheit und das Recht der Theilhaftigkeit an der Souveränetät. Einzig die March war ausgenommen. Am 6. März wurde die Unabhängigkeit von Gaster, Utznach und Wesen von der Versammlung in Schwyz ebenfalls förmlich anerkannt.

unter Hinweiſung auf die alten Bünde und unter Ermahnung zur Eintracht und Bruderliebe, eingeladen wurden, gemeinſchaftlich mit den übrigen Schweizerbrüdern den neuen Bau vollenden zu helfen.

„Kommt Brüder!“ (So heißt es in dieſer Proklamation) „Kommt, helfet uns brüderlich den neuen Bau vollenden; „ſchlagt Hand in Hand mit uns zum Wohl des theuern Vater„landes, und ſeid verſichert, daß die Stifter unſerer erſten „Freiheit im Grütli, hätten ſie damals ſchon den reifen Ver„ſtand unſeres Jahrhunderts gehabt, gewiß dieſe neue Kon„ſtitution und keine andere beſchworen hätten, beſonders wenn, „wie jetzt, von dieſem Schwur das Heil des Vaterlandes ab„hieng.

„Laßt euch, Brüder, nicht bethören, nicht verführen von „falſchen Gerüchten und Vorſpiegelungen, als wenn ihr die „Koſten der neuen Konſtitution nicht tragen könntet. Ganz „Helvetien ſteht zuſammen; Alle ſtehen für Einen und Einer „für Alle; wir haben Alle nur Eine Staatskaſſe, und wie „könnte es alſo uns noch fehlen?

„Laßt euch noch weniger verführen zu glauben, als wenn „dieſe Konſtitution der Religion, dem Glauben unſerer Väter, „nachtheilig ſei. Die Religion bleibt unangetaſtet und Gott „iſt überall Gott.

„Bei dieſem unſerm Gott, der unſere Väter ſo oft in „Gefahren beſchützte, der unſer Vaterland ſo lange vor Unglück „bewahret hat, beſchwören wir euch theuer und heilig: Kommt „in unſern Schoß, Brüder! Eilt in unſre Arme! Herz an „Herz, Mund an Mund, ſchwören wir dann den ſchönen, „feierlichen Schwur auf's Neue, den Schwur eines einzigen, „ungetheilten, freien Volkes: „Keinen Herrn, als ſich ſelbſt,

„„keine andere Macht anzuerkennen, als die Geſetze, welche „„wir zu unſerem Glücke uns ſelbſt geben.““ *)

Dieſe Proklamation, ſo ſehr ſie auch den Geiſt ſchweizeriſcher Bruderliebe athmete, verfehlte gänzlich ihren Zweck; viel geneigteres Gehör fanden dagegen die aufrühreriſchen Reden des Kapuziners Paul Styger und des Pfarrers von Einſiedeln, Marianus Herzog. Es wurde in mehreren Kantonen unter Strafe verboten, ſei es öffentlich oder in Privatkreiſen, etwas zu Gunſten der Einheitsverfaſſung zu ſagen. In Zug ſtand die kleine Zahl, welche zur Mäßigung rieth, in Lebensgefahr, und in Glarus wurde beſchloſſen, daß jeder Bürger, in deſſen Händen man das hölliſche Büchlein fände, — ſo nannte man die Verfaſſung — als Vaterlandsverräther beſtraft werden ſolle.**) Der Widerwille wurde noch geſteigert durch den Umſtand, daß einige franzöſiſche Generäle in Helvetien, wie in einem eroberten Lande ſchalteten.

In wenigen Tagen zählten die Gegner der Einheitsregierung ein Heer von beinahe 10,000 Mann.

Eine Abtheilung desſelben ſtand unter Paravicini am Zürcherſee, eine andere, unter Alois Reding, wurde gegen Luzern geführt und eine dritte, unter Hauſer, gegen das Berneroberland.

Am 30. April fand ein blutiges Gefecht bei Wollerau ſtatt, welches mehrere Stunden dauerte. Die Schwyzer wurden geſchlagen und flohen nach der Schindeleggi.

Nachdem der Anführer, Alois Reding, entſchloſſen zu ſiegen oder zu ſterben, von ſeiner Familie feierlich Abſchied genommen hatte, erklärte er vor dem Volke, es ſei wahrſchein-

---

*) Tagblatt der Geſetze und Dekrete der geſetzgebenden Räthe der helvetiſchen Republik, Band I, Seite 14.

**) Siehe Poſſelt, europäiſche Annalen vom Jahre 1798, zweiter Theil, Seite 209.

lich, daß sie der Uebermacht unterliegen müssen und einem sichern Tode entgegengehen werden; er selbst aber sei entschlossen auszuharren, wenn sie schwören mit ihm zu siegen oder zu fallen. Alle erklärten mit lautem Ja, daß sie mit ihm siegen oder sterben wollen. Vor der Schindeleggi hielten sie ein französisches Heer von 2000 Mann über zwei Stunden lang auf, bis sie erfuhren, daß der Pfarrer Marianus Herzog, der Tags vorher vor dem Kriegsrathe geprahlt hatte, Morgens früh mit den Einsiedlern, die unter seinem Befehle standen, geflohen sei. Auf diese Nachricht hin, zogen sie sich auf Rothenthurm zurück. Dort fand ein wahrhaft mörderischer Kampf statt.

„Die Hirten," sagt Heinrich Zschokke, ein Zeitgenosse und Freund Redings, „stritten des Ruhmes ihrer Väter werth und „siegreich wie sie.

„Drei Mal erneuerten Frankreichs Schlachthaufen den „Kampf, drei Mal wurden sie zurückgeschlagen und verfolgt „bis Aegeri im Zugerland.

„Bei 2000 Leichnamen der Feinde bedeckten den sieg„geweihten Boden, aber die Kraft der Helden verblutete an „ihren eigenen Siegen. Darum schlossen sie Vertrag und „traten mit Schmerz in der Brust in die Gemeinschaft der „helvetischen Republik ein."

Die helvetische Verfassung wurde somit in einem bedeutenden Theile der Schweiz durch französische Waffen eingeführt und nicht durch freie Zustimmung des Volkes. Hierin lag schon ein Widerspruch mit den in der Verfassung selbst ausgesprochenen Grundsätzen.

IV.

Ueber die Thätigkeit der helvetiſchen Regierung in den erſten Zeiten. — Vereinigung ſchweizeriſcher Städte und Landſchaften mit Frankreich; Bündniß mit dieſer Nation.

Durch die Einführung der Einheitsverfaſſung wurde das Schweizerland, das bisher in verſchiedene Kantone und Landſchaften zerſtückelt war, in einen einzigen Staat umgeſchaffen.

Das enge Kantonsbürgerrecht wurde aufgehoben und dafür ein allgemeines Schweizerbürgerrecht eingeführt. Die ewigen Menſchenrechte, die ſo viele Jahrhunderte zernichtet waren, wurden feierlich anerkannt. Wo man früher nur Herren und Unterthanen ſah, erblickte man jetzt freie Bürger mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten. Freiheit und Gleichheit in Rechten und Pflichten waren die Grundgedanken des neuen Staates. Freiheit des Gedankens, des Wortes und der Schrift, die ſo lange unterdrückt war, ſollte nun in Zukunft durch die Vertreter des Volkes geſchützt werden.

Die Regierung zeigte Anfangs den beſten Willen, dieſe in der Verfaſſung ausgeſprochenen Grundgedanken zu verwirklichen; ſie fand aber verſchiedenartige zum Theil faſt unüberwindliche Hinderniſſe, welche ſich der Löſung ihrer Aufgabe in den Weg ſtellten. Die wichtigſten waren der gänzlich vernachläſſigte Bildungsſtand des Volkes, die Abgeneigtheit eines Theils der Nation gegen jede Einheitsverfaſſung, die Umtriebe der geſtürzten Oligarchen und die Anmaßungen der franzöſiſchen Kommiſſäre und Militärchefs.

Die große Maſſe des Volkes war für das Geſchenk idealer Freiheit unempfindlich. Dagegen verlangte ſie Erleichterung materieller Laſten. Viele ſtanden ſogar in dem Wahne, es ſeien

nun auch alle Privatverpflichtungen aufgehoben, weßhalb das Vollziehungsdirektorium unterm 27. April eingeladen wurde, „das Volk (besonders des Kantons Bern) über den Irrthum: „als ob seit dem Ausbruch der Revolution alle Verpflichtungen „wegen zu leistender Zahlung und Abgaben aufgehört haben, „zu belehren, und schleunigst Vorkehren zu treffen, daß einst„weilen die noch bestehenden Gesetze gehandhabt werden.“*)

Die Lasten des Volkes konnten natürlich Anfangs nicht vermindert werden, sondern sie wurden noch erhöht durch die Requisitionen für den Unterhalt der französischen Soldaten.

Die gestürzten Oligarchen benutzten diesen Umstand, um das Volk der neuen Republik abgeneigt zu machen, und versprachen Erleichterung, falls sie wieder an's Ruder kommen sollten. Es ist daher begreiflich, daß ein Theil des Volkes sein Heil wieder bei den alten Herren suchte und einige derselben in die Räthe gewählt wurden. Wirklich fanden denn auch sowohl die treuen Anhänger der Verfassung, als die Gegner derselben in der Gesetzgebung ihre Vertretung.

Indessen war die Mehrheit unbestreitbar auf Seiten der Freunde der neuen Ordnung der Dinge, so daß die Minderheit, welche aus Anhängern des Alten bestand, es Anfangs gar nicht wagte, ihre Gesinnung offen kund zu geben.

Mit Begeisterung giengen die Räthe an ihre große Aufgabe.

Sie begannen damit, daß auf den Antrag Hemmeler's von Aarau die helvetische Eine untheilbare und demokratisch repräsentative Republik sogleich feierlich ausgerufen wurde. Dann wurde beschlossen, eine Zuschrift an das helvetische Volk zu erlassen, welche folgendermaßen lautete:

---

*) Tagebuch der helvetischen Republik, Band I, Seite 58.

„Bürger!

„Die von Euch gewählten Geſetzgeber haben nunmehr „durch eine feierliche Handlung den erſten ſo lange gewünſch„ten Schritt auf ihrer künftigen Laufbahn gethan. Sie haben „die Unabhängigkeit der Einen und untheilbaren helvetiſchen „Republik und ihre demokratiſche repräſentative Verfaſſung „unter den lauteſten Zurufungen der Freude erklärt, und die „von Euch angenommene Conſtitution öffentlich proklamirt. „Dieſer wichtige Tag belebt unſre Hoffnungen, zerſtreut unſre „Beſorgniſſe und iſt uns das ſichere Pfand unſers künftigen „Glücks, deſſen wir gewiß ſind, wenn Ihr, Mitbürger! durch „Euer Betragen unſre Bemühungen unterſtützet. Laſſet jenen, „der allgemeinen Ruhe ſo gefährlichen Geiſt des Mißvergnü„gens nicht in Euere Herzen einſchleichen, den übelgeſinnte „Menſchen aus eigennützigen Abſichten bei Euch bewirken möch„ten. Vergeſſet nie, daß Freiheit ohne Achtung für die Geſetze, „ohne Gehorſam für die conſtituirten Gewalten, in Zügelloſig„keit und Anarchie ausartet. Suchet endlich, Mitbürger! die, „in den erſten Augenblicken des Ueberganges aus einem ehe„vorigen Zuſtande in einen beſſern, unvermeidliche Unvoll„kommenheit der politiſchen Einrichtungen durch Geſinnungen „der Eintracht und Bruderliebe zu erſetzen. Ihr werdet die „Verläumder der Freiheit, die niederträchtigen Sclaven der „Ariſtokratie, durch dieſes Betragen beſchämen. Ihr werdet „diejenigen Theile Helvetiens mit uns verbinden, die ſich noch „nicht an uns angeſchloſſen haben, wenn Ihr durch Euer Bei„ſpiel überzeugt, daß nur die innigſte Vereinigung Aller, uns „Sicherheit und Glück gewähren kann. Ihr werdet den glück„lichen Zeitpunkt beſchleunigen, wo die geſammte helvetiſche „Nation, in der ganzen Kraft ihrer Tugend, der Welt das „ſchöne Beiſpiel eines Volkes geben wird, das eine einzige Fa„milie ausmacht.“

Am 13. April wurde der Große Rath durch den Präsidenten Kuhn mit einer feierlichen Anrede eröffnet, die von den edelsten und erhabensten Grundsätzen durchdrungen war. Sie lautete wie folgt:

„Eine gewaltsame Veränderung hat in den letzten Tagen „unser Vaterland betroffen. Wir haben die Schreckniſſe des „Krieges, die wir seit Jahrhunderten nur aus den Leiden an„derer Völker kannten, in der Nähe gesehen. Die Formen „unsrer politischen Verfassungen sind zerbrochen; die bisherige „Ordnung der Dinge ist umgestürzt.

„Der Sturm der im fürchterlichsten Kampfe liegenden „Meinungen und Leidenschaften zerreißt das helvetische Volk. „Nur die Uebermacht der militärischen Gewalt hat uns vor „einer allgemeinen Auflösung der geselligen Ordnung, der „Bande des Friedens und der Eintracht, vor dem Hinstürzen „in den Abgrund der schrecklichsten Anarchie bewahrt, wohin „ein unbezwingliches Verhängniß uns hinzuführen schien.

„Aber dem Blicke des Menschenfreundes öffnen sich schon „frohere Aussichten. Die verschiedenen durch ungleichartige In„teressen bis dahin geleiteten Völkerschaften Helvetiens haben „bereits größtentheils das Prinzip der gänzlichen Vereinigung „zu einer einzigen Nation, unter eine einzige Regierungsform, „unter dieselbe gesetzgebende und executive Gewalt anerkannt. „Wir sind als seine freigewählten Repräsentanten zusammen„getreten, um über das Wohl der Nation zu rathschlagen, und „durch neue, auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, „und eines einzigen untheilbaren Gemeinwesens, gegründete „Gesetze das Band unsers Vereins zu knüpfen, das Glück des „Volkes zu befestigen, und die tiefen Wunden des Vaterlan„des zu heilen.

„Das Zutrauen unsrer Mitbürger legt uns große, wich„tige, heilige Pflichten auf. Ihre Erfüllung erheischt von uns „einen ausdauernden Muth, die äußerste Anstrengung unsrer

„Kräfte, einen unermüdeten Fleiß und einen den Prinzipien „unſrer neuen Staatsverfaſſung durchaus untergeordneten un„erſchütterlichen Willen. Wir ſollen allen Vorurtheilen der „Erziehung, des Standes, der Religion und der Heimath ent„ſagen, alle Privatintereſſen, alle Leidenſchaften bei uns unter„drücken. Nie muß der individuelle Vortheil einer einzelnen „Gegend des nun vereinten Helvetiens unſre Meinung leiten. „Sie darf nie anders als durch das Wohl des ganzen Staates „bedingt werden, weil von dieſem einzig das Wohl jedes ein„zelnen untergeordneten Theiles ausgeht. Wir ſind nicht die „Repräſentanten unſrer Heimath, unſres Diſtrikts, oder des „Kantons, der uns gewählt hat. Wir ſind die Stellvertreter „der ganzen helvetiſchen Nation, und gehören ihr ausſchließlich „an. Das Glück oder das Unglück des Vaterlandes liegt in „unſer Hand. Wir haben eine große Verantwortlichkeit auf „uns. Nicht bloß das höchſte Weſen, nicht bloß unſer eigen „Gewiſſen wird uns richten, ſondern auch unſer biederes Volk, „unſre Zeitgenoſſen und die ganze Nachwelt. Die allgemeine „Erwartung iſt geſpannt, die Augen unſrer Mitbürger ſind „auf uns geheftet. Wir werden uns ihre Liebe, ihr Zutrauen „und ihren Dank, wir werden uns die Achtung von ganz „Europa verdienen, wenn wir unabläſſig auf dem Wege unſrer „Pflichten fortſchreiten. Ihr Haß, ihre Verachtung wird uns „treffen, wenn wir uns von demſelben entfernen.

„Die Geſchichte wird dereinſt unſre Handlungen mit un„parteiiſchem Ernſte prüfen, ihre Triebfedern aufdecken und „jeden Beweggrund unſers öffentlichen Betragens mit unbe„ſtechlicher Gerechtigkeit wägen; ſeine Sittlichkeit wird der Maß„ſtab eines ſtrengen Urtheils ſein, das die geſunde und auf„geklärte Vernunft über uns fällen wird.

„Laßt uns alſo mit warmer Anhänglichkeit an die Grund„ſätze der Freiheit und Gleichheit, an Alles, was gerecht iſt, „mit einem glühenden Eifer für das Beßte des Vaterlandes,

„und mit einem Herzen voll brüderlicher Eintracht das große „Werk beginnen, zu deſſen Vollendung uns das Vertrauen „unſrer Mitbürger berufen hat.“

Dieſe feierlichen Erklärungen der neuen Vertreter der helvetiſchen Räthe beurkunden, daß edle Männer in ihrer Mitte waren, welche ihre Aufgaben von dem erhabenſten Standpunkte aus auffaßten.

Durch das Bekanntwerden mit Geſinnungsgenoſſen aus allen Theilen Helvetiens und den gegenſeitigen Gedankenaustauſch wuchs in kurzer Zeit die Anhänglichkeit zu den neuen Errungenſchaften ſo, daß ſie öfters bis zur Begeiſterung ſich erhob. So gibt die am 30. April erlaſſene Proklamation des Vollziehungsdirektoriums an die Bürger Helvetiens Zeugniß von edler Begeiſterung und hoher Auffaſſung für die übernommene große Aufgabe. Es ſagt in derſelben unter Anderm:

„Bürger Helvetiens! innert wenigen Wochen ſind wir um „ein halbes Jahrhundert vorgerückt; wir ſtehen an dem Ein„gange einer großen Laufbahn, von der wir uns Alle die „Vortheile verſprechen, die ein freier Genuß der edelſten „Menſchenrechte und die Vereinigung zerſtreuter Kräfte ge„währt. —

„Freiheit und Gleichheit unſerer Verfaſſung; Worte, die „euren Augen jetzt allenthalben begegnen, die ihr überall höret; „aber es iſt nicht genug, dieſelben im Munde zu führen; ſie „müſſen richtig verſtanden, ihr hoher Werth muß tief gefühlt, „ſie müſſen zur unabänderlichen Richtſchnur eures Lebens und „eurer Handlungen werden.

„Rechtsgleichheit iſt nicht Gleichheit der Güter, nicht „Gleichheit des Genuſſes; es iſt billig, daß der Wirthſchaft„lichere mehr beſitze, als der Verſchwender, daß der Arbeitſame „mehr genieße, als der Müſſiggänger. Nur vor dem Richter„ſtuhle des Geſetzes ſind wir einander gleich.“

Der Schluß lautet:

„Bürger Helvetiens! und nicht mehr Bürger der Kan„tone! Wir ſind, was unſere Väter nur wähnten zu ſein — „wir ſind frei; wir ſind, was ſie nicht waren — wir ſind „eins. Wer von heute an dem Dienſte der Freiheit und Gleich„heit nicht huldigt, wer gegen ihre Einführung einen frevel„haften Widerſtand wagen wollte, den wird die gerechte Strafe „erreichen. Aber vergeßt das Vergangene; ihr habt manche Ver„irrungen zu vergeſſen; wer ſich als Bruder mit Euch ver„einigen will, den empfanget als Bruder. Keine Grenzen ſchei„den mehr einen Kantonsbürger vom andern, keine Mauern „trennen mehr den Städter vom Landmann. Eine edle Nach„eiferung trete an die Stelle der kleinlichen Eiferſucht; der „helvetiſche Bürger iſt Bürger aller Kantone; fragt nicht mehr, „woher er ſei, fragt nur allein, wer ſeine Bürgerpflichten erfüllt, „wer ſich um das Vaterland verdient gemacht habe?"

Bruderliebe ſollte das neue Werk begründen und befeſtigen. Es wurde daher das Volk in allen öffentlichen Zuſchriften ermahnt, das Vergangene zu vergeſſen und brüderlich mitzuwirken zur Begründung und Befeſtigung der Einen und untheilbaren Republik.

Neu eintretende Repräſentanten wurden mit dem Bruderkuß empfangen; ebenſo erhielten anerkannte Patrioten in der Verſammlung Ehrenſitz und Bruderkuß.

Hier nur einige Beiſpiele:

Am 13. April erſchien Bürger Wetter von Appenzell Außerrhoden, hinter der Sitter, vor der Verſammlung des Großen Rathes und machte Anzeige, daß der Diſtrikt, dem er angehöre, gut republikaniſch geſinnt ſei und nur noch auf die Beiſtimmung ſeiner Nachbarn harre, um ſich mit der helvetiſchen Republik zu vereinigen. Er erhielt den Bruderkuß und die Ehre der Sitzung.*)

*) Tagebuch Nr. 1, Seite 12.

Am 8. Mai erſchienen acht Repräſentanten des Kantons Linth im Großen Rathe. Nach ſtattgefundener Unterſuchung ihrer Vollmachten, ſtellte Eſcher den Antrag, ſie ſollen durch den Bruderkuß des Präſidenten empfangen werden. Unter jubelndem Geklatſch und mit dem Zuruf: „Es lebe die Republik!“ wurde der Antrag ſofort ausgeführt.*)

Die Deputirten des Kantons Waldſtätten wurden am 8. Juni vom Präſidenten des Senates ebenfalls mit Bruderkuß empfangen.

Am 4. Dezember erhielt Patriot Küenzli von Goſſau im Großen Rathe Ehrenſitz und Bruderkuß unter allgemeinem Beifallklatſchen.**)

Bürger, welche ſich durch patriotiſche Handlungen ausgezeichnet hatten, erhielten öffentliche Beifallsſchreiben, ſo namentlich der Kantonsrichter Willi von Meiringen, die Bürgerrepräſentanten Michel von Bönigen und Fiſcher von Brienz, weil ſie ſich am 28. April gegen die in die Landſchaft Oberhasle eingedrungenen Truppen der Gebirgskantone ſtandhaft benommen hatten. An jenem Tage rückten nämlich 1400 Mann über den Brünig in die Gegend von Hasle und Brienz ein, ließen eine Landsgemeinde von Meiringen zuſammenberufen, um ſie zu zwingen, der Konſtitution wieder abzuſchwören. Nach einem Berichte des Regierungsſtatthalters des Kantons Oberland, waren die Gemüther ſo ſehr erhitzt, daß Niemand es wagen durfte, die Sache der Republik zu vertheidigen. Da hatte der Kantonsrichter Willi den Muth, ſchriftlich zu erklären, daß er bei der Verfaſſung bleiben wolle. Dieſes Beiſpiel wirkte ſo auf die Gemüther, daß nun ganze Gemeinden ſich

*) Tagebuch Nr. II, Seite 190.

**) Walthardt's Zeitung, vierter Band, Seite 123.

erklärten, der Verfassung treu zu bleiben, worauf die Insurgenten am 1. Mai wieder nach Hause zogen.

Als der Bericht des Regierungsstatthalters über diesen Vorfall im Großen Rathe zur Verhandlung kam, und der Antrag gestellt wurde, dem Kantonsrichter Willi den Beifall zu bezeugen, bemerkte der Bürger Koch auch seine zwei Mitrepräsentanten, Michel und Fischer, die sich bei jenem Vorfall gerade zu Hause befanden und durch ihren Muth und ihre Klugheit den Aufstand des verführten Volkes verhinderten, hätten ebenfalls den Dank des Vaterlandes verdient. Der inzwischen zurückgekehrte Repräsentant Michel wurde vom Präsidenten hervorgerufen und erhielt den Bruderkuß unter Beifallsbezeugung der ganzen Versammlung. Michel lehnte bescheiden das Verdienst seiner Handlung ab, erklärend, er habe nichts als seine Pflicht gethan. Dafür empfahl er den Bürger Großmann, welcher zur Besänftigung der Gemüther sich besonders thätig erwiesen habe. Hierauf wurde den Bürgern Willi, Michel, Fischer und Großmann die ehrenvolle Meldung im Protokoll zuerkannt, und die Versammlung ergoß sich in den lauten Ruf: Es leben alle Freunde der Ordnung! Es lebe das theure Vaterland!

Auch die Gemeinden Brienz, Interlaken und Meiringen wurden vom Direktorium mit besondern Dankschreiben beehrt.

Die erste Aufgabe der Räthe war die Organisation der Staatsgewalt nach allen Richtungen. Zu diesem Zwecke mußte eine neue Gebietseintheilung stattfinden, welche besonders wegen der Bestimmung der Distriktshauptorte auf nicht geringe Schwierigkeiten stieß.

Dann mußten die organischen Gesetze und Instruktionen für die Kantons- und Bezirksbeamten erlassen werden.

Am 4. Mai erschien eine ausführliche Instruktion für die Regierungsstatthalter der Kantone und am 8. ein Gesetz über

die Vertheilung der Verwaltungsarbeiten unter die verschiedenen Minister.

Gleich in den ersten Tagen zeigte sich auch der Mangel von Gesetzen über das Strafverfahren und der Organisation der Gerichte ꝛc.

Diese Gesetze mußten deßhalb sofort ausgearbeitet werden.

Auch die Wahlen der verschiedenen Central-, Kantonal- und Bezirksbeamten nahmen die Zeit der Behörden bedeutend in Anspruch.

Unter dem 17. und 18. April fand die Wahl des Vollziehungsdirektoriums statt. Gewählt wurden:

1) Bürger Legrand von Basel; 2) Bürger Glayr von Romainmotier; 3) Bürger Oberlin von Solothurn; 4) Bürger Bay von Bern; 5) Bürger Pfyffer von Luzern.

Zwei von den Gewählten galten als Einheitsfreunde.

Am 6. Mai traf das Vollziehungsdirektorium die Wahl der Minister. Gewählt wurden:

1) Für die Justiz und Polizei: B. Meyer von Luzern; 2) für die auswärtigen Angelegenheiten: B. Begoz von Aubonne; 3) für die Wissenschaften und öffentlichen Unterrichtsanstalten: B. Stapfer von Brugg; 4) für die Finanzen, Ackerbau, das Commerzienwesen ꝛc.: B. Finsler, von Zürich.

Mehrere dieser Minister entwickelten sofort eine außerordentliche Thätigkeit. Stapfer besonders ließ es sich angelegen sein, Anstalten zur Hebung der so sehr vernachlässigten Volksbildung zu treffen. Man macht sich heutzutage kaum einen Begriff, wie tief damals die Volksbildung stand. Kaum die Hälfte der Bürger konnte lesen und selten traf man einen, des des Schreibens kundig war. Wenn es wahr ist, was der Volksdichter Kuhn sagte, so gab es selbst viele Mitglieder des Großen Rathes, welche weder lesen noch schreiben konnten.*)

*) Siehe Beilage Nr. II.

Es fiel demnach die Wahl zum Theil auf Männer, welche sich durchaus unfähig fühlten, an den Berathungen über die Gesetzgebung Theil zu nehmen. Aus diesem Grunde verlangte Bürger Pauli von Guggisberg unter dem 10. Mai seine Entlassung, erklärend, er kenne die Gegenstände der Gesetzgebung nicht und könne zu Hause dem Vaterlande besser dienen.

Sehr wichtig und viel Zeit in Anspruch nehmend waren die Verhandlungen über die Aufhebung und den Loskauf der Feudalabgaben und die Entschädigung verfolgter Patrioten. Schon am 4. Mai wurde von beiden Räthen der Beschluß gefaßt, daß alle Personal-Feudalrechte aufgehoben sein sollen.*)

In 17 Sitzungen des Großen Rathes, vom 22. Mai bis 9. Juni fanden die Verhandlungen über die Aufhebung und die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse statt. Da wurde manch' gründliches, aber auch manch' bitteres Wort gesprochen. Die Einen fanden die Zehnten sowohl, als die Grundzinse seien privatrechtlicher Natur, während Andere sie als öffentliche Lasten ansahen. Zu den Verfechtern der erstern Ansicht gehörte Kuhn, er sagte unter Anderm: „Ursprünglich „waren die Feudalgefälle keine Staats-, sondern solche Ab„gaben, welche ein Lehnherr in dem Lehnvertrage sich ausbe„dungen hat, und der Zehnten besonders, eben so wie die „Grundzinse, machen kurzweg einen Theil des Pachtschillings „aus, den der Lehnmann dem Gutsherrn zu entrichten hatte." Im Weitern bemerkte er, daß, wenn auch dermal durch Einziehung der Klostergüter ꝛc. sich viele Feudalrechte in Händen des Staates befänden, immerhin ein guter Theil derselben, theils Partikularen, theils Comunen zugehörten.

Zum Schlusse gab er die Erklärung ab: „daß er zu an„derer Abschaffung, ohne Loskauf, nie seine Stimme geben „werde."

---

*) Tagblatt Nr. 1, Seite 47.

„Ich weiß“ — ſagte er — „daß ich Stellvertreter des „Volkes bin; aber eben ſowohl, daß es mich hieher geſandt „hat, alles Eigenthum zu ſchützen und keines verletzen zu laſſen.“

Unter lautem Beifallsgeklatſch ſprach dagegen Joſeph Tröſch von Solothurn: „Immer noch herrſchen die von den ehema„ligen Freiherrn wider alle Menſchenrechte geſchloſſenen Ver„träge, welche durchaus aufgehoben und ausgekratzt werden „müſſen. Alle Feudal-Grundzinſe und alle möglichen Zehnten „müſſen unentgeldlich aufgehoben und alsdann erſt muß eine „Abgabenkommiſſion niedergeſetzt werden; denn es iſt nicht „genug, daß wir Bären, Löwen, Adler und Baſilisken von „den Steinen abhämmern; mit dieſen Zeichen der Sklaverei „ſoll auch alles Alte, und beſonders die aller Gleichheit wider„ſprechenden Abgaben abgeſchafft werden.“ *)

Die Anſpielung Tröſch's auf das Abkratzen von Bären, Löwen ꝛc. bezog ſich auf den Umſtand, daß an allen öffentlichen Orten die alten Zeichen des Adels ausgewiſcht wurden. Die Vernichtung der Zeichen und Namen, welche an die alte Zeit erinnerten, ging ſo weit, daß ſelbſt die Gaſſen in der Stadt Bern, bei Anlaß der Nummerirung der Häuſer, theilweiſe andere Namen erhielten; die Junkerngaſſe wurde Freigaſſe und die Judengaſſe Bürgergaſſe genannt.**)

In noch ſtärkern Ausdrücken als Tröſch ſprach Schoch ſich aus. Er ſagte: „Die Ehrſchätze ſind eine teufliſche Er„findung und gehören alſo ſtracks in die Hölle. Die kleinen „Zehnten abſchaffen und die größern behalten, heißt ſo viel, „als: Das Kind morden, den erwachſenen Mann aber leben „laſſen. Muß denn immer der Arme, deſſen Haar von „Schweiß trieft, Alles bezahlen, währenddem der, welcher das „ſeinige mit Puder beſtreut, nichts bezahlt. Es muß Alles

*) Tagebuch Nr. 2, Seite 321.
**) Tagebuch Nr. 1, Seite 375.

„abgeſchafft werden, und um die Partikularen loszukaufen, „lege man eine Steuer auf alles Vermögen.“*)

Auch Secretan, ein Abgeordneter des Kantons Leman, ſprach für die unentgeltliche Aufhebung. Er ſagte: „Wenn ich „mich mitten auf meinem Felde befand und den Zehnten da„von wegtragen ſah, ſo mußte ich traurig zu mir ſelbſt ſagen: „Sehet jetzt, wovon die Pferde meines gnädigen Herrn ge„nährt, wovon die Vergoldung ſeiner Kutſche und die Li„reen ſeiner Knechte bezahlt werden, und mein Herz war „mißvergnügt. Bald aber, wenn man bei mir die Territorial„abgabe holen wird, ſo werde ich mit Freuden zu meinen „Kindern ſagen: Dieß iſt für die Nation, zur Unterhaltung „der Straßen, zur Beſoldung der Religionslehrer, zur Er„nährung der Volksvertreter, die ſich mit unſerm Glück be„ſchäftigen, zur Unterſtützung der Armen; dieß iſt geweiht für „die Erziehung ihrer Kinder, und indem meine Familie in „meinen mit ſüßen Thränen erfüllten Augen lieſt, ſo lernt „ſie, ob irgend ein Opfer zu koſtbar ſei, das man dem Vater„lande bringt.“ **)

Am 10. Wintermonat wurde endlich beſchloſſen, daß alle Feudallaſten, theils ohne, theils gegen Entſchädigung aufgehoben ſein ſollen, ohne Entſchädigung die kleinen, mit Entſchädigung die großen Zehnten. Als Loskaufspreis wurde beſtimmt zwei vom Hundert des Werthes der zehntpflichtigen Grundſtücke.

Noch hitziger als über die Zehntangelegenheiten waren die Verhandlungen über die Entſchädigung verfolgter Patrioten, beſonders derjenigen des Kantons Zürich, welche in den Neunzigerjahren ſo arg gelitten. Die über dieſen Gegenſtand niedergeſetzte Kommiſſion brachte am 21. Mai einen Entwurf

*) Tagebuch Nr. 2, Seite 321.

**) Tagebuch Nr. 2, Seite 347.

mit folgenden Anträgen: a) Alle ſeit dem Jahre 1789 verfolgten Patrioten ſollen entſchädigt werden; b) die Entſchädigung ſei zu leiſten durch diejenigen Mitglieder der alten Regierung, welche an den gegen ſolche Perſonen ausgefüllten Straffentenzen theilgenommen; c) zu dem Ende ſolle das Vermögen der ehemaligen Oligarchen als Hypothek für dieſe Entſchädigung ſequeſtrirt werden.*)

Ueber den Grundſatz der Entſchädigung waren Anfangs Alle einverſtanden, dagegen fand der zweite Theil des Antrages bedeutenden Widerſtand. Eſcher machte deßhalb den Antrag, den Gegenſtand wieder an die Kommiſſion zurückzuweiſen, mit dem beſtimmten Auftrage, billigere Quellen für die Entſchädigung aufzufinden.

Anderer Meinung dagegen waren Rellſtab, Tröſch, Nüce und Andere. Rellſtab ſagte, mit lautem Beifall beklatſcht: „Die Unterdrückung und Verfolgung aller Freunde der Freiheit durch die „Oligarchen iſt ſo groß und ſchauderhaft geweſen, daß es nicht nur „billig ſein würde, wenn dieſe nicht allein die Entſchädigung leiſteten, ſondern ſogar die Unkoſten dieſer Verfolgungen, die ſie aus „den Staatsgütern genommen, zurückzahlen müßten.“**) Tröſch verlangte, daß die geſtürzten Oligarchen nicht nur entſchädigen, ſondern für ihre Verbrechen noch zehn Jahre zu allen öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden ſollen. (Seine Rede wurde von allen Seiten beklatſcht.)

Am heftigſten ſprach Nuce ſich aus, indem er Eſchern antwortete und ſagte: „Höchſt ſeltſam finde ich die erniedrigende „Vergleichung, welche Eſcher zwiſchen unſern ehemaligen Oligarchen und uns zu machen wagt. Wie!? Wir Repräſentanten des freien helvetiſchen Volkes, die vom Volke ſelbſt „gewählt ſind, ſollen uns mit dieſen wilden Tyrannen von

*) Tagebuch Nr. 2, Seite 485.
**) Tagblatt Nr. 2, Seite 486.

„Bern, von Zürich, von Wallis vergleichen laſſen? (Geklatſch.) „Wir mit dieſen Menſchen, die jeden Funken von Freiheit „unterdrückten und jeden Patrioten bis in den Tod verfolg„ten! und die Folgen der Schandthaten dieſer Wütheriche ſollte „die Nation tragen? (Geklatſch.) Sie haben das Unglück des „Landes, den Krieg, verurſacht. Ergo! oder warum ſollten ſie „unverletzlich ſein? Etwa weil ſie Partei und Richter in einer „Perſon ſich ſtets wechſelſeitig unterſtützten und nur von Zeit „zu Zeit ſolche, die es gar zu bunt machten, aus Politik be„ſtraften. Freilich, alſo waren ſie unverletzlich, aber durch das „bloße Recht der Gewalt. — — Wer nur eine Gegenvorſtel„lung zu machen wagte, wurde mit Beraubung ſeines Gutes „oder ſeiner Freiheit beſtraft. Alſo ſchließe ich kurz: Sie, die „Schuldigen, und nicht die ſchuldloſe Nation, ſollen je eine „Entſchädigung bezahlen."

Ganz anders, als man nach dieſen mit Beifall aufgenommenen Reden hätte erwarten ſollen, wurde dieſe Frage endlich von den Räthen entſchieden. Sie erließen am 18. Weinmonat folgende merkwürdige Verfügung: *)

„Die geſetzgebenden Räthe, in Erwägung, jenen zahlreichen „Reklamationen der Patrioten, die als Schlachtopfer von Ver„folgungen der ehemaligen Oligarchie Entſchädigung für ihre „ausgeſtandenen Plagen verlangen, ihr Recht widerfahren zu „laſſen;

„in Erwägung, daß ohne Aufſtellung des Grundſatzes, „der Menſchen zu einer kriechenden Schaar unter die Befehle „weniger Herren erniedriget, und ohne den gänzlichen Sturz „ewiger Vernunftnotionen man die edelmüthigen Anſtrengungen „jener, die dem Vaterlande ſeine Freiheit wiedergeben wollten, „unmöglich Verbrechen heißen kann; und daß jene willkürliche „Rache, durch deren Schreckmittel man einen auf Argliſt und

*) Tagblatt Nr. 2, Seite 29.

„Mißbrauch gelehnten Despotismus beizubehalten glaubte, [illegible]
„eben so wenig zu gesetzmäßigen Strafen umstempeln läßt;

„in Erwägung, daß diejenigen, die sich nur auf die [illegible]
„klamationen alter Gesetze und konstitutionsmäßige Form
„ihres Landes beschränkten, eben so wenig strafbar waren;

„in Erwägung endlich, daß wenn es einerseits in [illegible]
„Obliegenheit des Gesetzgebers des wiedergebornen Helvetie
„liegt, die Heiligkeit von Grundsätzen zu erklären, welche,
„dem sie die Unschuld der Freiheitsmärtyrer in ihren eig
„thümlichen Glanz treten läßt, ihr eben dadurch gerechte Wied
„vergeltung verheißt, anderseits die Anwendung des Gese
„und die Bestimmung, durch und gegen wen es angesproc
„werden dürfe, nur in das Gebiet des Richters gehören;

„gehen zur Tagesordnung,

„dahin motivirt, daß die verfolgten Patrioten sich
„ihrem gebührenden Entschädigungsbegehren an die richterlic
„Behörden zu wenden haben."

Weniger stürmisch, aber nicht weniger wichtig für
neue Republik waren die Verhandlungen über die Fina
fragen.

Am 23. April wurde das Staatsvermögen der ehemali
Kantone als Staatsgut der helvetischen Republik erklärt u
gleichzeitig beschlossen, daß der Staat alle Schulden der b
herigen Kantone übernehme. Die Ausführung dieses Beschlu
war jedoch zum Theil unmöglich, besonders im Kanton Be
Hier hatten die Franzosen den größern Theil des Staa
schatzes geplündert. Am 11. April wurde der Rest des
raubten Staatsgutes in ungefähr 100 Kisten auf 11 Leit
wagen mit 44 Pferden weggeführt und nach Frankreich
bracht.*)

*) Tagebuch 2, Seite 296.

Nicht alles fiel jedoch in die Hände der Franzoſen. Ein bedeutender Theil konnte der Raubgier derſelben verborgen und gerettet werden. Dieſe geretteten Gelder wurden jedoch den helvetiſchen Behörden unterſchlagen und durch ein von Oligarchen zuſammengeſetztes Comite heimlich verwaltet,*) dagegen der Regierung lügenhafter Weiſe vorgegeben, die Franzoſen hätten Alles genommen.

Ein Theil der berniſchen Staatsgelder war in England angelegt; auch dieſe konnten nicht bezogen werden, weil die engliſche Regierung jede Zahlung an die helvetiſche Republik unterſagte. Auf angeordnete Repreſſalien wurde auch ſogar ſchweizeriſches Privatvermögen mit Beſchlag belegt.

Am 4. Mai beſchloſſen die Räthe, der Kauf und Verkauf des Salzes in der ganzen Republik ſolle ausſchließlich auf Rechnung des Staates geſchehen. Am 8. Mai wurde beſchloſſen: „daß das ſämmtliche Vermögen aller geiſtlichen „Klöſter, Stifte und Abteien von Stunde an mit Sequeſter „belegt werden und den Beſitzern und Verwaltern unter ihrer „Verantwortlichkeit und bei hoher Strafe unterſagt ſein ſolle, „mehr von denſelben veräußern zu dürfen.“

Zwiſchen dieſen Verhandlungen, welche ſo wichtig und von ſo ernſter Natur waren, fanden denn auch andere ſtatt, die mehr den Charakter von Kinderſpielen hatten. Dahin ge-

---

*) „Erſt am 22. März 1821 wurde den gnädigen Herrn und Obern „über die Summen, welche aus den beim Einmarſch der Franzoſen im „Jahre 1798 vorhandenen öffentlichen Kaſſen, durch vaterländiſch geſinnte „Männer einem raubſüchtigen Feinde entzogen, die daraufhin der gewaltſam „eingeführten geldarmen helvetiſchen Regierung ſorgſam vorenthalten und „dem rechtmäßigen Eigenthümer, Schultheiß, Klein und Großen Räthen, „aufbewahrt worden ſind“ — Rechnung gegeben.

(Siehe Vortrag an meine gnädigen Herren und Obern über die in der Revolutionszeit geretteten obrigkeitlichen Gelder und deren bisherige Verwaltung, vom 22. März 1821.)

hören namentlich die Berathungen über die Amtskleidung, die öfters mit einem Ernſt geführt wurden, als wenn es ſich um ſehr bedeutende Gegenſtände handelte.*)

---

*) Am 3. Mai 1798 wurde ein ausführliches Geſetz über die Amtskleidung erlaſſen. Wir führen hier einige Stellen aus demſelben an:

1. Coſtüm des Senats:

„a. Einen Rock von dunkelblauem Tuche, nach franzöſiſcher Art zu„geſchnitten und mit einer Reihe eng aneinanderſchließenden Knöpfe über „die Bruſt herab zugeknöpft; der Kragen hoch und fliegend und von gleicher „Farbe, aber von Sammet, mit einer leichten einfachen Bordüre von Gold „geſtickt, die Knöpfe gelb, von mittlerer Größe, etwas erhöht und einfach.

„b. Eine ſtrohgelbe Weſte in Form gewöhnlicher Gilets.

„c. Dunkelblaue Hoſen, wobei aber erlaubt iſt, ſtatt dieſer Panta„lons von gleicher Farbe mit Halbſtiefeln zu tragen.

„d. Eine dreifarbige ſeidene Schärpe um den Leib gewunden, die „auf der linken Seite durch eine einfache Schleife zuſammengefügt wird, „deren Ende herabhängen und mit ſeidenen Franſen geziert ſind.

„e. Einen runden ſchwarzen Hut, worauf eine Straußenfeder be„feſtigt iſt.“

2. Coſtüm des Großen Rathes.

„Genau das Gleiche, wie der Senat, außer eine rothe Straußfeder, „ſtatt einer grünen, auf dem Hut, und den Rockkragen von gleicher blauer „Farbe und Tuche, wie der Rock.“

3. Coſtüm des Direktoriums.

„a. Ein dunkelblauer Rock von Tuch, gleich geſchnitten und mit „gleichen Knöpfen, wie der von beiden Räthen, auf dem Kragen, den Auf„ſchlägen der Ermel und den Rocktaſchen eine einfache Brodüre, von Gold „geſtickt.

„b. Dunkelblaue Beinkleider, wie die Räthe.

„c. Eine weiße Weſte en gilet.

„d. Eine dreifache ſeidene Schärpe mit Franſen, um den Leib ge„ſchwungen, wie die Räthe.

„e. Einen runden, auf der einen Seite aufgeſchlagenen Hut, mit „drei Straußenfedern von dai Farben darauf.“

4. Coſtüm des obern Gerichtshofes.

„Ein ſchwarzer Rock, geſchnitten wie die Kleider der obern Gewal„ten, Weſten und Hoſen von gleicher Farbe, eine dreifarbige Schärpe über

Von mehr Bedeutung waren die Verhandlungen über das Staatssiegel.

Am 23. April schlug das hiefür niedergesetzte Comite einen geflügelten Genius vor, in der Rechten einen Speer mit dem Hut, in der Linken einen Schild mit der Aufschrift Helvetia haltend. Secretan wünschte das Bildniß Wilhelm Tells auf dem Staatssiegel zu erblicken, und beantragte, die Sache an die Kommission zurückzuweisen. Escher dagegen fand, Tell sei eine Person, die eben so wenig zum Schildhalter, als zum Symbol einer gesetzlichen auf Rechtsgrundsätze gestützten Staatsform passe.*)

Secretan's Antrag wurde angenommen und am 12. Mai der Beschluß gefaßt: „Wilhelm Tell, dem sein Knabe den „Apfel am Pfeil überreicht, soll das Symbol der helvetischen „Republik sein.“**)

Von nun an erschienen alle öffentlichen Urkunden mit den Bildnissen Tells und seines Knaben und oben in den Blattwinkeln standen die Worte: „Freiheit und Gleichheit.“

Die republikanische Gesinnungsweise sollte in allen öffentlichen Urkunden, sowie auch in den Anredeformen in den Räthen ausgedrückt werden. Die alten steifen Anredeformeln, wie: weise, ehrenfeste, hochgeachtete, gnädige Herren ꝛc. waren verschwunden. Direktoren, Senatoren, Staatsminister, wurden sowohl in den Rathsversammlungen, als außerhalb derselben, mit dem Ehrentitel: „Bürger“ angesprochen.

„die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen und da in eine Schleife „geschlungen. Ein runder Hut mit einer rothen Straußfeder.“

Auch für die Minister, die Kantonsstatthalter, die Kantonsverwalter, die Kantons- und Distriktsrichter waren besondere Amtskleidungen vorgeschrieben.

*) Tagebuch 1, Seite 44.

**) Tagblatt Band I, Seite 71.

Am 30. Mai beſchloſſen die Räthe, das Direktorium ſolle ſich in ſeinen Zuſchriften an die Direktorien anderer Republiken des Titels: „Bürger Direktoren“ bedienen; dagegen ſollen bei den Zuſchriften an anderwärtige Mächte, die üblichen Titulaturen, „Majeſtät“, „Hoheit“, „Durchlaucht“ ꝛc., nach dem Range der betreffenden Regierungsperſonen, beibehalten werden.*)

Wichtiger waren die Verhandlungen über den Bürgereid.

Am 12. Juli wurde beſchloſſen, daß die Mitglieder der höchſten Gewalten folgenden Eid zu ſchwören haben:

„Wir ſchwören, dem Vaterlande zu dienen und der Sache „der Freiheit und Gleichheit als gute und getreue Bürger mit „aller Pünktlichkeit und allem Eifer, ſo wir vermögen, und „mit einem gerechten Haſſe gegen die Anarchie oder Zügel„loſigkeit anzuhangen.“

Zugleich wurde verordnet von allen helvetiſchen Bürgern den Bürgereid zu verlangen, unter der Androhung, daß diejenigen, welche ſich weigern oder es verſäumen ſollten, denſelben zu leiſten, ihr Bürgerrecht verloren hätten.

„Die Regierung“ — ſo heißt es — „wird ein wach„ſames Auge auf ſie haben und wenn ſie die geſetzliche Ord„nung der Republik im Geringſten zu ſtören trachten ſollten, „dieſelben über die Grenzen Helvetiens weiſen.“

Am 20. Juli wurde durch eine proviſoriſche Verordnung die Aufnahme von Novizen in den Klöſtern unterſagt und am 2. Auguſt beſchloſſen:

„Daß alle Geſetze der vormaligen ſchweizeriſchen Regie„rungen, welche die Ehe zwiſchen ungleichen Glaubensbekennt„niſſen verboten, oder wenigſtens erſchwert haben, aufgehoben „ſeien“, und am 29. Auguſt wurden diejenigen, welche durch

*) Tagblatt 1, Seite 35.

Heirath einer Bürgerin einer andern Religion ihr Heimatrecht verloren hatten, wieder in ihr Bürgerrecht eingesetzt.

Sehr viel Eifer zeigten die Räthe, sich mit den Wünschen und Ansichten des Volkes bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke wurde unterm 25. September beschlossen, daß alle Tage, mit Ausnahme des Sonntags, von einem Direktor der Reihe nach Audienz gegeben werde. Nebstdem bestimmte jeder Direktor noch seine besondern Stunden, um den Bürgern Gehör zu geben.*)

Ueberhaupt bewiesen die Räthe in den ersten Zeiten der Republik durch ihre gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, daß es ihnen Ernst war, die Verfassung in's Leben zu führen und die in derselben ausgesprochenen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit zu verwirklichen. Allein die Verhältnisse waren stärker, als die Menschen.

Die bedeutendsten Hindernisse wurden ihnen gerade oft von derjenigen Seite entgegengesetzt, wo man sich rühmte, der helvetischen Nation die Freiheit gebracht zu haben. Auch nach der Einführung der republikanischen Verfassung wurde die Souveränetät der helvetischen Nation von fränkischen Kommissarien und Militärchefs öfters auf die brutalste Weise mit Füßen getreten. Bürger wurden willkürlich verhaftet, Requisitionen zum Unterhalt der französischen Offiziere und Soldaten wurden nach Belieben auferlegt und eingezogen, ohne daß man den helvetischen Behörden auch nur die mindeste Kenntniß davon gab.

So wurde Ende Aprils der Präsident der Wahlkammer von Bern, Bürger Bay, auf Befehl des fränkischen Kommissärs Rouhier in dem Augenblicke verhaftet, als er die Wahlversammlung präsidirte. Durch französische Grenadiere wurde er in sein Haus geführt und dort unter Bewachung von 25 Mann in Arrest gesetzt. Der Grund dieser Verhaftung bestand ledig-

*) Walthardt's Zeitung, vierter Band, Seite 27.

lich darin, daß Bürger Bay als Mitglied der Verwaltungskammer den ersten Theil der Kontribution, welche den ehemaligen aristokratischen Familien auferlegt worden war, nicht hatte eintreiben können. In Zuschriften an den Obergeneral Schauenburg, an den Regierungskommissär Lecarlier und an den Kommissär Ordonateur Rouhier protestirte das Vollziehungsdirektorium kräftig gegen „diesen Eingriff in die Volks„souveränetät und die Grundsätze der Konstitution und selbst „in die Ehre der edeln Nation, welche diese Grundsätze geheiligt hatte." Das Schreiben an Rouhiere schloß mit den Worten: „Im Namen beider Nationen, im Namen der Grundsätze, „welche die helvetische Konstitution heiligt und die fränkische „Nation beschützt, fordert das Direktorium Sie auf, den achtungswürdigen Bürger, den Ihre Befehle der Freiheit beraubt „haben, derselben wiederzugeben, und es hofft, daß sie sich beeifern werden, einem so gerechten Verlangen Genüge zu „leisten." *)

Eben so große Entrüstung entstand in den Räthen, als die Antwort Rappinats auf die Reklamation wegen der Versieglung der öffentlichen Kassen in Solothurn durch den Kommissär Barbier verlesen wurde, und worin namentlich folgende Stellen enthalten waren:

„Das helvetische Direktorium solle wissen, daß es nicht „das Recht habe, Maßregeln entgegenzutreten, welche die fran„zösische Regierung angeordnet." „Eure Vollmachten", sprach der französische Kommissär, „beschränken sich auf die Verwal„tung und können sich nicht weiter erstrecken."

Auf Kuhns Antrag wurde der Druck dieses unverschämten Schreibens beschlossen und am 17. eröffnete Huber den Großen Rath mit einer kräftigen und mit stürmischem Beifall aufgenommenen Rede, die mit folgenden Worten anfieng:

---

*) Tagebuch Nr. 1, Seite 216.

„Bürger Repräſentanten!

„Als geſtern der Brief des fränkiſchen Kommiſſärs vom Floreal, welchen das helvetiſche Direktorium den Geſetzen mitgetheilt, in unſerm Großen Rathe verleſen wurde, rfolgte die Stille des Grabes in der Verſammlung. Sie eine Wirkung des Erſtaunens und des Unwillens.“ Mit ſterung proteſtirte er gegen die Anmaßungen des franzöſ- Kommiſſärs und ſchloß mit den Worten, indem er auf Ring, welchen er am Finger trug, hinwies:

„Sehet, Bürger, dieſen Ring, auf ihm iſt der Denkſpruch egraben: Frei leben oder ſterben! Dieſer Ring iſt von em Finger nicht gekommen ſeit dem Jahre 1789, ſeit Zeitpunkte, in welchem der ſchöne Denkſpruch, Wahl- ch aller guten Franken wurde. Dieſer Wahlſpruch iſt ſo wenig von dieſer Zeit an einen Augenblick aus euren en gewichen, deß bin ich überzeugt.

„Wohlan denn, Brüder! liebe theure Brüder! höret noch Wort, ein Wort aus meinem Herzen geſprochen! — lte es je geſchehen, daß Gewalt einen Eingriff in unſere bhängigkeit wagte, — ſollte es geſchehen können, daß ermacht unſere Freiheit hemmte, — dann, wenn ich den ſitz unter euch hätte, würde ich abmehren: Sterben wir? oder nein! ich ſtimmte dann zum Tod für's Vaterland! lebe die Freiheit und Unabhängigkeit der helvetiſchen Na- ! überleben müßte ſie von uns keiner!“

Die ganze Verſammlung ſtimmte in dieſen Aufruf ein klatſchte dem Präſidenten Beifall zu.*)

Ungefähr um die nämliche Zeit ſetzte der franzöſiſche skommiſſär Pomier in Freiburg alte franzöſiſche Thaler einem willkürlich beſtimmten Werthe in Kurs. Das hel-

---

*) Tagebuch 2, Seite 67. Siehe übrigens die vollſtändige Rede s in Beilage III.

vetiſche Direktorium kaſſirte dieſe Verfügung und gab dem Rathe am 12. Mai von ſeinem dießfalls gefaßten Beſchluſſe Kenntniß.

Auf Kochs Antrag wurde dieſe Kaſſation beſtätigt und dem Direktorium für ſein ſtandhaftes Betragen, die Ehre der Nation zu ſichern und ihre Rechte zu handhaben, der Beifall und der Dank des Großen Rathes bezeugt.

Oefters ließen ſich freilich die Räthe durch die Anweſenheit der franzöſiſchen Kriegsheere auch einſchüchtern. Ja, es gab ſogar einige Mitglieder, die ſo wenig Gefühl für Nationalehre hatten, daß ſie ſich wiederholt für unbedingte Unterwürfigkeit unter die franzöſiſche Militärherrſchaft, welche Helvetien die Freiheit wiedergebracht, ausſprachen.

Sogar die Muthigſten, welche in den Räthen am kräftigſten gegen die franzöſiſchen Anmaßungen proteſtirten, waren übrigens nicht immer konſequent.

Bedenkt man indeß, daß die franzöſiſche Militärgewalt die ganze Schweiz beherrſchte, daß die helvetiſche Regierung nur wenig Militär zur Verfügung hatte, daß ferner die Bevölkerung, welche im Herzen Helvetiens wohnte, ſich nur nach hartnäckigem Widerſtand unterwarf und gezwungen ſich der Einheitsrepublik anſchloß, daß endlich die geſtürzten Oligarchen alle Mittel anwandten, das Volk gegen die neue Ordnung aufzureizen, ſo wird man es begreiflich finden, daß auf die kräftigen Worte, welche in den Räthen ausgeſprochen wurden, nicht immer eben ſo kräftige Thaten folgten.

Immer mehr ſtellte es ſich heraus, daß die Franzoſen nicht deßhalb in die Schweiz gezogen waren, um die Grundſätze der Freiheit und Gleichheit zu verbreiten, ſondern um der Intereſſen Frankreichs willen.

Der Beweis hiefür liegt nicht nur in der räuberiſchen Wegnahme des berniſchen Staatsſchatzes, ſondern vielmehr noch

in der völkerrechtswidrigen Vereinigung verſchiedener ſchweizeriſcher Gebietstheile mit Frankreich.

So wurde, nachdem die Franzoſen bereits das Bisthum Baſel und das Münſterthal genommen hatten, im Februar die Stadt Biel mit Frankreich vereinigt. Freilich hatte eine Anzahl Bürger von Biel in einer Vorſtellung, welche an das franzöſiſche Direktorium gerichtet war, den Wunſch zu dieſer Vereinigung ausgeſprochen.

An der Spitze von 4000 Mann erklärte der General Nouvion: „Er habe den beſtimmten Befehl, Biel, Kraft des „von der fränkiſchen Republik erlangten Subrogationsrechtes „auf die ehemaligen biſchöflich-baſelſchen Lande, in Beſitz zu „nehmen; es geſchehe dieß aber den Freiheiten, den Rechten „und dem Eigenthum der Stadt unbeſchadet, welche er vielmehr beſchützen werde.“

Gleichzeitig ließ der franzöſiſche Geſchäftsträger Mengaud öffentlich in allen Straßenecken eine Proklamation anſchlagen, welche mit folgenden Worten anfieng:

„Im Namen der fränkiſchen Republik,

„Friede und Heil allen Freunden!

„Die Vereinigung eines Theiles des Fürſtenthums Prun„trut entſchied ebenfalls eure Einverleibung mit der Republik „der Franken.“

Alles drängte ſich herbei, dieſen Anſchlag zu leſen, in allen Gaſſen herrſchte am Abend Jubel und Juhe. Ueberall hieß es: „Jetzt ſind wir Menſchen geworden, unſere Feſſeln ſind gebrochen.“ Wer eine andere Meinung ausſprach, wurde als Feind der Freiheit verläſtert. Unter dieſem Eindruck der öffentlichen Meinung beſchloſſen Räthe und Bürger, mit faſt einſtimmiger Genehmigung der Zünfte, die Vereinigung mit Frankreich.*)

*) Siehe Geſchichte der Stadt Biel von Dr. Blöſch, Seite 156—164.

Aehnlich wurde unterm 24. April, unter dem Vorgeben, den Wunsch der Genferbürger zu erfüllen, auch die Republik Genf mit Frankreich vereinigt.

Artikel 1 der merkwürdigen Vereinigungsakte lautet wie folgt:

„Die fränkische Republik genehmigt den Wunsch der Bürger „der Republik Genf nach der Vereinigung dieser letztern mit „dem fränkischen Volke. In Folge dessen sind alle Genfer, „sowohl diejenigen, welche die Stadt und die Landschaft Genf „bewohnen, als solche, die sich in Frankreich oder anderwärts „befinden, als geborne Franken anzusehen. — Abwesende Genfer „sind nicht als Ausgewanderte zu betrachten, und können zu „allen Zeiten nach Frankreich zurückkommen, sich dort nieder„lassen, und sollen aller derjenigen Rechte theilhaft sein, welche „der Konstitution zufolge mit der Eigenschaft eines fränkischen „Bürgers verknüpft sind. In Erwägung aber, daß die hiemit „genannten: Jakob Mallet-du-Pan, älter, Franz d'Yvernois „und Jakob Anton Duroveray, gegen die fränkische Republik „öffentlich geschrieben und gehandelt haben, so erklärt die fränkische Regierung, daß dieselben zu keinen Zeiten zu der Ehre, „fränkische Bürger zu werden, sollen gelangen können.“*)

Diese Urkunde beweist am Deutlichsten, daß die Zustimmung der Genferbürger nichts weniger als ein Akt des freien Willens war. Wer sich freimüthig gegen die Vereinigung aussprach, wurde des Vaterlandes verlustig erklärt. Die öffentliche Meinung war also gefälscht und die Willenserklärung der Genferbürger keine freie.

Trotz diesen völkerrechtswidrigen Mißhandlungen, welche die helvetische Republik von Frankreich zu erdulden hatte, schloß diese unterm 19. August mit dem mächtigen alle Grundsätze des Völkerrechts mit Füßen tretenden Nachbar ein Offensiv-

*) Siehe Tagebuch 1, Seite 443.

und Defensivbündniß, welches unter anderm folgende Bestimmung enthielt: „Die französische Republik garantirt der helvetischen ihre Unabhängigkeit und Einheit der Regierung, und „im Falle, daß die Oligarchie suchte, die gegenwärtige Verfassung Helvetiens umzustürzen, so verpflichtet sich die französische Republik der helvetischen auf ihr Ansuchen die Hülfe „zu leisten, deren sie bedürfte, um über die innern oder die „äußern Angriffe, die gegen sie gerichtet werden könnten, zu „siegen. Sie verspricht überdieß der helvetischen Republik ihre „gütliche Verwendung und ihr zu dem Genusse aller ihrer „Rechte, in Ansehung der andern Mächte, zu verhelfen." Im Innern verpflichtete sich die französische Republik, „der helvetischen Republik alles Salz, dessen sie bedürfe, aus ihren „Salzwerken, aus dem Meurth-, Jura- und Montblancdepar„temente, zu liefern." Dagegen verzichtete die helvetische Regierung auf diejenigen Gebietstheile, welche Frankreich an sich gerissen, namentlich auf Alles, was einen Theil des ehemaligen Bisthums Basel und des Fürstenthums Pruntrut ausmachte.*)

Faßt man nur die völkerrechtswidrigen Mißhandlungen in's Auge, welche Helvetien von den Machthabern Frankreichs erlitten, so erscheint es fast unbegreiflich, wie es nachher noch ein solches Bündniß mit den anmaßenden und raubgierigen Nachbarn eingehen konnte. Wenn man aber einen Blick wirft auf die Gefahr, welche der Republik von Seiten der Oesterreicher und Russen drohte, wenn man weiß, wie der Abt Pankratius von St. Gallen und die gestürzten Oligarchen unermüdlich thätig waren, eine Koalition des Auslandes wider die Republik zu Stande zu bringen, so wird man es erklärbar finden, daß diese bei der mächtigen Nation Schutz suchte.

Das folgende Kapitel wird über die gefährliche Lage, in welcher Helvetien sich befand, nähern Aufschluß geben.

*) Tagblatt 1, Seite 437—446.

V.

Vielfache Antriebe zum Umſturz der neuen Verfaſſung durch die Prieſter in den kleinen Kantonen und die vertriebenen Oligarchen. Die alt-helvetiſche Legion. Einmarſch dieſer Legion mit den Oeſterreichern und Ruſſen in die Schweiz. Krieg zwiſchen den Franzoſen, Oeſterreichern und Ruſſen auf Schweizerboden.

Die an ſich gewiß rühmliche Thätigkeit der helvetiſchen Behörden erregte bei einem Theile der Bevölkerung große Unzufriedenheit, die von Seite des katholiſchen Klerus in den kleinen Kantonen, ſo wie vorzugsweiſe auch von den berniſchen Oligarchen eifrig genährt und unterhalten wurde. Beſonders thätig waren die Konventualen des Kloſters Einſiedeln, der Pfarrer Käslin zu Beckenried, ein Prieſter Lüſſi von Unterwalden und ein Kapuziner Paul Styger.

Pfarrer Käslin wußte das Unterwaldnervolk ſo zu fanatiſiren, daß es am 29. Auguſt an der Landsgemeinde einmüthig den Krieg beſchloß und einen Kriegsrath beſtellte. Die gewiſſenloſen Prieſter ſcheuten ſich nicht, dem Volke vorzulügen, die Mutter Gottes ſei erſchienen und habe verlangt, man ſolle wider die Franzoſen zu Felde ziehen, ſo wie gegen die Atheiſten des helvetiſchen Direktoriums. Auch in Schwyz, im St. Galliſchen, im Rheinthal, in Appenzell und Sargans war das Volk im Aufſtand.

Der franzöſiſche General Schauenburg ließ jedoch nicht auf ſich warten. Er vertheilte ſeine Heeresmacht in drei Diviſionen und marſchirte von verſchiedenen Richtungen her gegen die aufrühreriſchen Kantone. Eine Diviſion zog über den Brünig nach Obwalden, die andere durch das Entlebuch und die dritte kam über den See nach Stansſtad.

Tage lang wurden nun mörderiſche Kämpfe gefochten. lit Verzweiflung ſtritt das Unterwaldnervolk gegen die Fran- ſen; allnächtlich röthete die Feuerflamme, welche von nieder- brannten Ortſchaften aufſtieg, den Himmel. In wenigen gen glich Unterwalden einer Brandſtätte; eine Kirche, 8 Ka- len, 14 Alphütten und 336 Wohnungen wurden eingeäſchert b die übriggebliebenen Einwohner flüchteten ſich in die Wäl- :. Die ſtattgefundene Verheerung war ſo ſchauerlich, daß : franzöſiſche General Schauenburg ſelbſt Mitleid fühlte, in die Wälder geflüchteten Bewohner zurückrief und täglich 00 Rationen Brod und Fleiſch unter ſie vertheilte. Bald ren auch die übrigen empörten Gegenden überwunden und Ruhe ſchien äußerlich wieder hergeſtellt.

Viele der alten Oligarchen hatten ſich in's Ausland flüchtet, namentlich nach Deutſchland, wo ſie nicht bloß friedliches Aſyl genoſſen, ſondern vielmehr mit fremden ächten Unterhandlungen anknüpften und ſie zu beſtimmen hten, ihre Kriegsheere nach der Schweiz zu ſchicken, die anzoſen zu vertreiben und die helvetiſche Regierung aus- ſagen.

An der Spitze dieſer Emigranten ſtanden alt Schultheiß Steiger und der Fürſtabt von St. Gallen. Beide wandten an den Kaiſer von Oeſterreich und den König von Preußen d ſuchten ſie zu einer bewaffneten Intervention zu be- nmen.

Die meiſten Emigranten hielten ſich in Neurawensburg, er im Schwabenland gelegenen Herrſchaft des Fürſtabts von . Gallen, auf.

Von dort warben ſie mit engliſchem Gelde Mannſchaft und bildeten eine ſogenannte alt-helvetiſche Legion (auch engliſche Legion geheißen). Ein Waadtländeroffizier, Ro- ea, wurde an die Spitze derſelben geſtellt. Am 7. April

ſchwur dieſe Legion in Steigers Hände den Eid der Treue für „Gott und Vaterland."

Hierauf wurden Ausſendlinge in die ganze Schweiz geſchickt, um die Bevölkerung gegen die Regierung aufzureizen. Es gelang.

Am 1. Mai erſchien nun von dem Ravensburgercomite eine Erklärung, worin alle „Gutgeſinnten" aufgefordert wurden, ſich mit den Bemühungen der großmüthigen Mächte zu vereinigen. Nun wurde unſer Vaterland längere Zeit der Kampfplatz fremder Kriegsheere, Oeſterreicher und Ruſſen fochten gegen Franzoſen und helvetiſche Truppen im Gebirge und in den ebenen Gegenden des Schweizerlandes.

Der Kampf begann im Bündtnerlande. Dort waren die Bürger ſelbſt in zwei einander ſich ſchroff gegenüberſtehende Parteien getheilt, die eine war für den Anſchluß an Helvetien, die andere dagegen für die öſterreichiſche Intervention.

Schon im Jahre 1798 hatten Einfälle von Oeſterreichern in das Bündtnergebiet ſtattgefunden. Am 12. September des Jahres 1798 hatte am Bundestage zu Ilanz die öſterreichiſche Partei die Mehrheit; ſie beſchloß einen Kriegsrath aufzuſtellen und 6000 Mann aufzubieten. Am 18. Oktober ſchloß der Kriegsrath mit Oeſterreich einen Vertrag, und überließ dieſer Macht alle bündtneriſchen Päſſe. An den folgenden Tagen rückten mehrere öſterreichiſche Bataillone ein und andere warteten bei Feldkirch und bei Bregenz.

Die Patrioten, um den auf ſie wartenden Verfolgungen zu entrinnen, ergriffen die Flucht.

Die Oeſterreicher blieben nun im Bündtnerlande bis im März des Jahres 1799.

Am 6. März nahmen die franzöſiſchen und helvetiſchen Truppen, nach einem hitzigen Gefechte, die Luzienſteig und machten daſelbſt 4000 Oeſterreicher ſammt dem Feldherr zu Gefangenen, zogen darauf nach Chur und beſetzten dieſe Stadt.

Nun wurden die Oeſterreicher aus Bündten vertrieben, die ausgewanderten Patrioten kehrten wieder heim und Bündten ſchloß ſich Helvetien an.

Einundſechszig öſterreichiſch geſinnte Rhätier wurden des Hochverraths angeklagt und auf die Feſtung Aarburg gebracht. Der zürcherſche General Hotze, welcher ein öſterreichiſches Armeekorps befehligt hatte, wurde des ſchweizeriſchen Bürgerrechts verluſtig erklärt.

Am 1. Mai verſuchte Hotze ſich wieder der Luzienſteig zu bemächtigen. Zehntauſend bewaffnete Bündtner und Waldſtätter überraſchten bei Diſſentis und Ilanz den Feind durch einen unerwarteten Angriff. Wüthend ſchlugen ſie mehrere Stunden lang mit Senſen, Aexten, Gabeln, unterlagen aber der Uebermacht der franzöſiſchen Krieger. Das Dorf Diſſentis wurde zerſtört. Am 17. Mai gelang es jedoch dem General Hotze die Luzienſteig wieder zu nehmen, und die Franzoſen mußten am 17. Bündten wieder räumen.

Durch Emiſſäre und Prieſter aufgehetzt, hatten auch die Urkantone ſich neuerdings empört, im Wallis hatte Eugen v. Courten, Mitglied des Ravensburgercomite's, mit etwa 1000 Oberwalliſern einen Zug bis Martinach gemacht, und am 11. Mai rückten Oeſterreicher und Ruſſen von Italien her in's Wallis ein und befahlen, die alte Verfaſſung wieder einzuführen.

Am 16. betraten nun auch die Rovereaner den Schweizerboden bei Ragatz, Paul Styger bei ihnen, und am 20. überſchritten die Kaiſerlichen den Rhein bei Stein und zogen am 21. in St. Gallen ein.

Am 25. machten die franzöſiſchen Truppen unter Maſſena, von den helvetiſchen unterſtützt, einen Angriff auf allen Punkten. — Bei Frauenfeld wurde heftig geſtritten, wobei die helvetiſchen Truppen mit ausgezeichneter Tapferkeit fochten.

Am 26. ſtieß Erzherzog Karl bei Winterthur zu Hotze.

Am 4. Juni griff Erzherzog Karl die Franzoſen bei Zürich an und zwang dieſelben am 6., nach einem blutigen Gefechte, zum Abzuge; erſtere zogen in die Stadt Zürich ein (Styger mit ihnen).

Unter dieſen Umſtänden verließen die helvetiſchen Centralbehörden die Stadt Luzern und zogen nach Bern.

Die Oeſterreicher befanden ſich nun in der Stadt Zürich, während die Franzoſen den Uetliberg beſetzt hielten. In dieſer Stellung lagen die beiden Kriegsheere längere Zeit einander unthätig gegenüber. Die Oeſterreicher erwarteten nämlich die Ankunft von ungefähr 30,000 Ruſſen, die von Italien her kommen ſollten.

Die Oligarchen in Bern waren mit den größten Hoffnungen erfüllt; man hatte ihnen die Zuſicherung gegeben, daß ſobald das ruſſiſche Heer angelangt ſein werde, die Franzoſen aus der Schweiz vertrieben und die alten Regierungen wieder eingeſetzt werden ſollen. — Als oberſtes Bundeshaupt war alt Schultheiß v. Steiger bezeichnet.

Das Comite in Bern war äußerſt thätig; am 25. Juli wurde in Aarberg die alte Bernerfahne wieder aufgepflanzt; ſie fand jedoch beim Volke wenig Anklang.

Wie Maſſena Kunde erhielt, daß die Oeſterreicher nur noch auf den Zuzug der Ruſſen warteten, kam er ihnen mit ſeinem Angriff zuvor. Am. 4. Auguſt griffen die Franzoſen die Oeſterreicher von allen Seiten an, von Zürich bis in's Walliſerland. An verſchiedenen Stellen wurde oft mit Verzweiflung gefochten.

Binnen drei Tagen waren die Oeſterreicher aus dem Wallis und aus den kleinen Kantonen vertrieben. Sie flohen, unter Zurücklaſſung von vielen tauſend Gefangenen, in's Bündtnerland.

Jetzt rückte der ruſſiſche General Gortſchakoff mit 26,000 Ruſſen an und Hotze ſtellte ſich mit 25,000 Oeſterreichern unter ſeinen Befehl, nachdem Erzherzog Karl durch kaiſerlichen Befehl zurückgerufen worden.

Am 15. September kam ein anderes ruſſiſches Heer, unter General Souwaroff, über den Gotthardt.

Bevor jedoch dieſe Heeresabtheilung mit Gortſchakoff gemeinſchaftlich operiren konnte, griff Maſſena die Oeſterreicher und Ruſſen, welche in und um Zürich lagen, an, ſetzte in der Nacht vom 24. September bei Dietikon über die Limmat, verſprengte die Ruſſen und trieb ſie bis Winterthur zurück. Die Franzoſen kehrten nun wieder als Sieger in die Stadt Zürich ein. — Gleichzeitig ging Soult über die Linth und ſchlug die Oeſterreicher unter Hotze, der hier ſeinen Tod fand.

Die Oeſterreicher und die Ruſſen, welche unter Gortſchakoff ſtanden, waren nun ſo gut wie vernichtet, indeſſen war gleichwohl der Krieg noch nicht beendigt.

Souwaroff hatte nämlich nach blutigem Kampfe mit den unter Lecourbe ſtehenden Franzoſen am 24. den Gotthardtsübergang erzwungen und kam am 27. nach Altorf.

Hier wurden die Ruſſen durch die Franzoſen und die helvetiſchen Truppen verhindert, weiter vorwärts zu dringen und ſahen ſich genöthigt, über den Kinzig zu klettern und in's Muottathal zu ziehen, woſelbſt der General in Erfahrung brachte, daß Zürich bereits wieder in den Händen der Franzoſen ſei.

Nach blutigen Kämpfen auf dem Näfelſerfelde wurden die Ruſſen am 6. Oktober gezwungen, durch das Sernfthal nach Bündten zu weichen.

Die Franzoſen behaupteten nun wieder entſchieden das Uebergewicht und die einzelnen Landſchaften, welche ſich, unter dem Schutze der öſterreichiſchen Waffen, von der Einheitsverfaſſung losgeſagt hatten, wurden wieder unterworfen.

Schultheiß v. Steiger, welcher seine Reaktionspläne vereitelt sah, starb am 3. Dezember in Augsburg an einem Nervenschlage.

VI.

Die Kämpfe der Parteien in den Räthen; Verfassungsänderungen; der 18. Brümaire und die Staatsstreiche.

In den Räthen waren viele Parteien vertreten: die Partei der Alten, wie die des Fortschrittes, die Einheitsfreunde, wie die Föderalisten; diese Parteien stunden sich nun heftiger gegenüber, als je, auch mischte sich der französische Geschäftsträger Rappinat beständig in die innern Verhältnisse.

Er forderte die Direktoren Bay und Pfyffer auf, auszutreten, und schlug der Versammlung als Nachfolger vor, die Bürger Ochs von Basel und Dolder von Wildenstein, was von der Mehrheit mit Beifall aufgenommen ward.

Das französische Direktorium mißbilligte jedoch später Rappinats Einmischungen und es wurde am 28. Juni 1798 Laharpe statt Dolder als Direktor gewählt.

Laharpe war nun mit aller Energie darauf bedacht, die Grundsätze der Verfassung durchzuführen. Am 7. Mai 1799 bezeichnete er dem Direktorium viele Beamtete und Volksvertreter, die an Oesterreich verkauft seien. In Folge dessen trat der friedliebende Glayre aus dem Direktorium und Dolder wurde am 9. an seiner Stelle gewählt. Diese Wahl wurde größtentheils durch die Gegner Laharpe's durchgesetzt. Es war dieß ein Sieg der Partei, die sich den Namen der Mäßigen gab. — Am 25. Juni wurde auch Ochs zum Abtreten ver-

mlaßt, weil er mit dem am 18. geſtürzten Direktorium einen vertraulichen Briefwechſel unterhalten hatte, der als verrätheriſch bezeichnet wurde. An ſeiner Stelle wurde der Waadtländer Secretan gewählt.

Am 30. Juli erfochten die ſogenannten Gemäßigten einen bedeutenden Sieg, indem ſie folgenden Beſchluß durchſetzten:

1) Die Geſetze vom 30. und 31. März 1799, in Rückſicht der Errichtung der Kriegsgerichte und der Todesſtrafe auch gegen revolutionäre Verbrecher und die Weigerung mit der Elite zu marſchiren, ſind aufgehoben.

2) Alle wegen ſolchen Verbrechen Verhafteten, ſollen den Kantonsgerichten zur Beurtheilung überliefert werden.

Auch in Frankreich war ein beſtändiger Kampf der Parteien. Abwechſelnd wurde eine von der andern geſtürzt. Plötzlich erſchien der gefeierte Held Napoleon Bonaparte mit lauten Aeußerungen der Volksgunſt begleitet, in der Hauptſtadt. Theils aus Hoffnung, theils aus Furcht, wandten ſich nun alle Parteien an ihn, als den aufgehenden Stern.

Er blieb verſchloſſen, verabredete jedoch im Stillen mit dem Direktor Sieyes einen Plan zum Sturze des bisherigen Regiments.

Am 18. Brümaire (9. November) 1799 beſtellte er die in Paris anweſenden ihm ergebenen Generale zu ſich in ſein Haus (an der Straße Montblanc) und bot mehrere Reiterregimenter auf, unter dem Vorwande, Muſterung zu halten, während der Rath der Alten durch die Saalinſpektoren außerordentlich zuſammenberufen, den Beſchluß faßte, es ſollen die geſetzgebenden Räthe nach St. Cloud verlegt und Bonaparte'n die Ausführung dieſes Beſchluſſes ſammt dem Oberbefehl über die Truppen in und um Paris übertragen werden.

Sobald Bonaparte dieſen Beſchluß erhielt, ließ er ſich von allen Anweſenden den Eid der Treue ſchwören, zog nach

den Tuilerien, woſelbſt er dem Rath der Alten den nämlichen Eid leiſtete.

Das Direktorium löste ſich auf, Sieyes, und Roger Dücos legten, der Verabredung gemäß, ihre Stellen nieder; Gohier und Moulins, welche ſich widerſetzten, wurden verhaftet.

Am folgenden Tage, als die Räthe in St. Cloud verſammelt waren, ſandte Bonaparte ſeine Truppen dahin, um den Staatsſtreich durch die Bayonnette zu vollenden.

Er verordnete die Aufhebung des Direktoriums. Im Rathe der Alten fand er keinen ernſten Widerſtand, wohl aber im Rathe der Fünfhundert, wo eben der Eid auf die Konſtitution neuerdings mit Begeiſterung geſchworen worden, und ſelbſt Lucian Bonaparte, Präſident des Rathes, denſelben geleiſtet hatte.

Ganz unerwartet erſchien nun Napoleon im Saale in Begleitung von Grenadieren. Die Republikaner ſtürzten auf ihn mit dem Rufe: „Nieder mit dem Diktator! Außer dem Geſetz den Tyrannen!“

Napoleon wich beſtürzt zurück. Draußen erzählte er ſeinen Soldaten, man habe ihn erdolchen wollen, ſprach von Konſpiration mit dem Auslande und rief die Militärs als Stellvertreter der Nation auf.

Nun ging der Ruf durch die Reihen: „Es lebe der General!“

Im Rathe verlangten nun viele Stimmen, daß Napoleon in Acht erklärt und der Oberbefehl über die Truppen an Bernadotte übertragen werde.

Da verweigerte Lucian die Abſtimmung, legte die Zeichen ſeiner Würde nieder und verließ den Saal unter Bedeckung von Grenadieren, welche ſein Bruder hiefür abgeſandt hatte.

Außer dem Saale nahm er den Charakter des Präſidenten wieder an, ſchwang ſich auf ſein Pferd, ritt vor die Truppen

und klagte: Es seien Meuchelmörder in dem Rath, die Räuberversammlung müsse mit Gewalt auseinander gejagt werden.

Sofort ertheilte Napoleon Befehl zu Vertreibung des Rathes. In geschlossenen Reihen drangen die Soldaten in den Saal. Der Anführer Leclerc rief: „Im Namen des Generals Bonaparte!" „Der gesetzgebende Körper ist aufgelöst. „Wer ein guter Bürger ist, entferne sich! Grenadiere vorwärts!"

In wenigen Minuten war der Saal geleert und die Nationalrepräsentation vernichtet. Das war der Staatsstreich vom 18. und 19. Brumaire des Jahres VIII (9. und 10. November 1799).

Noch an demselben Abend versammelten sich die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert, welche mit dem Staatsstreich einverstanden waren; auch der Rath der Alten kam wieder zusammen.

Es wurde beschlossen, Bonaparte'n für das Geschehene zu danken. Das Direktorium wurde aufgelöst und eine provisorische Regierung von drei Konsuln eingesetzt, ausgerüstet mit den ausgedehntesten Vollmachten.

Damit hatte die Republik dem Wesen nach aufgehört.

Eine neue Verfassung wurde ausgearbeitet, Bonaparte als erster Konsul erwählt und mit fast unumschränkter Macht belehnt.

Diese politische Wendung in Frankreich hatte eine mächtige Rückwirkung auf die Schweiz. Die Anhänger des alten Systems faßten nun den Plan, das Haupt der entschiedenen demokratischen Partei zu beseitigen.

Nachdem man vergebens den Versuch gemacht hatte, die Direktoren zum Abtreten zu bestimmen, wurde ein Ausschuß aus beiden Räthen bestellt, um mit dem Direktorium zu verhandeln und dem Wirrwar ein Ende zu machen.

In dieſen Ausſchuß kam eine Mehrheit von Gegnern des eifrigen Republikaners Laharpe.

Ohne das Reſultat dieſer Verhandlungen abzuwarten, faßte Dolder den Plan, einen Staatsſtreich auszuführen, ähnlich wie Bonaparte am 18. Brümaire in Frankreich gethan.

Im Einverſtändniſſe mit der Mehrheit der beiden Räthe ſchlug er dem Direktorium vor, die Vollziehungsbehörde ſolle abtreten und einer fähigern und gemäßigtern Regierung Platz machen; er ſelbſt erklärte ſich zum Abtreten bereit.

Laharpe widerſetzte ſich und klagte die Behörde an, ſie beabſichtige das alte Bundesſyſtem wieder einzuführen. Die beiden Direktoren Secretan und Oberlin ſtunden zu ihm.

Allein am nämlichen Tage wurde von Kuhn im Großen Rathe und von Bay im Senate die Mehrheit des Direktoriums und Mehrere des Zehnerausſchuſſes des Hochverrathes angeklagt und der Antrag geſtellt, das Direktorium ſolle aufgelöst und die Vollziehungsgewalt proviſoriſch den Bürgern Dolder und Savary (aus Freiburg) übertragen werden.

Als Laharpe von dieſen Anträgen Kenntniß erhielt, verlangte er von Dolder'n die Einberufung des Direktoriums, und begab ſich mit Secretan und Oberlin in den Sitzungsſaal. Dolder und Savary blieben aus und auf Mouſſons Befehl weigerte ſich auch die Kanzlei zu funktioniren.

Laharpe machte den zwei erſchienenen Kollegen den Vorſchlag, ſich an die Spitze der Truppen zu ſtellen und die zwei aufrühreriſchen Direktoren, Dolder und Savary zu verhaften.

Secretan und Oberlin ſtimmten jedoch nicht bei.

Abends wurde im Großen Rathe, auf Uſteris Antrag, beſchloſſen:

1) Das Vollziehungsdirektorium iſt von dieſem Augenblicke an aufgelöst;

2) die Mitglieder desſelben bleiben für ihre Verhandlungen verantwortlich;

3) den Bürgern Dolder und Savary iſt einzig die vollziehende Gewalt übertragen, bis die geſetzgebenden Räthe die neuen Wahlen gemacht haben.

Der Senat ſtimmte gleichen Tages dieſem Beſchluſſe bei.*)

Am 8. wurde nun ein Vollziehungsausſchuß von 7 Mitgliedern beſtellt, und in denſelben gewählt die Bürger: Glayre, Dolder, Savary, Friſching, Müller von Zug, Gſchwend von Altſtätten und Finsler von Zürich.

Dieſe Mitglieder des Vollziehungsausſchuſſes gehörten in ihrer Mehrheit zur Partei des Rückſchrittes und waren Gegner des Einheitsſyſtems; ſie wagten es aber noch nicht, ſich offen zu erklären. Eine ihrer erſten Maßnahmen beſtand darin, die geweſenen Mitglieder der unter den öſterreichiſchen Waffen eingeſetzten Interimsregierungen von Zürich und Sentis ihrer Haft zu entlaſſen. Auch fand man es nothwendig, die Verfaſſung zu ändern, hielt es jedoch noch nicht an der Zeit, die Fundamentalgrundſätze der bisherigen Verfaſſung, nämlich die Grundſätze der politiſchen Rechtsgleichheit und der nationalen Einheit zu beſeitigen. Am 14. Januar wurden die Grundlagen feſtgeſtellt. Sie lauteten folgendermaßen:

1) Die geſetzgebenden Räthe der helvetiſchen Republik werden mit aller Beförderung eine neue Konſtitutionsakte entwerfen, und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

2) Die erſte Grundlage dieſer Konſtitution ſoll die Erhaltung und Sicherſtellung der Menſchenrechte ſein.

3) Der Grundſatz der Einheit der Republik iſt die zweite Grundlage dieſer neuen Staatsverfaſſung.

---

*) Beilage Nr. IV, Tagblatt Nr. 3, Seite 483.

4) Die dritte Grundlage ſoll endlich in dem Stellvertretungsſyſtem beſtehen.
5) Die geſetzgebenden Räthe erklären, daß ſie keinen Vorſchlag zu einer verbeſſerten Staatsverfaſſung in Berathung nehmen wollen, der den obigen feſtgeſetzten Grundlagen entgegen iſt.
6) Sie erklären endlich Jeden für einen Feind des Vaterlandes und des Volkes, der es unternehmen würde, eine Trennung der verſchiedenen Theile der Republik oder ihrer Abreißung von derſelben zu bewirken, oder eine Verfaſſung einzuführen, die mit den feſtgeſetzten Grundſätzen nicht übereinſtimmt.

Bei Feſtſtellung dieſer Grundlagen ſiegten offenbar die entſchiedenen Demokraten und Einheitsfreunde wieder, während ſie unmittelbar vorher, bei den Wahlen in den Vollziehungsausſchuß, unterlegen waren.

Dieſe Erſcheinung kommt in republikaniſchen Staaten häufig vor, daß nämlich in ſachlichen Fragen die Fortſchrittspartei ſiegt, und dagegen, faſt im gleichen Athemzuge, Perſonen beſtellt werden, die alle möglichen Künſte anwenden, die Ausführung der Grundſätze, für welche das Volk in der Mehrheit ſich ausgeſprochen hat, zu verhindern.

Die Urſachen dieſes Widerſpruches liegen in dem Umſtande, daß es Perſonen gibt, die ſich häufig öffentlich durch die öffentliche Meinung beſtimmt, zu Grundſätzen bekennen, denen ſie gar nicht zugethan ſind. Dieß geſchah auch in den helvetiſchen Räthen. Während bis jetzt die große Mehrheit wirklich für Freiheit, Gleichheit und ſchweizeriſches Bürgerthum geſchwärmt hatte, ſtimmte Mancher öffentlich mit ein, der im Herzen ſich nach den alten Fleiſchtöpfen zurückſehnte.

Viele fanden es aber, trotz der eingetretenen Wendung der Dinge in Frankreich, noch nicht an der Zeit, ſogleich die Masken abzuziehen und ſich dem Volke in ihrer wahren Ge-

ſtalt zu zeigen. Sie galten daher immer noch als gemäßigte Republikaner und wußten ſich bei den Wahlen möglich zu machen.

Mitte Februar legte der Zehnerausſchuß ein Verfaſſungsprojekt vor, nach dem Helvetien ſtatt in Kantone in 90 Diſtrikte eingetheilt war. Der Vollziehungsausſchuß bezeichnete den Entwurf als ein jakobiniſches Werk, wandte ſich im Geheimen an den franzöſiſchen Geſandten Reinhard, welcher den Rath ertheilte, vor dem allgemeinen Friedensſchluß keine definitive Verfaſſung anzunehmen. Gleichzeitig ſprach er die Verſicherung aus, daß der gegenwärtige Vollziehungsausſchuß in hoher Freundſchaft zu Frankreich ſtehe.

Damit war indirekt geſagt, die entſchiedenen Demokraten, welche nun von den ſogenannten Gemäßigten ſtets als Jakobiner bezeichnet wurden, ſtänden nicht in der Gunſt des damaligen allgewaltigen Herrſchers von Frankreich.

Durch die Einwirkung der franzöſiſchen Geſandtſchaft ermuthigt, unterwarf der Vollziehungsausſchuß am 21. April das vorgelegte Verfaſſungswerk einem bittern Tadel, der jedoch weniger dem Werke ſelbſt, als den Männern galt, die es entworfen.

Die Verfaſſung ſelbſt wagten ſie jedoch noch nicht einer einläßlichen Kritik zu unterwerfen, ſondern beſchränkten ſich darauf, in allgemeinen zweideutigen Sätzen die Grundlagen der von ihnen gewünſchten Verfaſſung zu bezeichnen. „Wir „wünſchen eine Verfaſſung“ — ſagte die Botſchaft — „deren „Grundlagen durch die Verfaſſung bewährt und geſichert ſein „werden. Zwiſchen der Ariſtokratie und Demagogie gibt es „ein Mittel, worin ſich die Beſtandtheile eines Volkes zu „einem geſetzgebenden Gleichgewichte vereinigen.“

Worin dieſes Mittel liegen ſolle, war in der Botſchaft nicht weiter auseinandergeſetzt.

Zwei Tage vorher hatte Reinhard die Vollziehungsräthe Glayre und Dolder und einige Mitglieder des Großen Rathes in der Eigenschaft als Privatmann zu sich eingeladen und ihnen verdeutet, die Räthe möchten aufhören sich mit einer Verfassung zu beschäftigen, deren Grundsätze ungereimt und unausführbar seien.

Am 18. Juni erfolgte die Auflösung des Zehnerausschusses und die Vollziehungsbehörde ließ, in der Absicht, einen neuen Staatsstreich auszuführen, den ersten Konsul anfragen, unter welcher Regierungsform Helvetien auftreten könnte. Der Minister Talleyrand machte bei diesem Anlasse an den ersten Konsul den Bericht, die Faktionen in Helvetien seien fortwährend im Kampfe, und sprach seine Ansicht aus: „daß so „lange man in der Schweiz unter dem Namen von Räthen „zwei revolutionäre Klubbs, in einem Vollziehungsausschuß „eine Schattenregierung bestehen lasse, werde es nie gut „gehen."

Napoleon stimmte dieser Ansicht bei.

Nun faßte der Vollziehungsausschuß einen Plan zu einem neuen Staatsstreiche, der am 7. August ausgeführt wurde. An jenem Tage wurde eine verstärkte Bürgerwache bei dem Zeughause versammelt, und in früher Morgenstunde hielt der Vollziehungsausschuß eine Sitzung.

Die Wachen wurden auf allen Posten verstärkt und französische Patrouillen zu Pferde standen in ununterbrochener Thätigkeit.

Auf Ansuchen des Kriegsministers und des französischen Generals Montchoisy wurde dem Bataillonschef Müller der Auftrag ertheilt, sein Bataillon an jenem Morgen in der Stadt üben zu lassen, und gegen 10 Uhr eine Abtheilung von 50 Mann auf dem Kirchhof aufzustellen, damit sie in der Nähe seien, wenn man ihrer bedürfe. Auch wurde der Regierungsstatthalter von Bern angewiesen, Offiziere zu den

Thoren der Stadt zu ſchicken mit dem Auftrage, bei allfälligem Ausbruche von Unruhen die Thore ſofort zu ſchließen.

Nach ſolchen militäriſchen Einſchüchterungsvorkehren brachte der Vollziehungsausſchuß eine Botſchaft vor die Räthe, in welcher er von der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes ein düſteres Gemälde entwarf. Er ſagte in derſelben unter Anderm:

„Ein nur flüchtiger Blick auf das Innere unſerer geſell-
„ſchaftlichen Einrichtung zeigt auffallend, daß dieſelbe ihrer
„nahen Auflöſung entgegengeht. Eine Verfaſſung, die weder
„auf unſere Bedürfniſſe, noch auf unſere Mittel berechnet iſt,
„ohne Garantie für ihre eigene Erhaltung, voll Lücken und
„Widerſprüche; keine organiſchen Geſetze, wodurch den Trieb-
„federn, die ſie im Gange erhalten ſollten, ihre Stellen und
„ihre Grenzen angewieſen wären, alle ehemaligen Verhältniſſe
„zerriſſen und die neuen unbeſtimmt gelaſſen; die Sicherheit
„der Perſonen und des Eigenthums durch den Mangel ſchützen-
„der Formen preisgegeben" ꝛc. ꝛc.

Dann fuhr er fort, es ſei Zeit den Unternehmungen des Parteigeiſtes und der Demagogie Einhalt zu thun.

Zu dieſem Zwecke wurde durch nachfolgenden Geſetzesvorſchlag eine Abänderung ſowohl der geſetzgebenden als der vollziehenden Gewalt angetragen.

Dieſer Vorſchlag lautete folgendermaßen:

„In Betrachtung, daß ſowohl der gegenwärtige Zuſtand
„der öffentlichen Hülfsquellen, als der vorzubereitende Ueber-
„gang zu einer Landesverfaſſung die Veränderung der geſetz-
„gebenden Räthe durchaus nothwendig macht, hat der Große
„Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beſchloſſen: 1) Die geſetz-
„gebenden Räthe ſind von nun an vertaget. 2) An ihre Stelle
„wird ein geſetzgebender Rath treten, der aus 43 Mitgliedern
„beſtehen ſoll. 3) Zu dem Ende wird der Vollziehungsaus-
„ſchuß ſogleich nach Empfang dieſes Dekretes 35 Mitglieder
„aus den bisherigen Geſetzgebern wählen. 4) Unmittelbar nach

„ihrer Zuſammenberufung wird er ſeine Gewalt niederlegen „und die bisherigen Mitglieder desſelben werden in den geſetz„gebenden Rath eintreten. 5) Der auf dieſe Weiſe konſtituirte „geſetzgebende Rath wird noch 8 Mitglieder, die aus der „ganzen Nation genommen werden ſollen, zu ſich ernennen „und die allfällig durch Demiſſion ledig werdenden Stellen „wieder beſetzen. 6) Hierauf wird er die Erwählung eines „neuen Vollziehungsrathes, der aus 7 Mitgliedern beſtehen „und aus ſeiner eigenen Mitte gewählt werden ſoll, vorneh„men. 7) Der geſetzgebende Rath wird die Gewalt, welche „der fünfte Titel der Verfaſſung zweien Abtheilungen über„geben hat, ungetheilt, jedoch übrigens mit den nämlichen „Rechten und Pflichten ausüben. 8) Der Vollziehungsrath „wird diejenige Gewalt, welche der ſechste Titel der Verfaſſung „dem Vollziehungsdirektorium übertragen hat, und zwar mit „den nämlichen Rechten und Pflichten ausüben. 9) Der geſetz„gebende Rath wird jeden durch die Stimmenmehrheit von ihm „angenommenen Geſetzesvorſchlag ſogleich dem Vollziehungsrathe „mittheilen, um deſſen Befinden darüber zu vernehmen. 10) Der „Vollziehungsrath iſt gehalten, dieſes Befinden bei vorhandener „Dringlichkeitserklärung inner zweimal 24 Stunden, ſonſt aber „inner 10 Tagen der Geſetzgebung zukommen zu laſſen. 11) Nach „geſchehener Anhörung derſelben wird der geſetzgebende Rath je „nach den Umſtänden eine neue Berathſchlagung, auf jeden Fall „aber eine zweite Abſtimmung über den Geſetzesvorſchlag vor„nehmen, wodurch allein dieſer zum wirklichen Geſetz erwachſen „kann. 12) Beide Behörden werden ſo lange in Verrichtung „bleiben, bis eine neue Landesverfaſſung entworfen, von der „helvetiſchen Nation angenommen und in Ausübung gebracht „ſein wird.“

Durch die am Morgen getroffenen Anſtalten wurde die Bevölkerung aufmerkſam gemacht, daß etwas Außerordentliches ſtattfinden ſolle. Der Zulauf in die Verſammlung der Räthe war deßhalb außerordentlich ſtark.

Im Großen Rathe waren die Gegner des Vollziehungsausſchuſſes überraſcht, der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Im Senate dagegen ſtieß er auf unerwarteten Widerſtand. Die Schlußnahme wurde auf den folgenden Tag verſchoben. Der Vollziehungsausſchuß forderte jedoch, daß der Senat ſich auf Abends 5 Uhr neuerdings zu verſammeln habe, er erwarte noch heute die Annahme oder Verwerfung einer Maßnahme, von welcher des Heil des Vaterlandes abhänge.

Der Präſident ordnete hierauf eine außerordentliche Sitzung an, wo jedoch mit großer Mehrheit Tagesordnung beſchloſſen wurde.

Mancher, der in der Morgenſtunde geneigt war, dem Beſchluſſe des Großen Rathes beizutreten, ſtimmte nun dagegen. Man hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß mehrere Mitglieder des Großen Rathes, als ſie ſich Nachmittags 3 Uhr verſammeln wollten, die Thüre des Rathhauſes verſchloſſen fanden. Die Kunde von dieſer Maßnahme erregte allgemeine Unzufriedenheit.

Noch am nämlichen Abend erklärten jedoch mehrere Senatsmitglieder den Austritt und gaben gleichzeitig ihre Zuſtimmung zu dem Großrathsbeſchluſſe.

Am 8. Auguſt hielt der Vollziehungsausſchuß in früher Morgenſtunde eine Sitzung. Der Präſident zeigte der Verſammlung an: er habe dem Kriegsminiſter und dem Miniſter des Innern Befehl ertheilt, die Archive des abgetretenen Großen Rathes und des Senates in Sicherheit zu bringen, und der Kriegsminiſter habe überdieß Auftrag erhalten, ſich in den Beſitz der Schlüſſel der Verſammlungszimmer der oberſten Gewalten zu ſetzen, die Ehrenwache bei dem ehemaligen Senate zurückzuziehen und ſie durch eine Sicherheitswache zu erſetzen.

Hierauf ſchritt der Vollziehungsausſchuß ſofort zur Wahl des neuen geſetzgebenden Rathes.

Dieſer traf nun auch ſchon des Vormittags die Wahl der neuen Vollziehungsbehörde, beſtehend aus den Bürgern: Friſching, Dolder, Glayre, Zimmermann, Savary, Schmidt, Regierungsſtatthalter von Baſel, und Rüttimann, Regierungsſtatthalter von Luzern.

Die neue Vollziehungsbehörde zeigte dem Präſidenten des Senates an, daß 21 Glieder des Senates in die Hand des Vollziehungsausſchuſſes ſowohl ihre Annahme des vom Großen Rathe gefaßten Beſchluſſes, als auch die Niederlegung ihrer Senatsſtellen angekündigt haben. Durch dieſen Schritt ſei der Senat außer Stande zu beliberiren. Der Präſident werde daher bei ſeiner Pflicht und beim Wohl des Vaterlandes aufgefordert, die gegenwärtige unvollſtändige Verſammlung aufzuheben.

Die übrig gebliebenen Senatsmitglieder begaben ſich eine halbe Stunde früher, als beſtimmt war, nach dem Verſammlungslokale, damit die Schließung nicht ſtattfinden könne.

Der Präſident Attenhofer erſchien ohne Amtstracht. Als ihm jedoch der Senator Rothli die dreifarbige Schärpe überreichte, zog er ſie an. Man begann mit Verleſung der Beſchlüſſe des Vollziehungsausſchuſſes. Hierauf erklärte der Präſident, da die Verſammlung nur noch 24 Mitglieder zähle, nach dem Reglemente aber die Anweſenheit von 37 Mitgliedern erforderlich ſei, ſo müſſe er die Sitzung aufheben.

Dagegen erhob ſich die Verſammlung einſtimmig und verlangte die Eröffnung der Sitzung.

Als der Präſident hierauf ſeinen Sitz verließ, rief der Senator Lüthi von Langnau, er handle gegen Pflicht und Eid und müſſe als Landesverräther angeſehen werden.

Nach der Entfernung des Präſidenten nahm Meier von Aarau unter allgemeinem Beifall ſeine Stelle ein. Einige Mitglieder ſprangen auf ihn zu und umarmten ihn.

Mit Ausnahme von zwei Mitgliedern verwarf nun die Verſammlung nochmals den Großrathsbeſchluß.

Als man ſich am folgenden Tage wieder vereinigen wollte, war die Thüre des Sitzungslokales geſchloſſen.

Dieß war der zweite Staatsſtreich, welchen die Rückſchritts-partei in der oberſten Behörde, im Einverſtändniß und unter geheimer Mitwirkung der franzöſiſchen Machthaber, ausführte.

Nun begannen neue Verfaſſungsarbeiten. Man war indeß ſo ſehr überzeugt, daß ohne die Zuſtimmung Bonaparte's keine neue Verfaſſung eingeführt werden könne, daß alle Parteien Abgeordnete nach Paris ſchickten, um jenen Mächtigen, der einem großen Theile von Europa bereits diktatoriſch gebot, für ihre Anſichten zu gewinnen.

Von den Altgeſinnten ſah man den Profeſſor Karl Ludwig Tſcharner, die geweſenen Rathsherren Thormann und Kirch-berger von Rolle und von den Patrioten den Ex-Senator Müret in Paris.

Im Februar 1801 wurde Bürger Glayre ohne Vorwiſſen des Geſandten Reinhard mit einem neuen Entwurfe nach Paris geſandt. Sobald der Geſandte dieß vernahm, ſandte er ſeiner-ſeits dem erſten Konſul eine Menge Föderaliſtenentwürfe zu.

Obſchon in dem unterm 9. Februar geſchloſſenen Frieden zu Lüneville der Schweiz ausdrücklich das Recht zugeſtanden wurde, ſich ſelbſt eine Verfaſſung zu geben, ſo miſchte ſich die franzöſiſche Geſandtſchaft gleichwohl immer offener in die innern ſchweizeriſchen Angelegenheiten. Am 14. Februar erklärte er dem geſetzgebenden Rathe, die Regierung geſtatte ihm einen direkten Einfluß auf die Berathungen der helvetiſchen Behör-den. Auch verlangte Frankreich bedeutende Gebietsabtretungen, wie des Dappenthals und des Kantons Wallis.

Am 30. April erklärte Bonaparte den in Paris anwe-ſenden helvetiſchen Geſandten, er halte es für ein Unglück, daß er berufen ſei, Verfaſſungen zu geben, indem er ſelber wenig davon halte, fügte dann aber hinzu, wenn jedoch die helve-tiſche Regierung ſeines Beiſtandes bedürfe und die Einführung

einer Verfassung verlange, so könne er sich für die Grundlagen eines der ihm eingereichten Entwürfe aussprechen, welchen er den schweizerischen Abgeordneten zustellte.

Die in Paris stattgefundenen Verhandlungen wurden möglichst geheim gehalten und der Polizeiminister erhielt Auftrag, darüber zu wachen, daß die Zeitungen in ihren Mittheilungen vorsichtig seien, indem sonst die helvetischen Diplomaten um alles Zutrauen gebracht würden.

Der von Napoleon den Abgeordneten zugestellte Verfassungsentwurf (Pariser Verfassungsentwurf) enthielt im Wesentlichen folgende Grundlagen: Ganz Helvetien sollte einen Einheitsstaat bilden und Bern als Sitz der Regierung bestimmt sein Das Gebiet wurde, mit Ausschluß von Wallis, in 17 Kantone eingetheilt, von denen jeder eine besondere Verwaltungseinrichtung erhalten sollte, die seinen örtlichen Bedürfnissen angepaßt sei.

Die Kantone sollten die Befugniß haben, die nothwendigen Verfügungen zu treffen, über die Erhebung und Vertheilung von Grundabgaben zu den Kantonalbedürfnissen, über die Zuchtpolizei, über die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen, über Zehnt- und Bodenzinse, über den Gottesdienst und die Entschädigung der Geistlichen.

In das Gebiet der Centralregiernng fiel das höhere Polizeiwesen, die bewaffnete Macht, die diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande, die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege ꝛc.

Die Organisation der Behörden war folgende:

Es sollte eine helvetische Tagsatzung von 77 Mitgliedern bestellt werden und ein Senat von 23 Mitgliedern und zwei Landammännern.

Aus der Mitte des Senates sollte die Wahl eines Kleinen Rethes von 4 Mitgliedern gewählt werden, in dem einer der beiden Landammänner den Vorsitz habe.

Am 26. Mai wurde dieſer Entwurf von dem geſetzgebenden Rathe angenommen und am 28. ſtimmte der Vollziehungsausſchuß bei.

Am 29. Mai wurde der Beſchluß gefaßt, es ſolle dieſer Entwurf einer auf den nächſtkommenden Herbſtmonat zuſammenzuberufenden allgemeinen helvetiſchen Tagſatzung zur Annahme vorgelegt werden.*)

Am 2. Juni erklärte Reinhard, dieſer Enfwurf ſei der einzige, dem ſeine Regierung ihre Zuſtimmung gebe.

Die Reaktionspartei erhob nun immer kühner ihr Haupt. Bis zum 7. Januar 1800 hatte von den alten Herrſchergeſchlechtern faſt Niemand ein öffentliches Geſchäft übernommen und noch jetzt empfahl der Wiederherſtellungsverein „ſtrenge „Enthaltung vor ſündhafter Theilnahme an dem verderblichen „Wirken des frevelhaften Zeitgeiſtes.“ Viele der Gemäßigten fanden es jedoch klüger, ſich der beſtehenden Ordnung der Dinge anzuſchließen. Die Meiſten ließen ſich indeß bloß aus dem verwerflichen Grunde beſtimmen, öffentliche Aemter zu übernehmen, damit ſie leichter Gelegenheit finden, für die Rückſchrittsbewegung thätig zu ſein.

Dieſe faßte denn auch wirklich in allen Richtungen immer mehr Boden. Die Sitzungen der geſetzgebenden Räthe wurden geheim gehalten, und es war ſogar verboten, die Meinungen einzelner Mitglieder zu veröffentlichen.

Vor allen Behörden zeichnete ſich in Hinſicht auf reaktionäre Beſtrebungen keine ſo ſehr aus, wie die Gemeindekammer von Bern. Unterm 20. Juni gab ſie im Namen der geſammten Burgerſchaft von Bern eine Verwahrung gegen „die „Trennung der Waadt und des Aargau's, Angeſichts der „Gottheit und der ehrbaren Welt“ ein, weil dieſe Gebiete der

*) Siehe Tagblatt 5, Seite 402 und Beilage V.

Stadt Bern auf rechtmäßige Weise gehören und Jahrhunderte lang von ihr besessen worden seien.

Der gesetzgebende Rath wies diese Schrift an den Vollziehungsrath mit der Weisung, die Gemeindskammer in ihre Schranken zurückzuweisen und nach Anleitung der Gesetze gegen die sträflichen Umtriebe zu verfahren.

Der Polizeiminister Meyer, welcher über diese Angelegenheit dem Vollziehungsrathe Bericht erstattete, stellte den Antrag, dem Regierungsstatthalter von Bern Auftrag zu ertheilen, er solle den Mitgliedern, welche dem Beschlusse beigestimmt hätten, als Hochverräthern den Prozeß machen.

Nach einer langen Berathung, in welcher verschiedene Meinungen sich geltend machten, wurde beschlossen, den Regierungsstatthalter anzuweisen, sich allsogleich in das Sitzungslokal der Gemeindskammer zu begeben, von den Protokollen Einsicht zu nehmen und Erkundigungen einzuziehen, wer zu dem Beschlusse mitgewirkt habe. Die Mitglieder, welche beigestimmt, sollen sofort in ihren Amtsverrichtungen eingestellt und durch neue ersetzt werden.

Es stellte sich heraus, daß von den anwesenden 20 Mitgliedern der Gemeindskammer 15 für die angeführte Verwahruug gestimmt und 5 dagegen.

Das Distriktsgericht, so wie der öffentliche Ankläger machten Versuche das Geschäft abzulehnen, und als dieses nicht zugegeben wurde, sprach das Gericht, auf den Antrag des Anklägers, am 4. September folgendes Urtheil:

Es habe gegen die Gemeindsverwaltung von Bern wegen der Verwahrung vom 15. Juni keine Anklage, weder peinlich noch von Zuchtpolizeiwegen statt. Die durch den Vollziehungsrath am 25. Juni 1801 verfügte Einstellung derjenigen Glieder, welche zu einer Verwahrung Anlaß gegeben, solle aufgehoben und diese Glieder wieder in ihre Stellen eingesetzt, zur Genugthuung der Gemeindsverwaltung, dieses Urtheil auf Kosten

des Staates in die öffentlichen Blätter eingerückt und alle dieſer Sache halber ergangenen Koſten auf Rechnung des Staates geſetzt werden.

Im Kanton Oberland wurden Flugſchriften gegen den Verkauf der Nationalgüter verbreitet.

Am 7. September kam die helvetiſche Tagſatzung zuſammen. Die Einheitsfreunde befanden ſich in der Mehrheit und ſetzten den Antrag durch, daß der Entwurf artikelweiſe berathen werde, obſchon die Anhänger der alten Ordnung, Aloys Reding an der Spitze, ſehr zahlreich waren.

Die Unitarier brachten die Einheit des Gebietes, wie den Grundſatz, daß in ganz Helvetien nur Ein politiſches Bürgerrecht und kein Kantonsbürgerrecht beſtehe, zur Anerkennung; die Föderaliſten dagegen ſiegten wieder in dem Punkte, daß die Gutachten der Kantone eingeholt werden müßten, bevor die Tagſatzung die Geſetze erlaſſen könne. Als die Föderaliſten ſahen, daß ſie ſich in der Minderheit befanden, traten viele aus und verwahrten die Rechte und Freiheiten ihrer Stände. An der Spitze der Austretenden waren die Deputirten Müller von Uri und Reding von Schwyz. Der Unterwaldner v. Flüe erklärte, er müſſe wegen der Stimmung der Bevölkerung ſeines Heimatkantons ſich ebenfalls anſchließen.

Am 17. nahmen noch 13 andere Mitglieder den Austritt.

Es kam nun ein vielfach verbeſſerter Verfaſſungsentwurf zu Stande, der aber den Wünſchen der Ariſtokraten und Föderaliſten ſo ſehr widerſprach, daß ſie nun auf alle Mittel ſannen, die Einführung zu vereiteln.

Am 24. Oktober wurde der Entwurf angenommen und am 25. wählte man den neuen Senat aus lauter Einheitsfreunden.

VII.

Das Nachtstück vom 28. Oktober.

Schon früher hatten mehrere Patrizier, welche in Thu und Umgegend Güter besaßen, einen Wiederherstellungsverei gebildet. Der Zweck ging dahin, das alte politische Syste mit allen den adeligen Geschlechtern zugestandenen Vorrechte wieder einzuführen. Die bekanntesten Gründer waren: v. Erla von Wichtrach, Gatschet auf dem Inseli, Fischer vom Gwat

Dieser Wiederherstellungsverein wurde unter dem Name „Verein der schweizerischen Verbrüderung" über ganz Helvetie verbreitet, namentlich setzte er sich mit den Führern in de kleinen Kantonen in Verbindung. In Bern war das Central comite, aus lauter Patriziern bestehend.

Die Vorsteher des Vereins waren verpflichtet:

1) Alle Kosten für Eilboten, Druckschriften ꝛc. nach ihrer Vermögen zu bestreiten.
2) Ohne Bewilligung ihrer Mitgenossen und Brüder kein Stelle in der Regierung anzunehmen.
3) Falls ein Mitglied aus der Gesellschaft treten wollt war es gehalten, schriftlich zu erklären, daß es wede vom Dasein dieser Verbindung, noch von ihren Ver handlungen etwas bekannt machen wolle.

Die Untergeordneten dagegen mußten sich mit Waffen Pulver und Blei versehen, die heiligste Verschwiegenheit an geloben und auf Alles, was vorgieng, ein wachsames Aug haben.

Da man erfuhr, der französische Gesandte Verinac hab sich mißfällig darüber ausgesprochen, daß die helvetische Tag satzung sich erlaubt hätte, an dem Pariser Entwurfe Aende

rungen vorzunehmen, ſo verſuchten mehrere Altgeſinnte, im Einverſtändniſſe mit dem Verräther Dolder, ſich mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft und dem General Montechoiſy in Verbindung zu ſetzen und mit Hülfe der franzöſiſchen Bayonnette nochmals einen Staatsſtreich auszuführen.

Die zwei Mitglieder Dolder und Savary waren faſt täglich mit dem franzöſiſchen Miniſter Verinac und mit dem General Montchoiſy im vertrauteſten Umgang.

Die Verbindung zwiſchen dieſen zwei verrätheriſchen Vollziehungsräthen und den Mitgliedern des Wiederherſtellungsvereins wurde durch den von Paris zurückgekehrten Geſandten Jenner vermittelt. Dieſer befand ſich im Beſitze bedeutender Gelder, die er im Jahre 1798 gerettet, aber der helvetiſchen Regierung vorenthalten hatte, obſchon er ſelbſt helvetiſcher Beamter war. Er hatte nun Kenntniß, daß ſowohl der Vollziehungsrath, als das Finanzminiſterium ſein Geheimniß durchſchaute. Da blieb ihm nichts anders übrig, als die geretteten Schätze und Urkunden auszuliefern oder die Regierung zu ſtürzen. Er wählte das letztere.

Im Beſitze der Gunſt des erſten Konſuls, des Miniſters Talleyrand, ſo wie des Geſandten Verinac und des Generals Montchoiſy, wußte er ſtets von den geheimſten Abſichten des franzöſiſchen Kabinettes in Hinſicht auf die Schweiz Kenntniß zu erhalten und den mißvergnügten Dolder für die Ausführung ſeines Planes zu gewinnen.

Nun ſprachen ſich die Altgeſinnten in Kaffeehäuſern und an andern öffentlichen Orten laut aus, die allgemeine Tagſatzung überſchreite ihre Befugniſſe, wenn ſie weiter gehe, als den vorgelegten Verfaſſungsentwurf entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Auch könne die Verſammlung nicht mehr als allgemeine Tagſatzung des Schweizervolkes handeln, weil 16 Abgeordnete ſich entfernt hätten.

Einzelne Mitglieder der neugewählten Vollziehungsbehörde witterten Verrath und ſchlugen ihren Freunden vor, man müſſe die helvetiſchen Truppen zu gewinnen ſuchen, mit ihrer Hülfe die neue Verfaſſung ſofort einführen und im Nothfalle Dolder'n und andere verdächtige Mitglieder verhaften. Die Mehrheit hatte jedoch entweder nicht den Muth zu einer ſo energiſchen Maßregel mitzuwirken, oder ſie verſchloß die Augen vor der drohenden Gefahr.

Dolder, der vor der Ausführung eines nochmaligen Staatsſtreiches bereits zurückſchreckte, wurde von einem Klubb Berner-Verſchworner, worunter Jenner, gezwungen in Joh. Wyttenbachs Haus gebracht. Später ging er mit Savary zum Abendeſſen bei dem franzöſiſchen Befehlshaber Montchoiſy, und als ſie herauskamen, waren die Straßen mit franzöſiſchen und helvetiſchen Bayonnetten und Kanonen bedeckt. In der Nacht entwarfen 13 in Wyttenbachs Hauſe verſammelte Mitglieder der geſetzgebenden Behörde als „außerordentlich verſammelter geſetzgebender Rath" einen Beſchluß, durch welchen ſie in der drängenden Gefahr, in die das Vaterland durch die Verhandlungen der Tagſatzung verſetzt worden, die Ausübung der dem Vollziehungsausſchuſſe zugeſtandenen Gewalt den Bürgern Dolder, Savary und Rüttimann übertrug.

Die Vollziehungsräthe Dolder und Savary ſetzten, unter dem Schutze der franzöſiſchen Bayonnette, dieſen Beſchluß ſogleich in Vollziehung. Darauf erließen ſie eine Botſchaft an den geſetzgebenden Rath, worin ſie der Tagſatzung vorwarfen, ohne weitere Vollmacht ſich zum Verfaſſungsrath aufgeworfen und Beſchlüſſe gefaßt zu haben, welche der Mehrheit der Nation zuwider ſeien. Von dieſem erſten Schritte geleitet, ſei ſie von Fehler zu Fehler verfallen, habe alle Betrachtungen des gemeinſamen Wohls vernachläſſigt, und das Vaterland in Gefahr gebracht, ſeine Unabhängigkeit zu verlieren.

In dieſer Lage hätten ſich die unterzeichneten Mitglieder des Vollziehungsausſchuſſes, Dolder und Savary, entſchloſſen, den letzten Verſuch zur Rettung des Vaterlandes zu machen. Mit Ruhe des Gemüthes, mit Ueberlegung und Uneigennützigkeit hätten ſie ſich über die zweckmäßigſten Maßregeln berathen, und in dieſer Beziehung einzig ihrem Gewiſſen gefolgt.

Dem zufolge ſtellten ſie die Anträge:

Es ſeien ſofort kräftige Maßregeln zu ergreifen, um die Staatsgewalt den Meinungen und Männern zu entreißen, welche in der Tagſatzung die Oberhand hatten.

Auch ſolle der Obergeneral der franzöſiſchen Truppen in Helvetien erſucht werden, ſeinerſeits die zu ſeiner Verfügung habende Macht dafür anzuwenden, um jedem Anlaufe ſtürmiſcher Bewegung oder Unordnung, welche die öffentliche oder Privatſicherheit bedrohen, vorzubeugen. Der franzöſiſchen Geſandtſchaft ſolle von den beſchloſſenen Maßregeln Kenntniß gegeben werden.

Sobald die Botſchaft erlaſſen war, wurde der Brigadegeneral Andermatt aus Zug zum Oberbefehlshaber der helvetiſchen Truppen ernannt. Dieſer ließ nun unter Zuſtimmung des Kriegsminiſters Lanther die Häupter der verſchiedenen Truppenabtheilungen in die Hände der Uſurpatoren den Eid des Gehorſams ſchwören.

Nun wurde durch eine helvetiſche Grenadierkompagnie das Rathhaus beſetzt und zwei Kanonen vor demſelben aufgepflanzt, vor denen die Lunten brannten.

Ein Kompagnie Fußvolk und eine Abtheilung Huſaren ſtellten ſich vor die Wohnung Dolders und auch die übrigen Poſten wurden verſtärkt.

Eine Hülfsbrigade, die in Bümplitz war, rückte in die Stadt. Die Straßen bedeckten ſich mit Streifwachen von Fußvolk und Reiterei.

Zudem war eine theils mit Knitteln bewaffnete Bürgerwache organisirt, welche die Aufgabe hatte, die Häuser derjenigen Beamten zu beobachten, welche nicht im Geheimniß standen.

Wer sich ohne eine mit dem Steiger'schen Familienwappen versehene Sicherheitskarte auf der Straße sehen ließ, wurde sogleich verhaftet und auf die Wachtstube geführt.

Die Vollziehungsräthe Zimmermann, Schmidt, Rüttimann und Usteri, durch den Polizeiminister von den Bewegungen der Stadt in Kenntniß gesetzt, versammelten sich des Morgens um 2 Uhr schon in Schmidt's Hause, und beschlossen, sich sogleich in den Versammlungsort der Sitzungen des Vollziehungsrathes zu begeben und die beiden übrigen Amtsgenossen ebenfalls dahinzurufen.

Nach erhaltenem Befehl des helvetischen Platzkommandanten, verweigerte der wachehabende Offizier ihnen jedoch Anfangs den Eintritt.

Gegen 4 Uhr Morgens versammelte sich ein Theil des gesetzgebenden Rathes im gewöhnlichen Sitzungslokale. Zu den 13, welche in Wattenbachs Hause den bekannten Beschluß gefaßt hatten, waren noch 11 andere eingeladen. Jeder der Eingeladenen erhielt zu der Einladung, die ihm in seine Wohnung gebracht wurde, noch eine Sicherheitskarte.

Die nicht mit Sicherheitskarten versehenen Mitglieder, welche von der Versammlung zufällig Kunde erhielten, wurden abgewiesen.

Die Botschaft Dolders und Savarys (Rüttimann nahm die Stelle in den provisorischen Vollziehungsausschuß nicht an) wurde nun berathen und ungeachtet, daß Pfyffer und Schlumpf sich kräftig gegen die beabsichtigten Maßregeln erhoben, beschlossen:

1) Die unter der Benennung allgemeine helvetiſche Tagſatzung zu Bern ſitzende Verſammlung ſei aufgelöst und ihre Arbeiten als nichtig erklärt.

2) Die unterm 29. Mai bekannt gemachte Verfaſſung werde in Betreff der Organiſation der Centralgewalt von nun an in Vollziehung geſetzt.

3) Ein Ausſchuß von fünf Gliedern aus der Mitte des geſetzgebenden Rathes werde demſelben während der Sitzung ein Verzeichniß von 25 Männern, die den Senat bilden ſollten, vorſchlagen, worauf der geſetzgebende Rath unverzüglich zur Ernennung ſchreite.

4) Der Senat beginne ſeine Verrichtungen, ſo bald die Mehrheit ſeiner Mitglieder zuſammengetreten ſein werde.

5) Der Senat werde alle ihm durch die Verfaſſung übertragenen Rechte ausüben.

6) Insbeſondere habe er den Auftrag, alle Anſtalten zur Zuſammenberufung der verfaſſungsmäßigen Tagſatzung, die längſtens in drei Monaten verſammelt werden ſolle, zu treffen.

Sofort wurde der Senat beſtellt, ſo wie auch die übrigen Mitglieder der Vollziehungsgewalt.

Von der interimiſchen Vollziehungsbehörde wurden inzwiſchen die Gehülfen des Staatsſtreiches belohnt. Der Platzkommandant Wyttenbach wurde zum Brigadechef erhoben. Den Truppen wurden 42,000 Fr. Rückſtände ausbezahlt, welche von Jenner und Zeerleder vorgeſchoſſen worden.

Am Morgen fand man überall ein am 27. erlaſſenes Dekret angeſchlagen, worin alle Zuſammenkünfte von mehr als fünf Perſonen, ſowohl auf der Straße, als in den Häuſern, verboten waren. Die Stadtthore waren verſchloſſen und blieben es noch am folgenden Tage.

Viele Mitglieder der Tagſatzung wollten ſich zur gewöhnlichen Stunde nach dem Sitzungslokale begeben, wurden aber durch die Wachen abgewieſen.

Dreiundvierzig Mitglieder der aufgelösten Tagſatzung ſtellten nun eine Erklärung aus, daß die allgemeine helvetiſche Tagſatzung keineswegs aus Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Auflöſung, ſondern nur durch Gewalt gezwungen worden ſei, auseinanderzugehen.

Dieſer Proteſtation ungeachtet wurde die Annahme der Verfaſſung vom 20. Mai dem Volke feierlich verkündet, und am 2. November konſtituirte ſich der neue Interimsſenat unter dem Vorſitze Dolders.

Das war nun bereits der dritte Staatsſtreich, zu welchem Dolder, theils als Werkzeug der franzöſiſchen Diplomatie, theils als Werkzeug der Oligarchen, mitgewirkt hatte.

VIII.

Die Ereigniſſe vom 28. Oktober 1801 bis zum 17. April 1802.

Nachdem der Interimsſenat ſich unter dem Vorſitze Dolders konſtituirt hatte (2. November) ernannte er einen Vollziehungsausſchuß aus den Vollziehungsräthen Dolder und Savary und aus den Senatoren Bay und Deſauſſure beſtehend, und übertrug denſelben die vollziehende Gewalt.

Die förmliche Einſetzung des Senates wurde dem Volke durch eine feierliche Bekanntmachung angezeigt, worin man ſämmtliche Bürger Helvetiens ermahnte, dem verderblichen Parteigeiſte brüderlich zu entſagen und zugleich verſprach, mit

Nachdruck und Entschlossenheit die Ruhe zu handhaben, muthwillige Ruhestörer und ungehorsame Aufwiegler mit Ernst zurechtzuweisen. Zum Schlusse wurde noch betont, daß es der Klugheit angemessen sei, das freundschaftliche Wohlwollen des siegreichen Helden beizubehalten, der dem bedrängten Europa nach so vielen blutigen Kriegsjahren, den sehnlich erflehten Frieden gegeben habe.*)

Als die neue Vollziehungsbehörde die Geschäfte übernehmen wollte, weigerte sich der bisherige Justiz- und Polizeiminister Meyer von Schauensee, seinem Nachfolger, Gruber von Bern, die Archive zu übergeben. Er wurde jedoch zur Herausgabe gezwungen.

Gleich nach der Konstituirung der neuen Vollziehungsbehörde wurde den sämmtlichen Regierungsstatthaltern Weisung ertheilt, strenge darüber zu wachen, daß nichts über die Ereignisse vom 28. Oktober im Drucke erscheine.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Leman, Polier, strich dem Nouvelliste vaudois ganze Seiten, so daß das Blatt zur Hälfte weiß erschien und der Regierungsstatthalter von Basel, Zschokke, drohte dem Buchhändler Flick ihm sämmtliche Pressen zu versiegeln und ihn vor Gericht zu stelleu, wenn er nicht sofort alle bei ihm liegenden, bei ihm gedruckten oder ihm zugesandten Blätter ausliefere. Der von Usteri in Zürich herausgegebene Republikaner wurde unterdrückt und als der Redaktor in Luzern ein anderes Tagblatt herausgeben wollte, wurde die Verbreitung desselbeu verboten.

Die Regierungsstatthalter, welche das Vertrauen der neuen Regierung nicht genossen, wurden abberufen und durch andere ersetzt, so der Regierungsstatthalter Ulrich von Zürich durch den Munizipalpräsidenten Reinhard, der Regierungsstatthalter Keller von Luzern durch Genhard von Sempach, auch die Re-

*) Tagblatt Nr. 6, Seite 6.

gierungsſtatthalter von Bellinzona, Bündten, Sentis und Aarau wurden beſeitigt.

Zſchokke ſah ſich ſpäter veranlaßt, ſeine Entlaſſung zu nehmen.

Am 18. November wurde ein allgemeines Amneſtiedekret erlaſſen und verordnet:

„1) Alle vom 1. Januar 1798 an bis auf den Tag der „Erlaſſung dieſes Dekretes gegen den Staat oder die „Regierung verübten politiſchen oder Militärvergehen, „ſollen von nun an ein für alle Mal dergeſtalt ver„geben und vergeſſen ſein, daß die deßhalb ergangenen „Strafurtheile weiter keine Kraft haben, ſondern ihre „Wirkung für Alle, die es betreffen mag, völlig auf„gehoben und erlaſſen ſind; mit der einzigen Ausnahme „der auferlegten Prozeßkoſten, ſo an den Staat noch „entrichtet werden müſſen.

„2) Alle Schweizer, die entweder um ſolcher Vergehen „willen, ſich aus dem Vaterlande geflüchtet, in dem „Korps der Ausgewanderten die Waffen getragen, oder „ſonſt ohne gehörigen Paß dasſelbe ſeit der Revolution „verlaſſen haben, iſt die freie Rückkehr in ihr Vater„land geſtattet.“*)

Dieſe allgemeine Amneſtie wurde keineswegs etwa aus Gründen der Humanität ausgeſprochen, ſondern deßhalb, weil weitaus der größte Theil der Amneſtirten Freunde und Anhänger der Uſurpationsregierung waren.

Am 21. November fand nun die definitive Konſtituirung der neuen Behörden ſtatt. Reding wurde zum erſten und Friſching von Rümlingen (mit einer Beſoldung von 15,000 Fr.) zum zweiten Landammann erwählt; Dolder, der unter der Protektion Verinac's auf die erſte Landammann-

*) Tagblatt Nr. 6, Seite 12.

ſtelle gerechnet hatte, mußte ſich begnügen, die Stelle eines Finanzminiſters im Kleinen Rathe zu erhalten.

Dieſe Wahlen wurden in der Stadt Bern durch eine allgemeine Illumination gefeiert, und in Schwyz veranſtaltete man am 29. November wegen der Wahl Redings und der Zurückberufung der Truppen ein glänzendes Feſt.

Eine der wichtigſten Angelegenheiten für die neue Behörde war das Schickſal des unglücklichen Kantons Wallis.

IX.

Bonaparte trifft Einleitungen, um das Wallis von Helvetien zu trennen.

Nachdem die franzöſiſche Republik bereits Genf, Biel und das Bisthum Baſel von der Schweiz losgeriſſen und mit Frankreich vereinigt hatte, war der erſte Konſul nun noch lüſtern nach dem Kanton Wallis.

Schon lange hatte er ſein Auge auf dieſen Schweizerkanton geworfen und den Plan gefaßt, denſelben mit Frankreich zu vereinigen. Doch wollte er den Schein vermeiden, als geſchehe dieß mit Gewalt, ſondern ſich den Anſtrich geben, den Wunſch des Walliſervolkes zu erfüllen.

In dem Pariſer Verfaſſungsentwurfe war der Kanton Wallis ſchon nicht mehr zum Gebiete Helvetiens gerechnet. Einige feile Staatsmänner, unter ihnen namentlich Dolder, hatten vor der Hand Frankreich das Zugeſtändniß gemacht, Wallis ſolle formell als unabhängige Republik erklärt werden. In Wirklichkeit ſollte dieß aber nur eine Vorbereitung ſein, zu einer ſpätern Vereinigung mit Frankreich.

Schon Ende Februars verlangte der französische Gesandte die Abtretung des Wallis bis nach Brieg und bot Helvetien dafür das Frickthal an; der Vollziehungsrath gab die Erklärung, Bürger Glayre sei als außerordentlicher Gesandter in Paris und habe Auftrag über die Grenzausgleichung zwischen Frankreich und Helvetien zu unterhandeln. In Paris bestand man darauf, vor allen weitern Verhandlungen die Frage über das Wallis zum Abschluß zu bringen. Es lag Frankreich besonders daran, eine Militärstraße über den Simplon nach Italien zu erhalten.

Helvetischerseits wurden nun Denkschriften über die Wichtigkeit der Beibehaltung dieses Gebietes ausgearbeitet und durch eine außerordentliche Gesandtschaft nach Paris geschickt.

Im Walliserlande selbst wurde die Nachricht von den Abtretungsunterhandlungen mit Schrecken vernommen. Mitte März übermachten die Bürger Augustini, Riedmatten, de Rivaz und Düfen eine Denkschrift gegen die Vereinigung mit Frankreich. Sie machten darin geltend, daß Wallis ungeachtet seiner Unabhängigkeit seit Jahrhunderten im innigsten Bündniß mit der Schweiz gestanden und ein Glied des helvetischen Staatskörpers gebildet habe.

Die helvetischen Volksvertreter wurden beschworen, alle Mittel zu ergreifen, um dem berühmten Oberhaupte der französischen Republik vor Augen zu legen, daß man von seiner Großmuth beruhigende Erklärungen erwarte, deren Erfüllung die helvetische Regierung von einem so mächtigen Verbündeten umsonst fordern würde. Zugleich wurde Bonaparte daran erinnert, daß jene Staatsverfassung, welche alle Völkerschaften Helvetiens unter Eine Regierung vereinigte und auch das Wallis einverleibte, von Frankreich eingeführt worden. Durch die Lostrennung von Wallis würde das Gebäude niedergerissen, welches Frankreich selbst aufgeführt hatte.

Während dieſer Zeit befanden ſich franzöſiſche Truppen unter dem Kommando des Generals Türreau im Wallis. Dieſer behandelte die Walliſer wie ein Unterthanenvolk. So verlangte er 1500 Arbeiter bei dem Bau der Simplonſtraße gegen die Entſchädigung von täglich 6 Bzn.; Lieferung von Weinrationen an die franzöſiſchen Soldaten u. a. m.

Mit Beſtürzung vernahm das Walliſervolk, daß in dem Verfaſſungsentwurf, welcher im September der Tagſatzung vorgelegt werden ſollte, der Kanton Wallis ausgelaſſen ſei und ſomit von Helvetien losgetrennt werden ſolle.

Am 28. September erſchienen die Abgeordneten des Wallis in der Tagſatzung und erklärten, es ſei der heißeſte Wunſch des Walliſervolkes mit Helvetien vereinigt zu bleiben. Sie beſchworen daher die Verſammlung, der allgemeinen Betrübniß des Walliſervolkes ein Ende zu machen und zu erklären, daß daſſelbe in den Verfaſſungsarbeiten gleich behandelt werden ſolle, wie die übrigen Helvetier und ſeine Stellvertreter anerkannt werden, wie diejenigen der übrigen Kantone.

Tags darauf wurde die Einheit und Integrität des helvetiſchen Gebietes beſchloſſen.

Dieſer Beſchluß war es denn auch vorzüglich, welcher Frankreich gegen die Tagſatzung und ihre Verfaſſung erbittert ſtimmte.

X.

Redings Reiſe nach Paris.

Bei ſolcher gefahrvoller Lage des Vaterlandes erſchien das Benehmen der Abgeordneten von Schwyz und Uri, Reding und Müller um ſo tadelnswerther, und dasjenige Dolders nach

allen Richtungen hin als eine niederträchtige Verrätherei. Er verrieth das Vaterland an Frankreich, und die Patrioten im Vaterlande an die Oligarchen.

Als jedoch Reding später an der Spitze der Regierung ſtand, nahm er ſich mit allem Eifer des bedrängten Walliſervolkes an.

Da er mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft wegen der ſtattgefundenen Zurückſetzung Dolders nicht im beſten Vernehmen ſtand, ſo entſchloß er ſich, eine außerordentliche Geſandtſchaft nach Paris zu ſchicken, um mit dem erſten Konſul direkt zu verhandeln.

Die Wahl fiel auf v. Dießbach von Carouge, Mitglied des Wiederherſtellungsvereins. Der franzöſiſche Geſandte verweigerte dieſem jedoch die Verabfolgung eines Paſſes, und Reding entſchloß ſich, nun perſönlich die Reiſe nach Paris anzutreten. Unglücklicher Weiſe nahm er v. Dießbach als Sekretär mit, der bei der franzöſiſchen Diplomatie wohl nicht mit Unrecht als ein Anhänger Oeſterreichs galt.

Bonaparte, den der perſönliche Anblick dieſes in Paris Aufſehen erregenden Demokraten intereſſirte, empfieng ihn in einer Audienz vom 15. Dezember auf ſehr ſchmeichelhafte Weiſe und machte ihm in mehreren nicht beſonders wichtigen Punkten ohne Umſtände Zugeſtändniſſe.

In Betreff des Reſultates der Unterhandlungen bezüglich der Kantone Waadt und Wallis lauten die Berichte ſehr verſchieden.

Der franzöſiſche Geſchichtsſchreiber Thiers erzählt hierüber: Es wurde ausgemacht, daß der Aargau und das Waadtland von dem Kanton Bern getrennt bleiben ſollten; daß dagegen die Vereinigung gewiſſer kleinerer Kantone aufgehoben wurde.

Um eine Militärſtraße nach dem Wallis zu erhalten, verlangte Bonaparte die Zerſtücklung des Wallis und die Ab-

tretung des auf dem rechten Ufer der Rhone liegenden Theils an Frankreich, wogegen die Schweiz das Fricktal erhalten ſollte.*)

Bonaparte ſelbſt ſagte ſpäter der helvetiſchen Konſulta, er hätte dem Bürger Reding, als er von der Rückgabe des Wallis geſprochen, die Sonne gewieſen und ihm erklärt, ſie würde eher zurückgehen, als das Wallis mit Helvetien vereinigt werden.

Dagegen erklärte er, als Reding in der Abſchiedsaudienz fragte, ob die Urkantone nicht die ihnen lieb gewordene reine Demokratie wieder einführen dürfen? „Verſuchen Sie es!"

Reding kehrte mit der Hoffnung in's Vaterland zurück, Frankreich werde der Einführung der alten Verfaſſungen in den Urkantonen keinen Widerſtand entgegenſetzen. Im Uebrigen, namentlich in Betreff des Wallis, hatte er nichts ausgerichtet.

Als er am 17. Januar wieder in Bern einzog, wurde er unter dem Geläute aller Glocken des großen Münſters empfangen.

XI.

Weitere Vorgänge im Wallis.

Unterdeſſen bedrückte der franzöſiſche General Türreau das Walliſerland, ähnlich wie Geßler vor Jahrhunderten das Urnerland bedrückte.

Alle Einkünfte der Verwaltungskammer wurden mit Beſchlag belegt. Die Vollziehungsbehörde machte dagegen die dringendſten Vorſtellungen bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft

*) Siehe Thiers Histoire du consulat Band II, Seite 494.

ſowohl, als beim erſten Konſul, und ertheilte der Verwaltungskammer die Weiſung, ſich jeder den Rechten der helvetiſchen Republik entgegenſtehenden Zumuthung zu widerſetzen.

Unterm 6. Dezember beſchloß die Verwaltungskammer, es ſolle zum Zwecke der Unterhaltung der franzöſiſchen Truppen allmonatlich eine außerordentliche Abgabe von 16,000 Franken erhoben werden. General Türreau verhinderte jedoch den Bezug und machte am Weihnachtstage im ganzen Lande einen Beſchluß bekannt, daß er geſonnen ſei, ſeine Truppen aus dem Ertrage der ordentlichen Abgaben zu unterhalten.

An den meiſten Orten weigerten ſich jedoch die Beamten, den Beſchluß Türreau's bekannt zu machen.

Am 23. Januar erſchien der Chef des Generalſtabes, Bailly-Monthyon, in Begleit mehrerer Offiziere bei dem Regierungsſtatthalter de Rivaz und theilte ihm einen fernern Beſchluß des Generals Türreau mit, durch welchen er dieſen Beamten, in Erwägung der von ihm ergangenen Verwahrungen, daß er die Operationen des Generals beſtändig durchkreuzt und die Widerſetzlichkeit der untergeordneten Beamten genehmigt habe ꝛc., ſeiner Statthalterſtelle entſetzte und einen Anhänger Frankreichs, Pittiez von Orſières als Generalpräfekt einſetzte.

De Rivaz verwahrte ſich auf's Feierlichſte gegen dieſe Entſetzung und verweigerte die Herausgabe der Papiere und des Archivs. Allein der General ließ ſofort Siegel anlegen.

Am nämlichen Tage begaben ſich dieſelben Offiziere auch zu dem Obereinnehmer Dolbec und eröffneten ihm, daß der General, in Erwägung ſeiner Weigerung, die Rechnung zu übergeben, ſeine Abſetzung beſchloſſen, und den Unterſtatthalter Ducrüer an ſeiner Stelle ernannt habe.

Am folgenden Tage wurden die Papiere des Regierungsſtatthalters und des Obereinnehmers unter militäriſcher Bedeckung gewaltſam behändigt.

Am 29. Januar entſetzte der franzöſiſche General die Verwaltungskammer, und ernannte franzöſiſch geſinnte Unterſtatthalter.

Am 1. Februar ließ der Platzkommandant von St. Moriz das Felleiſen der Schweizerpoſt mit Gewalt in Beſchlag nehmen und an Pittiez ausliefern. Der Unterſtatthalter von Monthey, Düfey, wurde wegen ſeines entſchloſſenen Widerſtandes nach Sitten geführt und in Gefangenſchaft geſetzt.

Das Volk blieb ſtandhaft, 74 Gemeinden ſchickten eine Abordnung von 24 Bürgern nach Bern, mit dem Auftrage, ſich feierlich wider die ſtattgefundene Entſetzung der Beamten und die gewaltſame Behändigung der Papiere und der Kaſſe zu verwahren.

Vergebens machte Reding dem erſten Konſul die dringendſten Vorſtellungen. Sein Schreiben blieb unbeantwortet. Als die Abgeordneten der 74 Gemeinden zurückgekehrt waren, mußten ſie ſich täglich dreimal vor dem franzöſiſchen Kommando ſtellen.

So handelte der franzöſiſche Diktator an einem Schweizerkanton, wenige Tage, nachdem er dem erſten Landammann der Schweiz auf die ſchmeichelhafteſte Weiſe erklärt hatte: „Wo „heutzutage ein Schweizer geboren wird, an den Ufern des „Lemans oder an der Aare, er iſt frei; dieſes iſt die einzige „Sache, die ich deutlich in ihrem gegenwärtigen politiſchen Zu„ſtande ſehe.“

XII.

Weitere Verfaſſungsveränderungen.

Als Reding von Paris zurückgekehrt war, wurde gemäß des Wunſches, den der erſte Konſul geäußert und der Zuſage,

welche der Landammann der Schweiz, bezüglich einiger Veränderungen in der Organisation der obersten Behörde, demselben gemacht hatte, beschlossen:

1) Der Senat wird mit sechs Mitgliedern vermehrt.
2) Wenn er auf diese Weise ergänzt ist, so endigen die Verrichtungen der Mitglieder des Kleinen Rathes.
3) Der Kleine Rath besteht aus eilf Mitgliedern.
4) Zu denselben gehören zuvörderst zwei Landammänner, die jährlich im Amte abwechseln.
5) Hienächst zwei Statthalter, von denen jeder je einem der beiden Landammänner beigeordnet ist.
6) Sodann werden noch sieben Mitglieder des Kleinen Rathes gewählt.
7) Unter vier derselben werden die Departemente des Innern, der Justiz und Polizei, der Finanzen und des Kriegswesens vertheilt.

Am 6. Februar fand die Wahl des neuen Kleinen Rathes statt. Sie fiel auf die Senatoren Reding, Rengger, Rüttimann, Hirzel, Kuhn, Schmidt, Escher, Frisching, Dolder, Füßli und Glutz.

Reding wurde für das Jahr 1802 zum Landammann erwählt und Rüttimann für das Jahr 1803.

Die Republikaner hatten in dieser neuen Behörde wieder das Uebergewicht. Sie behandelten jedoch die Andersdenkenden mit äußerster Schonung, in der Absicht, eine Annäherung der Gemüther zu erzielen.

Hingegen waren sie darauf bedacht, in der Verwaltung die freisinnigen Grundsätze wiederum zur Geltung zu bringen.

Gleich nach der Konstituirung des Kleinen Rathes wurden, auf Renggers Antrag, die Departemente der Finanzen und der Polizei beauftragt, darüber zu wachen, daß von nun an in allen Kantonen der Republik und gegen alle Bürger das Geheimniß der Briefe unverletzt gehalten und die richtige

Ablieferung beſorgt werde. Auch wurden Anträge geſtellt über die Aufhebung der Cenſur und die Wiedereinführung der Preßfreiheit. Ein neuer Verfaſſungsentwurf wurde wieder berathen und am 27. Februar mit 13 gegen 11 Stimmen im Senate angenommen.*)

Dieſer Entwurf, der nur in wenigen Punkten Abänderungen von der Verfaſſung vom 29. Mai enthielt, wurde jedoch von den Kantonstagſatzungen verworfen.

In den Oſterferien, während der Vertagung des Senats, nahm der Kleine Rath, in Redings Abweſenheit, eine ſehr entſchiedene Maßnahme.

Die Föderaliſten hielten bei Friſching eine Verſammlung und Bay machte den Vorſchlag, Verinac anzufragen, ob ihre Gegner Frankreich für ſich haben. Je nachdem die Antwort ausfalle, ſolle man die helvetiſchen Truppen zu gewinnen ſuchen und die Rathsglieder Rüttimann, Kuhn, Füßli, Rengger und Schmidt verhaften laſſen.

Da Hirzel ſich dem Antrage widerſetzte und deßhalb einige Mitglieder ſich ſcheuten, demſelben beizuſtimmen, ſo wurde kein Beſchluß gefaßt.

Die Gegenpartei erhielt jedoch von dieſen Umtrieben Kenntniß. Kuhn rief deßhalb die Einheitsfreunde des Rathes bei dem franzöſiſchen Geſandten Verinac zuſammen, wo er ihm mittheilte, was er vernommen. Auf ſeinen Antrag beſchloß man, den Senat zu vertagen, dem geſammten Kleinen Rathe proviſoriſch die Regierung zu übertragen und eine Verſammlung von Notabeln zur Berathung eines neuen Verfaſſungsentwurfs einzuberufen.

In den Kaſernen wurden Truppen in Bereitſchaft gehalten.

Am 17. April, des Morgens um 9 Uhr, ſtellte Kuhn den nämlichen Antrag im Kleinen Rathe, und begründete den-

*) Tagblatt 6, Seite 70.

ſelben durch eine ſehr ſchöne, von vaterländiſchem Sinne getragene Rede.*)

Während zwei Stunden wurde der Antrag mit Ruhe und Würde behandelt.

In der Abſtimmung wurde der Antrag von Rüttimann, Rengger, Dolder, Schmidt, Füßli und Kuhn angenommen. Hirzel, Friſching und Eſcher legten dagegen Verwahrung ein. Auch der Oberſchreiber Mouſſon entfernte ſich aus der Sitzung.

Durch dieſen Beſchluß ward erkannt:

1) Die zu Einführung einer neuen allgemeinen helvetiſchen Verfaſſung ſowohl, als zu Entwerfung der beſondern Kantonalorganiſationen angeordneten Maßregeln ſind hiemit eingeſtellt.
2) Es ſoll eine Verſammlung von Bürgern aus allen Kantonen, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen, zuſammenberufen werden, um über den Verfaſſungsentwurf vom 29. Mai 1801 und die allenfalls in demſelben vorzunehmenden Abänderungen ſich zu berathen, und dem Kleinen Rathe ihr gutächtliches Befinden darüber, in der möglichſt kürzeſten Friſt, zu ertheilen.**)

Zu dieſem Ende wurden 47 Notable bezeichnet und auf den 28. April nach Bern einberufen.

Dieſe Maßregel erhielt die Billigung der franzöſiſchen Geſandtſchaft und Montrichard verſicherte dem Kleinen Rath, daß er alle in ſeiner Gewalt habenden Mittel anwenden werde, um die Ruhe in Helvetien zu handhaben.

Als Reding zurückkam, äußerte er ſeine Unzufriedenheit gegen das Geſchehene, das er nicht rückgängig machen könne und erklärte ſeinen Kollegen Rüttimann und Kuhn, daß er geſonnen ſei, ſeinen Austritt zu nehmen. Am 20. des Mor-

*) Siehe Beilage Nr. VI.

**) Siehe Tagblatt 6, Seite 114.

gens um 9 Uhr erſchien er jedoch in Begleit ſeiner Kollegen Hirzel, Eſcher und Friſching wieder in der Sitzung und erſuchte die Einheitsfreunde dringend den Beſchluß vom 27. April zurückzunehmen, und als dieſe ſich nicht dazu verſtehen wollten, gab er eine ſchriftliche Verwahrung zu Protokoll.

Dieſe Verwahrung wurde als Entlaſſungserklärung angenommen und der erſte Statthalter, Rüttimann, an Redings Stelle erwählt.

Der Staatsſekretär Thormann erhielt Weiſung, von nun an alle Befehle von Rüttimann in Empfang zu nehmen und die doppelte Schildwache vor Redings Wohnung wurde aufgehoben.

In Folge eines von Reding erhaltenen Befehls erklärte jedoch der Sekretär Thormann dem Kleinen Rath, daß er, ſo lange der widerrechtlich vertagte Senat ſich nicht wieder verſammeln könne, den Bürger Rüttimann nur in der Eigenſchaft als Statthalter und nicht als Landammann anerkennen dürfe, ſomit deſſen Weiſungen und Befehle nur in erſterer Eigenſchaft entgegen nehmen werde. Dieſe Erklärung wurde als Entlaſſung angenommen. Thormann erhielt Befehl, die Schriften dem B. Müller-Friedberg abzugeben. Derſelbe erklärte aber nur der Gewalt weichen zu wollen. Am 30. Abends wurden ihm dann auch die Schriften durch den Regierungsſtatthalter gewaltſam abgenommen.

XIII.

Verſammlung der Notabeln. Volksabſtimmung über deren Verfaſſungsentwurf.

Am 30. April wurde die Verſammlung der Notabeln durch den Landammann Rüttimann eröffnet. Hierauf wurde Mohr,

gewesener Minister der Künste und Wissenschaften, als Präsident gewählt und ein Ausschuß von sieben Mitgliedern bestellt, mit dem Auftrage, den vom Kleinen Rathe unter Mitwirkung der französischen Gesandtschaft ausgearbeiteten und vorgelegten Verfassungsentwurf zu prüfen.*)

Aus den Berathungen der Notabeln ging ein Verfassungsentwurf hervor, nach welchem der Grundsatz der Einheit festgehalten, dagegen aber den Kantonen größerer Spielraum gelassen wurde. Das helvetische Gebiet wurde in 19 Kantone eingetheilt (Wallis und Frickthal waren übergangen). Als gesetzgebende Behörden wurden aufgestellt ein Senat und eine Tagsatzung.

Der Senat hatte die Gesetze vorzuberathen und der Tagsatzung zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Die Tagsatzung enthielt die Stellvertreter aller Kantone. Auf je 25,000 Seelen wurde ein Mitglied gewählt und alljährlich zum fünften Theil erneuert.

Der Senat bestand aus einem Landammann, 2 Landstatthaltern und 24 andern Mitgliedern. Die Wahl der Senatoren geschah durch die Tagsatzung.

Ein Landammann und zwei Landstatthalter bildeten den Vollziehungsrath, unter welchem fünf Staatssekretäre standen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte diese Verfassung dem Unterrichtswesen. Sie enthielt darüber folgende Bestimmungen: „Es soll durch besondere Anstalten der katholischen sowohl, „als der reformirten Religion für die Bildung der Geistlichen „gesorgt werden (64). Es soll eine allgemeine Lehranstalt für „die höhere wissenschaftliche Erziehung errichtet werden (65).

„Mit dieser Lehranstalt soll eine Stiftung verbunden wer„den zu unentgeltlicher Unterhaltung der Studirenden, die

*) In diesen Ausschuß wurden gewählt die Bürger: Müller-Friedberg, Wieland, Mohr, Stocker, Rüttimann und Carard.

„sich in den Unterrichtsanstalten der Kantone durch Sittlich-
„keit, Fähigkeit und wissenschaftliche Fortschritte ausgezeichnet
„haben (66).

„Bei Besetzung dieser Plätze soll die Volksmenge der
„Kantone keineswegs zum Maßstabe dienen" (67). [1])

Am 19. Mai wurde der Verfassungsentwurf von den Notabeln einmüthig angenommen. Der Kleine Rath beschloß hierauf denselben dem Volke zur Annahme vorzulegen. In einem Zusatzartikel wurden, unter Zustimmung der Notabeln, 27 Bürger vorgeschlagen, welche den ersten konstitutionellen Senat bilden sollten.[2]) Die Abstimmung geschah in folgender Weise: In jeder Gemeinde wurden Register zur Einschreibung der Annahme oder Verwerfung eröffnet.[3])

Jeder helvetische Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hatte, und durch keine gesetzlichen Ursachen an der Ausübung seines Bürgerrechtes verhindert war, war befugt an seinem Wohnorte sich einzuschreiben oder durch den dazu bestellten Beamten sich einschreiben zu lassen.

Vier Tage nach Eröffnung sollten die Register geschlossen und darauf dem Regierungsstatthalter des Kantons zugestellt werden. Wer es versäumte, sich einschreiben zu lassen, wurde angesehen, als habe er stillschweigend angenommen.

Das Resultat der Abstimmung war folgendes: Von 332,048 stimmfähigen Staatsbürgern hatten 72,453 ausdrücklich angenommen, 92,423 ausdrücklich verworfen und 167,172, welche sich der Abstimmung enthielten, wurden zu den Annehmenden gerechnet. Die Zahl der Annehmenden betrug daher 239,625, diejenige der Verwerfenden dagegen 92,423.[4])

---

[1]) Siehe Tagblatt 6, Seite 152.

[2]) Siehe Beilage VII, das Verzeichniß der vorgeschlagenen Senatoren.

[3]) Tagblatt 6, Seite 135.

[4]) Siehe Tagblalt 6, Seite 204.

Die meiſten Verwerfenden zählten die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Linth und Rhätien. Im Kanton Bern betrug die Zahl der ausdrücklich Annehmenden 6340, der ſtillſchweigend Annehmenden 25,449 und der ausdrücklich Verwerfenden 7530. Am günſtigſten ſtund das Reſultat im Kanton Oberland. Dort waren von 11,086 ſtimmfähigen Bürgern bloß 12 Verwerfende, dagegen 1021 ausdrücklich und 10,085 ſtillſchweigend Annehmende.

In einem ausführlichen Bericht an die Regierung gab Füßli, Chef des Departements des Innern, die Beweggründe der Verwerfenden an. Er fand deren vorzüglich dreierlei:

1) Das Mißtrauen eines großen Theils der Landbewohner, es möchte mit der neuerdings feſtgeſetzten Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinſe kein wahrer Ernſt ſein, weil die Verfaſſungsurkunde zwar ſelbſt die Zuſicherung enthalte, aber weder die Art und Weiſe, noch eine Friſt über den Loskauf beſtimme.
2) Ein anderer Grund war der bedauernswürdige Wahn, als würde durch die neue Verfaſſung die Religion und das Loos ihrer Diener auf die bedenklichſte Weiſe gefährdet, obſchon die in der Verfaſſung ausgeſprochenen Grundſätze ausdrücklich das klare Gegentheil enthielten.
3) Ein dritter Grund endlich beſtand darin, daß die Hirtenkantone glaubten, jene uralte Verfaſſung, unter welcher ſie und ihre Vorältern Jahrhunderte lang ſo zufriedene Tage genoſſen, die einzig angemeſſene ſei.

Am 2. Heumonat 1802 wurde die Verfaſſung als ein von der Mehrheit des Schweizervolkes angenommenes Staatsgrundgeſetz erklärt.

Auf den 3. wurde der Senat zuſammenberufen und am 5. fand die Wahl des Vollziehungsrathes ſtatt.

Als Landammann und erſtes Mitglied des Vollziehungsrathes wurde gewählt Bürger Dolder, der ſich jeder Zeit auf

der Oberfläche zu erhalten wußte; die Bürger Rüttimann und Füßli wurden als Statthalter ernannt.

Die neuen Behörden traten nun in Funktion, wurden jedoch nach wenigen Wochen durch die Oligarchen von Bern und die durch die Pfaffen aufgehetzten Bürger der Gebirgskantone gestürzt.

XIV.

Aufstand im Kanton Leman.

Während die Gebirgskantone der Einheitsverfassung abgeneigt waren, weil sie in dem Einheitsstaat den Untergang ihrer Kantonalsouveränetät erblickten und die Religion ihrer Väter gefährdet sahen, hatten verschiedene andere Gegenden der Schweiz ganz andere Gründe, warum sie sich mit der neuen Ordnung der Dinge nicht befreunden konnten. Eine Hauptursache zur Unzufriedenheit war der Fortbezug der Zehnten und Bodenzinse. Als die Einheitsverfassung eingeführt wurde, hofften viele Landbauern und Rebleute, es würden nun auch, wie in der großen französischen Republik, die bei dem Bauer und Winzer so verhaßten Feudallasten unentgeltlich aufgehoben werden. Wie sie sich in dieser Hoffnung getäuscht sahen, so wurden viele Gegenden, welche die neue Ordnung der Dinge mit Jubel begrüßt hatten, derselben wieder abgeneigt. Dieß war namentlich der Fall in verschiedenen Theilen des Kantons Leman. Die Unzufriedenheit wurde dort noch gesteigert durch den Umstand, daß obwohl der Staat bloß zwei Dritttheile von den rückständigen Gefällen forderte, die Privatfeudalherren mit äußerster Strenge die Einforderung sämmtlicher Rückstände betrieben, und als am 17. April der Bürger Necker von Coppet,

welcher ſelbſt Lehensherr war, als Notabler beſtellt wurde, fand man in dieſem Umſtande ein Indizium, daß die Feudalabgaben fortbeſtehen ſollten.

In Chatel-St. Denis kamen im April Abgeordnete aus allen Gemeinden des Landes, ſowie auch aus einzelnen Theilen der Kantone Freiburg und Aargau zuſammen, um ſich über die gemeinſchaftlich zu ergreifenden Maßnahmen zu beſprechen. Man organiſirte einen bewaffneten Aufſtand im Kanton Waadt und ſetzte ſich mit Vertrauensmännern aller Gemeinden in Verbindung.

Es wurde beſchloſſen, die Abſchaffung der verhaßten Feudalabgaben mit Waffengewalt durchzuſetzen, und man hoffte, das ſicherſte Mittel gegen die Wiedereinführung darin zu finden, daß man die in den Archiven liegenden Urkunden behändige und zerſtöre.

Als Chef der Inſurgenten wurde beſtellt ein gewiſſer Louis Raymond, geweſener Hauptmann der helvetiſchen Hülfsbrigaden. Die empörten Landleute wurden in vier verſchiedene Corps vertheilt, deren jedes ſeinen beſondern Zahlmeiſter hatte; dasjenige unter Raymond zählte Anfangs 1200 und am Ende der Inſurrektion bei 5000 Mann.

Nach getroffener Verabredung ſollten die verſchiedenen Inſurrektionscorps in der Nacht vom 1. Mai vor Lauſanne eintreffen. Aus Mißverſtändniß wurde dieſe Verabredung verſchieden aufgefaßt. Die Einen verſtanden darunter die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai, die Andern dagegen die Nacht vom 1. auf den 2. Mai.

Samſtags den 1. Mai kamen viele Bauern von der Coſſonexſtraße her in die Stadt Lauſanne, kehrten aber bald wieder zurück. Da es eben Jahrmarkt war, ſo erregte dieſes nicht beſonders Aufſehen. Bald jedoch erfuhr man, daß eine Viertelſtunde vor der Stadt eine Menge bewaffneten Volkes verſammelt ſei und noch Zuzug von Morſee und Oron her

erwarte. Diese Empörer hatten sich vorgenommen, gewaltsam in die Stadt zu bringen, den Regierungsstatthalter und den Präsidenten des Kantonsgerichts als Geißeln in ihre Gewalt zu bringen und darauf die Archive zu behändigen und zu zerstören.

Sobald der Regierungsstatthalter hievon Kunde erhielt, ließ er sofort das Zeughaus sowie die Archive bewachen, und sandte einen Eilboten nach Bern. Wegen den bereits erwähnten Mißverständnissen blieben die von Morsee und Oron her erwarteten Zuzüge aus.

Viele von den Landleuten glaubten sich getäuscht und kehrten erbittert nach Hause zurück. Bereits waren jedoch die Archive von Lisle, Mollens, Builliérens, Pompigny, Severy und Cottens verbrannt worden.

Der Kleine Rath sandte sofort helvetische Truppen nach Lausanne und ersuchte zugleich den französischen General Montrichard, er möchte französische Truppen zur Verfügung des Regierungsstatthalters von Lausanne stellen; gleichzeitig wurde der Senator Kuhn als Kommissär nach der Waadt abgeordnet. Der französische General Montrichard gab dem Kleinen Rathe die beruhigende Zusicherung, es habe der französische Befehlshaber in der Waadt Auftrag erhalten, den Kommissär zu unterstützen.

In der Stadt Lausanne bildete sich ein freiwilliges Bürgercorps, zum Schutze der bestehenden Ordnung.

Am 6. Mai zogen zwei Insurgentenschaaren gegen Morsee und schlossen diese Stadt, die nur wenige französische Truppen hatte, beinahe gänzlich ein. Da wurden Unterhandlungen angeknüpft. Raymond verlangte Rückgabe aller Gefangenen, Auslieferung der Archive und Aushändiguug einer bestimmten Anzahl Kanonen. Der französische Befehlshaber erklärte aber, er werde niemals Kanonen abliefern und seinen Posten bis aufs Aeußerste vertheidigen. Gleichwohl schloß der Unterstatt-

halter von Morſee mit dem Haupt der Aufrührer eine Konvention, gab die Gefangenen frei und lieferte die Urkunden aus. Noch an demſelben Abend wurden ſie verbrannt.

Der Kommiſſär erließ gleich nach ſeiner Ankunft in der Waadt einen Aufruf, in welchem das waadtländiſche Volk aufgefordert wurde, zur geſetzlichen Ordnung zurückzukehren. Gleichzeitig wandte er ſich an den geweſenen Senator Müret, erſuchte ihn, als Vermittler Beiſtand zu leiſten und die empörten Landleute zu beruhigen. Müret erklärte, er könne nur dann ſeine Vermittlung zuſagen, wenn man die Abſchaffung aller Feudalabgaben und gänzliche Amneſtie bewillige. Nach Mitgabe der erhaltenen Vollmachten konnte der Regierungskommiſſär dieſe Forderung nicht bewilligen.

Am 8. Mai rückte Raymond an der Spitze von 1500 bewaffneten Landleuten, die ihre Hüte mit Bändern und Blumen geſchmückt hatten, vor der Stadt Lauſanne an. Der franzöſiſche Platzkommandant Veillande, welcher wo möglich Blutvergießen vermeiden wollte, geſtattete ihnen, ohne Hinderniß, den Einzug in die Stadt, wo ſie ſich auf dem Palüdplatze aufſtellten, von den franzöſiſchen Truppen aber nach und nach umringt wurden. In Begleitung des franzöſiſchen Platzkommandanten begab Kuhn ſich zum Anführer der Inſurgenten und forderte ihn auf, mit ſeinen Leuten ſofort die Stadt zu verlaſſen.

Raymond verlangte anfänglich Auslieferung des Nationalarchivs, Zuſicherung einer allgemeinen Amneſtie und Lebensmittel für ſeine Leute. Der Regierungskommiſſär wollte jedoch weder das Eine noch das Andere bewilligen. Er wiederholte vielmehr ſeine frühere Aufforderung, wobei er von dem franzöſiſchen Platzkommandanten auf's Kräftigſte unterſtützt wurde. Da Raymond ſich in Gefahr ſah, von franzöſiſchen Truppen eingeſchloſſen zu werden, ſo zog er ſich auf den Montbenon zurück, wo dann neue Unterhandlungen ſtattfanden.

Die empörten Landleute steckten französische Farben auf und schrieen von Vereinigung mit Frankreich.

Dem Anführer war jedoch der Muth ziemlich gesunken, er bestand nur noch auf einer allgemeinen Amnestie und verzichtete auf die übrigen Ansprüche.

Kuhn erklärte, er habe keine Vollmacht Amnestie zu gewähren, wolle sich jedoch bei den Räthen nach Kräften hiefür verwenden. Nun erfolgte ein dreitägiger Waffenstillstand.

Am nämlichen Tage, zwischen 3 und 4 Uhr Morgens, zogen zwei Abtheilungen empörter Landleute in Iferten ein und forderten, unter harten Drohungen, die Archive heraus, welche ihnen sowohl vom Nationaleinnehmer, als von andern besitzern von Urkunden, ausgehändigt wurden. Die Urkunden wurden auf einen Wagen geladen, auf den öffentlichen Platz geführt und daselbst verbrannt.

In Bern wurden die Vorschläge Kuhn's vom Kleinen Rathe verworfen, und dagegen beschlossen, die Aufrührer mit Gewalt auseinanderzutreiben. Man wandte sich deßhalb neuerdings an den französischen Gesandten Verinac und an den französischen Generel Montrichard und erhielt von beiden Seiten die Zusage der kräftigsten Unterstützung.

Nachdem die Empörer, welche auf geheime Unterstützung von Seiten Frankreichs gerechnet hatten, diese Kundgebungen des französischen Stellvertreters vernommen, legte sich der Aufstand binnen wenigen Tagen. Es wurde sodann von den helvetischen Räthen ein Spezialgericht bestellt zu Untersuchung und Beurtheilung der im Kanton Leman seit dem 1. Mai gegen die öffentliche Ordnung stattgefundenen Verbrechen.

Dieses Gericht verurtheilte die Hauptanführer, Louis Raymond und Henri Marcel, sowie mehrere Andere zum Tode; Viele zu Kettenstrafe.

Am 17. August wurde jedoch von dem Senate eine theilweise Amnestie ausgesprochen, durch welche die Todesstrafe

gegen Raymond und Marcel in lebenslängliche, die der übrigen in zehnjährige Verbannung aus dem helvetiſchen Gebiet verwandelt wurde.*)

XV.

Das Wallis wird durch Machtſpruch des franzöſiſchen Diktators von Helvetien getrennt und als unabhängige Republik erklärt.

Obſchon die helvetiſche Regierung ſich bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft wiederholt und kräftig über das Bedrückungs- und Erpreſſungsſyſtem, welches der General Türreau ausübte, beſchwert hatte, ſo fuhr dieſer gleichwohl fort in dem Lande Wallis zu ſchalten und zu walten, als wäre er unumſchränkter Herr des Landes. Am 19. April ließ ein Offizier ſeines Generalſtabes, Le Dour, die Salzkaſſe von 32,000 Fr. und das vorräthige Salz behändigen. Einige Tage darauf beſchloß Türreau, es ſolle das in Wallis nothwendige Salz von nun an durch Generalpächter geliefert werden, und unter dem 14. Juni ordnete er die Einführung eines Generalkadaſters an. Auf die willkürlichſte Weiſe fuhr er fort, die helvetiſchen Behörden zu beſeitigen und andere einzuſetzen. Ende Aprils entſetzte der franzöſiſche General das Kantonsgericht, weil es ſich geweigert hatte, den von dem nämlichen Offizier eingeſetzten Generalpräfekten Pittiez, ſowie auch die von dieſem ernannten Behörden und Beamten anzuerkennen.

Den abgeſetzten Präſidenten der Verwaltungskammer ſtellte er unter ſpezielle militäriſche Aufſicht. Mehreren helvetiſch ge-

*) Tagebuch Nr. 6, Seite 249.

sinnten Gemeinden legte er eine Kontribution von 6000 Fr. auf und verordnete, daß diese Summe innert 24 Stunden bezahlt werden solle, unter Androhung militärischer Execution.

Ein sehr gefügiges Werkzeug fand der französische General in dem von ihm eingesetzten Generalpräfekten Pittiez, welcher alle Mittel ergriff, um das Walliservolk zum Anschluß an Frankreich zu bestimmen. Sonntags den 11. Juli begab dieser sich nach Orsières, seinem Geburtsorte, und wohnte dort dem Gottesdienste bei. Als er aus der Kirche trat, hielt er eine Anrede an das Volk über die politische Lage des Landes und endigte mit dem Antrage: Alle, welche die Vereinigung mit Frankreich wünschen, sollen den Hut abziehen, diejenigen aber, welche entgegengesetzter Meinung wären, möchten sich bedecken. Kaum hatte man den Antrag vernommen, so lief Alles auseinander. Am 1. August versuchte der Unterstatthalter des Distrikts, die Gemeinde nochmals zum Anschlusse zu bestimmen und eröffnete derselben gleichzeitig einen Beschluß, welcher die Entsetzung der Gemeindekammer enthielt. Als Bürger Verney eine Abschrift dieses Beschlusses verlangte, ließ der Unterstatthalter ihn gefangen nehmen und nach Sembranchier führen.

Durch solche Gewaltsmaßregeln sollten sowohl die helvetischen Behörden, als die Walliserbürger endlich mürbe und geneigt gemacht werden, sich dem Ansinnen Frankreichs zu unterwerfen. Wirklich war auch dieser Zustand ein so unerträglicher, daß sich das Walliservolk endlich genöthigt sah, in die Lostrennung von Helvetien einzuwilligen.

Schon Ende Aprils zeigte der französische Gesandte der helvetischen Regierung an, daß er bevollmächtigt sei mit ihr in Betreff des Wallis zu unterhandeln. Die helvetische Regierung bevollmächtigte hiezu Anfangs den Staatssekretär Rengger und später den Senator Müller-Friedberg. Diese Bevo mächtigten erhielten die Weisung, in die Lostrennung des Wallis von Helvetien einzuwilligen, dagegen aber darauf zu bestehen,

daß dieſes Land als unabhängige Republik erklärt und nicht mit Frankreich vereinigt werde; zudem ſollen ſie eine Gebietsentſchädigung verlangen. Das Frickthal, welches von Frankreich ſchon früher als Entſchädigung angeboten worden, dürfe jedoch nicht als ſolche gelten, hingegen könnten Biel, Erguel, das Münſterthal, die Stadt und das Gebiet Konſtanz, ſowie das Veltlin, Bormio und Chiavenna als Entſchädigung angenommen werden.

Frankreich weigerte ſich aber, die Walliſerfrage in Verbindung mit irgend einer andern Gebietsfrage zu behandeln. Man fügte ſich endlich der Uebermacht und beſchränkte ſich darauf, die Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik Wallis auszuwirken und die Vereinigung mit Frankreich zu verhindern. Auf dieſer Grundlage wurde zwiſchen den Bevollmächtigten der franzöſiſchen, der italieniſchen und der helvetiſchen Republik eine Uebereinkunft abgeſchloſſen, welche am 27. Auguſt einer durch indirekte Volkswahl beſtellten Tagſatzung von Wallis vorgelegt wurde. Müller-Friedberg erklärte, in Anweſenheit des franzöſiſchen und italieniſchen Bevollmächtigten, dieſer Tagſatzung, daß er von der helvetiſchen Regierung bevollmächtigt ſei, die Unabhängigkeit der Republik Wallis anzuerkennen und die Bürger des geleiſteten Eides zu entbinden. Die Walliſertagſatzung nahm dieſe Erklärung an. Am 5. November fand die förmliche Einſetzung der neuen Regierung unter Gepränge ſtatt. Abends leuchteten Freudenfeuer auf Hügeln und Bergen. Wallis war nun von den drei Grenzſtaaten Frankreich, Italien und Helvetien feierlich als eine unabhängige Republik anerkannt, mußte aber ſeine Unabhängigkeit bald einbüßen, wie wir ſpäter ſehen werden.

XVI.

Abzug der französischen und Vermehrung der helvetischen Truppen.

Durch französische Waffengewalt wurde die Einheitsverfassung in vielen Theilen Helvetiens, namentlich in den Urkantonen, nicht ohne bedeutenden Widerstand eingeführt; durch französische Waffen wurden wiederholte Insurrektionsversuche überwunden; durch französische Waffen endlich, wurden auch mehrere Staatsstreiche ausgeführt. Mit Willkür benahmen sich oft die französischen Kommissäre, legten Bürgern und Gemeinden große Kontributionen auf. Es ist deßhalb natürlich, daß man den Wunsch hegte, die französischen Truppen sobald möglich abziehen zu sehen. Indessen war man doch überrascht, als Anfangs Juli der französische General Montrichard der helvetischen Vollziehungsbehörde die Anzeige machte, er hätte Auftrag erhalten, mit seinen Truppen das schweizerische Gebiet zu räumen. Diese Nachricht kam um so unerwarteter, als die Aufregung in verschiedenen Gebieten Helvetiens so groß war, daß man jeden Augenblick einen offenen Aufstand zu befürchten hatte. Der bernische Wiederherstellungsverein hatte sein Netz über die ganze Schweiz verbreitet und Emissäre nach allen Seiten hin gesandt, um den Aufstand zu organisiren.

In dieser bedenklichen Lage berieth sich der Vollziehungsrath darüber, ob man nicht an Frankreich das Ansuchen stellen solle, die Truppen möchten noch einstweilen verbleiben.

Am 17. Juli brachte man diese Frage vor den Senat, der sich jedoch mit großer Mehrheit für den Abzug aussprach.

Während der Senatssitzung brachte eine Abordnung der Munizipalität und der Gemeindskammer von Bern die Zu-

ſicherung, die ganze Gemeinde werde für die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der helvetiſchen Behörden einſtehen, wenn das Gerücht vom Abzug der franzöſiſchen Truppen ſich erwahren ſollte. In einer Abendſitzung faßte man nun den Beſchluß, in den Abzug einzuwilligen, das helvetiſche Volk durch einen öffentlichen Zuruf hievon in Kenntniß zu ſetzen und zugleich zu erklären, daß die Regierung ſich ſtark genug fühle, ohne fremde Hülfe, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.*)

Schon am 20. Juli zogen die Truppen nach den ihnen angewieſenen Sammelplätzen Aarau, Zürich und Lauſanne und der franzöſiſche Geſandte Verinac zeigte an, daß auf den 8. Auguſt ſämmtliche franzöſiſche Truppen das helvetiſche Gebiet geräumt haben ſollen, was dann auch wirklich geſchah, und zwar zu jenem Zeitpunkte, wo die durch das ganze Land vorbereitete Inſurrektion dem Ausbruche nahe war.

Die helvetiſche Regierung fand, daß zu Aufrechthaltung der verfaſſungsmäßigen Ordnung eine Vermehrung der ſtehenden Nationalmiliz nothwendig ſei. Daher verordnete der Senat unter'm 9. Auguſt, es ſolle jede Gemeinde auf je 100 Aktivbürger einen Mann auf vier Jahre zum Dienſte des Vaterlandes ſtellen, oder aber für jeden nicht geſtellten Mann 100 Fr. bezahlen.

Die Beſtellung der zu liefernden Mannſchaft konnte durch's Loos oder durch freie Anwerbung geſchehen. Durch den bereits ausgebrochenen Aufſtand wurde jedoch die Ausführung dieſes Beſchluſſes an vielen Orten unmöglich gemacht.**)

---

*) Tagblatt Nr. 6, Seite 190.

**) Tagblatt Nr. 6, Seite 245.

Dritter Abſchnitt.

Die Periode der Gegenrevolution.

XVII.

Einleitung.

Schon lange bevor die franzöſiſche Regierung dem Kleinen Rathe erklären ließ, daß ſie geſonnen ſei, die franzöſiſchen Truppen zurückzuziehen, war die Gegenrevolution vollſtändig vorbereitet. Es iſt daher auffallend, daß gerade in jenem Augenblicke die franzöſiſchen Truppen das helvetiſche Gebiet räumten, als die Inſurrektion in einzelnen Gegenden bereits ausgebrochen und in andern zum Ausbruche reif war.

Mit Zuverläſſigkeit iſt anzunehmen, daß die franzöſiſche Diplomatie von den Vorbereitungen zu einem bewaffneten Aufſtande unterrichtet war, und beſchloſſen hatte, der Ausführung bis zu einem gewiſſen Grade keine Hinderniſſe in den Weg zu legen, damit der Mann, welcher bereits einem großen Theile von Europa Geſetze diktirte, nun einen ſchicklichen Anlaß finde, auch der Schweiz ein Staatsgrundgeſetz nach ſeinem Kopfe zu geben.

Lange bevor die franzöſiſchen Truppen abgezogen waren, hatte der berniſche Wiederherſtellungsverein alle Anſtalten getroffen, um die helvetiſche Regierung durch Waffengewalt zu ſtürzen und die alten Regierungen wieder einzuführen.

Unter dem Namen der ſchweizeriſchen Verbrüderung war ein Verein organiſirt, der ſich über faſt alle Schweizerkantone

erſtreckte.*) Dieſer Verein ſetzte ſich nun in Verbindung mit den übrig gebliebenen Gliedern des engliſchen Vereins, der zwei Jahre früher in Ravensburg ſeinen Sitz hatte. Beide Vereine, welche einen gemeinſchaftlichen Zweck verfolgten, verbanden ſich mit den unzufriedenen Elementen der ganzen Schweiz. Eine Menge Emiſſäre wurden nach den verſchiedenſten Gegenden der Schweiz geſandt, um das Volk aufzuwiegeln. Es wurde Finanzgefahr und Religionsgefahr gepredigt, wenn man die helvetiſche Regierung länger beſtehen laſſe; dagegen wurde Abgabenfreiheit in Ausſicht geſtellt, ſobald die alten Regierungen wieder eingeführt würden. Eine Maſſe Flugſchriften, worin die gemeinſten Schmähungen gegen die Regierungen enthalten waren, wurden maſſenhaft unter das Volk vertheilt.**)

Beſonders war man darauf bedacht, die Bewohner der Gebirgskantone, die Enkel Tell's und Winkelried's, aufzureizen, ſie an ihre alte Landsgemeinden-Souveränetät zu erinnern, und ſie zu beſtimmen, mit dem Aufſtand den Anfang zu machen. Zu dieſem Zwecke waren außer einer Maſſe von bezahlten Emiſſären, auch einige Häupter der Bewegung in den Gebirgskantonen anweſend. So hielten ſich ein Herr Thormann von Bern und ein Herr Weiß von Zürich längere Zeit bei Alois Reding in Schwyz auf.

Man kam darin überein, daß die erſten Schritte zur Gegenrevolution in den kleinen Kantonen gethan werden ſollten, damit es den Schein gewinne, als würde für die Wiedereroberung verlorner Freiheit und nicht für die Wiederherſtellung aufgehobener Vorrechte gekämpft.

---

*) Siehe oben Kapitel VII.

**) Siehe Beilage Nr. VIII.

XVIII.

Die Landsgemeinden.

Schon am 24. Juli kamen die einflußreichſten Männer den Urkantonen und einige Häupter des Wiederherſtel-svereins in Gerſau zuſammen, um ſich gemeinſchaftlich den Gegenrevolutionsplan zu berathen. Es ward be-ſſen auf den 1. Auguſt Landsgemeinden abzuhalten.

Die helvetiſche Regierung, hievon benachrichtigt, beſchloß Weg friedlicher Unterhandlung zu betreten und ſandte zu m Ende einen außerordentlichen Kommiſſär in der Perſon Regierungsſtatthalters Keller von Luzern in jene Gegenden.

Als dieſer in Stanz ankam, war die helvetiſche Munizi-tät aufgelöst, und als er zu Statthalter Wirſch ſich be-n wollte, fand er ſein Büreau geſchloſſen. Von dort begab ich nach Schwyz, wo auf den 30. Juli die Verſammlung Centralmunizipalität angeordnet war. Als der Kommiſſär dieſer Verſammlung auftrat und zur Eintracht und Ruhe ahnen wollte und ſeine Bereitwilligkeit ausſprach, ſich bei Centralregierung zu verwenden, daß der Landrath von wyz durch das Volk gewählt werden könne, traten Alois ing, ſowie ſein Schwager Kaſtel hervor, und ſprachen ſich in aus, das Schwyzervolk ſei unabhängig und berechtigt, ſelbſt eine Verfaſſung zu geben.

Auf Ein Mal erſchienen 60 Bauern in Hirtenhembern wahrſcheinlich in Folge ſtattgefundener Verabredung mit Führern der Bewegung — und verlangten, daß die Lands-einde abgehalten werde. Dieß wurde denn auch einmüthig hloſſen.

Am 1. Auguſt wurden in Schwyz, Stanz und Sarnen, gemäß der ſtattgefundenen Verabredung, Landsgemeinden abgehalten.

In Schwyz trat Alois Reding als Hauptſprecher auf und erklärte dem verſammelten Volke, der Mann, vor dem Europa zittere, der Konſul Bonaparte, habe ihm ſein Wort gegeben, er werde den Gebirgskantonen kein Hinderniß in den Weg legen, wenn ſie die Landsgemeinden wieder einführen.

Beinahe einſtimmig ward das alte Landbuch wieder eingeführt, ein Statthalter gewählt, ein Siebner- und ein Neunergericht eingeſetzt.

In Sarnen wurde die Landsgemeinde durch den Hauptmann Imfeld, geweſenen Präſidenten der Munizipalität, eröffnet. In langer Rede ſprach er für die Einführung der alten Ordnung, von der Uebereinkunft Reding's mit Bonaparten und daß es Zeit ſei, die Ochſen vom Pfluge zu ſpannen. Beſchloſſen wurde: daß kein Bürger, der unter der helvetiſchen Regierung ein Amt bekleidet hatte, in Vorſchlag kommen dürfe. Dann wurde das alte Landbuch wieder als Geſetz erklärt.

In Nidwalden war die Gährung ſo groß, daß es nicht mehr im freien Willen des Einzelnen ſtand, ob ſie an der Landsgemeinde erſcheinen wollten oder nicht. Nur je ein Mann durfte bei der Sennerei bleiben; alle Uebrigen waren gehalten, zu erſcheinen.

Der geweſene Statthalter Würſch ſprach in ähnlichem Sinne, wie Imfeld in Sarnen.

Dagegen fand am 1. Auguſt in Uri noch keine Landsgemeinde ſtatt. Die Gemeinden hatten beſchloſſen, vor der Hand die weitere Entwicklung abzuwarten.

In Glarus waren am 30. Juli Ausſchüſſe vieler Gemeinden des Landes verſammelt, um eine Verwahrung gegen die Einführung der neuen Verfaſſung einzulegen.

Auch hier wurde von vielen Seiten die Abhaltung einer Landsgemeinde verlangt. Während der Verhandlung kam ein Bote von Schwyz und brachte die Nachricht, daß auf den 1. Auguſt die Landsgemeinde abgehalten werde; da wurde beſchloſſen, Abgeordnete dorthin zu ſenden.

Am 8. Auguſt wurden faſt im ganzen Glarnerlande Gemeindsverſammlungen abgehalten und beſchloſſen, es ſolle auf den 20. eine Landsgemeinde angeordnet werden.

Am 17. drang eine fanatiſirte Rotte in das Poſthaus und behändigte gewaltſam einen Brief, den der Statthalter Heußi an das Juſtizdepartement über die Lage des Kantons geſchrieben hatte. Heußi wurde bedroht und konnte nur durch die Flucht gefährlichen Mißhandlungen entgehen.

Im Lande Appenzell war der geweſene Senator Zellweger eines der wichtigſten Häupter der Gegenrevolutionärs. Wöhrend des Monats Auguſt wurden, zu Vorbereitung auf die Landsgemeinden, ſogenannte Kirchhören abgehalten.

Am 19. beſchloß eine Verſammlung zu Teufen dem Regierungsſtatthalter durch Abgeordnete die Erklärung zu übermachen, in welcher ſie Namens der Mehrheit des ehemaligen Kantons Appenzell, der innern und äußern Rhoden, feierlich die gleichen Rechte und Freiheiten vorbehielt, welche die Urſtände auf die eint oder andere Art an ſich bringen möchten.

Wenn jedoch die Landsgemeinden faſt überall einmüthige Beſchlüſſe faßten, ſo war doch das Volk in den Urſtänden, obwohl in großer Mehrheit, gleichwohl nichts weniger als einſtimmig für die Wiedereinführung der alten Ordnung.

In allen Kantonen gab es Männer, die aufrichtig und treu der Einen und untheilbaren Republik ergeben waren. Aber ſie ſtanden unter einem ſolchen Terrorismus der Mehrheit, daß ſie es nicht wagen durften, ihre Stimme laut werden zu laſſen.

Aus dem Lande Unterwalden mußten ſich über 800 Perſonen durch Auswanderung vor nahen Verfolgungen ſchützen.

Eine Anzahl dieſer Geflüchteten, Bürger von ob und nid dem Kernwald, richteten eine Zuſchrift an den Vollziehungsrath, worin ſie unter Anderm ſagten:

„Wir wollen nichts als Ordnung, wie ſie die geſetzliche „Regierung, anerkannt durch den allgemeinen Willen des Volkes, vorſchreibt; Ruhe, wie ſie die Rechte des Bürgers und „Friede, wie er das Eigenthum, die Kultur und die Vortheile „des Landmanns ſichert. Wir wollen keine Ausnahme, kein „Vorrecht, keine Prätenſionen. Wir wollen nichts auf Unkoſten „unſerer Brüder. Wir ehren die Einen und bemitleiden die „Andern. Nur wollen wir hingegen auf unſere Unkoſten keine „ungeſetzliche Herrſchaft, die durch Liſt oder Trotz Ehrgeizige „an ſich reißen wollen. Die Regierung ſoll Laſten, Leiden und „Sorgen von uns abtreiben, die infolge der Verführung oder „der Verirrung unſerer Mitbrüder ſchwer auf uns liegen und „nicht länger getragen werden können.

„Wir wollen nicht den Vandalismus gegen unſere Brüder; wir wollen nur Schutz gegen Beeinträchtigung. Wir „kennen Verirrte, denen unſer Herz zuſchlägt, und die wir als „edle Freunde umarmen. Sie ſehen, Bürger Vollziehungsräthe, „wir gehen vom Geſichtspunkte aus, daß wir in Helvetien unter „der Garantie unſerer Verfaſſung nur Ein Volk ausmachen „ſollen, und daß kein einzelner Kanton einen eigenen Staat „im Staate bilden dürfe ꝛc.

„Wir handeln, leben und weben, fordern und vertrauen „als Helvetier, als Bürger Eines Staates und als treue Anhänger einer Regierung.“

Auch in Schwyz waren noch Männer, welche Verſöhnung und Anſchluß an die Regierung wünſchten. An der Spitze ſtand der biedere Greis Schuler. Bald nach dem 1. Auguſt ſprach man von Abhaltung einer nochmaligen Landsgemeinde, wo man Anträge im Sinne der Verſöhnlichgeſinnten zu ſtellen gedachte, was aber von Reding hintertrieben wurde.

In Herisau sprachen sich 100 Bürger für Aufrechthaltung der bestehenden Staatsverfassung aus.

XIX.

Vorkehren der Regierung.

Während die Kantone Schwyz, Unterwalden und Glarus sich von dem einheitlichen Staatsverbande lossagten, Landsgemeinden abhielten, ihre alten Landbücher wieder einführten und Sonderregierungen wählten, traf die Regierung auf fast unbegreifliche Weise keine ernstlichen Anstalten, um den verfassungsmäßigen Zustand aufrecht zu erhalten.

Die wichtigsten Gründe dieser Unterlassung waren folgende:

1) Die einzelnen Mitglieder waren über die zu ergreifenden Maßnahmen getheilter Ansicht. Einige hofften auf dem Wege der gütlichen Unterhandlung zum Ziele zu kommen, und wollten es deßhalb vermeiden, Bürgerblut zu vergießen.
2) Im Schoße der Regierung waren verrätherische Elemente, die im Geheimen mit den Insurgenten im Einverständnisse waren; zu diesen gehörte namentlich Dolder.
3) Die Oligarchen Berns heuchelten die freundlichsten Absichten, und stellten sich sogar geneigt, ihre Kräfte der neuen Ordnung zu wiedmen, was sie bisher beharrlich abgelehnt hatten.

Unbegreiflich ist es zwar, daß die Polizei nichts von dem auf so breiter Grundlage angelegten Revolutionsplane erfuhr, bis er zum Ausbruche kam.

Wir laſſen nun die Thatſachen ſelbſt ſprechen.

Bereits haben wir geſehen, daß die Regierung den Regierungsſtatthalter Keller von Luzern zu Ende Heumonat als Kommiſſär nach den aufrühreriſchen Kantonen ſandte, mit der Weiſung, ſie wo möglich durch freundliche Vorſtellungen zur Ordnung zurückzuführen. Als dieſer die herrſchende Erbitterung ſah und ſich von der Erfolgloſigkeit ſeiner Sendung überzeugte, ſandte er den ehemaligen Juſtizminiſter Meyer von Schauenſee nach Bern, um Bericht zu erſtatten.

Der Vollziehungsrath beſchloß nun, alle Truppen, welche nicht zur Sicherheit der Hauptſtadt nöthig waren, für die Wiederherſtellung der Ordnung in den kleinen Kantonen zu verwenden.

Es wurde das erſte Bataillon Linientruppen mit den Jägern zu Pferde, nebſt einem Artillerietrain von ſechs Feldſtücken, unter dem Befehl des Generals Andermatt, nach Luzern geſandt, mit der Weiſung jedoch, ſich vor Allem aus bei dem Kommiſſär Keller über die Lage des Landes zu erkundigen. Auch wurde ihm zu Gemüthe geführt, er möchte, wenn immer möglich, den Bürgerkrieg vermeiden und namentlich die unter ihm ſtehenden Offiziere anweiſen, nur vertheidigungsweiſe ſich in Feindſeligkeiten einzulaſſen.

XX.

Weitere Vorgänge in den Gebirgskantonen; die Aufſtellung eines Kriegsrathes; die Rüſtungen; der Ueberfall an der Rengg.

In den Gebirgskantonen war nun die alte Ordnung bereits wieder eingeführt und die Völkerſchaften der Kantone Schwyz und Unterwalden ins Beſondere ſchienen entſchloſſen,

mit den Waffen in der Hand, ihre kantonale Unabhängigkeit bis auf's Aeußerſte zu behaupten und zu vertheidigen.

Die Ausgeſchoſſenen der verſchiedenen Stände erließen nun Erklärungen an den erſten Konſul Frankreichs, an die Centralregierung Helvetiens und an das geſammte Schweizervolk.

Dem erſten Konſul ſprachen ſie den Dank dafür aus, daß er die franzöſiſchen Truppen aus der Schweiz zurückziehe, und erklärten zugleich, daß ſie in dieſer Maßnahme einen Beweis jener wohlwollenden Geſinnungen erblickten, welche der Herrſcher Frankreichs gegen Alois Reding ausgeſprochen habe.

An die Centralregierung erließen ſie unterm 6. Auguſt eine Zuſchrift, in welcher ſie unter Anderm ſagten:

„Den 25. Mai 1802 wurde den Ständen Uri, Schwyz „und Unterwalden, gleich wie den übrigen Kantonen, eine neue „Konſtitution zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Dieſe „Konſtitution ward von den Einwohnern dieſer Stände faſt „einmüthig verworfen und hatten ſich dieſelben in den ältern „ſowohl, als in den neuern Erklärungen auf's Feierlichſte ver„wahrt, daß ihnen durch die Mehrheit der übrigen Kantone „keine dem Volkswillen widrige Verfaſſung möchte aufgedrungen „werden. Der immerwährenden Abwechslung von Konſtitutio„nen müde, in denen weder den Rechten, noch den Bedürf„niſſen des Volkes Rechnung getragen worden, ſehnte ſich das„ſelbe täglich mehr nach der Wiedereinführung ſeiner Landsver„ſammlungen; der immer lauter werdende Wunſch, ſolche wieder „ungehindert abhalten zu können, ward von den damaligen „Regierungsbeamten der helvetiſchen Centralregierung bekannt „gemacht und das Volk einſtweilen mit der Hoffnung beruhigt, „daß ſelbe dazu um ſo mehr Hand bieten werden, als ſolche „nach Ausweis einer Note vom 20. Dezember 1801 von dem „erſten Konſul der franzöſiſchen Republik gebilligt worden.“*)

*) Allgemeine Zeitung Nr. 919.

Endlich wurde am 13. Auguſt eine Kundmachung an das biedere Schweizervolk erlaſſen, worin eine Schilderung über die im Jahre 1798 bewieſene Tapferkeit für die Vertheidigung ihrer alten Verfaſſung enthalten und die feſte Zuverſicht gegen die „biedern" Eidgenoſſen ausgedrückt war, ſie möchten ſich nicht als Werkzeug zu ihrer Unterdrückung gebrauchen laſſen. In dieſer Kundmachung, welche in der ganzen Schweiz Verbreitung fand, wurde endlich geſagt, daß das Volk im Nothfall entſchloſſen ſei, nochmals den Kampf für ſeine Unabhängigkeit zu beſtehen.

Gleichzeitig wurden die kriegeriſchen Rüſtungen mit allem Eifer veranſtaltet. Am 9. Auguſt ſtellte Unterwalden einen Kriegsrath auf.

Wachtfeuer wurden angezündet, Sturmglocken und Lärmzeichen deſignirt. Man ließ Wachen an die Grenzen marſchiren und den Landſturm in Rotten zuſammentreiben, Alles nach einer Publikation der „gnädigen Herren und Obern."

In Schwyz wurde das Volk, unter dem Vorgeben, es befinde ſich eine Räuberbande im Lande, bewaffnet, und die Truppen organiſirt. Waffen und Munition wurden ungehindert eingeführt.

Dagegen gaben die volksreichſten Gemeinden des Kantons Uri am 16. ihrer Landeskommiſſion die Weiſung, ſich an den kriegeriſchen Unternehmungen nicht zu betheiligen.

Am 18. langte Andermatt mit ſeinen Truppen in Zug an und am 19., Morgens frühe, beſetzte er den Rengpaß am Pilatus, welcher von Alpnach nach Hergiswyl und Luzern führt. Sechszig Unterwaldner Landleute hielten zwar dort Grenzwache; ſie räumten aber den helvetiſchen Truppen den Platz ohne Widerſtand.

In der heftigen Regennacht vom 27. auf den 28. zog der Hauptmann der Jägerkompagnie, welche den Rengpaß beſetzt hatte, ſich mit ſeinem Vorpoſten zurück. Da brachen un-

versehens 450 Unterwaldner von Stanſtad und von Alpnach auf, überfielen von der Landſeite wie von der Seeſeite her die helvetiſchen Truppen und drängten ſie zurück.

Nach amtlichen Berichten, welche in Bern ankamen, hatten die helvetiſchen Truppen 7 Todte, 7 wurden vermißt und 25 waren verwundet.

Der Verluſt der Unterwaldner war ganz unbedeutend.

Darauf erſchien bei General Andermatt eine Abordnung, welche erklärte, daß die Rengg auf unterwaldiſchem Gebiet ſtehe, die helvetiſchen Truppen ſomit dieſen Paß widerrechtlich beſetzt hätten. Dieſe Abordnung verlangte freien Durchpaß nach Bern und bis zu ihrer Rückkunft Waffenſtillſtand.

Die Päſſe wurden bewilligt, hinſichtlich des Waffenſtillſtandes dagegen abſchlägige Antwort gegeben.

Die Feindſeligkeiten wurden indeſſen nicht weiter erneuert, da man höhere Weiſung erwartete.

Unterm 2. September faßte der Senat folgende Beſchlüſſe:

1) Der Vollziehungsrath ſei einzuladen, ſich ungeſäumt an die franzöſiſche Regierung zu wenden und um ihre gütliche Einwirkung und Vermittlung in Betreff der in einigen Kantonen eingetretenen Aufſtände zu erſuchen.
2) Die unter General Andermatt ſtehenden helvetiſchen Truppen ſollten ſich bis auf weitere Befehle nur vertheidigungsweiſe verhalten.

Dieſer Beſchluß beurkundet offenbar ungeheure Schwäche und Rathloſigkeit der Regierung.

Auf dieſen Vorgang hin mußte es dem General Andermatt ſelbſt erwünſcht ſein, einen Waffenſtillſtand abzuſchließen, welcher dann auch am 7. September zu Stande kam.

Der Inhalt dieſer Konvention war im Weſentlichen folgender:

1) Alle Feindſeligkeiten ſollen aufgehoben ſein bis zu dem im ſechsten Artikel beſtimmten Termin.

2) Der Transit von Kaufmannsgütern soll frei und ungehindert statthaben.
3) Der freie und sichere Paß der Kuriers wird gegenseitig zugesichert und das Geheimniß und die Sicherheit der Post ganz wieder hergestellt.
4) Die Truppen nehmen die Stellung, so ihnen dienlich sein mag, dürfen aber keine neue vorwärts nehmen, auch sollen Patrouillen das Territorium des andern Theils weder zu Wasser noch zu Land betreten.
5) Die Gefangenen sollen sogleich ausgelöst werden.
6) Die Feindseligkeiten können nicht eher ihren Anfang nehmen, als nach dreimal 24 Stunden, von der Zeit der geschehenen Anzeige an gerechnet.*)

XXI.

Zustände in Zürich. Weigerung der Stadt, die helvetischen Truppen aufzunehmen. Belagerung.

Größer als in irgend einem andern Kantone, war die Verschiedenheit der Stimmung für und wider die Centralregierung im Kanton Zürich. In der Stadt, sowie in einigen wenigen Gemeinden, war man gegen die Einführung der neuen Verfassung. In andern Gegenden, namentlich in den Distrikten Mettmenstetten, Horgen, Meilen, Wald, Grüningen, Uster und

*) Diese Konvention war unterzeichnet:
a. Uri: Jauch;
b. Schwyz: Ludwig Weber;
c. ob dem Wald: v. Flüe;
d. nid dem Wald: Wirsch.

Winterthur war man in großer Mehrheit für die neue Ordnung eingenommen. Von der Stadt aus wurden Proklamationen, in welchen die Erklärung ſtand, man wolle ſich von der Centralregierung losſagen und mit Zuzug der Landbürger ſelbſt konſtituiren, nach allen Gegenden des Kantons verſandt. Dieſe Vorſchläge fanden freilich auf dem Lande keine günſtige Aufnahme; vielmehr brachten ſie in denjenigen Gegenden, in welchen man der Einen und untheilbaren Republik zugethan war, bedeutende Aufregung. Nicht ohne Grund beſorgte man, die Stadt möchte gelegentlich einen Gewaltſtreich ausführen und ſich, nach dem Beiſpiel der kleinen Kantone, mit Waffengewalt von der Centralregierung losſagen wollen.

Die Stimmung der Gemüther war gegenſeitig ſo gereizt, daß jeden Augenblick zu beſorgen ſtand, der Bürgerkrieg möchte in vollen Flammen ausbrechen.

Am 1. September erließ die Munizipalität einen Aufruf an ihre Mitbürger, worin ſie erklärte, gemeinſam mit dem Regierungsſtatthalter des Kantons und dem Unterſtatthalter des Diſtrikts, welche ihre Geſinnungsgenoſſen waren, gegen alle Angriffe auf Perſonen und Eigenthum ſich mit Nachdruck zu vertheidigen.

Später vermehrte ſich dieſe Behörde um ſechs neue Mitglieder, und wählte zu ihrer Verſtärkung lauter Altgeſinnte. Dadurch wurde die Beſorgniß, dieſe verſtärkte Munizipaltät möchte im Schilde führen, ſich mit Gelegenheit als proviſoriſche Regierung erklären, noch mehr geſteigert.

So war die Lage der Dinge, als Dienſtags den 7. September, Abends, ein Fuhrmann von Zug im Gaſthofe zum „Schwert" in Zürich ankam und dem Wirthe, welcher ihn eine Stunde aufhalten wollte, um dann Reiſende nach Zug zurückzunehmen, die Erklärung gab, er müſſe auf der Stelle zurück, weil er beſtellt ſei, das Equipage der helvetiſchen Truppen zu

führen. Dieß wurde der Munizipalität angezeigt, und hierau erfolgte die bereits erzählte Verstärkung dieser Behörde.

Die Köpfe der Bürgerschaft erhitzten sich, und Viele drang in die Munizipalbehörde, sie solle Anstalten zum Widerstan treffen.

Vom Kantonskommissarius verlangte man zu vernehme ob er von der Ankunft der Truppen benachrichtigt sei, und a er nichts davon wissen wollte, so wurde beschlossen, kei Truppen in die Stadt zu lassen, deren Ankunft vorher nic angezeigt worden sei.

Mittwochs den 8. erschienen etwa 180 bis 190 Man helvetische Linientruppen, unter Anführung des Hauptman Müller, vor dem Sihlthor. Sie kamen durch verschiede Nebenstraßen, bloß mit einem kleinen Artilleriestück und ohn klingendes Spiel.

Der am Thore kommandirende Offizier versagte den Ein zug in die Stadt und ließ die Zugbrücke aufziehen.

Als die Bürger hievon Nachricht erhielten, griffen sie z den Waffen. Der Unterstatthalter Hofmeister begab sich in B gleitung eines Munizipalitätsmitgliedes zum kommandirend Offizier Müller, um Auskunft zu verlangen.

Bald kamen sie zu der versammelten Munizipalität zurü begleitet von einem Offizier, welcher einen Brief des Genera Andermatt an den Regierungsstatthalter von Zürich überbrach In diesem Briefe zeigte der helvetische General dem Regi rungsstatthalter von Zürich an, daß er in Folge des g schlossenen Waffenstillstandes mit den Gebirgskantonen sich b wogen fände, die Truppen weiter auseinander zu verlegen, un daher auch eine kleine Garnison nach Zürich zu senden.

Die Munizipalität, welche von diesem Briefe Kenntn erhielt und sich außerordentliche Befugnisse anmaßte, faßte d Beschluß, den Einzug der Truppen nur unter der Bedingun zu gestatten, wenn sie sich in die Kaserne und die Offizie

in ein Haus in der großen Stadt unter besonderer Aufsicht begeben wollten, während die Bürger Wache halten würden.*)

Der rückkehrende Offizier brachte in Begleitung von zwei Munizipalitätsmitgliedern und dem Major Meyer diesen Beschluß der Munizipalitätsbehörde dem Kommandanten, welcher natürlicherweise solche Bedingungen nicht annehmen konnte. Indessen zeigte er sich bereit, dieselben dem General Andermatt mitzutheilen und bis zum Empfang weiterer Befehle seine Truppen bivouaquiren zu lassen.

Den 9. befanden sich diese Truppen innert der Sihlbrücke und dem Sihlthor in verschiedenen Posten vertheilt. Die Munizipalität schickte einen Abgeordneten an den General Andermatt, um ihr Betragen zu rechtfertigen; gleichzeitig wurden zum nämlichen Zwecke zwei Munizipalitätsmitglieder nach Bern geschickt.

Durch ein Bülletin machte die Munizipalität das Volk mit den Gründen ihrer Handlungsweise bekannt. Bereits hatte diese verstärkte Gemeindsbehörde, ohne es ausdrücklich zu erklären, faktisch sich die Attribute der Regierung angemaßt, indem sie in jenem Bülletin dem Landvolke frei und ungezwungen alle diejenigen Vortheile und Freiheiten bestätigte, welche der Stadt im Hornung 1798 von dem Landvolke abgezwungen worden waren.**)

Donnerstags den 9. Abends erschien der General Ander-

*) Offizieller Bericht der Munizipalität von Zürich.

**) Wenn Reinhard, Biograph alt Bürgermeisters Conrad von Muralt, als Grund der Weigerung des Einlasses der helvetischen Truppen angibt, „die Bürger wollten nicht zugeben, daß ihre Stadt zum Werkzeuge „des Untergangs ihrer ältesten Eidgenossen benutzt werde", so verschweigt er hier offenbar das eigentliche Motiv.

matt mit dem größten Theil seiner Truppen vor Zürich und verlangte Einlaß.*)

Er erhielt zur Antwort, die Munizipalität könne erst am folgenden Morgen eine bestimmte Erklärung geben.

Unterdessen wurden die Bürger bewaffnet und die Festungswerke mit Artillerie besetzt.

Als der helvetische General diese Anstalten bemerkte, ließ er des Morgens früh um 2 Uhr den Stadtkommandanten durch einen Trompeter auffordern, binnen einer halben Stunde seine Truppen einzulassen, nicht geschehenden Falls er sich genöthigt sähe, die Stadt zu beschießen. Statt einer entsprechenden Antwort erhielt Andermatt Seitens des Kommandanten das Begehren um Aufschub, damit er der Munizipalität Mittheilung machen könne. Ohne sich jedoch zu weitern Unterhandlungen einzulassen, fing der helvetische General an, die Stadt von den Anhöhen des Bürgli aus zu beschießen. Das Bombardement dauerte etwa 3 Stunden, ungefähr 150 Haubitzengranaten wurden während dieser Zeit gegen die Stadt geschossen. Sie zündeten jedoch nirgends und Niemand wurde verwundet, weil die Geschütze zu hoch zielten, so daß die meisten Granaten über die Stadt hinaus nach Fluntern und Hottingen flogen. Von der Stadt aus wurde unter der militärischen Leitung der Oberstlieutenants Meyer und Ziegler das Feuer mit schweren Geschützen und Kleingewehr lebhaft erwiedert.

Nachdem das Bombardement nachgelassen, sandten sowohl die Munizipalität, als die Bürgerschaft Abordnungen zu General

*) Nach Tillier bestanden diese Truppen aus 13 Kompagnien Infanterie, 6 Artilleriestücken mit der erforderlichen Bedienung und zwei Kompagnien Reiter. Muralt dagegen spricht von vierzehnhundert Mann Fußvolk, hundert Husaren und zwölf Geschützen, wovon die Hälfte Haubitzen waren. Die Munizipalbehörde in ihrem offiziellen Bericht schätzt das Heer auf zwölfhundert Mann; andere endlich auf einige tausend.

ndermatt. Dieſer, obwohl er auf ſolchen Widerſtand nicht efaßt war und gehofft hatte, durch raſche That die Bürger- haft zum Nachgeben zu beſtimmen, beharrte unbedingt auf der ebergabe und ertheilte Bedenkzeit bis am Abend.

Als die Bürgerſchaft dieſe Antwort des Generals ver- ahm, erklärte ſie ſich gegen die Uebergabe und entſchloſſen die tadt bis auf den letzten Mann zu vertheidigen.

Von der helvetiſchen Vollziehungsbehörde wurde das Ver- hren Andermatt's gut geheißen, und der Staatsſekretär für s Kriegsweſen trug ihm auf, die bürgerlichen Behörden ein- ſtellen und die Stadt militäriſch zu verwalten.

Auch dieſe Verfügung des Staatsſekretärs wurde vom ollziehungsrathe genehmigt, mit der einzigen Abänderung, daß errn Friedrich May von Schadau, welcher als Kommiſſär ach Zürich beſtellt worden, die Civilverwaltung übertragen erden ſolle.

Am 11. beſchloß der Vollziehungsrath in einer Abend- zung, dem General noch unter Bedeckung Munition zuzu- ſchicken, wie er verlangt hatte.

Als Andermatt ſah, welchen geringen Erfolg das Bom- rdement von den Höhen des Bürgli aus erzielt hatte, ent- ſchloß er ſich, die Stadt von der andern Seite anzugreifen, o ſie von dem ſogenannten Zürichberg dominirt wird.

Er zog mit ſeinen Truppen dem linken Seeufer entlang s gegen Thalweil, ſetzte Samſtags den 11. des Morgens über n See, landete bei Küßnacht, und nahm am 12. auf dem bhange des Berges Poſition. Sein Hauptquartier war im chlößli.

Unterdeſſen hatte die Stadt Zeit gewonnen, aus den ihr gebenen Theilen der Landſchaft und ſelbſt aus andern Kan- nen beträchtliche Verſtärkungen an ſich zu ziehen. Landleute on Nänikon, Bülach, aus dem Wehnthale, von Regensperg

und andern Orten zogen unter der Anführung Gailinger's Stadt zu Hülfe.

Aus andern Gegenden kamen unter Anführung des zirkskommandanten Wuhrmann und Andern beträchtliche züge zu den helvetiſchen Truppen.

Ein fürchterlicher Bürgerkrieg ſtand in Ausſicht.

In der Stadt wurden alle Anſtalten zur äußerſten V theidigung gemacht.

Bei der Kronenpforte und auf dem Lindenhof wur Batterien errichtet. Aus den kernhafteſten jüngern Bürg und auswärtigen Zuzügern wurde ein Freikorps von 5—(Mann zu Fuß und zu Pferd gebildet.

Aeltere Männer, Frauen und Kinder übernahmen Dienſt bei den Löſchanſtalten.

Jeder Hauseigenthümer ließ die vorräthigen Gefäße Waſſer anfüllen und im Hauſe vertheilen.

Nachdem Andermatt ſich nun von Luzern her mit fri Munition verſehen hatte, wurde in der Nacht vom 12 den 13. das Bombardement wieder begonnen. Die Bat auf dem Lindenhof und bei der Kronenpforte erwiderten das Feuer. Alle Glocken in den Thürmen läuteten Granaten und glühende Kugeln ſchlugen ein, an verſchi Orten brach Feuer aus, das jedoch bald gelöſcht werden

Das Bombardement dauerte von Morgens früh bi mittags 4 Uhr, wo der Regierungskommiſſär May welcher die Entſchloſſenheit der Krieger etwas hera indem er ſogar darauf hindeutete, es möchten in d Zeit ſelbſt in der Mitte der Centralregierung ei rungen des Syſtems eintreten.

Aus dieſen und aus andern Gründen dra ſtellung der Feindſeligkeiten.

Durch einen in die Stadt gesandten Parlamentär wurden Unterhandlungen angeknüpft. Deputatschaften gingen auf und ab, und am folgenden Morgen kam eine Konvention zu Stande, wodurch die Stadt den öffentlich angegebenen Zweck, die Verschonung mit einer Garnison, erreichte. Der eigentliche Hauptzweck aber, die Unabhängigkeit von der Centralregierung, wurde mit Stillschweigen übergangen.

Folgendes waren die Hauptpunkte dieser zwischen dem Centralregierungskommissär May und der Stadtmunizipalität geschlossenen Konvention:

1) „Der Regierungskommissär May überläßt mit Zutrauen „der Bürgerschaft von Zürich die Bewachung der Stadt, „will keine Garnison in dieselbe legen, und sich selbst „dahin, als in den Hauptort des Kantons, verfügen „und nur einige Ordonnanzen mit sich nehmen."

2) „Alles Vergangene ist in völlige Vergessenheit gestellt, „und es werden sowohl alle Einwohner der Stadt Zürich, „als alle helvetischen Bürger, welche daran Theil ge„nommen haben, aller Verantwortlichkeit frei gelassen."

Durch diese Konvention wurde freilich für die Stadt Zürich großes Unglück abgewendet, aber gleichzeitig das Ansehen der Centralregierung auf's Tiefste erschüttert. Die Truppen waren auch über dieses für sie so schmähliche Abkommen so sehr beleidigt, daß sie nur mit Mühe abgehalten werden konnten, Gewaltthätigkeiten auszuüben; dagegen sprach der Vollziehungsrath dem Kommissär seinen verbindlichen Dank aus.

Höchst unmuthig kehrten die dem eidgenössischen General zu Hülfe gekommenen Landleute nach Hause.

XXII.

Vorgänge in Bern. Umtriebe des Wiederherſtellungsvereins. Verrätheriſches Treiben Dolder's. Rathloſigkeit der Regierung.

Bern war der Hauptſitz, wo die gegenrevolutionären Plane gemacht und den Grundzügen nach auch ausgeführt wurden. Der Wiederherſtellungsverein war es, welcher ſyſtematiſch die Gegenrevolution einleitete und zur Ausführung die Gelder benutzte, welche von einzelnen Gliedern der alten Regierung den helvetiſchen Behörden unterſchlagen worden waren. Das Comite dieſes Vereins hatte denn auch die Hauptfäden der gegenrevolutionären Bewegung in ſeiner Hand. Von hieraus gingen Ausſendlinge nach allen Gegenden der Schweiz, um den Stoff zur Unzufriedenheit des Volkes aufzuſuchen und anzufachen.

Während der Belagerung Zürich's war dieſer Verein in der größten Thätigkeit. Flugſchriften wurden nach allen Seiten hin verbreitet, öffentliche Anſchläge gemacht und überhaupt der Boden ſo unterwühlt, daß das Gebäude, in welchem die Centralregierung eingehauſet war, unrettbar einſtürzen mußte. Man ſuchte namentlich der Maſſe den Glauben beizubringen, es ſei die Regierung von dem ganzen Schweizervolke verlaſſen. Zu dieſem Zwecke ſtreute man in den Straßen der Stadt Bern Zeddel aus folgenden Inhalts:

„Auszug eines Briefes von einem Zürcherlandmann an „einen ſeiner Brüder in den kleinen Kantone:

„Letzten Sonntag wurde das zweite ſcharfe Aufgebot von „der Regierung an die junge Mannſchaft gerichtet, um ſelbige „zum Ausmarſchiren zu bewegen; die Unterſtützer desſelben „ermangelten nicht, mit allen erdenklichen Verſprechungen, Liſten
ub Ränken das Aufgebot ſchön zu malen, aber das Volk,

„müde und ſolche Lügenſchmiede kennend, antwortete mit Un-
„geſtüm, es ſei nun einmal müde und genug betrogen, und
„für ſolche Verführung und Betrügerei werden die Betreffen-
„den bald ihren Lohn empfangen haben; ja noch mehr, auf
„dem hieſigen Diſtrikts-Sammelplatz wurden der Diſtrikts-
„Statthalter, Präſident, Richter, Munizipalitätsglieder und
„Offiziere mit tüchtigen Prügeln ohne Ausnahme vom Platze
„gejagt, den letztern die Degen genommen, Cocarden und Zöpfe
„mit der Wurzel ausgeriſſen, und nur die Flucht ſchützte ſelbigen
„das Leben, und nun darf ſich kaum einer blicken laſſen, ſagen
„aber, ſie wollen nicht wider das Volk, denn ſie wußten genug,
„die große Mehrzahl ſtimmt Gottlob zur guten Sache und
„erwartet mit ſehnlicher Ungeduld, daß der Wind des Herrn
„in unſere Regenten blaſe und ſie zerſtreue, wie die Stoppeln
„auf dem Felde.“

In einem Pulverthurm wurde Pulver entwendet und nach den kleinen Kantonen verſandt. Abgeordnete der Wiederherſtellungsvereine von Freiburg und Solothurn hielten in Bern eine geheime Zuſammenkunft, welcher auch der Gerichtsherr Eſcher von Zürich beiwohnte.

Zuerſt wurde die Frage in Berathung gezogen, ob man ſich auf eine bloße Veränderung des Regierungsperſonals beſchränken, oder aber, geſtützt auf den Vertrag von Lüneville, einen vollſtändigen Umſturz der gegenwärtigen Ordnung bewerkſtelligen wolle. Zu erſterer riethen vorzugsweiſe v. Wattenwyl und v. Mülinen, welche ſich im Einverſtändniß mit Doldern begnügen wollten, durch einen Staatsſtreich eine Perſonalveränderung zu bewirken.

Da man jedoch Doldern mißtraute, ſo wurde beſchloſſen, loszuſchlagen und dadurch den Gebirgskantonen Luft zu machen. Der 2. Dezember wurde anfänglich zum Losſchlagen beſtimmt; ſpäter fanden die Führer die Volksſtimmung, beſonders im Oberlande, wo v. Mülinen, v. Wattenwyl von Oberhofen und

zwei ſeiner Söhne, die Brüder Gatſchet auf dem Inſeli, und v. Jenner das Volk bearbeiten ſollten, noch nicht reif. Zwar gelang es ihnen, die dortige Bevölkerung zu beſtimmen, daß eine Vorſtellung unterzeichnet wurde, die Feindſeligkeiten gegen die Gebirgskantone möchten eingeſtellt werden.

Von Erlach, welcher die Aufgabe hatte, gemeinſchaftlich mit v. May von Schöftland den untern Theil des Aargau's zu unterwühlen, kehrte vor der Hand nach Bern zurück und ſuchte das Centralcomite zu raſchem Handeln zu beſtimmen.

Es waren alſo die Gegenrevolutionärs über die Ausdehnung und über die Zeit der Ausführung des Umſturzplanes nicht einig, hingegen einig darin, daß die Einheitsregierung geſtürzt und eine andere an den Platz geſtellt werden ſolle, welche mehr dem Syſtem der alten Ordnung zugethan ſei. Das Hauptmotiv der Mäßigern beſtand in der Furcht vor einer neuen Intervention Frankreich's.

Nach beiden Richtungen hin wurden jedoch Vorbereitungen zum Sturze der Regierung getroffen.

Der an die Oligarchie von Bern verkaufte Dolder gab ſich wieder als Werkzeug zu Ausführung eines reaktionären Staatsſtreiches her.

Er veranſtaltete am 12. September Abends im Hauſe des Senators v. Flüe eine Verſammlung von einigen Senatoren der republikaniſchen Partei, einigen Berner-Patrizier und den Staatsſekretären Schmidt und Tribolet.

Stattgefundener Verabredung gemäß machte Tribolet dieſer Verſammlung den Antrag, man ſolle gemeinſchaftlich dahin wirken, daß der Vollziehungsrath ſeine Entlaſſung gebe, worauf dann in die neue Regierung einige Mitglieder der ariſtokratiſchen Partei gewählt werden ſollten. Man ging jedoch ohne Schlußnahme auseinander, weil die anweſenden Republikaner nicht beiſtimmten.

In der Nacht veranſtaltete Tribolet, der inzwiſchen Bericht über einen Aufſtand in Baden erhalten hatte, eine nochmalige Zuſammenkunft bei v. Flüe, wozu einige Offiziere der Garniſon und mehrere angeſehene Mitglieder der ariſtokratiſchen Partei eingeladen wurden.

Hier wurde ausgemacht, das Vollziehungsdirektorium ſolle zum Abtreten beſtimmt und die Herren v. Wattenwyl von Landshut, Monnod von Waadt und Suter von Schwyz zu Vollziehungsräthen gewählt werden; die ariſtokratiſchen Führer gaben die Zuſicherung, den beginnenden Aufſtand zu hintertreiben.

Am 13., Morgens um 5 Uhr, begaben ſich fünf Bürger von Bern und Zürich, nämlich Muralt von Bipp, Fiſcher von Reichenbach, Wyttenbach (der bei Roverea gedient), Tobler, Angeſtellter des Polizeidepartements (welchem Tribolet vorſtand), und Heidegger, Offizier der helvetiſchen Truppen, zum Landammann Dolder mit einer Entlaſſungsurkunde.

Sie wurden bei Dolbern vorgelaſſen, ohne daß die vor ſeinem Hauſe ſtehende Wache das mindeſte Hinderniß entgegenſetzte. Dieſer Umſtand, ſowie Thatſachen, welche ſpäter erzählt werden, beweiſen wohl hinlänglich, daß Dolder, wenn vielleicht nicht gerade der Urheber dieſes Planes, doch ein Eingeweihter war.

Bei Dolbern angelangt, wurde zuvor ein wenig Komödie geſpielt. Man ſuchte, wegen des anweſenden republikaniſchen Offiziers, ihn zu beſtimmen, die bereits abgefaßte Entlaſſungsurkunde zu unterzeichnen, indem man ihm vorſtellte, der Senat wäre damit einverſtanden, auch die beiden Statthalter würden ohne Anſtand ihre Demiſſion nehmen und dem allgemeinen Volkswillen dieſes Opfer bringen.

Als Dolder unterzeichnet hatte, wurde er, unter offenbarer Begünſtigung der vor ſeinem Hauſe ſtehenden Wache, aus ſeiner Wohnung geführt, in eine vor der Hausthüre bereit

gehaltene Kutsche gehoben, und mit verbundenen Augen nach Jegenstorf in das Schloß des Herrn v. Stürler von Bern gebracht. Zum Scheine wurde er dort strenge bewacht.

Um 7 Uhr verfügte sich Tribolet zu den Statthaltern Rüttimann und Füßli, und legte denselben ebenfalls bereits abgefaßte Entlassungsbegehren vor. Beide weigerten sich, solche zu unterzeichnen.

In der nächsten Senatssitzung machten sie von dem Vorgefallenen Mittheilung, verlangten zu wissen, ob Dolder freiwillig unterzeichnet, und erklärten sich bereit, ein gleiches Opfer zu bringen, wenn der Senat im Interesse des allgemeinen Besten ein solches von ihnen verlange.

Lüthard trug darauf an, Dolder's Demissionsbegehren anzunehmen; Saussüre dagegen stellte den Antrag, vorerst zu untersuchen, ob er dasselbe freiwillig unterzeichnet habe.

Die Senatoren Saussüre und Meßmer wurden beauftragt, sich zur Einvernahme Dolder's nach Jegenstorf zu verfügen.

Am 15. erstatteten diese beiden Abgeordneten Bericht, und erklärten, Dolder habe ihnen gesagt, daß, wenn es die Ruhe und das Wohl seines Vaterlandes fordere, er seine Entlassung bereitwillig gegeben haben wolle.*)

In der nämlichen Sitzung des Senats wurde nun auch die Entlassungen, welche die Senatoren Steck und Lüthard Tags vorher eingegeben hatten, angenommen, und v. Wattenwyl von Landshut und Monod, Regierungsstatthalter im Kanton Leman, an ihren Platz gewählt.

Die Entlassung der drei Mitglieder des Vollziehungsrathes wurde angenommen, mit der Erklärung jedoch, daß sie fortfahren sollten, im Senate zu sitzen. Die Wahl der neuen

---

*) Nach dem Tode Dolder's forderte die Gemeindsbehörde von Bern ein Kapital von L. 10,000, das niemals verzinset worden.

Vollziehungsbehörde fiel auf v. Wattenwyl von Landshut, Monod und d'Eglise.

Alle dieſe Vorgänge beurkunden wohl ganz unzweifelhaft, daß es der Regierung an innerem Gehalt und namentlich an der Einigkeit und innerer Zuſammengehörigkeit fehlte, welche in kritiſchen Zeiten abſolut erforderlich iſt.

Es beurkundet die größte Schwäche und Rathloſigkeit, wenn man in einem Schiffe, das in Gefahr ſteht, von Räubern überfallen zu werden, das Steuerruder in feindliche Hände gibt.

Von Wattenwyl, welcher benachrichtigt war, daß die Aufſtändiſchen im Aargau bereits bedeutende Erfolge erzielt hatten, ſchlug die Wahl aus und ſtellte ſich an die Spitze des Aufſtandes.

Am 16. nahm der Senat, nachdem v. Wattenwyl und d'Eglise die Wahl ausgeſchlagen, ſeinen Tags vorher gefaßten Beſchluß bezüglich der Annahme der Entlaſſungen Dolder's, Rüttimann's und Füßli's zurück, und erſuchte ſie ſämmtlich, ihre Funktionen fortzuſetzen. Auf einen Wink der franzöſiſchen Geſandtſchaft traf auch Dolder wieder ein.

Da Tribolet ſeine Plane geſcheitert ſah, ſo gab er ſeine Entlaſſung.

XXIII.

Der Steckliskrieg.

Während Dolder behülflich ſein wollte, die Regierung durch Verrath zu ſprengen, indem er ſich zum Schein ſelbſt als Opfer hinſtellte, das den Umſtänden gebracht werden mußte, während die Regierung rath- und thatlos blieb und innerlich

zerrissen war, entwickelten ihre Gegner die außerordentlichste Thätigkeit, den Umsturz herbeizuführen.

Die Schwefelfäden des Wiederherstellungsvereins waren von Thun und Bern nach Unterwalden, Schwyz, Zürich, in's Glarnerland und nach Graubünden geleitet. Auch im Aargau, Baden und Solothurn waren Verbindungen angeknüpft. Ueberall war der Brennstoff gesammelt, und der Zündstoff sollte nun auch herbeigebracht werden.

Die ganze Organisation konnte bei der großen Menge der in's Geheimniß eingeweihten Personen der Regierung nicht unbekannt bleiben. Gleichwohl traf sie keine ernstlichen Vorkehren, um auf den herannahenden Sturm gerüstet zu sein. Sie glaubte den einzigen Rettungsanker darin zu finden, daß sie die Häupter der ehemaligen Regierungen einladen ließ, sich zu Uebernahme von Staatsbeamtungen herbeizulassen. Einzelne Häupter der alten Partei ließen sich denn auch zum Scheine herbei, und zeigten sich geneigt, in die Regierung zu treten und dann für die Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung thätig zu sein. Es war dieß Täuschung, und die Regierung ließ sich durch diesen Wahn, durch diese trügerische Aussicht auf Herbeiführung des Friedens durch persönliche Konzessionen, vielleicht auch durch das Gefühl der innern Schwäche einschläfern. Eine Personalveränderung war allerdings nöthig, wenn das bereits sinkende Staatsschiff noch gerettet werden sollte. Es bedurfte eines einsichtigen und muthigen Kapitäns, eines kräftigen und gewandten Steuermannes, und dazu muthiger und tüchtiger Matrosen.

Alles fehlte. Mit andern Worten, es fehlte in der Regierung an muthigen, entschlossenen und einsichtsvollen Männern; es fehlte zudem die in so kritischer Lage unerläßliche Einigkeit; es fehlte an einem gewandten Heerführer, an geübten Soldaten, und es fehlte endlich am nöthigen Gelde, die Soldaten zu bezahlen.

Zwar gebrach es einzelnen Regierungsgliedern, namentlich einzelnen Staatssekretären, weder an Muth, noch an Einsicht. Allein sie standen zu vereinzelt da, als daß es ihnen möglich gewesen wäre, energische Beschlüsse durchzusetzen. Eine Reinigung der Regierung von faulen Elementen that allerdings Noth. Dolder und Andere hätten freilich beseitigt und dafür treue, einsichtsvolle und kräftige Republikaner an ihre Stelle gewählt werden sollen.

Es scheint fast unerklärlich, wie Dolder, der sich bereits zu wiederholten Malen zu reaktionären Staatsstreichen gebrauchen ließ, sich immer auf der Oberfläche halten konnte und nicht von seinen Kollegen ausgestoßen wurde. Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt offenbar in der Protektion, die er stets von der französischen Gesandtschaft genoß.

Eine kräftige und einige Regierung hätte vielleicht ihre Stellung noch behauptet, indem, wie wir bald sehen werden, die Aufregung an vielen Orten bloß künstlich herbeigeführt worden war.

Anders sah es aus im Lager der Gegenrevolutionäre. Hier fehlte es nicht an Muth und Entschlossenheit. Die Führer waren sich ihres Zweckes klar bewußt und um die Mittel zur Ausführung nicht in Verlegenheit. An Finanzen fehlte es nicht. Ihnen standen die geretteten Gelder zu Verfügung. In nächtlichen Zusammenkünften, in welche auch die Häupter der Kantone Zürich, Freiburg und Solothurn eingeladen wurden, fanden die Besprechungen des Operationsplanes statt.

Eine solche Zusammenkunft hielt das engere Centralcomite am 11. September Abends im Hause des Herrn Oberst Thormann von St. Johannsen. Anwesend waren Tscharner, Professor der Rechtswissenschaft, der gewesene Staatssekretär Thormann, und Gruber, gewesener Präsident der Munizipalität von Bern.

Auch fanden sich Abgeordnete von Freiburg, Solothurn und Zürich ein, sowie der gewesene Schultheiß von Burgdorf

Rudolf v. Erlach. Die Hauptgegenstände der Verhandlungen waren die Bestimmungen der Zeit des Angriffs und die Bestellung eines Generals für die Insurektionstruppen.

Alt Schultheiß v. Erlach sprach kräftig für sofortiges Handeln. Ihm schien der Augenblick, da Andermatt mit den helvetischen Truppen in Zürich beschäftigt sei, am geeignetsten.

Seine Rede fand Beifall, und er wurde einstimmig als Führer bestellt.

Von Erlach übernahm die Oberleitung und bat sich aus, man möchte ihm 10 Offiziere in den Aargau nachsenden.

Am 12. Morgens früh verließ er die Stadt, reiste über Solothurn, erstattete dem dortigen Wiederherstellungsverein Bericht über die gefaßten Beschlüsse des Centralcomite, ermahnte die Mitglieder ihre Thätigkeit zu verdoppeln, sich jedoch stille zu verhalten, bis sie die Sturmglocken läuten hörten, welche ihnen von seiner Rückkunft aus dem Aargau Nachricht geben sollten.

Am 13. Abends traf er in Baden ein und setzte sich mit Rudolf Bildi von Stein in Verbindung, der Abends vorher in Döttingen die erste Mannschaft gesammelt hatte.

Mehrere einflußreiche Berner-Patrizier begaben sich kurz nach der Abreise v. Erlach's in den Aargau und vertheilten sich in verschiedene Bezirke, wo sie Freunde und Anhänger hatten. Sie unterhielten genaue Verbindungen, sowohl unter sich, als mit dem Hauptcomite in Bern, mit den Comite's der einzelnen Kantone und mit dem General v. Erlach.

Um die Leute aufzuregen und für die Insurrektion anzuwerben, wurde der Aargau durchreiset von Junker Hartmann, Oberherrn zu Thunstetten, Junker Tscharner von Aubonne, Herrn von Goumoens, den Herrn v. Wagner, gewesener Oberlieutenant, May von Schöftland und seinem Bruder, Major Hemmann, Kirchberger, v. Werdt, v. Wattenwyl, gewesener

Landvogt zu Lenzburg, und seinen Söhnen, v. Steiger, Artillerie-Oberst, Gatschet, Barseth, Wurstemberger, v. Grafenried, Jenner, Fischer, Herrenschwand, und vielen Andern mehr.

Alle waren mit Geld bestellt und bemüht, jeden auch nur einigermaßen brauchbaren Mann anzuwerben. Zu einer Zeit, wo die Baumwollenindustrie stockte und in Folge dessen viele Arbeiter brodlos waren, war es keine schwere Sache, Leute zu gewinnen, die man reichlich bezahlen konnte und die empfänglich waren für die Hoffnung auf bessere Tage, wenn die alten Väter des Landes wieder an die Regierung kämen.

Nebst den Bernern waren auch einige einflußreiche Aargauer für die Insurrektion thätig, namentlich alt Schultheiß Frei von Brugg, Major Hemmann Strauß von Lenzburg und Ringier allié Selmater von Zofingen. Letzterer war Chef der Comites 4, 5 und 6 der Verbrüderung.

Ueber die Mittel, welche gebraucht wurden, das Volk aufzuregen, spricht sich ein Korrespondent der Allgemeinen Augsburgerzeitung vom 30. Oktober 1802 folgendermaßen aus:

„Die Häupter der Insurgenten bedienten sich der Mittel, „deren jeder Aufwiegler, um zu seinem Zwecke zu gelangen, „sich bedienen muß. Im Aargau wurden hundert brodlose „Baumwollenspinner und zurückgekehrte Emigranten zusammen„gerafft; in Baden weckte man den Haß gegen die Juden, die „man der Plünderung preis gab; in den Kantonen Zürich, „Bern ꝛc. gab man der leichtgläubigen Menge die heilige Ver„sicherung, daß, wenn sie nur willig thäte, was man verlange, „gewiß kein Franzose den Schweizerboden betreten würde.

„Ein Schrecken, den ein kleiner Haufe Insurgenten ver„ursachte, wurde durch hundertfache Gerüchte vergrößert.

„Nun behauptet man endlich, daß das Volk seinen Willen „einmüthig geäußert, daß Gott der Allmächtige das Unter-

„nehmen begünſtigt und die Waffen geſegnet habe, während „das Volk mit häufigen Garniſonen, Gewaltthätigkeiten und „Verhaftnehmungen tyranniſirt, und jede Aeußerung einer ent„gegengeſetzten Meinung gehemmt wurde.“ *)

---

*) Hören wir, wie ein ſehr geachteter Zeitgenoſſe, Herr Samuel Friedrich Lütthardt, ſich in einem an einen Theilnehmer des Aufſtandes gerichteten Briefe vom 25. Oktober ausſpricht:

„Wenn ich, wie Sie, dieſen Aufſtand als einen Aufſchwung von Na„tionalwillen und Nationalkraft anſehen könnte, ſo würde ich mich über „unſer gegenwärtiges und künftiges Schickſal tröſten; allein nach meiner „innigſten Ueberzeugung dienten auch hier die Worte von Unabhängigkeit, „Freiheit und Vaterlandsliebe zum Deckmantel der Herrſchſucht, des Haſſes „und der Rache. Seit der Zuſammenſetzung der helvetiſchen Tagſatzung „war eine Verbindung zwiſchen den ehemals ausgetretenen Gliedern und „den Berner-Diſſidenten vorhanden. Dieſe Partei, die durch den 28. Wein„monat die Gewalt in ihre Hände bekam, verband ſich noch feſter nach „dem 17. April, und der Rückzug der franzöſiſchen Truppen brachte ſie in „volle Thätigkeit. Einer ihrer erſten Zwecke, wahrſcheinlich der einzige „allgemein eingeſtandene, war die Entfernung der Männer vom 17. April, „als die nothwendige Bedingung, um andere Zwecke zu erreichen, über die „jeder Theil dieſer Partei zurückhielt, in der Hoffnung, die andere zu über„liſten. Man machte meinem Kollegen St* und mir Anträge zur Mit„wirkung, die wir verwarfen, obgleich man uns zu verſtehen gab, daß „Maßregeln getroffen ſeien, um die Sache allfällig mit Gewalt durchzu„ſetzen. In der That waren überall Leute, mehrentheils ehemalige Aus„gewanderte, und unter ihnen viele notoriſch ſchlechte Menſchen, bezahlt, „das Volk zu bearbeiten. Sie bezogen halben Sold, um auf den erſten „Wink zu marſchiren.

„Die Mißtritte der Regierung waren von da an nicht mehr Urſache, „ſondern Vorwand des Aufſtandes. Ich kann nicht zweifeln, Dolder hatte „von Allem, was vorging, Kenntniß, und begünſtigte das Unternehmen „nicht um der Sache willen, ſondern um Privatzwecke durchzuſetzen, zu „deren Erreichung auch ihm die Entfernung der Männer vom 17. April „Hauptbedingung war.

„Ohne der Regierung eine Schutzrede halten zu wollen, darf ich be„haupten, daß ihre Maßregeln nicht von der Art waren, welche Unzu„friedenheit unter dem Volke verbreiten konnte. Der Aufſtand war alſo

Den 13., Abends um 8 Uhr, langte v. Erlach in Königsfelden an und traf daſelbſt 1500 bis 2000 Mann an, darunter viele, die ſeiner Zeit unter Rovera gedient hatten.

Mit dieſer Mannſchaft, die größten Theils nur mit Stöcken bewaffnet war, zog er nach der Stadt Brugg, welche ohne Widerſtand die Thore öffnete und 4 Kanonen nebſt andern Kriegsvorräthen auslieferte.

Als nach Beſeitigung der Munizipalität der ehemalige Magiſtrat dieſes Städtchens wieder eingeſetzt war, gab v. Erlach Befehl, daß alle Schiffe auf der Reuß, der Limmat und der Aare weggenommen und nach der Stille geführt werden. Dort ſtellte er eine Wache von 100 Mann, 250 Mann ließ er in Brugg und 150 Mann erhielten Befehl, die Brücke von Windiſch zu decken.

In der nämlichen Nacht reiste Herr v. Erlach nach Lenzburg ab und zog Morgens früh um 5 Uhr in das Städtchen ein, wo bald 900 Mann Freiämtler und Aargauer zu ihm ſtießen. Von dieſen ſandte er 600 Mann nach Zürich zur Unterſtützung der Stadt gegen die helvetiſchen Truppen. Nun gab er Befehl, die Truppen, die noch nachfolgen würden, nach Bremgarten und Mellingen zu verlegen und alle dortigen Brücken abzudecken.

Er beabſichtigte dadurch, dem General Andermatt den Rückzug nach Bern in dieſer Richtung abzuſchneiden und ihn zu zwingen, den Weg über den Albis, Zug und Luzern zu nehmen. Um ihm auch dieſen Weg zu erſchweren, wurden ge-

---

„nicht das Reſultat eines Gefühls von Druck, ſondern die Folge einer „unmittelbaren Bearbeitung des Volkes.

„Wie es zum Handeln kam, zogen manche, vielleicht die Mehrzahl der „ſogenannten Freiwilligen nur aus, um nicht, wie ihnen gedroht worden, „ihre Häuſer verbrannt zu ſehen.“

(Siehe Helvetia von Balthaſar, Jahrgang 1825: Biographiſche Nachricht über Friedrich Samuel Lüthardt.)

heime Anſtalten getroffen, den Weg über den Albis durch Verhaue für den Marſch einer Armee ſo unbrauchbar als möglich zu machen.

Am nämlichen Tage rückte May von Schöftland mit einem Truppenkorps, das er unter ſeinem Kommando hatte, und welches beſtand aus ehemaligen Soldaten Rovera's und Bachmann's, aus entlaſſenen Söldlingen der ehemaligen Regimenter in franzöſiſchen, ſpaniſchen und holländiſchen Dienſten, aus ehemaligen Bernertruppen und Deſerteurs der helvetiſchen Truppen, ſowie der Hauptmaſſe nach aus alten und jungen Leuten vom Lande, theils mit Stöcken bewaffnet, bis nach Aarau.

Dieſe bunte Schaar führte zwei Kanonen mit ſich und hatte eine Menge Landleute jeden Alters und Geſchlechts im Gefolge, die in Mehrheit ſtets ergebene Anhänger der alten Ordnung waren.

Als die Bürger von Aarau von dem Herannahen dieſer Inſurgenten benachrichtigt wurden, zeigten ſie ſich Anfangs zu jedem Widerſtand entſchloſſen; nur eine kleine Minderheit ſprach den Wunſch aus, man möchte unterhandeln und die Stadt nicht einem unglücklichen Kampfe ausſetzen. Dieſer Meinung waren die meiſten Glieder der Munizipalität.

Dieſe Behörde beſchloß daher, den Inſurgenten eine Deputation entgegen zu ſenden und wo möglich eine vortheilhafte Kapitulation zu erwirken. Die Bürgerſchaft machte Vorſtellungen gegen ein ſolches Verfahren, und erwirkte für den Augenblick die Zurücknahme des gefaßten Beſchluſſes.

Gegen Mittag erfuhr man, daß die Inſurgenten im Anmarſche ſeien. Da entſank Vielen, die wenige Stunden vorher große Kampfluſt äußerten, der Muth.

Als Herr May mit ſeinem Korps bis in das eine halbe Stunde vor der Stadt gelegene Suhr vorgerückt war, ſandte er einen Boten in die Stadt zu Herrn Regierungsſtatthalter Rothpletz, und ließ ihn einladen, mit ihm zu unterhandeln.

Sogleich eilte Rothpletz mit einigem Geleite nach Suhr und schloß eine Kapitulation, nach welcher den Insurgenten der Einzug in die Stadt gestattet wurde, unter der Bedingung, daß Niemand um seiner politischen Gesinnungen willen beunruhigt werden dürfe. Die freiwillige Herausgabe der Kassen verweigerte Rothpletz, erklärte aber, daß er es nicht hindern könne, wenn man sich derselben bemächtige. Kanonen und Waffen sollten den Siegern gehören.

May nahm nun aus dem Zeughause die vorhandenen Waffen und forderte unter Androhung einer Strafe von 15 Louisd'or auch die Bürger auf, ihre Gewehre abzuliefern.

Am 16. zogen die Insurgenten, unter Zurücklassung von 200 Mann Besatzung, von Aarau nach Aarburg, wo sie nur geringen Widerstand fanden.

Jetzt ließ endlich die Regierung in denjenigen Distrikten, auf deren Ergebenheit sie rechnete, eine Milizaushebung veranstalten; Senator Pfander erhielt den Auftrag, die nöthigen Anordnungen hiefür zu treffen.

Als v. Erlach dieses vernahm, ließ er, um die Anhänger der Regierung zu entmuthigen, durch Aussendlinge im Emmenthal und im Oberaargau das Gerücht ausstreuen, er sei mit 10,000 Mann in den Kanton Solothurn eingerückt, und Oberst Wagner schob Fouriere vor, welche in St. Niklaus für 12,000 Mann und in Kirchberg für eine Vorhut von 600 Mann Nachtquartiere bestellten.

Die Munizipalität in der Stadt Bern verstärkte sich, wie früher diejenige von Zürich, um 6 Glieder; allein von dem früher der helvetischen Regierung gegebenen Versprechen, die neue Ordnung nach Kräften zu vertheidigen, ging keine Silbe in Erfüllung. Die Munizipalität war auf Seite der Insurgenten.

Am 16. Abends kam v. Erlach in Olten an, ließ dort 200 Mann zurück, um die Kommunikation mit dem untern

Aargau zu unterhalten, und ſetzte dann ſeinen Marſch gegen Solothurn fort.

Er gab Befehl, daß Sturm geläutet werde, und am 17. Morgens früh kam er mit etwa 2500 Mann vor Solothurn an.

Dort verlangte er Einlaß, der ihm nach einer Stunde Bedenkzeit ohne Widerſtand geſtattet wurde. Er fand über 60 Kanonen, 6000 Zentner Pulver, nebſt vielen andern Kriegsbedürfniſſen.

Mittlerweile erhielt Andermatt von den gemachten Dispoſitionen im Aargau, an der Reuß und an der Limmat Kunde.

Wiſſend, daß die Regierung ſeiner Truppen zu ihrer Vertheidigung bedürfe, entſchloß er ſich, den Rückzug unverweilt anzutreten. Da er den Weg über den Albis durch Verhaue geſperrt ſah, ſo zog er gegen Mellingen und Baden.

Ungeachtet der vom Inſurgentengeneral wiederholt erlaſſenen Befehle waren die Brücken nicht abgedeckt. Andermatt konnte ungehindert paſſiren und bis in's Innere des Kantons Aargau vorrücken.

Als May von Schöſtland dieß erfuhr, zog er ihm mit ſeinem Korps entgegen.

Andermatt ſchlug eine Konvention vor, dahingehend, wenn er mit ſeinen Truppen ungehindert nach Bern paſſiren könne, ſo verpflichte er ſich, die berniſchen Truppen ebenfalls ungehindert paſſiren zu laſſen.

Dieſe Konvention wurde angenommen. Es lag beiden Theilen daran, hier nicht durch ein beſonderes Gefecht aufgehalten zu werden. Andermatt mußte eilen, um ſeiner Regierung zu Hülfe zu kommen, und May wußte, daß am 20. vom Oberland, vom Seeland, vom Landgericht und von Schwarzenburg die beorderte Mannſchaft eintreffen ſollte. Er durfte an dieſem Termin auch nicht fehlen. Zudem ſchien es ihm ge-

ngt, mit einem ſeit einigen Tagen zuſammengebrachten Milizkps den Kampf gegen eine disziplinirte Armee aufzunehmen.

Als das Centralcomite von dem Anrücken Andermatt's it 1500 Mann wohlgeordneter Truppen Nachricht erhielt, ließ es die Stadt und nahm ſeinen Sitz in einem auf der hoßhalde gelegenen Landgut. Von dort aus traf es Anſtalten, den Angriff auf die Hauptſtadt zu beſchleunigen, bevor ndermatt Zeit gewänne, der Regierung zu Hülfe zu kommen.

Sie ſandte deßhalb den Dragonerhauptmann Emanuel ffinger von Wildegg am 17. nach Solothurn, um den Geral zu erſuchen, ſofort nach Bern aufzubrechen.

Von Erlach fand Anfangs den Zeitpunkt verfrüht und war icht geneigt, der Einladung zu folgen, zumal einige aargauiſche ffiziere nach der Heimath zurückzukehren verlangten. Endlich ß er ſich zum Aufbruch beſtimmen. Noch an demſelben Abend arſchirte er nach Bätterkinden, und ein Vorpoſten von 21 emaligen Novereanern zog unter dem Kommando des Lieunants v. Werdt bis nach Fraubrunnen.

In Bätterkinden angekommen, erhielt v. Erlach durch artmann von Thunſtetten die Nachricht von der Ankunft ndermatt's in Herzogenbuchſee.

XXIV.

ſtand in Bern. Einnahme der Stadt durch die Truppen der Inſurgenten. Schmähliche Kapitulation am 18. September 1802.

In der Stadt Bern war die Stimmung der Bevölkeng vorherrſchend gegen die Regierung. Die Munizipalhörde, die vor wenigen Wochen erklärt hatte, mit Gut und

Blut für die neue Ordnung der Dinge einzustehen, war unzuverlässig.

Bis auf die letzten Augenblicke wurde jedoch der Verkehr nicht im Mindesten gestört; Jedermann ging seinen Geschäften nach, gleich, als wenn außerhalb der Stadt gar nichts Besonderes vorginge. Noch am 14. Abends wurde das französische Schauspiel aufgeführt und Tags sah man auf offener Straße Seiltänzer von einem Hause zum andern ihre Sprünge machen.

Den 16. wurden aber allerlei und auch die abenteuerlichsten Gerüchte verbreitet, die sich auch auf die merkwürdigste Art durchkreuzten. Je nach der Gesinnungsweise befanden sich die Einwohner mit Besorgniß und Bekümmerniß oder mit Hoffnungen erfüllt. Um 6 Uhr wurden die Thore geschlossen und nach 7 Uhr durfte Niemand mehr auf der Straße sich sehen lassen. Alle Posten wurden doppelt besetzt, die ministeriellen Büreaux und das Rathhaus mit Waffen versehen und in letzterm die ganze Nacht hindurch gewacht.

Die Regierungsbehörden (Senat und Vollziehungsrath) hielten Sitzung bis in die Nacht hinein. Während der Nacht hindurch wurde regelmäßig patrouillirt.

In der Nacht vom 17. auf den 18. stiegen der Schrecken und die Bekümmernisse bei den Einen und die Erwartungen und Hoffnungen bei den Andern auf's Höchste.

Die Versammlung der Regierungskollegien, denen auch der französische Minister beiwohnte, dauerten die ganze Nacht hindurch. Es wurde beschlossen, alle waffenfähige Mannschaft zwischen Bern und dem Hochgebirge aufzubieten. Als v. Mülinen dieses vernahm, erließ er ein Kreisschreiben an alle Statthalter und machte darin eine übertriebene Schilderung von den Fortschritten des aargauischen Aufstandes, forderte sie auf, die oberländischen Zuzüger freundlich aufzunehmen und warnte vor jeder Gegenmaßregel.

Am Morgen ging die Nachricht ein, daß die von Bernerоffizieren angeführte Insurrektionsarmee von Solothurn her im Anzug sei. Ein Detaschement helvetischer Linientruppen und waadtländischer Milizen zog ihnen in's Grauholz entgegen. Im Laufe des Vormittags langte Oberst Dolder mit 10 Jägern zu Pferde an und brachte die Nachricht, Andermatt sei im Anzuge. Er habe denselben bei Kölliken verlassen.

Während dieser Vorgänge in der Hauptstadt entwickelten zwei Aufstandscomite, das eine in Bern, das andere in Thun, eine außerordentliche Thätigkeit.

Das Comite in Thun, aus lauter Bernerpatriziern bestehend, hielt seine Versammlungen auf einer oberhalb Thun gelegenen kleinen Aarinsel, welche dem ältern Gatschet gehörte. Es hatte die spezielle Aufgabe, das Oberland zu bearbeiten und Theilnehmer für den Aufstand zu gewinnen. Die einzelnen Mitglieder bereiseten zu diesem Zwecke die ihnen zugetheilten Thäler, wo sie das meiste Zutrauen genossen.

Es bereisten zu diesem Zwecke Herr Thormann vom Lohn das Simmenthal und das Saanenland, Wattenwyl von Montbenay Aeschi und Frutigen, Wattenwyl von Oberhofen, die beiden Gatschet und Jenner die oberländischen Thäler, Steiger von Wimmis die Umgebung von Thun.

Mülinen sollte in Hofstetten bleiben und unter dem Namen eines Feldkriegsrathes die Verbindung der Insurgenten der verschiedenen Landestheile mit dem Centralcomite sowohl, als mit dem Oberbefehlshaber unterhalten.*)

Das Centralcomite in Bern dagegen, hatte eine zeitlang seine Versammlungen in einem dem Herrn Wurstemberger gehörenden Landhause zu Wittikofen, und später in einem Landhause zu Melchenbühl. Es hatte die Oberleitung sowohl über

*) Siehe Tillier, Geschichte der helvetischen Republik, Band III, Seite 177 und Biographie des Schultheißen v. Mülinen.

die militärischen Operationen, als die politischen Verhandlungen.

Herr v. Wattenwyl von Landshut, der die Wahl in den Vollziehungsrath ausgeschlagen und sich an die Spitze des Aufstandes gestellt hatte, drang nun auf die Einnahme der Stadt vor dem Einrücken der Truppen Andermatt's. Er sandte deßhalb Eilboten nach dem Oberland, nach dem Seelande und an den Oberbefehlshaber v. Erlach. Zu letzterem wurde am 17. Herr v. Effinger von Wildegg nach Solothurn gesandt, um ihn einzuladen, ohne Zögerung nach Bern zu ziehen, indem man ihm mittheilte, daß die Unterhandlungen mit der helvetischen Regierung beendigt seien.

Das Comite hatte sich noch einmal mit Dolbern in Verbindung gesetzt und von ihm verlangt, er möchte dahin wirken, daß sämmtliche Vollziehungsräthe, sowie die Minister, ihre Entlassung nähmen; dann wolle man mit ihm einzig unterhandeln.

Dolder war geneigt, diesen Vorschlag anzunehmen; allein die Minister wollten nicht abtreten, und auch der französische Gesandte setzte sich einer solchen Konvention entgegen.

Herr v. Effinger kehrte in der Nacht vom 17. auf den 18. zurück und fand die Häupter des Aufstandsvereins in Melchenbühl versammelt. Von diesen erhielt er Auftrag zur Leitung der Vorhut. Am 18. früh Morgens zog er nach Hindelbank und von da nach Jegenstorf. Hier begegnete er eine Menge Aargauer, die sich davonzuschleichen suchten und im Begriffe waren, den Weg nach der Heimath anzutreten. Mit Mühe konnte er sie zur Rückkehr bewegen. Im Dorfe Jegenstorf sammelte v. Effinger im Vereine mit v. Stürler die von Solothurn her kommende Mannschaft.

Als er etwas mehr als 100 Mann beisammen hatte, trat er mit dieser den Marsch nach dem Grauholz an. Dort angekommen, zählte seine Mannschaft bereits 222 Mann. Unter

diesen befanden sich 21 Novereaner und 6 bis 8 Mann ehemalige holländische und französische Soldaten, unter dem Befehle des Lieutenants v. Werdt stehend.

Auf der Höhe des Grauholzes angekommen, gewahrten sie helvetisches Fußvolk. Die Lage der Vorhut der Insurgenten war so, daß der Befehlshaber der helvetischen Krieger die Mannschaft v. Effinger's für viel zahlreicher hielt, als sie wirklich war. Es erschien ein Trompeter und kündigte an, Oberst Laharpe wünsche mit dem Befehlshaber der Landleute zu sprechen. Die Besprechung fand statt und es kam in Folge derselben ein Waffenstillstand von anderthalb Stunden zu Stande.

Als v. Effinger darauf die Höhe beim Grauholz besetzte, kam eine Abordnung aus der Gemeinde Bolligen, an ihrer Spitze Gutsbesitzer Bondeli in Ittigen, und bot ihm ihre Dienste an.

Während des Waffenstillstandes, galoppirte der helvetische Oberst Dolder nach der Stadt, um der Regierung hievon Anzeige zu machen. Bald kam er zurück und brachte die Nachricht, die Regierung sei geneigt, Vorschläge anzuhören, und verlange, daß ein Stabsoffizier in die Stadt komme.

Da kein höherer Offizier anwesend war, so ritt v. Effinger selbst mit dem Obersten Dolder nach der Stadt. Unterwegs begegnete ihnen Oberst Laharpe. Als dieser sah, daß Dolder unterlassen hatte, v. Effinger'n die Augen zu verbinden, machte er demselben Vorwürfe wegen dieser leichtsinnigen Unterlassung.

Die Augen wurden v. Effinger'n nun verbunden. Auf der Brücke beim untern Thor wurde die Binde aber wieder abgezogen. Dort sah man auf dem Stalden eine Menge Menschen, welche die bernische Coccarde mit Jubel begrüßten.

Von Effinger wurde nun in das Haus des Landammanns Dolder geführt, wo gerade die Regierung versammelt war.

Er verlangte die Oeffnung der Thore und die Uebergabe der Stadt. Auf die Frage, welche Kapitulationsbedingungen

er ſtelle, gab er zur Antwort, er beſitze keine Vollmacht; der Befehl werde nachfolgen.

In einem Nebenzimmer hielt nun die Regierung Rathſchlagung über die zu ertheilende Antwort, und v. Effinger hatte Gelegenheit, zu hören, wie kleinlaut Mehrere ſich ausſprachen. Auf eine Mahnung Rengger's wurde er jedoch nach einiger Zeit in's Speiſezimmer und nach einer Viertelſtunde in's Konferenzzimmer zurückgeführt.

Dort wurde er von dem Kriegsminiſter Schmidt mit der barſchen Anrede empfangen:

„Sind Sie Derjenige, welcher der Regierung jene un„ſinnigen Vorſchläge hat machen laſſen?"

Effinger erklärte, er ſei es, welcher die Uebergabe der Stadt verlangt habe. Schmidt entgegnete ihm:

„Nun, ſo wollen wir die Bauern erwarten, ſie ſollen nur „kommen, und hiermit iſt ihre Miſſion zu Ende."

Die Nachricht von dem Anrücken Andermatt's, hatte die Regierung wieder ein wenig ermuthigt, ſo daß ſie den Beſchluß faßte, eine energiſch abweiſende Antwort zu ertheilen, und zugleich einen Aufruf an die Verfaſſungsfreunde in der Waadt zu erlaſſen.

Effinger verließ die Stadt und kehrte zu ſeinen Leuten zurück. Etwa um 1 Uhr kam er mit denſelben auf der Anhöhe vor der Stadt an. Er hatte nun etwa 700 Mann beiſammen. Auf der Promenade des Aargauerſtaldens führte er einige Kanonen auf und ließ gegen das Rathhaus und gegen das May'ſche Haus, wo die Regierung verſammelt war, feuern.

Zunächſt vor dem untern Thore, wo links des Waaghauſes ebenfalls eine Kanone aufgepflanzt wurde, ſtellte Lieutenant v. Werdt ſich mit ſeinen Rovereanern auf. Er wurde jedoch bald tödtlich verwundet und Kirchberger von der Lorraine übernahm nun den Befehl über dieſe Mannſchaft.

Das Aufstandscomite war in diesem Augenblicke in einem Hause obenher dem Klösterli, da wo die Thunstraße und die Aargauerstraße zusammentreffen, gegenüber dem jetzigen Bärengraben, versammelt.

Zu seinem Schrecken erfuhr v. Effinger, daß man wegen Mangel an Munition in wenigen Minuten das Feuer einstellen müsse, wenn nicht eine Kapitulation erfolge.

Unwillig daß v. Effinger den Angriff vor dem Eintreffen der unter v. Erlach stehenden Truppen gemacht und dadurch das ganze Unternehmen in Gefahr gebracht hatte, erklärte ihm v. Wattenwyl, er möchte nun fortfahren und das Nachfolgende leiten, da er ohne Ermächtigung den Angriff gemacht habe.

Im Schooße der Regierung hatte die von einigen Ministern entwickelte Entschlossenheit wieder einer fast unerklärbaren Verzagtheit Platz gemacht. Abgeordnete der Munizipalität machten dringende Vorstellungen, durch eine Kapitulation die Stadt vor den Schrecknissen eines drohenden Bürgerkrieges zu bewahren.

Bald sah man zu allgemeiner Ueberraschung bei der Nydeck eine weiße Fahne, das Feuer wurde eingestellt und gleich darauf ging das Thor bei der Brücke auf.

Es erschienen einige Mitglieder der Munizipalität im Namen der Regierung und verlangten zu erfahren, was man denn wolle. Die Antwort wurde schriftlich gegeben. Die abgeordneten Munizipalitätsglieder überbrachten solche der Regierung, kehrten nach einer halben Stunde zurück und luden 4 Häupter des Aufstandsvereins ein, zum Abschlusse einer Kapitulation in die Stadt zu kommen.

Dieser Einladung wurde entsprochen; v. Wattenwyl verfügte sich, in Begleitung von drei andern Mitgliedern, in die Stadt, die Thore wurden wieder geschlossen und die Waffen ruhten auf beiden Seiten.

Staatssekretär Jenner benachrichtigte den französischen Gesandten von dem, was vorgefallen war und lud ihn ein, in die Versammlung der Regierungsbehörden zu kommen. Verinac, dessen kräftige Einsprache unzweifelhaft die Insurrektion verhindert hätte, dessen zweideutiges Benehmen die Insurgenten aber als eine Aufmunterung auslegten, erschien in der Versammlung und nahm an den Verhandlungen Theil.

Nachdem unter Verinac's Diktatur der Entwurf einer Kapitulation zu Stande gebracht worden, sagte der räthselhafte Diplomat, man sollte solche noch der Genehmigung des Kriegsrathes unterwerfen.

Als Platzkommandant Gandard sie unterzeichnen sollte, erklärte er sich mit Entrüstung gegen v. Wattenwyl:

„Weder die Ehre noch der Muth erlauben es den Krie„gern irgend einer Kapitulation sich zu unterwerfen und einen „Platz zu übergeben, den das ganze Offizierscorps und die „Minister für haltbar erachten."

Da antwortete v. Wattenwyl stolz:

„Herr, ich kenne Sie nicht und habe nichts mit Ihnen zu schaffen!"

Dann wandte er sich gegen Verinac und sagte zu ihm:

„Sie sehen, Herr Gesandter, mit welcher Treulosigkeit die „Regierung zu Werke geht. Aus Achtung für Sie allein, und „für das Volk, welches Sie vertreten, habe ich schon so viele „vortheilhafte Bedingungen zugestanden. Allein jetzt ist Alles „aus und ich kann für keines Menschen Leben mehr gutstehen.

Verinac drang auf Unterzeichnung. Um 8 Uhr Abends wurde folgende Kapitulation geschlossen:

„Der Kommandant der helvetischen bewaffneten Macht in „Bern, um mehreres Blutvergießen zu verhüten, und besonders „gesinnt, die Bürgerschaft und die Stadt zu schonen, einerseits, „und Herr Emanuel v. Wattenwyl im Namen des Kriegs„rathes der Truppen, welche Bern angegriffen haben, anderer-

„ſeits, ſind über die nachfolgenden Artikel übereingekommen:
„1) Es wird von dem Augenblick an, wo dieſe Uebereinkunft
„unterzeichnet worden, zwiſchen den helvetiſchen Truppen, und
„jenen, welche Bern angegriffen haben, Waffenſtillſtand ſein.
„2) Vierundzwanzig Stunden nach der Unterzeichnung werden
„die helvetiſchen Truppen den Platz übergeben. 3) Die Chefs
„der gegen Bern bewaffneten Truppen machen ſich anheiſchig,
„von den Munizipalbehörden die Kutſchen, Wagen, Pferde
„und alle nöthigen Begünſtigungen, für den Abzug der Re-
„gierung, ihrer Angeſtellten, deren Familien und Eigenthum
„aller Art, ſowie für den Transport von 20 Feuerſchlünden
„und dem dazu gehörigen Pulver und Munition, und zur
„Fortbringung des der Regierung Eigenthümlichen aller Art
„zu erhalten. Die Archive, Schriften und andere Effekten,
„welche nicht fortgebracht werden könnten, werden reſpektirt
„und bleiben unter der Gewährleiſtung der Uebereinkommen-
„den, die in den Spitälern liegenden kranken und verwun-
„deten Soldaten werden unterhalten, beſorgt und ihren Korps
„zurückgeſchickt. 4) Die Chefs der bewaffneten Macht gegen
„Bern ſtehen der Regierung für freien Paß bis an die
„Grenzen der Kantone Waadt und Freiburg. 5) Wenn ein
„Mitglied der Regierung oder Angeſtellter nicht mit der Re-
„gierung abziehen könnte, ſo werden ihm Päſſe gegeben, da-
„mit er in voller Freiheit nachziehen könne. Wäre er im Fall
„ſeine Familie oder ſein Eigenthum zurückzulaſſen, ſo werden
„dieſe reſpektirt werden. 6) Die Miniſter der fremden Mächte
„bei der helvetiſchen Republik, ihr Gefolge, ihr Eigenthum
„aller Art bleiben unter der Gewährleiſtung des Völkerrechts.
„Die Chefs der gegen Bern bewaffneten Truppen werden ihren
„Charakter in Ehren halten, und verſprechen, ihnen zu aller
„Zeit Erleichterungen zu geben, damit ſie ſich dahin begeben
„können, wohin ſie es zuträglich finden möchten. 7) Der Ge-
„neral Andermatt, die unter ſeinen Befehlen ſtehenden, und

„alle andern entsendeten helvetischen Truppen sind in gegen„wärtiger Uebereinkunft inbegriffen, und können mit Waffen, „Gepäck und Artilleriezeug zu der aus Bern ziehenden helve„tischen Regierung stoßen, ohne beunruhigt zu werden, die „nöthigen Lebensmittel, Futter, Pferde und Wagen werden „ihnen geliefert werden. Zu diesem Ende werden sowohl dem „General, als den übrigen entsendeten Truppen Eilboten zu„gesandt, um ihnen von gegenwärtiger Uebereinkunft Nachricht „zu geben. Die Truppen werden außer- und innerhalb der „Stadt den kürzesten Weg ziehen, und wenigstens fünf Land„stunden im Tag zurücklegen. 8) Die andern gegen die Re„gierung bewaffneten Kolonnen sind gleichfalls in gegenwärtiger „Uebereinkunft begriffen. 9) Ehe und bevor die Vereinigung „besagter Entsendungen bewerkstelligt worden, dürfen die gegen „die helvetische Regierung bewaffneten Truppen nicht das Ge„biet der Kantone Waadt und Freiburg betreten, und es kön„nen bis dahin sowohl von der einen, als von der andern „Seite keine Feindseligkeiten statthaben. 10) Zur Sicherstellung „der gegenwärtigen Uebereinkunft werden wechselseitig zwei Of„fiziere von gleichem Grade bis zur gänzlichen Vollziehung „aller Artikel als Geiseln gegeben. 11) Die allfälligen Zweifeln „unterworfenen Artikel werden im Nothfalle durch Kommissa„rien eines jeden Theils zu Gunsten der Belagerten entschieden. „So geschehen in Bern, den 18. September 1802, um 8 Uhr „Abends. Unterzeichnet: Der Oberbefehlshaber der helvetischen „Truppen, Gaudard, Emanuel v. Wattenwyl."

Die Truppen äußerten über eine die Ehre der helvetischen Soldaten so tief verletzende Kapitulation die bitterste Entrüstung und der Kriegsminister Schmidt, welcher darauf gedrungen hatte, die Stadt bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, wollte im Unwillen über die schmähliche Uebergabe Anfangs seine Stelle niederlegen, ließ sich jedoch später durch patriotische Freunde bestimmen, den Posten nicht zu räumen.

Nur bei der Annahme, daß in der Regierung ſelbſt verrätheriſche Elemente waren (Dolder u. A.) iſt es erklärbar, wie ſie eine ſolche Kapitulation abſchließen konnte.

Sie hatte in der Stadt ungefähr 3000 gut geſchulte Eliten, meiſtens Waadtländer, mit aller Kampfluſt erfüllte Krieger und wußte, daß General Andermatt mit 1500 Mann Linientruppen im Anmarſche war.

Das ganze Korps des Generals v. Erlach dagegen zählte höchſtens 4000 Mann, größtentheils mit unbrauchbaren Gewehren, die wenige Tage vorher in den Zeughäuſern von Aarau und Solothurn genommen wurden, bewaffnet.

Die Truppen Andermatt's wurden freilich in Kirchberg, wo die Emmenbrücke abgebrochen war, aufgehoben; zudem waren ſie ſehr ermüdet. Er hatte jedoch die abgedeckte Brücke bereits am 18. wieder herſtellen, das grobe Geſchütz überſetzen laſſen und war nun geſonnen, noch in der Nacht nach Bern aufzubrechen, als er Abends ſpät die Kapitulation erhielt.

Trotz der Kapitulation wollte er Anfangs gleichwohl ſeinen Marſch nach Bern fortſetzen. Als ihm jedoch die Ueberbringer der Depeſche, v. Graffenried und de Gingins, vorſtellten, daß er ſeine Krieger ohne irgend welche Ausſicht auf Erfolg der Gefahr ausſetzen werde, berief er ſeine Offiziere zuſammen, die dann einſtimmig beſchloſſen, dem Befehle des Kriegsminiſters nachzukommen.

Er beſchloß nun ſeinen Marſch über Buchſee und Aarberg gegen Murten fortzuſetzen.

XXV.

Die ereignißvollen Tage nach der Einnahme Bern's.

Mit der Uebergabe der Hauptſtadt Bern's an die Inſurrektionstruppen war die Kraft und das Anſehen der helvetiſchen Regierung vollſtändig gebrochen. Sie zog nach Lauſanne, allein Niemand ſetzte das Vertrauen in ſie, daß ſie von einer ſchweizeriſchen Grenzſtadt aus die Staatsgewalt behaupten könne, viel weniger noch, daß es ihr je gelingen werde, Bern wieder zu erobern und die Einheitsverfaſſung aufrecht zu erhalten, nachdem ſie ſo ſchmählich kapitulirt hatte. Jedermann ſah ihr ſchnelles und ſicheres Ende herannahen. Die öffentliche Ordnung in der Schweiz war nun im Zuſtande der vollſtändigſten Auflöſung und die Autorität der Regierungsbeamten ward überall verhöhnt.

„Die Ariſtokraten der ganzen Schweiz jubelten über den „Sieg und ſuchten ihn zu verfolgen." (Herzog.)

In allen bedeutenden Ortſchaften fand nun ein raſcher Umſchwung ſtatt; kühner als je erhoben überall die Altgeſinnten ihr Haupt und die Patrioten mußten an vielen Orten die Flucht ergreifen. Es folgten zwei ereignißvolle Wochen bis am 4. Oktober der franzöſiſche General Rapp ankam und die Dazwiſchenkunft des erſten Konſuls ankündigte.

Wir wollen nun in gedrängter Kürze die wichtigſten Ereigniſſe dieſer Tage erzählen.

Die Nacht vom 18. auf den 19. wurde mit Sicherheits- und Reiſeanſtalten zugebracht und alle Pferde und Fuhrwerke in Requiſition geſetzt.*)

---

*) Korreſpondenz der Allgemeinen Zeitung und Tillier.

Nachmittags wurde die Reiſe von der Regierung, dem
mat und den Staatsſekretären und deren Angeſtellten ange-
ten, meiſtens zu Fuß. Die Archive wurden verſiegelt hinter-
ſen und nur die nöthigſten Papiere mitgenommen.

Landammann Dolder verließ Bern in einer Kutſche, unter
deckung eines Detaſchements Huſaren. Mit ihm und in der
nlichen Kutſche verreiſete auch der franzöſiſche Geſandte
nnac.

Mißſtimmt und entrüſtet zogen am 20. auch die helve-
hen Truppen ab, die während der Vertheidigung der Stadt
ht mehr als 2 Mann verloren hatten, während die Bela-
er 5 Todte und 3 Verwundete zählten.

Sie nahmen nebſt einigen Bataillonsſtücken, gemäß der
pitulation, noch 20 Piecen aus dem Zeughauſe mit.

Des Nachmittags um 2 Uhr, nachdem die helvetiſchen
ppen abgezogen waren, fand der Einzug der Inſurrektions-
mee, unter Anführung der Herren v. Erlach von Burgdorf,
Wattenwyl von Landshut und v. Effinger von Wildegg,
tt.

Der Zulauf der Volksmenge war außerordentlich. Es be-
tigte ſich auch hier die alte Wahrheit, daß der große Haufe
n Sieger zujauchzt.

Es iſt übrigens kaum zu zweifeln, daß der größte Theil
r damaligen Einwohnerſchaft der Stadt Bern den Inſur-
nten zugethan war. Selbſt die in verſchiedenen Büreaux
r helvetiſchen Regierung angeſtellt geweſenen Berner hatten
e Waffen ergriffen und mit den Inſurgenten gemeine Sache
macht.*)

Die Führer des Aufſtandes hatten nun keinen andern
lan, als das alte Patrizierregiment mit aller Macht und
erlichkeit wieder einzuführen.

*) Siehe Allgemeine Zeitung Seite 1237.

Am 20. Abends wurden die ehemaligen Räthe und Burger auf den folgenden Tag zu einer Verſammlung geboten. Dieſe Verſammlung beſtellte eine ſogenannte Standeskommiſſion, welche den Auftrag erhielt, eine Kantonsverfaſſung zu entwerfen und bis zur Konſtituirung der Regierung die öffentlichen Geſchäfte zu beſorgen.

Gewählt wurden:

Die Herren Venner Fiſcher, Rathsherr Haller, v. Mülinen von Hofſtetten, Sohn, Profeſſor Tſcharner, alt Landvogt Tſcharner von St. Johannſen, alt Landvogt Freudenreich von Thorberg, v. Graffenried von Burgiſtein, v. Friſching von Wyl, alt Seckelſchreiber v. Jenner und v. Wattenwyl von Landshut.

Auch wurde folgender Zuruf an die getreuen und lieben Angehörigen zu Stadt und Land erlaſſen:

„Wir Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Re„publik Bern entbieten hiemit allen unſern getreuen Angehö„rigen zu Stadt und Land Unſern dankbaren und geneigten „Willen. Nach lange erduldetem Ungemach vier unglücksvoller „Jahre treffen Wir endlich Alle da wieder zuſammen, wo „Unſere Herzen, Unſere Pflicht und Unſere Ehre Uns längſt „gern wieder vereinigt hätten: in dem ungekränkten Schooße „Unſerer theuern Pflegmutter, der Hauptſtadt Bern, die Uns „Euere Treue und Euere Tapferkeit erobern half. Wir erkennen „mit wahrer Rührung die redliche und biedere Entſchloſſenheit, „mit der Ihr mannigfaltige Gefahren beſtanden, um Euere „Obrigkeit wieder an Eurer Spitze zu haben, und bringen „Euch, Ihr redlichen Freunde des Vaterlandes, dieſen Unſern „öffentlichen und innigen Dank. Ja, Liebe und Getreue! „Euere Väter ſind wieder bei und mit Euch und werden „väterlich für Euch ſorgen, der Arme wird einen Zufluchts„ort, die Wittwe ihren Schutz und der Unglückliche ſeine lang „entbehrte Hülfe wieder finden, ſobald als die verſiegten und

„zerſtörten Quellen des öffentlichen Wohlſtandes wieder werden „hergeſtellt ſein. Unwandelbare Gerechtigkeit wird Jedermann, „wie vorher, zugetheilt werden, und weder Habſucht noch per„ſönliche Nebenabſichten ſollen den Richterſtuhl entehren. Euere „Obrigkeit iſt entſchloſſen, allen denen, die in dieſen letztver„lebten unſeligen Zeiten ſich irreführen ließen, die Hand des „Friedens zu reichen und ihnen die Thüre zur Reue und zur „Beſſerung zu öffnen, daher iſt ſie auch gewärtig, daß Keiner „von Euch das würdige Beſtreben, das Vaterland zu retten, „durch irgend eine perſönliche Rache gegen Niemand, denke er „auch, wie er wolle, beflecken werde. Aber ſie wird und ſie „ſoll das Steuerruder mit ſtarker Hand anfaſſen, und die mit „nachdrücklichem Ernſt beſtrafen, die jetzt noch ferner auf irgend „eine Weiſe das öffentliche Zutrauen untergraben, oder ſich an „ihres Nebenmenſchen Perſon, Ehre oder Eigenthum vergreifen „würden; durch dieſen feſten Gang der Gerechtigkeit kann ſie „allein das Zutrauen wieder erwerben, ohne welches an kein „Glück gedacht werden kann: und dieſes allein kann die ſelige „Eintracht erzeugen, auf die vormals Unſer Glück gebaut war, „das mit der Revolution von Uns gewichen iſt. Euere Obrigkeit „will Alles thun, was von Ihr abhängt, um Unſerm nun wieder „aufgerichteten Staatsgebäude alle mögliche Feſtigkeit zu geben. „Wir wollen uns mit Euch auf's Genaueſte verbinden und Unſere „Verfaſſung dahin abändern, daß kein verdienter Mann von „der Wählbarkeit zu Civil- und Militärſtellen ausgeſchloſſen „ſei; einſtweilen aber und in Betrachtung der ſchwierigen Um„ſtände, in denen ſich Unſer Vaterland befindet, haben Wir eine „Standeskommiſſion von zehn Mitgliedern aus Unſerer Mitte „niedergeſetzt, der Wir die Leitung der Geſchäfte mit gänzlicher „Vollmacht und Zutrauen überlaſſen haben. Das Wichtigſte, „was aber zu Gründung Unſeres vorigen Glücks nöthig iſt, „iſt Vertrauen in den Allmächtigen, von dem allein alles Gute „entſteht. Er hat uns zur Strafe reif gefunden und uns ge-

„ſtraft; wenn wir einer Beſſerung fähig ſind, ſo wird er ſie „uns laſſen angedeihen. Der Allwiſſende, Zeuge der Reinheit „Unſerer Abſichten, wohne Unſern Rathſchlägen bei, ſo werden „Regent und Regierte Ein Herz und Eine Seele ſein, und „Heil und Segen wird unter Uns wohnen.“*)

Am 22. wurde im Namen der Räth und Burger Emanuel v. Wattenwyl von Landshut der Armee als Général en chef vorgeſtellt; General v. Erlach war wegen einer Fußwunde einſtweilen außer Stand in Aktivität zu treten.

Die erſte und wichtigſte Sorge der wieder an das Ruder gelangten Herren beſtand nun darin, zum Zwecke der Weiterverfolgung der helvetiſchen Regierung, ſowie zur eigenen Vertheidigung kräftige Militäranſtalten zu treffen. Zu dem Ende erhielten die Hauptleute May von Brandis und Kirchberger von der Lorraine Auftrag, einige beſoldete Linienkorps zu errichten.

Dieſe luden in einer Publikation alle Getreuen, die ſich anwerben laſſen wollten, ein, ſich im Büreau 160 weiß Quartier anzumelden. Sie verſprachen den anzuwerbenden Söldlingen für ein Jahr Dienſtzeit einen Louisd'or Handgeld, freie Armatur, täglich 10 Kreuzer Sold und 2 Batzen Decompte, ein halbes Pfund Brod und ein halbes Pfund Fleiſch.

Die Wälle und Schanzen wurden mit ſchwerem Geſchütze verſehen, im Arſenal war eine erſtaunliche Thätigkeit und die Frauen und Töchtern bereiteten Bandages und Charpies.

Am 21. wurde der gefallene Lieutenant v. Werdt unter militäriſchen Ehrenbezeugungen beerdigt. Eine Auswahl der Truppen von Aargau und Solothurn mit ihren Fahnen machte die Bedeckung. Die ganze Generalität der berniſchen Armee, die Munizipalität und eine große Zahl regimentsfähiger Burger

---

* Dieſe Proklamation des Großen Rathes trägt das Datum vom 21. Herbſtmonat 1802.

begleitete den Sarg und Herr Helfer Müsli hielt eine rührende Grabrede.

Am 21. wurde die Stadt allgemein beleuchtet. Am Hause, wo die englische Gesandtschaft wohnte, waren unter prachtvoller Beleuchtung die Wappen von Bern und England angebracht. Auch das Wappen des spanischen Botschafters war beleuchtet. Das waren Beifallsbezeugungen, die dem Diktator an der Seine nicht besonders gefallen mochten.

Es ist stets eine von den verwerflichsten Anmaßungen der Herrscher, die sich „von Gottes Gnaden" nennen, daß sie ihre Thaten als die Werke Gottes ausgeben und diejenigen ihrer Gegner als Werke des Satans verlästern. Deßhalb muß bei jedem Erfolg, wenn er auch durch die verwerflichsten Mittel herbeigeführt worden, zu Ehren des höchsten Lenkers der Schicksale der Menschen eine Kirchenfeier veranstaltet und öffentlich Lob dargebracht werden. Gott soll zum politischen Parteihaupt herabgewürdigt werden. Eine frechere Gotteslästerung ist kaum zu denken. Was Gott zugelassen hat, soll Gottes Werk sein.

Während die Insurgenten den Bürgerkrieg erst recht eigentlich beginnen wollten, veranstalteten die neuen Regenten am 24. Herbstmonat in der Münsterkirche zu Bern eine außerordentliche Predigt, um Gott für die wundersame Hülfe zu danken.

Es wurde mit allen Glocken geläutet. Sämmtliche bewaffnete bernische Mannschaft zog in die Hauptkirche, wo sie mit Lobgesang empfangen und dann vom Prediger, Herrn Helfer Müsli, zu Ausdaurung in Muth und Treue gegen die alte Obrigkeit aufgefordert wurden.

Nach beendigter Kirchenfeier wurde von der ganzen bernischen Mannschaft der alte landesübliche Eid der Stadt und Republik Bern geschworen. Unter den Schwörenden befanden sich auch viele helvetische Ausreißer.

Die Gnädigen Herren wohl wissend, daß der eigentliche Kern des Bernervolkes gar keine große Sehnsucht empfand, unter ihr sogenanntes „väterliches" Regiment zurückzukehren, daß vielmehr ein großer Theil des Insurrektionsheeres aus gekauften Söldlingen bestand und die Aufregung bei Weitem nicht so groß war, wie es den Anschein hatte, daß endlich die gebildetsten unter den Bürgern eine demokratische Verfassung verlangten, fanden es nun nothwendig, sehr strenge Gesetze gegen allfällige Störer der wiederhergestellten Ordnung zu erlassen.

Am 30. September publizirte die Standeskommission folgendes Strafgesetz in Bezug auf politische Verbrechen:

„Wir die von Unsern gnädigen Herren und Obern nieder-
„gesetzte Standeskommission urkunden hiermit:

„Daß wir zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit
„und damit der Lauf der Geschäfte nicht gehemmt werde, eine
„Kriminalkommission niedergesetzt haben, welcher am Platz des
„obersten Gerichtshofes, die von dem Kantonsgerichte Bern
„beurtheilten und einstweilen noch zu beurtheilenden Kriminal-
„fälle vorgelegt werden sollen. Dadurch ist aber dem dringen-
„den Bedürfniß, die öffentliche Sicherheit gegen alle revolutio-
„nären Ruhestörer zu beschützen, nicht entsprochen. Wir haben
„einstweilen und bis zu gänzlicher Herstellung der Ruhe und
„Ordnung im Lande festgesetzt und verordnet:

„I. Soll über die hienach folgenden Staatsverbrechen die
„Prozedur summarisch verführt, von der Kriminalkommission
„sogleich darüber abgesprochen, das Urtheil aber, wenn es zum
„Tode geht, vor der Ausführung Uns zur Abänderung oder
„Bestätigung vorgelegt werden.

„II. Mit der Todesstrafe sollen belegt werden:

„1) Alle Aufwiegler, die durch Worte oder Werke das Mi-
„litär von seiner Pflicht abzuhalten versuchen oder gar
„für den Feind anwerben.

„2) Alle diejenigen, welche ſich gegen die beſtehende gegen-
„wärtige Ordnung verbinden.
„3) Alle die, ſo in offenem Aufruhr ergriffen werden und
„durch Zuſammenrottungen oder einzeln, etwas gegen
„ihre vorgeſetzten Behörden zu ertrotzen verſuchen oder
„ſich an derſelben vergreifen würden.
„4) Alle Spione und Auskundſchafter.

„III. Mit körperlicher Strafe ſollen belegt werden:

„1) Alle die, welche öffentlich oder heimlich das Volk durch
„Schreckmittel oder Vorſpiegelungen von ſeiner Pflicht
„und Gehorſam gegen ſeine Obrigkeit abmahnen; es
„geſchehe mündlich, durch Brief oder gedruckte Blätter,
„von welcher Art ſie ſein mögen, ſowie auch diejenigen,
„ſo ihnen auf irgend eine Weiſe Vorſchub leiſten, wo-
„runter vorzüglich die Drucker und Ausſtreuer von Li-
„bellen und Schmähſchriften begriffen ſind.
„2) Diejenigen, welche Waffen- oder Munitionsdepots in
„verdächtiger Abſicht hinter ſich haben und ſolche nicht
„in der Friſt von viermal 24 Stunden, von Dato der
„Publikation dieſer Verordnung an zu rechnen, dem
„Statthalter oder Unterſtatthalter des Ortes anzeigen.
„3) Alles beruflos und ohne Paß um die Truppen ſtrei-
„chende Geſindel.
„4) Alle die, welche geheime Auskundſchafter und Spione
„im Lande herum und zur Armee ausſenden.
„5) Jeder, der einen oder mehrere dieſer ihm bekannten
„Verbrecher verbirgt, verheimlicht und der Beſtrafung
„entzieht, es ſei, daß er ihnen forthelfe oder ihrer Er-
„greifung hinderlich ſei.

„Alle übrigen Verbrechen gehen einſtweilen vor die ge-
„wöhnlichen Tribunale, und die in die Polizei gehörenden klei-
„nern politiſchen Vergehen bleiben in der Kompetenz des Re-
„gierungsſtatthalters.

„Welches hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich „bekannt gemacht wird, in der Hoffnung, es werde ſich ein „Jeder hüten, in dieſe Strafe zu verfallen, und Wir Uns nicht „in der traurigen Nothwendigkeit befinden werden, dieſe Straf„geſetze anwenden zu müſſen.“ *)

Ein ſolches Strafgeſetz erfrechte ſich die Standeskommiſſion zu erlaſſen, während ſie im Grunde nichts anderes war, als ein Revolutionscomite, und während die ganze Schweiz noch im Revolutionszuſtande begriffen war.

Dieſe drakoniſche Verordnung beweist am beſten, daß die gnädigen Herren auf die Stimmung des Kerns des Bernervolkes wenig Vertrauen ſetzten. Es wurden denn auch bald darauf mehrere Verhaftungen vorgenommen, unter Andern auch der Adlerwirth in Bern, weil er ſich unvorſichtige Aeußerungen erlaubt hatte.

In Utzenſtorf brannte die Landſchreiberei ab. Die Standeskommiſſion hatte Verdacht, ſie ſei aus politiſchen Gründen angezündet worden. Dieſer Anlaß wurde denn auch ſofort benutzt, mehrere patriotiſch geſinnte Bürger zu verhaften.

In keinem andern Schweizerkanton war die Ariſtokratie ſo ſtarr darauf verſeſſen, die alten Zuſtände im ganzen Umfange wieder herzuſtellen, wie in Bern. Freilich geſchahen in allen Kantonen, die früher ariſtokratiſche Regierungen gehabt hatten, Schritte, um wenigſtens einen Theil der verlornen Vorrechte wieder zu gewinnen. Allein man ſah anderwärts überall ein, daß man auch dem Lande eine Vertretung einräumen müſſe, wenn nicht mit Furcht und Schrecken, durch Anwendung barbariſcher Strafen alle freiern Beſtrebungen des Volkes darniedergehalten werden ſollten.

Nirgends war wohl die Parteiwuth größer als im Kanton Zürich. Schon während der Belagerung der Stadt durch die

*) Gemeinnützige Nachrichten vom 30. September 1802.

helvetischen Truppen, standen viele Patrioten der Landschaft auf Seite der Belagerer. Nach dem Falle Berns gedachten sie die Heftigsten unter den Altgesinnten in der Stadt Rache zu nehmen. Der geschlossenen Uebereinkunft zuwider durchzogen bewaffnete Schaaren, unter Anführung von Stadtbürgern, das Land, in der Stadt selbst wurden die bedeutendsten Patrioten verhaftet; viele konnten sich flüchten. Auch wurden mehrere Verhaftungen in den aufgeregtesten Bezirken, wie Horgen, Wädenschwyl und anderen vorgenommen; die Verhafteten, worunter sich auch der gewesene Senator Stapfer befand, wurden nach Zürich geführt. In der Nacht vom 22. brach die ganze Militärmannschaft auf und zog in die Distrikte Brüningen und Wald, wo über 500 bewaffnete Bauern aufgestanden waren. Nachdem der Kommissär der helvetischen Regierung sich überzeugt hatte, daß ein weiteres Verbleiben durchaus erfolglos wäre, reiste er ab.

Die Gemeindskammer und die Munizipalität traten zusammen und wählten sechs Stadtbürger als Mitglieder einer zu bildenden Verfassungskommission mit dem gleichzeitigen Auftrag, in allen Distrikten Wahlmänner zu bezeichnen, worunter sechs Bürger der Landschaft gewählt werden sollten. Diese Zwölferkommission sollte endlich noch ein Bürger der Stadt Winterthur beigesellt werden.*)

Diese Verfassungskommission trat mit einem Theile der Verwaltungskammer, die sich nun auflöste, zusammen und bildete

*) In diese Verfassungskommission wurden folgende Männer gewählt:
Aus der Stadt: Seckelmeister Hirzel, Junker Seckelmeister Escher, Junker Rathsherr Reinhard, Unterschreiber Wyß, Kaspar Ott an der Thorgß, Finanzminister Finsler.

Von der Landschaft: Kantonsrichter Walder von Wezikon, Kantonsrichter Bodmer von Wölflingen, Dr. Ganz von Rorbas, Hausammann von Männedorf, Doktor und Agent Frick von Meschwanden, Präsident, Landeigister von Benken, Unterstatthalter Steiner von Winterthur.

unter Zuzug von vier Militärperſonen die proviſoriſche Regierung.

Durch ein Kreisſchreiben wurden ſämmtliche Unterſtatthalter von der Aufſtellung der proviſoriſchen Regierung in Kenntniß geſetzt und zugleich eingeladen, zur Handhabung von Ruhe und Ordnung mitzuwirken.

Später wurden die Unterſtatthalter entlaſſen und für jeden Diſtrikt ein Amtskommiſſär erwählt.

In Baſel ergriffen zwar die vorzüglichſten Anhänger der patriotiſchen Partei die Flucht, gleichwohl wurde die alte Regierung nicht ſofort wieder eingeführt, vielmehr wurde auch hier ein Ausſchuß beſtellt und in denſelben 8 Abgeordnete der Stadt und ebenſo viele von der Landſchaft gewählt.

In Solothurn dagegen verſammelten ſich ebenfalls die Räthe und Bürger, erwählten eine Kommiſſion mit dem Auftrage, die Regierungsgeſchäfte zu leiten und eine neue Kantonsverfaſſung zu entwerfen.

Am 22. September erließen „Schultheiß, Räthe und Bürger an ihre lieben Mitbürger zu Stadt und Land" einen Zuruf, worinn ſie erklärten, daß die neue Verfaſſung das künftige Schickſal aller Kantonsbürger zur beſten Zufriedenheit begründen werde, daß keine neue Koſten das Land drücken ſollen.

In Schaffhauſen wurde die Wiedereinſetzung von Burgermeiſter und Rath verſchoben; die helvetiſchen Behörden ſetzten ihre Funktionen fort. Dagegen wurde eine Deputation nach Schwyz geſchickt, beſtehend aus einem Bürger aus der Stadt und einen aus der Landſchaft. Anfangs wollte die Landſchaft hiezu nicht mitwirken, ließ ſich jedoch ſpäter herbei, als die Inſurrektion immer weitere Fortſchritte machte.

Längere Zeit erhielt ſich die beſtehende Ordnung im Kanton Luzern. Die Stadt hatte eine Beſatzung von 5 Kompagnien,

zum Schutze gegen einen allfälligen Ueberfall aus den kleinen Kantonen. Diese Truppen erhielten jedoch am 20. Befehl zum Abmarsch.

Der Regierungsstatthalter Keller erließ hierauf eine Zuschrift an die dreiörtige Konferenz in Schwyz und erklärte, daß er in jeder Hinsicht bereit sei die alte Freundschaft zu pflegen, und er hoffe, bei allfälligem Durchmarsch der Truppen nicht feindselig behandelt zu werden. Nach Abzug der Besatzung unternahmen zwei Mitglieder des Wiederherstellungsvereins, Namens Kajetan Schilliger von Weggis, ein beschränkter aber ehrgeiziger Mann und Alt-Schultheiß Genhard zu Sempach, welche beide persönlich gegen den Regierungsstatthalter aufgebracht waren, Landleute aus dem ehemaligen Habsburgeramte und aus der Gegend jenseits der Reuß in die Stadt zu führen.*)

Mittwochs den 22., als die Verwaltungskammer, die Munizipalität und die Gemeindskammer auf dem Rathhause versammelt waren, erschienen des Nachmittags um 4 Uhr vier Landleute und erklärten, es sei der bestimmte Wille des Volkes, daß die Verrichtungen des Regierungsstatthalters aufhörten und ein Ausschuß von Abgeordneten der Stadt und vom Lande bestellt werde, die Regierungsgeschäfte zu besorgen.

Als die Munizipalität erfuhr, daß Schilliger ihren Namen mißbraucht hatte, gab sie die Erklärung ab, sie habe denselben niemals einen Auftrag gegeben, um die Landmunizipalitäten zu bewaffnetem Einzug in die Stadt einzuladen.

Der Regierungsstatthalter Keller lehnte das Ansinnen der vier Landleute ab und gab zur Antwort, es liege in seiner Pflicht sich nicht von seiner Stelle zu entfernen.

---

*) Schilliger gab den betreffenden Landleuten vor, er handle im Namen der Munizipalität von Luzern.

Am Abend des 22. rückte Schilliger mit einem bewaffneten Haufen in die Nähe der Stadt, und stellte Abgeordneten, die ihm entgegen kamen, das nämliche Begehren, wie die vier Landleute.

Die Abordnung gestattete, daß 150 Mann in die Stadt eingelassen werden. Es drang darauf eine viel größere Zahl ein.

Schilliger suchte nun an der Spitze von etwa 40 Ergebenen den Regierungsstatthalter zuerst im Amthause und dann in seiner Wohnung auf und verlangte, daß er nun sofort sein Amt niederlege.

Sobald die Bürger der Stadt dieses vernommen, so versammelten sie sich, drangen bewaffnet in die Wohnung des Regierungsstatthalters um die Leute Schilligers zu vertreiben.

Am 23. jedoch beschloß die vereinigte Versammlung, nachdem sie eine Einladung von Schwyz erhalten hatte, zwei Abgeordnete an die dortige Tagsatzung zu senden und nachdem eine zahlreiche Schaar Landleute unter Genhards Anführung in die Stadt eingezogen war, eine provisorische Regierung zu bestellen aus 5 Städtern und 5 Landleuten bestehend.

Um den drei Urständen einen unzweifelhaften Beweis zu geben, daß man sich von der helvetischen Regierung gänzlich losgesagt habe, wurde eine auf dem Vierwaldstätterse befindliche Kanonierbarke, „Einheit" genannt, abgetakelt, der Raum mit Brennmaterial angefüllt und in der Nacht in Flammen gesetzt.*)

*) Siehe Helvetia 7. Band, Jahrgang 1832. Seite 61.

XXVI.

Ereigniſſe in den kleinen Kantonen. Die Tagſatzung in Schwyz. Ein neuer Konſtitutionsentwurf. Militäriſche Rüſtungen.

Die Deputirten der fünf demokratiſchen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell, durch den ſichtbaren Erfolg der Berner-Inſurgenten ermuthigt, erließen ſchon am 18. September, alſo bevor ſie noch von der geſchloſſenen Kapitulation Kenntniß haben konnten, eine Zuſchrift an den General Andermatt, worin ſie ihn aufforderten, die Waffen niederzulegen und dadurch dem Bürgerkrieg eine Ende zu machen.

Dieſe Zuſchrift lautete:

„Herr General! Die gänzliche gewaltſame Auflöſung der „geweſenen Centralregierung in Bern berechtigt uns und jeden „biedern Bewohner der Schweiz keine andere mehr anzuerkennen, „die bloß durch Faktion entſtanden und bloß von einigen „wenigen Männern zuſammen berufen worden iſt. Alle ihre „Verbindlichkeiten gegen dieſelbe haben nun ganz aufgehört „und da Sie und die unter Ihrem Befehl ſtehenden Truppen „keiner rechtmäßigen Regierung mehr angehören, ſo iſt jeder „Widerſtand, ſo Sie den demokratiſchen Truppen und Ständen, „ſo wie jede Feindſeligkeit, die Sie gegen Partikularen, Dörfer, „Städte und Landſchaften der Schweiz ausüben werden, als „perſönliche Feindſeligkeit angeſehen und werden Sie und Ihre „Offiziere perſönlich dafür verantwortlich gemacht, da wir Sie „nicht mehr als beſoldete Truppen einer rechtmäßig eingeſetzten „Regierung anſehen können.“

Nachdem man dem General und ſeinen Offizieren in Ausſicht geſtellt hatte, ſie könnten bei der Bildung eines neuen

Militärkorps gehörige Berücksichtigung finden, fährt der
ruf fort:

„Sie sind aufgefordert, Herr General, diese unsere Will
„meinung Ihren Herren Offizieren und sämmtlichen Tru
„mitzutheilen und in Zeit von drei Stunden, von Emp
„des Briefes an, uns Ihre Gesinnungen durch Eilboten
„kommen zu lassen und sich kategorisch zu erklären, ob
„als vaterlandsliebender Schweizer dem Bürgerkrig ein
„machen, oder ob als Feind des Vaterlandes, als herumziel
„Heerde Ruhe, Freiheit und Sicherheit störende Menschen
„gesehen und aller Orten als solche behandelt werden wol

Diese Zuschrift war von Alois Reding, als Präs
der fünförtigen Kommission, unterzeichnet.

Ohne die mit Andermatt geschlossene Konvention a
künden, sandten die demokratischen Kantone den bernischen
surgenten neue Hülfstruppen. Ein Korps von 800 A
Fußvolk und 30 Dragonern nahm seinen Weg über den B
und langte am 23. in Bern an.*)

Einen andern Zuruf erließen die Abgeordneten der
Stände an die übrigen Miteidgenossen, worin die Einlo
stand, auf den 24. September eine Abordnung zu einer
satzung nach Schwyz zu senden, um die Angelegenheite
gemeinsamen Vaterlandes zu berathen und die Grenzen
aufzustellenden Centralregierung festzusetzen.

In diesem Zuruf wurde namentlich den frühern d
kratischen Städten die Nothwendigkeit zu Gemüthe geführ
alle politische Vorrechte Verzicht zu thun und daher je

---

*) Nach einer Korrespondenz der Allgemeinen Zeitung wurden
100 Louisd'or, welche die helvetische Regierung der Gemeinde Lunger
Austrocknen einer Gegend geschenkt hatte, zu Insurrektionszwecken ver
Siehe Allgemeine Zeitung Jahrgang 1802. Seite 718.

lieber nach Schwyz zu ſenden, eines aus der Hauptſtadt und
es ab dem Lande.

Dieſer Standpunkt wurde mit folgenden Worten begründet:

„Theuerſte Freunde, Brüder und andere biedere Bundes-
nd Eidgenoſſen! So wie das Beiſpiel jahrelanger Verände-
ngen der politiſchen Syſteme in einem der größten Staaten
uropas die in unſerm eigenen Vaterlande gedauerte und zum
heil noch fortdauernde Staatsumwälzung und ein in unſern
ergen und Thälern lange geführter verheerender Krieg bei
n demokratiſchen Kantonen die Nothwendigkeit hervorgebracht
t, auf alle politiſchen Vorrechte Verzicht zu thun und die
mbſchaften, welche ſie ehemals ausſchließlich oder theilweiſe be-
rrſchten, mit gleichen ſelbſtbeſitzenden Rechten und Freiheiten
n ſich anzuſchließen, oder aber zu freien ſelbſtändigen Staaten
erheben, ſo zweifeln wir keineswegs, theuerſte Freunde
nd Bundes- und Eidgenoſſen, daß auch Ihr die Nothwendig-
it einſehen werdet, auf alle politiſchen Vorrechte und Frei-
eiten Verzicht zu thun und Euern vormals angehörigen
ölkern, als Euere rechtmäßigen Mitbrüder, die gleichen
olitiſchen Freiheiten und Rechte zu geſtatten, deren Ihr in
uern Staaten fähig ſeid."

Am Schluſſe folgt noch die Einladung an ſämmtliche
ände, folgende Zahl wohlbewaffneter Männer aufzuſtellen,
: Zürich 2000, Bern 3000, Luzern 1200, Freiburg 800,
haffhauſen 500, Baſel 400, Bünden 2000, Bellenz 600,
ais 600, Thurgau 500, St. Gallen 1200, Baden 400
d die demokratiſchen Stände 600; 20,000 Mann in Allem.
Bern bereits Anſprüche auf Aargau und Waadt gemacht
te, ſo erhielten dieſe beiden Stände keine Einladung.

Dieſe Unterlaſſung ließ ſich freilich mit den in dem Zuruf
sgeſprochenen politiſchen Grundſätzen nicht wohl reimen.

Die meiſten Stände folgten der Einladung. Von Zürich,
ſel, Schaffhauſen und Luzern wurden Vertreter von Stadt

und Land abgeordnet, nicht aber von Bern, dessen Aristokratie Nichts von politischer Rechtsgleichheit wissen wollte, obschon Räthe und Bürger im Jahre 1798 freiwillig und ungezwungen auf alle Vorrechte verzichtet hatten.

Die Berner-Aristokratie war die ausschließlichste und herrschsüchtigste der ganzen Schweiz. Dieser Charakterzug zieht sich wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte hindurch bis auf unsere Tage, wie wir später noch bei vielfachen Anlässen sehen werden.

Bern und Solothurn einzig sandten bloß Vertreter der Räthe und Bürger nach Schwyz, das Land fand keine Vertretung.

Am 27. September zogen die Herren Ehrengesandten (die Bezeichnung Bürger war verschwunden) kantonsweise unter Anführung des Herrn Präsidenten Alois Reding und in Begleit des Generals Bachmann, der „Herren" Kriegsräthe und der „Herren" der Kanzlei unter dem feierlichen Geläute aller Glocken und unter dem Donner der Kanonen auf den Platz vor dem Rathhause zu Schwyz. Fünfzig von den schönsten im Kanton Schwyz auserlesenen Männer in alter Schwyzertracht und mit Hellebarden und Morgensternen bewaffnet, machten ein Carré. Eine Art Amphitheater war unter freiem Himmel für die Gesandtschaften errichtet und für den Präsidenten ein Lehnstuhl angebracht.

Reding eröffnete die Versammlung durch eine Rede voll Begeisterung.

Er begann folgendermaßen:

„Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren, getreue Bundes-
„und Eidgenossen!

„Heiliger Schauer und frohes Entzücken durchströmt meine
„ganze Seele bei dem erhabenen Anblick dieser ehrwürdigen
„Versammlung. Aus jedem Auge glänzt das heilige Gefühl
„einer warmen Vaterlandsliebe, auf jeder Stirne ist der große

„Entſchluß, der Entſchluß das Vaterland zu retten ſichtbar ge„zeichnet. O Vaterland, Vaterland, wache auf!

„Willkommen ihr edeln, theuren, ehrwürdigen Freunde „und Väter des Vaterlandes, willkommen auf dieſem klaſſiſchen „Boden der Freiheit in einem der kleinen und durch ihre „Freiheit und Vaterlandsliebe bekannten Urkantone, wo ſchwei„zeriſche Freiheit im Jahre 1308 geboren, wo Freiheit im Jahre „1798 unter konvulſiviſchen Zuckungen, die in ganz Europa „ertönten, den gewaltſamen Stößen von Außen und Innen „endlich unterlag, wo Freiheit während der tödtlichen Ohn„macht ſo manche Lebenserholung verſucht und endlich unter „Gottes Beiſtand zu einem neuen Leben wiedergeboren, neuen „Segen und Wohlſtand verbreiten wird."

Nachdem Reding geſchloſſen, ſprachen die Geſandten der verſchiedenen Kantone nach ihrer Rangordnung den alten eidgenöſſiſchen Gruß aus.

Dieſe Tagſatzung übernahm nun die Oberleitung der noch nicht vollendeten Gegenrevolution, wählte Bachmann von Näfels, geweſenen General in piemonteſiſchen und ſpäter in engliſchen Dienſten, als eidgenöſſiſchen Oberbefehlshaber und ordnete ihm einen mit gehörigen Vollmachten ausgerüſteten Kriegsrath bei. In den folgenden Tagen wurde an einem Bundesverfaſſungsentwurf gearbeitet. Die Abfaſſung desſelben wurde einer ſogenannten diplomatiſchen Kommiſſion übertragen.

Der aus den Verhandlungen dieſer Commiſſion hervorgegangene Entwurf beruhte im Weſentlichen auf dem Föderativſyſtem, verlangte aber gleichwohl eine ziemlich kräftige Centralverbindung *).

Als bleibende Centralbehörde ſollte ein permanenter eidgenöſſiſcher Rath aufgeſtellt und in denſelben aus jedem Kan-

*) Siehe Beilage Nr. VIII, Helvetia Bd. 7, S. 635.

ton ein Mitglied gewählt werden. Der Wirkungskreis dieſe Rathes wurde folgendermaßen beſtimmt:

1. Sollten alle auswärtigen Geſchäfte einzelne Ständ oder das Ganze betreffend, ohne Ausnahme durch den eidge nöſſiſchen Rath angebahnt und geführt werden, mit dem Unter ſchiede jedoch, daß:

a. in wichtigen Fällen, und von einem allgemeinen un höhern Intereſſe, wie z. B. Bündniſſen, Krieg, Frie den, Regimentskapitulationen, die Negociation nur ein geleitet aber dann der Tagſatzung zum Entſcheide vor gelegt werden ſollten.

b. wenn ein Vertrag einen oder mehrere Kantone be rühre, ſo ſollten vor dem definitiven Abſchluß die Be treffenden um ihre Zuſtimmung angefragt werden. Auc wurde beſtimmt, daß alle kirchlichen Angelegenheiten die rückſichtlich auswärtiger Verhältniſſe nur die katho liſchen Stände berühren könnten, vor dieſen gemein ſchaftlich oder auch von jedem beſonders beſorgt werde dürften.

2. Dem eidgenöſſiſchen Rathe ſollte ferner die Ober aufſicht, die Direktion und die Dispoſition über das Militä und die dahin einſchlagenden Effekten und Bedürfniſſe zu kommen.

3. Er hatte ferner das Vermittleramt und im Falle de Nichtgelingens die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten zwiſche Kantonen.

4. Bei Ausbruch von Mißhelligkeiten im Innern de Kantone ſollte er vermitteln und fruchtloſen Falls die Tag ſatzung zuſammenberufen.

Zu Beſtreitung der Centralausgaben wurden als „un diſputirliche“ Regalien vorgeſchlagen:

1) das Münzweſen; 2) der Pulverhandel; 3) das Poſt weſen; 4) der Salzhandel; 5) die in den Befreiungsakten de

ehemaligen gemeinen Herrschaften ausdrücklich vorbehaltenen Dominialbesitzungen.

Von diesen Verhandlungen gab die Tagsatzung dem Schweizervolke in einer öffentlichen Erklärung Kenntniß; auch erließ sie eine Zuschrift an die Monarchen von Oesterreich, Rußland, Preußen, Großbrittannien, Spanien, sowie an den ersten Konsul der französischen und den Präsidenten der italienischen Republik, in welcher sie das Recht der Nation sich selbst eine Verfassung zu geben, in Anspruch nahm, auf Art. XI des Lüneviller-Vertrages sich stützend.

XXVII.

Die helvetische Regierung in Lausanne. Ihre Verhandlungen. Fortsetzung des Insurrektionskrieges.

Am 20. September verkündeten 12 Kanonenschüsse den Einzug der Regierung in Lausanne an. Zwanzig Senatoren und vier Oberrichter hatten die Reise mitgemacht.

Sie war in einer sehr mißlichen Lage, besaß äußerst geringe Hülfsmittel und nur noch in den Kantonen Freiburg und Waadt einige Autorität. Alle andern Kantone standen unter Gewalt der Insurgenten.

Ihre feste Stellung in Bern hatte sie feige verlassen und sich an die Grenze des Landes geflüchtet. Einige Mitglieder, unter denen namentlich die Minister Schmidt und Kuhn, empfanden dieß sehr schmerzlich.

Als man dem Regierungsstatthalter des Kantons Waadt die Verlegung des Regierungssitzes angezeigt hatte, fügte der Kriegsminister Schmidt bei:

„Wie sehr bedaure ich es, gezwungen worden zu sei
„nachzugeben, daß unsere braven Elitentruppen die Genu
„thuung nicht erhalten konnten, sich mit ihren Feinden
„messen; sie brannten alle vor Begierde die Ehre der Regi
„rung zu wahren. Während und nach geschlossener Konve
„tion hatte man alle Mühe sie zu hinterhalten."

Eine ihrer ersten Aufgaben bestand nun darin, d
waadtländische Bevölkerung, deren Schutz sie sich anvertra
und die vor wenigen Wochen noch einen bewaffneten Auffta
gemacht hatte, sich geneigt zu machen.

Um den Stoff, welcher dem Aufstande zu Grunde la
wegzuräumen, verordnet der Senat unterm 22. Herbstmona
„daß alle Zehnten und Grundzinse, von welcher Art sie au
„seien, sowie alle andern Feudalrechte nun immer abgescha
„sein sollen *).

Tags darauf wurde folgende Proklamation an das g
sammte Schweizervolk erlassen:

„Bürger Helvetiens!

„Bern war im Einverständniß mit dem Feinde des Staat
„vor seinen Mauern standen zahlreiche Haufen zusammeng
„raffter Empörer, von Bürgern dieser Stadt angeführt. Inn
„halb deren Mauern wurde eine gefährliche Verbindung m
„der andern angesponnen. Für die Berathschlagung Eur
„obersten Behörde war keine Sicherheit mehr vorhand
„Wollte die Regierung nicht ihre Auflösung und mit die
„den Untergang der Republik abwarten, so mußte sie ei
„andere Stadt in einer andern Gegend wählen, um das üb
„gebene Heiligthum der recht- und verfassungsmäßigen Staa
„verwaltung zu sichern. Der Senat und der Vollziehung
„rath hielten es demnach für ihre Pflicht dieses letztere Mit
„zu ergreifen. Sie sind es der Nation schuldig, welche

*) Siehe Tagblatt 6, S. 176.

„ruhigen Zeiten dieſes Pfand ihnen anvertraute und zumal jener „großen Zahl der helvetiſchen Bürger, welche eine Verfaſſung, „zu der auswärtige Freundſchaft anrieth, ſchon aus eigener „inniger Ueberzeugung angenommen hatte. So iſt das Waadt„land und Lauſanne nunmehr zum einſtweiligen Sitz der hel„vetiſchen Regierung auserſehen worden. Der Senat und der „Vollziehungsrath haben ihre Verrichtungen wieder im Schooße „eines Volkes fortzuſetzen begonnen, welches unter ſich beinahe „eben ſo viele Freunde der verfaſſungsmäßigen Ordnung zählt, „als es Bürger enthält und deſſen treue Vaterlandsliebe und „kriegeriſcher Muth der Regierung eine unüberwindliche Schutz„wehr gewähren. Bürger Helvetiens! Wie groß muß nicht „Eure Verblendung ſein! Kaum hatte der Krieg aufgehört „innerhalb Eurer Grenzen zu wüthen, kaum ſchienen ſich die „Gemüther zu einer Verfaſſung vereinigt zu haben, welche „den beſondern Kantonaleinrichtungen allen Raum geſtattet, „ihre ächten Bedürfniſſe und alle mit der Gerechtigkeit über„einſtimmenden Wünſche zu befriedigen; kaum hatte die Re„gierung voll Vertrauen in die Anhänglichkeit der Schweizer „zu ihrer Unabhängigkeit in den Rückzug fremder Truppen „gewilligt, kaum leuchtete der Tag, mit dem ein neuer Zeit„raum des Friedens und der Glückſeligkeit anheben ſollte, wo „das Vaterland nur einiger Ruhe bedurfte, um frei und un„abhängig zu ſein, ſo ſieht man Euch zu den Waffen greifen, „die Farben ruheſtörender Faktionen aufſtecken und Euch in „den Abgrund ſtürzen, den ſie unter Euern Füßen gegraben „hatten.

„Einer Handvoll rachſüchtiger Menſchen gebt Ihr Gehör, „die Euch hier mit dieſem, dort mit einem andern Vorwande „täuſchen, denn vielleicht giebt es nicht zwei aufgewiegelte „Diſtrikte, welche den gleichen Zweck und die nämlichen Ab„ſichten haben. Unzählige Abweichungen in den Abſichten, zer„ſtörendes Zuſammenſtoßen der entgegengeſetzten Beſtrebungen,

„durchgehends aber die frechſte Geſetzloſigkeit ſcheinen das trau-
„traurige Schickſal zu ſein, das unſerm unglücklichen Vater-
„lande bevorſteht, wenn die angenommene Verfaſſung nicht de
„erſte Mittelpunkt bleibt, um den wir uns alle vereinigen
„Wir geben ſie Eurem Abſcheu und der Verachtung dahin, —
„jene Menſchen, welche Euch verführen und taub gegen all
„Lehren der Erfahrung nur ihrer Herrſchſucht fröhnen, welch
„um ihre Rachſucht zu ſättigen, die innere Zwietracht ange
„zettelt und den Bürgerkrieg unter uns entzündet haben. Jen
„Anhänger der alten Ariſtokratie, die kein Vaterland kenne
„wollen, wo ſie nicht ausſchließlich gebieten; jene Demagogen
„eben ſo ehrgeizig als die Oligarchen, und deren ganze Staats
„kunſt darin beſteht, die Anarchie in ein Syſtem zu bringen
„Sie wollen die Herrſchaft, welche der Verfaſſung allein ge
„bührt, unter ſich theilen. Sie haben mit Gold und trügliche
„Verheißungen die leichtgläubigen Landleute bethört, weil ſi
„der Hülfe dieſer letztern bedurften, um ſich über die Verfa
„ſung zu erheben. Keine Beſchwerde haben ſie eingegeben
„keine Klage vor die rechtmäßige Regierung gebracht, welch
„doch ſo bereit war jede billige Klage anzuhören, jeder ge
„gründeten Beſchwerde abzuhelfen. Nur durch Kanonenſchüſ
„auf den Sitz der Regierung, auf ihre eigene Geburtsſtat
„haben ſie ihre eigentlichen Abſichten an den Tag gelegt! De
„Senat und der Vollziehungsrath entlaſten ſich von nun a
„feierlich jeder Verantwortlichkeit an allem Unglück, welch
„dieſe Zerrüttungen nach ſich ziehen können. Sie erklären d
„Anſtifter und Häupter dieſes Aufſtandes für allein veran
„wortlich vor Gott und vor dem Geſetze. Doch dieſe Unſin
„nigen, welche dergeſtalt ſelbſt die Rückkehr der Gewalt au
„fordern, welche vormals ſie zurückhielt, ſie werden die erſte
„Opfer ihrer ſträflichen Verwegenheit ſein, ſie haben die Flut
„losgelaſſen, die Fluth wird ſie verſchlingen. Ihr aber, ruhig
„und verſtändige Bürger, in welchem Theile Helvetiens Si

„mich das Schickſal des gemeinſamen Vaterlandes beweint,
„Ihr Bewohner alle der treugebliebenen Kantone und Di-
„ſtrikte; Ihr beſonders, Bürger des Waadtlandes, in deren
„Mitte ſich nunmehr Eure Regierung begeben hat, — gedenkt
„der Verfaſſung, die Euer eigener Wille geheiligt hat, und
„vereinigt Euch mit dieſer Regierung, die noch vorhanden iſt,
„um ſie zu handhaben. Die Sache der Freiheit und Gleich-
„heit iſt in Gefahr, aber darum noch nicht verloren und ſie
„wird nicht untergehen, wenn Ihr ſie retten wollt. Und Ihr
„Beamte, die Ihr Euch in dieſen ſchwierigen Zeiten des Vater-
„landes durch ſo viele thätige Beweiſe Eurer getreuen Erge-
„benheit verpflichtet habt, bleibt feſt. Der Senat und der
„Vollziehungsrath zählen auf Euch. Wendet allen Einfluß,
„alle Mittel an, die Euch noch übrig bleiben, um fernern
„Unordnungen ſoviel möglich zu ſteuern, dem Sturme der
„Leidenſchaften zu ſteuern und unglückliche Auftritte zu ver-
„hüten. Dient dem Vaterlande, wo Ihr könnt, und erhaltet
„die Verfaſſung, ſo viel Ihr vermöget. Voll Zutrauen in
„Eure Klugheit und Eure Geſinnungen ertheilt Euch der
„Senat und der Vollziehungsrath für ſo lang, als die gegen-
„wärtige Geſetzloſigkeit noch dauern mag, gänzliche Vollmacht
„alle Mittel anzuwenden, welche nöthig und dienlich ſind,
„um ihr ein Ziel zu ſetzen.“

Am 26. erließ der Regierungsſtatthalter Monod einen kräftigen Aufruf an die Bürger des Kantons Leman. Sie lautet:

„Ergreift die Waffen, Bürger! Man hatte verſprochen,
„unſere Truppen ungehindert an der Grenze vorbeiziehen zu
„laſſen; man bricht das gegebene Wort. Man hatte ver-
„ſprochen das Waadtland nicht anzugreifen; man greift es an.
„Und Ihr würdet ihren Worten Glauben beimeſſen! Ihr
„werdet ſie durch Nachahmung Eurer Brüder zur Erfüllung
„ihrer Verſprechen zwingen. Wo iſt der ächte Waadtländer,

„der nicht ſein Herz vor Unwillen pochen fühlt und zu den
„Waffen greift, um ſeinen Herd vor Plünderung und Skla-
„verei zu bewahren. Es laufen alle Tapfern herbei und wir
„werden allen dieſen Uebeln ausweichen.“

Da die Regierung vorausſah, daß ſie mit ſo geringen Hülfsmitteln ihre Exiſtenz nicht behaupten könne, ſo wandte ſie ſich durch den Miniſter Stapfer an die franzöſiſche Regierung um bewaffnete Unterſtützung. Namentlich verlangte ſie, daß die in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Auxiliärbrigaden den Befehl erhalten nach der Schweiz zu ziehen und ſich zur Verfügung der helvetiſchen Regierung zu ſtellen.

Bald rückte die erſte über Avignon und die zweite von Italien her über den Simplon bei Genf an. Da ſie jedoch ihren Marſch einſtweilen nicht weiter fortſetzten, ſo legten die Inſurgenten die Annäherung dieſer Truppen eher zu ihren Gunſten aus, und dieß um ſo mehr als der erſte Konſul die Unterſtützung der helvetiſchen Regierung durch franzöſiſche Truppen ausdrücklich verweigert hatte.

Die Inſurgenten hatten beſchloſſen, die Regierung auch aus der Stadt Lauſanne zu vertreiben.

Sämmtliche Regierungsmitglieder, Staatsſekretäre und Senatoren wurden von Bern aus aufgefordert ihre Stelle niederzulegen. Gleichzeitig wurde den Waadtländern Seiten der ehemaligen Regenten vollſtändiges Vergeſſen des Geſchehenen und vollſtändige Freiheit in der Wahl ihrer Regierung zugeſichert und erklärt, der Krieg gelte nur den Perſonen der Regierung und keineswegs dem Waadtländervolke.

Man ſuchte nun auch den franzöſiſchen Geſandten Verninac zu gewinnen und ſandte zu dieſem Zwecke alt Landvogt Freudenreich nach Lauſanne ab.

Auf Befehl des Vollziehungsrathes mußte er Lauſanne verlaſſen, ohne den Geſandten geſehen zu haben. Der Geſandſchaftsſekretär, bei dem er Zutritt erhielt, gab ihm jedoch

die Erklärung, der Gesandte werde den Inhalt seines Briefes durch einen außerordentlichen Courier seiner Regierung übermachen, obwohl er ihn nicht als Abgeordneten der Standeskommission empfangen könne.

Nun wurde beschlossen, Herrn Hauptmann von Mülinen nach Paris zu senden.

Inzwischen rüsteten sich die Insurgenten zum Angriffe und die helvetische Regierung zum Vertheidigungskampfe. Erstere erhielten, wie bereits erzählt worden, Zuzug aus den Waldstätten und letztere zog ihre Truppen zusammen und bot noch Freiburger- und Waadtländermannschaft auf.

Zur Zeit der Uebergabe Bern's waren noch 6 Compagnien Linientruppen und 3 Kompagnien waadtländische Miliz, erstere unter dem Befehl des Hauptmanns Gilly, letztere unter Hauptmann Moret stehend, als Besatzung in Luzern.

In der Nacht vom 20. auf den 21. zogen sie ab, nahmen ihren Weg über Zofingen und trafen am 22. in Herzogenbuchsee ein.

Von hier begaben sich die beiden Führer nach Bern, um sich mit General v. Wattenwyl, gestützt auf Art. 8 der Kapitulation, über den Durchmarsch zu verständigen.

Von Wattenwyl verwies sie an General Aufdermauer, der sich in Burgdorf befand.

Aufdermauer wollte jedoch die mit Andermatt geschlossene Kapitulation nicht anerkennen, weil er keinen Theil an derselben genommen, und erklärte die beiden Offiziere, sowie ihre Mannschaft als Kriegsgefangene. Er verlangte daher, daß sie nach Burgdorf kommen und nach Verfluß von 24 Stunden die Waffen niederlegen.

Als die Offiziere dieß der Mannschaft, welche inzwischen bis nach Hindelbank nachgerückt war, mittheilten, erklärte diese einmüthig, sich lieber durchzuschlagen, als zu ergeben.

Auf gemachte Vorstellungen Seitens der Offiziere, daß

es unmöglich sei, den Kampf gegen die Uebermacht zu bestehen, wurde beschlossen, nach Burgdorf zu ziehen.

Am 23. Mittags ließ Aufdermauer Generalmarsch schlagen, sandte vier Bataillone der kleinen Kantone in verschiedenen Abtheilungen gegen das Grauholz, um die helvetischen Truppen am Weiterziehen zu hindern. Diese zogen nach Burgdorf zurück. Kaum war der Vortrab in die Stadt eingerückt, so wurden durch Urner- und Schwyzersoldaten die Thore geschlossen und die helvetischen Soldaten aufgefordert, entweder die Waffen niederzulegen oder sich an sie anzuschließen.

Viele Soldaten, die von aller Baarschaft entblößt waren, wählten, um leben zu können, das letztere. Vierundzwanzig Offiziere dagegen wurden ihrer Baarschaft beraubt und als Kriegsgefangene nach Glarus gebracht. Unter diesen befanden sich namentlich die Quartiermeister Thurneisen und Schwaller.

Aufdermauer machte der Tagsatzung in Schwyz von diesem Heldenstück Mittheilung und der leutselige Reding am 27. der Tagsatzung die offizielle Anzeige:

„Daß Hans Auf der Mur am 23. bei Burgdorf 800 „sage achthundert Mann von Andermatts Truppen frischweg „zu Kriegsgefangenen gemacht und nebst viel Munition und „Bagage noch 2 Kanonen glücklich erobert habe, item daß von „besagtem gefangenem Korps 24 Offiziere heute noch in Schwyz „eintreffen werden."

Sogleich ertönte von vielen tausend Anwesenden ein lautes durchdringendes Jubelgeschrei, begleitet von der Harmonie des Geläutes aller Glocken und dem brummenden Baß der Kanonen.*)

Die beiden helvetischen Minister Schmidt und Rengger begaben sich schon am 22. nach Payerne, um in der Nähe des Generalstabs zu sein und die Leitung der Kriegsoperationen zu überwachen.

*) Siehe Allgemeine Zeitung.

In Milden trafen der Generalſtab und in Lücens der rtilleriepark ein, Offiziere und Soldaten aber waren auf der nzen Straße bis Peterlingen in aufgelöstem Zuſtande.

Schmidt befahl ihnen umzukehren und nach Peterlingen ziehen. Vom 22. bis zum 25. wurden nun die Truppen hörig reorganiſirt, mehrere waadtländiſche Bataillone aufgeten und ein Angriffsplan entworfen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. erſchien ein Parlamtär der Inſurgenten im Hauptquartier mit der Aufkündung s Waffenſtillſtandes.

Am folgenden Tage erfuhr man, daß die Truppen der erbündeten am See über die Broye geſetzt hatten; Rengger ſh darauf eine Abtheilung gegen die Brücke vor Sallavaux srücken, um Erkundigungen einzuziehen.

Müller dagegen zog ſich, aus Beſorgniß von Bully her erfallen zu werden, von Murten nach Wifflisburg zurück.

Gegen Abend überfielen die helvetiſchen Truppen bei der rücke von Sallavaux eine Abtheilung Inſurgenten, trieben ! in die Flucht und verfolgten ſie am 27. über Murten inaus.

Das Hauptquartier wurde nun nach Murten verlegt.

Am 26. hatten die Generale der Inſurgenten einen Aufſ an die helvetiſche Regierung erlaſſen, worin ſie ſagten, der ille der Geſammtheit des deutſchen Schweizervolkes habe ſich gen ſie erklärt. Der Landammann, die Statthalter und Seatoren der helvetiſchen Regierung ſeien deßhalb aufgefordert, re Vollmachten in die Hände der Generale der verbündeten rmeen, als Repräſentanten der neuen Tagſatzung, niederzuegen, damit dieſe nicht genöthigt ſeien, die Waadt, deren Einwohner auch ihre Brüder ſeien, anzugreifen.

Am Schluſſe iſt geſagt:

„Ihr würdet Euere Perſönlichkeit bloßgeben, wenn Ihr ‚die braven Leute, die wir kommandiren, und welche ent-

„schlossen sind, zu siegen oder zu sterben, auf's Aeußerste „treiben wolltet."

Am 29. verordnete der Senat, es sei über das Schreiben der Generale Aufdermauer und v. Wattenwyl nicht einzutreten.*)

Mittlerweile organisirte sich auch im Waadtlande selbst eine Gegenrevolutionspartei, an deren Spitze Oberst Roverea stand. Am 30. unternahm Oberst Pillichody, an der Spitze einiger hundert bernisch gesinnter Landleute aus dem Jura, einen Angriff auf Orbe.

Der Angriff wurde abgewehrt und Oberst Roverea, den man der Gehülfschaft verdächtig hielt, verhaftet.

Am 27. hatte v. Wattenwyl sein Hauptquartier in Gümmenen, und am 29. Abends kam Murten bereits wieder in die Hände der Insurgenten. Abends traf General Bachmann ein, übernahm den Oberbefehl und verlegte nun das Hauptquartier nach Löwenberg, ein nahe bei Murten gelegenes Landhaus.

Sonntags den 3. Oktober wurde Seitens der Insurgenten

---

*) Dieser Verordnung wurden nebst andern folgende Erwägungsgründe unterlegt:

„In Erwägung, daß der Senat und der Vollziehungsrath vermöge „einer Verfassung bestehen, welche die Mehrheit der helvetischen Nation be„stätigt hat und es demnach heilige Pflicht ist, dieselbe zu handhaben, so „lange keine rechtmäßige Behörde aufgestellt sein wird, welcher sie diese „Gewalt übertragen können.

„In Erwägung, daß dieser unerläßlichen Pflicht alle persönlichen „Betrachtungen weichen sollen, welche die Mitglieder des Senates und des „Vollziehungsrathes bewegen könnten, sich der drückenden Last der öffent„lichen Geschäfte zu entziehen ꝛc.

„In Erwägung, daß die sogenannte Tagsatzung, in deren Namen „die Generale Aufdermauer und v. Wattenwyl zu handeln vorgaben, auf „keine rechtliche Weise zusammenberufen, und durchaus nicht geeignet ist, „im Namen der Nation den Willen des Volkes kund zu machen."

der Hauptangriff durch eine unter Karl May ſtehende Abtheilung Rovereaner begonnen.

Die helvetiſchen Truppen wurden nach einer heftigen Kanonade aus dem Bully und aus dem Dorfe Faoug vertrieben. Gegen Abend zogen ſie ſich nach Peterlingen zurück.

Um 8 Uhr erſchien eine Vorhut der Inſurgenten vor den Thoren und bewog mit einigen Kanonenſchüſſen die Beſatzung zum Abzuge.

Am 4. rückten die Inſurgenten bereits bis Milden vor.

Durch Zufall ſprang bei Montpreveyre ein Pulverwagen in die Luft. Dieß veranlaßte unter den helvetiſchen Truppen, welche den Feind viel näher glaubten, einen ſolchen Schrecken, daß ſie in der größten Unordnung die Flucht ergriffen und der Huſarenoberſt Dolder ausrief: „Rette ſich wer kann!“

Soldaten und Offiziere flüchteten ſich nach Lauſanne. Um 6 Uhr Morgens wurde Generalmarſch geſchlagen und Befehl gegeben, daß alle Häuſer und Kramladen geſchloſſen werden und die Regierung traf Anſtalten zur Flucht.

Plötzlich kam von der Genferſeite her ein ſchöner mit ſechs Pferden beſpannter Wagen dahergefahren; ein bürgerlich gekleideter Mann ſtieg aus demſelben und begab ſich ſogleich zum franzöſiſchen Miniſter Verinac. Es war der Brigadegeneral Rapp, Adjutant des erſten Konſuls.

Um 8 Uhr verſammelte ſich der Senat; bald nach Eröffnung der Sitzung kam der franzöſiſche Geſandte Verinac und rief: „Ich bringe Troſt!“

Nach einer halben Stunde erſchien der General ſelbſt in der Verſammlung und brachte ein Schreiben, in welchem Bonaparte, der mächtige Beherrſcher der Franzoſen, ſeine Dazwiſchenkunft ankündigte.

Als Verinac das Schreiben abgeleſen hatte, rief der Staatsſekretär Jenner: „Es lebe der erſte Konſul!“ und die ganze Verſammlung ſtimmte ein.

XXVIII.

Die Belagerung von Freiburg. Kapitulation.

Am 25. September, gegen Morgen um 6 Uhr, wur
auch die Stadt Freiburg, welche eine kleine helvetiſche Ga
niſon hatte, angegriffen. Nach einer ſtündigen Kanonade erfol
eine Aufforderung zur Uebergabe. Der Bataillonschef Bou
geois antwortete: „Mit treubrüchigen Leuten, welche ſo eb
„eine Kapitulation gebrochen, und Truppen, welche der Bern
„Konvention zufolge zu der Armee ſtoßen ſollten, entwaffn
„hätten, könne er nicht unterhandeln.“

Darauf wurde das Feuer fortgeſetzt bis 1 Uhr. N
folgte eine neue Aufforderung, und die nämliche Antwort. D
Kanonade wurde fortgeſetzt bis Abends, jedoch ohne Erfolg.

Das Belagerungskorps, einſehend, daß die Garniſon e
ſchloſſen ſei, ſich ernſtlich zu wehren, zog wieder ab. Am 2
früh Morgens zogen jedoch fünf Bataillone von Schwyz, U
terwalden, Glarus und Solothurn wieder nach Freiburg.

Dienſtags den 5. Oktober, des Morgens um 9 U
wurde die Stadt von einer Inſurgentenabtheilung, unter A
führung der Berneroffiziere Wurſtemberger und Wagner, neu
dings angegriffen.

Auf der Höhe vor dem Thore gegen Bern erſchien e
Kolonne von 300 bis 400 Mann. Als der Platzkommand
Clavel, welcher in der Nacht die Proklamation des erſten Ka
ſuls erhalten hatte, dieß erfuhr, entſchloß er ſich, dem Fein
einen Parlamentär entgegenzuſenden, und ihm die erhalt
Proklamation mitzutheilen.

Der Parlamentär begegnete jedoch beim Thore einem fein
lichen Offizier, welcher eine von Oberſt Wurſtemberger unt
zeichnete Aufforderung zur Uebergabe der Stadt und Nied

legung der Waffen bei ſich hatte, worauf der Garniſon freier Abzug geſtattet werde.

Zur Antwort wurde eine Stunde anberaumt.

Der Platzkommandant erwiderte ſchriftlich und drückte Verwunderung aus, wie die Inſurgenten es wagen dürfen, nach der erhaltenen Erklärung des erſten Konſuls die Feindſeligkeiten fortzuſetzen, und antwortete, die Garniſon ſei feſt entſchloſſen, die Stadt bis auf's Aeußerſte zu vertheidigen.

Nachmittags begann der Angriff mit Kanonenſchüſſen. Nach ungefähr anderthalb Stunden wurde jedoch das feindliche Geſchütz von den Kanonen der Stadt zum Schweigen gebracht.

Um 3 Uhr Nachmittags erſchien v. Effinger von Wildegg als Parlamentär vor dem Peterlingenthore. Vor den Kommandanten geführt, gab er ſich als Adjutant des Generals Auſdermauer aus, in deſſen Namen er die Garniſon zur Uebergabe aufforderte, beifügend, ſein General habe die obern Thore der Stadt mit 2200 Mann beſetzt; der ſchwachen Garniſon ſei es nicht möglich, Widerſtand zu leiſten.

Dann wandte er ſich verwundert gegen den Platzkommandanten Clavel und fragte:

„Sie wiſſen hiemit die neueſte Nachricht nicht?"

Dieſer fragte: Welche?

Die Antwort Effingers lautete:

„Die Regierung hat die Stadt verlaſſen, unſere Truppen „ſind in Lauſanne; es iſt erſtaunlich, daß Sie dieſes nicht „wiſſen."

Dann fuhr er fort und ſagte: Clavel müſſe ihn zu ſehr als Ehrenmann kennen, als daß er glauben könnte, er wolle ihm etwas Unwahres aufbinden. Er würde ſich einem ſo unangenehmen Auftrage nicht unterzogen haben, wenn nicht Alles die reinſte Wahrheit wäre. Endlich ſagte er noch, die Munizipalitäten von Iferten und Lauſanne hätten Deputirte in's

Hauptquartier des Generals Bachmann gesandt mit der Bitte, er möchte Truppen in diese Städte legen, wo sie mit Freuden empfangen und mit Lebensmitteln versehen wurden.

Er nannte sogar als Abgeordnete von Iferten den Venner Christin und den Einnehmer Vuillemin.

Auf solche bestimmte Angaben hin antwortete der Platzkommandant Clavel, er wolle seine Offiziere versammeln und Kriegsrath halten. Dieser faßte den einstimmigen Beschluß, einen Aufschub von 24 Stunden zu verlangen, um einen Offizier nach Lausanne zu senden und Bericht erhalten zu können, ob die Regierung abgereist sei.

Diesen Beschluß theilte Kommandant Clavel dem Insurgentenchef in einer Zuschrift mit, welche folgendermaßen lautete:

„Zufolge der Nachricht, welche Herr Generaladjutant „v. Effinger von Wildegg uns hinterbracht hat, daß die hel„vetische Regierung Lausanne verlassen haben soll, um sich „nach Frankreich zurückzuziehen, komme ich im Namen der „Garnison, Sie zu ersuchen, uns 24 Stunden Zeit einzuräu„men, um uns über die Thatsachen vergewissern zu können. „Der Offizier, der diesen Auftrag auszurichten haben wird, „kann, wenn Sie es für nothwendig erachten, durch einen „Ihrer Dragoner escortirt werden. Sollte sich diese Thatsache „bestätigen, so hoffen wir, daß Sie mit uns traktiren werden, „wie Militärs gegen Militärs, und daß Sie Achtung haben „werden gegen Ehrenmänner, welche das Opfer ihrer Pflicht „gegen die Regierung sind, und die einen ehrenvollen Tod „jeder Schande vorziehen."

Herr Hauptmann Snell überbrachte dem General Aufdermauer diese Depesche. Um 8 Uhr Abends kam er in Begleitung des Herrn v. Effinger zurück, mit der Nachricht, der General verweigere den Aufschub von 24 Stunden und die Absendung eines Offiziers nach Lausanne.

Darauf versammelte der Platzkommandant nochmals die Offiziere; Herr Hauptmann Snell berichtete, Aufdermauer habe ihm das Ehrenwort gegeben, daß General v. Wattenwyl am Morgen in Lausanne eingerückt, das Hauptquartier der Verbündeten in Milden sich befinde; daß zwar wohl der französische General Rapp durchpassirt und die Proklamation des ersten Konsuls abgegeben, von General Bachmann jedoch die Antwort erhalten habe, er könne das Vorrücken seiner Armee, ohne Befehl des Kriegsrathes, nicht hemmen.*)

Auf den Bericht des Kommandanten, daß nur noch 20,000 Infanteriepatronen und zu Bedienung des groben Geschützes noch noch für zwei bis drei Stunden Munition vorhanden sei, beschloß man, sich in Unterhandlungen einzulassen.

Abends um 10 Uhr begab sich Clavel in das Hauptquartier des Generals Aufdermauer, wo dann eine Kapitulation abgeschlossen wurde, die folgende Bestimmungen enthielt:

„1. Die Garnison zieht mit allen militärischen Ehren, „Trommeln, brennenden Lunten und fliegender Fahne aus.

„2. Außer der Pforte legt die Garnison die Waffen nie„der und ergibt sich als kriegsgefangen. Die Offiziere und Sol„daten der Eliten aus dem Waadtlande können sich (wenn sie „es wünschen) unter Bedeckung nach Hause begeben, wo sie „bis die gemeineidgenössische Versammlung über sie verfügt „haben wird, bleiben und mit möglichster Schonung und ehren„voll behandelt werden sollen."

Diese Kapitulation war somit die Frucht einer Lüge, welche die Offiziere v. Effinger und Aufdermauer, unter Verpfändung ihres Ehrenwortes, als reine Wahrheit ausgaben.

Ein gerechter Tadel trifft jedoch auch den Platzkommandanten und die unter ihm stehenden Offiziere, wegen einer gewiß nicht zu entschuldigenden Leichtgläubigkeit.

*) 1) Bericht des Kommandanten Bourgeois, 2) Bericht des Platzkommandanten Clavel.

Vierter Abſchnitt.

Vermittlung Bonapartes.

XXIX.

Intervention Bonaparte's, des erſten franzöſiſchen Kon Deſſen Zuruf an die helvetiſche Nation. Einzug franzöſiſchen Kriegsheere. Rückkehr der helvetiſchen gierung nach Bern.

Von St. Cloud aus ertönte nun die kräftige Sti des allgewaltigen Machthabers in Frankreich, des Ma vor dem die halbe Welt ſich beugte, und ſprach zu Schweizervolke wie folgt:

„Bewohner Helvetiens!

„Ihr bietet ſeit zwei Jahren ein trauriges Scha „dar, entgegengeſetzte Faktionen haben ſich wechſelsweiſe „Gewalt bemächtigt, haben ihre vorübergehende Regie „durch ein Syſtem von Parteilichkeit ausgezeichnet, we „ihre Schwäche und Ungeſchicklichkeit an den Tag legte.

„Im Laufe des zehnten Jahres wünſchte Eure Regie „die wenigen franzöſiſchen Truppen, welche ſich noch in „vetien befanden, zurückgezogen zu ſehen; die franzöſiſche „gierung ergriff bereitwillig dieſe Gelegenheit, die Unabhängi „Helvetiens zu ehren; aber bald darauf ſind Euere verſchied „Parteien mit friſcher Wuth zu neuen Gewaltthätigkeiten „ſchritten. Schweizerblut iſt von Schweizerhänden verg „worden.

„Ihr habt drei Jahre lang mit einander geſtritten, ohne „Euch zu verſtehen; wenn man länger Euch ſelbſt überläßt, „ſo werdet Ihr Euch noch andere drei Jahre unter einander „umbringen, ohne Euch beſſer zu verſtehen. Euere ganze Geſchichte iſt überdieß ein Beweis, daß Euere innerlichen Kriege nie ohne die wirkſame Dazwiſchenkunft Frankreichs beendigt werden konnten.

„Es iſt wahr, ich hatte beſchloſſen, mich gar nicht in Euere Angelegenheiten zu miſchen; Euere verſchiedenen Regierungen ſuchten immer bei mir Rath, befolgten ihn aber niemals, und mißbrauchten manchmal meinen Namen zum Vortheil ihrer Leidenſchaften.

„Aber ich kann und ſoll nicht gleichgültig gegen das Unglück ſein, welchem ich Euch ausgeſetzt ſehe; ich nehme meinen Entſchluß zurück, ich werde der Vermittler Euerer Zwiſtigkeiten ſein; aber meine Vermittlung wird jene Kraft begleiten, die den großen Völkern geziemet, in deren Namen ich preche.

„Fünf Tage nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Proklamation wird ſich der Senat in Bern vereinigen.

„Alle Behörden, welche zu Bern ſeit der Kapitulation ind gebildet worden, ſollen aufgelöst werden, aufhören ſich u verſammeln, und irgend eine Verrichtung auszuüben.

„Die Regierungsſtatthalter ſollen ſich wieder an ihre Stellen begeben, alle ſonſt gebildeten Gewalten werden ihre Verſammlungen einſtellen.

„Alles, was unter den Waffen verſammelt iſt, ſoll auseinander gehen.

„Die erſte und die zweite Halbbrigade helvetiſcher Truppen werden die Beſatzung von Bern ausmachen.

„Die Truppen, welche ſeit mehr als ſechs Monaten auf den Füßen waren, können allein in Korps vereinigt bleiben. Endlich werden alle entlaſſenen Individuen der kriegführenden

„Armeen, die jetzt bewaffnet sind, ihre Waffen bei der Mu-
„nizipalität ihres Geburtsortes niederlegen.

„Der Senat wird drei Deputirte nach Paris senden
„jeder Kanton wird ebenfalls Abgeordnete dahin abschicken
„können.

„Alle Bürger, welche seit drei Jahren Landammann oder
„Senatoren gewesen, und auch andere Stellen bei der Central-
„regierung bekleidet haben, können sich nach Paris verfügen
„um die Mittel anzugeben, durch welche die Ruhe und Einig-
„keit können hergestellt, und alle Parteien ausgesöhnt werden.

„Meinerseits habe ich das Recht, zu erwarten, es werde
„keine Stadt, keine Gemeinde, noch irgend ein Korps etwas
„unternehmen, welches diesen Euch angezeigten Verfügungen
„hinderlich sein möchte.

„Bewohner Helvetiens, faßt wieder Hoffnung!! — Euer
„Vaterland ist am Rande des Abgrundes, es wird unmittelbar
„davon zurückgezogen werden, alle Rechtschaffenen werden diesen
„großmüthigen Entschluß unterstützen.

„Sollte es aber, wie ich doch nicht denken kann, Viele
„unter Euch geben, welche nicht Tugend genug besitzen, um
„ihre Leidenschaften und ihre Vorurtheile der Liebe zum Vater-
„lande aufzuopfern; dann, Völker Helvetiens, wäret Ihr sehr
„von Euern Vätern ausgeartet.

„Jeder Vernünftige muß einsehen, daß die Vermittlung
„welche ich übernehme, für die Schweiz eine Wohlthat jener
„Vorsehung ist, welche mitten unter so vielen zusammenstoßen-
„den Zerrüttungen immer für das Dasein und die Unabhängig-
„keit Eurer Nation gewacht hat, und daß diese Dazwischenkunft
„das einzige Mittel ist, um beide zu retten.

„Denn es ist endlich Zeit zu bedenken, daß wenn die
„Vaterlandsliebe und die Einigkeit Euerer Vorfahren Euere
„Republik gründeten, der elende Faktionsgeist, wenn er länger

„anhalten ſollte, dieſelbe unfehlbar zu Grunde richten würde; „und es wäre ſchmerzhaft zu denken, daß das Verhängniß den „Zeitpunkt, in welchem mehrere neue Freiſtaaten ſich erhoben „haben, als der Moment des Unterganges einer der älteſten „Republiken bezeichnen würde.“

Dieſes kräftige Wort wirkte, indem durch Einrücken franzöſiſcher Kriegsheere demſelben bald Nachdruck gegeben wurde. Räthſelhaft bleibt es immer, warum der erſte Konſul früher der helvetiſchen Regierung jede bewaffnete Hülfe abſchlug und jetzt auf ein Mal ſo kräftig intervenirte. Dieſem räthſelhaften Verhalten lagen zweifelsohne verſchiedene Motive zu Grunde. Offenbar lag es im Plane Bonapartes, die Schweiz in ein entſchiedenes Abhängigkeitsverhältniß zu Frankreich zu bringen; dieß konnte er am ſicherſten erreichen, wenn er ſich zum Diktator aufwarf und ihnen eine Verfaſſung vorſchrieb, wie ſie ihm für ſeine Zwecke am angemeſſenſten ſchien, eine Verfaſſung, nach welcher es den Demokraten, die als Jakobiner verſchrieen wurden, unmöglich wurde, je ein entſchiedenes Uebergewicht zu erlangen, nach welcher aber auch den Ariſtokraten, die der erſte Konſul als geheime Anhänger Englands und Oeſterreichs kannte, auch ein wenig die Flügel beſchnitten wurden.

Um ſolchermaßen diktatoriſch einzuſchreiten, mußte ein entſprechender Anlaß herbeigeführt werden. Der Ausbruch eines erbitterten Bürgerkrieges und der Zuſtand vollſtändiger Anarchie boten nun einen ſolchen.

Die Intervention Bonaparte's erſchien in dieſem Augenblicke in den Augen der ganzen civiliſirten Welt gerechtfertigt und für die freiſinnige Partei in der Schweiz war ſie wirklich Hülfe in der Noth.

Der General Rapp reiste ſchon am 4. von Lauſanne ab. In Peterlingen übergab er dem General Bachmann eine Proklamation des erſten Konſuls, verlangte Einſtellung der Feind-

ſeligkeiten verbunden mit der Androhung des Einmarſches von 40,000 Franzoſen.

Der Inſurgenten-General erklärte ihm aber, bis auf weiteren Befehl könne er an den getroffenen Anordnungen Nichts ändern.

Am 5. erſchien Rapp in der Sitzung der Standeskommiſſion in Bern und ſtellte die nämliche Forderung. Es wurde ſofort der Kriegsrath zuſammen berufen, welcher beſchloß, die weitern Feindſeligkeiten einzuſtellen.

Rapp wollte nun über Baſel nach Paris zurückkehren. Während ſeines kurzen Aufenthaltes in Baſel erhielt er durch einen an ihn abgeſandten Courier Depeſchen, nach denen das Zugeſtandene zurückgenommen und ihm zu erkennen gegeben wurde, man könne unmöglich glauben, daß der erſte Konſul die in der Proklamation enthaltenen Dispoſitionen vollziehen werde.

Dem Volke wurde die Ankunft des Generals Rapp und der Zweck ſeiner Sendung bekannt gemacht; dabei beobachtete man jedoch auch das nämliche zweideutige Verhalten.

Man ließ einerſeits durchblicken, der Krieg gegen die helvetiſche Regierung ſei bloß unterbrochen, indem geſagt wurde: „Wenn daher einſtweilen die Fortſetzung der Waffen in der „Waadt etwas unterbrochen werde, ſo ſehe man darin bloß die dem „Abgeſandten von Frankreichs großen Konſul ſchuldige Achtung „und keineswegs den Inhalt ſeiner Aufträge.“ Am Schluſſe dagegen wurde die Erklärung abgegeben, die Schweiz wolle mit Frankreich keinen Krieg.

Am 4. Nachmittags wurden die helvetiſchen Truppen in Lauſanne wieder geſammelt und am Platze Andermatt's Vonderweid als Oberbefehlshaber beſtellt.

Tags darauf traf auch die von Frankreich her gekommene helvetiſche Halbbrigade ein. Mit Inbegriff dieſer Halbbrigade

betrug die gesammte helvetische Mannschaft nicht mehr als 2170 Mann.

Trotz der ablehnenden Antwort Bachmann's, bezüglich der von General Rapp verlangten Einstellung der Feindseligkeiten, erschien schon am 4. ein Stabsoffizier der Insurgenten und Abends 8 Uhr wurde ein vorläufiger Waffenstillstand geschlossen.

Am 6. wurde der Waffenstillstand erneuert und zugleich die Demarkationslinie der verbündeten Truppen (Insurrektionstruppen) genau bestimmt.

Hiedurch war der Bürgerkrieg thatsächlich beendigt.

Inzwischen sandte die Standeskommission den Professor Tscharner und den gewesenen Staatssekretär Thormann nach Schwyz um der Tagsatzung von der Dazwischenkunft des ersten Konsuls Kenntniß zu geben.

Dort hatte das Wiederauftreten von Schultheiß und Räthen in Bern bedeutendes Aufsehen gemacht; der rücksichtslose Rückschritt der Berner-Oligarchie zur alten Ordnung wurde allgemein mißbilligt.

Am 6. Oktober Abends kamen die bernischen Abgesandten in Schwyz an, es wurde gleich nach ihrem Eintreffen eine Sitzung der Tagsatzung veranstaltet und zu Abfassung einer Antwort an den französischen General ein Ausschuß bestellt.

Diese ging im Wesentlichen dahin, daß man gestützt auf Art. 11 des Friedensvertrages von Lüneville das Recht der freien Selbstkonstituirung in Anspruch nehme.

Der französische Abgeordnete verlangte nun die Auflösung der Tagsatzung und Anerkennung der helvetischen Regierung. Die Tagsatzung verweigerte beides, obschon sie an dem bevorstehenden Einmarsche der französischen Truppen nicht zweifeln konnte. Sie erklärte den französischen Civil- und Militärbehörden, daß sie lediglich der Uebermacht weichen müßte.

Reding und Andere hofften auf öſterreichiſche und engliſche Intervention. Zu dieſem Zweck wandte man ſich an Dießbach in Schaffhauſen. In England wurde Geld geſammelt um die Inſurgenten zu unterſtützen und der geweſene engliſche Geſandtſchaftsſekretär Moore reiste nach Konſtanz, wo er mit Hirzel, dem Tagſatzungsgeſandten der Stadt Zürich, zuſammentraf, um ſich über eine allfällige Dazwiſchenkunft Englands mit ihm zu beſprechen.

Am 14. beſchloß die Tagſatzung nochmals, weder die helvetiſche Regierung anzuerkennen noch in die Vermittlung des erſten Konſuls zu willigen und erklärte in Folge deſſen auch, keine Abgeordnete nach Paris zu ſenden. Die Gründe dieſer Ablehnung wurden allen Zwiſchenregierungen in einem Kreisſchreiben mitgetheilt. Darauf zogen ſämmtliche Geſandtſchaften in die Kirche, um den Allerhöchſten um Gnade und Schutz für das ſchweizeriſche Vaterland anzuflehen.

Die erſten Erklärungen der berniſchen Standeskommiſſion und der Tagſatzung von Schwyz hatten eine Kontreordre an die franzöſiſchen Truppen, welche bereit waren in die Schweiz einzudringen, zur Folge. Als jedoch ſpäter die Tagſatzung, nachdem ſie ſich vom erſten Schrecken erholt hatte, die Anerkennung der helvetiſchen Regierung auf's Beſtimmteſte verweigerte, folgte ein neuer Befehl zum Einmarſch.

Unterdeſſen boten die Inſurgenten neue Truppen auf, namentlich in den Waldſtätten, in Zug, Zürich und Luzern. Längs der Reuß wurde eine militäriſche Linie gezogen und der Befehl ertheilt, auf die helvetiſchen Auxiliartruppen, wenn ſie anrücken ſollten, zu feuern.

Am 17. löste ſich die Standeskommiſſion in Bern auf und am 18. zog die helvetiſche Regierung wieder ein. Auf ihrer Reiſe wurde ſie an vielen Orten, wie in Peterlingen, Dompierre und Wiflisburg, mit Freudenſchüſſen, Kriegsmuſik und mit Illuminationen empfangen. In Bern wurden auf

Befehl des Generals Rapp 21 Kanonenschüsse losgefeuert. Im Uebrigen geschah der Einzug ganz stille. Am 26. erließ er eine Proklamation an das Volk, worin sie den Bürgern Helvetiens Kenntniß gab, daß sie die Staatsverwaltung wieder in die Hand genommen. Auch wurde die Annahme der Vermittlung des ersten Konsuls empfohlen.

Die Tagsatzung in Schwyz dagegen wollte sich immer noch nicht auflösen.

Am 21. trafen zwei Bataillone französischer Linieninfanterie in Basel ein und am 23. rückten unter dem Oberbefehl des Generals Ney 10 bis 12,000 Mann französischer Truppen ein. Am 25. erhielten endlich alle an der Grenze stehenden Truppen Befehl zum Aufbruch. Von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags um 4 Uhr dauerte der Einmarsch in Basel ununterbrochen fort, so daß die Stadt von französischen Truppen, Infanterie, Kavallerie und Artillerie, förmlich angefüllt war. Es befanden sich nun über 40,000 französische Soldaten in der Schweiz, die nach allen Gegenden vertheilt wurden.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Oktober traf General Ney, der nun auch als französischer Minister bestellt war, bereits in Bern ein und Kanonenschüsse von den Wällen verkündeten seinen Einzug.

Am 25. langte Bechat, ein Adjutant des Generals Ney, in Luzern an, von wo aus er den Präsidenten der Tagsatzung, Aloys Reding, wissen ließ, daß er ihn in Luzern oder sonst an einem dritten Orte zu sprechen wünschte. Reding ließ ihm erklären, daß die Tagsatzung nunmehr beschlossen habe, der Gewalt zu weichen und sich aufzulösen, jedoch unter Verwahrung für künftige Zeiten und im Namen der ganzen Schweiz.

Am 27. wurden die Archive den Regierungsstatthaltern übergeben.

Die helvetiſche Regierung wurde nun von dem Volke in den meiſten Kantonen wieder anerkannt; in den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Baſel fand die Wiedereinſetzung der verfaſſungsmäßigen Behörden keinen Widerſtand, dagegen herrſchte in Glarus noch während längerer Zeit die größte Anarchie, ſo daß die helvetiſchen Vollziehungsbeamten nur durch franzöſiſche Waffengewalt wieder eingeſetzt werden konnten.

XXX.

Franzöſiſche Militärherrſchaft in der Schweiz. Die Wahl der helvetiſchen Konſulta nach Paris.

Es war gewiß für jeden Bürger Helvetiens, der ein warmes Herz für die Unabhängigkeit ſeines Vaterlandes im Buſen trug, ein äußerſt demüthigendes Gefühl, den Machtgeboten des Herrſchers einer fremden Nation zu folgen und Abgeordnete nach Paris zu ſenden, um eine Verfaſſung für unſer Vaterland von demſelben in Empfang zu nehmen. Dieſes demüthigende Gefühl empfanden denn auch die ehrenhafteſten Männer aller politiſchen Parteien, was ſich am deutlichſten dadurch beurkundete, daß ſie ſich gegenſeitig anklagten, dieſen Ausgang durch ihr Verhalten herbeigeführt zu haben.

So ſagte die helvetiſche Regierung in ihrer Proklamation vom 20. Oktober:*)

„Nicht auf das Verlangen der helvetiſchen Regierung „werden die franzöſiſchen Truppen bei uns einrücken; allein der „erſte Konſul der franzöſiſchen Republik kann nicht zugeben, „daß Bürgerkrieg und Faktionen ein von Frankreich benach„bartes Land verheeren, das durch Traktate mit Frankreich „verbunden.“

*) Tagblatt 6. Seite 293.

Die Insurgenten behaupteten dagegen nicht mit Unrecht, die helvetische Regierung habe die französische Dazwischenkunft herbeigerufen; denn wirklich hatte der Senat bereits am 2. Brachmonat durch einen Beschluß den Vollziehungsrath eingeladen: „sich ungesäumt an die französische Regierung zu wenden, „und um derselben gütliche Einwirkung und Vermittlung der„jenigen Anstände zu ersuchen, welche in einzelnen Kantonen „über die Einführung der von der großen Mehrheit des hel„vetischen Volkes angenommenen und unterm 2. Heumonat letz„hin bekannt gemachten Staatsverfassung sich erhoben haben.

Dieses Dokument beurkundet auf die unzweideutigste Weise, daß die helvetische Regierung die französische Intervention angerufen hat.

Dieser Thatsache gegenüber war es ihren Gegnern ein leichtes, sich den Schein zu geben, als vertrete sie das Prinzip der nationalen Unabhängigkeit unter Verabscheuung jeglicher fremden Intervention.

So schien es! In der Wirklichkeit verhielt sich die Sache aber ganz anders, und man müßte ein sehr kurzes Gedächtniß haben, wollte man diesen Schein für Wahrheit halten.

Blickt man auf die letzten vorausgegangenen Jahre zurück, so findet man, daß gerade die Häupter der Gegenrevolution es waren, welche im Jahre 1799 die alliirten Mächte bestimmten in die Schweiz zu ziehen und einen Krieg zwischen zwei fremden Armeen in unserm Vaterlande herbeizuführen, wo auf beiden Seiten Schweizerbürger thätigen Antheil nahmen. Das Vorgeben der Gegenrevolutionärs, der Krieg gelte der nationalen Unabhängigkeit, war daher bei dem großen Theile der Insurgenten ein falscher Aushängeschild. Dieß beweist namentlich auch der Umstand, daß Reding, nachdem die französische Intervention angekündigt war, sich um die Dazwischenkunft des Wienerhofes bewarb und Hirzel von Zürich in

Konstanz mit dem englischen Gesandtschaftssekretär Konferenz hielt.

Beide Parteien trifft in hohem Grade ein Verschulden, wenn die Nation soweit hinunter gewürdigt wurde, sich von einem fremden Herrscher das Staatsgrundgesetz vorschreiben zu lassen, und das Vaterland fremder Militärgewalt unterworfen zu sehen.

Das französische Militär schaltete denn auch bei dieser zweiten Besetzung der Schweiz in mancher Beziehung wie in einem eroberten Lande. Zu allen Zeiten und an allen Orten war die Militärherrschaft stets die willkürlichste. Die militärischen Obern hatten sich gewöhnt, unbedingten Gehorsam zu verlangen gegenüber von Bürgern wie von Soldaten.

Dieß sollte nun auch die Schweiz fühlen. Frankreich besoldete zwar die in die Schweiz gesandten Truppen; dagegen mußten die helvetischen Behörden für ihren Unterhalt sorgen. Die Requisitionen für die militärischen Bedürfnisse wurden oft mit einer Rücksichtslosigkeit gemacht, als wären die französischen Soldaten in einem eroberten Lande.

Der französische Minister und Obergeneral Ney ließ Schweizerbürger verhaften, ohne die helvetischen Behörden auch nur im Mindesten darum zu begrüßen.

So wurden General Aufdermauer und Alois Reding am 7. Dez., als sie aus der Kirche kamen, von französischen Soldaten verhaftet und dann unter einer Bedeckung von 50 Jägern und 100 Mann Infanterie nach der Festung Aarburg geführt. Aenlich wurde verfahren gegen alt-Landammann Würsch von Unterwalden, alt-Seckelmeister Hirzel, alt-Rathsherrn Reinhard von Zürich und alt-Landammann Zellweger von Trogen. Auch gegen die Berner-Patrizier Sinner, v. Erlach, v. Mülinen, v. Wattenwyl u. A. wurden Verhaftsbefehle gegeben und theilweise auch ausgeführt. Die Gründe dieser Verhaftungen sollen in Umtriebe bei fremden Höfen bestanden haben. In

ürich wurde durch den fränkiſchen General eine allgemeine
ntwaffnung angeordnet. Sogar die Luxuswaffen wurden den
ürgern abgenommen,*) Jagdgewehre, Sackpiſtolen und ſelbſt
uderwaffen.

Ueber die Preſſe maßte ſich der franzöſiſche Prokonſul die
bedingteſte Cenſur an.

Anfangs Dezembers wurde der Redaktor der gemeinnützigen
achrichten auf Befehl des Generals Ney militäriſch in ſeinem
auſe abgeholt und vor ein militäriſches Gericht geſtellt, weil
r in ſeiner Zeitung geſagt hatte, Dekan Ith habe ſeine Woh-
ung im Stiftgebäude dem franzöſiſchen Kommiſſär-Ordonateur
räumen müſſen. — Am 8. Dez. wurde er nochmals wegen
nes auf Frankreich bezüglichen Artikels von den franzöſiſchen
ilitärbehörden zur Verantwortung gezogen. Von nun an
ußte er jedesmal ſeine Zeitung der Cenſur des Generals
ey unterwerfen. Dieſe Cenſur wurde ſo ſtrenge gehandhabt,
ß Höpfner zu Ende Januar 1803 ein Mal ſchrieb:

„Was unſer Vaterland betrifft, ſo iſt unſere Lage ſo,
daß wir von unſeren eigenen Angelegenheiten ſehr wenig,
von Nord und Oſt aber ſehr viel ſagen dürfen.“

Darauf folgte eine Cenſurlücke.**)

Von ſolchen willkürlichen Eingriffen in die perſönlichen
reiheiten der Schweizerbürger wurde der helvetiſchen Regierung
cht die mindeſte Anzeige gemacht. Die Schweiz war ein
obertes Land.

Bei der Anweſenheit von 40,000 Mann franzöſiſcher
ruppen blieb der Schweiz jedoch kaum etwas anders übrig,
s ſich dem Machtgebot des franzöſiſchen Diktators zu unter-
erfen und Abgeordnete nach Paris zu ſenden.

Unterm 25. Weinmonat erließ der Senat zu dieſem
wecke folgendes Dekret:

*) Siehe Muralt: Biographie von Hans Reinhard.

**) Siehe die gemeinnützigen Nachrichten. Jahrgang 1802.

„1. Die Regierungsſtatthalter der achtzehn Kantone wer„den im Laufe der erſten Woche des nächſtkünftigen Winter„monats, auf einen von ihnen zu beſtimmenden Tag alle jene „Bürger ihres Kantons zuſammenberufen, welche Mitglieder „der Kantons-Tagſatzungen vom 1. Auguſtmonat 1801 und „diejenigen, welche Mitglieder der Kantonstagſatzungen vom „2. April 1802 geweſen ſind.

„2. Dieſe Bürger werden vereint berathſchlagen und „entſcheiden: ob, wie viel, und welche Bürger im Namen und „auf Koſten ihrer Kantone als Deputirte nach Paris abgeſandt „werden ſollen?

„3. Der Senat benimmt hierdurch einzelnen Gemeinden „die Befugniß nicht, ebenfalls Deputirte auf ihre Koſten ab„zuordnen, um ihre beſondern Anſichten vorzutragen.

„4. Jedem Gewählten wird ein Ernennungsakt von der „Wahlverſammlung zugeſtellt, welcher von dem Regierungs„ſtatthalter und dem Staatsſekretär der auswärtigen Angelegen„heiten legaliſirt werden ſoll.

„Die Deputirten ſollen bis den 15. Wintermonat in „Paris eintreffen, und die fernern nothwendigen Verfügungen „über die Ausführung dieſes Dekrets dem Vollziehungsrath „überlaſſen ſein.

„6. Dieſes Dekret ſoll gedruckt und öffentlich bekannt „gemacht werden."

Die meiſten Kantone ſchritten ſofort zur Wahl von Deputirten. Später folgten auch die übrigen.*)

Der erſte Konſul wollte die ausgezeichnetſten Männer aller Parteien bei ſich verſammelt ſehen. Er hatte deßhalb auch die Städte und Landſchaften eingeladen, Abgeordnete nach Paris zu ſenden.

*) Siehe Beilage Nro. IX. des Verzeichniß der Deputirten. Dieſes Verzeichniß iſt jedoch nicht ganz vollſtändig. Nach Muralt und Tillier waren 63 Deputirte in Paris.

Viele, die noch vor wenigen Tagen äußerlich die Fahne der nationalen Unabhängigkeit hoch trugen, ließen ſich nun als Abgeordnete nach Paris wählen, um dort die Sonderintereſſen ihrer Vaterſtadt oder ihres Kantons zu verfechten. In dieſem Sinne ſandten nun auch die Städte Zürich, Bern, Solothurn und andere beſondere Abgeſandte nach Paris.

XXXI.

Die ſchweizeriſchen Konſulta in Paris. Die Vermittlungs-Akte Bonaparte's.

Es gingen alſo dreiundſechszig Abgeordnete der Schweiz nach Paris um von Bonaparte'n, dem Mann, der entſchloſſen war, der Welt die Geſetze eines neuen Staatsrechtes vorzuſchreiben, eine Verfaſſung für die Schweiz in Empfang zu nehmen. Sie gingen dahin nicht als Vertreter einer freien Nation, um das Wohl derſelben zu berathen und entſcheidend zu beſtimmen, ſondern als die Abgeordneten der verſchiedenen Parteien eines überwundenen Volkes, das dem ſiegenden Diktator nur Wünſche und Bitten vorzutragen hatte. Daher konnte es nicht anders ſein, als daß diejenigen Abgeordneten, die ein Herz für Freiheit und Unabhängigkeit in ihrem Buſen trugen, mit wehmüthigem Gefühle die Reiſe nach Paris antraten; dieſes Gefühl mußte um ſo ſchmerzlicher ſein, als man ernſtlich beſorgt war, Bonaparte möchte verſucht ſein, die Schweiz mit Frankreich zu vereinigen, wofür allerdings die Gelüſte vorhanden waren.

Bonaparte achtete, wenn ſeine Zwecke es erforderten, kein Völkerrecht, ſelbſt nicht dasjenige, welches er aufſtellen half.

Der Friedensschluß von Lüneville, bei welchem der erste Konsul Frankreichs entscheidend einwirkte, enthielt die Bestimmung:

„Es gewährleisten sich die kontrahirenden Theile gegen„seitig die Unabhängigkeit der batavischen, helvetischen, cisal„pinischen und liguriſchen Republiken, sowie die den sie „bewohnenden Völkern zustehende Befugniß, jegliche ihnen „angemessen und entsprechend erachtete Regierungsform anzu„nehmen."

Ungeachtet dieser Bestimmung, welche den vier genannten Republiken das Recht der freien Selbstkonstituirung zusicherte, erlaubte sich Bonaparte in der Eigenschaft eines Diktators politisch und militärisch in die innern Angelegenheiten dieser Staaten sich einzumischen.

So hatte er noch kurze Zeit vorher eine italienische Konsulta nach Lyon berufen, dieselbe dort unter pomphaften Formen versammelt und ihr dann durch sein Machtwort eine Verfassung gegeben, welche den Interessen Frankreichs am zweckdienlichsten schien. Auch der batavischen Republik hatte der gewaltige Feldherr eine neue Verfassung als Gnadengeschenk gegeben. Frankreich war der Fixstern um den sich die übrigen Republiken als Satelliten bewegen sollten.

Unter solchen Verhältnissen konnten die schweizerischen Abgeordneten mit keiner heitern Gemüthsstimmung ihre Reise nach Paris antreten.

Viele Deputirte trafen schon zu Ende Novembers in der großen Weltstadt an. Anfangs Dezember waren bereits dreiundfünfzig angelangt und später stieg die Zahl auf dreiundsechszig. Unter diesen befanden sich 45 Einheitsfreunde und 18 Föderalisten.

Schon in den ersten Tagen hielten die Anhänger der verschiedenen Systeme besondere Berathungen. Die Föderalisten, welche in diplomatischen Künsten mehr Gewandtheit hatten als

ihre Gegner, erſuchten den franzöſiſchen Miniſter Talleyrand dahin zu wirken, daß die allgemeine Verſammlung ſo lange verſchoben werde, bis jeder Theil ſeine Vorarbeit vollendet habe.

Durch Konſular-Dekret vom 4. Dez. beauftragte Bonaparte die vier Senatoren, Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeuniers, mit den ſchweizeriſchen Abgeordneten über das Vermittlungswerk zu unterhandeln.

Am 9. lud Röderer, der als Sekretär bezeichnet war, die ſämmtlichen Deputirten auf den 10. Nachmittags zu einer Verſammlung in den Staatsarchiven ein. Dort erſchienen auf die angeſetzte Stunde die franzöſiſchen Kommiſſarien und 47 ſchweizeriſche Abgeordnete.

Die Verſammlung wurde unter dem Vorſitze des Senators Barthelemy durch Verleſung eines Schreibens des erſten Konſuls eröffnet, welches folgendermaßen lautete:

„Bürger, Deputirte der achtzehn Kantone der helvetiſchen „Republik! Die Lage Eurers Vaterlandes iſt kritiſch. Mäßigung, „Klugheit und die Aufopferung Euerer Leidenſchaften ſind noth„wendig, um dasſelbe zu retten.

„Im Angeſichte Europa's habe ich die Verpflichtung über„nommen, meine Vermittelung wirkſam (efficace) zu machen. „Ich werde alle Pflichten, welche mir dieſe hohe Funktion „(auguste fonction) auferlegt, erfüllen. Was ohne Euere Mit„hülfe ſchwer wäre, wird mit derſelben und mit Euerem Ein„fluſſe leicht werden.

„Die Schweiz gleicht keinem andern Staate, weder in „Folge aller Begebenheiten, die ſich da ſeit Jahrhunderten zu„getragen, noch hinſichtlich auf ihre geographiſche und topo„graphiſche Lage, noch wegen ihrer verſchiedenen Sprachen und „Religions-Bekenntniſſen, noch endlich wegen ihrer außerordent„lichen Verſchiedenheit in Sitten und Gebräuchen.

„Die Natur hat Euch zum Föderativ-Staate gebildet; d
„Natur zu besiegen, versucht kein kluger Mann.

„Die Umstände, der Geist der abgelaufenen Jahrhunde
„gestalteten Euch zu souverainen und zu Unterthanen-Völker
„andere Umstände und der veränderte mit der Vernunft bess
„übereinstimmende Geist eines neuen Jahrhunderts haben d
„Gleichheit der Rechte zwischen den verschiedenen Theilen Euer
„Bodens wieder hergestellt.

„Während Jahrhunderten befolgten mehrere Euerer Staat
„die Gesetze der vollständigsten Demokratie, andere sahen einzel
„Familien sich in den Besitz der Macht setzen; in diesen Theil
„sah man Herren und Unterthanen.

„Der Einfluß der Euch damals umgebenden Staaten, d
„in ganz Italien, in Savoyen, in Frankreich und im Elsa
„herrschende Geist, hatten dazu beigetragen, diese Ordnung d
„Dinge zu begründen. Seither hat sich der Geist dieser Länd
„geändert und die Verzichtleistung auf alle Privilegien ist Eu
„erstes Bedürfniß, wie Euer erstes Recht geworden.

„Mithin fordern, wie Euere eigene Nation, so auch d
„höchste Wunsch und das dringende Interesse der Euch u
„gebenden Staaten, erst die Gleichheit der Rechte zwisch
achtzehn Kantonen, dann eine aufrichtige und freiwillige Ve
„zichtleistung auf Privilegien ab Seite der patricischen Familie
„und endlich eine föderative Organisation, in welcher sich je
„Kanton nach seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitte
„seinen Interessen und nach seinen Meinungen organisirt befin

„Die wichtigste Sache (la chose la plus importante)
„die Festsetzung der Organisation Euerer achtzehn Kanto
„Ist einmal diese geordnet, so bleibt die Bestimmung d
„wechselseitigen Verhältnisse zwischen denselben übrig, oder Eu
„in der Wirklichkeit ungleich weniger wichtige Central-Orga
„sation. Weder Finanzen, noch Armee, noch die Verwaltu
„nichts kann bei Euch gleichförmig sein. Nie habt ihr besold

„Truppen unterhalten, große Finanzen könnt Ihr keine beſitzen, „Ihr habt ja ſonſt nicht einmal beſtändige diplomatiſche Agenten „bei den verſchiedenen Mächten unterhalten. Euere Lage auf „den Gipfeln der Gebirgsketten (au sommet de chaines de „montagnes), welche Frankreich, Deutſchland und Italien von „einander trennen, macht, daß Ihr gleichzeitig Antheil an den „verſchiedenen Geiſtesrichtungen dieſer Nationen nehmet. Die „Neutralität Eures Landes, der Aufſchwung Eures Handels und „eine eigene Haushaltung oder Familien-Verwaltung (une „administration de famille) ſind die wahren Mittel Euer Volk „glücklich zu machen, und Eure Exiſtenz zu ſichern.

„Stets, und ſo oft Sie mich über Ihre Angelegenheiten zu „Rathe zogen, führte ich dieſe nämliche Sprache gegen alle „Euere Abgeordneten. Sie ſchien mir ſo getreu auf die Wirk- „lichkeit gegründet, daß ich die Hoffnung nährte, Ihr würdet „auch ohne die Dazwiſchenkunft außerordentlicher Ereigniſſe „die Richtigkeit dieſes Syſtems anerkennen. Allein gerade die- „jenigen Männer, welche am Beſten geeignet waren, dieſe Wahr- „heiten zu würdigen, waren es, welche am meiſten an Fa- „milien-Privilegien hingen, mit ihren Wünſchen, mehrere ſogar „mit der Hülfe ihrer Waffen die Feinde Frankreichs unter- „ſtützten, und die Tendenz aufrecht erhielten, außer Frankreich, „Stützen für ihr Vaterland zu ſuchen.

„Jede Organiſation, in der Euer Volk eine den Wünſchen „und Intereſſen Frankreichs entgegenſtrebende Richtung wahr- „nehmen mußte, hätte ſchon darum nicht als Euren wahren „Intereſſen angemeſſen betrachtet werden dürfen.

„Nachdem ich jetzt in einer Sprache zu Euch geredet, die „ſich für einen Schweizerbürger geziemen würde, ſpreche ich „nun als Magiſtrat zweier großer Länder, und verhehle Euch „nicht, daß Frankreich nie dulden wird, daß ein ſeine Feinde „unterſtützendes Syſtem bei Euch wurzle.

„Der Friede und die Ruhe von vierzig Millionen Men„ſchen, Euern Nachbaren, ohne welche ihr weder als Individuen „leben, noch als Staat fortbeſtehen könntet, werfen ein großes „Gewicht in die Wagſchale der allgemeinen Gerechtigkeit. „Nichts, was dieſe betrifft, darf ſich bei Euch feindſelig, alles „muß ſich mit ihnen harmoniſch geſtalten. Euer erſtes Intereſſe, Euere erſte Politik, Euere erſte Pflicht ſoll, wie während „aller vorangegangenen Jahrhunderte, darauf gerichtet ſein, „nicht nur nichts zu verſprechen, ſondern nichts auf Euerm „Boden zu dulden, das den Intereſſen der Ehre, dem Vortheile des franzöſiſchen Volkes mittelbar oder unmittelbar „nachtheilig ſein könnte.

„Wäre Euer eigenes Intereſſe und die Nothwendigkeit „Euern Streitigkeiten eine Ende zu machen ungenügend, mich „zu einer Dazwiſchenkunft zu vermögen, ſo hätte mich ſchon „das Intereſſe der verbündeten Republiken dazu verpflichtet. „Denn Euere Inſurgenten wurden von Männern angeführt, „welche gegen uns Krieg geführt hatten; ihre erſten Aufrufe „geſchahen zu Gunſten der Privilegien, und waren auf Zerſtörung der Gleichheit gerichtet, ſie mußten mithin als eine dem „franzöſiſchen Volke angethane Beleidigung betrachtet werden.

„Keine Eurer Parteien, am allerwenigſten die geſchlagene, „darf über die andere triumphiren; eben ſo wenig ſoll eine „Gegenrevolution Statt finden. Gerne unterhalte ich mich mit „Euch und werde ich Euch oft die nämlichen Anſichten wiederholen. Erſt wenn einmal alle Euere Bürger davon durchdrungen ſind, können ſich Euere abweichenden Anſichten ausgleichen, und Euer Volk wieder glücklich werden.

„Europa hat ſtets die Politik der Schweiz als integrirenden „Theil der Politik Frankreichs, Savoyens und des Mailändiſchen betrachtet, indem für die Schweiz die Lebensfrage, das „ob und wie, unbedingt an die Sicherheit dieſer Staaten „geknüpft iſt. Es iſt Frankreichs erſte, unerläßlichſte Pflicht

„zu wachen, daß kein feindſeliges Syſtem bei Euch aufkomme;
„keine ſeinen Feinden ergebenen Perſonen an die Spitze Euerer
„Angelegenheiten geſetzt werden. Es iſt nicht allein noth-
„wendig, daß keine Beunruhigungen in Betreff desjenigen
„Theiles unſerer Gränzen, der offen ſteht, und den Ihr bedecket,
„Stadt finden, ſondern auch, daß wir die Ueberzeugung erhalten,
„es werde, im Falle Euere Neutralität durch Uebermacht ver-
„letzt würde, der gute Geiſt Euerer Regierungen und das In-
„tereſſe Eurer Nation Euch eher auf die Seite Frankreichs, als
„ſeiner Gegner führen.

„Ich werde mit reifem Ernſte alle Projekte, alle Be-
„merkungen, welche Ihr mit kollektiv, oder einzeln, oder durch
„Kantonal-Abordnungen werdet zugehen laſſen, würdigen. Die
„Senatoren Barthelemy, Fouche, Röderer und Desmeuniers,
„welche ich beauftragt habe, Euere Anſichten zu ſammeln, Euere
„Intereſſen zu ſtudiren, Euere Entwürfe zu prüfen, werden mir
„alles einberichten und vorlegen, was nach Euern eigenen
„Wünſchen zu meiner perſönlichen Kenntniß gebracht werden
„ſoll."

Die Verleſung dieſes wichtigen und entſcheidenden Akten-
ſtückes brachte in der Verſammlung eine allgemeine Beſtürzung
hervor. „Alle Häupter ſenkten ſich zur Erde nieder."*)

Die Einheitsfreunde beſonders ſahen ihre Sache hoffnungs-
los verloren, und die Föderaliſten mußen die ihnen gemachten
Anſchuldigungen ſtumm entgegennehmen.

Nachdem die Verſammlung ſich von ihrer Ueberraſchung
ein wenig erholt hatte, ſtellte Stapfer den Antrag, ſie möchte
eine Deputation von fünf Mitgliedern an den erſten Konſul
abordnen, um mit demſelben mündlich die Grundlagen des
Vermittlungswerkes zu beſprechen.

---

*) Siehe Muralt: Biographie Reinhards.

Der Antrag erhielt die Genehmigung der Verſammlur ſowohl, als des vorſitzenden Senators, und Stapfer'n wurd der Auftrag ertheilt, fünf Männer aus den verſchiedenen Pa teien zu bezeichnen. Seine Wahl fiel auf Rüttimann, d'Affr Müller von Friedberg, Reinhard und Kuhn.

Ein Abgeordneter der republikaniſchen Partei ſtellte hierau geſtützt auf den Inhalt des Schreibens, wonach Kollektivvo ſtellungen eingegeben werden können, den Antrag: Es möch ein Ausſchuß beſtellt werden, um über die Art und Weiſe, w die Verſammlung gemeinſchaftlich berathen könne, die geeigneti Vorſchläge zu bringen.

Die Mitglieder der ariſtokratiſchen Partei widerſetzten ſi dieſem Antrag und behaupteten, das Schreiben des erſten Kon ſuls enthalte lediglich die Weiſung, daß Jeder ſeine Vorſchlä individuell oder vereint mit den übrigen Kantonsdeputirten ei reichen ſolle; eine gemeinſchaftliche Berathung durch die geſamm Konſulta ſei dagegen ausgeſchloſſen.

Der präſidirende Senator ſtimmte dieſer Anſicht bei u der Antrag kam nicht zur Abſtimmung.*)

Sonntags den 12. Dezember begaben ſich die fünf A geordneten nach St. Cloud. Dort fanden ſie „Vorhof, Treppe „Vorzimmer und die große berühmte Gallerie mit einer u „endlichen Menge von Livreen und Hofbedienten, von Militä „und Civilperſonen angefüllt.

„In dem Salon, in welchen ſie eingeführt wurden, f „fanden ſich über zweihundert Perſonen, Generale und Oberſt „in reich geſtickten Uniformen; Miniſter, Senatoren, Tribüne „Staatsräthe, Großrichter, Biſchöfe und auswärtige Geſand „alle in glänzender Hofkleidung.**)

---

*) Allgemeine Zeitung; Korreſpondenz aus Paris vom 25. Janu und Muralt a. a. O.

**) Siehe Muralt a. a. O.

In Allem athmete große Pracht, und nichts verrieth mehr das Haupt einer Republik.

Nach beendigtem Hochamte durchſchritt Bonaparte die Reihen, richtete einige Worte an die meiſten anweſenden Perſonen und zog ſich dann in ſeine Gemächer zurück.

Bald darauf wurden die fünf Abgeordneten durch die vier franzöſiſchen Kommiſſarien zu ihm hingeführt und Jeder einzeln dem erſten Konſul, in Gegenwart der beiden andern Konſuln, vorgeſtellt.

Nach ſtattgefundener Begrüßung ergriff Bonaparte das Wort und entwickelte ſeine Anſichten in einer mehr als halbſtündigen Rede wie folgt: *)

„Je mehr ich über die Beſchaffenheit Eueres Landes nachgedacht habe, deſto ſtärker ergab ſich für mich aus der Verſchiedenheit ſeiner Beſtandtheile die Ueberzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; Alles führt Euch zum Föderalismus hin.“

Hier folgten Wiederholungen über Sprache, Religion, Sitten u. ſ. w., genau, wie ſie in ſeinem Schreiben enthalten waren.

„Welcher Unterſchied waltet z. B. nicht zwiſchen Euern „Berg- und Euern Städtebewohnern?

„Solltet Ihr etwa die demokratiſchen Kantone zwingen „wollen, unter der gleichen Regierung, wie die Städte, zu „leben, oder gar in den Städten, z. B. zu Bern, eine reine „Demokratie einzuführen gedenken?

„Die Einheit bedarf einer ſtehenden bewaffneten Macht; „dieſe will beſoldet ſein, und dazu reichen Euere Finanzen ohne „drückende Abgaben nicht hin. Euer Volk erträgt nur ungerne

*) Siehe Muralt: Biographie Reinhard's und Briefe Rüttimann's an ſeinen Kollegen Füßli, abgedruckt im achten Bande der Helvetia. Die Redaktion Rüttimann's weicht von derjenigen Reinhard's etwas ab.

„Abgaben. Wollt Ihr es zufrieden ſtellen, ſo dürfet Ihr ihm „deren wenig aufladen und keine Truppen geben. Vormals „bezahlte das Schweizervolk nur ſehr wenig Abgaben, warum „ſoll es deren in Zukunft ertragen? Abgaben machen den un„mittelbarſten Eindruck auf das Volk, nach dieſen wird es Euch „richten.

„Acht- bis zehntauſend Mann würden zu Deckung Euerer „Grenzen nicht hinreichen. Ein einziges Regiment ſtehender „Truppen würde ſchon die National-Energie ſchwächen, und „Euere Milizen zu Grunde richten; denn die Bauern würden „mit Grund ſagen, warum ſollen wir zum Unterhalte der „Truppen beitragen und daneben noch ſelbſt dienen; Euere „Berge könnet Ihr nicht mitmarſchiren machen, und außer den„ſelben bedeutet Euer Milizweſen nicht viel.

„Die Schweiz kann keine bedeutende Rolle mehr unter „den Staaten Europa's ſpielen, wie zu der Zeit, wo keine „großen Nachbarn neben ihr ſtanden, wo Frankreich in ſechszig, „Italien in vierzig Herrſchaften eingetheilt war. Damals wog „eine Euerer Munizipalitäten an Macht einen Herzog, die „perſönliche unter der Fahne vereinigte Tapferkeit Euerer Völker „halbe Heere auf. Jetzt iſt es anders. Frankreich beſitzt ein „Heer von fünfmalhundert-, Oeſterreich von dreimalhundert-, „Preußen von zweimalhunderttauſend Mann wohl disziplinirter „Truppen. Hierbei verſchwindet die Schweiz und bleibt ihr nur „übrig, ihre innern Intereſſen wohl zu beſorgen.

„Euch bliebe ein einziges Mittel, um Antheil an den „Großthaten unſerer Zeit zu nehmen: nämlich die Vereinigung „mit Frankreich. Die Schweiz könnte vielleicht zwei Departe„mente der großen Republik bilden. Die Natur verweigert „Euch aber auch dieſen Ausweg. Große Bergketten ſcheiden „Euch von dem Tyrol, von Italien und von Frankreich ab. „Ihr ſollt keine thätige Rolle in Europa ſpielen. Ihr bedürft „der Ruhe, der Unabhängigkeit, und einer von allen Euch um-

„ringenden Mächten anerkannten Neutralität. Seitdem Wallis „von Euch getrennt und der Simplon für Frankreich offen ist, „steht diesen Erfordernissen nichts mehr entgegen.

„Wie wolltet Ihr eine Centralregierung bilden? Dazu „besitzt Ihr zu wenig ausgezeichnete Männer. Schon einen „tüchtigen Landammann zu finden, würde Euch schwer genug „fallen.

„Glückliche Ereignisse haben mich an die Spitze der fran„zösischen Regierung berufen und doch würde ich mich für un„fähig halten, die Schweizer zu regieren.

„Wäre der erste Landammann von Zürich, so wären die „Berner unzufrieden; wählt Ihr einen Berner, so schimpfen „die Zürcher. Wählt Ihr einen Protestanten, so widerstreben „alle Katholiken, und so wieder umgekehrt. Wählt Ihr einen „Reichen, so macht er Neidische, wählt Ihr einen verdienst„vollen Unbemittelten, so müßt Ihr ihn stark bezahlen, soll er „einiger Achtung genießen.

„Solltet Ihr aber auch alles Erwünschte finden, und ich „würde Etwas von Euerm Landammann fordern, das er mir „nicht gewähren wollte, so würde ich ihm mit der Absendung „von zwanzigtausend Mann drohen und er müßte gehorchen. „Muß ich mich hingegen an den einzelnen Kanton wenden, „so wird der Entscheid von einer Behörde zur andern geschо„ben, jede declinirt gegen mich ihre Kompetenz, und antwortet „mir, kommt essen unsere Berge. Zuletzt muß die Tagsatzung „einberufen werden, dazu bedarf es zweier Monate Zeit, und „während diesem Verschube zieht das Gewitter vorüber, und „Ihr seid gerettet. Hierin liegt die wahre Politik der Schweiz.

„Ich spreche zu Euch, als wäre ich selbst ein Schweizer; „für kleine Staaten ist die Föderation ungemein vortheilhaft. „Ich selbst bin ein geborner Bergbewohner (montagnard); ich „kenne den hieraus entspringenden Geist. Nur keine Einheit, „keine Truppen, keine Centralfinanzen, keine Centralabgaben,

„keine diplomatiſchen Agenten bei den andern Mächten, und „damit habt Ihr ſchon mehrere Mal hunderttauſend Franken „erſpart.

„Die Schweiz ſoll ſich darauf beſchränken, ihre innern „Angelegenheiten wohl zu verwalten, ſie ſoll der dreifachen „Gleichheit, der Kantone je einer zu dem andern, der Städte„bewohner je die einen zu den andern, der Städte- und der „Landbewohner genießen, und ſich dabei auf die franzöſiſche „Freundſchaft ſtützen.

„Um zu Euerer Unabhängigkeit und Neutralität zu ge„langen, iſt unerläßlich, daß Ihr ſchnell und vor Allem aus „Euere Kantone ungefähr nach der ehevorigen Weiſe, doch mit „den Abänderungen und Grundlagen organiſirt, daß alle Kan„tone gleiche politiſche Rechte genießen, und daß die Städte „auf ihre Privilegien gegen ihre ehemaligen Unterthanen und „die Patrizierfamilien auf die ihrigen, ihren Stadtmitbürgern „gegenüber, verzichten.

„Die italieniſchen ehemaligen Vogteien, eben ſo wie das „Waadtland, müſſen eigene Kantone bilden. Bern hat der „Wiederherſtellung ſelbſtſtändiger Kantone gerufen, dabei aber „die Waadt für ſich angeſprochen. Waadt iſt Genoſſe unſers „Blutes, unſerer Sitten, unſerer Sprache, nie würde ich zu„geben, daß es unterthan würde. Für dieſen Zweck allein hätte „ich fünfzigtauſend Mann aufgeopfert. Unſere und der Italiener „Ehre iſt hieran und an den Teſſin geknüpft.

„Die Kantonalorganiſationen, ich wiederhole es, müſſen „auf die Sitten, die Religion, die Intereſſen und die Mei„nungen eines jedes einzelnen Kantons gegründet ſein. Sorgt „für Geſetzlichkeit und für paſſende Formen.

„Die Gemeinden in den kleinen Kantonen mögen ihre „Alpſtreitigkeiten nach Belieben unter ſich ausmachen, aber nie „ſollen ſich Kantone gegen andere Kantone verbinden, und mit

nen Krieg führen. Für die Söhne Wilhelm Tells dürfen ine Feſſeln geſchmiedet werden.

„Die größern Städte und Kantone ſollen bei ihrer Or- miſation die Intereſſen ihrer Induſtrie zu Rathe ziehen, meben mit höhern Einſichten und nach ihrer angeſtammten eblichkeit (probité) regieren, dann wird es ihnen nach und ach gelingen, ihre Oekonomie für die beſcheidenen Bedürfniſſe rer Kantone wieder herzuſtellen.

„Sind einmal dieſe Kantonalgrundlagen feſtgeſetzt, ſo wird s ſehr leicht ſein, ſich über dieſe Punkte des allgemeinen Verbandes zu verſtändigen. Wo weder Armee noch Ober- ribunal aufzuſtellen und wenig Diplomatie zu organiſiren ſt, geht die Sache ſchnell.

„Euere Diplomatie coincidirt weſentlich mit derjenigen on Frankreich. Dieſes ſoll ſich nie in Euer Inneres miſchen, ls wo die franzöſiſchen Intereſſen befangen, wo allenfalls migranten oder ſonſt gefährliche Perſonen zu entfernen ſind. ehnliches ſollt Ihr nie verweigern. Sollte ein zweideutiger nglicher Geſandter bei Euch auftreten und ſeine Partei dort erſtärken wollen, ſo würde ich es eben ſo wenig von dem- lben, als von den Magiſtraten erdulden, die ihm anhangen ürden.

„Die Schweiz wäre gerade der Punkt, an welchem ſich, alls ſich dort ein feindliches Syſtem feſtſetzen wollte, wieder er allgemeine Krieg entzünden könnte.

„Die Schweiz ſoll die franzöſiſchen Grenzen bedecken. Stets habe ich die nämliche Sprache gegen alle Euere De- utirten, die meinen Rath vernahmen, geführt; ich habe meine Anſichten über Einheit und Föderation ſowohl Glaire, als Stapfer, ganz offen entwickelt; allein dieſe fanden nicht für gut, treuem Rathe zu folgen, und ihr Einheitsſyſtem zu ver- laſſen. Ich ließ ſie machen. Dieſe Metaphyſiker betrachteten

„Alles ſtets im ſchönſten Lichte, und haben nun die Folgen „ihrer Verblendung geſehen.

„Auch gegen Reding, als er zu mir kam, äußerte ich „meine Anſichten über das, was der Schweiz noth thue; allein „er wollte drei oder vier fremde Miniſter zu Rathe ziehen; „dabei hat er wenig Takt gezeigt, und auch Mülinen verſuchte „im Namen der Ariſtokraten das Nämliche zu thun.

„Ich hätte der helvetiſchen Regierung mit der Frage eine „Falle legen können, ob ich meine Truppen zurückziehen ſolle? „Hätte ſie mit „Ja" geantwortet, ſo hätte ſie damit einen Be„weis ihrer Einfalt (ineptie) abgelegt; hätte ſie mit „Nein" „geantwortet, ſo hätte ſie einen Beweis ihrer Furcht gegeben. „Ich hätte ihr entſprochen, in dieſem Falle aber meine Ideen „über die Form der Regierung durchgeſetzt.

„Ich habe die Truppen aus eigenem Antriebe, allein mit „der klaren Vorausſicht zurückgezogen, daß ſich die helvetiſche „Regierung ohne ſie nicht werde halten können. Das aber „hatte ich nicht vorgeſehen, daß ſie mit ſo viel Leidenſchaft „würde angegriffen werden. Nun fühle ich wohl, daß die Lei„denſchaften bei Euern gebornen Ariſtokraten ſtärker ſein konn„ten, als bei den franzöſiſchen, welche alle, ohne Unterſchied, „geborne Unterthanen waren; allein auch die Eurigen müſſen „ſich fügen.

„Schon das ehemalige franzöſiſche Direktorium zog mich „bei meiner Rückkehr aus Italien über die Angelegenheiten „der Schweiz zu Rath. Ich antwortete: Zwingt Bern zur „Entſagung ſeiner Herrſchaft auf das Waadtland, und dazu, „daß es ſein goldenes Buch einer vierfachen Anzahl von Fa„milien eröffne. Geſchieht dieß, ſo ſind alle Intereſſen Frank„reichs geſichert.

„Stets zwar nährte ich die Anſicht, daß die Ariſtokraten „mehr den Mächten, die Demokraten mehr Frankreich zugeneigt „ſeien.

„Schon zur Zeit Mallet Dupan's war die Regierung „von Bern feindſelig gegen Frankreich geſtimmt.

„Die Inſurrektion mag eben ſowohl gegen Frankreich, „als gegen die helvetiſche Regierung gerichtet geweſen ſein.

„Kürzlich hat man ſich an mehrere fremde Mächte ge„wendet; Preußen hat mir die von Euch empfangenen Briefe „mitgetheilt; Oeſterreich hat ſich eben ſo wenig in dieſe Sachen „einmiſchen wollen und mir die Sorge Euerer Ausgleichung „überlaſſen. England beſitzt gar kein Recht, ſich in Euere An„gelegenheiten zu miſchen."

Während einer kurzen Pauſe ſagte Rüttimann: Die Einheitsverfaſſung ſei unter den Augen und unter der Mitwirkung*) des franzöſiſchen Miniſters gemacht worden, und man ſei in der Beglaubigung geſtanden, ſie habe auch ſeine Zuſtimmung erhalten.

Darauf fiel Bonaparte ſchnell ein und ſagte: „Glaubt „Ihr das, Bürger Rüttimann, glaubt Ihr das? nein, Ihr „glaubt es nicht."

Darauf erwiderte Rüttimann: „Wie hätte ich Euerm „Miniſter nicht glauben ſollen? Es iſt unglücklich genug für „Uns, wenn Euere Abgeſandten anders oder mehr reden, als „ſie Vollmacht haben" ꝛc.

Bonaparte ſprach ſich nochmals für die Föderativverfaſſung aus, ſagte jedoch, er ſei es wohl zufrieden, wenn man ihn eines Beſſeren belehren könne.**)

Im Allgemeinen verwarf Bonaparte theoretiſch die ariſtokratiſchen Prinzipien, leiſtete denſelben aber praktiſch bedeutenden Vorſchub. Auch wurden die ariſtokratiſchen Abgeordneten mit viel größerer Rückſicht behandelt, als die republikaniſchen.

---

*) Sous la diction.

**) Siehe Briefe Rüttimann's an ſeinen Kollegen Füßli am angeführten Ort.

Die Ausfälle gegen Kuhn und Müller-Friedberg waren ziemlich beleidigend.

Er ſagte:

„Waren Sie nicht beide Kommiſſarien der helvetiſchen „Regierung im Waadtlande und im Wallis? Nun, und un„geachtet Sie ſowohl als Bürger Rüttimann ſehr tief in die „demokratiſche Revolution eingegangen ſind, haben Sie ſich als „Kommiſſarien, ſobald Sie auf Widerſtand geſtoßen ſind, wie „Erzariſtokraten benommen."

Reinhard dagegen war voll Bewunderung über Alles, was Bonaparte geſagt hatte,*) und dankte dem erſten Konſul für die Herſtellung des alten Bundes.

Dieſe Unterredung geſchah in Gegenwart der Konſuln Cambacerez und Lebrün, der Miniſter, der vier Senatoren und bei fünfzehn Generalen. Zeit zum Antworten wurde ſehr wenig gegeben; doch war der erſte Konſul ſehr freundlich.**)

Am 13. Dezember traten ſämmtliche Deputirte wieder zuſammen. Die Ausgeſchoſſenen erſtatteten Bericht und die franzöſiſchen Kommiſſarien theilten Auszüge aus der Rede Bonaparte's an alle Anweſenden aus. Zugleich geſchah die Einladung, Entwürfe zu Kantonalorganiſationen auszuarbeiten.

Damit war der Einheitsſtaat durch Bonaparte's Machtwort bereits beſeitigt, und die vier Abgeordneten der helvetiſchen Regierung, Rüttimann, Pidou, Müller von Friedberg und der Miniſter Stapfer, hatten auf die Verhandlungen keinen Einfluß mehr.

---

*) Plain d'admiration de tout ce que le premier consul venait de dire.

**) Rüttimann ſchrieb an Füßli: „Unſere Ariſtokraten werden trium„phiren (mais il n'y a pas de quoi), ich weiß nicht, ob ſie bei Bonaparte's „Föderalismus ſo gewonnenes Spiel haben werden. Schon fängt man „an, die Nothwendigkeit einer Centralregierung einzuſehen.

Die Abgeordneten des Kantons Bern Koch und Kuhn fanden sich durch die beleidigenden Ausfälle des ersten Konsuls gegen den letztern so verletzt, daß sie sich zur Abreise anschickten. Indessen entschlossen sie sich noch ein Memorial für Organisation des Kantons Bern auszuarbeiten und blieben deßhalb bis am 24. Januar 1803, obgleich sie sich nicht verhehlen konnten, daß die Aristokraten bei den französischen Höflingen mehr Einfluß hatten als die republikanischen Abgeordneten*).

Im Eingange zu diesem interessanten Memorial behandelten sie die prinzipiellen Fragen, um welche der Kampf zwischen den verschiedenen Parteien geführt werde.

„Man sagt," so fängt das Memorial an, „es gebe in „der Schweiz nur Einheitsfreunde und Föderalisten. Alle Sy„steme, alle verschiedenen Meinungen, durch welche das Vater„land zerrissen wird, fänden sich in diesen beiden Parteien „verschmolzen.

„Indem man auf diese Weise die Augen des Volkes auf „untergeordnete Fragen hinlenkt, ist man dazu gelangt, die „Aufmerksamkeit von der Hauptfrage abzulenken. In Wahr„heit aber ist es nicht die Regierungsform, weßhalb man sich „am meisten streitet, es ist der Kampf zwischen den Vorrechten „und der politischen Rechtsgleichheit, weßhalb man gegenseitig „die Waffen ergriff **)."

---

*) Die aristokratischen Abgeordneten wurden öfters bei der französischen Diplomatie zu Mahlzeiten eingeladen und Reinhard wurde sogar von dem präsidirenden Senator Barthelemy in seiner Wohnung aufgenommen.

Als am 5. Januar die dem ersten Konsul vorgestellten Abgeordneten einem glänzenden Banket in den Tuilerien beigezogen wurden, bemerkte man, daß Kuhn nicht anwesend war und der erste Konsul sich ausschließend an d'Affry und Reinhard wandte.

**) Siehe Beilage Nr. X.

Das Jahr 1802 ging zu Ende, ohne daß die Abgeordneten weiter gemeinschaftlich versammelt wurden. Dagegen fanden Konferenzen statt zwischen den verschiedenen Kantonsabgeordneten und den französischen Kommissarien.

Die Abgeordneten von Bern, Freiburg, Solothurn und Basel gaben doppelte Entwürfe ein, indem die Kantonsdeputirten mit denjenigen der Städte sich nicht vereinigen konnten, während diejenigen von Zürich, Luzern und Schaffhausen gemeinschaftliche Vorschläge machten.

Am 24. Januar 1803 wurden wieder einmal die sämmtlichen Abgeordneten zusammenberufen, freilich nicht um zu verhandeln, sondern um die Konsularverfügungen Bonapartes entgegenzunehmen. Die Kommissarien eröffneten der Versammlung, der erste Konsul habe zwar sein Vermittlungswerk abgefaßt; indessen wünsche er noch vor der amtlichen Eröffnung die Ansichten der schweizerischen Deputirten kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke solle jede der beiden politischen Parteien fünf Mitglieder bezeichnen, welche in gesonderten Audienzen dem Präsidenten der Konsulta ihre Ansichten über den Entwurf vortragen könnten. Es wurden jedoch bloß 24 Stunden zu Einreichung von Gegenbemerkungen anberaumt.

Zur Ausscheidung der Parteien wurden zwei Hüte aufgestellt, einer für die Unitarier, der andere für die Föderalisten. Da gerieth mehr als ein Schwankender, der sich bis jetzt noch nicht bestimmt ausgesprochen hatte, welchem System er angehöre, in die größte Verlegenheit, so daß sie zum Ergözen der Entschlossenern lange zögerten, bevor sie ihre Stimmzeddel einlegten.

Endlich fanden sich in dem Föderalistenhut fünfzehn Stimmzeddel und eine doppelte Zahl in dem Unitarierhut.

Von den Föderalisten wurden Reinhard, d'Affry, Jauch, Wattenwyl von Montbenay und Glutz, von den Unitariern dagegen Sprecher, Usteri, Monod und Koch bezeichnet. Für

die fünfte Stelle waren die Stimmen zwiſchen Stapfer'n und Kuhn getheilt. Da Koch und Kuhn jedoch zur Abreiſe bereit waren, ſo lehnten ſie die Wahl ab, worauf Stapfer und v. Flüe gewählt wurden.

Die Ausgeſchoſſenen erhielten darauf eine Einladung zu dem Senator Barthelemy, wo ihnen ſowohl die Föderalverfaſſung, als die Kantonalverfaſſungen vorgeleſen wurden. Die abſchriftliche Mittheilung zum Zwecke der Abfaſſung von Gegenbemerkungen wurde ihnen jedoch verweigert.

Die Mitglieder der republikaniſchen Sektion gaben folgende Erklärung ab:

„Die Mitglieder der durch 35 Deputirte aller Kantone „Helvetiens zur Conferenz mit den für die Behandlung der „Schweizergeſchäfte durch den erſten Konſul bezeichneten Se„natoren ernannten Kommiſſion, erwägend, daß ihre Kommit„tenten vom Volk erwählt und keineswegs Abgeordnete einer „Partei ſind, daß eben dieſe Kommittenten drei Viertheile der „ſchweizeriſchen Nation repräſentiren und daß die 15 Mitglieder „der helvetiſchen Deputation, welche an der Ernennung dieſer „Kommiſſion keinen Theil genommen, größtentheils Agenten „einzelner Gemeinden ſind, erwägend daß ſie der Einladung „der Senatoren in der Abſicht entſprochen, die Arbeiten der „Deputation zu befördern, keineswegs aber um den Grundſatz „einer Sciſſion in zwei entgegengeſetzten Parteien zu bekräf„tigen, erklären, daß keine Folgerung aus der Willfahrung „des Wunſches der Senatoren gezogen werden und kein Opfer, „das darauf hin ihnen auferlegt werden möchte, weder von „ihnen noch von ihren Kommittenten kann anerkannt werden."

Samſtags begaben ſich die Ausſchüſſe in Begleitung der vier Kommiſſarien auf geſchehene Einladung hin nach den Tuilerien zu einer perſönlichen Konferenz mit dem erſten Konſul. Etwas vor 1 Uhr begann die feierliche Sitzung.

Die verſchiedenen Verfaſſungen wurden verleſen, nachdem begannen die Sprecher der beiden Parteiabordnungen ihre Bemerkungen in Kürze mitzutheilen; nebenbei ſtand jedem der Uebrigen frei das Wort für ſich zu nehmen.

„Der Konſul hörte," wie Reinhard ſagt, alle bis zu „Ende nicht nur mit der größten Bereitwilligkeit und mit der „ausharrendſten Geduld an, ſondern beantwortete mit dem „freundlichſten, wohlwollendſten und einnehmendſten Tone die „meiſten der gefloſſenen Aeußerungen. Seine dabei an den „Tag gelegten Orts-, Zeit- und Perſonalkenntniſſe ſo wie „ſeine praktiſche Weisheit waren bewunderungswürdig."

In den Hauptgrundlagen waren keine Abänderungen erhältlich, wohl aber in untergeordneten Punkten. Einer der wichtigſten war, daß auf den Antrag v. Flüe's eine Beſtimmung gegen Verfolgungen für politiſche Ereigniſſe aufgenommen wurde *).

„Napoleon ſprach dann," wie ein Abgeordneter ſagt, „beinahe in einem Strome unaufhaltſam fort, mit einer Leich„tigkeit, Präziſion, Lokalkenntniß und Grazie, daß alle er„ſtaunten **).

In ſeinem Vortrage wandte er ſich öfters an einzelne Perſonen, ſowie auch an die Vertreter der verſchiedenen Parteien. Zu den Ariſtokraten ſagt er unter anderm:

„Worüber beſchwert Ihr Euch? Ihr habt eine Umwäl„zung erlitten und doch Euer Leben und Euer Eigenthum „behalten. Die republikaniſche Partei hat Euch nichts Böſes „gethan. Selbſt in den bewegteſten Zeiten unter La Harpe „hat ſie kein Blut vergoſſen und weder Gewaltthätigkeiten „begangen noch Verfolgungen geübt, ja ſelbſt Zehnten und

*) Ueber die Punkte, welche bei dieſer Berathung umgeſtaltet wurden, ſiehe Beilage Nr. XI.

**) Siehe Tillier, S. 346—351. Reinhard's Biographie, S. 131—136.

Standpunkt nicht abgeschafft. Hätte sie dieses gethan, so wäre das Volk auf ihre Seite getreten, und die Volksgunst, mit der Ihr Euch brüstet, wäre ganz dahin gesunken. Eben weil sie die Zehnten nicht abschaffte, hat sich die republikanische Partei die Menge nicht gewonnen, und damit hat sie gezeigt, daß sie zu einer Umwälzung weder fähig noch geneigt war.

„Ihr hingegen ließet, sobald Ihr Euch wieder der Gewalt bemächtigt hattet, in Luzern, Zürich und überall verhaften. Ihr waret weit entfernt die Mäßigung der Republikaner zu zeigen.

„Man hat viel über die Beschießung von Zürich geschrien; es war wohl nicht der Mühe werth; es war eine aufrührerische Gemeinde. Wenn eines meiner Departemente mir den Gehorsam zu verweigern wagte, so würde ich es ebenso behandeln und Truppen absenden.

„Habt Ihr nicht auch Freiburg und Bern beschossen? Nicht Gewaltthätigkeit, sondern Schwäche ist der helvetischen Regierung vorzuwerfen. Ihre Ehre verlangte, daß sie zu Bern blieb und daselbst zu sterben wußte, nicht aber auf eine so feige Weise vor Wattenwyl und einigen hundert Mann die Flucht ergriff. Welche erbärmliche Rolle spielte nicht jener Dolder, der sich aus seinem Zimmer entführen ließ. Wenn man regieren will, so gehört vor allem Herz und Muth dazu und man darf selbst den Dolch eines Mörders nicht scheuen."

Als v. Wattenwyl sich zur Rechtfertigung der Insurrektion und des Benehmens der Standeskommission auf den Volkswillen berief, erwiederte der erste Konsul:

„Sagen Sie mir das nicht, ich weiß Alles. Wollen Sie es darauf ankommen lassen, daß das Volk wirklich gegen ihr Dasein protestirt? Man wollte mir auch weiß machen,

„es existire keine österreichische Partei in der Schweiz. Wollen „Sie zwei handschriftliche Belege auf der Stelle?

„Wollen Sie nicht? Sie haben im Laufe der letzten In„surrektion auf diese Hülfe gezählt und haben unter das Volk „posaunt: ich dürfe keine Truppen senden.

„Ehe Oesterreicher in Chur gewesen wären, wäre ich in „Zürich gestanden."

Hierauf lenkte er wieder ein und sagte:

„Die Aristokraten würden unrecht handeln, wenn sie an„derswo als bei Frankreich Schutz suchen wollten. Ich würde, „wenn es selbst bis zum Ausbruch eines europäischen Krieges „gekommen wäre, meine Vermittlung durchgesetzt haben, weil „ich das für meine Grenzprovinzen ansteckende Beispiel nicht „hätte dulden können.

„Im Falle einer hartnäckigen Weigerung der Aristokraten „meine Vermittlung anzunehmen, hätte ich meine Armee in „der Schweiz stehen lassen, und sie wie eine eroberte Pro„vinz behandelt. Ohnehin würde es mich weniger Mühe ge„kostet haben zu erklären: die Schweiz ist mein, als ich bin „ihr Vermittler. Hätte England noch ein einziges Wort ge„sprochen, so wäre es auch erfolgt." *)

So ließ der mächtige Beherrscher des Frankenreichs die schweizerischen Abgeordneten fühlen, daß man ihm den Schatten von Unabhängigkeit, welche er der Schweiz noch gelassen, als Gnadengeschenk zu verdanken habe. Die bescheidenen Bemerkungen, bezüglich der Rückgabe des Veltlins und des Wallis, wurden entschieden ablehnend beantwortet. Bezüglich des Veltlins sagte er zu Sprecher'n:

---

*) Bonaparte trug wirklich längere Zeit den Gedanken in sich, die Schweiz mit Frankreich zu vereinigen. Halboffizielle Blätter führten Artikel von Bern, Basel und der helvetischen Republik unter der Rubrik aus dem Innern an.

„Ihr habt verdient es zu verlieren und ich würde Euch „täuſchen, wenn ich Euch irgend eine Hoffnung ließe, es wie„der zu erhalten. Ein Anderes iſt es in Betreff der daſelbſt „in Beſchlag genommenen Güter der Bündner, wenn ſie noch „nicht verkauft ſind. Ich habe ihre Denkſchrift nach Mailand „geſandt."

Auch wegen der Rückgabe des Wallis war ſeine Antwort kategoriſch:

„Als Reding in Paris vor mir war, wies ich ihm die „Sonne und ſagte zu ihm: eher wird dieſe zurücktreten, als „ich von der Forderung des Wallis. Ich muß es für Sicher„ſtellung mit Italien haben."

Wenn Bonaparte ſchon den Ariſtokraten grollte, ſo war er dagegen dem ariſtokratiſchen Prinzip keineswegs abhold.

In Frankreich ſelbſt erſtellte er einen neuen Militäradel, verſäumte es aber daneben keineswegs gelegentlich den alten Adel für ſich zu gewinnen. Schon damals hegte er die Anſicht, daß ein alter Adel neben der Militärgewalt die feſteſte Stütze eines Thrones ſei. Und obwohl er dem Namen nach der erſte Vollziehungsbeamte eines demokratiſchen Staates war, ſo hatte er bereits thatſächlich die Gewalt des abſoluteſten Monarchen. Er ſprach von ſeinen Departementen ꝛc.

Daß Bonaparte dem ariſtokratiſchen Prinzip nicht abgeneigt war, beweiſen unter andern folgende Worte:

„Als ich die Schweiz durchreiste, um mich nach Raſtatt „zu begeben, hätten ſich Euere Angelegenheiten leicht in Ord„nung bringen laſſen. Ich theilte damals dem Direktorium „meine Anſichten mit. Ich war wohl der Meinung, daß man „die Umſtände benutzen ſollte, um die Schweiz näher mit Frank„reich zu verbinden. Ich wollte die Waadt von Bern trennen, „um einen unabhängigen Kanton zu bilden. Dieſes war aus „allerlei Gründen für Frankreich vortheilhafter. Dann wollte „ich ſowohl in Bern, als in den übrigen Ariſtokratien die

„Zahl der Familien vervielfachen, um in den Räthen eine für „Frankreich günstige Mehrheit zu erhalten."

Als Usteri, Monod und Stapfer nochmals für das Einheitssystem das Wort ergriffen, wobei letzterer namentlich das Beispiel des ehemaligen Kantons Bern anführte, wo ebenfalls die verschiedenartigsten Bestandtheile unter Einer Regierung sich vereinigt fanden, antwortete Bonaparte: „Das ist richtig. Allein „hier hat nur die Stadt regiert. Gäbe man die Oberherrschaft „ausschließlich der Stadt Bern, so würde sie zuverlässig die „ganze Schweiz gut regieren. Sollte aber die Einheit aus „verschiedenen Elementen hervorgehen, so vermöchte sie sich nur „durch Waffengewalt zu behaupten."

Er war für das Konföderationssystem, weil er dafür hielt, der Bundesstaat sei schwächer, als der Einheitsstaat, und deßhalb auch leichter den Interessen Frankreichs dienstbar zu machen.

Halboffizielle französische Blätter sprachen diese Ansicht ziemlich unverblümt aus. So sagte der „Moniteur" schon im Dezember:

„Von allen Regierungen ist die föderative die schwächste; „darum soll man sie für sich selbst nie wollen, was aber keines„wegs ein Grund ist, um sie seinem Nachbar nicht zu gönnen. „Von allen Föderativstaaten war keiner schwächer konstituirt, „als die Schweiz; daher hat dieses Land während den langen „Unruhen, die Europa in diesen Zeiten erlitt, nie für sich selbst „mitgezählt, und doch hat es alle Wirkungen für sich empfunden."

Auch Zschokke spricht diese Ansicht aus, indem er sagt:

„Napoleon Bonaparte war ein klug.r Herr und dachte: „So ich dem Volke eine Föderativverfassung gebe, wird es zu„frieden sein; das Schweizerland aber in sich selbst zerstückelt, „allezeit uneinig, schwach und meiner Leitung hinfällig bleiben."

Wir theilen freilich im Grundsatze diese Ansicht nicht. Wenn ein Föderativstaat eine kräftige Bundesgewalt hat; wenn

in den gesetzgebenden Räthen der einzelnen Bundesglieder sowohl, als des gesammten Bundesstaates, die Stellvertreter der Nation sich befinden, so kann ein Föderativstaat nach Außen so kräftig auftreten, als ein Einheitsstaat, ja vielleicht noch kräftiger, weil in einem Bundesstaate die individuelle Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten der Einzelstaaten und das spezielle Interesse größer ist, als in einem großen Einheitsstaate.

In einem Föderativstaate sind zudem Staatsstreiche nicht so leicht möglich, wie in einem Einheitsstaate.

Hätte Frankreich im Jahre 1848 eine Föderativrepublik geschaffen, so hätte der Staatsstreich im Dezember 1851 nicht so leicht ausgeführt werden können.

Eine kräftige Bundesregierung ist aber eine unerläßliche Bedingung, wenn der Bundesstaat in den völkerrechtlichen Verhältnissen irgend welche Bedeutung haben soll.

Die Konferenz der zehn Abgeordneten bei dem ersten Konsul dauerte von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr. Der Konsul begab sich darauf in's Theater und die schweizerischen Abgeordneten wurden dagegen in das Hotel des Marineministers zu einem glänzenden Ball geführt, an dem das ganze diplomatische Korps, sowie auch die Gemahlin des ersten Konsuls, theilnahmen.

Am 14. Februar versammelte sich die Zehnerkommission bei Barthelemy, wo ihnen eröffnet wurde, der erste Konsul habe sein Vermittlungswerk beendigt, und nun müsse in allen Kantonen die Staatsgewalt von den helvetischen Behörden an eine provisorische Organisations- und Vollziehungskommission von sieben Mitgliedern übergehen. Der Konsul werde das erste Mitglied dieser Kommission bezeichnen und die Wahl der übrigen der Zehnerkommission übertragen.

Die helvetischen Truppen sollten mit den Hülfsbrigaden verschmolzen und gleich den französischen von jenem Tage an

zur Verfügung des Landammanns der Schweiz gestellt, französische Verpflegung genommen, und am Tage der Eröffnung der eidgenössischen Tagsatzung aus der Schweiz zurückgezogen werden.

Als ersten Landammann der Schweiz hatte der Kongress einen Abgeordneten des Kantons Freiburg, Graf Ludwig Aloys Philipp d'Affry, gewählt.

D'Affry gehörte den regimentsfähigen Geschlechtern Freiburgs an, hatte seine erste Erziehung in Freiburg erhalten und in Paris weitere Ausbildung genossen. Später hatte er sich dem Militärstande gewidmet. Schon im 18. Jahre war er in der Schweizergarde des Königs von Frankreich; ein Jahre darauf ging er mit seinem Vater, der von dem französischen Hofe mit der Würde eines außerordentlichen Gesandten nach Holland betraut wurde, nach Haag. Er war ein gemäßigter und edelgesinnter Aristokrat, der zwar die stattgefundene Umwälzung als ein Uebel betrachtete, aber nie an Gegenumwälzungsversuchen Theil nahm.

Am 19. Februar wurde die Zehnerkommission neuerdings nach den Tuilerien beschieden, um aus den Händen des ersten Konsuls das Vermittlungswerk in Empfang zu nehmen.

Sie wurden im Saale der Ambassadoren durch einen Palastpräfekten empfangen und mit Erfrischungen bedient.

Nach Verfluß einer halben Stunde gelangten sie unter Vortritt von zwei Palastpräfekten, von vier Hofoffizieren und Paradirung der Grenadiergarde in den Audienzsaal des ersten Konsuls. Diesem zur Seite standen der zweite und dritte Konsul, rechts der Staatsrath und links der Senat Conservateur.

Der Senator Barthelemy hielt die Vermittlungsurkunde unter dem Arme.

Der erste Konsul ergriff sogleich das Wort und sagte

„Ich habe die Anſichten und Vorſtellungen, welche Ihr mir öffnet habt, reiflich überlegt. Ich habe mit Ernſt erwogen, as Euch dienlich ſei, und darauf eine Vermittlung ausge=prochen, von welcher ich die Begründung des Glückes Euerer Völker erwarten darf. Dieſe Vermittlung iſt ein, Schiffbrüchigen n dem Augenblicke, wo ſie in den Abgrund verſinken ſollten, argereichter Rettungsbalken. Sie ſetzt Euch in den Fall, un=bhängig zu leben und wieder einen Platz unter den Völkern uropa's, unter denen Ihr beinahe ausgeſtrichen waret, ein=unehmen. Ihr könnt, Ihr dürft darauf zählen, die franzöſiſche ation werde Euch als gute Nachbarn behandeln. Stets erde ich bereit ſein, Euch Beweiſe meines Wohlwollens und eines Schutzes zu geben."

Ihm antwortete d'Affry mit folgenden Worten:

„Bürger, erſter Konſul!

„Durch die Vermittlung, welche Sie erkennt haben, zu der ichtigen, aber ſchwierigen Stelle eines erſten Landammanns er Schweiz berufen, iſt es ſchmeichelhaft für mich, als Organ er Deputation, welche mein Vaterland an Sie abgeſandt hat, eine erſten Verrichtungen in der Pflicht zu finden, Sie von em Gefühl der Dankbarkeit zu verſichern, mit welchem es ür die wohlwollende Aufmerkſamkeit durchdrungen iſt, die ie dem Werke, welches unſere Unabhängigkeit beſtätigt, ge=idmet haben.

„Die erſte von Ihnen verübte Wohlthat iſt, daß Sie en verſchiedenen Völkern der Schweiz eine Bundesregierung iedergegeben haben, welche ſich einzig für dieſelbe ſchickt.

„Der Erfolg Ihrer Vermittlungen wird die Verbindungen ufs Neue wieder knüpfen, welche zwei Nationen, die ge=ohnt waren, ſich gegenſeitig Dienſte zu leiſten und gewohnt ind einander zu ſchätzen, vereinigten. Die Verwirrungen, elche mein Vaterland beunruhigt haben, werden aufhören. ie der Schweiz mit Freundſchaft zugethanen Mächte werden

„den Mitteln, welche der erste Konsul angewandt hat, um die „traurigen Wirkungen des Parteigeistes zu hemmen, ihren ganzen Beifall geben.

„Ich bin es meinem Vaterlande schuldig, Ihre wohlthätigen Absichten zu unterstützen; ich bin es mir selbst schuldig, mich in der Ausübung der Pflichten, die mir übertragen „sind, der vollkommensten Unparteilichkeit zu befleißen.

„Ich bitte den ersten Konsul, die Versicherung unserer „tiefen Ehrfurcht anzuhören und zu genehmigen.

Hierauf ergriff der erste Konsul wieder das Wort und sprach:

„Ihnen habe ich die Landammannsstelle und damit die „höchste Gewalt übertragen; an Ihnen ist es nun, die Vermittlung zu vollziehen und mit Festigkeit von Ihrer Gewalt „Gebrauch zu machen."

Hierauf wandte er sich gegen Wattenwyl und sagte demselben:

„Ich habe Sie zum Präsidenten der Organisationskommission des Kantons Bern bestellt in der Hoffnung, Sie „werden dabei Klugheit mit Mäßigung verbinden, und nicht „vergessen, daß die aristokratischen Vorrechte, ja selbst ein Theil „der bernischen Anforderungen im Besondern dem allgemeinen „Besten geopfert werden müssen."

Nachdem er noch gegen Reinhard und Monod persönlich einige Worte gerichtet hatte, sagte er zu Jauch:

„Ich habe den demokratischen Kantonen ihre Verfassungen „wieder gegeben, daher mögen sie nie vergessen, daß sie „Frankreich als ihren besten und beständigen Freund zu betrachten haben. Andere Mächte können ihnen einzig gute „Worte, vielleicht nicht einmal etwas Geld geben, nie aber „andere als vorübergehende Dienste leisten."

Hierauf wurden die Abgeordneten vom ersten Konsul entlassen und wieder in den Saal der Ambassadoren zurückgeführt,

o die Unterzeichnung der Vermittlungsurkunde, ſowohl Seitens r ſchweizeriſchen Abgeordneten, als von den franzöſiſchen ommiſſarien ſtattfand. Nachdem dieſes geſchehen, begaben ſich e franzöſiſchen Kommiſſarien und die zehn ſchweizeriſchen bgeordneten in das Archiv der auswärtigen Angelegenheiten, o ſie die übrigen ſchweizeriſchen Deputirten bereits verſammelt aben, denen nun auch die Vermittlungsurkunde vorgeleſen urde, worauf hin der neue Landammann der Schweiz im amen der ſämmtlichen Deputirten der franzöſiſchen Kommiſſion r ihre großen ausharrenden Bemühungen den verbindlichſten ank abſtattete.

Zwei Tage ſpäter gab der erſte Konſul den ſämmtlichen weizeriſchen Abgeordneten eine feierliche Abſchiedsaudienz, bei elcher Gelegenheit er mit jedem Deputirten einige Worte wech- lte und ſich mit denjenigen, welche nicht franzöſiſch verſtan- n, durch Dolmetſcher unterhielt.

Am Schluſſe des Tages gab Barthelemy ein prangendes aſtmahl, zu dem die übrigen franzöſiſchen Kommiſſarien, die ehnerkommiſſion und viele andere ſchweizeriſchen Deputirten ein- laden waren.

XXXII.

Hauptinhalt der Vermittlungsakte.

Die Vermittlungsakte enthielt in 19 Kapiteln in alpha- etiſcher Ordnung die Verfaſſung der 19 Kantone: Aargau, ppenzell, Baſel, Bern, Freiburg, St. Gallen, Glarus, Grau- ünden, Luzern, Schaffhauſen, Schwyz, Solothurn, Teſſin, hurgau, Unterwalden, Uri Waadt, Zug und Zürich.

Das 20. Kapitel enthielt die Bundesakte wesentlich folgenden Inhalts: Die 19 verbündeten Kantone gewährleisten sich gegenseitig Gebiet, Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen fremde Mächte, als auch gegen Gewaltanmassung eines Kantons oder einer Partei. Die Leistung der Kantone zu Bestreitung der Bundesbedürfnisse waren bestimmt.

Festgestellt war, daß in der Schweiz fortan keine Unterthanenländer und eben so wenig Vorrechte des Orts, der Geburt und der Familie bestehen sollten. Jeder Schweizerbürger sollte die Befugniß haben, seinen Wohnsitz in einen beliebigen Kanton zu verlegen, sein Gewerbe daselbst zu betreiben, so wie auch seine politischen Rechte auszuüben. Freier Verkehr mit Lebensmitteln aus einem Kanton in den andern war garantirt; die Ein- und Ausfuhrgefälle von Kanton zu Kanton und die Zölle im Innern waren abgeschafft.

Ferner war festgestellt, daß verurtheilte Verbrecher eines Kantons in den übrigen Kantonen nicht aufgenommen werden sollten.

Die oberste Bundesgewalt war der Tagsatzung übertragen, welche aus den Abgeordneten der Kantone bestand. Die größern Kantone von mehr als 100,000 Seelen, als Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden hatten zwei Stimmen, die kleinern dagegen eine.

Der Tagsatzung stand einzig das Recht zu, Kriegserklärungen, Friedensverträge und Bündnisse mit fremden Staaten abzuschließen.

Das ganze eidgenössische Wehrwesen und die Maßregeln, die zur Sicherheit der Schweiz nöthig waren, standen unter ihrer Leitung und Aufsicht.

Die Abgeordneten der einzelnen Stände waren an die Instruktionen der Kantonsbehörden gebunden.

Unter dem Namen Syndikat bildete die Tagsatzung ferner über Streitigkeiten zwischen Kantonen, die nicht durch Schieds-

gerichte beſeitigt werden konnten, einen Gerichtshof. In dieſem hatte jeder Geſandte eine freie Stimme, indem er an keine Inſtruktion gebunden war.

Die ſechs Kantone Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Luzern waren als Direktorialkantone bezeichnet, und bildeten in jährlicher Abwechslung jeweilen die Vororte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Der Schultheiß oder Bürgermeiſter des Vororts war zugleich Landammann der Schweiz. Dieſem war in der Zwiſchenzeit, wo die Tagſatzung nicht verſammelt war, die oberſte Bundesgewalt übertragen, auch beſorgte er den Verkehr mit andern Staaten. Bei wichtigen Geſchäften mußte jedoch ſtets die Tagſatzung zuſammenberufen werden.

Der Kanton Bern war in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich Stadt Bern, das Oberland, das Landgericht, das Emmenthal und das Seeland.

Jeder Bezirk enthielt 13 Zünfte. Mitglieder dieſer Zünfte waren alle Burger oder Burgersſöhne einer Gemeinde des Kantons, die ſeit Jahresfriſt in dem Zunftbezirk angeſeſſen, einen unabhängigen Stand hatten und in den Regiſtern der Miliz eingetragen waren. Ueberdieß war die Theilnahme an den Zunftverhandlungen durch einen gewiſſen Vermögensbeſitz bedingt. Der Zunftgenoſſe der Stadt mußte einen Grundbeſitz von Fr. 1000 oder grundpfändlich verſicherte Grundtitel von gleichem Werthe aufweiſen; auf dem Lande mußte der gleiche Nachweis für Fr. 500 geleiſtet werden. Ferner war für die Unverheiratheten ein Alter von 30, für die Verheirateten von 20 Jahren erforderlich. Die höchſte ſouveräne Gewalt ſtand dem Großen Rathe von 195 Mitgliedern zu. In dieſe Behörde wurden 65 Glieder direkt von den Zünften gewählt. Die Wahl der Uebrigen geſchah in folgender Weiſe: Jede Zunft ernannte vier Kandidaten, welche außerhalb des Zunftbezirks genommen werden mußten und von denen nicht

mehr als drei dem nämlichen Zunftbezirk angehören durften. Von den 260 auf dieſe Weiſe Vorgeſchlagenen, wurden 130 durch's Loos als Mitglieder des Großen Rathes bezeichnet.

Die Zünfte hatten zudem ein Rückberufungsrecht. Alle zwei Jahre hatte eine Kommiſſion von 15 Gliedern, welche durch das Loos auf jede Zunft aus fünf der 10 älteſten, aus fünf der 10 beträchtlichſten Eigenthümer und aus fünf weitern Gliedern der Zunft ohne Unterſchied zuſammengeſetzt wurde, zu entſcheiden, ob die Zenſur (Grabeau) über ein Mitglied des Großen Rathes, das nicht zugleich Mitglied des Kleinen Rathes war, vorgenommen werden ſolle.

Entſchied die Mehrheit der Kommiſſion für die Zenſur, ſo wurde dann abgeſtimmt, über welches Mitglied ſolche ſtattfinden ſolle. Durch geheimes Stimmenmehr fand dann in der Zunft eine Abſtimmung ſtatt, ob das der Cenſur unterworfene Mitglied zurückberufen werden ſolle oder nicht. Für die Rückberufung war eine Mehrheit erfordert, welche die Hälfte der ſämmtlichen Zunftgenoſſen überſtieg.

Fünf Jahre nach der Zuſammenberufung des Großen Rathes und nachher je von 9 zu 9 Jahren ſollte das Verzeichniß der Vorgeſchlagenen erneuert, und die durch das Loos beſetzten, inzwiſchen erledigten Plätze mit den auf dem Verzeichniß übrig gebliebenen Vorgeſchlagenen durch das Loos wieder erſetzt werden.

Niemand durfte auf das Verzeichniß der Vorgeſchlagenen kommen, der nicht Burger, 30 Jahre alt war, und Eigenthümer von Grundſtücken oder Unterpfandrecht tragenden Schuldſchriften von 20,000 Schweizerfranken Werth.

Für die direkte Wahl war ein gleicher Vermögensausweis von 5000 Franken und ein Alter von fünfundzwanzig Jahren erforderlich. Die Zünfte konnten die direkt gewählten Mitglieder beſolden; die Verrichtungen der Uebrigen dagegen waren unentgeldlich.

Der Große Rath erließ alle Gesetze und Verordnungen, ernannte die Gesandten an die Tagsatzung, besetzte die Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf den ganzen Kanton bezogen; auch stand ihm das Aufsichtsrecht über die ganze Staatsverwaltung zu.

Die oberste Vollziehungsgewalt war einem aus 27 Gliedern des Großen Rathes gewählten Kleinen Rathe übertragen.

Es mußte wenigstens ein Mitglied aus jedem der fünf Bezirke genommen werden.

Dem Kleinen Rathe stand namentlich bezüglich aller Gesetze und Verordnungen das Antrags- und Vorberathungsrecht zu; er ernannte die Beamten zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstreckten, übte die Aufsicht über die untern Beamten und urtheilte in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten. Alle zwei Jahre wurde ein Drittheil des Kleinen Rathes erneuert. Die Abtretenden waren wieder wählbar.

Zwei Schultheißen führten abwechselnd den Vorsitz.

Ein sehr wichtiges Organ der Regierung war der aus den Amtschultheißen, aus den zwei ältesten den zwei jüngsten Gliedern des Kleinen Rathes und dem Seckelmeister bestehende Staatsrath. Dieser besorgte die Geschäfte, welche die innere und äußere Sicherheit betrafen. Faktisch maßte er sich den größten Theil der Regierungsgewalt an, wie wir später öfters erfahren werden. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des Großen Rathes, unter dem Vorsitze des Amtsschultheißen, urtheilte in höchster Instanz über alle polizeilichen und peinlichen Straffälle.

Ein Zusatzartikel enthielt die Uebergangsbestimmungen:

XXXIII.

Noch ein Rückblick auf die Zustände der letzten Zeit. Ab der helvetischen Regierung.

Es ist gewiß eine irrige Meinung, wenn man glaubt, Urkantone wären fast einstimmig der helvetischen Einheitsv fassung abgeneigt gewesen. Die Hirtenkantone hatten fast ihre gnädigen Herren und Obern so gut wie die aristokratisch Städte. Diese waren es vorzüglich, welche, unterstützt von ein Theile der Priesterschaft, das Volk fanatisirten. Gleichw war auch hier ein Theil der Bevölkerung gegen die Insurr tion. Wider diese wurde denn auch häufig der fürchterlich Terrorismus ausgeübt: am meisten waren helvetisch gesin Geistliche, die ausnahmsweise in christlichem Sinne zum Fr den und zur Eintracht mahnten, Verfolgungen ausgesetzt.

Der würdige Religionslehrer Diakon Tschudi zu Schw den im Kanton Glarus, der sich in den Jahren 1799 u 1800 zu Einsammlung von Steuern für die durch den Kr verheerten Gegenden so thätig zeigte, und sich bei manc Gelegenheit für seine Mitbürger verdient gemacht hatte, h es für seine Pflicht, seine durch ehrgeizige Aufwiegler irre führten Pfarrgenossen vor Schritten zu warnen, die sie i Unglück führen mußten. Im Herbstmonat 1802 wagte er zu einer Zeit diese Warnung auf der Kanzel auszusprech wo kein anderer Bürger mehr seine Meinung frei sagen dur Kaum war die Predigt zur Hälfte gehalten, so stürmte t Volk von allen Seiten, man hieß ihn von der Kanzel steig überhäufte ihn mit Scheltworten und entsetzlichen Drohung Die Weiber flüchteten sich und Kinder lagen unter ihren Füß

Der Pfarrer übergab seine Predigt dem Vorsteher u verließ darauf die Kirche. Der Sturm dauerte aber gleichw

fort. Auf allen Plätzen ſtunden Rotten und ſprachen das Todesurtheil über den Prediger aus.

Die Vorſteher der Gemeinde, theils frech und boshaft, theils ſchwach und ſchüchtern, verboten ihm auf der Stelle die Tempel und alle kirchlichen Verrichtungen bis der zu organiſirende Landrath abgeſprochen hätte.

Der Landrath aber überlieferte den verfolgten Kirchenlehrer der aufgeregten Gemeinde. Als dieſe jedoch ſpäter Gericht halten wollte, war ſie über das auszuſprechende Urtheil ſelbſt uneins. Der Diakon aber, in Beſorgniß mit Frau und ſieben Kindern ein Opfer der Volkswuth zu werden, verließ die Gemeinde und erhielt in Peterzell, im Toggenburg, eine andere Pfründe.

In Stanz wurde der edle Pfarrer Buſinger, der ſich ebenfalls in den vorausgegangenen Unglücksjahren durch Sammeln und gerechtes Vertheilen von Steuern für den Kanton Unterwalden verdient gemacht hatte, durch den Einfluß des geweſenen Regierungsſtatthalters Würſch von ſeiner Stelle entfernt und mußte den Kanton verlaſſen, weil er zum Frieden ermahnt hatte. Die Stelle wurde dem bekannten Pfarrhelfer Lüſſi gegeben, welcher vom Kantonsgerichte zum Tode verurtheilt war und ſich bis zur Inſurrektion als Emigrant im Auslande aufhielt, inzwiſchen aber ſtets mit den Aufwieglern im Kanton in Verbindung ſtand, an der Inſurrektion dann den thätigſten Antheil nahm und von der Oktoberregierung begnadigt wurde.

Nach dem Wiedereinmarſch der Franzoſen wurde Würſch auf Befehl des Generals Ney arretirt, nach Luzern geführt und dort einige Zeit im Waſſerthurm verhaftet.

Sobald Buſinger dieſe Einkerkerung vernahm, verwendete er ſich bei der franzöſiſchen Militärbehörde, um für Würſchen eine erträgliche Gefangenſchaft zu erhalten. Seine Bitte wurde ihm gewährt, Würſch wurde aus dem Waſſerthurm herausgelaſſen und in einen Gaſthof gebracht.

Solche Züge wahrer Religionslehrer verdienen der N
welt aufbewahrt zu werden.

Nicht so edel dachte freilich die große Mehrheit ihrer A
brüder. Viele reformirte und katholische Kirchenlehrer fu
das Volk sogar von der Kanzel herab zu fanatisiren. So
laubte sich unter andern ein Pfarrer Steck, in der benac
Gemeinde Aeschi, auch nach der Rückkehr der helvetischen
gierung von der Kanzel herab für das Glück der Waffen
Insurgenten zu beten und gegen die bestehende Ordnung
predigen. Andere verfertigten Spottgedichte, worin die
gierung verlästert wurde *).

Der Terrorismus der Insurgenten in den kleinen K
tonen war so groß, daß Viele, die nicht Theil nehmen woll
genöthigt waren, auszuwandern; in Unterwalden namen
wanderten aus dem Bezirke Stanz und den Gemeinden
giswyl und Engelberg viele helvetisch gesinnte Bürger aus

Kaum hatte die provisorische Kantonsregierung die Z
wieder ergriffen, so wurden die Ausgewanderten aufgefo
zurückzukehren. Die daherige, von Landammann und Rath
lassene, Proklamation vom 25. Weinmonat lautet:

„Mit diesem werden alle in der letzthinigen Affaire E
„grirten von Unterwalden nid dem Wald peremtorisch au
„fordert sich innert 14 Tagen vor unsern gnädigen He
„und Obern zu stellen, widrigenfalls alle diese Emigrirten
„ihr Hab und Gut verfallen und des Vaterlandes verb
„erklärt sein sollen."

Damit die emigrirten Unterwaldner nicht der Partei
ihrer Mitbürger überliefert werden, erließ die helvetische
gierung unterm 29. Wintermonat folgende Gegenproklamat

„Der Vollziehungsrath, auf die amtliche Anzeige des
„gierungsstatthalters von Luzern, daß der sich so nennende L

*) Siehe Beilage XII.

„ammann und Rath von Unterwalden nid dem Wald am 25. „dieses Jahres alle Emigrirten von Unterwalden peremtorisch „eingeladen, sich innerhalb 14 Tagen vor genannten Herren „und Obern zu stellen, unter der Bedrohung, im Widerhand„lungsfalle ihr Hab und Gut einzuziehen und sie des Vater„landes verlustig zu erklären; in Betrachtung, daß die ange„zogene Vorladung von einer ungesetzlichen und verfassungs„widrigen Behörde erlassen ist, beschließt:

„1. Die gedachte Vorladung ist hiemit für gänzlich un„gültig erklärt und als ungeschehen anzusehen.

„2. Die helvetische Regierung sagt den bedrohten Personen „und ihrem Eigenthum den besondern Schutz der Gesetze zu."

Selbst im Kanton Uri waren noch viele Bürger der Einheitsverfassung zugethan. Das Thal Urseren wollte sich nicht an der neu geschaffenen Landsgemeinde betheiligen. Allein auch hier wurde der nämliche Terrorismus ausgeübt, wie in Unterwalden.

Der Landrath erließ an die Munizipalität von Urseren im Oktober 1802 folgende Aufforderung:

„Mit innigstem Befremden müssen wir sehen, daß Euer „Thal in der Lage, worin die Schweiz sich gegenwärtig be„findet, und bei den Anstrengungen, die sich unser Kanton, „vereint mit unsern Brüdern, den andern demokratischen Stän„den zu Wiederherstellung der alten Rechte und Freiheiten und „zu Bewirkung eines bessern Regierungssystems kosten läßt, in „seinem Benehmen von uns getrennt ist, und von übeldenken„den Führern stets irregeführt und mißleitet worden. Wenn „wir betrachten, daß der größte Theil der Eidgenossenschaft „in der Uebereinstimmung mit unsern Gesinnungen wirklich „überzeugt ist, daß eine Staatsverfassung, die man uns auf„zubringen sucht, und dabei weder auf unsere Bedürfnisse, we„der auf unsere wohlhergebrachten Vorrechte, vielweniger auf „unsere Lokalitätsumstände die gehörige Rücksicht ist genommen

„worden, durchaus nicht beſtehen können, ſo muß es uns
„anders als äußerſt auffallend vorkommen, immer noch
„Regierung anzuhangen, die nicht mehr anerkannt w
„kann. Nicht nur haben alle demokratiſchen Stände, so
„auch die Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Aargau, Ober
„Baden und Bünden ſich an uns geſchloſſen; wir gewär
„mit gänzlicher Zuverſicht, daß auch St. Gallen, nebſt
„Toggenburg und Rheinthal, ſo wie beinahe oder vielleich
„ganze Kanton Luzern, folglich baldigſt die ganze Sc
„dieſem Beiſpiel folgen werde.

„Mit welch' ſicherer Erwartung wir der gänzlichen
„löſung der gegenwärtigen Regierung entgegen ſehen, w
„Ihr des mehrern aus beigelegter Aufforderung entnel
„Damit wir aber dem Vorwurf der übrigen Kantone uns
„ausgeſetzt ſehen, daß immer noch in einem Theil unſers
„tons die helvetiſchen Funktionen fortgeſetzt werden, ſo bef
„wir uns in die Nothwendigkeit verſetzt, Euch dahin a
„fordern, daß Ihr alle helvetiſche Gewalt unverzüglich abſch
„die Thalsgemeinden, ſobald möglich, zuſammenberufen,
„von da aus zwei Mitglieder in unſern Kantonsrath abo
„wollt, um gemeinſchaftlich mit uns über das Wohl des L
„landes zu berathſchlagen. Solltet Ihr wider alle unſer
„wartung Euch weigern, dieſer unſerer Aufforderung mi
„ſchleunigung zu entſprechen, ſo werdet Ihr es Niemand a
„als Euch ſelbſten und Denen, die das Volk bis jetzt ir
„führen ſich getraut haben, zuſchreiben, wenn die übrige Sc
„ſich genöthigt finden würde, gegen Euch feindſelige Maß
„zu ergreifen. Es wird Euch hiemit ein Termin von 3
„24 Stunden anberaumt, innert welcher Ihr uns die
„klärung werdet zukommen laſſen, ob Ihr obigem ſtatt
„und mit uns Euch anſchließen wollet, indem uns in
„Rückſicht dringend iſt, zu wiſſen, welche von unſern Nac
„als Freunde oder als Feinde gegen uns zu handeln geſ

„ſein; inzwiſchen empfehlen wir Euch unſere Brüder und Mit-
„landsleute, ſo wie uns per Mariam dem Machtſchutze des
„Allerhöchſten. Sig. Der Landvorſteher, Landrath zu Uri.“

Auch in Schwyz, dem Heimatkantone Redings, gab es
ine nicht geringe Anzahl Bürger, welche im Sinne der Ver-
hnung und des Anſchluſſes an die Regierung ſich ausſprachen.
n der Spitze dieſer Partei ſtand der biedere Greis Schuler.
ieſer verlangte noch im Auguſt eine nochmalige Zuſammen-
rufung der Landsgemeinde, und Reding traute ſeiner Sache
wenig, daß er dieſe zu verhindern ſuchte.

Es war alſo die Stimmung des Volkes ſelbſt in den
ebirgskantonen bei Weitem nicht ſo einhellig gegen die Ein-
itsregierung, wie es nach den Beſchlüſſen der Landsgemeinden,
o keine Oppoſition ſich erhob, den Schein hatte.

Bei ſolchen Verhältniſſen erſcheint es bei oberflächlicher
eobachtung faſt ein Wunder, wie die Regierung den Inſur-
nten faſt widerſtandslos weichen mußte. Bei genauerer Be-
nntſchaft mit den Urſachen des Aufſtandes löst ſich das
äthſel vollſtändig. Einige der Haupturſachen haben wir be-
its angegeben.

Wir wollen hier noch auf einige andere Umſtände auf-
erkſam machen, die entſcheidend in die Waagſchale fielen.

Durch die Einheitsverfaſſung waren alle Vorrechte auf-
hoben. Es fanden ſich daher die frühern Inhaber von Pri-
legien in ihren Intereſſen verletzt. Dieß konnten namentlich
e Bernerpatrizier nicht verſchmerzen. Sie ſtritten daher für
e Wiederherſtellung der Privilegien mit allem dem Eifer,
elcher ſo häufig dem Privatintereſſe eigen iſt, während ein
lgemeineres Intereſſe in der Maſſe, weil es ſich auf Mehrere
rtheilte, an der Intenſivität ſeiner Wirkung verlor. Alles,
as vormals im Genuß ausſchließlicher Vorrechte gelebt hatte,
m gebornen Regenten bis zum Handwerksmonopoliſten ward
t in den Bund gezogen.

Die erste bedeutende Anwerbung geschah durch G
theils aus unterschlagenen Staatsgeldern, theils aus
porationsfonds der Hauptstadt, theils aus Partikular
und höchst wahrscheinlich auch aus ausländischen
reichlich floß, und so wenig gespart wurde, daß bloße
so kurze Zeit man ihrer auch zu bedürfen glaubte, ei
geld von drei Louisd'or geboten wurde. In Aargau
einige brodlose Baumwollenspinner und zurückgekehrte
zusammengerafft. In Baden weckte man den Haß g
Juden. In allen Kantonen wurde das Gerücht verbr
Regierung sei anderwärts von allem Volke verlassen.
den kleinen Kantonen hatte man einige Monate vorh
zahlreichen Haufen Lärmschreier in den Sold genomm

Man suchte zudem in den aristokratischen Kanto
Volk zu täuschen und stellte Vereinigung von Stadt u
als Losungswort auf; ja es wurden an manchen Orte
Jahre 1798 erlassenen Emanzipationserklärungen förm
stätigt.

Es bestand also ein Theil der Insurgenten aus an
nen Söldlingen, ein anderer aus bethörten Bürgern
dritter endlich, der an der Spitze des Ganzen stand, der
nach aber eine geringe Minderheit bildete, zog in den
um verlorne Vorrechte wieder zu erobern.

Sobald als die Insurrektion soweit Fortschritte
hatten, daß die Führer der Insurgenten im Besitze de
lichen Gewalt waren, änderte sich die Sprache, name
Bern.

Nicht zur Wiedereroberung vorenthaltener Volksrech
die Insurgenten in's Feld gezogen, sondern zu Wiederhe
der Vorrechte der gnädigen Herren und Obern. Die A

*) Siehe das ausführliche Referat in der Allgemeinen Zeitu
gang 1803, erstes Heft, Seite 6.

ihnen hatten ſich um den Zweck des Aufſtandes nicht im Mindeſten bekümmert. Es war der großen Maſſe der in Sold genommenen Inſurgenten vollkommen gleichgültig, wer regiere. Sie dienten denjenigen, der ſie bezahlte. Deßhalb konnte auch ſo leicht eine andere Sprache geführt werden. Dieſe Maſſe verſprach ſich um ſo größere Vortheile, je unumſchränkter die Macht war, welche die Führer ſich anmaßten.

Das übrige Volk, welches die Ereigniſſe ruhig an ſich vorübergehen ſah, war von dem merkwürdigen Erfolg der Inſurgenten überraſcht, und deßhalb gar nicht in der Verfaſſung, unbefangen ſeine Anſicht auszuſprechen. Ja es wurden gleich nach der Einnahme von Bern jede freie Meinungsäußerung als ein Verbrechen behandelt.

Die Standeskommiſſion erließ zu dieſem Zweck ein ſpezielles Strafgeſetz, und ihre unbedingten Anhänger, welche als Sieger zurückkehrten, glaubten ſich nun berechtigt, Andersdenkende, namentlich helvetiſch geſinnte Beamten zu beleidigen.

So klagte Bezirksgerichtsſchreiber Willi von Oberhasli im Namen einer Anzahl Beamten und einzelner Bürger bei der nun wieder nach Bern zurückgekehrten helvetiſchen Regierung über die Verfolgungen, welche heimgekehrte Inſurgenten gegen ihre Mitbürger ſich erlaubten.

In öffentlichen Proklamationen ſuchte die Regierungskommiſſion auf den Rath des Bankiers Haller in Paris den Ausdruck Unterthanen zu vermeiden.

Gleichwohl enthielt die erſte Proklamation vom 21. September ſchon wieder die Anredeformel:

„Wir Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Re„publik Bern entbieten hiemit unſern getreuen Angehörigen „unſern dankbaren und geneigten Willen ꝛc.“

Dem Weſen nach aber führten ſie gleich bei ihrem erſten Auftreten eine Sprache, die deutlich durchblicken ließ, daß die

ganze Insurrektion keinen andern Zweck gehabt hatte, als die verlornen Herrscherrechte der Patrizier wieder herzustellen. Und kühn wagte man es zu behaupten, es habe beinahe das ganze Volk sich zu solchem Zwecke bewaffnet. Durch Verbreitung falscher Gerüchte suchte man sowohl das eigene Volk, als das Ausland über die wahre Sachlage zu täuschen. Dieß geschah in verschiedenen Formen. Durch Verbreitung von Flugschriften, erdichteter Korrespondenzen ꝛc.

Der Wiedereinmarsch der französischen Truppen und die Rückkehr der helvetischen Regierung nach Bern änderte die Sachlage.

Die Insurgenten, die heute noch im Siegestaumel jede ihnen widerstrebende Meinungsäußeruug verpönten, waren am andern Tage die Besiegten.

In Wirklichkeit waren freilich beide Parteien besiegt, die Regierung sowohl als ihre Gegner. Immerhin mußten die Insurgenten die widerrechtlich an sich gerissene Gewalt wieder abgeben, und die Regierung wurde formell wieder eingesetzt. In soweit erscheinen die Insurgenten vorzugsweise als der besiegte Theil. Allein die Wiederherstellung der Regierung hatte einen vollkommen provisorischen Charakter; zudem erlaubte sich das französische Militärkommando so verletzende Eingriffe in die Befugnisse der Staatsgewalt, daß die wiederhergestellte Regierung nur noch als eine Schattenregierung dastand. Faktisch herrschte französische Militärgewalt; sie verhaftete Bürger, ohne nur die Regierung zu benachrichtigen; sie unterwarf die öffentlichen Blätter der Censur, verlangte Kontributionen für das französische Militär.

Die französische Gewalt ging sogar so weit, daß den in Aarburg verhafteten Staatsgefangenen die Wahl gestellt wurde, sich zuerst einige Tage nach Hause zu begeben, dort ihre Vorkehren zu treffen und sich dann vor dem General Ney in Bern zu stellen, einen Paß in Empfang zu nehmen, und nach einem

in Frankreich auszuwählenden Platz zu reisen, oder aber bis zu weiterer Verfügung in Aarburg zu bleiben.

Die Regierung mußte zusehen, ohne irgend welche Einsprache erheben zu dürfen, und durfte ihrerseits keinen Schritt thun, der dem französischen Befehlshaber nicht genehm war.

Indessen durfte der Bürger seine Ansicht über die öffentlichen Zustände wieder freier aussprechen als zur Zeit, wo die Insurgenten Herr und Meister waren. Daher langten nun von verschiedenen Seiten Zuschriften an die Regierung ein, worin das Vorgehen der Insurgenten, als wäre das Volk einstimmig auf ihrer Seite gewesen, Lügen gestraft wurde. In diesem Sinne protestirten namentlich einige Gemeinden des Emmenthals.

Als die helvetische Regierung zurückgekommen war, fand sie ihre Beamten größtentheils vertrieben und durch provisorische Funktionäre der Insurrektionscomite ersetzt.

Sie hatte daher vor Allem die Aufgabe, die gewaltsam beseitigten Staatsdiener der helvetischen Republik wieder zurückzurufen.

Bei den hierüber stattgefundenen Berathungen machten sich aber verschiedene Meinungen geltend. Dolder wollte die helvetischen Staatsdiener nur in so weit zurückberufen, als es absolut nothwendig sei, während Füeßli sich für die unbedingte Wiederherstellung der helvetischen Behörden aussprach. Sie konnten sich nicht vereinigen; die Sache kam vor den Senat und dieser entschied für Füeßli's Ansicht.

Auf diesen Beschluß hin gab der Regierungsstatthalter Bay seine Demission. Er wurde entlassen und an seine Stelle der gewesene Senator Steck erwählt.

Unter dem Schutze der französischen Waffen war es der Regierung natürlich ein Leichtes, die Insurrektion zu überwinden, und diesen gegenüber die Staatsgewalt wieder zur

Anerkennung zu bringen. Dagegen aber blieb sie stets abhängig von den französischen Militärchefs.

Diese mischten sich, wie bereits gesagt, sehr häufig in die innern Angelegenheiten, und die Regierung war nicht in der Lage dagegen Protest einzulegen.

In Form von Einladungen erhielt die Regierung fast täglich von dem französischen Oberbefehlshaber Befehle, bald bessere Polizei zu handhaben, bald Kriegsbedürfnisse zu bestreiten ꝛc. ꝛc.

So schrieb General Rey im Januar an den Staatssekretär Mohr:

„Emissäre von England, Offiziere in ihrem Solde und „die ehemaligen Pensionäre dieser Macht, werben öffentlich, „unter den Augen der Civilbehörden, Truppen an, ohne daß „diese den geringsten Widerstand leisten; eine Menge von Per„sonen empfangen Traktamente in Geld, um bei dem ersten „Signale ihre frechen Unterhandlungen zu unterstützen, im „Falle die neue Ordnung der Dinge ihnen nicht gefällig sein „würde. Die Agenten der geheimen Polizei befinden sich in „einigen Verhältnissen in deren Abhängigkeit, indem sie starke „Gratifikationen annehmen. Der Vermittler Helvetiens wird „in öffentlichen Schriften und Pamphlets, die unter dem Volke „circuliren, mit wenig Achtung behandelt. Der französische „Konsul wird als ein Feind der helvetischen Freiheit angesehen; „die Soldaten werden als Feinde betrachtet; auch sind schon „viele von denselben das Schlachtopfer geworden des Unwillens „und der Bitterkeit, die man gegen sie gerichtet hat, obgleich „im Allgemeinen die französischen Truppen in diesem Lande „sich vernünftig und mäßig betrugen."

Nach solcher Schilderung über die Umtriebe der Gegner Frankreichs und des ersten Konsuls in Helvetien wurde die

Regierung eingeladen, beſſer für die Ruhe der Eigenthümer und die Sicherheit der Bürger zu wachen.*)

Solche Aufforderungen erfolgten ſo häufig, daß Jedermann mußte, die Schweiz ſtehe faktiſch unter der franzöſiſchen Militärgewalt.

In ſolcher Lage waren natürlich aller Augen nach Paris gerichtet. Jedermann war geſpannt auf die Nachrichten, die von dorther kamen; denn von dort aus ſollte das künftige Schickſal unſers Vaterlandes beſtimmt werden.

Alle Parteien mußten daher froh ſein, endlich den Knoten gelöst zu ſehen und zwar um ſo mehr, als der Miniſter General Ney den Behörden ankündigte, daß vom 10. März hinweg die franzöſiſchen Truppen nicht mehr auf Koſten der Schweiz unterhalten werden ſollen.

---

*) Wenn dieſe Schilderung auch etwas übertrieben ſein mag, ſo muß doch an derſelben etwas Wahres zu Grunde gelegen haben.

Mehrere Häupter der Inſurgenten hatten ſich nach Konſtanz geflüchtet. Von dort aus ſtanden ſie in Verbindung mit brittiſchen Agenten und von dort aus unterhielten ſie auch die Verbindungen mit Geſinnungsgenoſſen in der Schweiz.

Schon im Dezember ſtanden in den Pariſerblättern Korreſpondenzen aus Konſtanz hierüber; unter andern eine folgenden Inhalts:

„Herr Moores, brittiſcher Agent, iſt hier, und hat täglich Unterredungen mit Herrn Bachmann. Man wirbt einige Truppen, welchen man den halben Sold gibt. Herr Moores iſt in Konſtanz Mitglied des Comite's, welches beſteht aus dem Kapitän, Oberſt Wagner von Bern, dem Landvogt Wagner, dem Kapitän Werdtmüller von Zürich, dem Lieutenant Brawer, dem General Rebſamen, zweien Engländern und Emigranten der Condeſchen Armee, die bei Konſtanz wohnen und aus Madame v. Dießbach, Gattin des Herrn v. Dießbach, der aus Paris zurückgeſchickt wurde.“

XXXIV.

Einführung der neuen Verfassung und Abzug der helvetischen Regierung.

Für die Einführung der neuen Bundesverfassung wurde der Bürger Ludwig d'Affry von Freiburg als erster Landammann bezeichnet und mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet. Die Kantonalverfassungen dagegen sollten durch Kommissionen von sieben Gliedern eingeführt werden. Der Präsident wurde durch den ersten Konsul, die sechs übrigen Mitglieder durch den Zehnerausschuß der Konsulta gewählt.

Ferner ward bestimmt, daß die Kommissionen sich am 10. März am Kantonshauptorte versammeln und die Kantonsverwaltung übernehmen sollen.

Am 25. Februar kam das neue schweizerische Bundeshaupt, Landammann d'Affry, in Bern an und wurde unter Kanonendonner empfangen. Am 26. besuchte er den französischen Minister Ney, wo auch der spanische Gesandte sich einfand. Nachmittags gegen 2 Uhr trat er unter beständigem Donner der Kanonen die Rückreise nach Freiburg an. Die helvetischen und fränkischen Truppen standen in Parade vor dem Hotel des französischen Gesandten bis zu dem obern Thore und ein Detaschement Jäger zu Pferde begleitete ihn bis nach Freiburg.

Am 8. März hielt der Vollziehungsrath seine letzte Sitzung, genehmigte die Rechnungen der nach Paris Abgeordneten des Senates und erledigte noch die ihm obliegenden Geschäfte.

Am nämlichen Tage bereits hatte Landammann d'Affry durch einen Stabsoffizier, von Jägern zu Pferde begleitet, die Siegel der Republik auf Kanonen und Waffen legen lassen.

Den helvetischen Truppen wurde Befehl gegeben, die Cocarde abzulegen. Viele weigerten sich Anfangs dieß zu thun.

Am 10. Morgens wurden alle Wachen verdoppelt, zahlreiche französische und helvetische Truppen durchzogen die Straßen, die helvetischen Zeichen wurden abgenommen und die alte Bernerfahne wieder aufgepflanzt.

Die Regierungskommission übernahm die Kantonsgeschäfte und die helvetische Regierung war aufgelöst.

Ein Augenzeuge schildert den Eindruck, den diese Auflösung auf ihn machte, mit folgenden Worten:

„Es war zum Theil traurig, zum Theil komisch mitanzusehen, wie die größte Lebhaftigkeit in den Büreau's auf die Geschäftsbeendigung losarbeitete. Traurig war es, so manchen trefflichen Vorschlag gemeinnütziger Einrichtungen, im Erziehungsfach, über Civilgesetzgebung, peinliche Rechtspflege, Maße und Gewichte, Arbeitsanstalten in das Meer gemeiner Akten versinken und der Vergessenheit überliefert zu sehen, manchen braven Arbeiter außer Brod gesetzt, manchen, der als Angestellter seine besten Jahre und Kräfte aufgewandt hatte, mit verborgener Besorgniß für die Zukunft zu erblicken. Komisch dagegen war es, den Schwarm unnöthiger Schreiberinsekten ausflattern, die Aengstlichkeit wegen ihrer Bezahlung, die Aengstlichkeit, mit der sie gesucht ward, und die Freude derer, die sie erhalten, mitanzuschauen.

Zweiter Theil.

Periode der Mediationszeit.

Erſter Abſchnitt.

Politiſche Geſchichte.

XXXV.

Einführung der Mediationsverfaſſung im Kanton B Organiſation der Zünfte. Wahl der Behörden.

Am 10. März 1803 wurde die öffentliche Gewal Kantons Bern von der in Paris beſtellten Regierung miſſion übernommen. Das erſte Geſchäft beſtand in der führung der vormaligen Standesfarbe; namentlich erhie an dieſem Tage angeſtellte Weibel den Auftrag, ſeinen Mantel mit der berniſchen Standesfarbe wieder zu trag

Hierauf folgte die Entlaſſung des helvetiſchen Regier ſtatthalters Kaſthofer, unter der Einladung, ſeine Funkti und Schriften an den Präſidenten der Regierungskommi Rudolf v. Wattenwyl, zu übertragen.

Gleichen Tags erließ man einen Zuruf an das Volk proklamirte die neue Kantonsverfaſſung. In dieſem Z

*) Protokoll der Regierungskommiſſion Seite 1.

ude die Erwartung ausgesprochen, daß die lieben Kantonsürger ohne Zweifel dem erlauchten Mediator der Schweiz r die Einführung des alten aber vervollkommneten Bundesstems danken werden.

Dann wurde auf die Schwierigkeiten der künftigen polichen Laufbahn aufmerksam gemacht, namentlich „auf die allmeine Zügellosigkeit und die gänzlich leeren Kassen."

„Unser Freistaat war reich; er ist arm geworden; unser olk zeichnete sich vortheilhaft aus, durch Ordnungsliebe, riedsamkeit und Gehorsam gegen das Gesetz; die Stürme er verschiedenen Revolutionen haben Leidenschaften aller Art ufgeregt."

So sprach die Regierungskommission über die Folgen der den letzt vorübergegangenen Jahren stattgefundenen Erignisse.*)

Gleichzeitig wurde beschlossen, daß alle bestehenden Dis- und Gemeindsbehörden bis auf Weiteres beibehalten rden sollen.

Schon Tags darauf wurden indeß die Distriktsstatthalter nfalls entlassen und dem Präsidenten der Regierungskomssion Vollmacht eingeräumt, andere zu ernennen.

Diese Maßregel war von großer Bedeutung für die nachigen Zunftwahlen, welche im Sinne der aristokratischen ajorität der Regierungskommission geleitet werden sollten.

Unterm 14. März wurde eine Verordnung über die Einteilung und die Organisation der Zünfte erlassen. Nach Vorhrift derselben ernannte die Regierungskommission für jede Zunft drei Zunftmeister.**)

Unter der Aufsicht derselben wurden Verzeichnisse aufgelegt, in welche alle stimmfähigen Bürger eingetragen werden

*) Protokoll der Regierungskommission Seite 4 und 5.
**) „ „ „ „ 29.

sollten. Vier Tage nach der Auflage wurde das Verzeichn
geschlossen.

Die Zunftmeister bildeten mit zwei Aufsehern, welche v
der Zunftgenossenschaft bestellt wurden, die Vorgesetzten
Zunft.

Einige Schwierigkeiten bot die Zunftorganisation in
Hauptstadt dar. Hier wurden nämlich zum Zwecke der Wah
die stimmfähigen nichtburgerlichen Einwohner auf die 13 Zün
der Burger vertheilt.

Dazu machte natürlich mancher Burger ein saures G
sicht. Viele Altgesinnte behaupteten, dieß sei eine Verletzu
der Verfassung, weil dadurch die Wiederherstellung der al
Zünfte zu einer wahren Täuschung herabsinke.*)

Bei den Zunftverhandlungen wurde folgendes Verfah
beobachtet: Die Eröffnung geschah durch eine religiöse Fe
wobei der Pfarrer des Zunfthauptortes eine Predigt hielt. D
Zunftvorgesetzten saßen um einen im Chor der Kirche steh
den Tisch, die übrigen Zunftgenossen nahmen Platz auf
Stühlen im Schiff.

Nach beendigtem Gottesdienste wurde mit Verlesung
Verzeichnisses der stimmfähigen Zunftgenossen begonnen. Hier
folgte Verlesung des Zunfteides. Er lautete wie folgt:

„Wir sämmtliche Zunftgenossen schwören einen theu
„und feierlichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, in die R
„gierung des Kantons Bern nach der uns vorgeschrieben
„Wahlart und nach bestem Gewissem, einzig solche Männer
„wählen, welche durch ihre Rechtschaffenheit und uneigennütz
„Vaterlandsliebe unser Zutrauen genießen, und die wir durch il
„Kenntnisse und Erfahrung vorzüglich geschickt zu sein glaub
„die Angelegenheiten des Vaterlandes am besten zu leiten.“**

---

*) Siehe Tillier erster Band Seite 13.
**) „ Protokoll der Regierungskommission Seite 95.

Verweigerung des Eides galt als Verzicht des Zunft=
. Nach ſtattgefundener Eidesleiſtung wurden die Zunft=
ſen nach der Ordnung, wie ſie in das Verzeichniß einge=
t waren, hervorgerufen zu dem Tiſche, wo die Vorgeſetzten
Dort erhielt jeder einen Zeddel zu Eintragung des
ns desjenigen, dem er ſtimmen wollte. Wer nicht ſchrei=
onnte, mußte einen der fünf Vorgeſetzten erſuchen, für
en Namen einzutragen, den er angab.

Jede Zunft hatte ein Mitglied des Großen Rathes direkt
ihlen und überdieß vier Kandidaten vorzuſchlagen. Die
ünfte ſtellten alſo eine Liſte von 260 Kandidaten auf.
dieſer Liſte wurden die übrigen 130 Mitglieder des
en Rathes durch's Loos beſtellt.

Nach Vorſchrift der Verfaſſung durfte keine Zunft einen
idaten vorſchlagen, der innerhalb des Zunftbezirkes wohnte.
aber durften die direkt zu wählenden Mitglieder des
en Rathes aus dem Zunftkreiſe genommen werden. Nach
efundener Wahl des direkt zu wählenden Großrathsmit=
s fand eine Abſtimmung ſtatt über die Frage: Ob die
genoſſenſchaft demſelben einen Gehalt geben wolle und
nden Falls, wie viel?*)

Vor der Einberufung der Zünfte zu Vornahme der
en erließ der Präſident der Regierungskommiſſion, Ru=
v. Wattenwyl, einen Zuruf an die Wähler, in welchem
e Eigenſchaften, auf welche bei der Wahl Rückſicht zu
en ſei, zeichnete. Zugleich bemerkte er, er habe Beweiſe in
en, aus denen hervorgehe, daß es Menſchen gebe, welche
egierung in unwürdige Hände ſpielen möchten, dieß hieß
ndern Worten in die Hände der Patrioten oder Repu=
ter.

---

*) Protokoll der Regierungskommiſſion, pag. 93.

Am Schlusse seiner Ansprache forderte v. Wattenwyl die getreuen Beamten auf: „allen moralischen Einfluß aufzubieten, „um die Eindrücke der Verführung zu hindern und zu mäßigen.“*)

Auf den 2. April wurden die Zünfte einberufen, um die direkt zu ernennenden Mitglieder des Großen Rathes zu erwählen und am 9. fand die Wahl der Kandidaten statt.

In den Zünften des Landes kamen bei den direkten Wahlen meistens Landbürger aus der Wahlurne hervor. Dagegen wurde die Kandidatenliste meistens mit Bernerpatriziern bestellt. Die nämlichen Personen wurden oft von 3—4 Bezirken als Kandidaten vorgeschlagen. Ihre Namen kamen dann so viel Mal auf das Kandidatenverzeichniß und in die Wahlurne, als sie vorgeschlagen wurden.**) So kam es, daß unter 195 Mitgliedern des Großen Rathes nicht weniger als 121 Burger der Stadt Bern sich befanden.***)

Es waren verschiedene Gründe, warum so viele Wahlen auf die alten regimentsfähigen Geschlechter fielen. Einer der wichtigsten bestand darin, daß nach so wechselvollen und unglücklichen Jahren ein Theil des Volkes sich nach einer dauerhaften und festen Ordnung sehnte und den Glauben hegte,

---

*) Siehe gemeinnützige Nachrichten, Jahrgang 1803, pag. 191, und Tillier, Band 2, pag. 20.

**) Die Zünfte Signau und Langnau schlugen übereinstimmend folgende Kandidaten vor:

1) Friedrich Heinrich Stürler von Bern, gewesener Rathhausammann.
2) Johann Rudolf Frisching von Bern, Mitglied der Regierungskommission.
3) Karl Ludwig Steiger (von Wichtrach) von Bern.
4) Emanuel Rudolf Friedrich Fischer von Bern.

Die ersten drei wurden überdieß noch von den Zünften Trub und Lützelflüh vorgeschlagen.

***) Es wurden gewählt 4 Effinger, 6 Fischer, 5 v. Graffenried, 4 Haller, 5 Jenner, 10 Steiger, 5 Thormann, 6 v. Wattenwyl.

einzig die alten Herren seien im Stande, mit Kraft und Festigkeit die etwas locker gewordene gesellschaftliche Ordnung wieder herzustellen; sie einzig besäßen in der Kunst des Regierens die nöthige Befähigung.

Zudem war ein gewisser moralischer Einfluß von Seite des Vermittlers Bonaparte fühlbar. Bald nach seiner Erhebung zur Würde des ersten Konsuls zeigte dieser das Bestreben, sich mit den hohen Klassen der Gesellschaft in ein gutes Einvernehmen zu setzen und dieselben für sich zu gewinnen.

Er ließ daher zur Zeit, als er sich zum Vermittler der Schweiz aufwarf, durch seinen Minister Talleyrand mehrere hervorragende Aristokraten, worunter namentlich d'Affry von Freiburg, v. Wattenwyl und v. Mülinen von Bern, zur Theilnahme an den Verhandlungen der schweizerischen Consulta nach Paris einladen. Und als sie sich Anfangs weigerten, dieser Einladung zu folgen, ließ er ihnen mittheilen, sie seien nicht deßhalb eingeladen worden, um auf ihre Meinung zu verzichten, sondern um ihren Gegnern die Waage zu halten. Wie sie nach Paris kamen, wurden sie von Bonaparte gegenüber den andern schweizerischen Abgeordneten mit besonderer Auszeichnung behandelt.*)

Ganz besonders war er darauf bedacht, die Bernerpatrizier, welche bisher mehr Oesterreich und England zugethan waren, für sich zu gewinnen und ihre Interessen mit denjenigen Frankreich's zu verbinden. Um den Bernerpatriziern seine Gewogenheit zu zeigen, bestellte er Rudolf v. Wattenwyl als Präsidenten der Regierungskommission.

Dieser wurde dadurch dem Bernervolke als Vertrauensmann des ersten Konsuls bezeichnet; zugleich war das politische

*) Siehe Thier's Histoire du Consulat, Bd. II., pag. 659.

Uebergewicht der aristokratischen Partei in der Regierungskommission gesichert.

Als Vertrauensmann des ersten Konsuls trat v. Wattenwyl, nachdem er von der Regierungskommission die nöthigen Vollmachten erhalten hatte, ähnlich wie sein mächtiger Schutzherr in Frankreich, gleich Anfangs mit diktatorischer Gewalt auf.

In den ersten Tagen der Interimsperiode beseitigte er die helvetischen Distriktsstatthalter und ersetzte sie durch Anhänger des Patriziats. Auch die Zunftmeister wurden fast ausschließlich in diesem Sinne gewählt. Hierzu kam noch, daß eine große Zahl der Zunftgenossen des Schreibens unkundig war, weßhalb viele Wähler durch die Zunftvorgesetzten die Namen der Kandidaten mußten eintragen lassen. Endlich war der Umstand von großer Bedeutung, daß die Kandidaten nicht aus den Zunftkreisen der Wähler genommen werden durften. Auf dem Lande waren wenig gebildete und noch weniger in Staatsgeschäften erfahrene Männer, und die Wenigsten, die einige Bildung hatten, waren außerhalb des Zunftkreises bekannt. Viel bekannter waren dagegen die Herren von Bern.

Alle diese und andere Umstände mehr machen das Resultat der Wahlen erklärlich.

Mehrere der gewählten Großrathsmitglieder schlugen die Wahl aus. Darunter waren Anhänger von beiden Parteien.*)

---

*) Ausgeschlagen haben folgende:

1) Christen Brönnimann, gewesener Kantonsrichter von Gurzelen, von der Zunft Hasle bei Burgdorf vorgeschlagen.

2) Georg Friedrich Goumoens von Bern, Kandidat der Zunft Schiffleuten.

3) Bendicht Jucker im Thal zu Bolligen, Kandidat der Zünfte Grafenried und Kirchlindach.

Die Zuſammenſetzung und die politiſche Färbung des roßen Rathes war bereits entſcheidend für diejenige des leinen Rathes. In den Tagen vom 18. bis zum 21. April nd die Wahl dieſer Behörde ſtatt.

Sie fiel faſt ausſchließlich auf Burger der Stadt Bern. ur 5 von 27 Mitgliedern des Kleinen Rathes waren Bürger es Landes, nämlich Schild von Brienz, Schneeberger von chlenberg, Pfander von Belp, Grütter von Roggwyl und igler von Biglen.

Auch dieſe Fünf würden kaum gewählt worden ſein, hätte nicht nach Vorſchrift der Verfaſſung aus jedem Bezirke wenigſtens ein Mitglied gewählt werden müſſen. Die ünf Landmänner gehörten übrigens keineswegs alle einer entſchieden freiſinnigen Richtung an. Zudem konnten ſie ſich in Hinſicht auf Bildung und Erfahrung in Staatsgeſchäften mit der Mehrheit der übrigen Mitglieder des Kleinen Rathes keineswegs meſſen. Gebildete, grundſätzlich freiſinnige Männer waren in der Stadt Bern und in mehreren andern Städten, wie namentlich Friedrich Lüthard von Bern, Koch von Thun, Schnell von Burgdorf. Dieſe wurden jedoch, wohl nicht ohne Abſicht, übergangen.

---

4) Sebaſtian Sommer auf der Fuhren bei Sumiswald, Kandidat der Zunft Schiffleuten.

5) Johann Geiſer von Roggwyl, geweſener helvetiſcher Diſtriktsſtatthalter, Kandidat der Zunft Höchſtetten.

6) Chriſtian Lauper von Seedorf, Kandidat der Zunft Mittellöwen in Bern.

7) Alt Landvogt Beat Jakob Tſcharner (von St. Johannſen) von Bern, Kandidat der Zünfte Unterſeen und Belp.

Von dieſen gehörten Brönnimann, Zucker und Geiſer der demokratiſchen, die übrigen der ariſtokratiſchen Partei an.

Es war somit die freisinnige Partei, es war das L
im Kleinen Rathe so viel als gar nicht vertreten. Die He
von Bern hatten die Staatsgewalt wieder vollständig in Hän
Zu Schultheißen wurden gewählt: Rudolf Friedrich v. Wat
wyl und Niklaus Friedrich v. Mülinen.

Am 23. April fand die feierliche Uebergabe der Sta
gewalt durch die Regierungskommission an die neu konstituir
Behörden statt. Vom frühen Morgen an wurden alle f
Minuten Kanonenschüsse losgefeuert. Um 8 Uhr ertönten
Glocken und die Kanonenschüsse vermehrten sich von e
Minute zur andern. In schwarzer Kleidung und mit
Degen auf der Seite fanden sich die Rathsglieder im Mün
ein. Bei ihrem Eintritte wurden die beiden Schultheißen
der Emporkirche herab mit Musik begrüßt.

Der würdige Dekan Ith hielt eine sehr gehaltvolle E
weihungsrede, in welcher er den neuen Regenten ernsthaft
Gemüthe führte, daß sie niemals die Regierung als ihr Eig
thum betrachten dürften. Er betonte zugleich die Nothwen
keit einer bessern Volkserziehung, „welche in allen Anst
darniederliege.“ Nach Beendigung der kirchlichen Feier zog
ganze Regierung unter Glockengeläute und Kanonendonner
festlichem Zuge, begleitet von einer außerordentlichen Mensc
menge, auf das Rathhaus, wo die Uebernahme der Regier
stattfand.

Am 27. April erließen die Räthe eine Proklamation
das Volk, worin sie unter Anderm sagten:

„Euer liebevolles Zutrauen, wertheste Mitbürger!
„Uns an die Landesregierung berufen; der erste Konsul
„fränkischen Republik hat Uns durch seine Vermittlungs
„den Weg gebahnet, die Wunden zu heilen, an denen u
„Vaterland seit mehreren Jahren blutet. Er will un

„Unabhängigkeit; er will, daß Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit „zu uns wiederkehren. Zu Beförderung dieſes Zweckes hat er „die ehrwürdigen althergebrachten Formen wieder hergeſtellt.

„Möchten Wir unter denſelben im Stande ſein, auch die „alten glücklichen Zeiten und die Wohlthaten aller Art euch „wiederſchenken zu können, deren Andenken dieſelben bei euch „hervorbringen werden.

„Allein jene großen Vorräthe aller Art, welche die gewiſſen„hafte Häuslichkeit unſerer alten vaterländiſchen Regierung zu„ſammengelegt hatte, ſind dahin, und Wir finden nichts mehr „an ihrer Stelle, als eine ungeheure Schuldenlaſt. Jeder ver„ſtändige Mann unter euch wird hoffentlich begreifen, daß bei „der Entblößung, in welcher Wir Unſere Laufbahn betreten, „Wir mit dem beſten Willen nicht alles Gute thun können, „welches wir wünſchen, und nur nach und nach das Volk der „Laſten werden entheben können, unter denen es ſeit einigen „Jahren gelitten hat. Ihr habt Uns aus euerer Mitte zu „euren Regenten erwählt, und damit ſtillſchweigend die Ver„pflichtung übernommen, die Männer, denen ihr die Beſorgung „euerer theuerſten Angelegenheit übertragen habt, mit allen „euern Kräften zu unterſtützen. Im Bewußtſein euerer Liebe „und Unſerer redlichen vaterländiſchen Abſichten treten Wir „Unſere Regierung mit dem Entſchluſſe an: durch Beſchützung „Unſerer heiligen Religion und ihrer Diener, Beförderung einer „zweckmäßigen Erziehung der Jugend; durch ſtrenge und un„parteiiſche Gerechtigkeit, und Züchtigung aller Ruheſtörer, zu „welcher Partei ſie immer gehören mögen; durch Uneigen„nützigkeit und treue Verwaltung der öffentlichen Gelder, Uns „euerer Achtung und Unſerer Stellen würdig zu zeigen."

Nachdem am 28. April die Wahl des Appellationsgerichtes durch den Großen Rath ſtattgefunden hatte, wurde dieſe Behörde vertagt.

In den darauf folgenden Tagen bestellte der Kleine Rath die verschiedenen Departemente, unter welche die Geschäfte vertheilt wurden.*)

Eine sehr wichtige Behörde war der Staatsrath, nach der Verfassung ein unter dem Kleinen Rathe stehendes Departement, dem Wesen nach aber die konzentrirte, d. h. die in einem kleinern Kollegium vereinigte Regierung. Nach Vorschrift der Verfassung hatte der Staatsrath die Geschäfte zu besorgen, welche die innere und äußere Sicherheit betrafen; er war also eine Sicherheitspolizeibehörde. Bald wußte er jedoch seine Kompetenz so auszudehnen, daß er beinahe unumschränkt regierte.

Sehr häufig kam es vor, daß der Staatsrath vom Kleinen Rathe außerordentliche Vollmachten auswirkte, von denen regelmäßig der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wurde. Im Besitze dieser Vollmachten, schaltete der Staatsrath oft mit der größten Willkür, maßte sich polizeigerichtliche Befugnisse an, verhaftete nach Gutfinden patriotisch gesinnte Bürger, verurtheilte sie zu Gefangenschaft, Geldbuße und öffentlicher Abbitte.

Diese wichtige, der persönlichen Freiheit der Bürger äußerst gefährliche Behörde war nach Vorschrift der Verfassung zusammengesetzt aus dem regierenden Schultheißen, dem Seckelmeister, den zwei ältesten und den zwei jüngsten Rathsgliedern.

---

*) Diese Departemente waren:

1) Staatsrath und Kriegsrath.
2) Finanzrath.
3) Justizrath.
4) Kirchen- und Schulrath.
5) Bau-, Straßen- und Zollamt.

(Protokoll des Staatsrathes vom 28. April 1803.)

Das Verzeichniß der Mitglieder der verschiedenen Departemente ist in Beilage Nr. XIII. enthalten.

Die Organisation des Staatsrathes fand schon am Tage der feierlichen Uebernahme der Staatsgewalt statt.*) Ein Ausschuß des Staatsrathes bildete die Militärkommission. Durch Beschluß vom 11. Mai bestimmte der Große Rath die Geschäfte und Befugnisse des Staatsrathes im Wesentlichen wie folgt:

Aeußere Geschäfte: „Der Staatsrath besorgt alle auswärtigen Geschäfte, macht darüber gutachtliche Vorträge an den Kleinen Rath, korrespondirt auch direkt mit dem Landammann und andern Kantonsregierungen, projektirt die Instruktionen für Gesandte, und macht den Wahlvorschlag bei Ernennung derselben ꝛc. ꝛc."

Innere Geschäfte: „Er wacht über die Erhaltung der Kantonsverfassung. Er führt die Staats- und geheime Polizei, in Betreff aller Aufwieglungen, Verschwörungen und Komplotte gegen die Regierung und ihre Verfügungen. Er ordnet die dießseits erforderlichen Untersuchungen und Verhaftungen an, und stattet zu gehöriger Zeit über seine Verfügungen dem Kleinen Rathe Rapport ab ꝛc. ꝛc."

„Ueber seine Ausgaben legt er alljährlich dem Kleinen Rathe Rechnung ab, jedoch ohne spezifizirliche Angabe der geheimen Ausgaben, für welche ihm eine jährliche Kompetenz für den Betrag von 20,000 Franken ertheilt wird.

„Er korrespondirt direkt mit allen Kollegien, Departements und niedern Beamten. Unter ihm steht sämmtliches

*) Die Mitglieder des Staatsrathes waren:

1) Amtsschultheiß v. Wattenwyl, Präsident.
2) Rathsherr Freudenreich.
3) Rathsherr Bay.
4) Rathsherr Fellenberg.
5) Rathsherr Frisching.

„Militär des Kantons, deſſen Organiſation, ſpezielle Aufſi
„und Beſorgung derſelbe einer beſondern, ihm untergeordnet
„Militärkommiſſion zu übertragen hat.“ *)

Durch dieſen Beſchluß des Großen Rathes wurde de
in der Verfaſſung enthaltenen Grundſätzen bezüglich der Tren
nung der Gewalten zuwidergehandelt. Dem Staatsrathe wur
den Befugniſſe eingeräumt, die ihm nach Sinn und Wortlau
der Verfaſſung nie zukommen konnten. Allein das war noc
nicht genug. Durch Beſchluß des Kleinen Rathes vom 27. Ma
wurden die Befugniſſe des Staatsrathes neuerdings bedeuten
erweitert. Nachdem der Kleine Rath beſtimmt hatte, daß di
Beurtheilung von Staatsverbrechen den Kriminalgerichten zu
ſtehen ſolle, verordnete er: „Der Staatsrath ſoll an keine
„beſtimmten Termin gebunden ſein, innert welchem ein direk
„auf ſeinen Befehl Verhafteter dem kompetirlichen Richter z
„übergeben iſt, ſondern es wird ihm lediglich die Vorſchri
„ertheilt, jedes ſolche Geſchäft, ſobald es durch die vom Staat
„rathe angeordnete Unterſuchung hinlänglich aufgeheitert i
„dem kompetirlichen Richter zu übergeben.“ **)

Mit dieſer erweiterten Kompetenz immer noch nicht zu
frieden, machte der Staatsrath am 27. Juni einen Vortrag a
den Kleinen Rath, worin er unter Anderm ſagte: „daß
„Erhaltung der öffentlichen Sicherheit eine geheime Poli
„erfordert werde; daß ihre Agenten nicht in jedem Falle v
„dem Richter als Kläger aufgeführt werden können, ohne d
„durch den Zweck ihrer Beſtellung ſelbſt zu vernichten; d
„der Gang der Staatspolizei Schnelligkeit erfordere, und u
„möglich in die langſamen Formen des ordentlichen Rech
„ganges eingezwängt werden könne ꝛc. ꝛc.“

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom Mai 1803.

**) Siehe Protokoll des Staatsrathes vom 27. Mai 1803.

Gestützt auf diese und andere Betrachtungsgründe, beantragte r Staatsrath, der Kleine Rath möchte ihm die Kompetenz theilen: „daß wenn dem Staatsrathe Personen als Unruhestifter durch Wort oder That angezeigt werden, derselbe berechtigt sei, ohne den ordentlichen Richter zu gebrauchen, von sich aus, oder durch obrigkeitliche Beamte, die Beklagten über die gegen sie eingeleiteten Anschuldigungen verhören zu lassen; daß Jedermann aus schuldigem Gehorsam gegen die Obrigkeit gehalten sein solle, auf die Citation des Staatsrathes zu erscheinen und über die gethanen Fragen Red' und Antwort zu geben ꝛc.; daß er endlich bei erwiesenen leichten Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ruhe bewältigt sei, die Schuldigen mit Gefangenschaft zu belegen, welche aber niemals die Zeit von 7 Tagen übersteigen dürfe."

Auf diesen Vortrag hin faßte der Kleine Rath folgenden Beschluß:

„1) Dem Staatsrath ist die Kompetenz ertheilt, wenn demselben Personen als Unruhestifter durch Worte oder Werke angezeigt worden sind, die Beklagten von sich aus, oder durch obrkeitliche Beamte, ohne den ordentlichen Richter zu gebrauchen, über die gegen sie eingelangten Beschuldigungen verhören zu lassen.

„2) Jedermann ist aus schuldigem Gehorsam gegen die Obrigkeit gehalten, auf die Citation des Staatsrathes oder der Beamten zu erscheinen und über die an ihn gestellten Fragen Rede und Antwort zu geben.

„3) Der Staatsrath ist begwältiget, Diejenigen, welche sich weigern würden, zu erscheinen oder zu antworten, durch angemessene Zwangsmittel zur Gebühr zu bringen.

„4) Derselbe kann endlich bei erwiesenen leichtern Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ruhe die Schuldigen zu höchstens 25 Prügel verfällen oder mit Gefangen-

„schaft belegen, welche aber niemals die Zeit der 7 Tage über„steigen darf." *)

Diese Beschlüsse waren in mehrfacher Beziehung verfassungswidrig. Vorerst deßhalb, weil der Kleine Rath seine Befugnisse überschritt und in das Gebiet der Gesetzgebung eingriff **), und dann, weil er dem Staatsrathe Kompetenzen einräumte, die einzig dem Richter zustanden.

Ende Maimonats ernannte der Staatsrath eine unter ihm stehende Militärkommission, welche den Namen Kriegsrath erhielt.***) Hierauf wurde für die Organisation der Bezirk und der Gemeinden eine Spezialkommission bestellt.

Am 4. Mai übertrug der Staatsrath „das wichtige Geschäft der Staatsverwaltung, die geheime Polizei", dem Schultheißen v. Wattenwyl und dem Rathsherrn Bay. Gleichwohl befaßte sich später das gesammte Kollegium öfter mit dieser Angelegenheit.

Am nämlichen Tage wurden durch Beschluß des Staatsrathes sämmtliche helvetischen Milizkommandanten und Offiziere aller Grade entlassen und dann die Wahl neuer Offiziere vorgenommen, welche ausschließlich auf Burger der Hauptstadt fiel.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 27. Juni.

**) Art. 5 der Verfassung enthielt nämlich folgende Bestimmung: „Ein Großer Rath von 195 Gliedern macht die Gesetze und Verordnungen „und übt die andern Akten der höchsten Gewalt aus."

***) In dieses Kollegium wurden lauter Patrizier gewählt, nämlich:

1) Schultheiß v. Wattenwyl als Präsident.
2) General v. Wattenwyl.
3) Artillerie-Oberst Steiger.
4) Oberstlieutenant Kirchberger.
5) Herr Muttach, ehemaliger Sekretär des Kriegsrathes.

(Gemeinnützige Nachrichten vom 30. Mai 1803.)

Durch Dekret vom 10. Juni wurde der Kanton in 22 mtsbezirke eingetheilt, und am 20. gleichen Monats erſchien ne Verordnung über die Organiſation der Behörden und eamten in den Bezirken und Gemeinden.

Der erſte Beamte in den Amtsbezirken war der Oberamtmann (vom Volke nach früherem Sprachgebrauche Landvogt geheißen). Er war auf ſechs Jahre gewählt, jedoch einer jährlichen Wiederbeſtätigung des Kleinen Rathes unterworfen. *)

Der Oberamtmann war in ſeinem Amtsbezirke der Stellvertreter der Regierung; er beſorgte deren Befehle und die Vollziehung ihrer Verordnungen und Beſchlüſſe, überwachte die unter ihm ſtehenden Beamten und übte auch die richterlichen Funktionen aus. In Civilrechtsſtreitigkeiten, welche den Werth von 25 Fr. nicht überſtiegen, war er kompetenter Urtheilsrichter, und in den übrigen Fällen wurden die Prozeduren vor ſeinem Verhör inſtruirt. Auch war er Polizeirichter in ſeinem Amtsbezirke und Präſident des Amtsgerichtes. Der Oberamtmann war alſo in ſeinem Amtsbezirke ein faſt allmächtiger Vollziehungs- und Gerichtsbeamter. Nach Oben hin war er doch von der Gunſt des Kleinen Rathes abhängig, weil er einer jährlichen Beſtätigung unterworfen war.

Am Platze der in der helvetiſchen Periode errichteten Munizipalitäten und Gemeindskammern wurden nun wieder die Stadt- und Gemeinderäthe eingeführt. Die Ernennung des erſten Gemeindsbeamten ſtand dem Oberamtmann zu.

Am 30. Juni wurden die Oberamtmänner durch den Kleinen Rath gewählt, und am 18. Juli fand die feierliche Amtseinſetzung ſtatt.**)

---

*) Geſetze und Dekrete, Bd. I., pag. 98.

**) Die Wahl der Amtmänner fiel auf folgende Perſonen:
Schwarzenburg: Herr Sinner, Architekt.
Seftigen: Herr v. Graffenried von Burgiſtein.

In Begleitung eines Ueberreuters erſchienen die Repräſentanten der Regierung an dem bezeichneten Tage in feierlicher Amtskleidung im Hauptorte des Amtsbezirkes. Dort versammelten ſich die Beamten, welche beeidigt werden ſollten, der Oberamtmann an ihrer Spitze, in dem Quartier, welches der Regierungsrepräſentant bezogen hatte. Von dort aus ging der Zug in die Kirche.*) In der Kirche bezog der Repräſentant den Ehrenſitz. Nach geendigter Predigt trat er in Begleitung des Oberamtmanns an den Altar, verlas deſſen Erwählungspatent und hielt darauf eine Anrede an die Verſammlung. In Folge erhaltener Inſtruktion bediente er ſich folgender Titulaturen:

Laupen: Herr Haller, Geleitsherr.
Erlach: Herr Steiger von Tſchugg.
Nidau: Herr Stuber, Dr. juris.
Büren: Herr Oberſt Wurſtemberger von Wittikofen.
Aarberg: Herr Sinner, geweſener Landvogt daſelbſt.
Fraubrunnen: Herr Rathsherr May.
Burgdorf: Herr Stürler von Jegenſtorf.
Wangen: Herr v. Graffenried von Gerzenſee.
Aarwangen: Herr Hartmann von Thunſtetten.
Trachſelwald: Herr Ohmgeldner Berſeth (reſignirt).
Signau: Herr General v. Erlach.
Konolfingen: Herr v. Graffenried von Worb.
Thun: Herr v. Wattenwyl von Oberhofen.
Niederſimmenthal: Herr Wurſtemberger von Burgdorf.
Oberſimmenthal: Herr Effinger, alt Landvogt von Nidau.
Saanen: Herr Statthalter Möſching daſelbſt.
Frutigen: Herr alt Landvogt Tſcharner von Frutigen.
Interlaken: Herr Thormann, Diſtriktsſtatthalter von Seftigen.
Oberhasli: Herr Moor, alt Landammann.

*) Nach der dem Regierungsrepräſentanten mitgegebenen Inſtruktion war die Rangordnung des Zuges folgendermaßen beſtimmt:

1) Der Ueberreuter. 2) Der Repräſentant der Regierung, zu ſeiner Linken der Oberamtmann. 3) Das Amtsgericht, der Amtsſchreiber, Gericht und das Ehegericht.

„Hochgeehrter Herr Oberamtmann, wohlgeehrter Herr „Statthalter, wohlgeehrte Herren Amtsgerichtsbeisitzer, wohl„ehrwürdiger Herr Pfarrer, wohlachtbare Männer des Gerichts „und Ehegerichts, achtbare Amtsgenossen, wertheste Mitbürger!"

Während der Rede hielt der Repräsentant den Kopf bedeckt. Nur wenn er die Regierung nannte, sollte er vorschriftsgemäß den Hut abziehen. Nach beendigter Rede wurde der ganzen Versammlung der Huldigungseid abgenommen, mit Ausnahme der Gerichte, welche einen besondern Amtseid zu leisten hatten.

Es wurde auch eine allgemeine Huldigungsfeierlichkeit angeordnet. Alle im Kanton Bern verburgerten Mannspersonen, die das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hatten und zum Tische des Herrn zugelassen worden, mußten beschwören: „Dem Kanton „Bern Treue und Wahrheit zu leisten, seinen Nutzen zu för„dern und Schaden zu wenden, der Regierung und deren „Ober- und Unterbeamten treu und gewärtig zu sein und deren „Gebote und Befehle bestens zu befolgen, der Regierung in „allen Vorfallenheiten gegen äußere und innere Feinde beizu„stehen und alles dasjenige zu thun und zu erstatten, was „einem rechtschaffenen Manne und treuen Angehörigen zu leisten „gebührt. Ohne Gefährde!"

Am pomphaftesten war die Feierlichkeit der Beeidigung des Amtsgerichtes von Bern. Am 7. August zog das Knabenkorps des Waisenhauses mit einer neuen Fahne, ein Detachement der Zöglinge des Zeender'schen und Trächsel'schen Instituts (letztere sehr geschmackvoll mit gelben Hosen und weißen Gilets gekleidet), das burgerliche Freikorps und zwei Kompagnien Oberländer in Parade vor das Rathhaus, von wo sie in Reih' und Ordnung bis zur Münsterkirche hin aufgestellt wurden.

Um 9 Uhr zog unter dem Geläute aller Glocken der Kleine Rath mit seiner Kanzlei, das Appellationsgericht, das neu-

erwählte Amtsgericht, die Gemeindskammer, die Munizipalit
in die Kirche, wo ſie mit Geſang und Inſtrumental
empfangen wurden. Vor dem Altar war ein kleiner Ein
aufgerichtet, deſſen Boden mit einer Tapete aus der glorr
Berner-Zeit bedeckt wurde. Dekan Ith hielt eine Predigt
den Text: „Seid unterthan nicht allein um der Strafe, ſo
auch um des Gewiſſens willen.“ (Röm. III. 5.)

In ſeinem Vortrage entwickelte er die Vortheile und
Wohl eines Volkes, welches das Glück habe, unter einer c
lichen Obrigkeit zu ſtehen, die nach den Lehren des Chr
thums von Gott eingeſetzt ſei. Nach Beendigung der Pr
hielt Schultheiß v. Wattenwyl einen Vortrag an die Verſ
lung, in welchem er eine düſtere Schilderung machte übe
Lage der Stadt und des Kantons Bern in den letzten Ja
ſein Bedauern über die erlittenen Verluſte ausſprach un
Schwierigkeiten bezeichnete, aus den Trümmern der Vergan
heit neue Gebäude aufzuführen und zu befeſtigen. Zum Sch
dankte er der Munizipalität, der Gemeindskammer und
Geiſtlichkeit für die bis jetzt bewieſene Treue, Sorgfalt
Anhänglichkeit. Hierauf fand die feierliche Eidesleiſtung

So wurde alſo unter einer den Grundzügen nach d
kratiſchen Verfaſſung die Oligarchie wieder mit allem C
feierlich eingeführt und befeſtigt. Die Verordnungen über
Huldigungseid gingen vom Staatsrathe aus, der immer
ſich über die Vorſchriften der Verfaſſung wegſetzte und
diktatoriſche Gewalt anmaßte. Es konnte dieß um ſo le
geſchehen, als keine freie Preſſe beſtand, welche das Volk
derartige rechtswidrige Gewaltsanmaßungen aufklärte.

XXXVI.

Ein Blick auf die politischen Zustände im Allgemeinen. Verschiedene Maßnahmen der Regierung zur Befestigung der neuen Ordnung. Geheime Polizei über die Patrioten. Willkürliche Verfolgung derselben.

Die Einführung der neuen Ordnung wurde von der Mehrheit des Bernervolkes zwar geduldig hingenommen; die Wenigsten waren aber mit derselben eigentlich zufrieden.

Die Patrioten sahen ihre schönsten Ideen vernichtet und hatten keine Aussicht, dieselben jemals wieder verwirklicht zu sehen. Die Aristokraten dagegen mußten sich der Volkswahl unterwerfen, und obwohl sie für das erste Mal siegreich aus der Wahlurne hervorgegangen waren, so hatten sie doch keine Bürgschaft, daß sie später stets so glücklich sein würden.

Immerhin hatten die Anhänger der alten Ordnung alle Ursache, mit dem Wahlergebniß zufrieden zu sein, und sie gaben auch ihrer frohen Gemüthsstimmung in Liedern und auf andere Weise Ausdruck.*)

Die Regierung jedoch schien in den Bestand der neuen Ordnung wenig Vertrauen zu setzen. Diese zu befestigen und mit ihr die aristokratische Herrschaft vollständig wieder herzustellen, war aber ihr unwandelbares Ziel, welches sie nie aus den Augen verlor. Zu diesem Zwecke wurde der Staatsrath, wie wir bereits gesehen haben, mit diktatorischer Macht ausgerüstet. Eine geheime Polizei wurde organisirt, die mit Argusaugen alle Schritte demokratisch gesinnter Bürger überwachte und jedem Gerüchte über die Bewegung derselben mit übertriebener Sorgfalt nachspürte.

---

*) Siehe Beilage XIV.

Die Presse wurde unter die strengste Censur gestellt u
zum Schutze der Regierung ganz besondere militärische u
polizeiliche Vorkehren getroffen.

Am 20. Juni verordnete der Kleine Rath die Aufbiet
von 15 Milizkompagnien, mit der Bestimmung, daß je zu
zur Sicherheit der Regierung in die Hauptstadt gezogen werd
sollen. Zu Hauptleuten für die sechs ersten Kompagnien wurd
vom Staatsrathe lauter Bernburger gewählt, und zwar zu
größten Theile Patrizier.*)

Alle diese polizeilichen und militärischen Vorkehren wurd
indeß nicht deßhalb getroffen, daß etwa ein gewaltsamer Um
sturz zu befürchten gewesen wäre. Auch der Kurzsichtigste muß
einsehen, daß ein solches Beginnen eine neue militärische D
zwischenkunft des Vermittlers Bonaparte zur Folge hätte. I
Ernste war die Regierung deßhalb auch ohne Besorgniß. D
Grund aller dieser polizeilichen und militärischen Anordnung
lag vielmehr darin, um die willkürlichsten Maßnahmen gegen
angesehene Patrioten zu rechtfertigen. Während der helvetisch
Periode hatte die demokratische Idee immerhin bei einem groß
Theile des Volkes Wurzel gefaßt. Gebildete und angesehe
Patrioten hatten es versucht, bei den Wahlen in den Groß
Rath im Sinne dieser Idee zu wirken. Deßhalb wurden s
vom Staatsrathe als schlechte Menschen bezeichnet, welch

---

*) Die Vorschläge des Staatsrathes an den Kleinen Rath für d
Wahl der Kommandanten enthielten ausschließlich Patrizier. Es wurd
vorgeschlagen:

Oberland: Rudolf Fischer im Gwatt.
Thun und Frutigen: Ludwig v. Wattenwyl von Oberhofen.
Simmenthal und Saanen: Gottlieb v. Dießbach von Liebegg.
Konolfingen: Sigmund v. Erlach von Morsee.
Seftigen: Friedrich Tscharner von Lausanne.
Sternenberg: Anton v. Graffenried von Interlaken.

(Protokoll des Staatsrathes vom 22. Juni.

der Regierung gefährlich seien, als Leute, von denen stets zu besorgen sei, sie möchten die kaum eingeführte neue Ordnung der Dinge gewaltsam umstürzen und dadurch das gesammte Vaterland in Gefahr bringen. In diesem Sinne schrieb der Staatsrath unterm 20. Juni an den Landammann, theilte ihm mit, daß von schlecht gesinnten Menschen falsche Gerüchte verbreitet und falsche Konstitutionsprojekte in Umlauf gesetzt worden seien; auch machte er ihm Anzeige, welche Vorkehren die Regierung getroffen habe. „Verdächtigen Personen" — so heißt es in diesem Schreiben — „sind ihre Schriften weggenommen „und durchsucht worden. Ohne Sie mit spezifizirtem Inhalt „derselben zu ermüden, bemerken wir nur im Allgemeinen, daß „nebst einer Menge patriotischer Lieder das übrige meistens in „geschriebenen und gedruckten Flugschriften besteht, woraus sich „erwahrt, daß diese Leute als unberufene Apostel unter dem „Landvolk aus Verbreitung einer Menge Schriften, Projekte, „Verunglimpfung der Regierung ihr eigentliches strafbares „Geschäft machen." *)

Obschon nach dem Inhalte dieses Schreibens gegen Niemand etwas Strafwürdiges vorlag und zu außerordentlichen Vorkehren kein Grund obwaltete, so wandte sich der Staatsrath gleichwohl schon unterm 24. Juni mittelst einer Zuschrift neuerdings an den Landammann und suchte um besondere Weisung nach. Gleichen Tages wurde ein Schreiben an die Regierung von Luzern gerichtet, worin unter Anderm gesagt ist: „Man streut ferner aus, die Generale Ney und Rapp „würden an der Tagsatzung eine gezwungene Aushebung von „12,000 Mann verlangen; ferner solle zu Aarau eine Central „regierung eingesetzt werden; auch von Aufhebung der Zehnten „wird gesprochen." **) Dieses Schreiben an die Luzerner-Regierung

*) Protokoll des Staatsrathes vom 20. Juni 1803.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 24. Juni 1803.

erfolgte deßhalb, um die willkürliche Fortweisung eines Luzerner-Bürgers, Joseph Portmann, „Länderseppli", zu rechtfertigen.

Dieser wurde nämlich am gleichen Tage vom Staatsrathe verurtheilt: „mit seiner ganzen Familie auf seine Kosten, wenn „er es vermag, mit seinen Habseligkeiten auf einem Wagen, in „Begleitung von Maréchaussées (Landjägern), am hellen Mit-„tage von Bern aus über Höchstetten, Langnau, Escholzmatt, „immer bei guter Tageszeit nach Luzern geführt und der „dortigen Regierung zu weiterer angemessener Verfügung über-„liefert zu werden."

Ueberdieß wurde dem Portmann und den Seinigen das fernere Betreten des Kantons Bern auf unbestimmte Zeit verboten.

Dieses staatsräthliche Urtheil stützte sich auf folgende Entscheidungsgründe:

„1) Daß Länderspep sich des Vergehens der Verbreitung „einer gefährlichen, gegen die Staatsverfassung gerichteten Schrift „(betitelt: Plan einer Proklamation) schuldig gemacht und daß „nach seiner Aussage er sich schon früher mit politischen Dingen „abgegeben habe.

„2) Daß sein dreizehnjähriger Sohn Abschriften jener „Proklamation gemacht." *)

Als später die Susanna Ryter, Länderspep's Ehefrau, den Kanton wieder betrat, wurde sie auf Befehl des Staatsrathes sieben Tage in Gefangenschaft gesetzt und dann durch den Landjäger wieder nach Luzern transportirt.

Auf politische Flugschriften, welche damals im Umlauf waren, wurde eine förmliche Jagd angestellt. Wegen Verbreitung solcher Schriften, wenn sie auch gar nichts Strafwürdiges enthielten, so wie wegen Verbreitung falscher Gerüchte wurden vom Staatsrathe viele Kantonsbürger in Untersuchung gezogen. So

*) Protokoll des Staatsrathes vom 24. Juni.

rde unterm 20. Juni dem Unterſtatthalter des Kantons Auf- g ertheilt, gegen die geweſenen Kantonsrichter Joß und dtmann eine Unterſuchung einzuleiten, „weil dieſelben von en bewußten Konſtitutionsplänen empfangen, ſelbige verheim- icht oder wohl von ſelbigen weiters gegeben haben.“ *)

Auch gegen Glashändler Zürcher und Jenni, bei Schutz- äller Brunner, gegen den Schützenwirth und den Schmieden- irth wurde des nämlichen Grundes wegen eine Unterſuchung geordnet. Die Schulmeiſter Burri zu Hetiswyl und Hänni Gurzelen wurden wegen Ausſtreuung gefährlicher Gerüchte d wegen „ſchlechter Denkungsart“ abberufen.

Vor der Abreiſe des Länderſeppli erhielt der außerordent- che Unterſuchungsrichter Steck Auftrag, einen Buchdrucker- ellen Chriſtian Jenni, der bei Buchdrucker Stämpfli ange- tellt war, einzuvernehmen, „ob er dem Sohne Portmann einige Dutzend franzöſiſch gedruckter Büchelchen zum Verkauf gebracht und ihm vom Stück einen Kreuzer verſprochen habe, woher er dieſe Büchelchen bezogen, ob er dem Portmann noch andere gedruckte Sachen zugeſtellt, und ob ſein Meiſter etwas davon wiſſe.“ **)

Major Effinger bei der Wegmühle machte Anzeige, ein ewiſſer, auf dem Schatzamt angeſtellter Jenni habe dem Bad- auswirth zu Bolligen zu Handen eines Metzgers Ryf daſelbſt ie Ueberſetzung einer Broſchüre: „Ueber die Konferenz der Schweizerdeputirten mit Bonaparte“ zugeſtellt. Der Unter- ſtatthalter von Bern erhielt Auftrag, „den Jenni zur Rede zu „ſtellen, warum er ſolche, mit keiner Authentizität verſehene „Schriften ausſtreue und in welcher Abſicht er ſolche habe an „Ryf ſenden wollen.“ ***)

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 20. Juni.
**) Protokoll des Staatsrathes vom 29. Juni.
***) Protokoll des Staatsrathes vom 24. Juni.

Gegen mehrere Bürger von Schüpfen, worunter zwei Brüder Vogt, Baumgartner, Moſer, Bucher und Burri, wurde wegen ſtrafbarer Reden, die ſie im Wirthshauſe zu Schüpfen gehalten haben ſollten, eine Unterſuchung angeordnet. Sie weigerten ſich Anfangs, die Kompetenz des Staatsrathes anzuerkennen. Der Staatsrath ſchrieb hierüber unterm 29. Juni an den Diſtriktsſtatthalter von Zollikofen und gab ihm den Auftrag: „Den oder Diejenigen, welche entweder nicht erſcheinen „oder nicht einläßlich antworten wollen, zwei Mal vierund„zwanzig Stunden bei Waſſer und Brod in Gefangenſchaft zu „ſetzen und nach Verfluß dieſer Zeit wieder zu verhören, bei „fortdauernder Weigerung die Gefangenſchaft auf neue drei „Tage und nachher immer um einen Tag mehr zu verlängern, „bis Inkulpaten gehörig Beſcheid und Antwort geben.“

Moſer, Bucher, Burri und die Brüder Vogt wurden ſpäter (16. Juli) vom Staatsrathe verurtheilt zu zwei Mal vierundzwanzig Stunden Gefangenſchaft zu Waſſer und Brod und zum öffentlichen und förmlichen Widerruf der im Wirthshauſe zu Schüpfen geſprochenen Worte. Ueberdieß wurde auf den Fall ſie den Widerruf verweigern ſollten, verfügt: „daß ſie „auf fernere drei und dann auf vier Tage, und ſo jedes Mal „einen Tag länger in Gefangenſchaft geſetzt werden ſollen.“ *)

Unterm 20. Oktober wurde der Oberamtmann von Aarberg vom Staatsrathe beauftragt, Niklaus Leiſer, Peter Hänni, Hans Niggeler, Jakob Bucher und Hans Marti von Affoltern vor ſich zu beſcheiden und ihnen wegen unanſtändigem Betragen gegen den Statthalter bei Anlaß der Lieferung des Holzes zu dem Brückenbau zu Aarberg, vor verſammeltem Gericht eine Rüge zu ertheilen. Durch öffentlichen Widerruf und Abbitte ſollten freiſinnige Bürger entwürdigt werden. Ein Hans Sahli von Surenhorn wurde wegen ausgeſtoßenen Reden

*) Protokoll des Staatsrathes vom 6. Juli.

gen die Obrigkeit vom Appellationsgerichte zu öffentlicher Abbitte verurtheilt. In Vollziehung dieſes Urtheils gab der Staatsrath dem Oberamtmann von Aarberg Befehl, ſämmtliche Gerichtsſtatthalter und Gerichtsweibel zu der Feierlichkeit bei der Abbitte einzuladen.

Jede freie Aeußerung wurde beſtraft, der freiſinnige Bürger wurde gedemüthigt und zum eigentlichen Unterthan nach dem frühern Begriffe des Wortes herabgewürdigt. Die Patrioten wurden auf allen ihren Schritten durch die geheime Polizei verfolgt. Mittelſt Schreibens vom 5. September erhielt der Oberamtmann von Aarberg vom Staatsrathe den Auftrag, auf die ſogenannten „Patrioten und Schlechtgeſinnten“ ein wachſames Auge zu halten, beſonders auf die Handlungen des Ex-Senators Münger und des Ex-Statthalters Moſer von Schüpfen. Am Schluſſe dieſes Schreibens ſteht wörtlich: „Sie „werden trachten, geheime zuverläßige Aufſeher zu beſtellen, „um den Machinationen dieſer Menſchen auf die Spur zu „kommen. Sollten Sie einiges Geldes bedürfen, ſo wollen Sie „es melden.“

So waren die Patrioten faſt rechtlos, und es iſt daher erklärlich, daß mancher, der demokratiſch geſinnt war, es nicht mehr wagte, öffentlich dieſe Geſinnung auszuſprechen, und daß die Gemeinde Zimmerwald ſich ſogar veranlaßt fand, im September folgende Erklärung in das amtliche Blatt (Avisblatt) einrücken zu laſſen:

„Die Einwohner des Dorfes Zimmerwald ſind es endlich „müde geworden, ſich von niederträchtigen Perſonen mit dem „Namen Patrioten nennen zu hören; ſie dürfen ſich ſchmeicheln, „daß ſie vor, bei und nach der Revolution ſich keine Thaten „haben zu Schulden kommen laſſen, welche dieſen Namen ver„dienen, ſondern jederzeit alsrechtſchaffene Menſchen und biedere „Schweizer betragen haben. Sie erklären Diejenigen, ſo ſich „erlauben, dieſe Einwohner Patrioten zu nennen, ſo lange für

„ſchamloſe Ehrendiebe, bis ſelbige eine That auf ſie erweiſen „können, die einen ſolchen Namen verdienet.“

Die Regierung geſtattete dieſe Einrückung in das amtliche Blatt, trotz der ſtrengen Cenſur, unter welcher ſonſt die Berner-Blätter ſtanden. Die ſtrengen Maßnahmen gegen die Preſſe werden wir ſpäter ausführlicher in einem beſondern Kapitel behandeln. Zur Beleuchtung des politiſchen Syſtems, der politiſchen Denk- und Handlungsweiſe der Regierung iſt es jedoch nothwendig, ſchon hier ein Wort über dieſen Gegenſtand zu ſagen. Am 31. Mai machte die Regierung von Bern den Amtsbürgermeiſter von Zürich vertraulich aufmerkſam, wie nachtheilig die Ausfälle des „Republikaners“ gegen die Geiſtlichen des Kantons Aargau ſeien.

Bald nach der Konſtituirung wurde die Cenſur über die öffentlichen Blätter dem Juſtiz- und Polizeirath übertragen; allein ſchon am 4. Juni nahm der Kleine Rath dem genannten Departemente dieſes wichtige Geſchäft wieder ab und übertrug es dem Staatsrathe. Dieſer übertrug unterm 15. Juni die Cenſur über alle im Kanton Bern herauskommenden Zeitungen, Wochenblätter, Flugſchriften und Kalender ꝛc. Herrn Kirchberger von Mont. Zugleich wurde verordnet, daß ohne ſein Imprimatur im Kanton Bern bei Strafe nichts gedruckt werde.*) Zum Erlaß einer ſolchen Verordnung war der Staatsrath nicht befugt, da nach dem oben bereits angeführten Verfaſſungsartikel einzig dem Großen Rathe das Recht der Geſetzgebung zuſtand. Unterm 23. Juli erließ der Staatsrath folgendes Schreiben an den Unterſtatthalter des Kantons:

„Aus genugſamen Gründen bewogen, legen Wir Ihnen „auf, allen Buchdruckern, ſowohl allhier, als im Kanton, all„ſogleich den beſtimmten Befehl zu ertheilen, daß ihnen bei

*) Dieſe Verordnung iſt ausführlich in der Beilage Nr. XV. enthalten.

„Verſchließung ihrer Druckerei und nach Umſtänden noch „ſchärferer Strafe von Obrigkeits wegen verboten ſei, einige „Flugſchriften oder Zeitungsartikel über politiſche Gegenſtände „zu drucken und im Publikum auszugeben, inſonderheit keine, „welche die politiſchen Ereigniſſe der Schweiz ſeit der Revo„lution betreffen, indem Wir nicht zugeben wollen, daß die „von der Regierung ſo ernſtlich bezweckte Wiederherſtellung der „Ruhe und Beſänftigung der aufgereizten Leidenſchaften auf „irgend eine Weiſe gehindert und die ſo erwünſchte Eintracht „geſtört werde.

„Sie werden auch friſcherdings allen Buchdruckern ernſtlich „anbefehlen, daß ſie gar nichts drucken und verlegen ſollen, als „mit Genehmigung des Staatsrathes oder des beſtellten Cenſors."

Es wurde ſomit jedes freie Wort in Rede und Schrift durch die ſtaatsräthliche geheime Polizei und die Cenſurbehörde gewaltſam unterdrückt.

Dem Syſtem getreu, ſo weit möglich die ariſtokratiſche Herrſchaft wieder bis in die äußerſten Zweige der Staatsverwaltung auszudehnen und zu befeſtigen, wurden ſelbſt die unterſten Staatsſtellen, wenn nicht ausſchließlich mit Bernburgern, doch mindeſtens mit unbedingten Anhängern des Patriziats beſetzt.

XXXVII.

Oberamtmann Hartmann von Thunſtetten erklärt die Wahl eines Bannwarten, welche die Gemeinde Aarwangen getroffen hatte, nichtig und wählte eigenmächtig einen andern; aus dieſem Grunde weigert ſich die Gemeinde, den Huldigungseid zu leiſten. Deßhalb erfolgte Unterſuchungen und Beſtrafungen.

Sogar bei der Wahl von Bannwarten wurde lediglich auf die politiſche Geſinnung Rückſicht genommen; auch ſollten

die Gemeinden in ihrem Wahlrecht, da wo sie nutzungsberechtigt waren, der Staat aber das Obereigenthumsrecht hatte, mehr beschränkt werden, als es vor alten Zeiten der Fall gewesen. Dieß führte in der Gemeinde Aarwangen zu unangenehmen Auftritten, welche vom Staatsrathe benutzt wurden, einige angesehene dortige Bürger exemplarisch bestrafen zu lassen.

Wie an vielen andern Orten des Oberaargau's, hatte der Staat auch in den Aarwangerwaldungen das Obereigenthumsrecht, während den dortigen Gemeindsgenossen das Nutzungsrecht zustand. Von alten Zeiten her traf die Gemeinde stets die Wahl der Bannwarten, welche in der Regel von den Landvögten bestätigt wurden. Als es sich im Augstmonat 1803 um die Wahl eines Bannwarten handelte, verlangte der Oberamtmann Hartmann von der Gemeinde einen Doppelvorschlag. Diese, sich auf Herkommen und alte Uebung berufend, traf dagegen eine definitive Wahl, welche auf einen gewissen Wyß fiel. Der Oberamtmann hob diese Wahl auf, wählte eigenmächtig einen andern Bannwarten, und erklärte der Gemeinde wenn sie damit nicht zufrieden sei, so könne sie bei der Regierung gegen ihn Beschwerde führen.

Die Gemeinde, statt den Weg der Beschwerdeführung einzuschlagen, ließ den Oberamtmann schriftlich anfragen: „ob der „von ihr gewählte Bannwart bleiben solle oder nicht." Bis auf den 2. September, Morgens um 6 Uhr, verlangte sie Antwort. Statt einer Antwort gab der Oberamtmann der Gemeinde einen ernsten Verweis.

Der 2. September war bestimmt zu Leistung des Huldigungseides. Vor der angesetzten Stunde hielten die Gemeindsgenossen eine etwas lärmende Vorversammlung, um sich zu besprechen, ob sie den Eid leisten wollen oder nicht. Der Gerichtsstatthalter ermahnte die Bürger, dem oberamtlichen Befehl Folge zu leisten.

Auf eine unter der Leitung des Joh. Egger, Mitglied des ßen Rathes, erfolgte Abstimmung wurde jedoch erkannt: Man wolle nicht huldigen, oder es bleibe bei der Gemeinds= ahl des Bannwarten.“ Darauf verfügten ſich Joh. Egger, roßrath, Müller Obriſt und zwei Andere in die Wirthſchaft m wilden Mann zu Samuel Egger. Dort wurde der gefaßte emeindsbeſchluß von Großrath Egger in Schrift verfaßt, von amuel Egger abgeſchrieben und von Johannes Gerber unter= ichnet.

Um die zur Huldigungsfeierlichkeit feſtgeſetzte Stunde fanden h faſt alle Gemeindsgenoſſen in der Kirche ein. Als aber r Eid geleiſtet werden ſollte, trat ein Mann, Namens Ru= ſi Ernſt, hervor und übergab dem Oberamtmann die im ilden Mann abgefaßte Schrift.

Der Oberamtmann erklärte kurz: „Es ſei hier weder Zeit ch Ort, auf die Bannwartenfrage einzutreten, der Weg zu m und zu der Regierung ſtehe Jedem offen.“ Hierauf ver= ß Großrath Egger und etwa 150 andere Bürger mit ihm e Kirche; etwa 250 dagegen blieben zurück und leiſteten n Eid.

In der Nacht vorher hatte eine Verunreinigung der Kirche ttgefunden. Eine Fenſterſcheibe wurde zerſchlagen, durch die ſtandene Oeffnung wurde eine Flaſche Balsam sulpherio in e Kirche geſchüttet und die Flaſche ebenfalls hineingeworfen. Dadurch entſtand ein übler Geruch.

Auf dieſe Vorgänge hin ſandte der Staatsrath den Raths= errn Muttach als Kommiſſär nach Aarwangen und gab ihm en Auftrag: „Die Kirche nach dem Gottesdienſt und für die „bevorſtehende heilige Bettagsfeier wegen der vorgefallenen Ent= „heiligung zu verſchließen, wo nöthig eine Wache anzuordnen; „dabei dann der Gemeinde zu erklären, daß dieſe Maßregel ſo „lange fortdauern werde, bis die Thäter jener abſcheulichen

„Handlung bekannt gemacht, die Kirche gereinigt und durch „einen feierlichen Akt wieder zur Gottesverehrung eingeweiht „worden sei."

Der Kommissär erhielt überdieß Befehl, die Wirthshäuser in der Gemeinde, ausgenommen für Reisende und Kranke, zu verschließen.

Am Schlusse des Schreibens an den Kommissär Muttach heißt es: „Sie wollen dann die aus der Untersuchung sich er„zeigenden Rädelsführer und Hauptschuldigen unter sicherem „Gewahrsam hieher (nach Bern) senden, und so lange Sie es „nöthig finden werden, Uns täglich von dem Zustand der „Dinge durch Extra-Courriere Bericht erstatten. Sollte Mi„litärgewalt nöthig werden, so wollen Sie, wenn Sie in der „Gegend nicht hinlänglich bereitwillige Mannschaft zu Ihrer „Disposition finden, sich deßhalb bei Uns melden. *)

Am 4. September, Morgens um 10 Uhr, kam der staatsräthliche Kommissär in Aarwangen an. Sogleich wurde eine Polizeiwache zu Erhaltung der Ordnung aufgestellt; dann folgten weitere militärische Anordnungen.

Die Hauptpersonen, welche den Huldigungseid verweigert hatten, nämlich Großrath Egger, Müller Obrist, Ernst und Gerber, wurden nun in Untersuchung gezogen. Das neunstündige Verhör war 24 Stunden später bereits ausgefertigt in Händen des Staatsrathes. Diese Behörde gab hierauf dem Kommissär Muttach unterm 5. September folgende Weisung:

„1) Die als Anstifter der verweigerten Huldigung und „Urheber des ganzen Vorfalles zum Vorschein kommenden „Joh. Egger, Mitglied des Großen Rathes, und Joh. Obrist „sollen unter hinlänglicher Bedeckung auf anständige Weise und

---

*) Zu dieser Mission wurde dem Kommissär Muttach ein förmliches Patent ausgefertigt. (Protokoll des Staatsrathes vom 3. September.)

„ſo, daß ſie unterwegs weder mit einander etwas verabreden, „noch mit andern Perſonen kommuniziren können, gefänglich „nach Bern geführt, Egger in den großen Spital, Obriſt in „die andere Gefangenſchaft abgeliefert werden.

„2) Da der Wildenmannwirth Sam. Egger zu unerlaubten „Verſammlungen Platz gegeben und ſich zum Sekretär aufge„worfen hat, auch mit den beiden Obigen in genauer Ver„bindung ſteht, ſo ſoll er ebenfalls verhaftet werden. Dem „Regierungskommiſſär wird zu Sinne gelegt, daß es nicht der „Fall ſei, denſelben auch nach Bern zu führen, ihm jedoch „überlaſſend, dießorts das angemeſſen Erachtende vorzukehren.

„3) Joh. Gerber und Rudolf Ernſt von Mumenthal „ſollen zu Aarwangen oder, nach dem Ermeſſen des Herrn „Kommiſſärs, zu Langenthal eingeſetzt und ſo bewacht werden, „daß ſie weder unter ſich, noch mit Leuten außer ihm kom„muniziren können.

„4) Der Herr Regierungskommiſſär wird die in dieſer „Sache mehr oder minder ſtrafbar implizirten Vorgeſetzten in „ihren Stellen ſuspendiren.

„5) Die Wirthshhäuſer in Aarwangen ſollen verſchloſſen „und ob des Egger's Wirthshaus der Aushängeſchild weg„genommen werden.

„6) Die militäriſchen Anſtalten und Polizeiwachen ſollen „bis auf weitern Befehl fortgeſetzt werden.“ *)

Am nämlichen Tage verſammelte der Kommiſſär Muttach die Gemeinde Aarwangen in der Kirche. Nach ſeinem Bericht war ſie gedrängt voll und Alles zur Huldigung bereit. Gemäß eines früher erhaltenen Auftrages ließ er aber die „Kallen“ aus den Glocken nehmen, die Kirche verſiegeln, den Anweſen-

*) Von dieſer Verfügung wurde dem Juſtiz- und Polizeirath Kenntniß gegeben. (Protokoll des Staatsrathes vom 5. September 1803.)

den erklärend, dieſe Maßregel würde ſo lange dauern, bis der Thäter bekannt ſei. Dem Bannwarten Wyß wurde ſein Beil abgenommen.

Nach Mitgabe eines vom Staatsrathe unterm 9. September an den Kleinen Rath gemachten Berichtes konnte „wegen „der Verſtänkung der Kirche nichts herausgebracht werden.“ In Bezug auf die Weigerung der Eidesleiſtung dagegen legten die Betheiligten ein vollſtändiges Geſtändniß ab.

Am Schluſſe ſeines Berichtes ſagt der Staatsrath: „Hin „gegen hatte es ſowohl daraus, als aus den in der Gegend „bemerkten Bewegungen das Anſehen, daß die Bannwarten „Sache einer gewiſſen Klaſſe unverbeſſerlicher Leute nur zum „Vorwand hatte dienen ſollen, um die Regierung zu verſuchen, „um ſich ſodann an mehreren Orten ſogleich gegen ſie auf „zulehnen.“ *)

Dieſe Darſtellung widerſprach der Wahrheit. Das Volk bedurfte wirklich der Ruhe, und es ſah ein, oder fühlte es wenigſtens, daß neue gewaltſame Ausbrüche den Wiedereinmarſch der franzöſiſchen Truppen zur Folge haben müßten. Noch deutlicher ſahen die Einſichtigen im Volke, die ſogenannten Führer, dieſes ein. Wäre übrigens die ganze Gegend mehr oder weniger geneigt geweſen, ſich den Anordnungen der Regierung zu widerſetzen, ſo wäre die Verweigerung des Huldigungseides auch anderwärts erfolgt.

Man hätte ſich mit allem Grund darauf berufen können, ſo lange weder Verfaſſung, noch Geſetz den Bürger verpflichten, der Regierung den Eid der Treue zu ſchwören, ſo lange ſei dieſe nicht befugt, denſelben zu verlangen.

Als ſpäter mehrere Bürger von Aarwangen in einer der Regierung eingereichten Bittſchrift um Wiedereröffnung der Kirche nachſuchten, gab der Staatsrath am 19. September dem

*) Protokoll des Staatsrathes vom 9. September.

egierungskommissär folgenden Auftrag: „Die gesammte Gemeinde auf einen zu bestimmenden Tag zusammenzuberufen, ihr in einer nachdrücklichen Anrede die obrigkeitliche Verfügung anzuzeigen, von da sich in Begleit aller Vorgesetzten nach der Kirche zu begeben, die aufgelegten Siegel zu unter„suchen, und wenn selbige unversehrt erfunden werden, solche „abzunehmen.

„Ferner zu veranstalten, daß auf Unkosten der Gemeinde „(bis darüber entschieden sein werde), sogleich das Täfelchen „hinter dem betreffenden Stuhl, wo der Balsam sulpherio „heruntergekommen, gereinigt und die zerbrochene Fenster„scheibe reparirt werde. Die Kallen mögen auch wieder in die „Glocken gehängt, diese aber bis auf die Einweihung nicht „gezogen und auch das Thurm-Uhrwerk vorher nicht in Be„wegung gesetzt werden. Die Polizeiwache soll zur Bewachung „der Kirche bis nach ihrer Einweihung fortdauern."

Nach der Reinigung der Kirche sollte der Kommissär einen Wochentag zu der feierlichen Einweihung bestimmen. Die dafür gen Auslagen mußten ebenfalls von der Gemeinde vorschußweise bestritten werden. Ueber das Ceremoniel bei der Einweihung gab der Staatsrath folgende Instruktion:

„Auf den von dem Herrn Oberamtmann von Aarwangen „angesetzten Wochentag zu Einweihung der dasigen Kirche ver„sammeln sich im Schulhause auf die bestimmte Stunde der „Herr Oberamtmann, das Amtsgericht und sämmtliche Ge„meindsvorgesetzte von Aarwangen, alle in der Amtskleidung; „dann der Herr Dekan der Klasse, und alle Herren Pfarrer „des Amtes, ebenfalls in vollem Ornat, und ziehen unter dem „Geläute der Glocken in die Kirche.

„Der Herr Dekan nimmt seinen Platz hinter dem Tauf„stein; die Geistlichkeit steht ihm zur Rechten und Linken. Der „Gottesdienst beginnt mit einem Kirchengesang.

„Hierauf folgt ein vom Herrn Dekan verfaßtes
„Feier des Tages gerichtetes außerordentliches Gebet
„eine Einweihungsrede des Herrn Dekan mit einem
„gebet, und die Ceremonie wird mit einem Kircheng
„ſchloſſen. Darauf ziehen weltliche und geiſtliche Auto
„Prozeſſion wieder aus der Kirche nach dem Schulh
„der Amtmann ſie entläßt." *)

Mehrere Bürger von Aarwangen verwendeten ſic
Kleinen Rathe für die Loslaſſung der Gefangenen, u
deßhalb Bürgſchaft an. Der Staatsrath, welcher hier
vernommen wurde, ſtellte den Antrag:

„Die Bittſchrift lediglich beiſeits zu legen", be
„daß es ſchon an ſich ein unzuläßiges Begehren ſei,
„gefangene auf Bürgſchaft loszulaſſen, daß es übrigen
„die ihrer Obrigkeit den Eid der Treue verweigert, ni
„ſich für Andere zu verwenden, bevor ſie ſich befliſſe
„ihr eigenes Vergehen wieder auszulöſchen." **)

Der Antrag des Staatsrathes wurde vom Klein
genehmigt und die Bittſchrift der Bürger von Aarwan
lich bei Seite gelegt.

Schulmeiſter Egger, welcher, wie der Staatsra
„an den ſtattgefundenen Auftritten thätigen Antheil g
„den Huldigungseid verweigert und durch ſeine po
„Denk- und Handlungsweiſe längſt das Zutra
„rechtſchaffenen Gemeindsgenoſſen verloren", wurde
Kommiſſär Muttach ſuspendirt.

Der Pfarrer ſowohl, als die Vorgeſetzten ſprachen
Bittſchrift den Wunſch aus, die Schule möchte ledi
und ausgeſchrieben werden.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 19. September.
**) Protokoll des Staatsrathes vom 19. September.

Der Staatsrath ſchrieb deßhalb an den Kirchenrath: „Wenn nun ein ſolcher Mann nicht nur auf die Jugend, „ſondern auf den Geiſt ſeiner ganzen Gemeinde viel wirken „kann und der Egger mit ihrem Zutrauen, auch durch ſein „rebelliſches Betragen dasjenige der Regierung verwirkt hat, „ſo werden Sie, Tit., von dem Staatsrath geziemend erſucht, „den Egger abzuſetzen, den Schuldienſt vakant zu erklären „und mit einem tüchtig geſinnten Schullehrer zu beſetzen."

Einige Bürger von Aarwangen, worunter mehrere Vorgeſetzte, reichten ſpäter zu Gunſten Egger's eine Bittſchrift ein, in welcher unter Anderm angeführt wurde, er ſei ein talentvoller Mann. Der Staatsrath legte auch dieſe Bittſchrift einfach bei Seite und ſchrieb am 20. Oktober hierüber an den Oberamtmann von Aarwangen: „Wenn es wirklich wahr iſt, „daß der geweſene Schulmeiſter Egger von Aarwangen ein „talentvoller Mann iſt, wie es von einigen Vorgeſetzten be„hauptet wird, ſo iſt ſein Benehmen bei verſchiedenen Anläſſen „und beſonders bei Anlaß der Auftritte in Aarwangen um ſo „viel ſtrafwürdiger und ſeine Entſetzung eine ſeinem Vergehen „angemeſſene Strafe."

Unterm 21. September geſtattete der Staatsrath der Frau Egger, des Wildenmannwirths, in Gegenwart von vier Vorgeſetzten zum Zwecke der Herausnahme von Lebensmitteln und der nöthigen Ausbeſſerung der Weingeſchirre den Keller zu öffnen; er mußte aber am nämlichen Tage wieder verſchloſſen und verſiegelt werden.*)

Inzwiſchen wurde die Unterſuchung gegen die Gefangenen fortgeſetzt. Joh. Egger, Müller Obriſt und Gerber wurden zu Landesverweiſung und öffentlicher Abbitte verurtheilt. Sie ſtellten das Geſuch an den Staatsrath, es möchte ihnen ge-

*) Protokoll des Staatsrathes vom 21. September.

ſtattet werden, ſich ohne Bedeckung in aller Stille nach Hauſ zu begeben.

Der Staatsrath fand aber: „daß die Natur ihres Ver„gehens dieß nicht zulaſſe.“ Sie wurden deßhalb abgewieſen, und der Amtsſtatthalter von Bern erhielt Auftrag, „ſie unter „militäriſcher Bedeckung dem Herrn Oberamtmann von Aar„wangen zuführen zu laſſen.“

Denjenigen, welche zu Landesverweiſung verurtheilt waren, wurde lediglich geſtattet, 14 Tage zu Hauſe zu bleiben, unter dem beſtimmten Befehl jedoch, ihre Wohnungen nicht zu verlaſſen und, außer ihren Verwandten, mit Niemanden Umgang zu haben.*)

Dem Oberamtmann von Aarwangen wurde Auftrag gegeben, bei der vorgeſchriebenen Abbitte alle mögliche Feierlichkeit zu veranſtalten und dafür zu ſorgen, daß eine eigens eingerichtete Predigt gehalten werde. Auch wurde verordnet, daß das Amtsgericht, alle Unter- und Chorgerichte, ſowie die Weibel der Ceremonie beiwohnen ſollten.**)

Zufolge Berichtes des Oberamtmannes von Aarwangen an den Staatsrath hat die Abbitte vor einer großen Menſchenmenge in aller Ordnung ſtattgefunden.***)

Es macht faſt den Eindruck, als hätte der Staatsrath dieſen geringfügigen Anlaß gierig ergriffen, um bekannte Patrioten in den Augen ihrer Mitbürger zu erniedrigen, und ſo dadurch um allen politiſchen Kredit zu bringen. Es war doch wenigſtens eine Gelegenheit, um ein Schreckens-Exempel für Andere aufzuſtellen. Ja man wird verſucht zu glauben, der Staatsrath habe einen kleinen Aufſtand provoziren wollen, um dann einen Vorwand zu haben, noch ſtrenger und will-

*) Protokoll des Staatsrathes vom 9. Dezember.
**) Protokoll des Staatsrathes vom 9. Dezember.
***) Protokoll des Staatsrathes vom 26. Dezember.

kürlicher gegen die demokratisch gesinnten, oder mit den Worten der Regierung zu sprechen, gegen die „Unverbesserlichen“ und „Schlechtgesinnten“, zu verfahren. Wir werden später einer solchen Tendenz noch mehr begegnen.

XXXVIII.

Eidgenössische Angelegenheiten. Finanz-Verordnungen des Landammanns. Auslieferung der helvetischen Truppen an Frankreich. Deßhalb erfolgte Auftritte und Bestrafungen.

Landammann d'Affry wurde, wie bereits früher erzählt worden, zum Zwecke der Einführung der neuen Verfassung mit außerordentlichen Vollmachten ausgerüstet. Um gegen allfälligen Widerstand gewaffnet zu sein, standen ihm die französischen Truppen zur Seite. Da die helvetische Kasse für die verschiedenen Centralausgaben, wie namentlich für die Vereinigung der helvetischen Finanzangelegenheiten, den Unterhalt der helvetischen Truppen, die Kosten einer verstärkten Polizei ꝛc., unzureichend war, so verordnete der Landammann bald nach seinem Amtsantritte, daß die Verwaltung des Salzhandels die Postverwaltung, die Pulververwaltung und der Verkauf des Stempelpapiers einstweilen noch auf Rechnung des Bundes fortgesetzt werden solle.

In der letzten Zeit hatte die helvetische Regierung ungefähr 4000 Mann stehende Truppen im Solde. Während des Insurrektionskrieges rissen Einige aus und gingen zu den Insurgenten über. Die Mehrzahl stand jedoch der Regierung treu zur Seite.

Da nach der neuen Verfassung der Schwerpu
Staatsgewalt mehr auf den Kantonsregierungen beru
Centralgewalt deßhalb keines stehenden Heeres bedu
wäre es der Fall gewesen, den helvetischen Truppen
den Abschied zu geben. Dieß geschah jedoch nicht; sie
vielmehr auf eine nicht zu verantwortende Weise den
zösischen Diktator ausgeliefert.

Schon zur Zeit, als die schweizerische Consulta ir
versammelt war, sagte Bonaparte, er werde die hel
Truppen in seinem Sold nehmen.

Wie es scheint, schloß Landammann d'Affry spä
Konvention mit ihm, wonach er sich verpflichtete, d
an Frankreich auszuliefern, ohne daß sie um ihr
stimmung befragt wurden. In einer vom 24. März
Proklamation zeigte er nämlich den helvetischen T
an, daß eine Konvention mit Frankreich abgeschlosse
den, wonach sie sämmtlich in den Dienst dieser Republi
würden.*) Zugleich kündigte er ihnen an, daß sie vorhe
rückständigen Sold erhalten sollen. „Der erste Konsul
„sie in seinem Kriegsheer aufnehmen, wo sie über seiner
„lichen Sorgfalt, das überstandene Ungemach vergessen
Denjenigen, welche während der letzten sechs Mona
Jahres 1802 bis zum 27. März 1803 ihre Fahnen v
hatten, kündigte er vollständige Amnestie an, wenn sie
den 27. April zu denselben zurückkehrten. Am 25.
wurde diese Proklamation des Landammanns den helv
Truppen bei einer Musterung mitgetheilt, mit mündliche
schriftlichen Befehlen des französischen Generals Ney u
helvetischen Generals Vonderweid begleitet. Eine große
der helvetischen Soldaten, vielleicht die Mehrzahl, war n
angekündigten Auslieferung an Frankreich nicht einverst

*) Siehe allgemeine Zeitung.

ıt wurde die Unzufriedenheit über einen ſo deſpotiſchen, alle
ıſchenrechte verletzenden Akt geäußert. Der Landammann
riff dagegen Vorſichtsmaßregeln. Der Tag zum Abmarſche
x auf den 27. März, Morgens frühe, beſtimmt. Um all-
lige Ausbrüche der Unzufriedenheit oder gar des Widerſtandes
verhindern, wurden Streifwachen durch franzöſiſche Trup-
ı angeordnet.

Drei aus den italieniſchen Kantonen eingetroffene Kom-
gnien des Bataillons Clavel mußten beim untern Thore
iben und ein franzöſiſches Piquet wurde vor dem Kaſernen-
ore aufgeſtellt.

Dieſer Vorſichtsmaßregeln ungeachtet brach in der Kaſerne
r. 1 bei der franzöſiſchen Kirche ein Aufſtand aus. Offiziere,
lche die empörten Soldaten beſänftigen wollten, wurden
ißhandelt.

Plötzlich erſchien, wahrſcheinlich in Folge ſtattgefundener
rede, ein helvetiſcher Trompeter zu Pferde vor der Kaſerne
d gab einige ſtarke Trompetenſtöße zum Zeichen des Allarms.
ie Trommelſchläger in der Kaſerne gaben Antwort. Sämmt-
he Mannſchaft ſtund auf, ſprengte das Thor und über-
mpelte die Wache, wobei zwei Mann getödtet wurden. Nun
llte ſich die Mannſchaft in Reihe und Glied, zog unter
ngendem Spiel in die andere Kaſerne und ſuchte ſich des
eughauſes und der Kanonen zu bemächtigen.

Es gelang jedoch den franzöſiſchen Befehlshabern, die
ruppen zur Rückkehr in die Kaſerne zu bewegen, wo ſie dann
ne Summe Geldes auf Rechnung ihres Soldes erhielten.
n 27. März, Morgens frühe, wurde ſämmtliche Mannſchaft
ufgeboten. Nach einer ganz kurzen Voruntersuchung wurden
ie Schuldigſten vor ein Kriegsgericht geſtellt, einige zum Tode,
ndere auf kürzere oder längere Zeit zu Kettenſtrafe verurtheilt.

Ein Grenadier Müller aus dem Kanton Zürich wurde
uf dem Waiſenhausplatze ſtandrechtlich erſchoſſen. Auch der

Trompeter wurde zum Tode verurtheilt; ſeine Todesſtrafe wurde jedoch vom Reviſionsrathe in fünfzehnjährige Kettenſtrafe umgewandelt. Der Landammann bezeugte dem General Ney über das Vorgefallene ſein ernſtes Bedauern. Mittags zogen die meiſten helvetiſchen Truppen nach Murten, von wo aus ſie nach Frankreich transportirt wurden. Das nach Italien beſtimmte Bataillon Clavel dagegen wurde über Kirchberg nach Luzern geführt.

Bis 3 Uhr Nachmittags blieben die Thore der Stadt geſchloſſen. Auf dem Marſche nach Frankreich wurden die helvetiſchen Truppen durch ſtarkes Ausreißen bedeutend geſchwächt. Der Landammann erließ deßhalb unter ſtrenger Strafandrohung eine Aufforderung, zu ihrer Fahne zurückzukehren.

Die berniſche Regierungskommiſſion machte beſcheidene Einwendungen gegen dieſe Maßnahmen. Sie ſagte unter anderm in einer an den Landammann gerichteten Zuſchrift vom 30. März: „Viele Soldaten ſeien durchs Loos von den Gemeinden ge„liefert worden; dieſe verlangen ihre Bürger, welche einzig „zum Dienſte des Vaterlandes beſtimmt waren und nicht zum „Dienſt in entfernten Gegenden, zurück.“ Was ſollen wir antworten? Im weitern wird bemerkt: Man beurtheile das eingeſchlagene Verfahren, als ſeien die Truppen verkauft worden, weßhalb gegen die Regierung, und ſelbſt gegen Frankreich geſchrieen werde.*) Dieſe Zuſchrift blieb ohne Erfolg, die Truppen wurden an Frankreich ausgeliefert.

---

*) Protokoll der Regierungskommiſſion vom 30. März. Es heißt wörtlich in dieſem Schreiben:

Beaucoup de soldats avaient été fournis par les communes; il n'est aucun doute qu'elles ne reclament leurs concitoyens qu'elles avaient fournis pour le service de leur pays et nullement pour être transporté dans des contrées éloignées. Que devons-nous leur répondre? La résolution de la France de prendre les troupes helvétiques à son service, est sans doute un bienfait pour le plus grand

Unterm 7. April verwendete ſich der Präſident der Regierungskommiſſion bei dem General Ney für einen Samuel Wenger von Thurnen, welcher im September oder Oktober die helvetiſche Fahne verlaſſen hatte, und zu den Inſurgenten übergegangen war, und empfahl denſelben zur Begnadigung.*) So weit ging die Anerkennung der franzöſiſchen Militärherrſchaft in der Schweiz.

Die in Auxonne angekommenen helvetiſchen Linientruppen mußten neu organiſirt werden, weil ſie durch Ausreißen ſtark zuſammengeſchmolzen waren. General Rapp hatte den Auftrag, dieſe Reorganiſirung vorzunehmen. Dieſe gewaltthätige Auslieferung der helvetiſchen Truppen an Frankreich war ein ſchmählicher Akt, der in der ganzen Eidgenoſſenſchaft bedeutenden Unwillen erregte.

XXXIX.

Die Tagſatzung in Freiburg im Jahre 1803. Die zwei Staatsverträge mit Frankreich.

Auf den 4. Juni war die Eröffnung der Tagſatzung in Freiburg angeordnet. Tags vorher veranſtaltete der Landammann eine Vorverſammlung, um durch's Loos die Rang-

---

nombre de ces militaires et particulièrement pour les officiers. Mais n'aurait-il pas été à désirer que ceux dont l'engagement est écoulé ou prêt à l'être, ceux que des raisons particuliers engagerait à prendre leur démission, l'eussent obtenu.

Le mode contraire fait crier contre le gouvernement actuel qu'on taxe d'avoir vendu ces troupes à la Francc; il fait crier contre la France même.

*) Protokoll der Regierungskommiſſion vom 7. April.

ordnung, in welcher die Geſandten in die Kirche ziehen ſollten, zu beſtimmen.

Montags den 4. Juni, zwiſchen 8 und 9 Uhr Morgens, wurde die Eröffnungsfeier durch Kanonendonner angekündigt In feierlichem Zuge zogen die Geſandten der 19 Kantone in die Kirche. Den Vortrab bildeten einige Geharniſchte, deren Hauptmann v. Dießbach, mit vergoldetem Helm bedeckt, die in blauen Sammet gebundene und mit Gold geſtickte Original-Vermittlungsakte voraustrug.

Hierauf folgte der Landammann, dann die Abgeordneten der 19 Kantone mit ihren Standesfarben; dieſen folgte die Regierung von Freiburg. Etwa fünfzig Geharniſchte bildeten den Schluß.

In der Mitte der Kirche war ein erhöhter Sitz für den Landammann, zu deſſen Rechten einer für den franzöſiſchen Geſandten, General Ney, zur Linken einer für den ſpaniſchen Miniſter.

Nachdem die Vertreter der Kantone Platz genommen, legte der Landammann ſeine außerordentliche Vollmacht nieder und hielt eine Rede an die Verſammlung, in welcher er die Unabhängigkeit der Schweiz mehr pries, als ſie in Wirklichkeit vorhanden war. Er ſagte unter Anderm: Das politiſche Syſtem habe ſich geändert, die Schweiz ſei unabhängig, der Vertrag von Lüneville weiſe ihr einen Rang unter den europäiſchen Mächten an und gewährleiſte ihr ihre Unabhängigkeit. Die Obrigkeit ſei ſtark durch das Vertrauen des Volkes und das Volk durch ſeinen Gehorſam gegen die Obrigkeit.

Dann rühmte er das Wohlwollen des erſten Konſuls und ſagte, der erhabene Vermittler fahre fort, ſeine ganze Sorge auf das Wohl des Landes zu werfen, dem er den Frieden gegeben. Er habe die Zahl ſeiner Truppen in der Schweiz vermindert und den Schweizern die Koſten des Unterhaltes abgenommen. Ja, er überlaſſe es der Tagſatzung, den Zeitpunkt

zu bestimmen, wo die französischen Truppen die Schweiz zu verlassen hätten.

Darauf richtete er an die Vertreter der verschiedenen politischen Systeme einige passende Worte, die aller Beherzigung werth waren. Er sagte unter Anderm Folgendes:

„Mit Offenheit sage ich den Regierungen der alten Kantone: Suchen Sie in der heutigen Schweiz jene Schweiz nicht mehr, die Sie während der Revolutionszeit mit so vielem Rechte bedauert haben. Und mit gleicher Offenheit sage ich den Regierungen der neuen Kantone: Hüten Sie sich, darin einige Aehnlichkeit mit der revolutionirten Schweiz zu finden; diese ist nirgends vorhanden. Für Alle hieße es nicht den sichersten Weg gehen, wenn am Gestade des Genfersees gewisse Grundsätze vorgetragen und gewisse Personen ausschließlich gewählt würden, während man an den Ufern der Limmat und der Aare sich mühen würde, dieselben ganz zurückzustoßen. Die Vermittlung will ihr Siegel dem Irrthum keiner Partei aufdrücken; auch ist sie nicht der Triumph einer Partei über die andere. Hauptsächlich aber will sie keine Schlachtopfer haben. Auch unter diesem wesentlichen Gesichtspunkte soll es unsere erste Staatsmaxime sein, überall gemäßigt, gerecht und unparteiisch zu sein, eine von beiden äußersten Punkten gleich weit entfernte Bahn einzuschlagen, mit Rechtschaffenheit das Verdienst und die Talente eines Mannes und nicht bloß seine Meinung zu beurtheilen."

Zum Schlusse wurden nochmals dem mächtigen Herrscher Frankreich's einige Worte der Huldigung dargebracht.

Hierauf ergriff der französische Gesandte, General Ney, das Wort, versicherte die Versammlung des Wohlwollens der französischen Nation und des großen Vermittlers, rühmte dessen außerordentliches Talent, Männer von wahrem Verdienst zu finden und auszuzeichnen, wovon die Wahl des Generals d'Affry zum ersten Landammann ein schlagender Beweis sei. Dann

machte er der Tagsatzung die Anzeige, daß er vom ersten Konsul Vollmachten empfangen habe, die Militärkapitulationen zu erneuern und ein Schutzbündniß mit der Schweiz abzuschließen. Hierauf folgte die Begrüßung durch die Ehrengesandten; dann Rückzug nach der Wohnung des Landammanns zu einer allgemeinen Mahlzeit. Durch einen glänzenden Ball wurde die Feier des Tages geschlossen.

Unter den Gesandtschaften der verschiedenen Kantone bildeten die Freunde des alten Systems bei Weitem die Mehrzahl; es waren indeß auch Männer zugegen, die während der helvetischen Periode die ersten Stellen bekleidet hatten und an der Spitze der republikanischen Partei standen, wie Usteri, Sekretan, Müller, Friedberg, Morell u. A. *)

In den ersten Sitzungen entstand Streit über die Rangordnung. Von Seite der Alten wurde verlangt, daß die Vertreter der 13 alten Stände bei einander sitzen sollten, indem die alte Eidgenossenschaft in allen denjenigen Verhältnissen, welche nicht förmlich aufgehoben worden, wieder hergestellt sei. Die Andern dagegen stützten sich auf Art. 40 der Bundesverfassung, wonach bestimmt sei, daß in Allem, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Rechte beträfe, keine Rechte auf den ehemaligen Zustand der Schweiz begründet werden können. Nach langer Unterhandlung einigte man sich für ein Jahr dahin, es solle die Reihenfolge chronologisch sein, zuerst die alten Kantone der Zeit nach, wie sie in den eidgenössischen Bund traten, dann die übrigen Kantone nach der Folge, wie ihr Gebiet der Eidgenossenschaft einverleibt wurde.

Zu den wichtigsten Geschäften der ersten Tagsatzung gehörten unstreitig die zwei Staatsverträge mit Frankreich, nämlich der Abschluß eines Schutzbündnisses und einer Militärkapitulation.

---

*) Siehe Korrespondenz der allgemeinen Zeitung vom 6. Juli.

Die an der Tagsatzung so pomphaft verkündete Unabgigkeit der Schweiz war in Wirklichkeit nicht vorhanden. e war vielmehr zum Vasallen Frankreich's herabgewürdigt. eses durch das Machtgebot des ersten Konsuls und die gösische Militärherrschaft faktisch herbeigeführte Verhältniß le durch die zwei Staatsverträge rechtlich festgestellt werden.

Es waren nicht zwei politisch und staatsrechtlich gleichstellte Parteien, welche im Begriffe standen, mit freiem Willen rträge abzuschließen. Das Verhältniß war vielmehr so, daß r erste Konsul durch seinen Gesandten Propositionen machte, e unabänderlichen Verfügungen beinahe gleichkamen. Die weizerische Tagsatzung war dagegen lediglich angewiesen, diese roppositionen anzunehmen oder mit demüthigen Vorstellungen n Abänderungen zu bitten.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals die Lage. Die Einhrung der neuen Ordnung der Dinge stützte sich hauptsächlich f die Anwesenheit des französischen Militärs. Bis in die ngste Zeit wurden dieselben auf Kosten der Schweizerbürger terhalten. Diese Unterhaltung lastete öfters schwer auf einzelnen rtschaften. Allein weder der Landammann, noch die Regiengskommissionen besaßen die Macht, diesen Uebelständen abhelfen; vielmehr sahen sie sich in die Lage versetzt, durch rmittlung des Bundeshauptes bittend bei dem französischen eneral um Erleichterung einzukommen.

So wandte sich unterm 18. März die Munizipalität von ern durch das Organ der Regierungskommission an den andammann, mit der Bitte, derselbe möchte sich bei dem fransösischen General Ney verwenden, daß die Stadt Bern nicht ehr so unverhältnißmäßig mit Einquartirung der Truppen edrückt werde.*)

*) Protokoll der Regierungskommission vom 18. März.

Wie man feigerweise die helvetischen Truppen an Frankreich ausgeliefert und bei dem französischen General um Begnadigung für solche nachgesucht hat, haben wir bereits im vorigen Kapitel gesehen.

Sogar in die Verhandlungen der Räthe mischte sich der französische General. Im Kanton Luzern hatte der Große Rath in einer Angelegenheit die Initiative ergriffen. Durch Schreiben vom 1. Juli an den Landammann bezeichnete der General Ney dieses Verfahren als verbrecherische Anmaßung und verlangte kräftiges Einschreiten zum Zwecke der Abschreckung für die ganze Schweiz.

Gegen diese Oberherrschaft Frankreich's wurde von keiner Seite mehr ernstlich Widerstand erhoben. Sie wurde vielmehr in gar manchen Fällen, in Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kantonsregierungen, ausdrücklich anerkannt, indem die streitenden Parteien sich in Vorstellungen an den ersten Konsul wandten und dessen Entscheidung verlangten, wie wir dieses später leider nur zu oft sehen müssen.

Unter solchen Verhältnissen machte Frankreich Eröffnungen zum Abschluß der zwei oben bezeichneten Staatsverträge. Bereits am 8. Juli wurde eine Kommission niedergesetzt, mit dem Auftrage, die Eröffnungen des französischen Ministers entgegenzunehmen und Anträge an die Tagsatzung zu bringen.

Diese Kommission erhielt den Bundesentwurf, prüfte denselben und machte dem französischen General einige Einwendungen bezüglich der Neutralität der Schweiz, der Sicherstellung derselben bei Angriffen auswärtiger Mächte; sie verlangte möglichst gleichförmige Bestimmungen über die außerordentliche Hülfe, welche der eine Kontrahent in Kriegszeiten dem andern zu leisten habe, über den Bezug des Salzes, die Handelsbeziehungen und die Grenzberichtigungen ꝛc.

Der General verlangte die Mittheilung eines Gegenentwurfes. Hierauf stellte die Kommission, unter Genehmigung

Tagsatzung, eine Reihe Gegenforderungen; General Ney er-
erte, dieſelben ſeien den Intereſſen Frankreich's allzuſehr zuwider,
daß ſeine Oberbehörde je Vollmacht zu deren Annahme
eilen könnte. Nach einigen Tagen überreichte er der Tag-
ung einen neuen Entwurf, in welchem einige in der Denk-
ſft enthaltene Punkte abgeändert waren.

Während des Monats Auguſt wurde der franzöſiſche Ge-
dte zudringlicher, und am 3. September ſtellte er dem Land-
mann der Schweiz ein Ultimatum zu, machte jedoch ſpäter
Anſuchen der Tagſatzungskommiſſion noch einige Zugeſtänd-
e. Ende September kam der Vertrag in neuer Faſſung von
ris zurück. Obgleich die Tagſatzung fand, es ſei den Wünſchen
Schweiz, namentlich in Betreff des Salzes, nicht entſprochen
den, ſo bevollmächtigte ſie, da der Geſandte von einer weitern
inderung nichts hören wollte, gleichwohl zur Unterzeichnung.
1. Dezember fand die feierliche Auswechslung ſtatt.

Durch dieſen Vertrag ſollte zwiſchen Frankreich und der
weiz ewiger Friede und Freundſchaft ſtatt haben, und auf
Dauer von fünfzig Jahren ein Schutzbündniß zwiſchen
en Staaten beſtehen.

Frankreich verpflichtete ſich, im Falle eines Angriffes ſich
Punkten der Schweiz bei den übrigen Staaten zu verwenden
die Unabhängigkeit derſelben mit Waffengewalt zu ver-
digen, ſobald es von der Tagſatzung hiefür angegangen
de.

Wenn aber Frankreich auf dem feſten Lande nach ſeinen
aligen Grenzen angegriffen werden ſollte, und die franzöſiſche
ierung einer größern Anzahl Schweizertruppen bedürfte, als
) Inhalt der Militärkapitulation ſich deren in ſeinem Dienſte
nden, ſo waren die Kantone verpflichtet, eine fernere frei-
ige Aushebung zu geſtatten, den Fall ausgenommen, wo
Schweiz ſelbſt in einen Krieg verwickelt oder mit einem

ſolchen bedroht wäre. Indeſſen durfte dieſe neue Truppenaushebung 8000 Mann nicht überſteigen.

Ferner wurde der Durchmarſch fremder Truppen verboten (Art. 5). Endlich verpflichtete ſich Frankreich, die Ausfuhr alles Salzes, deſſen die Schweiz bedürfe, aus den franzöſiſchen Bergwerken zu geſtatten.

Am nämlichen Tage, als der Abſchluß dieſes Bündniſſes ſtattfand, wurde auch die Militärkapitulation abgeſchloſſen, im Weſentlichen folgenden Inhalts: die franzöſiſche Regierung erklärt, vier Regimenter von je 4000 Mann, im Ganzen 16,000 Mann Schweizertruppen durch freiwillige Anwerbung in ihren Dienſt zu nehmen. (Art. 2). Wollte ſie die vier Regimenter vollzählig erhalten, ſo hatte ſie in einer an der Schweizergrenze gelegenen Feſtung für jedes derſelben ein Depot von 1000 Mann zu errichten. Sold und Traktment ſollten auf gleichem Fuße ausgerichtet werden, wie an die franzöſiſchen Linientruppen. (Art. 6). Die angeworbene Mannſchaft verpflichtete ſich, der franzöſiſchen Regierung vier Jahre lang treu zu dienen. Dienſtfähig waren geſunde Leute in einem Alter von 18 bis 40 Jahren und einer Größe von mindeſtens fünf Fuß zwei Zoll.

Am Schluſſe war die Beſtimmung enthalten, daß die in Frankreichs Dienſt angeworbenen Schweizertruppen nur auf dem feſten Lande verwendet werden dürften.

Nach dieſem Vertrage war die Schweiz alſo lediglich verpflichtet, der franzöſiſchen Regierung die freie Werbung bis auf 16,000 Mann im Gebiete der Eidgenoſſenſchaft zu geſtatten; mit keinem Worte hatte ſie aber die Verpflichtung übernommen, die 16,000 Mann vollſtändig zu liefern, noch viel weniger, die vier Regimenter ſtets vollzählig zu erhalten. Der Konſul Bonaparte, welcher bald darauf als Kaiſer gekrönt wurde, gab jedoch dem Vertrage ſpäter eine ganz andere Auslegung. Er verlangte, daß die Schweiz die vier Regimenter

stets vollzählig erhalte. In Zeiten, wo die Lücken derjenigen, welche auf französischen Schlachtfeldern verblutet hatten, nicht durch Freiwillige ausgefüllt werden konnten, verlangte er oft mit Drohungen begleitet, die Erfüllung des Vertrages in dem Sinne, welchen er in denselben hineinlegte. Diese Kapitulation war deßhalb die Quelle vielfacher Demüthigungen für die Schweiz, und vielfacher Bekümmernisse und Betrübnisse in vielen Familien.

Der Abschluß dieses wichtigen Staatsvertrages war Seitens der Schweiz, wie wir bereits angedeutet haben, kein Akt des freien Willens. Sie ließ sich im Hinblick auf das Benehmen Bonapartes gegenüber anderer Staaten dazu bestimmen, um noch stärkeren Anforderungen auszuweichen.

In dem neu ausgebrochenen Kriege mit England nöthigte Bonaparte die italienische und die ligurische Republik, Theil zu nehmen. Die batavische Republik wurde zu einer Uebereinkunft gezwungen, 16,000 Mann eigene und überdieß 10,000 Mann französische Truppen zu bezahlen und zu unterhalten. Zudem mußte sie die Ausrüstung von fünf Linienschiffen, fünf Fregatten und Kanonen-Schaluppen zu gemeinschaftlichem Gebrauche übernehmen. Spanien mußte zufolge Vertrags von 1796 Frankreich mit 15 Linienschiffen und 24,000 Mann Landtruppen beistehen.

Der bernische Staatsrath empfahl die Annahme der beiden Vertrage in einem Vertrage an den Kleinen Rath (16. August) sehr warm.

Er sagte unter Anderm: „Was Batavien, Cisalpinien „und Genua zu erhalten suchten — das haben wir, wie Sie, „Tit., die erste Ansicht überzeugen wird — wirklich größten„theils erhalten. Der Staatsrath scheut sich nicht in der Ver„gleichung mit diesen Staaten und des Bündnisses von 1798, „die Ueberzeugung zu äußern, daß man sich selbst gegen die „Nachkommenschaft verantwortlich machen würde, wenn man

„durch einseitige Einwürfe und Zögerungen die Vortheile der „gegenwärtigen Allianz verscherzen wollte, wovon die Bei„behaltung des verderblichen Bündnisses von 1798 die nächste „und geringste Folge sein würde. Ohne Bedenken sollen also „M.H. G. Herren Hochdenselben den einmüthigen Antrag thun, „die hiesige Gesandtschaft zu Unterzeichnung des vorgelegten „Allianztraktates auf Ratifikation des Großen Rathes hiezu „bevollmächtigen."

Die Verhandlungen über diese beiden Staatsverträge waren die wichtigsten Geschäfte der Tagsatzung. Von den Uebrigen erwähnen wir nur diejenige über die Frage der Oeffentlichkeit und das Geheimniß der Verhandlungen der Bundesversammlung.

Tiefes Geheimniß hatte ehemals die Verhandlungen fast aller schweizerischen Regierungen gedeckt. Der Geheimen Räthe imponirender Name war in dieser Rücksicht keine leere Bezeichnung. Der eidgenössischen Tagsatzung und Syndikate gewichtige Verhandlungen hatte der Abschied, (das Protokoll, das jeder Gesandte erhielt), von Laienblicken unentweiht, den Regierungen nach Hause gebracht. Die inländischen Zeitungen waren auf ausländische Politik beschränkt und die ausländischen nahmen keine Notiz von der Schweiz. Mit dem Eintritte der Revolution änderten sich die Verhältnisse. Die Sitzungen der helvetischen Räthe wurden Anfangs öffentlich gehalten und die Presse war frei. Das benutzte die Opposition und erlaubte sich häufig die gröbsten Ausschweifungen. Dieß gab an der ersten Tagsatzung der Mediationsperiode einigen Gesandten Anlaß zu beantragen, es möchte das frühere Geheimniß wieder eingeführt werden. Am 9. August kam die Frage an der Tagsatzung zur Verhandlung und es wurde nach einer lebhaften Diskussion beschlossen:

„Der Landammann der Schweiz solle den Regierungen „derjenigen Kantone, in denen öffentliche Blätter erscheinen,

ne ſchärfere Cenſur über dieſelben zu empfehlen, und wenn e die Verhandlungen der Tagſatzung mittheilen wollen, ſo oll dazu von der Cenſur beſondere Bewilligung eingeholt nd ihr der Name desjenigen angezeigt werden, auf deſſen Verlangen die Mittheilung geſchieht."

XL.

Ein Wort über die geretteten Gelder. Die Finanzoperationen des Kriegskommiſſärs Gottlieb v. Jenner. Die Rückgabe der ausländiſchen Schuldſchriften an die Kantonskammern. Verträge zwiſchen der berniſchen Kantonskammer und der Gemeindskammer. Die Verhandlungen der Liquidationskommiſſion zu Vereinigung der helvetiſchen Nationalſchulden, und die Vertheilung der centraliſirten Staatsgüter unter die Kantone und einige Hauptſtädte der Schweiz.

Durch Geſetz vom 23. April 1798 wurden alle vorhanenen beweglichen und unbeweglichen Güter, Gülten und Rechte er früheren Kantone als gemeinſames Nationalgut erklärt. In denjenigen Kantonen, wo die Familienariſtokratie der Städte ls Landesherrin regierte, hatte ſie zugleich die Verwaltung es ſtädtiſchen Vermögens. Staatsgut und Stadtgut bildete in ungetrenntes Ganzes und wurde auch ungetrennt verwaltet. Bei der Centraliſirung ſtellte ſich die Nothwendigkeit heraus, feſtzuſtellen, welche Güter für die Zukunft als Nationalgüter und welche dagegen als Gemeindegüter zu betrachten ſeien. Dieß geſchah durch Geſetz vom 30. April 1800.*)

*) Tagblatt II., pag. 484.

Als Nationalgüter wurden bezeichnet:

Alle Güter, welche von den vormaligen Regierungen als die Landeshoheit vorstellend, erworben wurden, alle Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen beſeſſen hatten, die geiſtlichen Güter, deren ſich die proteſtantiſchen Stände zur Zeit der Reformation bemächtigt hatten, und die nicht veräußert worden waren, ſo wie diejenigen Stiftungen, Anſtalten und Güter, die erweislich aus dem Betrage der Kloſtergüter herkamen.

Als Nationalgüter wurden ferner bezeichnet:

Alle Güter, über welche die Regierung zum öffentlichen Gebrauch verfügte, ſo lange nicht durch augenſcheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wurde. Durch dieſen Gegenbeweis hatte die Gemeinde nachzuweiſen, „daß die angeſprochenen „Güter von ihr ſelbſt erworben und gänzlich durch einen Zu„ſchuß der ehemaligen Burger bezahlt worden, oder daß ihr „Urſprung von Schenkungen herrühre, welche ausſchließlich zu „Gunſten der Gemeinde gemacht worden.“ Wo das Gemeindegut mit dem Nationalgut vermiſcht war, ſollte das vereinigte Gut nach Maßgabe der gegenſeitigen Zuſchüſſe getheilt werden.

Dagegen wurden als Gemeindegüter erklärt:

Alle Güter, welche durch die Gemeinden erworben und aus dem Säckel der Burgerſchaften bezahlt, ſo wie auch ſolche, die ihnen geſchenkt worden waren. Bis zum Beweiſe des Gegentheils ſollten ferner diejenigen Güter als Gemeindegüter angeſehen werden, welche die Burgerſchaften der ehemaligen Gemeinden mit Ausſchluß der andern Einwohner benutzt hatten, als: Weiden, Wälder, Armengüter u. dgl.

In den meiſten ariſtokratiſchen Städten der Schweiz wurde infolge dieſes Geſetzes die Ausſcheidung des Staatsgutes und des Stadtgutes mit Beförderung betrieben; in Bern dagegen ging ſie äußerſt langſam von Statten. Die Kantonskammer ſuchte im Einverſtändniß mit der Gemeindekammer

Geſchäft abſichtlich in die Länge zu ziehen, ſo daß zur
der Auflöſung der helvetiſchen Regierung über wenige
te ein definitiver Abſchluß vorhanden war.

Die ausländiſchen Zinsſchriften waren mit einem großen
le des baaren Geldes am 3. März 1798 durch den ge-
en Rath nach Interlaken transportirt worden. Die Gelder
n in 18 Fäſſern und in einem eiſernen Stock enthalten.
General Brüne dieß vernahm, verlangte er, daß die weg-
hrten Gelder und Werthſchriften wieder nach Bern zurück-
acht werden.*)

Nach einem Etat vom 5. März 1798 ſollen die aus-
iſchen Schuldſchriften die Summe von 4,009,869 Kronen
Batzen 1 Rappen betragen haben.**)

Ein Theil der Baarſchaft, ſo wie derjenige, welcher noch
n verſchiedenen Schatzgewölben zurückgeblieben war, wurde
) verſchiedene Berner gerettet; das Uebrige größtentheils
den Franzoſen behändigt. Wie viel gerettet und wie viel
den Franzoſen genommen worden, darüber herrſcht noch
zu Tage nicht volle Gewißheit. Sicher iſt jedoch, daß
Franzoſen nicht ſoviel genommen haben, als die Berner-
en der helvetiſchen Regierung vorgaben. Gleich verhält es
mit den ausländiſchen Schuldſchriften.

---

*) Vergleiche über dieſen Gegenſtand: 1) Bericht und Gutachten einer
ahre 1833 vom Großen Rathe ernannten Kommiſſion zur Unter-
ng der berniſchen Dotationsverhältniſſe. Bern, bei C. A. Jenni. 1836.
otationsgeſchichte, oder Beiträge zur politiſchen und Finanzmoral des
giats von 1798 bis 1840, von Fürſprech Stämpfli. (Aus der
er-Zeitung abgedruckt.) 3) Geſchichte des Stadt- und Staatsgutes,
Dr. Rud. Wyß. 1851.

**) Bericht und Gutachten der Dotationskommiſſion, pag. 47. Der
jene Lehenskommiſſär Wyß ſagt: „Auf 1. Januar 1798 enthielt der
ländiſche Zinsrodel einen Geſammtkapitalwerth von 12,000,000 Schweizer-
ken oder Livres 18,000,000.“ (Die angeführte Schrift, pag. 69.)

Am 11. März 1798 erhielt der Kriegskommissar Gottlieb v. Jenner von der provisorischen Regierung eine Vollmacht, „diejenigen obrigkeitlichen Gelder, welche noch nicht „unter Siegel gelegt worden, zu Handen zu nehmen und solche „für die Auslagen des Kriegskommissariats oder der Regierung „zu verwenden, seiner Zeit aber darüber Rechnung zu legen."

Später reisete Jenner im Einverständniß mit Stapfer und Lüthardt nach Paris, um vom Vollziehungs-Direktorium eine Ermäßigung der den aristokratischen Familien auferlegten Kontribution zu erwirken. Obwohl inzwischen die provisorische Regierung aufgelöst und die Vollmacht, welche sie an Jenner ausgestellt hatte, erloschen war, so machte dieser in Paris von derselben einen sehr ausgedehnten Gebrauch oder besser gesagt einen sehr ausgedehnten Mißbrauch. Er stellte sich als Bevollmächtigter, um mit dem französischen Direktorium bezüglich der ausländischen Schuldtitel, die Bern angehört hatten, zu unterhandeln.

Am 27. April (8. Floreal) kam ein Vertrag zu Stande, in welchem die französische Republik sich verpflichtete, „alle „Titel, welche durch Bürger Jenner gebracht worden sind, „zurückzugeben; dieser bleibt jedoch ermächtigt, über dieselben „zu verfügen, gemäß der Vollmachten, mit denen er bekleidet „ist." *) Es hatte also v. Jenner die Titel nach Paris gebracht, während er dem helvetischen Direktorium die falsche Angabe gemacht hatte, sie seien von den Franzosen genommen worden. Tags darauf erwirkte Jenner vom französischen Minister Talleyrand, zu welchem er vermittelst eines Geschenkes von einer Million in ein intimes Verhältniß gekommen war,

*) Wyß am angeführten Orte, pag. 72. Stämpfli am angeführten Orte, pag. 32.

e Erläuterungsnote, welche folgende Beſtimmungen enthielt*):
s iſt in unſerer Konferenz ebenfalls anerkannt worden, daß
on den vier Millionen, welche durch den Kanton Bern be-
hlt worden, die zwei erſten den Rückkauf ſeiner Zinsſchriften
um Zwecke haben ſollen und die zwei andern beſtimmt ſind
hn von der Kontribution der ſechs Millionen zu befreien,'
elche am 1. Mai noch nicht bezahlt wären."

Wir haben bereits oben (pag. 24) erzählt, daß die
anzoſen der Berner-Oligarchie im Jahre 1798 eine Kriegs-
uer von 6 Millionen auferlegt hatten. Jenner hatte wäh-
nd ſeiner Anweſenheit in Paris als Geſchäftsführer ohne
uftrag**) beim franzöſiſchen Direktorium eine Ermäßigung
ſer Kriegsſteuer auszuwirken geſucht. Auch Stapfer und
thard waren zu dem nämlichen Zwecke nach Paris gereiſet.
ie letzten beiden richteten nichts aus, weil ſie auf redlichem
ege ihr Ziel zu erreichen ſuchten. Jenner verſtand das Ge-
äft beſſer. „Mit ſchnellem Blicke in Perſonen und Verhält-
iſſe ſah er gleich, daß ohne Geld nichts zu machen ſei."***)
r wußte es einzuleiten, daß die ſechs Millionen der Berner-
ligarchie erlaſſen und auf den Staat gewälzt wurden. Deß-
lb wurde für die Werthpapiere, welche dem Staate ange-
rten und die er ſelbſt nach Paris gebracht hatte, der Form
ch eine Rückkaufsſumme von vier Millionen beſtimmt. In
irklichkeit waren aber die vier Millionen nicht der Kauf-
reis für die berniſchen Zinsſchriften, ſondern der Loskaufpreis
ür die der Oligarchie auferlegte Kriegsſteuer. Jenner reiſete

*) Von Jenner verrechnete ſpäter dieſes Geſchenk unter den Ausgaben mit folgender Bezeichnung: Mr. Radix St-Foy, désigné sous vieux renard, fr. 1,000,000. (Wyß am angeführten Orte, pag. 85. Stämpfli am angeführten Orte, pag. 33.)

**) So ſagt Wyß, pag. 76 ff.

***) Wyß, pag. 71.

mit den Titeln zurück, übergab sie aber der helvetischen Regierung nicht, sondern ließ sie bei einem zuverlässigen Manne in Basel.*)

Der französische Kommissär Rapinat weigerte sich jedoch, den Vertrag vom 27. April 1798 anzuerkennen; er bestand daher auf der Kontribution von sechs Millionen. Der Direktor Merlin und der Polizeiminister Lecarlier unterstützten ihn in dieser Ansicht. Der gewandte und feine Weltmann Jenner verstand es jedoch, auch diese Schwierigkeiten zu überwinden. Er wußte nämlich auch das Vertrauen des helvetischen Direktoriums zu gewinnen, so daß es ihn unterm 27. Mai neben Zeltner, der als ordentlicher Minister in Paris war, zum außerordentlichen Bevollmächtigten ernannte, mit dem besondern Auftrage, die Abschließung eines Handelsvertrages mit Frankreich vorzubereiten und bei den Verhandlungen über den Allianzvertrag mitzuwirken. In dieser Eigenschaft reiste er nun nach Paris; seine wichtigste Angelegenheit war wieder als Geschäftsführer ohne Auftrag, die Interessen der Berner-Oligarchen zu besorgen. Bei Abschließung des Allianzvertrages wurde in geheimen Zusatz-Artikeln der Vertrag vom 27. April förmlich genehmigt.**)

Die wenigsten Schuldtitel kamen in die Hände des helvetischen Direktoriums. Jenner hatte schon vor seiner zweiten

---

*) Wyß, pag. 79.

**) Art. 2. Dieser Zusatzartikel lautet: „Man ist übereingekommen, „daß rücksichtlich des Kantons Bern und der ihm besonders angehörenden „Titel die Sachen auf dem Fuße gelassen werden, wie sie durch den Ver„gleich vom 8. Floreal bestimmt wurden, welcher hier in Allem, was „diesem Vertrage nicht zuwiderläuft, bestätigt wird." (Wyß, pag. 80.) Aller Wahrscheinlichkeit nach erhielt das helvetische Direktorium von diesem Zusatzartikel keine Kenntniß, sonst würde es wohl v. Jenner angehalten haben, die Schuldschriften herauszugeben.

ariserreise Auftrag gegeben, diejenigen Zinsschriften, welche m leichtesten versilbert werden könnten, zu verkaufen. Als doch später die helvetische Regierung der durch Jenner aus=eführten Unterschlagung auf die Spur kam, suchte dieser sie in Verbindung mit dem alten Fuchs Talleyrand (Mr. de St-Foy, e vieux renard), dem er eine Million geschenkt hatte, zu stürzen, was ihm, wie wir bereits gesehen, nur zu gut ge=lang.*) In der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 1801 wurde, wie oben erzählt worden, ein Staatsstreich ausgeführt und darauf ein schon im Mai von Paris aus genehmigter Verfassungsentwurf in Vollziehung gesetzt, welcher die Wieder=einführung des Kantonalsystems zur Grundlage hatte. Am nämlichen Tage wurde ein verfassungswidriger Senat auf=gestellt, der am 21. die Wahl der neuen Vollziehungsbehörde traf. Reding von Schwyz und Frisching von Rümligen wur=den als Landammänner gewählt. Der bereits für die Wahl der Centralregierung in Vollziehung gesetzte Verfassungsent=wurf sollte jedoch noch den Kantonaltagsatzungen zur Sank=ion vorgelegt werden.**)

Noch bevor dieses geschehen, wurden durch ein schlau vor=bereitetes und eben so schlau ausgeführtes Taschenspielerstück diejenigen ausländischen Schuldtitel, welche der helvetischen Regierung ausgehändigt worden waren, der Gemeindskammer von Bern zugewendet.***) Die übrigen blieben dagegen immer noch in Jenners Händen.

Gemäß stattgefundener Verabredung stellte die Gemeinds=kammer an die Staatsräthe der Republik ein Gesuch, dahin

---

*) Siehe oben Kap. VII, pag. 82 ff.

**) Siehe Tagblatt VI, pag. 69.

***) Die Gemeindskammer hatte ungefähr die Stellung des heutigen Burgerrathes, und die Munizipalität diejenige des Einwohnergemeinderathes.

gehend: „daß diejenigen Kapitalien, welche von den auf das „Ausland bestehenden Schuldtiteln noch übrig sein möchten, „ihr auf Rechnung des in Handen der Regierung befindlichen „Eigenthums der Stadt Bern wieder eigenthümlich übergeben „werden möchten einerseits, — anderseits dann insbesondere „ihr von derjenigen Summe der in England angelegten Ka„pitalien, worüber dem Vernehmen nach ein Verkommniß ob„schwebe und die davon herrührenden Gelder noch vorhanden „sein sollen, — dasjenige zukommen zu lassen, was die „Regierung, ohne ihren dringendsten Bedürfnissen zu nahe zu „treten, übergeben zu können glauben werde.*)

Diesem Begehren wurde in Betreff der Kapitalien sogleich entsprochen. Man suchte jedoch den Schein einer besonderen Begünstigung Berns durch eine allgemeine Maßregel zu vertuschen.

Am 29. Januar 1802 faßte nämlich der Kleine Rath der helvetischen Republik in Erwägung: „daß durch die nächst einzuführende Verfassung, der Grundsatz des Kantonaleigenthums aufgestellt werde," den Beschluß: „das Departe„ment des Finanzwesens ist beauftragt, den Verwaltungs„kammern der betreffenden Kantone alle jene Schuldtitel aus„zuliefern, welche von den Regierungen der ehemaligen Kantone „herrühren und die sowohl im Archiv des Finanzdepartements „als im Nationalschatzamt niedergelegt sein möchten."**)

Unterm 1. Februar sodann faßte der Kleine Rath in Bezug auf die von der Gemeindskammer eingereichte Petition, „in Betrachtung, daß nach den in der neuen Verfassung auf-

---

*) Protokoll des Kleinen Rathes der helvetischen Republik, Tom. XL. Sitzung vom 1. Februar 1802.

**) Protokoll des helvetischen Kleinen Rathes, Tom. XL. Sitzung vom 29. Januar 1802.

gestellten Grundsätzen der Regierung auf die von der ehemaligen Berner-Regierung im Ausland und namentlich in England angelegten Gelder keinerlei Eigenthumsrecht mehr „zusteht, folgenden Beschluß“:

„Es sollen alle von der ehemaligen Regierung von Bern „herkommenden noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der „Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangsschein und „ohne Präjudizirung über derselben Eigenthumsrecht übergeben „werden, der Verwaltungskammer überlassend, auf das Be„gehren und die Ansprache der Gemeindskammer Rücksicht zu „nehmen und selbige zu befriedigen.“*)

Die Verwaltungskammer trat nun sofort mit der Gemeindskammer von Bern in Unterhandlung, wobei sie keineswegs die Interessen des Kantons besorgte, wie sie dazu Pflicht hatte, sondern vielmehr eifrig die Hand dazu bot, die von der helvetischen Regierung erhaltenen Schuldschriften der Gemeindskammer von Bern in die Hände zu spielen.“**)

Unterm 4. Februar kam ein Vertrag zu Stande, wesentlich folgenden Inhalts: „Die Verwaltungskammer wird der „Gemeindskammer von Bern alle ausländischen Schuldschriften, „welche sie in Folge Beschlusses des Kleinen Rathes der hel„vetischen Republik, wie solche in dem darüber auszufertigen„den Inventario spezifizirt sein werden, wie auch den laut „diesem Beschluß von dem Finanzdepartement dem Burger „Zeerleder zu übergebenden Erlös von 66,000 Pfund Südsee„annuitäten, eigenthümlich zustellen, um damit zu schalten und

*) Ueber die weitern Verfügungen des Kleinen Rathes am nämlichen Tage siehe Bericht der Dotationskommission, pag. 56 und 57.

**) Für die Verwaltungskammer verhandelten Namens des Kantons Bern: Präsident Steck und ein Mitglied Ludwig Zeerleder, beide Burger von Bern; für die Gemeindskammer verhandelten dagegen: die Burger Stettler, Versetz, Hermann, Gatschet und Herbort.

„zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrauten Gut der Burger-
„schaft von Bern." *)

Die abgetretenen Forderungen betrugen bei 8 Millionen.

Im Weiteren ward bestimmt, „daß bei dem endlichen
„Sönderungsgeschäft **) dieser Gegenstand der fremden Schuld-
„schriften weder im Soll noch im Haben zum Vorschein kom-
„men soll."

Schon früher gelang es der Gemeindskammer, der helve-
tischen Regierung zwei Schuldschriften vorzuenthalten. In
dem äußern Zinsrodel waren nämlich vor der Revolution
von 1798 zwei Schuldschriften von zusammen 112,800 Wiener-
gulden auf den Namen der Stadt und Republik „für den großen
„Spital und das Krankenhaus eingetragen, die aber später auf
„72,800 Gulden reduzirt erschienen." Allein auch diese redu-
zirten Forderungen wurden der helvetischen Regierung nicht
ausgehändigt. Man gab derselben nämlich vor, es seien diese
Kapitalien schon längst Eigenthum von milden Stiftungen ge-
wesen. Die Regierung, welche diesen Angaben glauben schenkte,
bestand nicht auf der Auslieferung.

Die Gemeindskammer von Bern übergab indeß erst später
den „milden Stiftungen" diese Kapitalien, nämlich 70,000 Gul-
den dem Burgerspital und 2800 Gulden dem Inselspital. Die
Abtretungen geschahen jedoch nur zum Schein, da die Gemeinds-
kammer sich wenigstens vom Inselspital einen Revers er-
stellen ließ.

Die aristokratische Oktoberregierung, das sogenannte Re-
ding'sche Regiment, wurde jedoch, wie wir gesehen haben, bald
gestürzt.

Am 17. April kam wieder eine Regierung, die in Mehr-
heit aus Einheitsfreunden und aus demokratischen Föderalisten

*) Siehe Beilage Nr. XVI.

**) Ausscheidung zwischen Staatsgut und Stadtgut.

bestand. Das Einheitssystem gewann wieder die Oberhand. Unterm 19. Juni hob die neue Vollziehungsbehörde den Beschluß des abgetretenen Kleinen Rathes vom 29. Januar, so wie denjenigen vom 1. Februar, welch' letzterer besondere Verfügungen zu Gunsten der Verwaltungskammer von Bern enthielt, wieder auf.*)

Dem Departement der Finanzen wurde aufgetragen, an die Verwaltungskammern der Kantone Kreisschreiben zu erlassen, von denselben genaue Verzeichnisse einzufordern, von allen Schuldtiteln der ehemaligen Regierungen. Für jede Verzögerung in der Vollziehung dieses Befehls wurden die Mitglieder der Verwaltungskammern verantwortlich gemacht.

Inzwischen wurden aber noch mehrere Taschenspielerkünste aufgeführt, um sich der Rückgabe der herauserhaltenen Schuldschriften zu entziehen. Am 12. Mai wurden nämlich in Folge eines angeblich von der Gemeindskammer in Bern am 7. gleichen Monats gefaßten Beschlusses, „zu Gunsten des Inselspitals „und des äußern Krankenhauses und zu eigenthümlichen Han„den und Besitz derselben zwei Schuldschriften übergeben:

„1) Die beiden Originalverschreibungen des Kaisers Jo„seph's II. im Betrage von 500,000 Gulden.

„2) Der Verkaufserlös derjenigen 44,000 Pfd. Sterl., „welche an St. Didier in Paris verkauft worden waren." **) Unterm gleichen Tage stellte jedoch die Inselbirektion einen Revers aus, worin sie erklärte, daß die ganze Uebertragung als bloßes Depositum anzusehen sei und daher die Schuldschriften jeweilen auf Begehren der Außergelderkommission der Gemeindskammer der Stadt Bern oder denjenigen, welche von

*) Protokoll des Kleinen Rathes der helvetischen Republik, Nr. 43 Sitzung vom 19. Brachmonat 1802.

**) Burger Berseth, Präsident der Inselbirektion und gleichzeitig Mitglied der Gemeindskammer, stellte hiefür eine Empfangsbescheinigung aus

der Gemeindskammer dazu beauftragt sein würden, gegen den erhaltenen Revers auszuhändigen." *)

Die Verwaltungskammer von Bern, welche größtentheils aus Anhängern der alten Ordnung bestand, gab dem Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums vom 19. Juni keine Folge, obschon die einzelnen Mitglieder für jede Zögerung verantwortlich waren. Auf eine ergangene Aufforderung Seitens des Finanzdepartements erklärte sie: sie könne dem Beschlusse vom 19. Juni nicht nachkommen, weil sich die Titel nicht mehr in ihren Händen befänden. Um jedoch allfällig ernstern Maßregeln zu entgehen, wurde zu neuen Kunstgriffen Zuflucht genommen. Durch Schreiben vom 15. Juli wurde der Beschluß des Kleinen Rathes vom 19. Juni der Gemeindskammer mitgetheilt und dabei aufmerksam gemacht, „daß der zu Ende der „zwischen der Verwaltungskammer und der Gemeindskammer „abgeschlossenen Verkommniß berührte Punkt in Betreff der „Sönderung des Staats- und Stadtgutes, die Regierung be-

---

*) Der Revers lautet wie folgt:

MnHghrn. die Insuldirektoren bekennen hiermit von MnHghrn. der außer Gelderkommission der Gemeindskammer der Stadt Bern als Depositum empfangen zu haben folgende Originaltitel:

Nämlich:

1) Zwei Original-Verschreibungen von Wl. Kaiser Joseph II. sammt den behörigen Cessionen des Hauses Bethmann in Frankfurt, zusammen an Kapital haltend die Summe von fünfmal hundert tausend Gulden, und

2) Ansprache auf Br. St. Didier für den Betrag von vier und vierzig tausend Pfund alten Südseeannuitäten, welche jeweilen auf Begehren gedachter Kommission, oder derjenigen, welche von der Gemeindskammer rechtlich dazu beauftragt sein werden, gegen diesen Revers wieder zurückstellen und einhändigen werden.

In Kraft dessen dieser Revers, welcher mit Unserem Siegel und der Unterschrift des Herrn Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

„sonders aufmerksam machen werde und bei ihrer Vergleichung „desselben gegen das Sönderungsgesetz für das Interesse der „Stadt nicht weniger, als für dasjenige des Kantons von den „schlimmsten Folgen sein könne."

Um dieß zu verhüten, sei nur ein Mittel. Es bestehe darin, daß die Committirten der Burgerschaft der Verwaltungskammer ohne Zeitverlust einen Revers zustelle, laut dessen jener Punkt so verstanden sein solle, daß besagte Abtretung lediglich auf Rechnung der Ansprachen der Gemeindskammer überhaubt geschähe. Bürgerpräsident Steck erbot sich zu einer nähern freundschaftlichen Unterredung über dieses Geschäft mit irgend einem Mitgliede der Gemeindskammer. Zum Schlusse wurde nachdrücklich aufmerksam gemacht, die Sache sei so wichtig und dringend, daß man noch am nämlichen Tage Antwort erwarte.*)

Die verlangte Unterredung fand statt. Der Revers wurde sofort ausgefertigt, mit den Unterschriften des Präsidenten und Sekretärs der Gemeindskammer versehen und der Verwaltungskammer ausgehändigt. Um die helvetischen Behörden zu täuschen, wurde jedoch das Datum auf den 5. März zurückgesetzt.**)

Dieser Taschenspielerkünste ungeachtet beharrte der Kleine Rath der helvetischen Republik auf seinen Beschlüssen. Durch Dekret vom 23. Juli wurden die zwischen den beiden bernischen Kammern unterm 4. März abgeschlossenen Verkommnisse nichtig erklärt und am 6. August erhielt die Verwaltungskammer Auftrag, gegen die Gemeindskammer, welche trotz der ausgesprochenen Nichtigkeitserklärung die Herausgabe der ausländischen Schuldschriften beharrlich verweigerte, mit Gewalt einzuschreiten. Es kam nun aber der Insurrektionskrieg und

*) Spezialprotokoll der Verwaltungskommission, pag. 66.

**) Siehe Beilage Nr. XVII.

die Gemeindskammer von Bern blieb im Besitze der durch so viele Kunstgriffe eroberten ausländischen Zinsschriften.

Zu Ende Septembers und Anfangs Oktobers regierte im Kanton Bern wieder eine, aus „Gnädigen Herren" zusammengesetzte Standeskommission. Diese befahl dem Verwalter der äußern Gelder, Herrn Hauptmann Herbort, dem Hause van Eck in London die Wiedereinführung „der rechtmäßigen Regierung „anzuzeigen, die Rechnung über die verfallenen Zinse der eng„lischen Fonds und ihre Bezahlungen zu verlangen und zu„gleich das Haus zu benachrichtigen, daß er bereits die Summe „von 20,000 Pfund Sterlings darauf trassirt (einen Wechsel „ausgestellt) habe." *)

Das Haus van Eck sandte jedoch den Wechsel mit Protest zurück. Die Standeskommission sah sich deßhalb in der Lage, auf anderm Wege Mittel zu Fortsetzung des Insurrektionskrieges zu suchen. Sie wandte sich an die Verwaltungskammer, sowie an die Gemeindskammer von Bern und verlangte von diesen Behörden die nöthigen Vorschüsse.

Die Verwaltungskammer machte einen Vorschuß von 26,000 Fr. und die Gemeindskammer, welche früher dem helvetischen Direktorium durch eine besondere Abordnung erklärt hatte, mit allen Kräften zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken, falls die französischen Truppen abzögen, übergab nun der Regierungskommission, die nichts anderes war, als ein Insurgentenkomite, zum Zwecke der Fortsetzung des Insurrektionskrieges mehrere Schuldschriften auf das Ausland, nämlich die zwei Delegationen kaiserliches Anlehen und 10 dänische Obligationen, zusammen 500,000 Fr. betragend.**)

Durch die Vermittlung Bonapartes wurde, wie wir gesehen haben, der helvetische Einheitsstaat aufgehoben. An seine

*) Protokoll der Standeskommission, pag. 52.

**) Siehe Protokoll der Standeskommission, pag. 160.

elle trat ein Mittelſyſtem zwiſchen Bundesſtaat und Staaten-
nd. Der Charakter des Staatenbundes war jedoch vor-
rſchend. Es mußte deßhalb Vermögen und Schulden des
tergegangenen Einheitsſtaates liquidirt werden. Zu dieſem
de erließ Bonaparte in einem Anhang zur Mediationsurkunde
geeigneten Uebergangsbeſtimmungen und beſtellte eine Kom-
ſſion von 5 Gliedern, welche die Aufgabe erhielt, die hel-
iſche Nationalſchuld zu bereinigen, den Kantonen ihr Ver-
gen zuzuſcheiden und den ehemaligen ariſtokratiſchen Städten
r Beſtreitung der örtlichen Ausgaben die nöthigen Fonds
zuweiſen.

In dem angeführten Anhang waren bezüglich der Tilgung
r Nationalſchuld und der Vertheilung der Nationalgüter im
eſentlichen folgende Beſtimmungen enthalten:

a. Die Verwaltung der Nationalgüter ſoll wieder den
ntonen zufallen, deren Eigenthum ſie waren. (Ausgenommen
ren diejenigen der Kantone Bern, Waadt und Aargau.)

b. Die berniſchen Schuldtitel ſollen einſtweilen drei Kom-
iſſarien übergeben werden, welche die Kantone Bern, Waadt
d Aargau ernennen. (Artikel 2.)

c. Für jede Stadt ſoll wieder ein, mit ihren örtlichen
usgaben verhältnißmäßiges Einkommen errichtet werden.
rtikel 4.)*)

d. Die Nationalſchuld ſoll liquidirt und die, von einigen
antonen beſeſſenen Schuldtitel auf das Ausland, ſollen vor
lem aus nach einer gleichmäßigen Vertheilung zu ihrer Tilgung
rwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieſer Titel
erſteigt, ſo wird der Reſt unter die Kantone nach Verhältniß
:ſſen vertheilt werden, was ihnen von ihren ehemaligen lie-
enden Gütern nach Bezahlung der, vor der Revolution ge-

*) Der Urtext lautet: Il sera reconstitué pour chaque ville un
evenu proportionné à ses dépenses municipales.

machten Schulden und Wiederherstellung der Städtegüter, übrig bleibt. (Art. 5.)

e. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche nach Errichtung des Gemeindeguts und nach Bezahlung der Kantons- und Nationalschulden übrig bleiben, werden denjenigen Kantonen wieder zufallen, denen sie vorher gehörten. Was in den Kantonen Waadt und Aargau übrig bleibt, wird diesen zugehören. Was von den bernischen Schuldtiteln übrig bleibt, wird zu gleichen Theilen den Kantonen Bern, Waadt und Aargau zufallen. (Art. 6.)

f. Eine Kommission von 5 Gliedern wird die Bedürfnisse der Städte untersuchen und die zu Wiedererrichtung ihres Einkommens nöthigen Fonds bestimmen, die Kantons- und Nationalschulden liquidiren, für jede Schuld die nöthigen Fonds anweisen und die Güter bezeichnen, welche jedem Kantone wieder zugestellt werden sollen. (Art. 7.)

Bonaparte bezeichnete sogleich selbst folgende Glieder der Kommission:

Stapfer, helvetischer Gesandter in Paris, Kuster, gewesener Finanzminister, Kanzler Rämy von Freiburg, Sulzer, Deputirter von Winterthur und Lorenz Meier von Luzern. Als Kuster die Wahl ausschlug, trat an seine Stelle der damalige Seckelschreiber Jenner von Bern und an die Stelle Stapfers, welcher im Juni 1803 austrat, kam Stapfer von Horgen. Im September 1803 trat Jenner wieder aus und wurde durch Crüd ersetzt. Am 22. März 1803 begann die Liquidationskommission in Freiburg ihre Verhandlungen. Ihr schwierigstes Geschäft war die Vereinigung der bernischen Verhältnisse, einerseits zwischen dem Staate und der Stadt, und anderseits zwischen dem Kanton Bern und den neuen Kantonen Waadt und Aargau. Die Schwierigkeiten wurden durch die vorausgegangenen Taschenspielerkünste und das nachherige Verhalten der Bernerbehörden noch bedeutend vermehrt.

Vor allem sah die Liquidationskommission sich in der Lage, von der Bernerregierung die Auslieferung sämmtlicher ausländischer Schuldschriften zu verlangen. Der Kleine Rath von Bern, welcher nicht Willens war, diesem gerechten Begehren sofort zu entsprechen, übertrug „die Untersuchung und Leitung dieses wichtigen Geschäftes einmüthig dem Staatsrathe, ihm überlassend, die gutfindenden Personen zu bezeichnen." *)

Auf die geschehene Aufforderung erklärte Bern, man könne die verlangten Schuldtitel nirgends vorfinden. Die Liquidationskommission stellte darauf hin selbst Nachforschungen an und brachte in Erfahrung, daß die Gemeindskammer von Bern im Besitze der verlangten Schuldschriften sei. Diese Behörde wurde nun ebenfalls zur Auslieferung aufgefordert; sie verweigerte dieselbe, indem sie sich auf die vorausgegangenen Verkommnisse stützte und geltend machte, es seien ihr die Schuldschriften, deren Aushändigung gefordert werde, auf Rechnung des Gemeindegutes in rechtsgültiger Weise abgetreten worden. Sie verlangte deßhalb, daß zuerst die Aussteurung der Stadt Bern mittelst dieser Schuldschriften vorgenommen werde.

Die Liquidationskommission ließ sich dadurch nicht abfertigen; vielmehr faßte sie unterm 9. Mai 1803 den Beschluß: „daß die Liquidation der Nationalschulden der Dotation der ehemaligen souveränen Städte vorgehe und die vorhandenen ausländischen Schuldschriften vor allem aus dazu verwendet werden sollen." Obschon dieser Beschluß mit Art. 5 des Anhangs zu der Mediationsverfassung vollkommen übereinstimmte, so nahm sich Herr v. Jenner, Mitglied der Liquidationskommission, gleichwohl heraus, dagegen förmlich zu protestiren und die Rechte der Stadt Bern auf die geforderten Titel bestens zu verwahren.

*) Protokoll des Kleinen Rathes vom 25. April 1803.

Eine neue Schwierigkeit machte der Staatsrath, indem er erklärte, er sei nicht im Stande, bezüglich der englischen Schuldschriften Cessionsscheine auszustellen, da die Regierung, auf welche dieselben lauteten, nicht mehr bestehe und er nicht befugt sei, auf deren Namen Handänderungen vorzunehmen. Auf diese Vorgänge hin sah sich endlich die Liquidationskommission genöthigt, die Verwendung des Landammanns d'Affry in Anspruch zu nehmen. Auf die Aufforderung des Landammanns gab die Gemeindskammer von Bern endlich einen Theil der geforderten Schriften heraus. Bezüglich der übrigen bemerkte sie, sie befinde sich nicht mehr im Besitze derselben. Einige seien während der Ereignisse im Jahre 1802 für die Gesandtschaft nach Paris und einige Bauten verbraucht, andere dagegen dem Inselspital abgetreten worden. *) Die Liquidationskommission fand es nicht angemessen, die Stadt Bern ohne weiteres von der Auslieferung der zurückbehaltenen Schuldschriften zu entbinden. Sie schrieb daher unterm 17. Juni an Schultheiß Klein und Große Räthe des Kantons Bern: Sie können schlechterdings nicht zugeben, daß die Gemeindskammer von den englischen Fonds 24,000 Pfund Sterling für die Spitäler und 30,000 Pfund als vor der Revolution verwendet, zurückbehalte und gegen den Geist der Mediation sich selbst aussteure. Auch bezüglich der übrigen nicht ausgelieferten

---

*) Die nicht ausgelieferten Schuldschriften waren folgende:

400,000 L. in zwei Delegationen des Hauses Marcuard, Beuther u. Comp.
500,000 Fl. in zwei Verschreibungen des Kaisers Joseph II.
500,000 L. in zehn dänischen Obligationen.
46,400 Fl. } in 89 Wiener Bankobligationen.
285,000 Fl. }
72,800 Fl. auf die Wiener Stadtbank.
30,000 Pfd. Sterling neue Südseeannuitäten.
44,000 Pfd. Sterling alte Südseeannuitäten.

Schuldschriften verwahrte sich die Liquidationskommission zum Voraus feierlich.

Der Staatsrath von Bern ergriff jedoch gegen die Verfügungen der Liquidationskommission Rekurs an eine höhere Instanz. Die einzig zuständige und mit der Nationalehre und Würde einer schweizerischen Regierung allein verträgliche Rekursbehörde wäre die Tagsatzung gewesen. Der bernische Staatsrath hoffte jedoch bei dieser Behörde wenig Glück zu machen. Und da ihm die finanziellen Interessen der Stadt mehr galten, als die Nationalehre, so entblödete er sich nicht, an Bonaparte, den Diktator Frankreichs, zu rekurriren. Er sandte daher den in Finanzkünsten wohl bewanderten und bei Fuchs Talleyrand wegen der Million, die er ihm zum Geschenk gemacht hatte, gut angeschriebenen Gottlieb Jenner nach Paris, um die Einmischung Bonapartes zu erwirken. Unterm 11. Mai erhielt er vom Staatsrathe die Instruktion, folgende Gesichtspunkte geltend zu machen:

„1) Daß der Kanton Bern keine inländischen Zinsschriften „mehr besitze, indem der Kanton Waadt schon 1798 Franken 1,200,000 herausempfangen, wovon Schuldner und Unterpfänder hinter ihm stehen und die übrigen inländischen Schuldtitel von der Regierung zur Deckung des gezwungenen Anleihens von 1799 und andern Bedürfnissen gänzlich verwendet „und aufgebraucht worden seien.

„2) Daß von dem ehemaligen Kanton Bern die reichen „zwei Drittheile getrennt worden und ihm nur der größtentheils entblößte mehr Unterstützung fordernde als Einkünfte „gebende Drittheil übrig geblieben sei.

„3) Daß derselbe, im Falle die Dotation von Bern nach „Absicht der Liquidationskommission aus dem Eigenthum des „Kantons statt haben sollte, nicht nur aller Hülfsmittel für die „Regierung beraubt, sondern letztere schlechterdings außer Stand „gesetzt würde, zu regieren und die Verwaltung des Kantons

„anders als durch verderbliche und mit Recht verhaßte Abgaben „zu führen.

„4) Daß dem Kanton Waadt nicht nur jene empfangenen „vermuthlich noch vorhandenen Schuldtitel, sondern auch die „Salzwerke hinter Aelen, die kurz vor der Revolution von „der bernischen Regierung dafür aufgeopferten Kapitalien und „der Salzfond bei der Theilung mit dem hiesigen Kanton „billig sollte angerechnet werden." *)

Also wieder Betrug auf Betrug! Auch Bonaparte sollte betrogen und durch Betrug bestimmt werden, sich zu Gunsten der reichen Burgergemeinde von Bern in die Liquidationsgeschäfte einzumischen. Der arme Kanton Bern mußte als Vorwand dienen. Zeerleder hatte den Auftrag, dem ersten Konsul die Meinung beizubringen, es stehe dieser Kanton in Gefahr, von der Liquidationskommission zu Gunsten der reichen Kantone Aargau und Waadt ausgebeutet zu werden.

Vor seiner Abreise nach Paris wandte sich Jenner vorerst an den französischen Gesandten in der Schweiz, General Ney, und ersuchte ihn, die Begehren der Gemeindskammer von Bern bei Bonaparte zu unterstützen. Vermittelst eines aus den geheimen Geldern ausgerichteten Geschenkes von 20,000 Fr. fand der bernische Abgeordnete bei dem französischen Gesandten günstige Aufnahme und es wurde dessen Verwendung zu Gunsten der Gemeinde Bern ausgewirkt.

Um bei Bonaparte gute Aufnahme zu finden, wurde der Gemahlin desselben eine schöne Schweizersennerei mit allen dazu gehörigen Geräthschaften zum Geschenk gemacht. Am 7. Mai fand in Begleitung eines hübschen Kühers (Jakob Karlen von Diemtigen) und einer hübschen Sennerin (Magdalena Fischer von Brienz), beide in schmucken Aelplerkleidern und ferner in Begleitung einiger Jäger zu Pferde die Abreise nach Paris

*) Protokoll des Staatsrathes vom 11. Mai 1803.

Die Glocken, welche mitgenommen wurden, durften auf Reiſe den Kühen nicht umgehängt werden, damit dieſe das Heimweh bekämen. Der ganze Apparat zu einer eizerſennerei wurde mitgeführt, auch ein von einem ber= n Zimmermeiſter, Namens Müller, verfertigtes Modell nem Schweizerbauernhaus.

Um die Kühe nicht zu ermüden, wurden täglich nur einige iben auf der Reiſe zurückgelegt und der berniſche Abge= te v. Jenner befand ſich bereits in Paris, als die inte= te Caravane ankam.*)

Jenner erreichte in Paris ſeinen Zweck. Es gelang ihm, rparte zu beſtimmen, ſich zu Gunſten der Stadt Bern in iquidationsgeſchäfte einzumiſchen. Er brauchte hiezu ſeine nten Finanzkünſte, indem er einflußreiche Perſonen durch chungen zu gewinnen ſuchte.**)

In einer Audienz, welche Jenner beim erſten Konſul lt, ſuchte er dieſen darzuthun, daß die Schuldſchriften, Auslieferung die Liquidationskommiſſion verlange, zu Zeit, wo Bern frei über dieſelben verfügen konnte, wohl= gen Stiftungen abgetreten worden ſeien. Es gelang ihm den erſten Konſul irre zu führen. Dieſer faßte einen für Stadt Bern günſtigen Entſcheid, welcher durch den Ge= en General Ney in einer Note vom 23. Auguſt 1803

---

*) Siehe gemeinnützige Nachrichten vom 7. Mai 1803.

**) In ſeinen geheimen Rechnungen waren folgende Ausgaben ent= :

1803. a. Auf Befehl dem General Ney und Rouhiere wegen dem eſchluß Fr. 20,000.

b. Dem General Montchoiſi für einen Säbel Fr. 1200.

c. Im Oktober beſchloß der Staatsrath, dem General Ney die Heb= ſche Medaille mit einer goldenen Kette als Geſchenk zu geben. (Siehe koll des Staatsrathes vom 30. Oktober.)

dem Landammann mitgetheilt wurde. In dieſer Note ſtand unter anderm:

„Es erſcheint das Anſuchen der Stadt Bern, welche be„gehrt, daß ſie mit den Koſten des letzten Krieges nicht belaſtet, „ſowie, daß ſie wegen der Dotation, welche ſie zu einer Zeit, „wo ſie frei über ihre Kapitalien verfügen konnte, einem ihrer „Spitäler gemacht hat, nicht mehr aufgefordert werde — ge„gründet, und es wird daher dem Berichte gemäß, welcher in „dieſem Sinne an die Liquidationskommiſſion erſtattet wurde, „aus verſchiedenen Gründen nothwendig ſein, in dieſer Hinſicht „eine ſolche Entſcheidung zu ertheilen, welche, ohne daß man „fürchten müßte, auf Schwierigkeiten zu ſtoßen, dem erſten „Konſul vorgelegt werden könnte ꝛc.“

Das Machtwort Bonapartes war entſcheidend. Die Liquidationskommiſſion wurde durch höhere Gewalt gedrängt, auf die nach Rechtsgrundſätzen richtige Auslegung des im Nachtrage zur Mediationsakte enthaltenen Artikels 5 zu verzichten und der Stadt Bern zu willfahren.

Sie faßte deßhalb, „nach genauer Einſicht und Würdigung „aller Verträge, zwiſchen der Verwaltungskammer des Kantons „und der Gemeindskammer der Stadt Bern — nach reifer „Ueberlegung endlich über den Sinn und Geiſt der Vermitt„lungsurkunde — und nach der Leitung die von höherm „Orte zur wahren Auslegung jenes Sinnes und „Geiſtes unter dem 5. Fructidor, Jahr 11, einge„gangen iſt“ — den Beſchluß:

a. Von den Livres 400,000, des Darlehns Marcuard und von den Livres 750,000 Tournois (Anlehen Dänemark), welche laut Empfangsbeſcheinigung der berniſchen Standeskommiſſion eingehändigt wurden, ſolle innert drei Wochen der hinreichende Beweis geleiſtet werden, daß dieſe Zinsſchriften wirklich veräußert und deren Betrag in jener Zeit verbraucht worden ſei.

b. In dem nämlichen Zeitraum ſolle die Gemeindskammer durch ſchriftliche Beweiſe ihrer Unterhandlungen den Verkauf der fl. 331,400 in 47 Wiener Bankobligationen beſcheinen und durch gültige Rechnungsbelege darthun, daß ſie deren Betrag theils an Gebäudereparaturen, theils an ihre Geſandtſchaften, theils an ihren Antheil an die Kriegskoſten vom Herbſtmonat und Weinmonat 1802 habe verbrauchen müſſen.

c. Ebenſo ſolle der äußere Spital von Bern durch Abſchrift ſeines Transfer (Abtretung) an St. Didier den Beweis liefern, daß er die ihm abgetretenen Livres 44,000 alter Südſeeannuitäten wirklich veräußert und den durch Vertrag beſtimmten Verkaufspreis entweder ſchon empfangen habe oder doch empfangen und als zinstragendes Kapital anlegen werde.

d. Sobald die geforderten Beweiſe eingegangen ſeien, werde die Liquidationskommiſſion nach Anleitung des unterm 5. Fructidor des Jahres 11 ihr zugegangenen Schreibens die obwaltende Streitfrage endlich entſcheiden.*)

Der in dieſem Beſchluſſe geforderte Beweis über die Veräußerung und den Verbrauch der nicht abgelieferten Schuldſchriften, wurde nicht, wie es verlangt worden, ſchriftlich geleiſtet, ſondern es wurde lediglich durch eine Abordnung der Herren Jenner von Pruntrut und Ludwig Zeerleder Bericht erſtattet, der durch einige ſchriftliche Belege, welche wir bereits kennen, unterſtützt wurde.**)

Die, zum großen Theil unwahren Angaben der berniſchen Abgeordneten, welche ſich hauptſächlich auf die bekannten Scheinabtretungen ſtützten, wurden von der Liquidationskommiſſion ohne weitere Unterſuchung angenommen. Sie faßte deßhalb

*) Beſchluß der Liquidationskommiſſion vom 26. Auguſt 1803.

**) Siehe Dotationsbericht pag. 84, und Stämpfli am angeführten Orte, pag. 83.

unterm 8. September 1803 einen Endbeschluß, im Wesentlichen dahin gehend:

„1) Daß die 70,000 Gulden in 7 Wiener-Bankobligationen „und die 2800 Gulden in einer Wiener-Bankobligation, wovon „die ersten dem großen Stadtspital, die zweite der Insel oder „dem Kantonsspital von Bern laut eingegebenen beweisenden „Belegen von jeher zugehörten, von nun an auch ferner zu„gehören und nicht unter den abzuliefernden ausländischen „Zinsschriften begriffen sein sollen, die zur Tilgung der Na„tionalschuld dienen müssen.*)

„2) Die 34,000 Pfund Sterling in sogenannten Bank„stoks und die 66,000 Pfund Sterling in sogenannten alten „Südseeannuitäten, welche die helvetische Regierung in den „Monaten September und Oktober des Jahres 1801 an den „Herrn St. Didier in Paris verkauft hatte und deren Ver„kaufsbetrag laut beweisenden Rechnungsbelegen theils von der „helvetischen Regierung selbst, theils von der Kantonsver„waltungskammer in Bern auf öffentliche Bedürfnisse verwendet „worden, seien gesetzlich veräußert und gehören nicht unter die „ausländischen Zinsschriften, welche zur Tilgung der National„schuld abgeliefert werden müssen.

„3) Die 500,000 Gulden (Anlehnen Bethmann) und die „44,000 Pfund Sterling alter Südseeannuitäten, welche die „Gemeindskammer Bern laut vorliegenden bescheinigten Ver„trägen den Kantonsspitälern im Mai 1802 eigenthümlich „abgegeben hat, und zwar als Ersatz der jährlichen Zuschüsse „der Regierung, sind dadurch wahres Vermögen der genannten „Spitäler geworden.

„4) Diejenigen 400,000 Schweizerfranken (Anlehen Mar„cuard) und diejenigen 750,000 Livres Tournois (Anlehen

*) Siehe Wyß am angeführten Orte, pag. 137, wo die Motive dieses Beschlusses enthalten sind.

„Dänemark), welche die Gemeindskammer in Bern laut Em„pfangsſchein vom 7. Oktober 1802 an die Standeskommiſſion „ausgeliefert und welche dieſe laut beweiſenden Belegen ver„äußert oder verhandelt und deren ganzer Verkaufsbetrag laut „abgegebener Rechnung in jenem Kriege aufgezehrt hat, ſind „als nicht mehr vorhanden zu betrachten und können weder „an ſich, noch Erſatzweiſe zurückgefordert, ſondern müſſen gleich „andern Verlüſten von der ganzen Nation verſchmerzt werden.

„5) Diejenigen 331,400 Gulden (in 87 Wiener-Bank„obligationen), welche die Gemeindskammer von Bern laut „beweiſenden Belegen veräußert oder verhandelt und deren „Verkaufsbetrag ſie laut ſpezifizirten Rechnungen und Quittanzen, „theils für die Schwellen und den Stadtbach, theils für ihre „verſchiedenen Abgeordneten nach Paris und anderwärts, theils „für ihre beſonderen Inſurrektionskoſten und die dahin ein„ſchlagenden Ausgaben verbraucht hat, ſollen ebenfalls als nicht „mehr vorhanden erklärt werden.

„6) Endlich wurde beſchloſſen, die Gemeindskammer von „Bern ſtehe in Bezug auf die abgelieferten Zinsſchriften nur „noch in der Verpflichtung, ſchleunigſt dafür zu ſorgen, einer„ſeits, daß in England jede Einſprache, die ſie gegen Aus„lieferung der engliſchen Fonds eingelegt habe, förmlich und „rechtskräftig aufgehoben werde, anderſeits, daß ſie bei Schult„heiß und Rath des Kantons Bern und zwar ohne Zögerung „zu Gunſten der Liquidationskommiſſion den nöthigen und „gültigen Transfer (Abtretung) aller ehemals Bern zugehören„den engliſchen Fonds auszuwirken ſich beeifere.“ *)

---

*) Siehe Endbeſchluß der helvetiſchen Liquidationskommiſſion vom 6. Herbſtmonat 1803, abgedruckt im Dotationsbericht, Beilagenband pag. 67. Ueber den Werth der Beweisſtücke, welche der helvetiſchen Liquidationskommiſſion vorgelegt wurden, ſiehe Stämpfli am angeführten Orte, pag. 83 bis und mit 87.

Durch falsche Angaben, Scheinabtretungen und falsch Urkunden gelang es also der Gemeindskammer von Bern, von Staatsrath unterstützt, sich der Auslieferung ausländische Schuldschriften in einem Betrage von Fr. 3,710,797, welch dem Staate gehörten, zu entziehen. Ueber die Moralität alle dieser Handlungen ist es wohl nicht nöthig, irgend ein Wor zu sagen, die Thatsachen selbst sind sprechend und verur theilend genug.

Durch Beschluß vom 24. März 1804 erhielt die Gemeinde kammer von Bern noch weitere 30,000 Pfund Südseeannui täten und auf ihr Verlangen in Folge der Beschlüsse vor 16. Mai und 20. November noch besondere Cessionen in Be treff der Schuldschriften, welche sie auf den Namen der beide Spitäler erhalten hatte.

Ein weiteres wichtiges Geschäft der Liquidationskommissio bestand in der Aussteurung der Städte. Artikel 4 des Nach trags zur Mediationsverfassung enthielt, wie wir gesehen haben die Bestimmung, daß für jede Stadt ein mit ihren örtliche Ausgaben verhältnißmäßiges Einkommen errichtet werden soll Zur Zeit, als die helvetische Regierung die Staatsgüter de ehemaligen Kantone als Nationalgüter erklärte, waren in de aristokratischen Ständen Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg Solothurn und Schaffhausen die Staatsgüter von den Orts gütern der Hauptstädte nicht getrennt. Diese besaßen daher kein Sondergut. Durch Gesetz vom 3. April 1799 wurde die Normen über die Ausscheidung festgestellt. Was nach diesem Gesetz den Hauptstädten gehörte, wurde niemals als National gut behandelt und den Städten auch nie entzogen. Sie bliebe vielmehr stets in dem Besitz und in dem Genuß derjenige Güter, die ihrer Natur nach Ortsgüter waren.

Die Abgeordneten dieser Städte an die schweizerische Kon sulta nach Paris, wußten indessen dem ersten Konsul d finanzielle Lage derselben so darzustellen, als wären sie dur

die helvetiſche Regierung rein ausgeplündert worden. Bonaparte erbarmte ſich ihrer und gab Befehl, daß ſie ausgeſteuert werden.

Die Liquidationskommiſſion hatte dieſe Ausſteurung aus dem Nationalgute vorzunehmen. Unter dem 20. September machte ſie zu Gunſten der Stadt Bern im weſentlichen folgende Ausſteurung:

1)	Für die Adminiſtration.	Livres	1,800
2)	„ Primarſchulen	„	5,400
3)	„ Gottesdienſt (Vorſinger, Sigriſten ꝛc.)	„	6,000
4)	„ Polizei	„	16,000
5)	„ Unterhalt der Gebäude . . .	„	10,070
6)	„ Unterhalt der Brunnen, Waſſerleitungen ꝛc.	„	20,130
		Livres	76,400

Dieſe Ausſteurung wurde lediglich zur Beſtreitung der öffentlichen Gemeindsbedürfniſſe gemacht.

Weit reichlicher wurde dagegen die Burgergemeinde bedacht. Sie erhielt:

1) das ſogenannte Feldgut,
2) die alten Burgerwaldungen,
3) die Knaben- und Waiſenhäuſer,
4) den großen Burgerſpital ꝛc.*)

*) Die Waldungen, deren Eigenthum der Burgergemeinde zuerkannt wurde, waren folgende:

a. Der Forſt, laut Plan von Riediger aufgenommen, im Jahr 1735.
b. Das Spiel, laut Plan von Kilpfer aufgenommen, im Jahr 1752.
c. Das Thunholz, laut Plan von Riediger aufgenommen, im Jahr 1734.
d. Das Gummenholz, laut Plan von Kilpfer aufgenommen, im Jahr 1752.
e. Der Königsberg, laut Plan ohne Zeitbeſtimmung und ohne Namen des Verfaſſers.

Die Stadt Bern war mit der erhaltenen Ausste keineswegs zufrieden, sie sandte Abgeordnete nach Fre welche dagegen protestirten und ein Memorial einreichte dem noch andere Güter verlangt wurden. Ihre Bemüh waren indeß umsonst, die Liquidationskommission blie ihrem Beschlusse und die Regierung gab unterm 2. O beim Empfang der Aussteurungsurkunde die Erklärun daß sie diese Akte als einen von einem kompetenten G ausgefällten Urtheilsspruch ansehe, welchem sie sich glei die Stadt Bern unterziehen müsse.

Am 15. Juni 1804 wurde auch dem Kanton Bern das mögen, welches ihm gehören sollte, zugewiesen. Nach der Au dungsurkunde erhielt er namentlich folgendes Kantonaleigen

„a. Alle von der Stadt und Republik Bern bei'm „tritte der Revolution 1798 besessenen im gegenwärtigen K „Bern gelegenen und annoch unveräußert gebliebenen, „zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten G „Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme „derjenigen, welche Kraft der Vermittlungsurkunde den

---

f. Das Weißensteinhölzli, ohne Plan, aber nach seinem bisherigen U
g. Der Bremgarten, laut Plan von Küpfer aufgenommen, im Jahr
h. Die drei Dähl-Rainen, laut Plan von Küpfer aufgenomme Jahr 1752.
i. Der kleine Löhlisberg, laut vorstehend angezeigtem Plan.
k. Das Dählhölzli, laut Plan von Müller aufgenommen, im Jahr
l. Das Egghölzli, vom gleichen Müller und im nämlichen Jah genommen.
m. Das Schooshaldenhölzli, das Burgdorfhölzli, das Schermenhol Aufreinhölzli, das Wylerholz; alle fünf ohne Plan, alles nach bekannten Umfange.
n. Der Engewald, laut Plan von Küpfer aufgenommen, im Jahr
o. Der Mannenberg, laut einem alten Plan, ohne Datum und N
p. Der Mühlestein, endlich ebenfalls laut einem Plan ohne Datum Namen.

„tonen Waadt und Aargau eigenthümlich zugefallen und mit „der fernen Ausnahme desjenigen Theils derselben, welche durch „die Aussteurungsurkunde vom 20. September 1803 der Stadt „Bern zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums speziell an„gewiesen sind.

„b. Die annoch unveräußerten Zinsschriften.

„c. Die bisher unter der Aufsicht der Regierung gestandenen „Kirchen-, Schul- und milden Stiftungen (Stiftfond, Insel, „außer Krankenhaus, Mußhafen, Schulseckel), mit allen ihren „Gütern und Einkünften, jedoch mit dem Vorbehalt und unter „den Bedingungen, welche in der Aussteurungsurkunde vom „20. September 1803 ausdrücklich enthalten sind."

Obschon der Kanton Bern gegenüber der Burgerschaft von Bern mit einem bloßen Linsengericht abgespiesen worden, so war diese gleichwohl damit nicht zufrieden. In dem Verzeichniß der der Burgerschaft zugewiesenen Liegenschaften waren nämlich 2 große Waldungen, das Grauholz von ungefähr 400 Jucharten und der Sedelbach von 447 Jucharten, nicht enthalten. Nach den Bestimmungen der Aussteurungsurkunde für den Kanton Bern gehörten diese beiden Waldungen dem Staate. Die Stadt Bern, nach diesen Wäldern lüstern, machte Ansprüche auf dieselben, und die Regierung schloß unterm 14. März, 12. Juni und 6. August einen sogeheißenen Vergleich mit dem Stadtrathe von Bern ab, in welchem sie der Burgerschaft von Bern das Eigenthumsrecht auf das Grauholz und den Sedelbach überließ. Als Vertreter der Regierung verhandelte Abraham Friedrich Muttach und als Vertreter der Stadt Alexander Emanuel Fischer.*)

Dieser Vergleich wurde dem Großen Rathe niemals zur Genehmigung vorgelegt.

---

*) Siehe Vergleich vom 6. und 20. August 1804, abgedruckt im Beilagenband zum Dotationsbericht, pag. 98.

Bei der Ausscheidung des Kantonsgutes waren auch die Verhältnisse des Kantons Bern zu den Kantonen Aargau und Waadt zu bereinigen. Gegenüber diesen beiden neuen Kantonen vertrat die Regierung die Interessen des Kantons Bern in ganz anderer Weise, als gegenüber der Stadt Bern. Hier suchte sie nun wirklich so viel als möglich zu erhalten; mit der größten Zähigkeit wehrte sie sich für die Interessen des Kantons, und zwar nicht bloß etwa bei Ausscheidung der Kapitalien und Liegenschaften, sondern auch bei allen andern Gegenständen.

Bei Vertheilung der Kriegseffekten wurde eine Norm von 7 Bruchtheilen angenommen. Bern erhielt $^4/_7$, Waadt $^2/_7$ und Aargau $^1/_7$.

Am Schlusse dieses Kapitels müssen wir noch ein Wort über die Nationalschuld sagen. Bekanntlich hatten die Gegner der helvetischen Regierung beim Volke den Glauben verbreitet, diese hätte durch eine leichtsinnige Finanzwirthschaft eine solche Schuldenlast angehäuft, daß bei längerm Fortbestand derselben die öffentliche Wohlfahrt und die Nation zu Grunde gehen müsse. Als es sich nun um die Vereinigung des Nationalvermögens und der Nationalschulden handelte, traten allerdings eine Menge Gläubiger auf. Man fand Entschädigungsbegehren von Staatsgefangenen des Jahres 1798 (aus dem Anfang der Revolution), von Staatsgefangenen unter der helvetischen Regierung aus den Jahren 1799 und 1802. Es wurde Rückerstattung des Anlehens, welches einige Städte dem General Massena gemacht hatten, verlangt. Ferner wurde Entschädigung verlangt für verkaufte Klostergüter, verlorne Stellen und Aemter ꝛc. Die Summe aller dieser Forderungen belief sich auf Livres 20,946,806 Rp. 90. Davon wurden jedoch nur Livres 3,757,031 Rp. 37 als rechtlich begründet anerkannt.* Die übrigen Forderungen wurden abgewiesen. Von den Forde

*) Nach einem Bericht einer Tagsatzungskommission vom Jahre 181 betrug die anerkannte Schuld nur L. 3,118,336.

rungen, welche Bern ſtellte, wurden anerkannt L. 340,176 Rp. 36, dagegen abgewieſen L. 1,957,111 Rp. 12.

Nach den Beſtimmungen der Mediationsakte ſollten vor allem aus zu Tilgung der Nationalſchuld die ausländiſchen Schuldſchriften verwendet werden, welche einige Kantonsregierungen beſeſſen hatten. Weil England ſich weigerte, die Mediationsregierung anzuerkennen und deßhalb die engliſchen Fonds nicht erhältlich waren, zumal die berniſche Gemeindskammer dieſelben mit Sequeſter hatte belegen laſſen und die Kantonsregierung nicht Hand bieten wollte, ſolchen wieder aufzuheben *), ſo wurde unterm 1. November 1803 der Beſchluß gefaßt, daß die volle Ausbezahlung der noch ungetilgten Nationalſchuld nicht eher gefordert werden könne, als 3 Monate nach dem Frieden zwiſchen Frankreich und England und auch dann nur, wenn Sr. Excellenz der Landammann der Schweiz die Anerkennung der neuen Bundesgenoſſenſchaft durch Großbritannien ausgewirkt haben und dadurch in die Möglichkeit geſetzt ſein werde, über die der Nation zugefallenen engliſchen Fonds ſchalten und walten zu können.

Auffallender Weiſe hob Landammann v. Wattenwyl im Jahre 1804, zu einer Zeit, wo Frankreich und England im offenen Kriege ſich befanden, gegen die engliſche Bank und gegen die Lords Hunter und Adington, welch letztere vor dem Jahre 1798 von den Regierungen Berns und Zürichs beauftragt worden waren, die Gelder anzulegen, um die verfallenen Dividenden von 57,009 Sterlings 18 Schilling und 10 Pence, oder 912,158½ Schweizerfranken, einen Prozeß an.

Die beiden Anwälte der Beklagten beſtritten die Legitimation des ſchweizeriſchen Landammanns und machten überdieß geltend, die geforderten Dividenden gehörten zum größten Theile einem Pariſer Bankier, Anton St. Didier.

---

*) Siehe Wyß am angeführten Orte, pag. 148.

Zur Begründung der Legitimationseinrede brachten sie an: da England keine helvetische Republik anerkenne, so könne kein Gerichtshof im Königreich die Unternehmungen einer solchen Regierung unterstützen. Nach angenommenen Formen dürfe der Gerichtshof solche Fragen nur in Gegenwart des Generalanwalts zur Sprache bringen.

Aus den angegebenen Gründen wurde das Geschäft vertagt. Wie der Prozeß ausging, konnten wir nicht mit Sicherheit erfahren. Aus später eingetretenen Umständen muß jedoch geschlossen werden, der Landammann der Eidgenossenschaft sei mit seiner Klage abgewiesen worden.

Es wurde nämlich im Jahre 1814 der Bankier Haller vom bernischen Staatsrathe nach Paris gesandt und ihm die Instruktion mitgegeben:

„Er möchte bei Lord Liverpool die nöthigen Schritte thun, „damit der auf Ansuchen der Stadt und in Besorgniß unbefugter Verfügungen über dieses ihr Eigenthum im Jahre „1801 gelegte und noch jetzt fortdauernde Sequester auf gedachtes Geld wieder aufgehoben werde.

„Ebenso solle er die erforderlichen Schritte thun, damit „die jetzige Regierung Schultheiß, Klein- und Großräthe der „Stadt und Republik Bern als rechtmäßiger Eigenthümer der „bernischen Gelder in England anerkannt werde, daraufhin „dann auch bei den Behörden der englischen Bank die Wiedereinsetzung in dem freien uneingeschränkten Besitz dieses Eigenthums erwirken, mit seit 1797 aufgelaufenen Zinsen.“*)

*) Protokoll des Staatsrathes vom 1. Mai 1814.
Der Bestand der englischen Fonds war im Jahre 1798 folgender:

Bankaktionen . . .	34,000	Pfd. Sterl.
Bankannuitäten . . .	75,499	„ „
Alte Südseeannuitäten .	158,383	„ „
Neue Südseeannuitäten .	99,078	„ „
	366,960	Pfd. Sterl.

XLI.

Feierlichkeiten beim Wechsel des Direktorialkantons.

Die bis jetzt erzählten Vorgänge beweisen bereits zur Genüge, daß die Eidgenossenschaft kein unabhängiger Staat mehr war, sondern unter dem Machtgebote des französischen Diktators stand. Von ihm empfing sie die Verfassung; er entschied in letzter Instanz die Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern, auch diktirte er das Defensivbündniß und die Militärkapitulation, und die schweizerische Tagsatzung fand nichts besseres zu thun, als sich zu fügen. Die stolzen Aristokraten, welche gegen ihre Unterthanen so herrisch waren, nahmen jede von Bonaparte ihnen zugefügte Demüthigung hin, ohne jemals ein kräftiges Wort dagegen zu sprechen, wie es den Vertretern einer freien selbstständigen Nation geziemt hätte.

Die Tagsatzung sowohl, als die einzelnen Kantonsregierungen ergriffen jede Gelegenheit, um dem Bürger Konsul ihre Huldigungen darzubringen. So erließ unter anderm die Tagsatzung im Juli 1803 folgendes Dankschreiben an denselben: „Bürger Konsul! Die Schweiz fängt an, die Wohl„thaten zu genießen, welche ihre Meditionsakte derselben anbot. „Sie hat unserem Vaterlande den Frieden gegeben; die Zwistig„keiten, welche es zerrütteten, wichen ohne Anstrengung den „wohlwollenden Absichten des ersten Konsuls. Sie haben in „diesem merkwürdigen Zeitpunkte unsere Nation beurtheilen „können. Der Bürgerkrieg hörte auf bei ihrem Zuruf und wir „wagen es zu sagen, General Konsul, daß wir das, was wir „thaten, als einen Beweis des edelsten Patriotismus von „unserer Seite, so wie als einen Triumph Ihres Genies an„führen können, dem es schön war, sich zu unterwerfen. Der

„Obergeneral Ney hat der ersten Sitzung der eidgenössisc
„Tagsatzung beigewohnt. Er hat in Ihrem Namen zu u
„gesprochen und was er uns von Ihrer Seite sagt, ist
„Beweis der Gesinnungen bei dem Oberhaupte der mächtigs
„Regierung, die uns ihre Freundschaft und Unterstützung
„bietet — welche sehr ehrenvoll für unser Vaterland sind.

„Die Tagsatzung der Eidgenossenschaft wird das Org
„der ganzen Schweiz. Die Tagsatzung macht es sich zur Pfli
„deren Huldigung dem ersten Konsul darzubringen und i
„zu bitten, daß er auch die Versicherung ihrer aufrichtig
„Ergebenheit und tiefen Ehrerbietung annehmen wolle."*)

Je abhängiger von fremder Gewalt die Eidgenossensch
war, desto größeres Gepränge wurde von den ersten Ma
straten bei feierlichen Anlässen zur Schau gestellt. Dieß w
namentlich der Fall bei dem Wechsel der Direktorialkantc
und bei Eröffnung der Tagsatzungen.

Bekanntlich waren in der Mediationsverfassung 6 Dir
torialkantone aufgestellt, deren erstes Regierungshaupt jewei
in der Reihenfolge die Bundesgeschäfte zu besorgen hatte.

Mit dem 1. Januar 1804 ging die Leitung der Bund
angelegenheiten von Freiburg auf Bern, von Ludwig d'Af
auf Rudolf v. Wattenwyl über. Samstags den 31. Dezem
zog eine Abtheilung des bernischen Freikorps nach Neuene
Am 1. Januar früh Morgens um 5 Uhr rückte eine fr
burgische Artilleriekompagnie mit vier Feldstücken, eine Kompag
Grenadiers und eine Kompagnie freiwilliger Jäger nach
Sensenbrücke, wo sie den Landammann d'Affry erwarteten. U
8 Uhr reisete dieser, von Guiden zu Pferde begleitet, v
Freiburg ab. In seiner Kutsche befanden sich die Staatsrä
Castella und Herrenschwand, sowie der Platzkommandant Villar
In einer zweiten mit sechs Pferden bespannten Kutsche folg

*) Gemeinnützige Nachrichten vom Jahre 1803.

der französische Minister Ney mit dem Chef seines Generalstabes und dem Gesandtschaftssekretär Rouhier, in einer dritten der bayerische Gesandte v. Verger mit seinem Legationssekretär und in einer vierten der eidgenössische Kanzler Mousson nebst dem Staatssekretär Gady.

Sobald der Wagen des Landammanns auf der Höhe der Sensenbrücke bemerkt werden konnte, wurde er von der auf der dießseitigen Höhe aufgestellten Bernerartillerie, mit fünfzig Kanonenschüssen begrüßt. Bei dem Gasthofe zur Sense stieg d'Affry unter militärischen Ehrenbezeugungen ab und begab sich sofort mit den beiden Gesandten in den Versammlungssaal.

Einige Minuten später erschien Landammann v. Wattenwyl in Begleitung zweier Staatsräthe und mehrerer junger Patrizier zu Pferde. Bei seiner Ankunft stellten sich die bernischen und freiburgischen Truppen in Parade.

Unter der Thüre wurde der bernische Schultheiß v. Wattenwyl von dem abtretenden Landammann d'Affry begrüßt; beide stiegen von dem ganzen Gefolge begleitet in den Saal, wo das diplomatische Korps sie erwartete.

Nachdem sie etwas ausgeruht hatten, wurden auf einer Tafel die Vermittlungsurkunde, der Allianzvertrag mit Frankreich, sammt den darauf bezüglichen Aktenstücken gebracht. Der abtretende Landammann stellte dem antretenden die eidgenössischen Beamten vor und übergab ihm die in dem amtlichen Verzeichniß beschriebenen Bundesurkunden. Während der Uebergabe wurden hundert Kanonenschüsse losgefeuert. Hierauf wechselten die beiden Landammänner ihre Plätze, dann wurden einige kurze Reden gehalten und bezüglich der Uebertragung der Bundesgewalt ein Verbalprozeß aufgenommen. Mit einem glänzenden von d'Affry gegebenen Frühstücke, an dem mehr als siebenzig Personen theilnahmen, wurde die Uebergabsfeier beendigt. Um halb ein Uhr verkündeten 50 Kanonenschüsse die Abreise des neuen Landammanns v. Wattenwyl. Als bald darauf der ab-

getretene Landammann seinen Wagen besteigen wollte, riefen die herbeigeströmten Zuschauer: „Es lebe d'Affry!“ und General Ney kehrte sich gegen ihn mit der Aeußerung: „Sie verdienen es auch!“ D'Affry war wirklich ein edler Mann, der im Allgemeinen seine Zeit begriff. Während seiner Amtsdauer wirkte er stets versöhnend zwischen den verschiedenen politischen Parteien und er bot nie Hand zur Unterdrückung und Verfolgung der Patrioten; vielmehr war er darauf bedacht, besonders in seinem Heimathkantone, alle tüchtigen Kräfte zu verwenden und namentlich auch der freisinnigen Bevölkerung eine entsprechende Repräsentation in den Behörden einzuräumen. Als er sein Amt niederlegte, begleitete ihn die Achtung aller politischen Parteien. Eine Handlung läßt sich indessen nicht rechtfertigen, nämlich die Auslieferung der helvetischen Truppen an den ersten Konsul.

Der neue Landammann v. Wattenwyl hielt des Nachmittags um drei Uhr in Begleitung der fremden Gesandtschaften und des Militärs, unter Glockengeläute und Kanonendonner seinen Einzug in Bern, wo die Feier des Tages durch ein glänzendes Mittagsmahl und Illumination der Stadt beschlossen wurde.

Am 2. Januar begaben sich die Deputationen des Großen und Kleinen Rathes, des Appellationsgerichts, des obern Ehegerichts, des Amtsgerichts und die Offiziere der Stadt zu Sr. Excellenz dem neuen Landammann, um ihm zu seiner neuangetretenen Ehrenstelle Glück zu wünschen.*)

*) Siehe gemeinnützige Nachrichten Nr. 2 und 5, und allgemeine Zeitung, pag. 611.

XLII.

Der Bocken-Krieg in Zürich. Unzufriedenheit des Zürcherlandvolkes über einige Geſetze und Verordnungen. Regierungsverordnungen über die Huldigung. Weigerung der Mehrzahl der Bürger in verſchiedenen Gemeinden, den Huldigungseid zu leiſten. Vorkehren der außerordentlichen Regierungskommiſſion. Unterdrückung des Aufſtandes durch eidgenöſſiſche Truppen.

In keinem der ehemaligen ariſtokratiſchen Kantone hatten die Grundſätze für Freiheit und Gleichheit unter dem Landvolke tiefer gewurzelt, als im Kanton Zürich. In der Stadt Zürich ſelbſt waren viele edle und gebildete Männer dieſen Grundſätzen zugethan. Es hatte daher die ariſtokratiſche Partei, wenn ſie ausſchließlich herrſchen wollte, keine ſo leichte Aufgabe, wie im Kanton Bern. Selbſt in Paris hatten ſich die Häupter der beiden Parteien, Reinhard auf der einen, Füßli und Uſteri auf der andern Seite, zu Eingabe eines gemeinſchaftlichen Verfaſſungsentwurfs an den erſten Konſul, vereinigt.

Bei den erſten Zunftwahlen erhielten denn auch die Demokraten, obgleich ſie in Minderheit blieben, dennoch verhältnißmäßig eine bedeutend größere Vertretung, als dieß in Bern der Fall war. Die ariſtokratiſche Partei trug bei der Wahl des Kleinen Rathes dem ausgeſprochenen Volkswillen in ſoweit Rechnung, daß einige der ausgezeichnetſten Patrioten in dieſe Behörde gewählt wurden. Die republikaniſche Minderheit war nicht zufrieden, weil ihr tüchtigſter Repräſentant übergangen worden war. Sie hatte gewünſcht, daß auch der geſinnungstüchtige, durch ſeine tiefen Geſchichtskenntniſſe ausgezeichnete Füßli in den Kleinen Rath gewählt würde. Zwanzig Wahlgänge hindurch, von dem fünften bis zum fünfundzwanzigſten, gaben 60 bis 70 Glieder des Großen Rathes keinem andern

ihre Stimme.*) Schon durch dieſes Wahlergebniß wurde republikaniſche Partei unzufrieden geſtimmt. Als nun im zember des Jahres 1803 die Regierung den Gemeinden Wahlrecht der Pfarrer entzog, denſelben die Errichtung höh Schulen unterſagte, ſich die Wahl der Lehrer vorbehielt und d neue Konzeſſionen und Ehehaften die Gewerbsfreiheit beſchrä entſtand beſonders bei den Weinbauern große Unzufrieden

Am meiſten Erbitterung rief aber das Zehntgeſetz her welches den Loskaufspreis auf den fünfundzwanzigfachen W des jährlichen Durchſchnittsertrages feſtſtellte, und meh Gefälle, die früher zu den nun unentgeldlich aufgehobe kleinen Zehnten gerechnet wurden, als Großzehnten erkl Durch dieſes Geſetz wurden über fünf Sechstheile der L bevölkerung erbittert**), und dieſes um ſo mehr, als zur des Inſurrektionskrieges gegen die helvetiſche Regierung Führer der Reaktionspartei dem Landvolke, das ſich nun betr ſah, die ſchönſten Verſprechungen gemacht und erklärt hatten, w ſie ſiegen würden, ſo müßten dann die Zehnten und Bo zinſe billig losgekauft werden. Es äußerte ſich deßhalb Unzufriedenheit vorzüglich in den Bezirken Andelfingen Bülach, wo die Mehrheit der Bürger zu den Altgeſinnten hörte, und viele ſich an dem Inſurrektionskriege gegen die vetiſche Regierung betheiligt hatten, während die Patriote den Seegegenden ſich Anfangs ruhig verhielten. Im Horn 1804 wurde im Bezirk Winterthur gegen dieſe Geſetze Denkſchrift in Umlauf geſetzt.***)

Auch in Andelfingen, Benken u. ſ. w. wurde ein Me rial, das in dem ehrerbietigſten Tone abgefaßt war,

---

*) Korreſpondenz der allgemeinen Zeitung.

**) Siehe Geſchichte des Bocken-Krieges von J. J. Leuthy, pag. 17 Tillier, Bd. I., pag. 99 u. ff. Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1 pag. 415.

***) Siehe Leuthy am angeführten Orte, pag. 18.

unterzeichnen umgeboten und von ganzen Gemeinden ſowohl als von bedeutenden Partikularen unterſchrieben.

Als der Landammann v. Wattenwyl hievon Kunde erhielt, ermahnte er durch Zuſchrift vom 10. März die Regierung zu den kräftigſten Maßregeln gegen ein verderbliches Adreſſenſpiel einiger übelgeſinnter, durch fünf Revolutionsjahre hindurch hinlänglich bezeichneter Menſchen. Folgendes iſt der Inhalt dieſes, die politiſche und rechtliche Anſchauung des Landammanns charakteriſirenden Aktenſtückes:

„Hochgeehrte Herren! Sowohl durch ſichere Privatanzeigen, „als durch das öffentliche Gerücht und einige Zeitungsartikel, „vernehme ich, daß in dem Kanton Zürich Menſchen, denen „keine Ordnung, keine Pflicht gegen ihre Regierung und das „Vaterland heilig iſt, ſich beigehen laſſen, die verfaſſungsmäßige „Befugniß der erſten Kantonsbehörden, und namentlich das „Dekret über den Loskauf der Zehnten und Grundzinſe heimlich anzufechten, ein verderbliches Adreſſenſpiel (ſicherer Vorbote von ausgedehnteren gefährlichen Unternehmungen) hie „und dort anzufangen, und durch die ſtrafbarſten Mittel, „Unterſchriften zu dieſem eben ſo ſtrafbaren Zweck einzuſammeln „trachten. Meine hochgeehrten Herren werden leicht begreifen, „daß dieſe Anzeige meine ganze Aufmerkſamkeit erregte und „daß ſie in einem Zeitpunkte, wo das Schickſal des Vaterlandes ganz in unſeren Händen liegt und nur allgemeiner Gehorſam gegen die geſetzmäßigen Obrigkeiten dasſelbe auf eine für uns und unſere Nachkommen vortheilhafte Weiſe befeſtigen kann, mich tief ſchmerzen mußte. Zwar ſcheint die Gefahr noch ſehr entfernt zu ſein. Allein die Erfahrung „lehrt, daß die nämlichen Menſchen, welche heut im Dunkeln „herumſchleichen und nur ſchwache Verſuche zu wagen ſcheinen, „ſich bald — wenn ſie nicht den kräftigſten Widerſtand finden, „zu den kühnſten und gefahrvollſten Auftritten erheben und „Regierung, Ordnung, Ruhe und Glück unvermeidlich zu

„Grunde richten. Die Festigkeit, wovon die achtungswürdige
„Mitglieder einer Kantonsregierung so viele Beweise abgeleg
„haben, die Klugheit, womit sie unsere gegenwärtige Lage in
„Auge fassen werden, sind uns die sicherste Garantie für da
„gegenwärtigen Fall und der stärkste Beruhigungsgrund. Ic
„zweifle auch keineswegs, daß Hochdieselben bereits die zwec
„mäßigsten Maßregeln werden getroffen haben, um ihre recht
„mäßige Gewalt gegen die Ränke einiger weniger Uebelgesinnte
„durch fünf Revolutionsjahre hindurch hinlänglich bezeichnet
„Vergehen sicher zu stellen. — Jede Aufforderung zur Wach
„samkeit, Schnelligkeit und Energie wäre demnach von meine
„Seite gewiß sehr überflüssig. Damit aber meine hochgeachtete
„Herren mit noch größerer Zuversicht handeln und ihre Ver
„fügungen der Lage der Sachen angemessen und von alle
„andern Rücksichten, als jenen des öffentlichen Wohls, desto un
„abhängiger sein können, beeile ich mich, denselben unaufgefordert
„die Versicherung zu ertheilen, daß der ganze Einfluß und all
„die Mittel, welche unsere Bundesverfassung einem Land
„ammann der Schweiz anvertraut haben, Ihnen zu Gebo
„stehen, daß sowohl der hiesige Kanton Bern, als auch mehrere
„andere im Stande sind, Ihnen thätige Hülfe zu leisten, un
„daß gewiß in der ganzen Eidgenossenschaft nur ein Wille un
„überall die größte Bereitwilligkeit sich zeigen wird, um de
„innern Feinden entgegenzutreten, die verfassungsmäßige Ordnur
„in allen Theilen der Eidgenossenschaft zu handhaben. S
„Erwartung der gefälligen Mittheilungen über die wahre La
„der Sache im Kanton Zürich, bitte ich, meine hochgeachtete
„Herren, meine Empfehlung in den göttlichen Machtschutz n
„geneigtem Willen aufzunehmen."

Die Regierung von Zürich ließ die Adressen vernicht
und einige Haupturheber der Denkschrift verhaften. A
14. März wurden sie jedoch größtentheils vom Bezirksgeri
Winterthur freigesprochen. Am Tage der Gerichtsverhandlu

haben sich mehr als 500 Bürger vom Lande auf das Raths=
us nach Winterthur. Nach Eröffnung des Urtheils zogen
mit den Freigesprochenen jubelnd durch die Stadt, und
leiteten den Distriktsgerichtspräsidenten Keller, welcher eben=
ls unter den Angeklagten sich befunden hatte, mit Musik
ch Hause.

Aufgemuntert durch das Schreiben des Landammanns
Wattenwyl, ließ die Regierung nun sofort eine allgemeine
ldigungsfeier veranstalten. Am 16. März sollte diese statt=
den. In diejenigen Gemeinden, wo die größte Aufregung
r, sandte der Kleine Rath Kommissarien. Auf die Horgener=
e wurden die Rathsherren Usteri und Hirzel abgeordnet,
ch Meilen und die umliegenden Ortschaften die Rathsherren
stalozzi und Rebmann, nach Wetzikon, Hinwyl, Wald,
uma ꝛc. die Rathsherren Vogel und Walder und nach
ter, Fehraltorf ꝛc. die Rathsherren Lavater und Pfenninger.

Als die Rathsherren Usteri und Hirzel am 16. März
ch Horgen hinauf fuhren, riefen ihnen unterwegs die Leute
: „Wir schwören keiner Obrigkeit, die ihr Versprechen nicht
ält! Man hat uns im Jahr 1802, als wir gegen die hel=
etische Regierung ausziehen sollten, versprochen, den kleinen
Zehnten unentgeldlich aufzuheben. Allein man hat nicht Wort
ehalten.“ Andere neckten den Ueberreuter wegen dem weiß
d blauen Mantel, und wollten ihm solchen wegreißen.*)
n 11 Uhr des Vormittags begaben sich die beiden Kom=
issarien in Begleitung der Geistlichkeit, des Unterstatthalters
ild und der Großräthe des Bezirks in die Kirche zu Wäden=
weil, wo die Einwohner von Richterschwyl, Wädenschweil,
chönenberg und Hütten den Huldigungseid leisten sollten.
ie fanden eine zahlreiche Versammlung, in welcher aber so
hr gelärmt wurde, daß man nichts verstehen konnte. Wäh=

*) Siehe Helvetia, Bd. 7, pag. 741.

rend des Gebetes, in welchem der „väterlichen Obrigkeit“ erwähnt wurde, entstand ein starkes Gemurmel. Nach Ablesung des Gebetes bestieg Rathsherr Usteri die Kanzel und hielt eine Anrede an die Versammlung, in welcher er den Geist der neuen Verfassung schilderte, und die Bürger zur Eintracht und Vaterlandsliebe ermahnte. Seine Rede wurde mit gespannter Aufmerksamkeit angehört. Als er aber am Schlusse des Eides erwähnte, der nun vorgelesen wurde, entstand ein heftiger Lärm, und viele riefen: „Nein, das schwören wir nicht!“ Andere riefen: „Der Freiheit und Gleichheit der Konstitution von 1798 und dem Evangelium wollen wir schwören.“ Noch Andere: „Ihr habt uns von Tell und Winkelried gesagt; eben diese Freiheit wollen wir.“

Noch bitterer sprach sich das Volk aus gegen die anwesenden Geistlichen, besonders gegen Pfarrer Schweizer von Hirzel. „Weg mit dem Bluthund!“ ertönte es von vielen Seiten.*) Die Kommissarien suchten das Volk durch Ermahnungen zu beschwichtigen. Ihre Bemühungen waren jedoch umsonst, und sie mußten unverrichteter Sache wieder abziehen.

Noch schlimmer ging es den Rathsherren Pestalutz und Rebmann. In der Kirche zu Stäfa, wo die Bürger von Männedorf, Hombrechtikon und Stäfa den Eid leisten sollten, fanden sie die Versammlung zwar ganz stille, allein als der Eid geschworen werden sollte, entfernte sich der größere Theil lachend aus der Kirche. Im Wirthshause wurde der weiß und blaue Mantel des Ueberreuters zerschnitten, ebenso die weiß und blauen Leitseile an der Kutsche der Kommissarien. Auch in Meilen, wo am 18. März die Huldigung der Gemeinden Uetikon, Herrliberg, Erlenbach, Küßnacht und Meilen stattfinden sollte, ereigneten sich störende Auftritte. Als der Pfarrer

*) Siehe Leuthy am angeführten Orte, pag. 25. Helvetia am angeführten Orte, pag. 141.

während der Predigt sagte, „man solle Gott danken, daß man unter dem Schutze einer gnädigen Obrigkeit lebe," — rief Wunderli von Meilen: „Der Pfarrer soll mit dem Wort gnädig inne halten, man will keine gnädige, wohl aber eine gerechte Obrigkeit!" Nach der Predigt entstand ein großer Tumult. Die beiden Kommissarien mußten sich, um nicht thätlich angegriffen zu werden, aus der Kirche flüchten. Als sie nach der Stadt fuhren, wurden sie von der aufgeregten Menge, unter welcher sogar viele Weiber sich befanden, beschimpft. Steine und Schneeballen wurden nach ihrer Kutsche geworfen.

Im Knonaueramte, wo man die größten Aeußerungen der Unzufriedenheit erwartet hatte, weil dort die eifrigsten Patrioten wohnten, lief Alles ruhig ab. Nur bemerkte man, daß der weit größere Theil nicht schwur.

Ganz anders ging es in den östlichen Gegenden des Kantons. Als die Rathsherren Vogel und Walder (letzterer ehemaliger Musikus und gewesener Untervogt zu Wetzikon) in Wetzikon abstiegen, sagten ihnen vertraute Männer, die Stimmung sei sehr schlimm und keine Aussicht vorhanden, daß der Huldigungseid geleistet werde, namentlich wurden sie gewarnt, das von Antistes Heß verfertigte Gebet verlesen zu lassen, weil der Inhalt desselben die Leute erbittere. Sie ließen daher auf der Stelle durch Herrn Diakon Nägeli ein anderes Gebet schreiben, welches dann verlesen wurde. Zur Eidesleistung fanden sich etwa 300 ein. Es waren aber aus andern Ortschaften bei tausend Personen herbeigeströmt. Während der Verlesung des Gebetes war die Menge ruhig; dann aber entstand in der Kirche ein solches Geräusch, daß von der Huldigungsfeierlichkeit weiter keine Rede sein konnte. Die Rathsherren zogen sich zurück und fuhren nach Hinwyl, verfolgt von einem Haufen tumultuarischer junger Leute. In Hinwyl angekommen, machten die Herren jetzt Miene, als habe das Geschäft keine Eile und stiegen daher im Wirthshaus ab,

um das Mittagsmahl zu genießen, hoffend, das Volk würde ſich unterdeſſen zerſtreuen. Allein ein Schwarm junger Leute fing an, das Wirthshaus zu umgeben und hineinzugehen. Nach und nach drangen bei zwanzig junge Leute ins Zimmer, wo die Herren ſaßen, und als dieſe vom Tiſche aufſtanden, brach der Lärm gegen Herrn Rathsherrn Walder los:

„Nun haben wir dich, Walder, du verkaufte Seele! Du „haſt uns die ganze Zeit der Revolution hindurch immer be„trogen, du Schelm ꝛc. ꝛc.“ Auf keine Ermahnung wurde gehört. Endlich gelang es dem Statthalter Weber von Dürnten, einem braven Patrioten, der aus Gefälligkeit für Rathsherrn Vogel die Kommiſſarien begleitet hatte, mit Hülfe von etwa vierzehn Männern von Dürnten die Leute aus dem Zimmer zu verdrängen. Dann ſtellten ſich dieſe Vierzehn Arm in Arm geſchlungen vor die Thüre, um das Volk wegzudrängen, welches wiederholte Anſtrengungen machte, Walder'n herauszuholen. Man ſchloß ihn, um ihn der Volkswuth zu entziehen, in ein Nebenſtübchen ein.

Nun ſtellte ſich Rathsherr Vogel an das Fenſter und hielt eine beſchwichtigende Anrede an das Volk. Nachdem es ihm gelungen, den Tumult zu ſtillen, fragte er, „welches ihre Begehren und Klagen ſeien.“ Es ſolle Einer hervortreten und im Namen Aller reden. „Nein, nein! erſcholl's von allen Seiten, „man arretirt die, welche hervortreten und mit der Obrigkeit „reden wollen, wir wiſſen ſchon, wie man's immer und erſt „neulich gemacht hat, es muß keiner arretirt werden.“

Vogel gab die Verſicherung, es ſolle keiner verhaftet werden, der ruhig hervortrete und ruhig im Namen der Andern rede, dafür gebe er ſein Ehrenwort. Darauf riefen mehrere: „Wir wollen dem Vogel glauben, er war doch immer einer „der Guten!“ Dazwiſchen rief ein Anderer: „Er iſt auch ein Schelm, er war Obereinnehmer!“ „Nein“ — riefen wieder andere — „wir wollen ihm trauen.“ Es trat nun ein junger

deutlicher Mann hervor und ſagte: „Die Klagen, die ie haben und worüber ſie Aenderungen wünſchen, eien der hohe Preis des Salzes, ſodann habe man erſprochen, den kleinen Zehnten abzuſchaffen, etzt aber treibe man von Gewächſen Zehnten ein, nter dem Namen, das ſei großer Zehnten, was och vorher immer kleiner Zehnten hieß; ja es erde von mancherlei Fruchtarten, wovon vorher gar nie Zehnten gegeben worden, jetzt ſolcher gefordert und mit Härte ingezogen; auch wolle man ſogar von vorhergehenden Jahren nter dem Titel von Reſtanz dergleichen eintreiben u. a. m.“

Vogel verſprach, dieſe Klagen dem Kleinen Rathe mitheilen und ſein Möglichſtes zu thun, die Laſten des Volkes erleichtern. Nun verlangten mehrere, daß auch Walder rvortrete. Andere riefen dazwiſchen, „nein, niederknieen und bbitten ſoll er zuerſt, bevor wir ihn hören wollen.“ Vogel chte neuerdings zu beſchwichtigen, und von der Menge das erſprechen auszuwirken, auch Walder'n ruhig anzuhören.

Als dieſer jedoch am Fenſter erſchien, wurde er mit chimpfworten: „Rother Schelm, verkaufte Seele“ ꝛc. ꝛc. emfangen. Er gab jedoch das Verſprechen, die Beſchwerden des olkes der Regierung treu zu hinterbringen und zu empfehlen. arauf riefen mehrere: „Aber haſt du auch Reue und Leid über deine bisherige Aufführung? Sieh', wir wollen dir jetzt trauen, betrügſt du uns aber auch jetzt wieder, ſo ſollſt du es Lebens nicht mehr ſicher ſein.“*)

Da die beiden Kommiſſarien erfuhren, daß die Stimmung Bauma und Wald nicht beſſer ſei, ſo gingen ſie nicht dorthin, ndern kehrten nach der Stadt zurück.

---

*) Siehe Tillier, pag. 107. Helvetia am angeführten Orte, pag. 144. gemeine Zeitung, Jahrgang 1804, pag. 352. Meiſter's helvetiſche Geichte, pag. 203.

Die Herren Lavater und Pfenninger bemerkten schon auf dem Wege nach Uster überall scheele Gesichter, und hörten hier und da Schimpfreden. Kein Mensch zog ihnen den Hut ab, obwohl sie Jedermann freundlich grüßten. In Uster schwuren bloß etwa 40 bis 50 Mann; die übrigen verließen die Kirche, als sie schwören sollten. Als die beiden Kommissarien sich gegen Fehraltorf näherten, kamen ihnen vertraute Leute entgegen, und baten, nicht in's Dorf zu kommen, denn es seien dort bei tausend Mann zusammengelaufen und es sei ein solcher Tumult, daß zu besorgen wäre, sie würden persönlich mißhandelt. Schon seien die Glockenseile im Kirchthurm abgeschnitten, damit die Herren nicht einläuten lassen könnten.*) Auf diese Nachricht fanden sie es gerathener, sogleich zurückzufahren. Auf ihrer Rückkehr wurden sie in allen Dörfern mit Hohngelächter empfangen.

Am nämlichen Tage (16. März), wo an den meisten Orten die Huldigung stattfinden sollte, sandte die Regierung den Rathsherrn Hirzel nach Bern, um den Bundeslandammann v. Wattenwyl von der Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen. Zur Bewachung der Stadt wurde das Freikorps und ein Artilleriekorps aufgeboten. Der Landammann gab den Abgeordneten der Zürcher Regierung eine Proklamation folgenden Inhalts:

„Wir Rudolf v. Wattenwyl, Landammann der Schweiz, „entbieten den Vorgesetzten und Einwohnern der Gemeinden „von Wädenschweil, Richterschwyl, Schönenberg und Hütten im „Kanton Zürich Unsern wohlgeneigten Gruß und geben den„selben Unsern ernsthaften Willen mittelst folgender Publika„tion zu vernehmen: Das Gerücht der unruhigen Schritte, „welche sich in Eurer Versammlung vom 16. dieß ereignet

*) Siehe Leuthy am angeführten Orte, pag. 41.

t, und der darauf erfolgten Weigerung, Eurer recht-
verfassungsmäßigen Landesobrigkeit, Bürgermeister, Klein
Großen Räthen des Kantons Zürich, den vorgeschriebenen
igungseid zu leisten, ist zu Unsern Ohren gekommen.
dem höchsten Unwillen mußten Wir vernehmen, daß es
: Euch Menschen gibt, welchen fünf Revolutionsjahre,
end denen das Vaterland unter allen Leiden der Zwie-
t so tief gebeugt wurde, den unseligen Parteigeist, den
z zur sträflichen Auflehnung gegen die Gesetze nicht ab-
hnen konnten. Was ist Euer Vorhaben? Wozu führt
die Verkehrtheit einiger wohlbekannter Aufwiegler? Glaubet
dadurch einige Abänderung in den Maßnahmen, welche
: Regierung zum Wohl des ganzen Kantons weislich er-
e, ertrotzen zu können? Ehrerbietige Vorstellungen finden
ir, gegen Ruhestörer aber, gegen ein stürmisch zusammen-
tetes Volk gebietet selbst die Menschlichkeit Strenge, und
ltthätiger Zwang muß aller Untersuchung vorangehen.
: wäre vielleicht Eure Hoffnung noch strafbarer? Ist es
Verfassung selbst, an der Ihr Euch vergreifen wollet?
n, Einwohner von Wädenschwyl, Richterschwyl, Schönen-
und Hütten, höret Unsere ernstliche Warnung. Die
esgenössige Ordnung, so wie sie durch die Mediation
:stellt worden ist, soll die Grundlage unseres gesellschaft-
1 Vereins bleiben. Der Willen der Nation selbst stimmt
n mit den Wünschen der auswärtigen Mächte überein.
in Folge der Mediation aufgestellten und wirklich be-
nden Kantonsregierungen sollen Euch eben so heilig sein,
die Mediation selbst. Jede Auflehnung gegen dieselbe
ochverrath, der nur Schande und Verderben über das
pt des Unternehmens bringen, die öffentliche Gewalt aber
wesentlich erschüttern kann. Alle Freunde der Ordnung,
ächten Schweizer stehen ihr zur Seite und werden sie nie
n lassen. Was Uns insbesondere als Landammann der

„ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft anbetrifft, ſo iſt Unſer Vor
„unabänderlich, die Ehre der Nation, die Rechte einer je
„eidgenöſſiſchen Regierung mit Feſtigkeit und, wenn es nöt
„ſein ſollte, mit unerbittlicher Strenge gegen alle Feinde unſe
„wiederauflebenden Glückes ſicher zu ſtellen. Die Macht
„ganzen ſchweizeriſchen Bundes ſteht daher dem Kleinen Ra
„des Kantons Zürich zu Gebote, wenn er ſeinen eigenen
„preſſionsmitteln nicht vollkommen trauen ſollte. Und
„Gott und das Vaterland ſeien Zeugen Unſeres Entſchluſſ
„werden nicht eher ruhen, bis die geſetzmäßige Ordnung
„gemein hergeſtellt und die aufrichtigſte Reue durch einen
„bedingten Gehorſam hinlänglich gewährleiſtet iſt. Ber
„ſind wirkſame Verfügungen getroffen worden. In mehr
„Kantonen harren die bundesgenöſſigen Kontingente des
„fehls zum Aufbruch. Einwohner von Wädenſchweil, Richt
„ſchwyl, Schönenberg und Hütten, und Ihr Alle, welche
„ſtrafbare Beiſpiel verführen könnte — der erſte Wink Eu
„Regierung findet den Landammann der Schweiz bereit, u
„dann — dann würde, Wir erklären es Euch, die Str
„ſchrecklich ſein.“

Gleichzeitig gab der Landammann der franzöſiſchen
ſandtſchaft von dem Geſchehenen Kenntniß und der Regieru
von Zürich die Zuſicherung, daß die Berner-Truppen marſ
fertig und in den Kantonen Freiburg und Aargau Aufgeb
erlaſſen worden ſeien, um in Zürich einzurücken, ſobald
verfaſſungsmäßige Begehren von der Regierung dieſes Stan
geſtellt worden ſei; auch ſprach er die Erwartung aus, m
werde wohl eine außerordentliche Kommiſſion beſtellt und d
ſelben ausgedehnte Vollmachten ertheilt haben. Am 21. Ra
mittags traf der zürcheriſche Eilbote mit dem Hülfsgeſuche
Bern ein.

Die ariſtokratiſche Mehrheit der Regierung dachte nun
ein Mittel, dieſe Angelegenheit ausſchließlich an die Hand

nehmen und die republikaniſche Minderheit von jeder Mitwirkung auszuſchließen. Sie beſtellte daher am 22. eine außerordentliche Standeskommiſſion und gab derſelben Vollmacht, über die Truppen zu verfügen, Verhaftungen vorzunehmen und die erforderlichen Anſtalten zu Erhaltung der Ruhe zu treffen.

In dieſe Kommiſſion wurden gewählt: Bürgermeiſter Reinhard als Präſident, dann die Rathsherren Eſcher, Rahn, Finsler und Hirzel, lauter Altgeſinnte. Gleichen Tages beſchloß die Mehrheit des Kleinen Rathes, über das von dem Bezirksgerichte Winterthur gegen die Urheber und Verbreiter der Denkſchrift wegen des Zehntloskaufsgeſetzes ausgeſprochene Urtheil an das Obergericht zu appelliren.

Am 22. und 23. wurden Berner-Truppen zu Wagen nach Zürich entſendet. Auch im Aargau und in Freiburg wurden auf Befehl des Landammanns Milizen aufgeboten und nach Zürich beordert, und zur Beſchleunigung der Korreſpondenz zwiſchen Bern und Zürich wurde ein Staffetendienſt errichtet, ſo daß in zehn Stunden Nachrichten von einer Stadt in die andere gebracht werden konnten.

Am 24. machte die Standeskommiſſion dem Volke bekannt, daß Bundestruppen aufgeboten ſeien, und verkündete zugleich: „Der Landammann habe erklärt, daß alle durch den „Aufſchub verurſachten Unkoſten auf die ſchuldigen Gemeinden „zurückfallen ſollen, und daß die Truppen nicht eher zurückgezogen werden ſollen, bis Alles bis auf den letzten Heller „bezahlt ſei.“ *) Unterdeſſen wurden die Huldignngen in verſchiedenen Gemeinden fortgeſetzt.

Am 25. März hatten von 192 Gemeinden 145 den Huldigungseid geleiſtet. In der Nacht vom 24. auf den 25. wurde von unbekannter Hand das Schloß Wädenſchweil angezündet. Die Gemeinde bot 900 Laubthaler auf die ſichere Ent-

*) Offizielles Bülletin vom 24. März 1804.

deckung des Thäters. Am 26. und 27. ergriffen mehrere Bürger von Wädenſchweil, Richterſchwyl und Horgen, darunter auch Unterſtatthalter Wild, die Flucht. In Zürich erhielt man Nachricht von bewaffneten Zuſammenrottungen der Inſurgenten und von ihrem Entſchluß, einem bewaffneten Angriffe Widerſtand zu leiſten. Unterdeſſen hatten die Gemeinden Wädenſchweil und Richterſchwyl der Regierung von Zürich nochmals eine Denkſchrift eingereicht, und im Weitern den Lieutenant Huber und den Gemeinderath Heinrich Hieſtand nach Bern abgeordnet, um dem Landammann ihre Beſchwerden mündlich vorzutragen. Als die beiden Abgeordneten in Bern vor dem Landammann erſchienen, fragte dieſer ganz kurz: „Seid Ihr von Wädenſchweil und Richterſchwyl?“ Auf die bejahende Beantwortung dieſer Frage ſagte er weiter: „Habt Ihr den Huldigungseid geleiſtet?“ Als dieſe Frage verneint wurde, ließ er ſie, ohne ihnen weiter irgend welches Gehör zu ſchenken, ſogleich verhaften und in Begleitung eines Thurmweibels und eines Landjägers nach Zürich bringen, wo ſie, wie er ſagte, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit Rede und Antwort zu geben hätten.*) Vergebens baten ſie, er möchte doch ihre Bittſchrift leſen. In mehrern Gemeinden wurde nun bewaffneter Widerſtand organiſirt. Vorzüglich in denjenigen des rechten Seeufers Horgen und Wädenſchweil.

Am 26. des Nachts um 10 Uhr langten etwa 50 bewaffnete Horger bei der Tannen, Gemeinde Schönenberg, an, und brachten die Nachricht, daß die Regierung vorhabens ſei, am 28. durch Militärgewalt zur Huldigung zu zwingen. Sie beſchloſſen einmüthig, alle Bürger der zwei Zünfte von Haus zu Haus davon zu benachrichtigen. Auf der Burghalde bei Richterſchwyl ſammelte ſich das Volk und wählte einen Schuſter Johann Jakob Willi von Horgen, der in ſpaniſchen, eng-

*) Offizielles Bulletin der eidgenöſſiſchen Staatskanzlei.

lischen und französischen Diensten sich militärische Kenntnisse erworben hatte, als ersten Chef, Hauptmann Suter und Lieutenant Höhn als Chefs zweiten Grades. Willi nannte sich dann „Chef der gerechtigkeitsbegehrenden Truppen." Er erließ schon am 27. Proklamationen, worin die Bürger zur Theilnahme aufgefordert wurden. Gleichen Tags zogen einzelne Abtheilungen in die benachbarten Gemeinden, um dieselben durch Einladungen und Drohungen zur Theilnahme an dem Aufstande zu bestimmen. Am rechten Seeufer zeigten sich jedoch die meisten Gemeinden abgeneigt; der Gemeinderath von Stäfa verweigerte den Zuzug, wodurch der Zusammenhang der Insurgenten einigermaßen unterbrochen wurde. Im Bezirk Mettmenstetten überfiel ein Streifzug von Wädenschweil her einige Zürcher Offiziere, entwaffnete dieselben und machte sie zu Gefangenen.*) Sie wurden jedoch bald darauf von etwa 20 Zürcherdragonern wieder in Freiheit gesetzt. Inzwischen waren die eidgenössischen Truppen in Zürich angelangt. Oberst Ziegler war mit dem Oberbefehl derselben betraut.

Am 27. März, Nachts um halb 9 Uhr, trat in der Stadt Zürich Alles unter die Waffen. Die Bürger wurden auf den Alarmplatz gerufen, und von denselben alle Posten besetzt. Darauf führte man Kanonen auf die Wälle.

Am 28. um 3 Uhr Morgens marschirten alle Linientruppen, etwa 30 Husaren, ein Theil des Freikorps zu Fuß und einige hundert Mann Landmiliz mit gehöriger Artillerie versehen, dem linken Seeufer entlang, gegen Horgen und Wädenschweil zu, während zwei bewaffnete Schiffe auf dem See nach der nämlichen Richtung hinsteuerten.

Als Willi Morgens 7 Uhr den Bericht von dem Vorrücken dieser Truppen erhielt, ließ er Alarm schlagen und Sturm läuten. Auf das Geschrei, daß ein Kriegsschiff aus der

*) Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1804, pag. 573.

Stadt heranrücke, liefen von den 500 Versammelten etwa 200 aus Furcht davon. Willi schickte nun den Hauptmann Guggholz mit etwa der Hälfte seiner Mannschaft bergwärts dem Feinde entgegen, er selbst marschirte mit der übrigen Mannschaft gegen Oberrieden, kam jedoch nicht mehr dort hin, weil die eidgenössischen Truppen diesen Ort nach kurzem Widerstande bereits genommen hatten.

Als die Nachricht hievon nach Zürich kam, glaubte man bereits Alles gewonnen. Die Standeskommission ordnete sogleich die Rathsherren Hirzel und Rahn nach den unruhigen Seegegenden ab, um die Anführer der Bauern gefangen zu nehmen und verhören zu lassen.*) Bald darauf liefen von Zeit zu Zeit Nachrichten ein, daß man sich schlage, Willi zog sich mit seiner Mannschaft, von den eidgenössischen Truppen verfolgt, nach Horgen zurück. Dort wurden nun die eidgenössischen Truppen von den Häusern mit Flintenschüssen empfangen.

Zu einem eigentlichen Kampfe kam es hier nicht, da die Insurrektionstruppen nirgends gesammelt aufgestellt waren, sondern einzeln aus Verstecken auf die eidgenössischen Truppen schossen. Diese rächten sich deßhalb oft an Wehrlosen, drangen in die Häuser und zerschlugen daselbst Fenster, Oefen und Geräthschaften.

Unterdessen wurde in Horgen und Wädenschweil Sturm geläutet. An letzterm Orte widersetzten sich mehrere Mitglieder des Gemeinderathes. Die Insurgenten drohten jedoch, die Kirchthüren einzuschlagen, entrissen dem Küster in seiner Wohnung die Kirchenschlüssel und bald ertönten sämmtliche Glocken. Schnell waren drei Kompagnien Infanterie und 30 Scharfschützen beisammen, und wurden unter dem Befehl des Lieutenants Conrad Huber beim Straßhaus in Verthei-

*) Helvetia am angeführten Orte, pag. 147.

digungslinie geſtellt. Alte Männer und Weiber, Knaben und Mädchen, kamen mit Senſen, Gabeln und Kärſten bewaffnet, um ihren Söhnen, Vätern und Brüdern im Kampfe beizuſtehen. Die bis jetzt ſiegreichen eidgenöſſiſchen Truppen glaubten dieſen ungeregelten Volkshaufen bald zerſtreut zu haben. Sie irrten ſich und mußten den Irrthum blutig bezahlen. Das Feuer der Scharfſchützen der Inſurgenten traf auf der rechten Flanke der Eidgenoſſen Mann für Mann, ſo daß dieſe ſich genöthigt ſahen, unter Zurücklaſſung einer Kanone, verfolgt von dem Siegesgeſchrei des empörten Landvolkes, den Rückzug anzutreten.

Auf der Bocken, wo einzelne Trümmer des Willi'ſchen Corps ſich geſammelt hatten, machten die eidgenöſſiſchen Truppen Halt und poſtirten ſich in dem verſchanzten Hauſe zu neuem Kampfe.*) Die Inſurgenten ſtürmten bis an die Thüre des Hauſes. Willi wurde an einem Bein verwundet und zog ſich mit ſeinen Leuten auf Schußweite zurück. Die eidgenöſſiſchen Truppen benutzten dieſen Augenblick und ergriffen, nachdem ſie das Wirthshaus und die Scheune in Brand geſteckt hatten, die Flucht. Sie hinterließen 9 Todte und 15 Verwundete.**)

---

*) Daher Bocken-Krieg.

**) Das offizielle Bülletin der eidgenöſſiſchen Kanzlei vom 30. März enthielt über die Ereigniſſe dieſes Tages folgende Erzählung:

„Das eidgenöſſiſche Ober-Kommando veranſtaltete den 28. dieß einen Streifzug gegen den Flecken Horgen; die Hauptabſicht war, den Feind in ſeinen wirklich beunruhigend werdenden Organiſations-Maßregeln weſentlich zu ſtören, und wo möglich durch einen ſchnellen unvermutheten Einfall wechſelſeitige Spannung, Mißtrauen zwiſchen den aufrühreriſchen Gemeinden zu ſtiften. Von einem entſcheidenden Angriff konnte, da die meiſten Truppen erſt den 31. März und nachher in Zürich einlangen ſollen, noch keine Rede ſein.

„Was man vorhatte, wurde wirklich ausgeführt: Den Flecken Horgen nahmen unſere Truppen nach einem ziemlich lebhaften Widerſtand ein;

Ganz unerwartet war den Bewohnern der Stadt die Nachricht von dem erfolgten Rückzuge der eidgenössischen Truppen. Bald nach 8 Uhr wurde Lärm geschlagen, weil man einen Ueberfall Seitens der Insurgenten befürchtete. Wären nur 1000 Mann gut angeführte bewaffnete Männer zur Stadelhofer- und Kronenpforte eingedrungen und hätten die Wache entwaffnet, so wären Schanze und Zeughaus in ihrer Gewalt gewesen, weil alle Pforten offen und die Schanzen nicht besetzt waren.

Die Landleute kannten jedoch ihre Stärke nicht und ihr Anführer Willi verstand es nicht, den erfochtenen Sieg zu

---

„die Aufrührer erlitten dort einen beträchtlichen Verlust und zogen sich in „das nahe gelegene Gebirge zurück; auf demselben wurde das Vorrücken „zwar langsamer, weil die Gegend mit tiefen Schluchten beschnitten und „mit Waldungen und dickem Gebüsch bedeckt ist, doch rückten unsere Truppen „immer vor. Als aber beim Einbrechen der Nacht der Wald immer dunkler „und der Berg immer steiler, ja fast unerklettbar wurde — glaubten die „Kommandanten, dem vorgehabten Plan gemäß, die Rückkehr nach Zürich „anordnen zu müssen, und keiner von den Feinden wagte es, den Marsch „der eidgenössischen Truppen zu beunruhigen.

„Dieß ist die getreue Erzählung der Sache; hätte man nach Ein„nahme des Fleckens mit der Kavallerie und Artillerie auf den Anhöhen „agiren können, so wäre aus der Rekognoszirung ein wahres Gefecht und „für uns ein vollkommener Sieg geworden.

„Daß auch auf unserer Seite einige Todte und Verwundete sich be„finden, zeugt von dem Muth der eidgenössischen Truppen und ihrer braven „Anführer. — Auch kehrten dieselben wohlgemuth und bereit zu wichtigern „Unternehmungen in Zürich bei später Nacht ein. Die künftige Woche, „wo die Zahl der Schweizerischen sich mehr als verdoppeln wird, verspricht „uns wesentliche Resultate.

„Der Feind hat zuverläßig einen ziemlichen Verlust erlitten. Den „29. über war die ganze Gegend sehr still und ruhig. Man weiß, daß „es in mehreren Gemeinden zu allerlei Berathungen gekommen ist, welche „von weniger Lust zeugen, weiter Krieg zu führen, sogar Deputationen „von Dorfschaften, denen man es wirklich nicht zugetraut hätte, sind den „29. in Zürich eingetroffen."

benutzen. Als man ihn auf Bocken, wo er selbst seine Fußwunde verband, fragte, ob man dem Feinde nachjagen solle, gab er zur Antwort: „Es ist nicht nöthig, unser Zweck ist nicht, Eroberungen zu machen.“ Würde ein Ueberfall der Stadt gelungen sein, so wäre das ganze Land aufgestanden und hätte sich gegen die Stadt gestellt.*)

Die Nacht hindurch blieben die Bürger der Stadt bewaffnet auf den Sammelplätzen und die folgenden Tage wurden in banger Erwartung zugebracht.

Von vielen Gemeinden des rechten Seeufers erschienen nun Abordnungen an die Regierung, und versprachen gänzliche Unterwerfung, wenn man ihnen verspreche, die Gesetze über die Zehnten und Grundzinse abzuändern. Sie wurden jedoch von der Standeskommission mit der kurzen Antwort abgewiesen: „Mit Rebellen könne von keiner Kapitulation die Rede sein, „der Kampf zwischen der gesetzlichen Ordnung und der Anarchie „müsse durchgeführt werden.“ Zugleich wurde einer der Abgeordneten im Arrest zurückbehalten.

Nach der erhaltenen abschlägigen Antwort schlossen sich nun auch die Gemeinden des rechten Seeufers den Insurgenten an. Da die übrigen Abgeordneten nicht alle zu gleicher Zeit nach Hause kamen, so stand das Landvolk in der Befürchtung, es möchten noch Andere in Gefangenschaft gesetzt worden sein. Sogleich sammelten sich einige hundert Mann, unter Anführung des feurigen Patrioten Felix Schoch von Bärentschweil in Stäfa. Von dort aus wurde der Regierung angezeigt: „Wenn man ihre Repräsentanten nicht frei gebe, so ziehen sie sogleich den Wädenschweilern zu Hülfe.“

Willi erließ am 28. von Horgen und von der Bocken und am 29. von Wädenschweil aus an die Gemeinderäthe von Uetikon, Männedorf, Stäfa, Fehraltorf, Bärentschweil, Bauma,

*) Helvetia am angeführten Orte, pag. 148.

Wald, Sternenberg und Fischenthal kräftige schriftliche
forderungen zur Theilnahme, theilweise mit Drohunge
gleitet.*)

Er mußte jedoch wegen der erhaltenen Fußwund
Oberkommando abgeben und dem Hauptmann Kleinert
tragen. Dieser erließ sofort eine Aufforderung an
Schneebeli von Affoltern, alsogleich Truppen auszuheben
selben nach Adlischweil zu senden, um dort die Brücke z
setzen. Am 29. März gelangte Bericht von Affoltern
Mettmenstetten nach Knonau, daß man sich in Horgen
und daß es dort fürchterlich hergehe. Es wurde Hülf
langt. Bald versammelten sich viele junge Leute, von
einige sich zu dem seiner Rechtschaffenheit wegen geliebt
Administrator Häberling verfügten, und ihn aufforderte
ihnen zu ziehen. Häberling, dem die Lage seiner Mit
am See zu Herzen ging, folgte der Einladung und zo
der Mannschaft, die ihn als Anführer wählte, nach Met

---

*) Die Aufforderung an den Gemeinderath von Fehraltorf
„Bürger Gemeinderäthe! Bereits habe ich hier über 800
„Freiwillige unter meinem Kommando. Das ganze Amt ist im An
„sie haben den Major Füßli, ihren Quartierhauptmann und mehr
„deutende Personen arretirt. Das Hanptquartier wird diesen Ab
„Adlischweil sein. Alles geht nach Wunsch; setzt Euer Volk in Th
„um unsern alten Ruf zu erhalten.

„Ertheilet den umliegenden Gegenden die Worte und fordert sie
„unser zukünftiges Glück hängt davon ab. Wir erwarten schleunig
„wort. Wenn Ihr nicht entsprechen würdet, dann, ich sage es Euch,
„ich strenge Maßregeln ergreifen."

An den Gemeindeammann von Horgen schrieb Willi:

„Bürger! Setzt Euer Volk in Thätigkeit, Alles ist im An
„nur Ihr wollt nicht. Ich befehle Euch, Euer Volk aufzumahnen u
„der Bocken an die Uebrigen anzuschließen. Geschieht es nicht, so
„für Euer Leben und Eigenthum. Keiner Proklamation zum Nichta
„gehorchen wir, außer einer vom französischen Minister."

stetten, wo sich noch einige Landleute anschlossen. Von da ging der Zug nach dem Albis, wo Halt gemacht wurde. Hier brachte Gerichtsschreiber Syz die Nachricht, Schneebeli befinde sich mit 30 bis 40 Mann aus den Gemeinden Bonstetten und Affoltern auf dem untern Albis. Häberling ließ letzterm seine Ankunft melden und ersuchte ihn, sich seinen Truppen anzuschließen. Vom Albis aus erließen die beiden Anführer Häberling und Schneebeli noch am 29. März folgende Aufforderung an einige Gemeinderäthe:

„Bürger, Gemeinderäthe! Hiemit seid Ihr aufgefordert, „Eure waffenfähige Mannschaft zum Dienst des Vaterlandes, „Morgens 7 Uhr, nach Adlischweil, auf erhaltene Ordre des „einstweiligen Kommandanten Willi zu senden, ausbleibenden „Falls strenge Maßregeln ergriffen werden." Bald darauf marschirten die unter Häberling und Schneebeli stehenden Insurgenten nach Adlischweil ab, wo sie Abends etwa 70 bis 80 Mann stark, anlangten, und nachdem die nöthigen Posten ausgestellt waren, einquartiert wurden. Hans Ulrich Grob von Knonau trug auf diesem Zuge die Freiamtsfahne.

Nachdem noch am 28. die Kunde über die stattgefundenen Ereignisse von Horgen und auf der Bocken nach Bärentschweil gelangt war, trat der dortige Gemeinderath zusammen, um sich zu berathen, auf welche Weise dem Blutvergießen ein Ende gemacht und die Rechte des Volkes gesichert werden können. Man fand, der Große Rath sollte sich versammeln und die Sache in Berathung ziehen. Deßhalb wurde beschlossen, einige Großrathsmitglieder zu einer Besprechung nach Grüningen einzuladen. Der allgemein geachtete Präsident und Kantonsrath Schoch erhielt den Auftrag, die Einladung zu besorgen. Er sandte sofort an die Kantonsräthe Stadtmann und Krauer folgendes Einladungsschreiben:

„Bürger und Freunde! Wenn nun bei den erfolgten „traurigen Auftritten kein Vaterlandsfreund, ohne Verletzung

„seiner Pflichten, gleichgültig stillschweigend sein kann, wie viel „mehr haben Repräsentanten eines Volkes Pflicht, allen ihren „Geisteskräften aufzubieten, um allem drohenden Unglück „wenigstens, so viel in ihren Kräften steht, vorzubeugen. In „Folge obiger Betrachtungen hat der Gemeinderath Bärent„schweil, nach reifer Erdauerung sich verpflichtet geachtet, den „Mitgliedern des Rathes auf der Landschaft, welche diese „traurigen Scenen in den Gemeinden noch nicht getroffen, „hievon die Anzeige zu machen und sie zu fragen: ob es nicht „auch in ihren Empfindungen und Begriffen liege, daß durch „einen gemeinsamen Zusammentritt, fernerm Blutvergießen „könnte vorgebogen werden. Zu dem Ende laden wir Euch „ein, unverzüglich nach Empfang dieses Schreibens bei dem „Hirschen in Grüningen sich einzufinden, und zu dem Ende „haben wir die Mitglieder des Großen Rathes benachrichtigt. „Wenn Ihr diesem Brief nicht entsprecht, so lasset Ihr Euch „eine nicht erfüllte Pflicht zu Schulden kommen."

Am 29. wurde Unterstatthalter Weber in Dürnten ersucht, seine Zustimmung zu dieser Einladung zu geben. Er schrieb unter dieselbe:

„Da diese Zusammenkunft keinen andern Zweck hat, als „die Ruhe unsers Volkes zu befördern, so habe ich mich „pflichtig gefunden, derselben beizuwohnen und die Kantons„räthe Kunz zu Oetweil, Weber in der Gusch und Hochstraßer „von Egg einzuladen, sich sobald möglich, allhier einzufinden."

Am nämlichen Tage (29. März) fand auf diese Einladung hin, beim Hirschen zu Grüningen, eine Versammlung von eilf Mitgliedern des Kantonsrathes statt.*) Präsident

*) Anwesend waren:

Statthalter Weber von Dürnten.
Präsident Schoch von Hinterburg.
Egli, Ochsenwirth von Wald.

erklärte, was ihn bewogen, ſie zuſammen zu berufen.
thig ward beſchloſſen, die Herren Landſchreiber Ulrich,
von Wald und Hochſtraßer von Egg an die Regierung zu
mit dem Auftrage, dieſelbe zu bitten, die weitern Feind-
ten einzuſtellen. Vor der Abreiſe der Abgeordneten kam
: von Wald her, daß dort alles Volk im Aufſtand und
nehr zu halten ſei.
Die drei Kantonsräthe Weber, Schultheß und Schoch
ſich deßhalb veranlaßt, in einem an die Burger von
und Umgegend gerichteten Briefe, Bericht über die Er-
e vom 28. zu geben. Zugleich wurde ihnen angezeigt,
e eine Deputation nach Zürich geſandt, mit der Bitte,
indſeligkeiten einzuſtellen. Dieſer Brief ſchloß mit fol-
: Worten: „Wir bitten Sie, theuren Freunde und Brü-
beſchwören Sie Ihre Mitbürger bei dem lebendigen Gott,
ſie ruhig zu Hauſe bleiben und unſere Antwort erwarten.
e das Blut unſerer Brüder nicht geſchont werden, dann
n wir die gerechte Sache nicht abhalten. Aber nochmals
n wir Euch um Jeſu willen bitten, alles Mögliche zu
, daß Alles ruhig bleibe. Ihr ſollet richtigen und ge-
nhaften Bericht von uns haben. Wir ſind unaufhörlich
und des Vaterlandes wahre Freunde."
Am 30. brachten die drei Kantonsräthe, welche an die
eskommiſſion abgeordnet worden waren, die Antwort
: „Bevor ſie in irgend welche Verhandlungen eintrete,
e zuerſt das Volk die Waffen niederlegen, und ſich zur

Weber in der Guſch bei Oetweil.
Kunz von Oetweil.
Hochſtraßer von Egg.
Weber von Egg.
Kommandant Schultheß von Stäfa.
Steiger von Uetikon.
Stadtmann, Wirth zum Hirſchen in Grüningen.

„Ruhe begeben; dann erst werde das Weitere zu gewärtigen „sein.“ Auch andern Abgeordneten der Landschaft wurden gleiche Antworten gegeben. Dieß steigerte die Wuth des Volkes. Die Bewegung wegen den Truppenaushebungen stieg von Stunde zu Stunde. Ungefähr 100 Bewaffnete von Bärentschweil zogen unter der Anführung des Hauptmanns Trachsler in Pfäffikon ein und verlangten dort einquartiert zu werden, was ihnen jedoch abgeschlagen wurde. Der Gemeinderath von Bärentschweil erließ Hülfsmahnungen an die umliegenden Ortschaften. An die Gemeinde Hittnau schrieb er: „Unsere Mit„bürger jenseits des Sees, welche für Freiheit ihr Blut und „Leben angeboten, und vor ein Paar Tagen mit ihren und „unseren Feinden geschlagen, haben eine Kompagnie Hülfe von „uns empfangen, eine zweite wird organisirt. Von Euch wird „erwartet, daß Ihr als Männer handeln werdet.“

Tags vorher (am 29. Abends) zog eine Kompagnie unter der Anführung des Heinrich Honegger im Felde, auf Dürnten und Bubikon, wo sich viel bewaffnetes Volk gesammelt hatte. Von dort aus marschirte die bewaffnete Mannschaft nach Wollhausen und Hombrechtikon und zog am 30. in Männedorf ein, wo sie einquartirt wurde.

Der Gemeinderath von Stäfa, befürchtend, das empörte Volk möchte gewaltsam Truppen ausheben, sandte zwei Abgeordnete, nämlich Heinrich Ryffel und Lieutenant Joh. Hürlimann, zu dem St. Gallischen Regierungskommissär Meßmer nach Rapperschwyl, um ihm die schreckliche Lage des Landes zu schildern und sich mit ihm zu berathen, ob nicht durch eine Vermittlung weiterm Unglück vorgebeugt werden könnte. Meßmer empfing sie in Gegenwart vieler Zuhörer als Privatmann, und gab ihnen zur Antwort: „Ihr Begehren sei unzuläßig, „obschon es der heißeste Wunsch und Zweck seiner Regierung „sei und bleiben werde, das gute Vernehmen im Kanton her„gestellt zu wissen. Bei der dermaligen Lage der Dinge, wenn

„ſie nicht ihre Mitbürger, ſich ſelbſt und vielleicht gar das ganze Vaterland dem größten Verderben ausſetzen wollten, bleibe ihnen nichts übrig, als ſich dem Geſetze und der Regierung unbedingt zu unterwerfen, ein Schritt, den ſie um ſo mehr zu beſchleunigen hätten, als man ihnen jetzt noch, wo es freiwillig geſchähe, Rechnung dafür tragen würde. Wenn ſie ſpäter durch Militärgewalt dazu gezwungen würden, ſei keine Schonung mehr zu gewärtigen, und ihr längeres Beharren wäre Trotz nicht bloß gegen die Regierung, ſondern gegen die Aufforderung des Landammanns und gegen die übrigen Kantone."

Von der ſtattgefundenen Abordnung und Unterredung achte Meßmer der Regierung von St. Gallen Mittheilung, orauf dieſe in einer Zuſchrift an die Standeskommiſſion von ürich den Wunſch äußerte, ſie möchte auf Mittel denken, durch e unter Behauptung des obrigkeitlichen Anſehens weiteres lutvergießen verhindert werden könnte.

Inzwiſchen hatte der Landammann noch mehr Truppen ſgeboten. Schon am 26. März hatte er der Regierung des tandes Zürich die Anzeige gemacht, daß ein drittes Succurs- ataillon, beſtehend aus fünf Kompagnien*), am 31. in ürich eintreffen werde. Auch die Regierungen von Schwyz d Schaffhauſen erhielten Einladungen, Truppen auszuheben d nach dem Kanton Zürich marſchiren zu laſſen. Immer chdrücklicher drang nun Landammann v. Wattenwyl darauf, ß durch kräftige militäriſche Maßnahmen die Ruhe und die dnung im Kanton Zürich hergeſtellt werde. Er ſandte den thsherrn Jenner nach Schwyz und Glarus, um den Regierungen dieſer beiden Stände die Gefahr des Vaterlandes vorzuſtellen und ſie aufzufordern, ſogleich alle Mannſchaft, die

*) Zwei von Bern, eine von Solothurn, eine von Baſel und eine Aargau.

man nur bewaffnen könne, abzusenden. Mittelst einiger tausend Franken, die er ihm mitgab, sollten die ersten Bedürfnisse befriedigt werden. Bald darauf wurde auch Rathsherr Muttach in der Eigenschaft eines Kommissärs in die kleinen Kantone gesandt und ihm namentlich Vollmacht ertheilt, von Luzern Lebensmittel und Kriegsvorräthe zu fordern. Gerne hätte sich der Landammann selbst nach Zürich begeben; allein er durfte nach Vorschrift des Art. 16 der Bundesverfassung sich nicht aus der Hauptstadt entfernen.*)

Nicht ohne Schwierigkeit wurde in verschiedenen Kantonen das Aufgebot des Landammanns vollzogen. Die Regierung von Bern glaubte in der Umgebung der Stadt gefährliche Anschläge entdeckt zu haben. Sie ließ deßhalb am Ostermontag durch reitende Artillerie scharf patrouilliren. Im Kanton Basel wurden mehrere Personen wegen mißfälligen Aeußerungen über das Aufgebot von Sissach verhaftet, andere retteten sich durch die Flucht. In den Kantonen Zug und Luzern hatten die Zürcher-Insurgenten viele Freunde. Selbst die Rathsglieder Krauer und Schilliger waren der Standeskommission von Zürich als heimliche Theilnehmer und Begünstiger des Aufstandes verzeigt. Im Kanton Glarus erfolgte das Aufgebot nicht ohne Schwierigkeit.**)

In Zürich stieg die Erbitterung der Landleute namentlich wegen des herrischen Benehmens des Landammanns, als auch wegen der Rücksichtslosigkeit der Regierungskommission. Am meisten wurden sie aber empört über die Grausamkeiten, Plünderungen und Mißhandlungen, welche die Regierungstruppen am 28. März in dem Flecken Horgen verübt hatten. Sie erschossen einen kranken Mann, der mehrere Wochen im Bette lag und

*) Korrespondenz der allgemeinen Zeitung vom 5. April 1804.

**) Siehe Leonhard Meister's helvetische Geschichte, 4. Bd., pag. 21 Leuthy am angeführten Orte, pag. 87.

keine Waffen trug, nur weil er kein Geld geben konnte. Eine hochschwangere Frau, die nicht sogleich Geld hergab, wurde erstochen. Mehrere Soldaten kamen in der Nacht mit angefüllten Torniſtern geſtohlenen Geldes und Silberzeugs in die Stadt zurück.*)

Am 30. März erfuhr man in der Stadt Zürich, es ſei faſt das ganze Knonaueramt im Aufſtand, und fünzig Mann mit fliegender Fahne ſeien den Seebewohnern zu Hülfe gezogen.

Die Regierungsglieder der republikaniſchen Partei mahnten von den ſchroffen Maßregeln ab und ſuchten der Mehrheit begreiflich zu machen, daß es beſſer wäre, die Quelle des Uebels zu beſeitigen.

Als am 30. März die Deputirten des Landvolkes das Verſprechen gaben: „Alles Volk wolle die Waffen niederlegen, „wenn die Regierung nicht Truppen einrücken laſſe und ver„ſpreche, die Klagen anzuhören", — die oben erzählte ſchnöde Abfertigung erhielten, gaben die Rathsglieder Rebmann und Pfenninger gegen die ſcharfen militäriſchen Maßregeln eine Proteſtation zu Protokoll. Die Mehrheit des Rathes antwortete: „Auf dieſe Proteſtation achte man nicht."

Am 31. März wurde im Kleinen Rathe beantragt, unverzüglich den Großen Rath einzuberufen, um zu berathen, wie dem Bürgerkriege ein Ende gemacht werden könne, und an den Landammann das Begehren zu richten, daß die eidgenöſſiſche Tagſatzung verſammelt werde.

Die Mehrheit des Rathes verwarf dieſen Antrag und gab der Standeskommiſſion neuerdings Vollmacht, den eingeſchlagenen Weg weiter zu verfolgen. Es war eine allzu günſtige Gelegenheit, an einigen angeſehenen Patrioten Rache zu nehmen.

---

*) Siehe Helvetia am angeführten Orte, pag. 149.

Die Standeskommission unterhielt nun mit dem Lan
ammann eine geheime Korrespondenz, und als Usteri die Vo
lage dieser geheimen Depeschen verlangte, weigerte sie sich, dies
Begehren zu entsprechen.

In der Nacht vom 30. auf den 31. März fuhr Wil
mit 80 bis 100 Mann über den See, landete bei Rappe
schwyl und zog bis Hombrechtikon. Auf sofort erfolgtes Sturm
geläute entfernte er sich wieder, ohne etwas ausgerichtet zu habe
Am Ostermontag (1. April) zog er mit der eroberten Kano
in Rütti ein. Eine Abtheilung drang sogleich in's Amthau
Der Amtmann Burkhard stellte sich Anfangs derselben mit zw
Pistolen entgegen und drohte diejenigen zu erschießen, welch
sich erlaubten, die Schwelle zu betreten. Als aber die Truppe
sich mehrten, flüchtete er sich in ein Zimmer und floh von dor
mittelst eines Seiles zum Fenster hinaus. Bei dem Thore stie
er auf eine zweite Abtheilung, die ihn bedeutend mißhandelt
Er konnte sich indeß wieder flüchten und auf einige Zeit hinte
einer Hecke verborgen halten, von wo er dann später die Flud
nach Rapperschwyl ergriff.

Gleichen Tages machte Willi noch dem Statthalter Webe
in Dürnten einen Besuch, um ihn zur Theilnahme zu b
stimmen. Vergebens. Weber widersetzte sich vielmehr nachdrüc
lich jeder gewaltsamen Aushebung von Insurrektionstruppe
Zweien Gemeindsbeamten von Hinweil, welche ihn fragte
wie sie sich zu benehmen hätten, wenn sie aufgefordert würde
Truppen auszuheben, gab er folgende Erklärung mit:

„Anmit wird denjenigen Offiziers oder sonstigem Militä
„welche sich erfrechen würden, in der Gemeinde Hinweil ohn
„gesetzliche Bewilligung Truppen aufzufordern, bekannt gemach
„daß jedes gewaltthätige Unternehmen von Truppenwegnahm
„oder andern Aufforderungen von jeder Art, von der Landes
„regierung als eine höchst freche und gefährliche Handlung an

„gesehen und bestraft werden wird, mithin die Gemeinde einem „solchen Ruf keineswegs zu entsprechen hat.“

Am 3. April zog Willi mit seiner Mannschaft nach Hinwyl; in Grüningen stieß unter Anführung des Hauptmann Hanhart noch ein kleiner Haufe zu ihm. Bald erklangen jedoch die Sturmglocken; eine Menge Volkes sammelte sich und nahm die kleine Schaar gefangen, die jedoch nach kurzer Zeit durch die von Rütti herkommenden Nachzüger wieder befreit wurde. Die Anführer, sich in Hinwyl nicht sicher glaubend, zogen nach Bärentschweil. Hanhart, welcher die Sache der Insurgenten verloren sah, blieb jedoch in Hinwyl zurück. In der folgenden Nacht wurde er von einer Anzahl Ettenhauser aufgehoben und nach Zürich gebracht.

Am 3. April wurde zwischen dem eidgenössischen Oberbefehlshaber und der Standeskommission von Zürich eine allgemeine Operation gegen die Insurgenten verabredet. Am nämlichen Tage des Nachmittags setzten sich die Truppen in Bewegung.

Die erste Kolonne, welche unter dem Befehle des Oberstlieutenants Kirchberger stand, wurde über den Albis nach Heisch, Hausen und Cappel gesandt, die zweite, unter dem Kommando des Oberstlieutenants Holzhalb, nach Kirchberg, Bendlikon und Thalweil — die dritte, an deren Spitze Oberstlieutenant Gibelin stand, erhielt Befehl, nach Rüschlikon und Ludretikon zu marschiren.*)

Am 4. April Morgens um 10 Uhr rückten die eidgenössischen Truppen, theils zu Wasser, theils zu Land in Wädenschweil ein. Schwyzer- und Glarner-Truppen erschienen um die nämliche Zeit, von der Höhe des Berges herabkommend. An diesem und an den folgenden Tagen wurden die aufrührerischen Gemeinden entwaffnet, und die Anführer der In-

*) Offizielles Bülletin vom 5. April.

ſurgenten, welche ſich nicht flüchten konnten, gefangen genom
je zwei und zwei an einander gebunden, in ein Schiff g
und nach Zürich gebracht.

Unter den Gefangenen befanden ſich namentlich
gende: Huber von Heiſch, ehemaliger Sergeant-Major u
den Schweizerregimentern in Frankreich, im Winter 1
Kantonsgerichtsſuppleant und ſeit 1803 Präſident des Z
gerichts von Knonau, — Hans Ulrich Grob, Vieharzt
Knonau, vor der Revolution geweſener Amtsfähnrich,
Jakob Schneebeli, von Albis-Affoltern, geweſener
mentsadjutant, ein ſechs Fuß acht Zoll hoher breitſchulte
Mann, mit einer ſtarken Stentorſtimme begabt. Er war 1
ein ſehr thätiger Republikaner, und während der helveti
Periode Präſident des Diſtriktsgerichtes von Mettmenſte
Dieſer wurde mit zwei andern Bürgern von Affoltern,
4. April im Kanton Schwyz, wohin ſie ſich geflüchtet ha
arretirt. Auf die Einbringung Willi's, der ſich einige
verſteckt halten konnte, wurde eine Belohnung von 1000
ausgeſetzt.

Am 7. April wurde er von einem Scharfſchützen aus
Berner Oberlande, Schuhmacher Sterchi von Matten,
einem Holzſtoße, hinter dem Hauſe des Metzgers Ryffel
Stäfa, gefunden. Der Berner Scharfſchütze that als S
ſeine Pflicht, nahm Willi gefangen und überlieferte ihn ſe
militäriſchen Obern. Hingegen lehnte er die von der Zür
Regierung ausgeſetzte Belohnung ab.*)

Die Inſurrektion war nun gedämpft. Die eidgenöſſi
Truppen blieben indeſſen noch längere Zeit im Kanton Z

*) Dieſer Zug wurde dem Verfaſſer von einem noch jetzt leb
Oberländer erzählt, welcher den Sterchi gekannt hatte. Als Willi
zum Tode verurtheilt wurde, ſoll Sterchi es bereut haben, daß er ih
fangen genommen. — Das offizielle Bülletin hingegen ſagt, Herr L
lieutenant Gatſchet habe Willi entdeckt.

zum Schrecken aller derjenigen Einwohner, welche das Verfahren der Regierung und des Landammanns nicht unbedingt billigten. Die eidgenössischen Truppen hausten wie Barbaren in Feindesland.

Wir haben bereits erzählt, wie in Horgen ein kranker Mann erschossen und eine hochschwangere Frau erstochen worden. Solche Gräuelthaten blieben ungeahndet. Ja noch mehr! Die Soldaten wurden auf hohen Befehl zu Polizeispionen. Diejenigen, welche bei den Einwohnern der Stadt Zürich einquartiert waren, erhielten Befehl, wenn sie verdächtige Reden hörten, Anzeige zu machen, und bei wichtigen Entdeckungen wurde ihnen bedeutende Belohnung versprochen, wodurch sich wohl geldgierige Menschen leicht verleiten ließen, falsche Angaben zu machen.

Jedes unbedachtsame Wort hatte Arrest und Prügel zur Folge. Vorlaute Sprecher wurden auf der Straße ergriffen und zum Schauspiel des Pöbels auf Befehl des Stadtkommandanten Jakob Meyer, der sich schon im Jahre 1802 durch Härte und Grausamkeit ausgezeichnet hatte, öffentlich geprügelt.*)

Noch schrecklicher ging es auf dem Lande, wo sich Truppen befanden. Wegen eines unbesonnenen Wortes oder auch nur wegen Verdachts, ein Anhänger der Rebellen zu sein, wurde der Landmann durch die grausamsten Prügelstrafen gezüchtigt. Mancher ist von diesen unmenschlichen Stockprügeln auf Lebenszeit elend geworden, und mehrere starben an den Folgen dieser barbarischen Mißhandlungen.**) Im Monat Mai zählte man bei 18 Personen, die wenige Tage nach erlittenen Mißhandlungen unter großen Schmerzen elend starben.***)

---

*) Siehe Helvetia am angeführten Orte, pag. 149.

**) Helvetia am angeführten Orte, pag. 167.

***) Helvetia am angeführten Orte, pag. 151.

Am 5. April beſchloß der Kleine Rath, den eidgenöſſiſchen Regierungen von der glücklichen Wendung der Sachen Kenntniß zu geben, und ihnen ihre hülfreiche Anſtrengung zu verdanken. Von den vielen eingebrachten Gefangenen wurden die in geringerem Grade Betheiligten dem Bezirksgerichte zur Beſtrafung überwieſen. Für die Inſtruktion des Prozeſſes gegen die ſchwereren Betheiligten wurde eine beſondere Verhörkommiſſion aufgeſtellt, und in dieſelbe gewählt: Rathsherr Wyß, Bezirksgerichtspräſident Meis und Friedensrichter Eſcher.

Am 7. April wurde das Hauptquartier der eidgenöſſiſchen Truppen nach Stäfa verlegt. Vierzehn Kompagnien Infanterie, ein Zug Scharfſchützen und eine Kompagnie Freiwillige von der Stadt Zürich, fuhren auf einer mit Kanonen verſehenen Flottille über den See, und beſetzten die Gemeinden Männedorf, Uetikon und Meilen. Acht Kompagnien unter dem Kommando des Oberſten Hauſer, blieben auf dem linken Seeufer. Kommandant Schmiel rückte mit einer Kompagnie und einiger Kavallerie von Winterthur her nach Bauma und Bärentſchweil. Nirgends zeigte ſich der geringſte Widerſtand mehr. Die Gemeinden Horgen, Wädenſchweil, Richterſchwyl, Schönenberg, Hütten, Meilen, Uetikon, Männedorf, Stäfa, Reuti, Wald, Fiſchenbach, Bauma und Bärentſchweil wurden entwaffnet.*) Dieß geſchah aber in ſolcher Unordnung, daß aus den Seegegenden drei ganze Ladungen mit geſtohlenen Waffen nach den Kantonen Schwyz, Unterwalden und Glarus abgeführt wurden.**)

---

*) Offizielles Bülletin der eidg. Staatskanzlei vom 10. April 1804.

**) Korreſpondenz der allgemeinen Zeitung vom Mai 1804.

XLIII.

Strafverfahren gegen die zürcherischen Insurgenten. Aufstellung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes und Ernennung des Herrn Muttach als Stabsauditor durch den Landammann. Urtheile des Kriegsgerichtes und sofortige Vollziehung derselben. Urtheile des zürcherischen Kantonsgerichtes.

Es folgt nun der zweite Akt in diesem denkwürdigen Trauerstücke, die Untersuchung gegen die Insurgenten und ihre Bestrafung. Nach Vorschrift der Mediationsverfassung war die Untersuchung und Beurtheilung dieser Angelegenheit eine Aufgabe der zürcherischen Gerichte. Sie wurde denselben jedoch von dem Landammann v. Wattenwyl, unter Zustimmung der Standeskommission von Zürich, größtentheils entzogen.

Von Wattenwyl, der sich, wo es galt, das Volk mit Furcht und Schrecken im Gehorsam zu halten, oder zum Gehorsam zurück zu führen, um die Verfassung wenig kümmerte, besorgte, die zürcherischen Gerichte möchten die Insurgenten allzu milde beurtheilen. Seiner Ansicht nach sollten sie aber zum abschreckenden Exempel für alle diejenigen, welche die unbedingte Macht und Herrschaft der gnädigen Herren nicht anerkennen wollten, dem Scharfrichter verfallen.

Um dieß zu bewirken, maßte er sich Befugnisse an, die ihm nach der Verfassung nicht zustanden. Er stellte die Hauptangeschuldigten vor ein Kriegsgericht, in welches er lauter Anhänger des alten politischen Systems wählte. Ueberdieß verordnete er, daß das Kriegsgericht auf Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung beeidigt werde.

Unterm 7. April erließ er folgende Proklamation: „Wir „Rudolf v. Wattenwyl, Landammann der Schweiz, thun kund

„hiemit und geben anmit zu vernehmen: daß Wir zu Ben
„theilung derjenigen, welche ſich bei den letzten im Kant
„Zürich geſtillten Unruhen des Verbrechens eines bewaffnet
„Aufſtandes ſchuldig gemacht, ein eidgenöſſiſches Kriegsgeri
„aufzuſtellen beſchloſſen und demnach verordnet haben:

„1) Es ſolle dieſes Kriegsgericht dem von der im vorig
„Jahre in Freiburg verſammelt geweſenen Militärkommiſſi
„eingegebenem Gutachten gemäß gebildet werden, und a
„einem oberſten Richter, Präſidenten, zwei Stabsoffizieren, zw
„Hauptleuten, zwei Subalternen, zwei Unteroffizieren, zw
„Gemeinen und einem Stabsauditor, als Kläger, beſtehen.

„2) Den oberſten Richter und den Stabsauditor ernen
„die außerordentliche Standeskommiſſion von Zürich; die übrig
„Mitglieder aber der Oberbefehlshaber über die eidgenöſſiſch
„Truppen.

„3) Dieſes Kriegsgericht entſcheidet in erſter und letz
„Inſtanz über das Vergehen derjenigen, welche mit den Waf
„in der Hand ergriffen worden ſind, oder die Fahne des A
„ruhrs geſchwungen, die Kantonseinwohner zu Ergreifung
„Waffen aufgefordert oder gezwungen, — oder irgend ein
„Haufen von Aufrührern gegen die eidgenöſſiſchen Trupp
„angeführt haben ꝛc. ꝛc.“

Am 8. erließ der Landammann eine weitere Proklam
tion folgenden Inhalts: „Wir Rudolf v. Wattenwyl, Lan
„ammann der Schweiz, an die Einwohner des Kantons Züri

„Einwohner des Kantons Zürich!

„Es ſind kaum drei Wochen verfloſſen, ſeit dem A
„einigen unter Euch, die auf eine frevelhafte Weiſe den G
„ſetzen und der Regierung Hohn geſprochen hatten, unſe
„väterlichen Rath nebſt unſerm ernſthaften Willen zu erkenn
„gaben. Damals nährten Wir die Hoffnung, daß die droher
„Gefahr die Wuth der Verführer abkühlen, daß die Fur

„vor einem unermeßlichen Schaden die Verführten von ihrer „Verblendung zurück und zu einer richtigeren Beurtheilung ihrer „Lage und ihrer Pflichten führen würde. Dieſer menſchen„freundliche Wunſch iſt aber unerfüllt geblieben. Aller Vor„ſtellungen und Ermahnungen ungeachtet, hat der Geiſt des „Aufruhrs jeden Tag weiter um ſich gegriffen. Mit der Fahne „der Rebellion in der Hand, mit gleißneriſchen Verſprechungen „im Munde, ſah man einige Menſchen, denen die Ruhe im „Staate wenig Befriedigung für ihre Herrſchſucht, und keinen „Gewinn für ihren Eigennutz gewährte, ein ausgelaſſenes Volk „zuſammenrottiren, den bewaffneten Widerſtand vorbereiten, ja „ſogar die Feindſeligkeiten gegen ihre Brüder und ihre Re„gierung anheben. Sie hofften, dieſe frechen Böſewichter, daß „die kaum wiederhergeſtellte Eidgenoſſenſchaft keine Kräfte zu „ihrer Vertheidigung haben würde; ſie ſahen bereits den Um„ſturz der Regierung und die Rückkehr der Anarchie als ein „leichtes Werk an; ſie frohlockten im Voraus über ihre ab„ſcheulichen Siege. Doch der Gott unſerer Väter richtete ſie „und ſandte Rettung ſeinem Volke. Der alte ſchweizeriſche „Muth fand ſich wieder; aus allen Kantonen rückten die ge„weihten Krieger zum Kampf für das Vaterland bereit an; „ein einziges Gefecht ſchlug den Muth des Feindes zu Boden „und beraubte ihn aller Beſinnung. Seht ihn jetzt, Einwohner „des Kantons Zürich! Wie er unter der Laſt ſeiner Schuld „vom Gefühle der ſpäten Reue gefoltert vor Euch darnieder „liegt. Die Waffen, welche er wider die Väter des Landes „richtete, werden ihm entriſſen. Alle durch den Aufſtand ver„urſachten Koſten fallen auf ihn zurück. Seine Verführer „aber, die Chefs der bewaffneten Haufen, ſo wie diejenigen, „welche die Flamme des Aufruhrs zuerſt anfachten, können „dem Arm der Gerechtigkeit und einem ſtrengen blutigen Ur„theil nicht entgehen. Dieß war zu allen Zeiten und unter „allen Regierungen die Strafe des Hochverraths. Sie folgt

„rasch auf die That und trifft sicher. Möge dieses Beispiel
„das einzige der Art in der neu verbündeten Schweiz sein
„Friede unter dem Schirm des Gesetzes ist für uns das höchst
„Bedürfniß. Ich erkläre hier, daß derselbe allen Ruhestörern
„zum Trotz in der Eidgenossenschaft beibehalten werden soll
„Die Mittel dazu sind da, und können im Fall der Noth sic
„verdreifachen. Laßt, Einwohner des Kantons Zürich, laß
„diese Ueberzeugung für Euch alle heilsam werden. Es lerne
„die Uebelgesinnten daraus, daß jede neue Auflehnung nicht
„als ein größeres Elend über ihr Haupt bringen würde. Sie
„entsagen dann ihren strafbaren Verbindungen, und bemühe
„sich, durch die aufrichtigste Reue, durch ein ruhiges, untadel
„haftes Betragen sich der Gnade der Obrigkeit, ihres Schutzes
„ihrer Wohlthaten, wiederum würdig zu machen. Die Gut
„gesinnten soll das Gefühl ihrer Ueberlegenheit täglich mehr
„in ihrem Vertrauen auf die bestehende Verfassung, in ihre
„Ergebenheit gegen die Väter des Landes stärken, und ihnen
„künftighin jedes Opfer für diejenigen, welche selbst ihre Zeit
„ihre Kräfte, ihr ganzes Leben dem öffentlichen Wohl auf
„opfern, erleichtern. Mit gerührtem Herzen, Einwohner des
„Kantons Zürich, habe ich vernommen, daß dieß wirklich da
„Betragen der Mehrzahl unter Euch gewesen ist. Ihr habt
„den Verführungen, den Drohungen, ja sogar den Gewalt
„thaten der Rebellen widerstanden, und nicht wenig zum Sie
„der guten Sache mitgewirkt. Für dieses Betragen lohnt Euch
„die Achtung des ganzen Vaterlandes, der Beifall Eures Ge
„wissens, und der Dank Eurer Mitbürger. Bleibt derselben
„würdig! Bedenkt, daß Eure Regierung von Euch nicht nu
„thätige, sondern auch schleunige Hülfe erwartet — daß jed
„unruhige Bewegung in ihrem Entstehen leicht zu dämpfen ist —
„und daß, wenn Ihr Euch bereit haltet, jeden Augenbli
„dem Vaterlande zu Hülfe zu eilen, Ihr alsdann Euch selb
„genug und dem Feinde allzeit überlegen sein werdet. Den

„jenigen, welche einen erſten Fehler wieder gut zu machen ſich „beſtrebten, — habe ich, wenn auch kein eigentliches Lob, doch „wenigſtens Worte der Aufmunterung zu geben. Ihr Schickſal „liegt in ihren Händen, die Reue, welche ſich durch Thaten „zeigt, findet Gnade, muß aber durch die Zeit bewährt wer„den; ich will hoffen, daß die Regierung von Zürich ſie bald „unter die Klaſſe der treuen Landeskinder werde zählen können. „Ihr aber, wackere Eidgenoſſen! welche ſo bereitwillig Euren „Bundesbrüdern von Zürich zu Hülfe geeilt, und die Sache „des Vaterlandes verfochten habet, empfanget von demſelben „den herzlichſten Dank, welcher Eurem Eifer gebührt, den „Segen der ganzen Schweiz, und von der erſten Bundesbehörde „die ehrenvolle Verſicherung, daß ſie in Vertrauen auf Euch „für die Ruhe und Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft keine „Gefahr mehr befürchtet."

Die Standeskommiſſion lehnte die Ernennung des Präſidenten des Kriegsgerichts, ſowie diejenige des Stabsauditors ab. Hierauf ernannte der Landammann für die erſte Stelle Herrn Rathsherrn Muttach von Bern, und für die andere Herrn Gerichtspräſident Hans Conrad Meis von Zürich.*)

Mit großem Gepränge wurden am 16. April die Sitzungen des Kriegsgerichts auf der Meiſe-Zunft in Zürich eröffnet. In vier glänzenden Staatswagen, unter Begleitung von Dragonern, zogen die Mitglieder des Gerichts von der Wohnung des Präſidenten nach dem Sitzungslokale, vor welchem das Bürgerfreikorps in Parade aufgeſtellt war.**) Nachdem der Oberbefehlshaber dort das Gericht förmlich eingeſetzt hatte,

*) Offizielles Bülletin vom 20. April. Tillier ſagt irrig, der Landammann habe die Wahl des Stabsauditors dem Oberbefehlshaber übertragen. (Pag. 126.)

**) Siehe offizielles Bülletin vom 20. April.

hielt der Präsident Muttach eine den Umständen angemessene würdige Anrede, worin er namentlich folgendes sprach:

„Sie wissen alle, daß in dieser feierlichen Stunde nicht „nur die Augen der Zeitgenossen auf uns gerichtet sind, sondern, „daß selbst die späte Nachwelt ihr künftiges Heil oder Elend „bis auf unser, vielleicht darüber wirklich entscheidendes Urtheil „zurückfolgern wird. Möge dieser ernste Gedanke alle Leidenschaften aus jedem vaterländischen Herzen verbannen, und „dieselben jetzt bis zur höchsten Reinheit läutern; dagegen nun „aber auch mit derjenigen Kraft und Standhaftigkeit erfüllen, „mit welcher wir der Sache des Vaterlandes und unserer Freiheit zu dienen schuldig und verbunden sind."*)

Nach Beendigung der Rede Muttach's wurde von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts folgender Eid geleistet:

„Schwören der oberste Richter, die Stabs-Offiziere, die „Hauptleute, die Subaltern-Offiziere und Gemeinen, welche „zufolge Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz Beschluß „de dato 7. April 1804 zu einem eidgenössischen oder obersten „Kriegsgericht bestellt und verordnet sind: dem gesammten „schweizerischen Vaterlande Treue und Wahrheit zu leisten, „seinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, insbesondere aber die ihnen zur Beurtheilung übergebenen Prozeduren aller derjenigen, welche an dem letzthin im Kanton „Zürich ausgebrochenen, durch Gottes Gnade und Gewalt aber „glücklich gedämpften Aufruhre unmittelbaren Antheil genommen, „sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen, und die strafwürdigen Schuldigen nach Vorschrift der bisher bei dem eidgenössischen Militär einzig üblichen Karolinischen Gesetzen, „gerecht und unparteiisch zu beurtheilen, keiner persönlichen „Rache und Erbitterung, so wie auch keinen Fürbitten und „Empfehlungen Gehör zu geben, noch viel weniger einige Mit-

*) Offizielles Bülletin am angeführten Orte.

„und Gaben anzunehmen, oder ſich dieſelben verſprechen zu „laſſen, ſondern das allein zu thun und zu leiſten, was ſie „nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen vor Gott und den Menſchen „als ehrbare und gerechte Urtheilsſprecher und Richter, nach „Vorſchrift der Geſetze zu thun und zu leiſten ſchuldig und „verbunden ſind. Alle Gefährden vermeiden.“

Am nämlichen Tage erließ das Kriegsgericht an eine Anzahl flüchtig gewordener Inſurgenten eine öffentliche Ladung, ſich Dienſtags den erſten Maimonats auf der ehemaligen Zunft zu Meiſen perſönlich vor Gericht zu ſtellen, unter der Androhung, daß ſie im Ausbleibensfalle die Kontumaz-Strafe (Ungehorſamsſtrafe) und Konfiskation ihrer Güter zu gewärtigen hätten.*)

*) Folgende waren die flüchtigen Perſonen, die auf öffentlichem Wege vor Kriegsgericht geladen wurden:

Chirurgus Joſua Trüb von Horgen.
Alt Gerichtspräſident Felix Schoch von Hinterburg bei Bärentſchweil.
Jakob Kleinert, Tiſchmacher, bei der Tanne in Schönenberg.
Gerichtsſchreiber Syz von Knonau.
Hauptmann Gugolz von Horgen.
Sekretär Konrad Hauſer ab der Rieſi in Wädenſchweil.
Gerichtsſchreiber Hagenbuch von Pfäffikon.
Stegwirth Honegger in Fiſchenthal.
Alt Agent Kaſpar Klingler von Neftenbach.
Alt Präſident Bürgi von da.
Alt Agent Lüthold von der Egg.
Kommandant Trachsler von Bärentſchweil.
Hauptmann Moſer auf dem Haltberg, Gemeinde Wald.
Hauptmann Honegger von Wald.
Lieutenant Homberger in Goßau.
Hauptmann Hans Heinrich Honegger in Lätten, Gemeinde Hinweil.
Weibel Hottinger von Wädenſchweil.
Heinrich Bodmer im Holz in Schönenberg.
Konrad Bodmer allda.
Heinrich Lüthold allda.
Johann Heinrich und Jakob Isler aus der Bleichlen.

Gleichzeitig wurden alle schweizerischen Bürger, die im Falle waren, über Aufenthalt oder die Verheimlichung der vorgeladenen Flüchtlinge Auskunft zu geben, ernstlich und unter Androhung der strengsten Strafe aufgefordert, ohne Aufschub der Kantonsbehörde zu Handen des Kriegsgerichts Anzeige zu machen.

War schon die Aufstellung des Kriegsgerichtes verfassungswidrig, so überstieg die Ausdehnung der Kompetenz, welche dasselbe sich bei seiner ersten Handlung anmaßte, nun alle Grenzen. Die Schweizerbürger aller Kantone sollten demselben unterworfen werden, wenn sie sich nicht als Denunzianten unglücklicher Flüchtlinge hergeben wollten.

Ein großer Theil des Schweizervolkes war über die verfassungswidrige Gewaltsanmaßung des Landammanns entrüstet. Schon das Truppenaufgebot wurde in mehreren Kantonen, namentlich in St. Gallen und im Thurgau, nur langsam vollzogen, und auch in Luzern war der Eifer nicht sehr groß.*)

Die Regierung von St. Gallen sprach unterm 1. April der Standeskommission den Wunsch aus, wo möglich die Unruhen auf gütlichem Wege beizulegen. Er wurde ablehnend beantwortet, die theilnehmende Sorgfalt jedoch bestens verdankt.**)

Als der Landammann nun so eigenmächtig sogar ein eidgenössisches Kriegsgericht aufstellte, und öffentliche Ladungen an alle Kantonsregierungen versandt wurden, so weigerten Luzern und St. Gallen die Annahme derselben.***) Luzern schrieb an die Regierung, sein Großer Rath hätte unterm 10. und 14. April kraft der Art. 20 und 30 der Bundesakte von dem Landammann eine außerordentliche Zusammen-

*) Siehe allgemeine Zeitung.

**) Allgemeine Zeitung, Korrespondenz vom 5. April.

***) Siehe allgemeine Zeitung, Korrespondenz vom 25. April.

rufung der Tagsatzung verlangt. Gemäß dieser Grundsätze
d gemäß den Bestimmungen der Staatsverfassung könne der
leine Rath von Luzern keine Kompetenz eines Kriegsgerichtes
er seine Bürger anerkennen. Er werde aber vermöge des
rt. 8 der Bundesverfassung solche Angeklagte, die von der
rcherregierung sollten begehrt werden, auszuliefern nicht ver-
men.*) In gleichem Sinne schrieb auch St. Gallen.**)

Der Landammann hatte das Begehren um Einberufung
r Tagsatzung abgeschlagen und in einer an die Regierung
zern's gerichteten Zuschrift geltend gemacht, nach dem Urtext
der Artikel 20 der Verfassung keineswegs so bindend, viel-
hr sei es mehr in das Ermessen des Landammanns gestellt,
er es nöthig finde, die Tagsatzung zusammenzuberufen.***)
dem habe er dem Kleinen Rathe des Direktorialkantons
ittheilung gemacht und schriftliche Rückantwort erhalten, daß
selbe „auch mit ihm den gegenwärtigen Zeitpunkt für die
Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung nicht
hicklich erachte." Auch sagte er: Da zwischen dem Kleinen
d dem Großen Rathe des Kantons Bern die größte Ueber-
stimmung herrsche, und er also schon zum Voraus wissen
ne, daß der Entscheid des letztern vollkommen gleichlautend

---

*) Siehe allgemeine Zeitung am angeführten Orte.

**) Siehe Tillier, pag. 130.

***) Art. 20 lautete: „Im Falle der Empörung in dem Innern eines
ntons oder jeder andern dringenden Nothwendigkeit läßt der Land-
mann Truppen aus einem Kanton in den andern marschiren, aber
zig auf das Begehren des Großen oder Kleinen Rathes desjenigen
ntons, welcher Hülfe fordert, und nach eingezogenem Gutachten des
einen Rathes des Direktorialkantons, mit Vorbehalt der Zusammen-
rufung der Tagsatzung, wenn die Empörung unterdrückt worden, oder
nn die Gefahr noch vorhanden ist." — Der Schlußsatz im Urtext
rt: »Sauf à convoquer la diète après la répression des hostilités
i si le danger continue.«

ausfallen würde, so habe er es überflüssig gefunden, denselben zu versammeln. Er mußte natürlicher Weise besorgen, daß immerhin eine Minderheit sich für die Zusammenberufung der Tagsatzung aussprechen möchte. Darauf wollte er es nicht ankommen lassen.

Am 25. April wurde über diese wichtige Angelegenheit im Großen Rathe von Luzern nochmals verhandelt, und mit 33 gegen 22 Stimmen auf den Antrag des Kleinen Rathes beschlossen, der Landammann möchte infolge der Art. 20 und 34 der Bundesakte angegangen werden, eine außerordentliche Tagsatzung zu versammeln.

Die Mehrheit stützte sich auf den deutlichen und bestimmten Sinn der Bundesakte, welche zwar in Art. 20 dem Landammann die Vollmacht ertheilt, bei dem Ausbruche von Unruhen Truppen aus einem Kanton in den andern marschiren zu lassen, doch mit dem Vorbehalte, nach Unterdrückung der Feindseligkeiten oder bei fortdauernder Gefahr die Tagsatzung zusammenzuberufen. Dieser Artikel werde noch deutlicher durch den Art. 34, wo es heiße: „Die Tagsatzung verfügt über die „Stellung des im zweiten Artikel für jeden Kanton festgesetzten „Truppenkontingents; sie ernennt den General, der sie anführen „soll, und trifft überdieß alle nöthigen Verfügungen für die „Sicherheit der Schweiz und für die Vollziehung der übrigen „Vorschriften des ersten Artikels. Das nämliche Recht steht „ihr zu, wenn der Ausbruch der Unruhen in einem Kanton „die übrigen Kantone bedroht."

Die Minderheit war zwar auch der Meinung, der Landammann müsse die Tagsatzung zusammenberufen; allein sie glaubte, er werde dieß von sich aus thun, sobald die Unruhen gedämpft seien. Wenn er es bis dahin nicht gethan, so möge er gegründete Ursachen haben.

Nach mancherlei Debatten über die Antwort des Landammanns vereinigte man sich endlich, demselben zu erwidern:

Der Große Rath von Luzern glaube durch seinen Antrag für Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung der Vermittlungsakte und den dieser zufolge den Kantonsregierungen obliegenden Pflichten gemäß gehandelt zu haben, und der Herr Landammann werde deßnahen eingeladen, im ergebenden Fall, wo vier Stimmen der übrigen Kantone einen gleichförmigen Antrag machen sollten, den Kanton Luzern als den fünften zu zählen. Uebrigens wolle man sich gegen jede Verletzung der Mediationsakte und daher fließender Folgen bestens verwahrt wissen.*)

Auch die Regierung von Waadt protestirte gegen die Aufstellung eines Kriegsgerichtes, Anwendung der Karolina, sowie gegen die Strafandrohungen in der vom Kriegsgerichte erlassenen Ediktalladung.**)

Anders verhielt sich die Berner-Regierung. Sie schrieb an die Standeskommission von Zürich: „Es hätten sich die See„bewohner schon seit zehn Jahren durch revolutionäre Ge„sinnungen, durch Trotz und Ungehorsam ausgezeichnet; eine „der Größe des Verbrechens angemessene Strafe werde nur „zum Spiegel für Alle dienen, welche die öffentliche Ruhe weiter „gefährden möchten.“ ***) Es wurde somit vorzüglich Seitens der Bernerregierung und des Landammanns v. Wattenwyl auf strenge Bestrafung der Insurgentenanführer gedrungen.

In Zürich selbst protestirte Usteri, Mitglied des Kleinen Rathes, gegen die eigenmächtige Einsetzung des Kriegsgerichtes durch den Landammann. Er wurde aber nur von vier oder fünf Mitgliedern unterstützt und fiel somit abermals mit seiner Meinung durch. †)

---

*) Verhandlungen des Großen Rathes von Luzern vom 25. April 1804.

**) Allgemeine Zeitung, Korrespondenz vom 5. Mai.

***) Korrespondenz der allgemeinen Zeitung.

†) Helvetia am angeführten Orte, pag. 152.

Die Untersuchungen gegen die angeschuldigten Insurgenten gingen, trotz der Protestationen Seitens verschiedener schweizerischer Kantonsregierungen und der Minderheit des Kleinen Rathes, rasch vorwärts.

Am 17. April meldete das Gericht dem Kleinen Rathe, daß neun Mitglieder des Großen Rathes an dem Aufstande Theil genommen haben, und da es der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Prozesses wegen nicht möglich sein werde, bis zum Zusammentritt des Großen Rathes jene Individuen endlich zu beurtheilen, so müsse man es dem Kleinen Rathe überlassen, zu entscheiden, ob die angeklagten Glieder an die Versammlung des Kantonsrathes einzuladen, oder aber davon auszuschließen seien.*) Das letztere wurde am 8. vom Kleinen Rathe beschlossen.

Endlich erschien der schreckensvolle Tag, wo den Anführern des Aufstandes das Urtheil des Kriegsgerichtes eröffnet werden sollte.**) Am 25. April zog das Kriegsgericht mit dem nämlichen Pompe, wie bei der Eröffnung am 16., in das Gerichtslokal. Des Morgens um 7 Uhr erschallte vom großen Münster die Todesglocke, während die fünf zu verurtheilenden Personen Willi, Schneebeli, Häberling, Hanhard und Grob unter militärischer Bedeckung nach dem Versammlungsorte des Kriegsgerichtes gebracht wurden. Dort erwarteten sie mehrere Geistliche der Stadt, um sie auf ihr nahes Ende vorzubereiten.***) In der Stadt Zürich sah es aus, wie an einem Festtage. Das Volk war besser als an den gewöhnlichen Werktagen bekleidet;

*) Jene Rathsglieder waren Weber, der sich in Haft befand, Schaub und Keller, die landesflüchtig waren, Hauser, Schultheß, Zangger, Wolfsperger, Cramer und Egli, die sich noch in Freiheit befanden.

**) Für einen Theil des vornehmen und geringen Pöbels war es ein Festtag.

***) Korrespondenz der allgemeinen Zeitung.

wollte allgemein die Rebellen ausführen ſehen. Junge enzimmer, alte Männer und Frauen, ja kränkelnde Leute, onſt ſelten ausgingen, ſah man auf den Straßen. „An Gaſſen, wo die Unglücklichen vorbeigeführt wurden, waren : Fenſter gepropft voll Frauenzimmerköpfe, ſo wie die ſſen voll Männer, um ſie zu ſehen.“ *)

Nur der Pfarrer beim Frauenmünſter, Georg Geßner, ohl er ſagte, er ſei gänzlich überzeugt, die Obrigkeit handle und ihre Urtheile ſeien gerecht, ließ nicht in ſeiner Woh- ; aus den Fenſtern ſchauen.**) Viele, die fromm ſchwatzten, :end ſie von Rache und Blutgier erfüllt waren, äußerten, ebellion komme vom Verfalle der Religion auf dem e her, und prieſen Gott, daß er zu ſeiner Sache ſtehe.***)

Die Angeklagten wurden nun der Reihe nach vor die anken des Gerichtes geführt. Noch war das Urtheil des gerichtes nicht förmlich gefaßt. Gleichwohl waren, wie geſehen, alle Anſtalten zur öffentlichen Hinrichtung ge- n. Geiſtliche und Scharfrichter waren beſtellt, um ihr zu verrichten.

Die Schlußverhandlung war alſo nur noch eine Spiegel- rei, und die Vertheidigung der Angeklagten vollſtändig Bedeutung. Schon vierzehn Tage früher ſagte der Land- ann, es werden blutige Urtheile erfolgen, und mehrere : vorher wußte man in Zürich, wer hingerichtet werde auf welche Art.†)

Vor den Schranken des Gerichtes erſchienen Willi und eebeli ohne Vertheidiger. Sie hatten keinen verlangt. Ihre

*) Helvetia am angeführten Orte, pag. 156.

**) Es war Geßner, ein Schwiegerſohn Lavater's, einer der wenigen ichen, der in ſeinen Predigten zu Verſöhnlichkeit mahnte.

***) Siehe Helvetia am angeführten Orte, pag. 156.

†) Helvetia am angeführten Orte, pag. 152.

Rechtfertigung beſtand lediglich in der Erklärung: ſie hätten aus Ueberzeugung keineswegs gegen die Verfaſſung, ſondern nur gegen ungerechte und verfaſſungswidrige Geſetze die Waffen ergriffen. Sie ſeien voll Achtung gegen die Perſonen der Richter, müſſen aber gegen das Gericht, das auf inkonſtitutionelle Weiſe gewählt worden, proteſtiren.*) Das Gericht kehrte ſich an dieſe Proteſtationen nicht, ſondern verurtheilte die beiden Angeklagten einmüthig zum Tode.**)

Der dritte Angeklagte, Heinrich Häberling, war der Sohn rechtſchaffener Eltern von Knonau, wo er ſelbſt bis zur Revolution als Landbauer lebte und ſpäter die Stelle eines Amtsweibels bekleidete. Im Jahre 1798 wurde er Suppleant der Verwaltungskammer von Zürich, und ſpäter ordentliches Mitglied dieſer Behörde bis zu ihrer Auflöſung im Jahre 1803.***) Er galt als ein redlicher Beamter, dem ſeine Kollegen das beſte Zeugniß gaben. Von Anfang der Revolution her war er ein eifriger Anhänger der patriotiſchen Partei und that ſich bei jedem Anlaß hervor. Als General Andermatt im Jahr 1802 die Stadt Zürich bombardirte, eilte er ihm mit einem Korps Landleute aus dem Knonaueramte zu Hülfe. Nach dem Sturze der helvetiſchen Regierung zog er wieder in ſeine Heimath zurück und beſchäftigte ſich mit Landbau und der Erziehung ſeiner Kinder.

Ueber ſeine Theilnahme an der Inſurrektion ergab ſich Folgendes: Die Vorgänge vor dem 29. März, die Gefangennehmung einiger Offiziere, der Widerſtand gegen die eidgenöſſiſchen Truppen ꝛc. waren ihm gänzlich fremd. Er ließ ſich in

---

*) Allgemeine Zeitung, Korreſpondenz vom 25. April 1804.

**) Siehe Beilage Nr. XVIII, das vollſtändige Urtheil gegen Will.

***) Er ſtammte von Wiedertäufern ab, denen im frühern Jahrhundert ihr Vermögen konfiszirt wurde, weil ſie ſich nicht der Landesreligion unterwerfen wollten.

keine Unterhandlungen ein und wußte von keinen Plänen. Am 29. März kamen in die Gegend von Knonau allerlei Gerüchte über den Hergang von Horgen, wie Mord und Brand den eidgenössischen Truppen folgten und die Seeleute das Feld behauptet hätten. Durch wiederholte Aufforderungen ließ er sich endlich bestimmen, den Seeleuten zu Hülfe zu ziehen. Etwa vierzig Freiwillige traten zusammen, wählten ihn zu ihrem Führer und verstärkten sich in Mettmenstetten bis auf siebzig Mann. Von dieser Mannschaft wurden Aufforderungen an benachbarte Gemeinden zu Aushebung von Truppen erlassen, die von Häberling unterzeichnet waren. Sie blieben ohne Erfolg. Am 31. ließ er seine Mannschaft in Adlischweil und begab sich nach den Gemeinden des rechten Seeufers, um sich nach der wahren Lage der Sache zu erkundigen. Er fand dieselbe mißlich. Bei Horgen traf er den Chef Willi, den er vorher weder gekannt, noch gesprochen hatte. Auch dieser fand, es habe gefehlt.

Um sich indessen noch genauer zu unterrichten, begab er sich nach Grüningen, wo Ausgeschossene versammelt sein sollten. Bei seiner Ankunft empfing Statthalter Weber gerade einen von der Standeskommission erlassenen Befehl, die Mannschaft solle auseinander gehen. Dieß geschah. Häberling eilte zu seinen Leuten zurück und rieth ihnen (am 1. April), nach Hause zu gehen. Er selbst hielt sich dann in Uster bei einem Freunde auf, wo er entdeckt und gefangen genommen wurde.

Sein Vertheidiger, Advokat Hirzel, machte vorerst geltend: „Das zum Fundament angenommene Gesetzbuch, die peinliche „Gerichtsordnung des Kaisers Karl V. vom Jahre 1532, sei „bis auf den gegenwärtigen Moment im Kanton Zürich be„sonders bei dem Landvolk gänzlich unbekannt gewesen, und „niemals als ein anerkanntes Gesetz publizirt worden." Dann setzte er auf rührende Weise die mildernden Umstände auseinander und erklärte: „Reuevoll erkennt dieser Unglückliche

„ſein Verbrechen und die Größe desſelben; er bittet flehentli
„um ſein Leben, und wird ſich jeder andern Strafe als ein
„ihm widerfahrenen Gnade demüthigſt unterziehen. Seine tie
„gebeugte ſiebenzigjährige Mutter, ſein ſechsundſechszigjährig
„braver Vater, ſeine rechtſchaffenen Schwiegereltern flehen fi
„das Leben ihres Sohnes; die Gattin und ſeine drei unſchu
„digen Kinder flehen um das Leben des Gatten und Vater
„der ſich in allen dieſen Verhältniſſen außer jenem Verbrech
„die zärtlichſte Erfüllung ſeiner daherigen Pflichten zur ang
„legentlichſten Sorge machte. Durch Friſtung ſeines Leben
„werden Sie dem Staate einen gewiß nicht moraliſch ver
„dorbenen, nicht unbrauchbaren Mann erhalten, ſeinem un
„ſchuldigen Weibe, ſeinen Kindern ihre einzige Stütze geber
„ſeinen alten Eltern und Schwiegereltern am Rande ihre
„Grabes noch einige frohe Tage friſten."

Während dieſer mit ausgezeichneter Beredtſamkeit gehaltene
Vertheidigung konnten ſelbſt Männer, die ſonſt nicht zu de
weichfühlenden und überdieß zu den politiſchen Gegnern Häber
ling's gehörten, ſich der Thränen nicht enthalten.

Vor dem Gerichtstage gingen die Verwandten des Un
glücklichen zu ſämmtlichen Richtern in ihre Wohnungen un
baten fußfällig um Gnade. Von einigen Richtern, namentlic
von Muttach von Bern; ſoll ihnen geantwortet worden ſein
wir wollten gerne Häberling nicht zum Tode verurtheilen
allein wir dürfen nicht anders.

An einem Manne, der in ſeinem Bezirke als ein recht
ſchaffener, ſtiller und verſtändiger Bürger anerkannt und deßhal
von großem Einfluſſe war, mußte ein Exempel aufgeführt werden

Die ausgezeichnete Vertheidigung des Advokaten Hirze
machte bei den Zuhörern den günſtigſten Eindruck, wenige
aber bei den Richtern. Er wurde zum Tode verurtheilt*), i

*) Eine Stimme war gegen die Todesſtrafe; man glaubt, es ſei die
jenige des Lieutenant Surty von Solothurn geweſen.

Berücksichtigung der mildernden Umstände wurde jedoch das Todesurtheil nicht durch den Scharfrichter mit dem Schwerte vollzogen, sondern er wurde durch den Kopf geschossen.

Der vierte Angeklagte, Jakob Hanhard von Pfäffikon, der weit mehr betheiligt war, als Häberling, wurde nicht am Leben bestraft, sondern zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt. Man behauptete, das Leben sei ihm geschenkt worden, weil er in den Verhören mehrere Patrioten als Mitschuldige angegeben habe. Zu gleicher Strafe wurde auch der fünfte Angeklagte, Hans Ulrich Grob, verurtheilt.

Nachmittags um 2 Uhr wurden diese Urtheile vom Kriegsgerichte öffentlich verkündet. Ohne den zum Tode Verurtheilten irgend welche Zeit zu lassen, um Begnadigung einzukommen, wurde sofort die Vollziehung angeordnet und der Stab über die Unglücklichen gebrochen.

Vom frühen Morgen an stand das zürcherische Freikorps auf dem Münsterplatze unter dem Gewehre, und Mittags waren die Berner-, Aargauer- und Freiburger-Truppen in Bereitschaft, die zum Tode Verurtheilten nach dem Exekutionsplatze zu begleiten. Im Gefängniß hatte Willi Anfangs den Leutpriester Cramer, der sich ihm aufdrängen wollte, mit schnöden Worten abgewiesen. Als später der Leutpriester immer wieder kam, unterhielt er sich mit ihm, jedoch meistens nur über Politik, wo er ihm dann mit dem größten Nachdruck zu beweisen suchte, daß er kein Verbrecher sei.

Schneebeli wollte sich gar nicht mit dem Geistlichen einlassen. Als ihm einst der Thurmhüter, den er wohl leiden mochte, vorstellte, die Gespräche mit dem Herrn Leutpriester würden ihm manche Stunde der Unterhaltung machen, antwortete er: „Es freut mich, mit Jemanden ein Wort reden zu „können, aber mit den Geistlichen kann und will ich nichts „zu thun haben; sie sind eine böse Klasse von Menschen,

„glaubet mir's.“ Ein ander Mal ſagte er, ſie ſtörten ihn nur in ſeiner Andacht.

Einige Tage vor ſeiner Hinrichtung erhielt er Beſuch von ſeinen Verwandten. Als ſie in ſeine Gefangenſchaft traten fanden ſie ihn mit einer eiſernen Kette angeſchloſſen. Schnel erhob er ſich von ſeinem Lager und ſagte: „Ihr treffet mich „in keinem guten Zuſtande an, meine Lieben. Ich muß ſterben „aber unſchuldig. Der Feind hat mich gerichtet. Vergeben „habe ich mich auf unparteiiſche Richter berufen. Aber ſeid „ruhig und habt keinen Kummer; ich ſterbe als Mann und „Chriſt und fürchte den Tod nicht, denn ich habe mich mit „meinem Schöpfer ausgeſöhnt. Liebe Frau und Tochter“ — ſagte er weiter — „in unſerm Lande ſind Recht und Gerechtig „keit nicht mehr einheimiſch, darum wenn Euch nur noch da „Reiſegeld übrig bleibt, ſo wandert aus nach Amerika. Ih „lebt dann in einem Freiſtaate und unter keiner ſo deſpotiſche „Regierung.“ Darauf nahm er herzlichen Abſchied von den Seinigen und tröſtete ſie.

Bei der Ausführung auf den Richtplatz wurden Willi und Schneebeli von dem Leutprieſter Cramer und dem Pfarrer Voge begleitet. Willi betete auf dieſem Gange faſt jedes Wort nach das ihm vom Pfarrer vorgeſprochen wurde, während Schneebel nicht zu bewegen war, ein einziges Wort nachzuſprechen. Be der Sihlbrücke fragte Willi: „Herr Leutprieſter, gilt es wirk lich Ernſt?“ *) Als er ſich überzeugte, daß es wirklich Ernſ gelte, wurde er ſtiller. Im Häusli bei der Hauptgrube wandt er ſich zu Schneebeli und fragte: „Schneebeli, kannſt du mi verzeihen?“ Dieſer antwortete: „Ja freilich habe ich dir ver ziehen. Geh' nur, ich komme bald nach.“

Auf der Richtſtätte hielt der Leutprieſter Cramer ein Rede, in welcher er ſeinem politiſchen Fanatismus Ausdru

*) Der Unglückliche hatte geglaubt, er werde auf der Richtſtätte be gnadigt, wie Bodmer im Jahre 1795.

geb, den unglücklichen Schlachtopfern dagegen nicht den geringſten Troſt brachte. Er ſagte unter anderm: „Sättige mit „dem Blute dieſer unglücklichen Opfer deine verderbende Wuth, „namenloſer Feind der Ruhe und Ordnung. Jahre lang eilteſt „du mit dem Panner der Freiheit und Gleichheit durch unſer „unglückliches Vaterland, um die leichtgläubige Menge zu be„thören; allein der Grund von dieſem Panner war Herrſch„ſucht und Eigennutz von niedriger Unſittlichkeit, heilloſem „Unglauben und närriſchem Aberglauben genährt. Blicke nun „herab — Feind des Vaterlandes! — auf deine Thaten, welche „die Kraft des oberſten Regenten der Schweiz, die bundes„genöſſige Hülfe und der entſchloſſene Muth unſerer Väter „und Söhne blutig ſtrafen muß, damit ſie dem Staate Sicher„heit verleihen und dem ſtillen Einwohner ſein redliches Eigen„thum ſchützen. Genügt es dir aber nicht an dieſen Opfern, „— verderbender Feind! — ſo wiſſe, die von der ewigen „Vorſicht beſchützte gerechte Sache wird die Kraft und den „Muth der Männer beleben, welche von ihrem Leben nichts „wiſſen wollen, wenn Gott und das Vaterland ruft.

„Betet für die armen unglücklichen Menſchen, daß der „allerbarmende Vater im Himmel ihre Seelen rette. Liebet „eure Feinde, ſegnet die euch fluchen, betet für die, ſo euch „beleidigen, dann ſeid ihr würdige, thätige Verehrer Jeſu „Chriſti, der um unſertwillen in die Welt gekommen, damit „er uns zu Gott hinführe.“

Nach Beendigung dieſer Rede bot Willi, dem Leutprieſter noch für ſeine Bemühungen dankend, dem Scharfrichter ſeinen Nacken. Als ſein Kopf gefallen war, ſetzte ſein Unglücksgefährte Schneebeli ſich ebenfalls hin und empfing ruhig den Todesſtreich. Jetzt eilte die neugierige Menge nach dem Kräuel, wo Häberling erſchoſſen werden ſollte. Reumüthig betete dieſer Unglückliche jedes Wort nach, das ihm von dem Geiſtlichen vorgeſprochen wurde. Sein letztes Wort, das er an ſeine Be-

gleiter richtete, war: „Ich empfehle Ihnen die lieben
„nigen und meinen Knaben!“ Dann knieete er beherzt n
betete noch einige Sekunden in dieſer Stellung mit gefa
Händen, und erwartete ſo den Tod, der nach einigen
nuten erfolgte.

Das Kriegsgericht hatte noch 22 andere Angeklagte
den 1. Mai vorgeladen, mit der Anzeige, daß gegen dieje
welche nicht erſcheinen ſollten, ein Kontumaz-Urtheil a
ſprochen würde. Allein der Landammann erließ bereit
26. April folgende Verordnung:

„1) Die Verrichtungen des eidgenöſſiſchen Kriegsger
„ſind hiemit beendigt erklärt, und den Mitgliedern des
„wird im Namen des Vaterlandes der wohlverdiente
„abgeſtattet, auf den ſie ſich durch Uebernahme des erha
„und mühevollen Richteramtes, durch ihre Thätigkeit be
„Unterſuchungen und gewiſſenhaften Unparteilichkeit, bei
„Urtheile ſelbſt die gerechteſten Anſprüche erworben haben

„2) Sämmtliche angehobene Prozeduren, alle darau
„zug habende Aktenſtücke und die noch nicht verurth
„Gefangenen ſelbſt, ſollen dem oberſten Appellationsge
„von Zürich übergeben werden, welches auf geſetzliche
„das Geſchäft fortführen und beendigen wird.“

Die Gründe dieſer plötzlichen Auflöſung des Kr
gerichtes blieben räthſelhaft. Man glaubte jedoch, ſie ſei e
auf Bemerkungen, welche Bonaparte dem Landammann
das verfaſſungswidrige Verfahren gemacht habe. Der
Konſul hatte namentlich verlangt, daß Jemand nach
abgeordnet werde, um ihm über die Veranlaſſung und
Gang der Unruhen Auskunft zu geben, worauf die Sta
kommiſſion von Zürich den Jakob Heinrich Meiſter nach
ſandte, und der Landammann einen Theil der Truppen
ließ. Das Kriegsgericht machte der Standeskommiſſion
Zürich Anzeige, daß es ſich aufgelöst und daß die 22 J

igen, welche auf den 1. Mai vorgeladen worden, an gedachtem Tage nun von dem zürcherischen Obergerichte den öffentlichen Ruf zu gewärtigen hätten.

Allgemein gab man sich der Hoffnung hin, es werde nun kein weiteres Todesurtheil erfolgen, und es ging das Gerücht, der französische Gesandte habe zu Gunsten der Angeklagten ein Wort gesprochen. Gegen alle Erwartung erfolgte nun aber am 16. Mai ein einmüthiges Todesurtheil gegen Jakob Kleinert, Schuhmacher von Schönenberg, Vater von zwei kleinen Kindern. Seine Frau ging mit den Kindern zu allen Richtern in die Häuser, und bat auf den Knieen um das Leben ihres Vaters und Ernährers.

Kleinert war, wie wir gesehen haben, wirklich Anführer bewaffneter Insurgenten; allein er that nicht mehr, als viele andere, die nicht am Leben bestraft wurden. Nach der Verurtheilung war sein Betragen so rührend, daß es einen großen Eindruck auf das Volk machte, was die Standeskommission nicht gerne sah. Am Abend vor seiner Hinrichtung machten eine Frau und Kinder ihm noch einen Besuch im Kesselthurm, wo er gefangen war. Anfangs zeigte er Muth und Fassung, und gab der Frau noch Anweisung über die Führung des Hauswesens. Als aber das kleine Kind, welches er neben sich auf sein Bett gesetzt hatte, nicht begreifen konnte, warum er sterben müsse, „weil er ja nicht krank sei“ und ihn bat, wieder heimzukommen, da brach ihm das Herz, daß er vor Schluchzen nicht mehr reden konnte.

Wie Frau und Kinder wieder im Schiffe den See hinauf fuhren, kletterte der Unglückliche an den Gittern seines Gefängnisses hinauf, und schwang dort sein Schnupftuch so lange, bis er in der Ferne die Spur des Schiffes verlor.

Als man ihn aus dem Thurm holte, hörten ihn Maurer, die Reparationen an dem Gebäude machten, eifrig beten, daß

Gott ihm Gnade und Muth geben möchte, seine Unschuld auch vor den Zuschauern zu bezeugen.

Der Leutpriester Jakob Cramer, welcher ihn zur Richtstätte begleitete, benahm sich auch hier weder human noch verständig. Er betete dem Unglücklichen Phrasen vor, die dieser in seiner Gemüthsstimmung nicht nachbeten konnte, und wenn er dann schwieg und nicht nachbetete, so fuhr er ihn mit lauten Vorwürfen an, so daß viele sich darüber ärgerten. Als Cramer ihm vorsprach: „Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, „betet für die, so euch beleidigen," — antwortete Kleinert: „das bete ich nicht! Wie könnte ich das beten, wenn ich an „meinen alten Vater, an meine Frau und meine Kinder denke „und doch weiß, wie ungerecht ich getödtet werde."

Der Leutpriester antwortete: „Jesus betete am Kreuz „sogar für seine Feinde: „Vater verzeihe ihnen!" „Ich bin „nicht der Herr Jesus!" — antwortete der arme Mann — „ich bin ein armer Sünder, wie alle andern Menschen und „mehr nicht; aber so ungerecht sterbe ich, wie der Herr Jesus."

Bei der Sihlbrücke wollte ihm der Scharfrichter, der gerührt war, wieder zu trinken geben. „Ich mag jetzt nicht „trinken, aber weil jetzt alles so still ist, will ich ein Wort „zum Volke reden, — sagte er. Er wandte sich dann gegen „die Menge und sprach: „Ich sterbe so ungerecht, wie der „Herr Jesus, auf die gewaltthätigste Weise."

Ein Mal wandte er sich an den Leutpriester und bat ihn, ihm eine Bitte zu gewähren. Darauf sagte er: „Sehet „meine Gedanken sind immer bei meiner Frau und meinen „Kindern; ich würde ihnen noch gerne etwas schicken, zum „Zeichen, daß ich bis auf den letzten Augenblick an sie ge„dacht habe, und ich habe nichts als meinen Hut. Verspreche „mir, daß ihr ihnen diesen Hut schicken wollt."

Der Leutpriester wurde verlegen und schwieg. Am gleichen Abend schickte er jedoch der Frau des Hingerichteten ein Ge-

Geld und Kleidungsſtücken. Gegen Freunde, die ihn
Benehmen tadelten, antwortete er, er habe öffentlich
bers thun dürfen; man hätte es ihm ſonſt übel ge=
Er habe auch einmal ein wenig Mitleid gegen Willi
as ihm übel genommen worden ſei. — Erbärmliche

r Kleinert wurde vom Kantonsgerichte nur noch Felix
n Bärentſchweil, der ſich bis im Herbſte in ſeiner Hei=
inde verborgen hielt, zum Tode verurtheilt. Später
ſich in den Kanton Thurgau, wo er bei ſeinem Freunde,
ſrath Rudiſchhauſer, aufgenommen wurde. Dann
m von einem in Baiern niedergelaſſenen Freunde
alterſtelle angeboten. Dort lebte er unter dem Namen
uſer und trieb mit Glück die Landwirthſchaft. Schoch
edler Mann und ein feuriger Republikaner. Im
02 zog er mit Wuhrmann, während der Belagerung
den Truppen Andermatt's zu Hülfe. Dieß war ein
nd, warum die Todesſtrafe gegen ihn ausgeſprochen
n dem Aufſtande des Jahres 1804 war er weniger
als viele andere. Im Auguſt 1817 ſtarb er in
en Heimath, von vielen hochgeachtet und beweint.
thalter Weber von Dürnten, der bei der Huldigung
l mit 14 Männern aus ſeiner Gemeinde den Raths=
ılder und Vogel das Leben gerettet, wurde einmüthig
hsſtelle und Statthalterſtelle entſetzt, und mit Stimmen=
zu ſechsjähriger Einſtellung im Aktivbürgerrecht und
em Arreſt verurtheilt, mit der Beſtimmung, daß der
erſten Jahre im Zuchthaus, und in den folgenden
ıf ſeinen Gütern ausgehalten werden ſolle.
ı einziges Vergehen beſtand darin, daß man bei einem
m einen Brief von ihm fand, worin es hieß: „Er
e Regierung werde nachgeben und ſich gegen die in
ſtehenden Landleute am See zu einer Kapitulation
laſſen."

Der Mann war aber von Anfang der Revolution
ein eifriges Mitglied der Patriotenpartei, ſtand in hohem A
ſehen und hatte großen Einfluß beim Landvolke. Deßhalb t
ihn ein ſo hartes Schickſal. Kantonsrath Schultheß von Stä
welcher der Verſammlung in Grüningen beigewohnt, und
Einladungsſchreiben mit unterzeichnet hatte, wurde für
laufende Jahr in ſeiner Großrathsſtelle eingeſtellt, Kanto
rath Zangger von Uſter, welcher beſchuldigt war, dem in G
ningen verſammelten Volke eine ſchiefe Darſtellung des Zeh
loskaufsgeſetzes gemacht zu haben, wurde auf drei Jahre, Kra
von Binzikon, der ſich verſchiedene Aeußerungen erlaubt, wel
die Gährung des Volkes hätte vermehren können, auf z
Jahre ſuſpendirt.-

Kantonsrath Wolfenſperger endlich, deſſen Wirthsha
der Sammelplatz der Unruheſtifter geweſen, wurde ſeiner Ka
tonsrathſtelle entſetzt. Ryffel von Stäfa wurde zu Fr. 10
Kaution, 4 Jahre Polizeiaufſicht und zu Zahlung der Proz
koſten verurtheilt, weil „er ſich zu einer ungebührlichen Miſſion
„eine fremde Behörde, Regierungsrath Meßmer von St. Gall
„hatte gebrauchen laſſen."

Die Geſammtzahl der Verurtheilten belief ſich auf 162.

Am 19. Juli beſchloß der Kleine Rath: Es ſollen a
übrigen Theilnehmer mit weitern gerichtlichen Unterſuchun
verſchont bleiben, in der Meinung jedoch, daß ſie theils
ihnen angewieſenen Antheil an Kriegskoſten bezahlen, the

*) Es iſt auffallend, daß Muralt, der Biograph Reinhard's, di
traurigen Geſchichte des Aufſtandes vom Jahre 1804 kaum mit eini
Worten erwähnt, während ſonſt die politiſchen Ereigniſſe, wo Reinh
thätigen Antheil nahm, ſehr ausführlich erzählt ſind. Reinhard war Pr
dent der Standeskommiſſion; es iſt daher anzunehmen, daß er die Sch
derſelben im Allgemeinen gebilligt hat. Reinhard's Biograph hatte
freilich zur Aufgabe gemacht, ſeinen Helden nur zu loben. Hierzu bot
gegenwärtige Geſchichte jedoch wenig Stoff.

besonderer Aufsicht der Vollziehungsbeamten gesetzt sein
Die Kriegskosten wurden von der Standeskommission
32,000 Gulden angeschlagen, und auf sämmtliche Ge-
n vertheilt, wie folgt: Horgen 25,000, Wädenschweil
0, Richterschwyl 20,000, Schönenberg 9000, Hütten
Stäfa 25,000, Männedorf 5000, Uetikon 10,000,
n 5000, Herrliberg 2000, Erlenbach 2000, Küßnacht
Rüti 3000, Bärentschweil 4000, Wald 3000, Dürnten
Rossikon, Surbach, Wermetschwyl und Riedikon 3000,
on 2000, Wetzikon 2000, Goßau 2000, Fehraltorf
Fellanden 600, Hinwyl 800, Bauma 1000, Mettmen-
3000, Affoltern 3000, Ottenbach 2000, Knonau 2000,
chwyl 1000, Bonstetten 1000, Seuzach 4000, Dynhart
Oberwinterthur, Rütlingen und Stadel 1000, Freien-
nd Teuffen 1000, Regenstorf 2000, Dänikon 500.

Viele Gemeinden konnten das Geld fast nicht auftreiben.
Kapitalisten in der Stadt forderten ihnen bis 9 pCt.
, und zwar unter der Bedingung doppelter Hinterlage.*)
Im 28. April beschloß der Kleine Rath, allen zurück-
den eidgenössischen Truppen gedruckte Abschiede, jedem
nen eine Denkmünze von 20 Batzen, jedem Unteroffizier
olche von 40 Batzen, den Offizieren, welche an dem

---

*) Die Gemeinden Wald und Dürnten konnten, aller Mühe unge-
obschon sie hohe Zinse anboten, die ihnen auferlegte Kontributions-
nicht zur Hand bringen. Es mangelten ihnen noch einige hundert
Als sie auf die ihnen gesetzte Zeit nicht bezahlten, erhielten sie
Exekutionstruppen. Nun kamen Abgeordnete in die Stadt und ver-
den Mäcklern großen Lohn und so viel Zins, als man fordere.
i Orten wurde nach Prüfung und Gutfinden der Hinterlage das
Geld gegen 10 vom Hundert Zins zugesagt. Als aber die Mäckler
öffneten, wer das Anleihen begehre, schlug jeder der drei Kapita-
selbe ab. (Helvetia am angeführten Orte, pag. 157.)

Gefechte vom 28. März Theil genommen, Medaillen von 12 Livres bis 40 Dukaten im Werthe zuzustellen. Die Kosten dieser Geschenke wurden ebenfalls den schuldigen Gemeinden auferlegt.

XLIV.

Rückblick auf die beiden letzten Kapitel. Die Verhandlungen des Großen Rathes in Zürich. Zustände in andern Kantonen, namentlich in Bern. Benehmen Frankreich's.

Blickt man zurück auf die ersten Ursachen, welche diesen unglücksvollen Zustand im Kanton Zürich herbeiführten, und fragt man, wem eigentlich das Verschulden dieser Trauergeschichte, welche wir in den beiden frühern Kapiteln erzählt haben, zur Last falle, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Regierung von Zürich, die nun ein so rücksichtsloses Verfahren einschlug und nicht die mindeste Nachsicht walten ließ, nicht weniger gefehlt hat, als die unglücklichen Opfer des Aufstandes.

Sie wollte der Volksstimme, die sich Anfangs auf die ehrerbietigste Weise in Denkschriften aussprach, nicht das mindeste Gehör schenken; vielmehr überwies sie die Urheber und Verbreiter dieser Denkschriften an die Gerichte. Als sie frei gesprochen wurden, jubelte das Landvolk, wie dieß natürlich war. Nachher wurde der Aufstand förmlich provozirt.

Der Kleine Rath griff zu dem nämlichen Mittel, welches despotische Regierungen schon seit Jahrhunderten anwandten, wenn sie ein nach Freiheit strebendes Volk unterdrücken wollten, indem er gerade in dieser aufgeregten Zeit eine allgemeine Huldigung anordnete. Als dann in vielen Gemeinden der

gungseid verweigert wurde, griff er ſogleich zu den
ſten Mitteln, und gab der Minderheit des Rathes, welche
rieth, die Quelle der Unzufriedenheit zu beſeitigen, kein
, ſo wenig als den menſchlicher geſinnten Mitſtänden
Fallen und Luzern.

Blutige Opfer mußten fallen, um den Patrioten nach-
ich zu zeigen, daß die alten Herren nun wieder Meiſter
nde ſeien. Menſchen, deren Hände noch kaum gereinigt
von dem Blute, das ſie als Inſurgenten oder Rebellen
die helvetiſche Regierung vergoſſen hatten, verlangten
Opfer.

Hätte die Regierung den wohlberechtigten Wünſchen des
s auch nur das mindeſte Gehör gewährt, ſo würde die
rgeſchichte unterblieben ſein.

Noch weniger, als das Benehmen der Zürcher-Regierung,
dasjenige des Landammanns v. Wattenwyl, ſein unzei-
Truppenaufgebot, um das „Adreſſenſpiel" zu unter-
n und ſein verfaſſungswidriges Eingreifen in die Ge-
verwaltung eines andern Kantons zu rechtfertigen. Er
der Hauptanſtifter und zugleich der eigentliche Hauptur-
dieſer barbariſchen Maßregeln. Wäre ſein edler Vor-
r, Landammann d'Affry, damals an der Spitze der Eid-
ſenſchaft geſtanden, er würde, deß ſind wir überzeugt,
hnend eingewirkt und die Regierung zu einem verſtändigen,
mäßen Einlenken beſtimmt haben — und die „blutigen
", welche v. Wattenwyl verlangte, wären nicht gefallen.
dieſe mußten fallen, um auch dem bereits rege gewor-
freiſinnigen Geiſte des Bernervolkes, den die „Gnädigen
n" bereits zu fürchten anfingen, ein Schreckensbild zu zeigen.
Allein der Zweck wurde nur unvollkommen erreicht. Trotz
ufgeführten blutigen Schauſpiele waren die entſchiedenen
nigen Bürger noch nicht genug eingeſchüchtert, ſelbſt nicht
l in dem unglücklichen Kanton Zürich.

Dort erhoben ſich am 26. Mai in der Sitzung des Großen Rathes muthige Stimmen gegen das eingeſchlagene Verfahren. Ohne alle Diskuſſion ſollte auf den Antrag eines Mitgliedes eine Dankeserklärung an die Standeskommiſſion beſchloſſen werden. Dagegen erhob ſich mit Nachdruck Advokat Koller und verlangte, daß vorerſt ausführlich Bericht gegeben und dann die Umfrage geſtattet werde. Die Sache wurde verſchoben. Dann kam eine Dankesadreſſe an den Landammann, für die ſo ſchnell geleiſtete Hülfe zur Sprache. Auch hiegegen ſprachen ſich mehrere Mitglieder der Oppoſition mit Entſchiedenheit aus. Advokat Koller ſprach als Juriſt kernhaft und gründlich. Er zeigte, daß die Anführer der Inſurgenten auf verfaſſungswidrige Weiſe durch ein Kriegsgericht, und nach einem Geſetz verurtheilt worden, welches das Volk gar nicht kannte, und daß das Obergericht bei Beurtheilung der Uebrigen gar kein Geſetz angewendet habe.

Uſteri dagegen tadelte, daß der Landammann, anſtatt Ruhe herzuſtellen, die Sache in einen Krieg der Meinungen verwandelt habe, wodurch zwei Parteien bitterer als je gegen einander aufgereizt worden ſeien. Er hob hervor: „Es ſei „traurig, daß die Regierung anſtatt auf das Vertrauen und „die Liebe des Volkes, vorgezogen habe, ihre Macht auf Furcht „und Schrecken zu gründen. In prophetiſchem Geiſte ſagte er, „es werde die alte Wahrheit ſich beſtätigen: „Macht auf Ge„waltthätigkeit gegründet, iſt von kurzer Dauer.“

Die Mehrheit des Kleinen Rathes wurde durch ſolche Reden aufgebracht und Bürgermeiſter Reinhard maßte ſich ſogar an, den Rathsherrn Uſteri zur Ordnung zu weiſen. Dieſer antwortete kräftig: „Er verbitte ſich, daß ein Mitglied „das andere zur Ordnung weiſe; dieſe Befugniß ſtehe einzig „dem Präſidenten zu. Der präſidirende Bürgermeiſter Eſcher „antwortete darauf: „Rathsherr Uſteri habe ſich gar keiner „Ausdrücke bedient, derenthalben er zur Ordnung gewieſen

werden mußte, und jedes Mitglied der Verſammlung ſolle in der Freiheit zu ſprechen nicht beſchränkt ſein."

Die Regierung mußte offenbar fühlen, daß ſie die öffentliche Meinung wider ſich habe. Ein Beleg dazu liefert der Umſtand, daß ſie dem Advokaten Hirzel verbot, die Vertheidigung Häberling's im Kanton Zürich drucken zu laſſen, obſchon ſie nach Form und Inhalt ſehr gemäßigt war.*)

Sie wurde ſpäter in Aarau gedruckt, ihre Verbreitung im Kanton Zürich aber unter Androhung einer Buße von 0 Gulden für jedes Exemplar verboten. Allein die ganze Auflage von 2000 Exemplaren war beinahe ſchon vergriffen, ehe das Verbot erſchien, und kaum war das Verbot bekannt, ſo wurde das Büchlein im Kanton St. Gallen nachgedruckt, und in allen Gegenden des Kantons Zürich verbreitet.

Als ſpäter, nachdem die Ruhe vollſtändig wieder hergeſtellt war, in der Kirche zu Horgen die Proklamation des Landammanns verleſen wurde, huſtete und räuſperte das Volk ſo laut, daß kein Wort zu verſtehen war. Zur Strafe wurde der Gemeinde eine neue Kontribution von 1000 Gulden auferlegt; zugleich erhielt ſie wieder zwei Kompagnien Strafruppen. Beim Abzug der Truppen aus der Gemeinde Wald, ammelte ſich das Volk, zog auf die Anhöhen und feuerte reudenſchüſſe ab. Der von der Regierungskommiſſion einſetzte Gemeinderath wurde wieder abgeſetzt und die beſeitigten Mitglieder der patriotiſchen Partei wieder gewählt. Auch dorthin wurden neuerdings Exekutionstruppen geſendet.

Die Aufregung im Kanton Zürich ergriff die andern Kantone ſehr wenig. Zwar ſchloſſen ſich einige Zuger-Scharf-

*) Selbſt das offizielle Bülletin des Landammanns erwähnte derſelben lobend, indem es ſagte: „Herr Anwalt Hirzel vertheidigte Häberling auf eine Art, welche ſeinem Herzen und ſeinen Talenten gleiche Ehre macht." (Offizielles Bülletin vom 27. April.)

ſchützen, die zur Unterdrückung des Aufſtandes aufg
waren, den Inſurgenten an *); mehrere derſelben wurden
gefangen und nach Zürich gebracht. Auch im Kanton
entſtand einige Gährung. In den übrigen Kantonen w
das Volk ſich ruhig. Das Volk im Kanton Bern, we
ſich auch ruhig verhielt, war mit den Zuſtänden keine
zufrieden; es war enttäuſcht und überzeugte ſich täglich
daß es von den Urhebern des Stecklikrieges betrogen w
Die Regierung wußte dieß beſtens; es war ihr nicht
kannt, daß der Kern des Volkes keineswegs ſo ſehnſüchti
alten Herren zurück verlangt hatte, wie es nach dem Erg
der erkünſtelten Wahlen ſchien.

Deßhalb überwachte der Staatsrath ängſtlich alle Sc
einflußreicher Patrioten, beſtellte dafür geheime Angeber
ſchränkte die Preſſe und hob bei den unſchuldigſten Aeußer
Staatsprozeſſe an. Am 30. Dezember 1803 ſchrieb er a
Oberamtmann von Fraubrunnen, daß er Kunde erhalten
von allnächtlichen Verſammlungen bei der „Turbenhütte
Münchenbuchſee, und gab ihm Auftrag, die Theilnehmer
lich bewachen zu laſſen und den Schaffner Häberli a
fordern, diejenigen namentlich anzugeben, welche ſich gew
hätten, den Zehnten nach dem großen Mäß auszurichten.
4. Februar 1804 machte der Oberamtmann Bericht, da
Abgabe beim großen Mäß von allen in das Kloſter B
pflichtigen Gemeinden verweigert werde. Zur nämlichen
erhielt Rathsherr Bay Geldanweiſungen zur Beſtreitun
heimer Ausgaben.

Anfangs des Jahres 1804 wurden von der Regi
200 Mann ſtehender Milizen in Dienſt genommen.
ſchon am 6. Januar ſprach der Staatsrath in einem Vo
an den Kleinen Rath ſich aus: „Eine längere Erfahrung

*) Allgemeine Zeitung, Korreſpondenz vom 1. April.

„hinlänglich bewieſen, daß 200 Mann unmöglich hinreichen, um „den Garniſonsdienſt und die Polizeiwache der Stadt Bern zu „verſehen.“

Beſonders wachſam war die Regierung auf den Handel mit Waffen und Pulver. Unterm 21. Januar ſchrieb der Staatsrath deßhalb an den Oberamtmann von Thun, daß Lieutenant Stähli von Oberhofen bei einem Büchſenſchmied eine Beſtellung von 100 Stutzern gemacht und über „die Abſicht derſelben ſich „auf eine zweideutige Weiſe geäußert haben ſolle.“ Der Oberamtmann erhielt Auftrag: „Alſogleich mit Vermeidung alles „Aufſehens Haus, Speicher und Keller des Stähli, wie auch „ſeine Schriften genau viſitiren zu laſſen.“ *) Er fand aber nichts Verdächtiges.**)

In einem unterm 17. Februar an ſämmtliche Oberamtmänner erlaſſenen Kreisſchreiben ſagt der Staatsrath: „Wir „finden Uns veranlaßt, Ihnen aufzutragen, allen Denjenigen, „welche Pulver und Blei verkaufen, amtlich anzubefehlen, „Ihnen von 8 zu 8 Tagen ein Namensverzeichniß aller Per„ſonen anzugeben, welche bei Ihnen Pulver und Blei ange„kauft, nebſt dem Quantum, wo jeder genommen, und Be„ſtimmung des Wohnorts.“ ***)

Am 12. März wurde an den Pulververwalter folgende Zuſchrift erlaſſen: „In Bekräftigung und einiger Erweiterung des „Ihnen, Tit., letzthin gegebenen Auftrags wegen der Pulverhand„lung werden Sie beauftragt, dem Staatsrathe ein Namensver„zeichniß aller patentirten Pulverhändler des Kantons einzu„geben, an welche Pulver verkauft worden iſt. Da auch dieſe

*) Protokoll des Staatsrathes vom 21. Januar 1804.

**) Protokoll vom 1. Februar 1804.

***) Protokoll des Staatsrathes vom 17. Februar 1803.

„Patente meiſtens in Handen der Landkrämer ſich befinden, „ſo werden Sie Ihre Gedanken beifügen, ob der Pulverver„kauf nicht den Salzauswägern übergeben werden könne, die „dermal größtentheils aus ſolchen Männern beſtehen, welche „das Zutrauen der Regierung verdienen.“

Am 1. Februar wurde dem Oberamtmann von Nidau unter Verdankung ſeines Berichts über den Verkehr der hieſigen ſogenannten Patrioten in Biel mit denjenigen anderer Kantone beauftragt, „fortzufahren, auf dieſelben gefliſſen zu achten.“ Am 17. Februar erhielt die Polizeikommiſſion vom Staatsrath Befehl, durch das Avisblatt bekannt zu machen, „daß Nie„mand ſich ohne Licht Abends nach 10 Uhr in der Stadt „blicken laſſe, bei Strafe auf die Wache geführt zu werden.“ Den Gaſtwirthen wurde verboten, politiſche Geſpräche zu dulden.

An die Oberamtmänner von Siegnau und Trachſelwald wurde unterm 17. Februar geſchrieben: Aus verſchiedenen Umſtänden ſei zu beſorgen, daß zu Beginn des folgenden Monats Bewegungen einbrechen möchten, welche der Verfaſſung gefährlich werden könnten; es werde von Unzufriedenen über den Salzpreis, über das Ohmgeld, das Stempelpapier ꝛc. ꝛc. geklagt. Der Staatsrath hatte in Erfahrung gebracht, daß in der Kalkmatte bei Lauperswyl und in Biglen geheime Zuſammenkünfte ſtattfänden. Die beiden Amtmänner erhielten deßhalb eine Mahnung, ihre Wachſamkeit zu verdoppeln.

Der Oberamtmann von Schwarzenburg klagte über Ungehorſam der Einwohner ſeines Amtsbezirks. Es wurde ein Kommiſſär dorthin abgeordnet, um die fuhrpflichtigen Gemeinden zur Leiſtung der verweigerten Holzführungen anzuhalten.*)

Dem Oberamtmann von Büren wurde anbefohlen, auf die ſogenannten patriotiſchen Verſammlungen, welche bei dem Wirth Dardel zu Reiben **) ſtattfänden, an denen auch die

*) Protokoll des Staatsrathes vom 19. März 1804.

**) Reiben gehörte damals zu Frankreich.

ndesverwiesenen Bürger von Aarwangen Egger und Obrist,
wie Unzufriedene aus andern Kantonen Theil nehmen sollten,
n wachsames Auge zu halten. Ueberhaupt hatte der Staats=
th ein geheimes Spionirsystem eingeführt, in der Weise, daß
trraute Leute beauftragt wurden, über sogenannte Patrioten
i wachen und den Oberamtleuten, so wie auch dem Staats=
the Anzeige zu machen, sobald sie irgend eine gefährliche
ewegung vernehmen.

Es ist nun ganz natürlich, daß feile Söldlinge öfters
wahre Angaben machten und die Zustände viel gefährlicher
rstellten, als sie in Wirklichkeit waren. Deßhalb mochte der
taatsrath denn auch der Festigkeit des Bodens, auf welchem
e Regierung stand, weniger trauen, als er in Wirklichkeit
zu Ursache hatte. Dazu trug denn auch vorzüglich das Be=
ßtsein bei, daß der Stecklikrieg keineswegs die Folge all=
meiner Unzufriedenheit, sondern ein erkünstelter, durch Geld,
rsprechungen und Drohungen herbeigeführter Aufstand ge=
sen war. Zu jener Zeit, wo es galt, die helvetische Regierung
stürzen, wurden von den Häuptern der Bewegung alle
iglichen Erleichterungen versprochen, die nun nicht eintraten.
sonders böses Blut machte bei einem großen Theile der
ndbevölkerung das Gesetz über den Loskauf der Zehnten
d Bodenzinse (vom Juni und Juli 1803).

Für den großen Zehnten wurde der fünfundzwanzigfache,
r denjenigen des kleinen Zehntens der zwanzigfache Durch=
nittsertrag als Loskaufssumme bestimmt. Nach den voraus=
gangenen Versprechungen hatte man nicht erwartet, daß in
kunft der Landmann wieder allein die öffentlichen Lasten
gen müsse, wie dieß vor 1798 der Fall gewesen. Die Re=
rung sah es deßhalb gerne, wenn andere Kantone ebenfalls
he Loskaufspreise festsetzten. Als sie im März 1804 durch
i. Oberamtmann von Aarwangen Bericht erhielt, daß Luzern
rhabe, seine Zehnten und Grundzinse um die Hälfte des

wirklichen Ertragswerthes loskäuflich zu erklären, ließ der Staatsrath von Bern der Luzerner-Regierung durch das Organ des Landammanns v. Wattenwyl vorstellen, wie es unschicklich sei, im Zeitpunkte, wo im Kanton Zürich Unruhen ausgebrochen, den Großen Rath zusammen zu berufen.

Vor Ausbruch des Zürcher-Aufstandes war aber trotz der in vielen Gegenden waltenden Unzufriedenheit nicht Grund zu ernsten Besorgnissen vorhanden.

Später zeigten sich allerdings mehr Zeichen der Unzufriedenheit. Der Staatsrath sah sich daher veranlaßt, seine Wachsamkeit zu verdoppeln. Unterm 30. März erließ er folgendes Circular an alle Oberamtleute: „Die dießmaligen Um„stände machen die größte Sorgfalt bei dem Pulververkauf „nöthig. Sie werden demnach ersucht, die Pulververkäufer vor „sich zu bescheiden, sie aufzufordern, Ihnen die Quantität des „Pulvers, das sie in Händen haben, in Treue anzugeben, und „ihnen bis auf weitern Befehl verbieten, an irgend Jemand „welches zu verkaufen, sie seien denn mit einer Karte von „Ihnen versehen. Bei Ertheilung dieser Karte dann werden „Sie mit der größten Sorgfalt verfahren.

„Ferners tragen wir Ihnen auf, mit Vermeidung alles „Aufsehens fünfzig vertraute Mann auszuwählen, die Ihnen „so nahe als möglich wohnen, um in unvorhergesehenen Fällen „Gebrauch machen zu können. Sie werden zu dem Ende aus „hiesigem Zeughaus einige Munition erhalten, von der es gut „sein wird, wenn Sie selbige hinter sich oder bei einem ganz „vertrauten Manne deponiren."

Nachdem den Oberamtmännern die größte Wachsamkeit empfohlen worden, erhielten sie noch Auftrag, „auf reisende „Zürcher besonders wachsam zu sein, ihre Pässe sorgfältig zu „examiniren und diejenigen, die den Zweck ihrer Reise nicht „hinlänglich bescheinigen können, sofort anzuhalten." *)

---

*) [redacted] Staatsrathes vom 30. März 1804.

Tags darauf (31. März) machte der Staatsrath dem
en Rathe den Antrag, während der Dauer der außer-
tlichen Umstände die Stadtgarniſon zu verſtärken. Ein
beſonders wachſames Auge hielt die geheime Polizeibehörde
bekannte Patrioten. Jedes unbedachtſame Wort zog den-
i Verhaftung zu. Der Oberamtmann von Seftigen er-
Auftrag, den geweſenen Artillerie-Offizier Leemann und
Chriſten Meyer, beide von Mühledorf, ſowie den geweſenen
ınsrichter Chriſtian Brönnimann von Gurzelen, welche
augen als ſtörriſche Köpfe bekannt ſeien, in ihre Woh-
en zu konſigniren.*)

Unterm 2. April ertheilte der Kleine Rath dem Staats-
: „mit dem unbegrenzteſten Zutrauen die unbe-
igte Vollmacht, Namens der Regierung des
ntons Bern in Bezug auf die Unruhen in Zürich
les zu verfügen, was die hochgeachteten Herren Staats-
he in dem kritiſchen Zeitpunkte ſowohl zu Aufrechthaltung
Unabhängigkeit der Schweiz in Verbindung mit des Herrn
ıdammann Excellenz, als zu gänzlicher Herſtellung der
ern Ruhe und Behauptung des Anſehens der eidgenöſſi-
n Regierungen, ſowie zu Handhabung der innern Ruhe
hieſigem Kanton zu verfügen gutfinden mögen."

Während der helvetiſchen Periode wurden auch gebildete
männer als Offiziere ernannt. Da dieſe aber wegen ihrer
lechten politiſchen Geſinnung" zum großen Theil
Vertrauen des Staatsrathes nicht beſaßen, ſo wurden am
pril eine Menge anderer Offiziere ernannt. Natürlich
n, wenige Ausnahmen abgerechnet, nur Burger der Haupt-
: des Vertrauens der Regierung würdig.

Gleichzeitig wurde durch ein Kreisſchreiben den Oberamt-
n von Büren, Trachſelwald, Wangen, Fraubrunnen, Nidau

*) Protokoll des Staatsrathes vom 31. März 1804.

und Seftigen mitgetheilt, der Staatsrath habe nothwendig g
funden, zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in ve
ſchiedenen Amtsbezirken eine beſoldete Mannſchaft von ve
trauten Leuten aufzuſtellen. Sie wurden zu dem Ende beauftrag
vierzig vertraute Männer in ihrem Amte allſogleich zu ve
ſammeln und nöthigenfalls durch dieſe Mannſchaft Patrouill
zu errichten, die Wirthshäuſer und die Verſammlungen beobacht
und Verdächtige aufheben zu laſſen.*)

Dieſe Sicherheitsanſtalten beweiſen, daß die öffentlich
Zuſtände unnatürlich waren. In Lyß wurden dem Bären i
Standeswappen die Augen ausgeſtochen. Der Staatsrath h
einen Preis von L. 32 auf die Entdeckung des Thäters.

In den Aemtern Oberhasli und Interlaken ſollten mehre
Perſonen wegen aufwiegleriſchen Bewegungen in Gefangenſch
geſetzt werden, namentlich Hans Marti, geweſener Hauptma
und Schuldenbot zu Meiringen, Melchior Bahnholzer v
Hochfluh, und der alte Harſchierer Mäder zu Schwand
Sie flüchteten ſich nach Unterwalden. Der Staatsrath,
Beſorgniß, dieſe Leute möchten ſich mit den Aufrührern d
Kantons Zürich vereinigen, ſchrieb deßhalb an die dorti
Standesregierung und ſtellte das Geſuch um ihre Auslie
rung, falls ſie ihrer habhaft werden könnte.**)

An den Oberamtmann von Seftigen wurde Auftrag e
theilt, auch dem Viehhändler Gaſſer zu Mühledorf, d
Dr. Waſer (ſoll wahrſcheinlich heißen Maſer) von Thurn
und Statthalter Hänni von Toffen Hausarreſt aufzulegen „u
„ihnen allen Umgang mit andern Perſonen außer mit ih
„Hausgenoſſen zu unterſagen.“ Die Vorgeſetzten der betreffe

---

*) Gleichzeitig wurde angezeigt, Hauptmann N. N. werde di
Mannſchaft kommandiren und der Ordre des Oberamtmanns gewärtig ſei
(Protokoll des Staatsrathes vom 2. April.)

**) Siehe Protokoll des Staatsrathes vom 2. April.

den Orte ſollten darüber wachen, daß Niemand zu den Arreſtanten gelaſſen werde.

Am Schluſſe des betreffenden Schreibens iſt geſagt: „Den „ſechs Arreſtanten werden Sie erklären, daß ſie dieſe Sicherheitsmaßregel durch ihre bekannte politiſche Denkungsart und „durch ihr Beſtreben, ſelbige zu verbreiten, nothwendig gemacht „haben, daß ihnen aber dieſelbe an ihren Ehren keineswegs „nachtheilig ſein ſolle.“ *)

Ueber die Ereigniſſe in Zürich ließ der Landammann ſtets offizielle Bülletins erſcheinen. Darin theilte er dem Volke mit, was er für gut fand. Die Niederlagen, welche die Regierungstruppen am 28. April „erlitten, wurden als Sieg verkündet.“**)

Ein Soldat aus der Kompagnie Luternau, Joh. Huber, ſchrieb von Winterthur aus an ſeine Verwandten in Madiswyl und ſchilderte denſelben wahrheitsgemäß die Zuſtände im Kanton Zürich und die Stimmung des Volkes, ſowie den Ausgang des Gefechtes vom 28. März. Der Oberamtmann von Zofingen, einer der willkürlichſten Landvögte jener Zeit, erhielt davon Kunde, verlangte die Aushändigung des Briefes, theilte den Anverwandten Huber's wegen der Mittheilung deſſelben an andere Perſonen eine ernſtliche Zurechtweiſung, was Alles vom Staatsrathe gebilligt wurde.

Ein gewiſſer Fuchs bei Brodbäck Lutſtorf, der Wirth beim goldenen Adler, ein Zürcher, und Schneider Gfeller wurden verhaftet, unter Beſchlagnahme ihrer Schriften, weil ſogenannte

*) Staatsrathsprotokoll vom 2. April.

**) So ſagte er in einem Bülletin vom 30. März: „Was man vorhatte, wurde wirklich ausgeführt“, und in einem andern vom 1. April: Die Berichte aus dem Kanton Zürich lauten beruhigender und ganz den Ermeſſungen entſprechend, welche man ſich von der Operation vom 28. März gemacht hatte.“

Patrioten sich häufig bei ihnen zugezogen haben sollen. Der Amtsstatthalter von Bern erhielt Auftrag, ihre Schriften zu untersuchen.*)

Auch im Amte Konolfingen erhielten ebenfalls mehrere angesehene Männer Hausarrest, unter andern namentlich der gewesene Statthalter Miescher von Walkringen und sein Sohn, Krämer Lehmann zu Biglen, und Zollner Hirsbrunner zu Walkringen. Auch diesen wurde aller Umgang mit Personen, die nicht ihre Hausgenossen waren, verboten.

In der Gemeinde Gurzelen, Amts Seftigen, wurde an einer Gemeindsversammlung über Aufstellung einer freiwilligen Bürgerwache verhandelt. Bei diesem Anlasse geriethen der Pfarrer Lauterburg und der Schulmeister Hänni in Wortwechsel, wobei der Schulmeister sich die Aeußerung erlaubte: „Er brauche keine Wache, ihm thue Niemand etwas zu leid; „wer eine Wache nöthig habe, solle sich aufführen, daß er deren „nicht bedürfe."

Wegen diesen „höchst sträflichen Reden" wurde er durch zwei Landjäger abgefaßt, nach Bern transportirt und in Gefangenschaft gesetzt. Der Kirchenrath erhielt Auftrag, den störrischen Schulmeister zu entsetzen, was dann auch geschah.**) Das war jedoch nicht genug. Hänni wurde überdieß einer strafgerichtlichen Untersuchung unterworfen, und Prokurator v. Graffenried als außerordentlicher Untersuchungsrichter bestellt.***)

In Mühledorf wurde nächtlicherweise in das Haus des Amtsrichters Brügger geschossen, wodurch dieser eine Halswunde erhielt. Der Staatsrath, in der Meinung, dieser Schuß sei

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 4. April.

**) Protokoll vom 16. April.

***) Siehe Tillier, pag. 123, und Protokoll des Staatsrathes vom 6. April.

der Ausdruck politiſcher Rache, da Brügger als unbedingter Anhänger der Regierung galt, ergriff ſehr ernſte Maßregeln.*) Eine Menge von Perſonen wurden verhaftet und nach Bern transportirt, namentlich Chriſten Meyer und Chriſten Gaſſer von Mühledorf, Wirth Baumgart, Seiler Riem, Peter Riem und Arzt Aeberſold zu Kirchdorf.**)

Da es ſich bald herausſtellte, daß die eingezogenen Perſonen an dem Schuß gegen Amtsrichter Brügger unbetheiligt waren, ſo beſchloß der Staatsrath am 16. April, mehrere derſelben zu entlaſſen, obgleich er fand, daß ſie „durch ihr „öfteres Hin- und Her- und Zuſammenlaufen bei „Anlaß der zürcheriſchen Unruhen ſich ihre Anhaltung ſelbſt „zugezogen und die mehrſten von ihnen ſchärfere Zurecht„weiſung und Strafe verdient hätten.“ Im Vertrauen jedoch, ſie würden ſich dieſe ernſte Warnung zur Lehre dienen laſſen, wurden ſie gnädigſt bloß zu Amtsarreſt und zu den Koſten ihres Unterhaltes im Spital verurtheilt.

Der Oberamtmann von Seftigen erhielt überdieß Auftrag, ſämmtlichen Freizulaſſenden „über ihr bisheriges Betragen „ernſtliche und nachdrückliche Vorſtellungen zu machen und ſie „zu warnen, daß wenn ſie ſich nicht ſtill und ruhig betragen, „wie es getreuen Angehörigen gegen ihre Regierung gebühre, „ſie ſich unfehlbar ſchwere Verantwortung und Strafe zuziehen „würden.“ Endlich wolle er ihnen erklären: „daß ſie für die „Ruhe ihrer Gegend perſönlich verantwortlich bleiben.“ ***)

---

*) Zeitgenoſſen, die noch jetzt leben und die mit den Perſonen und Verhältniſſen genau bekannt waren, verſicherten den Verfaſſer, dieſer Schuß ſei von Jemand geſchehen, gegen den Brügger in einem Prozeſſe heimlich geſtimmt, im vertraulichen Geſpräch aber dem Betreffenden erklärt hatte, er habe eine rechte Sache.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 7. April.

***) Staatsrathsprotokoll vom 16. April. Der Oberamtmann erhielt noch Auftrag, falls der Eine oder der Andere den Huldigungseid nicht geleiſtet hätte, ihn hiezu anzuhalten.

Kantonsrichter Brönnimann, Gasser, Waser und Aebersold blieben dagegen noch in Haft.

Am 20. April faßte der Staatsrath den Beschluß, die Gemeinden Kirchdorf und Mühledorf zu entwaffnen. Infolge Beschlusses vom 23. April wurden nun auch alt Kantonsrichter Christen Brönnimann, Arzt Waser, Christen Gasser und Alt Aebersold, sowie auch Schulmeister Hänni gleichen Tages entlassen.

In Bezug auf Hänni fand der Staatsrath, derselbe hätte sich gröblich vergangen und verdient, den Gerichten überliefert und exemplarisch bestraft zu werden. Da er aber seinen Schuldienst verloren und mehrere Tage in harter Gefangenschaft gesessen, so wurde er mit einer „ernstlichen Ermahnung, sich in Zukunft ruhig zu verhalten", entlassen.*)

Gegen Brönnimann, Gasser und die Andern konnte nicht die mindeste strafbare Handlung konstatirt werden. Gleichwohl wurde ihnen auferlegt, für die ergangenen Kosten sowohl, als dafür Bürgen zu stellen, daß sie sich auf erstes Verlangen vor dem Verhör des Oberamtmanns stellen. Da Brönnimann sich weigerte, „die für sein künftiges Wohlverhalten geforderte „Bürgschaft zu leisten", so erhielt der Oberamtmann von Seftigen Auftrag, „demselben so lange Hausarrest aufzulegen, bis „er Bürgschaft geleistet haben werde." **)

Am 4. Mai wurde auch der Arrest gegen die beiden Miescher und Hirsbrunner von Walkringen, sowie gegen Lehmann von Biglen aufgehoben; Zollner Hirsbrunner wurde jedoch wegen seiner „schlechten Denkungsart" am 12. gleichen Monats seines Dienstes entlassen.***)

---

*) Protokoll der Staatsrathes vom 27. April.

**) Schreiben des Staatsrathes an den Oberamtmann von Seftigen vom 30. April.

***) Schreiben des Staatsrathes an den Stadtrath vom 12. Mai 1804.

Gleichen Tages wurde dem Oberamtmann von Oberhasli
rieben: „Joh. Schild, gewesener Chorrichter, und Melchior
geli, beide von Guttannen, die sich beide in öffentlichen
ienungen befinden und der hohen Behörde als moralisch
d politisch schlecht denkende Leute geschildert werden, je nach
i vorzunehmenden Erkundigungen durch würdigere Männer
ersetzen." Ein ähnliches Schreiben wurde an den Ober-
mann von Interlaken erlassen bezüglich der beiden Gerichts-
ter Ulrich Egger und Peter Porter zu Ringgenberg, welche
n ihres politischen und moralischen Betragens bei dem
atsrathe in üblem Rufe standen. Dem Oberammtmann
Niederstimmenthal wurde Auftrag ertheilt, über den Ge-
ostatthalter Michael Treuthard und den Statthalter Im
rsteg, die als unmoralische und prozeßsüchtige Leute ge-
ert wurden, Erkundigungen einzuziehen und dem Staats-
e Bericht zu machen. Einen gleichen Auftrag erhielt der
ramtmann von Saanen bezüglich des „unruhigen und
itisch schlecht denkenden Joh. Linder, Gemeinderath zu
eig." *)

Alle diese Vorgänge, die außerordentlichen Sicherheits-
egeln, welche die Regierung traf, die geheime Polizeiauf-
welche sie über angesehene Patrioten anordnete, und die
ürlichen Verhaftungen derselben geben den Beweis, daß
olitischen Zustände im Kanton Bern während den Zürcher-
hen nichts weniger als rosig waren.**)

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 12. Mai.

**) Bisweilen wurde übrigens die Regierung durch ihre geheimen
ispionen auf die lächerlichste Weise irre geführt. So wurde ihr einmal
bracht, es sei im Amte Laupen ein Freiheitsbaum aufgestellt worden.
Oberamtmann untersuchte die Sache und fand, daß es weiter nichts
n, als daß ein Bauer in Neuenegg einer Bohnenstange eine zer-
: Kappe aufgesetzt hatte. (Protokoll des Staatsrathes vom 5. Juli 1804.)

Stoff zur Unzufriedenheit war allerdings genug vorhan
und er wurde durch die ungerechten, alle persönliche Frei
der Bürger verhöhnenden Maßnahmen der Regierung noch
deutend vermehrt; es hatte fast den Anschein, als beabsich
sie in irgend einem Theile des Kantons Unruhen zu veranla
und einen Aufstand heraufzubeschwören, um dadurch Anlaß
finden, angesehene Patrioten politisch mundtodt zu mach
politisch rechtlos waren sie schon. Es genügte, wie wir gese
haben, daß ein Bürger in den Augen des Staatsrathes e
„politisch schlechte Gesinnung" hatte, um wochenlang ohne al
Grund in den Gefangenschaften herumgeschleppt zu werden.

Trotz aller dieser ungerechten Verhöhnungen ließ sich d
Bernervolk nicht zu einem Aufstande verleiten. Es sehnte s
wirklich nach Ruhe, und ertrug lieber den unbehaglichsten Z
stand, als daß es sich der Gefahr aussetzte, neuerdings fra
zösische Bajonnete im Lande zu sehen.

Frankreich sah den Zürcher-Unruhen keineswegs gle
gültig zu. Die Zürcher-Regierung stand sogar in der Besorgn
der erste Konsul möchte mit Waffengewalt interveniren. In
Schweiz nahmen Volk und Regierungen die Oberherrsch
Frankreich's als eine so ausgemachte Thatsache an, daß J
mand sich den Befehlen Bonaparte's zu widersetzen wa
Wenn daher der Insurgenten-Chef Willi in einer Proklam
tion erklärte, keiner andern Aufforderung zum Nichtaufbr
gehorchen zu wollen, als derjenigen des französischen Minist
so war dieß in jener Zeit gar nichts so Außerordentlich
Es fiel daher dem Landammann und der Zürcher-Regier
ein schwerer Stein vom Herzen, als der französische Gesa
Vial durch Zuschrift vom 4. April Willi's Proklamation
eine strafbare Schrift erklärte und zugleich versicherte, er
nicht in die Schweiz gekommen, um daselbst Proklamatio
zu machen, sondern um die Bande der Freundschaft und H

manie zu erhalten. Dieſer Erklärung ungeachtet war Napoleon gleichwohl auf dem Punkte, militäriſch zu interveniren.*)

Als ſpäter v. Wattenwyl eigenmächtig Truppen aufbot und dieſe noch im Kanton Zürich blieben und oft die größten Grauſamkeiten verübten, nachdem der Aufſtand bereits lange unterdrückt war, äußerte der erſte Konſul ſein tiefes Bedauern über die Art und Weiſe, wie der Landammann ſich in dieſer Sache benommen. Es wurde ihm zu Gemüthe geführt, welch' große Verantwortlichkeit auf ihm laſte, wenn viel Blut vergoſſen werden ſollte, und er wurde ernſtlich angegangen, friedlichere Mittel zur Herſtellung der Ordnung anzuwenden. Bonaparte ſagte unter Anderm: „Der Bürgerkrieg führt die Völker „wie die Regierungen zur Ueberſchreitung jedes Maßes. Er „hinterläßt ſo gehäſſige Spuren, daß die Zeit und menſchliche „Weisheit ſie nicht immer zu verwiſchen vermögen." **)

Gleichzeitig wurde der franzöſiſche Geſandte beauftragt, ſich nach Zürich zu begeben und ſich perſönlich nach der Lage der Dinge zu erkundigen. Der Landammann erhielt eine Einladung, einen Abgeordneten nach Paris zu ſenden, um dem erſten Konſul Bericht zu machen, weil dieſer über die Quellen und Urſachen des Aufſtandes und die verſchiedenen damit im Zuſammenhang ſtehenden Umſtände genaue Kenntniß zu erhalten wünſche. Er verlangte namentlich Aufklärung über den Umſtand, ob der Rath von Zürich die Grenzen der Klugheit und Gerechtigkeit überſchritten habe. Denn es liege dem Vermittler Alles daran, ſo

*) Schreiben des Geſandten Maillardoz an den Landammann v. Wattenwyl vom 31. März 1804.

**) La guerre civil conduit les peuples et les gouvernements hors de mesure. Elle laisse après elle des traces funestes que les temps et la sagesse humaine ne peuvent pas toujours effacer.

ſagte Bonaparte, daß in der Schweiz kein Blut ver
werde.*)

Der Landammann gab dieſer Einladung Folge und ſ
Jenner von Brunnadern mit einer Denkſchrift über die Zü
Ereigniſſe nach Paris. Merkwürdigerweiſe ſagt v. Watt
in dieſer Denkſchrift: „In den Urtheilen, welche ausgeſpr
„wurden, befolgte man die Grundſätze der Nachſicht, ſo
„ſie mit der Sicherheit des Staates verträglich waren.
„bis drei Aufrührer müſſen fallen. Dieſes Exempel iſt
„wendig, um die heimgekehrten, aber noch nicht gebeſ
„Inſurgenten in Beſtürzung zu ſetzen. Die Menſchlichkeit
„ſowie die Gerechtigkeit und die nationale Unabhängigkeit
„lange hier, daß der Tod eines Verbrechers dazu dien
„große Maſſe Schuldiger zu heilen und von größeren
„irrungen abzuhalten.“ **)

Dieſe Aeußerung des Landammanns iſt um ſo
würdiger, als am 24. April noch gar kein Todesurtheil
geſprochen war. Die Schlußverhandlungen vor dem Kr
gerichte, die Anklage und die Vertheidigung fanden, wi
geſehen haben, erſt am 25. April ſtatt.

Es iſt dieſes ein neuer Beleg zu der bereits oben
geſprochenen Anſicht, daß der Landammann auf das U
des Kriegsgerichtes einen faſt diktatoriſchen Einfluß au
und die Schlußverhandlung nur noch eine große Sp
fechterei war.

Als ſpäter der Kleine Rath von Zürich auf den A
des Obergerichtes acht Mitglieder des Großen Rathes
ſchloß, erklärte der franzöſiſche Geſandte dieſes Verfahre

---

*) Note des franzöſiſchen Miniſters Talleyrand an den ſchweize
Geſandten Maillardoz vom 12. April 1804.

**) Denkſchrift des Landammanns v. Wattenwyl an den erſten
vom 24. April 1804. Siehe auch Tillier, pag. 137.

verfassungswidrig. Bei dieser Erklärung blieb es jedoch, ohne daß Frankreich darauf drang, daß dieser Beschluß zurückgenommen werde. Nach der Zusammenberufung der Tagsatzung erließ der inzwischen gekrönte Napoleon Bonaparte eine Note an den Landammann, worin er sich über die Hinrichtung Kleinert's sehr mißbilligend aussprach.

XLV.

Feierliche Tagsatzungseröffnung in Bern am 4. Juni 1804. Abordnung einer schweizerischen Großbotschaft nach Paris, um dem auf den Kaiserthron gestiegenen Napoleon Bonaparte Glück zu wünschen. Verhandlungen über die Maßnahmen des Landammanns während den Zürcher-Unruhen, und Anderes mehr.

Mit großem Gepränge wurde am 4. Juni die eidgenössische Tagsatzung in Bern eröffnet. Die Feierlichkeit begann damit, daß Morgens um 9½ Uhr die fremden Gesandten in Amtskleidung in prachtvollen Kutschen sich nach der Kirche begaben, wo sie von einigen Mitgliedern des Kleinen Rathes, die als Ceremonienmeister funktionirten, empfangen und an ihre Ehrenplätze begleitet wurden.

Schlags 10 Uhr zogen die sämmtlichen Gesandten der neunzehn Kantone unter beständigem Kanonendonner und dem Geläute der Glocken aller Kirchen der Stadt Bern von der Wohnung des Landammanns über den Münsterplatz die Kirchgasse hinunter durch die Kreuzgasse nach der Hauptgasse, und durch diese hinauf nach der Kirche zum Heiligen Geist.

Unter dem Portal der Kirche wurden der Landamman
sowie die Gesandten von dem Kleinen Rathe von Bern e
pfangen und beim Eintritte mit Musik begrüßt.

Der Landammann nahm seinen Platz auf einem in d
Mitte eines Kreises stehenden, etwas erhöhten Lehnstuhl; z
seiner Linken saßen der österreichische und bayerische Gesandt
zur Rechten stand der leer gebliebene Stuhl der Gesandtschaf
des „hohen Vermittlers", und weiter rechts der spanische un
italienische Gesandte.

In einem großen Kreise waren neunzehn Armstühle fü
die schweizerischen Abgeordneten, und hinter denselben Sess
für die Gesandtschaftsräthe. Hinter den fremden Gesandte
befand sich deren Ehrengefolge, und hinter dem Landamman
waren sämmtliche bernische Stabsoffiziere.

Beim Eintritt in den Kreis wurde jeder Kantonsdeputirt
und Gesandtschaftsrath von einem Ceremonienmeister zu seine
Platze begleitet.

Nach Beendigung der Musik hielt der Landammann ein
Anrede an die Versammlung, in welcher er auch über die stat
gefundenen Ereignisse im Kanton Zürich sprach und namen
lich sagte: „Die ewige Vorsehung hatte uns eine neue Prüfun
„vorbehalten. Der innere Friede, der Genuß einer wirkliche
„Unabhängigkeit sollte auch mit blutigen Opfern erkauft, ein
„unserer bevölkertsten Kantone mit allen Greueln der Zwi
„tracht, der Gesetzlosigkeit und des Bürgerkrieges heimgesuc
„werden.

„Dank sei es dem Gott unserer Väter, dessen Hand
„diesen merkwürdigen Zeiten über die Schicksale der Schwe
„so sichtbarlich waltete; Dank sei es dem wahreidgenössisch
„Eifer, womit die Kantone ihre Bundespflicht erfüllt haben -
„dem Muthe ihrer wackern Mannschaft, der Thätigkeit, d
„Einsichten ihrer Offiziers, der Klugheit und Standhaftigk

„der Kantonsregierung von Zürich: nunmehr herrſchen Friede „und geſetzliche Ordnung ꝛc.

„In den übrigen Kantonen ſehe ich alle Merkmale eines „wachſenden Wohlſeins; Zürich's warnendes Beiſpiel ſoll das„jenige vollenden, wozu eigene Tugend und freiwilliges Zu„trauen zu der rechtmäßigen Gewalt den Grund gelegt haben. „Man fühlt allgemein, daß der Geiſt des Ungehorſams, der „Auflehnung gegen die Regierung und die Geſetze, dieſes nach „Thränen und Blut dürſtende Ungeheuer verfolgt werden muß."

Zum Schluſſe ſprach er noch von den Beweiſen der Achtung, welche Frankreich's erhabener Regent der Schweiz durch die Zurückziehung ſeiner Truppen gegeben habe.

Nachdem v. Wattenwyl ſeine Rede geendet, ſprachen die Geſandtſchaften der Rangordnung nach den eidgenöſſiſchen Gruß aus, worauf die feierliche Beeidigung ſtattfand. Nun verließen die fremden Geſandten die Kirche, und es fand unter militäriſcher Ehrenbezeugung der Rückzug nach dem Münſterplatze ſtatt. Dort defilirten vor dem Landammann und den Geſandtſchaften die leichten Jäger, zwei Kadettenkorps, die Stadtlegion, die Standeskompagnie, ein Detachement Landmiliz und reitende Artillerie. Abends wurden im Theater die „eingebildeten Philoſophen" *) aufgeführt und dem Volke unentgeltlich der Eintritt geſtattet.

Das erſte und „wichtigſte" Geſchäft der Tagſatzung war die Wahl und Abordnung einer Großbotſchaft nach Paris, um dem von der Würde des erſten Konſuls zur erblichen Kaiſerwürde emporgeſtiegenen Napoleon Bonaparte Glück zu wünſchen.

---

*) Es war dieß eine Anſpielung auf die Staatsmänner der helvetiſchen Periode. Bekanntlich haßte Bonaparte die Philoſophen; er ſagte öfters, die Philoſophen hätten Frankreich verdorben. Umgekehrt waren die Philoſophen nicht Bonaparte's Freunde; ſein Streben nach der Diktatur, nach unbedingter politiſcher Allmacht war mit ihren demokratiſchen Grundſätzen nicht vereinbar.

Schon lange schaltete Bonaparte in Frankreich mit der unb
schränkten Macht eines absoluten Fürsten. Bald nach i
Staatsstreich vom 18. Brumaire ergriff er eine Menge (
waltsmaßregeln, um die charakterfesten Republikaner zu un
drücken und republikanische Grundsätze und Ideen auszurot

Er begann damit die Presse in Fesseln zu legen, Z
schriften, die sich gegen seine Anmaßungen aussprachen,
unterdrücken, mißfällige Blätter des Auslandes zu verbie
und freimüthige Schriftsteller zu verfolgen. Selbst die Sch
bühne wurde ängstlich bewacht.

Sein Polizeiminister Fouché organisirte ein allgegenn
tiges Späher- und Schergenheer, welches die geheimsten Sch
der Bürger überwachte. Einhundert und dreißig Jakobi
wurden durch Senatusconsult ohne Urtheil und Recht n
Guyana deportirt. Ueberdieß wurden in ganz Frankreich
Beurtheilung von Staatsverbrechen Spezialgerichtshöfe errid
Bonaparte wählte die Richter größtentheils aus Offizie
Vergebens erhoben muthige Männer, wie Lanjuinais, Benja
Constant und andere, gegen diese Gewaltsmaßregeln muthig
Stimme. Durch einen neuen Staatsstreich wurde der grö
Theil der Opposition aus den Räthen entfernt. Sech
Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und zwanzig Tribu
wurden in Folge eines „organischen Senatusconsult" von
Liste gestrichen. Allmälig wurden unter dem Konsulat be
monarchische Formen eingeführt, ein neuer Adel, die Eh
legion, wurde geschaffen und in dem Palaste Bonapartes w
ein Glanz zur Schau getragen, wie bei einem orientalis
Fürsten. Am Grabe der Republik erhob sich der Kaiserth

Gleich nach dem Frieden von Amiens (27. März 18
sprach das Tribunat den Wunsch aus, die Amtsdauer
ersten Konsuls aus Erkenntlichkeit um zehn Jahre zu
längern, was vom Senat willfährig gewährt wurde. In
stellter Bescheidenheit verlangte Bonaparte darüber den Wu

der Nation zu vernehmen. Nun beantragten die beiden andern Konſuln ein lebenslängliches Konſulat und ſofort wurde die Abſtimmung über dieſe Frage im ganzen Lande eröffnet.

Von den Präfekten und Angeſtellten wurde das Volk mit außerordentlicher Thätigkeit bearbeitet, gefährlich war es, Nein zu ſagen. Die nicht Stimmenden wurden als Bejahende gerechnet. Das Reſultat der Abſtimmung war, daß 3,777,379 Stimmen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend bejahten und kaum 11,000 Verneinende erſchienen.

Durch Senatusconſult vom 2. Auguſt wurde Bonaparte zum lebenslänglichen Konſul erklärt. In angemaßter Machtvollkommenheit, veränderte der Senat auf Antrag des Staatsraths die frühere Verfaſſung und gab dem nun politiſch unmündig gewordenen Volke eine neue, in welcher alle Gewalt dem erſten Konſul und alle Garantie dem Senat anvertraut war.

Der Senat, das willenloſe Werkzeug des erſten Konſuls, konnte die Verfaſſung verändern, den geſetzgebenden Körper und das Tribunat auflöſen, die Urtheile der Gerichte umſtoßen, die Geſchwornengerichte ſuspendiren, ja ſogar ganze Departemente außer der Verfaſſung ſtehend erklären.

In der Maſſe waren jetzt „Ruhe," „Lebensgenuß" die Loſungsworte.*) Deßhalb ging die Republik unter und an ihrem Grabe erſtand mit allem Glanze und aller Macht faktiſch eine abſolute Monarchie. Nur fehlte noch ihre feierliche Anerkennung. Dieſe blieb nicht lange aus. Auf den Antrag des Tribuns Curée beſchloß das Tribunat, ungeachtet der kräftigen Oppoſition des braven Republikaners Carnot, dem Senate den Wunſch auszudrücken, daß Bonaparte zur erblichen Kaiſerwürde erhoben werde.

---

*) Aehnlich wie heut zu Tage bei uns.

Einhellig erließ der Senat unterm 8. Mai folgendes Senatusconsult: „Die Regierung der Republik ist einem „Kaiser anvertraut, der den Titel Kaiser der Franzosen an„nimmt. Napoleon Bonaparte ist Kaiser der Franzosen. Die „kaiserliche Würde ist erblich, in der herabsteigenden Linie der „natürlichen, ehelichen, männlichen Nachkommenschaft von Na„poleon Bonaparte nach dem Rechte der Erstgeburt mit be„ständigem Ausschluß der weiblichen Familie und ihren Nach„kommenschaften. Napoleon Bonaparte kann Kinder oder „Kindeskinder seiner Brüder an Kindesstatt annehmen, vor„ausgesetzt, daß sie das 18. Jahr zurückgelegt haben. Diese „angenommenen Kinder treten in die gerade absteigende Erb„schaftslinie."

Die Erhebung Bonapartes zur Kaiserwürde erregte natürlich in ganz Europa Freude und Schrecken. Die Anhänger des Systems einer unumschränkten Staatsgewalt begrüßten das Ereigniß mit Jubel, während die Freunde der republikanischen Freiheit den Untergang einer Republik, die in ihrem Entstehen die unterdrückten Völker mit so schönen Hoffnungen erfüllte, schmerzlich betrauerte.

Sobald der Landammann v. Wattenwyl auf amtlichem Wege von diesen sowohl für die Schweiz als für Frankreich wichtigen Ereignissen Kunde erhielt, ließ er durch den schweizerischen Gesandten in Paris bei dem Minister des Auswärtigen anfragen, ob die Abordnung einer außerordentlichen Gesandtschaft dem Kaiser angenehm sein würde und erhielt zur Antwort, der Kaiser werde die Freundschaftsbezeugungen der Schweiz nie ohne Rührung aufnehmen und demnach die angekündigte Großbotschaft mit Vergnügen empfangen.

Am 5. Januar machte der Landammann der Tagsatzung von den gethanenen Schritten Mittheilung. Die Bundesbehörde

einmüthig den Beſchluß, ſieben Abgeordnete nach Paris enden.*)

Es ſollte der Anlaß benutzt werden, in Bezug auf die izeriſchen Verhältniſſe mit Frankreich die Militärkapitu- n, beſonders aber bezüglich der Rückgabe der bündneriſchen r in Veltlin und Cleven zu unterhandeln.

Durch Beſchluß vom 6. Brumaire hatte Frankreich die hr der Erzeugniſſe der Schweiz mit einem Zolle belegt, aſt einem Einfuhrverbote ähnlich kam. Dieß war für den izeriſchen Handel und die Gewerbe äußerſt drückend. Ver- s hatten ſich die Landammänner d'Affry und v. Watten- an den erſten Konſul gewandt, um leichtere Einfuhr- gungen für die ſchweizeriſchen Erzeugniſſe nach Frank- zu erwirken. Die Großbotſchaft erhielt nun Auftrag, aris Erkundigungen einzuziehen, auf welcher Grundlage ünſtiger Handelsvertrag mit Frankreich abgeſchloſſen wer- könne.

In den von dem Kanton Graubünden losgeriſſenen etstheilen Veltlin und Cleven waren die Güter der Bündner Beſchlag belegt. Der nunmehrige Kaiſer Napoleon ſollte in ſeinem Freudenrauſche beſtimmt werden, den Bürgern ibündens die Rückgabe der ihnen vorenthaltenen Güter willigen. Endlich ſollte der Kaiſer erſucht werden, die tärkapitulation auf eine für die Schweiz günſtigere Weiſe legen, als er es bis jetzt gethan.

Mehr als die Verhandlungen über die Glückwünſchungs- je nahmen die Berathungen über die von dem Land- nn getroffenen Maßnahmen zu Unterdrückung des Zürcher-

---

*) Gewählt wurden: Alt Landammann d'Affry, Heer von Glarus, ard von Zürich, v. Salis-Sils aus Bünden, Zellweger von Appen- lenner von Brunnadern, und Karl Reding von Aarau.

Aufstandes die Aufmerksamkeit des Schweizervolkes in Anspruch. Bürgermeister Reinhard von Zürich erstattete einen ausführlichen Bericht und sprach im Namen seines Kantons gegen alle Stände für ihre unzweideutigen Beweise der Bundestreue den lebhaftesten Dank aus. Zum Schlusse wandte er sich gegen den Landammann und erklärte, die Regierung von Zürich habe ihre Gesandtschaft beauftragt, Sr. Excellenz den wärmsten Dank auszudrücken, für die getroffenen zweckmäßigen Maßregeln. Hiemit verband er den Antrag, sämmtliche Gesandtschaften möchten im Namen des schweizerischen Vaterlandes dem Landammann hiefür den innigsten Dank aussprechen.

Bei diesem Anlasse erhob sich eine ernste Diskussion über die Frage, ob der Landammann nicht verpflichtet gewesen sei, nach stattgefundener Unterdrückung des Aufstandes die Tagsatzung einzuberufen. Auch wurde die Befugniß des Landammanns, ein Kriegsgericht einzusetzen, von mehreren Gesandtschaften in Zweifel gezogen. In Bezug auf die erste Frage sprach Secretan, der Gesandte von Waadt, freimüthig die Ansicht aus, der Landammann habe die Pflicht gehabt, nach geschehener Unterdrückung der Unruhen die Tagsatzung sofort zu versammeln. Er berief sich auf das Diktionär der Akademie, um zu beweisen, daß das im Artikel 20 der Bundesverfassung enthaltene Wörtchen: „sauf", einen obligatorischen Sinn habe und gleich bedeutend sei mit dem Ausdruck: „à condition que." (Unter Vorbehalt daß.) Mit Nachdruck schloß er: „Das wichtigste Mittel zur Erhaltung der Eintracht unter uns ist ohne Zweifel ängstliche Anhänglichkeit an den Buchstaben sowohl, als an den Geist der Verfassung. Auch Zug und Luzern sprachen sich in diesem Sinne aus.

Der Gesandte von Bern äußerte dagegen, er halte sich nicht an die Grammatik, sondern an den Zusammenhang der Dinge.

Mehrere Gesandte billigten die Aufstellung eines Kriegs-
ts, protestirten aber gegen die Anerkennung der Karolina
schweizerisches Strafgesetz. Die Mehrheit beschloß, in das
jehene nicht einzutreten, und dem Landammann für seine
ühungen zu danken.

Indessen wurde eine Kommission gewählt, mit dem Auf-
, zu untersuchen, ob und in welchen Fällen ein Kriegs-
t aufzustellen sei. Am 21. Juli wurde unter Vorbehalt
Genehmigung der Kantonsregierungen beschlossen: es solle
Ausbruch ähnlicher Unruhen nicht vom Landammann,
rn einzig von der beleidigten Kantonsregierung abhängen,
e die Schuldigen vor einem einheimischen Tribunale oder
inem eidgenössischen Kriegsgerichte wolle beurtheilen lassen.
letztern Falle solle der Landammann nur den Präsidenten
Kriegsgerichtes wählen; jeder der hülfeleistenden Kantone
einen Beisitzer. Ein solches Gericht dürfe sich aber nicht
die Karolina halten, sondern an das in dem betreffenden
one geltende Gesetz.

Ein anderer wichtiger Gegenstand der Tagsatzung bildete
Verhandlung über die eidgenössische Militärorganisation.
wurde ein bleibender Generalstab aufgestellt. Mehrere
one, worunter namentlich Waadt, erklärten diese An-
ung verfassungswidrig und nahmen deßhalb an den Ver-
lungen keinen Antheil. Bald nach der Auflösung der Tag-
ng erhielt der Landammann von dem französischen Minister
yrand eine mißbilligende Note, in welcher geltend gemacht
e: die Schweiz, welche zum Bundessystem zurückgekehrt
önne nicht militärische Anstalten treffen, wie unter dem
eitssystem. Sie sei als neutraler Staat organisirt und
Nachbarmächte hätten ein Interesse, den Zustand der Neu-
tät aufrecht zu erhalten. Der Kaiser könne daher die
ellung eines Generalstabes, durch welchen die Unabhängig-
er Kantone gefährdet wäre, nicht billigen.

In einer ausführlichen Denkschrift, welche der Landammann hierauf dem Kaiser einreichte, wurde die Verfassungsmäßigkeit des gefaßten Tagsatzungsbeschlusses nachgewiesen.*)

Der Staatsschreiber wurde im Geheimen an die Kantonsregierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zürich gesendet, um ihnen zu rathen, diejenigen Artikel des Militärreglementes, in denen von dem Inspektionsstabe die Rede sei, nicht zu genehmigen, damit die Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes nicht so öffentlich bloß gestellt sei.

Diese erbärmliche Künstelei, durch welche der Schein der schweizerischen Selbstständigkeit gerettet werden sollte, beweist mehr als alles Andere, wie abhängig sie in Wirklichkeit war. In Folge der stattgefundenen Vorgänge wurden die betreffenden Artikel dann auch nur von wenigen Kantonen genehmigt.

Allein es halfen selbst diese Künsteleien nichts, die schweizerische „Unabhängigkeit" sollte gleichwohl bloß gestellt werden. Denn Napoleon erklärte — wie Tillier sagt — „in einem „übrigens sehr freundlichen Schreiben, daß er fest entschlossen „sei, die Aufstellung dieser Stäbe nicht zu gestatten, und der „schweizerische Landammann unterwarf seine eigene Ansicht, weil „es nicht anders sein konnte, den väterlichen Ermahnungen des „Vermittlers." **)

---

*) Denkschrift des Landammanns v. Wattenwyl vom 22. August 1804.

**) Schreiben des Landammanns v. Wattenwyl an den Botschafter Bial vom 2. November 1804. — Das ist nun der nämliche Rudolf v. Wattenwyl, welcher die Abgeordneten der Zürcherlandleute so herrisch anfuhr und sie, statt ihre Klagen anzuhören, gefangen der Zürcher-Regierung überlieferte, der nun dem Kaiser der Franzosen gegenüber so unterwürfig dasteht.

Außer dieſen Verhandlungen der Tagſatzung waren noch nöthig diejenigen über die Linthkorrektion und die Streitigkeiten über die Löberrechtsanſprüche der Berner-Herren im Kanton Waadt.

XLVI.

Die Reiſe der ſchweizeriſchen Großbotſchaft nach Paris und die dort ſtattgefundenen Krönungsfeierlichkeiten.

Am 3. Auguſt überreichte die ſchweizeriſche Großbotſchaft dem nun zum Kaiſer emporgeſtiegenen Napoleon Bonaparte das Glückwünſchungsſchreiben der Tagſatzung.*)

Napoleon empfing die ſchweizeriſche Abordnung ſehr zuvorkommend und ließ ihr goldene und ſilberne, auf die Krönung bezügliche Denkmünzen überreichen.**) Hingegen hatte weder er, noch Jemand von ſeinen Leuten Zeit und Luſt, ſich mit Staatsgeſchäften zu befaſſen. Mehr als zwei Monate warteten die ſchweizeriſchen Abgeordneten in Paris auf den kommenden Krönungstag, ohne in Bezug auf die erhaltenen Aufträge irgend Etwas auszurichten.

Am 25. Wintermonat fand die Krönungsfeierlichkeit ſtatt und die ſchweizeriſche Großbotſchaft hatte die Ehre, dieſem Akte beizuwohnen.

---

*) Der Taufname Napoleon trat nun an die Stelle des Familiennamens Bonaparte. Unter dem Schweizervolke blieb letzterer jedoch fortwährend gebräuchlich.

**) Auch der Landammann erhielt ein Geſchenk von einem prächtigen Porzellanſervice.

Schon um 5 Uhr des Morgens waren die Straßen von Menſchen angefüllt. Um 6 Uhr ertönten die Glocken und Kanonen, welche faſt den ganzen Tag gehört wurden. Um 9 Uhr verließ der Papſt die Tuilerien. Er ſaß in einem reichen von 8 prächtigen Grauſchimmeln beſpannten Wagen. Ueber dem Wagen ſah man die Krone, und vor demſelben ritt ein Kreuzträger auf einem Maulthiere. Der Zug ging langſam durch die Straßen. Erſt nach 10 Uhr kam er in dem biſchöflichen Pallaſt an.

Um 10 Uhr verließ der Kaiſer die Tuilerien. Die Pracht ſeines Zuges war unbeſchreiblich. Sieben- bis achttauſend Mann Kavallerie von der ſchönſten Haltung mit Muſikkorps begleitet, defilirten zwiſchen zwei Reihen der auserleſenſten Infanterie. Dann folgten die prächtigſten Wagen mit Livreebedienten, in Anweſenheit von vier- bis fünfhunderttauſend Zuſchauern, in den Häuſern, in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen. Auf dem ganzen Wege wurde das Kaiſerpaar mit dem Freudenrufe: „Heil dem Kaiſer, Heil der Kaiſerin!“ begrüßt. Schon um 8 Uhr waren die meiſten Tribünen der Kirche beſetzt. In prachtvoller Amtskleidung erſchienen die Tribunen, die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers und des Senats, und nahmen in der Mitte des Schiffes die ihnen angewieſenen Plätze ein. Der Staatsrath bezog Bänke, welche mit den Stufen des Thrones parallel liefen. Auf einer gegenüber dem Throne errichteten Tribüne erhielt das diplomatiſche Korps ſeine Plätze. Der Kurerzkanzler und mehrere fremde Fürſten waren auf der Tribüne nahe dem Throne.

Um 11 Uhr kam der Papſt mit den Kardinälen, den Erzbiſchöfen, dem Domkapitel und den Pfarrern der Stadt Paris in der Kirche an. Auf einem bei dem Altar errichteten Throne nahm der Papſt mit ſeinen Großbeamten ſeinen Platz, — das Evangelium zur Seite. Auf der andern Seite des Altars ſah man die Kardinäle. Auf beiden Seiten des Chors

ſaßen die Erzbiſchöfe, die Biſchöfe und die Geiſtlichkeit von Paris. Mitten im Chor ſtanden zwei Armſeſſel für den Kaiſer und die Kaiſerin, vor denſelben zwei Betſtühle; am Boden lagen ſammtene Kiſſen. Hinter ihnen ſaßen die Prinzen und Prinzeſſinnen. Der Papſt ſaß bis zur Ankunft des Kaiſers eine Stunde lang auf ſeinem Thron und ſchien in tiefe Betrachtungen verſenkt.

Nach zwölf Uhr traten der Kaiſer und die Kaiſerin in die Kirche. Sie wurden durch eine ausgezeichnete Muſik begrüßt. Nach einer glanzvollen Ceremonie, deren Beſchreibung uns allzuviel Raum in Anſpruch nähme, fand die feierliche Eidesleiſtung ſtatt. Die Schlußworte der Eidesformel lauteten:

„Ich ſchwöre, allein auf das Intereſſe, das Glück und „den Ruhm der Nation bei meiner Regierung Rückſicht zu „nehmen.“*)

Nachdem der Kaiſer dieſe Worte geſprochen, erſcholl das ganze Gebäude von dem Rufe: „Es lebe der Kaiſer!“

Darauf trat der Kaiſer zum Altare, nahm die Krone und ſetzte ſie ſich ſelbſt auf. Sie war von Gold und beſtand in Eichen- und Lorbeerblättern. Dann nahm der Kaiſer die andere aus vier Palm- und vier Myrthenzweigen beſtehende Krone und ſetzte ſie der Kaiſerin auf. In der Krone der Kaiſerin durfte natürlich das Kreuz nicht fehlen. Ein Band, mit Smaragden beſetzt, lief bei der Beugung um die Zweige. Das Stirnband war reich mit Perlen und Amethyſten beſetzt.

---

*) Ein Korreſpondent des Schweizerboten ſagt: „Seine Stimme trug „das Gepräge der Rührung ſeines Herzens und brachte eine Empfindung „hervor, die alle Herzen mit dem Seinigen in Einklang ſetzte.“ (Schweizerbote, Jahrgang 1804, pag. 405.) — Es iſt ſchwer zu ſagen, ob hier die Heuchelei des Kaiſers oder die Schmeichelei des Korreſpondenten größer war. Vielleicht dachte der gerührte Kaiſer an die Ermordung des Prinzen von Enghien!?

Die Kaiſerin war eigentlich blendend gekleidet. Ihr Kleid war ganz mit Silber und Diamanten geſtickt. Ihr Leibgürtel beſtand aus einer Reihe Roſen von Diamanten. Eben ſo war ihr Halsband aus lauter Brillanten zuſammengeſetzt.*)

Um 3 Uhr nahm die Meſſe ein Ende. Man ſang das Tedeum. Die kaiſerlichen Majeſtäten ſtiegen vom Throne und verließen die Kirche. Der Zug ging in gleicher Ordnung durch die Stadt, wie er gekommen war. Der Papſt betete eine Viertelſtunde lang. Als er aufſtand, wurde gerufen: „Es lebe der heilige Vater!“ Im biſchöflichen Palaſte ließ „Ihre Heiligkeit“ die Geiſtlichkeit zum Fußkuſſe.

Der Anblick der bei dieſen Feierlichkeiten gebrauchten Militärs war prachtvoll. Alle Soldaten trugen neue Uniformen und beſetzten dicht, Mann an Mann, die Straßen längs die Häuſer, wo der Zug zur Krönung vorbeiging. Die an dieſem Tage aufgeſtellten Truppen in Paris betrugen bei 44,000 Mann. Die Menge der in Paris anweſenden Fremden war unzählbar. Alle Fenſter in den Straßen, durch welche der Zug ging, waren theuer vermiethet. Ein einziges Fenſter im vierten Stock der Häuſer ſoll an dieſem Tage zwei- bis dreihundert Franken gekoſtet haben. Die Kutſche des Kaiſers ſtrahlte von außerordentlicher Pracht. Zu oberſt war ſie mit einer goldenen Krone geziert. Da ſie faſt ganz von Glas war, ſo konnte man den Kaiſer ſehr gut darin ſehen. Zwanzig Bediente begleiteten den Wagen, acht leiteten die Pferde und zwölf gingen neben dem Wagen her; alle ſtrotzten von Gold. Die acht meiſtens mit Gold und Federn bedeckten Pferde waren von höchſter Schönheit.

---

*) Das mit Diamanten, Perlen und Amethyſten gezierte Band, welches die Kaiſerin um die Stirne trug, ſoll allein 3,000,000 Franken gekoſtet haben.

Durch ſolch' koſtbares Schauſpiel wurde allerdings der
he und niedere Pariſerpöbel für die verlorne bürgerliche
eiheit, die keinen Werth für ihn hatte, entſchädigt. Die red-
hen Republikaner dagegen betrauerten den Untergang der
epublik und aller mit ihr für immer zerſtörten Hoffnungen.

Auch in Bern wurde die Krönungsfeier durch Kanonen-
üſſe verkündet. Die Schweizerrepublik feierte am Grabe
er freilich ſeit langem darnieder gelegenen Schweſterrepublik
eudenfeſte. Zur Ehre der Schweizernation ſei es aber ge-
gt, dieſe Feſte gingen nicht vom Volke, ſondern einzig von
n Regierungen aus.

Die Freudenſchüſſe in Bern hatten ein beklagenswerthes
nglück zur Folge. Beim Abfeuern eines ſchweren Geſchützes
thündete ſich die Ladung, ein Kanonier Dällenbach blieb auf
r Stelle todt, und ein zweiter, Namens Wegmüller, wurde
m Krüppel geſchoſſen. Dällenbach, der beide Augen und
nen Arm verlor, war von ſechs Geſchwiſtern die einzige
itütze ſeiner armen Eltern. Der Staatsrath gab dieſen eine
teuer von vierzig Kronen, und bezahlte für den achtzehn
ahre alten Bruder des verunglückten Wegmüller das Lehrgeld
r Erlernung eines Handwerks.

XLVII.

Streitigkeiten zwiſchen Bern und andern Ständen, namentlich Aargau, Freiburg und Waadt.

Während der helvetiſchen Periode waren mehrere Ge-
einden des Amts Aarburg, wie Brittnau, Rycken, Strengel-
ch, Vordemwald und Niederwyl, dem Kanton Bern zugetheilt.
ei der in Paris ſtattgefundenen Kreiseintheilung wurden

dieſe Gemeinden vom Kanton Bern abgelöst und dem Kan
Aargau einverleibt. Dieß ſchien ſtattgefunden zu haben, o
daß die berniſchen Abgeordneten in Paris hievon Kenn
erhielten. Als im Jahre 1803 die aargauiſche Regierun
kommiſſion bei Anordnung der Wahlen ihre Verfügungen a
über die genannten Gemeinden ausdehnte, erhob die bern
Einſpruch, und erklärte, daß man dieſen Eingriff in das
niſche Souveränetätsrecht nicht dulde und bei der Zunft
theilung des Kantons Bern nicht berückſichtigen werde.
Aargau nicht nachgeben wollte, ſo wandte Bern ſich an
Landammann d'Affry, und bat ihn einzuſchreiten.

In ſeiner Rückantwort ſprach der Landammann
das voreilige Vorgehen der aargauiſchen Regierungskommiſſ
ſein Befremden aus, überſandte der Bernerregierung
Abſchrift der aargauiſchen Kreiseintheilung, wie ſie in Pa
gemacht worden, und erklärte dem an ihn Abgeordneten Je
von Brunnadern, daß er an dieſer Eintheilung nichts ände
dürfe. Hierauf ſchrieb die berniſche Regierungskommiſſion
aargauiſchen, daß ſie zwar auf erhaltene Aufklärung einſtwei
der Gewalt weiche, deßhalb aber die gerechte Anſprache
die ſtreitigen Ortſchaften nicht aufgebe, ſondern ſich ausdr
lich vorbehalte, ſich an den hohen Vermittler zu wenden.

In einer ausführlichen Denkſchrift, welche dem er
Konſul übermacht wurde, ſuchte dann Bern ſpäter ſeine „w
begründeten Anſprüche" auf dieſe Gemeinden nachzuweiſen, w
bei insbeſondere noch der Umſtand hervorgehoben wurde, d
die Mehrzahl der Bevölkerung den Wunſch ausgeſprochen ha
bei Bern zu bleiben. Der franzöſiſche Miniſter gab jedoch
Antwort, daß ſeine Regierung ſich nicht veranlaßt gefund
an den Supplementarbeſtimmungen der Vermittlungsakte et
zu ändern.

Länger dauerte ein Streit zwiſchen Bern und Freibu
um die Gemeinden Münchwyler und Clavaleyre. Von 14

1798 ſtanden die Gemeinden Münchwyler und Clava= e unter Bern's Herrſchaft. Im Jahre 1798 wurden e Gemeinden dem Amte Murten, das zum Kanton Frei= g gehörte, zugetheilt. Nach der Mediationsakte blieb rten bei Freiburg, ohne daß die Verfaſſung ſich ſpeziell über ausſprach, ob auch die beiden Gemeinden dazu ge= n. Anfangs des Jahres 1803 wandten ſich die Bewohner r Ortſchaften an die berniſche Regierungskommiſſion, um dervereinigung mit Bern. Dieſe Vorſtellung wurde der ierungskommiſſion des Kantons Freiburg übermacht und Wunſch ausgedrückt, ſie möchte ihre Einwilligung zu Wieder= inigung dieſer Gemeinden mit dem Kanton Bern befördert ausſprechen, damit bei der Zunfteintheilung auf die igen Einwohner Rückſicht genommen werden könne. Auf Fall der Ablehnung wurde ſie gebeten, dem Landammann Gründe mitzutheilen, damit dieſer einen Entſcheid faſſe. burg widerſetzte ſich dem Begehren der berniſchen Regie= gskommiſſion, und der Landammann wies ſie ab, weil in ſelhaften Fällen die in der Vermittlungsurkunde aufgeſtellte ietseintheilung nach den unmittelbar vorher beſtandenen hältniſſen beurtheilt werden müſſe, und nicht nach den= gen vor der Umwälzung.

Die Sache wurde jedoch ſpäter vor die ſchweizeriſche Tag= ung gebracht, welche ſie dem Syndikat zur Beurtheilung wies. In den Jahren 1803, 1804 und 1805 fanden Aus= ungsverſuche vor dem Syndikat ſtatt. Als die Ange= nheit an der Tagſatzung in Baſel unterm 17. Juli 1806 Sprache kam, berief ſich Freiburg nun auf ein Mal eine im Jahre 1803 ſtattgefundene rechtsgültige Ent= dung durch den damaligen Landammann d'Affry; es machte alb geltend, der Stand Freiburg habe ſich einem Entſcheid Syndikats nicht mehr zu unterwerfen.

Mit 15 Stimmen wurde die Sache nochmals an das Syndikat gewiesen, und die Erwartung ausgesprochen, dasselb werde seine Rechte geltend zu machen wissen. Freiburg ge seine Verwahrung zu Protokoll.

Bereits im Jahre 1804 hatte die bernische Regierung i einer Denkschrift die Gründe ihrer Ansprüche auseinandergesetz In thatsächlicher Beziehung wurde behauptet:

1) Die Einwohner der beiden Gemeinden Münchwyl und Clavaleyre hätten den Wunsch, wieder mit Bern vereini zu werden.

2) Von jeher hätten diese Landschaften zum Amt Laup gehört, weßhalb auch die Hypothekarbücher und andere wesen liche Urkunden sich in der dortigen Amtsschreiberei befänden.

3) Sie ständen unter der bernischen Gerichtssatzung u somit unter einem Gesetze, das den freiburgischen Richtern frem sein müßte.

4) Auch bekennen sie sich zur reformirten Religion, welch ein Band mehr sei, um sie an ihre alte Obrigkeit zu knüpfe

Aus diesen und andern Gründen wurde die Wiede vereinigung mit Bern verlangt. In der Denkschrift wur zwar anerkannt, daß dem Kanton Bern durch die Einve leibung dieser Ortschaften ein Vortheil erwachse, der etwa a L. 150 jährlich anzuschlagen sei. Zum Zwecke gütlicher Au gleichung bot die Regierung von Bern eine Entschädigung v L. 2500. *)

Als darauf am 25. Juli 1806 die Klage Bern's v dem in Basel versammelten eidgenössischen Syndikat zur Be handlung kam, war Freiburg's Stuhl leer. Die Beurtheilu der Sache wurde deßhalb auf das folgende Jahr verschobe Im Jahre 1807 verlangte Bern von dem Syndikat in Luzer einen gerichtlichen Entscheid.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 27. Juli 1803.

Freiburg bestritt nochmals die Kompetenz des Syndikats und machte geltend: Es handle sich hier um das Gebiet eines Kantons oder eines Theiles desselben. Der erste Artikel der Bundesakte enthalte nun die Bestimmung: „Die neunzehn „Kantone der Schweiz übernehmen gegenseitig die Gewähr„leistung für ihr Gebiet." Daraus folge, daß der Anspruch Bern's auf einen Theil des Gebietes von Freiburg eine Sache der Kantone sei; sie könne deßhalb nicht von den Syndikatoren, welche an keine Instruktionen gebunden seien, beurtheilt werden.

Mit vierzehn Stimmen wurde beschlossen, das Syndikat sei kompetent. Dieser Entscheid wurde den Parteien eröffnet und Freiburg eingeladen, seine Rechtsgründe der Versammlung vorzutragen. Der Gesandte von Freiburg erklärte aber, er könne der Aufforderung nicht entsprechen, weil er sonst seinen Instruktionen zuwiderhandeln würde. Mit zehn gegen sieben Stimmen beschloß das Syndikat, es solle an einem folgenden Gerichtstage ein Contumazurtheil ausgesprochen werden. Am 10. Juni wurde sodann dem Stande Bern seine Klage zugesprochen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß dem Stande Freiburg während drei Monaten das Recht offen stehen solle, dem Landammann ein Renitenzbegehren einzureichen. Sieben Stimmen wollten Freiburg nochmals einladen, seine Sache dem nächsten Syndikat vorzutragen.

Freiburg wollte diesen Spruch nicht anerkennen. Schultheiß d'Affry verfügte sich deßhalb nach Bern und reichte dem französischen Botschafter eine Denkschrift ein, in welcher um die Dazwischenkunft des Vermittlers nachgesucht wurde. Der Vermittler lehnte jedoch seine Dazwischenkunft ab. Am 27. September gab der Minister des Auswärtigen dem General v. Wattenwyl, welcher in der Eigenschaft eines außerordentlichen Bevollmächtigten sich in Paris befand, die Antwort, „Se. Maje„stät der Kaiser habe von der Sache Kenntniß genommen und

„gefunden, daß es ſich um einen der innern Verwaltung
„Schweiz angehörenden Gegenſtand handle, der von ke
„großen Bedeutung und durch die ſchweizeriſchen Behörden
„entſcheiden ſei. Vergnügt über die Ruhe, deren die Sch
„unter ihren verfaſſungsmäßigen Geſetzen genieße, wolle
„Kaiſer durch dieſen Entſcheid ihr einen Beweis ſeines W
„wollens geben."

So erniedrigte ſich alſo mehr als eine ſchweizeriſche Re
rung, daß ſie bei dem Herrſcher Frankreich's gegen ihre L
ſtände Recht ſuchten. Das ſchweizeriſche Unabhängigkeitsge
war bei den meiſten Regierungen verſchwunden und lebte
noch in der Bruſt weniger braver Männer.

Einen weitern Streit hatte Bern mit dem Kanton Wa
Durch Geſetz vom 31. Mai 1804 hob dieſer Kanton die L
demien*) unentgeltlich auf. Viele Bernerpatrizier, die
Waadtlande Löberrechte beſeſſen hatten, wandten ſich beſch
beſchwerend an ihre Regierung und verlangten deren V
wendung bei der Tagſatzung. Die Regierung von Bern n
ſich ihrer an und führte gegen die waadtländiſchen Behör
bei der Tagſatzung Beſchwerde. Dieſe erließ an die Regier
des Standes Waadt ein „freundeidgenöſſiſches" Schreiben,
welchem die Erwartung ausgeſprochen wurde, ſie möchte n
auf Grundſätzen beharren, durch welche das ehemals ſo hei
Recht des Eigenthums verletzt würde. Waadt berief ſich
ſeine Souveränetät und beſtritt der Tagſatzung die Kompet
ſich einzumiſchen.

Im Jahre 1804 gab die berniſche Regierung ihrem
ſandten die Inſtruktion, „dahin zu wirken, daß den berniſ

*) Laudemium war die Abgabe, welche nach dem Lehenſyſtem
Veränderungen in der Perſon des Lehenmannes der neue Erbpächter
Lehenherrn zu entrichten hatte. In der berniſchen Rechtsſprache wurde
Abgabe mit dem Namen Ehrſchatz oder auch „Löber" bezeichnet.

Herrschaftsherren im Kanton Waadt ihr in dieser Eigenschaft bestehendes Eigenthum durch angemessene Verfügungen gesichert werde."

In einer der Tagsatzung eingereichten Denkschrift hatte die bernische Regierung die Behauptung aufgestellt: „Die durch das Lehenssystem erzeugten Arten des Eigenthums, unter denen sich vorzüglich die Löbergerechtigkeit (Erschatz, droit de lauds et vente) befinden, müssen noch heiliger als jedes andere Eigenthum angesehen werden, da es der Landesherr selbst war, der als Oberlehensherr einen der Endpunkte der Kette ausmachte, die den Lehensverband bildete."

Waadt dagegen machte in einer Denkschrift geltend: „Es sei hier nicht die Frage, ob den waadtländischen Lehenseigenthümern überhaupt, sei es nach Grundsätzen des Rechts oder der Billigkeit, für ihre verlornen Löbgerechtigkeiten eine Entschädigung gebühre, auch nicht die Frage, ob die waadtländische Regierung sich in der Lage befunden habe, sich mit dieser Entschädigung zu befassen. Diese Frage hier erörtern, hieße das Forum, vor das sie unbefugter Weise gezogen worden, gewissermaßen anerkennen. Alles, was die waadtländische Regierung darüber verfügt oder nicht verfügt, habe sie ganz allein gegen sich selbst und ihre Angehörigen zu verantworten."

Es wurde bestritten, daß den Löbeigenthümern, welche bernische Angehörige seien, vor den Uebrigen eine Entschädigung gebühre; bestritten wurde ferner, daß die bernische Regierung berechtigt sei, die Ansprüche der Löbeigenthümer zu den ihrigen zu machen, und endlich wurde bestritten, daß es der Tagsatzung zustehe, die Klage der Berner-Regierung anzunehmen und über dieselbe zu entscheiden. Mit Nachdruck wurde an dem Satze festgehalten: „Wenn es in der Vermittlungsurkunde irgend einen herrschenden Grundsatz gebe, so sei es derjenige der Unabhängigkeit der Kantone für Alles, was ihre innern Angelegenheiten betreffe."

An der Tagsatzung trug der bernische Gesandte darauf an, daß das Geschäft dem eidgenössischen Syndikat zur Beurtheilung zugewiesen werde. Mit großer Beredsamkeit bestritt der waadtländische Gesandte dagegen die Kompetenz der Tagsatzung und des Syndikats. Die Tagsatzung beschloß, die Sache ad referendum zu nehmen, d. h. den Kantonsregierungen Bericht zu erstatten und Instruktionen einzuholen.

Unterm 1. Juli 1805 kam die Sache an der Tagsatzung in Solothurn nochmals zur Verhandlung. Es wurde eine Kommission bestellt und folgenden Tages auf den Antrag derselben beschlossen, den Gegenstand an die waadtländischen Behörden zu weisen.

Auch in dieser Angelegenheit geschahen Schritte in Paris, um den Kaiser zu bestimmen, sich zu Gunsten der bernischen Lobrechtsbesitzer einzumischen. Herr Kirchberger von Mont, der viele Löberrechte besaß, wandte sich an den Staatsrath mit dem Gesuche, er möchte dem französischen Minister eine Denkschrift einreichen. Unterm 13. August 1804, also noch ehe die Tagsatzung entschieden hatte, erhielt er folgende Antwort: „Der „Staatsrath ist nicht abgeneigt, Ihrem Namens der bernischen „Löbsbesitzer im Kanton Waadt geäußerten Wunsch zu entsprechen und bei dem Kleinen Rathe darauf anzutragen, „Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz zu Handen des „französischen Ministeriums ein Memorial zukommen zu lassen, „welches kurz und deutlich die Lage der Löbsangelegenheit darstellt, das aber auch die Mittel enthalten müßte, durch welche diese „Entschädigung auf eine den Einwohnern des Kantons Waadt „nicht allzulästige Weise eingeleitet werden könnte. Wir wollen „also von Ihnen, als mit dem Gegenstand am besten bekannt, „den Entwurf eines solchen Memorials erwarten und darüber „das Angemessene verfügen.“ *)

*) Protokoll des Staatsrathes vom 13. August 1804.

Die weitern Verhandlungen über dieſen Gegenſtand finden im Protokoll des Staatsrathes nicht eingetragen. Sicher dagegen, daß Oberſt de Portes und Kirchberger von Mont Sache wegen in Paris waren. In einem offenen, an den adtländiſchen Regierungsrath Heinrich Monod gerichteten bſchreiben geſteht de Portes dieſes ein. Er verwahrt ſich och dagegen, daß er als Bettler in Paris erſchienen ſei.*) : Portes und Kirchberger wurden ſogar durch den ſchweize- hen Geſandten in Paris, Maillardoz, bei den franzöſiſchen iniſtern eingeführt.

Es war jetzt überhaupt eine Zeit, wo die Bernerregierung hts Angelegentlicheres hatte, als die Sorge für die Ent- digung untergegangener Herrſchaftsrechte. So ſchrieb der atsrath unterm 21. Juli 1806 an den Finanzrath: „Die egenwärtigen bedenklichen Zeitumſtände haben den Staats- th bewogen, Ihnen, Tit., die Frage zu Sinne zu legen, b es nicht ſchicklich wäre, über die Entſchädniß der ehe-

*) Korreſpondenz zwiſchen Oberſt de Portes und Regierungsrath onod. — Monod ſagte in einer Schrift: Lorsqu'après l'acte de Mé- iation, on alla mendier l'appui de la France pour forcer le Gou- rnement vaudois à d'autre mesure. Si cette démarche ne prouvait s le désir de semer le mécontentement et le trouble dans un pays i s'organisait, on ne peut s'empêcher d'y reconnaître cet aveugle- nt produit par l'intérêt individuel qui se place avant l'indépen- nce même de la patrie.

Darauf antwortete de Portes: Vous n'ignorez pas que j'ai été Paris avec Monsieur Kirchberger de Mont sous les hospices du uvernement helvétique, et que nous avons été introduit par son mbassadeur auprès des autorités françaises. Il n'y a rien là ce i semble qui annonce la posture de mendiant; et dans les dé- arches que nous avons faites il n'y a rien qui porte la moindre mpreinte d'un caractère aussi vil.

„maligen Herrſchaftsherren für diejenigen verlorenen Utilia,
„die nunmehr der Regierung zu gut kommen, dem Kleinen Rathe
„zu Handen des Großen Rathes einen Antrag zu thun."

LVIII.

Die Regierung veranſtaltet die Ausgrabung der irdiſchen Reſte des in Augsburg beerdigten alt Schultheißen Friedrich v. Steiger. Feierlichkeiten beim Transport dieſer Reſte, und die Beſtattung derſelben in Bern.

Am 3. Dezember 1799 ſtarb in Augsburg der uns ſchon in der Geſchichte der frühern Periode bekannt gewordene Bernerſchultheiß Friedrich v. Steiger, und er wurde auf dem dortigen Todtenhofe begraben. Die Bernerpatrizier hegten große Anhänglichkeit an dieſen unglücklichen Standesgenoſſen, der bis zum letzten Athemzuge für die ariſtokratiſchen Vorrechte gekämpft hatte. Da ſie nun wieder in den Vollbeſitz der Staatsgewalt gelangt waren, ſo trafen ſie Anſtalten, Steiger's Andenken auf öffentliche Koſten zu feiern.

Am 15. Februar 1805 übermachte deßhalb der Staatsrath dem Kleinen Rathe folgenden Vortrag: „Schon längſt „lag es in den liebſten Hoffnungen und Wünſchen des Staats„rathes, die im Auslande ſich befindlichen Ueberreſte des in „Gott ruhenden, für das Vaterland aufgeopferten, jedem wahren „Schweizer unvergeßlichen Schultheiß Friedrich v. Steiger in „den vaterländiſchen Schooß zurückzubringen und denſelben in „ſeiner Vaterſtadt auf eine ſeinem Verdienſt angemeſſene, die „Hochachtung, den Dank und die Liebe ſeiner Mitbürger würdig „ausdrückende Weiſe aufzubewahren." *)

*) Protokoll des Staatsrathes vom 15. Februar 1805.

Am 29. Februar wurde dieſer Antrag vom Kleinen Rathe
ſtimmig angenommen und beſchloſſen, die Reſte Steiger's auf
ten des Staates in Augsburg abzuholen und feierlich in
n beſtatten zu laſſen. Am 22. März erhielten die Herren
ttach, Oberamtmann von Trachſelwald, v. Steiger von Bipp
der ehemalige Gerichtsherr May von Rüeb Auftrag, nach
sburg zu reiſen und bei den dortigen Behörden die Er-
miß zur Ausgrabung der Gebeine Steiger's auszuwirken
ſolche in Empfang zu nehmen.*) Die Deputirten voll-
n ihren Auftrag. In Gegenwart des Bürgermeiſters von
sburg, des Notars Peter und zweier Zeugen wurde der
g ausgegraben, mit ſchwarzen Schnüren umbunden, dann
dem Siegel der Reichsſtadt Augsburg und demjenigen des
germeiſters Michel Fiſcher verſiegelt. Zur Beurkundung
r Vorgänge wurde von Notar Peter ein Verbal-Prozeß auf-
mmen. Ueber das fernere Ceremoniel, wie namentlich über
Transport, den Empfang der Leiche an der Grenze u. ſ. w.
e der Staatsrath ein ausführliches Programm auf, wo-
) bezweckt wurde, die zum Andenken Steiger's veranſtaltete
:lichkeit zu einem Nationalfeſte zu machen.**)

Donnerſtags den 10. April wurde der Leichenzug an der
tonsgrenze bei Morgenthal von den Staatsräthen Freuden-
, Bay und Wurſtemberger, in Begleitung des Sekretärs
zweier Ueberreuter in Standesfarbe, feierlich in Empfang
mmen.***)

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 22. März.

**) Proto'oll des Staatsrathes vom 29. März 1805.

***) Die Staatsräthe waren in Amtskleidung. Kutſcher und Bediente
i ebenfalls ſchwarz gekleidet; auch die Pferde waren mit ſchwarzen
i verſehen — Alles nach Vorſchrift des aufgeſtellten Programms.

Um die festgesetzte Stunde traf auch Oberamtmann Hartmann von Aarwangen in Begleit des Amtsschreibers, des Amtsgerichtes, der Gerichtsstatthalter, der sämmtlichen Gerichtsweibel in Standesfarbe, unter Anführung des Amtsweibels, in Morgenthal ein, um die beiden Deputationen zu begrüßen.*)

Nach Beendigung der Begrüßungsceremonie setzte sich des Nachmittags um 4 Uhr der feierliche Zug langsam in Bewegung. Den Blutsverwandten folgten der Abt von St. Urban **), dann der Amtmann zu Pferde und die in Trauermäntel gekleideten Gerichtsstatthalter und Amtsrichter.

Unter zahlreichem Gefolge kam die Leiche Abends im Schlosse Thunstetten, dem Sitze des Oberamtmanns von Aarwangen, an, wo sie unter feierlichem Geläute in einen schwarz ausgeschlagenen, prachtvoll erleuchteten Saal auf ein in der Mitte befindliches, geschmackvoll verziertes Trauergerüste niedergelegt, von den Gerichtsweibeln die ganze Nacht hindurch bewacht und dem neugierigen Volke zur Schau ausgestellt wurde. Staatsrath Freudenreich hielt dort eine feierliche Anrede an die Anwesenden, sprach von den erhabenen Tugenden und von der reinen Vaterlandsliebe des „hochseligen Landesvaters", verschwieg dagegen, daß er als gewesenes Haupt des Ravensburgerkomites die Verpflichtung übernommen hatte, die öfter-

---

*) Das staatsräthliche Programm enthielt die Vorschrift: „Der „Leichnam wird durch den Kanton von allen Gerichtsweibeln des betreffen„den Amtsbezirkes, unter Anführung des Amtsweibels zu Fuße in der „Standesfarbe, begleitet; jeder Herr Amtmann sorgt für das Geleite auf „diese Weise in seinem Amte." Oberamtmann Hartmann hatte aber, um den Leichenzug noch mehr zu verherrlichen, auch den Amtsstatthalter und die Gerichtsstatthalter aufgeboten.

**) Die gemeinnützigen Nachrichten erzählen: „Auch Ihro Gnaden, „der Abt des Gotteshauses St. Urban, nebst einem seiner Herren Conven„tualen, trafen daselbst ein, um sowohl der Regierung, als dem Andenken „des Hochseligen seine Achtung zu bezeugen."

zöſiſchen und preußiſchen Höfe zu beſtimmen, mit bewaffneter
acht in die Schweiz zu ziehen.*)

Tags darauf wurde die Leiche unter dem nämlichen Ge-
e bis an die Amtsgrenze von Wangen gebracht, wo ſie von
n Oberamtmann v. Stürler und den Gerichtsweibeln em-
mgen und von dort an die Amtsgrenze von Burgdorf be-
itet wurde, wo ein ähnlicher Empfang durch den Oberamt-
nn von Burgdorf ſtattfand. Von hier ging es nach dem
chloſſe Hindelbank, wo Oberſt v. Erlach ſich die Ehre aus-
beten hatte, den Leichnam des Verewigten zu beherbergen.
er Tage lang blieb er dort in der ſchönen Bildergallerie
ibergelegt und von den Gerichtsweibeln des Amtsbezirkes
urgdorf bewacht. An der Grenze von Fraubrunnen fanden
ch neben den Gerichtsweibeln ſämmtliche Geiſtliche des Amtes
n, um ſich dem Leichenzuge anzuſchließen. Im Grauholz, nahe
n der Stelle, wo Steiger ſieben Jahre früher ſeinen Kriegs-
führten Muth zuſprach, wurde er von dem Amtsſtatthalter
illier von Bern mit ſeinem Geleite empfangen. Ein Zug
n ſechs weißen, mit ſchwarzen Decken behängten Pferden,
des von einem in Trauer gekleideten Diener begleitet, führte
ie Leiche der Hauptſtadt zu. An der Grenze des Stadtbezirkes
urde der Zug von einer Deputation des Staatsrathes be-
rüßt. Um 5 Uhr Abends erfolgte unter dem Geläute aller
locken der Einzug in die Stadt, wo die Leiche von Seckel-
eiſter Jenner und vielen Mitgliedern des Kantonsrathes
npfangen, darauf in die ehemalige Räth- und Burgerſtube
bracht, und dort auf einem ſtark beleuchteten Gerüſte zur
ſchau ausgeſtellt wurde. Am untern Thore, ſowie beim Rath-

*) Wir wollen dieſe Auslaſſung nicht tadeln. Am Sarge eines Ver-
benen iſt es nicht wohl ſchicklich, von deſſen Fehlern zu ſprechen. Der
ſchichtſchreiber hat in dieſer Beziehung mehr Freiheit, eine höhere Auf-
e und eine größere Pflicht.

hause waren Ehrenwachen ausgestellt. Früh Morgens am folgenden Tage wurde der Sarg in den Gesellschaftssaal der Gerbernzunft, deren Mitglied Steiger gewesen, gebracht.

Am 17. April wurden in der Stadt auf höhern Befehl alle Laden und Keller geschlossen. Auch durften bis nach Beendigung der Leichenfeier keine Fuhrwerke durch die Stadt fahren.*) Um 10 Uhr Vormittags wurde der offiziellen Anordnung gemäß die Leiche unter Begleitung der Verwandtschaft, der Geistlichkeit der Stadt, des sämmtlichen Offizierskorps in Uniform, der Weibel in der Standesfarbe, und der Knaben aller Erziehungsanstalten nach der Münsterkirche begleitet, wo das Grab zur Aufnahme der irdischen Reste des Gefeierten bereitet lag.

Der mit einem sammtenen Tuch bedeckte Sarg wurde von vierundzwanzig jungen Patriziern getragen. Die Ordnung des Zuges war folgende: Voraus gingen einige Weibel in Standesfarben, ihnen folgte der Schultheiß, dann die Waisenhausknaben und die Knaben des Instituts, die übrigen Weibel, acht Umbieter; dann folgte der Sarg. Diesem nach kamen die Verwandten, die Geistlichkeit in ihrem Ornat, das Offizierskorps, und endlich alle übrigen Einwohner, welche an dem Leichenbegängniß Theil nehmen wollten. Der Zug ging

---

*) Tillier, welcher in seiner Geschichte fast wörtlich die Darstellung der sogenannten „gemeinnützigen Nachrichten" abgeschrieben hat, sagt: „Ohne „öffentliche Anordnung wurden Wirthschaften und Kramladen wie an einem „Sonntage geschlossen, und keinerlei Geräusch unterbrach die feierliche Stim„mung der Gemüther."

Im offiziellen Programm dagegen steht: „Am Tage des Leichen„begängnisses selbst sollen bis nach der Ceremonie alle Laden und Keller „in der Stadt geschlossen sein, auch sollen während derselben keine Fuhr„werke fahren. Es soll auch zu Beibehaltung der Stille und Ordnung „für die nöthigen Polizeiwachen in den Straßen, besonders derjenigen, „durch welche die Leiche geht, gesorgt werden."

on dem Gesellschaftshause Gerwern hinweg nach dem Zeitlockenthurm, auf der Sonnseite der vordern Gasse hinunter urch die Kreuzgasse, dann die Kirchgasse hinauf über den Münsterplatz. Am Portal des Münsters wurde er vom Stadtrathe begrüßt. Beim Eintritt in die Kirche begann die Trauermusik, der Sarg wurde auf ein mit Lichtern besetztes Gerüst gestellt. Nachdem die Festtheilnehmer ihre Plätze bezogen und die Musik geendigt hatte, hielt Herr Dekan Ith eine feierliche Leichenpredigt. Er hatte vom Staatsrathe den Auftrag erhalten, Steiger's Lebenslauf, die seltenen Eigenschaften und die vaterländischen Tugenden auf angemessene Weise vorzutragen. Diesem Auftrage Folge leistend, sagte der Prediger unter Anderm: „Die oberste Würde in unserm Freistaate erhielt Steiger am 4. April 1787. Schon im Februar eben dieses Jahres bis zum 25. Mai waren die Notabeln Frankreich's versammelt. Im folgenden Jahre wurde das Parlament vernichtet. Im Jahre 1789 saß die erste Nationalversammlung in Paris beisammen. Einer der königlichen Brüder, ein Theil des Hofadels, der höhern Geistlichkeit, der entsetzten Parlamentsmitglieder waren auf der Flucht; kurz, jene furchtbare Umkehrung im vollen Beginnen. So glaubte sich unser selige Schultheiß v. Steiger durch seine gleichzeitige Erhebung wie von der Vorsicht zum Beobachter jener Ereignisse berufen.

„Wußte man von seiner Umsicht nichts, kannte man aber seine Staatsweisheit, seinen Vaterlandssinn, seinen physischen und moralischen Charakter, so mußte sich jene aus diesem bestimmt geben lassen. Bei seiner genauen Kenntniß von der Unermeßlichkeit der Hülfsquellen der französischen Monarchie und des wesentlichen Interessens aller Staaten ohne Ausnahme — mußte er da nicht glauben, daß jene Bewegung ohne Folgen bleiben und in ihrem Entstehen unterdrückt werden würde? Er hatte sogar den Zeitpunkt ihrer möglichen Dauer berechnet und ihr Ende zuversichtlich voraus bestimmt.

„Eben diese Einsicht in die politischen Verhältnisse ließ „ihn auch leicht die Folgen vorsehen, die jenes Ungewitter über „unser Vaterland bringen müßte, wenn es nicht zur rechten „Zeit beschworen werden könne."

Nach beendigter Predigt wurde der Sarg in die Gruft auf ein von „hohen" Frauen und Töchtern der Stadt zubereitetes Blumenbeet gesenkt. Ueber den ganzen Hergang wurde durch den Staatsschreiber ein Verbal-Prozeß aufgenommen. In den folgenden Tagen erließ der Staatsrath Dankschreiben für die bewiesene Theilnahme an den Stadtrath von Augsburg, die Regierung von Aargau, die Conventualen von St. Urban, die verschiedenen Oberamtmänner, den Stadtrath von Bern, den Direktor der Musikgesellschaft und Andere. Alle diese Anordnungen, Dankschreiben ꝛc. füllen beinahe ein Protokoll des Staatsrathes. Am 18. August wurde der Stadtschultheiß May vom Staatsrathe beauftragt, ein würdiges Denkmal zu errichten.

Fragen wir nun nach der wahren Bedeutung dieses Festes, so können wir unmöglich der Ansicht Tillier's beistimmen, daß es dem Andenken eines Mannes gegolten, welcher bis zum letzten Athemzuge die Sache der nationalen Unabhängigkeit verfochten. Wahr ist es freilich; Steiger organisirte in Ravensburg mit englischem Gelde eine sogeheißene altschweizerische Legion, (auch englische Legion geheißen). Wahr ist ferner, daß er an den Höfen Oesterreich's und Preußen's um militärische Hülfe zur Vertreibung der Franzosen bettelte. Mehr noch, als gegen die Franzosen, war aber der Kampf Steiger's gegen die helvetische Regierung und gegen die freisinnige helvetische Verfassung gerichtet. Steiger war das verkörperte aristokratische Prinzip. Die glanzvolle Beerdigungsfeier galt mehr diesem Prinzip als dem Andenken des Gefeierten.

Bringt man damit in Zusammenhang, daß der Staatsrath unterm 22. Januar gleichen Jahres dem Stadtrath von Bern den Auftrag ertheilte, „dem für die Befreiung seines

Vaterlandes am 18. September 1802 an den Thoren von Bern gefallenen Herrn v. Werdt von Toffen ein Denkmal zu errichten" *), so hat man einen Grund mehr für die von uns ausgesprochene Ansicht. Der Staatsrath befolgte bei der Anordnung der Errichtung von Monumenten zum Andenken an diese beiden Patrizier den nämlichen Zweck. Beide kämpften für die aristokratischen Vorrechte, und deßwegen hatten sie in den Augen des Staatsrathes, welcher mit ihnen einverstanden war, ein so hohes Verdienst.

XLIX.

Napoleon zerstört die batavischen und italienischen Republiken und wird König von Rom. Eine schweizerische Deputation reist nach Chambery, um ihm zu seiner Machtvergrößerung Glück zu wünschen. Kriegsbündniß zwischen England, Rußland, Oesterreich und Schweden gegen Napoleon (dritte Coalition). Grenzbesetzung der Schweiz zu Aufrechthaltung der Neutralität. Friede von Preßburg.

Zur Zeit, da der Papst Napoleon die Kaiserkrone aufsetzte, stand Frankreich gerade im offenen Kriege mit England. Der Vorwand zu diesem Kriege war die Weigerung Englands, die Insel Malta zu räumen, und solche dem Johanniterorden zu übergeben, wie es nach dem Friedensvertrag von Amiens vom 27. März 1802 verpflichtet war. England begründete seine Weigerung dadurch, daß es behauptete, Frankreich habe

*) Protokoll des Staatsrathes vom 22. Januar 1805.

seinerseits die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages ebenfalls nicht erfüllt. Während in demselben die Unabhängigkeit der batavischen, ligurischen, cisalpinischen und helvetischen Republiken garantirt seien, habe Bonaparte sich vielfach in die innern Angelegenheiten derselben gemischt und ihnen durch sein Machtwort neue Verfassungen gegeben. Bonaparte hatte allerdings schon vor dem Friedensschlusse 450 Abgeordnete der cisalpinischen Republik unter dem Namen einer Consulta nach Lyon berufen und derselben dort eine Verfassung diktirt. Hierauf hatte er sich von dieser Consulta auf 10 Jahre als Präsident der „italienischen Republik," wie sie nun genannt wurde, ernennen lassen. (26. Januar 1802.)

Nach dem Friedensschlusse von Amiens wurde Piemont in Folge eines Senatusconsult mit Frankreich vereinigt. Es bildete sechs neue Departemente. Nach dem Tode des Herzogs von Parma fand auch die Vereinigung dieses Herzogthums mit Frankreich statt. (9. Oktober 1802.)

Wie wenig er thatsächlich die Unabhängigkeit der Schweiz achtete, haben wir bereits gesehen. Auch dieses Land behandelte er, wie eine französische Provinz, diktirte ihm eine Verfassung, oktroirte ihm ein Offensiv- und Defensivbündniß und eine Militärkapitulation, nach welcher er verlangte, daß die Schweiz ihm bei seinen vielen Kriegen stets vier Regimenter von 16,000 Mann vollzählig liefern sollte. Zudem mischte er sich häufig in die Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten, beschränkte ihren Handel, übte eine wachsame Aufsicht über die Presse aus ꝛc. ꝛc. Alle diese Eingriffe in die Selbstständigkeit der genannten Republiken gaben England einen Vorwand, die Herausgabe Malta's zu verweigern.

Am 12. Mai 1803 verließ der englische Gesandte Whitworth Paris, und am 18. folgte die Kriegserklärung England's an Frankreich. Vor Empfang dieser Erklärung hatte Bonaparte gegen das anerkannte Völkerrecht die Schiffe aller

tionen mit Beſchlag belegt, und alle Engländer, welche auf nzöſiſchem Boden das Gaſtrecht genoſſen, als Kriegsgefangene lärt. Ohne den Angriff England's abzuwarten, machte Mar- ll Mortier einen Einfall in Hannover. Das war eine rletzung des neutralen deutſchen Bodens.

Um England zu ſchaden, wurden die Häfen aller Länder, weit Frankreich's Macht reichte, den engliſchen Schiffen ver- loſſen. Die mit Frankreich verbündeten Staaten mußten ſich ß gefallen laſſen, und die Republiken Batavien, Cisalpinien d Ligurien wurden gezwungen, an dieſem Kriege Theil zu hmen.

Nachdem nun die franzöſiſche Republik auch dem Namen ch verſchwunden war, und Napoleon die Kaiſerkrone trug, tte er nichts Angelegentlicheres zu thun, als auch die übrigen epubliken zu vernichten. Die Schöpfungen der franzöſiſchen epublik mußten zerſtört werden. Der Kaiſer haßte die Frei- aten.

Die italieniſche Senatusconſulta war die erſte, welche ſeinen ünſchen zuvorkam. Ohne das Volk anzufragen, beſchloß ſie ne monarchiſche Staatsverfaſſung einzuführen, und die Königs- one von Italien dem Kaiſer von Frankreich anzutragen. Am 7. März 1805 überreichte der Vicepräſident Melzi in feier- her Audienz dem franzöſiſchen Kaiſer und Präſidenten der epublik dieſen wichtigen Beſchluß. Napoleon genehmigte den- ben, unter dem Vorbehalt, „die Krone an ein jüngeres, von nem Geiſte beſeeltes Haupt abzutreten", ſobald die Lage der elt es erlaube. Am 26. Mai ſetzte er die eiſerne Krone der mbarden auf ſein Haupt, mit dem Wahlſpruch: „Gott gab mir, wehe dem, der ſie berührt!"

Darauf ernannte er ſeinen Stiefſohn Beauharnais, der rz zuvor zum franzöſiſchen Prinzen erhoben worden, zum zekönig von Italien.

In Folge geheimer Unterhandlungen mit dem ligurischen Senat wurde bald darauf die Einverleibung der ligurischen Republik in das große Reich beschlossen. Es wurden aus demselben die drei neuen französischen Departemente Genua, Montenotte und Apenninen gebildet. (4. Juni.) Durch kaiserliches Dekret vom 24. Juni wurden auch Parma und Piacenza mit Frankreich vereinigt. Die Republik Lucca gab er seinem Schwager Felix Bacciochi als Fürstenthum.

Auch die Republik Batavien mußte zur Monarchie umgeschaffen werden. Der bisherige Gesandte der Republik am französischen Hofe, Schimelpenninck, ein willfähriges Werkzeug des Kaisers Napoleon, wurde unter dem Titel „Rathspensionär" an die Spitze des Staates gestellt und mit fast absoluter Gewalt ausgerüstet. Die neue Verfassung wurde zwar dem Volke vorgelegt, unter der Bestimmung jedoch, daß die Stillschweigenden zu den Annehmenden gerechnet werden. Da kaum der fünfundzwanzigste Theil der Bürger sich bei der Abstimmung betheiligte, so wurde sie als angenommen erklärt.

Diese Machtvergrößerung Napoleon's mußte alle Staaten, namentlich aber die Schweiz, mit ernsten Besorgnissen erfüllen. Sie ließ solche jedoch dem mächtigen Beherrscher so vieler Länder keineswegs laut werden. Vielmehr gab sie sich das Ansehen, als empfände sie die größte Freude darüber.

Sobald der Landammann Gluz von Solothurn Kenntniß davon erhielt, daß dem französischen Kaiser die italienische Königskrone angetragen sei, an deren Annahme natürlich nicht zu zweifeln war, sandte er demselben ein Glückwünschungsschreiben und ließ sich durch den schweizerischen Gesandten in Paris erkundigen, ob der Kaiser geneigt wäre, eine Abordnung zur förmlichen Beglückwünschung zu empfangen. Der französische Minister antwortete: „Napoleon würde mit Vergnügen „eine schweizerische Abordnung in Chambery aufnehmen." Hierauf

[redacted] der Landammann als Abgeordnete: v. Wattenwyl von Bern, Grimm von Solothurn, Merian von Basel und Oberst Glutz von Solothurn. Sie erhielten den Auftrag, nach Chambery zu reisen, dem Kaiser der Franzosen zu der italienischen Königswürde Glück zu wünschen und bei diesem Anlasse bezüglich der Handels- und Dienstverhältnisse wo möglich bessere Bedingungen auszuwirken. Am 14. April kamen die Abgeordneten in Chambery an und wurden Abends sieben Uhr von Napoleon empfangen. In den schmeichelhaftesten Ausdrücken bezeugten sie dem Kaiser, wie die Schweiz sich über seine Machterweiterung freue. So sagte v. Wattenwyl: „Die „Schweizer folgen mit Bewunderung der fernen Entwicklung „des politischen Systems des Kaisers in Europa, dessen tiefe „Weisheit ihnen auch für die Zukunft große Hoffnungen „einflößt."

Der für solche Schmeicheleien nicht unempfängliche Kaiser antwortete: „Ich habe Ursache genug, mit den von Ihnen im „Namen der Schweizerkantone ausgesprochenen Gesinnungen „zufrieden zu sein. Ich meinerseits habe dagegen nicht ver„gessen, daß Frankreich sich über das, was in der Schweiz „geschehen ist, einige Vorwürfe zu machen hat, und ich werde „mich verpflichtet glauben, Euch dafür Ersatz zu leisten, so viel „in meinen Pflichten steht. Ich werde in dieser Beziehung das „System der Könige befolgen. Mit Vergnügen sehe ich, daß „Alles in der Schweiz ziemlich gut geht. Jetzt, wo Piemont „Savoyen und Mailand unter meiner Herrschaft vereinigt sind, „kann nichts einigermaßen Bedeutendes, was in der Schweiz „vorgeht, mir gleichgültig sein. Wenn Ihr Vertrauen zu mir „habt und mir die Dinge auf eine angemessene Weise vor„bringt, so werde ich mich stets bemühen, ihnen eine befriedigende „Wendung zu geben. Die Vermittlungsakte ist Euch zur Her„stellung der Ruhe in der Schweiz ertheilt worden. Sollte es

„in der Folge nothwendig sein, einige Abänderungen vorzu-
„nehmen, so können wir uns verständigen. So lange Ihr aber
„Vertrauen zu Frankreich habt, könnt Ihr stets auf die Hülfe
„desselben zählen.“ *)

Darauf erkundigte sich Napoleon, ob nicht auch Merian sich unter den Abgeordneten befände, und als derselbe ihm vorgestellt wurde, bemerkte er ihm, daß er nicht ohne Sorge die Direktorialstellung auf Basel übergehen sehe, weil die Familie Merian Frankreich nicht zugethan, und mehrere Glieder derselben in Umtrieben mit dem Auslande verwickelt gewesen seien. Indessen milderte er seine Vorwürfe dadurch, daß er wieder einige verbindliche Worte gegen ihn aussprach, damit der Tadel nicht auf ihn unmittelbar zu fallen scheine.

Nachdem Bonaparte noch einige Worte über die Zürcher-Unruhen gesprochen und erklärt hatte, es freue ihn, daß nicht mehr Blut vergossen worden sei, kam v. Wattenwyl auf die Güter zu sprechen, welche den Bündnern in Veltlin mit Beschlag belegt worden seien. Der Kaiser stellte in Aussicht, daß er sich in Mailand mit dieser Angelegenheit beschäftigen werde.

In Bezug auf die Handelsverhältnisse stellte der Kaiser Erleichterungen in Aussicht, sofern solche nicht dem verhaßten England und andern Gegnern Frankreich's zu gut kommen.

Von Wattenwyl berührte nun auch die Frage bezüglich der Beförderungen in den Regimentern. Der Kaiser antwortete: Er habe sich nicht übereilen wollen. Bis über Jahresfrist werde ja doch die Einrichtung vollendet sein; er wünsche sehr, daß sich die alten angesehenen Geschlechter wieder an Frankreich schlössen.

---

*) Von Wattenwyl fühlte sich sehr geschmeichelt, daß der Kaiser ihn beim Beginn seiner Rede unterbrach mit der Frage: „Ist es nicht Herr v. Wattenwyl, der zu mir spricht?“

Nachdem er noch verſchiedene andere Gegenſtände kurz rührt, erkundigte er ſich noch über die Polizeianſtalten der chweiz, worauf er dann die Geſandten beurlaubte, und ihnen ine volle Zufriedenheit bezeugte. Er hatte wahrlich nicht rſache, etwas anderes zu ſagen, denn ſie huldigten ihm, wie ine ergebenſten Unterthanen, Merian vielleicht ausgenommen. Napoleon gab den ſchweizeriſchen Abgeordneten in der Regel reundliche Worte, drückte ihnen das väterliche Wohlwollen us, nannte die Schweizer ſeine Adoptivkinder, ſchien von ihren wohl begründeter Beſchwerden gerührt zu ſein, und that dann, as er wollte.

Durch eine unterm 4. Mai von Italien aus an den Landammann gerichtete Zuſchrift ſprach Napoleon über die Art und Weiſe, wie die ſchweizeriſche Abordnung ſich in Chambery ihres Auftrags entledigt habe, ſeine volle Zufriedenheit aus.

Im Widerſpruch mit dieſen Verſicherungen des Wohlwollens gegen die Schweiz und der Zufriedenheit mit den ſchweizeriſchen Abgeordneten, zeigte Napoleon bald Gelüſte nach dem Kanton Teſſin. Gleichwohl ergoſſen ſich die ſchweizeriſchen Geſandten an der Tagſatzung in Solothurn in überſchwenglichen Lobreden für den erhabenen Vermittler; ſie überſtrömten von den Gefühlen für die Rettung des Vaterlandes, die Herſtellung der Bundesverfaſſung und für das fortdauernde Wohlwollen gegen die Schweiz. Bald geſtalteten ſich in Europa die Verhältniſſe immer ernſter. Die Vergrößerungsſucht Napoleon's und ſeine freche Verhöhnung alles Völkerrechts brachten einen großen Theil Europa's immer mehr gegen ihn auf. Eine ſchwarze That, wie die Geſchichte wenige ähnliche aufweist, hatte ſchon früher die ganze civiliſirte Welt gegen ihn aufgebracht. Anfangs des Jahres 1804 hielt ſich der talentvollſte unter den bourboniſchen Prinzen, der Herzog von Enghien, kurze Zeit auf dem neutralen Gebiete von Baden auf. Da

ging eine französische Kriegsschaar nächtlicher Weise über den Rhein, nahm den Prinzen gefangen und schleppte ihn nach Straßburg. Von dort wurde er nach Vincennes gebracht, vor ein außerordentliches Kriegsgericht gestellt, nach kurzem Verhör zum Tode verurtheilt und im Schloßgraben von Vincennes erschossen. Napoleon suchte diesen Mord dadurch zu rechtfertigen, daß er von Verschwörungen gegen sein Leben sprach, um welche der Herzog von Enghien gewußt habe.

Als im Mai 1804 Pitt wieder in's englische Ministerium trat, benutzte er die aufgeregte Stimmung Europa's gegen den Kaiser Napoleon, um ein Bündniß wieder ihn zu Stande zu bringen.

Der Schwedenkönig Gustav IV. war der erste, welcher über diese Verletzung des Völkerrechtes Genugthuung verlangte, und er schloß deßhalb am 3. Dezember 1804 mit England einen sogeheißenen Subsidienvertrag. Auch Rußland beschwerte sich wegen der Ermordung des Herzogs von Enghien, und es schloß unterm 11. April 1805 mit Großbritannien einen sogeheißenen Concertvertrag, der zum Zweck hatte, einen Bund aller europäischen Staaten zur Wiederherstellung aller vor der Revolution bestandenen Verhältnisse anzustreben. Am 9. August trat Oesterreich diesem Vertrage bei, Preußen dagegen blieb neutral. Nun wurde fast ganz Europa zum Kriegsschauplatz.

Anfangs des Jahres 1805 hatten die Franzosen gegenüber den Engländern in der furchtbaren Seeschlacht von Trafalgar eine entschiedene Niederlage erlitten. Die französische Flotte wurde von dem englischen Admiral Nelson theils genommen, theils zerstört. Desto siegreicher waren nun die Kriegsheere des Kaisers Napoleon auf dem festen Lande.

Unter solchen Verhältnissen fand sich die Schweiz nach einigen diplomatischen Unterhandlungen mit den französischen und österreichischen Kabinetten veranlaßt, zu Aufrechthaltung

der Neutralität und zum Schutze ihres Gebiets die nördliche und östliche Grenze zu besetzen. Am 20. September (1805) trat in Solothurn eine außerordentliche Tagsatzung zusammen. Einmüthig wurde beschlossen, den Mächten eine Erklärung zuzustellen, daß die Schweiz die Neutralität ihres Gebietes mit bewaffneter Macht aufrecht erhalten wolle. In Folge dessen mußten alle Kantone ihr verfassungsmäßiges Truppenkontingent (zusammen 5203 Mann) bereit, und binnen 24 Stunden marschfertig halten. Das zweite Kontingent von gleicher Stärke sollte ebenfalls in Bereitschaft gehalten werden. Am 21. wurde alt Landammann Rudolf v. Wattenwyl als General gewählt, und auf nachfolgende Eidesformel beeidigt: „Ich schwöre der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, den Beschlüssen der Tagsatzung, und wenn diese nicht versammelt ist, den verfassungsmäßigen Weisungen Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, so wie der ihm ertheilten Instruktion gemäß nachzuleben, und mich in meinen übernommenen Pflichten durch keinerlei Mittel abwendig machen zu lassen.“ Am 21. September zog der General unter Begrüßung durch Kanonendonner in Zürich ein und bezog daselbst sein Hauptquartier. Gegen Ende Oktober wurden die eidgenössischen Truppen, welche nun 26 Bataillone Fußvolk, mehrere starke Artillerieabtheilungen und eine Abtheilung Scharfschützen enthielt, in vier Divisionen eingetheilt. Die erste Division, welche unter dem Befehle des Oberst Gady stand, deckte die Grenzen Graubünden's, die zweite, unter Oberst Sartory, erstreckte sich von Werdenberg bis Rorschach. Die dritte, unter Oberst Ziegler, stand im Kanton Schaffhausen und die vierte, unter Oberst Herrenschwand, war in zweiter Linie als Reserve längs der Thur. Ueberdieß befanden sich noch verschiedene Abtheilungen in der südlichen und west-

lichen Schweiz, an den Grenzen der Kantone Tessin, Basel und Aargau.*)

Durch den Grenzcordon war die Schweiz hauptsächlich gegen Oesterreich hin gedeckt, auf der Seite gegen Frankreich hin war sie dagegen ganz offen. Im Widerspruch mit den getroffenen Anstalten war es, wenn die Schweiz zugab, daß eine französische Kommunikationspost von Basel durch die Kantone Aargau und Bern über die Gemmi nach Italien errichtet wurde.

Während die eidgenössischen Truppen an der Grenze aufgestellt waren, wüthete nun der Krieg beinahe in allen Theilen Europa's. Napoleon hatte sich durch den Unfall von Trafalgar keineswegs entmuthigen lassen. Er hatte vielmehr seine Rüstungen verdoppelt, und ein Heer von beinahe 600,000 Mann aufgeboten. Seine Hauptmacht sammelte er in der Gegend von Boulogne und längs des Kanals, wo er solche Anstalten traf, daß man glauben mußte, er beabsichtige eine Landung in England. Nachdem aber bereits ein Theil der Truppen eingeschifft war, gab er plötzlich Befehl zum Wiederausschiffen, und zog in Eilmärschen gegen Deutschland.

Oesterreich hatte den Hauptangriff von Italien her erwartet, und daher die Hauptmacht seiner Truppen, die mit

---

*) Hier müssen wir eines interessanten Auftrittes erwähnen zwischen einem Aargauer Soldaten, der in Basel Wache stand, und drei französischen Offizieren aus der Festung Hüningen.

Soldat: Zurück, den Weg hier darf Niemand gehen!

Offizier: Ich bin der Platzmajor von Hüningen.

Soldat: Und wenn Ihr der General wäret.

Offizier: So gehen wir sonst!

Mit diesen Worten gingen die drei Offiziere gegen den Soldaten. Dieser aber, unerschrocken, empfing sie mit gefälltem Bajonette. Die Offiziere kehrten um und gingen den ihnen angewiesenen Weg nach Basel, wo sie zum Lobe des Schweizersoldaten die Anekdote selbst erzählten.

den Zuzug der Ruſſen gegen 350,000 Mann anſtieg, an der italieniſchen Grenze, hauptſächlich im Tyrol, aufgeſtellt.

Mit faſt unglaublicher Schnelligkeit zog nun der Kaiſer über Süddeutſchland. Am 25. und 26. September gingen ſeine Heere zu Straßburg, Mainz und andern Punkten über den Rhein, während Bernadotte auf der rechten Rheinſeite von Hannover herkam, den Main herauf gegen Würzburg rückte, und ſich mit den Baiern unter Wrede und Deroi vereinte. (2. Oktober.) Jetzt ſchloſſen Würtemberg und Baden, deren Länder mit franzöſiſchen Truppen überſchwemmt waren, Bündniſſe mit Napoleon, und verpflichteten ſich, Hülfstruppen zu liefern.

Die Oeſterreicher dagegen hatten mit 80,000 Mann, unter General Mack, am 8. September den Inn überſchritten, in der Abſicht, die Fürſten Süddeutſchland's, welche ſich mehr auf Frankreich's Seite neigten, zum Anſchluſſe an die Coalition zu beſtimmen. Er kam zu ſpät. Sogar Baiern, das Anfangs ſchwankend war, warf ſich in den erſten Tagen des Monats September in die Arme des Mächtigen. Als General Mack die Kunde von dem Herannahen des Feindes erhielt, nahm er bei Ulm eine möglichſt feſte Stellung ein. Vergeblich erwartete er dort den Zuzug der Ruſſen, weil Preußen den Durchmarſch derſelben durch ſein neutrales Gebiet verhinderte. Es hatte ein ſtarkes Heer aufgeſtellt, um die oſtpreußiſche Grenze zu bewachen, während die weſtliche Grenze nur ſchwach gedeckt war, ſo daß 100,000 Franzoſen ohne Widerſtand durch preußiſches Gebiet zogen, und den Oeſterreichern in den Rücken fielen.

General Mack ſah ſich daher plötzlich von Franzoſen umzingelt, und nach einigen Gefechten wurde er in Ulm eingeſchloſſen, ſo daß er genöthigt war, zu kapituliren.

Bis auf wenige tauſend Mann Reiterei, welche unter Erzherzog Ferdinand ſich durch die Flucht nach Böhmen retten konnten, war das ſchöne Heer von 80,000 Mann theils vernichtet, theils gefangen.

Unaufhaltſam verfolgten nun die Franzoſen ihren Sieg bis nach Wien, wo ihnen am 13. November ohne Schwertſtreich die Thore geöffnet wurden. Sobald man wußte, daß das franzöſiſche Hauptquartier zu St. Pölten, in der Nähe von Wien ſich befand, ſo wurde eine Deputation dorthin geſandt, um im Namen des Kaiſers von Oeſterreich die Hauptſtadt ſeiner Erbſtaaten der Großmuth Napoleon's zu empfehlen, und einige Kapitulationspunkte zur Genehmigung zu übergeben; allein die Antwort fiel wenig befriedigend aus. Auf die meiſten Punkte wurde unbeſtimmt geantwortet. Einzig die Verſchonung des Privateigenthums wurde zugeſichert. Damit gab Oeſterreich ſich zufrieden.

Am 11. November Abends ſah man zum erſten Mal von der Wienerſtadt aus auf den Bergen von St. Veit franzöſiſche Wachtfeuer brennen. Tags darauf ſtreiften franzöſiſche Patrouillen ſchon bis an die Linien. Erſt nachdem die Stadt mit äußerſter Vorſicht auf drei verſchiedenen Seiten von drei einzelnen Korps eingeſchloſſen war, marſchirte am 12. November Morgens zwei Uhr die Avantgarde, unter dem Kommando des Prinzen Murat, durch das Thor der kaiſerlichen Burg ein.

Stolz blickten die Soldaten umher, Siegestrunkenheit ſtand ihnen mit leſerlichen Buchſtaben auf dem Geſichte geſchrieben.*)

Die Bevölkerung war in den letzten Tagen von paniſchem Schrecken erfüllt. Die Vornehmen hatten die Flucht ergriffen. Alle beweglichen Güter wurden zuſammengerafft und fortgeſchickt. Ueberall begegnete man Wagen mit Gepäck. Selbſt die Bänke in der Kriegskanzlei wurden aufgepackt und fortgeführt.**)

---

*) Ein Soldat rief von der Kolonne aus: Nous voilà à Vienne, dont on nous a tant parlé.

**) Korreſpondenz des Schweizerboten von einem Augenzeugen. (Jahrgang 1806.)

dit dem Einzug der Franzoſen in Wien war der Krieg nicht beendigt. Erzherzog Karl, der an der Etſch den l Maſſena beſiegt hatte, zog nach der Niederlage der eicher bei Ulm über Görz, Laibach nach den ungariſchen n hin. Dort vereinigte er ſich mit Erzherzog Johann, Tyrol ruhmvoll geſtritten hatte, und ſich glücklich durch en zurückziehen konnte.

un zog ſich das Hauptgewitter gegen Mähren hin. Am ember fand die mörderiſche Schlacht bei Auſterlitz, wo iden Seiten bei 30,000 Mann auf dem Schlachtfelde blieben, ſtatt. Der Ausgang war den Franzoſen günſtig. achten 15,000 Gefangene und eroberten über 100 Ka-

Preußen, über die Gebietsverletzung von Anſpach er- machte nun Vermittlungsvorſchläge und ſagte den Ver- en ſeine Theilnahme am Kriege zu, wenn dieſelben von on nicht angenommen würden.

Im 4. Dezember beſetzte es im Einverſtändniß mit den ideten Hannover. Noch ehe jedoch der Friedensvermittler nitz zu Napoleon gelangt war, war die Schlacht von litz vorüber. Statt nun Friedensbedingungen anzuneh- ſchrieb Napoleon dem König von Preußen ſelbſt ſolche Er mußte gegen eine Vergütung Anſpach an Baiern, und Neuenburg an Frankreich abtreten. Dagegen erhielt deutſchen Staaten England's. Bald darauf ſchloß auch reich einen Separatfrieden. Am 26. Dezember wurde er ßburg unterzeichnet. Durch dieſen Friedensvertrag mußte reich das venetianiſche Gebiet an das Königreich Italien, Vorarlberg ꝛc. an Baiern, die ſchwäbiſch-öſterreichiſchen ſammt dem Breisgau an Baiern, Würtemberg und Baden n. Seine Macht war gebrochen.

Nach den entſcheidenden Siegen bei Ulm ſandte der Land- nn der Schweiz dem franzöſiſchen Botſchafter ein Huldi- ſchreiben. Bei dieſem Anlaſſe wünſchte er die Anſichten des

Kaiſers über eine Verminderung der ſchweizeriſchen Grenztruppen zu vernehmen. Der Kaiſer ſchien nicht geneigt, hiezu einzuwilligen.

Ende Novembers ſah ſich der Landammann genöthigt, einen zweiten Geldbetrag einzufordern. Durch vertrauliches Schreiben ſetzte er die Lage der Dinge dem franzöſiſchen Geſandten Talleyrand auseinander, und bat ihn um Verwendung bei dem ſiegreichen Kaiſer, damit dieſer der Eidgenoſſenſchaft ſein etwas getrübtes Wohlwollen wieder ſchenke. Am 4. Dezember faßte er endlich den Beſchluß, die Truppen zu entlaſſen. Sie kehrten von ihrem friedlichen Feldzuge in die Heimath zurück, und der Feldherr erhielt im Jahre 1806 von der Tagſatzung einen Ehrendegen.*)

---

*) Da zu jener Zeit ein Geſetz über Kriegsverbrechen und ihre Beſtrafung wohl in Arbeit ſich befand, aber noch nicht vollendet und von der Tagſatzung nicht angenommen war, ſo hatte der Obergeneral von Zſchokke aus unter Andern folgende Kriegsartikel feſtgeſetzt:

Erſter Artikel: Soll zum Tode verurtheilt werden:

1) Der, ſo aus Vorſatz und kaltem Bedacht Gott läſtert und die Religion ſpottet.

2) Der, welcher in Kriegszeiten das Loſungswort oder das Feldgeſchrei dem Feinde kund thut, oder ſie einem Andern übergibt, als Demjenigen, dem er ſie übergeben ſoll.

3) So mit dem Feinde einen Briefwechſel oder andere Gemeinſchaft hat.

4) Der, welcher eine Schildwache angreift, ſchlägt und mißhandelt.

5) Der, welcher Aufruhr ſtiftet oder das Vaterland verrathet.

6) Der, welcher durch aufrühreriſche Reden Andere zum Ungehorſam anſtiftet, oder welcher ſelbige Anſtiftungen, wenn ſie ihm bekannt ſind, nicht anzeigt.

7) Der, ſo bei einem Alarm oder einer andern Kriegsvorfallenheit ſeiner Fahne nicht nachfolgt oder ſie verläßt.

8) Der, der ſich der Gefangennehmung von Soldaten oder andern Angeklagten widerſetzt.

9) Der, ſo in Kriegszeiten auf der Schildwache einſchläft oder ſeinen Poſten verläßt, ehe er abgelöst worden. ꝛc. ꝛc.

ach der Schlacht von Auſterlitz kannte Napoleon in
uf ſeine Machtvergrößerungspläne keine Schranken mehr.
tern und Schwäger erhielten Fürſtenthümer und die
Königreiche. Joſeph wurde zuerſt mit dem Königreich
beſchenkt. (31. März 1806). Die Scheinrepublik Ba-
wurde nun auch in eine Monarchie umgewandelt, und
Bonaparte als König von Holland gekrönt. (5. Juli
Ein dritter Bruder, Hieronimus, erhielt das Königreich
alen. Auch ausgezeichnete Feldherrn wurden mit Fürſten-
belohnt. In Frankreich wurden die republikaniſchen
e abgeſchafft, dagegen aber unter päpſtlicher Autorität
ſt des „heiligen Napoleon" eingeführt; auch die Jahres-
r Kaiſerkrönung und der Schlacht bei Auſterlitz wurden
begangen. Der republikaniſche Kalender wurde aufge-
und der alte wieder eingeführt. Der Sieg von Auſterlitz
ſelbſt die Franzoſen zu Beſiegten, und zwar in dem
daß ſogar das Andenken an die einſt mit Blut erkaufte
t ausgelöſcht werden ſollte. Das Jahrhundert der Ver-
ſollte nun das Jahrhundert eines Deſpoten werden,
Menſchen- und Völkerrechte mit Füßen trat. So ſchien
ials.

L.

**eon ſchenkt dem Marſchall Berthier Neuenburg als
erbliches Fürſtenthum. Konfiskation ſchweizeriſcher
ndelswaaren, welche ſich im Fürſtenthum Neuenburg
anden. Benehmen des Landammanns und der Regie-
ng von Bern.**

ach der Schlacht von Auſterlitz trat der König von
n dem Kaiſer der Franzoſen das Fürſtenthum Neuen-
b. Land und Volk wurde zwiſchen Fürſten verſchachert,

ohne daß man sich im Mindesten um den Willen des Vo bekümmerte. Am 9. März 1806 erhielten die neuenburgisc Behörden das königliche Schreiben, worin ihnen angez wurde, daß sie nun einen andern Herrn erhalten sollten.

Am 10. wurde dieses Schreiben (Rescript betitelt) alle halben bekannt gemacht, und am 16. rückten 7000 Ma französische Truppen ein, bestehend aus 6 Bataillonen leic Infanterie und einem Detaschement Artillerie zu Pferd, un dem Kommando des Generals Oudinot. Die Soldaten wu den in verschiedene Theile des Landes verlegt und bei d Einwohnern einquartiert. Am 18. hielt General Oudi seinen Einzug in die Hauptstadt Neuenburg, und am 2 übergab ihm der königlich preußische Kommissarius zu Hand seines „hohen Vollmachtgebers," des Kaisers der Franzos die Souveränetät des Fürstenthums Neuenburg.

Das erste Geschäft des französischen Generals besta darin, daß er sämmtliche öffentliche Angestellten Sr. Majes dem Kaiser von Frankreich den Eid der Treue schwören li und sie alsdann einstweilen als verfassungsmäßige Behörd bestätigte. Am 24. sandte die Regierung von Neuenburg ei Deputation nach Paris, um dem Kaiser ihre Huldigung da zubringen.*)

Für die Schweiz war die Nachricht von diesem Sou ränetätswechsel ein wahrer Donnerschlag. Sie sah sich n von dem mächtigen Tyrannen, der weder Menschen- n Völkerrechte achtete, wie mit eisernen Armen umschlungen. N allen Richtungen hin grenzte sie an das Kaiserreich oder das Gebiet der Verbündeten Napoleon's. Sie sollte wirkl bald die eiserne Hand des gewaltigen Nachbarn fühlen.

---

*) Sie bestand aus den Herren Rougemont, Generalprokura Sandoz-Rollin, Staatssekretär, Sandoz von Travers und Major Pourta

Schon vor Ausbruch des Krieges mit England wurden die Häfen aller Länder, so weit Frankreich's Macht reichte, den englischen Schiffen verschlossen. Bald verbot er die Einfuhr englischer Waaren. So lange Neuenburg ein preußisches Fürstenthum war, galt es als neutrales Gebiet. Schweizerische, namentlich baslerische, Kaufleute errichteten auf diesem Gebiet große Waarenlager, wahrscheinlich um sie auf dem Wege des Schmuggels nach Frankreich zu bringen. Sobald sie Kunde erhielten, daß Neuenburg an Frankreich abgetreten werden sollte, wollten sie pfiffig sein, und brachten von Basel, Aargau, Thurgau und St. Gallen eine ungeheure Menge englische und schweizerische baumwollene Fabrikate und andere Waaren auf neuenburgisches Gebiet. Sie sagten: So lange das Gebiet noch preußisch ist und die Uebergabe an Frankreich nicht stattgefunden hat, ist es neutral und die Einfuhr englischer Waaren nicht verboten. Wenn dann die Abtretung stattgefunden hat, so befinden sich diese Waaren auf französischem Gebiete, und gelten dann hohe Preise. Auf diese Weise können wir, ohne zu schmuggeln, eine ungeheure Menge englischer Waaren auf französisches Gebiet bringen, und dadurch große Reichthümer erwerben. Sie hatten sich verrechnet, die französischen Mauthbeamten waren eben auch pfiffig, und der Kaiser der Franzosen war noch pfiffiger. Zudem besaß er große Gewalt, und scheute sich nicht, solche auszuüben, ohne sich viel um das Völkerrecht zu bekümmern.

Die Wachsamkeit der französischen Mauthbeamten hatte sich in der letzten Zeit über das französische Gebiet hinaus erstreckt, so daß der Landammann sich genöthigt sah, deßhalb sich zu verwahren. Von den stattgehabten Vorgängen in Neuenburg waren die französischen Behörden vollständig unterrichtet.

Bald nach der feierlichen Uebergabe Neuenburg's an Frankreich wurden die Behörden von Neuenburg und Valangin aufgefordert, allen Einwohnern, besonders aber den Kommissionären, Handelsleuten und Krämern einzuschärfen, eine Er-

klärung von der Menge und Natur derjenigen engliſchen Waaren auszuſtellen, die in ihren Händen ſeien, und auf weſſen Rechnung ſie ſolche beſäßen. Dieſe Aufforderung wurde, auf den Fall hin, daß unrichtige Angaben gemacht werden ſollten, mit ſtrengen Drohungen begleitet. Sämmtliche engliſchen Waaren wurden hierauf mit Beſchlag belegt. Vergeblich verwendete ſich der Landammann Merian von Baſel zu Gunſten der betheiligten ſchweizeriſchen Kaufleute, unter denen ſich auch Verwandte von ihm befanden, bei dem General Oudinot, und machte geltend, die Verſendung der Waaren habe vor Vereinigung Neuenburg's mit Frankreich, ſomit auf neutralem Gebiete, ſtattgefunden, die franzöſiſchen Geſetze ſeien dadurch nicht übertreten worden, und Preußen hätte der Einführung engliſcher Waaren nie das geringſte Hinderniß entgegen geſetzt. Napoleon kannte nur einen Paragraphen des Völkerrechtes. Der Inhalt desſelben war ſein Intereſſe und ſein Wille. Einen andern wollte er niemals begreifen.

Statt den Kaufleuten die Waaren wieder zu verabfolgen, machte er in einer drohenden Note dem Landammann der Schweiz die bitterſten Vorwürfe, wegen der Sorgloſigkeit, mit welcher das Verbrechen des Schleichhandels geduldet werde. Zugleich verlangte er förmlich die Beſtrafung der betheiligten Basler Kaufleute und ſtellte ſogar die Exiſtenz der Schweiz in Frage.

Beſtürzt über ſolche Drohungen, ſuchte Merian den entzürnten Löwen zu beſchwichtigen. Er wandte aber dazu ein Mittel an, durch welches die Unabhängigkeit der Schweiz einen neuen Schlag erlitt. Schon früher hatte Maillardoz, der ſchweizeriſche Geſandte in Paris, den Rath ertheilt, durch eine den Umſtänden angemeſſene Maßregel thatſächlich die Abhängigkeit von Frankreich anzuerkennen. Der Landammann machte dem Geſandten wegen dieſes Antrages ſtrenge Vorwürfe.

Nachdem er aber unterm 17. April vom französischen Gesandten eine drohende Note empfangen hatte, in welcher förmlich die Bestrafung der Basler-Kaufleute verlangt wurde, sank er zusammen und suchte die Regierung von Basel zu bestimmen, an der nächsten Tagsatzung ein Verbot der Einfuhr aller englischen Waaren zu beantragen.*)

Die Basler-Kaufleute, welche in Wirklichkeit kein Gesetz verletzt hatten, wurden in Haft gesetzt, und später mit Hausarrest bestraft. In Neuenburg wurden die konfiszirten Waaren öffentlich versteigert, und der Erlös fiel in die französische Tilgungskasse der öffentlichen Schulden.**)

---

*) Es hieß in der Note: Ils doivent être arrêté et puni, et le soussigné est chargé d'en faire la demande expresse.

**) Allgemeine Zeitung, pag. 794. — Die Steigerungspublikation lautete wie folgt:

Befehl Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen und König von Italien.

Unter der Aufsicht Sr. Excellenz des Generals Oudinot, Großkreuz- und Großoffizier der Ehrenlegion, Beauftragter Sr. Maj. in dem Fürstenthum Neuenburg und Valangin; — und auf Ansuchen des Herrn Staatsrath Collin, Kommandant der Ehrenlegion, General-Direktor der Douanen von Frankreich:

Das Publikum ist benachrichtiget, daß den 25. Mai 1806 und folgende Tage, in der Stadt Neuenburg, an den Meistbietenden die unten bezeichneten Waaren zum Verkauf ausgesetzt werden, mit dem Vorbehalt und den Bedingungen, welche genauer in der Gante selbst angegeben und vorher den Ankäufern vorgelesen werden sollen.

Man wird nur gegen baare Bezahlung verkaufen, und der fünfte Theil muß sogleich auf dem Büreau niedergelegt, das übrige aber binnen 24 Stunden in acceptirten Wechselbriefen auf Paris, von bekannten Häusern endossirt und in zwei Monaten zahlbar, entrichtet werden.

Waaren: 540 Ballen, Ballots und Kisten, enthaltend: Englische Mousselines und weiße Leinwand, Piqués, Basins, Stickerei, Sammet von englischer Baumwolle, weiße und indische Mousselines, Tücher und Nastücher, weiße Baumwollentücher, Mousselines und gemalte Tücher von allen Qualitäten aus der Schweiz und Sachsen.

Die Berner-Regierung, ohne die Verhandlungen der Tagsatzung abzuwarten, erließ schon im April eine Verordnung, durch welche die Einfuhr aller englischer Waaren, so wie der Transit durch den Kanton unter Strafe verboten wurde.*) In Folge dessen waren alle Fuhrleute und Schiffleute bei einer Buße von L. 100 gehalten, bei den Grenzzollstätten des Kantons alle ihre Fuhrbriefe vorzuweisen, und die Route nach jedem Bestimmungsort anzuzeigen. Das Abweichen von der Route wurde mit L. 300 bestraft.**)

Durch kaiserliches Dekret trat Napoleon die Souveränetät über das Fürstenthum Neuenburg dem Marschall Alexander Berthier ab. Am 7. Oktober (1806) fand die feierliche Uebergabe statt, und am 18. leisteten die Neuenburger ihrem neuen Landesherrn den Huldigungseid.***)

Kolonialwaaren in Fässern, Ballen, Ballots und Kisten, enthaltend: Weißen Zucker und Candit, Kaffee, Pfeffer, Cacao, Nägelein, Muscaten und ungesponnene Baumwolle. Man kann sich, um nähere Auskunft zu erhalten, an das Büreau des Oberaufsehers der Douanen in Neuenburg wenden.

Neuenburg, den 22. April 1806.

Der Divisions-General, Beauftragter der Regierung:
Oudinot.
Der Chef vom Generalstab:
Jarry.
Der Ober-Aufseher der Douanen:
St. Marchel Dumas.

*) Gesetze und Dekrete, Band II., pag. 306.

**) Bern erkannte dadurch die dépendance de fait, welche Maillardoz angerathen hatte, vollständig an.

***) Alexander Berthier wurde den 20. November 1750 zu Versailles geboren, begann in dem französisch-amerikanischen Kriege seine militärische Laufbahn als Offizier im Geniekorps, und folgte Napoleon nach Italien Egypten, Deutschland und Spanien.

LI.

Die Vorgänge in Utzenstorf.

So unterwürfig die Regierung von Bern gegenüber dem Kaiser Napoleon sich zeigte, so herrisch benahm sie sich wieder gegenüber ihrem eigenen Volke. Dieß beweisen wiederum die Vorgänge, welche sich im Jahre 1805 in Utzenstorf, Amtsbezirks Fraubrunnen, zutrugen. Seit langem gehörte die Bevölkerung des Amtsbezirkes Fraubrunnen zu der politisch aufgeklärtesten des Kantons Bern. Ein fruchtbarer Boden, der von den fleißigen Bewohnern gut bearbeitet wurde, brachte bedeutenden Wohlstand, so daß der Amtsbezirk Fraubrunnen mit allem Grund als die Kornkammer des Kantons Bern angesehen werden konnte.

Die fruchtbarste Gegend dieses Bezirks war schon damals, wie sie es heute noch in viel höherm Grade ist, die schöne und ausgedehnte Ebene von Utzenstorf. Die Bevölkerung war für die Ideen der Zeit, für die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit empfänglich und daher der gestürzten helvetischen Regierung zugethan.

Mit der Mediationsregierung, in welcher das aristokratische Prinzip thatsächlich wieder seine volle Macht entfaltete, war sie nicht befreundet, und zwar um so weniger, als dieselbe die Zehnten und Bodenzinse fast unbeschränkt wieder einführte und die Loskaufssumme nach dem vollen Werthe festsetzte.

Zu der Mißstimmung trug ein stolzer herrschsüchtiger Oberamtmann bei, der ganz von den alten aristokratischen Ansichten erfüllt war, die Herren seien als Regenten, und die Bauern als Unterthanen geboren. Als dieser stolze Herr ein

Mal in einer mit zwei Pferden bespannten Kutsche durch die Utzenstorfer Felder hinfuhr, rief er einem dort arbeitenden Bauer zu, er solle kommen und ihm das auf dem Wege angebrachte Hagthürlein öffnen. Der Bauer, welcher den hochmüthigen Landvogt nicht leiden mochte, that, als hätte er dessen Befehl nicht verstanden. Wegen dieses Ungehorsams wurde er vom Oberamtmann zu zwei Jahren Amtsverweisung verurtheilt.

Dieser Oberamtmann sparte denn auch keine Gelegenheit, Männer, welche als Patrioten galten, zu verfolgen, und wenn irgend ein Vergehen begangen wurde, dieselben in Untersuchung zu ziehen.

Im April 1805 wurde in Utzenstorf in einer finstern Nacht von roher Bubenhand auf dem Todtenhofe das Grab des daselbst beerdigten Pfarrers Sprüngli mit Dornen bedeckt und mit Dünger überschüttet. Mit Recht suchte der Oberamtmann die rohen Frevler, welche die Ruhestätte des verstorbenen Religionslehrers entweiht hatten, auszumitteln. Die Art und Weise, wie diese Untersuchung aber geführt wurde, geben jedoch wieder Zeugniß von dem Uebermuth und der Rohheit des Staatsrathes, indem er Maßnahmen anordnete, durch welche der Verdacht auf die ganze Gemeinde geworfen wurde. Er gab nämlich dem Oberamtmann den Auftrag: „Den entheiligten Todtenacker „bis auf weitern Befehl als Begräbnißstätte mit Verbot zu „belegen."

Gleichzeitig wurde er beauftragt, einen der That verdächtigen Joh. Müller, Sohn des gewesenen Munizipalitätspräsidenten, so wie eine Barbara Müller und deren Schwester zu verhaften.*)

Der Verdacht wurde dann auf mehrere Hintersäßen geworfen. Die Schuldigen konnten indeß nicht ausgemittelt wer-

*) Der angeschuldigte Müller flüchtete sich in's Waadtland.

den. Der Staatsrath beſchloß deßhalb am 10. Auguſt die Einſtellung der Unterſuchung und die Freilaſſung der Verhafteteten. Auch hob er in Betrachtung: „der redlichen Bemühungen der Gemeinde, die Wahrheit an den Tag zu „bringen, ſo wie des Wohlverhaltens verſchiedener rechtſchaffener „Gemeindsgenoſſen," das Verbot über den Todtenacker wieder auf.

Auf Antrag des Gemeinderathes wurden dann, obſchon in Hinſicht auf die Grabesentweihung kein Verdacht gegen ſie obwaltete, einige Einſaßen, „die bei allen ſeit der Revolution „vorgefallenen Unruhen ſich durch Unſittlichkeit und ſchlechte „Geſinnung" ausgezeichnet haben ſollten, aus der Gemeinde fortgewieſen.*) Unter den Fortgewieſenen war auch ein Notar Schweizer von Lützelflüh.

Der Staatsrath billigte die Fortweiſung mit der Bemerkung, es ſei Pflicht, dergleichen Verfügungen gegen ſolche Menſchen zu verhängen, welche von einer ganzen Gemeinde als Ruheſtörer bezeichnet würden. Er ſagt: „Mit einem jeden „derſelben vorerſt rechtigen, und ihm die Urſache ſeines auf „ihm haftenden Verdachts geſetzlich nachweiſen zu müſſen, hieße „alle Gewalt der obern Polizei für die öffentliche Ruhe unkräftig machen." **)

Der Oberamtmann hatte den Wunſch ausgeſprochen, der Staatsrath möchte den patriotiſch geſinnten Dorfammann Weber von ſeiner Stelle entfernen. Der Staatsrath ſchrieb ihm zurück, es ſtehe in der Befugniß des Oberamtmanns, denſelben nach Vorſchrift des § 90 des Geſetzes vom 20. Juni 1803 abzuberufen, und an deſſen Platz einen andern zu wählen.***)

---

*) Der Gemeinderath beſtand aus Anhängern der Regierung.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 26. Oktober 1805.

***) Die angeführte Geſetzesſtelle lautete wie folgt: „Der erſte Vorſteher jeder Gemeinde wird von dem Oberamtmann aus der Zahl ihrer „Vorgeſetzten gewählt, und iſt ſein Beamter in dem betreffenden Gemeindsbezirk."

Obschon die angeführte Gesetzesstelle dem Oberamtmann nur das Wahlrecht, nicht aber das Abberufungsrecht des ersten Gemeindsbeamten einräumte, so befolgte Kirchberger (so hieß der Oberamtmann), nach Aussagen von Zeitgenossen, die Weisung des Staatsrathes.

Durch diese Vorkehren wurde die politische Stimmung der Utzenstorfer wenig verändert. Der Oberamtmann glaubte, die „widrige Stimmung" seines Amts sei die Frucht der Einwirkung des unter der Leitung Fellenberg's stehenden Pestalozzi'schen Erziehungsinstitutes in Münchenbuchsee. Er machte hierüber Mittheilung an den Staatsrath und erhielt von diesem den Auftrag: „Die politischen und religiösen Grundsätze der „Lehrer in diesem Institut genau zu beobachten" *)

So wurde eine Zeit lang eine ganze Gemeinde, dann die freisinnige politische Partei und endlich eine ausgezeichnete weltberühmte Erziehungsanstalt für ein gemeines Bubenstück moralisch verantwortlich gemacht. Freisinnige Kantonsbürger wurden ohne Urtheil und Recht aus der Gemeinde verwiesen, ein freisinniger Gemeindsbeamter ohne Grund seiner Stelle entsetzt, und das Lehrerpersonal einer ausgezeichneten Erziehungsanstalt unter geheime polizeiliche Aufsicht gestellt. Es scheint, der Staatsrath habe in Utzenstorf eine Wiederholung der Aarwanger-Geschichte provoziren wollen.

*) Protokoll des Staatsrathes vom 1. Mai 1805.

LII.

Ein Wort über die Verhandlungen der Tagſatzung im Jahre 1806. Kaſſationen der Verhandlungen freiſinniger Zünfte durch den Kleinen Rath. Anmaßungen des Staatsrathes gegen Mitglieder des Großen Rathes. Verhandlungen des Großen Rathes; tiefes Geheimniß derſelben. Ereigniſſe im Kanton Teſſin.

Wenn die Tagſatzungen in jener Zeit mit außerordentlichem Gepränge, mit Muſik und Kanonenfeuer, unter militäriſcher Ehrenbegleitung in feierlichem Zuge eröffnet wurden, ſo waren deßhalb ihre Verhandlungen öfters nichts weniger als erquicklich. Dieß läßt ſich namentlich von der im Jahre 1806 in Baſel verſammelten ſchweizeriſchen Bundesbehörde ſagen. Die Ausſichten für die Zukunft der Schweiz waren ſo düſter, daß ſie ſtets für ihre Exiſtenz zittern und befürchten mußte, entweder mit Frankreich vereinigt zu werden, oder ein vom Geiſte des Kaiſers beſeeltes Oberhaupt zu erhalten.

Die große Mehrzahl der ſchweizeriſchen Regierungen anerkannten der Thatſache nach die Abhängigkeit von Frankreich*) und vollzogen ſeine Befehle. Dieß war eine Grundmaxime damaliger ſchweizeriſcher Staatsweisheit.

Unter dem üblichen feierlichen Gepränge fand am 2. Juni 1806 die Eröffnung der Tagſatzung in Baſel ſtatt. Der Landammann Andreas Merian, Bürgermeiſter von Baſel, ſprach in ſeiner Eröffnungsrede ſehr viel von dem Muth und der Tapferkeit der Väter, von Tell und Winkelried, von den Helden von Morgarten, Sempach und St. Jakob, berührte aber

*) La dépendance de fait, wie Maillardoz ſich ausdrückte.

kaum die politischen Zustände der Zeit. Von ähnlichem Inhalt waren die Begrüßungsreden der meisten Kantonsgesandten. Kein freimüthiges Wort gegen das Bedrückungssystem, welches die Schweiz von dem mächtigen Beherrscher des Kontinents zu ertragen hatte, durfte gesprochen werden.

In der zweiten Sitzung erstattete der Landammann Bericht über die schweizerischen Verhältnisse mit Frankreich, über die stattgefundene Konfiskation schweizerischer Handelswaaren auf neuenburgischem Gebiete, und beantragte dann, die gesammte Eidgenossenschaft solle die Einfuhr aller englischen Waaren verbieten. Es wurde hierauf ein Ausschuß bestellt, mit dem Auftrage, die sämmtlichen auf diesen Gegenstand bezüglichen, bereits vor dem Zusammentritt der Tagsatzung erlassenen Verordnungen der einzelnen Kantone zu prüfen, das Wesentliche derselben zusammen zustellen, so wie auch Vorschläge in Bezug auf geeignete Vollziehungsmittel zu bringen.

Am 5. Juni kam der Bericht des Ausschusses zur Behandlung und es wurde — wie Tillier sagt — „mit beklemmtem Herzen" beschlossen, daß die Einfuhr aller englischen Manufakturwaaren und aller in den englischen Besitzungen verfertigten Baumwollentücher verboten sei, mit einziger Ausnahme des für den inländischen Gewerbsfleiß erforderlichen Baumwollengarns.

Die Widerhandlung gegen dieses Verbot wurde unter anderm mit folgenden Strafen bedroht:

a. Der erste einfache Fall der Einführung englischer Waaren mit Konfiskation, überdieß mit einer Geldbuße im Belauf des doppelten Werthes der eingeführten Waaren.

b. Im Wiederholungsfall mit Zuchthaus oder Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre, nebst Konfiskation der Waaren.

Ueberdieß war der Fehlbare noch mit Landesverweisung bedroht. Damit es der Grenzpolizei möglich werde, den Schmuggel

zu verhindern, wurde die Einfuhr aller Kaufmannswaaren auf wenige, gesetzlich bezeichnete Grenzpässe beschränkt.*) So weit ließ sich auch die schweizerische Eidgenossenschaft von dem europäischen Diktator ihre Gesetze vorschreiben.

Das nämliche Abhängigkeitsgefühl zeigte sich auch bei den Verhandlungen über das Werbreglement. In zwei ministeriellen Noten erhob Frankreich Beschwerden über die von einigen Kantonen erlassenen Werbreglemente, und verlangte, daß die Tagsatzung für die ganze Schweiz Vorschriften über die Werbung für den französischen Kriegsdienst aufstelle. Am 8. Juli vollzog die Tagsatzung den kaiserlichen Befehl.**)

Wenn diese unbedingte Unterwürfigkeit der schweizerischen Tagsatzung das Nationalgefühl eines freien Schweizers auf's Tiefste verletzt; wenn man empört wird über die vielen Demüthigungen, welche die schweizerischen Regierungen sich von Napoleon gefallen ließen, und ihm noch bei jedem Anlasse für seine Großmuth dankten, so muß man, um nicht ungerecht zu sein, sich in jene Zeit versetzen, wo die halbe Welt dem Sieger von Austerlitz zu Füßen lag und um seine Gunst bettelte.***)

---

*) Gesetze und Dekrete, Band II., pag. 378.

**) Gesetze und Verordnungen, Band II., pag. 360.

***) Wir führen hier ein Beispiel an, um zu beweisen, wie erbärmlich die Deutschen vor dem Tagesgötzen krochen. Die allgemeine Augsburger Zeitung vom 19. Juni enthält einen Artikel folgenden Inhalts: In öffentlichen Blättern steht: Der verflossene Freitag (17. Juni) war für Dresden ein festlicher Tag. Napoleon der Große traf Abends um halb 6 Uhr ein, nachdem ihm unsere königlichen Majestäten bis Bautzen entgegengefahren waren. Man hatte zum Einzug für den Monarchen eine prächtige Staatskutsche bereit gehalten, aber er blieb in seinem Reisewagen. Gestern Abend war ganz Dresden feierlich beleuchtet. Am schönsten nahmen sich dabei die Triumphbogen und die Paläste der Prinzen aus. Schade, daß Nachts um 10 Uhr ein starker Regen dem prächtigen Schauspiel ein Ende machte. Heute besuchte der Kaiser die Parade und dann die Kirche, wo Hochamt gehalten wurde; Nachmittags die Rüstkammer und die königliche Bibliothek.

Die Despotie macht feig und schlecht, das ist ein alter Satz. Napoleon übte denn auch in allen Ländern, soweit seine Macht reichte, einen mächtigen Einfluß auf die Wahl der ersten Staatsbeamten und suchte es durchzusetzen, daß so viel möglich ihm ergebene Kreaturen gewählt wurden. Die Wahl unabhängiger Männer wurde möglichst hintertrieben. So war in Frankreich der Senat sein unbedingt ergebenes Werkzeug, so in Batavien der erbärmliche Rathspensionär Schimmelpenink, in Ligurien die willfährige Consulta ꝛc. Er verlangte einmal sogar von der Schweiz, Landammann Zellweger von Appenzell solle nicht als Gesandter dieses Landes an der Tagsatzung erscheinen, und dieser schweizerische Magistrat schlug auf einen geheimen Wink des Bundeshauptes die Wahl aus. So stand es um unsere Unabhängigkeit in der That nicht viel besser, als in wirklich eroberten Ländern.

Fernere Gegenstände der Tagsatzung waren die Verhandlungen über die Pflicht der gegenseitigen Auslieferung der Ausreißer aus den Kantonstruppen, und die schon in frühern Jahren zur Sprache gekommene Frage über die bürgerlichen Rechte der Schweizer, die sich in andern Kantonen ansäßig machten. Die Mediationsverfassung enthielt den Grundsatz der Gleichheit bürgerlicher Rechte für alle Schweizer im gesammten Gebiete der Eidgenossenschaft. Dieser Vorschrift ungeachtet wollten die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell J.-Rh. keine Reformirten auf ihrem Gebiete dulden. Die Tagsatzung entschied mit Mehrheit für die Berechtigung der freien Ansäßigmachung.*)

Im Kanton Bern war das öffentliche politische Leben fast ganz unterdrückt, die Presse war beschränkt, öffentliche Versammlungen waren verboten, die Verhandlungen der Räthe waren geheim.

---

*) Basel wollte seinen Kantonsbürgern das Zugrecht vorbehalten, Appenzell A.-Rh. und Graubünden von kantonsfremden Einsaßen Bürgschaften oder Geldhinterlagen verlangen.

Indeß zeigte ſich im Jahre 1806, bei Anlaß der Wahlvorſchläge für den Großen Rath, in einigen Bezirken wieder ein freiſinniger Geiſt unter den Bürgern. Der Staatsrath wirkte aber demſelben durch alle möglichen Mittel entgegen. Er traf Einleitungen zu den Wahlen, und ließ im Geheimen durch Vertrauensmänner den Zünften Vorſchläge machen, die ihm genehm waren. Die erhaltenen Winke wurden jedoch in einigen Bezirken des Seelandes und des Oberaargaus, wo Wohlſtand herrſchte und größere politiſche Bildung vorhanden war, nicht befolgt. Es wurden Männer vom Lande gewählt, und nicht Bürger der Stadt Bern, die der Kleine Rath vorgeſchlagen hatte. Der Kleine Rath kaſſirte deßhalb die von den Zünften Aarberg, Aarwangen, Langenthal und Rohrbach getroffenen Wahlvorſchläge. Die Zünfte, welche hierüber beim Großen Rathe Beſchwerde führten, wurden aber abgewieſen.

Die Verhandlungen des Großen Rathes waren in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Niemand, der nicht Mitglied war, vernahm etwas von den Berathungen dieſes Kollegiums. Keine Rede, die gehalten wurde, kam zur Kenntniß des Publikums. Und wenn einzelne Mitglieder der Oppoſition ſich erlaubten, ihren Wählern irgend welche Mittheilung zu machen, ſo wurde dieß höhern Orts als eine Pflichtverletzung geahndet. So machte der Staatsrath den Kleinen Rath unterm 30. Mai 1806 aufmerkſam, daß dem ausdrücklichen Verbote des Großen Rathes zuwider „Noten und Extrakte“ aus der Standesrechnung gezogen worden ſeien, welche, durch unerfahrne und ungeſchickte Hände verfertigt, irrige und falſche Reſultate darböten, und beſonders deßhalb nachtheilig ſeien, „daß ſie „aus dem Munde von Regierungsgliedern ein doppeltes Ge„wicht erhalten und irrige Begriffe über die Hülfsquellen des „Staates verbreiten können.“ *)

*) Protokoll des Staatsrathes vom 30. Mai 1806.

Verfassungsgemäß war der Große Rath die oberste Landesbehörde. In Wirklichkeit aber war er das willenlose Werkzeug des Kleinen Rathes, und dieser stand hinwiederum faktisch unter dem Staatsrathe. Diese Behörde, in welcher die Häupter der Regierung saßen, maßten sich immer mehr eine politische Allgewalt an. Sie griff, wie wir schon früher gesehen haben, häufig den Gerichten vor, ordnete Verhaftungen an, und sprach öfters namentlich gegen sogeheißene Staatsverbrecher polizeiliche Urtheile aus. Der Staatsrath wählte die wichtigsten Beamten und bei den übrigen machte er verbindliche Wahlvorschläge. So wurden bei Erneuerung des Kleinen Rathes die Vorschläge vom Staatsrath gemacht, ebenso bei der Wahl der Tagsatzungsgesandten, der Oberamtmänner ꝛc. Der Staatsrath hatte daher alle politischen Fäden in der Hand, er maßte sich sogar an, einzelnen Mitglieder.i des Großen Rathes Verweise zu ertheilen. So wurden die Großräthe Zingre von Saanen und Mani von Diemtigen, welche sich im Jahre 1806 aus der Frühlingssitzung entfernt hatten, „ohne meinen hochgeachteten und gnä„digen Herren Amtschultheißen darum zu begrüßen," förmlich vorgeladen, um sich zu verantworten, Mani insbesondere, „da„mit ihm die Unförmlichkeit seines Schrittes vorgestellt, und „ihm die nöthige Belehrung über seine Pflichten ertheilt wer„den könne." *)

Am 11. Juni erschien Großrath und Gerichtsstatthalter Mani vor dem Staatsrathe und erhielt die ihm zugedachte Belehrung.**) Zingre, der nicht erschien, entschuldigte sein Ausbleiben durch Krankheit. Einer nochmaligen Vorladung leistete er ebenfalls keine Folge. Der Staatsrath ließ wahrscheinlich hierauf

*) Protokoll des Staatsrathes vom 30. Mai.

**) Ueber die ausführliche Darstellung dieser Verhandlung siehe Beilage Nr. XIX.

die Sache auf ſich beruhen; denn als ſpäter im Jahre 1810 Zingre ſich um ein Amtsnotariatspatent bewarb, ſprach er ſeine Anſicht aus, „es ſei nicht eher der Fall, in das Begehren des Herrn Zingre einzutreten, bis er ſich der Verfügung des Staatsrathes vom 30. Mai 1806 unterzogen.“*)

So wurden Mitglieder der oberſten Landesbehörde von einem Kollegium gemaßregelt, das verfaſſungsgemäß unter dem Kleinen Rathe ſtand. Dieſe Thatſachen ſind charakteriſtiſch genug, um uns zu zeigen, welche Stellung der Staatsrath ſich anmaßte. In dieſem Kollegium war in Wirklichkeit die Regierung konzentrirt, dort war die Quinteſſenz damaliger Staatsweisheit und Staatsgewalt vereinigt.

So übermüthig und anmaßend die berniſchen Regierungshäupter ſich gegenüber den Bürgern und ſogar gegenüber Mitgliedern des Großen Rathes benahmen, ſo kleinmüthig und unterwürfig benahmen ſie ſich aber gegenüber dem Kaiſer Napoleon. Es bewahrte ſich auch hier der Satz, daß Leute, die gegen Mächtigere knechtiſche Unterwürfigkeit zeigen, hinwiederum gegen tieferſtehende hochmüthig und herrſchſüchtig ſich geberden.

Wie die Verhandlungen der Tagſatzung, ſo liefern auch diejenigen des berniſchen Großen Rathes den Beweis, daß die Schweiz thatſächlich ein Unterthanenland des franzöſiſchen Kaiſers war.

Der berniſche Geſandte an die Tagſatzung erhielt Vollmacht, zu Allem zu ſtimmen, was er zur Erzielung des beſten Vernehmens mit Frankreich am Gedeihlichſten finden werde.**) Ferner erhielt der Geſandte die Inſtruktion, mitzuwirken, daß Einfuhr aller engliſchen Waaren verboten und ein allgemeines Reglement über die Anwerbung für den franzöſiſchen Kriegsdienſt erlaſſen werde.

*) Protokoll des Staatsrathes vom 6. Juni 1810.

**) Protokoll des Großen Rathes, Nr. II., pag. 39.

Ein wichtiges, für die Freiheit der Bürger gefährliches Dekret wurde im Jahre 1806 erlassen, nämlich dasjenige über die Aufstellung eines Verhörrichters für den ganzen Kanton, der zugleich Centralbeamteter für die Kriminalpolizei war. Er hatte die Kriminalprozesse zu führen, die ihm vom Kleinen Rathe durch einen besondern Befehl übertragen wurden*), und er war berechtigt, im ganzen Kantone Vorladungen, Steckbriefe, Vorführungsbefehle ꝛc. ergehen zu lassen.**) Zu den schönsten Schöpfungen dieser Periode dagegen gehört die Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt.

Sehr häufig wurde die Regierung durch ihr Bestreben, soweit möglich die alten politischen Zustände wieder herzustellen, und den während der helvetischen Periode erstandenen Geist der Freiheit zu ersticken, zu den auffallendsten Ungerechtigkeiten verleitet. Eine solche Ungerechtigkeit enthielt namentlich der Beschluß des Kleinen Rathes vom 3. November 1806.

Auf der Tagsatzung des Jahres 1805 wurde mit großer Mehrheit beschlossen: „Daß die helvetischen Invaliden und „Pensionirten für die Fortsetzung ihrer Gnadengehalte und „Pensionen lediglich an ihre Kantonsregierungen zu weisen, „und denselben zu empfehlen seien." Die bernische Gesandtschaft, welche über diese Frage ohne Instruktion war, stimmte im Jahre 1806 diesem Beschlusse bei.***)

Am 3. November 1806 erließ nun der Kleine Rath folgendes Dekret: „Es wird für die in den Feldzügen von „1798, 1802 und 1804 im Dienste des Vaterlandes Ver„wundeten, sowie für die Familien der Umgekommenen, welche „im Falle einer Unterstützung sich befinden mögen, eine jähr„liche Summe von 16,000 Fr. als Maximum bewilligt, und „dem Staatsrath auf die Standeskasse angewiesen."

---

*) Dieß war in der Regel bei Staatsverbrechen der Fall.

**) Dekret vom 20. September 1806.

***) Siehe Protokoll des Großen Rathes, Nr. II., pag. 41.

Durch dieſes Dekret waren alſo alle diejenigen, welche im Jahre 1799 gegen die Oeſterreicher und Ruſſen kämpften, von aller Unterſtützung ausgeſchloſſen. Dieſe ſtanden aber wahrlich nicht weniger im Dienſte des Vaterlandes, als diejenigen, welche in den Feldzügen von 1798, 1802 und 1804 waren.

In den meiſten Kantonen maßten ſich die Kleinen Räthe gegenüber den Großen Räthen ausſchließlich das Recht der Initiative an, das heißt das ausſchließliche Recht, die Geſetze vorzuberathen, und den Großen Räthen zur Behandlung vorzuſchlagen. Dieß war früher ſchon im Kanton Luzern der Fall, und der franzöſiſche General Ney ſprach ſich dort im Sinne des Kleinen Rathes aus. Im Jahre 1806 führte dieſe Frage im Kanton Teſſin zu Streitigkeiten, zwiſchen dem Kleinen und Großen Rathe. Die Verfaſſung enthielt hierüber folgende Beſtimmung: „Ein Kleiner Rath, der aus neun Gliedern des „Großen Rathes beſteht, hat die Vorberathung der Geſetzes- „und Auflagenprojekte.“

Dieſe Beſtimmung war faſt wörtlich gleich in den meiſten übrigen Kantonsverfaſſungen enthalten, und die Kleinen Räthe legten ſie in dem Sinne aus, daß ihnen ausſchließlich das Vorberathungsrecht zuſtehe. Im Kanton Teſſin wollte ſich der Große Rath dieſe Auslegung nicht gefallen laſſen, und er gerieth deßhalb mit dem Kleinen Rathe in Streit. Die Sache kam ſo weit, daß der Landammann Merian im Jahre 1806 ſich veranlaßt ſah, ſeinen Flügeladjutanten, Oberſt Hauſer von Glarus, als Kommiſſär zum Zwecke der Vermittlung nach Teſſin zu ſenden. Da Hauſer's Vermittlungsverſuche erfolglos waren, ſo gab er dem Großen Rathe eine ſcharfe Erklärung des Landammanns ab, und reiſete dann wieder fort, ohne etwas ausgerichtet zu haben.

Bedenklicher war eine Beſchwerde des Vizekönigs von Italien über Begünſtigung franzöſiſcher Ausreißer, und Mißſ-

handlung italieniſcher Finanzbeamter, und über leidenſchaftliche Darſtellung großer Kriegsereigniſſe in dem „Telegraph der Alpen," einer im Kanton Teſſin erſcheinenden Zeitung. Es ſeien — ſagte der italieniſche Geſandte — franzöſiſche Bülletins verſtümmelt und preußiſche Kriegsmanifeſte vollſtändig aufgenommen worden. Endlich beſchuldigte er den Poſtdirektor Roſſi des Einverſtändniſſes mit Oeſterreich. Es wurde verlangt, daß Roſſi entſetzt und der „Telegraph der Alpen" unterdrückt werde. Der Landammann Merian, welcher mehr Nationalgefühl beſaß, als ſeine Vorgänger, verlangte bezüglich der Beleidigung italieniſcher Mauthbeamten nähere Auskunft, und beklagte ſich dagegen über die Härte des italieniſchen Waareneinfuhrverbotes. Indeſſen verſprach er die Einſtellung Roſſi's und die Beſtrafung desſelben, ſobald nähere Anzeigen über ſeine Vergehen vorgelegt würden, und gab zugleich Zuſicherung für beſſere Grenzbewachung. Die Regierung des Kantons Teſſin, voll Furcht vor dem Unwillen des Vizekönigs von Italien, unterdrückte den „Telegraph der Alpen," grenzte den Verfaſſer, einen Kapuziner, in die Stadt Bellinzona ein, ſtellte ihn dort unter polizeiliche Aufſicht und nahm ihm das Verſprechen ab, nie mehr in öffentliche Blätter zu ſchreiben, und ſich auch nicht in politiſche Angelegenheiten zu miſchen.

Poſtdirektor Roſſi und mehrere ſeiner Beamten wurden eingeſtellt. Roſſi's Papiere wurden mit Beſchlag belegt, und obwohl man nichts Verdächtiges fand, wurde er gleichwohl eingegrenzt und unter polizeiliche Aufſicht geſtellt. Sämmtliche Gemeindsbehörden erhielten unter perſönlicher Verantwortlichkeit Auftrag, alle italieniſchen Unterthanen, die nicht mit gehörigen Ausweisſchriften verſehen waren, fortzuweiſen. Damit begnügte ſich der Vaſall Napoleon's.

LIII.

Die wichtigſten Ereigniſſe in den Jahren 1807 und 1808. Verhandlungen der Tagſatzung. Abordnung an den franzöſiſchen Kaiſer, um ihm zu ſeinen Siegen Glück zu wünſchen. Die Stiftung des Rheinbundes. Kriege Napoleon's gegen die Preußen und Ruſſen. Der Friede von Tilſit.

Wenn in den meiſten europäiſchen Ländern die kriegeriſchen Ereigniſſe raſch auf einander folgten, und oft gleichzeitig in verſchiedenen Ländern ſich entwickelten und die wichtigſten Staatsveränderungen zur Folge hatten, ſo genoß dagegen die Schweiz während einigen Jahren der Ruhe und des Friedens. Freilich mußte ſie ſtets und ununterbrochen ihre Abhängigkeit von dem durch ſeine glänzenden Siege immer mächtiger gewordenen Vermittler fühlen.

Die fortwährenden Anforderungen Napoleon's, daß die Schweiz die vier Regimenter ſtets vollzählig erhalte, wurden bei der Abgeneigtheit der Schweizerbürger gegen den franzöſiſchen Kriegsdienſt immer unerträglicher, und verurſachten der ſchweizeriſchen Tagſatzung ſowohl, als den Kantonsregierungen manche kummervolle Stunde, und in den Familien, deren Söhne für den verhaßten Kriegsdienſt ſo viel als gepreßt wurden, oft den bitterſten Schmerz.

Die Grenzſperre gegen die Einfuhr aller engliſchen Waaren verſetzte dem Wohlſtand harte Schläge, und führte den ökonomiſchen Verfall vieler ſchweizeriſchen Kaufleute herbei. Deſſen ungeachtet war die Schweiz im Vergleich mit vielen andern Ländern verhältnißmäßig ein glückliches Land zu nennen. Zwar verbluteten viele Schweizerſöhne unter Frankreich's Fahne in fremder Erde. Allein man erhielt im Vaterland ſelten von ihren Schickſalen irgend welche ſichere Kunde, ſo daß die Angehö-

rigen ſich immer noch mit der Hoffnung auf eine glückliche Heimkunft tröſten konnten. Auch wurden in den Tagesblättern die Siege der franzöſiſchen Kriegsheere jeweilen mit großem Ruhm verkündet, und von dem Schweizervolke ſtets mit Freuden vernommen, beſonders wenn die ſchweizeriſchen Regimenter ſich durch Muth und Tapferkeit auszeichneten, und mancher Familienvater trug ſich mit der Hoffnung, ſeinen Sohn einſt mit Ehrenzeichen gekrönt zurückkehren zu ſehen.

Im Vaterlande ſelbſt genoß man der Ruhe und des Friedens, während die Kriegsfackel in allen europäiſchen Ländern wüthete.

Die ſchweizeriſche Unabhängigkeit dagegen ſtand nur noch auf dem Papier, in Wirklichkeit war ſie vernichtet, und die Tagſatzungen hatten ſich faſt mehr mit den Anſprüchen Napoleon's zu beſchäftigen, als mit den innern Angelegenheiten. Im Jahre 1807 kam die Direktorialleitung nach Zürich und Bürgermeiſter Reinhard war regierender Landammann der Schweiz. Am 1. Juni wurde die Tagſatzung unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten eröffnet. Landammann Reinhard warf in ſeiner Eröffnungsrede einen Blick auf die Vergangenheit und die Gegenwart. Er ſagte unter Anderm: „In dem gegen„wärtigen Jahre geht das fünfte Jahrhundert der ſchweizeriſchen „Eidgenoſſenſchaft zu Ende. Ein halbes Jahrtauſend! welch' „ein umfaſſender Zeitraum für das menſchliche Nachdenken! „Welch ein Wechſel von Schickſalen einer Nation! Welche „Thaten, welcher Wachsthum, welche Verluſte und Opfer! „Welche große der Unſterblichkeit würdige Handlungen von „Helden und welche zum Abſcheu der Menſchen in das Grab „der Vergeſſenheit zu verſenkende Charaktere Anderer."

„Unter den Grundzügen des ſchweizeriſchen National„charakters heb' ich nur denjenigen heraus, der, ſo wie in jeder „belebten Natur, auch in der moraliſchen der erſte iſt, nämlich — „den Trieb der Selbſterhaltung. Welche Antwort ertheilten „Eure Ahnen, ihre drei Urſtände, die gerade vor fünf Jahr-

„hunderten den erſten Keim der künftigen Eidgenoſſenſchaft „legten, auf die damals an ſie gelangte, theils ſchmeichelnde, „theils drohende Botſchaft des mächtigſten ihrer Nachbarn? „Sie würden wohl für ſich und ihre Nachkommen ſorgen — „lautete die Botſchaft — wenn ſie ſich dem ewigen Schirme „des königlichen Hauſes unterwerfen wollten. Alle umliegenden „Städte und Länder gehören ihm. Die Landleute könnten „Seiner Majeſtät, ſeinem unermeſſenen waffenkundigen Kriegs„heere nicht widerſtehen; aber der König möchte ſie zu ſeines „Hauſes lieben Kindern haben; er ſei Enkel ihrer alten Schirm„vögte, ein ſtreitbarer, ſieghafter und gewaltiger Herr, welchem „ſowohl nothwendig als rühmlich ſei, zuzugehören. Er trage „weder Luſt zu ihren Heerden, noch wolle er Geld von ihrer „Armuth, ſondern weil er aus alten Geſchichten vernommen, „welch' ein tapferes Volk ſie ſeien. Der König liebe tapfere „Männer; er möchte auch ſie anführen zum Siege; möchte ſie „reich machen durch Beute und Ritterſchaft und Lehen unter „ſie bringen."

„Da ſprachen die Edeln und Freien, und alles Volk aus „den Waldſtätten: „Sie wiſſen wohl und werden ſich ewig er„innern, wie gut und wohlthätig des Königs Vorfahr ihnen „geweſen ſei; ſie wollen auch ihm deſſen alle Zeit gedenken, „aber ſie lieben den Zuſtand ihrer Altvordern, und wollen in „demſelben verharren." Auf dieſem Grundſatze, ſagte der Landammann, beruhe die Fortdauer des Schweizervolkes. Seit kurzen Jahren war die Eidgenoſſenſchaft dreimal im Falle, dieſen ihr angeſtammten Nationalſinn zu beweiſen. Ueber den einen dieſer Fälle ſolle der Schleier der Vergeſſenheit gezogen werden. Am Schluſſe machte der Redner aufmerkſam auf die günſtigen Verhältniſſe, in welchen die Schweiz zu den auswärtigen Mächten ſtehe.*)

*) Siehe Meiſter's helvetiſche Geſchichte, Band IV., pag. 279.

Dieſes Verhältniß war jedoch keineswegs ein glänzendes. Das Schweizervolk hatte allen Grund, für ſeine Exiſtenz beſorgt zu ſein. Denn Napoleon dachte im Ernſte daran, der Schweiz unter dem Titel eines beſtändigen Landammanns einen Herrn zu geben. Während der ganzen Mediationszeit hindurch unterzogen ſich die meiſten ſchweizeriſchen Regierungen faſt ohne Widerſpruch den Befehlen des mächtigen Diktators.

Schon in der erſten Sitzung legte Reinhard der Tagſatzung ein Schreiben Napoleon's vor, in welchem derſelbe von dem ſchweizeriſchen Landammann, „ſeinem lieben und großen Freund," verlangte, daß die Schweizerregimenter in Frankreich wieder vollſtändig hergeſtellt werden, ſo wie auch, daß fernerhin aller fremde Kriegsdienſt — Frankreich und Spanien ausgenommen — in der Schweiz unterſagt werde, „da alle gebildeten Völker nur mit Wehmuth Brüder gegen Brüder kämpfen ſehen."

Dieſe Zuſchrift wurde einer Kommiſſion zur Begutachtung überwieſen, und dann am folgenden Tage folgendes Antwortſchreiben genehmigt: „Dem Allerdurchlauchteſten Großmächtigſten „Fürſten und Herrn, unſerm gnädigen Freund und Verbün„deten Napoleon I., Kaiſer der Franzoſen und König von „Italien. Sire! das aus dem kaiſerlichen Hauptquartier unter „dem 30. Mai von Finkenſtein aus von J. K. K. Maj. an „den Landammann der Schweiz erlaſſene Schreiben iſt der „Tagſatzung bei ihrer Eröffnung vorgelegt worden. Unmöglich „iſt es uns, die Gefühle der Dankbarkeit auszudrücken, mit „welchen unſere Herzen bei der Vorleſung desſelben durch„drungen waren. Geehret durch die ſchmeichelhaften Ausdrücke, „deren ſich J. Maj. bedienen, um diejenige Werthſchätzung zu „bezeichnen, welche Allerhöchſtdieſelbe gegen unſere Nation hegen; „aufgemuntert in unſern theuerſten Hoffnungen, durch die An„ſicht unſerer Bundesverfaſſung, dieſer Wohlthat von J. Maj., „welcher wir ſeit vier Jahren unſere Ruhe und unſere Wohl-

„fahrt verdanken, und dadurch, daß wir in jedem Beweiſe der „Geſinnung des großen Verbündeten der Schweiz eine Garantie „und Bekräftigung mehr erhalten, haben wir in dem ganzen „Laufe unſerer Berathungen die glückliche Wirkung jenes Zu„trauens genoſſen, welche die Zuſchrift von Ew. Maj. her„vorgebracht hatte. Die zum Dienſt von Ihrer Krone berufenen „Schweizerregimenter werden ſtets ein Gegenſtand unſerer Be„herzigung und unſeres Sorgetragens ſein. Wir haben alle „Urſache, zu hoffen, daß ſie bald ihren vollzähligen Stand „werden erhalten haben; wir ſind aber verſichert, daß letztere „ſtets ihr Möglichſtes thun werden, um ihrer ehrenvollen Be„ſtimmung gemäß und würdig zu erſcheinen. Was den vom „7. Mai erlaſſenen Wunſch anbetrifft, ſo haben wir uns des„ſelben mit der größten Aufmerkſamkeit befaßt. Die Tagſatzung „iſt mit dem weſentlichen Intereſſe der Schweiz zu wohl be„kannt, daß ihr die Verhältniſſe, welche ſie mit dem fran„zöſiſchen Reiche verbinden, nicht ſehr theuer ſein ſollten. Bei„liegendes einhellig genehmigtes Dekret wird Ew. Majeſtät „angeboten, als ein Pfand unſerer Ergebenheit, unſerer Grund„ſätze der engſten Verbindung, die zwiſchen Hochdero Krone „und allen ſchweizeriſchen Kantonen errichtet worden iſt. Sire! „Wir verfolgen mit Bewunderung jeden ihrer Schritte in der „Laufbahn des Ruhms. Sie haben uns mitten in der all„gemeinen Erſchütterung die Wohlthaten einer ſüßen Ruhe „genießen laſſen. Möchten bei dem glücklichen Zeitpunkt des „Friedens, welche die glänzendſten Siege der Menſchheit zu „verſprechen ſcheinen, das Herz von J. Maj. für uns ſein, „und alles was die Schweiz noch wünſchen konnte, alsdann „wie wie wir es zu hoffen wagen, ſeine gänzliche Erfüllung „finden. Wir verbleiben mit allen den Geſinnungen der tiefſten „Ehrerbietung: Ew. K. K. Maj. Ergebenſt und Gehorſamſt „die getreuen Verbündeten und guten Freunde.“

Nach dem Inhalt des Dekretes, welches dieſem Schreiben beigelegt wurde, war jede Anwerbung für den Dienſt einer fremden Macht, mit welcher die Schweiz nicht eine Kapitulation abgeſchloſſen hatte, bei einer Strafe, die mindeſtens den Verluſt des Kantons- oder Gemeindsbürgerrechtes zur Folge hatte, verboten.

Zu den wichtigſten Gegenſtänden der Tagſatzung gehörten die Anhörung eines Berichtes über die Vollziehung der vorjährigen Verordnung gegen die Einfuhr engliſcher Waaren, ferner ein Auftrag an den Landammann, ſich bei der franzöſiſchen Regierung zu verwenden, daß die Beſchlagnahme ſchweizeriſcher Güter, welche am Bielerſee gelegen waren, aufgehoben werden. Beinahe einmüthig wurde der Entwurf zu Aufſtellung einer Centralſanitätskommiſſion angenommen. Dieſe erhielt Auftrag, durch allgemeine Anordnungen dem Umſichgreifen einer in Italien ausgebrochenen Seuche entgegen zu wirken. Zum erſten Male kam auch die Frage zur Behandlung, ob bei Aufhebung von Klöſtern ein Heimfallsrecht in Beziehung auf die Beſitzungen derſelben zwiſchen den eidgenöſſiſchen Kantonen ſtatthaben ſolle. Thurgau hatte nämlich dem Kanton St. Gallen die Beſitznahme der Güter von aufgehobenen St. Galliſchen Klöſtern, ſo weit ſie im Kanton Thurgau gelegen waren, verweigert. Thurgau und Waadt beſtritten der Tagſatzung die Befugniß, hierüber zu entſcheiden, oder allgemeine Geſetze aufzuſtellen. Die Tagſatzung faßte hierauf den Beſchluß, das Verfügungsrecht den betreffenden Kantonen zu überlaſſen. Am Schluſſe der Tagſatzung ordnete Reinhard den Schultheiß v. Wattenwyl und den eidgenöſſiſchen Kanzler Mouſſon nach Paris ab, um dem Kaiſer zum Abſchluſſe des Tilſiter Friedens Glück zu wünſchen. Je mehr die Macht Napoleon's wuchs, je größer wurde die Zahl ſeiner Verehrer und je mehr beeilten ſich die Regierungen der meiſten Staaten Europa's, ihm zu huldigen. Als er nach dem Frieden von Preßburg

ſeine Brüder mit Königreichen, ſeine Schwäger und ſeine ausgezeichneten Generäle mit Fürſtenthümern beſchenkt hatte, ſchien er faſt unüberwindlich. Die kleineren deutſchen Fürſten waren faſt alle ſeine Vaſallen. Dieſes bloß faktiſche Unterthanenverhältniß genügte dem Unerſättlichen jedoch nicht, und ſein Streben nach Weltherrſchaft war um ſo weniger befriedigt, als die ſtolzen Britten, welche er von ganzem Herzen haßte, noch nicht überwunden waren. Am 6. Juni 1806 wurde in aller Stille zu Paris der Rheinbund abgeſchloſſen, und Napoleon ſtellte ſich unter dem Titel eines Protektors an die Spitze desſelben. Am 1. Auguſt erklärte der Protektor an dem Reichstage zu Regensburg: „Er betrachte den deutſchen Reichsverband als aufgelöst, er werde daher jedem deutſchen Fürſten einzeln die Souveränetät zugeſtehen.“ Am 6. Auguſt legte Oeſterreich die deutſche Kaiſerkrone nieder. Nun ſuchte Preußen die dem Rheinbund noch nicht beigetretenen deutſchen Fürſten zu einem nordiſchen Bund zu vereinigen. Napoleon gab dieß nicht zu; er nöthigte vielmehr noch die übrigen Fürſten zum Beitritt in den Rheinbund, ſo daß im Jahre 1807 mit Ausnahme Preußen's und Oeſterreich's alle deutſchen Staaten dazu gehörten. Durch die Stiftung des Rheinbundes hatte Napoleon wieder mehr als 8,000,000 Menſchen unter ſeine Gewalt gebracht. Inzwiſchen trat er mit Rußland und England in Friedensunterhandlungen. In den Verhandlungen mit dem engliſchen Miniſter Fox willigte Napoleon in die Rückgabe Hannover's an den König von England, obwohl dieſes Land nach dem letzten Friedensſchluſſe, Preußen als Entſchädigung für Cleve und Neuenburg überlaſſen worden war. Durch dieſen Vertragsbruch wurde Preußen auf's Tiefſte erbittert, ſo daß es mit allen Kräften ſich zum Kriege ausrüſtete und eine Macht von 120,000 Streitern aufſtellte. Am 8. Oktober 1806 erfolgte die Kriegserklärung Preußen's, nun folgten an dieſem und den zwei folgenden Tagen bei Saalburg, Schleiz, Saal-

feld Gefechte, welche für die Preußen unglücklich ausfielen. Am 14. Oktober fand bei Jena und Auerstädt die erste Hauptschlacht statt. Die preußische Armee war in zwei Heere getheilt. Das stärkere stand unter der Anführung des Herzogs von Braunschweig, der gleich Anfangs verwundet wurde, gegen Davoust bei Auerstädt, das andere unter Hohenlohe bei Jena gegen Napoleon. Nach einem verzweifelten Kampfe erlitten die Preußen eine fürchterliche Niederlage. Der Verlust an Todten und Verwundeten betrug über 50,000 Mann. Nun drangen die Franzosen unaufhaltsam in das preußische Gebiet ein, nahmen Potsdam, Spandau und zogen am 24. Oktober in Berlin ein. Der tapfere Blücher suchte zwar den Rest des preußischen Heeres zu sammeln, er wurde jedoch genöthigt, sich mit seinem Häuflein heldenmüthiger Krieger am 7. November bei Lübeck zu ergeben. Friedensanträge, welche nun Preußen machte, wurden von Napoleon verworfen. Friedrich Wilhelm sah sich deßhalb genöthigt, den Krieg von Neuem aufzunehmen.

Nun rückte auch Rußland, daß Preußen Hülfe zugesagt hatte, mit seinen Kriegsschaaren heran. Es folgten nun die Schlachten an der Narew und bei Pultusk (vom 23. bis 26. Dezember), wo von beiden Seiten mit verzweifelter Wuth gestritten wurde, und jeder Theil sich den Sieg zuschrieb. Viele blutige Gefechte erfolgten nun mit abwechselndem Glück. Am 7. und 8. Februar 1807 fand bei preußisch Eilau ein fürchterlicher Riesenkampf statt; über 30,000 Streiter fanden den Tod und über 50,000 wurden verwundet. Beide Theile rühmten sich des Sieges. Im Juni 1807 bluteten viele tausend Kriegsknechte aus fast allen Ländern Europa's in zehntägigem schrecklichen Kampfe an der Paßarge, Alle und Narew. Zuletzt erfocht die überlegene Kriegskunst Napoleon's bei Friedland einen entschiedenen Sieg. (14. Juni). Nun wurde Königsberg durch die Franzosen eingenommen und die Russen zogen an den Niemen zurück. Preußen sah sich nun genöthigt, einen

Frieden anzunehmen, wie er von Napoleon vorgeschrieben wurde. Am 7. Juli erfolgte der Friedensschluß von Tilsit. Durch diesen Friedensvertrag anerkannte Preußen die Brüder Napoleon's als Könige von Holland und Westphalen, so wie auch den Rheinbund unter dem Protektorat des mächtigen Weltbeherrscher's. Napoleon's Macht hatte nun wieder eine höhere Stufe erreicht. Der unbezwingliche Held wurde von einem großen Theile Europa's förmlich vergöttert. Auch der Landammann der Schweiz sandte, wie wir bereits gesehen haben, eine besondere Abordnung nach Paris, um dem Kaiser zu seinen glänzenden Siegen Glück zu wünschen. Die beiden Abgeordneten v. Wattenwyl und Mousson hatten zugleich Auftrag, bei'm Kaiser günstigere Bedingungen über die Handelsverhältnisse mit der Schweiz zu erwirken, so wie die Aufhebung der Beschlagnahme des bündnerischen Eigenthums in Veltlin und des schweizerischen Eigenthums in dem ehemaligen Bisthum Basel. Die Gesandtschaft wurde an dem glänzenden kaiserlichen Hofe, wo sich in großer Anzahl Fürsten und Botschafter aus fast allen Ländern Europa's eingefunden hatten, sehr schmeichelhaft aufgenommen. Ihre Wünsche und Bitten wurden scheinbar wohlwollend angehört; man versprach später in Unterhandlungen einzutreten, was so viel zu bedeuten hatte, als eine in der höflichsten Form ausgesprochene Abweisung.

Im Jahre 1808 wurde Luzern Direktorialkanton, und Schultheiß Vinzenz Rüttimann Landammann der Schweiz. Er war von allen Landammännern während der Mediationsperiode der geistvollste, und hatte am meisten Sinn für nationale Unabhängigkeit. Am 6. Juni fand die Eröffnung der Tagsatzung statt. Der Landammann warf einen Blick in die Geschichte des Vaterlandes und auf die Gegenwart. Er pries die Schweiz als das glücklichste aller Länder Europa's. Während die Hälfte von Europa der Macht eines einzigen huldige, während Monarchien ganze Provinzen verloren hätten, König-

reiche verſchwunden und neue entſtanden ſeien, ſtehe die Schweiz ruhig und unverſehrt da. Nicht ihrer Stärke hätten die Schweizer dieſes Glück zu verdanken, ſondern dem nie verläugneten Rufe der Rechtlichkeit, der Treue und des Biederſinns. Wenn auch der politiſche Einfluß und die Macht der Eidgenoſſen ſchon lange vor 1798 in Folge ſtattgefundener Veränderungen, die ſich in Europa zugetragen, aufgelöst war, ſo ſei immer noch die moraliſche Kraft geblieben. Ein Volk dürfe immer ſtolz auf die Wohlthaten eines mächtigen Nachbars ſein, wenn man ſie als Ausfluß der Achtung betrachten könne, die er deſſen Nationalcharakter zolle.*)

Hauptgegenſtände der Verhandlung waren wieder die Werbangelegenheiten für den franzöſiſchen Dienſt, Vorkehren, um das Ausreißen bei den Regimentern zu verhindern, und die Maßnahmen zu Sicherung des Molliſer-Kanals.

Allgemeine Aufmerkſamkeit erregte der Bericht der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, über den Fortgang der landwirthſchaftlichen Anſtalten zu Hofwyl. Die Tagſatzung beſchloß, dem

---

*) Zwei Jahre ſpäter, bei der Eröffnung der Tagſatzung in Bern, ſprach Schultheiß Rüttimann ſich kräftig aus gegen die materielle Zeitrichtung. Er ſagte: „Nach ſo wichtigen Ereigniſſen ruht nun Europa, „ſchwelgt mit der Beute dreier Welttheile, und im Genuß des Ueberfluſſes „erſchlaffen nach und nach die moraliſchen Kräfte; der Egoismus gründet „ſein Reich, ſetzt ſich auf den Thron, und zählt Millionen Unterthanen. „Fürſten und Völker beräuchern den Abgott. Was der Menſchenwürde „das Siegel aufdrückt, die Religion, iſt verkannt. Alles löst ſich in die „Frage auf (die Niedrigkeit der Ausdrücke bezeichnet die Niedrigkeit der „Sache): Was trägt es mir ein? Was gewinne ich dabei? Dieſer Zu„ſtand iſt nicht die Beſtimmung des Menſchen. Dem Geiſt iſt die Herr„ſchaft über die ſinnliche Welt gegeben. Es gab wohl redliche Männer, die es mit der Freiheit und mit dem Volke gut meinten, und wähnten, „die goldene Zeit Saturn's herbeiführen zu können; allein ſo wie dieſer „ſeine Kinder verſchlang, verſchlang auch jene die Revolution. Der Pöbel „lohnte ſie mit dem Tode."

Vorſteher dieſer Anſtalten, Emanuel v. Fellenberg, für ſeine gemeinnützigen Bemühungen den Dank auszuſprechen, und die Kantonsregierungen einzuladen, den Anſtalten in Hofwyl die ausſchließliche Verfertigung der neuerfundenen oder verbeſſerten Ackergeräthe für beſtimmte Jahre zuzuwenden. Auch erhielt der Landammann Auftrag, den Klöſtern Hauterive im Kanton Freiburg, und Kreuzlingen im Kanton Thurgau, den Beifall der Bundesbehörde über die von ihnen angeordnete Benutzung der Lehranſtalten zu Hofwyl zu bezeugen.*)

Am 11. Juli wurde der Heldentag bei Sempach im Beiſein aller eidgenöſſiſchen Geſandten gefeiert. Der Feſtredner gedachte mit dankbarer Erinnerung des moraliſchen Vermittlers Niklaus von der Flüe, wie des materiellen Vermittlers Napoleon.

Bedeutendes Aufſehen erregte in dieſem Jahre ein Streit der zwiſchen der Luzerner-Regierung und dem Abt des Kloſters St. Urban, Felix Glutz, ſtattfand. Zufolge eines Beſchluſſes der Tagſatzung vom Jahre 1803, waren alle ſchweizeriſchen Klöſter verpflichtet, der Landesregierung alljährlich Rechenſchaft über die Verwaltung des Kloſtervermögens abzuſtatten. Mehrere Jahre nach einander, wurde in Folge dieſes Tagſatzungsbeſchluſſes der Abt von St. Urban von der Luzerner-Regierung aufgefordert, ſeine Rechnung zu legen. Unter allerlei Vorwänden ſuchte dieſer ſich deſſen zu entziehen. Bald ſchützte er vor, er vermiſſe die nöthigen Belege, bald, er habe noch Aufſchlüſſe nöthig, bald waren ihm die mitgetheilten Rechnungsformulare nicht recht. Dieſer Ausflüchte überdrüſſig ordnete die Regierung im Januar 1808 Kommiſſarien nach St. Urban ab, mit dem Auftrage, die Rechnung des Kloſters nach Vorſchrift zu ordnen. Der Abt, welcher ſich nicht als bloßer Ver-

*) Auch der Streit zwiſchen Freiburg und Bern wegen Münchwyler, den wir bereits oben erzählt haben, kam hier wieder zur Sprache.

walter, sondern als Eigenthümer der Klostergutes ansah, verweigerte den Kommissarien die Vorlage des Tagebuches, und erklärte, daß er die ihm vorgeschriebenen Rechnungsformulare niemals beachten werde. Die Kommissarien verhandelten auf gütlichem Wege, und der Abt versprach endlich, in Zeit von drei Monaten, Rechnung zu legen. Auch diese Frist verstrich wiederum vergebens, und der Abt entschuldigte sich mit der Ausflucht, er habe zu der Arbeit keine ruhige Zeit gefunden. Im Wintermonat sandte die Regierung nochmals Kommissarien hin, mit der Vollmacht, alle auf die Klosterrechnungen bezüglichen Schriften unter Siegel zu legen. Als die Kommissarien erschienen, drohte der Abt, sich an den Landammann und die Regierungen von Bern und Solothurn zu wenden, obschon die übrigen Klosterbrüder ihm zum nachgeben riethen. Hierauf ließ die Regierung endlich den widerspenstigen Abt verhaften. Die Kantonsregierungen von Bern und Solothurn nahmen sich dagegen seiner an, sandten Abgeordnete nach Luzern, mit dem Auftrage, die Regierung zur Rücknahme der getroffenen Maßnahmen zu bestimmen. Auch der Landammann Rüttimann ersuchte die Regierung, aus Achtung gegen sich selbst und gegen ihn, von der unnöthigen Strenge zurückzukommen. Die Luzerner-Regierung aber, an deren Spitze der entschiedene Schultheiß Krauer stand, blieb fest. Am 4. Mai 1809 wurde der Abt seiner Würde entsetzt, und ihm der Wiedereintritt in's Kloster verboten. Doch wurde ihm ein angemessener Unterhalt zugesichert.*)

*) Der eidgenössische Kanzler Mousson, der stets im Interesse der Reaktionspartei stand, stellte das Verfahren der Regierung in einer Korrespondenz an die Redaktion der gemeinnützigen Nachrichten in einem sehr nachtheiligen Lichte dar. Dieß führte zu unangenehmen Reibungen, und die Regierung von Luzern sah sich endlich veranlaßt, zur Berichtigung des öffentlichen Urtheils eine dokumentirte Darstellung der ganzen Angelegenheit im Druck erscheinen zu lassen.

LIV.

Krieg in Spanien (1808). Ereigniſſe in dem Jahre 1809. Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſterreich. Zwei Tagſatzungen in Freiburg. Die Grenzbeſetzung.

Bald nach dem Frieden von Tilſit warf Napoleon ſeinen unerſättlichen Blick nach Spanien, entthronte das regierende Haus, und ſetzte ſeinen Bruder Joſeph auf den Thron. Ein unglücklicher Familienſtreit beförderte ſeine Pläne. Am 5. Mai 1808 unterzeichnete König Karl IV. mit Napoleon einen Vertrag, in welchem er dieſem alle ſeine Rechte auf den Thron von Spanien und Indien abtrat. Der König, die Königin und der Friedensfürſt erhielten einen geſicherten Aufenthalt in dem franzöſiſchen Schloſſe Compiegne, und während der Lebenszeit des Königs einen Jahresgehalt von 30 Millionen Realen. Nach Abſchluß des Vertrages ernannte Napoleon ſeinen Bruder Joſeph, der kurze Zeit zuvor die Krone von Neapel erhielt, zum Könige von Spanien. Der Rath von Caſtilien wurde gezwungen, um dieſen neuen König zu bitten. Am 8. Juni zog er in Bayonne ein, und wurde dort von den anweſenden Gardenoffizieren und Rathsgliedern von Caſtilien begrüßt. Die ſpaniſche Nation, welche über dieſe Regierungsveränderung nicht angefragt wurde, war damit nicht einverſtanden. Bereits am 6. Juni verkündete die Junta von Sevilla den Krieg gegen den Unterdrücker. In Eſtramadura, Aragonien, in den beiden Caſtilien, Leon, Aſturien, Biscaya und Galizien ſtand das Volk auf, und bald folgten mit größerer Heftigkeit auch die ſüdlichen Provinzen. Am nämlichen Tage, wo König Joſeph in Madrid einzog, mußte General Dupont ſich gefangen geben. Sechszehntauſend Mann ſtreckten die Waffen. Nun kam auch

England den muthigen Spaniern zu Hülfe, und König Joseph sah sich genöthigt, das bedrohte Madrid zu verlassen, und sich nach Vittoria zurückzuziehen.

Mit furchtbarer Heeresmacht stürzte jetzt Napoleon auf das unglückliche Spanien. Zweimal hunderttausend Streiter aus Frankreich und dessen Bundesstaaten zogen dem Ueberreste des frühern Heeres, welches kaum noch 40,000 Mann zählte, zu Hülfe.

„Noch vor Ablauf eines Jahres solle kein einziges Dorf „gegen seinen Bruder Joseph mehr im Aufstand und kein „Engländer mehr in Spanien sein.“ So sprach Napoleon zu dem erstaunten Europa, wo die Herzen aller Freiheitsfreunde für das heldenmüthige Volk schlugen. Sechs lange Jahre hindurch kämpften die heldenmüthigen Spanier mit riesenhaften Anstrengungen und unerschöpflichen Aufopferungen gegen die furchtbare Macht des Welttyrannen.

Zwar zerstörte Napoleon in wenigen entscheidenden Schlachten bei Gamonal, den 10. November, und bei Espinosa das spanische Heer, und am 4. Dezember mußte die Hauptstadt sich durch Kapitulation ergeben, und bald zog König Joseph wieder ein. In diesen Schlachten fand mancher Schweizer, der unter den Befehlen des Marschalls Lannes stand, seinen Tod; mancher gerieth in englische Gefangenschaft.

Nach dem Muster Frankreich's wurde nun die Verwaltung geordnet: Präfekturen und Militärdivisionen wurden errichtet. Gleichwohl ergaben sich die Spanier nie als Besiegte. Stets erneuerte sich der Aufstand wieder. Dieser Zustand dauerte bis zum Sturze Napoleon's.

Der heldenmüthige Kampf der Spanier gab auch Oesterreich wieder Muth. Mit aller Kraft bereitete es sich zu einem neuen Kriege vor, errichtete Reserven- und Landwehrbataillone, und verstärkte so seine Armee bis auf 100,000 Mann.

Napoleon, auf dieſe Rüſtungen aufmerkſam geworden, verlangte von Bayonne aus Einſtellung der Kriegsanſtalten, und erklärte in einem Schreiben an den Kaiſer Franz: „Was „die öſterreichiſche Monarchie noch ſei, das ſei ſie durch ihn „und ſein Gefallen. Denn in ſeiner Macht hätte es geſtanden, „ſie zu zerſtückeln. In ſeinem (Napoleon's) Willen und Inte„reſſen liege Oeſterreich's Sicherheit.“

Oeſterreich antwortete friedlich, rüſtete aber im Stillen fort. Nun kehrte Napoleon nach Deutſchland zurück. Noch ehe er jedoch ſo viele Truppen in Deutſchland zuſammengezogen hatte, als zur nachdrücklichen Kriegsführung nöthig waren, ſtanden die Oeſterreicher ſchon mit Heeresmacht an ihren Grenzen. Am 15. April 1809 erfolgte von Seiten Oeſterreich's die förmliche Kriegserklärung. Kaiſer Franz ſagte in derſelben: „Die Freiheit Europa's habe ſich unter die Fahne Oeſterreich's geflüchtet.“

Dieſelbe Macht, welche früher nach Weltherrſchaft geſtrebt hatte, führte jetzt eine Sprache, die ihr ſonſt fremd war, und ſie fand zuſtimmende Gemüther in ganz Europa. Bald drangen nun öſterreichiſche Kriegsheere über den Inn in das baieriſche Gebiet, bei Lofers und Linz in's Tyrol, und bei Udine in das Königreich Italien. Im Tyrol bildete ſich unter der Anführung des Andreas Hofer ein Volksaufſtand, und ſchon am 12. April nahmen bewaffnete Inſurgenten die Stadt Insbruck ein.

In unſerm Vaterlande war die Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten im Jahre 1809 dem Landammann d'Affry von Freiburg anvertraut. In Burgdorf fand die feierliche Uebergabe am letzten Tage des Jahres 1808 ſtatt.*) Bald

*) Es wurde dießmal wo möglich ein noch großerer Pomp bei der Uebergabsfeierlichkeit entwickelt, als in den frühern Jahren. Nur für den Stand Bern betrugen die daherigen Koſten L. 6750. 25. (Protokoll des Staatsrathes vom 12. Dezember 1808 und vom 24. April 1809.)

nachdem d'Affry die Geſchäfte übernommen, fand in Baſel durch franzöſiſche Truppen eine Verletzung des ſchweizeriſchen Gebietes ſtatt. Am 10. März zeigte ſich nämlich in der Nähe von Baſel eine ungewöhnliche Anzahl franzöſiſcher Truppen. Am 11. erſchien das 23. Regiment reitender Jäger vor den Thoren der Stadt, und verlangte Erlaubniß zum Durchmarſch. Die Regierung von Baſel ſtellte dem franzöſiſchen Befehlshaber vor, daß durch Geſtattung des Durchmarſches franzöſiſcher Truppen, die Neutralität des ſchweizeriſchen Gebietes verletzt wäre. Dieſer erklärte aber, er müſſe noch am nämlichen Tage bei Eckmühl in Breisgau eintreffen. Da er in Hüningen keine Pontons zu einer Schiffsbrücke vorgefunden, ſo bleibe ihm nichts anders übrig, als ſich der Rheinbrücke zu bedienen. Zugleich verſicherte er, es ſei bereits vor einigen Tagen von Paris aus ein Kourier an den Landammann der Schweiz abgegangen, um die Erlaubniß zum Durchmarſch über die Rheinbrücke auszuwirken, welche unfehlbar nächſtens eintreffen würde. Die Regierung von Baſel gab nach. Vom 11. bis zum 22. März zogen nun über 14,000 Mann franzöſiſche Truppen über die Rheinbrücke zu Baſel, nach dem Breisgau. Der Landammann d'Affry beſchwerte ſich über dieſe Gebietsverletzung, ſowohl bei dem Kaiſer, als bei dem General Molitors. Durch geheimes Kreisſchreiben ſetzte er die Stände von dem Geſchehenen in Kenntniß, und berief auf den 30. März eine außerordentliche Tagſatzung zuſammen.

Die Berathung über die ſtattgefundene Gebietsverletzung und die Maßnahmen zu Wahrung der Neutralität, waren die Hauptgegenſtände der Verhandlungen dieſer Bundesverſammlung. Der Landammann erhielt Auftrag, die Kontingente zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Neutralität aufzubieten, und im Falle Truppen in Bewegung geſetzt werden müſſen, ſo ſolle er ſich für das Kommando der nämlichen Perſonen bedienen, welche die Tagſatzung im Jahre 1805 für die damalige Grenz-

bewachung gewählt hatte. Schon am 6. April ging die Tagsatzung auseinander. Der Landammann setzte den Kaiser Napoleon durch eine außerordentliche Abordnung von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß. Er wählte als Abgeordnete den Bürgermeister Reinhard von Zürich, welcher am 24. April Abends in Begleitung seines Legationsraths Hirzel, in dem kaiserlichen Hauptquartier in Regensburg eintraf.*) Er meldete sich beim Fürsten von Neuenburg, Marschall Berthier, welcher ihn Tags darauf empfing, und ihn alsogleich um den Zweck seiner Reise befragte. Reinhard antwortete: Sein Zweck sei, „Direktionen von dem Kaiser über die Schweiz einzuholen." Verwundert rief Berthier: „Was? Ihr wollt Euch verthei„digen?" „Ohne Zweifel, allein eben darum wünschen wir „Direktionen zu erhalten", antwortete Reinhard.

Darauf sagte Fürst Berthier, man könne nur durch den Palastmarschall Duroc zur Audienz des Kaisers gelangen. Dieser war jedoch krank, und der Kammerherr des Tages konnte nicht aufgefunden werden. Nach vielem Hin- und Herlaufen erhielt Reinhard des Nachmittags eine Einladung in das kaiserliche Kabinet. Als er erschien, empfing ihn der Kaiser

*) „Zu Dillingen empfing Reinhard das erste, die Siege der fran„zösischen Heere verkündende Armee-Bülletin, und begegnete schon zu „Donauwörth den ersten Kolonnen österreichischer Kriegsgefangener. Von „Saal hinweg traf er jeden Augenblick auf größere oder kleinere französische „Heeresabtheilungen, auf Geschützparke und auf Gefangene. Auf der Höhe „von Regensburg erblickte er die Rauchsäulen des am Tage vorher ein„geäscherten Theiles der Stadt. Die Umgegend war sehr verwüstet, todte „Menschen und Pferde lagen selbst noch auf den Straßen der Stadt umher, „daneben herrschte eine nur durch herumziehende Militärs unterbrochene „Todtenstille. Sein Wagen konnte nicht ohne Gefahr über die nothdürftig „hergestellte Donaubrücke gebracht werden, und lange wollte kein Gasthof „seine Thüre aus Besorgniß vor unwillkommenen Gästen und wegen all„gemeinen Mangels an Lebensmitteln öffnen." (Muralt's Biographie über Reinhard, pag. 169.)

mit den Worten: „Ah! da iſt ja der Landammann vo
Zürich! Wie geht es in der Schweiz?“ — Er ließ ihn ab
nicht zum Worte kommen, ſondern nahm ihm ſogleich die mi
gebrachten Schriften ab, las ſie durch und ſagte dann: „J
„ſehe in dieſem Augenblicke nichts, was euch beunruhige
„könnte, ich verlange nichts von der Schweiz ꝛc.,“ und weit
fuhr er fort: „Ich bin mit der Schweiz und mit der Tag
„ſatzung zufrieden. Würde ich geſchlagen — alle Heere könne
„geſchlagen werden — ſo wäre ich darum noch nicht überwun
„den. Was ſind hunderttauſend Mann für Frankreich? J
„dann, dann würde ich durch die Schweiz ziehen; ich verhehl
„es nicht; müßte ich ſelbſt dafür einen Vorwand, wäre es nu
„denjenigen einer Schmähſchrift gebrauchen. Jetzt ſind di
„Oeſterreicher geſchlagen, der Erzherzog nach Böhmen zurüd
„geworfen, ich erachte, es ſei mit dieſer Monarchie zu End
„Zweimal habe ich ſie verſchont, nun ſoll ſie Europa keine
„Schaden mehr zufügen. Ich werde die drei Kronen vo
„Oeſterreich, Böhmen und Ungarn von einander trennen“ ꝛc

Nach einer kleinen Unterbrechung bezeugte Reinhard de
Kaiſer ſeinen Dank für die Einſtellung der Truppenmärſch
über die Rheinbrücke. Napoleon antwortete: „Dieſe Geſchichte
„in Baſel geſchahen ohne mein Vorwiſſen.“ Nun fragte Na
poleon, wie es im Innern der Schweiz ſtehe? Ob man gan
ruhig ſei, oder ob es dort auch Hitzköpfe gebe, wie z. B. i
Baiern. Reinhard gab die Antwort, es ſei unmöglich, fü
jeden Einzelnen einzuſtehen, wohl aber für die Maſſen. Nad
dem Napoleon noch über die Grenzen der Schweiz einig
Auskunft verlangt hatte, ſtellte er die Frage an Reinhard
„Wann ſind Sie angekommen?“ — „Geſtern Abend,“ laute
die Antwort. „Nun denn, morgen können Sie wieder abreiſen,
erwiederte Napoleon. Statt ſofort Abſchied zu nehmen, b
Reinhard um die Erlaubniß, ſeinen Legationsrath vorzuſtelle

Napoleon gestattete dieß, und Hirzel wurde eingelassen. Nach einem kurzen Gespräche wurden beide mit einer höflichen Verbeugung verabschiedet. Gegen Abend wurde Reinhard nochmals zu Napoleon gerufen. Da der Kaiser bei seiner Ankunft gerade bei der Tafel saß, so wurde er zu dem im Bette liegenden Palastpräfekten, Marschall Duroc, geführt, der ihm zwei Schreiben übergab, eines an den französischen Gesandten in Stuttgart, das andere an den Landammann der Schweiz, und ihm ankündigte, der Kaiser habe ihm sein mit Edelsteinen besetztes Bildniß zugedacht, das ihm der französische Gesandte in Stuttgart zustellen werde.

Am folgenden Morgen erhielt Reinhard eine nochmalige Audienz beim Kaiser. Dieser empfing ihn mit den Worten: „Ich habe über Eure Neutralität nachgedacht. Ich werde dieselbe respektiren; ich werde nichts von Euch verlangen. Sollte aber wieder Krieg ausbrechen, und Oesterreich gewänne die Oberhand, so wäret Ihr verloren. Mir gegenüber ist Eure Neutralität ein Wort ohne Sinn; sie kann Euch nur so lange dienen, als ich will.

„Wie wäre es, wenn ich Euch an deren Statt durch Vereinigung des Tyrol's mit der Schweiz Kraft und Konsistenz verleihen würde? Eigentlich sollte ich dieses Land verbrennen; könnte ich es aber in Ordnung bringen, ohne es zu Grunde zu richten, so würde ich diesem Auswege den Vorzug einräumen. Es hat Aehnlichkeit mit Euch in Sitten und physischen Mitteln; bei allen zukünftigen Ereignissen würde es Eure Kräfte verstärken. Es besitzt den nämlichen Freiheitsdurst, wie Ihr, und würde sich mit Eurer Verfassung gut vertragen. Man würde einen oder zwei Kantone daraus bilden. Ich würde mir einzig freie Heerstraßen für die Verbindung Deutschland's mit Italien vorbehalten. Ihr dagegen würdet eine neue Handelsstraße und einen Absatz für Eure Fabriken gewinnen." Nachdem er noch die Verhältnisse der

Schweiz zu Deutſchland berührt, fuhr er dann fort: „Ihr „könnet einſt das Opfer Eurer Thorheit werden. Alle übrigen „Staaten vergrößern ſich, ſchließen Euch ein, und werden „kriegeriſch in meiner Schule. Ihr aber bleibet ſchwach und „klein. Wollt Ihr Euch der Gefahr ausſetzen, daß ich Euch an „einem ſchönen Morgen einen beſtändigen Landammann hin„ſetze? Bei dem Ausbruche des erſten künftigen Krieges ſeid „Ihr verloren. Für die Schweiz erblicke ich nur Vortheile „in dem, was ich ihr vorſchlage. Eröffnen Sie nach Ihrer Rück„kehr dieſe meine Abſichten einigen Ihrer ausgezeichnetſten Männer, „und treten Sie recht gründlich mit einander darüber ein."

Zum erſten Male wagte es Reinhard, dem Kaiſer zu widerſprechen. Der Gedanke an eine Vergrößerung der Schweiz durch ein von einer katholiſchen Bevölkerung bewohntes Land fand bei ihm keinen Eingang. Er erhob deßhalb allerlei Einwendungen, bemerkte namentlich, es ſei dieſes Land ſchon halb ſo groß als die ganze Schweiz, und es würde durch die Vereinigung mit derſelben ein Mißverhältniß zu den übrigen Kantonen entſtehen. Auch ſagte er: die Intereſſen dieſes neuen Landes wären mit denen der alten Schweiz nicht zu verſchmelzen, man würde dort nie getreue Anhänglichkeit finden. Auch würde man der Habſucht beſchuldigt und dem gerechten Vorwurfe ausgeſetzt bleiben, das ſchweizeriſche Gebiet unrechtmäßiger Weiſe auf Unkoſten friedlicher Nachbarn vergrößert zu haben. Er wurde hierauf vom Kaiſer, den dieſe Einwendungen langweilten, etwas trocken entlaſſen. In dem Schreiben an den Landammann billigte Napoleon die von der Tagſatzung getroffenen Maßregeln, ſagte aber zugleich in drohender Sprache, wenn die Schweiz ihr Gebiet durch die Oeſterreicher würde verletzen laſſen, ſo wäre ſie für immer verloren.*)

*) Die Stelle lautet wörtlich wie folgt: Car si une seule fois la Suisse laissait violer son territoire par la maison d'Autriche, elle serait perdue pour toujours.

Schon am 20. April hatte Napoleon an der Spitze der Baiern und Würtemberger und einiger französischer Divisionen das vereinigte österreichische Armeekorps des Erzherzogs Ludwig und des Generals Hiller bei Abensberg geschlagen, und bei 18,000 Gefangene gemacht; und am 22. schlug er ein anderes österreichisches Heer bei Eckmühl, und machte über 20,000 Gefangene. Auf diese Niederlagen hin trat Erzherzog Karl den Rückzug nach Böhmen an. Jetzt drangen die siegreichen Franzosen überall vor, und der Kriegsschauplatz wurde auf österreichisches Gebiet verpflanzt. Inzwischen gewann der Volksaufstand im Tyrol unter der Anführung von Andreas Hofer, Martin Teiner und Joseph Speckbacher immer größere Ausdehnung. Die Bewohner des Vorarlberg's griffen ebenfalls zu den Waffen und machten Ausfälle nach Baiern und Schwaben gegen Kempten, Memmingen, bis gegen Bregenz hin, so daß die schweizerische Landesgrenze von dieser Seite ernstlich bedroht wurde.

Der Landammann der Schweiz ließ daher den dritten Theil des ersten Kontingentes von 5000 Mann aufbieten und unter den Befehl des Generals v. Wattenwyl stellen. Diese Truppen wurden zur Bedeckung der Grenze von Schaffhausen bis Tessin aufgestellt. Im Juni wurden noch weitere 2000 Mann und eine Division Artillerie zur Bedeckung der Grenze aufgeboten.

Am 15. Mai besetzte das mit Frankreich verbündete Baiern die Stadt Insbruck wieder, nahm die Stadt Schwatz im Sturm und stellte die Ruhe im Tyrol wieder her. Kaum waren jedoch die französischen und baierischen Truppen wieder abgezogen, so brach der Aufstand von neuem wieder aus. Die Insurgenten brachen sogar in Oberbaiern ein.

Es war nun die Zeit der ordentlichen Tagsatzung wieder herangerückt. Am 5. Brachmonat wurde sie in Freiburg mit der üblichen pomphaften Feierlichkeit eröffnet. In den Be-

grüßungsreden wurde Napoleon's Name von den Gesandten des Schweizervolkes wie der Name eines Schutzgottes verehrt. Man verglich die politische Lage der Schweiz mit einem glückseligen stillen Eilande im stürmischen Ocean.*)

Die Verhandlungen der Bundesbehörde waren von keiner großen Bedeutung. Der wichtigste Gegenstand war die Neutralitätsfrage. Die Tagsatzung erklärte, es solle durch scharfe Polizeimaßregeln im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft alles verhindert werden, was die neutrale Stellung der Schweiz irgendwie gefährden könnte. Dem Landammann wurde deßhalb strenge Wachsamkeit empfohlen. Außerdem kamen noch die vielfachen Beschwerden Frankreich's wegen den unvollständigen Werbungen für die kapitulirten Schweizertruppen zur Sprache. Am 6. Juli ging die Tagsatzung wieder auseinander. Obschon der Landammann zur Bewachung der Schweizergrenze gegen das Tyrol hin die sorgfältigsten Anstalten traf, sogar den Bündtnern untersagte, ihre auf deutschem Boden angrenzenden Güter zu besuchen und die Einfuhr von den nothwendigsten Lebensmitteln, wie Korn und Salz, aus jenen Gegenden, wo der Aufstand ausgebrochen, schwer verbot, so konnte er gleichwohl den Zudringlichkeiten Frankreich's nicht ausweichen.

In schwäbischen Blättern stand die Behauptung, es sei von dem bündnerischen Kloster St. Luzi durch das Engadin Pulver an die Tyroler-Insurgenten gesandt worden. Sofort wurde eine Untersuchung angeordnet, und es stellte sich heraus, daß wirklich ein Pulvervorrath in dem Kloster vorhanden gewesen. Der Rektor Zanetti erklärte aber, das Pulver sei ohne Vorwissen der Vorsteher des Klosters durch einen unerfahrenen Studenten zum Zwecke einer religiösen Feierlichkeit in's Tyrol, welches zum Theil dem Bisthum Chur angehöre, versandt worden. Ueberdieß brachte man in Erfahrung, daß einige

*) Siehe Leonhard Meister's helvetische Geschichte, Band V., pag. 55.

Schweizer mit Tyroler-Insurgenten in Verbindung ſtanden. Napoleon verlangte ihre Beſtrafung. Der franzöſiſche Miniſter klagte namentlich den Landammann Schenardi zu Roveredo im Miſoxerthal und deſſen Sohn, ſo wie einen Don Luigi Pirola an, ſie hätten ſowohl in Bünden, als in Veltlin und Italien gegen den franzöſiſchen Kaiſer gearbeitet, häufige Reiſen nach Insbruck gemacht, dort mit dem Baron v. Hormayr Verbindungen unterhalten, auch wären ſie zur Befreiung öſterreichiſcher Kriegsgefangener behülflich geweſen. Pirola ſollte als Ausſendling Schenardi's vorzüglich den Kanton Teſſin bearbeitet haben. Schenardi wurde überdieß beſchuldigt, verſucht zu haben, mit Briefen in den Stiefeln in das Hauptquartier des Erzherzogs Johann zu kommen, was ihm jedoch nicht gelungen ſei. Endlich wurde er noch angeklagt, er habe auf Nachrichten hin, die für Frankreich ungünſtig lauteten, Feſte angeſtellt, und ſogar die Verbreitung des falſchen Gerüchtes, daß Napoleon geſtorben ſei, feſtlich begangen; auch habe er beſtändig einen Briefwechſel mit dem öſterreichiſchen Geſandten unterhalten. Talleyrand verlangte die Verhaftung und Beſtrafung der beiden Schenardi und des Don Luigi. Bald darauf machte er noch eine Anzeige gegen den Biſchof von Chur. Außer dieſen brachte der franzöſiſche Miniſter noch eine ganze Menge anderer Beſchwerden an. Durch ein geheimes Kreisſchreiben gib der Landammann den Regierungen von Zürich, St. Gallen Thurgau und Schaffhauſen Befehl, die eingeklagten Thatſachen zu unterſuchen. General v. Wattenwyl erhielt Auftrag, im Einverſtändniß mit der Regierung Graubünden's, Vater und Sohn Schenardi, ſo wie Don Luigi Pirola durch einen eidgenöſſiſchen Stabsoffizier verhaften zu laſſen. Die beiden Shenardi erhielten hievon Kunde und flüchteten ſich. Später wurden ſie aber ergriffen und in Gefangenſchaft geſetzt. Es war ihnen jedoch gelungen, die Beweismittel zu vernichten. Da unter dieſen Umſtänden eine gerichtliche Verurtheilung

zweifelhaft erschien, so verlangte der französische Minister, welcher ihre Lossprechung für eine Beleidigung hielt, Fortweisung aus dem Kanton Graubünden, durch einen Regierungsbeschluß. Die Regierung von Graubünden fügte sich und beschloß unterm 30. Januar 1810, daß der gewesene Landammann Franz Schenardi und dessen Sohn Peter aus der Eidgenossenschaft verwiesen sei. Pirola wurde sogar lebenslänglich verbannt.

Wir kehren nun wieder auf den Kriegsschauplatz zurück. Auch in Fortsetzung des Krieges siegte Napoleon glänzend über Oesterreich. Am 12. Mai erzwang er die Uebergabe der kaiserlichen Residenzstadt Wien. Zwar erfocht das österreichische Heer unter Erzherzog Karl in den Schlachten bei Aspern (21. Mai), Enzernsdorf und Eßlingen (23. Mai), ehrenhafte Siege über die Franzosen; es erlitt aber in der Riesenschlacht bei Wagram (5. und 6. Juli) eine entschiedene Niederlage, obwohl die Franzosen mehr Todte und Verwundete zählten, als die Oesterreicher. Bald nach dieser Schlacht wurde Waffenstillstand und am 14. Oktober der Friede von Wien geschlossen. Durch diesen Friedensvertrag ward Oesterreich gezwungen, über 2000 Quadratmeilen seines Gebietes mit 3½ Millionen Menschen abzutreten. Ein Theil der abgetretenen österreichischen Lande gingen an die Rheinbundsstaaten über. Aus Dalmatien, Istrien, Ragusa wurde der neue Staat Illyrien gebildet, welcher Napoleon zum mittelbaren Oberherrn erhielt.

Auch die im Kanton Graubünden gelegene Herrschaft Rhäzüns wurde an Frankreich abgetreten.

Zu den vielen Titeln, welche Napoleon schon besaß, nahm er in dem Friedensvertrage von Wien noch denjenigen eines Vermittlers der Schweiz an. Das eidgenössische Grenzheer zog nun wieder nach Hause.*) Obwohl die Eidgenossenschaft

*) Die Kosten dieses Feldzuges beliefen sich auf 1,529,700 Schweizerfranken.

die Neutralität des ſchweizeriſchen Gebietes während der Kriegszeit mit großem Koſtenaufwande aufrecht erhalten hatte, ſo wurde dieſelbe von Frankreich bald nach ſtattgefundenem Friedensſchluſſe auf übermüthige Weiſe gebrochen. „Mir gegenüber iſt die Neutralität ein Wort ohne Sinn!“ — So hat Napoleon ſich gleich im Anfange des Krieges gegen Bürgermeiſter Reinhard ausgeſprochen. Aus dem Munde des Mannes, der gar kein Völkerrecht achtete, klang eine ſolche Aeußerung nicht befremdend, um ſo weniger, als er die Schweiz faktiſch als ſein Unterthanenland betrachtete, und zu den Regierungen eine Sprache führte, wie zu den franzöſiſchen Präfekten.

Am 24. November nahm die franzöſiſche Diviſion Lagrange bei ihrer Rückkehr nach Frankreich den Durchmarſch über Schaffhauſen. Die Einwohner von Schaffhauſen und der an den Straßen gelegenen Ortſchaften, wurden von den Einquartierungen dieſer Truppen nicht wenig beläſtigt.*) Als die Kantonsregierung dem General hierüber Vorſtellungen machte, erklärte derſelbe, es könne nach hergeſtelltem Frieden von keiner Neutralität mehr die Rede ſein. Seine Truppen, welche durch die Entwaffnung des Tyrol's ihren Marſch nach Hüningen um einige Tage verſpätet hätten, ſeien nun genöthigt, den kürzeſten Weg dahin einzuſchlagen. Der Landammann beſchwerte ſich über dieſe Gebietsverletzung, wünſchte aber gleichzeitig dem Kaiſer Glück, zu ſeinen neuen Siegen. Am 25. Dezember erhielt er eine höfliche Rückantwort, in welcher aber wegen der ſtattgefundenen Gebietsverletzung mit keinem Worte Erwähnung geſchah.

Anfang und Ende des Jahres 1809 waren alſo dadurch merkwürdig, daß Verletzungen des neutralen ſchweizeriſchen Gebietes ſtattfanden, während in der Zwiſchenzeit zu Aufrechthaltung der Neutralität Truppen an die Grenzen geſtellt wur-

*) Korreſpondenz der allgemeinen Zeitung vom 3. Dezember.

den. Die bewaffnete Neutralität war freilich nur dem Scheine nach vorhanden; die Grenze von Frankreich war nicht gedeckt. Der Hauptzweck des Truppenaufgebots bestand darin, um die Verbindung der Bürger in den östlichen Grenzkantonen mit den Tyroler-Insurgenten, oder einen Einfall von dieser Seite her zu verhindern. Die Macht Napoleon's schien nun unwiderstehlich; er gebot über den größten Theil von Europa. Auch die Schweiz unterzog sich seinen Befehlen, wie wir schon gesehen haben, und später noch wiederholt sehen werden.

LV.

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 1810. Die Thätigkeit des Landammanns v. Wattenwyl. Vereinigung der freien Republik Wallis mit Frankreich. Besetzung des Kantons Tessin durch französische Truppen. Ein Wort über die Verhandlungen der Tagsatzung.

Im Jahre 1810 kam die Leitung der schweizerischen Angelegenheiten wieder in die Hände des Landammanns Rudolf v. Wattenwyl. Mit noch größerem Gepränge, als in den früheren Jahren, fand die Uebergabe der Bundesurkunde statt. Als der neue Landammann am Neujahrstage in die Stadt Bern einzog, wurde er mit Glockengeläute und Kanonendonner empfangen. Abends war die ganze Stadt beleuchtet.

Eine der ersten Handlungen des Landammanns bestand in der Absendung eines Huldigungsschreibens an den Kaiser Napoleon. (4. Januar). Am 5. Januar erließ er ein Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen, worin er ihnen ein Ansuchen der baierischen Gesandtschaft mittheilte, daß Kronenwirth

Riedmüller von Pludenz, ein berüchtigter Insurgentenchef des Vorarlberges, der in den Kantonen St. Gallen und Graubünden gesehen worden sei, im Betretungsfalle verhaftet und ausgeliefert werde. In diesem Kreisschreiben wurden die Stände eingeladen, dem Ansuchen der baierischen Gesandtschaft zu entsprechen. Der Landammann erklärte: „Er habe kein Bedenken „getragen, die bereitwillige Entsprechung der sämmtlichen Kan„tone zuzusichern, da das Ansuchen den Grundsätzen jedes „civilisirten Staates sowohl, als den freundschaftlichen Ver„hältnissen angemessen sei, die zwischen der Schweiz und der „Krone Baiern's bestehe." Bald kamen weitere sehr bestimmte Beschwerden Seitens der baierischen Regierung, wegen Aufnahme und Duldung gefährlicher Insurgenten aus dem Vorarlberg und Deserteurs aus den baierischen Regimentern. Der Landammann lud hierauf die Stände ein, alle Emigranten ohne Pässe zurückzuweisen. (27. Januar.) Einunddreißig flüchtige Insurgenten, deren Auslieferung Baiern verlangt hatte, wurden hierauf in vielen Schweizerblättern ausgeschrieben. Bald klagte die baierische Gesandtschaft von neuem, es sei in dem Seminar St. Luzi, Kantons Graubünden, ein Schauspiel aufgeführt worden, in welchem viel von Märtyrern und von Verfolgung des Christenthums gesprochen wurde. Der König und sein Bruder seien in französischen und baierischen Uniformen als Christenverfolger dargestellt worden. Die Sache wurde untersucht und es stellte sich heraus, daß ein schon im Jahre 1785 in Augsburg gedrucktes Stück, unter dem Titel: „Trebellius, König der Bulgaren," aufgeführt worden, in welchem nicht die mindeste Anzüglichkeit auf die damaligen politischen Verhältnisse zu finden war. Aus den Nachforschungen ergab sich ferner, daß unter den größtentheils geliehenen Kleidern, in denen die Schauspieler aufgetreten waren, eine altenglische Uniform, zweierlei eidgenössische und eine rothe

ſchweizeriſche, aus franzöſiſchem Dienſt, ſich befunden; dagegen weder eine baieriſche, noch eine franzöſiſche Nationaluniform.

Nachdem die Anklage ſich ſo grundlos herausgeſtellt hatte, beklagte ſich der Landammann gegenüber der baieriſchen Geſandtſchaft, daß untergeordnete Beamte bei obern Behörden ſo unzeitige Vorſtellungen machten, welche ſo unangenehme diplomatiſche Erörterungen zur Folge hätten, über Gegenſtände, die kaum der Aufmerkſamkeit des Königs würdig ſeien.

Kaum waren dieſe Anſtände beſeitigt, ſo machte auch Frankreich wiederum ungebührliche Zumuthungen an die Schweiz. Auf höhern Befehl ſtellte der Geſandte die beſtimmte Forderung, Landammann Zellweger von Appenzell, welchen er geheimer Verbindungen mit den Vorarlberger-Inſurgenten beſchuldigte, ſollte nicht als Geſandter an die Tagſatzung gewählt werden. Landammann v. Wattenwyl fand dieſes Begehren mit den Rechten der appenzelliſchen Wahlbehörden in Widerſpruch, wandte ſich deßhalb an d'Affry, der als außerordentlicher Geſandter in Paris ſich befand, und bat denſelben, das Gewitter zu beſchwören (18. März); Zellweger wurde von dem Begehren Frankreich's in Kenntniß geſetzt (19. Mai), der dann auch verſprach, auf jeden Fall die Wahl von ſich aus abzulehnen. Das wichtigſte Geſchäft des Landammanns war die Werbangelegenheit, über welche wir in einem andern Kapitel reden werden.

Am 4. Juni wurde die Verſammlung der Tagſatzung in Bern unter dem üblichen feierlichen Gepränge eröffnet. In der Eröffnungsrede wurde vorzüglich des großen Vermittlers gedacht, und die Geſandten prieſen in ihren Begrüßungsreden die glückliche Ruhe des Vaterlandes. Neben der Werbungsangelegenheit war der wichtigſte Gegenſtand der dießjährigen Tagſatzungsverhandlungen die Frage über die Geheimhaltung derſelben, namentlich über diplomatiſche Verhältniſſe. Die Mehrheit ſprach die Hoffnung aus, daß in Zukunft die ärgerliche

erletzung des Staatsgeheimniſſes, wodurch das öffentliche Wohl
r Eidgenoſſenſchaft ſo oft ſchon benachtheiligt worden, was
mentlich bei Anlaß des Berichtes über die außerordentliche
endung nach Paris (1807) geſchehen ſei, in Zukunft unter-
eiden möchte. Die Ausfälle waren vorzugsweiſe gegen einen
eſandten des Kantons Zürich, Uſteri, gerichtet, welcher der
llgemeinen Zeitung häufig über die Verhandlungen der Tag-
ßung ausführliche Mittheilungen gemacht hatte. Das wollte
e Mehrheit der Tagherren hauptſächlich deßhalb nicht, weil
ſich ſcheuten, ihre Unterwürfigkeit gegen Frankreich ſo bloß-
ſtellt zu ſehen. Uſteri kehrte ſich an dieſe Mahnungen nicht
el. Er theilte deſſen ungeachtet der Allgemeinen Zeitung die
rhandlungen der Tagſatzung über die Dienſtangelegenheiten
llſtändig mit. Der Landammann v. Wattenwyl, der eben
ch kein Freund der Oeffentlichkeit war, beſchwerte ſich bei dem
rgermeiſter Reinhard, ſo wie bei der Regierung von Zürich,
er dieſe Verletzung des Geheimniſſes bezüglich einer ſo wich-
en Verhandlung der Bundesverſammlung.

Bald ſollten die „Adoptivkinder" Napoleon's wieder einige
oben des Wohlwollens ihres mächtigen Verbündeten em-
nden. Der erſte Schlag wurde gegen die mit Gewalt von
e Schweiz getrennte Republik Wallis geführt. Mit Reſigna-
n ergab ſich das Walliſervolk im Jahre 1802 in ſein Schick-
, und ertrug mit Schmerz die Lostrennung von der Schweiz,
ı tröſtend, daß ſein Land unter der Garantie Frankreich's,
alien's und der Schweiz immer noch als freie Republik an-
annt ſei. Ja, es gab ſogar Bürger, welche ſich über dieſes
eigniß freuten, und im folgenden Jahre zum Andenken der
ieberherſtellung der freien Republik ein glänzendes Feſt ver-
ſtalteten. Mit Schmerz in der Bruſt ſahen jedoch Andere
ſer Feſtlichkeit zu. Am Jahrestag (5. September), Abends
iſchen ſieben und acht Uhr, rottete ſich eine Menge Volks
ammen, zog durch die Stadt Sitten, und warf Steine

in die Wohnungen des französischen Generals Turreau und des Platzkommandanten Valet. Sonst verhielt sich das Volk ruhig und ertrug die französische Militärherrschaft mit Geduld. Im Jahre 1810 sollte nun auch diese Republik dem unersättlichen Ehrgeiz des französischen Kaisers und Königs von Italien geopfert werden.

Am 3. August (1810) machte der französische Resident dem Staatsrathe von Wallis die Eröffnung, der Kaiser, sein Herr, habe die Verfassung der Republik Wallis mangelhaft gefunden; er lade daher die Behörde ein, unverzüglich eine Deputation nach Paris zu senden, und bezeichnete als Notabeln nachfolgende Personen: den Bischof de Sepibus, Altgrand Bailly, Pannerherr Riedtmatten, Derivaz, Moriz v. Courten, Adjutant Pittiet und Juferin. Diese folgten dem Rufe des mächtigen Weltbeherrschers und begaben sich nach Paris. Nach mehreren Konferenzen dieser sogeheißenen Notabeln mit einer von dem Kaiser ernannten Kommission, wurde am 12. November unter dem Vorgeben, daß seit einigen Jahren die Republik Wallis der Anarchie verfallen sei, und die ihr auferlegten Bedingungen in Hinsicht der Straße über den Simplon nicht erfüllt habe, beschlossen: Dieselbe solle unter dem Namen eines Departementes Simplon mit dem Kaiserreich vereinigt werden.*) Noch ehe dieser Beschluß bekannt war, zog Cäsar Berthier mit einigen tausend französischen Soldaten in das Land, und verkündigte von Sitten aus durch eine Proklamation dem überraschten Walliservolke das glückliche Ereigniß der Vereinigung mit Frankreich, und erklärte, daß der mächtige Kaiser geruht habe, an ein Land zu denken, dessen geringe Hülfsmittel nicht vermögend gewesen seien, sein bisheriges trauriges Schicksal zu verbessern. Hierauf erließ die Walliser-Regierung eine Proklamation an das Volk, worin unter anderem folgendes enthalten war:

*) Beilage XX. enthält dieses Dekret vollständig.

„Die politiſchen Umſtände und die topographiſche Lage, elche über das Schickſal der Völker entſcheiden, und die eſtimmungen ſo vieler Staaten in Europa änderten, haben ie Vereinigung unſers Vaterlandes mit dem franzöſiſchen eiche herbeigeführt. Der Diviſionsgeneral Cäſar Berthier iſt ngekommen, im Namen des Kaiſers Napoleon des Großen, eſitz von Wallis zu nehmen. So lange die Unabhängigkeit nſeres Landes beſtehen konnte, wandten wir alle Sorgfalt n, ſie mit der Wohlgewogenheit des mächtigen Monarchen u erhalten, dem wir ſie zu verdanken hatten und wir haben as Vergnügen zu bemerken, daß unſere neuen Beſtimmungen eineswegs aus Veränderung ſeiner Geſinnungen in Hinſicht nſerer herrühren. Jetzt, wo alles um uns her verändert t, können wir uns nur in das Reich der Umſtände fügen, nd wir haben dem General-Kommandanten angezeigt, daß ie Walliſer für Se. k. k. Majeſtät als Unterthanen dieſelbe reue und Ergebenheit hegen, die ſie ihm als beſchütztes Volk ezeigt haben" u. ſ. w.*)

Die Schweiz, welche die Garantie für die Unabhängigkeit r Walliſer-Republik zugeſichert hatte, wurde über ihre Zuimmung nicht gefragt. Als ſie von Talleyrand Mittheilung ielt, nahm ſie den Gewaltakt ſchweigend hin. Der berniſche taatsrath wollte ſogar in ſeiner Mehrheit die Mittheilung ifach verdanken. Der Kleine Rath dagegen beſaß mehr Naalgefühl und antwortete dem Landammann, das dieſes reigniß in Rückſicht der topographiſchen Lage des Landes für Schweiz und für den angrenzenden Kanton Bern von hoher ichtigkeit ſei, und daß man mit Bedauern und Theilnahme n uralten Namen eines benachbarten Volkes auslöſchen ſehe,

*) Wenn man ſich über dieſe Regierungsproklamation entrüſtet, ſo rf man nicht vergeſſen, daß die Regierung in Anweſenheit franzöſiſcher ijonnete aus Kreaturen Napoleon's zuſammengeſetzt worden.

das sich durch Anhänglichkeit an sein Vaterland ganz vorzüglich ausgezeichnet, mit der Eidgenossenschaft bis in die neueste Zeit im Bündnisse, mit dem Kanton Bern aber in nachbarlichem und freundschaftlichem Verkehre gestanden habe.

Anfangs Oktober verbot der Vizekönig von Italien alle Ausfuhr von Getreide und Mehl. Da diese Sperre für den Kanton Tessin sehr empfindlich war, so machte der Landammann sowohl bei dem Kaiser als bei dem Vizekönig von Italien dringende Vorstellungen, und bat, daß wenigstens monatlich eine Ausfuhr von 600 Mütt Korn nach dem Kanton Tessin gestattet werde, was ihm in Folge der Bemühungen des schweizerischen Geschäftsträgers Marcacci bewilligt wurde.

Am 3. November erhielt der Landammann durch einen Eilboten der Regierung des Kantons Tessin die Schreckensnachricht, daß am letzten Tage des Monats Oktober eine dreitausend Mann starke, aus Fußvolk, Reiterei und Artillerie bestehende Abtheilung italienischer Truppen, unter dem Befehle des Generals Fontanelli, in Lugano eingerückt sei, mit Gensdarmen und Mauthbeamten im Gefolge. Als beim Anrücken dieser Truppen die Regierung des Kantons Tessin Aufschluß über die Bestimmung derselben verlangte, erklärte General Fontanelli, er werde am folgenden Tage die Antwort selbst nach Bellinzona bringen, was er denn auch in Begleitung seiner Truppen vollzog.

Mittelst einer Zuschrift vom 31. Oktober zeigte der italienische Senator Testi dem französischen Gesandten in Bern an, die italienische Regierung habe sich genöthigt gesehen, im Grenzgebirge der italienischen Kantone die nämlichen Vorkehren gegen den Schleichhandel mit englischen Waaren zu treffen, die vom Kaiser im nördlichen Deutschland getroffen worden seien.

Der Landammann machte Vorstellungen bei dem französischen Gesandten Talleyrand, und beauftragte den schweizerischen Geschäftsträger in Mailand, das Nämliche zu thun.

Dann ſandte er den Flügeladjutanten Hauſer nach Bellinzona, um ſich über die Lage der Dinge genauer zu erkundigen, und der Regierung mit Rath beizuſtehen.

Die Regierung des Kantons Teſſin verwahrte ſich feierlich gegen die Verletzung ihres Gebietes, ſetzte das Volk von der Lage der Dinge durch eine Proklamation in Kenntniß, und forderte die Gemeinden auf, die öffentliche Ruhe und Ordnung ſorgfältig zu handhaben.

Die Zuſammenberufung des Großen Rathes wurde durch General Fontanelli verhindert. Durch Schreiben vom 1. November erklärte er der Regierung, daß eine ſolche Maßnahme der guten Ordnung zuwider ſei, und die Mitglieder des Kleinen Rathes perſönlich verantwortlich gemacht würden. Die eidgenöſſiſchen Stände wurden von dem Geſchehenen durch den Landammann in Kenntniß geſetzt, jedoch keine außerordentliche Tagſatzung zuſammenberufen. Die Schweiz ſtand wirklich dem mächtigen Gewaltthäter gegenüber, der ſie nun ringsum mit eiſernen Armen umklammerte, ohnmächtig da. Der Rheinbund ſtand unter ſeiner Diktatur, die Könige von Würtemberg und Baiern, welch' letzterer nun auch das Tyrol beſaß, waren faktiſch ſeine Vaſallen. Unter ſolchen Umſtänden blieb der Schweiz keine andere Wahl, als heldenmüthig unterzugehen, oder ſich den übermüthigen Anmaßungen Napoleon's zu unterwerfen. Täglich mehrte ſich die Zahl der italieniſchen Truppen.*) Nun traf Fontanelli Anſtalten, welche im Ernſte befürchten ließen, es ſtehe dem Kanton Teſſin das nämliche Schickſal bevor, wie dem Kanton Wallis. Er unterſagte das Einbringen aller Wollen- und Baumwollenſtoffe ſchweizeriſcher Fabrikation, und ließ dagegen die mit franzöſiſchen und italieniſchen Urſprungsſcheinen verſehenen Waaren einführen, ließ die dem Kanton Teſſin gehörende auf die Kolonialwaaren gelegte Abgabe dem

*) Allgemeine Zeitung, Korreſpondenz vom 8. November.

italieniſchen Kriegszahlmeiſter ausliefern. Am 14. Dezember wandte ſich der Landammann direkt an den Kaiſer Napoleon, und ſtellte ihm vor, daß das Schweizervolk ſolche Ungnade nicht verdient habe, und bemerkte endlich, wie er ſich glücklich ſchätzen würde, kein vergeblicher Fürſprecher für ſein Land geweſen zu ſein. Dieſes Schreiben wurde durch einen außerordentlichen Kourier nach Paris gebracht, blieb aber ohne Erfolg.

Wie alle Deſpotie, hatte auch im Kanton Teſſin die Militärherrſchaft eine demoraliſirende Wirkung. Einige Staatsräthe, worunter namentlich Maggi, machten Reiſen nach Mailand, ſetzten ſich zu den italieniſchen Behörden in ein vertrautes Verhältniß, und benahmen ſich überhaupt ſehr verdächtig, während jedoch andere, Franzoni und Rusconi, mit Feſtigkeit und Würde Stand hielten.

Das Jahr 1810 war alſo ein Unglücksjahr für die Schweiz, ihre Unabhängigkeit beſtand nur noch der Form nach, dem Weſen nach war ſie ein Unterthanenland des franzöſiſchen Kaiſers, und der Landammann war demſelben faſt ebenſo untergeordnet, wie ein franzöſiſcher Präfekt. Napoleon gebot die Einführung des franzöſiſchen Zolltarifes auf eidgenöſſiſchem Gebiete, und ließ daſelbſt auch Kaufmannswaaren konfisziren, verlangte immer beſtimmter, daß die Schweiz die vier Regimenter im franzöſiſchen Kriegsdienſte ſtets vollzählig erhalte, während er nach der Kapitulation bloß berechtigt war, Freiwillige anzuwerben, er zerſtörte die freie Republik Wallis und vereinigte ſie mit Frankreich, beſetzte den Kanton Teſſin. Alles dieß ließ man ſich gefallen, ohne jemals kräftig dagegen Einſprache zu erheben. Man wählte die Bahn des Duldens, und nicht diejenige des heldenmüthigen Kampfes und des faſt ſichern Unterganges. Die Regierung von Bern billigte das Benehmen des Landammanns, und dankte ihm am Schluſſe ſeiner Amtsführung durch eine aus der Mitte des Kleinen und des Großen Rathes beſtellte Abordnung für die bewieſene Klugheit und Standhaftigkeit.

LVI.

Das Kontinentalſyſtem und die Folgen desſelben für die Schweiz. Ausdehnung des franzöſiſchen Zolltarifs auf ſchweizeriſches Gebiet für alle Kolonialwaaren.

Napoleon hatte nun mit Ausnahme des ruſſiſchen Kaiſers alle Staaten des europäiſchen Kontinents ſeiner Macht unterworfen, damit war ſein Ehrgeiz keineswegs befriedigt. Noch ſtand das ſtolze England aufrecht, und dieſem galt auch der bis jetzt nur auf dem Feſtlande geführte Krieg. Er unterwarf ſich daher vorerſt die Kontinentalſtaaten, gab mehreren derſelben Fürſten aus ſeinem Hauſe, und zwang die andern mit ihm in Bündniſſe zu treten.

Der engliſchen Seemacht glaubte er ſich aber nach der erlittenen Niederlage bei Trafalgar nicht gewachſen. Deßhalb war er darauf bedacht, die engliſche Nation durch Vernichtung ihres Handels zu ſchwächen. Schon im Jahre 1803 wurden die Häfen aller Länder, ſo weit Frankreich's Macht reichte, den engliſchen Schiffen verſchloſſen, und die Einfuhr engliſcher Waaren auf franzöſiſches Gebiet verboten. Nach der Schlacht von Jena erklärte der übermüthige Sieger durch ein von Berlin aus erlaſſenes Dekret (21. November 1806), alle britiſchen Inſeln in Blokadezuſtand; die Hafen Frankreich's und ſeiner Bundesſtaaten wurden allen von England oder aus engliſchen Kolonien herkommenden Schiffen verſchloſſen; aller Handel und Briefwechſel mit England wurde verboten, und die engliſchen Waaren und Fabrikate, wo ſie getroffen wurden, als Priſe erklärt.*)

England ergriff Repreſſalien. Durch zwei Kabinetsbefehle vom 7. Januar und 11. November 1807 ſetzte es feſt: daß

*) Priſe: Fang, Beute, geraubtes Schiff.

alle französischen und europäischen Häfen, von welchen England ausgeschlossen sei, und alle feindlichen Plätze in den Kolonien in Schifffahrt und Handel allen den Einschränkungen unterworfen sein sollten, als ob sie auf's strengste blokirt wären. Neutrale Schiffe durften aus den Kolonien Waaren auf geradem Wege holen, aber nur für ihr Vaterland. Wenn aber Schiffe mit dem Feinde oder dessen Bundesgenossen Handel treiben wollten, so hatten sie in irgend einen dem britischen Reiche unterworfenen Hafen einzulaufen, und die Erlaubniß der Weiterreise gegen Entrichtung einer hohen Abgabe auszuwirken.*)

Unterm 17. Dezember 1807 erklärte Napoleon durch ein von Mailand aus erlassenes Dekret, jedes Schiff, das sich zu solcher Anlandung verstünde, sich einer Untersuchung durch englische Schiffe unterwürfe, oder der englischen Regierung eine Abgabe bezahlen würde, als entnationalisirt, und wie englisches Gut der Konfiskation verfallen. Das war noch nicht genug. Am 5. August 1808 erließ der Kaiser das sogenannte Dekret von Trianon, durch welches alle Kolonialwaaren einer sogenannten Kontinentalsteuer von 50 Prozent unterworfen und die Verbrennung aller englischen Waaren geboten wurde. Dieses System wurde in Frankreich und in dessen Vasallenstaaten mit aller Strenge ausgeführt. Nach dem Preßburgerfrieden mußte sich auch Preußen, später auch Rußland und Oesterreich demselben unterwerfen. Nur Schweden, die Pforte und die pyrenäische Halbinsel weigerten sich, es anzunehmen.

Die Völker des Kontinents empfanden die Folgen dieses barbarischen Systems sehr bitter. Handel und Industrie wurden an vielen hundert Orten zu Grunde gerichtet. Für Großbritannien war dagegen der Nachtheil weit geringer, weil dessen Verkehr mit andern Welttheilen wenig darunter litt.

*) Die Abgabe betrug mindestens 25 Prozent des Werthes der Ladung.

Mit unnachsichtiger Strenge verlangte Napoleon von den mit ihm verbündeten Staaten die Vollziehung dieser barbarischen Maßregeln. Als er in Erfahrung brachte, daß sein Bruder Ludwig, der König von Holland, erhaltener Mahnungen ungeachtet, gegen die Handelsunternehmungen der Holländer zu nachsichtig sei, sandte er französische Zollinspektoren nach allen holländischen Häfen, und setzte ein bedeutendes Heer gegen Amsterdam in Bewegung. Vor Ankunft desselben legte Ludwig die Regierung zu Gunsten seines ältesten Sohnes unter Vormundschaft seiner Gemahlin nieder. Napoleon nahm diese Entlassung nicht an, sondern vereinigte Holland mit Frankreich (9. Juli 1810), später wurden auch die Hansestädte und die Länder an den Mündungen der Weser und Elbe ebenfalls mit Frankreich vereinigt, alles unter dem Vorwande, diese Einverleibungen seien nothwendig, um sichere Garantien gegen den englischen Seedespotismus zu erhalten. Der unterwürfige Senat pries darauf die Mäßigung des Kaisers, und der geknechtete Kontinent ließ sich schweigend auch diesen Frevel gefallen.

Auch die Schweiz wurde von dem Kontinentalsystem sehr hart betroffen. Sie unterwarf sich aber demselben ohne irgend welchen Widerspruch.*) Ja die schweizerischen Regierungen, besonders diejenige des Kantons Bern, kamen mit ihren Maßnahmen sehr häufig den Befehlen Napoleon's zuvor. Schon im Jahre 1804 beschloß der Kleine Rath von Bern die Aufhebung aller Niederlagen englischer Manufakturwaaren, welche von französischen Kaufleuten an den Grenzorten des Kantons gemacht worden. Zugleich wurde verordnet, daß alle Transporte englischer Waaren, welche auf der Grenze nach Frankreich angetroffen würden, konfiszirt, und die Eigenthümer mit

*) Wie schweizerisches Handelsgut in Neuenburg konfiszirt und zu Gunsten des französischen Fiskus versteigert wurde, haben wir bereits oben gesehen.

einer Buße belegt werden ſollten, welche dem halben Werthe der konfiszirten Waare gleich kam. Durch Beſchluß vom 9. Mai 1806 verbot der Kleine Rath die Einfuhr aller engliſchen Manufakturwaaren und deren Tranſit durch den Kanton Bern. „Jeder im Kanton Bern anſäßige Kaufmann war verpflichtet, „inner drei Tagen nach Bekanntmachung der Verordnung eine „verſiegelte Erklärung über die Quantität und Gattung aller „engliſchen Manufakturwaaren, die er in ſeinem Magazin „hatte, dem Oberamtmann einzureichen, und dieſe Erklärung, „im Fall es verlangt werden ſollte, eidlich zu beſtätigen.“ Die Uebertretung dieſer Vorſchrift wurde ebenfalls mit Konfiskation der Waare beſtraft.*) Am 5. Heumonat gleichen Jahres erließ auch die Tagſatzung ein Einfuhrverbot gegen alle engliſchen Waaren, und alle in den engliſchen Beſitzungen fabrizirten Baumwollentücher ꝛc. — mit Ausnahme des „unſerer Landes„fabrikation als erſter Stoff dienenden Baumwollengarns.“ Auf die Widerhandlung folgte Geldbuße und Konfiskation der Waare, und im Wiederholungsfalle ſogar Zuchthausſtrafe bis auf zwei Jahre. Die Einfuhr und der Transport aller Kaufmannswaaren wurde nur in wenigen ganz genau bezeichneten Grenzpäſſen geſtattet.**)

Napoleon war damit immer noch nicht zufrieden. Im Jahre 1810 verlangte er, daß der franzöſiſche Zolltarif auch in der Schweiz auf alle Kolonialwaaren angewendet, und alle engliſchen Waaren ſequeſtrirt werden. Das franzöſiſche Miniſterium erließ deßhalb kurz nacheinander drei Noten an den Landammann der Schweiz.***) Die erſte enthielt eine bloße Einladung zu Annahme des franzöſiſchen Zolltarifs. In der zweiten

*) Geſetze und Dekrete, Band II., pag. 306.

**) Geſetze und Dekrete, Band II., pag. 375.

***) Die erſte war vom 29. September, die andere vom 5. und die dritte vom 10. Oktober.

wurde schon das weitere Begehren gestellt, daß jener Tarif gegen alle bereits in der Schweiz befindlichen Waaren Anwendung finde. Der Landammann entschuldigte sich damit, es stehe einzig der Tagsatzung zu, Zolltarife zu erlassen. Allein Napoleon kümmerte sich wenig über die Kompetenz der Tagsatzung.

Mit einer Note vom 10. Oktober ließ er dem Landammann den französischen Zolltarif zustellen, mit dem bestimmten Verlangen:

„1) Daß eine außerordentliche (dem beigefügten Tarif „gleichförmige) Gebühr auf alle Kolonialwaaren gelegt werde, „die sich wirklich in der Schweiz befinden, und daß zu dem „Ende die Eigenthümer oder Konsignatairs solcher Waaren „unter sehr schweren Strafen angehalten werden, unverzüglich „eine Deklaration zu machen.

„2) Daß alle künftig in die Schweiz einzuführenden „Kolonialwaaren der vorgemeldeten Eingangsgebühr unter„worfen werden.

„3) Daß jedes Depot von Kolonialwaaren in der Nähe „der französischen Grenze verhindert werde.“*)

Schon Tags darauf erschien ein Eilbote aus Paris, mit neuen dringenden Befehlen. Napoleon verlangte:

„1) Daß unverzüglich ein provisorischer Sequester auf „alle Kolonialwaaren und alle englischen Waaren gelegt werde. „2) Daß die englischen Waaren als bereits verboten konfiszirt, „und 3) Daß die mit Sequester beschlagenen Kolonialwaaren, „sowie diejenigen, die künftig in die Schweiz kommen, mit „der Gebühr des französischen Zolltarifs belegt werden.“ **)

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 12. Oktober.

**) Nach diesem Zolltarif mußte vom Centner bezahlt werden: von der langen Baumwolle von Brasilien ꝛc. 260 Fr., vom rohen Zucker 90 Fr., vom geläuterten 130 Fr., vom Kaffee 130 Fr. (Gesetze und

Zugleich erhielt der Landammann ein Verzeichniß verschiedener schweizerischer Handelsleute, von denen behauptet wurde, daß sie mit englischen Waaren Handel treiben.

Der Landammann v. Watte.wyl theilte den Empfang dieser Noten den verschiedenen Kantonsregierungen mit, und gab den Rath, sich zu fügen. Der bernische Staatsrath gab zuerst das Beispiel der unbedingten Unterwürfigkeit. Er verhängte sofort, ohne vorher beim Kleinen Rathe Weisung einzuholen den verlangten provisorischen Sequester auf alle bei den Handelsleuten in den öffentlichen Kaffeehäusern, in den Hallen ꝛc. befindlichen Kolonialwaaren und allfälligen englischen Waaren. Zugleich fordert er sämmtliche Handelsleute auf, über ihre vorräthigen Kolonialwaaren innert zwei mal 24 Stunden ein genaues Verzeichniß einzureichen.*) Mittelst eines Kreisschreibens vom 12. Oktober erhielten sämmtliche Oberamtmänner Auftrag: „Alle in ihrem Amtsbezirk angesessenen Handelsleute „vor sich zu bescheiden, ihnen im Namen der Regierung den „provisorischen Sequester auf alle in ihren Kaufladen, Ge„wölben, Magazinen liegenden Kolonialwaaren, alles Ernstes „zu intimiren und zur pünktlichen Erhaltung des Sequesters, „und nicht Entäußerung der Waare, die zweckdienlichen Maß„regeln anzuordnen ꝛc." Die Oberamtmänner von Nidau und Büren erhielten überdieß einen besondern Auftrag zu untersuchen, ob nicht an der Grenze von Frankreich sich Waarenlager befinden, und im Entdeckungsfalle die allfällig vorge-

---

Dekrete, Band III., pag. 412.) Als diese außerordentliche Abgabe bezahlt werden mußte, war die betreffende Waare bereits mit der ordentlichen Eingangsgebühr belastet, und zwar die brasilianische Baumwolle mit Fr. 277, der rohe Zucker mit Fr. 104 und der Kaffee mit Fr. 138. (Gesetze und Dekrete, Band III., pag. 393.) Außer diesen waren noch über sechszig andere Artikel, worunter Pfeffer, Zimmet, Reis u. s. w., gleichen ordentlichen und außerordentlichen Eingangsgebühren unterworfen.

*) Vortrag des Staatsrathes an den Kleinen Rath vom 12. Okt. 1810.

fundenen Waaren unter Siegel legen zu laſſen. Auch die Aufſeher in den Kaufhäuſern von Burgdorf und Thun erhielten Befehl, ſämmtliche Kolonialwaaren unverzüglich zu ſequeſtiren. Endlich erhielt auch die Kaufhausverwaltung den Auftrag: „Alle im Kaufhaus befindlichen oder noch zu bringenden Ko„lonial- oder allfällige engliſche Waaren von Stund an in „proviſoriſchen Sequeſter zu legen, ein Verzeichniß darüber „aufzunehmen, unter genauer Angabe des Maßes und Gewichts."

In einem Vortrage an den Kleinen Rath vom 12. Oktober ſagte der Staatsrath zur Rechtfertigung ſeines Verfahrens Folgendes: „Der entſcheidende Ton dieſer Note (vom 11. Oktober), „die keine Mittelwege zuläßt, die privatim eingegangenen Be„richte,*) daß zu Abwendung größerer Gefahr und Unglückes „augenblicklich nach dem Willen des Kaiſers gehandelt werden „müſſe, die Bemerkung des Landammanns gegen eine unzeit„liche Aengſtlichkeit der Kleinen Räthe in Beachtung der kon„ſtitutionellen Form, die Betrachtung, daß die Augen Frank„reich's vorzüglich auf die Maßregeln von Bern als Direk„torialkanton gerichtet ſeien, deſſen Regierung ſich unter den „Augen der franzöſiſchen Geſandtſchaft befindet, die Hoffnung „endlich, daß bei dem bekannten geringen Handelsverkehr im „Kanton, die verlangte Maßregel doch nicht ſehr drückend ſein „werde; alle dieſe Gründe mußten den Staatsrath überzeugen, „daß das höchſte Intereſſe des Vaterlandes und des Kantons „Bern erfordere, die vom Kaiſer verlangten Maßnahmen ohne „Rückhalt ungeſäumt und durchgreifend anzuwenden."

---

*) Der wichtigſte Privatbericht war ein Brief, den v. Wattenwyl unterm 10. Oktober von ſeinem in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Sohne erhielt. Er fing mit folgenden Worten an: C'est par ordre l'Empereur, que je vous écris aujourd'hui. S. M. m'a ordonné de vous mander que vous ne deviez point considérer cette note comme un prétexte, qui ménerait à perdre la Suisse, la réunir ou en disposer de quelque autre manière, etc.

Der Kleine Rath bestätigte unterm 13. Oktober die getroffenen Maßnahmen des Staatsraths, und traf überdieß auf den Vorschlag dieses Kollegiums folgende Verfügung: „a. Die „im Kanton allfällig entdeckten und sequestrirten englischen „Waaren, deren Einfuhr in die Schweiz bereits von der eid„genössischen Tagsatzung unterm 5. Heumonat 1806 verboten „war, sollen konfiszirt werden." „b. Alle im Kanton befind„lichen Kolonialwaaren sollen nach Maßgabe des kaiserlich „königlich französischen Dekrets vom 5. August und 12. Sep„tember 1810, und des diesem Dekrete angehängten Tarifs, „mit einer außerordentlichen Gebühr belegt werden." „c. Alle „Kolonialwaaren, welche künftighin in hiesigem Kanton ge„bracht werden, sollen dem gleichen Tarif unterworfen sein." „d. Es soll bei Strafe der Konfiskation kein Depot von Ko„lonialwaaren in der Nähe von drei Stunden an den fran„zösischen Grenzen in hiesigem Kanton geduldet werden. Jedes „entdeckte Waarendepot innerhalb dieser Entfernung, so wie „überhaupt jede entdeckte Niederlage verheimlichter Waaren, „solle ohne anders konfiszirt werden."

Zu Ausführung dieser Verordnung wurde aus der Mitte des Kleinen Raths eine besondere Kommission niedergesetzt, mit dem Auftrage, die einlangenden Deklarationen über die vorhandenen Waarenvorräthe und je nach Umständen die Magazine und die Kaufmannsbücher zu untersuchen.*)

Unter obwaltenden Umständen hätte der Landammann eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen sollen. Er fand dieß nicht zweckmäßig, weil er voraussetzen mußte, daß dort doch wenigstens einige unabhängige Männer gegen

*) Streitigkeiten, die in Folge der angeführten Verordnung entstehen möchten, sollten als Administrativgegenstand in erster Instanz vom Oberamtmann, und in oberer Instanz vom Kleinen Rathe beurtheilt werden. (Gesetze und Dekrete, Band III., pag. 389.)

olche unbedingte Unterwürfigkeit ſich erheben würden. Zudem atte ihm ſein im Dienſte Napoleon's ſtehender Sohn von Paris aus Auftrags gemäß geſchrieben, der Kaiſer finde es nnöthig, daß wegen dieſer Angelegenheit die Tagſatzung ver- ammelt werde; es genüge vollkommen, wenn der Landammann n einem Kreisſchreiben den Kantonsregierungen die Lage der Dinge auseinanderſetze und Inſtruktionen ertheile.*)

Als gehorſamer Diener Napoleon's **) berief v. Wattenwyl die Tagſatzung nicht zuſammen; er hatte „keine Aengſtlichkeit „in Beachtung der konſtitutionellen Form"; vielmehr befolgte er unbedingt die ihm von Paris aus zugekommenen Winke. Er ſandte ſofort den Oberſt Hauſer nach Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen und Trogen, um die dortigen Regierungen zu be- ſtimmen, die von Napoleon verlangten Maßnahmen zu voll- ziehen. Gleichzeitig berief er die Rathsherren Hirzel von Zürich, Stähelin von Baſel, Fetzer von Aargau und den Handels- mann Jakob Schärer von St. Gallen, um gemeinſchaftlich mit Rathsherrn Ludwig Zeerleder die vom Landammann zu treffenden Maßnahmen vorzuberathen.

Schon unterm 9. November erließ er, „in Erwartung der Beſchlüſſe der Tagſatzung," an die verſchiedenen Kantons- regierungen eine allgemeine Anleitung über die Vorkehren an Grenzpäſſen über die Auflage der außerordentlichen von Na- poleon verlangten Gebühr u. ſ. w., und am 16. erklärte er

*) Sa Majesté croit, qu'il est inutile que vous rassemblez une diète à ce sujet; qu'il suffit d'une circulaire aux cantons, dans laquelle vous leur ferez part de la situation des affaires, des instructions de S. M. et des moyens que vous voulez qu'ils emploient pour les remplir. (Schreiben des Albrecht v. Wattenwyl, franzöſiſcher Ordonnanzoffizier, vom 10. Oktober 1810.)

**) Wir kennen wirklich während der ganzen Zeit, da v. Wattenwyl Landammann war, keinen einzigen Zug von ihm, woraus zu entnehmen wäre, daß er es jemals gewagt hätte, gegen die Anmaßungen Napoleon's Widerſpruch zu erheben.

dieſe Anleitung bis zur Zuſammenſetzung der eidgenöſſiſchen Tagſatzung als eine in der geſammten Eidgenoſſenſchaft geltende Vorſchrift. Die Stände wurden auf's Beſtimmteſte aufgefordert, dieſe Verordnung zu vollziehen, mit der Bemerkung jedoch, es werde dadurch den Beſchlüſſen der Tagſatzung nicht vorgegriffen. Die Kantonsregierungen fügten ſich. Die Mehrheit der Stände gab ſchriftlich zu den getroffenen Maßregeln des Landammanns ihre Zuſtimmung. Mit der Oberaufſicht über die genaue Vollziehung der erlaſſenen Verordnungen betraute v. Wattenwyl den Landammann Heer von Glarus.

Bei einem großen Theile der ſchweizeriſchen Bevölkerung, namentlich bei der ſtark betroffenen Handelswelt, erregte dieſe unbedingte Unterwürfigkeit unter das Machtgebot des franzöſiſchen Alleinherrſchers große Unzufriedenheit. Der Landammann wurde beſchuldigt, er habe nicht mit gehöriger Kraft und Würde die Angelegenheit ſeines Vaterlandes vertreten.*)

Im Kanton Bern gingen allerlei Gerüchte über Erhöhung des Salzpreiſes, über ein erzwungenes Anlehen, das Frankreich an der Schweiz fordere. Der Staatsrath erließ deßhalb unterm 17. Oktober eine Publikation, worin er ſagte: „Er „habe mit Bedauern und Unwillen vernehmen müſſen, daß „boshafte übelgeſinnte Leute den gegenwärtigen Augenblick be„nutzen, um das Volk durch die ungereimteſten, lügenhafteſten „Gerüchte zu beunruhigen, z. B. über eine beträchtliche Er„höhung des Salzpreiſes, über eine von der ganzen Schweiz „geforderte Kontribution, oder erzwungenes Anleihen von „40 Millionen und dergleichen mehr. — Hochderſelbe finde

*) In einem Schreiben des Landammanns an Napoleon vom 14. Dezember ſagte er wörtlich: Déjà on soupçonne le Landammann de n'avoir point soutenu avec assez de force la cause de son pays; on lui reproche de n'avoir pas dans des circonstances aussi extraordinaire convoqué une diète.

„ſich veranlaßt, gedachte Gerüchte öffentlich als falſch und er-
„dichtet zu erklären, und Jedermann vollkommen zu beruhigen.
„Der Staatsrath erklärt demnach — ſo heißt es am Schluſſe —
„die Urheber ſolcher Gerüchte als Ruheſtörer, und ſetzt hiemit
„auf die ſichere Anzeige derſelben eine Belohnung von 400 Fr.
„mit der ferneren Warnung an Jedermann, daß, wer ſich er-
„frechen ſollte, ſolche ſtrafbare Gerüchte weiter nachzuſagen
„und zu verbreiten, von dem betreffenden Herrn Oberamtmann
„ernſtlich zur Verantwortung gezogen, im Falle er ſeinen
„Vorſager nicht nennen könne, als Urheber angeſehen, verhaftet
„und zur verdienten Strafe gezogen werden ſoll.“

Das Maß ungebührlicher Zumuthungen Napoleon's an die Schweiz war immer noch nicht erfüllt. In einer neuen Note nahm er das Eigenthum aller in der Schweiz befindlichen Nichtſchweizern zugehörenden Kolonialwaaren in Anſpruch, weil dieſelben den kaiſerlichen Mauthanſtalten anderer Länder entzogen worden ſeien. Auch dieſer Forderung unterzog ſich das ſchweizeriſche Bundeshaupt. Es mußten deßhalb die ſämmtlichen aufgenommenen Verzeichniſſe nach Paris geſandt werden. Man ſchien aber dort in die Aechtheit derſelben Zweifel zu ſetzen. Deßhalb erſchien am 25. November der franzöſiſche Mauthinſpektor der Diviſion Straßburg, Namens Lotton, auf den ſchweizeriſchen Eingangsplätzen Baſel, Schaffhauſen, Winterthur, Zürich und Aarau, ſtellte Vergleichung an, zwiſchen den vorhandenen Waaren und den nach Frankreich geſandten Verzeichniſſen. Darauf behändigte er zu Handen ſeines Herrn, des Kaiſers, alle diejenigen Kolonialwaaren, welche Nichtſchweizern angehörten.

Gegen dieſe alles Völkerrecht verhöhnende Maßregel erhob der Landammann bei dem franzöſiſchen Geſandten Talleyrand ſchüchterne Vorſtellungen, und machte ihn aufmerkſam auf die unglücklichen Folgen derſelben, namentlich für die öſtlichen Kantone. Wirklich waren denn auch die Folgen dieſer

tyranniſchen Maßregeln für das Schweizervolk furchtbar. Die Preiſe der Kolonialprodukte erreichten eine Höhe, wie es früher niemals erhört worden. Handel und Induſtrie lag darnieder. Eine Menge Kaufleute von Baſel, Zürich, St. Gallen und andern Schweizerſtädten wurden zu Grunde gerichtet. Schon im September mußten in Baſel die Handelshäuſer Thurneiſen, Preiswerk und Zimmerlin, Jerſing und Cleven, ſo wie mehrere andere ihre Zahlungen einſtellen. Im Januar 1811 folgten auch die Zahlungseinſtellungen der zürcheriſchen Handelshäuſer Burkhardt, Schultheß und Anderer.*) Viele Tauſende von Arbeitern wurden brodlos, tauſende von Familien an den Bettelſtab gebracht.

Wir ſchließen dieſes Kapitel mit folgenden kurzen Betrachtungen: Sehr häufig begegnet man der Meinung, die Schweiz ſei in der Mediationszeit ein glückliches Land geweſen. Dieſe Anſicht iſt entſchieden unrichtig. Wer es weiß, wie wenig ihre Selbſtſtändigkeit zu bedeuten hatte, und auch nur einiges Gefühl für Nationalehre und nationale Unabhängigkeit in ſeinem Buſen trägt, kann dieß nimmer behaupten. Die Schweiz genoß wirklich nur eine Scheinunabhängigkeit. In Wirklichkeit war ſie ein Unterthanenland des Weltbeherrſchers Napoleon. Zwar heuchelte der Diktator bei jedem Anlaſſe großes Wohlwollen gegen die Schweizer, und nannte ſie ſeine „Adoptivkinder.“ Dafür mußten aber Schweizerſöhne ſeinen Fahnen folgen, und für den Ehrgeizigen auf fremder Erde ihr Blut verſpritzen, wie wir in einem ſpätern Kapitel umſtändlich erfahren werden.

Die Schweiz mußte ſich von dem Tyrannen unter der frechſten Verhöhnung alles Rechts Geſetze vorſchreiben laſſen, durch welche ein großer Theil der Bevölkerung zu Grunde gerichtet und in namenloſes Elend geſtürzt wurde. Mit frechem

*) Allgemeine Zeitung vom September 1810 und Januar 1811.

Uebermuthe riß er die schönsten Gebiete von der Schweiz los (Wallis), warf in andere französische Truppen, und schaltete wie in einem eroberten Lande (Tessin). Alles das ließen sich die schweizerischen Staatsmänner gefallen, ohne jemals den Muth zu haben, laut dagegen zu protestiren, oder sich den Anmaßungen Napoleon's thatkräftig zu widersetzen. Nein das war keine glückliche Zeit!

LVII.

Napoleon läßt sich von seiner Gemahlin Josephine scheiden, und heirathet die österreichische Prinzessin Maria Louise. Abordnung nach Paris, um dem Kaiser Glück zu wünschen. Feierlichkeiten in der Schweiz bei Anlaß der Vermählung Napoleon's und der Geburt des Königs von Rom.

Napoleon war nun Herr über einen großen Theil von Europa. Aber mit seiner Macht wuchs auch sein Ehrgeiz, dem nun auch die zartesten Bande zum Opfer gebracht werden sollten. Weil er von der Kaiserin Josephine Tacher keine Kinder erwarten konnte, so ließ er sich von ihr scheiden.*) Sie willigte ein und der Erzbischof von Paris löste willfährig das kirchliche Band. Bei der Wahl einer andern Gattin ließ er sich einzig durch politische Rücksichten bestimmen. Seiner neuen Dynastie glaubte er am sichersten dadurch Bestand zu geben, daß er sich mit einem alten europäischen mächtigen Fürstenhause verschwägere. Nachdem, wie behauptet wurde, seine Bewerbung

*) 15. Dezember 1809.

um die Hand einer ruſſiſchen Prinzeſſin abgelehnt worden, fiel ſeine Wahl auf die älteſte Tochter des Kaiſers von Oeſterreich, Maria Luiſe. Nach kurzer Verhandlung wurde der Ehevertrag geſchloſſen. (7. Februar 1810). Darauf ging Berthier als Großbotſchafter nach Wien zur feierlichen Werbung. Nach vollzogener Trauung eilte ſie mit ihm nach Paris, wo die Vermählungsfeier mit dem größten Pomp begangen ward. (1. und 2. April). Am 3. April empfing der Kaiſer und die Kaiſerin auf ihren Thronen, umgeben von den Prinzen und Prinzeſſinnen der kaiſerlichen Familie und den Großwürdenträgern, die Ehrenbezeugungen und Glückswünſche der Deputirten der Senatskollegien von Frankreich und Italien.

Dem franzöſiſchen Senat antwortete der Kaiſer: „Sena„toren! Ich und die Kaiſerin verdienen die Geſinnungen, „welche Sie uns zu erkennen geben durch die Liebe, welche „wir für unſere Völker hegen. Das Wohl Frankreich's iſt „unſere erſte Sorge." Der Deputation des italieniſchen Senates ſagte er unter anderm: „Meine Herren Deputirte des „Senats unſeres Königreichs Italien! Unſere Völker von „Italien wiſſen, wie ſehr wir ſie lieben. Sobald es nur mög„lich ſein wird, ſo wollen wir, Ich und die Kaiſerin, in unſere „guten Städte Mailand und Venedig kommen, um unſern „Völkern neue Beweiſe unſerer Liebe zu geben." Den Deputirten der Departemente ſagte er endlich: „Sie werden bald „in Ihre Departemente zurückkehren, ſagen Sie ihnen, daß die „Kaiſerin als gute Mutter dieſes großen Volkes alle unſere „Gefühle für dasſelbe theile.*) Wir und Sie können nur „denn Glückſeligkeit genießen, wenn wir von der Liebe Frank„reich's verſichert ſind."

Schon am 3. April erhielt der Landammann der Schweiz die offizielle Anzeige von der Wiedervermählung Napoleon's.

*) Welcher Hohn auf ein Volk, das erſt vor Kurzem noch frei war!

Dieſe Vermählung des mächtigſten und gefürchteſten Monarchen Europa's mit der öſterreichiſchen Kaiſertochter wurde von einem Theile des franzöſiſchen Volks, ſo wie auch in Deutſchland, in der Schweiz und in Italien mit Jubel begrüßt. Kein Sieg Napoleon's, kein Friedensſchluß hatte ſo große Freude verurſacht, wie dieſes Ereigniß.*) Jedermann hoffte darin ein Unterpfand der Ruhe und des Friedens zu finden. Auch viele Schweizer waren voll Jubel. Mancher ſagte: „Jetzt iſt der „alte Kriegsgroll zwiſchen Frankreich und Oeſterreich ausge„löſcht; wir Schweizer liegen nicht mehr zwiſchen zwei Feuern; „wir haben Ausſicht auf einen langen Frieden in unſerer „Nachbarſchaft, und können zuverläßig unſere Felder ruhig „bauen."

Die Hoffnung auf den Frieden war um ſo eher begründet, als durch die Verbindung des Emporkömmlings mit einem alten Fürſtenhauſe die Revolution mit ihren Gegnern ausgeſöhnt ſchien, und die Gegenſätze der Prinzipien und Intereſſen aufgehoben waren. Dieſe Ausſicht auf einen lange dauernden glückſeligen Frieden veranlaßte in einigen Schweizerkantonen freudige Gaſtmähler, an denen Glückswünſche auf die erhabene Vermählung, die das Glück der Welt begründen ſollte, gebracht wurden. Sobald der Landammann die offizielle Anzeige erhalten hatte, ſandte er den Schultheiß d'Affry von Freiburg nach Paris, um dem Kaiſerpaare die Glückswünſche der Schweiz mündlich darzubringen. Zugleich ſollte er die glückliche Stimmung des Kaiſers benutzen, um bezüglich der Handels- und Werbangelegenheiten einige Erleichterungen auszuwirken. Am 15. April erhielt d'Affry eine Audienz, in welcher er ſeine Glückswünſche mit folgenden Worten darbrachte: „Sire! Ich „vergleiche meine Wünſche nicht mit andern, welche Ihrer „kaiſerlichen und königlichen Hoheit dargebracht werden. Das

*) Siehe Meiſter am angeführten Orte, pag. 67.

„Volk, in deſſen Namen ich vor Ihrer kaiſerlichen Majeſtät „erſcheine, iſt wehrhaft und ſtolz, aber es iſt dankbar (sen- „sible) für die Wohlthaten des Mannes, welchem einzig es „ſeine Exiſtenz verdankt. Verzeihen Sie mir dieſe Sprache, „Sire! und wenn die Schweizer nicht die Unterthanen Ihrer „Majeſtät ſind, ſo ſind ſie die Kinder Ihrer Adoption und „Ihres großmüthigen Wohlwollens; ich bitte Sie, ihnen nie- „mals Ihren Schutz zu entziehen. Das Volk lebt heute in den „Sitten ſeiner Altvordern, und es iſt, wie jene es waren, treu „allen Verpflichtungen. Die Ehre iſt ſeine Richtſchnur und „Ihre Majeſtät werden niemals zuverläßigere Verbündete haben."

Der Kaiſer antwortete: „Ja Herr d'Affry, die Schweizer „ſind, wie Sie geſagt haben, meine Adoptivkinder. Ich habe „ſtets geſucht, ſie davon zu überzeugen und es ihnen zu be- „weiſen; noch letzthin habe ich den Titel eines Vermittlers der „Schweiz meinen übrigen Titeln beigefügt. Dieſer letzte Aus- „druck meines Willens und meiner Gefühle darf keinen Zweifel „mehr übrig laſſen."

Obſchon der Kaiſer in Worten ſo verſchwenderiſch war, dem ſchweizeriſchen Abgeordneten ſeine Liebe und ſein Wohl- wollen für das Schweizervolk auszudrücken, ſo konnte d'Affry bezüglich der Handels- und Werbangelegenheiten nicht die mindeſte Erleichterung erwirken. Napoleon vermied jede ein- läßliche Beſprechung über dieſen Gegenſtand.

Während in Paris Freudenfeſte über die Vermählung des Kaiſers mit der Erzherzogin Maria Luiſe gefeiert wurden, ging die geſchiedene Kaiſerin Joſephine auf Reiſen. Anfangs Oktober (1810) kam ſie nach Bern. Es wurde ihr zu Ehren in der Enge ein Ball gegeben. Auch wurden drei Küher be- auftragt, ihre Kuhheerden dorthin zu bringen, und ſie vor den Augen der kaiſerlichen Majeſtät zu weiden.*) Weit größer

*) Die Geſchichte koſtete nicht wentger als L. 2648, obwohl die drei Küher zuſammen nur L. 15 Trinkgeld erhielten.

noch, als die Vermählungsfeierlichkeiten, waren die Feste, welche nach der Geburt des kaiserlichen Prinzen begangen wurden. Am 20. März 1811 wurde in Paris und im ganzen französischen Reiche verkündet, daß ein Prinz geboren worden. Als die ersten Kanonenschüsse ertönten, war im Augenblick der ganze Garten des Palais-Royal voll Menschen, um im Freien die Entscheidung abzuwarten, ob ein Prinz oder eine Prinzessin geboren worden sei. Kaum fiel der 22ste Schuß, so erscholl ein lautes: „Es lebe der König von Rom! Es lebe der Kaiser! Es lebe die Kaiserin!" Von allen Fenstern wurde geklatscht.

Durch Schreiben vom nämlichen Tage erhielt der Landammann von diesem, wie es damals schien, für ganz Europa wichtigen Ereignisse, bereits am 23. Kunde. Sogleich machte er durch ein Kreisschreiben sämmtlichen Kantonsregierungen Mittheilung. Auch wurde am gleichen Tage in Solothurn, der damaligen Vorortsstadt der Schweiz, „das glückliche Ereigniß, „daß Frankreich's Kaiserin der Welt einen Sohn geboren," durch 50 Kanonenschüsse verkündet. Am folgenden Tage wurde in der Stiftskirche zu St. Ursus Hochamt gehalten. Alle Regierungs- und Gerichtsbeamten, die Stadtbehörden, das aus verschiedenen Waffen gebildete Offizierkorps begleiteten den französischen Gesandten, und zogen zwischen zwei Reihen Militär und unter dem Schalle einer guten Feldmusik in die Stiftskirche, wo sie von der Geistlichkeit der Stadt empfangen wurden.

Großartige Freudenfeste wurden in vielen bedeutenden Ortschaften der Schweiz gefeiert. In Bern kam die kaiserliche Ankündigung bereits am 22. durch einen Eilboten an. Sofort wurden den Gesandten von Frankreich und Oesterreich durch eine neungliedrige Abordnung die Glückswünsche über dieses glückliche Ereigniß dargebracht. Gleichzeitig wurde auf den 31. März eine Kirchenfeier angeordnet.*) An diesem Tage

*) Beilage Nr. XXI. enthält das staatsräthliche Programm dieser Anordnungen.

wurden die fremden Gesandten durch die Regierungsglieder nach der Münsterkirche abgeholt, vor welcher Militär in Parade aufgestellt war. Als Festredner war Pfarrer Müslin bestellt. Mit großen Hoffnungen auf die Zukunft sprach er „von der Geburt des Königs von Rom, welche der Welt „ein Pfand des Friedens, einen Gewährleister der Ordnung „gebe, durch die innige Verbindung zweier Kaiserstaaten, mit „deren einem die Schweiz schon lange verehrte Bande knüpfte, „und deren anderer durch außerordentliche Ereignisse eine neue „Dynastie anhebe." Der Redner stellte im Fernern dar, wie der ausgezeichnete Mann der Vorsehung den schweizerischen Bundesstaat den inneren Zerwürfnissen entrissen, seit acht Jahren mitten unter den größten Landesverheerungen mit besonderer Vorliebe in Ruhe und Frieden beschützt habe, und ihm stets fortdauernde Beweise seiner besondern Gewogenheit gebe. Dieses Ereigniß, durch welches so viele ersehnte Wünsche erfüllt worden, werde das Glück vieler Millionen Menschen begründen. Er endete seine Rede mit dem Gebete, daß Gott das neuerworbene Friedenspfand zum Wohle der Menschheit erhalten, und daß der Sohn einst nach dem Vorbilde seines großen Vaters die Biederkeit und Bundestreue der Schweizernation schätzen, und wie er, die zu ihrem Glück unentbehrliche republikanische Verfassnng des Vaterlandes beschützen möge. Nach Beendigung der Rede wurde ein Tedeum gesungen. Auf der Schanze wurden 50 Kanonenschüsse abgefeuert. Am folgenden Tage gab die Regierung im Antikensaal ein glänzendes Gastmahl.

Am 3. April war großes Fest bei der französischen Gesandtschaft, wozu mehr als 300 Personen eingeladen waren. Hier war alles vereinigt, was Kunst und Geschmack mit allem Aufwande zu leisten vermochte. Nach einem Mittagsmahle, das bei dem italienischen Geschäftsträger Venturi eingenommen worden, folgten im Hotel des Grafen Talleyrand Ball, Nacht-

ſen und Feuerwerk. Tauſende von Lampen erleuchteten den
of, die beiden Flügel, ſo wie die Vorderſeite, wo ein durch-
heinendes Gemälde angebracht war, das ein mit einer Glorie
ngebendes Kind darſtellte, welches in der einen Hand einen
elzweig hielt, und mit der andern den Reichsadler mit
oſenketten leitete, unter dem die Worte ſtanden: „Er ſichert
das Glück der Welt.“

Auch in Aarau wurde die Geburt des Königs von Rom
ls Nationalfeſt gefeiert. Die Regierung verſchob das Feſt bis zur
erſammlung des Großen Rathes, damit die Abgeordneten des
andes an demſelben Theil nehmen konnten. Sonntags vorher
elt der katholiſche Pfarrer Keller eine Predigt, in welcher er
uf den Gang der Vorſehung in den Schickſalen der Nationen
ndeutete, und den Ewigen um Erhaltung des Lebens für das
ind anflehte, welches der Menſchheit gleichſam ein Unterpfand
i, das ihre Ruhe verbürge. Am 8. Mai gab die Regierung
m Großen Rath und vielen andern angeſehenen Männern
s Landes, über 200 an der Zahl, ein Gaſtmahl. Unter dem
onner von 101 Kanonenſchüſſen erhoben ſich die Wünſche
r Verſammelten für den König von Rom und ſeine erlauchten
ltern. Der Großrathspräſident Friedrich brachte einen Toaſt,
i welchem er ſagte: „Das erſte Lächeln des Kindes habe den
Krieg entwaffnet, und die Völker und Fürſten in Liebe vereint.“

Auch im Thurgau wurde im Rathhauſe das Königsfeſt
on beiden Räthen, der Geiſtlichkeit und den Ortsbehörden
urch eine Mahlzeit gefeiert. Das Rathhaus war zierlich be-
uchtet, und zeigte auf einem Transparent, Frankreich's Adler,
ine Flügel über die 19 Kantone ausbreitend, mit der In-
hrift: „Napoleon, Franz, Karl, Joſeph, die Hoffnung der
Welt.“ So weit trieb man auch in der Schweiz die Abgötterei.

Die Regierung des Kantons Waadt befahl dem Prediger,
elcher für die Feier des 18. April beſtellt war,*) den Kaiſer

*) Jahrestag zum Andenken der Befreiung von Waadt.

und den neugebornen Fürſtenſohn in ſein Kirchengebet einzuſchließen, mit den Worten: „Segne, o Gott, den großmüthigen „Helden, dem wir ſo viel Gutes zu verdanken haben, dieſes „ſichtbare und ausgezeichnete Werkzeug Deiner Vorſehung, „welches, von Dir geleitet und unterſtützt, mit der Hand die „Ceder zerſchmettert, womit es den Yſop pflegt und erhält. „Segne den Königsſohn, den Du ſo eben ſeinen Wünſchen „verliehen haſt, möge dieſes erlauchte Kind wachſen und zu„nehmen an Gaben und Glück! Und ſo wie es ſeiner Zeit „an den Schweizern ſtets eine ihm getreue Nation finden wird, „möge ſie an demſelben einen befreundeten Prinzen und Ge„währleiſter der ſie leitenden Verfaſſung finden."

Auch die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden verkündeten zufolge getroffener Abrede gleichzeitig durch Artillerieſalven und die Echos der Berge am 30. März allen Alpenbewohnern die Geburt des Königs von Rom. Sogar im Kanton Teſſin wurden durch Veranſtalten der Kantonsregierung und des franzöſiſchen Militärs mehrtägige Feſte veranſtaltet.

Alle dieſe Feſte wurden gefeiert zu einer Zeit, wo der Gewaltherrſcher der Schweiz in mancher Beziehung die Geſetze vorſchrieb, die Einfuhr engliſcher Waaren verbot, die Kolonialwaaren dem Zolltarif unterwarf, durch ſeine Mauthbeamten auf Schweizerboden befindliche Kaufmannswaaren konfiszirte, den Kanton Teſſin militäriſch beſetzte, das Wallis durch ſein Machtgebot mit Frankreich vereinigte, die Schweiz zwang, die vier Schweizerregimenter von 16,000 Mann ſtets vollzählig zu erhalten, um auf fremder Erde zu verbluten.

Die Deſpotie wirkt ſtets demoraliſirend. Der große Haufe des vornehmen und des geringen Pöbels wird knechtiſch. So einzig läßt es ſich erklären, daß die Schweizer, welche durch die Heldenthaten ihrer Altvordern frei geworden, es über ſich bringen konnten, bei der Geburt des Sohnes eines Deſpoten Freudenfeſte anzuſtellen.

LVIII.

Schweizeriſche Abordnung nach Paris zu Beglückwünſchung des Kaiſers. Fruchtloſe Unterhandlungen wegen der Handelsſperre und der Räumung Teſſin's. Außerordentliche Tagſatzung in Solothurn.

Bald nach erhaltener Geburtsanzeige ordnete der Landammann den Bürgermeiſter Reinhard von Zürich, Michael v. Flüe von Obwalden und Regierungsrath Müller-Friedberg von St. Gallen nach Paris ab, um dem hohen Kaiſerpaare die Freude zu verkünden, welche die Schweiz bei der Nachricht über die Geburt des Königs von Rom empfunden. Sie ſollten den Anlaß benutzen, ſowohl dem Kaiſer, als dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Wünſche der Schweiz über einige wichtige Gegenſtände, namentlich bezüglich der Handelsverhältniſſe, der Werbangelegenheiten, der Räumung Teſſin's u. ſ. w. vorzutragen. Am 4. April reiste die Geſandtſchaft von Solothurn ab; am 14. hatte ſie ihre erſte Audienz beim Kaiſer. Sie wurde freundlich empfangen, fand aber für ihre Wünſche kein Gehör. Bezüglich der Handelsverhältniſſe verwies Napoleon die ſchweizeriſchen Abgeordneten an den Miniſter des Innern, Montalivet, mit der Erlaubniß, ſeinen Namen zu gebrauchen, und den Gegenſtand nach allen Geſichtspunkten zu erörtern. Dann entließ er ſie auf verbindliche Weiſe. Es war dieß eine Abweiſung in der höflichſten Form. Als ſie zum Miniſter Montalivet kamen, machte dieſer unter großem Aufwande von Höflichkeit geltend, Frankreich beſitze Ueberfluß von allen Arten von Waaren, nicht nur für den eigenen Bedarf,

ſondern auch für die Ausfuhr.*) Das Begehren um Handelserleichterungen wurde höflich abgelehnt.**)

Am 17. April wurde in Solothurn wegen der Teſſinerangelegenheit eine außerordentliche Tagſatzung eröffnet, und beſchloſſen, ein Schreiben an den Kaiſer Napoleon abzulaſſen, darin die Lage des Kantons Teſſin zu ſchildern, den Wunſch der ſchweizeriſchen Nation für die fernere Anerkennung der Integrität des eidgenöſſiſchen Gebietes, und die Anſicht auszudrücken, daß die Beſetzung dieſes Schweizerkantons mit der Unverletzbarkeit des geheiligten Rechts der Mediationsakte im Widerſpruch ſtehe. Dieſe Zuſchrift wurde dem außerordentlichen ſchweizeriſchen Geſandten zugeſandt. Am 27. Juni erhielt dieſer eine Einladung zu einer großen kaiſerlichen Audienz. Alle außerordentlichen Geſandtſchaften waren im Audienzſaale verſammelt, und wurden eine nach der andern in das kaiſerliche Kabinet, die eidgenöſſiſche zuletzt, geführt. Napoleon empfing ſie mit finſterm Blick, ſprach ernſthaft und zum Theil mit ſcharfer Bitterkeit:

„Man hat ſich in der Tagſatzung mit großer Hitze über „den Teſſin ausgeſprochen. Ein junger Brauſekopf,***) kaum „erſt von einer deutſchen Hochſchule entlaſſen, hat ſich gar viel „erlaubt, Niemanden, mich ſelbſt nicht, verſchont, und iſt bis „zu Drohungen geſchritten. Ich faſſe nicht, warum der Land-

*) Es iſt möglich, daß das Kontinentalſyſtem für Frankreich weniger drückend war, als in den mit ihm verbündeten Staaten. Unter dem Namen der Konfiskation raubte eben Napoleon, was er nöthig hatte. Der Werth der Kolonialwaaren, welche ſein Kommiſſär Lotton nur in der Schweiz geraubt hatte, betrug über ſechs Millionen Franken.

**) Sehr geſchmeichelt fühlte ſich Reinhard, daß ihnen, gegen die ſonſtige Etiquette, eine Audienz bei der Kaiſerin gewährt wurde, welche Ehre ſonſt nur fremden Fürſten oder beſtändig akkreditirten Miniſtern vergönnt war. (Muralt, am angeführten Orte.)

***) Landammann Sidler von Zug.

ammann und die anwesenden alten Magistraten so etwas geduldet, demselben nicht Stillschweigen geboten haben. Möget Ihr hinmerhin unter Euch eine solche Sprache führen. Ich als Drittmann werde sie nicht dulden. Man hat gedroht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Man werfe mir nur den Handschuh hin, ich werde ihn schon aufzuheben wissen. Allerdings habe ich jetzt Krieg mit Spanien, sollte ich ihn aber auch gleichzeitig mit Rußland, ja selbst auch mit Oesterreich bekommen, es blieben mir noch immer fünfzig bis sechzigtausend Mann übrig, um sie nach der Schweiz zu senden. Junge Leute, Hitzköpfe,*) könnten die Schweiz leicht in das Verderben hineinziehen. Preußen habe ich zermalmet. Glaubt denn die Schweiz mehr Widerstandskräfte, als jenes, zu besitzen? Die Schweizer sollten zufrieden sein. Nicht sie haben meine Truppen fortgejagt; ich zog sie freiwillig zurück, um ihnen ihre Unabhängigkeit wieder zu schenken. Sogar gegen Tessin habe ich meine Kräfte nicht gebraucht, sondern Beruhigung gegeben und mich anheischig gemacht, über die Grenzen von Staat zu Staat zu unterhandeln. Allein die Tagsatzung, die spricht von Kriegserklärung. Ich war geneigt, jetzt aber nicht mehr, Reinhard als außerordentlichen Gesandten wegen des Tessin's anzuhören. Ja ich war geneigt, den Kanton Tessin zu räumen. Nun da man mir drohet, hätte es den Anschein, als wiche ich der Gewalt. Jetzt sind Unterhandlungen sehr schwierig, wo nicht unmöglich geworden. Will die Schweiz Krieg, so soll sie ihn haben! Was suchen die Aufhetzer? Noch einmal würgen und brennen machen. Zuverläßig werde ich mir nicht vor ganz Europa Reden, wie die geflossenen, in's Angesicht werfen lassen. Würde ich es dulden, so würde alles auf allen Seiten zugleich aufschreien; denn ich drücke auf alle, um England die Geißel fühlen zu machen. Bereits fühlt

*) Mauvaises têtes.

„es dieſelbe. Das Mediationswerk iſt noch nicht bewährt. „Wären meine Waffen unglücklich geweſen, und die Oeſter„reicher vorgedrungen, dann hätten ſich die wirklichen Ge„danken geoffenbaret.“ *)

Dann ward er wieder etwas freundlicher, und ſprach von ſeinem fortdauernden Wohlwollen gegen die Schweiz, verdeutete aber, daß Männer, die ihr Vaterland lieben, ſo ungebundene und unkluge Reden unterdrücken ſollten. Drohend erklärte Napoleon: „Fordert man mich heraus, ſo kann ich „für mich ſelbſt nicht gut ſtehen.“ Bezüglich der Lage des Kantons Teſſin äußerte er ſich, daß er in Hinſicht auf die Ausdehnung dieſes Kantons gegen Mailand um einiger tauſend Menſchen willen die wichtigſten Intereſſen des Königreichs Italien nicht aufgeben könne. Die jetzige Grenze ſei unnatürlich. Wollte man ſie nach der Natur ziehen, ſo würde der Gotthard die Grenzſcheide bilden.

Weitläufiger und mit großem Unwillen ſprach er dann von den Schweizerregimentern in engliſchen Dienſten. Er habe wiederholt darauf aufmerkſam gemacht und erwartet, die Schweiz werde aus eigenem Antriebe Maßnahmen ergreifen, um ſie zurückzuberufen. Mit herriſchem Tone fuhr er fort: „Nachdem „ich gütlich nichts habe ausrichten können, befehle ich es, und „beaufrage Sie, dieſes der Tagſatzung einzuſchärfen. Zieht man „jene Offiziere nicht aus engliſchen Dienſten zurück, ſo habe „ich auch kein Bedürfniß der kapitulirten Regimenter. Ich „ſende ſie zurück, ich bedarf ihrer nicht.“ Damit verband er

*) Es wird erzählt, Napoleon habe bei dieſer Audienz von Leuten in der Schweiz geſprochen, welche ſich immer mehr gegen andere Mächte als gegen Frankreich hinneigen, und dann lächelnd gegen Reinhard beigefügt: »Entre autres vous, mon cher.« Soviel iſt zuverläßig, daß die Notizen desſelben keine Andeutung dieſer Aeußerung enthalten. (Mural, am angeführten Orte, pag. 199.)

die weitere Erklärung, er erwarte, die Tagsatzung werde die Schweizerbürger, welche nach Verfluß eines festzusetzenden kurzen Termins die englischen Regimenter nicht verlassen, ihres Vaterlandes und ihres Vermögens verlustig erklären. Von da ging er auf die Werbungen der kapitulirten Regimenter über, und beklagte sich über die Unthätigkeit der Kantone. Er selbst setzte gar keinen Werth auf die Beibehaltung der Regimenter, aus denen die Soldaten bei jedem Anlasse zu den Offizieren der englischen Regimenter überlaufen, oder von diesen verführt werden. Er könne demnach auf keine Schweizer zählen, und keinen Vortheil von ihren Diensten ziehen. Immerhin möge die Reduktion des vierten Bataillons bei jedem Regimente stattfinden, wenn die übrigen vollständig erhalten würden. Doch fügte er augenscheinlich hinzu: „In diesem Falle kann „dann die Schweiz vier Bataillone auf eigene Kosten stellen."

Zum Schlusse erklärte er: Er fordere von der Schweiz drei Sachen. 1) Nicht beleidigt zu werden. 2) Die wirksame Zurückziehung der Regimenter aus englischen Diensten. 3) Die Rekrutirung. Endlich versicherte er, daß er gegen die Schweiz immer gleich wohlwollend gesinnt sei, sonst würde er nicht diese warnende Sprache führen, sondern nach seiner Macht handeln.*) Nachdem die schweizerischen Abgeordneten so verächtlich behandelt wurden, erhielten sie goldene Dosen, welche mit dem in Brillanten eingefaßten Bildnisse des Kaisers verziert waren.

Einige Zeit nach dieser demüthigenden Audienz traten die beiden Abgeordneten von Flüe und Müller-Friedberg ihre Rückreise an. Reinhard dagegen blieb wegen der Tessinerangelegenheit als außerordentlicher Gesandter zurück. Er wurde zwar insoweit als solcher anerkannt, daß man ihm vorläufig eine Abschrift seiner Vollmacht abnahm, und ihm wiederholt

*) Meister am angeführten Orte, pag. 102. Muralt am angeführten Orte, pag. 202.

Tag und Stunde zu einer Audienz des Kaisers festsetzte, welche jedoch inzwischen immer wieder abgesagt wurde. Unterdessen erhielt er freilich Einladungen zu allgemeinen Audienzen und in gesellschaftliche Kreise, sowohl bei Hofe, als bei den Ministern. Hingegen wurde die Feierlichkeit der Uebergabe seiner neuen Beglaubigung von Monat zu Monat verschoben, und fand endlich gar nicht statt. Indessen erfuhr Reinhard durch die Minister, der Kaiser sei mit seinem Benehmen ungemein zufrieden.*)

Nachdem Reinhard beinahe acht Monate in Paris zugebracht hatte, ohne etwas ausgerichtet zu haben, entschloß er sich endlich auch zur Abreise. Als er von dem Minister Fouché Abschied nahm, äußerte dieser: „Der Bogen sei so stark gespannt, daß er „wohl endlich zerspringen dürfte." Und an einer frühern Audienz beim Herzog von Bassano sprach dieser warnend: „Die Schweiz „möge sich wohl hüten, ihre Nationalität auf das Spiel zu „setzen." Dabei erinnerte er an die Fabel Lafontaine's: „Die „Eiche trotzt dem Sturme und wird von ihm zerbrochen; das „Schilf biegt sich und steht nach dem Sturme wieder auf." Einmal verloren, bleibe die Selbstständigkeit auf immer verloren.**)

Das waren Antworten auf die vielen öffentlichen Königsfeste, welche nach der Geburt des kaiserlichen Prinzen gefeiert wurden.

---

*) Muralt am angeführten Orte, pag. 213.

**) Muralt am angeführten Orte, pag. 212.

LIX.

Ereigniſſe im Jahre 1811. Drei Tagſatzungen in Solothurn. Die Beſetzung des Kantons Teſſin durch franzöſiſche Truppen dauert fort.

Die franzöſiſche Beſatzung laſtete ſchwer auf dem Kanton Teſſin. Unter den erdichteten Vorwänden, man waffne ſich in den Nachbarkantonen, wurden die italieniſchen Truppen vermehrt. Die Generäle verkündeten ohne Rückhalt die bevorſtehende Vereinigung mit Italien, und ließen, wie Turreau im Wallis gethan, die ächt ſchweizeriſch geſinnten Bewohner des Landes ihren Unwillen fühlen. Die Polizei wurde durch italieniſche Truppen und Gensdarmerie ausgeübt. Bürger wurden verhaftet, ohne daß die Regierung nur die mindeſte Anzeige erhielt. In der amtlichen Geſchäftsſprache wurde der Kanton Teſſin als italieniſche Vogtei bezeichnet. Alle Anſtalten zu einem längern Aufenthalte der italieniſchen Truppen wurden getroffen, namentlich wurde das Zeughaus beſetzt. So war die Lage des Kantons Teſſin, als die Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten im Jahre 1811 in die Hand des Landammanns Heinrich Grimm von Solothurn kam. Das Gepränge bei den Uebergabsfeierlichkeiten wollen wir hier nicht beſchreiben. Es glich demjenigen der frühern Jahre.

Bald nach ſeinem Amtsantritte erließ der Landammann Grimm ein Huldigungsſchreiben an den Kaiſer Napoleon, und richtete in demſelben die dringende Bitte an den mächtigen Beherrſcher des Kontinents, er möchte den Kanton Teſſin von franzöſiſchen Truppen räumen; auch machte er aufmerkſam, daß die italieniſchen Beamten die Bewohner dieſes Schweizerkantons auf alle erdenkliche Weiſe einzuſchüchtern ſuchten, als

ob die Vereinigung mit dem Königreiche Italien eine entschiedene Sache wäre. In einer besondern Note wandte sich der Landammann auch an den Vizekönig von Italien.

Nachdem die an Napoleon gerichtete Zuschrift unbeantwortet blieb, und der schweizerische Geschäftsträger in Paris Maillardoz, der beauftragt war, dem Kaiser selbst die unglückliche Lage des Kantons Tessin mündlich darzustellen, keine Audienz erhalten konnte, so sandte der Landammann den Artillerieoberst Suri von Büßi mit einem Schreiben nach Paris. (28. Januar 1811). Am 2. Februar traf dieser in der großen Weltstadt ein, und wohnte folgenden Tages einer diplomatischen Audienz des Kaisers bei. Dieser empfing ihn freundlich, und mit der Aeußerung, er sei dem Landammann der Schweiz noch eine Antwort schuldig. Als Maillardoz bei diesem Anlasse auf den Kanton Tessin zu sprechen kam, bemerkte der Kaiser: „Wohlan, es kommt nur darauf an, den Handel mit englischen „Waaren gänzlich zu verhindern." Maillardoz antwortete: Die Schweiz habe bereits vieles gethan, um dem Willen des mächtigen Verbündeten entgegen zu kommen, und wünsche nichts sehnlicher, als diejenige Maßregel festzusetzen und zu befolgen, welche der Kaiser selbst nach seinen Absichten zweckmäßig finde.*) Napoleon entfernte sich, ohne zu antworten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gab dem Obersten Suri eine Rückantwort an den Landammann, worin in allgemeinen Ausdrücken die Zusicherung des Wohlwollens und der Freundschaft für die Schweiz ausgesprochen war, der Angelegenheit des Kantons Tessin dagegen mit keinem Worte erwähnt wurde. Bald darauf brachte jedoch Denoir, ein Angestellter des Departements der äußern Angelegenheiten, ein Schreiben des Herzogs von Cadore, in welchem der französische Minister versicherte, daß die wesentlichen Interessen der Eid-

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 414.

genoſſenſchaft, ihre Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit (?!), fortwährend unter Gewährleiſtung des Vermittlers geſichert bleiben, und Teſſin nicht von der übrigen Schweiz getrennt werden ſolle. Die franzöſiſche Regierung beſchränke ſich darauf, die Fragen über eine Grenzberechtigung gegen Italien und über die Anordnung einer beſondern Aufſicht in Betreff des Schleichhandels bis zur Zeit des Friedensſchluſſes mit England zum Gegenſtand der Unterhandlungen zu machen.*)

Da der franzöſiſche Sekretär die Antwort des Landammanns abwarten ſollte, ſo berief dieſer einige einflußreiche Männer der Eidgenoſſenſchaft nach Solothurn, um mit ihnen zu berathen, was unter obwaltenden Umſtänden zu thun ſei.**)

Mit Zuſtimmung der zu Rathe gezogenen ſchweizeriſchen Staatsmänner machte Grimm in ſeiner Antwort auf die franzöſiſche Note bezüglich der angetragenen Unterhandlungen vorerſt auf die verfaſſungsmäßige Stellung des Landammanns der Schweiz aufmerkſam. In Bezug auf die Grenzbereinigung wurde an der Integrität und dem verfaſſungsmäßigen Beſtande des Kantons Teſſin feſtgehalten, rückſichtlich der Ueberwachung des Schleichhandels die Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft in Anſpruch genommen, über alles endlich der Entſcheid der Bundesbehörde vorbehalten.***) In einem Kreisſchreiben vom 13. Februar theilte der Landammann den Kantonsregierungen

---

*) Die Grenzbereinigung hatte freilich die wichtige Bedeutung, daß Napoleon die Abtretung eines großen Theiles des Kantons Teſſin verlangte.

**) Folgende Eidgenoſſen waren eingeladen: Bürgermeiſter Reinhard von Zürich, Landammann Heer von Glarus und Regierungsrath Rusconi von Teſſin. An der Stelle des Letztern kamen jedoch Regierungsrath d'Alberti und Oberſt Hauſer.

***) In den nämlichen Tagen wurden die Kolonialwaaren in der Schweiz, die als franzöſiſches Eigenthum erklärt wurden, nach Frankreich abgeführt.

die Eröffnungen des französischen Ministers mit, und deutete an, daß unter gewisser Voraussetzung eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen werden könnte.

Im Kanton Tessin wurden die Zustände inzwischen immer düsterer. Durch einen unangenehmen Auftritt wurden die Verhältnisse noch bedeutend verschlimmert. In einem Wirthshause zu Genestrerio, Bezirks Mendrisio, fand zwischen jungen Leuten des Ortes und italienischen Mauthbeamten eine Schlägerei statt. Der italienische General Fontanelli behandelte diesen Auftritt als ein politisches Vergehen. Die jungen Leute, welche jene Beamten, die den Streit begonnen, und sich nicht in der Ausübung ihrer Amtspflicht befunden hatten, durchgeprügelt hatten, wurden nebst den Ortsbehörden gebunden nach Bellinzona gebracht, und vor ein Kriegsgericht gestellt. Einer der Angeklagten erhielt fünf Jahre Zuchthausstrafe, die andern kamen mit geringern Polizeistrafen weg. So schaltete die französische Militärherrschaft im Kanton Tessin! Als die Regierung den Großen Rath einberief, um über das Kreisschreiben des Landammanns zu verhandeln, untersagte der italienische General Mazuchielli die Zusammenkunft dieser Behörde auf so lange, bis er von dem in Mailand befindlichen Oberbefehlshaber Fontanelli Verhaltungsbefehle erhalten haben werde. Nachdem diese eingetroffen, wurde die Einberufung des Großen Rathes gestattet. Mit Ruhe und Würde verhandelte die Versammlung, und sprach sich mit Einstimmigkeit für ungestörte eidgenössische Bundesverhältnisse und eine Zusammenberufung der Tagsatzung aus. Bei der bedenklichen Lage der Dinge war es natürlich, daß die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung von mehreren Ständen verlangt wurde. Schon zu Anfang des Jahres hatten die Stände Zürich, Uri und Appenzell dahin zielende Begehren gestellt. Da die Vorkehren des Kaisers eine immer drohendere Gestalt annahmen, so schlossen sich noch andere Stände an. Unterwalden warf

ſogar dem Landammann vor, er habe die Verfaſſung verletzt, und die Unabhängigkeit des Vaterlandes auf's Spiel geſetzt.*) Es wurde dabei bemerkt, die Vorenthaltung ſo wichtiger Geſchäfte ſei ein Beweis, daß die Schweiz ihrer Auflöſung näher gekommen ſei. Durch feſte, des Schweizernamens würdige Haltung, würde die Schweiz ſelbſt von dem Vermittler mehr geachtet werden, als wenn ſie ſich feige ohne kraftvolle Vertheidigung ihrer Rechte und ihrer Freiheit unter das Sklavenjoch beuge.**) Auf den 16. April wurde nun eine außerordentliche Tagſatzung zuſammenberufen. Vor der Zuſammenkunft verlangte der franzöſiſche Geſandte auch dieſes Jahr die Ausſchließung des Landammanns Zellweger von Appenzell. Der Landammann antwortete mit Würde und Entſchiedenheit, ſetzte jedoch im Geheimen den Landammann Zellweger von den ſtattgefundenen Vorgängen in Kenntniß. Dieſer fand es unter obwaltenden Umſtänden im Intereſſe des Vaterlandes, die Wahl zum Voraus abzulehnen.

Der Landammann erſtattete der außerordentlichen Bundesverſammlung Bericht über die Lage, in welcher ſich der Kanton Teſſin ſeit ſechs Monaten befunden hatte. Seine Rede überſtrömte von Lob auf den großen Vermittler, welcher der Schweiz einen neuen Beweis ſeines Wohlwollens gegeben habe, „durch die Aufſtellung Sr. Durchlaucht des Fürſten von Neuen„burg," zum oberſten Befehlshaber in k. k. franzöſiſchen Dienſten, „eines der größten Feldherren, deſſen militäriſche Kenntniſſe die „Schweiz ſeit langem bewunderte." „Der neueſte davon iſt" — ſo fuhr der Redner fort — „die huldreiche und wohlwollende „Aufnahme, welche Eure außerordentlichen Abgeordneten an

*) Landammann Grimm verdiente dieſen Vorwurf gewiß viel weniger, als ſein Vorgänger v. Wattenwyl.

**) Schreiben der Regierung von Nidwalden an den Landammann Grimm vom 4. März 1811. Tillier am angeführten Orte, pag. 417.

„Se. k. k. Majestät bei derselben gefunden haben. Doch „wir bedürfen keines stärkern Beweises von der Huld des „großen Vermittlers, als seinen Repräsentanten, den wir in „der Person Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Talleyrand, „des französischen Botschafters, in unserer Mitte erblicken ꝛc. ꝛc., — „und welches Herz sollte nicht zu neuen Hoffnungen aufleben, „zu einer Zeit, wo der Himmel selbst der Erde ein so kost- „bares Pfand des Friedens und der Eintracht giebt, wie der „jüngst geborene Erbprinz Sr. Majestät des Königs von „Rom ist.“ *)

Die Gesandtschaft des Kantons Tessin grüßte in ihrer Landessprache mit beklommenem Ernste im Namen ihres Kantons die schweizerischen Bundesgenossen. Sie sprach von den erlittenen schweren Leiden, von kummervollen Sorgen und den treuen Gesinnungen des Tessinervolkes, welches Größe und Macht bewundern könne, aber nie zu theilen wünsche. Sie erklärte, das Volk des Kantons Tessin hege keinen andern Wunsch, als unverändert in den Verhältnissen zu bleiben, welche die Vermittlungsakte ihm wohlthätig zugetheilt habe. Sie rief zu diesem Zwecke die Hülfe der eidgenössischen Brüder an, dankte ihnen für das, was sie bereits gethan, und bat inständig, die Tagsatzung möchte nicht auseinandergehen, bevor sie entschiedene Schritte für die Befreiung ihres Heimathskantons gethan habe.

In den Begrüßungsreden der übrigen Gesandten wechselten die Erinnerungen an die Vorzeit mit Hoffnungen und Besorgnissen der Gegenwart. Von der Errichtung des alten Bundes, von der Tugend und dem Ruhme der Väter, von der durch sie errungenen Freiheit und Unabhängigkeit sprachen voraus die Vertreter der Urkantone. Sein Mitgefühl des Schmerzes für den Kanton Tessin drückte unter allen Ge-

*) Korrespondenz der allgemeinen Zeitung vom 3. Juni.

andten am kräftigſten derjenige von Zug, Polizeidirektor Zidler aus, der von jugendlich ſchönem Enthuſiasmus belebt, und mit ſeltenen Rednertalenten begabt, zum erſten Male ſich em Erguſſe vaterländiſcher Gefühle ſeelenvoll hingab, und usrief: „Laßt uns Gewalt mit Gewalt abtreiben.“ Auch der held von Morgarten, Alois Reding, beurkundete hier ſeinen o oft bewieſenen Muth, indem er ſagte: „Die Schweizer wer- ‚den nicht für die Rettung des Lebens, was des Lebens werth ‚iſt, Ehre und Unabhängigkeit des Volkes opfern.“

Die meiſten übrigen Geſandten dagegen traten ſchüchterner uf. Von der Großmuth und dem Wohlwollen des erhabenen Vermittlers einzig erwarteten ſie Erleichterungen für den be- rohten Mitſtand. „Möchte,“ ſprach der Geſandte von Zürich, ‚im Zeitpunkte, wo in wenigen Tagen im weiten Umfange ‚des franzöſiſchen Reiches der Vorſehung für das glückliche ‚Ereigniß in dem Leben des großen Monarchen gedankt wird, ‚den verſammelten Eidgenoſſen die frohe Kunde eines günſtigen ‚Erfolges ihrer Verwendung für den geliebten Mitſtand zu- ‚kommen, und ſie zum neuen Danke gegen den erhabenen ‚Vermittler verpflichten.“ Voll der zuverſichtlichſten Erwartung ah der Geſandte von Thurgau einer aus den Stürmen der Gegenwart hervorgehenden glücklichen Zukunft entgegen, und er von Luzern ſprach den Wunſch aus, daß Alles, was der Vater (Napoleon) erobert und geordnet, einſt durch den Sohn, dieſes Pfand der Hoffnung, friedlich beherrſcht werden möchte.

Nach ſtattgefundenen Begrüßungsreden wurde die Ange- egenheit des Kantons Teſſin an eine Kommiſſion, beſtehend us alt Landammann v. Wattenwyl von Bern, alt Landammann Rüttimann von Luzern, Alois Reding von Schwyz, Bürger- neiſter Eſcher von Zürich und Landammann Heer von Glarus, ur Vorberathung gewieſen. Dieſer Ausſchuß fand das Be- ehren Napoleon's, daß die Aufſicht über den Schleichhandel über die Bergpäſſe den italieniſchen Mauthbeamten überlaſſen

werde, zwar mit der eidgenössischen Verfassung im Widerspruch; er hielt aber dafür, die Schweiz müsse zeigen, daß, so fest sie auch an der Erhaltung der Verfassung hange, und für dieselbe die größten Opfer bringe, sie einen ebenso hohen Werth darauf setze, dem Wunsche des Kaisers zu entsprechen. Deßhalb solle die Eidgenossenschaft den Transit über die Bergpäße und durch den Kanton Tessin der strengsten Aufsicht unterwerfen, die erforderlichen Mauthanstalten einrichten, die Grenze mit einem bewaffneten Polizeicordon besetzen, und die Ausfuhr der in Italien verbotenen Waaren unterdrücken, kurz, dasjenige selbst vollziehen, was der Kaiser kaum ganz und so vollständig von seinen Untergebenen erwarten könnte. Bezüglich der verlangten Grenzberichtigung fand die Kommission die Lage bedenklicher, und dies um so mehr, als die damalige Grenze deutlich genug bestimmt war. Das Ergebniß einer zweitägigen Berathung*) der eidgenössischen Vertreter über diesen wichtigen Gegenstand war eine ehrerbietige Darstellung an den Kaiser Napoleon, worin er ersucht wurde, die Truppen, welche seit sechs Monaten den Kanton Tessin besetzt hielten, zurückzuziehen, und diesen Kanton in seinen durch die Vermittlungsakte bezeichneten Verhältnissen zu belassen. Man versprach dagegen den Handel über das Alpengebirge und durch den Kanton Tessin unter eidgenössische Aufsicht zu nehmen, und dadurch dem Kaiser die geforderte Gewährleistung gegen den Schleichhandel zu geben. Man erklärte sich bereit zu diesem Zwecke, eine doppelte Douanenlinie im Kanton Tessin aufzustellen, und solche durch ein Korps bewaffneter Polizeimannschaft bewachen zu lassen.

Der in Paris befindliche außerordentliche Gesandte wurde beauftragt, die Räumung des Kantons Tessin als ein Zugeständniß zu verlangen, auf welches die Schweiz den größten

*) 22. und 23. April.

Werth lege. Bezüglich der Grenzbereinigung ſolle er an der Integrität des Kantons Teſſin feſthalten, niemals in eine Abtretung einwilligen, und unter Umſtänden den Mangel einer Vollmacht vorſchützen.

Bei Eröffnung der ordentlichen Tagſatzung ſprach der Landammann von den Verhältniſſen der Schweiz zu den hohen Mächten, und vor allem zu dem Wiederherſteller der Eidgenoſſenſchaft, dem neuen Begründer des Schweizerbundes. Im Innern ſeien die alten Wunden vernarbt. Der Schweizer wohne nun wieder friedlich und ſicher unter ſeinem Nußbaume, denke auf neue Quellen ſeines Wohlſtandes, und öffne ſich Ausſichten auf eine noch ſchönere Zukunft.

Nachdem die Bundesverſammlung Kenntniß erhalten hatte, welch' ſchlimmen Eindruck die Verhandlungen der außerordentlichen Tagſatzung auf den Kaiſer gemacht hatten, erließ ſie unter dem 8. Juli ein demüthiges Schreiben an denſelben, worin ſie unter anderm ſagte: Sire! „Was Ihre K. K. Maj. „den ſchweizeriſchen Abgeordneten bei der Audienz vom 27. Juni „erklärt haben, wurde uns getreu mitgetheilt. Die Tagſatzung „empfindet darüber einen tiefen Schmerz. Wenn Ihr Gewiſſen, „wenn Ihre Gerechtigkeit uns anklagen ſollte, ſo würden wir „zu Ihrer Großmuth Zuflucht nehmen. Wir könnten dies um „ſo mehr mit Vertrauen thun, als Ihre Majeſtät mit den „Ausdrücken Ihres Mißfallens die Verſicherung des Wohl„wollens verband, wofür wir Ihnen von Herzen dankbar ſind. „Aber die Tagſatzung hat nicht diejenigen Fehler begangen, „welche ihr zugerechnet werden. Niemals, Sire, hat ſie Ihre „Macht, Ihre Wohlthaten und die Achtung, welche ſie Ihnen „aus ſo vielen Gründen ſchuldig iſt, vergeſſen. Wir feiern die „Eroffnungen unſerer Tagſatzungen nach den Sitten unſerer „Väter. Die Erinnerungen an unſere Geſchichte, die Gefühle „der eidgenöſſiſchen Einheit und Freundſchaft, Betrachtungen „über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes, werden nach

„Verſchiedenheit der Sprache, der Denkweiſe und der Talente „in den Begrüßungsreden der ſchweizeriſchen Abgeordneten „ausgeſprochen; Irrthum, Mißverſtändniß haben dieſe Reden „entſtellt. Sire, die Majeſtät Ihres Namens, wie diejenige „Ihrer Krone, wird in unſern Verſammlungen nie verletzt „werden, und die Vertreter der Kantone würden in ihrem „Gefühle und in ihrer Pflicht ſich mit Entrüſtung gegen den „Redner erheben, welcher unkluger Weiſe das Erinnerungsfeſt „der Vermittlungsakte trüben dürfte. ꝛc. ꝛc.“ Auch die Rede Sidler's wurde dem Kaiſer zugeſchickt.

Die Tagſatzung durfte alſo in einer Frage, wo das klarſte und unzweideutigſte Recht auf Seite der Eidgenoſſen ſtand, ſich nicht mit Ernſt und Entſchiedenheit darauf ſtützen; vielmehr ſpendete ſie dem Tyrannen, der alles Völkerrecht mit Füßen trat, die größten Lobeserhebungen, und unterwarf ſich demüthig ſeiner Gnade. Wir können leider dem Ausſpruche eines Geſchichtsſchreibers nicht beiſtimmen, wenn er ſagt: „Die „Schweiz trug allerdings wie Andere das Joch, welches auf „dem Kontinente laſtete, allein ſie blieb aufrecht, ſie kroch nicht, „man ſah ſie geknechtet, nie knechtiſch.“ Die Thatſachen widerſprechen dieſem Urtheil. Gleichen Tages, wo jenes demüthige Schreiben an Napoleon erlaſſen wurde, faßte die Tagſatzung folgenden einmüthigen Beſchluß bezüglich des engliſchen Kriegsdienſtes: „Die Tagſatzung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, „in Erwägung, daß ungeachtet des nach dem Wunſche Sr. „Maj. des Kaiſers von Frankreich im Jahre 1807 von der „Tagſatzung erlaſſenen Verbots jeder Anwerbung für den Dienſt „einer Macht, mit welcher keine Kapitulation beſteht, ſich dennoch ſchweizeriſche Angehörige in engliſchem Kriegsdienſte befinden, für deren beförderliche Zurückberufung Ihre Maj. der „Kaiſer von Frankreich die Eidgenoſſenſchaft in Anſpruch genommen hat; — überzeugt, daß die zwiſchen der Krone „Frankreich's und der Eidgenoſſenſchaft beſtehenden engen Verhältniſſe es der Tagſatzung zur unerläßlichen Pflicht machen,

„dem dießfälligen Verlangen zu entſprechen, und jedes Hinder„niß, das dem Beſtande und der Werbung der kapitulirten „Schweizerregimenter in Frankreich im Wege ſteht, zu heben, „beſchließt: 1) Die in engliſchem Kriegsdienſte befindlichen „ſchweizeriſchen Angehörigen werden andurch aus demſelben „zurückberufen, und ihnen zur Befolgung der Willensmeinung „der Tagſatzung eine Zeitfriſt bis Ende des Jahres einge„räumt, in der Meinung, daß auf dem Unterlaſſungsfalle der „Verluſt des ſchweizeriſchen Heimathsrechtes und des Vermögens „folgen würde. 2) Mit der gleichen Strafe ſollen auch alle „diejenigen ſchweizeriſchen Angehörigen belegt werden, welche „von nun an in engliſchen Kriegsdienſt treten würden.“ *)

Am 11. Juli unterwarf ſich die Tagſatzung auch den Anforderungen Napoleon's bezüglich der Werbungen. Sie beſchloß: „Sämmtliche löbliche Stände der Eidgenoſſenſchaft verbinden „ſich in brüderlichem Verein, um die baldige Kompletirung der „Schweizerregimenter in franzöſiſchem Dienſt mit Nachdruck zu „erzielen, eine Anzahl von 4500 Mann verhältnißmäßig unter „ſich zu vertheilen, um derſelben kapitulationsgemäße Anwerbung „in ihren Kantonen durch die zweckmäßigſten und wirkſamſten „Ermunterungsmittel der Geſtalt zu befördern, daß dieſe Mann„ſchaft in möglichſt kurzer Friſt, und zwar die erſten 4000 Mann „längſtens bis Ende Jahres, und die übrigen 500 bis Ende „Februar 1812 bei ihren Regimentsdepots eintreffen ſollen ꝛc.“

Vertrauliche Winke Reinhard's in Verbindung mit der Erklärung der franzöſiſchen Geſandtſchaft ſollen dieſen Beſchluß erwirkt haben. Unter dem Eindrucke der Strafpredigt Napoleon's ſchrieb Reinhard ſchon am 1. Juli von Paris aus: „Wenn die Unterhandlungen über Mendriſio abgebrochen wür„den, ſo beſorge er einen Donnerſchlag über alles, was jen-

*) Geſetze und Dekrete, Band IV., pag. 125. In Bern wurde dieſer Tagſatzungsbeſchluß durch Verordnung vom 19. Auguſt 1811 genehmigt. (Geſetze und Dekrete, Band IV., pag. 126.)

„ſeits der Berge liege.“ Die Tagſatzung fand es daher klüger, die verlangte Grenzberichtigung im Kanton Teſſin nicht abſchlägig zu beantworten. Sie ſuchte jedoch ſo viel wie möglich Zeit zu gewinnen.

Am 20. Juli genehmigte die Tagſatzung folgendes Troſtſchreiben an den Kanton Teſſin: „Die außerordentliche Tag„ſatzung, die in Betreff der Bedrängniſſe Eures hohen Standes „zuſammenberufen war, hatte in der Zeit die Berichte des „Landammanns der Schweiz und Eurer Geſandten über das „kluge vaterländiſche Betragen des Kantons Teſſin mit Rührung „und eidgenöſſiſcher Theilnahme angehört. Wie glücklich wür„den wir uns ſchätzen, da Euer Betragen immer gleich ge„blieben iſt, und ihr immer fortfahrt würdige Söhne des „Vaterlandes zu ſein, wenn wir im Stande geweſen wären, „Euch nicht nur Lobſprüche zu ertheilen, ſondern wirklich Euch „anzukünden, daß Eure Drangſale geendigt und Ihr Euch einer „beſſern Zukunft zu erfreuen hättet. Möge dieſer Zeitpunkt „der Entwicklung Eures Schickſals nicht mehr fern ſein, wofür „wir bundesbrüderlich unſere Wünſche mit den Euern ver„einigen. Wir geben Euch übrigens die Verſicherung, daß wir „fortfahren werden, das mit der geſammten Eidgenoſſenſchaft „ſo eng verbundene Intereſſe Eures Kantons nach beſten „Kräften zu unterſtützen. Wir empfehlen Euch in den Macht„ſchutz Gottes.“

Gleichen Tages, den 20. Juli, beſchloß die Bundesverſammlung ſich zu vertagen, damit die Geſandten den Kantonsregierungen über die Lage des Kantons Teſſin und die Aeußerungen des Kaiſers Bericht erſtatten, und neue Inſtruktionen einholen können.

Am 9. September erſtattete der italieniſche Geſandte der neuerdings zuſammenberufenen Bundesverſammlung Bericht über die Lage des Kantons Teſſin, und erklärte, daß der Große Rath geneigt ſei, in eine Grenzbereinigung einzutreten, jedoch ſo,

daß dabei jede mögliche Schonung in Bezug auf den gegenwärtigen Beſtand des Gebiets getragen werde. Als dieſe Sache im Großen Rath des Kantons Teſſin zur Sprache kam, proteſtirten die Vertreter der betheiligten Bezirke mit aller Kraft gegen dieſe Beſchlußnahme, und als ſie ſolche nicht verhindern konnten, entfernten ſie ſich ſofort aus der Verſammlung.

Nachdem alle Verſuche mißlungen, den Kaiſer zu beſtimmen, die italieniſchen Truppen aus dem Kanton Teſſin zurückzuziehen, beſchloß die Tagſatzung zu einer Grenzberichtigung Hand zu bieten. Man wollte zwar ſo weit als möglich die Integrität der Eidgenoſſenſchaft behaupten, jedoch nicht in demjenigen Maße, wie Teſſin es früher verlangt hatte. Allfällige unvermeidliche Opfer ſollten durch den Kanton ſelbſt, und in zweiter Linie durch die geſammte Eidgenoſſenſchaft getragen werden. Dieſe Erklärung wurde durch einen Eilboten nach Paris geſandt.

Für die weiteren Unterhandlungen bezeichnete die Tagſatzung einen Ausſchuß, beſtehend aus: alt Landammann Rüttimann von Luzern, Landammann Zelger von Unterwalden und Regierungsrath Rusconi von Teſſin. Dieſer Ausſchuß erhielt Auftrag, alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel anzuwenden, um die durch die Vermittlungsakte feſtgeſetzte Integrität der Eidgenoſſenſchaft möglichſt zu behaupten, im äußerſten Falle nur den geringſten Theil des teſſiniſchen Gebietes, und zwar nur auf erfolgtes ausdrückliches Begehren Frankreich's, abzutreten. Im Falle einer Abtretung ſollten die Beauftragten zu Gunſten des Kantons Teſſin eine billige Territorialvergütung begehren, wobei ſie ſich auf den achten Artikel des Bundesvertrages mit Frankreich zu ſtützen hätten. Sollte dieſelbe an den Grenzen nicht ausgemittelt werden können, ſo waren die Kommiſſäre darauf angewieſen, keine andern Forderungen zu machen, die allfälligen Anerbietungen Frankreich's aber auch nicht von der Hand zu weiſen.

Um den Einwohnern jenes teſſiniſchen Landestheils, welcher abgetreten werden dürfte, einen letzten Beweis von Anhänglichkeit und lebhafter Theilnahme zu geben, wünſchte die Tagſatzung noch dahin mitzuwirken, daß denſelben in dem Staate, in dem ſie einverleibt würden, einige perſönliche Vortheile zukommen möchten. Im Fernern ſollten die Ausgeſchoſſenen förmlich verlangen, daß ſofort nach Unterhandlung des Vertrages der Kanton Teſſin geräumt werde. Die früher von der Eidgenoſſenſchaft angebotene Gewährleiſtung in Betreff des Schleichhandels ſollte in der Unterhandlung nicht weiter berührt werden. Auf den Fall jedoch, daß von franzöſiſcher Seite hierüber irgend welche Anregung geſchähe, ſo wäre die Zuſicherung zu geben, daß im Kanton Teſſin nach Erforderniß der Oertlichkeit zu Handhabung des Kontinentalſyſtems ähnliche Anſtalten, wie an den übrigen Grenzen der Schweiz, getroffen würden.

Von jetzt an bis zu der durch kriegeriſche Ereigniſſe herbeigeführten Befreiung des bedrängten Kantons Teſſin herrſchte nun Schweigen und Stille, das zwar von eidgenöſſiſcher Seite von Zeit zu Zeit unterbrochen, von Frankreich dagegen immer unterhalten wurde. So ging das Jahr 1811 zu Ende. Die Schweiz erlitt in demſelben, obſchon die Regierungen faſt aller Kantone die Geburt des jungen Kaiſerſprößlings mit pomphaften Feierlichkeiten begrüßt, und das Wohlwollen des großmächtigen Herrſchers in Reden und Liedern geprieſen und beſungen hatten, wieder zahlreiche und empfindliche Demüthigungen, Bedrückungen und Rechtsverletzungen. Von Jahr zu Jahr wurde der Zuſtand unerträglicher. Es fehlte aber Muth und Kraft, ſich demſelben zu widerſetzen.

LX.

Die Militärkapitulation mit Frankreich. Verpflichtung der Schweiz, die freiwilligen Anwerbungen von 16,000 Mann für den französischen Kriegsdienst zu gestatten. Auslegung dieses Vertrages von Napoleon in dem Sinne, als wäre die Schweiz verpflichtet, die vier Regimenter von 16,000 Mann stets in vollzähligem Zustande zu erhalten. Wiederholte Aufforderungen an die Schweiz, den Vertrag in diesem Sinne zu erfüllen. Beschlüsse der Tagsatzung über diesen Gegenstand. Verfügungen der Berner-Regierung. Die Rekrutenkammer und die Werbkommissionen.

Keine Angelegenheit nahm die schweizerische Tagsatzung und die schweizerischen Kantonsregierungen mehr in Anspruch, als die Werbangelegenheit für den französischen Kriegsdienst. Napoleon hatte bereits der helvetischen Consulta in Paris erklärt, er werde Schweizer in seine Dienste nehmen. Kaum waren die Mediationsregierungen konstituirt, so diktirte er der Schweiz eine Militärkapitulation. Der erste Entwurf, welcher im Jahre 1803 der Tagsatzung Seitens des ersten Konsuls zugestellt worden, wurde einer Kommission zur Begutachtung überwiesen. Diese trug ihre Bemerkungen der Tagsatzung vor. Am 1. August 1803 erließ die Bundesbehörde eine Note an den französischen Gesandten, in welcher die Wünsche der Schweiz bezüglich einiger Aenderungen auseinander gesetzt waren. Der Gesandte fand diese Bemerkungen nicht ungegründet, und reichte Anfangs September einen zweiten Entwurf ein, in dem auf verschiedene von der Tagsatzung geäußerte Wünsche Rücksicht genommen war. Dieser Entwurf wurde von der Bundesversammlung in Berathung genommen, und nach-

dem noch einige Aenderungen vorgeschlagen worden, kam unterm 27. September eine Militärkapitulation zu Stande, wesentlich folgenden Inhalts:

„1) Die französische Republik wird 16,000 Mann schweize„rischer Truppen in ihrem Dienste unterhalten. Die Männer „werden freiwillig angeworben; nach Ablauf ihrer Dienstzeit „erhalten sie einen unbedingten Abschied.

„2) Die schweizerischen Truppen werden in vier Regi„menter, jedes zu 4000 Mann, eingetheilt.

„3) Der Sold und die Traktamente der Schweizerregi„menter werden auf dem nämlichen Fuße errichtet und aus„bezahlt, wie bei den französischen Linientruppen. (§ 6.)

„4) Die Soldaten müssen zwischen 18 und 40 Jahre alt „sein, 5′ 2″ wenigstens messen, und keine Gebrechen an sich „haben. Sie werden die Verpflichtung eingehen, der französi„schen Republik vier Jahre treu zu dienen. (§ 7.)

„5) Die Schweizertruppen in Frankreich werden nirgends „anders, als auf dem festen Lande gebraucht."

Auch wurde bestimmt, daß auf den Fall die Schweiz in Folge eines Krieges von einer dringenden Gefahr bedroht sein sollte, die französische Regierung sich verpflichte, zehn Tage nachdem sie von der Tagsatzung angesprochen worden, die Hälfte, oder, wenn die Umstände es erforderten, die Gesammtheit der Schweizerregimenter ihrem Vaterlande zu Hülfe zu schicken.*)

Obschon die Kapitulation der französischen Regierung nur das Recht einräumte, 16,000 Schweizerbürger anzuwerben, die sich freiwillig in französische Kriegsdienste begeben wollten, so zeigte Napoleon nur zu bald, daß er den Vertrag ganz anders auslege, und daß dem Mächtigen die Befugniß zustehe, einen Staatsvertrag in dem Sinne zu erklären, oder besser gesagt,

*) Schwyz und Unterwalden gaben ihre Zustimmung zu diesem Vertrage nicht.

denſelben einen ſolchen Sinn unterzulegen, wie es ſeinen Zwecken am dienlichſten ſcheine. Napoleon hatte ſich vorgeſtellt, die Schweizerſöhne dürſteten nach dem Ruhme, den ſeine Kriegsheere ſich in ganz Europa erworben hatten. Es war aber ganz Anders. Die Wenigſten hatten Luſt, ihr Leben der Eroberungsſucht des franzöſiſchen Gewalthabers zum Opfer zu bringen. Die Jugend war um ſo weniger lüſtern, in franzöſiſche Dienſte zu treten, als ſie ſah, daß ſo viele ehemalige Krieger, die auf Ruhegehalt Anſpruch hatten, in hülfloſer Lage ſchmachteten, und ungeachtet der Bemühungen des Landammanns ihre Beſchwerden keinen Erfolg hatten. Es waren daher in den erſten Jahren die vier Schweizerregimenter gar nicht vollſtändig. Napoleon erhob deßhalb bereits im Jahre 1806 wiederholte Beſchwerden. Am 6. Juni (1806) theilte der Landammann Merian von Baſel der Bundesverſammlung zwei Noten des franzöſiſchen Miniſters mit. In der erſten beſchwerte Frankreich ſich über die in einzelnen Kantonen erlaſſenen Werbverordnungen; in der letztern wurde beſtimmt verlangt, daß zu Erzielung möglichſter Einförmigkeit in der Sache, welche als Folge eines allgemeinen Staatsvertrages die ganze Schweiz angehe, und deßhalb nach allgemeinen Grundſätzen behandelt werden müſſe, die Tagſatzung ein allgemeines Werbreglement aufſtelle.

Die Sache wurde von der Tagſatzung an eine Kommiſſion gewieſen. Da die Verhandlungen derſelben ziemlich langſam vorwärts gingen, ſo kamen von Seiten Frankreich's neue Beſchwerden. Am 6. Juli ſchrieb der franzöſiſche Botſchafter, der Kaiſer habe den beſtimmten Befehl ertheilt, 2000 Mann, welche dem erſten kapitulirten Schweizerregimente noch fehlten, zu verlangen. Die Aushebung dieſer Mannſchaft dürfe um ſo weniger Aufſchub erleiden, als der Kaiſer entſchloſſen ſei, das zweite Regiment erſt dann zu errichten, wenn dieſe 2000 Mann zu ihrer Beſtimmung abgegangen ſein würden.

Am 8. Juli erließ die Bundesverſammlung ein allgemeines Werbreglement, in welchem der Grundſatz der freiwilligen Werbung noch vollſtändig feſtgehalten wurde. Indeß gaben ſich die Regierungen die größte Mühe, die kräftigen und geſunden Männer, beſonders in den ärmern Klaſſen, für den franzöſiſchen Dienſt zu beſtimmen. Ende Juli erfolgten Seitens des franzöſiſchen Botſchafters neue kräftige Mahnungen.

Um die Errichtung der vier Regimenter zu beſchleunigen, ſtellte Napoleon eine militäriſche Centralbehörde auf.

Der Landammann erließ auf die Zudringlichkeiten Napoleon's unterm 16. Auguſt, 17. September und 5. Oktober Kreisſchreiben an die Kantonsregierungen und ermahnte ſie zu eifriger Beförderung der Werbung. In dem Schreiben vom 17. September wurde den Kantonsregierungen angezeigt, daß das Ausreißen bei den Regimentern ſtark überhand nehme. Der Kaiſer ſei darauf aufmerkſam geworden und habe mißfällig ſein Befremden darüber ausgeſprochen und kräftige Maßnahmen dagegen verlangt. Der Landammann glaubte, die außerordentlichen Mittel, deren einige Kantonsregierungen ſich bedient, möchten das häufige Ausreißen veranlaßt haben. Der gewaltige Kampf, den Napoleon am Ende des Jahres im Norden Europa's führte, hatte die Menſchenbedürfniſſe des Eroberers noch geſteigert. Die Aufforderungen an die Schweiz wurden dringender.

Am 9. Dezember erließ der Landammann an die Stände ein vertrauliches Kreisſchreiben, worin er die Kantonsregierungen aufforderte, die Werbungen zu beſchleunigen. Schon am 14. erfolgte ein zweites dringenderes Mahnſchreiben für die Aufſtellung der erſten Bataillone der drei letzten Schweizerregimenter, bezüglich deren der Kaiſer ſich auf ſehr „bedeutende „und bedenkliche Weiſe geäußert habe." *) In dem Schreiben

*) Eine vertrauliche Mittheilung des ſchweizeriſchen Geſandten Maillardoz ſchien ſogar auf eine Konſkription zu deuten.

an die Regierung des Kantons Bern machte der Landammann zwei Vorschläge. Der erste ging dahin, es möchten einige Ober- und Unteroffiziere zur Besorgung der Werbung bestellt werden, welche das allgemeine Zutrauen genössen. Nach dem zweiten Vorschlage sollte jedem Rekruten, der sich bis zum 31. März 1807 in eine der sechszehn Kompagnien würde anwerben lassen, eine Prämie von 8 bis 10 Fr. versprochen werden.

Im Kanton Bern wurde eine Rekrutenkammer aufgestellt. Sie war die oberste Administrativbehörde in Bezug auf die Leitung der Werbungen; nebstdem hatte sie auch gerichtliche Kompetenzen, indem ihr über die Gültigkeit bestrittener Werbverträge der endliche Entscheid zustand. Auf die erhaltenen Mahnungen des Landammanns wurde die Rekrutenkammer aufgefordert, über den Zustand der Werbangelegenheit und die Ursachen des langsamen Ganges Bericht zu erstatten und geeignete Vorschläge für Beförderung der Werbung zu bringen. Nach dem von der Rekrutenkammer erstatteten Berichte war der Stand der Werbung folgender: Für das erste Regiment (Ragnettli) hatte die Werbung am 11. Juli 1806 begonnen; bis Mitte Dezembers wurden der Rekrutenkammer 191 Mann vorgestellt. Für das dritte Regiment (May) wurden die ersten Werbpatente erst am 19. November ausgefertigt; vor der Rekrutenkammer erschienen 54 Mann.

In einem unterm 23. Dezember 1806 an den Kleinen Rath gerichteten Vortrag sagte der Staatsrath: „Die Rekruten„kammer hat durch alle von ihr abhängenden Mittel alles „mögliche zur Beförderung der Werbung gethan, und besonders „den Großmajor Weber in Austheilung von Werbpatenten „sehr begünstigt. Eine von ihm verfaßte Aufforderung ist, mit „der Unterschrift der Kammer versehen, in alle Oberämter zur „Publikation versandt worden; auch sind bereits fünf Werber „in Bern und auf dem Lande stationirt, die drei hier für die „Werbung befindlichen Offiziere eingerechnet.“ Dann sprach

ſich der Staatsrath über die Urſachen des langſamen Ganges der Werbungen aus, und fand ſolche in der Ungeſchicklichkeit der Leitung und in dem Umſtande, daß den Rekruten von den Werbern nur 96 Fr. Handgeld verſprochen, dieſes aber erſt beim Regiment ausgerichtet werde. Der Rekrut erhalte bloß 3 bis 12 Fr. auf die Hand. Ueber die Wichtigkeit der Werbungen ſprach der Staatsrath ſich aus wie folgt: „Der Gang „der politiſchen Angelegenheiten, der beſtimmte, auf eine ſehr „bedenkliche Weiſe geäußerte Wille des franzöſiſchen Kaiſers, „die wiederholten dringenden Vorſtellungen des Landammanns „der Schweiz und mehrere andere Betrachtungen, die der „Weisheit Eurer, Tit., einleuchtend ſein müſſen, geben die „völlige Ueberzeugung, daß von dem guten Fortgang „der Werbung das Heil der ganzen Schweiz, ja „ſogar ihre Selbſtſtändigkeit abhängen dürfte."

Auf den Antrag des Staatsrathes beſchloß der Kleine Rath: 1) Es ſoll den Rekruten mindeſtens 16 Livres auf die Hand gegeben werden. 2) Es ſollen die Werber vermehrt und in die Amtsbezirke vertheilt werden. 3) Jeder Werber, der in einem Monat 15 Rekruten vorſtellt, ſoll eine Prämie von zwei Dublonen erhalten, für 30 Rekruten vier Dublonen und für je 10 Rekruten mehr eine Dublone.

Am 21. Januar ſetzte die Regierung ſämmtliche Oberamtmänner in einem Kreisſchreiben von den Anſprüchen und Drohungen Napoleon's in Kenntniß, und verlangte ihre eifrige Mitwirkung zur Beförderung der Werbung. Sie ſagte unter anderm: „Die Regierung verlangt von ihren Ober- und Unter- „beamten, und fordert ſie bei ihrer Amtspflicht auf, daß ſie „mit gänzlicher Beiſeitſetzung aller perſönlichen Anſichten, allen „Kräften aufbieten, um der Werbung für den franzöſiſchen „Dienſt in ihrem Wirkungskreiſe den möglichſten Vorſchub zu „thun. Zu dem Ende geben wir Ihnen den beſtimmten und „ernſtlichen Auftrag, allen Gerichtsſtatthaltern und Gemeinds-

„vorgeſetzten ihres Amtes die wichtige Lage, in welcher das „Vaterland in Hinſicht auf die Aeußerungen Sr. Majeſtät des „Kaiſers ſich befindet, und die Dringlichkeit des ungehinderten „ſchnellen Fortganges der Werbung durch vertrauliche Vor„ſtellungen bekannt zu machen, und ſie im Namen der Re„gierung aufzumuntern, daß ſie alles von ihnen abhängende „Vorkehren, das Werbgeſchäft in ihrem Gemeindsbezirk möglichſt „zu begünſtigen. In Sonderheit werden Sie Ihren Unter„beamten anbefehlen, genau darauf zu wachen, daß die Werber „ihre Geſchäfte überall mit Sicherheit treiben können, und „ihnen diejenigen zu ſtrenger Beſtrafung anzuzeigen, die ſich „erdreiſten würden, ſich an den Werbern mit Wort und That „zu vergreifen, oder die Leute von dem Dienſtnehmen auf „irgend eine Weiſe abwendig zu machen.“

So ſehr Napoleon darauf drang, daß die Schweiz für den vollzähligen Stand ſorge, ſo beeilte er ſich dagegen keineswegs mit der Zuſendung der Werbgelder. Der Staatsrath ſah ſich deßhalb im Falle, dem Herrn Oberſtwachmeiſter Weber unterm 27. Januar 1807 einen Vorſchuß von 400 Louisd'or zu machen, „um einen neuen Beweis zu geben, wie ernſtlich „die Regierung das Werbgeſchäft befördere.“ Dem eidgenöſſiſchen Geſandten in Paris, Herr v. Maillardoz, wurde von dieſer Maßregel Kenntniß gegeben. Am 5. Februar ſagte der Staatsrath in einem Vortrage an den Kleinen Rath unter anderm Folgendes: „Die Kapitulation von 1803 ſchreibt ausdrücklich „vor, daß die Soldaten für den franzöſiſchen Dienſt freiwillig „geworben werden ſollen. Mit Umgehung dieſes Traktats hat „hingegen der franzöſiſche Miniſter auf Befehl ſeines Herrn „deutlich genug das Wort ausgeſprochen, daß, wenn auf den „1. Mai nächſtkünftig die geforderten 16,000 Mann nicht „geliefert ſeien, die Kapitulation als aufgehoben angeſehen „werde ꝛc. Die Stimmung des Landes über dieſe Werbungen „iſt weit entfernt, der Vorausſetzung der franzöſiſchen Miniſter

„zu entsprechen, daß 5/6 aller Schweizer gerne unter Frank-
„reich's Fahnen dienen würden." Der Kleine Rath beschloß hierauf: „Es solle jedem rechtmäßig in dem hiesigen Kanton
„angeworbenen Rekruten, der von seinem Werber drei oder
„mehr Louisd'or auf die Hand erhalten habe, von der Regierung
„auch noch eine Zulage von zwei Louisd'or entrichtet werden,
„bis so viel Mannschaft angeworben sei, als die Vollzählig-
„machung der durch Bernerhauptleute zu kommandirenden Kom-
„pagnien erfordere."

Durch Ausrichtung von vielem baarem Gelde in die Hand, glaubte die Berner-Regierung die Bürger ihres Kantons für den französischen Kriegsdienst bestimmen zu können. Allein sie stieß dabei auf ein merkwürdiges Hinderniß. Die Werbungschefs erklärten ihr nämlich einstimmig, sie seien nicht befugt, den angeworbenen Rekruten drei Dublonen auf die Hand zu geben. Die Regierung verordnete daher, es solle jedem die durch den Beschluß vom 9. Februar versprochene Zulage von zwei Dublonen baar ausbezahlt werden.

Inzwischen kamen französischerseits wiederholte Reklamationen an den Landammann. So schrieb Fürst Alexander Berthier unter dem 6. Januar 1807 von Warschau aus: „Der Kaiser beurtheile die Verhältnisse nicht nach den Worten,
„sondern nach Thatsachen. Ständen im Mai 16,000 Schweizer
„unter französischen Fahnen, so würde er sich der Anhänglich-
„keit der Eidgenossen überzeugt halten. Könnte man sie nicht
„zusammen bringen, so würde es ihm vorkommen, als ob sie
„eben keine große Lust zu diesem Dienste hätten." Einige Tage darauf (13. Januar) erklärte der französische Botschafter Vial: „Wenn die 16,000 Mann nicht bis 1. Mai geliefert
„seien, so erkläre er auf Befehl des Kaisers die Kapitulation
„als nichtig."

Vor einem solchen Schritte hatten die Schweizer-Regierungen Angst, weil sie die Einführung der Konskription fürchteten.

i einer ausführlichen Denkschrift entschuldigte Landammann einhard die Verspätung, machte auf die Verhältnisse der Bevölkerung aufmerksam, und suchte den Kaiser milder zu mmen. Indessen unterließ er nicht, wiederholt die Stände fzufordern, „ihre ganze Sorgfalt auf diesen Gegenstand, den richtigsten, mit dem sie sich befassen könnten, zu wenden."

Nach wiederholten Reklamationen wegen der Säumniß der Ausrichtung der Werbgelder zeigte der französische Botafter im März 1807 dem Landammann an, es seien 0,000 Fr. eingetroffen. Indessen erhob Frankreich in anderer eise neue Schwierigkeiten. Söhne von Neuschweizern wurn nicht angenommen. Die französischen Inspektoren verngten nicht nur den Nachweis über die Abstammung von iem schweizerischen Vater, sondern beinahe eine schweizerische hnenprobe.

Um den Anforderungen Napoleon's zu entsprechen, wurn von der Regierung, von der Rekrutenkammer, von den iterbeamten und Gemeindsvorgesetzten allerlei Mittel angendet, um junge Leute, besonders aus der ärmern Klasse, r den französischen Kriegsdienst zu bestimmen. Im März 07 beschlossen sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Aarg, den Rekruten Zulagen zu geben. Auch die Gemeinde mmerwald verpflichtete sich zu Ausrichtung von 25 Livres jeden Rekruten. Im April faßten auch einige Gemeinden s Amtsbezirks Interlaken ähnliche Beschlüsse. Die Oberamtinner ertheilten mit Zustimmung der Regierung häufige nzbewilligungen, damit die jungen Leute öfters beim Wein sammenkämen, um dann im Zustande des Rausches leichter in Schlingen der Werber zu fallen, welche sehr freigebig Wein ffstellen ließen, um die ausersehene Beute leichter zu erwischen. olche Maßnahmen müssen gewiß von jeder gesunden Staatsoral verworfen werden. Auch hier bestätigt sich wieder der atz, daß die Despotie stets demoralisirend wirkt. Es gab freilich

auch zu jener Zeit noch Beamte, welche zu solchen moralisch verwerflichen Kunstgriffen nicht gerne die Hand boten. So machte der Amtsstatthalter von Bern durch Schreiben vom 10. Juni die Regierung aufmerksam, daß die durch die Werbung veranlaßten öffentlichen Tanzbelustigungen auf die Sittlichkeit den schädlichsten Einfluß hätten. Der Staatsrath fand diese Ansicht zwar vollkommen gegründet, antwortete jedoch dem Amtsstatthalter unterm 15. Juni, wie folgt: „So lange die „Prämien für die Werbung von der Regierung fortgesetzt „werden, sehen wir nicht ein, daß die Tanzbewilligungen, welche „immer als ein vorzügliches Begünstigungsmittel der Werbung „angesehen worden sind, auf die Vorschriften der Ehegerichts„satzung eingezielt werden können. Indessen scheint aber auch „nicht nöthig, daß an den Sonntagen, besonders in der Nähe „der Hauptstadt, aller Orten zugleich getanzt werde. Wir über„lassen ihnen daher, mit den Tanzbewilligungen da zurückzu„halten, wo solches ohne Nachtheil für die Werbung geschehen „kann, und wo kein eigentlicher Werbeplatz sich befindet."

Es gab Wirthe, die unter dem Vorwande, die Werbung zu befördern, auch zu andern Zwecken Tanzbelustigungen veranstalteten. Der Staatsrath sah sich deßhalb veranlaßt, durch Kreisschreiben vom 7. September sämmtlichen Oberamtmännern die Weisung zu ertheilen: „Allen Wirthen anzubefehlen, ohne „besondere oberamtliche Bewilligung nicht mehr tanzen zu lassen, „sondern die Werber mit dergleichen Begehren an die Ober„amtleute zu weisen." Aller dieser Kunstgriffe ungeachtet war es nicht möglich, die Regimenter stets vollzählig zu erhalten.*)

*) Zu Ende des Jahres 1807 war der Stand der Regimenter folgender:

1.	Regiment	4,004	Mann.
2.	„	3,601	„
3.	„	2,719	„
4.	„	2,899	„
		13,223	Mann.

Im Jahre 1808 erließ die Tagsatzung eine dringende
nladung an die Stände, nach Mitgabe eines aufgestellten
rhältnisses ihre Rückstände mit möglichster Beschleunigung
zutragen, und sich über die Erfüllung ihrer Pflichten bei dem
ndammann auszuweisen. Dieser erhielt überdieß Auftrag,
ı Nachläßigkeiten in der Werbung abzuhelfen, und dafür
sorgen, daß die Gelder für die Werbung nicht versiegten,
ch lag es ihm ob, das Ausreißen bei den Regimentern
glichst zu verhindern. Einer im Jahre 1807 geschlossenen
bereinkunft zum Uebertritte des ersten Schweizerregiments in
ı Dienst des Königs von Neapel ertheilten alle Stände ihre
nehmigung. Man verdankte den eidgenössischen Bevollmäch-
ten ihre Bemühungen, und der französische Abgeordnete er-
lt ein angemessenes Trinkgeld.

Im Jahre 1809 hatte die Tagsatzung sich vielfach mit
ı Werbangelegenheiten zu beschäftigen. Im März mahnte
lleyrand dringend, die gegen den Kaiser eingegangenen
rpflichtungen zu erfüllen. In der am 5. Juni zu Frei-
rg eröffneten Bundesversammlung wurde der Name Napoleon's
ichwohl wie derjenige eines Schutzgottes verehrt.*) Das Werb-
chäft war der wichtigste Verhandlungsgegenstand. Die hiefür
bergesetzte Kommission erstattete Bericht, daß seit der Er-
nung der Werbung 15,946 Mann an die vier kapitulirten
hweizerregimenter abgegeben worden, daß dessen ungeachtet
h 4437 Mann fehlten, welcher Abgang vorzüglich daher
jre, daß eine Anzahl Rekruten auf den Depots nicht an-
ommen worden, oder auf dem Marsche zu den Regimentern
sgerissen seien. Das erste Regiment, welches in Kalabrien
nd, und die Bataillone der andern Regimenter, welche sich
Spanien und Portugal befanden, hatten große Verluste
itten. Nach langen Erläuterungen des umfassenden Berichtes

*) Meister am angeführten Orte, pag. 55.

beauftragte die Tagsatzung den Landammann, alle nothwendigen Vorstellungen bezüglich der Hindernisse, welche der Werbung entgegen ständen, bei der französischen Regierung anzubringen. Zudem wurde folgender Beschluß gefaßt: 1) Der Landammann sei beauftragt, alle drei Monate über den Bestand der Regimenter Bericht zu verlangen. 2) Diejenigen Stände, welche für die erste Formation im Rückstande seien, sollen ernstlich gemahnt werden, durch alle mit der freien Werbung verträglichen Mitteln ihr Defizit zu decken. 3) Auch die Gemeinden des Landes sollen durch ihre Regierung zur thätigsten Mitwirkung ermahnt werden. (Prämien an die Werber wurden als ein zweckmäßiges Beförderungsmittel erachtet.) 4) Es solle in jedem Kanton getrachtet werden, den bekannt gewordenen Abgang bei den Regimentern zu ersetzen.

Der französische Minister sprach über diesen Beschluß seinen vollen Beifall aus.*) Bald erhob die französische Gesandtschaft jedoch neue Beschwerden. Der Landammann forderte in dringendem Mahnschreiben die Stände auf, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Im Wintermonat hielt der Staatsrath von Bern einen Vortrag an den Kleinen Rath, worin er sagte: „Von jeher wurde der im Jahre 1803 kapitulirte Militär„dienst als einer der wichtigsten Stützpunkte angesehen, auf „welchem das Wohlwollen unseres mächtigen Verbündeten und „das Heil des gemeinsamen Vaterlandes beruht."

Er sagte ferner: „Der öffentlichen Meinung wurde, und „zwar anfänglich nicht ohne guten Erfolg, eine diesem Dienste „günstige Richtung zu geben versucht. Die meisten Kantone „bestrebten sich, die Werbung nicht nur auf jede nur mögliche „Weise zu erleichtern und zu begünstigen, sondern sie ließen „es auch, obschon das Anwerben nicht ihnen, sondern den „Regimentern oblag, selbst an außerordentlichen Anstrengungen

*) Protokoll des Staatsrathes vom 27. Wintermonat 1809.

„nicht fehlen, um den vollzähligen Stand derſelben zu be„ſchleunigen.“

Dann zählte der Staatsrath die Hinderniſſe auf, welche der Werbung entgegen ſtänden. Als Hinderniſſe wurden namentlich angeführt: „1) Daß die angeworbene Mannſchaft, „anſtatt in ruhigen Garniſonen ihre Bildung zu beendigen, „und jedes Regiment zu einem ganzen anwachſen zu laſſen, „welches durch den ſich bald einſtellenden esprit de corps „Leben und Kraft erhalten hätte, ſogleich in vereinzelten Ba„taillonen zu äußerſt beſchwerlichem Felddienſte in ein ent„legenes Land, und unter ein tödtendes Klima abgeſchickt „wurden. 2) Daß keine Schritte geſchehen, das höchſt elende „Loos der Kriegsgefangenen zu mildern, oder für ihre Aus„wechslung zu ſorgen, daß die in Portugal gefangenen „Schweizertruppen ungeachtet der langen beſchwerlichen Seefahrt „ſogleich wieder nach Portugal geſandt wurden. 3) Daß die „Anrechnung der Mannſchaft in den helvetiſchen Halbbrigaden „zur Zeit ihrer Formation als erſtes Regiment, obgleich es „auch Schweizer ſind, nicht zugegeben werden will. 4) Daß „endlich die Fonds zur Werbung ſo ſparſam floßen, daß „einige Regimenter die Rekrutirung ganz einſtellen mußten, „und andere dieſelbe nur ſchwach betreiben konnten.“

Dann bemerkte er weiter: „Es herrſcht auf Seite der „Adminiſtrationsräthe der Regimenter ein unglücklicher Speku„lationsgeiſt, der im gleichen Grade, wie die Anſtrengungen „der Kantone zunahm; — eine übertriebene Sparſamkeit, nach „welcher ſie wenigſtens die Hälfte der von Frankreich ver„ſprochenen Wehrgelder einzubehalten ſuchen; — eine auf„fallende Tendenz, die Laſt und die Koſten von Frankreich ab, „und auf die Schweiz zu wälzen.“ Schließlich wurde bemerkt: „Rechnet man zu dieſem allem den Eindruck, den die Nach„richten von dem Schickſale eines großen Theils der ange„worbenen Mannſchaft, verbunden mit dem Anblick der Er-

„zählungen der heimkehrenden Soldaten auf das Volk hervor„bringen mußte, so wird man zwar daraus den beruhigenden „Schluß ziehen können, daß die meisten dieser Hindernisse „außer dem Wirkungskreis der Kantone liegen." Am Schlusse seines Vortrages schlug der Staatsrath vor, die Prämien an Werber und Rekruten einstweilen fortzusetzen, und zwar auf folgendem Fuße; „a. Daß dem Rekruten zwei Neuthaler all„hier, und vier Neuthaler auf der Annahme bei dem Depot „als Prämien ausbezahlt werden. b. Daß dem Werber für „jeden im Kanton rechtmäßig angeworbenen und vorgestellten „Rekruten eine Prämie von 12 Livres gereicht werde. c. Daß „aber diese Prämie nur insofern ertheilt werden solle, als die „Regimenter das Ihrige pflichtmäßig beitragen, und dem Re„kruten wenigstens sechs Neuthaler Werbgeld auf die Hand „zahlen lassen."*) Am Schlusse des Jahres erließ Landammann d'Affry noch ein nachdrückliches Mahnschreiben, worin er die Kantonsregierungen aufforderte: „Ihre Aufmerksamkeit allen „den Maßnahmen zu widmen, welche geeignet sein könnten, „die Werbung zu befördern." Er nahm hiefür den vaterländischen Eifer und den Gemeingeist der Nation in Anspruch, und verlangte, daß bis zum 1. Mai 1810 viertausend Mann freiwillige Rekruten angeworben werden. Dem Kanton Bern sollten hievon 600 Mann auffallen. Am 22. Januar 1810 hielt der Staatsrath wiederum einen Vortrag über die Werbungsangelegenheiten an den Kleinen Rath. Er sagte in demselben: „In „dem friedlichen glücklichen Zustande, dessen sich das Vater„land mitten in den ringsum dasselbe sich ereigneten Stürmen

*) Prämien wurden bis jetzt bezahlt:

Von der Regierung	L. 46,000.
Von den Gemeinden	„ 32,000.
	L. 78,000.

(Protokoll des Staatsrathes vom 27. Wintermonat 1809.)

„zu erfreuen hatte, liegt ein ausgezeichneter Beweis des Wohl=
„wollens und Schutzes unſers mächtigen Verbündeten, dieſe
„für unſere Ruhe und Unabhängigkeit ſo wichtigen Geſinnungen,
„hat das Benehmen der Schweizer im Jahre 1807 noch be=
„feſtigt, und davon auch während des letzten Krieges die Früchte
„genoſſen. Sie iſt ihrem Vermittler den Gegenbeweis ihrer
„Dankbarkeit ſchuldig; ſie leiſtet ihn, indem ſie den kapitulirten
„Dienſt ihrer Nationaltruppen befördert ꝛc. Frankreich will
„Geld für Salz und für Geld Soldaten in der Schweiz, das
„ſind die Grundlagen des Allianztraktates. Die freiwillige An=
„werbung derſelben auf Koſten Frankreich's iſt ein Vorzug,
„den kein anderes Land genießt.“ *)

Auf den Antrag des Staatsrathes erließ der Kleine Rath Anfangs Februar eine ausführliche Werbordnung, zu Folge deren die Regierung von Bern anerkannte, die verlangten 600 Mann bis auf 1. Mai zu liefern. In einem dieſer Verordnung angehängten Verzeichniß wurde feſtgeſtellt, wie viel jeder Amtsbezirk zu liefern habe. Die wichtigſten Beſtimmungen dieſer Verordnung ſind folgende:

„a. Jeder Amtsbezirk wird trachten, an die vom Kanton
„Bern verlangten 600 Mann, die ihm auferlegte Zahl von
„freiwilligen Rekruten bis den 1. April nächſtkünftig der Re=
„krutenkammer vorzuſtellen. (Art. 1.)

„b. Zu dem Ende ſoll aus den Unterbeamten und Vor=
„geſetzten des Amtsbezirkes eine Centralwerbungskommiſſion
„gebildet werden, welche unter Leitung des Oberamtmanns die
„Anwerbung beſorgt, mit den Rekruten über die Anwerbungs=
„gelder übereinkommt, und ihnen ſolche ausrichtet. (Art. 5.)

„c. Die dazu erforderliche Anwerbungskaſſe ſolle aus Zu=
„ſchüſſen der Gemeinden gebildet werden, und die Werbungs=

*) Der Staatsrath ſpricht hier eine ganz andere Anſicht aus, als früher.

„kosten nach vollendeter Werbung, wie außerordentliche Staats-
„auflagen auf alle Gemeinden des Amtes verhältnißmäßig
„vertheilt werden. (Art. 6.)

„d. Die Rekrutenkammer wird im Namen der Regierung
„an die Werbungskassen des Amtes für jeden ihr auf Rechnung
„desselben vorgestellten und von ihr angenommenen Rekruten
„36 Livres als Beischuß abliefern."

Durch Kreisschreiben vom 5. Februar theilte der Staatsrath diese Verordnung den Oberamtmännern mit. Er sagte in demselben: „Die Mannszahl der Regimenter ist theils durch
„die Feldzüge und mehr noch durch Reform, Desertion, Ab-
„schied nach ausgelaufenen Dienstzeiten ꝛc. so herabgesunken,
„daß sie weder durch die gewöhnliche Werbungsweise, noch
„durch die derselben zugewendeten Begünstigungen auf den
„kapitulationsmäßigen Fuß empor gebracht werden kann ꝛc.
„Noch neulich hat der französische Kaiser in einem huldvollen
„Schreiben seine Liebe und Achtung für die Eidgenossen, seine
„Freude, ihre Grenze von weiter Ferne her zu schützen, be-
„zeugt. — Aber in eben diesem Schreiben, welches die Schweiz
„als eine kostbare Gewähre des Glückes zu betrachten hat,
„machte er derselben zugleich fühlbar, daß er seine Gewogen-
„heit auch nach den Diensten abmessen werde, welche ihm die
„Eidgenossen nach ihrer kapitulationsmäßigen Obliegenheit
„unter seinen Armeen leisten werde. — Lebhaft steht vor unsern
„Augen das Glück, das wir alle im Schooße des Vaterlandes
„genießen, eben so lebhaft der Wille, die Freiheit, den Bund
„und die Unabhängigkeit dem lebenden Geschlecht und der
„Nachkommenschaft zu erhalten. Rings um uns tobt der Krieg,
„die Schweiz blieb im tiefen Frieden; der Sturm der Zeit
„vernichtete Staaten und Nationen; die Schweiz steht noch frei,
„ungedrückt von allen andern Völkern geachtet und beneidet.
„Nächst Gott verdanken wir diesen glücklichen Zustand unserm
„mächtigen Verbündeten ꝛc.

„Wir tragen Ihnen demnach auf, alsogleich die Gemeinds-
„vorgesetzten und andere Einfluß habende Männer Ihres Amtes
„bei Ihnen zu versammeln, ihnen die Nothwendigkeit einer
„außerordentlichen Maßregel zu Ersetzung des Abganges in
„den Regimentern deutlich und nachdrücklich vorzustellen, und
„ihnen den bestimmten Willen der Regierung dahin kund zu
„thun, daß sie durch gemeinschaftliches eifriges Zusammenwirken
„es sich angelegen sein lasse, die verhältnißmäßige Anzahl frei-
„williger Rekruten aufzufinden ꝛc." Am Schlusse wurden die Oberamtmänner nochmals ernstlich bei ihren Pflichten, die sie dem Vaterlande und der Regierung schuldig seien, aufgefordert, ihre ganze Thätigkeit dieser wichtigen Angelegenheit zu widmen.

Bald darauf wurden die Ausreißer aus französischen Diensten, welche nicht eingebracht werden konnten, heimathlos erklärt.*)

Den Oberamtmännern von Interlaken, Trachselwald, Aarwangen, Nidau, Erlach, Schwarzenburg, Thun und Fraubrunnen wurden für ihre eifrigen Bemühungen, bezüglich der Werbungen, Dankschreiben gesandt. Auch einige einflußreiche Männer des Amtes Erlach, die sich für die Anwerbung besonders thätig auszeichneten, wie namentlich Statthalter Probst in Ins, Spitalmeister Kiesling, Amtsrichter Weber und andere erhielten Belobungsschreiben. Der Gemeinde Schüpfen dagegen, welche noch keinen Mann geliefert hatte, wurde ein Verweis ertheilt,**) und die Gemeinde Bremgarten wurde am 19. März unter Androhung der Exekution aufgefordert, in Zeit von acht Tagen die ihr auferlegten Werbgelder auszurichten.

Auch für den Landammann war im Jahre 1810 das Werbgeschäft die wichtigste Angelegenheit. Von Wattenwyl nahm dasselbe eifrig an die Hand. Vor allem erschien es ihm noth-

*) Protokoll des Staatsrathes vom 26. Februar 1810.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 26. Februar, 5. und 12. März 1810.

wendig, die Offiziersstellen möglichst unter die Kantone zu vertheilen. Daneben war es sein dringendster Wunsch, daß die vereinigte Schweiz sich das „Verdienst“ erwerben möchte, im Laufe des Winters wenigstens 4000 Rekruten in die vier Regimenter geliefert zu haben.*) Den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Graubünden, Glarus, welche im Rückstande waren, führte er lebhaft zu Gemüthe, wie nothwendig es sei, die Staatsverhältnisse der Schweiz mit jener Macht, die einen so überwiegenden Einfluß auf die Schicksale der Völker Europa's erworben habe, aufrecht und unverändert zu erhalten. Man dürfe dem gewaltigen Herrscher nicht durch Mangel an Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen einen Vorwand zu Abänderung der bisherigen Verhältnisse an die Hand geben. Die Landammänner Zelger von Unterwalden und Hauser von Glarus wurden noch besonders eingeladen, ihren ganzen Einfluß zu Beförderung dieses wichtigen Geschäftes geltend zu machen.

In zwei ausführlichen an den französischen Kaiser gerichteten Denkschriften setzte der Landammann die Mängel der bisherigen Werbeinrichtungen auseinander. Der Minister Napoleon's, Herzog v. Cadore, welcher gewohnt war, Belehrungen nach außen hin zu ertheilen, keineswegs aber solche zu empfangen, nahm diese Denkschriften nicht gut auf. Immer entschiedener stellte Frankreich auf den Grundsatz ab, die Schweiz sei verpflichtet, die vier Regimenter von 16,000 Mann stets vollzählig zu erhalten. Als der französische Gesandte die Anzeige machte, daß Gelder für die Werbungen eingetroffen seien, forderte er nochmals dringend auf, größere Thätigkeit zu entwickeln, und bezweifelte, daß man bis jetzt die geeigneten Mittel angewendet habe. Bei Anlaß der Verlobungsfeier Napoleon's mit der österreichischen Erzherzogin sandte der Land-

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 372.

ammann den Schultheiß d'Affry von Freiburg als außerordentlichen Abgeordneten nach Paris, um den Kaiser zu beglückwünschen, und ihn bezüglich der Werbungen günstiger zu stimmen. Napoleon ließ sich jedoch bei der Empfangsaudienz (15. April) über diese wichtige Angelegenheit mit dem schweizerischen Abgeordneten in keine Unterhaltung ein, sondern lenkte sein Gespräch sofort auf politische Gegenstände. Bei der Abschiedsaudienz (17. Juni) sprach der Kaiser über die vielen Verluste der Schweizertruppen sein Bedauern aus, und sagte, er habe die Denkschrift des Landammanns mit vieler Theilnahme gelesen. Erleichterungen ließ er aber keine eintreten, sondern erklärte vielmehr, er bedürfe einer geordneten Einrichtung, um sobald wie möglich seine Truppen gebrauchen zu können. Indessen wurde auf die Verwendung d'Affry's der Fürst von Neuenburg, Alexander Berthier, als Oberster der Schweizertruppen ernannt. Sofort ordnete der Landammann v. Wattenwyl den mit Berthier befreundeten Obersten v. Luternau an denselben ab, um ihn zu beglückwünschen. Er wurde angewiesen, den Fürsten von Neuenburg mit möglichster Genauigkeit von dem Stande der Werbungen zu unterrichten. Nach aufgenommenem Verzeichnisse waren bis zum 1. Juni des Jahres 1810 nicht weniger als 20,000 Mann geliefert worden.

Von Luternau sollte namentlich den Wunsch aussprechen, der Generaloberst möchte seine Verrichtungen mit Beförderung übernehmen. Bei der Ernennung der Offiziere wünschte der Landammann größere Berücksichtigung des Dienstalters, so wie die Leitung der Werbung durch die Hauptleute, statt durch den Verwaltungsrath. Sehr wichtig schien dem Landammann die Bildung eines Gardebataillons, in welchem jungen Leuten aus den alten angesehenen Geschlechtern eine Laufbahn eröffnet werden könnte. Auch empfahl er bessere Schonung der Regimenter, welche durch ihren Gebrauch, wie er damals stattfand, dem Untergange zuführen mußte. Von Luternau fand in Paris

eine glänzende Aufnahme, und wurde vom Generaloberſten mit Auszeichnung behandelt. Berthier verſprach, die mit ſeiner Stelle verbundene Gewalt im ganzen Umfange auszuüben, ſowohl in Hinſicht auf Erneuerungen, als in Rückſicht auf die Verwaltung und den Oberbefehl. Für die Schweizerregimenter ſollte ein eigenes Bureau errichtet werden, wobei der Muſterungsinſpektor Düfresne zum Generalinſpektor bezeichnet war. In einem an den Abgeordneten gerichteten Schreiben äußerte Berthier, er habe die Vorſtellungen desſelben im Allgemeinen gerecht und billig gefunden, und er ſei wirklich damit beſchäftigt, die in den franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Schweizerregimenter in den Genuß derjenigen Vortheile zu ſetzen, welche ihnen die Kapitulation zuſichere. Die in Spanien kommandirenden Marſchälle und Generäle erhielten die Weiſung, bei allen unter ihrem Befehle ſtehenden Truppen ſtrenge Muſterung vorzunehmen, damit alle Schweizer, die bei ihrem Austritte aus den Spitälern, oder durch jedes andere Kriegsereigniß in dieſelben geſtoßen worden wären, wieder zurückgegeben würden.

Die Tagſatzung beſchloß, dem Landammann ihren lebhaften Dank für die Theilnahme, Treue und Sorgfalt zu bezeugen, die er dem wichtigen Geſchäfte gewidmet, und erſuchte ihn, die genaue Handhabung der Kapitulation nach den nämlichen Grundſätzen, wie bisher, auch fernerhin zu überwachen, allen vier Regimentern die Zufriedenheit mit ihrem Benehmen zu erkennen zu geben, und ſie der lebhaften Theilnahme und landesväterlichen Fürſorge der Bundesbehörden beſtens zu verſichern. Den Oberſten der Regimenter verdankte man ihre umfaſſenden Berichte über die Schickſale und Verhältniſſe der Truppen, wodurch die Bundesbehörden in den Fall geſetzt wurden, ſich nach Möglichkeit für ſie zu verwenden. In Bezug auf die Frage, welche außerordentlichen Mittel bei dem ungeheuern Abgange der Regimenter könnten angewendet werden, kam man überein, dieſelbe für dießmal unerörtert zu laſſen.

Da die Zahl der ſämmtlichen angeworbenen Mannſchaft den vertragsmäßigen Beſtand der Regimenter überſtieg, und alſo hinreichend geweſen wäre, dieſe vollſtändig zu bilden, inſofern nicht unglückliche Umſtände es gehindert hätten, und da die bisherigen außerordentlichen Anſtrengungen auf die Dauer nicht fortgeſetzt werden konnten, ſo forderte man das Bundeshaupt auf, das Geleiſtete beſtmöglichſt geltend zu machen, und die Lage der Regimenter durch ſeine nachdrückliche Verwendung zu erleichtern. Nicht ohne vielfachen Widerſpruch der betreffenden Stände beſchloß man ferner, die bisher noch zurückgebliebenen dringend aufzufordern, ſich mit den übrigen in gleichen Rang und Fortſchritt zu ſetzen, ſo wie ſämmtliche Stände aufgefordert wurden, die Werbungen weiter zu unterſtützen. Dieſen Beſchlüſſen ſtimmten jedoch die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Innerrhoden und Teſſin nicht bei.

Auch im Jahre 1811 hatte ſchon die außerordentliche Tagſatzung ſich mit dieſem wichtigen Gegenſtande zu befaſſen. Jene freundlichen Ausſichten, welche die ſtattgefundene Abordnung des Oberſten v. Luternau zu verſprechen ſchien, waren abermals zu Waſſer geworden. Die mündlichen und ſchriftlichen Verſprechungen, welche der Generaloberſt Berthier dem ſchweizeriſchen Abgeordneten gemacht hatte, blieben unerfüllt. Es kam vielmehr neuerdings eine in den dringendſten und beſtimmteſten Ausdrücken abgefaßte Aufforderung Seitens des Generaloberſten, mit Beförderung, Maßnahmen zu Ergänzung und Ausfüllung der Lücken in dem Beſtande der kapitulationsmäßigen Regimenter zu treffen, welche am 1. März nur 11,019 Mann gezählt hätten, ſo daß nicht weniger als 4981 Mann an dem Geſammtbeſtande fehlten, wobei der Fürſt von Neuenburg von der Anſicht ausging, die Schweiz habe die Verpflichtung übernommen, jene Anzahl von 16,000 Mann ſtets vollſtändig zu erhalten.

Der Landammann Grimm machte auf die Verhältniſſe aufmerkſam, welche den Gang der Werbung verhindert hätten, und ſtellte in Ausſicht, die Tagſatzung würde wirkſame Maßregeln ergreifen. Es iſt bereits oben erzählt worden, daß Bürgermeiſter Reinhard, welcher nach Paris abgeordnet worden, um den Kaiſer wegen der Geburt des Königs von Rom zu beglückwünſchen, Auftrag hatte, denſelben bezüglich der Werbangelegenheiten günſtiger zu ſtimmen. Dieſer richtete jedoch eben ſo wenig aus, als frühere Abgeordnete. Im Gegentheil, Napoleon drohte neuerdings mit Aufhebung der Kapitulation, ſofern die ſchweizeriſchen Offiziere nicht aus engliſchen Dienſten zurückgezogen würden. Bezüglich der Werbungen beklagte er ſich über die Unthätigkeit der Kantone. Er ſelbſt ſetze gar keinen Werth auf die Beibehaltung der Regimenter, falls die Schweiz nicht größern Werth auf den guten Beſtand derſelben lege. Wohl möge die Reduktion des vierten Bataillons bei jedem Regimente ſtattfinden, ſofern die übrigen vollſtändig gehalten würden. Er fügte aber augenblicklich hinzu: „Die Schweiz könnte dann vier Bataillone auf eigene Koſten ſtellen.“

Auf den Antrag des Ausſchuſſes lehnte die Tagſatzung durch Beſchluß vom 14. die Unterhandlungen über obligatoriſche Werbung ab. Reinhard machte jedoch vertrauliche Mittheilungen, daß die Vorſtellung der Tagſatzung gegen eine obligatoriſche Vertheilung der Werbung auf die Kantone, und der Verſuch, die über dieſen Punkt angetragene Unterhandlung abzubrechen, dem Kaiſer mißfällig geweſen ſeien, und daß er entgegenkommende Schritte in Hinſicht dieſer Unterhandlung erwarte. Der franzöſiſche Geſandte Talleyrand gab zu verſtehen, es ſei ihm von Seite ſeines Hofes die Weiſung zugekommen, in den nun auf der Bahn liegenden Angelegenheiten weiter keine amtlichen Einwirkungen eintreten zu laſſen, bis die Beſchlüſſe der Tagſatzung darüber mit Gewißheit bekannt wären. Durch Beſchluß vom 8. Juli gab die Tagſatzung deßhalb dem Kaiſer

die Versicherung, daß sie Maßregeln ergreifen werde, um der Werbung einen bessern Fortgang zu verschaffen, und überhaupt diesen Gegenstand fernern Berathungen zu unterwerfen. Einige Tage später beschloß sie, daß bis Ende des Jahres 1811 4000 Mann, und bis Ende Februars 1812 noch 500 Mann in die kapitulirten Regimenter abgeliefert, und auf die nämliche Weise, wie im vorigen Jahre, unter die Kantone vertheilt werden sollten. Diese Beschlüsse wurden der französischen Gesandtschaft mitgetheilt. Es erfolgte aber keine Antwort.

Der Staatsrath von Bern schrieb seinem Gesandten nach Solothurn unterm 10. Juni: „Die Schweiz nach ihrer jetzigen „Größe und Beschaffenheit kann aber eben so wenig 16,000 „Mann stellen, als den Abgang, besonders wenn derselbe so „stark ist, wie in den letzten Jahren, ersetzen. Gewiß kein „rheinischer Bundesstaat, der Truppen im französische Dienste „stellt, hat in Verhältniß seiner Größe und Bevölkerung eine „solche Truppenzahl zu liefern."

Im Jahre 1810 hatte die Regierung von Bern für jeden Rekruten 36 Fr. Zuschuß gegeben. Da dem Kanton Bern für das Jahr 1811 noch 445 Mann zu liefern auf=fielen, und sich immer noch nicht Freiwillige in hinlänglicher Anzahl fanden, so wurde der Zuschuß auf 50 Fr. erhöht.*)

Am 17. Juli erließ die Regierung folgendes Kreisschreiben an die Oberamtleute: „In einigen Monaten hatte der Kanton „Bern bezüglich der Werbungen das Seinige geleistet; seine „und der übrigen Kantone Anstrengung hatte zur Folge, daß „vom Januar 1810 bis Ende Mai 1811 über 4000 Re=„kruten zu den Regimentern gestoßen sind. Allein dennoch „ward der Abgang nur zur Hälfte gedeckt, seither hat er sich „durch Abschiede und andere Umstände vergrößert ꝛc." Hier=auf wurde den Oberamtleuten mitgetheilt, daß die Tagsatzung

*) Protokoll des Staatsrathes vom 17. Juli.

beſchloſſen habe, bis 1. Januar 1812 viertauſendfünfhundert Mann zu liefern. Gleichzeitig wurden ſie wieder aufgefordert, ihre ganze Aufmerkſamkeit dem Werbgeſchäft zuzuwenden, und aus den Unterbeamten und Gemeindsvorgeſetzten Werbkommiſſionen zu errichten.

Am 2. September wurde an Friedrich v. Wattenwyl, welcher in engliſchen Dienſten ſtand, folgendes Schreiben erlaſſen: „Die dießjährige eidgenöſſiſche Tagſatzung hat aus „Gründen, die mit den höchſten Intereſſen des ſchweizeriſchen „Vaterlandes, und mit ſeiner Wohlfahrt innig verbunden ſind, „ſo wie auch durch das beſtimmte Begehren Sr. Majeſtät des „franzöſiſchen Kaiſers, Vermittlers der Schweiz, ſich bewogen „gefunden, nicht nur die in königlich großbrittanniſchen Dienſten „wirklich ſtehenden Schweizer, unter Bedrohung des Verluſtes „von Landrecht und Vermögen, bis auf den 31. Dezember „laufenden Jahres zurück zu berufen, ſondern auch unter „gleicher Strafe allen Schweizern den fernern Eintritt in den „Kriegsdienſt von England, welcher Staat ſich mit Frankreich, „dem Bundesgenoſſen der Schweiz, im Krieg befindet, zu ver„bieten. Dieſer Beſchluß iſt vom Großen Rathe ratifizirt „worden ꝛc. Wir fordern Sie dabei, unter der Ihrem Vater„lande ſchuldigen Pflicht, ernſtmeinend auf, von dieſem Be„ſchluſſe den hieſigen Kantonsangehörigen, unter welchem eng„liſchen Truppenkorps ſie ſich immer befinden mögen, Kenntniß „zu geben.“

Anfangs Dezember zeigte die franzöſiſche Geſandtſchaft an, daß ſie nunmehr Vollmacht zu neuen Unterhandlungen über die Werbung für die Regimenter erhalten habe. Der Kaiſer wünſchte raſche Beſchleunigung, verlangte aber, daß vor allem die von der Tagſatzung verſprochenen und noch nicht gelieferten Rekruten von 3160 Mann vorher bei den Regimentern eingetroffen ſein ſollten. Der Landammann berief die von der Tagſatzung aufgeſtellte Kommiſſion zuſammen.

Dieſe erfuhr bald, daß es keine leichte Aufgabe ſei, mit demjenigen zu unterhandeln, der beſtändig das Schwert in die Waagſchale legen kann. Es wurde ſchweizeriſcherſeits der Antrag geſtellt, die Zahl der zu liefernden Mannſchaft auf 10,000 Mann feſtzuſtellen. Der franzöſiſche Geſandte erklärte aber, dieſes Begehren würde vom Kaiſer als ein neuer beleidigender Abſchlag aufgenommen werden. Die Kommiſſion holte Weiſung vom Landammann ein, der ſie ermächtigte, das höchſte Angebot von 12,000 Mann zu eröffnen. Dieſe Unterhandlungen wurden durch den Landammann Burkhard von Baſel gleich Anfangs des Jahres 1812 fortgeſetzt. Der franzöſiſche Geſandte machte keinen Gegenantrag. Ganz unerwarteter Weiſe ſtellte ſich nun der Kaiſer auf einen vollſtändig neuen Boden, den er bisher nicht eingenommen. Er behauptete nämlich, er ſei in Folge des Dienſtvertrages von 1803 berechtigt von der Schweiz 20,000 Mann zu fordern. Von dieſem Standpunkte aus ſtellte er die Eidgenoſſenſchaft als denjenigen Theil dar, welcher bis jetzt ſeine Vertragsverbindlichkeiten nicht erfüllt habe. Auch ein zweiter Antrag, dahin gehend, die Schweiz übernehme die Verpflichtung, jährlich 2000 Mann zu liefern, wurde verworfen. Der franzöſiſche Geſandte Talleyrand bemerkte, die Eidgenoſſen dürften ja nicht glauben, daß ſie bei den allgemeinen Zuſtänden von Europa gänzlich frei bleiben könnten. Alle benachbarten Staaten wären genöthigt geweſen, ihre Truppen zu übernehmen, und überall ſeien mehr Truppen ausgehoben worden, als auf dem Gebiet der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Mitten unter den kriegeriſchen Bewegungen habe die Schweiz weder ein bewaffnetes Heer von Truppen in ihrem Sold zu erhalten, noch Magazine zu errichten. Die wenigen von ihr gelieferten Regimenter werden vom Vermittler unterhalten, der ihnen noch aller Arten von Aufmunterungen und Belohnungen gewähre. Unter den gegenwärtigen Verhältniſſen ſei die Dienſtpflicht eine allgemeine

Schuld geworden. Mit Nachdruck verlangte Talleyrand, daß die Schweiz den Abgang der Ausreißer wieder ersetze. Am 20. März theilte jedoch der französische Gesandte der eidgenössischen Kommission, nach einer höchst nachdrücklichen Eingangsrede, den Text eines neuen Dienstvertrages mit, erklärend, daß weder Bemerkungen noch Vorstellungen angenommen würden. Er drang auf sofortige Unterzeichnung. Die eidgenössischen Kommissionsmitglieder fanden es nicht gerathen, Mangel an Vollmacht vorzuschützen, sondern begaben sich nach Basel, um sich mit dem Landammann Burkhard zu berathen. Am 20. März wurde der neue von Frankreich vorgeschriebene Dienstvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung unterzeichnet. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses neuen Vertrages waren folgende: Frankreich unterhält vier Schweizerregimenter, welche zusammen, den Generalstab ungerechnet, 12,000 Mann ausmachen. Die Einrichtung ist diejenige, wie bei den französischen Truppen. In Bezug auf Sold, Gehalt und andere Vortheile sind Schweizersoldaten den französischen gleich gehalten. Die Anwerbung geschieht auf vier Jahre, und die Eidgenossenschaft verpflichtet sich, zum Unterhalt der Regimenter jährlich 2000 Mann neuer Rekruten, und zur Zeit von Kriegen in Italien oder Deutschland darüber hinaus noch 1000 Mann mehr zu liefern, sowie die Ausreißer auf eigene Kosten zu ersetzen. Für jeden Rekruten bezahlt Frankreich 130 Fr. Anwerbungsgeld. Der Dienst der Schweizertruppen beschränkt sich auf Europa und die dazu gehörigen Inseln.

Der Landammann empfahl den Ständen dringend die einmüthige und rasche Genehmigung dieses neuen Dienstvertrages. Durch ein besonderes Schreiben forderte er namentlich die demokratischen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Graubünden und Appenzell zu einmüthigem Anschlusse auf, weil jeder Vorbehalt als Abschlag betrachtet würde, und jede Trennung in dieser Angelegenheit die ganze Eidgenossenschaft nicht weniger

gefährden müßte, als die in abweichender Meinung ſtehenden Stände. Schwyz machte dem Landammann hierüber Vorwürfe, und erließ ein Kreisſchreiben an alle Kantonsregierungen gegen die Kapitulation. Ende April waren jedoch ſämmtliche Genehmigungen in Baſel eingetroffen, und die Auswechslung konnte ſtattfinden. Die Mitglieder der Kommiſſion erhielten Belobungsſchreiben und ſpäter ein Geſchenk vom Kaiſer.*)

Während der Dauer der Unterhandlungen hatte der Kaiſer ein Dekret über die Dienſtzeit der Schweizerſoldaten, ſo wie über ihre Größe erlaſſen, in Folge deſſen viele Rekruten zurückgewieſen wurden. Der Landammann beſchwerte ſich über dieſes ſtrenge und einſeitige Verfahren bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft, und nahm überdieß das Wohlwollen des Fürſten von Neuenburg in Anſpruch. Seine Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg.

In Bern wurde im Herbſtmonat ein neues ausführliches Werbreglement erlaſſen, und darin namentlich beſtimmt, daß diejenigen Amtsbezirke, welche in der Lieferung von Rekruten ſäumig ſeien, für jede Säumniß eine Buße von 50 Livres bezahlen ſollen.

Am 30. November ertheilte der Staatsrath den Werbkommiſſionen eine Inſtruktion, worin namentlich folgende Beſtimmungen enthalten waren:

„1) Die Werbkommiſſion wird von dem Oberamtmann „nach Vorſchrift der Verordnung vom 7. Oktober 1812 auf„geſtellt. Der Oberamtmann als Präſident verſammelt ſie. „Er führt in ihrem Namen die Korreſpondenz, ſo wie er auch „die nöthigen Befehle an die untern Behörden des Amtes er„theilt. Er läßt durch die Amtſchreibereien über alle Verhand„lungen, die Werbung betreffend, ein beſonderes Protokoll führen.

*) Der franzöſiſche Miniſter und ſein Geſandtſchaftsſekretär erhielten Gegengeſchenke.

„2) Die Werbungskommission wird eingesetzt, nicht um „selbst zu werben, sondern durch ihren Einfluß auf die Ge„meinden des Amtes, und durch ihre Veranstaltungen, sich „angelegen sein zu lassen, den Rekrutenbeitrag an gültiger „Mannschaft vollzählig aufzufinden, auf die festgesetzten Ab„lieferungstermine nach Bern zu liefern.

„3) Zu dem Ende wird die Kommission aus verständigen „und rechtschaffenen Leuten im Amtsbezirk die nöthig findende „Anzahl von Unterwerbern bestellen. Diese Unterwerber er„halten jedoch weder Besoldung, noch Zehrungsgelder, sondern „lediglich Prämien für jeden von ihnen angeworbenen gültigen „Rekruten.

„4) Die Prämien für die Werbungskommission und die „Unterwerber waren folgender Maßen bestimmt: a. Für einen „im Amtsbezirk angeworbenen Rekruten der kleinsten Klasse „(4 Fuß 9 Zoll) 16 Livres. b. Für einen Rekruten der „mittlern Klasse (5 Fuß 2 Zoll) 20 Livres. Für einen Re„kruten der höchsten Klasse 24 Livres."

Diese ganze Einrichtung hatte zur Folge, daß gar mancher gewaltsam der Rekrutenkammer überwiesen wurde, der nie daran dachte, eine Kapitulation abzuschließen. Vor der Rekrutenkammer wurde den armen Schlachtopfern in der Regel das Wort nicht gestattet. Sie konnten sich nicht vertheidigen, wenn sie durch Zwang oder List in die Schlinge der Werbkommissionen oder der Unterwerber gerathen waren. Es kamen daher eine Menge Selbstverstümmelungen vor. Um allzu schreiende Ungerechtigkeiten zu verhüten, sah sich der Staatsrath genöthigt, unterm 4. Januar 1813 der Rekrutenkammer die Weisung zu ertheilen: Sie möchte bei Vorstellung der Rekruten dieselben befragen, ob sie gegen ihre Anwerbung irgend welche Einwendung zu machen haben.*)

*) Protokoll des Staatsrathes vom 4. Januar 1813.

Schon Anfang des Jahres 1813 verlangte der französische Gesandte, gestützt auf Artikel 9 der neuen Kapitulation, außer der gewöhnlichen Mannschaft von jährlich 2000 Mann, noch die außerordentliche Anwerbung von vierteljährlich 250 Rekruten. Er behauptete, wegen des Krieges in Deutschland seien die Bedingungen hiezu vorhanden. Der Landammann Reinhard von Zürich verlangte rücksichtlich des Krieges in Deutschland, der nicht angekündigt worden, Erläuterungen, ermahnte aber im Geheimen die Stände, sich bereit zu halten. Der französische Gesandte Talleyrand geruhte nicht, irgend welche Erläuterung zu geben, sondern wiederholte einfach mit Nachdruck sein gestelltes Begehren.

Aus höhern Rücksichten für die Unabhängigkeit und Wohlfahrt der Schweiz ermahnte der Landammann die Stände zum ausharren.

Dieser Menschentribut, welchen die Schweiz dem unersättlichen Machthaber liefern mußte, lastete schwer auf den schweizerischen Kantonsregierungen, und noch viel schwerer auf dem Volke. Er führte überdieß zu vielen Konflikten zwischen den Kantonen, und in den Kantonen zwischen den Amtsbezirken. Oft wurden nämlich Bürger eines Kantons in einem andern Kanton angeworben. Da verlangte regelmäßig der Heimathskanton, es solle dieser Rekrut ihm angerechnet werden, und der Wohnsitzkanton bestritt dieses Begehren. Um diese Streitigkeiten, die sich oft wiederholten, zu beseitigen, wurden endlich zwischen den Kantonen Verkommnisse abgeschlossen, daß gegenseitige Angehörige für denjenigen Kanton zählen sollen, auf dessen Gebiet die Anwerbung stattgefunden.*)

Aehnliche Streitigkeiten kamen auch zwischen den Amtsbezirken vor. So wurde im Dezember 1812 ein Züchtling

*) Ein solches Verkommniß wurde namentlich zwischen Bern und Zürich im Januar 1813 abgeschlossen.

Balmer angeworben. Die Amtsbezirke Interlaken und Bern ſtritten ſich darum, wem dieſer Rekrut auf Rechnung geſetzt werden ſolle. Der Staatsrath entſchied zu Gunſten von Interlaken.

Häufig wurden auch religiöſe Sektirer zu franzöſiſchem Kriegsdienſte verurtheilt, oder beſſer geſagt, ſie wurden ohne Urtheil und Recht von der Staatsgewalt an die Regimenter abgeliefert. Im Dezember 1812 gab der Staatsrath der Rekrutenkammer Auftrag, „in Fällen, wo gefangene Sektirer „und dergleichen von einer Staatsbehörde abgeliefert werden, „jeweilen zu entſcheiden: „ob ein ſolcher Mann dem Amte, „in welchem er verburget ſei, oder aber demjenigen, hinter „welchem er gefangen geſeſſen und zum Dienſt übergeben wor„den, angerechnet werden ſolle.“*) Immer mehr wurde zu den verwerflichſten Mitteln Zuflucht genommen, um Leuten der ärmern Klaſſe Fallſtricke zu legen. Der Werbkommiſſär erhielt Vollmacht, vertraute Männer in die Amtsbezirke zu ſenden, und ſie zu ermächtigen, den anzuſtellenden Unterwerbern die Zeche zu bezahlen.**) Vermögliche Leute, die leichtſinniger Weiſe Werbverträge unterzeichnet hatten, konnten ſich oft mittelſt Bezahlung großer Geldſummen an die Werber, oder auch an die Offiziere loskaufen. Dieß gelang jedoch nicht immer. So ward ein Rekrut Ramſer, welcher ſich hatte anwerben laſſen, auf dem Wege nach dem Depot deſertirt, und nach Hauſe zurückgekehrt war, und dem Hauptmann Corevon 25 Dublonen gegeben hatte, damit er nicht ausgeliefert werde, wieder nach dem Depot transportirt. Hauptmann Corevon wurde angewieſen, dem Vater Ramſer die 25 Dublonen zurück zu erſtatten.***) Andere Ausreißer dagegen wurden auf barbariſche Weiſe wieder auf die Depots abgeliefert. So wurde der Centralpolizei

*) Protokoll des Staatsrathes vom 8. Dezember 1812.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 25. Januar 1813.

***) Protokoll des Staatsrathes vom 20. Februar 1813.

Auftrag ertheilt, einen Rekruten Brunner, der auf dem Marſche nach dem Regimente von Colmar aus deſertirt war, erforderlichen Falls mit Daumeiſen zu belegen, nach Hünigen abzuliefern, und der dortigen Gensdarmerie abzugeben. Eine gleiche Verfügung wurde gegen einen Joh. Steinmann von Lauperswyl getroffen. Oberſt Müller in Beſançon theilte der Werbungskommiſſion mit, daß viele nach dem Depot gelieferten Rekruten ſich über erlittenen Zwang beklagen. Die Werbungskommiſſion erhielt Auftrag, ihm „auf ſeine ganz außer ſeinen Funktionen liegende Bemerkung" zu antworten: „Daß die Behörden in„ſtruirt ſeien, Prellereien und Kunſtgriffen von Werbern zu „wehren, daß die Leute ihre vermeinten Klagen bei der Re„krutenkammer anbringen können, und unterlaſſenden Falls „nachher auch kein weiteres Gehör verdienen — daß übrigens „die Nachzahlung des Handgeldes, womit ſie wirklich beſchäftigt „ſeien, der Unzufriedenheit ein Ende machen werde."*) Wie es auf der einen Seite immer ſchwieriger wurde, die verlangte Zahl der Rekruten auf dem Wege der freiwilligen Werbung auf die franzöſiſchen Schlachtfelder zu liefern, ſo erſchwerte Frankreich das Geſchäft von Tag zu Tag mehr durch geſteigerte Anforderungen bezüglich der Größe des Geſundheitszuſtandes ꝛc. Wer nicht 5 Fuß 2 Zoll maß, wurde im Jahre 1813 auf den Depots zurückgewieſen, ebenſo derjenige, der mit einem, wenn auch nur geringfügigen körperlichen Uebel behaftet war. Oberſt Müller ſchrieb von Beſançon aus, es werde kein Mann unter 5 Fuß, und keiner unter 20 Jahren mehr angenommen, deßhalb ſeien mehrere zurückgeſchickt worden. So wurden im März 1813 vier Mann wegen Schwächlichkeit zurückgeſandt, ein fünfter wegen übeln Geruches aus dem Ohre.

*) Protokoll des Staatsrathes vom 15. Februar 1813.

In mehrern Kantonen wurden Gesetze erlassen, in denen auf gewisse Polizeivergehen die Strafe der Auslieferung an die Regimenter angedroht war. So erließ der Kleine Rath von Freiburg im Mai 1807 ein Gesetz, worin unter anderm folgende Bestimmungen enthalten waren:

„a. Jede Person, ohne irgend einen Unterschied, die sich „erlauben wird, solche Neuigkeiten zu verbreiten, welche Muth„losigkeit, Unruhe oder Furcht zu erregen geeignet sind; wer „mittelbar oder unmittelbar Gerüchte ausstreut, die darauf „abzielen, Mißtrauen in die Treue des erlauchten und ersten „Alliirten der Schweiz, Sr. Majestät des Kaisers der Fran„zosen und Königs von Italien, zu erregen, oder Zweifel über „den Fortgang seiner Waffen zu veranlassen, soll angehalten „werden, während vier Jahren in einem der vier anerkannten „Regimenter in französischem Dienste zu dienen. (Art. 1.)

„b. Starke und gesunde Männer, die kein Vermögen, oder „keine Arbeit haben, oder nicht arbeiten wollen, sollen gleich„falls für vier Jahre in jene Regimenter untergebracht werden."

In Luzern erließ der Große Rath unterm 23. August 1811 ein Gesetz, wonach Müßiggänger, Schwelger, Bettler, Väter unehelicher Kinder, Nachtschwärmer u. s. w. vom Kleinen Rathe auf sechs bis acht Jahre Kriegsdienst abgegeben werden konnten. Einige Tage später fügte der Kleine Rath noch bei, daß alle diejenigen, welche sich durch die Flucht der Anwendung dieses Gesetzes entzögen, ihres Heimaths- und Bürgerrechtes verlustig erklärt sein sollten. In Bern wollte man zwar den Schein der freiwilligen Anwerbung retten. Hatte jedoch ein armer Schlucker, dessen die Gemeinde gern los sein wollte, das Unglück, in eine gegen ihn absichtlich angezettelte Schlägerei, oder auch nur in einem Wortstreit verwickelt zu werden, so wurde er gepackt, und in Gefangenschaft gesetzt. Dort erfuhr er, daß er ohne Weiteres nach Frankreich ausgeliefert werde. Häufig wurden solche Unglückliche mit strengen Strafen ge-

ɔht, wenn ſie die ihnen vorgelegten Werbverträge nicht ſo= t unterzeichnen wollten.

Die öffentlichen Tanzanläſſe, welche zum Zwecke der erbungen veranſtaltet wurden, waren geeignet, auch die frieds= ſten jungen Burſche in Streitigkeiten zu verwickeln, welche unter Mitwirkung erbärmlicher Wirthe angezettelt wurden. t kam ſo ein Unterwerber, der kein Soldatenkleid trug, ſetzte) zu einem Burſchen, den er als Opfer auserſehen hatte, tellte Wein, und ſchenkte ihm ein, eine Flaſche nach der dern, und verlangte zum Schluſſe, daß der eingeladene Ka= rad die ganze Zeche bezahle. Zeigte dieſer nur die geringſte eigerung, ſo erſchien der Wirth, und verlangte drohend ſo= tige Zahlung. Dieſe wurde vom Unterwerber ohne Weiteres leiſtet, aber unter Lärm und Gepolter von dem auserſehenen hlachtopfer zurückgefordert. Alles half nichts mehr; ſelbſt nn er ſich nun auch zur Bezahlung des Ganzen bereit er= rte. Er wurde aus Grund, daß er ſich geweigert habe, die uldige Zeche zu bezahlen, in Gefangenſchaft geführt, und ter allerlei Drohungen genöthigt, den Werbvertrag zu terzeichnen.

Folgende Thatſache giebt uns ein treues Bild über die entliche Moral, über die angewandten Zwangs= und Be= igsmittel.

Hans Ulrich Leibundgut von Rüxau wurde am 7. Auguſt 10 im Wirthshauſe zum Mohren in Hutwyl von einem erber Hügli und einem Landjäger angepackt, unter dem Vor= nde, er wolle dem Wirth aus der „Uerti“ (Zeche) laufen. r Wirth nahm ihm gewaltſam die Uhr ab. Leibundgut rde in ein Nebenzimmer geführt, wo Landjäger und Werber ı nöthigen wollten, einen Werbvertrag zu unterzeichnen. Er derſetzte ſich der Anwerbung. Der Wirth gab ihm dann die r zurück, erklärend, der Werber habe nun Alles bezahlt. un wurde Leibundgut vom Werber und vom Landjäger

gewaltſam fortgeſchleppt, in der Landjägerhütte in Arreſt geſetzt, und ihm dort ſein baares Geld von ungefähr 90 Livres abgenommen. Am folgenden Tage wurde er, wie ein Verbrecher, gebunden nach Trachſelwald geführt, und daſelbſt in ein finſteres Gefängniß geſteckt. Unterwegs wurde er mit Stöcken geſchlagen. In Trachſelwald wurde nun Alles verſucht, um ihn zu Eingehung des Werbvertrages zu beſtimmen. Der Landammann drohte ihm mit mehrjähriger Schellenwerkſtrafe, weil er eines Schafdiebſtahls verdächtig ſei.

Durch dieſe Drohungen in Furcht geſetzt, ließ er ſich endlich beſtimmen, den Werbvertrag zu unterzeichnen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß darin bemerkt werde, es ſei gezwungen geſchehen. Nun wurde er nach Bern geſchickt, ohne daß man ihm erlaubte, vorher von den Seinigen Abſchied zu nehmen. Bloß wurde ihm geſtattet, ſein Geld dem Wirthe Neuenſchwander in Lützelflüh zu übergeben, um es ſeinen Familiengenoſſen zuzuſtellen.

In Bern erklärte der Chirurg, der ihn in Bezug auf ſeinen Geſundheitszuſtand unterſucht hatte, er werde wegen körperlichen Gebrechen auf dem Depot nicht angenommen. Werber Hügli erklärte aber, er wolle ihn dennoch haben; er müſſe auf dem Depot durchgebracht werden, da er ihm ſchon ſo viele Mühe gekoſtet.

Auf dem Depot in Belfort wurde er aber als untüchtig zurückgewieſen. Als er nach ſeiner Zurückkunft ſich zu Wirth Neuenſchwander in Lützelflüh begab, um Nachfrage zu halten, ob er ſein Geld den Seinigen zugeſtellt, wurde er von einem Landjäger nach Trachſelwald beſchieden, wo er das zurück erhaltene Geld abgeben mußte. Nun wurden ihm die Reiſekoſten nach Belfort und zurück, ſo wie die Gefangenſchaftskoſten abgerechnet, und ihm bloß 8 Livres und 8 Batzen zurückgegeben. Der Oberamtmann, bei dem er ſich über dieſes Verfahren beklagte, drohte ihm mit Gefangenſchaft. Er verlangte nun einen förm-

lichen Spruch vom Oberamtmann. Dieſer wurde ihm angeboten, gegen Bezahlung einer hohen Gebühr. Auf die Erklärung, daß er jetzt den Spruch nicht nehme, weil er zu wenig Geld bei ſich habe, wurde der Oberamtmann ſo ſehr ergrimmt, daß er ihn unter der Aeußerung, „er wolle ihn lehren, Miene zu „machen, ihn zu verklagen", dergeſtalt abprügeln ließ, daß er auf dem Heimwege die Beſinnung verlor. So erzählte Leibundgut in einer an den Staatsrath gerichteteten Beſchwerde. Der Oberamtmann gab in ſeiner Verantwortung im Weſentlichen alle dieſe Thatſachen zu. Zu ſeiner Rechtfertigung konnte er nichts Erhebliches vorbringen. Die Verhaftung ſollte in dem Umſtande ihre Begründung finden, daß Leibundgut ſich geweigert habe, dem Wirth die Zeche zu bezahlen, was jedoch gar nicht bewieſen war. Daß der Landjäger und der Werber ihn auf dem Transporte mit Stöcken geprügelt, wurde ebenfalls zugeſtanden, jedoch damit entſchuldigt, Leibundgut habe mehrmals Fluchtverſuche gemacht. Die Abrechnung für die Transportkoſten nach Belfort und zurück finde darin ihre Begründung, daß er dem Chirurg, nachdem er „freiwillig" den Werbvertrag unterzeichnet, ſeine körperlichen Gebrechen verſchwiegen habe. Die Prügel, welche der Oberamtmann ihm geben ließ, ſollten deßhalb gerechtfertigt ſein, weil Leibundgut über den Abzug der Gefangenſchaftskoſten geſchimpft habe.

Auf dieſe Verantwortung hin, in welcher, wie geſagt, die weſentlichen Anklagen zugeſtanden waren, wurde Leibundgut mit ſeiner Beſchwerde abgewieſen, und zu Bezahlung der Koſten verurtheilt. Dem Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift, Herrn Rechtsagent Gruner, Sohn, wurde unterſagt, in Zukunft Schriften an die Regierung und ihre Beamten abzufaſſen, ſo wie auch Erſcheinungen in Adminiſtrativſachen zu beſorgen.*)

*) Protokoll des Staatsrathes vom 10. Februar 1810.

Einige Oberamtmänner verurtheilten öfter Uebertreter von Polizeigesetzen zu französischem Kriegsdienst. So wurden im März 1813 vom Oberamtmann von Aarwangen „sechs liederliche, ihren Gemeinden beschwerliche Burschen zum Kriegsdienst verurtheilt.“ Der Staatsrath, bei dem hierüber Beschwerde geführt wurde, lobte den Eifer des Oberamtmanns, hob jedoch die Urtheile wieder auf, da die Burschen nicht freiwillig Kriegsdienst thun wollten.*) Noch auf andere Weise wurden oft ärmern Burschen Schlingen gelegt. Hunderte von Augenzeugen, welche noch leben, und sich noch an jene Zeit zurück erinnern, sagen: Wenn es einem Werber gelungen sei, auf einem öffentlichen Tanzplatze einem jungen Manne eine Cocarde in die Tasche zu stecken, so sei dieß als Abschluß eines Werbvertrages ausgelegt worden. So wirkte die Despotie Napoleon's demoralisirend auf Regierungen und auf die Völker. Sämmtliche Staatsbehörden waren zum Zwecke der Anwerbung die Diener des Kaisers. Die Amtsgerichte mit den Oberamtleuten an der Spitze waren Werbkommissionen. Ihnen wurde zur amtlichen Pflicht gemacht, die Werbungen nach Kräften zu fördern. Waren sie in diesem Staatsgeschäfte, das wiederholt in den Verhandlungen der Räthe als das wichtigste bezeichnet wurde, nicht eifrig, so wurden sie getadelt, und der Amtsbezirk, dem sie vorstanden, gebüßt. Die Werber standen deßhalb unter ihrem besondern Schutz, und genossen die größten Vergünstigungen. Dadurch, daß der Oberamtmann und die Amtsgerichte Werbkommissionen waren, litt ihr Ansehen bedeutend. Alles Volk wußte, daß man gegen Gewalt und List der Werber bei diesen Behörden keinen Schutz finde.**)

In den Zeitschriften, welche damals erschienen, wurde öfters der fremde Kriegsdienst als eine vorzügliche Gelegenheit

*) Protokoll des Staatsrathes vom 31. März 1812.

**) Vortrag des Staatsrathes an den Kleinen Rath vom 25. Febr. 1813.

geſchildert, das Glück zu machen, Ehre und Reichthum zu erwerben. Sogar in dem von Vater Zſchokke geſchriebenen Schweizerboten erſchienen Aufſätze, die mit allem Aufwande von Kunſt und Beredtſamkeit den franzöſiſchen Kriegsdienſt empfahlen.*) Die Maſſe des Volkes war jedoch trotz aller öffentlichen Anpreiſungen gegen den franzöſiſchen Dienſt geſtimmt, und namentlich gegen die Art und Weiſe, wie die Werbungen betrieben wurden. Die ärmere Bevölkerung fürchtete die Konſkription weit weniger, als die zwangsmäßige Ablieferung an die Regimenter unter dem Scheine der freien Werbung. Wenn Napoleon übrigens auch die Schweizer gewaltſam der Konſkription unterworfen hätte, ſo hätte er kaum verlangen können, daß ſie mehr als 16,000 Mann ſtets vollzählig erhalte. Bei der Konſkription hätte aber denn das Loos den Reichen treffen können, wie den Armen. Hätte der Reiche, der durch's Loos betroffen wurde, nicht ſelbſt Dienſt thun wollen, ſo hätte er mit theurem Gelde einen andern Mann ſtellen müſſen. Das befürchteten die Vermöglichen, während die Aermern in dieſen Wechſel der Dinge ihre letzte Hoffnung ſetzten.

Weil eine Menge Menſchen durch Liſt und Gewalt zum Abſchluß von Dienſtverträgen beſtimmt, oder öfters auch ohne Verträge infolge der Machtſprüche der Oberamtmänner ausgeliefert wurden, iſt es natürlich, daß es eine große Zahl Ausreißer gab und viele Selbſtverſtümmelungen vorkamen. So ſchnitt im Juni 1811 Johann Marti aus dem Amte Wangen ſich einen Finger ab; im Auguſt that Johann Meyer das Nämliche; im Oktober riß Chriſten Rätti von Erſigen ſich auf dem Wege nach dem Depot die beiden Schneidezähne aus, und wurde deßhalb zurückgeſchickt; im November 1812 ſchnitt Johann Meyas von Uebiſchi, der für das Amt Niederſimmenthal angeworben worden war, ſich auf ſeiner Reiſe nach Bern den

*) Siehe Beilage Nr. XXII.

Daumen ab; im Dezember verstümmelte sich Hieronimus Gilgen durch Abschneiden eines Fingers. Gilgen hatte zu Hause eine hochschwangere Frau. Durch Verfügung des Staatsrathes wurde ihm gestattet: „Bis nach Entbindung seiner Frau nach „Hause zu gehen, unter Gutsprechung zweier Vorgesetzten, daß „er sich nicht entfernen werde." Auf den Fall diese Gutsprache nicht geleistet werde, sollte er der Centralpolizei überliefert und chirurgisch behandelt werden.

Im März 1813 riß ein Rekrut Wittmer sich die vier Schneidezähne aus, und wurde deßhalb verurtheilt, einen andern Mann zu stellen. Auch ein für den Amtsbezirk Konolfingen angeworbener Rekrut Neuenschwander machte sich durch Ausreißen eines Schneidezahnes dienstunfähig.*)

Dieß sind nun einige von vielen Beispielen stattgefundener Selbstverstümmelungen. Sie werfen aber ein charakteristisches Bild auf jene Zeit. Sie widerlegen jene Ansicht, welche behauptet, die Mediationsperiode sei eine glückliche gewesen.

Auch durch Ausreißen suchten sich viele, die gewaltsam ausgeliefert werden sollten, dem französischen Kriegsdienste zu entziehen. Sie wurden, wie wir bereits gesehen haben, im Betretungsfalle ausgeliefert, sonst aber des Heimathrechtes verlustig erklärt. Im Mai 1807 beschloß der Kleine Rath von Luzern, daß diejenigen, „welche sich auf diese Weise dem wohl„gemeinten landesväterlichen Willen zu entziehen suchten, und „sich nicht inner vier Wochen wieder stellen werden, des „Vaterlandes verlustig erklärt werden sollen." Zugleich wurde beigefügt: „Daß jeder Partikular oder Beamte, der über„wiesen würde, einem solchen Ausreißer Unterschleif gegeben „zu haben, je nach Umständen entweder selbst auf vier Jahre „zum Militärdienst abgegeben werden soll oder dafür einen „andern Mann zu stellen habe."

*) Protokolle des Staatsrathes von den Jahren 1812 und 1813.

Im November 1813 erhielt die Regierung von dem Landammann ein Verzeichniß von 15 Ausreißern. Sie wurden öffentlich ausgeschrieben, die betheiligten Amtsbezirke dagegen angewiesen für deren Ersatz zu sorgen.*)

Durch die Ausdehnung des Kontinentalsystems, die Einführung des französischen Zollsystems auf alle Kolonialwaaren in der Schweiz, die Losreißung des Kantons Wallis, die Besetzung des Kantons Tessin und die Forderung eines übermäßigen Menschentributs hat Napoleon die schweizerische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht bloß verletzt, sondern vielfach mit Füßen getreten und vernichtet. Er behandelte die Schweiz wie ein Unterthanenland. Was wir bis jetzt erzählt haben, war aber noch nicht genug. Schweizerbürger, darunter Berner, Zürcher und andere, welche in den gewaltsam mit Frankreich vereinigten Gebieten geboren waren, wurden als Franzosen behandelt, der Konskription unterworfen, und gewaltsam in die französischen Regimenter gesteckt. So wurde im Jahre 1807 ein David Eberhard von Schüpfen, der zu Neuenstadt wohnte, auf das Verzeichniß der Konskribirten gesetzt. Im Dezember gleichen Jahres wurde Georg Gutmann von Bingelz ebenfalls der Konskription unterworfen. Kaum von einer gefährlichen Krankheit genesen, wurde er von Gensdarmen überfallen, um zur Armee abgeführt zu werden. Er konnte aber unterwegs desertiren. Obschon Vater Gutmann behauptete, weder er noch seine Söhne hätten jemals das Schweizerbürgerrecht aufgegeben, so bestanden die französischen

*) Französische Kriegsgefangene, welche sich nach der Schweiz flüchteten, wurden ausgeliefert. So wurden im April 1809 drei Engländer, welche aus französischer Kriegsgefangenschaft entweichen konnten, ausgeschrieben, nämlich Edouard Dillon, John Jeulton und Andrew Baird. Im Januar 1813 wurde auf folgende Spanier, welche auf dem Depot zu Nancy entweichen konnten, gefahndet, nämlich: de Sistiago, Hannez, Bocio und Alvares. — Die Schweiz durfte kein Asyl mehr gewähren.

Behörden gleichwohl auf der Auslieferung. Die französische Ministerialbehörde machte geltend, die Konskriptionspflicht richte sich nicht nach Civilgesetzen, und auch nicht nach politischen Verhältnissen, sondern nach eigenen Grundsätzen, welche für alle in Frankreich angesessenen Einwohner Anwendung finde. Landammann Reinhard fand den Augenblick nicht geeignet, der k. k. Majestät ein Memorial einzureichen. Julien Samuel Landolf, ein Zürcher, der in Neuenstadt geboren war, seit mehr als 20 Monaten sich in Burgdorf als Hafnergeselle aufgehalten hatte, wurde für den Amtsbezirk Burgdorf als Rekrut angeworben. Weil sein Vater in Neuenstadt wohnte, so wurde er von den französischen Behörden für das Jahr 1814 auf die Konskriptionsliste gesetzt. Es gab deßhalb Anstand, und der Landammann der Schweiz wurde angegangen, sich für die Befreiung Landolf's von der Konskription zu verwenden. Die Regierung von Bern hob jedoch den Werbvertrag auf, und machte an Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich die Anzeige, daß man es ihnen überlasse, für ihren Angehörigen zu sorgen. Zugleich wurde erklärt, daß, wenn die Regierung des Kantons Zürich nicht in Zeit von 14 Tagen Reklamationen erheben sollte, Landolf an die französische Grenze geführt würde.*) So erbärmlich war die Stellung, welche die schweizerischen Regierungen häufig dem französischen Machthaber gegenüber einnahmen.

Den Schmerz, welchen die gewaltsamen Auslieferungen der Schweizersöhne auf die Schlachtfelder Napoleon's in mancher Familie verursachte, können wir natürlich nicht schildern, es läßt sich jedoch aus den vielen Klageliedern entnehmen, die noch heute gesungen werden, und in welchen die Gefühle des Volkes Ausdruck fanden.

*) Protokoll des Staatsrathes vom 1. Juni 1813.

LXI.

Ereigniſſe im Jahre 1812. Der Krieg gegen Rußland. Die Verhandlungen der ſchweizeriſchen Tagſatzung.

Drei Mächte waren von Napoleon noch nicht beſiegt, England, Rußland und die Pforte. Nach den Abſichten Napoleon's hätte das türkiſche Reich ſchon früher aus der Staatenreihe geſtrichen werden ſollen, und er hatte dem ruſſiſchen Kaiſer dahin zielende Anträge gemacht. Nachdem er das übrige Europa unterjocht, und viele Staaten mit Regenten aus ſeiner Familie beſtellt hatte, gedachte er immer beſtimmter daran, Herr der Welt zu werden. Zuerſt ſollte Rußland beſiegt, und von da aus England in ſeinen oſtindiſchen Beſitzungen angegriffen werden.

Im Februar 1811 wurde das durch enge Verwandtſchaftsbande mit dem ruſſiſchen Kaiſer Alexander verbundene herzogliche Haus von Oldenburg durch ein einfaches Dekret Napoleon's aus ſeinen Staaten vertrieben, und das Herzogthum dem franzöſiſchen Reiche einverleibt. Darüber beſchwerte ſich Kaiſer Alexander. Napoleon dagegen klagte, daß Rußland die gegen den Handel der Britten ergriffenen Maßregeln nicht mit Strenge feſthalte, und ſelbſt noch den Handel der Franzoſen mit den Ruſſen erſchwere und beſchränke. Kaiſer Alexander hatte nämlich erkannt, welche Wunden das Kontinentalſyſtem bereits ſeiner Schifffahrt und Induſtrie, und dem Wohlſtande ſeines Reiches geſchlagen, und er ſah voraus, daß dieſe Nachtheile ſich von Jahr zu Jahr vergrößern mußten. Er ſuchte die Wunden zu heilen, ohne gerade das Kontinentalſyſtem zu verlaſſen, und dadurch mit Napoleon zu brechen. Deßhalb erlaubte er durch Ukas vom 10. Dezember 1810, Kolonial-

waaren auf ruſſiſchen Schiffen einzuführen; den engliſchen blieben aber nach wie vor die ruſſiſchen Häfen verſchloſſen. Gegen dieſe ruſſiſche Lizenz ſträubte ſich Napoleon, und ſtellte ſie als einen Bruch des Tilſiterfriedens dar, obſchon er ſelbſt ſeit dem Jahre 1809 Lizenzen zu Einführung der unentbehrlichſten Kolonialbedürfniſſe ertheilt hatte. Beide Theile rüſteten ſich im Stillen zum Kriege. Napoleon vermehrte ſeine Heere in Norddeutſchland, namentlich die Beſatzungen von Stettin, Küſtrin, Glogau und Danzig. Am 16. Juni 1811 ſagte er bei Eröffnung des geſetzgebenden Körpers: „Er gedenke Europa und „Aſien in ſeinem Kampfe gegen England zu rächen.“

Unter ſolchen Verhältniſſen waren die träumeriſch gehegten Friedenshoffnungen verſchwunden. Jedermann ſah mit Beſorgniß den neuen Gewitterwolken eines drohenden Krieges entgegen. Vorerſt ging der Schlag gegen Schweden. Dieſes Reich, welches zu ſeinem großen Schaden ſich das Kontinentalſyſtem hatte vorſchreiben laſſen, ſollte nun ganz zum Vaſallen Napoleon's erniedrigt werden. Es ſollte 2000 ſchwediſche Matroſen zur Bemannung der Breſter-Flotte liefern, ſchwediſche Truppen in franzöſiſchen Sold geben, franzöſiſche Douanen-Bediente in Gothenburg zulaſſen. Mit Feſtigkeit und Mäßigung lehnte die ſchwediſche Regierung dieſe Zumuthungen ab.

Bald lud Frankreich Schweden, Dänemark und Warſchau zum Abſchluſſe eines nordiſchen Bundes ein, und als erſtere Macht unbefriedigend antwortete, kaperten die Franzoſen ſchwediſche Schiffe, behandelten die darauf befindlichen Matroſen als Kriegsgefangene, und brachten ſie gefeſſelt nach Antwerpen nnd Toulon auf franzöſiſche Schiffe. Anfangs des Jahres 1812 fielen franzöſiſche Kriegsheere in Schwediſch-Pommern ein. Die in dieſem Lande befindlichen ſchwediſchen Truppen wurden entwaffnet und gefangen nach Frankreich geſandt. Unbeſtimmte Verheißungen wegen Pommern's und Finnland's ſollten Schweden nun zum Beitritt in den nordiſchen Bund

beſtimmen. Aber Schweden erklärte, daß, nachdem Frankreich's Politik ihm den Verluſt Finnland's zugezogen, es ſich mit derjenigen Macht verbinden werde, welche ihm zu Erwerbung Norwegen's, des einzig entſprechenden Erſatzes, verhelfe. Rußland zeigte ſich hiezu bereit, und es kam unterm 24. März 1812 ein geheimes Bündniß zwiſchen Schweden und Rußland zu Stande. Am 18. Juli trat auch England bei.

Der mit dem Blute aller Völker gedüngte Boden Spanien's war in dieſem Augenblicke mehr, als je vorher durch franzöſiſche Truppen beſetzt. Im Januar 1812 wurde Katalonien in vier Departemente eingetheilt und mit Präfekten beſtellt, als hätte bereits die Einverleibung dieſer Provinz mit Frankreich ſtattgefunden. So ſtreckte Napoleon ſeine eiſernen Arme aus, nach Norden und nach Süden.

Im Februar begannen zwiſchen Rußland und Frankreich die erſten Unterhandlungen wegen des Länderraubes an dem Herzog von Oldenburg. Am 30. April machte der ruſſiſche Geſandte ſeine letzten Vorſchläge, worin namentlich das Begehren geſtellt wurde: Preußen müſſe von jeder politiſchen Verbindung gegen Rußland freigelaſſen, der preußiſche Staat und deſſen Feſtungen von franzöſiſchen Truppen geräumt, die Beſatzung von Danzig auf die Stärke, wie im Anfange des vorigen Jahres zurückgebracht, und Schwediſch-Pommern verlaſſen werden. Dagegen wolle Rußland den engliſchen Schiffen ſeine Häfen, wie bisher verſchließen, den franzöſiſchen Handel, ſoweit es ohne Beeinträchtigung des ruſſiſchen geſchehen könne, zulaſſen, und einen Tauſchvertrag für das Herzogthum Oldenburg gegen eine Entſchädigung eingehen. Statt zu antworten, traf Napoleon die großartigſten Kriegsrüſtungen, wie die Welt ſie noch nie geſehen hatte. Schon die Krieger ſeines unmittelbaren nach allen Seiten hin vergrößerten Reiches, das eine Menge Völker umfaßte, die in franzöſiſcher, holländiſcher, italieniſcher, deutſcher und ſpaniſcher Zunge redeten, bildeten eine

ungeheure Streitmasse. Dazu kamen die Hülfsvölker aus Deutschland, aus der Schweiz und aus Dänemark, welche angewiesen wurden, unter französischer Fahne zu streiten.

Vom Rheinbund allein zogen über 100,000 deutsche Männer als Kriegsknechte Napoleon's in den Norden. Polen, welchem der unersättliche Welteroberer die Wiederherstellung seiner Nationalität versprochen hatte, waffnete für den Krieg gegen Rußland. Sechzigtausend Streiter, worunter 18,000 Reiter, zogen ihm zu Hülfe. Alle Waffenfähigen erhoben sich. Jung und Alt, Mann und Frau, Reich und Arm opferte Kraft und Habe.

Preußen, überschwemmt von französischen Heeren, welche die Oberfestungen besetzt hielten, erdrückt und ohnmächtig, war nicht mehr selbstständig. Es mußte einen Vertrag schließen, wonach es 20,000 Krieger gegen Rußland zu senden versprach, wogegen es Verheißungen auf einige Gebietsvergrößerungen auf Unkosten des zu besiegenden Feindes erhielt. (24. Februar 1812.) Am 24. März schloß Oesterreich einen ähnlichen Vertrag. Es verpflichtete sich, 30,000 Mann gegen Rußland zu senden. Zum Lohne wurde ihm ebenfalls eine angemessene Gebietsvergrößerung in Aussicht gestellt.

Auf solche Weise brachte Napoleon über 500,000 Streiter zusammen, die alle gegen das große Reich des Czaren geführt wurden. Alle auf die Vereinigungslinien hinführenden Straßen waren von Süden nach Norden mit unabsehbaren Zügen bedeckt, die einer Völkerwanderung glichen. Der kriegerische Glanz war so groß, wie er kaum zu einer andern Zeit gesehen worden. Kleidung und Ausrüstung, Fuhrwerk und Geräthschaften, alles war neu und funkelnd. Ungewöhnlich viele Fuhrwerke wurden mitgenommen. Nie hatte die Welt ein Heer gesehen, das an physischer Kraft so gewaltig war, wie dieses.

Bei den Soldaten waltete die Ansicht ob, der Zug gehe durch Rußland nach Indien. Die alten Heerführer waren

mißvergnügt. Niemand zog mit der gewohnten Heiterkeit dem rauhen Norden entgegen.

Am 9. Mai überschritt Napoleon selbst den Rhein, und zog nach Dresden, wo er als faktisches Oberhaupt vieler Monarchen seine gekrönten Vasallen empfing.

Während beinahe alle Kontinentalstaaten Rußland als ihren gemeinschaftlichen Feind erklärten, schloß die ottomanische Pforte Frieden mit dem Czaaren (28. Mai), weil dieser Beweise vorlegte, daß Napoleon zu einer Zeit, wo er den Sultan mit schönen Versprechungen überhäuft, und zum Kriege gegen Rußland angefeuert, dem Kaiser Alexander einen Antrag zur Theilung des türkischen Reiches gemacht hatte.

Noch war von keiner Seite eine Kriegserklärung erfolgt. Vergebens hatte der in Paris weilende russische Gesandte seine Päße verlangt. Am 12. Juni sandte ihm Maret solche von Thorn aus zu, unter dem Verdeuten, der Kaiser betrachte das Verlangen derselben als eine Kriegserklärung.

Vor der förmlichen Kriegserklärung von Seiten Frankreich's wurde in Warschau ein polnischer Reichstag zusammen berufen. Am 22. Juni verkündete nun Napoleon von seinem Hauptquartiere zu Wilkowisky aus die Eröffnung des zweiten polnischen Krieges, und am 23. bis 25. ging er mit dem Gewaltshaufen von mehr als 200,000 Mann an drei Punkten über den Niemen, während Hieronismus Bonaparte mit 100,000 Mann gegen Grodno und Nowgorod zog, und auf den rechten Flügel Fürst Schwarzenberg mit österreichischen und sächsischen Kriegern gegen Podolien nordwärts rückte.

Am 25. Juni erließ nun endlich auch Kaiser Alexander eine förmliche Kriegserklärung. Nach dem Friedensschlusse mit der Pforte konnte er seine Truppen aus der Moldau und der Wallachei zurückziehen, und zum Kampfe gegen Napoleon und seine Verbündeten verwenden. Mit Inbegriff dieser Truppen konnte er Napoleon gegen 300,000 Russen entgegen stellen.

Am 18. Juli rief er von ſeinem Lager von Polozk aus alle Einwohner ſeines weiten Reiches zu den Waffen, und in einem Augenblicke war der größte Theil der Nation bewaffnet, und eilte zur Verſtärkung der Armee herbei.

Das Vertheidigungsſyſtem Alexander's war, eine offene Feldſchlacht zu vermeiden, und Napoleon in das Innere des koloſſalen Reiches zu locken, ihn immer mehr von dem Mittelpunkte ſeiner Hülfsquellen zu entfernen, im Vordringen ihm freilich Widerſtand leiſtend, doch ſo, daß die Kraft des ruſſiſchen Heeres dabei ungeſchwächt blieb.

Indeſſen leiſteten die Ruſſen den Franzoſen auf einigen Punkten kräftigen Widerſtand, und erfochten unter General Wittgenſtein am 30. und 31. Juli bei Kläſtiza zwiſchen Polozk und Sebeſch, und am 11. Auguſt bei Kochanow glänzende Siege. Deſſen ungeachtet drangen die franzöſiſchen Heere vorwärts, erreichten am 17. Auguſt Smolensk. Die Ruſſen zogen ſich einerſeits an die Düna zurück, anderſeits an den Dniepr, dann über dieſen Fluß gegen die bedrohte Stadt Moskau.

Die beiden Flügelheere Napoleon's hielten dem Gewalthaufen nicht Schritt. Deßhalb wurde die Lage des letztern bedenklich. Die Ruſſen verbrannten hinter ſich die Städte Smolensk, Valontina, Dorogobuſch, Wiasma und Gzatsk (vom 19. Auguſt bis 1. September). Bei Borodino nahmen ſie endlich eine Hauptſchlacht auf. Der Kampf war fürchterlich. Ueber 25,000 Menſchen bluteten auf jeder Seite (7. September). Kutuſow bezog nach der Schlacht ein befeſtigtes Lager hinter Moskwa, bei dem Dorfe Tarutina, und Napoleon zog am 14. als Sieger in die alte Hauptſtadt des moskowitiſchen Reiches ein. Unterdeſſen hatten die Einwohner von Moskau die Stadt mit ihrer beſten Habe verlaſſen.

Schauerlich hallte der Fußtritt der franzöſiſchen Heerſchaaren durch die verödeten Straßen der großen Stadt. Sie fanden weder Ruheplatz zur Erholung nach langer Anſtrengung,

noch Vorrathskammern, und die Rauchſäulen, die in entfernten Quartieren aufſtiegen, verkündeten großes Unglück. Bald ſtand die ruſſiſche Metropole in Flammen. Die Wohnungen von 350,000 Menſchen, vier Fünftheile der prächtigen Stadt mit unermeßlichen Vorräthen und Schätzen, waren in wenigen Tagen in einen Aſchenhaufen verwandelt.

Napoleon ſelbſt von dem fortſchreitenden Brande bedroht, floh nach einem benachbarten kaiſerlichen Luſtſchloß, und als endlich die Flammen ausgetobt hatten, übergab er die noch übrig gebliebenen Quartiere ſammt den rauchenden Schutthaufen einer achttägigen Plünderung preis. Trotz der bedenklichen Lage ſeiner Kriegsheere gedachte Napoleon in ſeiner eroberten Stellung den Frieden zu erzwingen. Alexander machte ihm einige Wochen lang täuſchende Friedenshoffnungen. Bald änderte ſich die Sprache. Der ruſſiſche Feldherr Kutuſow gab ihm zur Antwort: „Statt mit ihm zu unterhandeln, werde „jetzt erſt der Krieg der Ruſſen gegen ihn beginnen.“

Der Winter nahte, Kälte und Mangel ſtellten ſich ein und Napoleon mußte ſich endlich entſchließen, mit ſeinen Kriegern den Rückzug anzutreten. Mit noch 120,000 Streitern, einer unüberſehbaren Reihe von Wagen, verließ er Moskau. Bereits hatte ſich der Mangel an Lebensmitteln fühlbar gemacht. Die Straßen, durch welche er gekommen, führten durch verödetes Land; er wollte daher Anfangs andere Richtungen einſchlagen, wurde aber von Kutuſow, der ſich durch die aus dem Innern herbeiſtrömenden Schaaren verſtärkt hatte, daran verhindert. Alles Ungemach, welches je ein Heer treffen konnte, ſtellte ſich nun ein, Hunger und Durſt, Blöße und Kälte, und ringsum die Picken der die franzöſiſchen Krieger umſchwärmenden Koſaken. Schaaren erſtarrter Menſchen und Pferde lagen auf und neben den Straßen. Wo die Franzoſen zu ſtehen verſuchten, wurden ſie überall von den ihnen nachfolgenden Ruſſen geſchlagen. Heldenmüthig ſchlug ſich das vierte

Schweizerregiment in der grauenvollen Nacht vom 18. auf den 19. Weinmonat in der flammenden Stadt Polozk gegen die Uebermacht der Russen.

In der Hoffnung, die fliehenden Franzosen an der Beresina aufzureiben, eilte Wittgenstein von Tschitschakow diesem Flusse zu. Am 25. November, am Tage, wo die Franzosen denselben mittelst einer schmalen Brücke zwischen Borisow und Semkin überschreiten wollten, wurden sie von den Russen zurückgeworfen. Die Franzosen wurden auf dieser Brücke so dicht zusammengedrängt, daß viele erdrückt wurden, und viele in den Wellen der Beresina ihren Tod fanden. Ein großer Theil endlich wurde von den russischen Geschützen zerschmettert. Hier deckten Schweizer aus allen vier Regimentern die Retirade. Ruhmvoll kämpften sie, behaupteten alle ihre Fahnen und Adler, und schwankten nie zwischen Sieg und Tod. Hier zeigten sie sich des von ihren Vätern ererbten Ruhmes der Tapferkeit würdig.

Allein trotz dieser Tapferkeit war die Niederlage des französischen Heeres fürchterlich. Kaum 50,000 Mann erreichten als halbe Leichen das jenseitige Ufer. Von hier bis Wilna befand sich das französische Heer in der vollständigsten Auflösung. Kein Kriegsgesetz, kein Befehl wurde mehr geachtet. Jeder dachte nur auf seine eigene Rettung; Wenigen gelang sie. Der gräßlichste Hunger, der härteste Frost und die nimmer ruhende Lanze der Kosaken rieben Tag für Tag ganze Schaaren auf. Andere gaben sich ohne Widerstand gefangen. Zerstreut, ohne Waffen und Gepäck, leichenähnlich, kam der elende Ueberrest des stolzen Heeres nach Wilna, und von da weiter fliehend an den Niemen. Nicht eine Kanone, nicht ein Wagen wurde über diesen Fluß zurückgebracht.

Nach russischen Berichten sollen in den Departementen von Moskwa, Witopsk und Mohilow 253,000, und in und um Wilna 53,000 Leichen verbrannt worden sein.

Durch die gräßlichen Unglücksfälle erschreckt, floh Napoleon in der größten Verborgenheit mit einem einzigen Begleiter in einem Schlitten durch Polen und Preußen, kam 14. Dezember nach Dresden, und langte am 19. in Paris an, während die Trümmer seiner Heere sich hinter die Weichsel und später hinter die Elbe zurückzogen. Die preußische Hülfsarmee trennte sich von ihnen, ihr Anführer, General York, schloß schon am 30. Dezember ohne Vollmacht mit dem russischen General Wittgenstein eine Kapitulation, wodurch der von ihnen besetzte Landstrich zwischen Memel und Tilsit für neutrales Gebiet erklärt, jedoch der Durchgang durch denselben gewährt wurde. Die österreichische Bundesarmee zog sich nach Galizien zurück.

Am Ende des schrecklichen Feldzuges befanden sich nun die Russen wieder im Besitze aller Länder, welche sie Anfangs verlassen hatten, und besetzten noch überdieß das Großherzogthum Warschau und Ostpreußen, die Festungen ausgenommen.

Wir kehren nun von dem unermeßlichen Kriegsschauplatz, von den kalten Feldern Rußland's, wo der Tod eine so furchtbare Ernte hielt, in unser Vaterland zurück. Hier wurden unsere Väter von den traurigen Folgen des schauerlichen Krieges nicht unmittelbar betroffen. Doch war in dem Herzen manches besorgten Vaters, mancher zärtlichen Mutter, deren Söhne durch Gewalt oder mit freiem Willen unter den Fahnen Napoleon's standen, Kummer und Schmerz. Anfangs des Jahres 1812 wurden noch die Unterhandlungen mit dem französischen Minister über die Veränderung der Militärkapitulation fortgesetzt. Am 28. März kam die neue Kapitulation definitiv zu Stande. Nach den wesentlichsten Bestimmungen derselben unterhielt Frankreich, wie wir gesehen haben, 12,000 Mann. Die Einrichtung sollte die nämliche sein, wie bei den französischen Truppen.*) Die schweizerische Eidgenossenschaft übernahm die

*) Gesetze und Dekrete, Band IV., pag. 220.

Rekrutirung. Vom Tage der Unterſchrift der Kapitulation verpflichtete ſie ſich, die feſtgeſetzte Anzahl von 2000 Mann jährlich zu liefern, zur Wiedererſetzung derjenigen, welche entweder im Dienſte verſtorben, oder wegen Wunden oder Gebrechlichkeiten untüchtig geworden ꝛc.*) Auch verpflichtete ſich die Schweiz, kein Regiment im Dienſte einer andern Macht zu halten, und alle in auswärtigen Dienſten ſtehenden Schweizer zurück zu berufen. Der Landammann Burkhard hatte die Annahme dieſes Dienſtvertrages auf's Wärmſte empfohlen.

Bei Eröffnung der Tagſatzung am 1. Juni übertraf der Landammann Burkhard alle ſeine Vorgänger an ehrerbietiger Huldigung gegen den großen Vermittler, und verſicherte ſogar den in der Wiege liegenden Sohn der Treue der Schweizer. Er ſagte unter anderm: „Wenn ich, hochgeachtete Herren, darge„than habe, daß die innere Ruhe und Sicherheit unſeres theuern „Vaterlandes nur durch Klugheit und Standhaftigkeit unter „der Leitung meiner würdigen Vorfahren erhalten worden, ſo „ſoll ich mit beſonderer Empfindung beifügen, daß wir unſere „äußere Sicherheit unſerm mächtigen verbündeten Vermittler, „unſerm Beſchützer, dem Geſetzgeber Europa's, zu verdanken „haben ꝛc.

„So wie wir aus dieſen Rückſichten mit dankbaren Em„pfindungen die Ueberzeugung ſchöpfen können, daß auch in „künftigen Zeiten das höchſte Wohlwollen unſers erhabenen „Vermittlers uns beglücken werde, ſo ſehen wir auch mit hoff„nungsvoller Zuverſicht dem Zeitpunkte der gänzlichen Be„freiung eines Theils unſerer Bundesbrüder entgegen, die „unter einer Laſt von Sicherheitsmaßregeln ſchmachten, welche „durch gemeine eidgenöſſiſche Anſtalten ſollen erſetzt und jeder „künftigen Beſorgniß beſtens begegnet werden. Dieſem großen „Vermittler haben wir annoch beſonders zu verdanken, daß

*) Geſetze und Dekrete, Band IV., pag. 231.

„wir auch die ſämmtlichen mit ihm in Verbindung ſtehenden „Monarchen Europa's als unſere Freunde verehren, welche „Gunſt wir mit beſonderer Ehrfurcht zu ſchätzen wiſſen.

„Nun glaube ich zuverſichtlich, daß ich ſowohl den erſten, „als den zweiten Theil dieſer Aeußerungen aus dem Herzen „ſämmtlicher Mitglieder dieſer eidgenöſſiſchen Tagſatzung ſpreche, „und nehme deſſen ſämmtliche hier anweſenden hochlöblichen „Miniſter der hohen Monarchen, ſo ſolche vorſtellen, zu „Zeugen ꝛc.*)

„So wird der kaiſerliche Erbprinz, der König von Rom, „ſeiner Zeit die Gunſt des erhabenen Vaters, welcher in der „Geſchichte als Monarch alle ſeine Vorgänger durch Selbſt„gründung eines großen Reichs übertrifft, einer ſeinem Reiche „ſeit den älteſten Zeiten treu ergebenen Nation beibehalten, „und ſich erinnern, daß derſelben wieder hergeſtellte Verfaſſung, „ihre Ruhe und ihr Friede das ſelbſteigene Werk ſeines er„lauchten Vaters geweſen. Dieſer gebenedeiete König von Rom „gehört unſerm beſten, höchſten Freund, unſerm wahren Be„ſchützer zu! Auch iſt er noch überdieß ein Abſtämmling des „öſterreichiſchen Kaiſerhauſes, deſſen erbvereinigter Gewogen„heit die Schweiz ſo viele Jahrhunderte hindurch ſich zu er„freuen hatte. Gebenedeiet ſei alſo von uns dieſer große König, „gebenedeiet von der ganzen ſchweizeriſchen Nation als ihr „erblich verbündeten Vermittler.“

Auch Pidou, der Geſandte von Waadt, ergoß ſich in Lobeserhebungen gegen Napoleon, und erklärte, der Große Rath ſeines Kantons habe ſeinen Stellvertretern bei der Tagſatzung für ein und alle Mal den Auftrag gegeben, keine Gelegenheit außer Acht zu laſſen, die ſich darbieten könne, um unſerm erlauchten Vermittler die wiederholten und lauten Dank-

*) Allgemeine Zeitung.

ſagungen der Nation auszudrücken.*) So wenig Nationalgefühl war damals bei den Vertretern der Eidgenoſſenſchaft vorhanden.

Am 28. Juli beſchloß die Tagſatzung ein Schreiben an den Kaiſer zu erlaſſen, worin ſie um die Räumung Teſſin's nachſuchte. Es blieb unbeantwortet. Später ſtellte Schwyz den Antrag, der Landammann möchte auf dieſe wichtige Angelegenheit fernerhin ſein Augenmerk richten, und dem Vermittler bei günſtigem Anlaſſe die Intereſſen des Kantons Teſſin und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit des ſchweizeriſchen Gebietes zu Gemüthe führen.

Eben ſo erfolglos blieben die Vorſtellungen gegen die Konſkription, welche die Schweizer, welche auf franzöſiſchem Gebiete wohnten, unterworfen wurden.

Die Tagſatzung verbot gemäß der neuen Kapitulation allen Schweizern den engliſchen Militärdienſt, unter Strafe des Verluſtes ihres Land- und Bürgerrechtes.**)

Die Grenzzollwache kam in dieſem Jahre auf L. 103,777 zu ſtehen, und der Kanton Teſſin mußte einzig für Werbkoſten Livres 65,000 bezahlen.

Dieſe Auflagen waren aber die geringſten Folgen des napoleoniſchen Druckes. In Folge des Kontinentalſyſtems ſtockten Handel und Gewerbe. Die ſchweizeriſchen Manufakturerzeugniſſe fanden keinen Abſatz. Eine Menge Fabriken mußten deßhalb geſchloſſen werden, und die Arbeiter ſtanden verdienſtlos da. Auch empfand man die Getreidetheurung, die auch in Frankreich herrſchte.

Von allen Seiten wurden deßhalb im Schooße der Tagſatzung, wo die Dankgefühle gegen den wohlwollenden Ver-

*) Allgemeine Zeitung 1812, pag. 759, und Tillier am angeführten Orte, pag. 466.

**) Geſetze und Dekrete, Band IV., pag. 291.

mittler überſtrömten, die lebhafteſten Klagen laut. Auf den Antrag einer dafür niedergeſetzten Kommiſſion erließ die Bundesverſammlung am 15. Juli deßhalb ein dringendes Schreiben an den Kaiſer, und bat ihn, die Einfuhr ſchweizeriſcher Erzeugniſſe in Frankreich gegen eine mäßige Abgabe zu geſtatten. Auch dieſes Schreiben blieb unbeantwortet.

Am 8. April hatte der franzöſiſche Miniſter verlangt: „Daß die Schweiz auf ihren Grenzen gegen Tyrol und Vor„arlberg ein Truppenkorps von beiläufig 4000 Mann bereit „halte, und den gegenſeitigen Einwohnern durch dieſe und ähn„liche Zurüſtungen in andern benachbarten Staaten zu impo„niren, und erforderlichen Falls gemeinſchaftlich mit dem Militär „anderer mit Frankreich verbündeten Staaten zur Unterdrückung „allfälliger Unruhen durch Einmärſche in dortige Provinzen „mitzuwirken.“

Am 29. theilte der Landammann dieſes Begehren den Ständen mit. Der Staatsrath von Bern beantragte in einem Vortrage vom 4. Mai demſelben zu entſprechen. Er ſagte: „Es bedarf wohl keiner nähern Entwicklung, wie wichtig es ſei, „Sr. Majeſtät, dem Kaiſer, unſerm Vermittler diejenige Be„reitwilligkeit und Ergebenheit zu erweiſen, die der Lage und „den Kräften unſers Vaterlandes angemeſſen und geeignet iſt, „ihm über die Erhaltung der innern Ruhe der Schweiz, Be„ſchirmung ſeiner Grenze auf dieſer Seite, und Verhinderung „jeder Kommunikation mit angrenzenden Ländern, in denen „ſich Unruhen äußern dürften, die möglichſte Garantie zu geben. „In Entſprechung der daherigen Aufforderung des Landammanns „erbittet ſich demnach der Staatsrath von Euer, Tit., die „Vollmacht, den dritten Theil unſers eidgenöſſiſchen Kontingents „alſogleich in marſchfertigen Stand zu ſetzen.“

Durch Beſchluß vom 15. Juli bevollmächtigte die Tagſatzung den Landammann, im Falle Unruhen im Vorarlbergiſchen ausbrechen ſollten, Truppen an die Grenze zu ziehen,

[illegible] 1809 ernannten General, so wie erforder- [illegible] Generalstabes in Thätigkeit zu rufen. Indeß [illegible] in unvorhergesehenem Falle die Tagsatzung [illegible].

[illegible] dieses ganzen Jahres waren die schweizerischen [illegible] hauptsächlich mit der Werbangelegenheit beschäftigt. [illegible], wie der bernische Staatsrath sich wiederholt [illegible] die wichtigste Staatsaufgabe. Nachdem Napoleon [illegible] Kriegsheere gegen den tiefen Norden hingezogen [illegible] war es immer schwerer, freiwillige Soldaten zu finden. [illegible] hatte Lust, in das Land der Kosaken zu ziehen, und [illegible] sein Blut zu verspritzen. Als nun vollends die Nachrichten von den fürchterlichen Niederlagen der französischen Heere auch in der Schweiz anlangten, als man sogar Kunde erhielt, daß zu Polozk und an der Beresina über 3000 Schweizer gefallen seien, waren nur noch wenige zu bestimmen, sich freiwillig anwerben zu lassen. Zu welchen Gewaltmaßregeln, zu welchen Kunstgriffen die Werber und die Werbkommissionen Zuflucht nahmen, um gleichwohl den Anforderungen Napoleon's entsprechen zu können, haben wir bereits oben erzählt. In Bezug auf die übrigen Verhältnisse hatte die weite Entfernung Napoleon's von der Schweizergrenze zur Folge, daß unser Vaterland weniger von ihm gedrückt war, als in den zwei frühern Jahren.

LXII.

Die wichtigsten auswärtigen Ereignisse im Jahre 1813. Die heilige Allianz. Völkerschlacht bei Leipzig. Auflösung des Rheinbundes.

Napoleon war durch die im Jahre 1812 erlittenen Unfälle keineswegs entmuthigt. Mit erneuerten und verdoppelten

Anſtrengungen rüſtete er gleich Anfangs des Jahres 1813 gegen den nordiſchen Koloß. Dieſer ſtand jetzt aber nicht mehr allein. Schon am 31. Dezember verließ der preußiſche General Maſſenbach den Marſchall Macdonald, unter deſſen Befehlen er geſtanden, und ſchloß ſich dem York'ſchen Heere an. Zwar ordnete der König ein kriegsgerichtliches Verfahren gegen ihn an. Bald verließ er jedoch ſelbſt Berlin und floh nach Breslau. Am 28. Februar ſchloß er mit dem Kaiſer Alexander ein Bündniß, und am 17. März forderte er ſein Volk zu den Waffen auf. Hierauf fand eine Volkserhebung ſtatt, an Feuer und Hingebung, an erſtaunlicher Kraftentwicklung, den glänzendſten Beiſpielen der Geſchichte gleich. Es galt um den Preis der Wiederherſtellung des Vaterlandes und der Befreiung Europa's. Schon am 27. März erklärte der König von Preußen Napoleon den Krieg. Mit 70,000 Mann wurde der Feldzug gegen ſeine Heere in Sachſen eröffnet.

Napoleon forderte von dem franzöſiſchen Senat 300,000 Mann; dieſer bewilligte die Aushebung von 350,000 Mann. Als die preußiſche Kriegserklärung erfolgte, rief ein neuer Senatusconſult weitere 180,000 Mann zu den Waffen. Mit 800,000 Streitern wollte Napoleon in dieſem Jahre gegen Rußland zu Felde ziehen. Mit etwa 120,000 Mann zog er im Mai nach Sachſen, den dort vereinten Preußen und Ruſſen entgegen.

Am 25. März erließen Rußland und Preußen eine Erklärung an die deutſche Nation, worin eine dem ureignen Geiſte des deutſchen Volkes angemeſſene Verfaſſung, und die Wiedergeburt eines ehrwürdigen deutſchen Reiches verheißen ward. Tauſend Jünglinge und Männer aus allen Gauen eilten herbei, um für die Wiedergeburt ihres geliebten Vaterlandes zu kämpfen. In allen Ländern zwiſchen dem Rhein und der Elbe ſtanden Deutſchland's Söhne auf, zum Kampfe wider den Tyrannen. Mecklenburg ſagte ſich zuerſt vom Rhein-

bunde los, und bald ſah man auch Hamburg und Lübeck die Waffen gegen Napoleon ergreifen. Inzwiſchen bot Oeſterreich ſeine Vermittlung an, die aber von Napoleon höhniſch abgelehnt wurde. Nun ſtellte auch Oeſterreich ein ſchlagfertiges Heer in Böhmen, ein anderes gegen die illyriſche Grenze und ein drittes gegen Baiern auf, um Frankreich's Uebermacht durch eine bewaffnete Vermittlung Grenzen zu ſetzen.

Im Monat Mai begann der verhängnißvolle Rieſenkampf. Die verbündeten Mächte rückten Napoleon und ſeinen Bundestruppen nur bis Lützen entgegen, um ihren nachkommenden Verſtärkungen und Hülfsquellen näher zu ſein.

Bei Lützen erfocht Napoleon über die ruſſiſch-preußiſche Armee einen blutigen Sieg (2. Mai), in Folge deſſen Dresden wieder genommen, und der König von Sachſen genöthigt wurde, den Bund mit Frankreich zu erneuern. Am 20. und 21. erfochten die Franzoſen bei Bautzen und Würgen zwei weitere Siege, worauf die Lauſitz wieder in Napoleon's Hände kam. Napoleon erkannte jedoch, daß ſeine Armee noch nicht zahlreich genug ſei, um das Heer der Verbündeten zu übermannen. Um Zeit zu gewinnen, machte er Friedensvorſchläge, und bot namentlich einen allgemeinen Friedenskongreß zu Prag an. Am 5. Juni wurde ein Waffenſtillſtand mit ſechstägiger Aufkündungsfriſt geſchloſſen, und bald nachher zu Neumark bis zum 10. Auguſt verlängert.

Der Friedenskongreß zu Prag wurde eröffnet, jedoch ohne Erfolg. Die verbündeten Mächte benutzten die Zeit des Waffenſtillſtandes, um ſich zu verſtärken. Die ruſſiſchen Kriegsſchaaren rückten aus weiter Ferne zum Kampfplatze heran; die Landwehr wurde gerüſtet und herbeigeführt. Mit England wurde ein Vertrag über Subſidien und Kriegsbedürfniſſe geſchloſſen (14. Juni), mit Schweden ein anderer über 30,000 Mann Hülfstruppen. Oeſterreich, welches einſah, daß Napoleon mit einer Vermittlung nur Spiel trieb, trat endlich zu den Gegnern

über, ſchloß am 27. Juli ein Bündniß mit Rußland und Preußen, und erklärte durch ein kräftiges Manifeſt vom 19. Auguſt Napoleon den Krieg.*) Die Staatskunſt blieb der Familienverbindung fremd. Halb Europa vernahm mit Freuden die Kunde von dieſem neuen Bündniß.

Nun begann der große Völkerkrieg. Bei Dresden erlitten die Alliirten eine Niederlage (26. und 27. Auguſt). Zwölftauſend Oeſterreicher geriethen in Gefangenſchaft.

Von nun an aber wurde Napoleon wieder vom Kriegsglück verlaſſen. Gleichzeitig mit der Schlacht von Dresden fand zwiſchen den Heeren Blücher's und Macdonald's ein blutiger Kampf an der Katzbach in Schleſien ſtatt (26. Auguſt). Die Franzoſen unterlagen, 18,000 Gefangene und 100 Kanonen fielen in die Hände ihrer Feinde. Am 30. Auguſt gerieth Vandamme nach blutigem Gefechte bei Culm und Nollendorf mit 8000 Streitern in die Gewalt der Verbündeten. Es würde uns zu weit führen, alle die vielen Schlachten, Siege und Niederlagen der ſtreitenden Heeresabtheilungen aufzuzählen. Die große Völkerſchlacht bei Leipzig darf aber nicht ſtillſchweigend übergangen werden.

Unter Zurücklaſſung einer ſtarken Beſatzung verließ Napoleon am 8. Oktober Dresden, und zog in die Ebenen von Leipzig. Dort fand in den Tagen vom 14. bis auf den 19 Oktober ein furchtbarer Rieſenkampf ſtatt. Napoleon mit all ſeiner Kunſt und Kühnheit unterlag endlich der Uebermacht der Feinde. Durch den Abfall Baiern's und die Vereinigung desſelben mit Oeſterreich wurde ſeine Armee geſchwächt, und ſeine Gegner erhielten Verſtärkung. Am 16. Oktober dauerte der blutige Kampf von Morgens bis Abends ohne Entſcheidung. Am folgenden Tage war meiſt Waffenruhe. Am 18. wurde

*) Hiemit war die vierte Coalition oder die heilige Allianz geſchloſſen.

bunde los, und bald sah man auch Hambur
Waffen gegen Napoleon ergreifen. Inzwische
seine Vermittlung an, die aber von Napole
lehnt wurde. Nun stellte auch Oesterrei
Heer in Böhmen, ein anderes gegen die
ein drittes gegen Baiern auf, um
durch eine bewaffnete Vermittlung G

Im Monat Mai begann der v
Die verbündeten Mächte rückten N
truppen nur bis Lützen entgeg
Verstärkungen und Hülfsquell

Bei Lützen erfocht Nap ammer
Armee einen blutigen Sieg n, über d
wieder genommen, und de n zwei Abthe
den Bund mit Frankrei fliehenden Fra
fochten die Franzosen g nach Norddeutschl
Siege, worauf die von den Franzosen
Napoleon erkannte von Napoleon zu V
genug sei, um Rheinbund auf. Dem Be
Um Zeit zu ge November Würtemberg, Wei
namentlich ei sich der „heiligen Allian
Am 5. Jun willigten die meisten in alle
kündungsf die künftige Verfassung De
zum 10 Unabhängigkeit des Vaterlandes

Das Königreich Westphalen und das H
Erfo französische Herren hatten, wurden au
still Preußen nahmen die durch den K
rü Staaten wieder in Besitz. Diejenigen de
von den kriegführenden Mächten besetzt
aber ihre alten Fürsten nicht sogleich zu
einer von den Verbündeten bestell
kommission übergeben, und der Brut
Einkommens zur Bestreitung der gemeinschaftlic

Spitze dieſer Centralverwaltung wurde

noch in vielen Gegenden des
. Illyrien, Dänemark, in
wo der patriotiſch ge=
Berg=op=Zoom und Ant=
Glücksſtern war aber nun
t ſein Muth, nicht ſein Stolz.
ain aus boten ihm die Verbündeten
n an, in welchem nichts weiter von ihm
ie Unabhängigkeit Deutſchland's, Holland's
. auf dieſe Friedensunterhandlungen bezüglichen
im Senat vorgelegt. Zum erſten Male unter
uft Napoleon's hatten einige Vertreter, wie Laine
ynouard, den Muth, die Stimme der Nation auszu=
yen. Demüthig bat der Senat, Napoleon möchte den ihm
rgebotenen Frieden annehmen; ſtolz und übermüthig weigerte
ſich der Kaiſer, der öffentlichen Stimme Gehör zu geben. Er
verlangte vielmehr zu den im Oktober bereits konſkribirten
280,000 Mann noch 300,000. „Vor einem Jahre, ſo ſprach
„Napoleon, war Europa mit uns, jetzt iſt es wider uns, aber
„die Nation ſo wenig, als ich, werden dem Verhängniß erliegen.“

Am 2. Dezember erklärte Napoleon jedoch die Annahme der ihm gemachten Vorſchläge, und beantragte, es ſolle an einem Kongreß zu Mannheim das Friedenswerk in's Reine gebracht werden. Jetzt weigerte ſich aber die engliſche Krone, die von ſeinem Geſandten Aberdeen zu Frankfurt abgegebene Erklärung anzuerkennen, und äußerte ſich dahin, ihr Miniſter Lord Caſtlereagh wolle ſelbſt auf dem Kontinent erſcheinen, und an den hochwichtigen Unterhandlungen Theil nehmen.

Die Alliirten ſetzten ihre Kriegsunternehmungen fort, und das Glück ſteigerte bald ihre Forderungen.

der Kampf von den Verbündeten erneuert. Mit kaum 200,000 Mann hatte Napoleon gegen mehr als 300,000 zu ſtreiten. Seine Niederlage war beſchloſſen, denn es traten nun auch die Sachſen und Würtemberger zu den Verbündeten über. Am 19. erſtürmten die Verbündeten Leipzig, machten viele tauſend Gefangene und eroberten unermeßliches Heergeräth. Der Verluſt der Kriegsheere Napoleon's wurde auf 80,000 Mann geſchätzt, derjenige der Verbündeten auf 30,000. Gegen 110,000 Leichen bedeckten alſo das Schlachtfeld bei Leipzig. Der Anblick dieſer furchtbaren Zahl todter Krieger war ſchauder-erregend.

Am 2. November zogen die Trümmer des franzöſiſchen Heeres, verfolgt von ihren Feinden, über den Rhein. Die Heere der Sieger wurden nun in zwei Abtheilungen getheilt, der größere Theil folgte den fliehenden Franzoſen nach, die Nordarmee ſchlug ihren Weg nach Norddeutſchland und Holland ein, um auch dieſe Länder von den Franzoſen zu reinigen.

Bald löste ſich der von Napoleon zu Verſtärkung ſeiner Macht geſtiftete Rheinbund auf. Dem Beiſpiele Baiern's folgten noch im November Würtemberg, Weimar, Darmſtadt, Baden, und ſchloſſen ſich der „heiligen Allianz" an. In geheimen Artikeln willigten die meiſten in alle diejenigen Abtretungen, welche die künftige Verfaſſung Deutſchland's oder die Kraft und Unabhängigkeit des Vaterlandes erfordern werde.

Das Königreich Weſtphalen und das Herzogthum Berg, welche franzöſiſche Herren hatten, wurden aufgelöst. Oeſterreich und Preußen nahmen die durch den Krieg ihnen entriſſenen Staaten wieder in Beſitz. Diejenigen deutſchen Staaten, welche von den kriegführenden Mächten beſetzt wurden, denen man aber ihre alten Fürſten nicht ſogleich zurückgeben wollte, wurden einer von den Verbündeten beſtellten Centralverwaltungskommiſſion übergeben, und der Brutto-Ertrag ihres Einkommens zur Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Kriegskoſten

angewandt. An die Spitze dieſer Centralverwaltung wurde Freiherr v. Stein geſtellt.

Der Krieg wüthete indeß noch in vielen Gegenden des Kontinents, in Spanien, Italien, Illyrien, Dänemark, in Schwediſch-Pommern und in Holland, wo der patriotiſch geſinnte Carnot noch die Feſtungen Berg-op-Zoom und Antwerpen behauptete. Napoleon's Glücksſtern war aber nun einmal im Sinken, jedoch nicht ſein Muth, nicht ſein Stolz.

Von Frankfurt am Main aus boten ihm die Verbündeten einen ehrenvollen Frieden an, in welchem nichts weiter von ihm verlangt wurde, als die Unabhängigkeit Deutſchland's, Holland's und Italien's. Die auf dieſe Friedensunterhandlungen bezüglichen Akten wurden im Senat vorgelegt. Zum erſten Male unter der Herrſchaft Napoleon's hatten einige Vertreter, wie Laine und Raynouard, den Muth, die Stimme der Nation auszuſprechen. Demüthig bat der Senat, Napoleon möchte den ihm dargebotenen Frieden annehmen; ſtolz und übermüthig weigerte ſich der Kaiſer, der öffentlichen Stimme Gehör zu geben. Er verlangte vielmehr zu den im Oktober bereits konſkribirten 280,000 Mann noch 300,000. „Vor einem Jahre, ſo ſprach „Napoleon, war Europa mit uns, jetzt iſt es wider uns, aber „die Nation ſo wenig, als ich, werden dem Verhängniß erliegen."

Am 2. Dezember erklärte Napoleon jedoch die Annahme der ihm gemachten Vorſchläge, und beantragte, es ſolle an einem Kongreß zu Mannheim das Friedenswerk in's Reine gebracht werden. Jetzt weigerte ſich aber die engliſche Krone, die von ſeinem Geſandten Aberdeen zu Frankfurt abgegebene Erklärung anzuerkennen, und äußerte ſich dahin, ihr Miniſter Lord Caſtlereagh wolle ſelbſt auf dem Kontinent erſcheinen, und an den hochwichtigen Unterhandlungen Theil nehmen.

Die Alliirten ſetzten ihre Kriegsunternehmungen fort, und das Glück ſteigerte bald ihre Forderungen.

LXIII.

Die Verhältniſſe der Schweiz während des großen europäiſchen Krieges im Jahre 1813. Verhandlungen der Tagſatzung. Vorkehrungen zu Wahrung der ſchweizeriſchen Neutralität. Grenzbeſetzung. Abordnungen an die kriegführenden Mächte.

Am 1. Januar 1813 übernahm Bürgermeiſter Reinhard von Zürich als Landammann der Schweiz die Centralleitung der vaterländiſchen Angelegenheiten. Auf dem Rathhauſe zu Brugg fand die Uebergabe der Bundesurkunden ſtatt. Der neue Landammann ſprach bei dieſem Anlaſſe folgende merkwürdigen Worte:

„Die Kraft und die Einwirkung der göttlichen Vorſehung „wird nirgends offenbarer als in den Schickſalen des Gemein„weſens. Gott allein erhaltet und zertrümmert die Staaten. „Er gebietet dem Sturme ſich zu legen; er ſchenkt wieder „Ruhe und Frieden den Ländern, welche er heimgeſucht hat; „am Ziele lenkt er alle, auch die härteſten Schickſale zum „Wohle der Völker. Glückliches Vaterland! Glückliche Schweiz! „Dieſes iſt Dein Loos. Seit zehn Jahren wurden Deine zer„riſſenen Eingeweide wieder geheilt.... Auf den Bemühungen „Deiner Magiſtraten ruhet Segen. Jedoch kann auch unſer „Freiſtaat mit hinein geriſſen werden in den Wirbel der großen „Weltereigniſſe. Seine Verhältniſſe werden ſich, je nach der „Wendung derſelben günſtiger oder drückender geſtalten. Wir „finden eben ſo wenig in den angeſtammten Staatsgrundſätzen „unſerer Altvordern, als in denjenigen, welche den Umſtänden „der neuern Zeit ſind angepaßt worden, Mittel zur Abhülfe. „Um dazu zu gelangen, müſſen wir alles zuſammenfaſſen, was

„mit einer gesunden, wachsamen und bescheidenen Politik ver=
„einbar ist. Des obersten Magistraten erste Pflicht ist es zu
„wachen, zu sorgen, und im Vertrauen auf Gott zu handeln.
„Seine Hülfe steht in dem Zutrauen und in der aufrichtigen
„Mitwirkung der Regierungen und des Volkes. Eidgenössischer
„Sinn muß Kraft verleihen, und der Geist ersetzen, was an
„den Formen gebricht. Der Charakter der Nation wird sich
„kraftvoll bewähren, und sich diesesmal so wenig, wie bei allen
„frühern bedenklichen Zeitumständen verläugnen. Oft schon
„tief gebeugt, richtete er sich stets wieder kräftig empor, wie
„das Rohr nach dem Sturme. . . ."*)

Leider hatten die letzten Jahre wenig Belege aufzuweisen, für die Kraft und den eidgenössischen Sinn der schweizerischen Nation, und auch der nächsten Zukunft war es nicht beschieden, dem alten hochgeachteten Schweizernamen Ehre zu machen. Am Abend traf der Landammann in Zürich ein, wo er unter Kanonendonner und Glockengeläute durch die geschmackvoll er=leuchteten Straßen fuhr, und vor seiner Wohnung durch auf=gestellte Truppen unter dem Zulaufe einer großen Menschen=menge festlich empfangen wurde.

Das erste und wichtigste Geschäft des Landammanns war, wie in den frühern Jahren, die Thätigkeit in Betreff der Werbungen für den französischen Kriegsdienst. Weniger, als je, waren auf die Kunde von den schrecklichen Niederlagen, welche die Krieger Napoleon's in dem kalten Norden erlitten hatten, die Schweizer geneigt, sich freiwillig dem Ehrgeize des französischen Kaisers zu opfern. Nur gezwungen wurden die Schweizersöhne in den unersättlichen Kriegsschlund geworfen, wo in den letzten Jahren Millionen von Menschen den Tod gefunden hatten.

---

*) Muralt am angeführten Orte, pag. 221.

Schon Anfangs des Jahres hatte der Landammann der Schweiz von Paris aus auf außerordentlichem Wege die Zumuthung erhalten, im Namen der Schweiz ein Aufgebot zu Aufstellung, Ausrüstung und Ueberlassung eines Reiterregimentes zu erlassen. Reinhard lehnte dieß in Bescheidenheit ab, und erklärte, daß er nach Vorschrift der Bundesverfassung hiezu nicht befugt sei. Da erhob die französische Regierung Beschwerde wegen Truppenaushebungen, welche in den Kantonen Bern und Zürich gemacht worden sein sollten, und wobei angedeutet wurde, es möchte dieß wohl in der Absicht eines gelegentlichen Anschlusses an die Koalirten geschehen. An dieser Sache war damals weiter nichts, als daß in jenen Kantonen einige Reservebataillone organisirt wurden. Ende Januar verlangte der französische Gesandte Talleyrand, gestützt auf Artikel 9 des Dienstvertrages, neben der gewöhnlichen Rekrutenzahl noch die außerordentliche Lieferung von vierteljährlich 250 Mann. Bald darauf beklagte er sich, es würden in der Schweiz nachtheilige Gerüchte gegen den Kaiser verbreitet, durch schwedische und russische Bekanntmachungen, ja sogar Schmähschriften, die sich in Umlauf befänden, werde das Volk irre geführt.*) Der Landammann setzte die Stände von dieser Beschwerde des gereizten Nachbars in Kenntniß. (22. Februar.) Schon Anfangs März wurden neue heftige Beschwerden erhoben, und geklagt, in den schweizerischen Zeitungen, besonders in denjenigen von Zürich und Lausanne, seien Nachrichten über Frankreich, in denen die Wahrheit auf ungünstige Weise entstellt sei. Der Stadt Basel wurde der Vorwurf gemacht, es werde dort die Allgemeine Zeitung gelesen, auch mache man

*) Unter den Gerüchten, die in Umlauf waren, mag auch das gewesen sein: Napoleon habe beschlossen, den Fürsten von Neuenburg als beständigen Landammann der Schweiz zu ernennen. (Muralt am angeführten Orte, pag. 226.)

ſich in ſcharfen Zerrbildern über die Franzoſen luſtig. Der Landammann verſprach, ſein Möglichſtes zu thun, um die Gründe dieſer Beſchwerden zu beſeitigen. In Bern mußte der Redaktor der Gemeinnützigen Nachrichten das von Reinhard erlaſſene Kreisſchreiben aufnehmen, in dem Ruhe und Stillſchweigen als eines guten Bürgers erſte Pflicht empfohlen wurde.

Anfangs Mai, als eben der Kaiſer im Begriffe ſtand, ſelbſt wieder nach der Elbe zu ziehen, wurde das Begehren geſtellt, die Schweiz ſolle ein anſehnliches Truppenkorps zu Beobachtung des Tyrol's aufſtellen. Der Landammann zeigte ſich geneigt, 3000 Mann zu dieſem Zwecke aufzubieten, ſobald ſich irgend welche Veranlaſſung dazu zeige.

Am 7. Juni wurde die Tagſatzung in Zürich unter den üblichen Feierlichkeiten eröffnet. Der Landammann warf einen Blick auf die herben Schickſale, von denen ſo viele Völker betroffen worden, und dann ſprach er auch von dem Muthe und der Tugend der Altvordern. In den Reden der Geſandten wurde das Dankgefühl gegen die Vorſehung über den Frieden des Vaterlandes ausgeſprochen. Dabei wechſelten die Huldigungen gegen den erhabenen Vermittler und Stifter des Rheinbundes.

Der Landammann erſtattete einen ausführlichen Bericht über die Thaten und Verluſte der Schweizerregimenter in dem ruſſiſchen Feldzuge, deren kapitulationsmäßiger Beſtand bis au ein Drittheil herunter geſchmolzen war. Jedem Regiment, wurde ein urkundliches Dankdiplom für die in weiter Ferne dem Vaterlande geleiſteten Dienſte zuerkannt.

Auch die Angelegenheit des Kantons Teſſin kam nochmals zur Sprache. Der Geſandte Rusconi machte eine Schilderung von der Lage dieſes Kantons, welche derjenigen der frühern Jahre gleichkam. Fortwährend miſchten ſich die italieniſchen Beamten in die innern Verwaltungsangelegenheiten. Es wurde beſchloſſen, der Regierung des Kantons Teſſin durch eine Zu-

ſchrift die wärmſte Theilnahme auszudrücken, und ihr die Anerkennung der ſchweizeriſchen Bundesbehörde für ihre unerſchütterliche Anhänglichkeit auszuſprechen. Die im vorigen Jahre getroffenen Mautheinrichtungen wurden beſtätigt.

Das wichtigſte Geſchäft für die Bundesverſammlung bildete wieder die Lieferung von Schweizerſoldaten in den Dienſt Napoleon's. Am 18. Juli übergab Talleyrand dem Landammann Reinhard perſönlich eine Note, in welcher er eine außerordentliche Aushebung von 7000 Mann innert Monatsfriſt verlangte. Reinhard lehnte dieſe vertragswidrige Zumuthung ab, ohne ſie vor die Tagſatzung zu bringen; er erklärte dem franzöſiſchen Geſandten, es ſei unmöglich, in ſo kurzer Zeit eine ſolche Truppenzahl auszuheben. Die Tagſatzung ging auseinander, ohne über dieſe ungebührliche Zumuthung Napoleon's etwas zu verhandeln. Dem Landammann aber wurde Vollmacht ertheilt, alle nothwendig ſcheinenden Schritte zu thun und ſogar Truppenaufgebote zur Behauptung der ſchweizeriſchen Neutralität zu erlaſſen. Dabei wurde ihm vorgeſchrieben, ohne dringende Noth keine außerordentliche Tagſatzung einzuberufen, ſondern ſich ſo lange als immer möglich mit eigenem klugen Rath und ſelbſtſtändiger Wirkſamkeit auszuhelfen.

Am 19. Auguſt wurde der Eidgenoſſenſchaft amtlich mitgetheilt, daß der Friedenskongreß von Prag aufgelöst und Oeſterreich ſich der ruſſiſch-preußiſchen Allianz angeſchloſſen habe. Der Landammann antwortete im Sinne althergebrachter Neutralität und empfahl den Kantonsregierungen ſtrenge Handhabung von Ruhe und Ordnung. Durch vertrauliche Mittheilungen von Wien erhielt Reinhard Kenntniß, daß Oeſterreich beabſichtige, gegen Italien und Baiern vorzubringen, woſelbſt Unterhandlungen zum Anſchluſſe dieſes Königreiches an die Verbündeten angeknüpft ſeien.*)

*) Muralt am angeführten Orte, pag. 228.

Der französische Gesandte Talleyrand hatte bei seinem letzten Aufenthalte in Zürich lebhaftes Mißtrauen gegen die Regierung sowohl, als gegen die Bevölkerung des Kantons Graubünden geäußert. Der Landammann sah sich deßhalb veranlaßt, den Oberstlieutenant Holzhalb von Zürich als Kommissär dorthin zu senden, mit dem Auftrage, sich über die Lage der Dinge und die Stimmung des Volkes genau zu erkundigen, und ihm über die jedesmaligen Begebenheiten im Tyrol Bericht zu erstatten. Die Gesandten von Italien und Frankreich erhielten von dieser Verfügung amtliche Mittheilung. Zugleich ermahnte der Landammann die Stände zu getreuem eidgenössischen Aufsehen, und forderte sie auf, ihre Mannschaft bis auf den dritten Theil des Kontingents in marschfertigem Zustande zu halten, erklärend, daß achtzehn Kompagnien aus den nächstgelegenen Kantonen allsogleich einrücken sollen. Die östlichen Grenzregierungen wurden zur Wachsamkeit gegen den Verkauf von Waffen und Munition eingeladen.

Die Regierung des Kantons Graubünden gab dem Volke durch eine förmliche Proklamation von der bevorstehenden eidgenössischen Besatzung Kenntniß. Hinwieder äußerte sie sich gegen den Landammann, sie halte die von ihm getroffenen Maßregeln bezüglich der polizeichen Ueberwachung italienischer Flüchtlinge und die Ueberwachung der eidgenössischen Grenze gegen das Tyrol unter obwaltenden Umständen nicht für gerechtfertigt. Die militärische Besatzung von Graubünden, ohne vorausgegangene Rücksprache mit der Regierung dieses Kantons, erscheine ihr befremdend und schmerzlich.

Im September erhob der französische Gesandte neue Mahnungen wegen den Werbungen. Der Landammann erließ darauf einen Nothruf an die Stände, und machte aufmerksam, daß man sowohl in Hinsicht der Zeit der Werbung, als der Zahl der Rekruten auf einem Standpunkte sich befinde, wo kein Tag mehr unbenützt vorbeigehen, kein ordentliches wirksames Mittel

unversucht gelassen werden dürfe, wenn das Vaterland nicht vielfältigen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein sollte.

Auf die von Oberst Ziegler eingelangte Nachricht, daß die verbündeten Heere besonders in dem südlichen Tyrol und andern angrenzenden Ländern weit größere Thätigkeit entwickelten, als bisher, verstärkte der Landammann die unter dessen Befehlen stehenden Truppen mit einem Bataillon.

Ende Septembers hatte Maillardoz, der eidgenössische Gesandte in Paris, auf die Nachrichten von den Ereignissen in Sachsen dringend an die Räumung des Kantons Tessin erinnert und nachdrücklich vorgestellt, wie die Tagsatzung mit sich selbst in Widerspruch käme, wenn sie sich für bewaffnete Neutralität ausspräche, während der Kanton Tessin mit französischen Truppen besetzt sei. Bald darauf wurden die französischen Truppen stillschweigend zurückgezogen, und Reinhard beschloß, ein Bataillon eidgenössischer Truppen nach Tessin zu senden. Es geschah dieß, jedoch in so schüchterner Weise, daß der Kommandant Girard Befehl erhielt, nur langsam vorzurücken und beim geringsten Hinderniß Seitens des französischen Militärs oder der italienischen Mauthbeamten dem Landammann Bericht abzustatten. Diese Maßregel wurde sowohl der Regierung des Kantons Tessin, als den Gesandten von Frankreich und Italien mitgetheilt, verbunden mit der Erklärung, die Eidgenossenschaft müsse diese Maßregel selbst zum Vortheile der Aufrechterhaltung ihrer Verhältnisse mit dem französischen Kaiser vornehmen. Am 7. November erhielt der Landammann durch einen Eilboten von der Regierung des Kantons Tessin amtliche Anzeige, daß der Ueberrest der italienischen Truppen und Mauthbeamten den Kanton verlassen habe. Zu gleicher Zeit erhielt Reinhard von Talleyrand einen vertraulichen Brief, worin ihm endlich der Beschluß über die Räumung Tessin's angezeigt wurde.

Da die Annäherung österreichischer Truppen an die Schweizergrenze wahrscheinlich war, so fand der Landammann sich am 20. Oktober veranlaßt, das Wiener-Kabinet von der Besetzung Graubünden's und deren Zweck, sowie über den festen Willen der Eidgenossenschaft, die Neutralität aufrecht zu erhalten, Kenntniß zu geben.

Am 25. Oktober erhielt der Landammann die offizielle Anzeige, daß Baiern sich von dem Rheinbund losgesagt und der Allianz gegen Frankreich angeschlossen habe. Durch diesen Uebertritt Baiern's war auf einmal der Krieg von Lindau bis zu den Marken des Königreiches Italien an die Grenze unseres Vaterlandes herangerückt, und die Neutralität der Schweiz stand in Gefahr. Das Uebergewicht Napoleon's war nach der Schlacht von Leipzig gebrochen. Die siegreichen Heere der Verbündeten verfolgten die geschlagenen Franzosen. Mit jedem Schritte erhielten sie Zuwachs von abtrünnig gewordenen Rheinbundsfürsten.

In der Schweiz machten diese Ereignisse auf die verschiedenen Gemüther einen sehr ungleichen Eindruck. Die Altgesinnten, worunter die größte Zahl der Aristokraten gehörte, hielten die Fortschritte der wider Frankreich verbündeten Mächte für eine natürliche und lange ersehnte Gegenwirkung gegen die Umwälzung, als ein Vorbote des Sieges der alten Ordnung, welche ganz wieder hergestellt werden müsse. Andere dagegen, obwohl auch sie das Zwangssystem Napoleon's tief empfunden hatten, sahen in dessen Niederlage den Untergang der Sache des Fortschrittes in allen Ländern.

Der Landammann, als er wahrnahm, daß die Heere der Alliirten den Schweizergrenzen immer näher rückten, sah die Zustände für sehr bedenklich an. Eine beträchtliche Anzahl österreichischer Truppen besetzten das Tyrol. Aus diesem Lande erhielten die Verbündeten bedeutende Verstärkungen. Diese Verhältnisse waren namentlich für den Kanton Graubünden, wo

ein empfänglicher Boden für die Sache der Verbündeten war, sehr gefährlich. Zwar hatte Reinhard eine unbedingte Vollmacht erhalten, je nach Umständen zu handeln, und zu Wahrung der Neutralität die nöthigen Truppen aufzubieten. Bei der bedenklichen Lage war er aber darauf bedacht, die Verantwortlichkeit auf breitere Schultern zu wälzen. Er berief daher auf den 15. November eine außerordentliche Tagsatzung zusammen.

Bei Eröffnung dieser Bundesversammlung sprach der Landammann folgende, den Charakter der Zeit bezeichnende Worte: „Neuerdings wüthet der Würgengel des Krieges unter allen „Nationen auf gräßliche Weise. Nicht nur die zum Soldaten„stand Ausgehobenen nehmen daran Theil, sondern es werden „ganze Völker, ganze Menschengeschlechter hingeopfert, alle „bürgerlichen Verhältnisse aufgelöst, ja, alle Bande der mensch„lichen Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttert. Die Welt „wird die äußern Thaten und Gott die Herzen der Gewalt„haber richten."

Er schilderte im Weitern die politische Lage der Schweiz, erstattete Bericht über die diplomatischen Schritte, welche er zu Aufrechthaltung der Neutralität gethan, und entwickelte die Gründe, warum er eine Grenzbewachung angeordnet.*) Damit verband er die Anzeige von der endlichen Räumung des Kantons Tessin. Am Schlusse legte er der Tagsatzung zwei Fragen vor, nämlich: „Welches politische System sie zu be„folgen und welche Vollziehungsmaßregeln sie anzuordnen ge„denke?"

---

*) Reinhard hatte beim Heranrücken der Verbündeten dem Kaiser Napoleon gegenüber eine festere Haltung angenommen, als früher. Er hatte es sogar gewagt, auf den Grundsatz strenger Neutralität gestützt, dem französischen Gesandten den Durchpaß für neapolitanische Artillerie und Kriegsvorräthe nebst Bedeckung abzuschlagen.

Nachdem alle Gesandtschaften dem Landammann den lebhaftesten Dank für sein Benehmen ausgesprochen, wurde mit Einmuth folgender Beschluß gefaßt: „Die schweizerische Eid„genossenschaft enthält sich jeder Theilnahme an dem ausge„brochenen Kriege, sie wird gegen alle Mächte die vollkommenste „Neutralität, als Grundlage ihrer mit denselben seit Jahr„hunderten her bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, sorg„fältig beobachten."

Zugleich wurde aus den ausgezeichnetsten Mitgliedern der Tagsatzung eine Kommission bestellt, um Mittel und Wege zu Vollziehung des gefaßten Beschlusses zu berathen.*) Auch wurde beschlossen, durch persönliche Abordnungen dem französischen Kaiser, sowie den verbündeten Mächten die Beschlußnahme der Tagsatzung mitzutheilen, und beide kriegführenden Theile zur Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu bestimmen. Nachdem die Tagsatzung sich zwei Tage lang über die zur Aufrechthaltung der Neutralität zu treffenden Anordnungen berathen hatte, erließ sie eine feierliche Erklärung, worin gesagt war: „daß die schweizerische Eidgenossenschaft, jenen alt„hergebrachten Grundsätzen getreu, welche Jahrhunderte hin„durch die Entfernung des Kriegsschauplatzes von dem schweize„rischen Grund und Boden, der Unverletzbarkeit desselben von „Seiten anrückender Armeen, die sorgfältige Erhaltung der „freundschaftlichen Verhältnisse und die Beobachtung eines „freundschaftlichen Benehmens gegen alle Staaten zur Grund„lage, zum Zweck und zur Wirkung hatten, es als ihre heilige „Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Kriege vollkommen „neutral zu verhalten, und diese Neutralität gewissenhaft und

*) In diesen Ausschuß wurden gewählt: alt Landammann v. Wattenwyl, alt Landammann Rüttimann, Heer von Glarus, Aloys Reding von Schwyz, Planta von Graubünden, Fetzer von Aarau und Monnod aus der Waadt.

„unparteiisch gegen alle hohen kriegführenden Mächte zu be„obachten. Zu Handhabung dieser Neutralität und zu Siche„rung der Ordnung in dem Umfang des schweizerischen Ge„bietes hat sich daher die Tagsatzung entschlossen, die schweizerischen „Grenzen mit eidgenössischen Truppen zu besetzen, um die Sicher„heit und Unverletzbarkeit ihres Gebietes mit den Waffen zu „beschützen."

Es wurde in dieser Erklärung des Weitern die Erwartung ausgedrückt, die kriegführenden Mächte werden die Neutralität des schweizerischen Gebietes anerkennen, und an die Anführer ihrer Heere die gemessensten Befehle ergehen lassen, den Schweizerboden nicht zu betreten.

Zwei Tage später (20. November) erließ die Tagsatzung einen Aufruf an das Schweizervolk, in welchem erklärt wurde, daß die Bundesversammlung entschlossen sei, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die strengste Neutralität zu handhaben.

Am nämlichen Tage, als die Neutralitätserklärung erfolgte (18. November), theilte Reinhard dieselbe dem französischen Gesandten durch eine besondere Abordnung mit. Es wurde zugleich der Wunsch ausgesprochen, es möchte sobald als möglich von Seite Frankreich's eine amtliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität erfolgen. Talleyrand äußerte sowohl mündlich, als schriftlich, „daß der Kaiser, sein Herr, die Ab„gesandten der Eidgenossenschaft mit Vergnügen empfangen und „gerne in ihre Wünsche einwilligen werde, zumal die Schweiz „nur verlange, was ihr schon durch den westphälischen Frie„densschluß eingeräumt und seither stets erhalten worden sei.*)

*) Siehe Muralt am angeführten Orte, pag. 235. Muralt sagt, Talleyrand habe eindringend und auftragsgemäß vor allzuzahlreicher Truppenaufstellung gewarnt. Dieß läßt sich nur dann begreifen, wenn Napoleon besorgte, die Schweiz möchte sich nach dem Beispiele der Rheinbundsfürsten an die Alliirten anschließen.

Am 20. November beſchloß die Bundesverſammlung, das einfache Truppenkontingent von 15,000 Mann aufzubieten und zur Verfügung des Landammanns zu ſtellen. Das zweite eben ſo ſtarke Kontingent ſollte gehörig ausgerüſtet und zur Verfügung des Landammanns in Bereitſchaft gehalten werden. Sollte es jedoch nothwendig werden, mehr als einen Drittheil des zweiten Kontingents aufzubieten, ſo hatte der Landammann die Tagſatzung einzuberufen. Für dieſen Fall aber wurden die Stände ausdrücklich aufgefordert, zu ſorgen, daß auch das dritte Kontingent unverzüglich organiſirt und in brauchbaren Stand geſetzt werde. Der Landammann erhielt auch Vollmacht, die zur Verſorgung und Verpflegung der Truppen erforderlichen Geldbeiträge von den Ständen einzuziehen. Dagegen wurde ihm die Weiſung gegeben, bei günſtigern Umſtänden die aufgebotenen Truppen zu vermindern.

Am 22. November wurde beſchloſſen, den Oberbefehl der aufzubietenden Truppen einem von der Tagſatzung zu ernennenden General, der ſogleich ſeinen Dienſt antreten ſolle, zu übertragen. Nach dem von der Bundesverſammlung aufgeſtellten allgemeinen Verhaltungsbefehle ſtand der General unter ihrer Leitung, wenn ſie verſammelt war, ſonſt aber unter der Leitung des Landammanns. Es wurde ihm zur erſten Pflicht gemacht, die Neutralität mit den unter ſeinen Befehlen ſtehenden Truppen zu behaupten, und gewaltſame Angriffe mit Gewalt abzuwehren.*) Alle zur Beſchützung und Vertheidigung der Grenzen erforderlichen kriegeriſchen Anordnungen waren der Einſicht des Oberbefehlshabers überlaſſen. Als General wurde Rudolf v. Wattenwyl, Schultheiß von Bern, erwählt. Nachdem er der Bundesverſammlung für dieſen Beweis der Achtung und des Vertrauens ſeinen Dank dargebracht hatte, ſchwur er einen feierlichen Eid zu Gott,

*) Art. 3 der Inſtruktion für den kommandirenden General.

dem Allmächtigen, der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und ihrer Verfaſſung Treue und Wahrheit zu leiſten, den erhaltenen Verhaltungsbefehlen genau nachzuleben und ſich durch keinerlei Mittel von ſeiner übernommen Pflicht abwendig machen zu laſſen.

In das Hauptquartier der Verbündeten wurden als Abgeordnete geſandt: Landammann Aloys Reding von Schwyz und Seckelmeiſter Eſcher von Zürich, an den Kaiſer der Franzoſen: Landammann Rüttimann von Luzern und Bürgermeiſter Wieland von Baſel. Reding und Eſcher waren angewieſen, ſich ſowohl bei den Miniſtern, als bei den verbündeten Monarchen ſelbſt Gehör zu verſchaffen. Auswirkung der Anerkennung der Neutralität war Hauptzweck ihrer Sendung. Sie ſollten mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Gründen dieſelbe verlangen und die Einſtimmigkeit des Schweizervolkes in dieſer Sache lebhaft ſchildern. Das bisherige Benehmen der Eidgenoſſenſchaft zur Zeit des Uebergewichtes des franzöſiſchen Kaiſers ſollten ſie beſtens zu rechtfertigen ſuchen.

Am 29. November reiſete die Geſandtſchaft nach Frankfurt ab, traf am 3. Dezember daſelbſt ein, und fand die verbündeten Monarchen, an welche ſie beglaubigt war, beiſammen. Die eidgenöſſiſchen Abgeordneten wurden ehrenvoll und wohlwollend empfangen. Dabei wurde ihnen erklärt, die verbündeten Mächte ſetzen einen hohen Werth auf den Beitritt der Schweiz zu einer Sache, welche die Unabhängigkeit von ganz Europa zum Zwecke habe. Reding und Eſcher erwiderten dagegen, die Lage ihres Vaterlandes ſei von derjenigen der übrigen Staaten verſchieden. Zugleich betonten ſie die friedlichen Geſinnungen der Eidgenoſſenſchaft gegen alle Staaten. Entſcheidende Antwort wurde keine gegeben. Indeſſen hatte Tags vorher (2. Dezember) der Fürſt von Schwarzenberg an den Diviſionskommandanten ſeines Heeres einen Tagsbefehl

erlassen, worin ihm die Beobachtung der schweizerischen Neutralität eingeschärft worden.*)

Am 8. Dezember erhielt der Landammann eine Note des österreichischen Gesandten v. Schraut, in welcher der Eidgenossenschaft Seitens der verbündeten Mächte die Anzeige gemacht wurde, daß Frankreich auf seine alten, weit überschrittenen Grenzmarken zurückgeführt und die Schweiz wieder in eine unabhängige Lage gebracht werden solle. Der Landammann theilte diese Note den Ständen mit, gab den verbündeten Mächten die schmeichelhafteste Antwort und sprach die Ansicht aus, daß nach Vollendung des Kampfes bei Wiederherstellung des Friedens die verbündeten Monarchen als Wohlthäter der Schweiz auftreten könnten. Für jetzt hielt er noch an der Neutralität fest.

Die beiden Abgeordneten an den französischen Kaiser, Rüttimann und Wieland, reiseten am 30. November ab und trafen am 6. Dezember in Paris ein. Napoleon nahm sie ehrenvoll auf, fand die von der Tagsatzung gefaßten Beschlüsse ganz den Verhältnissen angemessen, und versprach, die Neutralität auf's strengste zu beobachten.

Zu Ende Novembers trafen zwei unbekannte Fremde in Zürich ein, stiegen in einem Gasthofe zweitens Ranges als Kaufleute ab, und verlangten den Landammann zu sprechen. Es waren der österreichische Ritter von Lebzeltern und der russische Staatsrath Graf Capo d'Istria, welche sich als Gesandte von Oesterreich und Rußland zu erkennen gaben und die Beglaubigungsschreiben von den beiden Kabineten überreichten. Sie erklärten, in die Schweiz gekommen zu sein, nicht um die Ruhe dieses Landes zu stören, sondern um die wohlthätigen Absichten ihrer Monarchen zu eröffnen, und die schweizerische Eidgenossenschaft mit allen gegen Napoleon aufgestandenen Völkern zu befreunden.**)

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 372.

**) Muralt am angeführten Orte, pag. 235.

Reinhard ſtellte ſie noch am nämlichen Abend der franzöſiſchen Geſandtſchaft vor. Die Abgeordneten Oeſterreich's und Rußland's ſuchten nun den Landammann der Schweiz für den Anſchluß an die Alliirten zu beſtimmen, während der franzöſiſche Geſandte auf Feſthaltung der Neutralität beſtand.

Die Tagſatzung hob in ihrer letzten Sitzung noch die Mautheinrichtungen auf und warf die dort vorräthigen 600,000 Livres in die Kriegskaſſe. Zu Beſtreitung der Militärausgaben wurde ein mäßiger Zoll fortbezogen. Zum Schluſſe wurde nochmals dem Landammann die Beobachtung und Behauptung der ſchweizeriſchen Neutralität als die erſte und wichtigſte vaterländiſche Sorge empfohlen und ihm zur Pflicht gemacht, alle Mittel, welche die Bundesverſammlung vertrauensvoll in ſeine Hände gelegt, je nach Umſtänden anzuwenden, alle Hinderniſſe, worin ſie auch beſtehen möchten, ſoweit ſeine Gewalt reiche, zu beſeitigen oder doch zu ihrer Wegräumung unverzüglich die verfaſſungsmäßigen Einleitungen zu treffen, damit in keinem Falle etwas verſäumt werde, um jene hohen Zwecke zu erreichen, in welchen das Vaterland einzig ſein Heil und ſein Glück finden könne.

LXIV.

Vorgänge in Bern. Verhandlungen des Staatsrathes. Korreſpondenz mit dem Tagſatzungsgeſandten v. Wattenwyl. Weigerung der Regierung, die Proklamation der Tagſatzung zu publiziren. Das Waldshuter-Komite und das Verhältniß des Staatsrathes zu demſelben.

Im Anfange des Jahres 1813 ſtand die Regierung von Bern noch ganz unter franzöſiſcher Herrſchaft. Die Wünſche des hohen Vermittlers galten ihr als Gebote. Mit der größten

Aengſtlichkeit betrieb die Berner-Regierung das Werbgeſchäft. Vom 1. April 1813 bis gleiche Zeit 1814 ſollte die ganze Schweiz dem Kaiſer von Frankreich 3000 Mann liefern; davon bezog es dem Kanton Bern 458 Mann, von welchen 38 durch die Centralwerbanſtalt angeworben werden ſollten, die übrigen aber auf die 22 Amtsbezirke vertheilt wurden. Zu Begünſtigung der Werbung wurde alljährlich eine Summe von höchſtens 10,000 Fr. für Leibgedinge ausgeſetzt an ſolche, welche in Folge erlittener Unfälle während der Dienſtzeit oder auch wegen Krankheiten nicht im Stande waren, ſich ſelbſt zu helfen. Unter dem Volke wurde aber die Abneigung gegen den franzöſiſchen Kriegsdienſt immer größer. Die Unfälle im Norden, wo in den Schlachten bei Polozk und an der Bereſina ſo viele Tauſend Schweizer den Tod gefunden, viele andere vor Kälte erſtarrten oder dem Hunger erlagen, waren eben nicht geeignet Luſt zu erregen, um unter franzöſiſchen Fahnen Ehre und Glück zu ſuchen. Die Spannung auf die Nachrichten von den Schickſalen der Kriegsheere des franzöſiſchen Kaiſers war daher ungeheuer. Bei Annäherung des Kriegstheaters an die ſchweizeriſche Grenze verbreiteten ſich eine Menge falſcher Gerüchte. Die Regierung ſah ſich daher veranlaßt, in einem Kreisſchreiben an ſämmtliche Oberämter zu erklären, daß ſie alle Umtriebe und Erregungen, welche die Verfaſſungen und Verhältniſſe des Vaterlandes mit benachbarten Staaten gefährden könnten, ſcharf ahnden, die Schuldigen zur Verantwortung ziehen und je nach Umſtände den Gerichten überweiſen werde. Um dieſen Beſchlüſſen die nöthige Oeffentlichkeit zu geben, wurden die Oberamtmänner beauftragt, die Amtsrichter, Gerichtsſtatthalter und Vorſteher der Gemeinden vor ſich zu beſcheiden, ihnen das Kreisſchreiben wiederholt abzuleſen und ihnen anzubefehlen, was ihnen zufolge der darin ausgeſprochenen Grundſätze Ahndungswürdiges erſcheinen möchte.

In vielen Amtsbezirken war es schlechterdings unmöglich, auf dem Wege der freiwilligen Werbung noch Rekruten für den französischen Dienst zu gewinnen. So hatte der Amtsbezirk Obersimmenthal seit der Erlassung des Kreisschreibens vom 6. November 1812 bis Anfangs April 1813 einen einzigen Mann geliefert; aus den Amtsbezirken Oberhasle, Saanen und Schwarzenburg wurde der Rekrutenkammer gar Niemand vorgestellt. Die Oberamtmänner von Aarwangen, Burgdorf und Konolfingen erhielten scharfe Verweise, weil ihre Amtsbezirke unter der Hälfte der ihnen auferlegten Leistungen zurückgeblieben waren. Um den Forderungen Napoleon's entsprechen zu können, erließen Schultheiß, Klein und Große Räthe unterm 31. Mai 1813 ein Gesetz über „die „Ablieferung von Fehlbaren in den auswärtigen kapitulirten „Kriegsdienst." Darin wurde vorgeschrieben, daß in folgenden Fällen die Fehlbaren auf dem Wege der Strafumwandlung in den kapitulirten Kriegsdienst abgeliefert werden können:

„a. Für alle Vergehen, auf welche die Gesetze Zuchthaus- „oder Landesverweisung, aber keine an die Ehre gehende „Strafe gesetzt ist.

„b. Für ein Vergehen, auf welchem nach dem vorhandenen „Gesetzen eine sechsmonatliche oder längere Leistung haftet, und „welches zum zweiten Mal begangen worden ist.

„c. Wenn ein Vergehen, auf welchem nach den vorhandenen „Gesetzen eine Leistung von zwei Monaten oder länger, aber „unter sechs Monaten, haftet, zum dritten Male verübt „worden ist.

„d. Wenn ein wegen Prozeßsucht oder Liederlichkeit Be- „vogteter oder einer, dem die Wirthshäuser verboten sind, „sich solcher Vergehen schuldig macht, die das Gesetz mit „einer Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt.

„c. Endlich noch unter gewissen Umständen Diejenigen, „die sich Vergehen gegen die Armenordnung zu Schulden „kommen ließen." *)

Nach erhaltener Mittheilung von der Aufkündigung des Waffenstillstandes und des Beitrittes des Kaisers von Oesterreich zur Allianz gegen Napoleon und auf eine Mahnung des Landammanns zum eidgenössischen Aufsehen, schlug der Staatsrath dem Kleinen Rathe vor, „ihn zu bevollmächtigen, alle „zur Bereithaltung des bernischen Kontingentes zu dem von „der obersten Bundesbehörde allfällig aufzustellenden eidgenöss„ischen Truppenkorps erforderlichen Anstalten zu treffen, und „dem Finanzrathe die unverzügliche Herbeischaffung und Be„reithaltung der nöthigen Gelder, deren Summen sehr beträchtlich „werden könne, aufzutragen." Dem Landammann solle von dieser Beschlußnahme Kenntniß gegeben und die Versicherung ausgedrückt werden, daß Bern zu Allem, was das Wohl des Vaterlandes erheische und was von den Bundesbehörden beschlossen würde, bereit sei, kräftig Hand zu bieten.**)

Am 28. August erhielt der Finanzrath Auftrag, sofort Vorsorge zu treffen, daß wenigstens eine Summe von 250,000 bis 300,000 Livres zur Bestreitung von Kriegskosten in der Staatskasse bereit gehalten werden. Alle diese Maßregeln wurden getroffen zu einer Zeit, als der Glücksstern Napoleon's noch über dem Horizont stand, nämlich nach seinen ersten Siegen.

Noch im Oktober beschloß der Kleine Rath, auf den Antrag des Staatsrathes, ein Anleihen von Liv. 500,000 bis 600,000 aufzunehmen, um an den eidgenössischen Rüstungen kräftig Antheil nehmen zu können. Der Kleine Rath nahm

*) Gesetze und Dekrete, Band IV., pag. 317.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 24. August.

es auf sich, diese Maßregel bis zum Zusammentritte des Großen Rathes zu rechtfertigen. Am 5. November trat der Große Rath außerordentlich zusammen. Ohne weitläufige Erörterung wurde beschlossen, der bernische Gesandte solle zu allen denjenigen Anträgen mitwirken, welche geeignet seien, der schweizerischen Neutralität Kraft und Ansehen zu verschaffen. Das vom Kleinen Rathe unterm 20. Oktober beschlossene Geldbarlehn wurde genehmigt. Zudem wurde diese Behörde ermächtigt, zur Bestreitung der Beiträge an die eidgenössische Centralkasse, so wie für die durch den wirklichen Abmarsch der bernischen Truppen entstehenden Kosten bis auf Liv. 200,000 eine Kriegssteuer zu erheben. Am nämlichen Tage wurde an den Landammann ein Schreiben erlassen, worin die Regierung den Wunsch aussprach, daß wegen der Schnelligkeit der sich folgenden Ereignisse die militärischen Anstalten noch vor Eröffnung der Bundesversammlung in größerer Ausdehnung getroffen werden möchten. Bald änderte sich jedoch die Sachlage. Im Kreise der unverbesserlichen Oligarchen, welche zur Zeit, als Napoleon's Stern noch glänzte, demselben nie genug ihre Huldigung darbringen konnten, wurde die Schlacht von Leipzig (18. Oktober), wo die Franzosen mit fürchterlichem Verluste an Menschen geschlagen wurden, und wo auch mancher Schweizer seinen Tod fand, festlich begangen, und als sie von dem Vorrücken der Verbündeten Nachricht erhielten, wachte der Wiederherstellungsverein nochmals auf. Zusammenkünfte wurden gehalten, Pläne wurden geschmiedet, um die Zustände, wie sie vor 1798 waren, wieder herbeizuführen. Die Kantone Aargau und Waadt sollten wieder mit Bern vereinigt, das Volk wieder vollständig zum Unterthan herabgewürdigt und die Herrschaft von „Gottes Gnaden" eingeführt werden.

Ausendlinge gingen in das Lager der Verbündeten, um die vereinigten Monarchen zum Einmarsch in die Schweiz zu bestimmen. Mit zahlreichen Kundschaftern, welche von dort

herkamen, unterhielten sie die engsten Verbindungen. Der Staatsrath, unter dessen Augen Vorbereitungen zu einem Vaterlandsverrath betrieben wurden und der durch seine geheime Polizei von Allem, was vorging, unterrichtet sein mußte, gab sich das Ansehen, als hätte er von allen diesen Umtrieben nicht die geringste Kenntniß. Indessen fand er es doch noch nicht an der Zeit, offen mit dem Wiederherstellungsverein gemeinschaftliche Sache zu machen; denn es stand Napoleon noch an der Spitze eines gewaltigen Heeres, und leicht konnte sich das Kriegsglück wieder auf seine Seite neigen. Als im Oktober die französische Gesandtschaft aufmerksam machte, daß zahlreiche Fremde sich in der Schweiz aufhielten, gab der Staatsrath dem Polizeidirektor den Auftrag: Denjenigen, welchen er im Falle sei, Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen „ein äußerst behutsames Betragen anzuempfehlen." Als der Wiederherstellungsverein sein Wesen aber so offen trieb, daß die französische Gesandtschaft davon Kunde erhalten mußte, so glaubte der Staatsrath, er solle sich wenigstens den Schein geben, diese Umtriebe zu unterdrücken. Er ertheilte daher am 4. November dem Centralpolizeidirektor Auftrag, gewisse Personen beobachten zu lassen und in diesen wichtigen Zeiten eine obere Staatspolizei auszuüben. Zu diesem Zwecke wurde der Centralpolizeidirektor autorisirt, die erforderlichen geheimen Ausgaben zu bestreiten und darüber Rechnung zu legen.*)

Obschon der Staatsrath, wie es scheint, die staatsgefährlichen Personen kannte, so gab er die Namen derselben dem Centralpolizeidirektor nicht an, und dieser kam den Vaterlandsverräthern auch nicht auf die Spur. Keiner wurde verhaftet, was um so auffallender ist, als man es sonst mit den Gründen zur Verhaftung von Personen, welche dem Staatsrath politisch

*) Protokoll des Staatsrathes vom 4. November 1813.

gefährlich schienen, eben nicht genau nahm, namentlich wenn es galt angesehene Patrioten an den Schatten zu setzen. Das haben ja in den Jahren 1803 und 1804 viele republikanisch gesinnte Männer erfahren.

Um die französische Gesandtschaft zu täuschen und sie in dem Glauben zu erhalten, man seie noch von den Gefühlen der Dankbarkeit gegen den Vermittler erfüllt, wurde sogar das Werbgeschäft mit erneuertem Eifer an die Hand genommen. In einem Kreisschreiben vom 16. November wurden sämmtliche Oberamtmänner aufgefordert, der Rekrutirung allen möglichen Vorschub zu leisten, in den nächsten acht Tagen die Gemeindsvorgesetzten zu bescheiden und ihnen die wichtige Angelegenheit dringend zu empfehlen. *) Im Volke galt freilich die Ansicht, diese Werbung stehe mit der von der Tagsatzung ausgesprochenen Neutralität im Widerspruch. Nach der Ansicht des Staatsrathes dagegen, bestand die Neutralität lediglich darin, daß die Eidgenossenschaft in den Kriegen zwischen den äußern Staaten keinen Antheil nehme und ihren Boden gegen die Betretung fremder Heere vertheidige. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht wurde die schweizerische Geschichte nachgeschlagen und behauptet, die Schweiz habe in verschiedenen Perioden gleichzeitig stehende Truppen in Spanien, Frankreich, Sardinien und Holland gehabt, ja selbst die Neuenburger hätten gegen ihren Landesherrn gefochten, ohne daß dieß als eine Verletzung der Neutralität angesehen worden wäre. Zufolge der vom Großen Rathe erhaltenen Ermächtigung schrieb der kleine Rath eine doppelte Kriegssteuer von Liv. 200,000 aus; die erste Hälfte sollte bis Neujahr, die andere bis Anfangs Februar 1814 an die Standeskasse abgeliefert werden.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 16. November.

Nachdem nun die Rheinbundsfürsten sich der Coalition gegen Napoleon angeschlossen und der Stern des noch vor kurzer Zeit in ganz Europa gefeierten Helden immer tiefer sank, da entwickelte der Wiederherstellungsverein neue Thätigkeit. An seiner Spitze standen Stadtschultheiß Berseth, alt Rathsherr Steiger von Riggisberg, der gewesene Professor Tscharner und Tscharner von St. Johannsen. Dieses Komite stand mit dem Amtsschultheiß Freudenreich in der engsten Verbindung. Dagegen schien alt Schultheiß v. Mülinen demselben ferne zu stehen; indeß mochte auch dieser nicht ganz rein sein, denn er machte dem Geheimengelder-Komite den Antrag, sofort eine ansehnliche Summe Geldes disponibel zu machen, um darüber nöthigenfalls verfügen zu können. Auch hatte er bereits im September einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der jedoch erst nach Wiederherstellung des Friedens zu Stande kommen sollte.*)

Der Zweck des Wiederstellungsvereins war, wie wir gesehen haben, die vollständige Restauration des Kantons Bern. Um diesen Zweck zu erreichen, mußte natürlich vor Allem die Mediationsverfassung aufgehoben werden, weil nach derselben die Kantone Waadt und Aargau als gleichberechtigte Bundesstaaten anerkannt und im Kanton Bern selbst die politischen Geburtsvorrechte aufgehoben waren.

Für diesen Plan mußten einflußreiche Schweizer anderer Kantone, vor Allem aber die verbündeten Monarchen gewonnen werden. Der Wiederherstellungsverein setzte sich daher mit Gesinnungsgenossen in den andern Schweizerkantonen und mit einflußreichen Personen im Hauptquartier der Verbündeten in Verbindung. Um diese Verbindung leichter anzuknüpfen und zu unterhalten, wurde ein weiteres Komite gebildet, das seinen

---

*) Tillier, Band 2, pag. 362.

Sitz in dem badischen, am rechten Rheinufer gelegenen Städtchen Waldshut nahm, und deßhalb das Waldshuter-Komite genannt wurde. An der Spitze dieses Komites stand Graf Johann v. Salis aus Graubünden, der mit den Bernerherren befreundet und den österreichischen Interessen ganz ergeben war. Unser Geschichtsschreiber Tillier, damals gerade von einer deutschen Universität zurückgekehrt, war sein Privatsekretär. Von Zürich ging nach Waldshut Junker Gerichtsherr Escher, der schon mit dem englischen Verein in Konstanz in Verbindung gestanden war, und an der Vorbereitung zum Stecklikrieg Theil genommen hatte; ferner der nachmalige Bürgermeister Heß, welcher dem Komite als Sekretär diente. Am zahlreichsten war die Aristokratie Bern's in Waldshut vertreten. Unter dem Vorgeben als hätten sie die Absicht, als Freiwillige in dem Heere der verbündeten Mächte zu dienen, begaben sich nach Waldshut Alex. Ferd. v. Muttach, E. v. Kirchberger, Oberst Gatschet, v. Werdt von Toffen, Dragonerhauptmann Steiger, Kommissarius Wyß und viele Andere. Von Waldshut aus wurden nun Verbindungen unterhalten mit Personen, welche bei den verbündeten Monarchen Einfluß hatten. Auch stand das Komite in Briefwechsel mit den Häuptern der Umwälzungspartei in der ganzen Schweiz.

Aus den bereits angegebenen, sowie aus andern Gründen geht hervor, daß der Staatsrath des Kantons Bern dem Treiben des Waldshuter-Komites keineswegs so ferne stand, wie er in seinen sämmtlichen Aktenstücken vorgab.*) Gleich nachdem die Tagsatzung beschlossen hatte, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Neutralität und zum Schutze der bestehenden Verfassung Truppen aufzubieten, und in diesem Sinne einen Zuruf an

*) Die Mitglieder des Staatsrathes waren: Amtsschultheiß Freudenreich, v. Müllinen, Jenner, v. Stürler, Kirchberger von Roll, Fellenberg und alt Schultheiß v. Wattenwyl, welcher als General abwesend war.

das Schweizervolk erließ, weigerte sich die Berner-Regierung, auf den Antrag des Staatsrathes, diesen Zuruf bekannt zu machen. Ja, es wurde der Gesandte sogar zur Rede gestellt, ob auch er zu diesem Beschlusse gestimmt habe.

In einem an den bernischen Gesandten in Zürich gerichteten Schreiben vom 24. November sagt der Staatsrath wörtlich Folgendes: „Je ungetheilter der Beifall war, womit „die Neutralitätserklärung von Unserer Regierung aufgenommen „wurde, desto befremdender, ja, Wir wollen es nicht verhehlen, „desto bemühender war es für sie, in der Proklamation an „das Volk unter den Zwecken Unserer jetzigen Anstrengungen „denjenigen der Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung an„gegeben zu finden, ein Ausdruck, der in der Neutralitäts„erklärung nirgends enthalten ist, und der hierseits, besonders „unter den jetzigen Umständen, eben so unnöthig, als zweck„widrig scheint. Der Gesandte wird aufgefordert, Bericht zu „erstatten, wie er sich in dieser Frage benommen habe. Der „Staatsrath kann nicht einsehen, warum von Erhaltung einer „Verfassung die Rede sein mußte, welche durch die Ober„gewalt Frankreich's der Schweiz aufgedrungen, dem ersten „Hauptzweck der alliirten Mächte, der Vernichtung des französi„schen Einflusses auf die europäischen Staaten, nach Unserer „Ueberzeugung geradezu widerstreitet, eine Verfassung, die durch „ihre Folgen: die Allianz mit Frankreich, die Militärkapitu„lation, das Kontinentalsystem, das Verbot aller nicht französi„schen Dienste, den vorerwähnten Einfluß so augenscheinlich „gewährleistet, daß zu besorgen steht, die Alliirten dürften eine „unter solchen Verhältnissen ausgesprochene Neutralität als eine „Anschließung der Schweiz an das französische Interesse an„sehen."

Niemals hat sich der bernische Staatsrath je auch nur im Entferntesten mißbilligend gegen alle diese Bedrückungen Napoleon's ausgesprochen, während dieser auf dem Gipfel seiner

Macht ſtand; ſtets überſtrömten die Gefühle der bernischen Geſandtſchaft auf den Tagſatzungen von Lob und Dank gegen den mächtigen Wohlthäter der Schweiz. Jetzt erſt, daß deſſen Stern unterging, gab der Staatsrath ſeine wahren Geſinnungen kund. Noch deutlicher ſprach er dieſelben in einem am nämlichen Tage an den Geſandten in Zürich gerichteten zweiten Schreiben aus. Er ſagte darin unter Anderm: „Die von „Ihnen wahrgenommene Stimmung der meiſten Geſandtſchaften „auf der Tagſatzung gegen Bern war Uns nach allen da„herigen Erfahrungen nicht unerwartet, aber ſie ſchmerzt Uns „tief. Uneingedenk der alten Bundestreue, des Schutzes, der „brüderlichen Handbietung, die Bern von jeher ſeinen Mit„ſtänden ſo bereitwillig dargereicht hatte, ſcheint man von dieſem „Stande zu fordern, daß er allein die von ſeinen Vätern an„geerbten, den andern Kantonen erhaltenen Rechte der Inde„penbenz *) der Schweiz und ihrer jetzigen Verfaſſung, die man „dadurch geſichert wähnt, zum Opfer bringe, und — was mehr als „Alles den tief eingedrungenen Revolutionsgeiſt beweist — will „dann gemäß dem von Frankreich aufgeſtellten Spoliations„ſyſtem **) ſich für Bern's Entſchädigung durch fremdes Gebiet „auf Unkoſten des rechtmäßigen Eigenthümers verwenden. Ohne „Uns bei ſo traurigen Wahrnehmungen aufzuhalten, die dem bie„dern Schweizerſinne (?!) anſtößig vorkommen müſſen, wollen „Wir den Wahn, als ob durch die Verzichtleiſtung Bern's auf ſein „ehemaliges Gebiet und Rechte die Anerkennung der jetzigen „Verfaſſung der Schweiz und ihrer Neutralität geſichert werde, „vorerſt als Eidgenoſſen etwas näher beleuchten. Nicht die „Schweiz und ihre innere Verfaſſung, ſondern die Befreiung „des Kontinents von dem franzöſiſchen Joche, die Beſchränkung „ſeiner Politik, ſeines Einfluſſes und ſeiner darauf ſich gründen-

*) Indepenbenz heißt zu deutſch Unabhängigkeit.

**) Spoliation heißt gewaltſame Beſitzesentreißung.

„den Eroberungspläne, das iſt offenbar der große Zweck der „alliirten Mächte. Alle dazu führenden Mittel müſſen von „ihnen ergriffen und benützt werden. In der Schweiz aber „finden ſie die neuen Kantone durch ihre Exiſtenz, einige alte „durch Vergrößerungen, andere durch anderweitige Verhältniſſe „für das franzöſiſche Syſtem gewonnen. Die Fortdauer aller „dieſer Verhältniſſe und die topographiſche Lage der Schweiz „gegen Frankreich muß auch die Fortdauer des franzöſiſchen „Einfluſſes in dieſem für die Sicherheit von Deutſchland, „Oeſterreich und Italien gleich wichtigen Lande außer Zweifel „ſetzen. Mag alſo dieſelbe in ihrem Innern für die Er„haltung der jetzigen Verfaſſung einig ſein, ſo würde dennoch „dadurch der Zweck der alliirten Mächte keineswegs erreicht, „und ihr Intereſſe ſcheint eine feſte Garantie gegen den frau„zöſiſchen Einfluß zu fordern. Wo kann aber ſolche wirkſamer „gefunden werden, als in der Herſtellung des ehemaligen Bern, „ſeiner Macht, ſeinen Regierungsgrundſätzen und dem althergebrachten Sinn und Geiſt ſeiner Regenten? (!) Wir ſind „Unſererſeits, und zwar ohne den anmaßlichen Glauben an „eine Vorliebe der Alliirten für den Kanton Bern, als Eid„genoſſen vollkommen überzeugt, daß die verbündeten Mächte, „ihrem Syſtem getreu, auflöſen müſſen, was ſeit fünfzehn „Jahren in der Schweiz geſchehen iſt, um den Einfluß Frank„reich's zu entkräften, daß die Ruhe des Landes von dem „Opfer, welches Bern bringen ſoll, nicht mehr abhängen kann.

„Als berniſche Magiſtraten müſſen Wir es für die wahre „und einzige Politik des Kantons und heilige Pflicht ſeiner „jeweiligen Regenten anſehen, die Anſprüche auf die durch Gut „und Blut der Vorfahren erworbenen, von ganz Europa ſchon „vor Jahrhunderten als rechtmäßig anerkannten Rechte zu be„haupten, die durch fremde Gewalt geſchehenen Verſtückelungen „zu vindiziren und die jetzige Kantonsregierung von dem Vor„wurf der Nachwelt zu verwahren, daß ſie im entſcheidenden

„Augenblicke möglicher Herstellung durch eine kleinmüthige Ver„zichtleistung jenen Gewaltthaten und Beraubungen gleichsam „das Siegel der Legalität aufgedrückt haben.

„Und endlich, wie kann Uns als Bürger einer „Stadt, deren Regiment sich seit Jahrhunderten ein ehren„volles Denkmal gestiftet hat, zugemuthet werden, für Uns „und Unsere Söhne das Erbtheil rühmlicher Ahnen „fahren zu lassen, dessen Genuß bisher in dem Berner „den unabhängigen reinen Sinn für Ehre und Vaterland er„halten hat, wodurch er sich Achtung und Zutrauen im In„und Auslande angeeignet hatte."

Diese ganze Auseinandersetzung hätte wahrlich besser gepaßt zu einer Instruktion für die Vaterlandsverräther, welche in Landshut waren, als für die bernische Gesandtschaft an der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich. Es läßt dieselbe denn auch nicht den mindesten Zweifel mehr übrig, daß der Staatsrath mit den Zwecken des Wiederherstellungsvereins, mit den Zwecken des Waldshuterkomites vollkommen einig ging. Daher ist es wohl begreiflich, daß die Vaterlandsverräther so ungescheut unter den Augen der Regierung ihre Plane betreiben konnten, ohne in der mindesten Gefahr zu stehen, strafgerichtlichen Verfolgungen ausgesetzt zu sein, ja, es hat den Anschein, als sei man in der Behörde selbst mit dem Plane umgegangen, im Sinne des Wiederherstellungsvereins einen Staatsstreich vorzubereiten. Man traf deßhalb Sicherheitsanstalten in der Hauptstadt gegen die „Menge gemeinen Pöbels und Gesindels".*) Am 9. Dezember traf der Staatsrath folgende Sicherheitsanstalten: „1) Das ganze Infanteriebataillon Steiger Nr. 1 „soll von nun an in Garnison gezogen und in die Kaserne „verlegt werden. 2) Die ungefähr 2000 Mann starke Re-

*) Zeddel des Staatsrathes an den Kriegsrath vom 27. November.

„ferne ausgedienter und instruirter Auszüger soll von nun an „in Kompagnien organisirt, die dazu nöthigen Unteroffiziere „sogleich ernannt, mit der Wahl der Hauptleute aber einge„halten werden, bis der Fall der Versammlung der Reserve „eintritt."

Unterm 3. Dezember hielt der Staatsrath einen Vortrag an den Kleinen Rath, welcher auf das nämliche Ziel hindeutete. Er schlug nämlich vor, in diejenigen Amtsbezirke, deren Oberamtmänner zur Armee gerufen würden, Regierungskommissarien zu senden, indem bei der gegenwärtigen kritischen Lage die Amtsstatthalter nicht geeignet seien, die höhern Befehle und Aufträge der Regierung in staatspolizeilicher Rücksicht zu vollziehen.

Der bernische Gesandte an der Tagsatzung, welcher von einem Theile des Staatsrathes angeklagt war, er habe durch Zustimmung zu der Proklamation an das schweizerische Volk seine Vollmacht überschritten, antwortete, Bern werde von den übrigen Gesandten bereits mit großem Mißtrauen behandelt, und es würde die bernische Gesandtschaft allein gestanden sein, wenn sie dem Beschlusse der Tagsatzung bezüglich der Erhaltung der Verfassung nicht beigestimmt hätte.

Der Kleine Rath beschloß auf den Antrag des Staatsrathes, den einmüthigen Aufruf der Tagsatzung an das Schweizervolk nicht bekannt zu machen.*) Am 29. Wintermonat machte Landammann Reinhard der Berner-Regierung die vertrauliche Mittheilung, daß mehrere Berner in das Hauptquartier der verbündeten Mächte gereist seien, und daß dieß einigen Ehrengesandtschaften aufgefallen wäre.**) Der Staatsrath, welcher sonst nicht sehr bedenklich war, Personen, die ihm als

*) Protokoll des Kleinen Rathes, Nr. 29, pag. 231.

**) Das war dem Staatsrathe nichts Neues, das wußte er längst.

ſtaatsgefährlich vorkamen, in Unterſuchung zu ziehen *), wußte hier weder Rath noch Hülfe. Am wenigſten fand er es am Platze, die Vaterlandsverräther zu verhaften. Unterm 3. Dezember antwortete er dem Landammann: „Euer Tit. geruhen, „Uns durch Hochderoverehrlichen Erlaß vom 29. November „die Hochdenſelben gethane Anzeige vertraulich mitzutheilen, „daß einige Berner in das Hauptquartier der alliirten Mächte „gereist und daß dieſe Reiſen mehreren Ehrengeſandtſchaften „aufgefallen ſeien. Wir geben uns die Ehre, Euer Tit. hier„über zu bemerken, daß nach den bisher durchgängig ange„nommenen Grundſätzen über die perſönliche Freiheit der „Schweizer auch jetzt kein Grund vorhanden zu ſein ſcheint, „den Angehörigen des hieſigen oder eines andern Kantons den „Weg nach dem Auslande zu verwehren.**) Wenn aber auch — „wie verlauten will — Berner nach Deutſchland ſich begeben „haben ſollten, ſo können Wir indeß Euer Tit. verſichern, daß „ſie in keinem von der Regierung anerkannten Geſchäfte „reiſen.“ ***)

Wer ſich entſchuldigt, klagt ſich an, ſagt ein franzöſiſches Sprichwort. †) Es muß den Herren Staatsräthen doch etwas auf dem Gewiſſen gelegen haben, daß ſie die Verbindung der Regierung mit den Waldshuterverräthern in Abrede ſtellten. Aus dem oben angeführten Schreiben an den Geſandten, ſowie aus andern Umſtänden geht aber hervor, daß der Staatsrath in dem kritiſchen, für die Eidgenoſſenſchaft ſo gefährlichen Momente nach dem gleichen Ziele hinſteuerte, wie

---

*) Siehe oben Kapitel XXXVI. und XXXVII.

**) Die perſönliche Freiheit ſoll alſo in dem gefährlichen Zeitmomente zum erſten Male anerkannt werden.

***) Protokoll des Staatsrathes vom 3. Dezember 1813.

†) Qui s'excuse, s'accuse.

die Waldshuter, nämlich nach der Alleinherrſchaft der Vollblutpatrizier und nach der Wiedereroberung der Waadt und des Aargau's. Das war jetzt das Hauptziel des Staatsrathes, deſſen Mitglieder eidlich beſchworen hatten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten. In Bezug auf die Theilnahme haben freilich die Mitglieder des Waldshuter-Komites die Rolle der unmittelbaren Thäterſchaft, der Staatsrath dagegen diejenige des offenbaren Begünſtigers. Den Offizieren und Soldaten, welche in engliſchen Dienſten ſtanden, wurde noch kurz vorher mit Verluſt ihres Vermögens und ihres Heimathrechtes gedroht, wenn ſie nicht in einer beſtimmten Zeitfriſt zurückkehren ſollten. Gegenüber den Waldshuterverräthern dagegen verſteckte ſich jetzt der Staatsrath hinter die Grundſätze der perſönlichen Freiheit, welche er ſonſt nie anerkannte.

Laßt uns nun den Faden der für den berniſchen Staatsrath und einen Theil des berniſchen Patriziats ſo ſchmählichen Geſchichte weiter verfolgen. Während die Regierung nicht die mindeſten Vorkehren gegen das notoriſch bekannte vaterlandsverrätheriſche Treiben ihrer Standesgenoſſen traf, fand ſie ſich dagegen, wie wir geſehen, veranlaßt, „Sicherheitsmaßregeln gegen die Menge gemeinen Pöbels und Geſindels zu treffen.“

Obwohl der Staatsrath unbedingte Vollmacht erhalten hatte, wurden dagegen nicht die mindeſten Anſtalten getroffen zu Vermehrung des Grenzheeres. Von Anträgen an den Landammann in dieſem Sinne merkt man keine Spur. Dagegen ſollte der General beſtimmt werden, die Truppen von derjenigen Grenze zu ziehen, wo die größte Gefahr vorhanden war, daß das neutrale Gebiet der Schweiz verletzt werden möchte, und dieſelben nach einer andern Seite hin zu verlegen, wo keinerlei Gefahr zu einer Gebietsverletzung vorhanden war.*) Noch andere Vorkehren deuten auf einen be-

*) Schreiben an den General in Baſel vom 3. Dezember. Protokoll des Staatsrathes.

abſichtigten Staatsſtreich hin. Schon im September wurde ein Circular an alle Oberamtleute erlaſſen und Befehl ertheilt bis auf den 1. Oktober Bericht zu erſtatten über die Amtstreue der Gerichtsſtatthalter, der Gerichtsweibel und der Amtsweibel *), und als ſpäter einige Oberamtsleute als Offiziere in den Militärdienſt berufen wurden, ſandte die Regierung Kommiſſäre in die betreffenden Amtsbezirke, weil man die Amtsſtatthalter nicht zuverläßig gefunden. Die Oberamtleute waren, wie wir geſehen haben, mit Ausnahme derjenigen von Oberhasle und Saanen, lauter Stadtberner, größtentheils Ariſtokraten und faſt ausnahmslos ergebene Werkzeuge des Staatsraths. Dieſen durfte man wohl das Vertrauen ſchenken, daß ſie zu einem Staatsſtreiche Hand bieten würden. Gegen die Amtsſtatthalter und Gerichtsſtatthalter hatte man kein ſo unbedingtes Vertrauen.

Am 7. Dezember ſchrieb der Landammann Reinhard nochmals an den Staatsrath von Bern, machte aufmerkſam, daß einzelne Berner im Ausland den Wahn verbreiteten, als ob der Kanton Bern die Dazwiſchenkanft der Verbündeten in die innern Angelegenheiten wünſchte, dabei berührte er die traurigen Erinnerungen von 1798, wo auch fremde Einmiſchung in die vaterländiſchen Angelegenheiten unſeliges Unglück über das Vaterland gebracht, woran die Betreffenden kein warnendes Beiſpiel zu nehmen ſcheinen. Am Schluſſe ſtellte er die Frage: ob die Regierung gegenüber ſolchen Umtrieben ſo ganz gleichgültig bleiben könne? **)

Der Staatsrath hatte wichtigere Geſchäfte als die Vaterlandsverräther zu verfolgen, die Anſtalten zur Sicherheit der von keiner Seite bedrohten Hauptſtadt nahmen ſeine Thätigkeit

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 9. September 1813.

**) Tillier am angeführten Orte, Band 2, pag. 365.

weit mehr in Anſpruch. Zwei Tage nach dem vom Landammann erhaltenen Schreiben wurden die bereits oben erzählten militäriſchen Sicherheitsanſtalten getroffen. Die einberufenen Militärs wurden unter das Kommando des Oberamtmanns v. Effinger von Konolfingen geſtellt. Dieſer Truppenkommandant erhielt keine beſondere Verhaltungsbefehle, dagegen mußte er vor verſammeltem Staatsrathe das Handgelübde an Eidesſtatt ablegen, des Kantons Bern Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, den Befehlen des Staatsrathes und des Kriegsrathes gehorſam und gewärtig zu ſein und dieſelben pünktlich zu vollziehen, ſodann zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe in der Hauptſtadt und des Kantons nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zum Wohle und Nutzen des Staates zu handeln. — Von dieſer Maßregel wurde freilich dem Landammann Anzeige gemacht; auch gab man ſich das Anſehen, als wollte man nun endlich die geheimen Komite's überwachen. Um ſich hierüber etwa ſpäter ausweiſen zu können, erhielt der Kriegsrath unterm 12. Dezember den Auftrag, gemeinſchaftlich mit Herrn Oberkommandant v. Effinger „alle zu Aufrechthal„tung der Autorität der Regierung und des derſelben ſchul„digen Gehorſams, ſowie zu Handhabung der öffentlichen Sicher„heit und Ruhe in der Stadt und auf dem Lande dienlichen „Maßregeln anzuordnen, zu dem Ende insbeſondere auf „heimliche Ausſtreuung von Proklamationen*) an das Schweizer„volk und Flugblätter zu wachen und ſelbige möglichſt zu be„händigen, die entdeckten Verbreiter anhalten zu laſſen und „dem Staatsrathe Bericht zu erſtatten. Auch wollen Sie“ — ſo ſagte der Staatsrath weiter — „auf heimliche Komite's, die „ſich hier aufhalten ſollen, deren Mitglieder und allfällige Ver„fügungen wachen laſſen, und je nach Umſtänden und auf-

*) Damit war wohl die Proklamation der Tagſatzung gemeint.

„habender Pflicht zu verfahren.“*) Hier ist nicht zu vergessen, daß der Kriegsrath eine Abtheilung des Staatsrathes war, und somit die nämlichen Personen, welche im Kriegsrathe saßen, auch Mitglieder des Staatsrathes waren. Unterm 14. Dezember wurde dem Centralpolizeidirektor angezeigt, daß die militärische Polizei im Oberlande dem Kriegsrathe übertragen worden sei, und daß dieser in den Fall kommen könnte, sich der geheimen Polizei zu bedienen. Die Oberländer erschienen also dem Staatsrathe gefährlicher, als der Waldshuterverein.

Statt irgendwelche Vorkehren gegen das verrätherische Treiben dieser entarteten Schweizer zu treffen, sandten mehrere einflußreiche Mitglieder des Staatsrathes den Herrn Rathsherrn Zeerleder nach Frankfurt in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen. Er erhielt natürlich keinen amtlichen Auftrag. Dieß wäre um so weniger thunlich gewesen, als seit einigen Wochen Abgeordnete der Tagsatzung sich in Frankfurt befanden, welche den Auftrag hatten, von den Häuptern der verbündeten Mächte die ausdrückliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität auszuwirken. In einem Schreiben an den Tagsatzungsgesandten Aloys Reding gab der Berner-Schultheiß v. Mülinen vor, Zeerleder reise in Handelsgeschäften nach Frankfurt, ohne amtlichen Auftrag der Regierung. Gleichwohl solle derselbe in erster Linie die Ansichten der einflußreichsten Staatsmänner für Aufrechthaltung der Neutralität aussprechen.**)

Dabei wurde jedoch bemerkt, daß wenn beim Friedensschlusse die Vermittlungsakte in der Schweiz abgeschafft werden sollte, Bern die Wiederherstellung des alten Gebietes

---

*) Zeddel an den Kriegsrath vom 12. Dezember 1813.

**) Schreiben des Schultheiß v. Müllinen an den Landammann Aloys Reding vom 3. Dezember 1813.

wünſche. In letzterm Sinne ſollte alſo Zeerleder bei den verbündeten Monarchrn wirken, ſonſt wäre ſeine Abordnung vollſtändig ſinnlos geweſen, indem es augenfällig war, daß ſeine Beſtrebungen denjenigen der Tagſatzungsabgeordneten zuwiderlaufen mußten. Eine Art Beglaubigungsſchreiben hatte der vorgeblich in Handelsgeſchäften reiſende Rathsherr Zeerleder immerhin von den Häuptern der berniſchen Regierung erhalten. In das Protokoll wurde aber dasſelbe aus verſchiedenen Gründen nicht eingetragen.

Es wurden nun ſowohl von Seite des Rathsherrn Zeerleeder, als von den Ausſendlingen des Waldshuter-Komite's alle Mittel angewendet, um in Frankfurt den eidgenöſſiſchen Abgeordneten entgegenzuwirken. Den verbündeten Monarchen wurde vorgegeben, die Schweiz ſei der unerträglichen Oberherrſchaft des franzöſiſchen Kaiſers müde, und wünſche ſowohl von dem Vermittler als der Vermittlungsakte erlöst zu werden. Mit offenen Armen würden deßhalb die verbündenen Heere in der Schweiz empfangen. Um dieſe Vorgeben glaubwürdiger zu machen, wurde dieſe Anſicht in Flugblättern ſowohl, als in deutſchen Tagesblättern ausgeſprochen. So hieß es in einem dieſer Blätter: „Die Majorität der Kantone ſtimmte für die „Neutralität; allein im Innern der Schweiz ſieht es ganz an„ders aus: die demokratiſchen Kantone, eingedenk der Drang„ſale von 1798 — 1802, haſſen die Franzoſen; Zürich und „Bern nicht viel weniger, aber verdeckter; Baſel iſt für Jeden, „der ihr Handelsvortheil gewährt, doch gönnt man den Fran„zoſen das erlittene Unglück. Nur die neuen Kantone Waadt, „Thurgau, Aargau, St. Gallen (mit Ausnahme des Teſſin's, „das ſeit einigen Jahren ſo ſehr durch Douaniers litt), ſind „in ihren Chefs franzöſiſch geſinnt, nicht aber das Volk ꝛc. ꝛc.“ *)

*) Siehe Meiſter's helvetiſche Geſchichte, fortgeſetzt von Markus Lutz, Band 5, pag. 148.

Der den Berner-Herren ſonſt freundlich geſinnte Aloys Reding von Schwyz äußerte über die ſtattgefundene Abordnung des Rathsherrn Zeerleder von Bern ſein Bedauern und ſprach die Befürchtung aus, derſelbe könnte dem Gelingen ſeiner eigenen Aufträge gefährlich werden.*) Mit welchem Mißtrauen Zeerleder von den ſchweizeriſchen Abgeordneten betrachtet wurde, beweist der Umſtand, daß er gegen Reding erklärte, er wolle mit dem öſterreichiſchen Miniſter, an welchen er empfohlen war (für die Handelsgeſchäfte?!), nur in ſeiner Gegenwart ſprechen. Damit hatte Reding natürlich keine Garantie, daß Zeerleder nicht mit andern einflußreichen Perſönlichkeiten in Verbindung treten würde, ohne ihn als Zeugen zu berufen. Zeerleder's Auftrag ging auch dahin, beim ruſſiſchen Kaiſer, der ſein Hauptquartier in der Stadt Freiburg aufgeſchlagen hatte, günſtige Verwendung für Bern's Anſprüche zu verlangen.**)

In Verbindung mit dem Waldshuter-Komite ſtand ein zweiter Ausſchuß des Wiederherſtellungsvereins, der ſeinen Sitz im „Wilden Mann" in Baſel hatte. Beide Komite's unterhielten eine beſtändige Korreſpondenz miteinander. Berniſche Kontingentsoffiziere, welche in Baſel waren, machten ungeſcheut häufige Ausflüge nach Lörrach und andere angrenzende badiſche Ortſchaften, pflogen auch ſonſt öftere Unterhaltungen mit den öſterreichiſchen Offizieren, welche die Vorpoſtenwachen kommandirten, und hinwiederum kamen die öſterreichiſchen Offiziere in ihren weißen Uniformen ohne die mindeſten Schwierigkeiten nach Baſel, wo ſie mit den Berner-Offizieren kameradſchaftlich tafelten.***)

---

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 385.

**) Meiſter am angeführten Orte, pag. 149.

***) Berichte von Augenzeugen, und Meiſter am angeführten Orte, pag. 149.

Am 9. Dezember meldete Oberſt Herrenſchwand dem General v. Wattenwyl, daß vielerlei Umtriebe einen ziemlich entſchieden öffentlichen Charakter annehmen, daß nicht nur Baſel und die Umgegend mit Ausſendlingen beider Parteien angefüllt ſeien, ſondern auch beinahe täglich aus dem Innern der Schweiz mehr oder weniger bekannte Perſonen einträfen, welche ſich unter mancherlei Vorwänden unmittelbar in das Lager der Verbündeten verfügten, und dort ſo aufgenommen würden, daß nicht bloß Höflichkeit vorauszuſetzen wäre.*) Auf der andern Seite ſei ein ſo ſtarker Nachrichtenverkehr mit Hüningen, daß man beſorgen müſſe, es möchten dort alle Anſtalten der Schweiz bis auf das Geringfügigſte bekannt ſein.

Man fragt ſich billig, warum der Kommandant Herrenſchwand, ſtatt bloß beim General Klage zu führen, nicht durch eine ſcharfe Grenzwache den ſo offen betriebenen Verkehr ſchweizeriſcher Vaterlandsverräther mit den Häuptern der Alliirten und mit dem Kommandanten der Feſtung Hüningen verhindert habe? (Dieß wäre ihm doch wahrlich ein leichtes geweſen.) Unter ſeinen Augen gingen die unter ſeinem Kommando ſtehenden berniſchen Offiziere ohne die mindeſte Schwierigkeit in das badiſche Gebiet hinüber und unterhielten dort Verbindungen mit den Oeſterreichern. Unter ſeinen Augen tagte das Reaktions-Komite im „Wilden Mann" zu Baſel. Und ein eidgenöſſiſcher Oberſt an der Spitze eines Neutralitätsheeres ſollte dieß nicht haben verhindern können?! Bei ernſtem Willen, ſeine Pflicht zu erfüllen, hätte er die Vaterlandsverräther abfaſſen und den Strafgerichten überweiſen laſſen ſollen.

Alſo unter den Augen der Civil- und Militärbehörden trieb der Wiederherſtellungsverein, trieben die Komite's von Waldshut und Baſel ihr verrätheriſches Spiel. Civilbeamte

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 387.

und Militärbeamte waren in ihre Pläne eingeweiht, und ihre Gehülfen, die Korrespondenzen von Waldshut nach Basel und von Basel nach Waldshut wurden ohne die mindeste Schwierigkeit befördert; Boten, welche diese Korrespondenzen trugen, waren stets auf den Straßen.

Wie bunt und ungescheut dieses Treiben unter den Augen der Berner-Regierung geschah, beweist der Umstand, daß schon Sonntags den 12. Dezember einige Häupter des Wiederherstellungsvereins sich zum Amtsschultheißen Freudenreich begaben, und ihn durch Drohungen und Verheißungen zum Abdanken zu bestimmen suchten. *) Dieß geschah am nämlichen Tage, als die Maßregeln zur Sicherheit der Hauptstadt getroffen wurden. Es muß also damit nicht sehr ernst gewesen sein, die geheimen Komite's zu überwachen, sonst würde man wohl diese verwegenen und frechen Menschen auf eine Zeitlang hinter Schloß und Riegel gebracht haben. Das wollte man aber nicht, vielmehr war Amtsschultheiß Freudenreich auf dem Punkte, dem frechen Ansinnen zu entsprechen. Er wurde aber von alt Schultheiß v. Mülinen, den er noch zu Rathe zog, vor einem übereilten Schritte abgehalten. In den folgenden Tagen vermehrte sich die Spannung. Diejenigen Mitglieder der Regierung, welche die bestehende Ordnung aufrecht erhalten wollten, warfen den Altgesinnten ihre Umtriebe gegen eine Sache vor, welche das gesammte eidgenössische Vaterland zu der seinigen gemacht habe, während die Altgesinnten hinwiederum ihre Gegner beschuldigten, daß sie den alten, glücklichen, rechtmäßigen und geheiligten Zustand der Dinge ihrer Selbstsucht und Herrschbegierde aufopferten. **)

Wie offen und frech das vaterlandsverrätherische Treiben, mit vollständiger Kenntniß des Staatsrathes, stattfand, beweist

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 386.
**) Tillier am angeführten Orte, pag. 348.

auch die Korrespondenz zwischen dem General v. Wattenwyl und dem Staatsrathe. Am 16. Dezember schrieb nämlich der General v. Wattenwyl vom Hauptquartier Aarau aus an den Staatsrath: „Weil ich mein Gewissen in Eurem Rathe nicht „entledigen und meine Ansichten dort nicht aussprechen kann „über Dinge, die unter der Regierung Augen in diesem höchst „wichtigen Zeitpunkte ungehindert vor sich gehen, so kann ich „nicht umhin meine Gedanken freimüthig an den Tag zu legen, „Ihnen überlassend, ob Sie endlich doch öffentliche Maßregeln „zu treffen sich entschließen werden, welche den Angehörigen „Ihres Kantons und der ganzen Schweiz die Ueberzeugung „zu geben geeignet sind, daß die Regierung des Kantons weder „mit den Klubbisten Ihrer Stadt einverstanden ist, noch ge„sinnt sein kann, durch ihre Umtriebe und Ausstreuungen das „ganze Land in Unruhe stehen zu lassen." Er sagt ferner: „Mehrere bekannte intriguante Männer haben sich außer „Landes begeben, wo sie zwar von Wenigen geachtet, aber sich „ein Ansehen von Gewicht gebend, in Waldshut mit einigen „unzufriedenen Bündnern ein Komite bilden und in mehreren „Richtungen Boten senden. Es wird von Proklamationen „geredet, die sie sich hatten erfrechen wollen im Namen der „alliirten Mächte in die Schweiz zu spielen. — Andererseits „werden in Bern öffentliche Zurüstungen gemacht, um die „alliirten Truppen zu empfangen, und die Aeußerungen an„gesehener Personen sind von einer solchen Art, daß dieselben, „verbunden mit bekannten und öffentlichen Umtrieben, dem „Volke die Ueberzeugung geben müssen, die Herren von Bern „ziehen die fremden Truppen und den Krieg in das Land." Unterm 18. Dezember antwortete der Staatsrath: „Wir haben „die in Euer Tit. vertraulichen Zuschrift vom 16. enthaltenen „Bemerkungen und Wünsche mit lebhaftem Interesse angehört „und verdanken Hochdenselben diese offenherzige Mittheilung „allerbestens. Auch Uns sind über die Einmischungen von

„Privaten in die Landesangelegenheiten in hohem Grade mißfällig, und die Existenz von dergleichen geheimen Umtrieben „mußten auch Wir aus verschiedenen Umständen wahrnehmen. „Aber Wir sehen leider nicht, wie es in Unserer Gewalt stehe, „denselben zu wehren, weil Wir zu nachdrücklichen Maßregeln „gegen verdächtige Personen nicht Griff haben. So viel Wir „vernommen, haben sich vier Berner, die muthmaßlich mit heimlichen Plänen umgehen, nach Waldshut und weiter in's Aus„land begeben: a. Herr Oberst Gatschet; b. Herr v. Wendt „von Toffen, die heute Beide hieher zurückgekommen sind und „von dem österreichischen Minister Herrn v. Schraut durch „eine förmliche Deklaration als angestellte österreichische Offiziers in Schutz genommen werden. Wir haben Uns begnügen „müssen, sie unter spezielle Polizeiaufsicht zu setzen. c. Herr „Dragoner-Hauptmann Steiger von Riggisberg, der zur Garnison mit einem Theil seiner Kompagnie beordert worden ist, „und der ausbleibenden Falls ediktaliter citirt werden wird. „d. Endlich der vergeldstagte Kommissarius Wyß, ein Mann „ohne alle Achtung und Bedeutung, wegen welches allein ein „öffentlicher Aufruf nicht schicklich scheint. Von allen diesen „Herren ist Uns über ihr Benehmen im Ausland nichts mit „Zuverläßigkeit bekannt geworden, das hierseits Strafe verdiente; billig müssen wir uns scheuen, das Ansehen der Regierung durch einen falschen Schritt dieselbe zu kompromittiren, „und zwar um so da mehr, als den beiden ersten die Hin- „und Herreise durch die eidgenössischen Militärposten ohne „Schwierigkeit gestattet worden sind.*) Euer Tit. kennen bereits die von Unserer Regierung erlassene, auf Handhabung „der Ruhe und Ordnung abzielende Publikation. Wir werden,

*) Hiemit wird bestätigt, daß die eidgenössischen Befehlshaber die Grenzbewachung nicht gehörig besorgten.

„was dieſelbe verſpricht, getreulich erfüllen, müſſen aber Be„denken tragen, durch eine den Unwillen der Regierung über „jene Umtriebe ausdrückende Bekanntmachung das Daſein der„ſelben anzuerkennen und ein, nach Unſern Begriffen, nach„theiliges Aufſehen zu erregen ꝛc.“

In dieſer Antwort an den General liegt der handgreifliche, durch viele andere Umſtände unterſtützte Beweis, daß der Staatsrath die Hauptperſonen des Wiederherſtellungsvereines und des Waldshuterkomite's, ſowie deren Aufenthalt genau kannte und über ihre Pläne vollſtändig aufgeklärt war. Gegen keinen einzigen wurde aber irgend welche polizeiliche oder gerichtliche Maßregel ergriffen. Der nämliche Staatsrath, der während 10 Jahren ſo häufig von ſeiner höhern Polizeigewalt Gebrauch machte und ſo manchen braven Bürger ohne irgend welchen zureichenden Grund verhaften ließ, traf gegenüber den Waldshuterverräthern nicht die mindeſten Vorkehren. Hier liegt doch offenbar die augenfälligſte Begünſtigung dieſer verbrecheriſchen Umtriebe.

Erſt am 15. Dezember wurde der Tagſatzungsbeſchluß bezüglich der Aufrechthaltung der Neutralität dem berniſchen Volke amtlich kund gemacht, jedoch ohne den von der Bundesbehörde erlaſſenen Zuruf an das Schweizervolk. Dieſe Unterlaſſung wurde, wie v. Wattenwyl an den Staatsrath ſchrieb, „nicht einmal von den Abgeordneten der Großmächte gebilligt, „weil ſie die Angelegenheiten der Schweiz in einen höheren, „allgemeinen und nicht in einem kleinlichen Oertlichkeitsgeiſt „betrachteten.“ *)

Endlich gelang es den Waldshutern, im Verein mit dem halbamtlich nach Frankfurt abgeſandten Rathsherrn Zeerleder, dem öſterreichiſchen Miniſter Metternich, der ſonſt mit wich-

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 388.

tigern Angelegenheiten beschäftigt war, zu bewegen, wenigstens ein Wort zu Gunsten der Berner-Oligarchen und ihrer Reaktionsbestrebungen zu äußern. Er beauftragte nämlich den österreichischen Gesandten in der Schweiz, Herrn v. Schraut, den angesehensten Häuptern der Berner-Aristokraten den Willen des Kaisers dahin kund zu thun, daß im Falle die gegenwärtige Regierung von Bern in die Hände der Zehnerkommission des Jahres 1802 abdanken würde und diese letztere den Beistand der verbündeten Heere ansprechen wollte, die Oesterreicher bereit sein würden, Bern werkthätig zu unterstützen. Er machte jedoch aufmerksam, daß diese Zehnerkommission nicht außer Acht lassen dürfte, die Parteien zu gewinnen und Alles zu vermeiden, was unnöthige Reibungen veranlassen könnte. Es würde daher angemessen sein, in den öffentlichen Erlassen den Zustand der Dinge von 1802 in Erinnerung zu bringen. Oesterreich sei ferner geneigt, Bern wieder in seine alten Grenzen einzusetzen, insofern den abgerissenen Theilen solche Vortheile eingeräumt würden, daß man sich daselbst mit der Veränderung zufrieden gäbe. Der Inhalt dieser Note wurde also nicht der Regierung, sondern den angesehensten Häuptern des Patriziats mitgetheilt. Diese saßen aber gerade in der Regierung, folglich spielten sie eine Doppelrolle, nämlich eine aktive, als Glieder der Oligarchie, und verhandelten in dieser Eigenschaft im Geheimen mit der österreichischen Gesandtschaft, und eine passive, als Mitglieder der Regierung, in welcher Eigenschaft sie dann dem verrätherischen Treiben des Wiederherstellungsvereines unthätig zuschauten. Es geht übrigens aus dem Inhalte der Note hervor, daß Metternich keineswegs daran dachte, die bestehende Berner-Regierung zu stürzen. Er gewährte bloß eine Bitte der an ihn abgeordneten Patrizier. Der in so bewegten Zeiten vielbeschäftigte Diplomat hat Wichtigeres zu thun, als die Spezialgeschichte des Kantons Bern zu studiren. Die Zehnerkommission vom Jahre 1802 war

ihm gewiß nicht bekannt. Erſt durch die Mittheilung des Rathsherrn Zeerleder und der Waldshuterverräther vernahm er, daß eine ſolche je beſtanden hatte. Die Note ſelbſt ſprach übrigens die innigſten Wünſche des Staatsrathes aus. Der Inhalt derſelben ſtimmt genau zuſammen mit dem Inhalt der vertraulichen Zuſchrift dieſer Behörde an den Tagſatzungsgeſandten.*)

In den folgenden Tagen entwickelten ſich nun Ereigniſſe, welche den Staatsrath beſtimmten, die bis jetzt getragene Maske abzulegen und entgegen ſeiner Amtspflicht die Intereſſen der Oligarchen offen zu verfechten.

LXV.

Die eidgenöſſiſchen Truppen an der Grenze unter dem Kommando des Generals v. Wattenwyl. Der Diviſionskommandant Herrenſchwand erhält von einem öſterreichiſchen Offizier eine Einladung nach Lörrach zu einer Beſprechung. General v. Wattenwyl ermächtigt ihn dazu und gibt ihm eine mit ſeiner Aufgabe unverträgliche Inſtruktion. Von Wattenwyl ſchließt eine Kapitulation, ohne daß auch nur ein Schuß zur Vertheidigung der Schweizergrenze geſchah. Unzufriedenheit der eidgenöſſiſchen Truppen über das ihre Waffenehre ſo tief verletzende Verkommniß.

Nach dem Beſchluſſe der Tagſatzung hätte ſofort wenigſtens das ganze erſte Kontingent von 15,000 Mann zur Bedeckung der Grenze aufgeboten werden ſollen. Während nun

*) Siehe oben pag. 638 ff.

die Generale der verbündeten Mächten, Bubna und Langenau, mit 160,000 Mann an der Schweizergrenze ſtanden, bot der Landammann der Schweiz nur 12,000 Mann auf. Zu einer ernſten Vertheidigung des vaterländiſchen Bodens hätten aber wenigſtens 50,000 Mann aufgeboten werden müſſen. Es hätte dieß auch ohne alle Schwierigkeiten geſchehen können. Bereitwillig entſprachen die Großen Räthe der Kantone dem Rufe der Tagſatzung. Große Kriegsſteuern wurden überall bewilligt und mit freudigem Muthe eilten die aufgebotenen Truppen aus allen Gauen der Eidgenoſſenſchaft zur Deckung der Grenze. Auch die kleine Zahl war muthig und entſchloſſen. Anfangs Dezember ſah die Stadt Baſel einem vollkommenen Waffenplatz gleich, auf allen öffentlichen Plätzen ſah man Schweizertruppen aus den Kantonen Baſel, Bern, Zürich in kriegeriſcher Thätigkeit. Ein Theil der Rheinbrücke wurde abgetragen, auf den andern Theil und beim Eingang desſelben wurden Kanonen aufgepflanzt, die Thore der Stadt wurden zugemauert, weil man nicht genug Truppen hatte ſie gehörig zu beſetzen. Auf den zum Theil bereits abgetragenen Wällen wurden ebenfalls Kanonen aufgeführt. Bei den Soldaten herrſchte der beſte Geiſt und die große Mehrheit des Schweizervolkes äußerte Muth und Entſchloſſenheit, den ungleichen, aber gerechten Kampf zu wagen. *)

Von den aufgebotenen Truppen ſtanden 4000 Mann in den Kantonen Teſſin und Graubünden, beinahe ebenſo viele nebſt 34 Artilleriſtücken von Laufenburg bis Baſel, und die übrigen 4000 Mann ſollten die Rheingrenze vom Bodenſee bis Laufenburg und die Grenze gegen Frankreich decken.

Frankreich hatte ſich bald für unbedingte Anerkennung der ſchweizeriſchen Neutralität ausgeſprochen, nicht aber die ver-

*) Meiſter am angeführten Orte, pag. 151.

bündeten Mächte; indeſſen gaben auch dieſe keine abweichende Erklärung, ſondern ließen vielmehr der Hoffnung Raum, daß ſie die Unverletzbarkeit des ſchweizeriſchen Gebietes achten werden.

Sich dieſer Hoffnung überlaſſend, traf der Landammann Reinhard keinerlei Anſtalten, die übrigen 15,000 Mann, welche er einzuberufen Vollmacht hatte, mobil zu machen. General v. Wattenwyl, einſehend, daß das kleine Heer einem Angriff der verbündeten Mächte auch nur für kurze Zeit keinen erfolgreichen Widerſtand zu leiſten vermöchte, wandte ſich unterm 5. Dezember an den Landammann Reinhard und verlangte, daß ohne Verzug noch das zweite Kontingent aller Kantone in thätigen Dienſt gerufen und überdieß jede Kompagnie beider Kontingente noch um 25 Mann vermehrt werde. Jeder Kanton ſolle angehalten werden, ſich allſogleich zu erklären, ob er im Stande ſei, dieſe Mannſchaft ausgerüſtet und mit tüchtigen Offizieren verſehen, nebſt 300 Patronen auf jeden Mann, nach den zu beſtimmenden Punkten abgehen zu laſſen. Allein der Landammann ſchien ſich noch immer der trügeriſchen Hoffnung hinzugeben, die verbündeten Mächte möchten kaum im Ernſte daran denken, das ſchweizeriſche Gebiet zu verletzen. Indeſſen beauftragte er am 11. Dezember die eidgenöſſiſchen Abgeordneten in Frankfurt, den verbündeten Monarchen zu erklären, die Schweizerregimenter ſollen aus Frankreich zurückberufen werden, wenn dieſes fortbeſtehende Verhältniß der ſchweizeriſchen Neutralität ſchaden könnte. Es wurde nämlich von Seite der verbündeten Mächte den eidgenöſſiſchen Abgeordneten vorgeworfen, der Fortbeſtand der Schweizertruppen im Dienſte Napoleon's ſei mit der Neutralitätsſtellung der Schweiz unverträglich. Durch Kreisſchreiben vom 12. Dezember lud Reinhard die Stände ein, ſich zu erklären, ob er, geſtützt auf Artikel 31 des Dienſtvertrages, die Truppen zurückrufen ſolle.

Nachdem General v. Wattenwyl die ſchriftlich geforderte Truppenverſtärkung nicht hatte erlangen können, begab er ſich perſönlich nach Zürich, um ſich mit dem Landammann über dieſe wichtige Angelegenheit zu beſprechen. Statt die verlangte Verſtärkung zu erhalten, mußte er ſich mit einem einzigen Bataillon abfertigen laſſen. *) Dieſes Verhalten Reinhard's iſt unerklärlich.

Die Erklärung, welche Muralt, der Biograph Reinhard's, darüber gibt, iſt jedenfalls ungenügend. Er ſagt: „Trifft „darüber Jemand gerechter Tadel, ſo darf derſelbe keinen Falls „auf den General v. Wattenwyl gewälzt werden, welcher den „Landammann v. Reinhard ebenſo beharrlich als erfolglos, um „weſentliche Verſtärkung des zum Kampfe auffallend zu ſchwachen „Neutralitätskorps dringend aufgefordert hatte, und dabei eben „ſo nachdrücklich von dem Oberſt-Quartiermeiſter Finsler unter„ſtützt worden war. Reinhard ſetzte denſelben mit der näm„lichen Beharrlichkeit die Anſicht entgegen, die ökonomiſchen „Kräfte der Schweiz geſtatten keine genügende Machtentwicke„lung, vornehmlich, wenn ſie während längerer Zeit fortgeſetzt „werden müßte; und es dürfte ſchwer zu beſtimmen ſein, ob „ſein unläugbarer Charakterzug ſehr weit getriebener Spar„ſamkeit im Staats-Finanzweſen die eigentliche Richtſchnur „ſeines Benehmens geweſen ſei, oder ob er ſeine Ueberzeugung „hinter dieſem Vorwande verborgen habe: Die Ueberzeugung „nämlich, daß keine militäriſchen Anſtrengungen genügen können, „um die der Schweiz drohende Gefahr durch Waffengewalt „abzuwenden, denn neben dem Mißverhältniſſe der Truppen„ſtärke, waren der Mangel an Waffen, Munition und Lebens„mittelvorräthen durch keine Geldopfer zu beſeitigen. Vielleicht „hat er zu viel auf die Warnung Napoleon's gehorcht, kein

*) Schreiben des Landammann Reinhard an den General v. Wattenwyl vom 11. Dezember 1813.

„allzu großes Truppenkorps aufzustellen, wohl in der Ver„muthung, die Verbündeten dürften dasselbe mit in den großen „Kampf hineinziehen; vielleicht war er noch nicht überzeugt, „daß der französische Kaiser in diesem Kriege seinen Untergang „finden werde, somit die Schweiz vor den Folgen veränderten „Waffenglücks geschützt werden müsse: Vielleicht war er durch „die Lauheit, mit welcher die Tagsatzungsbeschlüsse von der „Regierung des Kantons Bern aufgenommen und vollzogen „wurden, mißtrauisch geworden."

Vom 14. Christmonat hinweg standen an der Grenze von Laufenburg bis Basel, wo die Gefahr am größten war, bloß 3956 Mann unter dem Oberbefehl des eidgenössischen Generals Herrenschwand. Diese Mannschaft war in zwei Brigaden getheilt; die eine, unter Oberst May von Bern, hatte ihr Stabsquartier zu Stein und später zu Rheinfelden, die andere, unter Oberst Füeßli von Zürich, hatte ihr Stabsquartier in Basel, wo sich auch der Divisionskommandant Herrenschwand befand. An diese letzte schloß sich noch eine Reservebrigade unter Oberst v. Schmiel von Aarau an.

Da sich auf dieser Linie, zu Basel, Rheinfelden, Säckingen und Laufenburg stehende Brücken und außerdem noch an mehreren Stellen schickliche Rheinübergänge befanden, so wurde überall die Meinung laut, es sollte diese in militärischer Hinsicht so wichtige Grenze mit hinlänglicher Mannschaft gesichert sein. Indessen hatten die Heerführer der verbündeten Mächte ihren Truppen den Befehl ertheilt, das eidgenössische Gebiet nicht zu betreten und die schweizerischen Militärkommandanten wurden hievon in Kenntniß gesetzt.

Der Glücksstern Napoleon's sank nun immer mehr. Vor Kurzem waren noch mehrere Festungen vom Rheine bis zur Weichsel in seiner Gewalt. Die Verbündeten machten es sich zur Aufgabe, diese festen Punkte zu erhalten, viele davon fielen Anfangs November in ihre Hände, vorerst Dresden,

dann Stettin, Zamosk, Modlin und endlich auch Danzig. Mit dem linken Flügel der Nordarmee brach Bülow durch Ostfriesland nach Holland auf, um auch dieses Land von dem französischen Joche zu befreien. Der Aufstand der Holländer erleichterte den Verbündeten den Sieg. Anfangs Dezember hielt Wilhelm von Oranien als souveräner Fürst der Niederlande seinen feierlichen Einzug in Amsterdam. In Neapel fiel auch Mürat, dem Napoleon die Königskrone aufgesetzt hatte, von der Sache seines Wohlthäters und Beschützers ab, weßhalb die Stellung des Vizekönigs von Italien mit jedem Tage schwieriger wurde.

Diese Mißgeschicke Napoleon's steigerten die Hoffnungen der Berner-Oligarchen, während der Landammann Reinhard sich noch immer einer räthselhaften Sorglosigkeit hingab. Am 12. Dezember saßen die österreichischen und russischen Abgeordneten, Lebzeltern und Capo d'Istria, der französische Graf Talleyrand, General v. Wattenwyl mit einigen Stabsoffizieren, sowie der Kanzler Mousson, gemüthlich bei dem Landammann zu Tafel und hielten lebhafte und heitere Gespräche über den Feldzug nach Rußland ꝛc. Bezüglich der künftigen Stellung der Schweiz waren die beiden Abgeordneten Rußland's und Oesterreich's nicht einig, da der Letztere angewiesen war, die Mitwirkung der Eidgenossenschaft zu den Plänen der Verbündeten zu erstreben, der Erstere dagegen sich mehr zur Aufrechthaltung der Neutralität aussprach. *)

Metternich hatte in einer Unterredung mit den schweizerischen Abgeordneten in Frankfurt die Anerkennung der Neutralität an die Bedingung geknüpft, daß die Eidgenossenschaft das Bisthum Basel, Neuenburg, Genf, Wallis und das Veltlin besetze. Am 16. Dezember verlangten Lebzeltern und

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 382.

Capo d'Istria bei dem Landammann Gehör und machten ihm ähnliche Eröffnungen. Reinhard erklärte ihnen, wenn beim Friedensschlusse eine Verbesserung der schweizerischen Grenze erzielt werden könnte, so wäre dieß für die Schweiz allerdings sehr wünschenswerth. Er machte aber aufmerksam, daß unter gegenwärtigen Umständen die Schweiz für einen kleinen Gewinn ihr ganzes Dasein auf das Spiel setzen würde. Darauf erklärte Lebzeltern: „Also sollen wir die Kastanien für Euch aus dem Feuer ziehen; welches Recht habt Ihr auf eine Vergrößerung?" Reinhard erwiderte, die Schweiz verlange keine Vergrößerung, sehe aber die Wiederherstellung der alten Grenze bei einem allgemeinen Friedensschlusse als eine ganz natürliche Sache an. Im Verlaufe des Gespräches war dann blos von einem kurzen, der spätern Neutralität durchaus nicht im Wege stehenden Durchpasse die Rede.*) Nach den gefallenen Aeußerungen schien Reinhard immer noch an dem endlichen Siege der Verbündeten zu zweifeln.

Während der Landammann der Schweiz in seinem Vertrauensschlummer zu verharren schien, auf höchst unverantwortliche Weise die Einberufung des zweiten Kontingents verweigerte und überhaupt alle ernsten Vertheidigungsanstalten vollständig vernachläßigte, reifte bei den Heerführern der verbündeten Mächte der Entschluß, den Wünschen des Waldshuterkomite's entgegenzukommen. Die offenbar ungenügenden Vertheidigungsanstalten, das Benehmen des Landammanns, des Generals und der Berner-Offiziere in Basel mußten ihnen die Ueberzeugung beigebracht haben, daß dem Einmarsche der verbündeten Heere in die Schweiz kein ernstlicher Widerstand entgegengesetzt würde!

---

*) Es ist wirklich auffallend, daß der Biograph Reinhard's über diese Verhandlungen so wenig Auskunft gibt.

Am 17. Dezember Morgens ließ ſich bei dem Diviſionskommandanten Herrenſchwand in Baſel ein mit Depeſchen des öſterreichiſchen Geſandten in Bern abgeordneter öſterreichiſcher Stabsoffizier melden, um ihm eine mündliche Einladung des Generalquartiermeiſters Langenau zu eröffnen, dahin gehend, er möchte ſich am 19. Dezember, Morgens um 11 Uhr, auf dem Vorpoſten zu Lörrach zu einer Unterredung einfinden, welche für die Schweiz von der größten Wichtigkeit ſei, da die verbündeten Monarchen ein anderes Syſtem angenommen hätten. Herrenſchwand, welcher fand, er dürfe ohne Bewilligung des Generals dieſer Einladung nicht folgen, ſandte ſofort einen Eilboten in das Hauptquartier nach Aarau, um vom General v. Wattenwyl Verhaltungsbefehle einzuholen. In der Nacht vom 18. auf den 19. kam der Eilbote mit einem Schreiben des Generals nach Baſel zurück, worin der Diviſionskommandant die Ermächtigung erhielt, der Einladung des öſterreichiſchen Heerführers zu folgen, gegen jede das Neutralitätsſyſtem der Eidgenoſſenſchaft gefährdende Zumuthung die kräftigſten Vorſtellungen zu machen, und im Uebrigen Mangel an Vollmacht vorzuſchützen.

Inſoweit handelte der General v. Wattenwyl ſeiner Pflicht nicht zuwider. Allein er blieb dabei nicht ſtehen, ſondern ertheilte in dem nämlichen Schreiben dem Kommandanten Herrenſchwand folgenden, mit dem bisher Geſagten vollſtändig im Widerſpruch ſtehenden Auftrag: „Sollten gegen alle Erwartungen ſolche kategoriſche und auf Befehle und Vollmachten der alliirten Monarchen gegründete Forderungen gemacht werden, welche auf den Beſitz der Rheinbrücke in Baſel oder auf einen Durchmarſch durch andere Theile der Schweiz Bezug haben, zu erklären: daß man ſich, um nicht einen unnützen Widerſtand gegen die unverhältnißmäßige Uebermacht zu leiſten, zurückziehen werde, übrigens die Anzeige der Punkte verlange, wo der Einmarſch der Alliirten ſtattfinden ſolle."

Dieſer Auftrag wurde dem Kommandanten Herrenſchwand ertheilt, ohne daß vorher die Tagſatzung davon in Kenntniß geſetzt oder auch nur der Landammann um ſeinen Rath, noch viel weniger um ſeine Zuſtimmung angegangen wurde.

Zu einem ſolchen Auftrage hatte v. Wattenwyl von der Tagſatzung keine Vollmacht erhalten. Die Truppen wurden nicht unter ſeine Befehle geſtellt, damit er ſchon bei der entfernteſten, nur möglichen Gefahr, und ohne daß von irgend einer Seite weder ein Kanonenſchuß, noch ein Flintenſchuß losgefeuert werde, zu einer für die Waffenehre der Schweiz ſo ſchmählichen Kapitulation Hand biete.*) Die Lage war übrigens keine dringende, noch lag keine amtliche Kriegserklärung vor, weder von den diplomatiſchen Behörden, noch von den militäriſchen Oberbefehlshabern der verbündeten Mächte. Es blieb alſo dem General jedenfalls noch vollſtändig Zeit, die Weiſungen des Landammanns einzuholen und die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung zu verlangen. Von Allem dem geſchah nichts. Zwar ließ der General durch ſeinen Flügeladjutanten v. Dießbach den Landammann von der erhaltenen Nachricht in Kenntniß ſetzen, verbunden mit der Anzeige, daß er in der ſchwierigen Lage ſich in dem Falle befinden könnte, binnen wenigen Stunden einen Entſchluß nehmen zu müſſen, bei dem er ſein Gewiſſen und ſeinen Wunſch, das Vaterland vor größerer Gefahr zu ſchützen, allein berathen könne, und wo ihm als höchſte Pflicht obliegen würde, das kleine, ihm anvertraute Heer zu retten und für Aufrechthaltung der innern Ruhe zu ſorgen. Das war wirklich eine merkwürdige Sprache. Die von General

*) Der Geſchichtsſchreiber Herzog ſagt: Der ſchweizeriſche Oberbefehlshaber war in den Händen des Waldshutervereins. (Geſchichte des Bernervolkes, pag. 703.)

Bubna an Oberſt Herrenſchwand erlaſſene Einladung einzig war es, welche den General in ſo fürchterlichen Schrecken verſetzt hatte. Nur der erbärmlichſte Haſenfuß konnte durch einen an ſich ſo geringfügigen Umſtand in Furcht und Schrecken verſetzt werden. Von Wattenwyl erſchien uns aber bisher nicht als ein ängſtlicher, furchtſamer Menſch. Mit welcher Rückſichtsloſigkeit behandelte er nicht die Zürcher-Inſurgenten und die Berner-Patrioten! Dort war er gar nicht ängſtlich, daß Blut vergoſſen werden möchte. Mit eigener Machtvollkommenheit traf er damals, ohne die Tagſatzung zu begrüßen, die kräftigſten Anſtalten, um die Inſurrektion zu unterdrücken; er bot eigenmächtig Truppen auf, ſetzte ſelbſtherrlich ein Kriegsgericht ein und verkündete ſchon vor der Verſammlung desſelben, daß einige Köpfe fallen müſſen. Da haben wir eine muthige, kräftige und unerſchrockene Figur vor uns. Freilich war er dort perſönlich keiner Gefahr ausgeſetzt, und es iſt bekannt, daß es oft Menſchen gibt, die ſich als kräftige Helden geberden, wo keine Gefahr für ſie vorhanden iſt, und dann als feige Memmen zuſammenſinken, wo ſie ſelbſt nur den geringſten Gefahr ausgeſetzt ſind. General v. Wattenwyl erſcheint uns nicht in dieſem Lichte, und er muß auch ſeinen Zeitgenoſſen nicht in dieſem Lichte erſchienen ſein, ſonſt würde ihm die Tagſatzung nicht ſo oft den Oberbefehl über die eidgenöſſiſchen Truppen anvertraut haben.

Feigheit konnte alſo nicht der Grund ſeines unverantwortlichen Benehmens ſein. Wir werden ſpäter einige Umſtände erzählen, welche uns über die Gründe, welche v. Wattenwyl dazu beſtimmen komten, einiges Licht geben. Vollſtändige und zuverläßige Aufklärung wird man ſchwerlich jemals erhalten. Uns ſcheint, es habe in dem Gemüthe des Generals plötzlich eine vollſtändige Sinnesänderung ſtattgefunden. Noch vor wenigen Tagen hatte er eine ſo kräftige Zuſchrift an den Staatsrath erlaſſen und ihn ermahnt, endlich doch gegen die Klubbiſten

ernſtliche Maßregeln zu ergreifen; nun auf einmal geſtattet er ohne gegründete Veranlaſſung den verbündeten Mächten ohne Schuß und ohne Schwertſtreich den Einmarſch in die Schweiz, während er feierlich beſchworen hatte, ſich durch keinerlei Mittel von ſeinen übernommenen Pflichten abwendig machen zu laſſen.

Woher nun dieſe Sinnesänderung? Ganz zuverläßig kann wohl Niemand darüber Auskunft geben. Um ſie zu erklären, ſind Thatumſtände, welche bald darauf eintraten, von großer Bedeutung. Am nämlichen Tage, als General v. Wattenwyl dem Oberſten Herrenſchwand den verhängnißvollen Auftrag ertheilte (18. Dezember), erſchien bei ihm im Hauptquartier zu Aarau ein ſächſiſcher Graf, Ludwig Senft von Pilſach, der ſich als Bevollmächtigter des Kaiſers von Oeſterreich ausgab, und ihm erklärte: „der Einmarſch der verbündeten Heere ſei „unwiderruflich beſchloſſen. Der Kaiſer, ſein Herr, ſei aber „von dem ſehnlichſten Wunſche durchdrungen, die Schweiz, für „welche er ein beſonderes Wohlwollen hege, als ein befreundetes „Land behandeln zu können. Die allerbeſtimmteſten Maß„regeln ſeien getroffen, daß die Armee auf eigene Koſten ver„pflegt und keine Gewaltthätigkeit irgend einer Art gegen die „beſtehenden Behörden und die innere Ordnung verübt werde. „Im Falle hingegen, wo ein unbeſonnener, den ſchweizeriſchen „Kräften unangemeſſener Widerſtand geleiſtet werden ſollte, „könnte man für keine Folgen gut ſtehen.“

Dieſer Senft-Pilſach war früher ſächſiſcher Diplomat, bekleidete 1806 den ſächſiſchen Geſandtſchaftspoſten in Paris, war 1809 Kabinetsminiſter und Staatsſekretär in Dresden. Im Auguſt 1813 kam er nach Lauſanne, in der Abſicht, dort den Winter zuzubringen. Als er aber die Niederlage Napoleon's bei Leipzig vernahm, ſchien ihm die Zeit gekommen, wieder zu Amt und Würde gelangen zu können. Nachdem der König von Sachſen, der ſelbſt in Berlin gefangen war, ſeine Dienſt-

anerbietungen abgewieſen hatte, wandte er ſich an den öſterreichiſchen Miniſter Metternich, der ihn als Werkzeug in ſeine Dienſte nahm. Von Lauſanne reiste Senft über Bern, hielt ſich einige Zeit dort auf und machte ſowohl mit den einflußreichſten Mitgliedern der Regierung, als mit dem übrigen Anhange der Altgeſinnten Bekanntſchaft.

Der öſterreichiſche Miniſter Metternich hätte ſchon lange gerne die Wünſche der Waldshuterverräther erfüllt, und wäre bereit geweſen, die Heere der verbündeten Mächte in die Schweiz einmarſchiren zu laſſen. Allein er ſtieß im Kreiſe der verbündeten Monarchen ſelbſt auf den entſchiedenſten Widerſtand. Zwei brave Waadtländer, Cäſar Laharpe, der ehemalige Erzieher des Kaiſers Alexander, und General Jomini von Peterlingen, begaben ſich in's Hauptquartier der verbündeten Mächte und verwendeten ſich bei dem ruſſiſchen Kaiſer, daß die Neutralität des ſchweizeriſchen Gebietes anerkannt werden möchte. Aus Dankbarkeit für ſeinen frühern Lehrer, widerſetzte ſich der Kaiſer Alexander, der unter den verbündeten Monarchen am meiſten Bedeutung hatte, jeder Gebietsverletzung und jeder thatſächlichen Einmiſchung in die innern Angelegenheiten dieſes Landes. Namentlich wollte er nicht Hand bieten, das engere Vaterland Laharpe's, den Kanton Waadt, wieder unter die Gewalt der Bernerherren zu bringen. Die Waldshuter wandten ſich deßhalb vorzüglich an den Kaiſer von Oeſterreich und an ſeinen Miniſter Metternich, um ihre vaterlandsverrätheriſchen Zwecke durchzuſetzen. Metternich bot Hand, ſo viel er konnte. Aber ohne Zuſtimmung des Kaiſers von Rußland konnte er die Heere der Verbündeten nicht einmarſchiren laſſen. Mit Gewalt richtete er alſo nichts aus. Nun mußte ein diplomatiſches Taſchenſpielerſtück ausgeführt werden. Die Berner-Regierung ſollte freiwillig zurücktreten und ihre Gewalt in die Hände der Standeskommiſſion des Jahres 1802 legen. Man ſetzte voraus, daß wenn die Regierung dieſes thue, ſo werde Kaiſer Alexander

dann keine weitern Einwendungen erheben. Auch hatte Metternich durch Senft-Pilsach vernommen, daß bei der Mehrheit des Staatsrathes alle Geneigtheit wäre, einen solchen Schritt zu thun, sobald man nur einen schicklichen Anlaß dazu fände. Dieser Anlaß sollte nun geboten werden. Es war folgende schwierige diplomatische Aufgabe zu lösen. In Bern sollte den Nichteingeweihten der Glauben beigebracht werden, die verbündeten Monarchen verlangen entschieden die Aufhebung der Mediationsakte und die Wiedereinführung des Zustandes, wie er vor 1798 war. Dem Kaiser Alexander dagegen sollte glaubwürdig dargestellt werden, die Staatsveränderung in Bern sei freiwillig vorgegangen. So läßt sich die Note Metternich's an den österreichischen Gesandten *) erklären, worin er sagt, „daß, „im Falle die gegenwärtige Regierung in die Hände der Zehner„kommission von 1802 abdankte, und diese letztere den Bei„stand der verbündeten Heere ansprechen wollte, Oesterreich „bereit sein werde, Bern werkthätig zu unterstützen." Diese Note reichte nicht hin, die Regierung hatte noch einen Großen Rath hinter sich. Eine kräftige Opposition ließ sich dort erwarten. Es mußte daher zu der Ausführung der sehr schwierigen Doppelaufgabe ein politischer Taschenspieler gewählt werden. Ein solcher war Senft-Pilsach. Er wurde von Metternich in die Schweiz geschickt, um den General v. Wattenwyl zu bestimmen, dem Einmarsch der verbündeten Heere keinen Widerstand entgegenzusetzen, und die Regierung von Bern zur freiwilligen Uebergabe der Staatsgewalt in die Hände der Zehnerkommission zu bewegen.

Es ist, wie wir später sehen werden, sehr wahrscheinlich, daß er noch mit englischen Sterlings einige Starrköpfe, die nicht freiwillig in seine Plane eingehen wollten, nachgiebig machte.

---

*) Vom 16. Dezember.

Es war aber zu besorgen, daß Metternich auf den Fall des Mißlingens dieses diplomatischen Kunststückes kompromittirt würde. Deßhalb erhielt Senft keinerlei Begleitungsschreiben. Dagegen wurde der österreichische Gesandte in Bern, Herr v. Schraut, angewiesen, ihn mündlich als Abgeordneten des österreichischen Kabinets anzuerkennen und ihn dem Staatsrathe von Bern zu empfehlen. Mißlang der Streich, so läugnete Metternich später Alles ab. Das ist Diplomatenmanier!! Verrath überall!!

Dieser Senft kam also am 18. Dezember, ohne daß er sich durch irgendwelche Beglaubigung ausweisen konnte, zu General v. Bontemps, und erklärte ihm im Namen der Verbündeten: „Diese hätten unwiderruflich den Einmarsch in die Schweiz beschlossen.“ Welche Sprache hatte nun der Mann, welcher im Jahre 1804 die Abgeordneten von Wädenschwil und Richterschwil so barsch anredete und auf die Erklärung, daß sie den Huldigungseid nicht geleisten, nach Zürich führen ließ, dem diplomatischen Taschenspieler geben sollen? „Habt „Ihr ein Kreditiv von Euerm Herrn?“ — So hätte er fragen sollen. Der in diplomatischen Geschäften erfahrene General v. Bontemps, der zwei Mal das Amt eines Landammanns der Schweiz bekleidet hatte, wußte sehr gut, daß diplomatische Abgeordnete nicht ohne Beglaubigungsschreiben gesandt werden. Und wenn Senft die Frage nach dem Kreditiv verneinend beantwortet hätte, so hätte er ihm auf's Gelindeste die Thüre weisen sollen. Das geschah nicht. Senft wurde angehört und ohne alle Beglaubigung als Abgeordneter des österreichischen Hofes von General v. Bontemps empfangen.

Es ist zwar möglich, daß v. Bontemps sein Schreiben an Herrenschwand bereits abgesandt hatte, als Senft erschien; wahrscheinlich erscheint es uns nicht. Mit Sicherheit läßt sich

dieß nicht mehr ausmitteln.*) Noch am nämlichen Tage theilte der General dem Landammann Reinhard die erhaltenen Eröffnungen Senft's mit, und sprach dabei sein Bedauern aus, daß das Vaterland, wegen des demnächst bevorstehenden Wechsels des Direktorialkantons, in der wichtigsten Zeit einer höhern Leitung der gemeinsamen vaterländischen Angelegenheiten entbehre. Er selbst müsse sich glücklich schätzen, wenn man das kleine, ihm anvertraute Heer in Ordnung behalte und in eine sichere Stellung bringe, und die innere Ruhe befestige. Denn da diese dringende und schreckliche Gefahr für die meisten Eidgenossen mit der raschen Unerwartetheit eines Donnerschlages eintrete, so möchte kaum etwas Anderes zu denken sein.

Setzt man voraus, der General v. Wattenwyl habe in diesem Augenblicke als braver Schweizer und als oberster Feldherr des eidgenössischen Heeres die Schmach gefühlt, welche dem Vaterlande und der eidgenössischen Wehrmannschaft bevorstand, und er habe einzig deßhalb dem Obersten Herrenschwand den bereits angeführten Auftrag ertheilt, weil er von der Erfolglosigkeit des Widerstandes seines kleinen Heeres gegen die Uebermacht der Verbündeten vollkommen überzeugt war, und nutzloses Blutvergießen vermeiden wollte, so mußte es auffallen, daß er Reinhard nicht bittere Vorwürfe machte, weil er jedes weitere Truppenaufgebot so beharrlich abgeschlagen. Von einem Vorwurfe war aber keine Spur. Daraus, sowie aus vielen andern Umständen muß man schließen, daß v. Wattenwyl nicht ein reines Gewissen hatte, daß er, wie Herzog sagt, in den Händen des Waldshutervereins stand.**)

---

*) Der Umstand, daß v. Wattenwyl dem Landammann Reinhard die erhaltenen Eröffnungen Senft's erst später mittheilte, als die dem Kommandanten Herrenschwand ertheilten Aufträge, gibt noch keinen Beweis hiefür.

**) Wir machen hier aufmerksam, daß der General noch kein Wort von einer Kapitulation sprach.

Der Landammann Reinhard ſchien denn auch nach den von den öſterreichiſchen und ruſſiſchen Abgeordneten Lebzeltern und Capo d'Iſtria erhaltenen Mittheilungen an eine ſo raſche Sinnesänderung nicht zu glauben; daher legte er der mit dem Oberſten Herrenſchwand verlangten Unterredung nicht dieſelbe Wichtigkeit bei, wie v. Wattenwyl, und er wollte gegenüber den Verhaltungsbefehlen, welche die Tagſatzung dem General gegeben hatte, keine amtliche Weiſung ertheilen. Indeſſen ſprach er Folgendes als ſeine perſönliche Anſicht aus: „Wenn das „verbündete Heer mit ſolcher Uebermacht angreife, daß jeder „Widerſtand unmöglich ſei, ſo komme ihm ein Rückzug an den „Bötzberg und den Jura bei den vorzüglich auf die Sicher„heit des Heeres und des größtmöglichen Theiles des ſchweize„riſchen Gebietes gerichteten Beſtrebungen als das Schick„lichſte vor."

Um Zwietracht zu verhüten, möchte man auf die einzelnen Stände zu wirken ſuchen. Er, der Landammann, werde allſobald die Tagſatzung einberufen, auch wenn dieſe nicht vollſtändig erſcheinen könnte. Sollte der Oberbefehlshaber unter dieſen Umſtänden die Aufſtellung einer größern Truppenzahl wünſchen, ſo ſei er bereit, ſie von den Kantonen zu verlangen. Die diplomatiſche Kommiſſion des Standes Zürich, welcher der Landammann die Sache vortrug, zeigte ſich mit dieſer Anſicht einverſtanden.

Am folgenden Tage (19. Dezember) erhielt Reinhard einen Beſuch von den Bevollmächtigten Oeſterreich's und Rußland's. Beide ſprachen ihre Verwunderung und ihre Zweifel aus, ſowohl in Bezug auf die Verletzung der Neutralität, als in Hinſicht auf die Abſendung des Grafen Senft. Hiedurch erhielt der Landammann die Ueberzeugung, daß gewiſſe Agenten der Auslandspartei ein freiwilliges Zugeſtändniß auf künſtlichem Wege zu erlangen ſuchten. In einer Verbalnote theilte er der franzöſiſchen Geſandtſchaft das Vorgefallene mit.

Am 19. Dezember begab ſich nun Oberſt Herrenſchwand in Begleitung des Brigadekommandanten Füeßli und noch eines Stabsadjutanten nach Lörrach zu der veranſtalteten Unterredung, bei welcher der öſterreichiſche Generalquartiermeiſter Langenau und der Feldmarſchall Graf v. Bubna gegenwärtig waren. Hier eröffnete ihm Langenau den Plan der verbündeten Mächte, durch die Schweiz in Frankreich einzudringen. Er ſetzte auseinander, daß die Lage der Schweiz den Durchpaß durch dieſelbe nothwendig mache. Dabei bemerkte er, es laſte ein doppeltes Joch auf der Schweiz, das ihr von Frankreich aufgebürdet worden, die beengenden Verhältniſſe zu dieſem Staate überhaupt und die ihr aufgedrungene mediationsmäßige Regierung. Von dieſem doppelten Joche müſſe die Schweiz befreit werden. Er endigte mit der Erklärung, daß er noch in der folgenden Nacht in die Schweiz einrücke, und von dem Benehmen des ſchweizeriſchen Feldherrn werde es abhangen, ob er dieſelbe als Feind oder als Freund behandeln werde.

Die Unterredung dauerte über drei Stunden. Die eidgenöſſiſchen Offiziere beriefen ſich auf die bisher dem Landammann der Schweiz Seitens der verbündeten Mächte ertheilten Zuſicherungen, und auf das Mißtrauen, welches dieſes Verfahren bei dem Schweizervolke einflößen müßte. Die öſterreichiſchen Offiziere entgegneten, man handle nach dem Wunſche der Schweizer und nach dem Bedürfniſſe des Landes, eine wohlthätigere Verfaſſung und die alten Regenten wieder zu erhalten. „Die Aeußerungen eines indeſſen „angekommenen, in öſterreichiſchen Dienſten ſtehenden Schweizers, „der die perſönliche politiſche Geſinnung der eidgenöſſiſchen Offi„ziere berührte, erregte Empfindlichkeit.“ *)

*) Siehe Tillier, pag. 399.

Man bemerkte von öſterreichiſcher Seite, die Verbündeten hätten ſich deutlich genug gegen den Landammann ausgeſprochen, allein die letzte Denkſchrift desſelben ſei diejenige eines franzöſiſchen Miniſters geweſen. Die Schweiz ſpreche von Neutralität, habe ſich aber keineswegs in den Stand geſtellt, dieſelbe zu behaupten. Sie habe bloß gegen die Verbündeten Truppen aufgeſtellt, dagegen ſtehe ſie einem franzöſiſchen Einfalle offen; es ſei alſo keine Gewähr für die verbündeten Mächte vorhanden, und ſie müßten einem Einfalle von Seite Frankreich's zuvorkommen. Zu dieſem Ende ſeien die beſtimmten Befehle ertheilt worden, den Rheinübergang auf mehreren Punkten zugleich und beſonders bei Rheinfelden und Baſel zu bewerkſtelligen.

Das Begehren um eine ſchriftliche Erklärung wurde von den öſterreichiſchen Generalen abgelehnt.*) Indeſſen erhielt Herrenſchwand einen Aufſchub von 24 Stunden.

Nachdem Herrenſchwand nach Baſel zurückgekehrt war, meldete er dem General das Reſultat der ſtattgefundenen Unterredung in einem ſchriftlichen Berichte. Gegenüber der Regierung von Baſel wurde über alle dieſe Vorfälle die ſtrengſte Verſchwiegenheit beobachtet.

In Bern ſelbſt verbreiteten ſich allerlei Gerüchte. Man witterte Verrath. Schon lange beſtand, wie bereits oben erzählt worden, zwiſchen den höhern ſchweizeriſchen und öſterreichiſchen Offizieren ein ganz trauliches, kameradſchaftliches Verhältniß. Die öſterreichiſchen Weißröcke kamen nach Baſel und tafelten dort in den erſten Gaſthöfen ganz gemüthlich mit den ſchweizeriſchen Feldherren. Die Wachpoſten hatten Auftrag, die öſterreichiſchen Offiziere ohne Anſtand über die Rheinbrücke paſſiren zu laſſen.**) Die freundſchaftlichen Beziehungen

*) Dieſe Ablehnung beweist, daß die Offiziere eben ſo wenig, als Miniſter Metternich ſich kompromittiren wollten.

**) So berichten noch jetzt lebende Augenzeugen.

der militärischen Obern der Eidgenossenschaft zu den österreichischen Feldherren erregten Mißtrauen bei der Bürgerschaft von Basel sowohl, als bei den Soldaten. Dieses Mißtrauen wurde noch gesteigert, als man erfuhr, mit welcher Aengstlichkeit die Vorgänge des Tages der Regierung von Basel verheimlicht wurden. Der General v. Wattenwyl fand es daher nothwendig, durch einen Zuruf an das Heer die schlimmen Eindrücke, die durch bedenkliche Gerüchte und Einflüsterungen hervorgerufen wurden, möglichst zu verwischen. Es wurde dafür gesorgt, daß dieser Zuruf sofort gedruckt und bei den Bataillonen verlesen wurde. Auch wurde die Auszahlung des Soldes angeordnet, kurz, es wurden alle Anstalten getroffen, um die eidgenössischen Soldaten in möglichst guter Stimmung zu erhalten. Zu Besorgung aller dieser Angelegenheiten wurde in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember im Hauptquartier zu Aarau eine außerordentliche Thätigkeit entwickelt.*)

Nachdem am 19. Abends der Hauptmann Bonstetten mit dem Berichte des Obersten Herrenschwand bei General v. Wattenwyl eingetroffen, ordnete dieser sofort den Rückzug der eidgenössischen Truppen an. Er übersandte dem Divisionskommandanten in Basel, sowie den übrigen Befehlshabern durch den Quartiermeister die nöthigen Instruktionen für den Rückmarsch der Truppen. Zugleich ordnete er den Oberstlieutenant v. Dießbach nach Basel ab, um in seinem Namen eine Verwahrung gegen die Verletzung des schweizerischen Gebietes einzugeben, um wo möglich einen längern Aufschub des Einmarsches zu erhalten. Hierauf zog er sein Hauptquartier nach Lenzburg zurück, von wo aus er das Geschehene dem Landammann meldete und sich die weitern Befehle über fernere Aufstellung oder Entlassung des eidgenössischen Heeres ausbat.

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 401.

In Basel erregten die so heimlich getroffenen Anordnungen zum Rückzuge bei der Bürgerschaft, wie bei der Regierung den größten Unwillen, so daß man vielfache Aeußerungen von Verrath hörte.*)

Am 20. Dezember, Abends um halb sechs Uhr, benachrichtigte der Generallieutenant v. Bubna den eidgenössischen Divisionskommandanten Herrenschwand, daß er in der nächstfolgenden Nacht mit der Avantgarde der großen verbündeten Armee den Rhein passiren werde. Er möge deßhalb diejenigen Maßregeln ergreifen, welche er den Umständen angemessen erachte. Der Ueberbringer dieser Nachricht, Prinz v. Lichtenstein, fügte noch mündlich bei, der Einmarsch werde spätestens nach Mitternacht stattfinden.

Erst jetzt setzte der Kommandant die Regierung von Basel in Kenntniß von dem Vorgefallenen, und gegen acht Uhr kam von Seite des eidgenössischen Generals Befehl, der Uebermacht zu weichen. Den Truppen wurde durch eine Proklamation der bevorstehende Abmarsch angekündigt.

Diese Proklamation des Generals v. Wattenwyl lautete: „Soldaten! Die göttliche Vorsehung hat dem theuren Vater„lande abermals schwierige Tage bereitet. Ich habe die sehr „unerwartete Gewißheit eines nahen, unvermeidlichen Durch„zuges großer, mächtiger Heere durch einen Theil unserer „Schweiz erhalten, die Gewißheit, daß die kriegführenden Mächte „den Durchzug unwiderruflich beschlossen haben. Mit zahlloser „Heeresmacht wird dieser Durchzug bewirkt werden. Alle An„strengungen unserer obersten Bundesbehörde, denselben abzu„lehnen, blieben fruchtlos, sie konnten den Kriegsplan der großen „verbündeten Mächte nicht überwiegen, eben so fruchtlos wür„den auch die Anstrengungen unserer geringen Schaar gegen

*) Mündliche Mittheilungen von Augenzeugen, und Meister am angeführten Orte, pag. 161.

ie überlegene Macht der auf unſern Grenzen aufgehäuften
rmeen ſein. Ich muß und ſoll daher einer ſo außerordent-
chen Uebermacht weichen, dem Drange der Umſtände nach-
eben. Soldaten! Ihr wurdet nicht unter die Waffen ge-
ufen, um die Laſten und Unglücke des Krieges auf unſern
oden zu locken, nicht um durch einen thörichten und unnützen
iderſtand die kriegführenden Mächte zu zwingen, die Schweizer
ls Feinde zu behandeln. Nein, Ihr waret da, um die Neu-
alität der Schweiz wo möglich und nach dem Maße unſerer
räfte zu ſchützen. Gott aber, der Allmächtige, hat es anders
eſchloſſen. Dieſer Zweck iſt nicht mehr erreichbar. Nicht
wecklos und unheilbringend ſoll Euer Blut fließen, nicht auf-
pfern ſoll ich Euch ohne Nutzen fur das Vaterland, ſondern
h ſoll Euch jetzt bewahren und ſammeln zu einem uns theuren
nd auch jetzt heilbringenden Zweck. Soldaten! Dieſer Zweck,
ieſe mir und Euch allen heilige Pflicht, iſt jetzt Erhaltung
nerer Ruhe und Ordnung. Ich ſammle Euch zu Euerer
igenen Erhaltung, — von Euerer Eintracht, von Euerm
nbedingten Gehorſam zu meinen und Euerer Obern Be-
hlen, von Euerer Mannszucht hängt es ab, ob ihr als
aterländiſche Soldaten, als rechtſchaffene Männer, ungeachtet
uerer kleinen Zahl, dem fremden Krieger Achtung einflößen
erdet. Ich werde Euch in eine Stellung führen, wo Ihr,
bald es die Umſtände und die Sicherheit unſeres gemein-
men Vaterlandes geſtatten, in Ordnung nach Euerer Hei-
ath entlaſſen werden könnet. Gehorcht meinen Befehlen,
oldaten! wie Ihr es bisher mit Zutrauen gegen mich thatet,
auet und folgt unbedingt Euern Offizieren. Mein treuer
aterländiſcher Sinn bürgt Euch, daß ich Euer Heil und
ohl im Herzen trage und unter Gottes allmächtigem Bei-
and durchzuſetzen fähig ſein werde."

Nun ordnete der Kommandant Herrenſchwand auf eine
nladung des Generals Bubna einen Stabsadjutanten zu

einer Kapitulation ab, wozu der Entwurf bereits vorläufig in Basel abgefaßt wurde.*) Bei Ankunft dieses eidgenössischen Boten im Hauptquartier zu Lörrach war aber schon Alles in der größten Bewegung und der Obergeneral v. Schwarzenberg eingetroffen, so daß jetzt keine Zeit mehr genommen wurde, die verschiedenen Kapitulationspunkte einzeln zu berathen. Man schloß indeß folgende Uebereinkunft:

„1) Alle schweizerischen Truppen auf der Rheinlinie wer„den mit Kriegsehren, Waffen und Bagagen abmarschiren.

„2) Allen schweizerischen Truppen wird auf ihrem Marsche „der ungestörte Rückzug mit ihrer Artillerie und Munition „zugesichert, und dort, wo Kolonnen dieser Truppen mit jenen „der Alliirten zusammentreffen sollten, wird auf Begehren des „schweizerischen Offiziers ein Offizier der alliirten Armee die„selben begleiten. Die zurückbleibenden Kranken werden von „ihren eigenen Aerzten sorgfältig behandelt, und nach der Hei„lung ihren Bataillons zugeschickt. Für Ordonnanzen und „einzelne Detaschements, welche allenfalls in Dörfern zurück„bleiben, gelten die nämlichen Bedingungen; sie werden unge„säumt den Marsch zu ihren Korps antreten.

„3) Die möglichste Sicherung von Basel gegen Unter„nehmungen von französischer Seite wird von Seite der alliirten „Mächte zugesagt.

„4) Die Thore der Stadt Basel werden Morgens um „2 Uhr früh den kais. königl. Truppen, unter Anführung „Sr. Durchlaucht des Herrn Generalmajor Prinzen von Ko„burg, eröffnet werden.

„5) In Hinsicht auf die Beibehaltung der Kantonal„truppen, der freundschaftlichen Behandlung des Landes und „der Autoritäten beruft man sich gänzlich auf die Proklamation

*) Meister am angeführten Orte, pag. 162.

„des kommandirenden Herrn General Feldmarſchall Fürſten „von Schwarzenberg.“

Mit dieſer Uebereinkunft brachte v. Dießbach, der Adjutant Herrenſchwand's, folgenden Aufruf des öſterreichiſchen Feldherrn Schwarzenberg an die Bewohner der Schweiz: „Bewohner der Schweiz! Die hohen verbündeten Souveräns, auf „deren Befehl ich mit der meiner Leitung anvertrauten Armee „den ſchweizeriſchen Boden betrete, haben für nöthig erachtet, „von der Veranlaſſung und dem Zweck dieſes Unternehmens „durch eine beſtimmte Erklärung Euch und Europa Rechenſchaft zu geben. Dieſe Erklärung wird Euch beweiſen, in „welchen Geſinnungen ihr Entſchluß gefaßt worden iſt, wie „rechtmäßig die Bewegungsgründe ihres Verfahrens, wie rein „und lauter Ihre Abſichten ſind. Ich ſetze mit voller Zuverſicht voraus, daß unſer Eintritt in die Schweiz unter denen, „welche das wahre Intereſſe des Landes zu erkennen und zu „beherzigen wiſſen, unter allen Freunden der alten Unabhängigkeit, des alten Ruhmes und Wohlſtandes, der alten, von aller „Welt geachteten und verehrten Föderativ-Verfaſſung der Schweiz, „die aufrichtigſte Freude verbreiten wird. Von dieſer gewiß „ſehr zahlreichen Klaſſe verſtändiger und ächter Patrioten, „denen es von ſelbſt einleuchtet, wie tief der große Gegenſtand „des jetzigen Krieges, die Wiederherſtellung eines gerechten und „weiſen politiſchen Syſtems für das geſammte europäiſche Gemeinweſen, in die künftigen Schickſale der Schweiz und in „ihre wichtigſten Nationalangelegenheiten eingreife, glaube ich „mich vollkommen berechtigt, überall die freundſchaftlichſte Theilnahme und jede Art von Beiſtand und Hülfsleiſtung zu erwarten. Beſtimmten Widerwillen beſorge ich nur von jenen, „die ausgeartet oder verblendet genug ſind, die Aufrechthaltung „der franzöſiſchen Oberherrſchaft dem Wohl ihrer Mitbürger „vorzuziehen, und Unzufriedenheit oder Lauigkeit allenfalls von „ſolchen, die bei ſonſt rechtlichen Geſinnungen den Einmarſch

„einer fremden Armee in ihr Land als das größte der Uebel „betrachten. Die einen werden hoffentlich in einem Zeitpunkt, „wo ächtschweizerische Gefühle durch ihre eigene Kraft die Ober„hand gewinnen müssen, und wo kein fremdes Gebot, kein „fremder Druck die freie Volksstimme mehr fesseln wird, „wenig Anhänger finden. Die Andern mögen wohl erwägen, „daß augenblickliche Opfer bald verschmerzt sind, wenn die Er„haltung der höchsten Güter einer Nation, wenn eine heitere, „freie und glückliche Zukunft der Preis ist, und daß nur „schwache oder in Selbstsucht verlorne Gemüther den ver„längerten Genuß einer zweideutigen Ruhe durch den fort„schreitenden Verfall und die bleibende Herabwürdigung des „Vaterlandes zu erkaufen geneigt sein können. Was nur „irgend durch strenge Ordnung und Disziplin, durch pünkt„liche Vergütung der zu leistenden Verpflegungs- und Trans„portmittel, durch schonende Maßregeln aller Art zur Er„leichterung der mit der Anwesenheit einer so zahlreichen Armee „unvermeidlich verknüpften Lasten geschehen kann, soll mit ge„wissenhafter Sorgfalt veranstaltet werden. Als Freunde Eures „Landes, Eures Namens, Eurer Rechte kehren wir bei Euch „ein; als solche werden wir, von Eurem guten Willen und „Eurer Mitwirkung überzeugt, unter allen Umständen zu Werke „gehen, als solche hoffen wir, von Eurem Dank und Segens„wünschen begleitet, Euer Land wieder zu verlassen, wenn das „große Ziel, wonach wir streben, erreicht, und zugleich mit „Eurer Freiheit und Eurem Glück der Friede der Welt ge„sichert sein wird. Schwarzenberg."

In einem Armeebefehl kündigte Schwarzenberg den österreichischen Truppen an, daß sie das schweizerische Gebiet als Freunde betreten und als Befreier in demselben erscheinen.

Mit den genannten Papieren und mit dem mündlichen Bericht, daß die österreichischen Truppen unter Anführung des Prinzen von Sachsen-Koburg gleich nach Mitternacht in die

Stadt einrücken werden, erschien der Stabsadjutant wieder in Basel, und nun gab Oberst Herrenschwand seinen Truppen den strengsten Befehl, unverweilt abzuziehen, um, wie er sagte, das Zusammentreffen der beiderseitigen Truppenkolonnen und die mit solchen Ereignissen oft verbundenen unangenehmen und zuweilen folgenreichen Vorfälle zu verhindern.

Ohne das mindeste Geräusch und ohne Trommeln rühren zu dürfen, verließ die eidgenössische Besatzung die Stadt Basel Abends um neun Uhr, nachdem die Wachtposten durch das zurückgebliebene Berner-Kontingent-Bataillon, das ungefähr 300 Mann betrug, abgelöst worden.*)

Entrüstet über die schmachvolle Kapitulation und den noch schmachvollern Rückzug, zerschlugen viele der wackersten eidgenössischen Wehrmänner vor Wuth und Schmerz ihre Waffen. Lautes Murren gab sich überall kund, Thränen des Zornes und der Verzweiflung standen Vielen in den Augen. Sie sahen das Vaterland verrathen und ihre Waffenehre auf's schmählichste verletzt.**) Unter den Bürgern Basel's war die Meinung allgemein, die Berner-Patrizier seien die Ursache des kommenden Unglückes für unser Vaterland.

Am 21. Dezember, Morgens halb neun Uhr, rückte nun die österreichische Avantgarde unter dem Kommando des Prinzen von Sachsen-Koburg in Basel ein. Es waren Truppen von allen Waffengattungen. Der Durchzug dauerte, so gedrängt als nur immer möglich, bis Abends um drei Uhr. Zugleich fanden Rheinübergänge bei Kreuznach (wo eine Schiffbrücke geschlagen worden), bei Rheinfelden, Säckingen und Laufenburg statt.

Gegen Abend traf ein zweites Armeekorps von mehr als 30,000 Mann in Basel ein, welches in der Stadt einquartirt

---

*) Die Hufe der Pferde und die Räder der Kanonen wurden mit Lumpen umwickelt. (Berichte von Augenzeugen.)

**) Berichte von Augenzeugen, und Meister am angeführten Orte, pag.169.

brücken benutzten und durch
Aargau, Bern und Waad
drangen.

In Basel wurden die
Kirchen, wo sich die bürger
Ställe für die österreichische
beherrlichen Magazine wurden
spruch genommen, und manch
stätte hergeben. Leute aus
bis zehn Mann Einquartiru
waren mit Soldaten angefüll
falls Truppeneinmärsche stati
Eine Armeeabtheilung unter
Graf Collorado-Mansfeld
Aarau ein, wo das Hauptqua
terie-Regiment unter Fürst Cz
28. traf der Vortrab der ö
Kavallerie und Infanterie best
Generals Bubna in Bern ein
Truppenzüge nach. Das war
wir unsere Großväter und Gr

General v. Wattenwyl erließ am 31. Dezember von Lenzburg aus eine Bekanntmachung an die eidgenössischen Truppen, in welcher er denselben den Aufruf des Fürsten Schwarzenberg mittheilte, und ihnen zugleich anzeigte, daß die verbündeten Heere auf mehreren Punkten das Gebiet der Schweiz betreten hätten. Er sprach die Erwartung aus, die eidgenössischen Truppen würden, wenn sie irgendwo mit fremden Heeresabtheilungen zusammentreffen sollten, zu keinerlei Beschwerden Anlaß geben, und in diesem Falle dann auch keinen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein. Die sämmtlichen Befehlshaber wurden ermahnt, fortzufahren, die Ruhe, die Ordnung und das Zutrauen bei ihren Truppen ferner zu erhalten.

Die eidgenössischen Truppen der Division Herrenschwand nahmen ihren Weg über die beiden Hauensteine nach den Kantonen Luzern, Bern und Aargau, wo sie nach einer ungewöhnlich strengen Tagreise Rastquartier erhielten. Ein treuer entschlossener Geist hatte sie beseelt, und sie wären bereit gewesen, mit Heldenmuth den vaterländischen Boden zu vertheidigen. *) Oberst Giger von Gingins, welcher mit einem Truppenkorps bei Eglisau stand, erklärte dem Obersten Hauser, er werde alle seine Kräften anstrengen, um seinen Posten bei Eglisau zu behalten, und zwar so lange, bis er einen schriftlichen Befehl zum Rückzuge vom Obergeneral selbst erhalten habe.

Nachdem die schmähliche Kapitulation geschlossen worden und die Truppen der Verbündeten in großen Heeresabtheilungen das Gebiet der Schweiz betreten hatten, ertheilte der Landammann nach genommener Rücksprache mit der diplomatischen Kommission zu Zürich dem General v. Wattenwyl die Weisung, die eidgenössischen Truppen nach Hause zu schicken, da ihr Zweck nun gänzlich vereitelt sei. Von Wattenwyl da-

*) Meister am angeführten Orte, pag. 173.

gegen schien anderer Meinung zu sein und machte geltend, es könne erst über die fernere Beibehaltung oder Abdankung der Truppen entschieden werden, wenn die Verhältnisse des Vaterlandes genauer bekannt seien. Das Hauptquartier wurde von Lenzburg nach St. Urban verlegt. Der Landammann wiederholte jedoch seine Mahnung für die Abdankung, und machte aufmerksam auf die ökonomischen Rücksichten sowohl, als auf das herrschende Mißtrauen, indem sogar davon gesprochen werde, der Verrath sei so weit getrieben worden, daß Gefahr für die eidgenössischen Truppen sei, sie möchten zum Gebrauche der verbündeten Mächte verwendet werden. Er machte aufmerksam auf die Unzufriedenheit im Heere und auf den Unwillen beim Schweizervolke. Auf diese Bemerkungen hin ordnete v. Wattenwyl die Entlassung der Truppen an. In einem Zuruf kündigte er den Soldaten diesen Beschluß an, dankte ihnen für dasjenige, was sie geleistet, ermahnte sie, mit Ordnung, Ruhe und Gelassenheit in ihre vaterländischen Wohnungen zurückzukehren und mit den fremden Truppen, denen sie auf ihrem Marsche begegnen könnten, freundschaftlich zu sein. Am Ende des Jahres waren sämmtliche eidgenössischen Truppen entweder bereits entlassen oder doch wenigstens auf dem Heimwege begriffen.

Wir haben bis jetzt nur die Verhandlungen, welche zwischen den Heerführen der verbündeten Mächte und der schweizerischen Eidgenossenschaft gepflogen wurden, besprochen und die diplomatischen übergangen. Es fanden in Wirklichkeit wenige diplomatische Unterhandlungen statt, obschon die beiden bekannten Bevollmächtigten, v. Lebzeltern und Capo d'Istria, sich fortwährend in Zürich aufhielten. Es ist dieß ein Umstand, der darauf schließen läßt, daß im diplomatischen Hauptquartier der verbündeten Mächte der Einmarsch in die Schweiz nicht beschlossen wurde, bis man Kunde erhalten, daß man auch nicht auf den mindesten Widerstand stoßen würde. Mit Um-

gehung des Landammanns wurde mit dem Feldherrn unterhandelt und dieſer, ſeine Stellung und ſeine beſchworne Pflicht verläugnend, kapitulirte ohne irgend welche Ermächtigung und ohne die übrigen Offiziere, deren Waffenehre durch die ſchmähliche Kapitulation ſo arg kompromittirt worden, um ihre Meinung anzufragen.

Erſt am 20. Dezember erhielt der Landammann von den diplomatiſchen Bevollmächtigten Oeſterreich's und Rußland's eine Erklärung, worin ſie ſagten, daß die Geißeln der franzöſiſchen Revolution, die Kriege, welche zwanzig Jahre hindurch die europäiſchen Staaten untergruben, auch die Schweiz nicht verſchonten; denn Napoleon habe unter einem bisdahin unbekannten Titel ſich eine bleibende Obergewalt über dieſelbe angemaßt. Die verbündeten Mächte hätten beſchloſſen, ſie von dieſer Obergewalt zu befreien. In ihre inneren Verfaſſungsangelegenheiten werden ſie ſich nicht miſchen können, aber auch nicht zugeben, daß ſie fremdem Einfluſſe unterworfen bleibe. *)

Die Entrüſtung in der Schweiz über das Benehmen des Generals v. Wattenwyl war groß. Viele behaupteten, er habe ſich von der Waldshuterverrätherei kaufen laſſen. Wir werden ſpäter unterſuchen, welche Gründe für dieſe Behauptung ſprechen. Für den Augenblick kehren wir nach Bern zurück, wo ein gemeiner Verrath angezettelt und ausgeführt wurde.

---

*) Meiſter am angeführten Orte, pag. 178.

LXVI.

Der politiſche Agent Metternich's und der Waldshuterverräther tritt in Bern auf und verlangt vorgeblich im Namen der verbündeten Mächte, daß die Regierung ihre Gewalt in die Hände der alten Oligarchen niederlege. Verhandlungen der Räthe über dieſes freche Anſinnen. Uebertragung der Regierungsgewalt in die Hände der ehemaligen Räthe und Bürger. Aufhebung der Mediationsakte.

Während die erbärmlichen Unterhandlungen zwiſchen den eidgenöſſiſchen und öſterreichiſchen Feldherren gepflogen und die für die Schweiz ſo ſchmachvolle Kapitulation geſchloſſen worden, wurde in Bern ein anderer Theil des in Waldshut vorbereiteten Verrathes ausgeführt. Am 19. Dezember traf der bereits im vorigen Kapitel genannte Graf Senft-Pilſach in Bern ein. In Begleit des Oberſten Gatſchet, Mitglied des Waldshuterkomite's, begab er ſich zu dem Amtsſchultheißen Freudenreich und verlangte, daß er den Staatsrath ſofort verſammle, weil er demſelben ſehr wichtige Mittheilungen zu machen habe. Statt ihm ſofort die Thüre zu weiſen, da er keinerlei Beglaubigungsſchriften hatte, gehorchte Schultheiß Freudenreich der Aufforderung dieſes diplomatiſchen Agenten, und ließ den Staatsrath noch gleichen Tages zuſammenberufen. Senft-Pilſach erſchien vor demſelben, legte ihm eine Erklärung vor, im Weſentlichen folgenden Inhalts:

„Es haben die alliirten Mächte die Nothwendigkeit er-
„kennt, das ſchweizeriſche Gebiet durch ihre Armee betreten zu
„laſſen. Die Neutralität, zuerſt verletzt durch franzöſiſche Ge-
„waltthat, ſei bei der dermaligen Sachlage ein leeres Wort,

„denn sie schütze nur Frankreich's schwächere Grenzen, indeß „sie die Operationen der Alliirten in Ittalien den französischen „Unternehmungen durch das Wallis bloßstelle. Der Zweck der „alliirten Mächte sei: Herstellung der natürlichen Grenzen „der Schweiz, ihrer Unabhängigkeit und dann darauf, nach dem „gemeinsamen Interesse aller Mächte, die unbedingte Garantie „der Neutralität der Schweiz in alle Zukunft. Die Konsti„tution des Kantons Bern, welche, auf die Mediationsakte „gegründet, das Gepräge fremder Willkür trage, könne keinen „Tag länger bestehen, sobald dieser fremde Druck aufhöre. „Bern solle wieder sein, was es war und sein müsse: das „Herz und Bollwerk der Schweiz; es solle wieder in den Zu„stand von 1802 zurücktreten, wo es zuletzt sich frei aus„zusprechen unternahm; dieß sei der Sinn und Wunsch der „alliirten Mächte und zugleich die Bedingung ihres Schutzes „und Wohlwollens.

„Morgen werden die alliirten Truppen das schweizerische „Gebiet betreten. Diese Versicherungen sei er, Herr v. Senft, „beauftragt, im Namen der alliirten Mächte zu ertheilen, deren „Wunsch es zugleich sei, daß die Berner-Regierung sich den „Ruhm dieses Ereignisses selbst erwerbe, mithin dem wirklichen „Einmarsch der fremden Truppen zuvorkomme, daß Bern heute „noch erringe, was in zwei Tagen schon als aufgedrungen „erscheinen könnte." Als Schluß ist noch der besondere Wunsch der alliirten Mächte beigefügt, daß in dem ersten Akt, welcher die Wiedervereinigung des Aargau's und der Waadt mit Bern aussprechen werde, die Versicherung einer verhältnißmäßigen Aufnahme von Familien aus beiden Landschaften in das Berner-Burgerrecht und der Eröffnung des Weges zu allen Aemtern und Ehrenstellen für das Verdienst enthalten sei.

Herr v. Senft fügte noch mündlich hinzu: „Alles, was „in seinem Ursprung den Charakter französischer Gewalt trage, „müsse verschwinden; die von Schultheiß und Räth und Burger

„im Jahre 1802 eingesetzte Zehnerkommission sei die letzte „rechtmäßige Behörde, welche zunächst vor der jetzigen Regie„rung existirt habe; in ihre Hände also sei die Gewalt der „jetzigen Regierung abzugeben, und diese Kommission habe „durch Beibehaltung der untern Behörden allem Interims„zustand vorzubeugen und das Weitere vorzubringen." *)

Der Staatsrath, dessen innerste Wünsche in der Erklärung Senft's ausgesprochen waren, zog diese in Berathung und fertigte einen Vortrag an der Kleinen Rath aus, worin gesagt ist: „Der heute aus dem Hauptquartier der Alliirten „in Bern angekommene Graf v. Senft-Pilsach Excellenz ver„langte eine außerordentliche Versammlung des Staatsrathes, „und in derselben trug er, ohne Kreditiv vorzuweisen oder „einen eigenen diplomatischen Charakter anzunehmen, die hier „angeschlossene schriftliche Erklärung vor**), welche er im Auf„trage Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, seines Herrn, „für allerhöchst denselben, und zugleich ausdrücklich im Namen „der hohen Alliirten, des Kaisers von Rußland und des Kö„nigs von Preußen Majestäten, in Uebereinstimmung mit der „hiesigen k. k. österreichischen Gesandtschaft zugegangenen In„struktionen, zu ertheilen habe."

Dann fährt der Staatsrath fort: „So auffallend diese Er„öffnung der Form nach, so ernst ist indessen ihr Inhalt. Die „hohen alliirten Mächte haben durch die neuliche offizielle Note „der k. k. österreichischen Gesandtschaft ihren Willen erklärt, die „Vermittlungsakte in der Schweiz, als ein Werk französischer „Gewaltthat, aufzulösen. Jetzt lassen sie nicht nur die Noth„wendigkeit des Durchmarsches ihrer Heere durch die Schweiz

*) Es ist einleuchtend, daß Senft von den Waldshutern gut unterrichtet war.

**) Diese Erklärung ist hier vorausgeschickt.

„für ihre Operationspläne gegen Frankreich, ſondern den un-
„verzüglichen Einmarſch derſelben ankündigen. Sie wollen
„der Schweiz ihre alten Grenzen, ihre Unabhängigkeit und
„Neutralität wieder verſchaffen, aber ſie verlangen auch, daß
„der Kanton Bern, den ſie durch Herſtellung ſeines alten Ge-
„bietes zum Bollwerk der Schweiz erheben wollen, für die
„Rückkehr zur alten Ordnung den übrigen Kantonen mit ſeinem
„Beiſpiel, und gerade von freien Stücken, vorangehe, und ſetzen
„dieſes zum Beding ihres Schutzes und ihres Wohlwollens.
„Sie laſſen dieſe Erklärung direkt vor ſeine Regierung ge-
„langen, und geben ihr dadurch allerdings ein Zeichen von
„Achtung.

„Wenn nun hieraus offenbar hervorgeht, daß nur das
„ſelbſteigene Intereſſe der alliirten Mächte ihre Truppen in
„die Schweiz führt, daß ſie aber bei ihrem allgemeinen Zweck —
„die Vernichtung der franzöſiſchen Obergewalt über die euro-
„päiſchen Staaten — auf die Mitwirkung der Schweiz An-
„ſpruch macht, daß die Nichterfüllung dieſer Abſicht von Seite
„des Kantons Bern eine feindſelige militäriſche Behandlung
„ſeines Landes zur Folge hat, und zur ewigen Beraubung
„der von demſelben durch die Mediation getrenn-
„ten Kantonstheile führen könnte; wenn in dem
„Herzen jedes Schweizers der Wunſch liegen muß,
„ſein Vaterland dem Einfluſſe Frankreich's ent-
„zogen und ſeiner Unabhängigkeit wiedergegeben
„zu ſehen; wenn auch der berniſche Kantonsmagi-
„ſtrat den Wunſch nährt, die durch jene Gewalt ge-
„trennten Theile ſeines ehemaligen Gebietes wieder
„unter angemeſſenen Modifikationen an ſich zu
„ſchließen, und den dafür günſtig erſcheinende Zeit-
„punkt auf eine für ihn **ehrenvolle** Weiſe zu be-
„nutzen, ſo glaubt der Staatsrath aus dieſen
„Gründen, es könnte in Beherzigung der Wohl-

„fahrt des Kantons Bern der Fall eintreten, den „Wünschen der hohen Alliirten und dem Drang der „Umstände nachzugeben.

„In der Besorgniß demnach, daß wenn die Regierung „auf die Eröffnungen des Herrn Beauftragten der hohen „Alliirten keinen Schritt thun oder eine verneinende Antwort „geben würde, — der gewünschte Schritt auch ohne die Re„gierung geschehe und dadurch eine gefährliche Anarchie ein„treten dürfte, glaubt der Staatsrath nach einer Ansicht: „es solle dem Großen Rathe offen und frei von nun an die „ganze Lage der Dinge vorgelegt werden, um zu entscheiden, „ob es nicht der Klugheit angemessen sein dürfte, dem Drang „der Umstände, ohne Abwartung fremder Bajonnette, auf den „Fall nachzugeben, wenn die gewisse Nachricht des Eintrittes „der alliirten Armee in die Schweiz eingelangt sein werde. „Nach anderer Ansicht findet der Staatsrath — eingedenk Un„serer Verhältnisse gegen Unsere Bundesgenossen — der Würde „und Stellung der Regierung angemessen, mit einiger Schluß„nahme abzuwarten, bis weitere Ereignisse fernere Maßnahmen „erfordern." *)

Auf diesen Vortrag hin faßte der Kleine Rath am 20. Dezember den Entschluß: „Die Form der Anträge Senft's, „das Verhältniß des Kantons Bern gegen die übrigen eid„genössischen Stände, die Lage seiner an der Grenze stehenden „Truppen und seine Stellung gegen den Kanton selbst, Alles „lege ihm die Pflicht auf, seinen Posten nicht zu verlassen." **)

Am nämlichen Tage wurde dem Großen Rathe das Vorgefallene angezeigt und namentlich betont, daß die verbündeten

---

*) Dieser Beschluß wurde am 19. Dezember in Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder gefaßt, aber erst unterm Datum vom 21. in's Protokoll eingetragen. (Protokoll des Staatsrathes, Nr. 15, pag. 93.)

**) Protokoll des Kleinen Rathes, Nr. 29, pag. 273.

Mächte die Aufhebung der Mediationsakte, eines französischen Machwerkes, verlangen. Amtsschultheiß Freudenreich, der sich in dieser unsaubern Geschichte nicht rein fühlen konnte, sah sich veranlaßt, zu erklären, daß der Kleine Rath nicht nur keinen Anlaß zu dieser Erklärung gegeben, sondern in seiner heute in der Frühe gehaltenen Sitzung die unvorsichtigen Schritte, welche sich Einzelne deßwegen möchten erlaubt haben, einmüthig mißbilligt und die erforderlichen Anstalten zu Beibehaltung von Ruhe und Ordnung getroffen hätte.

Am 21. Dezember erließ Senft-Pilsach eine zweite Note, wiederholte in derselben sein früher gestelltes Begehren, und zeigte zugleich an, daß die verbündeten Heere bereits die Grenzen überschritten haben.

Schon Nachmittags zog der Staatsrath die Frage wieder in Berathung. In seinem Vortrag an den Kleinen Rath sagt er: „Hochgeachtete Herren! Vor Allem aus hat der „Staatsrath zu bemerken, daß die hochachtungswürdige Person, „die hier im Namen der hohen Verbündeten zu Uns spricht, „nicht nur ein individuelles ausgezeichnetes Ansehen genießt, son„dern daß Herr v. Senft sowohl durch sich selbst, als durch „die Erklärung des österreichischen Gesandten, alle diejenigen „Qualifikationen besitzt, die in den Augen der Regierung seinen „auftragsgemäßen Eröffnungen ein entschiedenes Gewicht geben „müssen." — Dann fuhr er fort: „Der entschiedenste Wille „der Mächte ist Auflösung der Mediation und Herstellung „der ehemaligen Verfassung. Die hohen Mächte setzen einen „außerordentlichen Werth darauf, daß dieselbe von Seite „Bern's als sein freier Wille sich darstelle und eben dadurch „auch Frankreich der Vorwand benommen werde, daß Bern, „welches durch Frankreich's Gewalt um seine alte Verfassung, „Macht und Gebiet gebracht worden, nur durch Waffengewalt „zur Wiedererlangung dieser Vortheile gebracht worden sei.

„Das Beſtreben dazu ſcheint denn dem Ehrgefühl, ſowie „dem natürlichen Wunſche eines Magiſtraten des Kantons „Bern angemeſſen. *) Der Uebertritt zur alten Ordnung und „die daherigen erſten Einrichtungen geſchehen um ſo leichter „wenn derſelbe freiwillig zum Voraus, als wenn er unter „dem Geräuſche der Waffen ſtattgefunden hat."

Am Schluſſe dann wird geſagt: „In der Ueberzeugung, „daß der Eintritt der verbündeten Heere wirklich erfolgt ſei, „mithin der erklärte Wille der hohen Mächte, die Mediation „aufzulöſen, in Erfüllung gehen werde, daß ferner der Zwang „für die Herſtellung der alten Verfaſſung die Abneigung der „Mächte zur Folge hätte und die verzögerte Organiſation ihrer „Wiedereinführung zum Schaden des Landes gereichen würde — „thut der Staatsrath Ew. Tit. den Antrag, bei dem Großen „Rath durch ein die beiden Noten des Grafen v. Senft be„gleitendes Gutachten, dahin zu ſchließen, daß er die Gewalt „der gegenwärtigen Regierung in die Hände der ehemaligen „Regierung von Bern übergebe, und dazu den Kleinen Rath „(nach Anderer Anſicht den Staatsrath) bevollmächtige." **)

Gleichzeitig wurde den ſämmtlichen Oberamtmännern Anzeige von dem ſtattgefundenen Einmarſch der verbündeten Heere gemacht, verbunden mit der Aufforderung, die nöthigen Vorkehren für die Handhabung der Ruhe und Ordnung zu treffen.

Mittwochs den 22. Dezember, früh Morgens um 7 Uhr, verſammelte ſich der Kleine Rath. Weil man unterdeſſen über den wirklich ſtattgefundenen Einmarſch der verbündeten Heere noch keine ſichere Nachricht erhalten hatte, ſo beſchloß man, die Behandlung des ſtaatsräthlichen Gutachtens zu verſchieben und

---

*) Wie reimt ſich dieſes mit der feierlich beſchworenen Pflicht eines Magiſtraten? Hatten die Herren denn gar kein Gewiſſen?

**) Es wurde bereits eine Proklamation vorgelegt. (Protokoll des Staatsrathes vom 21. Dezember.)

dem Großen Rathe lediglich einen vollständigen mündlichen Bericht über alles dasjenige zu erstatten, was seit der Ankunft des Grafen v. Senft mit demselben verhandelt wurde. Dieß geschah, und der Große Rath faßte vor der Hand keinen Beschluß. Unterdessen erhielt nun der Kleine Rath zuverläßige Kunde von dem Einmarsche der Verbündeten. Er berieth deßhalb in einer Nachmittagssitzung das staatsräthliche Gutachten. Um 5 Uhr Abends wurde der Große Rath nochmals versammelt. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge; sie waren lebhaft und oft stürmisch. Die aristokratische Umsturzpartei hatte jedoch inzwischen eine dritte Note Senft's ausgewirkt, in welcher die Mitglieder der Regierung bei längerer Zögerung mit persönlicher Verantwortlichkeit bedroht wurden. Auch verbreitete sich das Gerücht, als befänden sich in der Vorhalle eine Menge Leute, als Werkzeuge der aristokratischen Umsturzpartei, welche entschlossen wären, der Regierung Gewalt anzuthun, sofern sie nicht nachgeben würde.

Alt Schultheiß v. Mülinen sprach sich gegen den staatsräthlichen Antrag aus, ebenso May von Hünigen, Großrath Herrenschwand, und vor Allen mit großer Beredsamkeit, hohem Ernst und ausgeprägter Entschiedenheit Fürsprech Lüthardt, der ehemalige helvetische Senator. Er erklärte mit Festigkeit, er würde sich nur durch die Gewalt der Bajonnette von seinem Posten verdrängen lassen. Gegen 10 Uhr Abends wurde mit 63 gegen 56 Stimmen beschlossen, die auf den folgenden Tag angekündigte Ankunft des Generals v. Wattenwyl abzuwarten.

Im Laufe des Tages hatte der Staatsrath die Proklamation des Fürsten v. Schwarzenberg mit einer Ermahnung zu friedlicher Aufnahme der Truppen an den Mauern der Stadt anschlagen lassen. Abends zog das Bataillon v. Erlach, in Eilmärschen von Basel herkommend, in die Stadt ein.

Freunde des Generals v. Wattenwyl sandten den Hauptmann Fellenberg nach Lenzburg, um ihn zu beschwören, sich

eiligst nach Bern zu begeben, indem dort seine Gegenwart allein noch die bestehende Ordnung der Dinge aufrecht erhalten könne.*) Am 23., um 7 Uhr Morgens, traf der General in Bern ein.

Nachdem Senft-Pilsach eine vierte Note dem Staatsrathe eingereicht hatte, fertigte derselbe einen Vortrag an den Großen Rath aus, worin er sagte:

„Seit der gestrigen Sitzung des Großen Rathes hat sich „die Gestalt des seiner Berathung unterworfenen wichtigen „Gegenstandes wesentlich geändert. Die bei Sr. Exzellenz „dem Landammann der Schweiz akkreditirten diplomatischen „Agenten der hohen alliirten Höfe haben demselben gleichzeitig „mit der Proklamation Sr. Durchlaucht des Fürsten v. Schwarzen„berg, Oberbefehlshaber der in der Schweiz einrückenden k. k. „österreichischen Truppen, eine Erklärung eingegeben, wodurch „die fernere Fortdauer der Vermittlungsakte mit ihrem „großen Zweck, der Befreiung der Völker und der Freiheit der „schweizerischen Nation, unverträglich erklärt wird.

„Wir sind also durch den Ausspruch der hohen Mächte „und durch dessen Vollziehung vermittelst des Einmarsches „ihrer Truppen unserer althergebrachten Freiheit wieder ge„schenkt. Demnach wird Euer Tit. der einmüthige Antrag „gethan, der Mediationsakte mit allen ihren Folgen förmlich „zu entsagen.

„Durch diesen Ausspruch ist mithin die auf den Ver„mittlung beruhende gegenwärtige Verfassung des Kantons „Bern aufgehoben; es treten daher diejenigen rechtlichen Ver„hältnisse, wie sie 1802 im Kanton Bern hergestellt worden „waren, wieder ein, folglich ist dadurch die ehemalige recht„mäßige Regierung, Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 425.

„und Republik Bern, in die volle Gewalt ihres wohlherge-
„brachten landesherrlichen Rechtes wieder eingesetzt. Indessen
„muß der Uebergang zu der alten Verfassung des Kantons
„Bern gehörig eingeleitet werden.

„Zu dem Ende wird Euer Tit. der Antrag gethan,
„die Gewalt der jetzigen Landesregierung dem bestehenden
„Kleinen Rathe zu delegiren, welcher dann den Akt der Ueber-
„gabe an Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt und Re-
„publik Bern vorbereiten und ausführen wird." *)

Viele Landgroßräthe gingen noch am 22. Dezember Abends spät nach Hause, weil ihnen gesagt wurde, daß am folgenden Tage keine Sitzung stattfinden werde. Dessenungeachtet berief Amtsschultheiß Freudenreich am 23. gegen Mittag die in der Stadt Bern wohnenden Mitglieder zusammen. Mit 81 gegen 6 Stimmen wurde beschlossen:

„1) Die Vermittlungsakte vom Jahre 1803 soll, so viel
„sie den Kanton Bern betrifft, aufgehoben sein.

„2) Der in Folge derselben erwählte Große Rath, als
„gegenwärtige oberste Landesbehörde des Kantons Bern, legt
„hiemit seine Gewalt förmlich ab an Schultheiß, Räthe und
„Burger der Stadt und Republik Bern." **)

General v. Wattenwyl, welcher vorgeblich expresse von Lenzburg her nach Bern gekommen, um wo möglich durch seinen Einfluß zu verhindern, daß die Regierung abdanke, wurde, wie es scheint, in Bern andern Sinnes. Er betheiligte sich nicht an der Verhandlung des Großen Rathes, „weil ihm und seinen Nachkommen sonst zum Vorwurf ge-
„macht werden könnte, daß Bern durch seinen persönlichen
„Ehrgeiz und durch seine Selbstsucht verhindert worden sei,

*) Protokoll des Staatsrathes vom 23. Dezember.

**) Protokoll des Großen Rathes vom 23. Dezember 1813.

„seine unbestreitbaren Rechte und durch äußere Gewalt entrissenen Besitzungen wieder erhalten zu können." So spricht Tillier, ein Zeitgenosse des Generals v. Wattenwyl. *)

Das gute Vernehmen mit seinen Kastengenossen galt also dem General mehr, als die Erfüllung feierlich beschworner Pflichten. Noch während der Versammlung des Großen Rathes rückte eine Schwadron kaiserlicher Husaren in die Stadt und machte im Gasthof zur Krone Halt. Am nämlichen Tage zog dann noch der ganze aus leichter Reiterei und Fußvolk bestehende Vorschub des österreichischen Heeres in Bern ein.

Sogleich nach der Sitzung des Großen Rathes trat der Kleine Rath zusammen und beschloß, auf den 24., Vormittags um 9 Uhr, die noch lebenden, mit den gesetzlichen Fähigkeiten versehenen Mitglieder der ehemaligen Räthe und Burger zusammen zu berufen, ihnen den Abdankungsbeschluß des Großen Rathes zu eröffnen und sie einzuladen, sich zu konstituiren. Von dem Aufhebungsbeschluß wurde sowohl dem Grafen Senft-Pilsach, als den in Bern anwesenden Gesandten von Oesterreich, Preußen und Italien Kenntniß gegeben.

Sämmtliche Beamte und Angehörige zu Stadt und Land wurden von ihren Eiden gegen das bisherige Regiment entbunden und aufgefordert, ihren künftigen **Landesvätern**, Schultheiß, Räthen und Burgern der Stadt und Republik Bern, wieder ihr Vertrauen zu schenken.**) Die ehemaligen Räthe und Burger wählten darauf eine Standeskommission, welcher die Staatsgewalt vom bisherigen Kleinen Rathe förmlich übertragen wurde. In diese Standeskommission wurden viele der bisherigen Mitglieder des Kleinen Rathes gewählt; General v. Wattenwyl kam wieder an die Spitze der

---

*) Tillier am angeführten Orte, pag. 427.

**) Gesetze und Dekrete, Band V., pag. 127.

ariſtokratiſchen Regierung. Er beſaß alſo das Vertrauen ſeiner Kaſtengenoſſen noch vollſtändig, ja, ſie waren ihm zu Dank verpflichtet dafür, daß er eine ſo ſchmachvolle Kapitulation abgeſchloſſen hatte. Dagegen ſchien alt Schultheiß v. Mülinen dieſes Vertrauen nicht mehr zu beſitzen. *)

Am Tage der Uebernahme der Staatsgewalt erließ die beſtellte Regierungskommiſſion eine Proklamation, in welcher Aargau und Waadt durch Verheißungen und Drohungen aufgefordert wurden, ſich wieder ihren alten Herren zu unterwerfen, und der rechtmäßigen Landesregierung die Zeughäuſer, Vorräthe und Archive zu übergeben. Dieſe Proklamation lautete: „Wir Statthalter, Räthe und Burger der Stadt und „Republik Bern thun kund hiermit: „Schon ſind 11 Jahre „verfloſſen ſeitdem Unſer Vaterland durch die damals freie „Aeußerung Unſeres Willens und Unſerer Kraft wieder her„geſtellt und Unſer ehrwürdiger Staatenverein auf der Tag„ſatzung zu Schwyz ſollte beſchworen werden, als Uns der „franzöſiſche Kaiſer durch die Vermittlungsakte eine willkür-

*) Die Wahl fiel auf folgende Perſonen:

1) Rudolf v. Wattenwyl, Schultheiß.
2) Chriſtoph Friedrich Freudenreich, bisheriger Schultheiß.
3) Gabriel Friedrich Friſching von Wyl.
4) Ferdinand Beat Ludwig v. Jenner, bisheriger Seckelmeiſter.
5) Emanuel v. Graffenried von Burgiſtein.
6) Beat Jakob Tſcharner zu St. Johannſen.
7) Karl Ludwig Tſcharner, Profeſſor.
8) Albrecht Friedrich Muttach, Mitglied des geweſenen Kantonsrathes.
9) Karl Friedrich Steiger, alt Landvogt von Interlaken.
10) Niklaus Samuel Rudolf Gatſchet, geweſener Oberamtmann zu Burgdorf.
11) Imbert Jakob Ludwig Berſeth, bisheriger Stadtſchultheiß.
12) Gottlieb Abraham Jenner, Mitglied des geweſenen Kleinen Rathes.

„liche Eintheilung der Schweiz und mit derselben die ihm „beliebige Verfassung auch aufgedrungen. — Was wir Uns, „durch Uebermacht gezwungen, seit derselben Zeit haben müssen „gefallen lassen, wie man Uns die wichtigsten Theile Unserer „Grenzen entrissen, wie Wir Uns fremden, Unserm Wohl ent„gegengesetzten Polizeigesetzen unterworfen, fremder Eroberungs„sucht dienen, mit übermäßigen Belästigungen zu den entfern„testen Kriegen die Söhne Unseres Vaterlandes aufopfern „mußten, das ist Euch, liebe und Getreue, zu gut bekannt. — „Den Befreiern von Europa, den hohen alliirten Mächten, „verdankt also *) auch Unser Vaterland die Fähigkeit wieder, „an Heilung seiner Wunden in ungetrübter Ruhe zu arbeiten, — „die Vermittlungsakte ist aufgehoben und an deren Statt soll „das Werk vollendet werden, das wir mit aller Ruhe, ernstem „und festem Sinn und ohne Einwirkung einiger Leidenschaften „im Jahre 1802 begonnen hatten.**) — Der Tit. Kantons„rath hat die ihm übertragene Regierung niedergelegt und „jeder Rechtschaffene ist den würdigen Männern, die mit so „viel Sorgfalt, Gerechtigkeitsliebe, Uneigennützigkeit und Auf„opferungen die beschwerlichen Stellen bekleidet, den aufrich„tigsten Dank schuldig. — Wir haben nun einer in Unserer „Großen Rathsversammlung, heute den 24 dieß, niedergesetzten „Standeskommission die Leitung der Geschäfte bis zur nächst„bevorstehenden Ergänzung des souveränen Rathes übertragen, „und befehlen allen Administrativ- und Civil-Unterbehörden und „Beamten sowohl, im dermaligen Kanton Bern, als in den „abgerissenen Theilen desselben, Waadt und Aargau, mit der „größten Wachsamkeit und Thätigkeit für Ruhe und Ordnung „zu sorgen, in außerordentlichen Fällen aber sich an Hoch-

*) Welch' ein Jubel darüber, daß fremde Truppen im Lande waren!

**) Hier geben sie nun die Motive zum Stecklikrieg unverschleiert kund.

„dieſelbe zu wenden. — Von Empfang dieſer Proklamation „an ſollen die beiden Regierungen im Aargau und Waadt „ſowohl, als alle ihre Unterbeamten, die mit Einnahme öffent„licher Gelder beauftragt ſind, ihren Kaſſenbeſtand mit authen„tiſchen Belegen unterſtützt, feſtſetzen und ſelbige, ſowie alle „noch eingehenden Gelder, unter perſönlicher Verantwortlichkeit „der Betreffenden zu Unſerer Verfügung bereit halten. Deß„gleichen befehlen Wir auch, daß alle Militärvorräthe an „Waffen, Pulver ꝛc. von nun an verſiegelt, unverändert ge„laſſen und für getreue Verwahrung derſelben geſorgt werde. „Da nun die Armeen der hohen alliirten Mächte bei ihrem „Durchmarſche durch die Schweiz auch Unſern Kanton betreten, „ſo befehlen wir hiermit allen Unſern Unterthanen, ſelbige „freundſchaftlich aufzunehmen, und das von Tit. Offizieren „und Quartiermeiſtern Geforderte willig gefolgen zu laſſen.

„Die alte ehrwürdige, durch Jahrhunderte von wach„ſendem Wohlſtande bewährte Verfaſſung des Kantons Bern „ſoll immerhin die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes „bleiben; allein bei Ergänzung des Großen Rathes werden „Wir von höhern und allgemeinern Grundſätzen ausgehen, „die dem Staat eine ausgedehntere Grundlage und ſomit für „die Zukunft mehrere Feſtigkeit gewähren ſollen. Männer von „Bildung und Fähigkeiten aller Stände ſollen aus allen „Theilen des Kantons nicht nur von der Regierung nicht aus„geſchloſſen, ſondern da aufzuſuchen und zu unmittelbarem „Antheil an Regierungsgeſchäften gezogen werden, wo ſie ihre „Brauchbarkeit, ihre Rechtſchaffenheit und ihre Geſinnungen „thätig werden bewährt haben *), und überdieß ſoll eine be„deutende Anzahl Familien ſowohl aus dem Aargau und der

*) Die Geſinnung iſt natürlich die wichtigſte Eigenſchaft.

„Waadt, als aus dem gegenwärtigen Bernergebiet in das „Burgerrecht der Stadt Bern aufgenommen werden. *)

„Wir wollen alle bisher getroffenen Loskäufe von Zehnten, „Bodenzinse u. dgl. in Kraft bestehen lassen. Nach der Weise „der in Gott ruhenden Regimentsvorfahren werden Wir bis„herige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner per„sönlichen Ahndung ziehen, und wenn Ihr, Unsere Lieben und „Getreuen, diesen Unsern väterlichen Gesinnungen mit reinem „Herzen entgegenkommt, so wird der allgütige Vater, der Unser „Vaterland bisher so gnädig bewahrt, als er es in diesem „Augenblicke wundervoll gerettet **), Uns seinen Segen nicht „versagen und Uns des ehemals genossenen Glückes wieder „würdig machen." ***)

Die Regierungen der Kantone Aargau und Waadt erließen unterm 26. und 27. Dezember Dekrete, durch welche diese Bekanntmachung verboten, und alle Beamten und Einwohner bei ihren Eiden aufgefordert wurden, alle Exemplare derselben aufzusammeln, auch allfällige Verbreiter derselben als Ruhestörer an die Gerechtigkeit auszuliefern. †)

---

*) Das war Zucker für dienstbare Kreaturen des Patriziats. Noch heut zu Tage ist die Aussicht auf das Berner-Burgerrecht für manchen verlockend.

**) Das war eine merkwürdige Sprache. Das Vaterland sollte wundervoll gerettet sein, zu einer Zeit, als das Land von österreichischen Soldaten überschwemmt war.

***) Dekretenbuch Nr. 8, pag. 64. Diese schamlose Proklamation soll unter Mitwirkung des Taschenspielers Senft-Pilsach und des österreichischen Ministers v. Schraut abgefaßt und später sogar von Minister Metternich mißbilligt worden sein. Kaiser Alexander war darüber entrüstet und sagte, Senft habe sich aufgeführt wie ein Schwein. (Mémoires du Comte de Senft, ancien Ministre de Saxe. Leipzig, Veit et Comp., 1863.)

†) Beilage Nr. XXIII. enthält das Manifest der Regierung von Aargau.

LXVII.

Worin beſteht der Waldshuterverrath, und wer ſind die Verräther? Ein Rückblick auf die letzten Tage.

Wir haben hier eines der ſchwärzeſten Blätter der Bernergeſchichte vor uns. Ein fürchterliches Verbrechen wurde verübt, das Verbrechen des Vaterlandsverrathes, in Folge deſſen viele hunderttauſend öſterreichiſcher und ruſſiſcher Kriegsknechte in unſer Vaterland kamen, anſteckende Fieber brachten und während langer Zeit von dem Schweizervolk verpflegt werden mußten.

Dieſes Verbrechen beſtand nicht bloß aus einer einzigen ſchwarzen That, es waren vielmehr eine Menge verbrecheriſcher Begehungen und Unterlaſſungshandlungen, welche miteinander in einem genauen Zuſammenhange ſtanden und nach dem gleichen Zwecke zielten, nach dem Zwecke, die verbündeten Monarchen zu beſtimmen, daß ſie ihre Heere in die Schweiz einmarſchiren laſſen, die Mediationsakte aufheben, die gnädigen Herren von Bern wieder in den Vollgenuß ihrer ehemaligen Standesvorrechte einſetzen und auch die Kantone Waadt und Aargau ihrer Herrſchaft unterwerfen ſollten. Alle die vielen verbrecheriſchen Handlungen, welche nach einem Ziele hinſteuerten, bildeten den Thatbeſtand des Vaterlandsverrathes vom Jahre 1813, der gewöhnlich mit dem Namen „Waldshuterverrath“ bezeichnet wird.

Es iſt unmöglich, alle die verſchiedenen, vielfach in einander verſchlungenen, verbrecheriſchen Handlungen aufzuzählen, welche ſo furchtbares Unglück über die Schweiz gebracht haben. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Verbrecher ihre

Thaten selten auf dem offenen Markte verüben, öfters dagegen in finsterer Nacht. Der Verbrecher will nicht entdeckt werden. So war es auch hier. Die wichtigsten vaterlandsverrätherischen Handlungen wurden schon im vorigen Kapitel erzählt, wir haben hier nur den Zusammenhang der verschiedenen einzelnen Thatumstände etwas genauer nachzuweisen.

a. Die schwärzeste That bestand darin, daß der Wiederherstellungsverein, der drei Komite hatte, nämlich eines in Bern, ein anderes in Waldshut und ein drittes im „Wilden Mann" zu Basel, Abgeordnete in's Hauptquartier der verbündeten Monarchen sandte, mit dem Auftrage, den diplomatischen Hauptpersonen die Versicherung zu geben, die gefaßten Beschlüsse der Tagsatzung für die Aufrechthaltung der Neutralität stehen mit dem Willen der großen Mehrheit des Schweizervolkes im Widerspruch. Dieses wünsche von der Mediationsakte befreit zu werden, und würde deßhalb den hohen verbündeten Mächten dankbar sein, wenn sie die alten ehrwürdigen politischen Zustände wieder einführen würden. Auch die Bewohner der Waadt und des Aargau's hätten den sehnlichsten Wunsch, wieder unter das väterliche Regiment der gnädigen Herren von Bern zurückzukehren.

Daß die drei genannten Komite's miteinander im engsten Zusammenhange standen, durch beständige Eilboten eine ununterbrochene Korrespondenz unterhielten, darüber ist kein Zweifel. Von den vielen Personen, welche an diesem Verbrechen Theil nahmen, können nicht alle mehr ausgemittelt werden. Die bekanntesten sind folgende: Graf Johann v. Salis-Soglio aus Graubünden, Oberst Gatschet aus Bern, v. Werdt von Toffen, Dragoner-Hauptmann Steiger von Riggisberg, Kommissarius Wyß von Bern, Junker Gerichtsherr Escher von Zürich und Sekretär Heß.

Viele Berner reiseten in's Lager der verbündeten Mächte unter dem Vorwande, daß sie dort als Freiwillige dienten.

b. Als eine vaterlandsverrätherische Handlung erscheint ferner, daß einige Mitglieder des Staatsraths den Rathsherrn Zeerleder nach Frankfurt ins Hauptquartier der Verbündeten abordneten, um den eidgenössischen Gesandten, welche die Anerkennung der schweizerischen Neutralität auszuwirken suchten, entgegenzuarbeiten, und die verbündeten Mächte zu bestimmen, sich in die schweizerischen Angelegenheiten zu mischen und die Berner-Herren wieder in den Vollgenuß ihrer verlorenen Vorrechte einzusetzen. Darüber, daß Herr Zeerleder unter dem Vorwande, er reise in Handelsgeschäften, sich in das Hauptquartier der Verbündeten begab und daß er die Monarchen zu bestimmen suchte, die Mediationsakte aufzuheben und den Berner-Herren wieder in den Besitz des Aargau's und der Waadt zu verhelfen, — liegen theils urkundliche, theils andere Beweise vor. Auch ist erwiesen, daß Zeerleder von einigen einflußreichen Gliedern des Raths abgeordnet worden. Welche Mitglieder an dieser Abordnung Theil genommen haben, ist nicht gewiß; daß Amtsschultheiß Freudenreich sich dieser Theilnahme schuldig machte, ist kaum zu zweifeln, da gerade er mit den Häuptern des Wiederherstellungsvereins in den engsten Beziehungen stand.

c. Als vaterlandsverrätherisch erscheint ferner das Benehmen der Berner-Regierung, indem sie sich dem einmüthig gefaßten Beschlusse der Tagsatzung widersetzte und die Publikation des Zurufes an das Schweizervolk verweigerte. In einer Zeit, wo die Heere der verbündeten Mächte an der Grenze standen, durften einzig die allgemeinen vaterländischen Interessen von den schweizerischen Kantonsregierungen im Auge behalten werden. Dadurch, daß die Berner-Herren die allgemeinen vaterländischen Interessen ihren besondern Standesinteressen zum Opfer brachten, in einer für die Unabhängigkeit so bedenklichen Zeit, begingen sie offenbar einen Vaterlandsverrath. Dieß muß um so mehr angenommen werden, als

der Zweck des bernischen Staasrathes mit demjenigen des Waldshuterkomite's und des Rathsherrn Zeerleder vollkommen übereinstimmte.

d. Als vaterlandsverrätherisch erscheint ferner das Benehmen der Rgierung, daß sie, nachdem sie auf das gefährliche Treiben vieler Berner-Patrizier durch den Landammann sowohl, als durch den General v. Wattenwyl aufmerksam gemacht worden und sich selbst vielfach mit eigenen Augen davon überzeugen konnte, nicht die mindesten Vorkehren dagegen traf. Unter den Augen der Regierung fanden die vaterlandsverrätherischen Umtriebe statt, und der nämliche Staatsrath, welcher sonst mit den „Aufwieglern" stets ganz kurzen Prozeß gemacht und oft die willkürlichsten Verhaftungen vorgenommen und ebenso willkürliche Strafen verhängt hatte, ergriff nun gegen diese Menschen, welche auf die frechste Weise ihre vaterlandsverrätherischen Pläne verfolgten, nicht die mindeste Vorkehr. Für sie gab es keine Polizei, keine Gefangenschaft, kein Strafgericht; nicht einmal der freche Verräther wurde verhaftet, welcher dem Schultheißen Freudenreich zumuthete, abzudanken. Vielmehr war Freudenreich sogar auf dem Punkte, diesem frechen Ansinnen zu entsprechen. Freilich gingen diese Menschen mit dem Zwecke der Regierung vollständig einig. Auch der Staatsrath glaubte, es sei nun Zeit und Gelegenheit gekommen, das „den Berner-Herren so gewaltsam entrissene Erbe der Väter, „die alten Geburtsvorrechte und die Herrschaft über die Waadt „und das Aargau wieder zu erlangen."

e. Als vaterlandsverrätherisch erscheint uns endlich auch das Benehmen des Generals v. Wattenwyl, daß er so schmachvoll seinen Posten verließ, daß er ohne Schuß und Schwertstreich kapitulirte. Dazu hatte ihm die Tagsatzung keine Vollmacht gegeben. Sein Auftrag ging vielmehr dahin, mit seinen ihm anvertrauten Truppen den vaterländischen Boden zu vertheidigen. Die Truppen waren dann auch voll entschlossenen

Muthes, den ſchweren Kampf aufzunehmen und lieber ehrenvoll zu ſterben, als feige das Feld zu räumen. Wenn irgend einer der Offiziere auf eine ſchmachvolle Weiſe ſeinen Poſten verlaſſen hätte, ſo wäre er ſicherlich vor Kriegsgericht geſtellt worden und v. Wattenwyl ſelbſt wäre der erſte geweſen, der ſeine Beſtrafung verlangt hätte. Und — fragen wir: Wenn die Sache ſich nicht ſo raſch abgewickelt hätte, wenn die Tagſatzung noch zuſammengekommen wäre und einen andern General gewählt hätte, mußte dann v. Wattenwyl nicht vor ein Kriegsgericht geſtellt werden?

Anfangs erſcheint v. Wattenwyl zwar in einem ganz günſtigen Lichte. Er verlangte von Reinhard die Aufbietung des ganzen zweiten Kontingents, was dieſer auf ganz unbegreifliche Weiſe verweigerte. Von Wattenwyl machte ferner die Regierung ſeines Heimathkantons aufmerkſam auf das hochverrätheriſche Treiben vieler Berner.

Später muß aber plötzlich eine vollſtändige Sinnesänderung bei ihm vorgegangen ſein. Darauf deutet die mit ſeiner Pflicht und ſeiner Soldatenehre vollſtändig im Widerſpruch ſtehende Inſtruktion, welche er dem Oberſten Herrenſchwand zu der Konferenz nach Lörrach mitgab. Damals war er bereits entſchloſſen, ſeinen Poſten auf die ſchmählichſte Weiſe zu verlaſſen, ohne daß auch nur der mindeſte Umſtand dazu berechtigte. Die Sache war um ſo weniger dringend, als noch keinerlei diplomatiſche Eröffnungen gemacht worden, daß die verbündeten Mächte die Abſicht hätten, den Schweizerboden zu betreten. Auf jeden Fall hätte er ſich auf Mangel an Vollmacht berufen und die Zuſammenberufung der Tagſatzung verlangen ſollen. Wäre ihm ein ſolcher auch nicht bewilligt worden, ſo hätte es in ſeiner Pflicht gelegen, lieber bis auf den letzten Mann zu kämpfen, als ſo ſchmachvoll zu kapituliren. Es iſt ferner unverzeihlich, wie unter ſeinen Augen freundſchaftliche Verbindungen zwiſchen den berniſchen und den

österreichischen Offizieren gepflogen wurden, und daß namentlich viele Berner-Offiziere sich ohne Erlaubniß in's badische Gebiet begaben und dort mit den Gliedern des Waldshuter-Komite's Verbindungen unterhielten.

Von Wattenwyl, dem dieß angezeigt wurde, hätte eine kriegsgerichtliche Untersuchung anordnen sollen; er verhängte aber nicht einmal eine Disziplinarstrafe.

e. Vaterlandsverrätherisch war ferner der Doppelbetrug, den der Waldshuterverein durch den Grafen Senft-Pilsach ausführte. Der Doppelbetrug bestand darin, daß dem Kaiser Alexander die Meinung beigebracht werden sollte, die Berner-Regierung danke freiwillig und ungezwungen ab; es sei dieß sogar der Wille der großen Mehrheit des Volkes. Das ist das eine Glied dieses Doppelbetruges. Umgekehrt mußte dann Senft-Pilsach den Räthen in Bern erklären, die verbündeten Mächte seien entschlossen, die Mediationsverfassung aufzuheben; die alte Berner-Regierung müsse wieder hergestellt werden, sowie auch der Kanton Bern nach seinen alten Grenzen. Es sei aber für Bern besser, wenn die Regierung freiwillig abdanke. Dadurch würde Bern sich bei den Verbündeten große Gunst erwerben. Die Mitglieder der Regierung, welche in diesen Plan eintraten und zu der Betrügerei Hand boten, waren Vaterlandsverräther. Während in der ganzen übrigen Eidgenossenschaft die Vermittlungsakte noch fortbestand, hob die Berner-Regierung dieselbe auf und trennte sich dadurch von der Sache der übrigen Bundesbrüder. Das war Vaterlandsverrath.

Wir haben bereits oben gesagt, es sei alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Senft-Pilsach einige einflußreiche Berner und namentlich einige Mitglieder der Regierung mit Geld bestochen habe. Zur Unterstützung dieser Ansicht müssen wir hier noch eine Geschichte erzählen, die sich im folgenden Jahre zutrug. Im August 1814 wurde der Berner-Regierung die ver-

trauliche Anzeige gemacht, der engliſche General Robert Wilſon, welcher einige Zeit vorher ſich in Baſel aufgehalten hatte, habe an einer Mahlzeit bei Frau Zäslin öffentlich geäußert: „Der Durch„marſch der Alliirten durch die Schweiz im Dezember letzthin „habe England hunderttauſend Pfund Sterlings gekoſtet, welche, „wie er zu verſtehen gegeben, berniſchen Partikularen, Truppen„chefs ꝛc. gegeben worden ſeien, um die Alliirten ohne Wider„ſtand durchziehen zu laſſen.“ Die Regierung von Bern ſchrieb hierauf an diejenige von Baſel, und ſtellte das Anſuchen, die betreffenden Perſonen, welche jener Mahlzeit beigewohnt hätten, einzuvernehmen. Hierauf wurden mehrere Perſonen abgehört; keine wollte aber an jener Mahlzeit bei Frau Zäslin die bezeichneten Aeußerungen gehört haben. Die Sache wurde jedoch weiter verfolgt, und es ſtellte ſich heraus, daß General Wilſon ſich bei andern Anläſſen in dem angegebenen Sinne ausgeſprochen hatte.

Herr Oberſtlieutenant Burkhardt ſagte aus: „Als ich „eines Tages obbemeldtem Herrn General die auffallenden „Vertheidigungsanſtalten, ſo letzten Dezember in unſerer Stadt „unter der Leitung des berniſchen Kommandos gemacht wur„den, erzählte, und wir mit einander über den Durchmarſch „der alliirten Armee durch die Schweiz in Unterredung kamen, „ſagte mir der General mit dieſen Worten: „Dieſer Ein„marſch hat England hunderttauſend Pfund Ster„lings gekoſtet. Iſt es möglich, antwortete ich, man hat „jedoch hier in Baſel nichts von dieſem Gelde ge„ſehen. Der General erwiderte: Nein, nicht Ihr Basler „aber Andere haben das Geld erhalten.“ *) Mit dieſem

*) Die Ausſage lautet wörtlich: »Ce passage a coûté 100,000 L. »Sterling à l'Angleterre.« — Eh bien, lui répondis-je, on n'a pourtant rien vu, ni rien reçu à Basle de cet argent. Le général me répliqua: »Non, ce n'est pas vous à Basle, mais ce sont d'autres qui »l'ont reçu.«

„endete ſich unſer Geſpräch und ich fragte ihn nicht weiter. „Am folgenden Tage befand ich mich einzig mit dem Adju„tanten des Generals, Hauptmann Charles, in dem Zäslin„ſchen Garten. Bei dieſer Gelegenheit ſagte ich zu demſelben: „Ihr General ſagte mir geſtern, daß der Einmarſch der Armee „der Verbündeten in die Schweiz England hunderttauſend „Pfund Sterlings gekoſtet habe. Dieſer antwortete mir: Der „General hat wahr geſprochen, denn die Sache iſt „ſo. Auf dieſe Beſtätigung hin fragte ich ihn, ob er nicht „wiſſe, wem dieſe Summe bezahlt worden ſei? Er gab mir „zur Antwort: Ja, ich weiß es, aber ich nenne diejenigen nicht, „welche es empfangen haben." *)

Statthalter Gyſendörfer erklärte: „Während des letzten „Aufenthaltes des Generals Wilſon allhier fuhr ich auf ſein „Anſuchen eines Morgens mit ihm und ſeinem Adjutanten „Charles nach Hüningen. Unterwegs wurde von der gefähr„lichen Lage dieſer Feſtung für Baſel und die Neutralität der „Schweiz geſprochen. Ich bedauerte ſonderheitlich die Art und „Weiſe, wie unlängſt die Neutralität verletzt worden, und „äußerte meine Beſorgniſſe für die Reſpektirung derſelben für „die Zukunft. Herr Wilſon erwiderte, daß wenn die Schweizer „ſich recht benommen hätten, ſie ſolche behauptet haben würden, „daß aber dieſelbe wahrſcheinlich nun immer für die Schweiz „verloren ſei, und fügte bei: „Uebrigens ſeid nicht Ihr „Basler daran ſchuld; es ſind die Berner, es ſind Per„ſonen, die Geld empfangen haben.**)

---

*) Votre général m'a dit hier, que le passage de l'armée des Alliés par la Suisse avait coûté 100,000 L. Sterling à l'Angleterre. Celui-ci me répondit: »Le général vous a dit vrai, car la chose est »ainsi.« Sur cette confirmation je lui demandai, s'il ne savait pas à qui cette somme avait été payée? — Il me donna pour réponse: »Oui, je le sais, mais je ne nommerai pas ceux qui l'ont reçue.«

**) Au reste ce n'est pas vous les Bâlois qui en êtes cause, ce sont les Bernois, il y a des individus qui ont reçu de l'argent.

„Obſchon mir das neutralitätswidrige Betragen mehrerer „bernſchen Kontingents-Offiziere, die Umtriebe eines Komites „von verſchiedenen Schweizern, das im „Wilden Mann“ in „Baſel und in Waldshut ſeinen Sitz hatte, die ſogenannte „Deputation von Bern, welche nach den Aeußerungen Sr. Maj. „des ruſſiſchen Kaiſers nach Freiburg gekommen und den Ein„marſch der Alliirten in die Schweiz verlangt hatte, — der „Abzug des eidgenöſſiſchen Kontingents von Baſel, wo auf „eine in der Kriegsgeſchichte unerhörte Weiſe dieſe Stadt ver„laſſen wurde, unbekümmert, ob ſolche ſofort kapitulations„mäßig beſetzt werde, und ſo auch wirklich während zehn Stun„den der Rache der franzöſiſchen Beſatzung bloßgeſtellt worden, — „obſchon dieſes Alles und noch viel Anderes die allgemeine „Indignation erregt und zu mancherlei Gedanken Stoff dar„geboten hat, ſo erlaubte mir mein Gefühl für Nationalehre „es doch nicht, dieſen ſchändlichen Vorwurf dem Herrn Wilſon „zuzugeben, und ich erwiderte ihm: Es ſei möglich, daß ein„ſeitige Inſinuationen einige Individuen verleitet haben können, „nicht ganz ihre Schuldigkeit zu thun, ich könne aber an die „abſcheulichſte aller Sünden, an Geldbeſtechung, nicht glauben, „und vermuthe eher, daß gemachte Hoffnungen zu Wieder„erlangung des Waadtlandes und des Aargau's auf Irrwege „verleitet haben mögen. Hierauf fiel mir Herr Wilſon in's „Wort und ſagte: Es iſt nicht das, es ſind berniſche Partiku„laren, welche Geld empfangen haben, Sie können mir es „glauben, ich bin deſſen gewiß.*) Späterhin wiederholte mir „ſein Adjutant unter vier Augen dieſe Reden mit Beifügen: „Ich könnte Ihnen die Perſonen nennen, aber ich „darf nicht.**)

*) Ce n'est pas cela, il y a des particuliers bernois qui ont reçu de l'argent, vous pouvez m'en croire, j'en suis certain.

**) Je pourrais vous nommer les individus, mais je n'ose pas.

„Dieß iſt, was Herr Wilſon und ſein Adjutant ohne Bei„ſein irgend ſonſt Jemanden über dieſen Gegenſtand mit mir „geſprochen haben, und ich als der Wahrheit gemäß bei meinen „Ehren erklären kann.“

Endlich gab Herr Forcart eine unumwundene und gewiſſenhafte Erklärung dahin ab: „Daß ich in der Behauſung „der Frau Zäslin von Herrn General Wilſon die Ausſage „vernommen: Der Einmarſch der Alliirten in die Schweiz „habe der engliſchen Regierung hunderttauſend Pfund Sterlings „gekoſtet. In welchen Ausdrücken und Zuſätzen dieß aber gereit „worden, iſt mir unmöglich genau anzugeben, indem Herr „Wilſon dieſe Rede nicht an mich gerichtet, deſſen Geſpräch „nicht öffentlich und allgemein geweſen, und jene Worte nur „in einiger Entfernung von ihm (da ich mit andern Gegen„ſtänden beſchäftigt war) bloß an meinen Ohren vorbei ge„glitſcht ſind.“

Bald darauf erſchien über einige dieſer Verhandlungen eine Korreſpondenz in Nr. 280 der Allgemeinen Zeitung. Die berniſche Regierung führte darüber Klage bei der baieriſchen Geſandtſchaft und verlangte, daß der Redaktor dieſer Zeitung angehalten werde, den Einſender des betreffenden Artikels zu nennen. Dieß geſchah nicht, wohl aber wurde dem Redaktor Stegmann der Befehl ertheilt, „dieſen Artikel auf geeignete „Weiſe ſofort zu widerrufen, in Zukunft aber ſich aller die „Schweiz beleidigenden Inſerate bei Vermeidung ſtrenger Ahn„dung zu enthalten.“

Da nach den Ausſagen der Herren Burkhardt, Gyſendörfer und Forcart mehrere Berner verdächtig erſchienen, ſie hätten ſich durch engliſches Geld kaufen laſſen, um das Vaterland zu verrathen, und die Sache bereits durch die Allgemeine Zeitung in die Oeffentlichkeit gedrungen war, ſo konnte die Berner-Regierung nicht ſtehen bleiben, um ſo weniger, als

man hätte geneigt ſein können, den geweſenen General und nunmehriges Regierungshaupt als verdächtig anzuſehen.

Man ließ deßhalb die Unterſuchung zum Schein fortſetzen, bezweckte jedoch, den General Wilſon und ſeinen Adjutanten zu einem förmlichen Widerruf zu beſtimmen. Nach den in Baſel aufgenommenen Protokollen konnte die Regierung bereits wiſſen, daß die abgehörten Zeugen die Namen derjenigen nicht kannten, welche beſtochen worden waren, und daß General Wilſon und ſein Adjutant dieſe Namen nicht ſagen durften, weil ſonſt die engliſchen Staatsmänner beinahe eben ſo ſehr kompromittirt worden wären, als die berniſchen Vaterlandsverräther. Der außerordentliche berniſche Geſandte in London, Rathsherr Freudenreich, erhielt Auftrag, von General Wilſon eine für die Bernerherren günſtige Erklärung auszuwirken. Durch Sendbrief vom 9. Oktober 1814 ſchrieb Freudenreich an Wilſon: „Eine ſolche in jedem Falle wichtige Beſchuldigung „wird es um deſto mehr zu einer Zeit, wo die Feinde von „Bern und die Beförderer der Revolution, welche unſer Land „dem Einfluſſe Napoleon's unterwarf, jede Nerve anſtrengen, „glaubwürdig zu machen, Bern allein ſei ſchuld, daß man die „Neutralität der Schweiz nicht reſpektirt habe. Die Regierung „dieſes Kantons, im Gefühl der Redlichkeit ihres Verfahrens, „bittet Sie, mein Herr! zu erklären, ob die Ausſage der „Herren von Baſel richtig ſei, und in dieſem Falle diejenigen „Berner zu nennen, welche von den erwähnten Geldern etwas „empfangen haben ſollen, damit man ſie wegen ihres Betragens „zur Verantwortung ziehen könne."

Dieſer Brief blieb unbeantwortet. Freudenreich richtete unterm 29. Oktober einen zweiten an den General, worin er unter Anderm ſagte: „Als Sie Worte redeten, welche Schuld „auf Bürger von Bern warfen, dachten Sie gewiß nicht an „die Folgen, und Sie können ſehr leicht die Perſonen nennen, „welche bei dieſer Beſchuldigung gemeint ſind, oder aber Sie

„können Ihren Sinn auf eine ſo genugthuende Weiſe erklären,
„daß kein Vorwand übrig bleiben kann für die eingewurzelte
„Bosheit der zahlreichen Feinde, welche Bern in der Schweiz
„hat, weil es den Grundſätzen treu geblieben iſt, welche die
„Regierung von Großbrittannien ſeit dem Anfang der fran-
„zöſiſchen Revolution geleitet haben, von welcher Bern ein un-
„ſchuldiges Opfer geworden iſt.“

Neben Freudenreich wurde noch ein zweiter in London geweſener berniſcher Abgeordneter mit dieſem Geſchäfte betraut, nämlich Legationsrath Haller. Durch Schreiben vom 2. November zeigte dieſer Schultheiß und geheimen Räthen an, General Wilſon ſei bei Herrn Freudenreich geweſen und habe in Ausſicht geſtellt, er werde ſeine Reden auf eine Art erläutern, daß kein Schatten von Verdacht mehr auf den Bernern bleiben werde. Freudenreich halte es für zweckmäßiger, keine Demarchen (Schritte) bei Canning wegen dieſem Geſchäfte zu machen. General Wilſon verlange Abſchriften von den in Baſel abgehörten Zeugen.

Dieſe Abſchriften wurden ihm zugeſtellt. Am Schluſſe ſagt v. Haller: „Der Adjutant des Generals leugnet „geradezu, geſagt zu haben, was Oyſendörfer vor-„gibt.“ *)

Unterm 4. November ſchrieb Wilſon an Freudenreich: „Der Gegenſtand, worauf ſich Ihre Korreſpondenz bezieht, „thut mir leid; allein ich muß die von mir verlangten Er-„klärungen verbitten, da ich unmöglich offizielle Verhandlungen „über Privatunterredungen zugeben kann. Das allgemeine „Intereſſe würde durch einen ſolchen Gebrauch zu ſehr ge-„fährdet, und, wie ich glaube, die Würde einer Regierung, „welche durch Mißtrauen die Grenze vertraulicher Privat-

*) Es iſt merkwürdig. Die Ausſage Burkhardt's ſtimmte doch im Allgemeinen mit derjenigen Oyſendörfer's überein.

„unterredungen überſchreiten wollte, eher benachtheiligt, als be-
„hauptet werden.

„Die Anklagen beruhen überhaupt auf gezwungenen Aus-
„legungen, und ſind beinahe immer ſtückweiſe Angaben, welche
„vorhergehende und nachherige Erläuterungen ausſchließen, und
„die vielleicht darauf berechnet waren, dem Gegenſtande eines
„Geſpräches einen verſchiedenen Charakter zu geben."

Man ſieht, der General war geneigt, ſo weit es mit ſeiner Ehre verträglich war, ſeinen gethanen Aeußerungen den Charakter der Unbeſtimmtheit ꝛc. zu geben. Er ſagt jedoch mit keinem Worte, daß die Ausſagen der in Baſel abgehörten Zeugen unwahr ſeien. Dieſe Erklärung Wilſon's konnte jedoch den berniſchen Geſandten nicht befriedigen, um ſo weniger, als die Sache nun auch im „Moniteur", einem Pariſerblatte, beſprochen worden. Durch Zuſchrift vom 9. November verlangte Freudenreich beſtimmtere Erklärungen. Er ſagte unter Anderm: „Ich hoffe noch, Herr General, daß Sie es für Recht halten
„werden, dieſem für alle Parteien ſo unangenehmen Geſchäfte
„ein Ende zu machen durch eine Erklärung, welche von Bern
„und den Bernern alle übelwollenden Verdächtigungen, die mit
„ſo vieler Befliſſenheit gegen ſie ausgeſtreut worden, entferne.
„Sie müſſen fühlen, daß eine Regierung, welche auf ihre Ehre
„feſthält, die Sache nicht ruhen laſſen kann, wie ſie iſt. Als
„das kürzeſte und ſchicklichſte Mittel, alle Zweifel aufzuklären,
„hat ſie mir befohlen, mich an Sie zu wenden, und es würde
„mit großem Widerwillen geſchehen, wenn ſie genöthigt wer-
„den ſollte, andere Maßregeln zu ergreifen, um einen Ent-
„ſchluß kräftig auszuführen, welchen Sie billigen müſſen, wie
„ich von dem hohen Charakter, den Sie beſitzen, überzeugt bin."

Gleichen Tages antwortete Wilſon: „Ich bedaure recht
„ſehr, daß es nicht in meiner Gewalt ſteht, Ihren Wünſchen
„Genüge zu leiſten. Ich habe Ihnen erklärt, daß ich die
„Regierung von Bern weder beſchuldigt habe, noch beſchuldigen

„konnte irgend einiger Geldverhandlung, welche ihre Ehre ge-
„fährdete, oder welche nicht eine öffentlich bekannte Verfügung
„zum allgemeinen Beſten der Schweiz wäre. Inſofern war
„es mir ein Vergnügen, dem Gegenſtand Ihrer offiziellen Zu-
„ſchrift Genüge zu leiſten, und ſo viel bin ich immer bereit
„zu wiederholen. Die Gegenſtände von Privatunterredungen
„ſind, wie ich noch einmal bemerken muß, nicht zu offiziellen
„Ahndungen geeignet, und ſogar einzelne Perſonen haben keinen
„Vorwand, ſich zu beklagen, wenn allgemein herrſchende Ge-
„rüchte auf eine vertraute Weiſe diskutirt werden, nicht mit
„einer Abſicht von Einmiſchung, ſondern um einer drohenden
„Verlegenheit entgegen zu wirken."

Inzwiſchen wurde die Sache auch in der Aarauer-Zeitung beſprochen. In einer Nummer vom November 1814 war namentlich geſagt: „Man will bereits wiſſen, daß General
„Wilſon von London geſchrieben habe, er werde ſeine Aeuße-
„rungen nicht nur nicht zurücknehmen, ſondern er ſei feſt ent-
„ſchloſſen, ſolche erforderlichen Falls mit nähern Umſtänden zu
„beſtätigen. Da die Sache nun ſolche Publizität erlangt hat,
„ſo kann er als Mann von Ehre, der keinen Verdacht der
„boshaften Verleumdung auf ſich ruhen laſſen darf, nicht
„anders handeln."

Die Regierung ließ dem General die betreffende Nummer des genannten Zeitungsblattes zuſtellen, und verlangte nochmals eine entſprechendere Erklärung.

In ihrem Briefe an Freudenreich ſagte die Regierung: „Wir waren im Begriff, uns wegen des Geſchäftes des Ge-
„nerals Wilſon an den engliſchen Miniſter in der Schweiz
„zu wenden, als wir Ihren Brief vom 2. November erhielten,
„worin Sie von Ihrer Unterredung mit dieſem General Be-
„richt gaben und über den Gegenſtand ſeine Erklärung er-
„warteten, welche, wie wir hoffen, auf eine die Ehre von Bern
„vor Verleumdung ſchützende Weiſe geſchehen wird. Wir ſehen

„Ihren nächſten Depeſchen mit Verlangen entgegen, obſchon die „Ausſtreuungen von Baſel, ſeit der Bekanntmachung daheriger „Korreſponbenz, ihren Eindruck in hieſigem Kanton und bei „jedem rechtlichen Manne verfehlt haben. Indeſſen wird die „beigefügte Nummer der Aarauer-Zeitung Ihnen beweiſen, daß „hinterliſtige Bosheit nicht ſo leicht ihre Zwecke aufgibt, und „daß ſehr zu wünſchen iſt, General Wilſon möchte ſich auf „eine Art erläutern, die keinen Zweifel übrig läßt."

Wie ſehr Freudenreich darauf drang, von Wilſon eine die Berner entlaſtende Erklärung zu erhalten, beweist folgende Stelle ſeines an denſelben geſchriebenen Briefes vom 30. November: „Die Art, auf welche ſie (die Ausſage des Generals) „bekannt gemacht worden, um eine ganz grundloſe Beſchuldigung „gegen Bern zu unterſtützen, die Verbreitung derſelben durch „deutſche Zeitungen in der ſchlimmſten Abſicht, jedes Ereigniß „in dieſer Sache muß Sie, Herr General, überzeugen, daß „ohne Ihr Wiſſen und Willen Sie zu einem von den vielen „Werkzeugen gebraucht worden ſind, deren die Feinde von Bern „ſich bedient haben, um den Strom der öffentlichen Meinung „wider dieſen Staat zu leiten und ihn wegen ſeines ſteten „Widerſtandes gegen revolutionäre Grundſätze und Verfahren „zu ſtrafen. Aus Ihrer Unterredung konnte ich nichts wahr„nehmen, das zu Unterſtützung der Beſchuldigungen diente, „welche ſo emſig zu Baſel und anderswo aufgeſtutzt worden „ſind; im Gegentheil fallen ſie durch die Art, auf welche Sie „Ihren Sinn erläuterten, zu Boden, und es iſt klar, daß man „Sie mißverſtanden hat, welches in Privat- und unbewachten „Unterredungen ein ſehr gemeiner Fall iſt. Es iſt demnach „von Ihrem Gefühl für Recht und Gerechtigkeit nicht zu viel „gefordert, wenn Sie mich in den Stand ſetzen, dieſes für „alle darinnen verwickelten Parteien ſo unangenehme Geſchäft „zu beendigen, durch eine befriedigende Antwort an meine „Regierung, welche ſowohl, als ihre Mitbürger auf eine ſo

„unverdiente Weise durch den übelgesinntesten Parteigeist sind „beleidigt worden."

Wilson antwortete unterm 3. Dezember: „Ich habe die „Details niemals gekannt, welche offiziellen Bezug haben auf „den erwähnten Geldvorschuß von England an die öster„reichischen Kommissarien zum Einkaufe von Proviant ꝛc. in „der Schweiz; allein ich vermuthe, daß die Verfügungen all„gemein und nicht auf den Kanton Bern beschränkt waren." Nachdem Wilson sich herbeigelassen, seine gemachten Aeußerungen in einem ganz andern Lichte erscheinen zu lassen, als sie gesprochen worden, verbat er sich jede fernere Korrespondenz.

Hierauf wandte sich die Regierung von Bern an Herrn Addington, den englischen Geschäftsträger in der Schweiz, um durch dessen Verwendung eine noch bestimmtere Erklärung zu erhalten. Durch Zuschrift vom 28. Januar 1815 gab Addington dem General v. Wattenwyl, Schultheiß von Bern, die Erklärung: „Daß General Wilson ausdrücklich durchaus lügenhaft erklärt „habe die ihm beigemessene Zulage, als hätte er nämlich im „Laufe der angeführten Unterredung jemals zu verstehen geben „wollen, daß entweder die Regierung oder irgend ein zur Re„gierung von Bern gehörendes Individum, von wem es nur „sein möchte, einiges Geld erhalten habe, sei es, um dem alliirten „Heere den Eingang in die Schweiz zu verschaffen, oder zu „welch' irgend anderm Zwecke, der nicht durchaus ehrenhaft „wäre." Mit dieser Erklärung der englischen Gesandtschaft begnügte sich nun die Regierung. Ja, sie ließ die Korrespondenz und die Protokolle über die in Basel aufgenommene Zeugenabhörungen amtlich publiziren. Die Berner-Herren sollten nun nach der Erklärung des englischen Gesandten vollkommen rein dastehen.

Wir fügen dieser Erzählung einige ganz kurze Betrachtungen bei. Erstens: Die Aussagen der Herren Burkhardt, Gysendörfer und Forcart verdienen offenbar mehr Glauben,

als die Erklärung des englichen Gesandten. Dieser wollte den Berner-Herren eine diplomatische Gefälligkeit leisten. Es ist nach dem Gesammteindruck, den die Korrespondenz zwischen Freudenreich und Wilson auf jeden Unbefangenen machen muß, nicht wahrscheinlich, daß Wilson, der sich jede weitere Korrespondenz verbat, die von diesem abgegebene Erklärung gemacht habe.

Zweitens: Sehr zu bezweifeln ist, daß der Anjutant Charles sich so ausgesprochen habe, wie Legationsrath Haller am 2. November schrieb. Haller würde nicht ermangelt haben, eine schriftliche Erklärnng zu verlangen. Denn die ganze Korrespondenz war vom Anfange her zum Drucke bestimmt.

Drittens: Es herrscht immerhin über dieser schmachvollen Geschichte noch viel Dunkel. Kein Zweifel bleibt jedoch, daß die Engländer über 100,000 L. Sterlings zu Bestechungen verwendeten zum Zwecke des Einmarsches der Alliirten in die Schweiz, und daß einige Berner-Herren bestochen wurden.

Schlußbemerkungen zu diesem Kapitel. Es ist die erste Aufgabe des Geschichtsschreibers, der Wahrheit Zeugniß zu geben, mag sie noch so bitter sein. Nicht immer kann jedoch die Wahrheit, da wo es sich um Verbrechen handelt, so leicht zu Tage gefördert werden. Man muß oft aus verschiedenen zusammenstimmenden Umständen Schlüsse ziehen, um sich eine Ueberzeugung zu bilden. Wir haben hier die Thatsachen wahrheitsgetreu erzählt. Die Nachwelt ist nun das Geschwornengericht, welches über die Bedeutung dieser Thatsachen richtet.*)

---

*) Wir führen hier noch eine Stelle aus dem von Fürsprecher Lüthardt unterm 28. Januar 1814 verfaßten Testamente an: „Ein Schand-„pfahl in den Blättern der Geschichte meines Vaterlandes sei denjenigen „vermacht, in deren Absicht es lag, zu Erreichung ihrer selbstsüchtigen „Zwecke das Ereigniß des Einmarsches fremder Truppen herbeizuführen,

LXVIII.

Ein Wort über die letzten Staatsveränderungen zu Ende des Jahres 1813. Förmliche Aufhebung der Mediationsakte in der Eidgenoſſenſchaft. Die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813. Weigerung Bern's, dieſer Uebereinkunft beizutreten.

Auf die Beſeitigung der Mediationsregierung und der Mediationsverfaſſung in Bern trat die nun wieder mit der Staatsgewalt bekleidete ariſtokratiſche Regierung auch aus dem bisherigen eidgenöſſiſchen Verbande und machte, wie wir bereits wiſſen, Anſprüche auf die Waadt und das Aargau.

Der Landammann theilte unterm 20. Dezember den Ständen die ſtattgefundenen Vorfälle mit und lud ſie ein, ungeſäumt ein oder zwei Rathsglieder nach Zürich zu ſenden, damit ſich gleich nach der Ankunft der erſten Abgeordneten ein eidgenöſſiſcher Rath bilden und der Landammann in dieſen ſchwierigen Zeitumſtänden bei demſelben Rath einholen könne. Er wünſchte, man möchte den Standesabgeordneten allgemeine Vollmachten ertheilen, zu allen Maßregeln mitzuwirken, welche das Wohl und die Wohlfahrt des Vaterlandes im Auge hätten. Um Mitternacht erließ er eine ſcharfe Note an den Fürſten Metternich und beklagte ſich mit Entrüſtung über die ſtatt-

---

„und meine Verachtung den engherzigen Menſchen, die, unfähig, ſich zu „liberalen Grundſätzen zu erheben oder nach ſolchen zu handeln, in der „Abſicht, ſich dieſes Ereigniß zu Nutze zu machen, zu ſelbigem mitwirken.“

Wir ſind überzeugt, der brave Lüchardt wird noch manchen Teſtamentsvollſtrecker finden.

gefundene Gebietsverletzung gegenüber einem Volke, welches zu einer ſolchen Handlungsweiſe nicht den mindeſten Anlaß gegeben. Er ſagt unter Anderm: „Man kann nicht begreifen, „aus welchen Gründen ein friedliches Volk, deſſen ganze Politik „dahin zielte, die Freundſchaft mit andern Staaten zu unterhalten, ein Volk, das niemals Jemanden verletzt hat, welches „jede Vergrößerung auf Unkoſten ſeiner Nachbarn von der „Hand weist, welches niemals zu einer beleidigenden Maßregel „die Hand geboten, ein Volk endlich, welches vielleicht einzig „gegenüber von ganz Europa fragen darf, ob ein Staat ſei, „der ſich über dasſelbe zu beklagen habe? Man kann nicht „begreifen, ſage ich, wie ein ſolches Volk unter den gegenwärtigen „Umſtänden politiſchen Rückſichten, denen es mit Recht fremd „blieb, zum Opfer gebracht werden konnte.“ *)

Am 21. brachten die beiden außerordentlichen Geſandten Rußland's und Oeſterreich's, Capo d'Iſtria und Lebzeltern, dem Landammann Namens der verbündeten Mächte eine Erklärung, worin geſagt war, daß der Kaiſer Napoleon auf den Trümmern der ſchweizeriſchen Föderativ-Verfaſſung unter einem bis dahin unbekannten Titel eine mit der Unabhängigkeit der Schweiz unvereinbar bleibende Obergewalt ſich angemaßt habe. Die verbündeten Mächte wollen nun die Schweiz von dieſer Obergewalt befreien und ihre alten Grenzen wieder herſtellen. „Sie werden ſich

*) Die angeführte Stelle lautet wörtlich: On ne peut concevoir par quel motif un peuple pacifique, dont toute la politique tendait à cultiver l'amitié des autres Etats, un peuple qui jamais n'en a offensé aucun, qui refuse tout agrandissement aux dépens de ses voisins, qui ne se porte jamais à une mesure offensive, un peuple enfin, qui seul peut-être ose demander en face de l'Europe s'il est un Etat qui ait à se plaindre de lui? On ne saurait concevoir, dis-je, comme un tel peuple a pu être sacrifié dans les circonstances actuelles à des vues politiques auxquelles il avait le droit de rester étranger.

„nie in ihre innere Verfassung mischen; sie können aber auch „nie geschehen lassen, daß sie einem fremden Einfluß unterworfen „bleibe. Sie werden ihre Neutralität anerkennen von dem „Tage an, wo sie frei und unabhängig sein wird.“ *)

Diese Note belebte die meisten Schweizer mit neuen Hoffnungen und verwandelte viele bange Besorgnisse in frohe Erwartungen.

Während also die Gesandten der verbündeten Mächte erklärt hatten, sich in die innern Verfassungsangelegenheiten der Schweiz nicht zu mischen, trafen die Aristokraten Bern's kriegerische Anstalten, die Waadt und den Aargau wieder unter ihre Gewalt zu bringen. Die beiden bedrohten Kantone rüsteten ihrerseits ebenfalls, so daß es in einer Zeit, wo die Schweiz mit österreichischen und russischen Soldaten angefüllt war, den Anschein gewann, es müssen die innern Angelegenheiten mit dem Schwerte ausgefochten werden. So weit ging die Herrschsucht der Bernerpatrizier, daß sie also in einem so bedenklichen Momente auf dem Punkte waren, einen Bürgerkrieg anzufachen, um dadurch die verbündeten Monarchen zu veranlassen, gegen ihre ausgesprochene Absicht sich in die innern Verfassungsangelegenheiten zu mischen.

Am 24. Dezember schrieb Schwyz an Bürgermeister und Rath von Zürich, sie möchten, da die Vermittlungsakte aufgehoben sei, die Leitung der eidgenössischen Geschäfte übernehmen. Um die nämliche Zeit trafen die Gesandten der meisten Kantone in Zürich ein. Am 27. Dezember hielten die Abgeordneten von Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt in der Wohnung des Bürgermeisters Reinhard eine Versammlung. Nachdem Reinhard die in der Nacht

*) Meister am angeführten Orte, pag. 181.

vorher erhaltenen Berichte über die ſtattgehabte Veränderung in Bern den verſammelten Abgeordneten der genannten Kantone mitgetheilt hatte, riefen die Abgeordneten von Waadt und Aargau mit Rührung und eindringender Beredſamkeit die Hülfe der eidgenöſſiſchen Stände an und ſtellten vor, daß eine gezwungene Einverleibung des Aargau's und der Waadt die politiſche Vernichtung zweier Völker wäre, welche ihre Exiſtenz als Mitglieder der Eidgenoſſenſchaft hoch ſchätzen; dieſe Vernichtung wäre das größte Unglück für die übrige Schweiz, indem ſie langjährige Zerwürfniſſe, Unruhen und Bürgerkriege zur Folge haben müßte, da die Einwohner der beiden bedrohten Kantone ſich aus allen Kräften widerſetzen würden. Die zwölf Stände beauftragten den Landammann Reinhard, ſich bei dem öſterreichiſchen Geſandten v. Lebzeltern zu verwenden, er möchte die Anſprüche Bern's nicht unterſtützen.

Der Landammann machte nun aufmerkſam, daß in Folge der erhaltenen Erklärung Seitens der verbündeten Mächte und des ſtattgefundenen Einmarſches ihrer Heere die mediationsmäßige Ordnung nicht mehr beſtehen könne. Zu Abwendung von Gefahren, von welchen das Vaterland bedroht ſei, ſollte ſich die Eidgenoſſenſchaft proviſoriſch neu konſtituiren. Es entſtanden nun Zweifel darüber, ob die Verſammlung ſich als Tagſatzung oder als ein eidgenöſſiſcher Rath zu konſtituiren habe. In Berückſichtigung, daß bei der augenblicklichen, höchſt ſchwebenden Lage der Dinge eine voreilige Konſtituirung der Tagſatzung unangenehme Verwicklungen nach ſich ziehen könnte, wurde einſtimmig beſchloſſen: Als eidgenöſſiſche Verſammlung bei dem Landammann zu bleiben. Reinhard lud nun die Abgeordneten der alten Kantone: Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell Außer-Rhoden, Nachmittags in ſeine Wohnung ein. Dieſe beſtellten einen Ausſchuß mit dem Auftrage, Vorſchläge zu einer proviſoriſchen Organiſation des Bundesvereins zu bringen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Dezember trafen auch die Abgeordneten von Schwyz, Alois Reding, Franz Xaver Weber und Landeshauptmann Aufdermauer, ein.

Am 29. legte der Tags vorher bestellte Ausschuß einen Vorschlag zu einer Uebereinkunft vor. Der Gesandte von Schwyz ergriff das Wort und drückte den Wunsch aus, da der Fortbestand der Vermittlungsakte unmöglich geworden, so möchte Zürich eingeladen werden, als alteidgenössischer Vorort die allgemeine Leitung der Bundesangelegenheiten wieder zu übernehmen.

Die von dem Ausschuß vorgelegte Uebereinkunft wurde nun von sämmtlichen Ständen, welche vertreten waren, von Uri und Schwyz jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung, angenommen. Diese Uebereinkunft lautete:

„Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenös-
„sischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug,
„Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden,
„haben bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage
„des gemeinsamen Vaterlandes sich einmüthig überzeugt, daß
„nach den von Außen her und im Innern der Schweiz vor-
„gefallenen Ereignissen die gegenwärtige Bundesverfassung, so
„wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weitern Be-
„stand haben könne, daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes
„hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband
„nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem
„Ende ihren sämmtlichen Komittenten folgende Uebereinkunft
„zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird:

„1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der
„alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidge-
„nossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath,
„Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu.

„2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch
„diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren

„Bundesglieder geweſen ſind, werden zu dieſem erneuerten „Verband förmlich eingeladen.

„3) Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vater„lande vereinigen ſich die beitretenden Kantone zu dem Grund„ſatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unver„träglichen Unterthanverhältniſſe hergeſtellt werden ſollen.

„4) Bis die Verhältniſſe der Stände unter ſich und die „Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und „feſter beſtimmt ſind, iſt der alteidgenöſſiſche Vorort Zürich „erſucht, dieſe Leitung zu beſorgen.

„5) Im Gefühl der Dringlichkeit, auf die Erklärungen „der hohen alliirten Mächte vom 20. Dezember dieſes Jahres, „welche auf die Stellung der Schweiz bis zum allgemeinen „Frieden Bezug haben, eine angemeſſene Antwort zu ertheilen, „ſind die beiſtimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhand„lungen zu treten."

In Vollziehung des § 4 dieſer Uebereinkunft ordnete die Verſammlung einen Ausſchuß an den Kleinen Rath von Zürich ab, um demſelben das Anſuchen mündlich zu eröffnen, daß Zürich wieder als eidgenöſſiſcher Vorort auftreten und von nun an, wie im Laufe von mehr als vier Jahrhunderten, die Leitung der gemeinſamen Bundesangelegenheiten übernehmen möchte. Der Kleine Rath von Zürich erklärte, daß er das Vertrauen der alten Stände dankbar anerkenne und geneigt ſei, demſelben durch einſtweilige Uebernahme des ehrenvollen und ſchwierigen Vorſitzes zu entſprechen. Die Verſammlung beſchloß daraufhin noch in einer Nachmittagsſitzung, den Vertretern der neuen Kantone von den ſtattgefundenen Verhandlungen Kenntniß zu geben und ſie einzuladen, ihre Geſinnungen ebenfalls zu erklären. In der Nachmittagsſitzung wurden nun die in Zürich anweſenden Vertreter der vier neuen Kantone, St. Gallen, Thurgau, Aargau und Waadt, beigezogen. Sie erklärten, daß ſie, in Berückſichtigung

der innern und äußern Lage des Vaterlandes, den gerechten, liberalen und wahrhaft eidgenössischen Grundsätzen, welche in der zwischen den alten Ständen geschlossenen Uebereinkunft enthalten seien, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Kantons-Regierungen, dem neuen Bunde beitreten. Es wurde darauf beschlossen, den fünf Ständen: Bern, Unterwalden, Solothurn, Graubünden und Tessin von dem Geschehenen Mittheilung zu machen, und sie ebenfalls zum Beitritte einzuladen.

Am folgenden Tage erschienen zwei Abgeordnete der Regierungskommission von Bern, die Rathsherren Fellenberg und Thormann, mit einem Schreiben an den Landammann, worin die Berner-Herren sich über die stattgehabten Vorgänge in Bern zu rechtfertigen suchten. Es wurde darin geltend gemacht, die Lage des Kantons Bern sei in Hinsicht auf Vergangenheit und Gegenwart von derjenigen der übrigen Kantone sehr verschieden. Bern vertraue dem angestammten Rechtsgefühl der Eidgenossen, daß sie ihm wieder zu dem Besitze jener Gebietstheile verhelfen, aus welchem es im Jahre 1798 durch Waffengewalt verdrängt worden. Die Standeskommission von Bern versagte der Uebereinkunft vom 29. Dezember ihren Beitritt mit der Erklärung: „daß sie erwartet hätte, „die Einladung zum Beitritt für die neue Bundesakte würde „ausschließlich an die alten Stände und die zugewandten Orte „geschehen; weil nun aber auch andere eingeladen worden, so „müsse sie die Rechte Bern's gegen eine solche, der ehemaligen „Verfassung widerstreitende Ausdehnung und gegen alle Folgen „derselben verwahren. Die alten Bünde mit der Eidgenossen„schaft zu erneuern sei Bern bereit ꝛc."

Dieses Verhalten der bernischen Standeskommission machte in dem ersten Augenblicke auf die Abgeordneten der andern eidgenössischen Stände um so weniger Eindruck, als am 30. Dezember der Waadtländer Monod aus dem Hauptquartier der

verbündeten Monarchen zurückgekommen und bezüglich des unabhängigen Fortbestandes der neuen Kantone, besonders von Seite des Kaisers Alexander, die beruhigendsten Zusicherungen gebracht, und der russische Gesandte Capo d'Istria am nämlichen Tage die erfreulichsten Eröffnungen gemacht hatte. Am 31. Dezember gaben nun auch die Stände Solothurn und Graubünden zu der Uebereinkunft vom 29. ihre Zustimmung, so daß Bern am Ende des Jahres 1813 eine ganz vereinzelte Stellung einnahm. Zu Anfang des Jahres 1814 gelang es jedoch den Bemühungen der Berner-Oligarchen auch in andern Kantonen, wie namentlich in Solothurn und Freiburg, Reaktionen und dadurch größere Spaltungen in der Eidgenossenschaft herbeizuführen. Die nähern Umstände über die Umtriebe und die darauf erfolgte Anarchie in dem eidgenössischen Bunde sollen im folgendem Theile dargestellt werden. Die Berner-Aristokratie kannte nichts Höheres, als die Wiedereroberung ihrer Vorrechte. Alle Mittel wurden zu diesem Zwecke in Anwendung gebracht. Mit wahrer Wuth und Leidenschaft wurde dieses Ziel verfolgt. Drohungen und Schmeicheleien, Abordnungen an die Gesinnungsgenossen der übrigen Stände und in's Quartier der verbündeten Mächte wurden in Bewegung gesetzt. Glücklicherweise waren, wie wir später sehen werden, die verbündeten Monarchen liberaler, als die Berner-Herren, sonst wäre das Schweizervolk noch mehr geknechtet worden, als es der Fall war.

LXIX.

Ein Wort über die Thaten und die Schicksale der Schweizer in französischen Diensten.

Die Geschichte der Schweizerregimenter, welche im Dienste Napoleon's standen, bildet einen nicht unwichtigen Theil der Schweizergeschichte aus jener Zeit. Ein großer Theil des wehrhaften Schweizervolkes stand unter den Befehlen des allgewaltigen Welteroberers. Um mit den Thaten und Schicksalen dieser Schweizersöhne gehörig bekannt zu werden, müßte man die Kriegsgeschichte jener Zeit bis auf's Einzelne studiren, und auch dann würde man nicht überall das gewünschte Licht erhalten. Das Schicksal ganzer Regimenter wäre zwar wohl den Umrissen nach zu ermitteln, nicht aber jedesmal auch das Loos jener Unglücklichen, welche in feindliche Gefangenschaft geriethen, oder dem Hungertode und dem Erfrierungstode zum Opfer fielen.

Dasjenige, was man von den Schicksalen derjenigen weiß, welche freiwillig oder gezwungen als Kriegsknechte unter den vier französischen Schweizerregimentern sich befanden, beschränkt sich größtentheils auf briefliche Mittheilungen, mündliche Erzählungen oder auch spätere Aufzeichnungen einzelner Schicksalsgenossen. *)

In den Jahren 1807 bis 1811 waren die meisten Schweizerregimenter in Spanien. Dieses Land stand, wie

*) Wenn uns alte Männer, die in jener Zeit in französischen Diensten standen, einige umständliche Mittheilungen machen wollten, so würden wir sie gerne im folgenden Bande benutzen.

viele andere Nachbarländer Frankreich's, gleich nach Einführung des Konsulats faktisch unter der Diktatur Napoleon's; der Form nach war es freilich, ähnlich wie die Schweiz, ein unabhängiger Staat und der Bundesgenosse Frankreich's gegen die brittische Macht. Nach dem Frieden von Tilsit genügte die faktische Herrschaft über die pyrenäische Halbinsel dem unersättlichen Ehrgeize Napoleon's nicht mehr; er verlangte nun eine unbedingte Herrschaft. Zu diesem Zwecke setzte er sich mit dem Günstling der Königin, dem sogenannten Friedensfürsten Godoy, in Verbindung, und erwirkte von demselben die Zustimmung, daß der alte König Karl entthront und ein Fürst aus dem Hause Napoleon's auf den spanischen Thron gesetzt werden solle.

Am 27. Oktober 1807 wurde zu Fontainebleau ein Vertrag abgeschlossen, wonach Napoleon dem nach einem Throne lüsternen Friedensfürsten einen Theil von Portugal verhieß. Anscheinend zur Belagerung von Gibraltar rückten nun französische Truppen in Spanien ein; die besten spanischen Regimenter unter General Romana mußten dagegen nach Deutschland ziehen. Eine französisch-spanische Armee unter Junot drang in Portugal ein, um dieses Land, wegen seiner Allianz mit England, zu strafen. Lissabon wurde genommen. Der Hof flüchtete sich nach Brasilien. Unter den französischen Truppen wurde zu Ende des Jahres 1807 neben andern auch ein unter Oberst Castella stehendes Schweizerbataillon von Frankreich nach Spanien geführt. Der Weg über Aix, Languedoc 2c. erschien den Soldaten wie ein Paradies. Sie lebten wie Millionäre. Am 21. November trafen sie in Bayonne ein. Das Bataillon Castella wurde der ersten Brigade der dritten Division zugetheilt. Die Soldaten mußten in der vorgerückten Jahreszeit strenge exerciren.

Die Division, unter welcher das Bataillon Castella sich befand, erhielt am 15. Dezember 1807 Befehl, nach Vittoria

zu marſchiren. Sie überſchritt den Bidaſoafluß, die Grenze zwiſchen Frankreich und Spanien. Hart trennte ſich Sprache, Sitten und Menſchen. Man war jenſeits der Brücke in einem andern Land, und es ſchien, als hätte man nach einem kurzen Tagmarſche über hundert Meilen zurückgelegt. Die Quartiere fehlten, und die Soldaten waren angewieſen, unter Zelten zu ſchlafen. Es wurden Feuer angezündet, weil die Dezembernächte in den Pyrenäen nicht gerade warm waren. Das Gebirge war mit tiefem Schnee bedeckt und die Märſche daher mühſam. Es waren deßhalb vier Tagmärſche nöthig, um daſſelbe zu überſchreiten.

Eine andere Heeresabtheilung, nämlich das dritte unter Oberſtlieutenant Thomaſſet ſtehende Schweizerregiment, erhielt am 18. Dezember Befehl, über St. Jean de Luy, Toloſo, Villafranca nach Vittoria zu ziehen.

Am Neujahrstage 1808 waren die Truppen in Vittoria angelangt. Am 15. Januar ſetzte ſich das Heer gegen Valladolid, einer Stadt, die faſt ſo viele Klöſter als Häuſer hatte, in Bewegung. *)

---

*) Der Unterſchied zwiſchen Caſtilien und dem Baskenlande erſchien faſt noch ſchroffer, als der zwiſchen der letztern Provinz und Frankreich. Wieland ſagt: „Welch' ein häßliches Land, dieſes Caſtilien! Weite, öde „Hochebenen ohne Kultur, elende Hütten, aus Lehm gebaut, zerlumpte, „ſchmutzige Bewohner, dabei eckelhaft ſtolz — das iſt das Bild Caſtilien's. „In der That gibt es nichts Lächerlicheres, als dieſer caſtilianiſche Hochmuth. Schaut einmal den Hidalgo an, drapirt in ſeinem abgeſchabten „Mantel, die Patrizierciggarre im Mund; er hat mit einer Handvoll Kraut „dinirt; er iſt arm wie eine Kirchenmaus, aber ſtolz wie ein König. Bewundert dort die Unterhaltungen jener adeligen Familie; ſie lungert in „der Sonne und jagt die kleinen Geſchöpfe, die zu Tauſenden auf ihren „Köpfen herumhüpfen; ſie ſchaut den Fremdling verachtungsvoll an — ſie „verhungert eher, als daß ſie arbeiten möchte." (Erinnerungen eines alten Soldaten aus den erſten Kaiſerzeiten, von Hans Wieland. Basler-Taſchenbuch, Jahrgang 1864.)

Zu Anfang des Märzmonats begann ſich in Valladolid das Volk zu regen. Man drohte, die Franzoſen niederzumetzeln. Die Bevölkerung war durch die Prieſterſchaft aufgehetzt. Bald brach die berühmte Revolution von Aranjuez aus. Die ſpaniſchen Großen wollten die Herrſchaft des Friedensfürſten nicht länger ertragen. Deßhalb verſtändigten ſie ſich mit dem Sohne des Königs, dem Prinzen Ferdinand von Aſturien. Der König wurde entthront, der Prinz zum König erhoben, und Godoy, der Günſtling der Königin, in Gefangenſchaft geſetzt. Ganz Spanien jubelte zu dem Staatsſtreich.

Das Volk wußte ſo wenig, zu welchem Zwecke die Franzoſen nach Spanien gekommen waren, daß dieſe als Urheber der Revolution betrachtet und als Befreier begrüßt wurden. Alle Behörden gaben den franzöſiſchen Kriegern Feſte, um das glückliche Ereigniß mit ihnen zu feiern. Bald ſollte jedoch die Enttäuſchung folgen. Napoleon war zu anderm Zwecke gekommen. Wohl ſollte der ſpaniſche König entthront, aber nicht deſſen Sohn Ferdinand, ſondern Napoleon's Bruder, Joſeph, zum Nachfolger beſtimmt und das Königreich Spanien vollſtändig zu einem Vaſallenreich Napoleon's herabgewürdigt werden. Die beiden erſten franzöſiſchen Diviſionen erhielten Befehl, nach Madrid zu marſchiren. Ein anderer Heerhaufe drang in Catalonien ein. König Ferdinand wurde in Madrid, umringt von franzöſiſchen Truppen, mehr wie ein Gefangener, als wie ein König behandelt. Der alte König Karl VII. wurde im Escurial von franzöſiſchen Soldaten bewacht, um ihn zu beſtimmen, daß er Ferdinand abſetze und ſeine Krone wieder nehme. Die Schweizerſoldaten wurden dem alten König und der Königin vorgeſtellt. Sie paſſirten vor dem König Revue, und jeder Soldat erhielt eine Gratifikation von 20 Sols, um auf die Geſundheit des Königs zu trinken.

Bald reiste der alte König auf Befehl Napoleon's nach Bayonne, wohin auch der Sohn Ferdinand beordert wurde, um dort den Spruch des europäischen Diktators zu vernehmen. Die Nation zeigte sich über alle diese Anstalten sehr unzufrieden. Fast jede Nacht geschahen Angriffe und Mordanschläge auf die französischen und schweizerischen Schildwachen. Am 2. Mai brach in Madrid ein Aufstand aus und die Bewegung verbreitete sich bis in's Escurial. Ein paar Dutzend Spanier wurden daraufhin füsilirt.

Inzwischen hatten die Soldaten im Escurial ein fast fürstliches Leben; sie jagten in dem Wildpark; die Mahlzeiten strotzten von Wildpret. Im Juni fand ein großer Aufstand in Segovia statt. Ueber 18,000 Bauern nahmen daran Theil. Mit Blitzesschnelle rückten die französischen Truppen in die Provinzen. Die Entfernung von 16 Stunden wurde in einem Tage zurückgelegt. Als die spanischen Bauern die französischen Truppen so unerwartet ankommen sahen, ergriffen sie die Flucht. Die ziemlich befestigte Stadt wurde mit Bajonnet genommen, mehrere Häuser gingen in Flammen auf. Das Volk wurde entwaffnet. Einige Führer wurden vor Kriegsgericht gestellt, zum Tode verurtheilt und erschossen.

Die Soldaten wurden darauf in die Klöster verlegt. Während einiger Zeit wurden sie dort auf Kosten der geistlichen Herren wie Fürsten gepflegt. Am 13. Juni verließen die französischen und schweizerischen Truppen Segovia wieder. Sie sollten dem Marschall Moncey nach Valencia folgen, dann über Alicante, Murcia, Carthagena, Granada und Sevilla nach Cadix ziehen, um dort zu General Dupont zu stoßen. Die Hitze war während des Marsches fast unerträglich, das Wasser selten, schlecht und ungenießbar. Es entstanden Krankheiten. Die angestrengten Märsche erschöpften die Kräfte der Soldaten, und die kalten Nächte unter den Zelten waren sehr empfindlich. Mehrere Soldaten erschossen sich, um ihren Leiden

ein Ende zu machen; andere ſtarben auf dem Wege. Obſchon bis Cemente kein Feind zu ſehen war, ſo fand ſich doch das ganze Land im Aufſtand. Soldaten, die ſich nur eine Viertelſtunde von der Kolonne entfernten, wurden von den Bauern, die ſich in den Kornfeldern und Olivenwäldern verſteckt hielten, niedergemetzelt. Um dieſe Zeit hatte der franzöſiſche General Moncey die ſogeheißene Schlacht bei den drei Bergen gegen die ſpaniſche Armee von Valencia gewonnen. Das ſpaniſche Schweizerregiment Trachsler wurde gefangen genommen.

Inzwiſchen hatte Napoleon ſeinen Staatsſtreich in Spanien ausgeführt. Zuerſt hatte er dem jungen König durch ſeinen Abgeordneten Savary mittheilen laſſen, es ſei der unwiderrufliche Entſchluß des Kaiſers, das bourboniſche Haus von dem ſpaniſchen Thron zu entfernen. Er verlange daher von dem Prinzen, daß er für ſich und ſeine Familie zu Gunſten des Hauſes Napoleon auf die Krone von Spanien und Indien Verzicht leiſte. Als Preis wurde ihm dagegen das Königreich Hetrurien und die Hand einer franzöſiſchen Prinzeſſin geboten. Jedes Widerſtreben wurde mit ſchweren Folgen bedroht.

Der Prinz und ſeine Getreuen widerſetzten ſich dem Anſinnen Napoleon's. Nun ließ dieſer, wie wir bereits erzählt haben, das alte Königspaar und den königlichen Prinzen nach Bayonne berufen. Nach einer geheimen Unterredung zwiſchen Napoleon und dem alten König wurde Ferdinand dort in das Haus ſeines Vaters berufen und ihm Befehl ertheilt, die ihm widerrechtlich abgedrungene Königskrone zurückzugeben, widrigenfalls er als Hochverräther beſtraft werde. Als der Prinz ſich vertheidigen wollte, erhob der Vater ſich vom Stuhle, um ihn zu mißhandeln, und die Mutter forderte wüthend den franzöſiſchen Kaiſer auf, ihren Sohn auf's Schaffot zu bringen. (30. April.) Nach dieſer Schreckensſcene gehorchte der erſchütterte Prinz zwar dem Befehle zu Niederlegung der Krone, jedoch nur bedingt, indem er die Entſcheidung des hohen Rathes der Nation vorbehielt.

Nun erscholl die Kunde von dem blutigen Aufstande in Madrid. Das Volk wurde über die Entführung des Prinzen entrüstet. Die französische Kriegskunst siegte jedoch über die ungeregelten Haufen. Die Ordnung wurde wieder hergestellt. Durch Drohungen bestürmt, willigte endlich Ferdinand in die unbedingte Rückgabe der Krone an den Vater (5. Mai), und dieser trat nun seine Rechte auf Spanien und Indien an Napoleon ab.

Napoleon ernannte nun seinen Bruder Joseph als König von Spanien. Der Rath von Castilien, so wie die früher eingesetzte Regierungsjunta wurden gezwungen, um diesen neuen König zu bitten. Die Nachrichten von den Vorgängen in Bayonne erfüllte die Spanier mit Scham und Wuth. Ihr Nationalstolz war auf's tiefste verletzt. Am nämlichen Tage, als Napoleon seinen Bruder zum König von Spanien erklärte (6. Juni), verkündete die Junta von Sevilla Krieg gegen den Unterdrücker. Am 20. Juli hielt König Joseph seinen Einzug in Madrid. Auch das Schweizerbataillon Castella wurde dorthin beordert, um die Einzugsfeierlichkeit zu verherrlichen. Der König wurde mit Kanonen und Glockengeläute begrüßt. Unter das Volk wurde Geld geworfen. Bald nach seinem Einzuge gab der König den Soldaten einen großen Stierenkampf zum Besten. Das ganze Offizierskorps wurde dazu eingeladen, und überdieß Abtheilungen von allen Regimentern. Das Schauspiel war glänzend, die Damenwelt im höchsten Putz, die Würdenträger der Krone in blendender Uniform, eine große Volksmenge nahm an dem Feste Theil. Alles dieses machte vergessen, daß es eigentlich eine elende Lust sei, ein Paar Stiere niedermetzeln zu sehen.

In den übrigen Tagen sah es aber in Madrid trübe aus. Die Bewohner zeigten sich wenig auf den Straßen, die größern Familien hatten sich zurückgezogen. Man sah nichts als französische Soldaten, Trommler und Trompeter. Rings um die Stadt wurden Schanzen und Batterien gebaut.

Unterdeſſen organiſirte ſich der Aufſtand gegen das franzöſiſche Regiment im ganzen Lande.

Vor Valencia hatte General Moncey einen heißen Kampf. Er warf den Feind, ſuchte aber umſonſt in die Stadt einzudringen. Ein Kartäſchenhagel empfing ihn; Steine, ſiedendes Waſſer, Geſchoſſe aller Art wurden auf ſeine Truppen geſchleudert; die Straßen waren mit haushohen Barrikaden verſperrt, und er mußte mit ſchwerem Verluſt wieder abziehen.

Düpont nahm unterdeſſen Cordova und rückte gegen Sevilla vor; allein auch hier mußte er der überlegenen Kraft weichen. Am 18. Juli wurde er in einem engen Thale bei Baylen umzingelt und zur Kapitulation gezwungen. Zehntauſend Franzoſen ſtreckten die Waffen.

Gleichwohl wurde das neue Königreich am 26. Juli feierlich proklamirt. Herolde warfen Geld auf die Straßen, das Volk raffte es zuſammen und rief dabei: „Vivat Ferdinando!“ Oberſt Wieland von Baſel hatte die Aufgabe, mit 200 Mann ſeines Regimentes die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Herolde zu beſchützen. Zwei Tage darauf rückten ſpaniſche Armeekorps von Andaluſien und Valencia bis nach dem bloß acht Stunden von der Reſidenz entfernten Aranjuez vor. Die franzöſiſchen Truppen, welche ſich in Madrid befanden, waren zu ſchwach, um den anrückenden Spaniern Stand zu halten; ſie traten daher am 29. Juli den Rückzug an, und zwar in ſolcher Eile, daß 4000 Kranke und Verwundete in Madrid zurückgelaſſen werden mußten. Die Magazine wurden der Plünderung der Soldaten Preis gegeben, die Arſenale theilweiſe zerſtört. Die öffentlichen Kaſſen wurden geleert, und was nicht auf die Fourgons geladen werden konnte, den Soldaten geſchenkt.

Das Schweizerbataillon kam in eine neue Diviſion unter General Grouchy und bildete die Nachhut. Erſt am 1. Auguſt früh Morgens zog dieſe Nachhut von Madrid ab, begleitet

von den Flintenschüssen der spanischen Armee, welche auf der andern Seite der Stadt eindrang, und betäubt von dem Jammergeschrei der zurückgelassenen Kranken und den Verwünschungen der Bevölkerung.

Der Rückzug wurde bis Burgos fortgesetzt. Ueberall war der Feind der französischen Armee auf dem Fuße und das Land im Aufstande. Nachzügler wurden unerbittlich ermordet. Die französischen Soldaten übten Rache. Alles wurde zerstört, die Häuser, die Ernte verbrannt, die Heerden, der einzige Reichthum der Gegend, geschlachtet. In einem einzigen Dorfe wurden über 10,000 Schafe getödtet. Die französischen Pferde fielen zu Dutzenden, da es gänzlich an Futter mangelte. Große Munitionsparks wurden in die Luft gesprengt, weil die Transportmittel fehlten.

In Burgos stieß Marschall Bessieres zu der Division Grouchy. Das Schweizerbataillon Castella wurde mit dem zweiten Bataillon des dritten Schweizerregimentes (Brigade Lefebre, Division Merle) dem Korps einverleibt.

In diesen Armeekorps wurde nun wieder strengere Manneszucht gehalten, als in dem frühern. Das Plündern war strenge verboten; der Soldat erhielt seine Lebensmittel. Ueberall herrschte Ordnung. Die ganze Armee nahm nun hinter dem Ebro eine Defensiv-Stellung ein.

Im Herbste, wo starke Regengüsse eintraten, wurde das Lager bei Quintanilla verlassen und Kantonnemente um Miranda bezogen. Täglich hatten jedoch die französischen Soldaten mit den Spaniern Raufereien zu bestehen. In einem Gefechte, wo König Joseph persönlich das Kommando führte, wurden die Spanier in die Flucht gejagt. Die Franzosen besetzten die Höhen und schickten sich an, die Nacht in einem schönen Dorfe zuzubringen. Auf einmal verbreitete sich das Gerücht, der spanische General Romana treffe mit überlegener Macht Anstalten, den Franzosen den Rückzug abzuschneiden. Sofort

wurde Generalmarſch geſchlagen. Alles brach auf. Um 6 Uhr Abends traten die Franzoſen auf entſetzlichen Bergpfaden ihren Rückmarſch an.

In ſtockfinſterer Nacht zogen ſie gegen Vittoria zu, überall von ſpaniſchen Flintenſchüſſen verfolgt. Die Artillerie konnte nicht mehr folgen. Sie wurde vernagelt und zurückgelaſſen. Um Mitternacht war die Armee in der vollſtändigſten Auflöſung. Die Soldaten ſteckten bis an die Knie im Koth und konnten nicht vorwärts. Erſt bei Tagesanbruch gelang es der Diviſion Merle, ſich zu ſammeln.

Es iſt unmöglich, alle die Gräuel zu ſchildern, welche die Spanier täglich an einzelnen Nachzüglern, an Kranken und zurückgebliebenen Verwundeten ausübten. Oefters rächten ſich die Franzoſen auf fürchterliche Weiſe. Ein Sergeant aus der Kompagnie Wieland hatte einſt ſeine Uhr an einem Orte vergeſſen; er bat einen Soldaten, ihm ſolche nachzuholen. Als der Soldat zu lange ausblieb und der Sergeant über ſein Schickſal beunruhigt wurde, bat er um die Erlaubniß, ihn mit ſechs Mann aufzuſuchen. Er zog mit dieſer Mannſchaft ab und fand an dem Orte, wo er ſeine Uhr zurückgelaſſen, acht Bauern um den Leichnam des unglücklichen Soldaten. Drei Bauern konnten ſich retten, fünf wurden eingefangen. Der Sergeant ließ ſie niederknien und vier von ihnen erſchießen, Einen nach dem Andern. Der fünfte wurde mit Fußtritten und Kolbenſtößen fortgejagt, damit er ſeinen Landsleuten erzähle, wie ſich die Franzoſen rächten. So wurde der Krieg geführt!

Anfangs Oktober erhielten die Franzoſen wieder Verſtärkungen von der großen Armee aus Deutſchland. Der König Joſeph, welcher ſich mit ſeinem Hofe in Vittoria befand, begann wieder Athem zu ſchöpfen. Die Franzoſen ergriffen nun wieder die Offenſive. Am 7. November vereinigte ſich das Schweizerbataillon Caſtella bei Miranda mit Marſchall Beſſieres;

am 10. griffen ſie die Armee von Eſtramadura bei Gamonal unweit Burgos an. Die franzöſiſche Kavallerie warf ſich auf die ſpaniſche, welche die Flügel ihrer Infanterie deckte. Sie wurde auf dieſelbe geworfen. Die franzöſiſche Infanterie, welche Gewehr in Arm den feindlichen Batterien gegenüber ſtand, benutzte den Moment und ging trotz des wüthenden Widerſtandes im Sturm vor. Die Spanier waren durch die Prieſter, welche mit dem Kreuze in der Hand an der Spitze ihrer Pelotons ſtanden, auf's heftigſte aufgeſtachelt; ſie fochten mit Verzweiflung. Gleichwohl wurden ſie von den Franzoſen in kurzer Zeit auseinandergeſprengt. Sie flüchteten wild durcheinander, warfen Mäntel und Waffen weg, um den Franzoſen zu entkommen. Die franzöſiſche Kavallerie ſäbelte ſie entſetzlich zuſammen. Die Stadt Burgos wurde im Sturme genommen. Die Einwohner, welche gehofft hatten, die ſiegreichen ſpaniſchen Truppen begrüßen zu können, flüchteten ſich mit ihren Koſtbarkeiten in die Kirchen. Die Stadt wurde der Plünderung der Soldaten preisgegeben. Mehrere Quartiere gingen in Flammen auf.

So hausten die Franzoſen in einem Lande, das Napoleon erobern wollte, deſſen Volk aber jeden Fuß vaterländiſchen Bodens mit Verzweiflung vertheidigte. Indeſſen war dieſes Schickſal für die Stadt Burgos nicht ganz unverdient. Kurze Zeit vorher wurden in dieſer Stadt mehrere hundert Kranke und Verwundete, welche die Franzoſen früher bei ihrem Rückzuge in den dortigen Spitälern zurückgelaſſen hatten, auf's gräßlichſte niedergemetzelt.

Am 11. November traf der Kaiſer in Burgos ein. Er trieb nun in voller Thätigkeit Korps um Korps gegen Madrid vorwärts. Die Kompagnie Wieland zählte noch drei Offiziere und 58 Mann. Am 4. Dezember wurde Madrid wieder den Franzoſen übergeben.

Es wäre unmöglich, alle die vielen größern und kleinern Schlachten aufzuzählen, welche auf Spanien's Boden stattfanden und wo Schweizersöhne verbluteten. Zur Belohnung für die vielen Unfälle und Anstrengungen wurde ihnen erlaubt, in den eroberten Städten und Dörfern zu plündern.

Am 22. Januar 1809 zog König Joseph zum zweiten Male in Madrid ein und wurde mit Freudenbezeugungen empfangen. Am 21. Februar nahm Marschall Lannes, welchem der Oberbefehl über die Schweizerregimenter zustand, die Ruinen der Stadt Saragossa ein. Jedes Haus wurde in eine Festung umgewandelt. Die Hälfte der Stadt mußte in die Luft gesprengt werden, um die andere zu nehmen. Die Mönche bildeten selbst Kompagnien und thaten Dienst.

In Catalonien schlug der französische General St. Cyr den schweizerischen General Reding, der ein spanisches Korps befehligte, bei Tarragona am 25. Februar. So standen auf fremdem Boden oft Schweizer gegen Schweizer im Kampfe.

Wir erwähnen hier noch der Lage einiger Schweizer in der portugiesischen Festung Chavez. Am 17. März ließ die französische Armee etwa 800 Kranke und 60 Mann Besatzung unter einem Offizier als Platzkommandanten in der Festung Chavez zurück. Am gleichen Abend erschienen die Streifpatrouillen Sylveira's vor der Stadt. Am 18. Morgens kam ein feindlicher Trompeter vor das Thor und forderte zur Uebergabe auf. Auf die abschlägige Antwort drohte er, mit 6000 Mann anzugreifen. Sofort ließ der Platzkommandant Generalmarsch schlagen, was sich schleppen konnte, folgte in ein kleines Fort. Das Kloster in demselben sollte als Hospital dienen. Ueber 600 Kranke wurden dorthin transportirt. Man rüstete sich zur Vertheidigung. Allein es fehlte an Lebensmitteln. Die Armee hatte mitgenommen, was zusammengerafft werden konnte. Der Umfang der Stadt war für die schwache französische Gar-

niſon zu groß und die Feſtung in zu ſchlechtem Zuſtande, als daß ſie mit Erfolg hätte vertheidigt werden können. Am 19. Morgens drangen die Portugieſen in die Stadt. Ihr erſtes Werk war, 200 Verwundete, die nicht in das kleine Fort hatten transportirt werden können, niederzumetzeln. Das Angſtgeſchrei war fürchterlich. Bald darauf begann das Flintenfeuer gegen das kleine Fort. Es war halb zerſtört, ohne eigentlichen Wall. Hauptmann Wieland ließ ſich durch zwei Soldaten auf den Wall tragen, um dort, in einen Mantel gehüllt, von Fieberfroſt geſchüttelt, am Boden liegend, ſeine Leute ſelbſt zu kommandiren.

Gleich am erſten Tage verſuchten die Portugieſen einige heftige Stürme; die Franzoſen ließen ſie ſo nahe als möglich heran und gaben ihnen dann vollgerüttelte Kartäſchenladungen, ſo daß eine gute Zahl zu Boden geſtreckt wurde und die andern davonliefen. Die Belagerten erlitten mitunter großen Schaden durch das Feuer aus den nächſten Häuſern und von den Wallflinten aus den verſchiedenen Thürmen der Stadt. Schon am erſten Tage verlor Wieland ſeine acht Kanoniere und zehn andere Soldaten. Folgenden Tages verſtärkte ſich der Feind. Ganze Kompagnien bewaffneter Mönche kamen an. Rings um die Feſtung zogen ſich ihre Poſten und begannen ein immerwährendes Feuer, das viele Leute koſtete. Auch Hauptmann Wieland wurde verwundet. Die armen franzöſiſchen Soldaten ſtarben wie die Mücken. In ihrer Mitte raste das Lazarethfieber; faſt alle Aerzte lagen darnieder; die Verwundeten konnten nicht mehr beſorgt werden. Vom dritten Tage an erhielt die Mannſchaft nur noch Pferdefleiſch, und da das Salz fehlte, ſo wurden die Speiſen mit Kanonenpulver gewürzt. Die ungeſunde Nahrung und das verdorbene Trinkwaſſer vermehrte die Zahl der Kranken. Faſt täglich ließ der portugieſiſche General die ſchwache Beſatzung durch Parlamentäre zur Ueber-

gabe auffordern.*) Der Kommandant weigerte sich, sie anzuhören. Inzwischen machte die Besatzung Versuche, den Marschall Bessieres von der verzweifelten Lage, in welcher sie sich befand, zu benachrichtigen, damit er sie befreie. Die Soldaten, welche des Nachts heimlich aus dem Fort zu diesem Zwecke ausgesandt wurden, geriethen in Gefangenschaft. Von Tag zu Tag verschlimmerte sich der Zustand der Besatzung. Die Soldaten sahen Gespenstern gleich. Die Pferde waren aufgezehrt. Von der Abtheilung, welche unter Hauptmann Wieland stand, und die zu Anfang der Belagerung 65 Mann gezählt hatte, waren nur noch 37 Mann am Leben. Im Ganzen konnten kaum noch 142 Mann Dienst thun. Hundert und achtzig waren bereits begraben. Die armen Soldaten starben auf den Wällen und im Dienste vor Noth, Hunger, Elend und Fieber. Der Regen fiel in Strömen. Einmal machte die Besatzung einen Ausfall, um Lebensmittel zu erlangen; sie wurde aber zurückgeschlagen.

Am 25. März feierten die Portugiesen ein großes kirchliches Fest. Die Priester gingen durch das Lager und entflammten die Soldaten. Ueberall war wilder Lärm. Angriffskolonnen bildeten sich in allen Richtungen. Ein Parlamentär erschien und drohte mit Sturm. Das Elend hatte die Belagerten nachgiebiger gemacht. Es wurde eine für die Schweizer und Franzosen ehrenvolle Kapitulation abgeschlossen. Die Bedingungen derselben waren: Das Privateigenthum der Offiziere und Soldaten verbleibt ihnen. Die Garnison wird bis zur Auswechslung in einer portugiesischen Festung bewacht.

*) Am 15. Mai 1809 sagte der bernische Staatsrath in einem Vortrage an den Kleinen Rath: „Nach den dem Staatsrathe eingekommenen „Berichten soll dasjenige Bataillon des dritten Regimentes, welches bei „der Kolonne des französischen Generals Dilpont in Spanien gestanden „hatte, in Kriegsgefangenschaft gerathen sein."

Findet binnen Jahresfriſt die Auswechslung nicht ſtatt, ſo kann ſie nach Frankreich zurückkehren. Auf keinen Fall darf ſie den Engländern ausgeliefert werden.

Trotz der Kapitulation wurde die Mannſchaft bis auf's Hemd ausgeplündert. Dem Hauptmann Wieland wurde der Mantelſack mit ſeinem Tagebuch, ſeine Uhr und vieles andere geſtohlen. „Auch gingen ihm dreißig allerliebſte Goldfüchſe, „die er in ſeinen Leibgurt eingenäht hatte, flöten.“ Seinen Säbel mußte er dem Feinde überlaſſen. Man gab den Soldaten einige Lebensmittel und transportirte ſie nach Liſſabon.

Was der Garniſon in Chavez begegnete, war das gewöhnliche Loos aller Detaſchemente und Spitäler. Die Franzoſen waren inſofern Herren einer Provinz, eines Platzes, als ſie im Stande waren, ſie mit Gewalt zu behaupten. Der Feind ſuchte ihre Kraft nur ſtückweiſe zu brechen, und verſtand den Parteigängerkrieg vortrefflich. Die ganze Nation war nur eine Armee, denn das ganze Land war im Aufſtand. Waren die Franzoſen die Stärkern, ſo flüchteten ſich die Einwohner mit dem Beſten, was ſie hatten, in's Gebirge. Das Uebrige vergruben ſie. Die Zurückgebliebenen ſchienen demüthig und unterwürfig. In den Quartieren wurden die franzöſiſchen Soldaten gut empfangen; allein wer eine Viertelſtunde ſich verſäumte nach dem Aufbruche einer Kolonne, wurde niedergemetzelt. Die Zurückgebliebenen, die Kranken, die Erſchöpften wurden in ihren Quartieren oder auf den Hauptſtraßen erbarmungslos gemeuchelt. Zur Rache brannten die Franzoſen von Zeit zu Zeit ganze Dörfer nieder, erſchoſſen oder hängten eine Anzahl Bauern, die ihnen in die Hände fielen.

Die Spanier beurkundeten ein bewunderungswürdiges Nationalgefühl und ehrenwerthe Ausdauer. Wenn ihnen bei den größten Niederlagen ihrer Armee von der Nothwendigkeit geſprochen wurde, ſich zu unterwerfen, da fernerer Widerſtand nur gänzliche Verwüſtung des Landes herbeiführen werde, ſo

antworteten ſie kalt: „Geduld, Geduld, Herr! Wir werden ſehen!“ Sie gaben ein großes Beiſpiel jeder andern Nation in Hinſicht auf opferfreudigen Patriotismus, dem jedes Privatintereſſe wich. Mehr als fünfzig Mal wurden die ſpaniſchen Heere geſchlagen und zerſtreut. Allein nach wenigen Wochen ſtanden ſie den Franzoſen auf's Neue gegenüber. Der größte Theil der ſpaniſchen Truppen trug das Nationalkoſtüm. Geſchlagen und verfolgt, warfen die Leute die Waffen weg und erſchienen als Bauern. Die Siege der Franzoſen wurden mit dem Blute von mehr als 200,000 Soldaten erkauft. Die franzöſiſche Armee lebte von den Hülfsmitteln des Landes, bald im Ueberfluſſe, bald im größten Elende. Oft waren Heeresabtheilungen wochenlang ohne irgend welche Lebensmittel. Mit dem größten Elend kämpfend, hatten ſie ſich noch des Feindes zu erwehren. Die Kleidung und das Schuhwerk ſahen oft entſetzlich aus. Man ließ die Armee acht bis zehn Monate lang ohne Sold.

Als die ſchwache, meiſt aus kranken Soldaten beſtehende Garniſon von Chavez nach Liſſabon transportirt wurde, fiel die Bevölkerung der Umgegend mit blanken Meſſern über ſie her. Die portugieſiſche Bedeckung, welche die Pflicht hatte, ſie zu ſchützen, lachte zu dieſer Niederträchtigkeit gegenüber kranken und wehrloſen Gefangenen. Bei fünfzig dieſer Unglücklichen wurden ermordet.

Am 16. April kam der Reſt der Garniſon in Liſſabon an. Vier Offiziere und hundert Soldaten, die am kränkeſten waren, wurden ſofort in das Spital gebracht — in das Spital der Galeerenſklaven. Es wurden ihnen Stroh und elende Decken gegeben. Die Luft war verpeſtet, ſo daß die Armen faſt erſticken mußten. Von ſcheußlichem Gewürm und Ungeziefer wurden ſie faſt bei lebendigem Leibe gefreſſen. Zwei Tage lang blieben ſie in dieſem Elende. Von hundert Unglücklichen ſtarben fünfzehn am erſten und zwanzig am zweiten Tage;

ihre Leichen wurden ohne Ceremonie in's Meer geworfen. Auf das Jammergeschrei der Lebenden erschien endlich ein Kriegskommissär, der mit den Unglücklichen Mitleid fühlte und für bessere Verpflegung sorgte. Erst am 17. September 1810 kam ein Ordonnanzoffizier des Generals Leonas und kündigte den unglücklichen Gefangenen an, daß sie ausgewechselt würden. Bald darauf wurden sie eingeschifft. In Setuval wurde diese Nachricht bestätigt und angegeben, sie würden auf die Vorposten geführt und gegen gefangene portugiesische Offiziere ausgewechselt. Wie groß war aber die Ueberraschung, als sie bei ihrer Ankunft in Lissabon wieder in ein Loch im Arsenal gesteckt wurden! Man gab vor, es geschehe dieses, um die Gefangenen vor der Volkswuth zu schützen. Auch dort erhielten sie in einem schändlichen Gefängnisse nicht einmal Stroh zu einem Lager, und das Ungeziefer ließ ihnen keine Ruhe. Sie sandten Reklamationen an die portugiesische Regierung, erhielten aber keine Antwort.

Am 21. September kamen englische und portugiesische Offiziere mit einem Truppendetaschement und verlangten die ältern Offiziere der Gefangenen, um sie nach England auszuliefern. Sie wurden trotz der Kapitulation von Chavez den Engländern ausgeliefert und gezwungen, die englischen Schiffe zu besteigen. *) Ueberhaupt geriethen viele Schweizer, die in Spanien waren, in englische Kriegsgefangenschaft. Zu Anfang des Jahres 1808 wurden zwar die Gefangenen fast aller Nationen ausgewechselt. Allein schon nach der Schlacht bei St. Euphemia wurden die englischen Schweizerregimenter aus ihren gefangenen Landsleuten rekrutirt. **) Der Staats-

*) Der größere Theil dieser Darstellung ist dem angeführten Werke Wieland's entnommen.

**) Allgemeine Zeitung vom Jahr 1808, pag. 78.

ath von Bern ſandte im Februar 1811 dem Oberſt May, elcher ſich in England befand, 50 Dublonen, um ſie unter ie Unteroffiziere und Soldaten des dritten und vierten Regt= ents gleichmäßig zu vertheilen.*) Ein Daniel Schmied, aus em Emmenthal, welcher bei dem dritten Regiment Dienſt enommen hatte und ſich mit dieſem Regiment in Spanien efand, wurde mit andern Schweizern des gleichen Regimentes erſt bei Baylen, mit dem Korps Dupont's, von ſpaniſchen nſurgenten, dann wiederum von den Franzoſen gefangen und ann mit ſeinen Kameraden in das von König Joſeph neu rrichtete Regiment „Royal irlandais" geſteckt. Dieſe Soldaten ußten nun beſorgen, aus dieſem Regiment, wo ſie ohne Ka= itulation dienen mußten, nicht loszukommen. Sie wandten ch deßhalb an die Regierung von Bern, ſie möchte ſich ver= enden, daß ſie zu dem dritten Schweizerregiment zurückgebracht erden.**)

Das erſte Regiment befand ſich zu Anfang des Jahres 810 auf den Inſeln Capri, Iſchia und Procida.***) Das hemalige ſpaniſche Schweizerregiment Wumpfen diente in der ämlichen Zeit unter den ſpaniſchen Inſurrektionstruppen in atalonien. Es war von 2000 auf 400 Mann zuſammen= eſchmolzen.†)

Im Jahre 1811 hatte Oberſt Graffenried von Bern, befehlshaber eines Bataillons des dritten Schweizerregimentes, as Kommando über die Garniſon einer kleinen, im König= eich Alt=Caſtilien gelegenen Stadt, Puebla de Sanabria. Die Garniſon war während einer ſiebentägigen Belagerung auf

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 25. Februar 1811.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 9. März 1812.

***) Korreſpondenz der Allgemeinen Zeitung vom 7. Januar 1810.

†) Korreſpondenz der Allgemeinen Zeitung vom 12. Februar 1810.

halbe Rationen Lebensmittel herabgesetzt und hatte kein gesundes Wasser. Bereits war eine Bresche geöffnet, durch welche fünf Mann in der Front einmarschiren konnten. Die Garnison war so schwach, daß sie nur einen Mann auf je fünf Schritte zur Vertheidigung der niedern Ringmauern stellen konnten. Unter diesen Umständen sah sich v. Graffenried genöthigt, zu kapituliren. Trotz der unhaltbaren Lage, in welcher sich die Garnison befunden hatte, wurde v. Graffenried gleichwohl des Verrathes und der Feigheit angeklagt und in Lille vor ein Kriegsgericht gestellt, wo er jedoch einstimmig freigesprochen wurde.*)

Wir kehren nun nach dem kalten Norden und treffen dort einen andern Kriegsschauplatz, wo viele Tausend Schweizer unter Napoleon's Fahnen ihr Blut verspritzten und sich durch Muth und Tapferkeit auszeichneten. Am 18. Oktober 1812 zeichneten sich die beiden ersten Schweizerregimenter in den Gefechten von Polozk durch männliche Tapferkeit aus. Ein Offizier schildert in einer Korrespondenz der „Allgemeinen Zeitung" die ruhmvolle Haltung der Schweizer an jenem Tage mit folgenden Worten:

„Auf unserm Marsche bis Polozk werden Sie uns unstreitig gefolgt sein, und was bis zum 17. Oktober beim zweiten Armeekorps vorfiel, gelesen haben. Von diesem Tage fängt der glänzende Zeitpunkt der Schweizer an. Nachdem der Feind 30,000 Mann Verstärkung an sich gezogen hatte, griff er den 17. Abends unsere Vorposten an und drängte sie auch zurück, aber schnell eilte ihnen unser erstes Bataillon zu Hülfe. Man schlug sich bis 8 Uhr, und beide Theile zogen sich in ihr Lager zurück. Den 18. war die große Schlacht. Den ganzen Morgen hatte es der ersten und zweiten

*) Allgemeine Zeitung.

„Diviſion gegolten, aber Nachmittags war der Hauptangriff auf „die unſere. Unüberſehbar war die Linie der gegen unſer „Häufchen anrückenden Ruſſen. Mit kühner Entſchloſſenheit „ging man dem Feinde entgegen, trieb ihn mehr als einmal „zurück, und wagte ſich mit dem glücklichſten Erfolge mit ge„fälltem Bajonnette an die feindliche Reiterei, die, durch dieſes „Manöver überraſcht, ſich in Unordnung flüchtete; aber fünfzig „Offiziere und eine verhältnißmäßige Anzahl Soldaten wurden „getödtet oder verwundet. Da der Platz nicht befeſtigt und „wegen der großen Uebermacht nicht haltbar war, ſo befahl „der ebenfalls verwundete Marſchall St. Cyr den Rückzug „über die Düna, der in ſo bewunderungswürdiger Ordnung „erfolgte, daß die Brücken erſt abgebrannt wurden, als die „letzte Kanone unſerer Artillerie gerettet war. Unſer braver „Obriſt wurde zum Offizier der Ehrenlegion, ſowie dreißig „Offiziere und drei Unteroffiziere zu Mitgliedern derſelben „ernannt; zwei Bataillonschefs, fünf Kapitäns, zwei Lieute„nants und ſechs Unterlieutenants wurden befördert. Von hier „aus bis Boriſſow, wo unſer Korps ſich mit der großen „Armee vereinigte, nachdem es ihren Uebergang erleichtert „hatte, fielen nur wenig entſcheidende Gefechte vor. Aber dieſe „letzte Hauptſchlacht ſetzte dem Ruhm unſerer braven Schweizer „die Krone auf. Wir fochten wie die Löwen. Auf allen „Seiten donnerte es Tod und Verderben auf uns zu. Zehn „Stunden lang ſchlugen wir uns gegen einen zehnmal ſtärkern „Feind. Wir hatten es mit dem Kern der ruſſiſchen Truppen, „mit der Moldau-Armee, zu thun. Unſere Patronen gingen „zu Ende. Die feindlichen Küraſſiers ſtanden uns gegenüber. „Generallieutenant Legler, aus dem Kanton Glaris, machte „dem Diviſionsgeneral Merle den Rapport: „Herr General, „wir haben keine Patronen mehr! Was ſollen wir thun? „Sollen wir mit dem Bajonnett angreifen?“ — „Ja, war die „Antwort des Generals. Rufen Sie den Truppen zu: Mit

„dem Bajonnett vorwärts!“ — Dieſer ausgezeichnete Offizier „nahm den Tambour beim Kragen, zog ihn vor die Fronte „und befahl ihm, den Sturmmarſch zu ſchlagen. Er und „mehrere Kameraden ſprangen vorwärts und rückten mit den „willig folgenden Soldaten im Sturmſchritte auf die furcht„baren Reihen der feindlichen Reiterei an. Fünfmal brachten „unſere Bajonnette ſie zum weichen. Schrecklich war das Ge„metzel. Zehn Stunden lang behaupteten wir einer gegen „zehn das Schlachtfeld. Ströme von Schweizerblut färbten „den ruſſiſchen Boden. Viele unſerer tapfern Brüder ſind „nicht mehr, aber ſie fielen als Helden und ihrer Väter würdig. „Wir verloren, nebſt den zwei neu ernannten Chefs, mehrere „andere ausgezeichnete Offiziere. Der Diviſionsgeneral Merle „rief uns nach dem Treffen zu: Schweizer, Ihr ſeid Helden! „Ihr habt Alle die Dekoration verdient. Der tapfere Legler „iſt zum Mitgliede der Ehrenlegion ernannt.

„Seit jenen denkwürdigen Tagen vor Polozk und Bo„riſſow, die mit den ſchönſten Waffenthaten der Geſchichte „wetteifern können, ſind unſere Generale ſtolz auf ihr Kom„mando. Ich übergehe mit Stillſchweigen den allgemeinen „Mangel, das Elend und die Krankheiten, die uns während „dieſes beſchwerlichſten aller Feldzüge befielen; für ſolche Leiden „hat die Sprache keine Worte und der Pinſel keine Farben.“

In dieſer ruhmvollen Schlacht fand nebſt vielen Andern auch der tapfere Bataillonschef Dulliker ſeinen Tod. Das vierte Regiment, welches, mit Ausnahme eines Berner-Detaſchements, ſchon zu Anfang Septembers in die Stadt und die Schlöſſer zu Polozk gelegt worden, nahm an dem Treffen vom 18. keinen aktiven Antheil; am 19. aber deckte es den Rückzug des zweiten Korps und zog ſich erſt in der folgenden Nacht zwiſchen 2 und 3 Uhr, nach Wegbringung aller Artillerie und nachdem es ſich in der brennenden Stadt mit dem Feinde geſchlagen, über die Floßbrücke, welche es hinter ſich zerſtörte,

zurück, und ſchloß ſich dann an das zweite Korps an. Zwei Kompagnien gingen als Eskorte von 1400 gefangenen Ruſſen nach Wilna ab.

Der Rückzug geſchah in der grauenvollen Nacht vom 19. auf den 20., auf Befehl des Diviſionsgenerals Merle. Die Marſchordnung traf am letzten die Schweizer. Die meiſte Artillerie war abgeführt. Ruſſiſche Leichen waren unter der Brücke und in den Stadtgräben angehäuft, die Floßbrücken, bis an eine, zerſtört. Eine Menge Feuerſchlünde ſpieen Verderben in die Stadt, und das einzige vierte Regiment ſchlug noch mehrere Stürme ab. Endlich kam auch ſeine Reihe. Die Flammen wütheten durch die ganze Stadt, mehrere feindliche Kolonnen waren an den verlaſſenen Poſten eingedrungen. Das Anprallen der losgeriſſenen Brücken zerſtörte allmälig noch die einzige; aber nichts erſchütterte den Muth dieſer Tapfern. Sie traten den Abzug in Kolonnen an. Auf einem Platze ſtellten ſie ſich wieder in Schlachtordnung, ihre Elitenkompagnien fochten Gaſſe für Gaſſe bis zur gefahrvollen Brücke, an welcher das Feuer ſich kreuzte. Ein Theil einer Voltigeurskompagnie, unter Heinrich Kunkler von St. Gallen, ertrank im Fluſſe. Er ſelbſt war nur leicht verwundet, aber ſeine Kleider waren von fünf Kugeln durchlöchert. Beſondern Antheil an dieſen Thaten hatte der Bataillonschef Bleuler von Zürich; beſonders aber zeichnete ſich Oberſt d'Affry von Freiburg durch Unerſchrockenheit und Tapferkeit aus.*)

*) Wie ſehr die Schweizer entſchloſſen waren, ſich in Hinſicht des Muthes und der Tapferkeit den Vätern würdig zu zeigen, geht ganz beſonders aus einem Berichte des Berner-Hauptmann Roſſelet an den Oberſten Real de Chapelle hervor. Er ſagt: „Gleich bei Eröffnung des Feldzuges „hatten die Offiziere ſich das Wort gegeben, den alten Waffenruhm der „Schweizer zu erhalten. Sie ſind demſelben treu geblieben. Vor den Ge„fechten von Boriſſow trafen ſie unter ſich die Abrede, die, wie ſchauerlich

Am 28. November wiederholte das erſte Regiment ſeine Tapferkeit an der Bereſina, wo 26 Offiziere theils gefangen, theils getödtet wurden. Der Kaiſer ertheilte ihm zwölf Dekorationen der Ehrenlegion. Der Bataillonschef Vonderweid, der ebenfalls das Kreuz der Ehrenlegion erhalten hatte, erhielt eine tödtliche Wunde. Trotz der ausgezeichneten Tapferkeit wurden bei 1200 Schweizer gefangen und nach Nowogorod geführt. Schweizeriſche Kaufleute in Petersburg verwendeten ſich für dieſelben, daß ſie dort bleiben konnten und nicht weiter in's Innere geſchleppt wurden.

Im März 1814 fanden ſich nach den Ausſagen eines aus franzöſiſchen Dienſten zurückgekommenen Schweizers noch an folgenden Orten Ueberreſte von Schweizerregimentern: In London ein Depot des erſten und vierten Regimentes mit Oberſt May, in Metz ein Depot des erſten und vierten Regimentes mit Oberſt d'Affry, und zu Weſel vier Bataillone. Auch glaubte man, es befänden ſich noch einige in Beſançon und in Mainz.

„ſie auch iſt, dennoch als ein Heldenzug der Nachkommenſchaft aufbewahrt „zu werden verdient. Sie waren nämlich übereingekommen, ihre Ver„wundeten eher auf dem Schlachtfelde zurückzulaſſen, als ſich zu trennen. „Jene halfen ſich ſo gut als möglich aus dem Feuer. Alle geſunden Sol„daten blieben beiſammen. Leicht Verwundete führten die ſchwer Ver„wundeten weg. — Die feindliche Diviſion wurde zuſammengehauen, und „wir machten bei zweitauſend Gefangene. Fünf Mal griff, als die Muni„tion erſchöpft war, unſer Regiment mit dem Bajonnette an, unter dem „Rufe: Es lebe der Kaiſer! Es leben die Tapfern von Polozk! — Wir „dürfen hoffen, das Benehmen des Regimentes und die gänzliche Ergeben„heit, welche die Offiziere während des ſchrecklichſten aller Feldzüge an den „Tag legten, werden in unſerm Vaterlande nicht unbekannt bleiben. Man „litt für dasſelbe, man ſchlug ſich für dasſelbe.“

Zweiter Abſchnitt.

Staatsmoral und Regierungsgrundſätze.

LXX.

Einleitung.

Die Staatsmoral der Regierung war der Ausdruck der Grundſätze, welche für die Geſetzgebung und Verwaltung angewendet wurden. Der Hauptzweck der berniſchen Regierung, welche in großer Mehrheit aus Patriziern beſtand, ging auf Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge, auf Wiedereinführung der Adelsvorrechte, ſo weit dieſes nach der Mediationsverfaſſung möglich war. Die Gewalt ſollte möglichſt wieder in die Hände der ehemaligen regimentsfähigen Geſchlechter kommen, und das Volk von der Theilnahme des öffentlichen Lebens ausgeſchloſſen ſein. Daher wurden nur unbedingte Anhänger der Regierung als Beamte gewählt. Die Wahlen der höhern Beamten fielen faſt ausnahmslos auf Stadtburger — aus zwei Gründen, vorerſt, weil die Regierung ſyſtematiſch den Zweck verfolgte, daß die Landburger immer mehr fühlen ſollten, ſie ſeien Unterthanen der Stadt Bern, und dann auch, weil die Regierung bei den Burgern von Bern, mit ganz geringen Ausnahmen, auf unbedingte Ergebenheit rechnen konnte. Mit Ausnahme der beiden Oberämter Saanen und Oberhasle, wo die altherkömmlichen Verhältniſſe berückſichtigt werden mußten,

erhielten alle Amtsbezirke Oberamtmänner aus der Burgerschaft von Bern, größtentheils Patrizier. Die einträglichen Amtsschreibereien wurden ebenfalls fast ausschließlich an Burger von Bern vergeben. Auch bei den übrigen Beamtungen galt die unbedingte Anhänglichkeit an das alte System als unerläßliches Erforderniß. Alle andern Eigenschaften, wie Gediegenheit des Charakters, Befähigung zu einem Amte ꝛc., kamen erst in zweiter Linie zur Sprache. Getreue Anhänger wurden mit Geschenken belohnt, und wenn sie in ökonomischen Verfall gerathen waren, mit bedeutenden Geldmitteln unterstützt.*)

Wie die geheime Polizei ausgeübt, welche Umtriebe sich die Regierung bei den Zunftwahlen erlaubte, wie die Freiheit der Presse, das Vereinsrecht und die persönliche Freiheit unterdrückt wurde, das Alles soll, so weit es nicht bereits geschehen

---

*) Von vielen Beispielen führen hier nur folgende an: Unterm 10. Juni 1811 schrieb der Staatsrath an den Oberamtmann von Thun: „In Betrachtung des dem 73 Jahre alten Herrn Spitalvogt J. H. von „Thun beigelegten besten Lobes über seine sowohl in der Stelle eines Ba„taillons- und Regiments-Aidemajors, als in derjenigen eines Verwalters „des Pulvermagazins zu Strättligen, der ehemaligen Regierung und der „guten Sache des Vaterlandes geleisteten treuen und eifrigen Dienste, und „als Folge dieser seiner treuen Gesinnungen während der Revolution er„littenen Bedrängnisse, haben Wir demselben wegen seiner zerrütteten Ver„mögensumstände eine Unterstützung von L. 200 zugesprochen.“ (Protokoll des Staatsrathes vom 10. Juni 1811.)

Am 17. Juni 1811 schrieb der Staatsrath an den Oberamtmann von Wangen: „Da sich aus Ihrem Briefe vom 15. dieß ergiebt, daß nach „Abbezahlung sämmtlicher Schulden dem Weibel Gerber von Oberönz noch „Liv. 362 Vermögen übrig bleiben, wenn ihm die in Unserm Schreiben „vom 20. Mai zugesagte Beihülfe von Liv. 200 entrichtet wird, so wollen „Wir nun hoffen, daß vermittelst dieser Summe der Gerber vor dem „Geldstage gerettet werden könne. Wir haben demnach erkannt, diesem „Manne zur Belohnung seiner bewährten Treue und Anhänglichkeit an die „Regierung Liv. 500 zufließen zu lassen.“ (Protokoll des Staatsrathes vom 17. Juni 1811.)

iſt, in beſondern Kapiteln beleuchtet werden. Die Kirche war Staatskirche; außer ihr wurde keine religiöſe Gemeinſchaft geduldet. Reformirte Glaubensgenoſſen, die zur katholiſchen Religion übertraten, verloren Vermögen und Bürgerrecht. Bürger, welche im Rufe ſtanden, Patrioten zu ſein, d. h. Männer, welche den Grundſätzen der Freiheit, Gleichheit und der nationalen Einheit zugethan waren, wurden beim geringſten Anlaſſe verfolgt, öffentlich geprügelt, ſobald ſie ſich ein freies Wort erlaubten *), und häufig zu öffentlicher Abbitte verurtheilt, und ihnen oft auf längere Zeit jeder Umgang mit andern Mitbürgern verboten. Rohe, übermüthige Oberamtmänner erlaubten ſich oft beim geringſten Anlaſſe, unbeſcholtenen Bürgern Stockprügel ertheilen zu laſſen. So ließ der Oberamtmann von Schwarzenburg einem Chriſten Miſchler von Wahlern fünfundzwanzig Stockprügel aufmeſſen, weil dieſer Sonntags, den 14. Brachmonat 1807 den ſtolzen Landvogt, der in Begleitung des Amtsweibels in die Kirche ging, begegnete und den Hut nicht vor ihm abzog. Miſchler beſchwerte ſich darüber beim Staatsrathe, und verlangte Genugthuung. Er wurde abgewieſen, weil er, wie der Staatsrath ſagte, „nicht „ſowohl wegen des unterlaſſenen Hutabziehens, aber wegen „ſeines damals und nachwärts vor Audienz bezeichneten trotzigen „und unverſchämten Betragens beſtraft worden ſei, wie denn „aus den Schriften und aus den Ausſagen des Miſchler ſelbſt

*) Am 22. Juli 1805 ſchrieb der Staatsrath an den Oberamtmann von Interlaken: „Sobald Kaſpar Rubin von Unterſeen der gegen ihn an„gezeigten Scheltungen obrigkeitlicher Perſonen überwieſen iſt, wie Sie „ſolches in Ihrem Schreiben vom 16. melden, ſo werden Sie denſelben „als einen ſtörriſchen Kopf zu ſeiner wohlverdienten Beſtrafung für drei „Mal vierundzwanzig Stunden bei Waſſer und Brod in Gefangenſchaft „ſetzen, nachher ihm an einem öffentlichen Orte am hellen Tage fünfund„zwanzig Stockprügel geben laſſen.“

„erhelle, daß er, sei es aus Bosheit oder Muthwillen, bei „mehreren Anlässen gesucht habe, seinen ihm wohlbekannten „Oberammtmann zu beleidigen und die ihm als Stellvertreter „der Regierung gebührende Achtung zu verletzen.“

Am nämlichen Tage, als der Staatsrath dem Mischler die ihm gebührende Genugthuung versagte, schrieb er an den Oberamtmann: „Sie werden aus beiliegender Abschrift Schrei„bens an den Amtsstatthalter von Schwarzenburg ersehen, daß „Wir dem Ihnen als Oberamtmann schuldigen Ansehen alle „Rechnung getragen haben. Allein Wir können nicht umhin, „Ihnen Unser Mißbelieben zu bezeugen, daß Sie sich durch „die Hitze der Leidenschaft zu einem Auftritt haben hinreißen „lassen, der großes Aufsehen im Lande erregt und die Regie„rung in nicht geringe Verlegenheit gesetzt hat. Es ist zwar „allerdings deren Wille, daß Ihr Amtleute das Ihnen als „Stellvertreter der Obrigkeit schuldige Ansehen gehörig behauptet; „allein bei kälterm Blute hätte Ihnen auffallen müssen, daß „jene unterlassene Ehrerbietungsbezeugung des Mischler, sei es „aus Grobheit oder absichtlich geschehen, entweder gar keine, „oder wenigstens niemals eine so harte Strafe, viel weniger „Prügelstrafe verdient hätte.“ *)

Aus diesem und aus vielem Andern geht hervor, daß diejenigen, welche von brutalen Oberamtmännern mißhandelt wurden, bei der Regierung keinen Schutz fanden.**) Nur wenn die Taktlosigkeit allzuarg war, erhielten die Verletzten einige Genugthuung. So verurtheilte der Kleine Rath den Oberamtmann May von Büren unterm 4. August 1809 zu Bezahlung der Kosten an den bevogteten Niklaus Schlub von

---

*) Es war also doch wegen der Unterlassung des Hutabziehens, weßhalb Mischler geprügelt wurde.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 5. Oktober 1807.

Rütti. Der Oberamtmann war nämlich des Glaubens, Schlub habe seinem Vormund eine Schuld verschwiegen; er nahm ihn deßhalb in's Verhör, und als Schlub die gegen ihn gemachte Beschuldigung in Abrede stellte, ließ ihm der Oberamtmann unterm 1. Juli fünfundzwanzig Stockprügel geben. Die Mißhandlung war so stark, „daß Schlub einige Tage in großen „Schmerzen und in einem solchen Zustande sich befunden, der „leicht für sein Leben hätte gefährlich werden können." *) Später stellte es sich heraus, daß der Oberamtmann sich im Irrthum befunden hatte. Schlub führte Beschwerde. Unterm 4. August erkannte der Kleine Rath: „Es solle der Herr Ober„amtmann May gegen den Schlub in sämmtliche Kosten und „ein ergangenes Schmerzengeld auf richterliche Ermäßigung hin „verfällt sein, und dem Schlub von der Regierung eine Er„klärung zukommen, daß der Vorfall vom 1. Juli seinen „Ehren unnachtheilig sein solle."

Solche Rohheiten wurden von vielen Oberamtmännern oft ungestraft verübt. Augenzeugen haben uns eine Menge ähnlicher Beispiele erzählt. Wir hatten im Kanton Bern noch in diesem Jahrhundert unsere Geßler und Landenberg.

Die Beamten wurden, wenn sie das politische Vertrauen der Regierung nicht vollkommen genossen, häufig auf die willkürlichste Weise entsetzt. Ueberhaupt hatte die Regierung bei der ganzen Staatsverwaltung mehr den Nutzen der bevorrechtigten Klasse im Auge, als die Grundsätze der Gerechtigkeit und des allgemeinen Staatswohles. Alle Mittel wurden angewendet zur Befestigung des verfassungsmäßig gar nicht anerkannten, thatsächlich aber wieder zur Herrschaft gekommenen aristokratischen Prinzips.

---

*) Schreiben des Staatsrathes an den Amtsstatthalter von Büren vom 7. August 1809.

Das Andenken an die Personen, welche sich für die aristokratischen Vorrechte verdient gemacht hatten, wurde durch Monumente und öffentliche Feierlichkeiten geehrt. (Wir erinnern nur an alt Schultheiß Steiger und den beim untern Thore der Stadt im Jahre 1802 gefallenen Lieutenant v. Werdt.) Die eigentliche Regierung war nicht der Kleine Rath von fünfundzwanzig Gliedern, sondern der siebengliedrige Staatsrath. In diesem Kollegium saßen die Häupter des Regimentes. Der Staatsrath suchte seine Gewalt denn auch immer mehr auszudehnen. Der Kleine Rath sank immer mehr zu einer Schattenregierung hinunter. Er ertheilte dem Staatsrathe Vollmacht, Personen auf die willkürlichste Weise zu verhaften und zu bestrafen.

An der Tagsatzung stand die Berner-Regierung stets voran, wenn es galt, die aristokratischen Grundsätze wieder zur Anerkennung zu bringen. Dagegen zeigten sich bernischen Regierungshäupter gegenüber dem gewaltigen Kaiser der Franzosen stets sehr unterwürfig. Da war keine Spur von nationalem Unabhängigkeitssinn, noch viel weniger von Muth und Kraft, mit Entschiedenheit für die Selbstständigkeit der Schweiz einzustehen. Auf einen Wink Napoleon's wurde die Presse beschränkt, unglücklichen Emigranten das Asyl verweigert, die Einfuhr von Kolonialwaaren verboten, die in den Magazinen der einheimischen Kaufleute gelegenen Waaren wurden dem französischen Zolltarif unterworfen, und Schweizersöhne auf alle mögliche Weise für den französischen Kriegsdienst gepreßt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun einige besondere Anstalten und Vorkehren besprechen, welche zum Zwecke hatten, das aristokratische Prinzip zu befestigen.

LXXI.

Syſtem bei den Wahlen. Wahlvorſchläge und Wahlumtriebe.

Als die Mediationsverfaſſung eingeführt wurde, war das Volk auf dem Lande ſehr ungebildet. Die Landzünfte hatten deßhalb wenig begabte Männer als Kandidaten aufzuſtellen; und da die Verfaſſung die Vorſchrift enthielt, daß die vier Kandidaten, d. h. die vier nicht direkt zu wählenden Mitglieder des Großen Rathes, außer dem Zunftkreiſe genommen werden mußten, ſo war es natürlich, daß die Wahl größentheils auf Stadtberner fiel, und zwar um ſo mehr, als nach den wechſelvollen Jahren der helvetiſchen Periode der Glaube beim Volke Wurzel gefaßt hatte, einzig die Berner-Herren ſeien vermöge ihrer Bildung und ihrer Erfahrung befähigt, zu regieren. Dieſe machten ſich denn auch jenen Glauben zu Nutze. Als ſie ſich im Großen Rathe in entſchiedener Mehrheit befanden, ſo wählten ſie in den Kleinen Rath nur fünf Männer vom Lande. Allein auch dieſe würden kaum gewählt worden ſein, wenn nicht nach Vorſchrift der Verfaſſung wenigſtens ein Mitglied aus jeder Zunft hätte genommen werden müſſen.

In dem Kleinen Rathe wurden die Häupter der ariſtokratiſchen Partei an die Spitze geſtellt. Dieſe kamen in den Staatsrath, welcher faktiſch die eigentliche Regierung bildete. Die freiſinnigen helvetiſchen Bezirksbeamten wurden ſchon während der Periode des Proviſoriums durch Anhänger des Patriziats erſetzt. Dieſe boten denn auch bei den Zunftwahlen allen Einfluß auf, um ariſtokratiſche Kandidaten durchzuſetzen. Nach der Konſtituirung des Kleinen Rathes wurden die Bezirks- und Gemeindsbeamten beſtellt; in welchem Sinne dieſelben ausfielen, haben wir bereits oben erzählt. Keiner, der nicht mit

ganzer Seele der Aristokratie zugethan war, wurde gewählt. Dieses System wurde auf die Spitze getrieben, und sogar auf die Wahl der Salzverkäufer, Pulververkäufer ꝛc. ausgedehnt.

Bei den Wahlverhandlungen in den spätern Jahren mißbrauchte die Regierung die Bezirks- und Gemeindsbeamten zu den verwerflichsten Wahlumtrieben. Hier nur einige Beispiele: Unterm 9. Mai 1808 stellte der Staatsrath den Antrag an den Kleinen Rath, den Gerichtsstatthalter Niklaus Rüfenacht von Walkringen abzuberufen, weil er durch sein Benehmen bei verschiedenen Anlässen das Zutrauen des Oberamtmanns verloren habe. Er sagte in dem daherigen Vortrage: „Einer „dieser Anlässe ist die neuliche Kandidatenwahl. Die Regie„rung soll in diese und ähnlichen, höchst wichtigen Angelegen„heiten auf ihre besoldeten Beamten zählen können und von „ihnen erwarten, daß, wenn sie sich nicht mit Eifer und Thätig„keit für ihre Wünsche verwenden, sie denselben doch wenigstens „nicht offenbar entgegenarbeiten und das durch das Zutrauen „der Regierung besitzende Ansehen zur Vereitlung derselben zu „benutzen. Nun hat nach allen über die Zunftwahl von „Worb, wohin Walkringen gehört, eingegangenen Berichten der „Gerichtsstatthalter Rüfenacht dieses letztere Verfahren sich ganz „besonders zu Schulden kommen lassen, und seinen Ober„amtmann auf eine Weise hintergangen, die alles Zutrauen „in seine Aufrichtigkeit und Ergebenheit unwiderbringlich zer„stören muß.

„Wenn der Staatsrath bedenkt, daß eine gute Staats„verwaltung auf eifrigen Amtleuten und treuen Unterbeamten „vorzüglich beruht, die im Einklange gemeinschaftlicher Wirk„samkeit die Verordnungen und Absichten der Regierung be„fördern helfen, daß neu eintretende Amtleute einen doppelten „Werth darauf legen sollen, von solchen Beamten umgeben zu „sein, daß die Regierung berechtigt ist, von besoldeten Beamten „Ergebenheit zu fordern, und diejenigen zu entfernen, die ihr

‚Vertrauen hintanſetzen und demſelben nicht gehörig entſprechen, ‚daß der Große Rath auf dem Zutrauen der Zünfte, der ‚Kleine auf demjenigen des Großen Rathes, und die öffent- ‚lichen Bezirksbeamten auf demjenigen des Kleinen Rathes be- ‚ruhen, ſo muß der Staatsrath mit einter Meinung ſich über- ‚zeugen, daß der Kleine Rath berechtigt ſei, die von ihm ‚abhängenden Beamten, ſobald er bei ihnen nicht diejenigen ‚Eigenſchaften findet, die er bei Ernennung derſelben voraus- ‚ſetzte, ohne weitere Unterſuchung von ihren Stellen abzu- ‚berufen. — Der Staatsrath trägt alſo mit dieſer Meinung ‚darauf an, daß der Gerichtſtatthalter Rüfenacht von Walk- ‚ringen ſeiner Statthalter- und Gerichtsſäßenſtelle in allen ‚Ehren entlaſſen werde.“ *)

Unterm 18. Februar 1811 ſchrieb der Staatsrath an den Oberamtmann von Frutigen: „Wir vernehmen, daß für die ‚durch Tod erledigte, von der Zunft Frutigen direkt zu er- ‚gänzende Großrathsſtelle wirklich geheime Umtriebe ſtatt haben. ‚Da der Regierung daran gelegen ſein muß, daß dieſe Stelle ‚durch einen rechtſchaffenen und derſelben ergebenen Mann ‚beſetzt werde, ſo werden Sie auf dieſen Gegenſtand] Ihre ‚Aufmerkſamkeit richten und zu erforſchen trachten, von wem ‚dieſe Stelle wirklich geſucht werde und welches die politiſchen ‚Geſinnungen der Aſpiranten ſeien, zugleich dann einen ‚Vorſchlag gutgeſinnter Männer von einigem Anſehen ent- ‚werfen, für welche Wir Uns bei der bevorſtehenden Wahl ‚intereſſiren könnten.“**)

Unterm 4. März wurde der Oberamtmann von Frutigen beauftragt, „Herrn Gerichtsſtatthalter Klopfenſtein als Groß- ‚rath zu portiren, da er der Regierung mehr ergeben ſei, als ‚Landhauswirth Zurbrück.“

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 9. Mai 1808.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 18. Februar 1811.

Am 18. März 1811 schrieb der Amtsschultheiß an den Amtsstatthalter Perrot zu Nidau, es sei der bestimmte Wunsch der Regierung, daß der Oberamtmann Steiger von Nidau bei der bevorstehenden Zunftwahl zu Nidau als direktes Mitglied des Großen Rathes gewählt werde. Er sagte zum Schlusse: „Die „Regierung will hoffen, daß die Zunftgenossen mit Freuden „diese Gelegenheit benutzen werden, ihrem Herrn Oberamt„mann diesen Beweis ihrer Zuneigung darzubringen, und „somit auch der Regierung Ihre Ergebenheit zu beweisen. „Bei Ihrer bekannten und geschätzten Denkungsart darf ich „Sie, Herr Amtsstatthalter, nicht erst ersuchen, allen Ihren „Einfluß zur Leitung der Zunftwahl auf Herrn Oberamtmann „Steiger zu verwenden." *)

Steiger wurde gewählt und der Staatsrath drückte dem Amtsstatthalter sein besonderes Wohlgefallen über dieses glückliche Wahlergebniß aus, und dankte in einem huldvollen Schreiben den Bürgern von Nidau für ihre Ergebenheit.

Unterm 18. Dezember 1812 schrieb der Staatsrath an den Oberamtmann von Frutigen: „Da Sie, laut Ihres Be„richtes vom 12. dieß, den Gerichtssäß und Seckelmeister Hans „Zurbrück zu Scharnachthal, durch seine Fähigkeit, Recht„schaffenheit und Ansehen vorzüglich geeignet finden, von der „Zunft Aeschi direkt in den Großen Rath gewählt zu werden, „so wünschen Wir, daß Sie ihn bescheiden und vertraulich „befragen, ob er sich für diese Wahl stellen, und sich ernstlich „und thätig dafür hervorthun wolle? In diesem Falle können „Sie ihm zu verstehen geben, daß Sie an der Begünstigung „seiner Wahl durch die Regierung nicht zweifeln. Von dem Er„folge Ihrer Unterredung werden Sie Uns zu weitern Maß„nahmen Bericht erstatten. Wir müssen Ihnen aber wieder-

*) Protokoll des Staatsrathes vom 18. März 1811.

olen, daß Wir eines guten Erfolges möglichſt ſicher zu ſein ünſchen, damit nicht der Einfluß der Regierung, wie leider hon früher geſchehen, auf's Neue kompromittirt werde." *)

Aehnliche Schreiben wurden auch an die Oberamtleute n Wangen und Aarwangen geſchickt, und ihnen Auftrag er= ilt, in den Gemeinden Urſenbach und Rohrbach ſich nach ännern umzuſehen, welche der Begünſtigung der Regierung rdig ſeien. Unterm 16. Jenner 1813 ſchrieb der Staats= th an den Oberamtmann von Frutigen, er ſolle unter der nd die Wahl des Seckelmeiſters Schneider gegenüber der= igen des alt Statthalters Widmer begünſtigen. Am 15. Fe= uar gleichen Jahres ſchrieb das nämliche Kollegium an den beramtmann von Wangen: „Unter Verdankung Ihres ver= raulichen Berichtes vom 11. ſtehen Wir nicht an, Sie in Bezug auf die Zunftwahlen von Rohrbach zu geheimen Po= zeiausgaben zu autoriſiren, worüber Sie uns ſeiner Zeit Ihre Rechnung einſenden können."

Wahlverhandlungen, die nicht im Sinne der Regierung sfielen, wurden vom Kleinen Rathe häufig ungültig erklärt. e Oberamtmänner, Amtsſchreiber, Amts = und Gerichts= tthalter waren die unbedingt ergebenen Diener der Regie= ng, und ſie mußten es ſein, weil ſie, obwohl für eine Anzahl hre gewählt, einer jährlichen Wiederbeſtätigung unterworfen ren. Inzwiſchen konnten ſie, ſobald ſie das Vertrauen der gierung nicht beſaßen, ohne allen Grund abberufen werden.

Zu den vielen Beiſpielen, welche ſchon früher erzählt rden, führen wir hier noch folgende an:

Unterm 14. Mai 1808 hielt der Staatsrath folgenden rtrag an den Kleinen Rath: „Gerichtsſtatthalter Lüthi von Rohrbach habe ſeine amtliche Stellung und ſeine Pflicht ſo

*) Protokoll des Staatsrathes vom 18. Dezember 1812.

„weit vergessen, daß er an einer Zusammenkunft sämmtlicher „Vorgesetzten von Rohrbach dem Herrn Oberamtmann zu „Handen der Regierung bittere Vorwürfe gemacht, daß das „Salz theurer, als zu Bz. 1 das Pfund verkauft werde ꝛc. „Der Oberamtmann hat darauf diesen Gerichtsstatthalter so„gleich, und zwar desto eher eingestellt, als er schon früher „sich der obrigkeitlichen Brandassekuranz entgegengesetzt und „einen Aufruf an die Gemeindsangehörigen hat ergehen lassen, „dieselben zum Beitritt in die sogenannte Bauernassekuranz zu „ermahnen ꝛc. — Die Regierung kann Beamte nicht brauchen, „die sich erlauben, ihren Verfügungen laut und öffentlich, ja „sogar in amtlicher Stellung, zu widersprechen und ihren best„gemeinten Absichten entgegenzuwirken. Da nach der Mei„nung des Staatsraths die offizielle oberamtliche Anzeige über „das pflichtwidrige Betragen des Gerichtsstatthalters Lüthi „allerdings genügt und keine weitere Untersuchung nöthig ist, „so rathet der Staatsrath Euer Tit. einmüthig, denselben von „seiner Statthalter- und Gerichtssäßenstelle abzuberufen, und „ihm bei Eröffnung der Abberufung das Mißfallen der Re„gierung über sein pflichtwidriges Benehmen bezeugen zu lassen.“*)

Der Oberamtmann von Konolfingen stellte im Jahre 1812 den Gerichtsstatthalter Bigler von Worb in seinem Amte ein, weil er — „dem Amtmann hinterrucks“ — einen Theil der Korrespondenz mit ihm den Mitgliedern der Majorität der Armenkommission mittheilte. Die Armenkommission ließ davon Abschriften machen und legte solche einer an die Regierung gerichtete Vorstellung bei. Dieß wurde vom Oberamtmann als Verdächtigung angesehen.

In seiner Verantwortung machte Bigler geltend: „Ein „Oberamtmann könne es nicht verübeln, wenn seine Verhand-

*) Protokoll des Staatsrathes vom 14. Mai 1808.

„lungen seiner Regierung vorgelegt werden.“ Daneben berief er sich auf sein früheres Verhalten, besonders im Jahre 1802. Endlich stellte er seiner Obrigkeit die Erhaltung des guten Namens eines Vaters von fünf Kindern anheim.

Im Staatsrathe wollte man, nach einer Meinung, die Einstellung Bigler's aufheben, obschon er gefehlt habe; nach der andern sollte sie sechs Monate lang andauern. Im Kleinen Rathe wurde die Einstellung zwar gebilligt, „in Betrachtung „aber, daß dieselbe drei Monate gedauert und der besagte „Beamte sonst zu keiner Klage Anlaß gegeben, aufgehoben.“

LXXII.

Die geheime Polizei.

Gute Sicherheitspolizeianstalten sind im Staate von höchster Wichtigkeit. Ihr Zweck ist ein doppelter: Rechtsverletzungen zu verhüten, und wenn solche begangen werden, die Thäter zu entdecken. Das ist die Aufgabe der Sicherheitspolizei.

Im weitern Sinne aufgefaßt, trifft die Polizei Anstalten zu Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlstandes, sie befördert Handel, Gewerbe und Landwirthschaft: sie beseitigt die Hindernisse, welche der öffentlichen Wohlfahrt entgegenstehen; sie schafft Verkehrsstraßen, Eisenbahnen; errichtet gewerbliche, Unterrichtsanstalten, landwirthschaftliche Schulen; sie trifft Anstalten zu Verbesserungen des Bodens, zu Vertilgung des schädlichen Ungeziefers, beseitigt die Gefahren für Leben und Gesundheit, sorgt für gute Wasserbauanstalten, Löschanstalten, für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. In diesem

weitern Sinne aufgefaßt, ist die Polizei die Wohlthäterin des bürgerlichen Gemeinwesens.

Wenn aber die Polizei ausartet, die bürgerliche Freiheit mehr beeinträchtigt, als schützt, jeden Schritt des freien Bürgers bewacht, jede freie Bewegung, jedes freie Wort unterdrückt, dem redlichen Bürger stets und überall geheim auf den Fersen folgt, — da ist sie eine gefährliche Schlange, die den gesellschaftlichen Körper durch und durch vergiftet, alles Vertrauen, und damit auch alle öffentliche Moral zerstört. Diesen Charakter hat in der Regel die geheime Polizei. Sie wird nicht durch öffentlich besoldete Polizeibeamte und Polizeibediente ausgeübt, sondern durch heimlich bezahlte Schergen, durch Spione, die sich als Werkzeuge des Despotismus gebrauchen lassen. Wo eine solche Polizei existirt, da darf man sicher darauf rechnen, daß die Regierung nicht auf dem Vertrauen des Volkes beruht. Sie mißtraut der öffentlichen Meinung, und gebraucht deßhalb auch die verwerflichsten Mittel, sie zu unterdrücken.

An der Spitze der ordentlichen Sicherheitspolizei stand in der Mediationsperiode der Centralpolizeidirektor Karl Ludwig v. Wattenwyl von Malessert, dem später auch das Amt eines Centralpolizeirichters übertragen wurde. In der Eigenschaft eines Centralpolizeidirektors hatte er die Aufsicht über die ganze Sicherheitspolizei, die Direktion über das Landjägerkorps, die Aufsicht über die Gefangenschaften in der Hauptstadt, so wie über die Markt- und Hausirpolizei. Dagegen hatte er mit der geheimen Polizei nur wenig zu thun. Diese stand vielmehr unter der speziellen Leitung des Staatsrathes Bay und des jeweiligen Amtsschultheißen.

Herr Staatsrath Bay hatte die geheime Polizeikasse unter sich, bestellte geheime Polizeiagenten und beauftragte sie, auf die Unzufriedenen im Lande ein wachsames Auge zu halten, auf sträfliche Reden, geheime Zusammenkünfte ꝛc. zu achten,

und vorkommenden Falls Anzeige zu machen. Die Oberamtleute befolgten das nämliche System. Sie ſuchten vertraute Männer, die ihnen über das Verhalten politiſch-verdächtiger Perſonen, namentlich über die Patrioten, Bericht zu erſtatten hatten. Die daherigen Auslagen wurden den Oberamtmännern aus der geheimen Polizeikaſſe vergütet, ohne daß ſie irgend welche Rechnung zu legen brauchten.

Am 3. Mai 1803, nachdem die Regierung ſich konſtituirt hatte, beſchloß der Staatsrath, den Schultheißen v. Wattenwyl, gemeinſchaftlich mit Herrn Rathsherrn Bay, zu erſuchen, „den äußerſt wichtigen Theil der Staatsverwaltung, „die geheime Polizei, zu übernehmen und zu beſorgen.“ *) Was dieſe beiden Herren hierauf vorgekehrt, darüber iſt unſeres Wiſſens kein Protokoll vorhanden. Aus verſchiedenen Umſtänden läßt ſich jedoch ſchließen, daß ſie äußerſt thätig waren. Sie erblickten überall Umſturzpläne, namentlich fürchteten ſie die Verbreitung neuer Verfaſſungsentwürfe und patriotiſcher Lieder. Die Verbreiter derſelben wurden verhaftet und beſtraft. „Verdächtigen Perſonen wurde ihre Schriften abgenommen „und durchſucht; man fand patriotiſche Lieder, geſchriebene und „gedruckte Flugſchriften.“ Die Kantonsrichter Joſt und Brönnimann wurden verhaftet, weil ſie im Verdacht ſtanden, Verfaſſungsentwürfe zu beſitzen. Aus gleichem Grunde wurde der Schützenwirth, der Schmiedenwirth und der Schutzmüller in Unterſuchung gezogen. Unter den Schriften, welche verbreitet wurden, befand ſich auch eine Broſchüre über die Konferenz der Schweizer-Deputirten mit Bonaparte. Es wurde deßhalb ein gewiſſer Jenni, der auf dem Schatzamte angeſtellt war, in Unterſuchung gezogen.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 2. Mai 1803.

Neben dem Amtsſchultheißen und dem Rathsherrn Bay beſchäftigte ſich häufig das geſammte Kollegium des Staatsraths mit der geheimen Polizei, und unterhielt über dieſen Gegenſtand eine fortwährende Korreſpondenz mit den Oberamtmännern. Dem Oberamtmann zu Nidau wurde Auftrag ertheilt, im Geheimen nachzuforſchen, ob ſich Unzufriedene in Biel verſammeln; demjenigen von Oberſimmenthal wurde angezeigt, „daß ſchlechtgeſinnte Menſchen ihre Umtriebe erneuern, „und daß beſonders in Zweiſimmen nächtliche Verſammlungen „ſtatt haben ſollen.“ *)

Vor der erſten Wahl der Oberamtleute wurden geheime Polizeiſpione beauftragt, auf das Verhalten der Diſtriktsſtatthalter und anderer Bezirksbeamten zu achten. Einige, welche die tiefern politiſchen Gründe ihres Auftrages nicht kannten, fuhren ſpäter fort, auch über die Oberamtleute zu rapportiren. Ein Brief von derartigem Inhalt fiel dem Oberamtmann von Aarwangen in die Hände, welcher denſelben, über ein ſolches Ueberwachungsſyſtem empfindlich, dem Staatsrath einſandte. Unterm 29. Auguſt 1803 erhielt er vom Staatsrath folgende Antwort: „Der Uns zugeſchickte Brief, „den Sie Uns mit Schreiben vom 25. mittheilen, iſt wirklich „nicht unächt; allein der Verfaſſer, der es übrigens ſehr gut „und eifrig meint, ſcheint dießmal vergeſſen zu haben, daß jetzt „nach dem Aufzuge der Herren Oberamtleute nicht mehr die „gleiche Handlungsweiſe in der vertrauten Polizei, wie zur „Zeit der Diſtriktsſtatthalter, ſtattfindet, und iſt auch über ſein „Verfahren zurechtgewieſen worden, welches ihm nun deſto „empfindlicher fällt, da er Sie perſönlich hoch ſchätzt ꝛc.“

Der Oberamtmann von Aarberg erhielt Auftrag, geheime, zuverläßige Aufſeher zu beſtellen, um auf die Hand-

*) Protokoll des Staatsrathes vom Jahre 1803.

lungen der ſogenannten „Patrioten“ und „Schlecht-„geſinnten“, beſonders des Ex-Senators Münger und „des Ex-Statthalters Moſer zu Schüpfen“, ſowie auf diejenigen eines gewiſſen Hans Tanner von daſelbſt, der oft in's Saanenland reiſe, ein wachſames Auge zu halten.*) In Bezug auf Hans Tanner erhielt auch der Oberamtmann von Simmenthal Auftrag, ihn auf ſeinen nächſten Reiſen anzuhalten, zu viſitiren und dann nach Umſtänden gegen ihn zu verfahren. Stadtwenner Sterchi in Unterſeen wurde auf Angabe der geheimen Polizei als Ausſtreuer falſcher Gerüchte in Unterſuchung gezogen.**)

Der Oberamtmann von Trachſelwald erhielt für geheime Ausgaben unterm 5. Oktober 1803 vom Staatsrath eine Anweiſung für L. 250 auf den geliebten Mitrath Herrn Staatsrath Bay. In dem daherigen Begleitſchreiben wurde unter Anderm geſagt: „Die großen Fortſchritte, die Sie wirklich „in der Errichtung der geheimen und öffentlichen Polizei ge-„macht, und die Aehnlichkeit der Sitten und Gewohnheiten „Ihres Amtes mit denjenigen des Amtsbezirks Signau, hat „Uns bewogen, den dortigen Herrn Amtmann anzuweiſen, ſich „mit Ihnen über dieſen Gegenſtand zu unterreden, damit in „dieſen gleichgeſinnten Aemtern die geheime Polizet auch, ſo „weit möglich, gleich beſorgt werde.“

Dem Oberamtmann von Seftigen, welcher ſchon im November den Vorſchlag gemacht hatte, geheime Aufſeher zu beſtellen und zu beeidigen, „um namentlich in Kirchdorf auf „aufrühreriſche Reden zu achten“, wurde angezeigt, daß der Staatsrath ſich mit einer Inſtruktion für die Oberamtleute in Betreff der geheimen Polizei beſchäftige.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 5. September 1803.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 8. September 1803.

Am 28. Januar 1804 machte der Staatsrath den Chef der geheimen Polizei, Herrn Rathsherr Bay, aufmerksam, „auf einen Jakob Wüthrich von Trub, der vom Amte Nidau „als Träger der Korrespondenz der hiesigen sogenannten Pa„trioten in Biel und der Unzufriedenen im Lande konsignirt „worden sei."

Durch Kreisschreiben vom 17. Februar wurden sämmtliche Oberamtleute beauftragt, „allen Denjenigen, welche Pulver „und Blei verkaufen, ernstlich anzuempfehlen, ihnen von acht „zu acht Tagen ein Namensverzeichniß von allen Personen „einzugeben, welche Pulver und Blei angekauft, nebst dem „Quantum, so jeder genommen."

Dem Staatsrath wurde zu Ohren gebracht, daß auf den 18. März 1804 eine Zusammenkunft von Patrioten in dem gegenüber dem Städtchen Büren am linken Aarufer gelegenen Dorfe Reiben, das damals zu Frankreich gehörte, stattfinden sollte. Die Oberamtmänner von Büren und Nidau erhielten deßhalb Auftrag, „diesen Ort und was daselbst vorgehe, beobachten zu lassen." Es stellte sich dann heraus, daß diese Versammlung in nichts Weiterm bestand, als daß einige Bürger von Aarwangen ihren verwiesenen Landsleuten, Obrist und Egger, die sich in Reiben aufhielten, dort einen Besuch machten.*)

Am 21. Mai wurde Rathsherr Bay bewältiget, dem „bewußten" Mann, der nach Zürich geschickt und daselbst mit „Erfolg gebraucht worden, über sein Taggeld aus eine Gra„tifikation von 96 Franken zukommen zu lassen."

Wie es scheint, hatten die geheimen Polizei-Agenten wirklich Auftrag, ihre Wachsamkeit auch auf andere Kantone auszudehnen. Nicht immer geschah es jedoch mit so günstigem Erfolg. Vertraute Männer des Oberamtmanns von Signau

*) Protokoll des Staatsrathes vom 30. März 1804.

eriethen im September 1804 wegen unvorsichtigen Aeuße-
ungen mit luzernischen Unterbeamten in Konflikt. Der Ober-
mtmann wurde angewiesen, die entstandenen Mißverhältnisse
u heben.*)

Mittelst Schreibens vom 17. Juni 1805 wurde der Ober-
mtmann von Interlaken beauftragt, den Kantonsrichter Willi
on Oberhasle und über den von ihm und „andern Schlecht-
esinnten" als Briefträger gebrauchten Peter Seiler unter
heime polizeiliche Aufsicht zu stellen. Am Schlusse des Schrei-
ens ist gesagt: „Wir empfehlen Ihnen fortdauernde Wachsam-
keit und erwarten Ihre fernern Berichte über die allfällig
wahrnehmenden fernern Bewegungen." **)

Um die gleiche Zeit erhielt der Staatsrath Nachricht, es
i in der Nacht vom 9. Juni in Guttannen ein Freiheits-
aum aufgestellt und mehrere aufrührerische, ruhestörende Reden
halten worden. Sofort wurde der Chef des Landjägerkorps,
Oberst Häfliger, abgesandt, Informationen aufzunehmen. Es
tellte sich heraus, daß junge Leute sich einen ganz unschuldigen
Spaß erlaubt hatten, und von der Aufstellung eines Freiheits-
aumes gar keine Rede gewesen war.

---

*) Oft wurden erbärmliche Menschen, die sich als Spione gebrauchen
ießen, später sehr zudringlich. Am 13. Oktober 1804 schrieb der Staats-
ath an Rathsherrn Bay: „Auf erstatteten Rapport und vorgelegte Zeug-
nisse, daß der Matthias Meyer von St. Blasien im Schwarzwald wäh-
rend dem ganzen Laufe der Revolution der altschweizerischen Sache wesentliche
Dienste geleistet, hat der Staatsrath demselben für ein und alle Mal eine
Gratifikation von zweiunddreißig Franken gesprochen, die Sie ihm sammt
beiliegenden Attestaten einhändigen, ihm aber zugleich erklären werden,
daß er in weitere Begehren nicht eintreten könne, zumal noch viele Ein-
geborne, die der guten Sache eben so redlich gedient, bei den Umständen
nicht haben belohnt, viel weniger versorgt werden können."

**) Protokoll des Staatsrathes vom 17. Juni 1805.

Im Juli 1806 erließ der Staatsrath ein Kreisschreiben an die Oberamtmänner von Wangen, Aarwangen, Burgdorf, Nidau, Büren, Seftigen und Frutigen, worin aufmerksam gemacht wurde, daß Gerüchte wegen einer im Vaterlande bevorstehenden Staatsveränderung im Umlauf seien, und daß der gemeine Mann durch Versprechungen, Vorspiegelungen und falsche Darstellungen bethört und wegen den Abgaben unzufrieden gestimmt werde. „Wir haben es daher" — sagt der Staatsrath — „nöthig gefunden, durch Männer von bewährter „Klugheit ohne einiges Aufsehen und ganz im Stillen sorg„fältige Erkundigungen über die Lage des Kantons und die „allfällig vorgehenden Bewegungen vertrauliche und genaue „Berichte einzuziehen." Als Kommissarien für diese wichtige Mission wurden die Herren Gatschet und v. Luternau bestellt. Sie erhielten Auftrag, unter Anderm folgende Fragen an vertraute Männer zu richten: „Ob Unterschriften gesucht werden, „und wozu? Ob das Volk bearbeitet werde, und wozu? Unter „welchen Vorspiegelungen? Ob sich einige Bewegungen wahr„nehmen lassen, und durch wen? Ob Unzufriedenheit verspürt „werde, und worüber? Ob Gerüchte ausgestreut werden, und „worin sie bestehen?"

Im Oktober wurde der Oberamtmann von Seftigen „be„gwaltiget, den auf Befehl des Staatsrathes in's Amt Inter„laken geschickten geheimen Aufseher, welcher fünf Tage auf „dieser Reise zugebracht, mit drei bis vier Franken täglich zu „entschädigen."

Wir haben von vielen auf diesen Gegenstand bezüglichen Beschlüssen des Staatsrathes hier nur einige Beispiele angeführt. Sie sollen jedoch genügen, um ein Bild über den Charakter und den Zweck der damaligen geheimen Polizei zu geben.

Was die eigentlichen Chefs der geheimen Polizei vorgekehrt, welche vertraute Männer sie angestellt, und welche Auf-

träge ſie denſelben gegeben, darüber ſteht natürlich in den Protokollen nichts. In der Natur eines moraliſch ſo verwerflichen Inſtitutes liegt es aber, daß die feilen Menſchen, die ſich zu ſolch' niedrigem und verächtlichem Gewerbe gebrauchen ließen, in Bezug auf die Mittel, durch welche ſie dem argloſen Bürger Schlingen zu legen ſuchten, nicht immer gewiſſenhaft zu Werke gegangen ſind. Solche Spione ſchimpften häufig ſelbſt über die öffentlichen Zuſtände, um unzufriedene Bürger zu veranlaſſen, ihre Meinung zu ſagen. Geſchah dieſes, ſo wurden die geſchehenen Aeußerungen öfters vielfach vergrößert dargeſtellt, beſonders wenn es Perſonen betraf, welche Einfluß hatten und mit dem Syſtem der Regierung nicht einverſtanden waren. Die Spione wollten ſich das Wohlgefallen und die Zufriedenheit der Herren erwerben, und ſie glaubten dieß am Beſten dadurch zu erreichen, wenn ſie möglichſt viele Angaben machten. Mit der Wahrheit brauchten ſie es um ſo weniger genau zu nehmen, als ſie wußten, daß ihr Name ſtets verſchwiegen blieb.

Eine Regierung, die zu ſolchen verwerflichen Mitteln greift, um ſich aufrecht zu erhalten, verdient den Untergang; denn ſie wirkt furchtbar demoraliſirend. Ein Volk, das ſich überall von Spionen umgeben ſieht, wird mißtrauiſch. Kein Freund traut dem andern. Ueberall iſt Verrath zu befürchten. Offenheit, Geradheit und Treue verſchwinden; Verſchloſſenheit, Falſchheit und Verrätherei treten an ihren Platz.

LXXIII.

Die Presse und die Censur. Unterdrückung des freien Wortes in Rede und Schrift.

Eines der wichtigsten unveräußerlichen Rechte des Menschen und Bürgers ist das Recht, in Rede und Schrift seine Gedanken Andern frei mitzutheilen. In freien Staaten wurde dieses Recht zu allen Zeiten anerkannt, in England seit mehr als hundert Jahren, in Frankreich während der ersten Zeit des republikanischen Aufschwunges, und in der Schweiz in den schönern Zeiten der helvetischen Einheitsrepublik. Napoleon I. unterdrückte die Freiheit der Rede, wie die Freiheit der Schrift. Die öffentlichen Zustände durften während seiner Diktatur in Frankreich eben so wenig, als in den übrigen seiner Macht unterworfenen Ländern besprochen werden. Auch die Schweizerblätter durften sich nicht über französische Zustände aussprechen. Der Geist wurde überall in Fesseln gelegt und dem freien Geistesschwung die Flügel beschnitten. An den schweizerischen Tagsatzungen durfte der allmächtige Diktator des europäischen Kontinentes von den Vertretern der verbündeten Kantone nur gelobt, niemals getadelt werden, selbst dann nicht, wenn er sich gegen die Schweiz Verletzungen und Bedrückungen zu Schulden kommen ließ, die allem Völkerrechte Hohn sprachen und der schweizerischen Unabhängigkeit spotteten.

In Bezug auf die innern Verhältnisse beobachtete die Tagsatzung das größte Geheimniß, welches jedoch öfters von dem zürcherischen Staatsrathe Paul Usteri, der ein großer Freund der Oeffentlichkeit war, durch seine Korrespondenzen in die Allgemeine Zeitung durchbrochen wurde.

Auch die bernische Staatsverwaltung wurde mit größter Heimlichkeit geführt. Der Staatsrath hatte in seiner geheimen Kammer die politischen Zügel in der Hand. Das größte Geheimniß verbarg den Bürgern die Verhandlungen dieses allmächtigen Kollegiums. Niemand durfte wissen, was dort verhandelt und beschlossen wurde. Auch die Verhandlungen des Kleinen und des Großen Rathes waren geheim. Die einzelnen Mitglieder durften ihren Wählern keinerlei Mittheilungen machen. Als im Jahre 1806 einige Mitglieder Auszüge aus der Staatsrechnung gemacht und der Staatsrath dieß in Erfahrung gebracht hatte, sagte er in einem Vortrage an den Kleinen Rath: „Der Staatsrath mußte ferner bemerken, daß „dem ausdrücklichen Willen und Verbote des Großen Rathes „zuwider Noten und Extracte (Auszüge) aus der letzten Standes„rechnung gezogen worden sind, welche, durch unerfahrene und „ungeschickte Hände verfertigt, nicht nur an sich selbst ganz „irrige und falsche Resultate darbieten, folglich auf ganz schiefe „Schlüsse geführt haben, sondern wirklich dazu höchst nach„theilig sind, daß sie aus dem Munde von Regierungsgliedern „ein doppeltes Gewicht haben und irrige Begriffe über die „Hülfsquellen des Staates verbreiten können." *) In den Zeitungen und Flugschriften durfte die Staatsverwaltung nicht besprochen, kein Wort des Tadels durfte ausgedrückt werden.

Obschon nach der Verfassung einzig der Große Rath die Gesetze und Verordnungen erlassen sollte, so maßten sich, dieser Vorschriften ungeachtet, die vollziehenden Kollegien, Staatsrath und Kleiner Rath, namentlich in Bezug auf die Druckerpresse, das Gesetzgebungsrecht an.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 30. Mai 1806. — Das Großrathsreglement vom 6. Juni 1803 enthielt indeß keine Vorschrift, welche die Mitglieder des Großen Rathes zum Geheimniß verpflichtet.

[redacted]

*) Protokoll des Staatsrates vom 15. Juni 1903.

worin verboten wurde, ohne Bewilligung des Censors irgend welche Abhandlung politischer Natur, und ohne Bewilligung des Staatsrathes eine Zeitung, einen Kalender ꝛc. zu drucken. Bei Widerhandlung konnte der Verleger mit 100 Liv. gebüßt werden; auch wurde sein Blatt unterdrückt.

„Den Zeitungsschreibern wurde bei Unterdrückung ihres „Blattes und einer nach Umständen zu erkennenden Buße die „Weisung ertheilt, sich aller Bemerkungen und Raisonnements „über politische Gegenstände, mögen sie von ihnen selbst oder „von Andern herrühren, zu enthalten." *)

Mit äußerster Wachsamkeit wurde diese Verordnung vollzogen. Unterm 6. August 1803 wurde dem Buchdrucker Haller der Verkauf einer Broschüre, betitelt: „Abriß der denkwürdigsten „politischen Ereignisse seit dem 17. April 1802", abgeschlagen, da weder Verfasser, noch Druckort angegeben sei. Unterm 18. August wurde dem Dr. Höpfner auf gestelltes Ansuchen gestattet, die Herausgabe der „gemeinnützigen Nachrichten" fortzusetzen, „jedoch mit dem Beding, daß er die Censurverordnung „befolge und sich nie eines Vergehens gegen dieselbe schuldig „mache." Zur nämlichen Zeit wurde dem Buchdrucker Fischer die Herausgabe des „Merkur" bewilligt. Schon unterm 5. Oktober wurde der „Merkur" aber wieder unterdrückt, weil ohne das Imprimatur des Censors und gegen den Willen des Staatsrathes der Allianzvertrag mit Frankreich darin abgedruckt wurde.

Unterm 17. Januar 1804 wurde die Censur über die Höpfner'sche Zeitung, welche die einzige war, die damals herauskam, Herrn Rathsherr Fischer übertragen. Gleichzeitig wurde der neue Censor ersucht, auch auf die übrigen schweizerischen Zeitungen ein wachsames Auge zu halten. Unterm 10. Januar 1805 wurde Fischer wieder als Censor entlassen, und der

*) Gesetze und Dekrete, Band I., pag. 140 ff.

Rathsschreiber gemeinschaftlich mit dem Sekretär des Staatsrathes mit dieser wichtigen Aufgabe der höhern Polizei betraut. Am 27. April 1804 erhielt Buchdrucker Fischer die Bewilligung, eine neue Zeitung unter dem Titel: „Wöchentliche Nachrichten" herauszugeben.

Im Maimonat des Jahres 1804 standen in den Nr. 78 und 81 der „gemeinnützigen Nachrichten" einige Stellen über Frankreich, welche dem Staatsrathe höchst anstößig erschienen. Der Stellvertreter des zu jener Zeit abwesenden Censors Fischer wurde ernstlich aufgefordert, bei Untersuchung des Blattes sorgfältiger zu sein; der Herausgeber dagegen wurde durch den Staatsrath zu Gefangenschaft verurtheilt und mit Unterdrückung seines Blattes bedroht.*)

Unterm 15. November wurde der Amtsstatthalter von Bern beauftragt, „die Buchhändler und allfällig andere Per„sonen, welche Kalender, „hinkende Böte" u. dgl. für das Jahr „1805 verkaufen, die außer dem Kanton gedruckt worden, un„verzüglich vorzubescheiden und sie zu befragen, ob sie die im „ersten Paragraph der Verordnung vom 26. Juli 1803 vor„geschriebene Bewilligung nachgesucht und erhalten haben, und „ob die zu verkaufenden Kalender der hiesigen Censur unter„worfen worden seien?",

Am 29. gleichen Monats erhielt der Amtsstatthalter von Bern Auftrag, mehrere Buchbinder zu bestrafen, weil sie Basler und Viviser „Hinkende Böte" verkauft, ohne vorher die Bewilligung des Staatsrathes eingeholt zu haben. Ein Kreisschreiben ähnlichen Inhaltes wurde an sämmtliche Oberamtmänner erlassen.**) Unterm 22. Januar 1805 wurde auf den

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 30. Mai 1804.

**) Die Waadtländer-Regierung verlangte später Aufschluß wegen des Verbotes des Verkaufes der Viviser-Kalender. In einem Vortrage an den Kleinen Rath sagte der Staatsrath: „Da die Ausdrücke, deren sich der

Rapport des Censors dem Amtsstatthalter von Bern aufgetragen, den hiesigen Buchhändlern den Verkauf des Buches, betitelt: Die ehemalige und gegenwärtige Schweiz, Zürich und Bern, 1804, „als eines in alle Wege unschicklichen „Werkes zu verbieten.“ *)

Im September 1806 wurde der leidenschaftlichste Vorkämpfer für die Adelsvorrechte, der bitterste Feind der Freiheit, Professor Haller, als Censor bestellt. Er erhielt eine ausführliche Instruktion über seine Obliegenheiten, in welcher namentlich gesagt ist: „Bei der Censur vorgelegter Schriften, „Blätter und Zeitungen wird der Censor nichts dulden, was „für einheimische und auswärtige Regierungen und Regierungs„beamte, für die Geistlichkeit, für die Religion und Sittlichkeit „anstößig oder beleidigend sein könnte.“ Haller war nun strenger, als alle seine Vorgänger. Er verbot den Druck und den Verkauf von Schriften, die auch im Geringsten nichts Gefährliches enthielten, weder in moralischer, noch in politischer, oder auch in religiöser Beziehung.

Im Oktober 1806 wurde der Verkauf des von Zschokke in Aarau herausgegebenen „Wirthschaftskalenders“ verboten. Dem Landammann der Schweiz wurde dieß angezeigt, und namentlich Folgendes geschrieben: „Währenddem das Bestreben „aller Kantonsregierungen, aufgefordert durch das Beste des „gemeinsamen Vaterlandes sowohl, als durch so manche direkte „Ermahnung der obersten Bundesbehörde, dahin gerichtet ist, „auf Auslöschung des verderblichen Partheihasses und Wieder„herstellung der Einigkeit hinzuarbeiten, scheint uns der unter

---

„Kleine Rath des Kantons Waadt bedient, dem Staatsrathe ungeziemend „scheinen, und dadurch von der hiesigen Regierung über ihre kompetenten „Verfügungen gleichsam Rechenschaft gefordert wird, so trägt der Staats„rath an, dieses Schreiben unbeantwortet ad acta zu legen.“

*) Protokoll des Staatsrathes vom 22. Januar 1805.

„Bewilligung des Standes Aargau zu Aarau gedruckt er„schienene, von dem bekannten Zschokke verfaßte Wirthschafts„kalender des sogenannten aufrichtigen und wohl„erfahrenen Schweizerboten pro 1807 von ganz ent„gegengesetztem Geiste durchdrungen. Anstatt das wirklich zu sein, „was die Aufschrift ankündigt, enthält dieser Kalender eine Menge „politischer Raisonnements, wobei dann manche unrichtige Dar„stellung und falsche Ansicht über Freiheit, alte und neue „Schweiz u. dgl. vorkommt, welche noch dazu mit gehässigen „Bemerkungen begleitet sind ꝛc." An die sämmtlichen Oberamtmänner des Kantons wurde ein Kreisschreiben erlassen, mit dem Auftrage, genau darauf zu achten, daß dieser Kalender weder öffentlich, noch heimlich verkauft werde.*)

Im Dezember 1807 ließen die Buchdrucker Mauerhofer und Dällenbach in Bern Namenbüchlein drucken, ohne vorher die Bewilligung des Staatsrathes eingeholt zu haben. Da begegnete ihnen fataler Weise, daß beim siebenten Gebot das Wörtchen „nicht" ausgelassen wurde, worüber sich muthwillige Gesellen lustig machten. Die Sache erregte Aufsehen. Der Amtsstatthalter von Bern wurde vom Staatsrathe beauftragt, zu untersuchen, ob die Herren Mauerhofer und Dällenbach Verleger dieses Namenbüchleins seien? Auf den Fall sich dieses bestätige, so habe er dieselben sogleich in Gefangenschaft zu setzen. Unterm 21. Dezember verfügte der Staatsrath, die verbreiteten Namenbüchlein sollen sowohl bei den Kindern, als bei den Buchverkäufern eingezogen und den Betheiligten andere gegeben werden — Alles auf Kosten der Herren Mauerhofer und Dällenbach.

Haller war in Ausübung des Censuramtes so willkürlich, daß er Artikel, welche in die Zeitungen eingerückt werden sollten,

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 24. Oktober 1806.

vollständig veränderte, so namentlich eine Darstellung über die Inauguration des Prorektors Schiferli. Es wurde deßhalb im November 1807 beim Staatsrathe mit Erfolg Beschwerde geführt. Sogar in einer von dem berühmten Kasthofer verfaßten Schrift über das Forstwesen des Oberlandes strich der Censor Haller in der Einleitung ganze Stellen. Kasthofer wollte die Lücken durch eine literarische Leichenrede ausfüllen, was der Censor nicht zugeben wollte. Die Sache kam auf dem Wege der Beschwerde vor den Staatsrath. Dieser fand: „Es sei „zwar der Censor durch die Art, wie er jene Abhandlung „censirt habe, in seinem Eifer zu weit gegangen, — es sei „aber die von Herrn Kasthofer zum Druck bestimmte soge„nannte Leichenrede ein in jeder Rücksicht anstößiger und un„anständiger Aufsatz, in welchem Herr Kasthofer, durch Leiden„schaft hingerissen, dem Schicklichkeitsgefühl nicht gehörig „Rechnung getragen, und zugleich die einem öffentlichen Be„amten schuldige Achtung beiseits gesetzt habe."

Es wurde dann Herrn Kasthofer wegen der Leichenrede das Mißfallen des Staatsrathes ausgedrückt und der Druck derselben verboten. In die weitere Beschwerde des Herrn Kasthofer wurde nicht eingetreten, da dieser in der eingegebenen Vorstellung erklärt hatte, durch den Druck in einem andern Kanton an das Publikum zu appelliren.

Im Anfange des Jahres 1809 wollte Professor Samuel Schnell ein Werk über den bernischen Civilprozeß drucken lassen. Der Censor Haller verweigerte das Imprimatur. Der Verfasser führte Beschwerde beim Staatsrathe. Dieser wies die Sache an die akademische Curatel zur Begutachtung. Nachdem letztere die Manuskripte sorgfältig geprüft, gab sie ihr Befinden einmüthig dahin ab, „daß sie in dem Handbuche über „den Civilprozeß nichts gegen Staat, Religion und Sitte Ge„richtetes habe finden können." *) Durch Beschluß des Staats-

*) Protokoll des Staatsrathes vom 6. März 1809.

rathes vom 27. März wurde dann der Druck obgenannten Werkes bewilligt.

Im Oktober des Jahres 1809 wurde sogar eine Censur über den Censor angeordnet. Der Staatsrath fand sich nämlich veranlaßt, ein Blatt einer bernischen Zeitung, worin ein eigener Aufsatz des Censors gegen Müller-Friedberg, Regierungspräsidenten von St. Gallen, gerichtet war, zu unterdrücken. Bei diesem Anlasse wurde verordnet, daß der Censor keine eigenen Aufsätze dem Drucke übergeben solle, bevor er dem Staatsrathe Kenntniß gegeben und dessen Genehmigung erhalten habe.*)

Da Professor Haller das Censuramt nicht zur Zufriedenheit des Staatsrathes besorgte, so wurde im Januar 1810 ein Censurkollegium organisirt; Oberamtmann Kirchberger von Fraubrunnen wurde als Präsident erwählt und gleichzeitig beauftragt, vier Beisitzer vorzuschlagen.

Zu Anfang der Mediationsperiode konnte man eine Zeitung herausgeben, nachdem vorher die Bewilligung des Staatsrathes eingeholt worden. Später wurden aber die Zeitungsschreiber förmlich ernannt. Im Januar 1813 starb Dr. Höpfner, der Herausgeber der „Gemeinnützigen Nachrichten". Seine Erben reichten dem Staatsrathe ein Gesuch ein, es möchte ihnen die Fortsetzung der Herausgabe dieses Blattes bewilligt werden. Dieß wurde ihnen vorläufig bis 1. April gestattet. Bei diesem Anlasse stellte dann der Staatsrath an die Censurkommission folgende Fragen: „1) Ist überhaupt die Erscheinung „einer Zeitung in Bern nothwendig, mithin deren Fortdauer zu „gestatten? 2) Ist solchenfalls dieselbe ausschließlich zu privi„legiren oder nur ein Censurpatent dem Redaktor zu ertheilen? „3) Wem ist die Redaktion zu übertragen? 4) Welches ist die „dem Herausgeber zu ertheilende Instruktion?" **) Am 8. Fe-

*) Protokoll des Staatsrathes vom 9. Oktober 1809.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 16. Januar 1813.

bruar wurde dann beſchloſſen, nicht ein Privilegium, ſondern ein Patent zu ertheilen. Die Cenſurkommiſſion ſolle daher aus der Zahl der Aſpiranten einen patentiren, und über die Wahl dem Staatsrathe einberichten. Trotz dieſer ſorgfältigen polizeilichen Ueberwachung der Preſſe erſchienen häufig Beſchwerden von fremden Regierungen, bald wegen unrichtiger Darſtellung von Thatſachen, bald wegen beleidigenden Aeußerungen gegen irgend einen empfindlichen Fürſten. Vorzüglich war es der Kaiſer Napoleon, der ſich anmaßte, auch in der Schweiz über die Preſſe zu gebieten. Die ſchweizeriſchen Landammänner waren dann auch jederzeit bereitwillig, auf ſolche Beſchwerden hin den Kantonsregierungen beſſere Aufſicht über die Preſſe zu empfehlen. So hatte die franzöſiſche Geſandtſchaft im Jahre 1804 beim Landammann Beſchwerde erhoben, wegen anſtößigen Stellen in den Nummern 75 und 81 der „Gemeinnützigen Nachrichten.“ Der Landammann theilte die Beſchwerde dem berniſchen Staatsrathe mit, und empfahl genauere Wachſamkeit über die Preſſe. Unterm 24. Juli antwortete dieſer, der Herausgeber ſei bereits am 30. Mai mit Gefangenſchaft beſtraft und die Cenſur zu größerer Wachſamkeit aufgefordert worden.

Im Jahre 1813 ſchrieb der Landammann bei Anlaß der Mittheilung einer von der franzöſiſchen Geſandtſchaft erhobenen Beſchwerde: „Wenn die Wißbegierde des Publikums über den „Gang der für das Schickſal der franzöſiſchen Staaten ſo entſcheidungsvollen Zeitbegebenheiten in den öffentlichen Blättern „eine ſehr natürliche Befriedigung ſucht, ſo müſſen hingegen die „in der neutralen Schweiz erſcheinenden Zeitungen, und zwar „während des gegenwärtigen Krieges mehr als je, mit großer „Behutſamkeit für keinen unſerer Nachbarn anſtößig und mit „ſolcher Unparteilichkeit geſchrieben werden, daß die politiſche „Meinung des Redaktors nicht zu entziffern ſei.“

Der Staatsrath schärfte hierauf dem Präsidenten der Censurkommission auf's Neue ein, darauf zu achten, daß die Redaktion der „Gemeinnützigen Nachrichten" sich aller und jeder politischen Raisonnements, Zusammenstellungen, Vergleichungen und Bemerkungen enthalte ꝛc.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir erzählen wollten, wie bald der König von Würtemberg, bald derjenige von Bayern und andere wegen Beleidigungen durch die Presse Beschwerde erhoben und bessere Aufsicht verlangten. Die angeführten Beispiele werden genügen, um zu zeigen, daß die Presse wie ein gehetztes Wild von allen Seiten verfolgt wurde. Kein freies Wort durfte gesprochen, keine Meinung durfte kundgegeben werden. Die Presse trug Handschellen und Maulkörbe. Es gehörte zu den Fundamentallehren politischer Weisheit, das Volk in Rücksicht auf die öffentlichen Angelegenheiten so unwissend als möglich zu erhalten. — Das waren die Grundsätze der Berner-Regierung.

Allein sogar einige Regierungen der neuen Kantone waren nicht viel besser; dieß war nämlich der Fall bei derjenigen des Kantons Aargau. Als im Jahre 1804 im „Schweizerboten" ein scharfer Artikel gegen die Jesuiten erschien, gab die Regierung von Aargau dem Bezirksbeamten von Aarau Auftrag, den Verfasser dieses Artikels, Heinrich Zschokke, vor sich zu bescheiden, ihm das Mißfallen der Regierung auszudrücken und ihm anzubefehlen, in seinem nächsten Blatte die gewöhnliche Genugthuung zu leisten. Ueberdieß wurde dem Redaktor anbefohlen, in Zukunft kein Blatt des „Schweizerboten" mehr herauszugeben, ohne solches dem Polizeidepartement zur Censur vorgelegt zu haben. *)

*) Tillier, Band 2, pag. 158.

Dritter Abſchnitt.

Kulturgeſchichte.

LXXIV.

Ueber den religiöſen Glauben. Verbot außerkirchlicher religiöſer Verſammlungen. Beſtrafungen der Sektirer.

Das menſchliche Gemüth, das ſeine Abhängigkeit von einem öhern Weſen fühlt, hatte zu allen Zeiten das Bedürfniß dieſes öhere Weſen, das von den Juden Jehovah, von der Türken Allah nd von den Chriſten Gott genannt wird, zu verehren. Bei den lten Völkern beſtand die Gottesverehrung in Darbringung von)ankopfern, Lobgeſängen und Gebeten. Bei den Chriſten heutiger ;eit gilt die feierliche Andacht in verſammelter Gemeinde, verunden mit Gebeten und Lobgeſängen, als wahre Gottesverehrung. Beniger kirchlich geſinnte Menſchen glauben, eben ſo gut, Gott ı der Anſchauung und Bewunderung ſeiner Werke, in der reien Natur verehren zu können. Wenn auch ganze Menſchenaſſen in Bezug auf einige religiöſe Grundlehren miteinander bereinſtimmen, ſo iſt gleichwohl bei denkenden Menſchen die eſammte religiöſe Anſchauungsweiſe kaum bei zwei Individuen ie nämliche. Die Verſchiedenheiten der Jugenderziehung, der Bildung, der Erlebniſſe, der Verſtandes- und der Gemüthsnlagen erzeugen verſchiedene religiöſe Gefühle und Ueber-

zeugungen. Es ist deßhalb der Glaube an das höchste Wesen und der Glaube an ein inniges Verhältniß des Menschen zu Gott das heiligste und unantastbarste Gut des Menschen; er kann daher durch keine Staatsgesetzgebung vorgeschrieben, geboten oder verboten werden. Dieser Glaube ist die Frucht freier, selbsteigener Ueberzeugung und soll es bleiben. Nur durch Belehrung dürfen unrichtige und falsche Ueberzeugungen berichtigt werden; jeder andere Weg, das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen, ist verwerflich, und zwar um so mehr, als Keiner sich rühmen kann, ganz frei von Irrthum zu sein.

Es liegt in der Bestimmung des Menschen, daß er seine Ideen über die höchste Frage der Menschheit sich frei muß bilden dürfen. Keine irdische Macht, keine Mehrheit im Staate ist befugt, dem Einzelnen vorzuschreiben, wie er über das höchste Wesen denken, wie er es verehren solle. Läge es in dem Plane der Gottheit, von allen Menschen auf gleiche Art verehrt zu werden, so würde sie nicht der Mitwirkung einer weltlichen Macht hiefür bedürfen. Dagegen dürfen freilich falsche Morallehren, durch welche die Sittlichkeit und damit jede gesellschaftliche Ordnung untergraben wird, verboten werden. Ganz in diesem Sinne sprach sich der große Reformator Martin Luther aus. Nach seiner Ansicht darf das weltliche Gesetz sich nicht weiter erstrecken, als über Leib und Gut, und was äußerlich auf Erden; „denn über die Seele kann „und will Gott Niemand regieren lassen, als sich selbst. Wo „weltliche Gewalt sich vermißt, der Seele Gesetz zu geben, da „greift sie Gott in sein Regiment, und verführt und verdirbt „nur die Seelen. Gott hat den Menschen keine Gewalt ge„geben über die Seelen, der Mensch kann keine Seele tödten „noch lebendig machen, weder gen Himmel noch in die Hölle „führen. Jede Gewalt kann nur da handeln, wo sie sehen, „erkennen, richten, urtheilen, wandeln und ändern kann. Da „der Mensch nicht in die Herzen sieht, und die Gedanken der

„Seele nicht zu erforschen sind, so kann er hier weder gebieten „noch richten. So wenig als ein Anderer für mich in die „Hölle oder gen Himmel fahren kann, so wenig kann er für „mich glauben oder nicht glauben, und so wenig er mir Himmel „oder Hölle auf- oder zuschließen kann, so wenig kann er mich „zum Glauben oder Unglauben treiben. Aller Zwang kann „nur die Schwachen zur Lüge und zu falschem Bekenntniß „zwingen, aber ihren Sinn nicht ändern." *)

Gegen dieses Recht, sich die religiöse Ueberzeugung frei bilden zu dürfen, haben sowohl kirchliche als staatliche Behörden seit Jahrtausenden vielfach gesündigt. Die katholischen Kirchenhäupter unterwarfen den Glauben der Kirchengenossen den Aussprüchen des Papstes und der Concilien. Diese galten als unfehlbar, und wer sich ihren Aussprüchen nicht fügen wollte, wurde mit harten Strafen heimgesucht. Nicht selten wurde gegen Andersgläubige, gegen sogenannte Ketzer, die Todesstrafe ausgesprochen, und häufig auf grausame Art vollzogen. Der bekannte Reformator Johann Huß ist eines der vielen Opfer, die ihre von der Kirche abweichende religiöse Ueberzeugung mit dem Feuertode büßen mußten.

Viele Staatsregierungen reformirter Völker führten eine sogenannte Staatsreligion ein; die Kirche war ihnen eine Polizeianstalt, die den Zweck hatte, durch die religiösen Glaubenslehren und die öffentliche Gottesverehrung gehorsame Unterthanen zu erziehen. In den Südstaaten Nordamerika's, dem Lande religiöser Freiheit, wird sogar den schwarzen Sklaven gepredigt: die Sklaverei sei in der göttlichen Weltordnung gegründet, und durch den göttlichen Willen sei der Schwarze Eigenthum seines weißen Herrn. Dieß sind Versündigungen gegen die heiligsten Güter der Menschen. Die Gottesverehrung soll der Aus-

*) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, Band 1, pag. 52.

druck des innersten Gemüthslebens sein, sonst wird sie zur Heuchelei.

Das alte Bern kannte niemals eine andere Kirche, als die Staatskirche. Seit der Reformation war einzig die protestantische als solche anerkannt. Alle Staatsangehörigen sollten sich zu den vom Staate vorgeschriebenen Glaubenssätzen bekennen. Wer zur katholischen Religion übertrat verlor Bürgerrecht und Vermögen. Auch wer sich sonst von der Landeskirche trennte und in besondere religiöse Gesellschaften trat (die Separirten), wurde strenge bestraft.

Niemals waren die separatistischen Bestrebungen größer, als in der Mediationszeit. Vor der Helvetik hielten die aristokratischen Regierungen das Volk systematisch in Unwissenheit. In religiöser Beziehung ist aber ein unwissendes Volk leichter für schwärmerische Irrlehren empfänglich, als ein gebildetes, daher fanden namentlich in einer Zeit, wo ganz Europa mit dem Blute streitender Kriegsheere getränkt wurde, keine Lehren bessern Eingang bei den unwissendsten Klassen der Gesellschaft, als diejenigen von der nahen Ankunft des jüngsten Tages. — Zur Verbreitung und Unterhaltung schwärmerischer Lehren trugen besonders bei, die Schriften des badischen Hofrathes Johann Heinrich Jung, genannt Stilling. Er erschien als ein neuer Prophet und sagte von sich selbst: „Seit dem 12. Herbst„monat 1805 fängt mein neues Leben an. Ich habe Erfah„rungen gemacht, Erfahrungen aus der Geisterwelt, welche ich „heilig aufbewahre. Sie dürften einst manchen Philosophen „zum Erwachen bringen, manches System erschüttern, und „Pflicht wird es mir einst, diese in ihrer Art und in dem „wunderbaren Zusammenhang einer langen Zeitfolge gewiß „höchst seltenen, untrüglichsten, wundervollsten Erfahrungen der „Welt zur Belehrung, Trost und Warnung mitzutheilen. Es „ist schon dafür gesorgt, daß nichts verloren gehe, und wenn „es des Herrn Wille ist, so soll es bei meinen Lebzeiten mit

„meiner ganz vollſtändigen Erweckungsgeſchichte in Druck „kommen.“ Die zahlreichen Schriften Stilling's fanden in der Schweiz, beſonders im Kanton Bern, große Verbreitung, am meiſten der „graue Mann.“ Seine Lehre von dem Verkehr der abgeſchiedenen Geiſter mit lebenden Menſchen erſchien der unwiſſenden Menge als eine neue Offenbarung. Er wurde als ein Heiliger, als ein neuer Prophet verehrt, wozu ſeine glücklichen Operationen im Staarſtechen nicht wenig beitrugen.

In ſeinem „chriſtlichen Menſchenfreund“ (Erzählungen für Bürger und Bauern) benutzte Stilling den Bergfall zu Goldau (2, September 1806), die bei Udine geſehene Feuerſäule, die Erdbeben in Ungarn, die zu Nürnberg geſehene Feuerkugel, die Ueberſchwemmung im Kanton Unterwalden, den in den Zeitungen erwähnten Hang der Weiber in England, ſich zu erſäufen — als Zeichen der Zeit, und verkündigte aus dieſen Zeichen nichts Geringeres, als die nahe Ankunft des jüngſten Tages. Auch in dieſen Werken gab er ſich das Anſehen eines Dolmetſchers der göttlichen Rathſchlüſſe und das Amt eines Propheten. Bei Anlaß eines Unglückes in Sachſen-Brandenburg rief er aus: „Ich habe es oft geſagt, und auch „nicht undeutlich in meinen Schriften geäußert, das nördliche „Deutſchland wird am Ende den Becher des göttlichen Zornes „bis auf die Hefe austrinken müſſen, und jetzt ſchon läßt es „ſich dazu an. Doch, Herr, erbarme Dich Deiner armen Menſchen, ſie ſind ja doch alle Deiner Hände Werk.“ Die Ankunft des jüngſten Gerichtes kündigte er mit den Worten an: „Es „iſt wahrſcheinlich, daß zwiſchen hier und dem Jahre 1836 „der Kampf ausgekämpft und das Reich des Herrn gegründet „wird.“ Ueber ſeine Theorie der Geiſterwelt gab die Geiſtlichkeit in Baſel der dortigen Regierung ein Gutachten ein und ſprach die Anſicht aus, das Buch enthalte Widerſprüche und Irrthümer, welche geeignet ſeien, Aberglauben und Unglauben zugleich zu verbreiten, was dem Staate und der Kirche

nicht gleichgültig ſein dürfe. Das Buch wurde in Folge deſſen im Kanton Baſel verboten. Bald darauf gab S. Ringier in Zofingen unter dem Namen „Stillingsbote“ eine Zeitſchrift heraus. Sie richtete ſich an alle Diejenigen, welche von Herzen auf den rechten Weg zu kommen und zu erfahren wünſchten, wer in göttlichen Dingen recht oder unrecht habe. Er predigte, die Zeit ſei nicht mehr ferne, wo man nicht fragen würde, ob man reformirt, lutheriſch oder katholiſch ſei, ſondern ob man ſich zum Chriſtenthum bekenne oder nicht, und wo der Glaube an Vergeltung des Guten und Böſen nach dieſem Leben ſich wieder mit neuer Kraft erheben werde. Im Jahre 1808 gab Ringier in Baſel unter dem Titel: „Mein Blick auf Jung Stilling“, ein Blatt heraus, worin er behauptete: „Stilling's Lehre iſt die reine Religion, die Lehre der Apoſtel „und Märtyrer; er ſchreibt in wahrhaft prophetiſchem Geiſte. „Die Sache wird ein großes Publikum zu vertheidigen haben, „wenn die Glocke geſchlagen hat. Es mag vielleicht Manchem „dieſer ahnende Glockenſchlag nicht gefallen; aber er wird das „Schmelzen und Aufhängen dieſer Glocke ſo wenig hindern „können, als das Anziehen; denn für vertraute Glöckner hat „Derjenige geſorgt, der die Glocke in einen feſten Thurm hängen „wird, welcher nach einer ganz neuen Befeſtigungslehre bereits „erbaut iſt, die jeder Belagerung Trotz bietet.“ — Zu Anfang des Jahres 1809 erſchien auch in der franzöſiſchen Schweiz unter dem Namen „Bibliothèque chrétienne“ eine Monatſchrift, welche mit dem „Stillingsboten“ geiſtesverwandt war.

Im Kanton Bern fanden die Stilling'ſchen Schriften unter dem Landvolke große Verbreitung, und es traten auch hier mehrere neue Propheten auf.

Einer dieſer Propheten, der beſonders in der Gemeinde Amſoldingen und Umgegend großen Anhang hatte, war Anton Unternährer aus Schüpfheim, Kantons Luzern. In ſeinen Jugendjahren zog er als Schreiner, Barometerfabrikant, Krämer

und Geisterbanner umher. Später kam er zu einem praktischen Arzte auf der Schwarzenegg, wo er einige chirurgische Kenntnisse erwarb. In Amsoldingen fing er an, religiöse Versammlungen zu halten. Durch Beobachtung eines gewissen Heiligenscheines bei seinem äußern Auftreten gelang es ihm bald, das unwissende Landvolk, besonders die Weiber, zu gewinnen. Er predigte, sein Name Anton bedeute den Geist im Worte; das A und das O in demselben wurde in mystischer Weise als Anfang und Ende bezeichnet, was ihn als den ersten und letzten zur Einigkeit mit Gott erhebe. Nach dem wahrscheinlich von ihm verfaßten Hauptlehrbuche der Amsoldingersekte, dem sogenannten „Gerichtsbüchli", war Anton, das eingefleischte Wort Gottes, jetzt erschienen, um der Welt das Gericht zu verkünden. Wer nicht an ihn glaubte, war ein Teufelskind. Die zehn Gebote, die Feierlichkeiten und die übrige Ordnung der gegenwärtigen Zeit sollten als ein Werk des Teufels vernichtet werden. Wer an die Sünde glaubte, blieb in der Gemeinschaft des Teufels. Wer dagegen an die Versöhnung glaubte, war wiedergeboren und hatte eine Freistätte in Christo. Der Wiedergeborne konnte nicht mehr sündigen, sondern war rein und heilig, wie Gott, als ob er mit Gott in einem ehelichen Bündniß stände. Die Fortpflanzung des irdischen Menschen sei Gebot Gottes und die Geschlechtsverbindung Abendmahlsgenuß. Unternährer wurde wegen solchen Lehren im Jahre 1802 mit Zuchthaus bestraft, und im Jahre 1805 auf Lebenszeit aus dem Kanton verwiesen.*)

Durch die gegen Anton Unternährer getroffenen Maßnahmen war das Sektenwesen in der Gemeinde Amsoldingen nicht beseitigt. Andere Prediger traten auf, namentlich ein

*) Hätte ein Mensch, der solchen Unsinn lehren konnte, nicht eher in eine Irrenanstalt untergebracht werden sollen?

gewiſſer Peter Bohler von Frutigen. In dem Hauſe des Gerichtsbeiſitzers Chriſtian Schneiter zu Amſoldingen wurden bei Tage und bei Nacht religiöſe Verſammlungen gehalten; auch in dem untern Theile des Amtes Niederſimmenthal fand die Lehre Unternährer's ſchwärmeriſche Anhänger. Unterm 20. April 1804 beauftragte der Staatsrath den Amtsſtatthalter von Thun, auf die bekannten Sektirer ein wachſames Auge zu halten und ihre nächtlichen Verſammlungen ohne Weiteres auseinander zu treiben.*) Später (24. April 1805) erließ der Kleine Rath eine Publikation, in welcher er die Anhänger der Sekte, welche ſich zu Ausübung derſelben bei Tag oder bei Nacht in den Häuſern oder im Freien verſammeln würden, als öffentliche Ruheſtörer erklärte. Mehrere der Sekte Unternährer's angehörende Hausväter, die ihre Kinder nicht in die Schule ſchickten, wurden bevogtet. Alle dieſe Vorkehren blieben ohne Erfolg. Die Gemeindsvorgeſetzten von Amſoldingen, durch den Oberamtmann von Thun unterſtützt, ſtellten deßhalb das Geſuch an die Regierung, es möchten nachdrücklichere Maßnahmen ergriffen werden. In einem Vortrage an den Kleinen Rath vom 13. Februar 1806 ſagte der Staatsrath: „Um nicht die „Schwärmerei durch unvernünftiges Märtyrerthum neue Nah„rung finden zu laſſen, möchte er vorerſt die Waffen der „öffentlichen Meinung gegen dieſe Sektirer angewandt ſehen, „und die Haupturheber als gehirnkranke Menſchen behandeln."

Von dieſer gewiß vernünftigen Anſicht ausgehend, machte er dem Kleinen Rathe den Vorſchlag:

„1) Die als jetzige Häupter und Lehrer der Sekte, als „Gerichtsſäß Chriſten Schneiter in der Fuhren, Joh. Schneiter „beim Halseiſen und Magdalena Hirſig, geb. Sulzer, als ge„hirnkranke oder halbtolle Menſchen zu behandeln — und dem-

*) Protokoll des Staatsrathes vom 20. April 1804.

„nach ſelbige zu einer ſechsmonatlichen Probekur in das äußere „Krankenhaus überliefern zu laſſen ꝛc.

„2) Die Verſammlung der Sektirer nochmals verbieten „zu laſſen, dem Oberamtmann anzubefehlen, die Platzgeber „und Beförderer ſolcher Verſammlungen, ſo wie die Lehrer der „Sekte beiderlei Geſchlechts bei der fernern Uebertretung ohne „anders feſtzunehmen und in die Gefangenſchaft nach Bern „bringen zu laſſen.“

Der Kleine Rath nahm dieſen Vorſchlag nicht an; dagegen verfügte er, daß die drei Genannten, Chriſten Schneiter, Joh. Schneiter und Magdalena Hirſig, nach Bern gebracht, durch zweckmäßige Mittel zum Gehorſam gegen die Regierung und zu einem vernünftigen Religionsbekenntniſſe zurückgeführt werden ſollen. Da auch auf dieſes hin die nächtlichen Verſammlungen immer noch fortgeſetzt wurden, begaben ſich am 16. März der Oberamtmann von Thun und der Pfarrer Tribolet daſelbſt nach Amſoldingen, und ließen die Anhänger der Sekte, dreiundzwanzig an der Zahl, vor ſich kommen. Aller Ermahnungen ungeachtet erklärten dieſe beſtimmt, daß ſie von ihrer Lehre nicht abſtehen wollen.

Der Oberamtmann erhielt Auftrag, drei eifrige Anhänger der Sekte nach Thun in Gefangenſchaft ſetzen zu laſſen. Im Weitern verfügte der Staatsrath:

„1) Alle der ſektireriſchen Lehre zugethanen Hinterſäßen „in Amſoldingen, ſie mögen Liegenſchaften beſitzen oder nicht, „ſollen ſammt Weib und allfälligen Kindern allſogleich fort „und in ihre Heimath gewieſen, ihre allfälligen Liegenſchaften „dann von der Gemeinde einſtweilen verwaltet werden.

„2) Die Kinder derjenigen Sektirer, welche Bürger von „Amſoldingen ſind, und deren Väter ſich erklären, daß ſie ſelbſt „den öffentlichen Gottesdienſt nicht beſuchen und ihre Kinder „nicht zur Schule ſchicken, — ſollen durch die Gemeinde außer„halb derſelben verdinget und die daherigen Koſten aus dem

„Vermögen der Eltern und ihrem Antheil am Burgergute, und „wenn dieſes nicht hinreichen ſollte, aus dem Vermögen ſämmt„licher Sektirer erhoben werden.

„3) Widerſpenſtige ſollen mit Gefangenſchaft zu Waſſer „und Brod beſtraft werden."

Die Pfarrer Tribolet in Thun und Leemann in Steffisburg wurden beauftragt, ſich abwechſelnd ein Mal in der Woche nach Amſoldingen zu verfügen, die Angehörigen der Sekte zu verſammeln, und durch einen zweckmäßigen Unterricht die ſchwärmeriſchen Leute von ihrem Irrthum zu überzeugen.*) Die beiden Schneiter und die Magdalena Hirſig wurden in den großen Spital gebracht, und daſelbſt alle drei, jedes beſonders, eingeſchloſſen; auch wurde verordnet, daß ſie ſich einzig mit den ihnen zur Aufſicht beſtellten Perſonen unterhalten durften. Anfangs beſchäftigten ſie ſich ausſchließlich mit Bibelleſen. Es wurden Geiſtliche beſtellt, welche ſie von ihrem Irrthum überzeugen ſollten. Lange waren die Bemühungen derſelben fruchtlos. Anfangs Mai war noch keiner bekehrt. Glücklicher war dagegen Pfarrer Tribolet in ſeinen Bekehrungsarbeiten bei den Gefangenen in Thun, von denen ſich neun als bekehrt erklärten. Um die Mitte Weinmonats verſprachen die im Burgerſpitale eingeſchloſſenen Sektirer, in verſchiedenen Punkten den Befehlen der Regierung ſich zu unterwerfen, nur nicht in die Kirche zu gehen, das Abendmahl zu genießen und einen Eid zu leiſten. Der Staatsrath, welcher von der Anſicht ausging, daß die Landesregierung von ihren Angehörigen eine gehorſame Be-

*) Am 3. März 1806 ſchrieb der Staatsrath an den Kirchenrath: „Es ſcheint, daß bei aller anerkannten Rechtſchaffenheit des Herrn Engi„mann, Pfarrers zu Amſoldingen, ſein Alter ſowohl, als ſeine tiefe Schwer„muth über das in der Gemeinde eingeriſſene Uebel ihn außer Stand ſetzen, „ſeine Paſtoralpflichten mit demjenigen eindringenden Nachdruck zu erfüllen, „wodurch vielleicht die Verirrten auf die rechte Bahn zurückgebracht werden."

folgung der obrigkeitlichen Verordnungen fordern müsse, wollte keine Ausnahme gestatten und nicht gleichsam eine Kapitulation mit widerspenstigen Leuten eingehen. Helfer Lorsa erhielt Auftrag, seinen Unterricht fortzusetzen, „und ihnen gelegentlich zu „Gemüthe zu führen, daß sie sich durch fortdauernde Hartnäckigkeit und starrsinniges Verbleiben auf ihren Irrlehren „der Gefahr aussetzen würden, als Ruhestörer und Verächter „der Gesetze und Verordnungen sammt den Ihrigen fort aus „dem Lande verwiesen zu werden.*)

Unterm 16. Juni verfügte der Kleine Rath, daß die Verhafteten auf freien Fuß gesetzt werden sollen, unter der Bedingung, daß Jeder derselben erkläre: „daß er nichts gegen „die eingeführte Religion, die Kirchengebräuche, den öffentlichen Gottesdienst und die bürgerlichen Gesetze und Ordnungen werde reden, noch handeln, keine verbotenen Versammlungen weder halten, noch besuchen, seine Kinder zur „Schule und Unterweisung schicken und sich als ein ruhiger „Kantonsbürger verhalten wolle."

Die in Bern Verhafteten wurden auf den 26. Juni nach Thun gebracht, wo ihnen, sowie denjenigen, welche in der dortigen Gefangenschaft saßen, der Beschluß der Regierung in Gegenwart der Gemeindsvorgesetzten von Amsoldingen durch den Oberamtmann veröffentlicht werden sollte. Der Oberamtmann, statt einfach diesen Beschluß den Betreffenden zu eröffnen und die vorgeschriebene Erklärung zu verlangen, ging nun weiter. Er fragte jeden gefangenen Sektirer sehr bestimmt, ob er, wenn er freigelassen werde, den öffentlichen Gottesdienst besuchen wolle, und erhielt von Jedem eine rund abschlägige Antwort. Ohne hiezu Auftrag erhalten zu haben, begab er sich auch nach Amsoldingen, versammelte die daselbst befindlichen

*) Schreiben des Staatsrathes an den Kirchenrath vom 10. Mai 1806.

Sektirer, legte ihnen die Erklärung vor und ſtellte die nämlichen Fragen an ſie. Der Erklärung ſtimmten ſie bei, den Beſuch des Gottesdienſtes in der Kirche lehnten ſie aber ſehr beſtimmt ab. Auf dieſes hin beſchloß der Kleine Rath, die Staatsräthe Freudenreich und Gatſchet mit dem Oberamtmann von Thun nach Amſoldingen zu ſenden und den dortigen Sektirern die angeführte Erklärung nochmals vorzulegen. Samſtags den 12. Juli wurde die ganze Gemeinde Morgens 11 Uhr in der dortigen Kirche verſammelt, und auch die gefangenen Sektirer wurden dahin gebracht. Die beiden Abgeordneten eröffneten der verſammelten Gemeinde den Beſchluß der Regierung, bedrohten die Sektirer bei fernerer Widerſetzlichkeit gegen die obrigkeitlichen Verordnungen mit unausbleiblicher ſtrenger Strafe, und ermahnten die andern Gemeindsgenoſſen, ſich durch leutſeliges und ſanftmüthiges Betragen gegen ihre Mitbürger zu beſtreben, ſie von ihren Irrthümern zurückzubringen, und ihnen die Rückkehr zur Ordnung und Pflicht zu erleichtern. Die Sektirer gaben darauf die geforderte Erklärung, und die Sekte war in Amſoldingen für einige Zeit aufgelöst.

Ein ſchwärmeriſcher Anhänger der ſog. Antonilehre war Ulrich Körber von Niederbipp, der auch den ſonſt verſtändigen alt Chorrichter Oeſchi von Mattſtetten zum eifrigen Schüler und Mitlehrer bildete. Den Verſammlungen, in welchen Körber predigte, wohnten auch bei: Gerichtsbeiſitzer Baumgartner zu Bättwyl, ſeine Frau und fünf Töchtern, von denen einige, in Folge der Schwärmerei, völlig verrückt waren, ſo daß der Ortspfarrer und die Vorgeſetzten ſie am Abend des 2. März in ſo aufgeregtem Zuſtande fanden, daß ſie es für nothwendig hielten, ſie ihrem Großvater, alt Statthalter Marti, zur Aufſicht zu übergeben. Nachdem gegen 11 Uhr des Nachts Alles auseinander gegangen war, indem die Ruhe hergeſtellt ſchien, rief die Anna Baumgartner einige Nachbarn in das Haus ihres Großvaters, um ihn zu der neuen Lehre zu bekehren. Nachdem er ſich lange

geweigert, ſchien er endlich, um den Zudringlichkeiten los zu werden, nachzugeben. Es kam jedoch den ſchwärmeriſchen Sektirern vor, als ginge es ihm nicht von Herzen. Plötzlich zog nun ſeine Großtochter, Anna Baumgartner, in fanatiſcher Wuth, wie ſie ſagte, durch innern Trieb angeregt, ſich ganz nackt aus und forderte die Anweſenden auf, ihr vor das Haus zu folgen. Man erwartete ein Wunder und folgte der Stimme des ſchwärmeriſchen Mädchens, gleich als wäre ſie Gottes Stimme. Wenige Schritte von dem Hauſe faßte ſie ihren alten Großvater um den Hals, zog ihn zu Boden und ſagte zu ihm, er ſolle die Sterne ſehen, dort winke ihm ſeine Gattin, und der alte Mann bat, ſie ſolle ihn doch eine warme Weſte anziehen laſſen. Das geiſteskranke Mädchen aber antwortete, das gebe ihm der Teufel ein. Darauf brachte ſie ihm mit den Nägeln mehrere Hautverletzungen im Geſichte bei, ſo daß das Blut über ſeine Wangen herunter floß; dann faßte ſie ihn bei den Haaren, und befahl den Umſtehenden, ihn feſtzuhalten. Dieſer Befehl wurde von dem Sohne und dem Tochtermann, ſowie von den Enkelinnen des unglücklichen alten Mannes vollzogen. Seine Großtochter Anna wälzte ſich nun auf ihm herum, bis er etwa nach dreißig Minuten den Geiſt aufgab. Die fanatiſirten Schwärmer tanzten nun ſingend um den Leichnam herum und ſpieen auf den Getödeten. Die Urheber wurden den Gerichten überwieſen und verurtheilt: die Anna Baumgartner zu zwölfjähriger abgeſonderter Einſperrung im Zuchthaus; ihr Vater, Jakob Baumgartner, zu lebenslänglicher und der Sohn des Getödteten, Samuel Marti, zu zwölfjähriger abgeſonderter Einſperrung daſelbſt; die Uebrigen zu längerer oder kürzerer Enthaltung; Alle zuſammen überdieß zu einer öffentlichen Kirchenbuße. Die beiden Sektirerlehrer, Hans Ulrich Körber und Jakob Oeſchi, obgleich ſie an dem Tode des alten Marti in keiner Weiſe betheiligt waren, wurden, der Eine zu lebenslänglicher, der Andere zu ſechsjähriger Einſchließung ver-

urtheilt. Am 23. Auguſt wurde ſämmtlichen Verurtheilten, 28 an der Zahl, das Urtheil in Aarberg eröffnet. Diejenigen, welche ſich in Bern in Gefangenſchaft befanden, wurden des Morgens um 3 Uhr auf Wagen geſetzt, und durch reitende Artillerie und eine Abtheilung der Stadtgarniſon nach Aarberg geführt, wo ſie um halb 8 Uhr ankamen. Vor dem Schloſſe ſtand ein erhöhtes Gerüſt, vor welchem Schranken aufgeführt waren, und rings um dieſe ſtanden Militärs, welche bis zum Gaſthof zur Krone ein Spalier bildeten. Um 8 Uhr begaben ſich der Oberamtmann von Aarberg, der dortige Pfarrer, die Mitglieder des Amtsgerichtes, die Gerichtsſtatthalter und Weibel des Amtsbezirks von dem Schloſſe in den Gaſthof, um daſelbſt den Abgeordneten der Regierung, Rathsherrn Muttach, abzuholen. Hierauf beſtieg Muttach das Gerüſt, vor deſſen Schranken die Hauptſchuldigen, Körber an der Spitze, geführt wurden. Letzterer wurde mit entblößtem Haupte an einen erhöhten Schandpfahl gebunden, auf ſeiner Bruſt trug er eine mit großen Buchſtaben bezeichnete Inſchrift: „Irr„lehrer und Volksverführer.“ Vor etwa 6000 Zuhörern hielt Muttach mit kräftiger Stimme eine eindringliche Rede, in welcher er die Gefahren ſchilderte, welche der Unglaube ſowohl, als die Schwärmerei mit ſich führen. Beſonders wandte er ſich an Körber, und ſtellte ihm vor, welch' großes Unglück er über die Verführten gebracht. Geſchloſſen wurde mit der Bitte an den Höchſten, er möchte das Vaterland in Zukunft mit ſo ſchweren Verſuchungen verſchonen, ſeine einzig reine Lehre nur durch getreue Diener ſeines Wortes verkündigen und erhalten, die im Verborgenen ſchleichenden Anſchläge gegen ſeine Kirche offenbaren und zerſtören, und insbeſondere den Religionsunterricht der Jugend ſegnen und heiligen.

Der Amtsſchreiber von Aarberg verlas hierauf die Urtheile der ſämmtlichen Angeklagten. Dann begab man ſich in die Kirche, wo die Verurtheilten um die Kanzel herum zur Schau

ausgeſtellt wurden, Körber auf einem erhöhten Stuhle. Nach dem Geſange (51. Pſalm, 1. und 2. Vers) hielt Dekan Baumgartner über den 3. Vers des 2. Kapitels der Briefe Pauli an die Teſſalonicher: „Laſſe dich nicht verführen auf keine „Weiſe," eine mit Wärme vorgetragene Predigt. Nach Beendigung derſelben mußten die Verurtheilten knieend eine Abbitte nachſprechen, welche ihnen vom Oberamtmann vorgeleſen wurde.

Die Zuſchauermenge war ungeheuer groß. Der ganze Platz war von Menſchen beſetzt; in allen Fenſtern, auf angebrachten Gerüſten und auf den Dächern ſtanden Neugierige. *)

Die Feierlichkeit war nun zu Ende; ſie hinterließ aber keineswegs einen ſo günſtigen Eindruck, wie man beabſichtigt hatte. Schon einige Monate ſpäter ſprach der Prediger des Orts hierüber ſeine Zweifel aus.**)

Während die Phantaſie mehrerer Sektirer von Amſoldingen und Rapperswyl bis zur vollſtändigen Verrücktheit ausſchweifte, fanden in andern Theilen des Kantons religiöſe Verſammlungen ſtatt, welche für die Sittlichkeit und die religiöſe Freiheit Andersdenkender weniger gefährlich waren. Der Staatsrath duldete jedoch auch dieſe nicht. Er hielt an dem Grundſatze feſt, keinerlei außerkirchlich-religiöſe Verſammlungen zu geſtatten. Als im Oktober 1806 ein gewiſſer Rudolf Eich von Aarburg in Jegenſtorf religiöſe Vorträge gehalten hatte, ließ ihn der Staatsrath als Irrlehrer in ſeine Heimath führen. Auf eine durch den Oberamtmann von Aarberg erhaltene Anzeige, es ſolle auf Mittwoch den 25. März 1807 eine große Sektirerverſammlung in Frauenkappelen ſtattfinden, und ein Mann aus Guggisberg daſelbſt als Lehrer auftreten, befahl

*) Siehe gemeinnützige Nachrichten.

**) Tillier, Band 1, pag. 286.

der Staatsrath dem Oberamtmann von Laupen, „alsogleich „und ohne einiges Aufsehen Erkundigungen einzuziehen, und „Falls die Anzeige sich erwahre, Anstalten zu treffen, um die „Versammlung durch seine Landjäger zu überfallen und aus„einander zu sprengen, den Irrlehrer und die Platzgeber dann „anzuhalten und gefänglich nach Bern zu bringen.*)

Am 30. März erhielt der Oberamtmann von Schwarzenburg Auftrag, einen Hans Binggeli von Wyden, Gemeinde Wahlern, welcher am Bettage, sowie am Neujahrstage, in religiösen Versammlungen als Lehrer aufgetreten und die Schrift ausgelegt habe, über seine Lehren zu verhören. Nachdem Binggeli sich erklärt hatte, er sei durch wunderbare Eingebungen zum Lehrer und Ausleger der heiligen Schrift berufen, befahl der Staatsrath dem Oberamtmann: „demselben unter „ernstlicher Vermahnung im Namen der Obrigkeit anzubefehlen, „sich von nun an alles Lehrens und Auslegens der heiligen „Schrift zu enthalten, und keine Versammlung, weder in seinem „Hause zu halten, noch andere zu besuchen, indem er bei der „ersten Uebertretung werde festgenommen und nach Bern ge„bracht werden.“ **)

Alle diese Maßnahmen der Regierung steigerten nur den Fanatismus der Sektirer. Zu dem Sektirer Oeschi, der in Thorberg eingesperrt war, wurde im Sommer und Herbst des Jahres 1807 wie zu einem Heiligen gewallfahrtet, so auch zu Hans Körber. Der Staatsrath sah sich deßhalb im Falle, unterm 19. Oktober an den Justizrath zu schreiben, er möchte dafür sorgen, „daß diesen gefährlichen Menschen aller Umgang „und jede Unterredung mit andern Leuten ganz verboten und „unmöglich gemacht werde.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 23. März 1807.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 8. Mai 1807.

Unterm 26. Oktober ſchrieb der Staatsrath an den Kirchenrath: „Die bisherige milde Behandlung der Sektirer ſcheint „von ihren Anhängern ſo weit mißbraucht zu werden, daß „die Religionsſchwärmerei, ſie mag aus frommer Einfalt „oder aus unreinen Abſichten hervorgehen, einen immer verbreitetern Fuß zu gewinnen ſucht, und endlich der öffentlichen „Ruhe und Ordnung gefährlich zu werden droht.“ Der Kirchenrath wurde deßhalb beauftragt, durch ein Kreisſchreiben ſämmtliche Pfarrer aufzufordern, Bericht zu erſtatten, ob ſich Sektirer in ihrer Kirchgemeinde befinden, worin ihre Lehren und Gebräuche beſtehen, worin ſie ihren Urſprung haben, und welche Mittel angewendet werden können, um dem Uebel abzuhelfen. *) Gleichzeitig wurde Rathsherr Bay beauftragt, die Sektirer auf geheimem Wege zu beobachten. Sogar im Amte Aarberg, wo die Regierung eine ſo feierliche Kirchenbuße angeordnet hatte, dauerte das Sektenweſen fort. Am 5. September 1809 fand zu Affoltern wiederum eine Sektirerverſammlung ſtatt. Als Prediger traten auf: ein gewiſſer Weishaupt von Stockern und Johann Schneiter von Amſoldingen. Es wurde eine weitläufige Unterſuchung deßhalb angeordnet; mehrere Sektirer kamen in Gefangenſchaft, darunter namentlich ein Jakob Tſcherter aus dem Markgräfiſchen, Jakob Nenni von Herisau und alt Meyer Schlup von Affoltern.**) Tſcherter und Nenni wurden von Amtsgericht von Aarberg zu Landesverweiſung verurtheilt. Sie nahmen das Urtheil ohne Rekurs an, weigerten ſich aber, den Eid zu leiſten oder Kriegsdienſte zu nehmen.

Viele Sektirer wurden nun gezwungen an die franzöſiſchen Schweizerregimenter ausgeliefert. Unterm 19. Februar

*) Protokoll des Staatsrathes vom 26. Oktober 1807.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 6. November 1809.

1810 machte die Kriminalkommission des Appellationsgerichtes dem Staatsrathe die vertrauliche Mittheilung, daß sie Vorhabens sei, die Sektirer des Amtes Aarberg zu französischem Kriegsdienste zu verurtheilen. Der Staatsrath billigte diese ihm mitgetheilte Ansicht, und erklärte, er werde die nöthigen Vorkehren treffen, „daß die verurtheilten Sektirer als Rekruten „den Werbern übergeben und zum Lande hinausgeführt, sowie „auch, daß dieselben den betreffenden Gemeinden angerechnet „werden, um deren Wachsamkeit auf solche Ordnungsstörer zu „verschärfen." *)

In der Regel weigerten sich die zu Kriegsdienst verurtheilten Sektirer, die Kapitulationen zu unterzeichnen. Häufig wurden sie dann in's Zuchthaus gesteckt. So weigerte sich namentlich im Jahre 1812 ein Sektirer Brunner hartnäckig, eine ihm vorgelegte Kapitulation zu unterzeichnen. In einem Vortrage an den Kleinen Rath trug der Staatsrath mit einer Meinung darauf an, denselben zwei Jahre in's Zuchthaus zu thun; die andere Meinung wollte ihn im Tollhause unterbringen.**) Häufig wurden nun Sektirer zu Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe dann öfters in Landesverweisung umgewandelt wurde, wenn die Betreffenden sich nicht dazu verstanden, in französischen Kriegsdienst zu treten. Nicht selten wurden hartnäckige Sektirer sogar ohne gerichtliches Urtheil, sondern bloß auf staatsräthlichen Befehl hin, körperlich gezüchtigt. So beauftragte der Staatsrath unterm 17. Oktober 1812 den Oberamtmann von Burgdorf, die Anna Oesch, geb. Dällenbach, welche ungeachtet erhaltener Warnung sich wieder der Sektirerei hingab und deßhalb ihre Kinder vernachläßigte, „im „Schwingstuhl zu züchtigen, und diese Züchtigung an derselben

*) Protokoll des Staatsrathes vom 23. Februar 1810.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 6. April 1812.

ſo oft wiederholen zu laſſen, als neue Klagen über Hintanſetzung ihrer Pflichten als Mutter und Hausfrau einkommen ſollten.“ *)

Ein ſehr fanatiſirter Sektirer war ein gewiſſer Chriſten Schori, Müller im Graben zu Säriswyl. Durch Urtheil des Appellationsgerichtes vom 6. Juli 1810 wurde er wegen ſektireriſcher Umtriebe in's Tollhaus verurtheilt. Bei Anlaß ſeiner Entlaſſung ſollte ihm der Amtsſtatthalter von Bern das Versprechen abnehmen, daß er keinen fernern Umgang mit Sektirern haben und keine Verſammlungen beſuchen wolle. Da er ſich weigerte, dieſes Verſprechen abzulegen, ſo verordnete der Staatsrath, daß er wieder in's Tollhaus gebracht und dort auf ſeine Koſten ſo lange bleiben ſolle, bis er wirklich Beſſerung zeige.**) In einem Vortrage an den Kleinen Rath machte der Staatsrath dem Schori namentlich den Vorwurf, daß er Sektirer beherberge, und am Schluſſe ſagte er: „Der Staatsrath iſt überzeugt, daß, obgleich dieſe Leute nicht phyſiſch toll ſind, der Richter ſie dennoch als Tolle anſehen und behandelt wiſſen will.“ Später wurde Schori in's Zuchthaus eingeſchloſſen. Ende Februars des Jahres 1813 reichten ſeine alte Mutter, drei ſeiner Brüder, ſeine Ehefrau und vier unerzogene Kinder der Regierung eine Bittſchrift ein, worin ſie um Freilaſſung des ſonſt fleißigen Hausvaters baten. Sie ſtellten der Regierung vor, daß eine längere Enthaltung desſelben im Zuchthauſe ſeine Familie unvermeidlich in kurzer Zeit zu Grunde richten würde; auch verſprachen ſie, ihn unter ſcharfe Aufſicht zu ſtellen und darüber zu wachen, daß er weder in, noch außer dem Hauſe mit Sektirern Umgang pflege. Die Bittſchrift wurde vom Pfarrer von Wohlen unterſtützt, welcher denn auch

*) Protokoll des Staatsrathes vom 17. Oktober 1812.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 9. März 1812.

über die Moralität Schori's bis auf den Punkt der Schwärmerei das beſte Zeugniß ausſtellte, und verſicherte, daß er ſeine Kinder fleißig in die Schule ſchicke und ihnen die nöthigen Bücher anſchaffe. Auch ſprach der wackere Geiſtliche die Anſicht aus, daß die längere Entfernung des Hausvaters den Ruin der ganzen braven Familie herbeiführen werde. In einem mit Schori aufgenommenen Verhör erklärte dieſer, er ſei nach dem Fleiſche im Jahre 1775 geboren, nach dem Geiſte (ſeiner Wiedergeburt) ſei er aber erſt 2½ Jahre alt. Er verſprach, ſeine religiöſe Meinung Niemandem aufzudringen; aber wenn ihn Jemand darum befrage, ſo werde er es nach Schuldigkeit thun, und auch denen die Beherbergung nicht verſagen, die ihn darum erſuchen.*) Die Verwandten Schori's wurden mit ihrer Bitte abgewieſen.

Es wurde alſo, wie wir in den erzählten Beiſpielen, die durch viele andere vermehrt werden könnten, geſehen haben, häufig in Sektirerverſammlungen das verrückteſte Zeug gepredigt, und je größer der Unſinn war, deſto eher wurde er von den leichtgläubigen Schwärmern geglaubt. Die Regierung ergriff aber die verkehrteſten Maßregeln, um das Sektirerunweſen zu unterdrücken. Die ſtrengen Beſtrafungen machten die fanatiſirten unwiſſenden Menſchen nur noch hartnäckiger; ſie betrachteten ſich als Märtyrer, die von Gott auserkoren ſeien, für den wahren Glauben zu leiden. Je größer die religiöſe Unduldſamkeit einer Regierung ſich zeigt, deſto größer wird der Fanatismus bei der verirrten Menge. Gegen derartige Ausſchweifungen gibt es kein beſſeres Mittel, als eine gute Jugenderziehung. Gute Schulanſtalten ſind wirkſamer, als Zuchthaus, Tollhaus und Prügel.

---

*) Protokoll des Staatsrathes vom 1. März 1813.

Wenn die Schwärmer einer einseitigen religiösen Richtung sich hingaben, so nahm die Regierung ihrerseits kaum einen weniger einseitigen Standpunkt ein, und zwar nicht nur gegen Schwärmer, sondern überhaupt gegen andersdenkende religiöse Genossenschaften. Dieß war namentlich auch der Fall gegenüber Katholiken. Im Jahre 1804 bewilligte zwar der Kleine Rath die Ausübung des katholischen Gottesdienstes unter Aufsicht des Kirchenrathes auf so lange, als es ihm gefalle, und keine Mißbräuche oder nachtheilige Folgen daraus erwüchsen. Es durfte jedoch weder Geläute, noch Prozessionen dabei stattfinden. Zudem hieß es in der Verordnung: „Die Vorsteher „und Geistlichen des katholischen Gottesdienstes sollen vom „Präsidenten des Kirchenrathes auf's Ernsthafteste und bei „ihrer Verantwortlichkeit ermahnt werden, auch ihm durch ein „förmliches Handgelübd angeloben, sich nicht nur alles Prose„litismus, es sei durch mündliche Unterredungen, öffentliche „Religionsvorträge, oder durch Verbreitung dahinzweckender „Schriften und Bücher zu enthalten, sondern auch den Ange„hörigen ihrer Kirche auf's genaueste zu untersagen, sich mit „den hiesigen Kantonsangehörigen in Religionsgespräche und „Untersuchungen einzulassen, wodurch Streitigkeiten und Er„bitterungen veranlaßt und das gute Vernehmen zwischen bei„den gestört werden könnte; Alles bei Verlust des ihnen zu„gedachten Schutzes und Entsetzung der von ihnen hier be„kleideten Stellen." *)

Im Maimonat 1804 wurde das in der Ehegerichtssatzung enthaltene Verbot der Ehen mit römisch-katholischen Weibspersonen aufgehoben, zugleich aber verordnet, daß die aus solchen Ehen erzeugten Kinder in der reformirten Landesreligion erzogen und unterrichtet werden sollen.

---

*) Gesetze und Dekrete, Band I., pag. 326 ff.

Noch immer wollte man dem Bürger das Recht nicht zugestehen, bei veränderter religiöser Ueberzeugung zu einer andern Glaubensgenossenschaft überzutreten. Im Jahre 1810 wurde von der Tagsatzung mit sechszehn Stimmen der Grundsatz ausgesprochen, daß der Uebertritt von einer christlichen Konfession zur andern nirgends in der Schweiz mit Verlust des Land- und Heimathrechtes bestraft werden solle. Der Gesandte von Bern erklärte bei diesem Anlasse gemäß seiner Instruktion: „Seine Regierung sei fest entschlossen, die Garantie der re„formirten Religion, welche in der Verfassung des Kantons „liege, ungeschwächt zu erhalten. Indessen wolle sich Bern dem „Beschlusse unterziehen, aber ausdrücklich nur vom Jahre 1803 „an, und verwahre sich gegen jede rückwirkende Anwendung."

Duldsamer war der Staatsrath gegen die stille Sekte der Wiedertäufer. Am 26. Hornung 1810 traf der Kleine Rath eine Verfügung betreffend die eheliche Einsegnung der Wiedertäufer Ulrich Küpfer und Anna Baumann zu Langnau. In Folge dieser Verfügung gab die Täufergemeinde der Regierung eine Vorstellung ein, in welcher sie ihre von der Staatskirche abweichenden Grundsätze kurz darlegte. Diese bestanden: 1) darin, daß das Evangelium kein Alter für die Taufe bestimme; 2) daß der Glaube der Taufe vorangehen müsse; 3) daß durch die Taufe die Aufnahme in die christliche Gemeinde erfolge; 4) daß die Verlobten vor dieser letzten Taufe durch den Pfarrer, nach derselben aber durch die Diener der Brüdergemeinde eingesegnet werden sollen.

In einer Zuschrift an den Kirchenrath sprach der Staatsrath die Ansicht aus, die Taufe sei nach den bernischen Kirchengesetzen nicht nur ein religiöser, sondern auch ein bürgerlicher Akt, wodurch der Mensch das Land- und das Ortsbürgerrecht der Gemeinde seines Vaters erhalte. Eine gleiche Bewandtniß habe es mit der Kopulation, wo durch die priesterliche Einsegnung nach unserm Ritus die Ehefrau und die von

ihr „erzeugenden“ Kinder in das Land- und Gemeindsbürgerrecht des Ehemannes und Vaters eintreten. Es seien daher — so sagte der Staatsrath — die Kirchengebräuche mit der bürgerlichen Verfassung so innig verflochten, daß kein Staatsbürger sich denselben entziehen könne, ohne zugleich auf die damit verbundenen Rechte Verzicht zu leisten, und mit den Seinigen in die Klasse der Heimathlosen zu fallen. Der Staatsrath fand es jedoch nach den damaligen Duldungsbegriffen mit den bürgerlichen Einrichtungen nicht unverträglich, daß die Täufer die Angehörigen ihrer Lehre im Stillen zum zweiten Male nach ihren Lehrsätzen taufen und kopuliren, wenn sie sich vorerst nach Vorschrift der Kirchengesetze taufen und trauen lassen.*)

Dagegen wollte der Staatsrath den Juden die Erbauung einer Synagoge nicht gestatten. Er schrieb deßhalb unterm 1. August 1807 an den Amtsstatthalter von Bern, er solle die Fortsetzung eines von der Judenschaft angefangenen Baues einstellen und derselben erklären, „daß ihr alle und jede Ein„richtung und Besuchung von Versammlungsorten zu Aus„übung ihres Gottesdienstes untersagt und verboten seien.“ **)

Auch in andern Schweizerkantonen gab es Menschen, die sich von der Landeskirche absonderten, den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchten und auch das Abendmahl nicht genossen. Dieß war namentlich der Fall im Kanton Appenzell, in der Gegend von Herisau, Schwellbrunn ꝛc. Die dortigen Schwärmer lasen vorzüglich Böhme's, Gichtel's und Dippel's Schriften. Im Kanton Zürich gab es Träumer, die von einer mystischen Gottesliebe sprachen, die alle Theile der Kreatur verschlingen müsse. Im Kanton Freiburg suchte sich der Orden der Trappisten der öffentlichen Erziehung zu bemächtigen. Nach ihrer

*) Protokoll des Staatsrathes vom 2. April 1810.

**) Protokoll des Staatsrathes vom 1. August 1807.

Ausweiſung aus Frankreich im Jahre 1791 kauften ſie das in einem wilden Bergthale im Greyerzeramte gelegene, 1778 aufgehobene Kloſter Valſainte an. Den helvetiſchen Ausweiſungsbeſchlüſſen wußten ſie ſich zu entziehen. Schon zu Anfang der Mediationszeit hatten ſie über hundertfünfzig Zöglinge. Bald reichte der Raum von Valſainte nicht mehr hin, um weitern Anmeldungen zu entſprechen; der Abt errichtete deßhalb in verſchiedenen Städten des Kantons kleinere Penſionsanſtalten. Die Zöglinge, wie die Lehrer, hatten die Haare kurz abgeſchnitten, trugen weiße wollene Röcke mit ſchwarzen oder blauen Gürteln, an welchen ein großer Roſenkranz hing, ein braunes Scapulier (Schulterkleid), und eine Kappe von gleicher Farbe, ſpitzig zugeſchnitten, wie diejenigen der Kapuziner. Die Lehrer hatten ein großes ſcharlachrothes Herz auf der Bruſt, auf welchem mit weißem Faden die Worte „Sancta voluntas dei“ genäht waren. Einige Schüler trugen das gleiche Herz, andere ein ſolches ohne Schrift. Außer den Erholungsſtunden durften ſie nicht ſprechen, und wenn ſie einander etwas Nothwendiges mitzutheilen hatten, ſo mußten ſie ſich, wie Stumme, der Zeichenſprache bedienen. Auf ihren Spaziergängen gingen ſie zu zwei und zwei ſtumm nacheinander. In der Kirche war ihr Geſang langſam, hart und traurig, mit beſondern Geberden begleitet.

Dieſer Orden wußte ſich, wie geſagt, auf eine faſt unglaubliche Weiſe des öffentlichen Unterrichtes zu bemächtigen. Viele Trappiſtenmönche waren als Lehrer der Volksſchulen in verſchiedenen Gegenden des Kantons angeſtellt. Im Frühling des Jahres 1804 gab Herr Blanc, eines der aufgeklärteſten Mitglieder des Großen Rathes, dem Kleinen Rathe eine Denkſchrift ein, worin er der Regierung empfahl, über alle Klöſter des Kantons und über deren Verwaltung beſſere Aufſicht zu halten, und die Gefahr der Ausbreitung der Trappiſten und Einfluß derſelben auf die öffentlichen Erziehungsanſtalten mit

angemeſſenen Farben zeichnete. In einer bald darauf erſchienenen anonymen Schrift, die bei der ſtrengen Büchercenſur ſo viel, als ein amtliches Aktenſtück galt, wurde die merkwürdige Behauptung aufgeſtellt, es ſtehe dem Kleinen Rathe ſchlechthin kein Recht zu, über das moraliſche Verhalten der Klöſter irgend welche Aufſicht auszuüben; dieß liege einzig in der Befugniß der geiſtlichen Gewalt. Alles, was Herr Blanc über das Schickſal der Trappiſten im Auslande geſagt habe, ſeien lügenhafte Aeußerungen der neuen Philoſophen. Ueber die Behauptung des Herrn Blanc, daß ein Kloſter nur dann Achtung verdiene, wenn es dem gemeinen Weſen wahren Nutzen bringe, wurde ein furchtbares Geſchrei erhoben, und ſelbſt mit der Rache des Volkes gedroht und geſagt, Herr Blanc hätte verdient, unter die ſchärfſte Aufſicht geſtellt, und ſeine Schrift ſollte in's Feuer geworfen werden.

Im Jahre 1811 wurde erfolglos im Kleinen Rathe die Ausweiſung der Trappiſten beantragt; im folgenden Jahre aber ſah ſich der Große Rath in der Lage, den Orden wegen ſtattgefundener Umtriebe gegen Frankreich aufzuheben, und der Kleine Rath befahl den Mönchen, entweder ihr Ordenskleid abzulegen, oder das Kloſter bis auf den 1. Mai 1812 zu verlaſſen.

Im Jahre 1804 verurtheilte das Bezirksgericht von Freiburg einen Gotteslästerer zur Strafe der Durchſtechung der Zunge mittelſt eines glühenden Eiſens. Das Appellationsgericht änderte jedoch das Urtheil dahin ab, daß er vor dem Haupteingang der Kathedralkirche öffentlich Abbitte zu leiſten habe.*)

Die Haupturſache aller dieſer abenteuerlichen Ausſchweifungen und Verirrungen unter dem Volke lag gewiß in der ſyſtematiſch

*) Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1804, pag. 989.

unterdrückten Volksbildung. Da alles vernünftige Denken über religiöse Gegenstände nach dem damaligen Bildungsgrade bei der großen Menge nicht möglich war, so überließ sie sich um so leichter einer leicht zu erregenden Phantasie. Je wunderbarer die neuen Offenbarungen klangen, desto leichter fanden sie bei der unwissenden Masse Eingang. Dazu kam, daß viele Geistliche damaliger Zeit ebenfalls eine sehr mangelhafte Bildung hatten, und mehr der Tagespolitik lebten, als ihrer hohen religiösen Aufgabe. Sie predigten sogar den Bauern, Gott habe den Zehnten eingesetzt. Ihre Predigten ermangelten wahrer religiöser Wärme; sie waren nicht durchdrungen von der Menschen- und Bruderliebe, wie die Vorträge vieler mystischer Schwärmer. Deßhalb blieben die Zuhörer bei ihren Vorträgen meistens kalt.

Das sicherste Mittel, solche Ungereimtheiten zu beseitigen, wird stets eine gründliche Jugendbildung sein. Diese wird sicherer und nachhaltiger wirken, als Zuchthaus und Kirchenbuße.

LXXV.

Die öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten. Die Akademie. Die öffentlichen Volksschulen.

Vor Einführung der helvetischen Regierung waren die öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten im Kanton Bern in einem erbärmlichen Zustande. Das Regiment beruhte auf der thatsächlichen Gewalt. Große Kenntnisse brauchte nicht einmal der Staatsmann, viel weniger der Bürger, da unbedingter Gehorsam als höchste Bürgertugend galt. Die Häupter

der Regierung erhielten meistens eine einseitige militärische Ausbildung in fremden Kriegsdiensten. Staatswissenschaftliche Kenntnisse erschienen denjenigen, welche von Gottes Gnaden zu Herrschern des Landes berufen waren, überflüssig. Die Gesetzgebung war deßhalb äußerst dürftig und mangelhaft. In den Bezirken herrschten die Landvögte öfters mit der größten Willkür. In der Regel verstanden sie von den Geschäften wenig. Diese wurden nach althergebrachtem Schlendrian durch die Amtsschreiber besorgt.

Für die öffentliche Wohlfahrt der Städte wurde besser gesorgt. Sie erhielten allerlei Privilegien. Das Landvolk dagegen wurde äußerst stiefmütterlich behandelt. Absichtlich suchten es die aristokratischen Regierungen in Unwissenheit zu erhalten. Von Beiträgen zu Errichtung besserer Volksbildungsanstalten, von Einrichtungen zu Verbesserung der Bodenkultur, von Errichtung zweckmäßiger Verkehrsmittel, Beförderung der Gewerbe ꝛc. ꝛc. war im Schooße der Regierung keine Rede. Der Landmann war da, um seine schweren Abgaben zu entrichten, die öffentlichen Straßen zu unterhalten, Frohndienste zu leisten und zu gehorchen. Anspruch auf den Staatsschatz hatte er nicht den geringsten. Das Mark des Landes wurde zum Besten der regierenden Familien, in zweiter Linie zum Wohle der Burgerschaften der Städte verwendet; der Rest wurde in den Schatzgewölben aufgespeichert. So war das Regieren eine leichte Sache. Aber nur über ein ganz unwissendes Volk konnte auf solche Weise regiert werden.

Während der helvetischen Periode wurde dem öffentlichen Erziehungswesen große Aufmerksamkeit geschenkt. Freunde der Bildung und Aufklärung wurden in den ersten Zeiten der jungen Republik in die obersten Erziehungsbehörden der Kantone berufen, und viele arbeiteten mit löblichem Eifer. Der kurze Bestand der helvetischen Regierung und die häufigen Veränderungen, welche in den Personen und in den politischen

Systemen stattfanden, machten es jedoch unmöglich, daß bedeutende Fortschritte erzielt werden konnten. Nach der Einführung der Mediationsverfassung suchten die Regierungen der aristokratischen Kantone das Volk so weit möglich in den Stand der politischen Unmündigkeit zurückzuführen. Für allgemeine Jugendbildung wurde in diesen Kantonen deßhalb sehr wenig, in einigen gar nichts gethan. Während die neuen Kantone, namentlich Aargau und Waadt, Anstalten trafen, die äußerst mangelhaften Volkbildungsanstalten zu verbessern, geschah im Kanton Bern in dieser Beziehung sehr wenig. Die Lehrer waren größtentheils sehr unwissend und erbärmlich besoldet.

Dagegen fand die Regierung es nothwendig, die höhern wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten zeitgemäß umzugestalten, um dadurch den Bürgern der Hauptstadt das geistige Uebergewicht über das Landvolk für die Zukunft zu erhalten und zu sichern. Vor Allem wurde daher der Literaturanstalt in Bern und der mit derselben verbundenen Akademie besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Durch Dekret vom 11. Mai 1803 wurde die Oberaufsicht über das ganze Erziehungswesen dem Kirchen- und Schulrathe übertragen; die unter der helvetischen Regierung aufgestellten Erziehungsräthe der Kantone Bern und Oberland wurden aufgelöst. Die neue Erziehungsbehörde erkannte sofort, daß die oberste wissenschaftliche Anstalt den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügen könne. Sie war in Wirklichkeit denn auch nichts anderes, als eine sehr unvollkommene Bildungsanstalt für Theologen.

Zwar wurde bereits im Jahre 1787 das sogenannte politische Institut errichtet, in welchem junge Leute von vierzehn bis achtzehn Jahren, die sich dem Staatsdienste widmen wollten, einen freilich sehr ungenügenden Unterricht in den Staatswissenschaften erhielten. Auch wurde durch freiwilliges Zusammentreten verdienstvoller Aerzte und Naturforscher das

medizinische Institut gegründet.*) Im Jahre 1802 gab die bernische Kantonskammer diesem Institut eine Unterstützung von Liv. 8000, welche Summe zu Besoldung der Lehrer, zu Vermehrung der Bibliothek und zu Anschaffung von Instrumenten verwendet wurde. Für das Jahr 1803 verlangte diese Privatanstalt von der Regierung eine Unterstützung von Liv. 6000. Der Kirchenrath fand, das Institut sei eine für die Stadt und den ganzen Kanton höchst wichtige Anstalt. Er stellte deßhalb den Antrag, es möchte dieselbe unter seine Aufsicht gestellt werden, in dem Sinne jedoch, daß das Institut seine Lehrer, wie bis dahin, selbst wählen dürfe. Das Gesuch um Unterstützung wurde empfohlen. Dieser Antrag wurde jedoch vom Kleinen Rathe nicht angenommen, sondern der Anstalt lediglich einstweilen eine Unterstützung von Liv. 2000 zuerkannt. Zugleich wurde dem Kirchen- und Schulrathe Auftrag ertheilt, zu untersuchen, ob das Institut nicht mit der Akademie vereinigt werden könne. Im März des Jahres 1804 zeigte die medizinische Gesellschaft dem Kirchen- und Schulrathe an, daß auf Ostern der halbjährige Winterkurs beendigt sei; damit verband sie die Anfrage, ob sie zu Fortsetzung der Anstalt einige Unterstützung gewärtigen dürfe. Der Kirchenrath empfahl dem Kleinen Rathe dringend, sobald möglich durch einen Entscheid den Fortbestand der Anstalt zu sichern, und machte aufmerksam, daß die Lehrer für das verflossene halbe Jahr keine Besoldung empfangen hätten. Durch Zuschrift vom 7. April stellte der Kirchenrath der Regierung nochmals vor, wie wichtig die Erhaltung dieser wohlthätigen Anstalt für den Kanton Bern sei, daß die Vorsteher derselben, ohne bestimmte Willensäußerung der Regierung, den Zuhörern die Garantie nicht leisten können, daß die vorgeschriebenen Kollegien gelesen würden, und daß sie

*) Protokoll des Kirchenrathes vom 27. August 1803.

die angefangenen Studien in Bern vollenden können. Er sagte unter Anderm: „Diese Ungewißheit muß die natürliche Folge „haben, daß die Lehrer, als an keine Pflicht und bestimmte „Aufträge gebunden, theils nutzlos ihre Kollegien vernachläßigen, „theils wohl gar ihre Lehrstühle verlassen werden, die Zuhörer „dann unverzüglich Bern verlassen müßten, um ihre Studien „sicher an andern Orten absolviren zu können. Dadurch würde „dieses schon in seinem Entstehen so nützliche und für das „ganze Land so wohlthätige Institut aufgelöst sein, welches „doch bereits, besonders in Bildung tüchtiger Landärzte, manchen „wesentlichen Nutzen geleistet hat, und wenn es je mit hiesiger „Akademie in Verbindung gebracht würde, der Aufschwung der„selben durch diesen Lehrstuhl in einer der nöthigsten Wissen„schaften gewiß nicht wenig gefördert wird.“ Einige Tage darauf bewilligte der Kleine Rath zu einstweiliger Fortsetzung der gemeinnützigen Anstalt „zum letzten Male“ eine nochmalige Beisteuer von Liv. 2000.

In diesem Institute wurden zu einer Zeit, wo der Ruhm eines Linne, eines Büffon und eines Haller bereits durch neu auftretende Gestirne überstrahlt wurde, die ersten öffentlichen Vorträge über Naturgeschichte, Chemie und Physiologie gehalten.*)

Daß diese Anstalten den höhern wissenschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr genügen konnten, mußte jedem auch nur einigermaßen gebildeten Staatsmanne einleuchten. Schon in den Neunziger-Jahren sah man dieß ein, und der geistreiche und gründlich gebildete Dekan Ith erhielt Auftrag, ein Befinden über bessere Einrichtung des Unterrichtes an der Akademie abzufassen. Er entsprach dem ehrenvollen Auftrage, und deckte freimüthig die bestehenden Mängel der höhern Lehranstalt auf. So sagte er

*) Siehe Bernhard Studer: „Vortrag aus der Geschichte unserer höhern Lehranstalten.“ Bern, bei Weingart. 1843.

unter Anderm: „So wahr ist es, daß in unserer Akademie „noch eben der Geist weht, welcher sie vor bald dreihundert „Jahren beseelt hatte. Und muß man nicht von da auf einen „unbegreiflichen Stillstand, gleichsam eine allgemeine Stockung „aller Wissenschaften auf unserer Akademie schließen. In civi„lisirten Nationen sind Jahrhunderte allemal sehr beträchtliche „Schritte. Wie auffallend groß waren nicht die Veränderungen, „welche seit drei Jahrhunderten in dem ganze Reiche der Wissen„schaft, in der Sprache, der Kultur, dem Geschmacke, den Be„griffen, den Angelegenheiten der Menschheit vorgefallen sind! „Nun sollten, scheint es, Anstalten zur Bildung und Erziehung „der Menschen bestimmt, wenigstens auf der Höhe ihres Zeit„alters stehen und mit der Menschheit selbst gleichen Schritt „halten. Aber mitten in dem Strome der Veränderung steht „unsere Akademie noch einem Felsen gleich, unerschüttert und „unbewegt, wie sie vor Jahrhunderten war; wo man hinblickt, „auf die Gesetze, die Sitten, die Lebensart, überall bemerkt „man den Einfluß der unaufhaltsam fortarbeitenden und fort„schreitenden Zeit; aber unsere Akademie bildet noch am äußersten „Ende des achtzehnten Jahrhunderts Menschen, wie sie im An„fange des sechszehnten brauchbar waren. Woher dieß? Die „Beantwortung dieser Frage ist nicht schwer. Die todten „Sprachen, die Theologie und die Controversen sind noch „immer das Hauptgeschäft, was da getrieben wird." An einer andern Stelle sagte er: „Der mathematisch-physikalische Lehr„stuhl ist in neuern Zeiten sehr gut organisirt worden, schade, „daß die ganze Klasse, für welche er zunächst eingeführt wor„den ist, diesen Unterricht gänzlich vernachläßigt, indem die „akademische Jugend in dem gleich ungereimten und unglück„lichen Wahne steht, diese Wissenschaften gehören gar nicht in „die Sphäre der Kenntnisse eines künftigen Geistlichen."

Die Mediationsregierung ging Anfangs von der Ansicht aus, da die Stadt von der helvetischen Liquidationskommission

auch für den Unterhalt der Schulen dotirt worden, so liege es ihr ob, die höhern wissenschaftlichen Anstalten in bessern Stand zu setzen. Gleich im ersten Jahre forderte sie deßhalb den Stadtrath auf, die wichtige Anstalt in bessern Stand zu stellen, und dadurch der Abnahme der Schule und dem Mangel an tüchtigen Geistlichen zuvorzukommen.*) Die städtische Behörde wurde namentlich eingeladen, dem Kirchen- und Schulrathe geeignete Verbesserungsvorschläge einzugeben. Am 28. Dezember erklärten die Ausgeschossenen des Stadtrathes, sie hätten die Nothwendigkeit eingesehen, daß die städtischen Behörden sich auch mehr oder weniger mit den Stadtschulen zu befassen haben; sie könnten sich aber wegen Mangel an Instruktionen nicht weiter einlassen. Zugleich äußerten sie die Ansicht, die in der Dotationsakte ausgesetzte Summe reiche nicht hin, die Besoldungen der Lehrer an den niedern Schulen zu bestreiten. Dessenungeachtet glaubten sie, der Stadtrath würde nicht ungeneigt sein, einen Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer an der Literarschule zu geben.**)

Es erhoben sich nun immer größere Zweifel, ob die Pflicht zu Unterhaltung der Literarschule den Staatsbehörden oder der Stadtgemeinde obliege. Der Kirchenrath schrieb darüber unterm 7. Februar 1804 an den Amtsschultheißen Folgendes: „Der „Kirchen- und Schulrath glaubt Ihnen, Herr Amtsschultheiß, „nicht bergen zu dürfen, daß die Haupturſache, warum dieſes „so wichtige und nothwendige Werk nicht weiter vorgerückt ist, „in der noch immer waltenden Unbestimmtheit der Verhältnisse „zwischen der Kantonsobrigkeit und dem Stadtmagistrat und „der daraus fließenden Ungewißheit liegt, welcher Behörde die

*) Tillier, Band 2, pag. 194.

**) Protokoll des Kirchenrathes vom 28. Dezember 1803.

„Erhaltung und Aufsicht dieser Lehranstalten und die Befugniß „zukomme, das Werk ihrer Verbesserung zu unternehmen.“ *)

Gegen Ende des Sommers 1804 gab der Kirchen- und Schulrath dem Kleinen Rathe zwei Organisationsentwürfe ein. Nach dem einen sollte mit der Akademie das medizinische Institut mit fünf Professoren verbunden werden, von denen aber keiner mehr als Liv. 1000 Besoldung erhalten durfte. Wenigstens sechs Professoren sollten Geistliche sein. Ueberdieß sollte die Anstalt noch einen Zuwachs von drei neuen Professoren in der Rechtswissenschaft erhalten, welchen zusammen eine Besoldung von Liv. 4000 zugedacht war.**)

Der andere Entwurf ging von der Ansicht aus, „daß die „Lage seit 1897 sich verändert, daß nun andere Bedürfnisse „entstanden, neue Erwerbsquellen eröffnet werden müssen, und „daß die bernische Jugend in allen Ständen gebildet werden „müsse.“ Von dieser Ansicht geleitet, wurde die Errichtung einer Hochschule nach deutscher Weise vorgeschlagen.

Der Kleine Rath fand eine Reorganisation der Anstalt nothwendig, konnte sich jedoch, vorzüglich aus ökonomischen Gründen, nicht zu Errichtung einer eigentlichen Hochschule entschließen. Er bestellte eine Kommission aus einem Mitgliede des Finanzrathes, einem Mitgliede des Kirchenrathes und einem Mitgliede des bernischen Stadtrathes. Dieser Kommission wurden die beiden Entwürfe zugestellt, mit dem Auftrage, den Bestand der Akademie und der Schulen genau zu untersuchen, die Bedürfnisse des Kantons mit seinen ökonomischen Kräften richtig zu erwägen, und darauf einen Plan zu gründen, welcher die kostbare Bildung der Jugend in Privatanstalten oder außer Landes entbehrlich machen könnte. Es waren damals nämlich

*) Protokoll des Kirchenrathes vom 7. Februar 1804.

**) Protokoll des Kirchenrathes vom 1. September 1804.

in Bern zwei von den vermöglichen Klaſſen beſuchte Privatanſtalten: die Meißner'ſche und eine andere unter der Leitung der Kandidaten Zehnder, Trechſel und Niehans. Der Finanzrath wählte in dieſen Ausſchuß den Rathsherrn Abraham Friedrich Muttach, der Kirchenrath den Dekan Ith und der Stadtrath den Stadtſeckelmeiſter Alexander Fiſcher. — Mit Eifer nahm der Ausſchuß das wichtige Werk an die Hand. Bereits im Februar 1805 legte er dem Kleinen Rathe einen Entwurf vor, welcher die Grundlagen eines neu zu entwerfenden Reglements enthielt. Es wurde vorgeſchlagen, der Staat ſolle jährlich L. 34,158 an die Koſten der neuen Anſtalt beitragen. Die Regierung ging weiter und beſtimmte den jährlichen Staatsbeitrag auf L. 40,000. Die Leitung der Anſtalt wurde einer ſogeheißenen akademiſchen Kuratel übertragen, beſtehend aus einem Kanzler und zwei Mitgliedern. Der Kanzler mußte Mitglied des Kleinen Rathes ſein. Eines der beiden andern Mitgliedern wurde vom Kleinen Rathe gewählt, das andere vom Stadtrathe. Die erſtmalige Wahl fiel auf die ſämmtlichen Mitglieder des bisherigen Ausſchuſſes, und Muttach wurde als Kanzler beſtellt. Dieſer war ein Mann von allgemeiner Bildung, die er ſich auf Hochſchulen und auf Reiſen erworben hatte. Der Kanzler war der Vorſtand der Kuratel und das Haupt der Anſtalt. Dieſe zerfiel in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in die Vorbereitungsſchule und in die Akademie. Die Vorbereitungsſchule enthielt drei Unterabtheilungen, eine Elementarſchule mit drei, ein unteres Gymnaſium mit fünf, und ein oberes Gymnaſium mit drei Jahreskurſen. Mit dem 16. Altersjahr ſollte der Vorbereitungskurs geſchloſſen ſein. Die Klaſſenlehrer mußten immer in ſchwarzer Kleidung erſcheinen, nur die Lehrer der Elementarſchule und der Künſte durften gefärbte Kleider tragen. Auch für die Schüler wurde eine Uniform eingeführt, und zu derſelben diejenige der Roveraniſchen Legion Anfangs zum Muſter gewählt.

Die Akademie war eine höhere Unterrichtsanſtalt, wo die Jünglinge nach zurückgelegtem 16. Altersjahre bis zur Vollendung ihrer Studien ausgebildet werden ſollten. Sie enthielt zwei Abtheilungen. In der untern wurde der Unterricht in den alten Sprachen fortgeſetzt; ferner wurde in der Geſchichte, Geographie, Philoſophie, Mathematik und in den Naturwiſſenſchaften Unterricht ertheilt. In der obern Abtheilung begann das Studium der eigentlichen Fakultätswiſſenſchaften, als: der Theologie, der Staats- und Rechtswiſſenſchaft und der Medizin. Der Aufenthalt in jeder dieſer Abtheilungen dauerte für die Juriſten und Mediziner regelmäßig zwei Jahre, für die Theologen waren ſechs Jahreskurſe vorgeſchrieben.

Am 2. November 1805 fand die feierliche Einweihung der Anſtalt ſtatt. Der Kanzler Muttach hielt eine Eröffnungsrede, in welcher er unter Anderm ſagte: „daß Staaten ver„ſinken müſſen, wenn ſie nicht Alles anwenden, um in ihrem „Erziehungsweſen und in Beförderung des eingebornen Dranges „der Vervollkommnung („Perfektibilität") mit den daraus ent„ſtehenden Bedürfniſſen, ſowohl im mathematiſchen als hiſto„riſchen Fache, Schritt zu halten."

Alle Fakultäten wurden zum größern Theile mit tüchtigen, theils ſogar mit ausgezeichneten Lehrern beſtellt. Wir nennen unter den Lehrern der Theologie den gelehrten Philologen und Philoſophen Emanuel Zehnder, in der Rechtswiſſenſchaft den durch ſeine paradoxen Theorien bekannten Karl Ludwig v. Haller, den geweſenen helvetiſchen Oberrichter Dr. Samuel Schnell, Redaktor unſeres gegenwärtigen Civilgeſetzbuches, und den ſpäter berufenen, auch in Deutſchland berühmten Profeſſor Gmelin; in der Medizin den von Tübingen berufenen Profeſſor Emmert und den berühmten Arzt Dr. Tribolet.

Im Mai 1807 erſchien das Reglement im Drucke. Den Profeſſoren wurde zur Pflicht gemacht, halbjährlich zwei Kollegien anzukündigen, und ſolche vorzutragen, wenn ſie drei Schüler

hatten. Die Lehrfreiheit war sehr beschränkt. Die Theologie mußte sich auf die helvetische Konfession gründen. Im Naturrecht und im Staatsrecht durften nur diejenigen Handbücher, sowie diejenigen eigenen Hefte der Lehrer zu Grunde gelegt werden, welche vorher von der akademischen Kuratel geprüft und genehmigt wurden. — Unter den Strafen, welche zum Theil in der Befugniß des Prorektors, zum Theil in der Kompetenz der Kuratel lagen, fanden sich: Hausarrest, Anschreibung an das schwarze Brett, Karzer und Relegation.

In Folge dieser Reorganisation hörten die Privatinstitute auf. Die Anstalt erfreute sich bald eines wachsenden Zuspruchs. Gleich Anfangs traten 180 Schüler in die Schule, und bald stieg die Zahl auf 234. Die Zahl der an der Akademie Studirenden stieg von 82 nach einigen Jahren auf 168.

In politischer Beziehung wurde die Anstalt jedoch mehr im Sinne des Rückschrittes als des Fortschrittes geleitet. Die aristokratischen Vorrechte fanden in dem bekannten Restaurator Haller einen eifrigen Verfechter. Im Jahre 1806 wurde er als Prorektor bestellt. Er eröffnete sein Lehramt mit einer Rede, worin er den Satz zu begründen suchte, „daß dem Mächtigern die Herrschaft zustehe." So sagte er unter Anderm: „Von nichts Geringerm will ich handeln, als „von der Nothwendigkeit einer andern obersten Begründung, „oder einer gänzlichen Reformation des allgemeinen Staats„rechtes." Er begann mit einer Darstellung des bisherigen Zustandes der Wissenschaft, welche durch falsche Lehren verunstaltet werde. Im Verlauf seiner Rede sagte er: „Den „Ursprung der menschlichen Gesellschaft haben Unzählige, die „sich Philosophen nannten, immer nur aus der Vernunft, aus „dem freien Gesammtwillen aller Untergebenen herzuleiten ge„sucht. Sie wollten weiser sein, als der Schöpfer aller Dinge „selbst, und dichteten ein System, nach welchem, ihrer Mei„nung nach, die Staaten gestiftet worden sind, oder doch hätten

„geſtiftet werden ſollen. Schon vor mehr als fünfzig Jahren „war das Syſtem von einem urſprünglichen Stand der Natur, „einem bürgerlichen Kontrakt und der vom Volke delegirten „Staatsgewalt öffentlich auf deutſchen Univerſitäten gelehrt. „Der Genferbürger Rouſſeau hat es nun weiter ausgezieret, „mit allerlei kühnen Paradoxen untermiſcht und durch eine „verführeriſche Schreibart in alle Klaſſen verbreitet. Die Nach„welt wird es nicht glauben können, aber es iſt hiſtoriſch er„wieſen, nicht nur aus den Studierſtuben der Gelehrten, ſelbſt „von den Thronen herab wurden die Prinzipien des gefähr„lichen Syſtems geprediget.“

Einem Neubekehrten gleich, der ſo eben in den Stand der Gnade gelangte, rief der Redner dann aus: „Ach, wo iſt in „Europa ein Menſch zu finden, der nicht in tauſend und aber„mal tauſend Schriften geleſen, gleichſam von allen Dächern „predigen gehört, in Schulen eingeſogen hätte, und ſelbſt von „einem Theile jener Irrthümer geblendet geweſen wäre!“

„Jene Theorie der Staatswiſſenſchaft zur Wirklichkeit zu „bringen, hat man in unſern Tagen den großen Verſuch ge„macht, der Freiheit und Gleichheit auf ewig befeſtigen ſollte „Von der ganzen blendenden Theorie bleibt auch keine Spur „mehr übrig, das Experiment ihrer Realiſirung iſt gänzlich „mißlungen. Alle Dienſtbarkeit ſollte verſchwinden, kein Fürſt „mehr oder vielmehr lauter Fürſten auf Erden ſein. Nun iſt „beinahe Alles anders geworden. Die verſuchte Realiſirung „des philoſophiſchen Staatsſyſtems iſt auch nicht etwa deß„wegen mißlungen, weil die Menſchen dazu nicht reif waren, „noch weil die Grundſätze zu weit ausgedacht worden, noch „weniger, weil man ſie nicht ausführen wollte; ſie iſt miß„lungen, weil ſie mißlingen mußte, weil das Syſtem ſelbſt „falſch iſt und die Allgewalt der Natur ſich ſeiner Ausfüh„rung entgegenſetzt.“

Der Vortrag ſollte eine Widerlegung der von dem Genferbürger Rouſſeau aufgeſtellten freiſinnigen Theorie der oberſten Grundſätze des Staatsrechts enthalten. Dieſer Theorie gegenüber ſtellte Haller ſeine eigene neue, und angeblich richtige Theorie. Statt dem geſellſchaftlichen Zuſtande den Stand der Natur entgegenzuſetzen, nahm er die Fortdauer des letztern an, und ſuchte aus demſelben die geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Verhältniſſe zu erklären. Er behauptete, der Stand der Natur, welcher nie aufgehört habe, ſei nicht derjenige der Freiheit und Gleichheit, ſondern jener der Herrſchaft und Abhängigkeit, — durch das frühere Daſein der Einen, durch Ungleichheit der Kräfte und wechſelſeitige Bedürfniſſe begründet: „Der Mächtigere herrſcht, d. h. die natürliche Ueberlegenheit „iſt der Grund aller Herrſchaft, und Bedürfniſſe, denen „man nicht ſelbſt helfen kann, ſind der Grund aller Ab„hängigkeit. Freiheit und Dienſtbarkeit zeigen ſich überall „in den natürlichen Verhältniſſen der Menſchen, von der Fa„milie an bis hinauf zum Staate. So iſt der Staat alſo „nicht eine menſchliche Inſtitution, nicht eine Rechtsverſicherungs„anſtalt, oder, wie man gewöhnlich ſagt, eine Geſellſchaft freier „Menſchen, bloß zu Handhabung der Gerechtigkeit: ſondern „ein natürliches geſelliges Verhältniß zwiſchen Freien und Dienſt„baren, was ſich vor andern Verhältniſſen einzig und allein „durch die Unabhängigkeit ſeines Oberhauptes unterſcheidet."

Die Unabhängigkeit des Fürſten wurde hierauf in folgender Weiſe dargeſtellt:

„Er iſt Niemanden auf Erden dienſtbar; er hat alſo nur „Gott, d. h. die göttlichen Geſetze, über ſich zu erkennen. Sein „hohes Glück iſt ihm nicht von Menſchen gegeben, er hat es „aus der Gnade Gottes. Krieg und Friede mit ſeinen Nach„baren ſind ſeine eigene Sache, ſeine Leute werden ihm aus „Pflicht dabei helfen; in ſeinem Gebiete iſt er der oberſte Ge„ſetzgeber und Handhaber ſeiner Geſetze. Ausnahmen und

‚Begünſtigungen, Privilegien und Gnade kann er Jedermann ‚ertheilen. Die oberſte Gerichtsbarkeit iſt weniger ein Recht, ‚als eine Gunſt, durch welche er dem Schwächern hilft, der ‚ihn um Schutz anruft. Beſtellte Richter ſind ſeine Diener, ‚und nicht von ihm unabhängig, er ſelbſt aber iſt keinem Ge‚richte unterworfen. Domänen ſind ſeine Güter. Regalien ‚ſind nichts Anderes als Nutzungen, oder Induſtrialunter‚nehmungen, die der Unabhängige ſich in ſeinem Lande aus‚ſchließlich vorbehält. Gemeinnützige Anſtalten ſind Wohl‚thaten der Fürſten und nicht Schuldigkeiten, und weil Staaten ‚und Reiche eigene Güter der Fürſten ſind, ſo können ſie von ‚dieſen auch auf mancherlei Art veräußert werden, und ſie ſind ‚erblich. Die Schranken des Fürſten und ſeine Rechte ſind, ‚wie bei jedem andern Menſchen, göttliche Geſetze und fremde ‚Rechte; nur kann der Fürſt nicht, wie die andern Menſchen, ‚zur Beobachtung jener Schranken gezwungen werden.“

Neben der Monarchie anerkannte v. Haller noch eine Art von Republiken, die er folgender Weiſe definirte:

„Republiken ſind Kommunitäten oder Genoſſenſchaften, ‚die durch Glück und Umſtände unabhängig wurden. Wenn „ſie Beſitzungen oder natürliche Untergebene erwerben, ſo ſind ‚ſie gegen dieſe als kollektive Fürſten zu betrachten, die als ‚ſolche alle oben angegebenen landesherrlichen Rechte beſitzen.“

Solch' abſurde Theorien durften an einer Anſtalt vorgetragen werden, an welcher die akademiſche Lehrfreiheit ſehr beſchränkt war. Es muß daher angenommen werden, die akademiſche Aufſichtsbehörde ſei mit den von Haller entwickelten Grundſätzen einverſtanden geweſen. Die Rede Haller's war charakteriſtiſch für die Denkweiſe der damaligen Regierung.

In ganz anderm Geiſte ſprach Rathsherr Meyer von Knonau bei Eröffnung des politiſchen Inſtituts in Zürich, an welchem er die Rechtslehre übernahm. Er ſagte:

„Die Meinung von der unumſchränkten Herrſchergewalt „wurde auch als wirkliches Syſtem ſchon oft aufgeſtellt, und „ſelbſt von proteſtantiſchen Schriftſtellern und Theologen be„reits im vorletzten Jahrhundert in öffentlichen Schriften ver„fochten. Unſerm Zeitalter konnte es mithin noch vorbehalten „ſein, die Konſequenzen dieſes Syſtems auszudehnen; aber „neue Grundſätze werden ſich ſchwerlich darüber auffinden „laſſen. Seine Bekenner ſtützten ſich jedesmal auf heraus„gehobene einzelne Thatſachen, oder auf abgeriſſene, meiſtens „unglückliche Perioden der Geſchichte; aber in ihren Folgerungen „ſcheinen ſie dasjenige, was ſie in der Geſchichte durch That„ſachen hin und wieder, beſonders bei rohen, verwilderten, aus„gearteten Völkern beſtätigt fanden, mit demjenigen zu ver„wechſeln, was unter rechtlichen Verhältniſſen geſchah. Weil „einzelne Staaten durch Gewalt entſtanden waren, ſo ſahen ſie „die Gewalt für die einzige Urſache der Entſtehung aller, und „durch eine hierauf gebaute Schlußfolge, für die einzige recht„mäßige Art ihrer Entſtehung und Beibehaltung an, obgleich „dieſer Grundſatz, und die Herrſchaft, welche aus ihm hervor„geht, den Keim der eigenen Zerſtörung in ſich trägt. Un„ſtreitig liefert uns die Geſchichte viele Beiſpiele, wo einzig „Uebermacht und Gewalt Staaten und Obrigkeiten ſtiftete; „aber beinahe aller Orten, wo dieß der Fall war, befand ſich „entweder das Volk noch im niedrigſten Zuſtande der Kultur, „oder es ſank, ermüdet und ſtumpf geworden, in dieſe Ab„hängigkeit, um Schutz oder Rettung vor einem andern Unter„drücker zu finden; oder endlich es erlag der übermächtigen „Gewalt. Allein wenn wir die Ueberlegenheit und Stärke als „Prinzip des Staatsrechtes aufſtellen und der alte Lehrſatz „wahr ſein ſollte: daß Regierungen am beſten durch diejenigen „Mittel erhalten werden, durch welche ſie erworben wurden, „ſo müßte die Staatskunſt darin beſtehen, die Völker in einem „niedrigen Grade von Kultur und in einer ſteten Furcht vor

„noch größerem Drucke zu erhalten. Das gegenſeitige Ringen „des Deſpotismus und der Anarchie in den meiſten europäi„ſchen Ländern, die Religionskriege, die Zeiten der Ligue, einer „Maria Stuart, der Einfluß, den der Klerus, insbeſondere „die Jeſuiten, in den Kabineten, ausübten, die politiſch-theolo„giſchen Gährungen des damals ohnehin hochgeſpannten nieder„ländiſchen Volkes, vor Allem aus das Beſtreben der Stuar„tiſchen Partei, England's Bewohner unter einen leidenden „Gehorſam zu bringen, und die eben ſo hartnäckige Anſtrengung „ihrer Gegner, den erhabenen Thron zu civiliſiren, brachten dieſes „Syſtem zur wirklichen Reife."

„Wenn aber das Beiſpiel von Gewaltthaten, durch welche „einzelne Staaten entſtanden, zugleich die Quelle des Rechts „iſt, nach welchem Staaten entſtehen müſſen, nach welchem ſie „erhalten und verwaltet werden ſollen, muß dann nicht die „Geſchichte des Räubers, dem ſein Gewerbe gelang, zugleich „auch der Codex werden, aus welchem die Lehre vom Eigenthum „entwickelt werden ſoll? Wenn der Mächtige herrſchen ſoll, „darum, weil er der Mächtige iſt, welchem Uſurpator, welchem „Rebellen, der ſeine Kräfte fühlt, der einen Anhang findet „und dem ſein Gewerbe gelingt, kann das Recht zum Throne, „zur Herrſchaft, und zwar mit Ausübung der vollſten Ty„rannei, verweigert werden? Die Bekenner dieſer Lehre ver„wahren ſich zwar gegen manche ihrer Folgen; ſie ſtellen Aus„nahmen auf. Aber ſo gut auch ihre Abſichten dabei ſein „mögen, der Hauptgrundſatz reißt früher oder ſpäter die Dämme „nieder, und ſie rufen, ohne es zu wollen, den Krieg Aller gegen „Alle herbei. Jeder, der das Recht verläugnet, dem aber die Macht „der Waffen zur Seite ſteht, wird, wenn er Gehülfen findet, noth„wendig, auf einige Zeit wenigſtens, ſich zu unſerm Beherrſcher „aufwerfen, und an ſeinem Throne werden wir, wenn nicht „mittlerweilen ein Anderer gegen ihn aufſteht, geduldig harren, „ob er ein Antonin, oder Caracalla, ein Karl der IX., oder

„Heinrich der IV. werden wolle. Aber leider dürfen wir dann „weniger auf Antonine und Heinriche hoffen; denn dieſes „Syſtem hebt alle Staaten aus ihren ruhigen Verhältniſſen „heraus. Jeder Herrſcher wird, wie Tiberius in Armutis, „Juſtinian in Beliſar, Juſtin in Narſes und andere Herrſcher „in irgend einem beliebten, glücklichen Feldherrn, in jedem „Unterthan, der ſich phyſich, geiſtig und ökonomiſch über den „großen Haufen erhebt, einen aufkeimenden Mächtigen ſehen; „er wird oft ſogar ſeinem Anfangs vielleicht beſſern Charakter „entzogen, mißtrauiſch werden; er wird Spionen einführen, „und dieſe werden durch zahlreiche Angaben ihre eigene „Stelle wichtig machen müſſen. So wird das Syſtem der „Tarquinier gegen die Gabier wieder neues Leben erhalten; „die Tage eines Caligula, eines Muley Ismaels, eines Robes- „pierre werden ſich erneuern, und diejenigen Glieder des „Staates, welche ein Gefühl von mehr als gewöhnlichem Werthe „in ſich haben, werden oft wider ihren Willen, wenn nicht ihre „Köpfe wirkliche Mohnhäupter ſind, genöthigt werden, ſich „in die unſichere Laufbahn der Gewaltthaten zu werfen. Geßler „und Kaiſer Albrecht haben zwar ihre Tell und Johann von „Schwaben, Chriſtian ſeinen Guſtav Waſa, Robespierre hat „Mächtigere gefunden; die Herrſchaft eines Phiſiſtratus „war von keiner Dauer, — und ſo rächte der Erfolg bei- „nahe immer die Beleidigungen des Rechtes. Aber gewinnt „immer dabei die Menſchheit? Nero fand ſeinen Galba, dieſen „verdrängte Otto Vitellius, und nach dieſem Syſtem hätten „den ephemeriſchen Kaiſern, welche im Laufe eines kurzen Zeit- „raumes einander ſtürzten, noch tauſende folgen können; denn „Jeder, der Macht in ſich fühlt, hätte die nämlichen Rechte „gehabt. Aber wenn auf dieſe Weiſe in jedem Staat ſeit „jeder frühern Staatsverordnung bis auf unſere Zeiten immer „ein neuer Machthaber den andern verdrängt hätte; wenn bei „jedem Wechſel der wilde Kampf der Faktionen die immer

„ſeltenern Ueberbleibſel von Bürgerglück, Kultur und beſſerm „Wiſſen zerſtört und zertreten hätte, was bliebe Anderes übrig, „als — die natürlichen Folgen dieſer Staatsrechtslehre darin „anzuerkennen?“

Welch' ein Unterſchied in der Geſinnungs- und Denkweiſe zweier Lehrer an höhern wiſſenſchaftlichen Anſtalten, Haller und Meyer, wie verſchieden mußten ſie nicht auf die Geiſtesrichtung der Jugend wirken!

Die Haller'ſche Theorie fand übrigens ſelbſt an der Akademie in Bern entſchiedene Gegner, und ſie wurde beſonders von dem freiſinnigen Profeſſor Samuel Schnell lebhaft bekämpft, in akademiſchen Vorträgen ſowohl, als in öffentlichen Blättern. Bald zeigte es ſich, daß trotz des eingetretenen politiſchen Rückſchlages und der allgemeinen ariſtokratiſchen Zeitrichtung, die akademiſche Jugend an der ſogenannten neuen ſtaatsrechtlichen Lehre Haller's keinen Geſchmack finden konnte. Im Sommerſemeſter 1806 hatte er bloß drei Zuhörer, während ſein grundſätzlicher Gegner, Samuel Schnell, welcher das Naturrecht nach Beck's Lehrbuch vortrug, dreißig Schüler zählte. Bald kam es dazu, daß Haller ſeine ſtaatsrechtlichen Theorien den leeren Bänken vortragen mußte. Er führte deßhalb bei der akademiſchen Kuratel Klage gegen ſeinen Kollegen Schnell, weil derſelbe, den akademiſchen Geſetzen zuwider, in ſeinen Vorträgen über Naturrecht auch das allgemeine Staatsrecht aufnehme, und deßhalb ohne Zweifel Schuld ſei, daß ſich im Jahre 1808 keine Zuhörer für ſein Staatsrecht eingefunden hätten. Profeſſor Schnell antwortete auf dieſe Klage, das natürliche Staatsrecht gehöre eben ſo gut zum Naturrecht, als die philoſophiſche Begründung des Civil- und Kriminalrechts. Um jedoch den gehäßigen Anſchuldigungen auszuweichen, erbot er ſich, die naturrechtlichen Vorleſungen dem Herrn Haller abzutreten, und dagegen die dem letztern obliegenden hiſtoriſchen Vorträge zu übernehmen. Dieſer Tauſch wurde

von Haller angenommen und von der akademiſchen Kuratel genehmigt.

Neben der Akademie eröffnete Profeſſor Gmelin im Jahre 1808 eine Art Privatinſtitut, welches mit jener Lehranſtalt in Verbindung ſtand. Er nahm einige wohlerzogene Jünglinge, welche bereits das 15. Altersjahr erreicht, das 17. aber noch nicht zurückgelegt hatten, unter ſeine beſondere Aufſicht. Täglich verwendete er drei bis vier und in der Woche wenigſtens zwanzig Stunden auf ihren Unterricht. Hauptgegenſtände des Unterrichts waren: Leſen der klaſſiſchen Werke des Alterthums, beſonders der die römiſche Rechtsgeſchichte aufhellenden, Gedächtniß- und Deklamirübungen, Angewöhnung eines guten Styls durch Aufſätze über verſchiedene Gegenſtände, Bekanntmachung mit den wichtigſten Geſetzgebungen der alten und neuen Zeit.

In der Akademie wurde Seitens der Behörde der Geiſt des Rückſchrittes immer mehr gepflegt. Im Februar 1813 faßte der Kleine Rath einen Beſchluß, wodurch beſtimmt wurde, „daß die untern Schulen ausſchließlich nur für ſolche Kinder „beſtimmt ſeien, welche nach dem Stande und Vermögen ihrer „Eltern zu einer gebildeten Erziehung berechtigt ſeien, und daß „daher weder kantonsangehörige Kinder ſolcher Eltern, welche „in der Dienſtbarkeit ſtänden, oder in einem der Dienſtbarkeit „ähnlichen Stande ſich befänden, noch ſolche, welche kein eigenes „unabhängiges Auskommen haben, keinen beſtimmten Beruf „treiben, noch unehelliche Kinder von Nichtkantonsangehörigen, „noch Kinder, deren Eltern nicht verburgerte Städter ſeien, „oder ſich in Ermangelung ſolcher Eigenſchaft nicht durch bürgerlichen Rang, Stand und Vermögen beſtimmt, zu höherer „Bildung eigneten, in die untern Schulen aufgenommen werden „dürften."

Abgeſehen von der verwerflichen politiſchen Richtung, welche der Akademie von der Regierung vorgezeichnet wurde, muß

immerhin anerkannt werden, daß die wissenschaftlichen Bildungsanstalten unter der Mediationsregierung bedeutend verbessert wurden.

Dagegen geschah so viel wie Nichts für die Verbesserung der Volksschulen. Unterm 18. August 1803 bestellte der Kirchen- und Schulrath Schulkommissarien, und stellte über die Befugnisse und Obliegenheiten derselben folgende Instruktion auf:

„1) Der Pfarrer ist der erste, nächste, natürlichste, befugteste Aufseher seiner Gemeindeschulen.

„2) Der Schulkommissär ist Organ und Korrespondent „des Kirchendepartements, und besorgt alle seinen Bezirk betreffenden Aufträge desselben, ohne besondere Schulaufsicht.

„3) Der Schulkommissär ist besonders angewiesen, zu „wachen, daß die Schulmeister seines Amtes nicht in ihrem „Einkommen beeinträchtiget oder von den Gemeinden eigen„mächtig abgesetzt werden.

„4) Er nimmt alle Geschäfte, die Schulen belangen, von „den Pfarrern an, wenn diese durch ihre Stellung darin kom„promittirt werden, z. B. in Collisionsfällen zwischen Pfarrern „und Gemeinden u. dgl.

„5) Er examinirt gemeinschaftlich mit dem Pfarrer des „Orts die Bewerber um ein Schulamt, auf ihren Vorschlag „wählt der Amtmann, und die Wahl wird vom Kommissär „dem Schul- und Kirchen-Departement kund gethan."

Die Lehrer waren, wie bereits oben erwähnt, fast ausnahmslos ohne alle Bildung und erbärmlich besoldet. Im Jahre 1804 stieg die Besoldung eines Volksschullehrers selten über L. 100, und häufig betrug sie nicht mehr als 6 Kronen oder L. 15. *) Unterm 8. Mai veröffentlichte der Kirchen- und Schulrath den Entwurf zu einer Verordnung, worin folgende

*) Protokoll des Kirchenrathes vom 8. Mai 1804.

Beſtimmungen enthalten waren: „In jeder Pfarrgemeinde ſoll „ſich wenigſtens eine Schule befinden, deren Einkommen ſich „auf wenigſtens 40 Kronen an Geld oder Getreide belaufen „ſoll. In Pfarrgemeinden, wo noch keine ſo ausgeſtattete „Schule ſich vorfindet, ſoll eine ſolche im Pfarrdorfe errichtet „und die ganze Gemeinde gehalten werden, das Einkommen „desſelben auf dieſe Summe zu erhöhen, damit in jeder Ge„meinde wenigſtens ein Lehrer von Kenntniſſen und Geſchick„lichkeit ſich befinde, bei welchem die Kinder die nöthige Aus„bildung, nach dem in den andern Schulen genoſſenen „Vorunterricht, erhalten könnten, und ein Schulhaus, das alle „Kinder, welche die Unterweiſung zum heiligen Abendmahle „beſuchen, aufnehmen kann. — Für die übrigen Schulen ſoll „die Beſoldung nicht weniger als 15 Kronen betragen."

Im Jahre 1806 (11. Oktober) wurde vom Kirchen- und Schulrathe der Antrag an den Kleinen Rath geſtellt: „Für „die Gehalte der Schulmeiſter ein Minimum von 16 Kronen „oder L. 40 feſtzuſetzen, und in jeder Pfarrgemeinde eine „Schule von wenigſtens 40 Kronen oder L. 100 zu errichten." Dieſer Vorſchlag fand nicht günſtige Aufnahme. Der Kirchenrath wurde vielmehr beauftragt, „die anzubringenden Ver„beſſerungen nicht auf einmal, aber auch nicht theilweiſe, ſondern „im Ganzen, nach übereinſtimmenden Grundſätzen, vorzunehmen. Vor Allem ſollten die Anſtalten zu Bildung tüchtiger Schullehrer getroffen werden. Damit dieſes auf einförmige und zweckmäßige Weiſe geſchehe, erhielt der Kirchen- und Schulrath unterm 17. Juni 1807 die Weiſung, innert zwei Monaten eine Inſtruktion für Normallehrer abzufaſſen, in welcher der Zweck des öffentlichen Landſchulunterrichtes beſtimmt, „ſo „wie auch die jedem Landſchullehrer unumgänglich nöthige „Fähigkeit und Wiſſenſchaft genau angegeben werden ſolle." Diejenigen Perſonen, weltlichen und geiſtlichen Standes, die Luſt und Geſchicklichkeit zu dem Berufe eines Normallehrers

fühlten, ſollten, unter Beſtimmung angemeſſener Belohnung, vom Kirchen- und Schulrathe dazu eingeladen und aufgemuntert werden. *)

Zu Beſtreitung der daherigen Ausgaben bewilligte der Kleine Rath für das Jahr 1807 eine Staatsbeiſteuer von Liv. 5000. In der hierauf vom Kirchenrathe erlaſſenen Inſtruktion wurde vorgeſchrieben, daß der Unterricht in den Landſchulen ſich auf das unbedingt Nothwendige, Unentbehrliche und allenthalben Mögliche beſchränken ſolle. Die Lehrgegenſtände wurden deßhalb auf Religion, Leſen, Schreiben, Rechnen und Singen beſchränkt. Allein auch in dieſen wenigen Fächern wurde nur das geringſte verlangt und geleiſtet. Ja, es ſtand in den meiſten Schulen den Schülern vollſtändig frei, ob ſie Schreiben lernen wollten oder nicht. Kaum die Hälfte brachte es dazu, nothdürftig Buchſtaben zu zeichnen. Von Sprachunterricht war gar keine Rede, noch weniger von einer Uebung im ſchriftlichen Aufſatz. Kein Schüler lernte in der Schule einen nur einigermaßen verſtändlichen Brief ſchreiben. Die meiſten Lehrer ſelbſt waren dieß kaum im Stande.

Im Jahre 1808 beſuchten viele Lehrer einen Bildungskurs, der in Münchenbuchſee unter der Leitung von Karl Auguſt Zeller aus Ludwigsburg abgehalten wurde. Am 12. Juli fand in der Kirche daſelbſt eine Prüfung ſtatt, deren Reſultat mit Rückſicht auf die kurze Bildungszeit befriedigend ausfiel. Der Beſuch der Fellenbergiſchen Anſtalt wurde dagegen im Jahre 1809 den berniſchen Lehrern verboten. Der Unterricht in den öffentlichen Schulen beſchränkte ſich alſo auf das Nothdürftigſte. Das Beſtreben, das Volk in Unwiſſenheit zu erhalten, lag allzuſehr im ariſtokratiſchen Prinzip.

---

*) Beſchluß des Kleinen Rathes vom 17. Juni 1807. (Geſetze und Dekrete, Band III., pag. 63.)

Weit mehr geſchah für die Volksbildung im Kanton Zürich. Im Jahre 1805 legte alt Rathsherr Ruſterholz von Wädenſchweil dem Erziehungsrathe einen einfachen und zweckmäßigen Vorſchlag zu beſſerer Inſtruktion der Landſchullehrer vor, und bot ſich ſelbſt an, unentgeltlich von Monat zu Monat vierzig bis fünfzig angeſtellte Lehrer für ihren Beruf beſſer auszubilden. Im März 1806 genehmigte der Kleine Rath den Vorſchlag von Ruſterholz. Dieſer übernahm nun in Verbindung mit Profeſſor Schultheß die ſchwierige Aufgabe, in kurzer Zeit die ſämmtlichen angeſtellten Volksſchullehrer weiter zu bilden. Im Jahre 1807 erhielten neunzig Lehrer unter der Leitung von Karl Auguſt Zeller aus Ludwigsburg einen Fortbildungskurs. In 57 Landſchulen wurde bereits das Kopfrechnen nach Peſtalozzi'ſcher Methode betrieben.

In Aarau wurde im Jahre 1801 eine Kantonsſchule errichtet. In dem vormaligen Damenſtift zu Olsberg entſtand eine höhere Bildungsanſtalt für die weibliche Jugend. Bei Eröffnung des Lehrkurſes an der Kantonsſchule im Jahre 1807 hielt der Rektor Evers eine merkwürdige Rede über die Schulbildung zur Beſtialität. Er ſagte unter Anderm: „Ich ſelbſt „habe während der kurzen Zeit meines Schulamtes dem idea„liſchen Traum von Bildung zur Humanität in behaglicher „Selbſttäuſchung nachgehangen, habe vielleicht manches junge „Gemüth durch dergleichen Hirngeſpinnſte verwirrt. Endlich iſt „der Nebel verflogen, und durch den erſten Flammenblick der „Sonne geſtärkt, wage ich es auszuſprechen: Es iſt nicht Auf„klärung, nicht Vollkommenheit, nicht Sittlichkeit, wozu Ihr „das heranwachſende Menſchengeſchlecht erziehen müßt, ſondern „einzig die Beſtialität."

In den Vorſchlägen zu einer beſtialiſchen Jugendbildung verſicherte der Redner, vorzüglich auf republikaniſche Staatseinrichtungen Rückſicht genommen zu haben. „Zu dem Schatze „der Wiſſenſchaft darf nur ſehr Wenigen in den ſogenannten

„Gelehrtenschulen der Zugang geöffnet werden. Dieß ist das „vorzüglichste Mittel, die Republiken der monarchischen Ruhe „zu nähern. Immerhin sei aus der übrigen Menge Jeder zu „Staatsgeschäften wählbar. Ihre Unbeholfenheit, die professio„nelle Befangenheit ihres Verstandes macht sie unvermerkt, ohne „Verminderung des republikanischen Scheines, von den We„nigen, vielleicht von einem Einzigen abhängig. Und selbst die „Geschäftskenntniß dieser Wenigen wird um so dürftiger sein „können, je tiefer die Bestialität des Haufens gegründet ist."

Diese merkwürdige Rede, welche bei einem so feierlichen Anlasse gehalten wurde, sollte wahrscheinlich eine Ironie auf die Theorien gewisser aargauischer Regierungsräthe sein. Die Errichtung der Kantonsschule geschah aus ganz andern Gründen, und es waltete in derselben wirklich ein humaner Geist und nicht ein bestialer. Sie gehörte zu den ersten und wichtigsten öffentlichen pädagogischen Anstalten der Schweiz.

In Basel erschien unterm 30. Januar 1808 eine neue Schulordnung, nach welcher die Zahl der Landschulen beträchtlich vermehrt, die Gehalte der Lehrer festgesetzt, die Lehrgegenstände bestimmt und den Gemeinden aufgetragen wurde, für geräumige Schulzimmer zu sorgen. Staatsrath Peter Ochs war die vorzüglichste Triebfeder dieser Verbesserung.

Unter den neuen Schweizerkantonen leistete St. Gallen viel für Verbesserung des Schulwesens. Der dortige Erziehungsrath bestand aus einsichtsvollen und strebsamen Männern. Thurgau schuf im Stifte zu Kreuzlingen ein Schullehrerseminarium, eine der besten öffentlichen Lehrerbildungsanstalten der damaligen Zeit. Am meisten geschah für Verbesserung des Volksunterrichtes im Kanton Waadt. Das Gesetz über den öffentlichen Unterricht stellte vier verschiedene Anstalten auf, nämlich: die Schulen, ein Schullehrer-Institut, die Kollegien und die Akademie. Alle Eltern und Vormünder wurden angehalten, ihre Kinder vom siebenten Jahre an in die Schule

zu ſchicken, oder den Nachweis zu leiſten, daß ſie auf andere Weiſe für den Unterricht ihrer Kinder geſorgt hätten. In keiner Schule durften mehr als ſechszig Kinder unter einem Lehrer ſein. Das Minimum des Lehrergehaltes wurde auf Liv. 160 beſtimmt, nebſt Wohnung, Garten und einem geringen Schulgelde von den Kindern. Unvermögende Gemeinden erhielten Unterſtützung aus der Staatskaſſe. Die Lehrerbildungsanſtalt ſtand unmittelbar unter dem akademiſchen Rathe. In Lauſanne war das ſogenannte akademiſche Kollegium. Seine Einrichtung ſollte den übrigen Kollegien von Vivis, Milden, Iſerten und Morſee zum Vorbilde dienen. Die Akademie zählte vierzehn Lehrſtühle, nämlich drei für die theologiſchen Studien, einen der griechiſchen, einen der lateiniſchen und einen der franzöſiſchen Sprache; ferner Lehrſtühle für Philoſophie, Phyſik, Mathematik, Aſtronomie, Chemie und Mineralogie, zwei Lehrſtühle für Medizin und Chirurgie, und zwei für die Rechtswiſſenſchaften.

Die neuen Kantone waren es alſo vorzüglich, wo der Fortſchritt in den Wiſſenſchaften und der der Volksbildung von den Regierungen gepflegt wurde.

LXXVI.

Johann Heinrich Peſtalozzi's Verdienſte um die Erziehung und Bildung der Jugend zur ſittlichen Freiheit und zur Menſchlichkeit.

„Schutzgeiſt des Landes, ertöne laut
„und donnere es durch Berg und Thal,
„daß die wahre Freiheit nur durch Er-
„ziehung, durch Bildung zur Menſch-
„lichkeit möglich iſt."

Peſtalozzi.

Mehr als alle Kantonsregierungen zuſammengenommen, haben für verbeſſerte Erziehung der Jugend, für gründlichere und erhöhte Volksbildung, für Volkswohlfahrt überhaupt, zwei ausgezeichnete, edle und willenskräftige Männer gelebt und gewirkt — Johann Heinrich Peſtalozzi von Zürich und Philipp Emanuel Fellenberg von Bern. Es kann natürlich nicht in unſerer Aufgabe liegen, das für die Kultur der Menſchheit ſo bedeutungsvolle Wirken dieſer beiden großen Männer auch nur einigermaßen erſchöpfend darzuſtellen. Dieß muß ihren Biographen überlaſſen werden. In unſerer vaterländiſchen Geſchichte nehmen ſie aber eine ſo erhabene Stellung ein, daß ihre Wirkſamkeit vom Geſchichtsſchreiber nicht mit Stillſchweigen übergangen werden darf; ſie verdient, den Generationen, welche nach Jahrtauſenden leben, zur Bewunderung und Nacheiferung aufbewahrt zu werden. Beide waren edle und ausdauernde Erziehungs- und Bildungsreformatoren; ſie griffen ſo kräftig in das Rad nicht nur der ſchweizeriſchen, ſondern der europäiſchen Kulturgeſchichte ein, daß ihr Andenken von der ſpäteſten Nachwelt gefeiert und geſegnet werden wird.

Johann Heinrich Peſtalozzi, der Sohn eines Arztes aus Zürich, wurde am 12. Januar 1746 geboren. Er widmete ſich Anfangs der Theologie. Religiöſität, warmes Rechtsgefühl und Liebe zu den Kindern zeichnete ſchon den Knaben aus. Nach einem fehlgeſchlagenen Verſuche, zu predigen, wandte er ſich der Rechtswiſſenſchaft zu. Veranlaßt durch Rouſſeau's „Emil" und eine ſchwere Krankheit, die er ſich durch zu anhaltendes Studiren zugezogen hatte, verbrannte er nach ſeiner Geneſung ſeine literariſche Sammlung, gebrauchte längere Zeit keine Bücher mehr, und widmete ſich der Landwirthſchaft. In Kirchberg bei Burgdorf hielt er ſich kurze Zeit bei einem Oekonomen auf, um ſich die nothwendigſten landwirthſchaftlichen Kenntniſſe zu erwerben. Dann kaufte er ein im Kanton Aargau gelegenes Gütchen, das er Neuhof nannte, und fing im zweiundzwanzigſten Jahre an, dasſelbe zu bewirthſchaften. Ein Jahr ſpäter verheirathete er ſich mit einer Anna Schultheß, einer Kaufmannstochter aus ſeiner Vaterſtadt. Selbſt in den ſchönſten Blüthentagen der Verlöbnißzeit war er von der wärmſten Liebe zu ſeinem Vaterlande und zu ſeinen Mitbürgern durchdrungen, ſo daß er einſt ſeiner Braut ſchrieb: „Mein „ganzes Herz gehört meinem Vaterlande, ich werde Alles wagen, „die Noth und das Elend in meinem Volke zu mildern." In ſeinen ländlichen Verhältniſſen lernte er das Elend des Volkes ſeiner Umgebung aus eigener Anſchauung kennen, und er konnte ſich überzeugen, daß die Fundamente des häuslichen und bürgerlichen Lebens, Sittlichkeit und Religiöſität immer lockerer, und deßhalb die Gefahr der Verarmung und Entſittlichung in allen Volksklaſſen immer größer werde. Durch Anſchauung und Nachdenken überzeugte er ſich immer mehr, daß nur durch verbeſſerte Volkserziehung die ökonomiſche Lage der niedern Stände gehoben werden könne, und er entſchloß ſich, ſein Leben dieſer Aufgabe zu widmen. „Ich will Schulmeiſter werden" — ſagte

er, und bald führte er diesen Entschluß aus. Im Jahre 1775 begann er im Neuhof seine pädagogische Wirksamkeit durch Aufnahme von fünfzig Bettelkindern in sein Haus. Diesen wurde er Vater, Lehrer und Versorger. Das Unternehmen überstieg seine ökonomischen Kräfte. Nach fünfjährigem Bestande war trotz der edelmüthigen Aufopferung seiner Gattin ein großer Theil seines Vermögens verschwunden; er mußte auf die Fortsetzung der Anstalt verzichten, kämpfte von da an längere Zeit mit Mangel und Elend, wurde von seinen Freunden gemieden und von andern verspottet.

Pestalozzi verlor deßhalb seinen gewählten Lebenszweck keineswegs aus den Augen. Vorerst schrieb er den bekannten Volksroman „Lienhard und Gertrud", wo er in anschaulicher Weise und mit lebhaften Farben die Gefahren der Entsittlichung des Volkes in allen Klassen schilderte und darauf hinwies, daß es hohe Zeit sei, eine bessere Jugenderziehung in Haus und Schule anzustreben.

Mit Unterstützung des helvetischen Direktoriums legte er im Jahre 1798 ein Erziehungshaus für arme Waisenkinder in dem Flecken Stanz an, und er wurde einer Anzahl von über achtzig Kindern aus der untersten Volksklasse Lehrer und Vater. Noch vor Ablauf eines Jahres zerstörten der wieder erneuerte Krieg und die Ränke einer ihm feindlichen Partei auch diese Anstalt, und mit Undank belohnt, siedelte er nach Burgdorf hinüber, wo er, von Freunden wahrer Volkswohlfahrt unterstützt, eine ausgedehntere Erziehungsanstalt gründete. Begeisterte Männer schlossen sich dort an ihn. Seine pädagogischen Schriften: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt", „das Buch der Mütter" und viele andere, waren bereits bekannt. Bald wurde Burgdorf der Wallfahrtsort aller derjenigen, welche sich für Volkserziehung interessirten. Reiche und Arme fanden daselbst liebreiche Aufnahme.

Die Hauptgrundsätze Pestalozzi's über Erziehung und Bildung der Jugend waren folgende: 1) Die menschliche Geistesentwicklung ist vermöge ihrer Natur gewissen allgemeinen Gesetzen unterworfen. 2) Die Erziehung darf aber Nichts gegen die Natur, sondern Alles nur in Uebereinstimmung mit ihr thun. 3) Es ist Aufgabe der Pädagogik, jene Naturgesetze aufzusuchen und daraus die einzig wahre, naturgemäße Erziehung und Unterrichtsmethode, d. h. die diesen Gesetzen entsprechenden Elementarbildungsmittel für die Entwicklung der kindlichen Natur abzuleiten.

„Der Jugendunterricht muß in seinem ganzen Umfange „mehr kraftbildend, als wißbereichernd sein. Ohne Festhaltung „dieses Grundsatzes ist keine Harmonie in den Anlagen des „Kindes zu erzielen, und ohne diese wird unser Geschlecht im „Gange seiner Ausbildung nicht menschlich, sondern bei der „höchsten Anmaßung schwach und erbärmlich. Alles Leben der „Jugend soll Selbstthätigkeit, freien Erzeugnisses an sich, „lebendige Anschauung sein."

Die helvetische Regierung schenkte der Erziehungsanstalt Pestalozzi's die größte Aufmerksamkeit. Vorerst unterwarf sie dieselbe einer genauen Untersuchung durch eine Kommission von Gelehrten und Fachmännern, und als das gründliche, von Dekan Ith von Bern abgefaßte Gutachten sich über die neue Lehrmethode sehr günstig aussprach, ertheilte sie Pestalozzi ein Privilegium für folgende seiner Schriften: a. das Buch der Mütter, b. das Alphabet der Anschauung, und c. das Rechnungsbuch. Zugleich wurde auf den Antrag des Staatssekretärs der innern Angelegenheiten beschlossen: 1) Es sollen in der Pestalozzischen Erziehungsanstalt in Burgdorf zwölf Plätze zur Bildung von Schullehrern errichtet werden. 2) Die Regierung wird für den Lehrkurs eines jeden Individuums, das an einen solchen Platz aufgenommen worden, 50 Franken aus der Staatskasse beitragen, unter der Bedingung, daß die

übrigen Unkosten von den Gemeinden selbst bestritten werden.*) Dem Ausschusse, welcher mit der Untersuchung der Anstalt und der Prüfung der neuen Lehrmethode beauftragt worden war, namentlich dem Dekan Ith, wurde für die Abfassung des gründlichen Berichtes von Seite der Behörde der verdiente Dank ausgesprochen.

Auch das Unternehmen in Burgdorf überstieg Pestalozzi's ökonomischen Kräfte, und dieß um so mehr, als er bei seiner gemeinnützigen Hingebung seiner Privatökonomie zu wenig Aufmerksamkeit schenkte. Die helvetische Regierung machte ihm deßhalb einen Geldvorschuß. Er gerieth dessenungeachtet schon im Jahre 1803 wieder in Geldverlegenheit, so daß er sich genöthigt sah, die Tagsatzung um Unterstützung anzugehen. Allein hier war der Geist zu Unterstützung derartiger Bestrebungen nicht so günstig, wie früher bei der helvetischen Regierung. Freilich empfahl der Landammann d'Affry sein Gesuch mit Wärme. Er sagte: „Pestalozzi's Ruhm legt uns Verpflichtungen „auf. Nehmen wir uns seiner nicht an, so wird man aber„mals sagen, die Schweizer haben die Diamanten des Herzogs „von Burgund um Silber abgewogen und verkauft. Pestalozzi „bedarf eines Beschützers; in Bern soll er ihn finden." Die Mehrheit der Gesandten zeigte dagegen wenig Interesse für die Sache, und einige sprachen sich sogar gegen die neue Lehr-

*) Diesem Beschlusse wurden folgende Motive zu Grunde gelegt: „Der Vollziehungsrath, nach Ansicht des von Bürger Dekan Ith abgefaßten „Berichtes über die Pestalozzi'sche Erziehungsanstalt in Burgdorf, und der „neuen Lehrart derselben; in Betrachtung, daß die Lehrmethode alle Eigen„schaften vereinigt, welche zu einem zweckmäßigen Elementarunterricht er„forderlich sind, und daher als Grundlage der öffentlichen Erziehung ein„geführt zu werden verdient; — in Betrachtung, daß das zweckmäßigste „Mittel zur allmäligen Einführung und Verbreitung dieser Lehrart in der „dem Erfinder derselben anzuvertrauenden Bildung von Lehrern liegt ꝛc."

methode aus. Der Gesandte von Luzern sagte: „Es ist wahr, „das Institut macht viel Lärm, es ist aber mit dem Magne„tismus zu vergleichen, den ich wohl leiden, aber nicht kaufen „mag.“ Der Gesandte von Bern äußerte sich, er getraue sich nicht, ein Urtheil zu fällen; auf die öffentliche Meinung sei indeß nicht Alles zu bauen, sie habe oft betrogen. Bern wolle zwar Pestalozzi nicht verfolgen, aber sich auch nicht hinreißen und andere Institute darben lassen.

Auf den Antrag des Landammanns wurde zur Vorberathung der Sache eine Kommission bestellt, welche am 8. August Bericht erstattete. Sie fand, daß bei der dermaligen Verfassung der Schweiz weder Centralunterstützungen stattfinden, noch Centralvorschriften für Lehranstalten aufgestellt werden können. Hingegen könne Pestalozzi der helvetischen Liquidationskommission dahin empfohlen werden, daß sie die ihm von der helvetischen Regierung vorschußweise gegebenen Liv. 4000 auf solche Kantone vertheile, die geneigt wären, auf die Rückforderung zu verzichten. Auch solle er in Rücksicht auf Erhaltung des freien Lokals bei Bern und bezüglich des Schutzes gegen den Nachdruck seiner Werke bei sämmtlichen Kantonsregierungen empfohlen werden. Diese Kommissionalanträge wurden von der Tagsatzung angenommen. Als später die Kantone sich auszusprechen hatten, inwieweit sie geneigt wären, sich auf den an Pestalozzi gemachten Vorschuß unter dem Beding der Verzichtleistung würden anweisen lassen, zeigte sich große Engherzigkeit. Der Gesandte von Waadt wollte nichts übernehmen, weil sein Kanton selbst eine solche Anstalt errichten werde, unter Leitung von Lehrern, die in Burgdorf gebildet wurden. Aargau hatte beschlossen, fünfzig Exemplare des Werkes über die Lehrmethode anzuschaffen. Dagegen erklärte Zürich, es sei bereit, von der Pestalozzi'schen Schuld Liv. 1000 zu übernehmen und sich anrechnen zu lassen.

Durch seine Theilnahme an der Politik, seine ausgesprochenen demokratischen Gesinnungen *) wurden die Vornehmen immer mehr Pestalozzi's Gegner, während das Volk mit Liebe und Verehrung an ihm hing, so daß er im Jahre 1802 als Vertreter des Emmenthales an die helvetische Consulta nach Paris gesandt wurde. Im Jahre 1804 wurde er in Aarau bei einer Durchreise von den angesehensten Männern herzlich begrüßt. Eine Menge Menschen aus den umliegenden Gegenden eilte herbei, um sagen zu können: Auch ich habe Pestalozzi gesehen.**)

Vor allen waren die Berner-Herren der Anstalt Pestalozzi's nicht grün; sie besorgten, es möchte in derselben ein revolutionärer Geist gepflanzt werden. Im April 1803 waren die dreizehn unmittelbar von den Zünften der Stadt gewählten Mitglieder des Großen Rathes bei dem französischen Minister bei einem Mittagessen. Es kam bei diesem Anlasse auch die Pestalozzi'sche Lehrmethode zur Sprache. Mehrere Anwesende, welche dieselbe nur vom Hörensagen kannten, bestritten ihre Vorzüglichkeit. Der erfahrene Krieger wies sie aber durch den Ausspruch zurecht: „Gehet hin, sehet selbst und prüfet selbst.“ ***)

Im Jahre 1804 verlegte Pestalozzi seine Anstalt nach Münchenbuchsee, wo er mit dem jungen Philipp Emanuel Fellenberg in Verbindung trat. Damit Pestalozzi ungestört an der Vollendung seiner Unterrichtsmethode arbeiten könne, wurde in Buchsee die Leitung der Oekonomie an Fellenberg übertragen. Mit der Leitung über die physische, intellektuelle und moralische

---

*) Besonders nahmen die Anhänger aristokratischer Vorrechte Anstoß an dem Werke: „Ansichten über Gegenstände, auf welchen die Gesetzgebung beruht.“

**) Schweizerbote.

***) Gemeinnützige Nachrichten vom 5. April 1803.

Erziehung der Jugend wurden Muralt und Tobler, zwei andere Mitarbeiter Peſtalozzi's, betraut. In einem Kreisſchreiben an die Eltern, welche ihre Kinder der Anſtalt anvertraut hatten, nannte Fellenberg ſich als ökonomiſchen Führer und moraliſch-religiöſen Gewährleiſter des Inſtituts. Er ſagte unter Anderm: „Ich habe in den verſchiedenen Lebens- und Berufsarten ſelbſt „erfahren, wie wichtig es iſt, dem Menſchen zum Behufe aller „möglichen Looſe der Sterblichen vermittelſt Erziehung als Mit„gabe zum Erdenleben Gewohnheiten der Aufmerkſamkeit, der „Ordentlichkeit und Reinlichkeit, des Fleißes und der Anſtrengung „beizubringen und dieſe Gewohnheiten auf's genaueſte mit den„jenigen einer praktiſchen Beſorgung des Mein und Dein, „das heißt des Eigenthums bei ſich und Andern, zu verweben. „Der Führer macht daher dieſe Gewohnheiten zu einem der „erſten Augenmerke der Erziehung. Halte deinen Körper rein, „die Geſundheit gebietet es, und die Reinheit deiner Seele „wird dabei gewinnen. Lerne deine Nahrung und deine Klei„dung verdienen, ſo wirſt du lernen, ruhig und zufrieden zu „leben, ſo wirſt du dich zur Liebe des Nächſten erheben und „zur Liebe der Gottheit, welche die Arbeit aller guten Menſchen „ſegnet, und zur Liebe Jeſu Chriſti, welcher in der Anwendung „dieſer Lehre mit ſeinem Beiſpiele voranging."

Nach kurzer Zeit trennten Peſtalozzi und Fellenberg ſich wieder, und Erſterer verlegte ſeine Anſtalt nach Iferten. Seine Lehrmethode erhielt nun bald eine europäiſche Berühmtheit. Im Jahre 1803 wurde die Anſtalt in Burgdorf von dem Präſidenten des Juſtiz- und Erziehungsweſens von Dänemark, dem Grafen Molke, beſucht, und bald darauf ſchickte die däniſche Regierung zwei junge Männer, Ström und Darling, nach Burgdorf, um Peſtalozzi's Methode zu ſtudiren. In Spanien wurde die Peſtalozziſche Erziehungsmethode durch einen Schweizer-Offizier, Hauptmann Voitel, welcher in ſpaniſchen Dienſten ſtand, eingeführt. Auf einer Urlaubsreiſe in

den Jahren 1801 und 1802 hatte er sich in Burgdorf mit Pestalozzi's Erziehungs- und Unterrichtssystem bekannt gemacht. Bei seiner Rückkehr zum Regiment errichtete er eine Schule für arme Soldatenkinder, leitete sie und gab selbst Unterricht. Der Erfolg war über alle Erwartung. Die spanische Regierung, hiedurch aufmerksam gemacht, errichtete hierauf eine öffentliche Probeschule, und Hauptmann Voitel wurde als Vorsteher derselben angestellt. Ueber hundert Zöglinge, darunter mehrere aus den ersten Familien Madrid's, wurden in die Anstalt aufgenommen. Viele Professoren und Schulmänner besuchten die Anstalt, um die Methode kennen zu lernen. Eine besondere Kommission, unter dem Präsidium eines Staatsrathes, erhielt Auftrag, den Gang der Anstalt täglich zu beobachten, und der Regierung binnen Jahresfrist Bericht zu erstatten. Die Elementarbücher, das Buch: „Wie Gertrud „ihre Kinder lehrt", und andere, wurden in's Spanische übersetzt. Pestalozzi's Bild wurde in Madrid in Kupfer gestochen. Als Joseph Bonaparte König von Spanien geworden, wurde das Pestalozzische Institut auf höhern Befehl wieder aufgehoben. Die Vorsteher des Instituts wurden königlich belohnt und in andere Stellen versetzt. Hauptmann Voitel von Solothurn erhielt den Rang eines Obersten und eine Gehaltsvermehrung von jährlich 2000 Schweizerfranken.

Unterm 5. Januar 1808 kündigte der preußische Staatsrath Nikolavius Pestalozzi an, daß der König drei preußische Zöglinge in seine Anstalten senden werde. „Sie werden sich" — hieß es in jenem Schreiben — „überzeugen, daß nicht irgend ein „Einzelner, sondern die Regierung selbst die Absicht hat, Ihre „Methode in die preußischen Staaten zu verpflanzen und darin „zu verbreiten, daß des Königs Majestät persönlich dafür er„wärmt, und demnach für die nachdrückliche und beharrliche „Ausführung dieser Absicht das Höchste zu hoffen ist."

Im nämlichen Jahre wurde Peſtalozzi von der Akademie in München zu ihrem ordentlichen Mitgliede ernannt, und der König von Holland ſandte auf den Antrag des Miniſters des Innern, van der Leyden, zwei Jünglinge, Scholtern und van Dapperen, auf Koſten der Regierung nach Iferten. — Im Jahre 1812 eröffnete Muralt mit fünf Gehülfen ein Peſtalozziſches Inſtitut in Petersburg. — Als im Jahre 1809 Schultheiß d'Affry von Freiburg zum zweiten Male Landammann der Schweiz wurde, wandte ſich Peſtalozzi nochmals an die Bundesbehörde der Schweiz und ſtellte das Geſuch: „Die Tag„ſatzung möchte durch Kommiſſarien unterſuchen laſſen, ob die „Grundſätze und die Mittel ſeiner Unterrichtsmethode dem „Vaterlande wirklich Vortheil gewähren, und durch welche Maß„nahmen die letztern am vollkommenſten erzielt werden können?" Dieſes Mal wehte in der Tagſatzung ein beſſerer Geiſt, als ſechs Jahre früher. Mit hoher Achtung ſprach Landammann d'Affry für Peſtalozzi und ſeine Beſtrebungen, und die meiſten Geſandtſchaften äußerten ſich in gleichem Sinne. Es wurde hervorgehoben, daß Peſtalozzi ſeit ſechs Jahren die Idee der Elementarbildung tief begründet habe; ſie faſſe alle Kräfte der Menſchennatur, ſie errege das Streben des Kindes nach Vollendung; die von dem Verderben der Zeit ſo verwirrte natürliche Ordnung im Erziehungsweſen ſolle durch ſie wieder hergeſtellt, die gelähmten edlern Kräfte des Geſchlechtes ſollen durch ſie wieder entfaltet werden. Erlauchte Männer hätten die Methode oft und lange geprüft, edle Deutſche beſonders hätten ihr das Zutrauen und den Beifall geſchenkt; in Preußen ſei ſie durch Kabinetsordnung heimiſch geworden; in Holland, Würtemberg und Baden werde ihr der lebhafteſte Antheil geſchenkt. Auch Johannes v. Müller wollte dieſe Wohlthat dem deutſchen Lande der Katten und Cherusker und den Bewohnern des Blocksberg's zuwenden, und er ſei im aufmerkſamen Anſchauen ihrer Entfaltung geſtorben. Die Methode gewinne feſtes In-

tereſſe im Norden, und Alexander habe ihre Stifter als Mitglieder der Direktion aller Schulen nach Ehſtland und Liefland berufen; in Spanien werde ſie zwar unterdrückt, aber ihr Geiſt ſei nicht erloſchen. Mit 16 Stimmen wurde der Landammann beauftragt, Kommiſſarien zur Prüfung der Methode und der Anſtalten in Iferten zu ernennen, welche der Tagſatzung des folgenden Jahres Bericht erſtatten ſollten. Im Dezember begaben ſich die vom Landammann beſtellten Kommiſſarien, Merian, Girard und Trechſel nach Iferten, und verweilten während acht Tagen in den dortigen Anſtalten. Sie äußerten gegen Peſtalozzi ihr Bedauern, daß er von ſeiner erſten Idee, das Muſter guter Landſchulen aufzuſtellen, gewichen ſei, und daß er dafür ſcientifiſchen (wiſſienſchaftlichen) Unterricht in ſeinen Anſtalten aufgenommen habe.*) In ihrem Bericht an die Tagſatzung ſprachen ſie ſich über den Geiſt der Anſtalt unter Anderm folgendermaßen aus: „Belehrung und Bildung des „Kindes durch einfache, beſtimmte und klare Thatſachen der „unmittelbaren Empfindung und Anſchauung; Herleitung des „Unterichts aus ſeinen erſten Elementen; abgemeſſene und langſam ſich erhebende Abſtufung desſelben; Erregung der eigenen „Selbſtthätigkeit und Selbſterfindung; harmoniſche Ausbildung „der geſammten Humanität im Zögling, und gleichartige Berückſichtigung des Individuums und des Standes, — dieß „ſeien die Charakterzüge der Peſtalozziſchen Anſtalt.“

Im Uebrigen ſcheint der Bericht der Kommiſſarien dem Werke Peſtalozzi's nicht ganz günſtig ausgefallen zu ſein. Dieß gab ſeinen Gegnern Stoff zu einem bittern Federkrieg Sie erklärten ſeine Anſtalt als eine Schule, in welcher revolutionäre Geſinnungen geweckt und unterhalten, und jakobiniſche Maximen, Haß gegen Staat, Kirche und höhere Stände ver-

*) Korreſpondenz der Allgemeinen Zeitung vom 25. Dez. 1809.

breitet würden. Dieſen Vorwurf erklärten einige Peſtalozziſche Schüler aus Preußen als Lügen und Verleumdungen, die politiſchem Parteihaß entſprungen ſeien. Im Jahre 1811 trat Niederer, einer der tüchtigſten Gehülfen Peſtalozzi's, für ihn auf. Nun wurde der Kampf auch gegen Niederer gerichtet, ſo daß Peſtalozzi ſich in der Lage ſah, ſeinerſeits auch für dieſen in die Schranken zu treten. Bei dieſem Anlaß ſagte er: „Niederer hat ganz recht, wenn er ſagt: „Die Wahrheit bildet „unſer Geſchlecht nur inſoweit, als ſie bei ihm durchgreift und „gegen Irrthum, Schwäche und Bosheit ſiegend daſteht.“

Peſtalozzi war von mittlerer Größe. In ſeiner Kleidung war er äußerſt einfach, häufig ſogar nachläßig; er lebte ſeinen ſchönen Ideen und ſchien daneben Alles Andere zu vergeſſen.*) Faſt ein halbes Jahrhundert waren ſeine Erziehungsideen und ſeine Methode der Gegenſtand einer großen Menge von Schriften, und ſie ſind es heute noch. Sein Ziel war Verbeſſerung der häuslichen Erziehung, Hebung der ärmern Volksklaſſen durch Erziehung und Unterricht, Begründung einer einfachen, der Entwicklung des menſchlichen Geiſtes angemeſſenen Unterrichtsmethode, welche durch Sprache, Zahl und Form, mittelſt der Anſchauung und lückenlos fortſchreitender Reihenfolge, auf naturgemäße Weiſe die Kraft des Kindes üben und es zur geiſtigen Selbſtthätigkeit bilden ſollte.

---

*) Am 11. Januar 1810 feierten die Zöglinge Peſtalozzi's in Iferten ſeinen 65. Geburtstag. Ihre Liebe hatte die ganze Wohnung in einen Feenpalaſt umgeſchaffen. Flammende Altäre, Opferfeuer, Transparente, Symbole, funkelnde Pyramiden, Lieder, Muſik, Geſchenke, aus den Produkten ihres Fleißes zuſammengetragen, bezeichneten den Ausdruck der Begeiſterung der Schüler für ihren Lehrer und Vater. Am Schluſſe folgte Gaſtmahl und froher Reigen. Ein Transparent malte ihn, wie er zu Stanz im Drange der Menſchenliebe ausrief: „Ich will Schulmeiſter werden!“ Auch „Glaube, Liebe, Hoffnung“ waren ſymboliſch dargeſtellt. (Korreſpondenz der Allgemeinen Zeitung vom 6. März 1810.)

Das Prinzip ſeiner Erziehung war Liebe. Peſtalozzi war groß durch Genialität, Gediegenheit und Tiefe der Ideen, Kraft und Fülle des Geiſtes, durch Liebe zum Volke und zur Jugend.*) Er gehörte zu den edelſten Menſchen in der Geſchichte unſeres Vaterlandes, und war einer der größten Männer ſeiner Zeit.

LXXVII.

Philipp Emanuel Fellenberg und ſein Streben für Volkswohlfahrt, verbeſſerte Volkserziehung und Hebung der Landwirthſchaft.

Peſtalozzi hat in Rückſicht auf die oberſten Erziehungsgrundſätze und die Unterrichtsmethode anerkanntermaßen eine neue Bahn gebrochen, und deßhalb ſich für die Menſchheit unſterbliche Verdienſte erworben. Nicht geringere Verdienſte für die Beförderung der Wohlfahrt der Menſchheit hatte Philipp Emanuel Fellenberg. Er war zwar nicht Erfinder einer neuen Erziehungsmethode; aber er widmete ſich im Geiſte Peſtalozzi's der Jugenderziehung, und wirkte in mancher Beziehung praktiſcher, als Jener. Zudem war er der Begründer eines neuen Syſtems für die Betreibung der Landwirthſchaft und der Erfinder vieler zweckmäßiger Ackergeräthſchaften. Philipp Emanuel Fellenberg wurde zu Ende Juni 1771 zu Bern geboren.

*) Siehe Biber: Beitrag zur Biographie Heinrich Peſtalozzi's. (Converſationslexikon von Brockhaus, 12. Band.)

Sein durch Geist und Gelehrsamkeit sowohl, als durch Biederkeit des Charakters ausgezeichneter Vater war zuerst Professor der Rechtswissenschaft, dann Mitglied des souveränen Rathes, später Landvogt zu Wildenstein, im Kanton Aargau, während der helvetischen Regierung Senator in Bern. In seinem öffentlichen Leben zeigte er sich stets als Freund und Vertheidiger des von der Mehrheit des Patriziats auf die ungerechteste Weise gedrückten Volkes. Seinem Sohne suchte er von frühester Jugend an die nämlichen Gesinnungen beizubringen. Dasselbe that auch seine Mutter, indem sie ihn schon im zarten Alter in die Wohnungen der Armen und Hülflosen führte, und so den Keim aufopfernder Menschenliebe in ihm weckte. Oft sagte sie zu ihm: „Den Reichen gebricht es selten an „Hülfe; stehe du den Armen und Verlassenen bei!“ Durch solche Lehren und ihr eigenes Beispiel erregte sie frühzeitig bei ihm den Entschluß, den höchsten Interessen des Vaterlandes und der Menschheit sein Leben zu widmen, und er erfüllte später das Gelübde, welches er seiner Mutter abgelegt hatte.

Einen Theil seiner Jugendjahre brachte er in Wildenstein zu. Von seinen Jugendlehrern hatte Rengger, der spätere helvetische Minister, einen sehr wohlthätigen Einfluß auf ihn. Zum Zwecke seiner wissenschaftlichen Ausbildung wurde er in das unter dem Namen einer Kriegsschule berühmte Institut Pfeffel's nach Kolmar und später nach Genf geschickt. Im Jahre 1789 bezog er die Universität zu Tübingen, wo er sich unter Anleitung des berühmten Hofacker Anfangs der Rechtswissenschaft und später dem Studium philosophischer Wissenschaften widmete. Nach der Rückkehr in seine Heimath widmete er sich noch einige Zeit dem tiefern Studium der Kant'schen Philosophie, welches für seine pädagogischen Grundprinzipien von hoher Bedeutung war. Später machte er während mehreren Jahren vielfache Reisen in der Schweiz, im Tyrol, in

Süddeutſchland und in Frankreich.*) Oefter miſchte er ſich, als Landmann oder Handwerker verkleidet, unter das Volk, um deſſen häuslichen Zuſtände mit eigenen Augen anzuſchauen.

Als im Jahre 1798 die franzöſiſchen Kriegsheere ſich der Schweiz näherten, eilte er nach Luzern, um zu ſchneller Bundeshülfe zu mahnen. Er ſelbſt ſtellte ſich als Jägeroffizier an die Spitze freiwilliger Entlebucher. Gegen Ende des Jahres 1798 überbrachte er den unglücklichen Unterwaldnern reiche Beiſteuern aus Bern an Kleidern und Lebensmitteln. Bald nachher wurde er von der helvetiſchen Regierung in wichtigen Aufträgen nach Paris geſandt.

Von Paris zurückgekehrt, kaufte er das zwei Stunden nördlich von Bern gelegene Landgut Wylhof, und gründete ſpäter dort eine Erziehungsanſtalt, die bald nicht nur im ganzen europäiſchen Kontinent, ſondern ſelbſt in den Vereinigten Staaten Nordamerika's, in Braſilien und in Mexiko berühmt wurde. Fünfundvierzig Jahre arbeitete er ſelbſt von der früheſten Morgenſtunde an bis zum Feierabend an ſeinem hochwichtigen Werke. Arbeit und Erholung waren bei ihm ſo genau eingetheilt, wie man es ſelten bei einem andern Menſchen geſehen hat, und er wich kaum jemals von der feſtgeſtellten Regel ab. Seinen Lebenszweck befolgte er mit bewunderungswürdiger Thätigkeit und Ausdauer. Das kleine Hofwyl wurde der Mittelpunkt reger, jugendlicher Thätigkeit: ein wahrer Geiſtesfrühling, ſchöpferiſch geſtaltend, ſchien dort angebrochen.

Fellenberg hatte große Lebenspläne. Er wollte in ſeinen Hofwyler-Anſtalten ein Muſterbild einer möglichſt vollendeten Nationalerziehung aufſtellen, und durch eine lückenlos durchgeführte erzieheriſche Wirkſamkeit das menſchliche Geſchlecht aus

*) Siehe Theodor Müller's Leben und Wirken, von Profeſſor Pabſt, Band 2, pag. 15 ff.

ſeiner Verſunkenheit reißen, Arbeitsfreude, Sittlichkeit und Tugend wieder einheimiſch machen, und auf dieſe Weiſe die zerrütteten geſellſchaftlichen Zuſtände umgeſtalten. Er gedachte zu dieſem Zwecke folgenden großartigen Plan auszuführen *):

„1) Durch eine organiſch gegliederte, auf das genaueſte „in einander greifende Kombination verſchiedenartiger, für alle „Klaſſen der Geſellſchaft, beſonders aber für die Extreme der„ſelben berechneter Bildungsanſtalten, zunächſt auf ſeinem Grund „und Boden in Hofwyl, das Muſterbild einer umfaſſenden, „möglichſt vollendeten Nationalerziehung aufzuſtellen."

„2) Durch eine angemeſſene Vervielfältigung dieſes Muſter„bildes auf verſchiedene Punkte der Erde und durch das plan„mäßige Zuſammenwirken der nachgebildeten Anſtalten unter „ſich und mit ihrem Ausgangspunkte eine gründliche Um„geſtaltung des zerrütteten geſellſchaftlichen Zuſtandes in den „civiliſirteſten Ländern der Welt allmälig anbahnen zu helfen, „dergeſtalt, daß in Folge einer ſolchen konſequent und lücken„los durchgeführten erzieheriſchen Wirkſamkeit das menſchliche „Geſchlecht aus ſeiner Verſunkenheit geriſſen, Arbeitsfreude, „Sittlichkeit und Tugend unter demſelben wieder einheimiſch „gemacht, der Geiſt des ächten, werkthätigen Chriſtenthums „durch alle Adern des geſellſchaftlichen Körpers gegoſſen, kurz „die Menſchheit ihrem göttlichen Urbilde immer mehr ange„nähert, und dadurch in der Gegenwart nicht bloß Wohlſtand, „Zufriedenheit, Gottvertrauen gehoben, ſondern auch für die „Zukunft allen gefahrdrohenden politiſchen und ſozialen Um„wälzungsverſuchen durch Verſtopfung der Quelle einer ge-

*) Wir können wohl Fellenberg's Plane kaum gedrängter und richtiger geben, als ſie in einigen von Theodor Müller hinterlaſſenen Notizen dargeſtellt ſind, welche Profeſſor Pabſt in Müller's Biographie aufgenommen hat. (2. Theil, pag. 22 ff.)

„gründeten Unzufriedenheit von vornherein die Möglichkeit des „Ausbruchs abgeschnitten werden könnte.

„Das System der Hofwyler-Anstalten sollte in „seiner Vollendung alle der Bildung bedürftigen Alters-„stufen umfassen, also schon für die Kinderwelt ein ange-„messener Tummelplatz der Beschäftigung und Entwicklung der „noch schlummernden Keime des geistigen Lebens eröffnet werden. „Ueber diese Kinderschule sollten sich dann die für das „vorgerücktere Alter berechneten, nach den Hauptstufen der Ge-„sellschaft geschiedenen Erziehungsanstalten gleichsam wie drei „Säulen nebeneinander erheben:

„a. für die untern Stände der Gesellschaft, für die Kinder „der Unbemittelten und Armen eine auf Landbau und „Technik gegründete Industrie- oder Arbeitsschule;

„b. für den Kern des Volkes, die mittlern Stände, eine den „Bedürfnissen derselben möglichst entsprechende Real-„schule;

„c. für die Söhne der mit äußern Glücksgütern besonders „ausgestatteten Klassen eine nicht bloß geistige Ausbil-„dung allein, sondern auch vorzüglich sittlich-religiöse „Veredlung anstrebende, möglichst umfassende wissen-„schaftliche Elementar-Erziehungsanstalt.

„Für alle diese rein pädagogischen Anstalten sollte sich nun „in dem rationell betriebenen Landbau ein gemeinsamer Ver-„knüpfungspunkt darstellen, und zwar so, daß nicht nur der In-„dustrieschule für die Armen dort ihr eigenthümliches Bildungsfeld „angewiesen wäre, sondern daß auch die Kinder der höheren „Stände, nach Verhältniß des größern oder kleinern Besitz-„thums, das ihnen künftig zufiele, auf dem Wege der ratio-„nellen Landwirthschaft die Mittel gewinnen lernten, dereinst „als Wohlthäter für ihre ärmern Brüder auf eine ächt humane, „ihrer höhern Gesellschaftsstellung würdige Weise thätig zu „sein. Daher mußte neben jenen Erziehungsanstalten zugleich

„für die Aufſtellung einer Muſter- und Verſuchswirth-
„ſchaft, in Verbindung mit den nöthigen Werkſtätten für
„Verfertigung und Vervollkommnung der Ackergeräthe Sorge
„getragen, ſowie für diejenigen Zöglinge, welche nach voll-
„endeter allgemeiner Bildung den Landbau zum Gegenſtand
„ihres Hauptſtudiums erwählen wollten, eine vollſtändig ein-
„gerichtete landwirthſchaftliche Schule angelegt werden.

„Den Schlußſtein der ganzen Kombination dieſer päda-
„gogiſch-agrariſchen Anſtalten ſollte dann eine Normalſchule
„für Lehrerbildung darſtellen, beſonders zur Bildung von
„Volkslehrern, die, begeiſtert von den in Hofwyl angeſtrebten
„Zwecken, und durchdrungen von der zu ihrer Erreichung er-
„probten Methode, nun ſelbſt in ihrem künftigen Lehramte
„das Segensvolle der Hofwyler-Anſtalten zu vervielfältigen
„trachteten."

Was Fellenberg beſonders auszeichnete, war eine vollkommen klare Einſicht in den Thatbeſtand und die Urſache des Verderbens der menſchlichen Geſellſchaft, verbunden mit einer auf tiefer, ächter Religioſität beruhenden Ueberzeugung, daß Gott die Menſchheit mit den nöthigen Anlagen und Kräften ausgerüſtet habe, um in wahrer Civiliſation oder Kultur ihre Beſtimmung, die eingepflanzten Triebe nach Glückſeligkeit, Vervollkommnung in harmoniſcher Unterordnung befriedigen können.

Im Jahre 1804 verband Fellenberg ſich mit Peſtalozzi, und übernahm in Münchenbuchſee die ökonomiſche Leitung der dortigen Erziehungsanſtalt. Eingetretene Zwiſtigkeiten führten nach kurzer Zeit zu einer Trennung. Peſtalozzi ſiedelte nach Iferten über, und Fellenberg gründete in Hofwyl ein landwirthſchaftliches und kommerzielles Inſtitut.

Fellenberg fand in dem ökonomiſchen Verfall des Volkes eine der bedeutendſten Urſachen des ſittlichen Verderbens; deßhalb war ſein Beſtreben nach Verſittlichung auch auf Verbeſſerung der ökonomiſchen Zuſtände gerichtet. Arbeitſamkeit

und Sparſamkeit waren nach Fellenberg's Anſicht nicht nur ſehr gute Eigenſchaften an ſich, ſondern zugleich vorzügliche moraliſche Hülfsmittel. Anfangs war Fellenberg's Inſtitut vorzüglich für erwachſene Jünglinge beſtimmt, indeſſen wurde auch eine geringe Anzahl Kinder in ſeiner Familie erzogen. In den erſten Jahren ſuchte Fellenberg in der Stille und ohne Geräuſch ſeine durch Reiſen, eifriges Studium und tiefes Nachdenken erworbenen Kenntniſſe in der Landwirthſchaft praktiſch zu erproben, und durch die erhaltenen Erfahrungen und Reſultate ſeiner Sache immer ſicherer und gewiſſer zu werden. Die Nachbarſchaft Peſtalozzi's zog die Aufmerkſamkeit des Publikums jedoch frühzeitig auf ſein Unternehmen, und es fehlte nicht an einſeitigen, oft ſehr ungünſtigen Beurtheilungen. Hätte Fellenberg bei ſeinen Verſuchen bloß die Vermehrung ſeines Vermögens zum Zwecke gehabt, ſo wären ihm wohl die meiſten Menſchen in dieſer Hinſicht gleichgültig geweſen, — in dem beruhigenden Bewußtſein, daß ſie ihm weder viel ſchaden noch viel nützen könnten. Da er aber damit gemeinnützige Zwecke verband, ſo konnten ſie ihm nicht gleichgültig ſein, und er mußte beſorgen, daß unrichtige oder falſche Begriffe ſeine künftigen, zum Beſten des Vaterlandes beabſichtigten Zwecke hindern oder ihm deren Ausführung noch beſchwerlicher machen könnten. Er mußte daher früher vor das Publikum treten, als es vielleicht ſein Wunſch oder ſeine Berechnung war. Deßhalb veranſtaltete er auf den 23. Mai 1807 ein landwirthſchaftliches Feſt. In ſeiner Einladung ſagte: „Kommet Alle, welch' Standes und Würde Ihr ſeid, „die Ihr Antheil an dem Schickſal vaterländiſcher Landwirth„ſchaft nehmet, kommet und ſehet ſelbſt, wie ich ſäe, pflanze, „wie ich meine Güter vorbereite und beſtelle, unterſucht meine „Wirthſchaft, meine Gebäude und meine Feldgeräthe, meine „Maſchinen, meine Einrichtungen, meine Ställe, mein Vieh — „ich will Alles aufklären, und alsdann kommet im Sommer

„oder im Herbſte wieder und ſehet meine Ernten, die kann ich „nicht verſtecken. Die Zehntſchatzungen mögen öffentlich reden „und ſagen, was mir meine gewiſſenhaft geführte Buchhaltung „beweist.“

Im nämlichen Jahre ſprach er ſich in einem Programm über den Geiſt und die Beſtimmung ſeiner Anſtalten folgendermaßen aus:

„Aechte Humanität in unſerm Wirkungskreiſe zu verbreiten, „iſt die alleinige Beſtimmung dieſes Inſtitutes. Wir verſuchen „in dieſer Beziehung alle Fächer von Induſtrie, welche dem „häuslichen Glücke und der öffentlichen Wohlfahrt zuträglich „ſein mögen. Nichts iſt da wichtiger, als Elementarerziehung; „jedoch ſind auch die höchſten Stufen der Kultur Gegenſtände „unſerer Anſtrengung. Die Kinder, welche man der Anſtalt „anvertraut, werden bis zwölf an der Zahl mit der Fellen„berg'ſchen Familie auf's Sorgfältigſte erzogen; jede Art von „Unterricht und Uebung ſoll in derſelben den Wünſchen der „Eltern entſprechen. Erwachſene hingegen finden bei uns je „nach ihrem Stande und Bedürfniſſe vorzügliche Bildung in „jedem Fache landwirthſchaftlicher Induſtrie *), und zu allen „ſich darauf beziehenden Kommerzialgeſchäften. Durch dieſe „kann man ſich hier auch zu jeder Art von Handlung, Buch„haltung u. ſ. w. bilden. Aber nur unter der Bedingung, „daß ein Jeder das Seinige zu der Beförderung des gemein-

*) In einer Note zu dieſem Programme wurde angezeigt, daß ſich zu Hofwyl verſchiedene Quartiere und Tiſche für Gitterbeſitzer, angehende Verwalter, Handwerker und zu bildende Meiſterknechte befinden. Man gelange mit dem glücklichſten Erfolge zur Kenntniß aller Erdarten und der vorzüglichſten Behandlungsweiſen, Fruchtwechſel ꝛc. Man könne in Hofwyl beſonders auch die beſte Behandlung von Produkten aller Arten kennen lernen, und die nützlichſten Werkzeuge und Maſchinen, nebſt dem vortheilhafteſten Gebrauch derſelben.

„nützigen Werkes von Hofwyl beitrage, darf die Benutzung „desselben im dasigen Institut gestattet werden. Zur strengen „Befolgung dieser Maxime nöthigt uns einerseits die Beschrän„kung der Hülfsmittel, welche der Direktion des Instituts zu „Gebote stehen, und anderseits die Ausdehnung und Mannig„faltigkeit der Bedürfnisse seiner Aufgabe. — Die Vollendung „vielfältiger Institutsanlagen, ein beträchtliches Personal von „Gehülfen, die unerläßliche und immer fortschreitende Ver„mehrung der Institutsmaschinerie und der Bibliothek, sehr „kostspielige Versuche aller Arten u. s. w., sind eben so viele „Erfordernisse unserer Aufgabe, welcher wir genug thun müssen, „und zu diesem Zwecke haben wir, nebst unbedingter persön„licher Anstrengung, nur ein beschränktes Partikularvermögen „zu unsern Geboten. Wir erleichtern jedoch Jedermann so „sehr wir immer können, die Benutzung unserer Anstalten. „Wer bei uns nur beobachten und studiren will, ohne un„mittelbar mitzuarbeiten an unserm Werke, der genießt Auf„enthalt und Kost zu Hofwyl für einen monatlichen Beitrag „von vier Duplonen. Wer uns aber bei unsern landwirth„schaftlichen Geschäften mit Inbegriff der Büreauarbeiten mit „zu gutem Erfolg beisteht, der hat dem Institut jährlich nur „vierhundert Schweizerfranken zu steuern. Diejenigen hingegen, „welche alle Zeit und Kräfte dem Institut mit abträglicher „Arbeit widmen wollen, können ihren Bildungskurs allda mit „sehr geringen, oder, je nach Umständen, sogar ganz ohne „Kosten vollenden."

Ausführlicher setzte Fellenberg die Bedeutung des landwirthschaftlichen Unterrichts in seinen Anstalten in einer Schrift: „Ansichten der schweizerischen Landwirthschaft und der zweck„mäßigsten Mittel, sie zu vervollkommnen", — auseinander. Er sprach sich in derselben im Wesentlichen dahin aus: Ein höherer Drang vermehrter Bedürfnisse und eine unwillkürliche Verminderung unserer bisherigen Hülfsmittel nöthigen uns

ebenſowohl, zu erforſchen, wie den erſtern forthin mit geringen Unkoſten zu begegnen ſei, als wie die letztern auf's Neue bereichert werden können. Dafür mögen nun in allen Beziehungen keine befriedigernden Hülfsmittel gefunden werden, als diejenigen, welche, von fremder Willkür unabhängig, in dem heimathlichen Grund und Boden liegen, und die, ſobald wir nur wollen, mittelſt unſerer eigenen Kräfte ſelbſtſtändig zum höchſten Flor entwickelt werden können. Achtjährige landwirthſchaftliche Verſuche und damit verbundene Studien lehren, daß der Erfolg dießfallſiger Beſtrebungen hauptſächlich davon abhängt:

1) Wie tief und in was für Kulturfolge wir unſern Grund und Boden benutzen?

2) Ob und in welchem Grade wir den Einfluß des Waſſers auf unſern Landbau in unſere Gewalt bringen?

3) Was wir thun ſollen, um die athmoſphäriſchen Einflüſſe auf das Land uns zu Gebote zu ſetzen und ſie gehörig in Beſitz zu nehmen?

4) Daß wir die Auswahl der auf unſerm Lande zu kultivirenden Pflanzen unſerer Willkür ausſchließlich unterwerfen.

5) Daß wir unſere Pflanzen- und Viehzucht, ſowie auch die Verarbeitung ihrer Produkte ſorgfältiger, als es bis dahin geſchah, vervollkommnen.

6) Daß wir unſer Vermögen durch mechaniſche, theils Handarbeit, Nahrungsmittel, theils Zeit und Koſten erſparende Mittel bereichern.

7) Daß wir unſern Landbau auf dem gleichen Wege von allem demjenigen befreien, was ihm nachtheilig ſein kann, wie das Unkraut, die Feldmäuſe, Schnecken, Engerlinge, Erdkrebſe, Ameiſen, Raupen ꝛc.

8) Daß wir die Bedürfniſſe unſeres Landbaues in Hinſicht auf landwirthſchaftliche Gebäude ſo viel möglich vermindern

und zugleich unsere Düngungsmittel auf jede mögliche Weise vervollkommnen und vermehren.

9) Daß wir es also dahin bringen, für den Lebensunterhalt der Bewohner unseres Landes nicht allein hinlängliche Nahrungs- und Kleidungsmittel aus eigenem Grund und Boden zu ziehen, sondern dergleichen auch in einer vortheilhaftern Preiskonkurrenz weiter abgeben können.

10) Daß wir die Aufbewahrungs- und Benutzungsweisen unserer Landesprodukte mehr zu vervollkommnen streben.

11) Daß wir unsern Landbau in hellere und zuverläßigere Verhältnisse zwischen Aufwand und Einnahme setzen.

12) Daß wir den durch landwirthschaftliche Maschinerien abgehenden persönlichen Verdienst durch andere Industriemittel ersetzen, und zu diesem Zwecke, so sehr möglich, für Volksbildung zur Industrie sorgen.

Bei der Entwicklung der verschiedenen Aufgaben sagte er unter Anderm:

a. In Bezug auf die Bewässerung und Entwässerung: „So wie unser Vaterland es in sehr vielen Gegenden in der „Bewässerungskunst weit getrieben hat, ist man doch in der „Abwässerung und Entwässerung bei Weitem nicht so weit vor„gerückt. Viele der schönsten Güter, die der höchsten Kultur „fähig wären, leiden noch an dem sogenannten Bergfluß (wie „man es hier zu Lande nennt), und an dem Verstauchen der „daher fließenden Wasser, welches die Pflanzen versäuert oder „Unkraut erzeugt. Diese Verbesserung, wodurch allzutrockenes „Land bewässert, allzunasses entfeuchtet und also ungleichartiger „Kreislauf auf dem Erdreich bewirkt wird, verdient daher auf „den Hofwyl'schen Gütern in genaue Beobachtung gezogen zu „werden."

b. Ueber die Bedeutung der athmosphärischen Luft sagte er, daß durch öfteres Umpflügen und die deßhalb erfolgende

Veränderung der Erdoberfläche, wodurch das Einsaugen der Luft vermehrt wird, der Boden außerordentlich zur Fruchtbarkeit vorbereitet werde. Der geschickte Landwirth Tull in England erhalte ohne Dünger, bloß durch öfteres Umwerfen des Bodens, so reiche Ernten, als mit Dünger.

c. Ueber die Pflanzung der Grasarten. Hier ging Fellenberg von der Ansicht aus, man könne und solle dahin gelangen, die meisten Futter- und Grasarten so zu pflanzen, wie die Getreidearten, oder wie Klee, Esparsette, Lucerne ꝛc., und jede Grasart besonders zu bestellen, daß neben ihr keine andere Grasart oder Unkraut wachse, so daß man in dieser Hinsicht Meister werde über Art, Auswahl der Pflanzen und die Zeit des Heuens. Er sagte, bei den gewöhnlichen Heuernten komme ein Theil der Grasarten nie zum Blühen, andere blühen erst, wenn man sie schneide, und andere seien bei der Ernte verblüht, so viel als abgestorben und ausgedorret. Dieß müsse natürlicher Weise ein gemischtes und ungleichartiges, auch zugleich ein schädliches oder unnahrhaftes Futter geben. Mit dem Heuen solle man nicht so lange warten, bis die meisten Pflanzen verblüht haben und versamet seien.

Bald kamen nun über die Fellenbergischen Unternehmungen eine Menge Schriften heraus.*) Fellenberg selbst rief in der angeführten Schrift auch die schweizerischen Regierungen auf, von seinen Anstalten Gebrauch zu machen. Im Jahre 1807 beauftragte die Tagsatzung den Landammann, die Hofwyler-Anstalten untersuchen zu lassen. Reinhard interessirte sich wenig

*) Wir führen folgende an: 1) Lettres de Mr. Ganteron à Mr. Charles Pictet à Genève, sur la fête célébré à Hofwyl, 23 Mai 1807. 2) Cours d'agriculture anglaise avec des développements utiles aux agriculteurs du continent, par Mr. Charles Pictet à Genève, welch' letztere Schrift sich fast einzig mit Beleuchtung der Fellenbergischen Methode beschäftigt.

um die Sache. Rüttimann konnte Anfangs des Jahres 1808 wegen der lange andauernden schlechten Witterung den Auftrag ebenfalls nicht ausführen vor der Versammlung der Tagsatzung, obwohl er an der Sache großes Interesse nahm.

Unterm 12. April 1808 erließ er ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, worin er sagte: „Tit.! Als Gegenstand, „welcher der Aufmerksamkeit der wahren Vaterlandsfreunde „würdig ist, muß hier die von Herrn Emanuel Fellenberg zu „Hofwyl errichtete landwirthschaftliche Anstalt angeführt wer„den. Schon die letztjährige Tagsatzung hielt dafür, daß dieses „merkwürdige Institut vorzüglich geeignet sei, auf dem Wege der „Unterweisung sowohl, als durch das Beispiel vortheilhaft auf „die allgemeine Verbesserung der Landkultur zu wirken. Seit„dem hat sich die große Meinung von den durch Herrn Fellen„berg erfundenen Ackergeräthschaften und von seiner vortreff„lichen Verfahrungsart bei dem Bau des Landes so erweitert „und befestigt, daß sogar die Aufmerksamkeit fremder Regie„rungen dadurch rege gemacht wurde. Da nun die große Wohl„that einer solchen Kultur, eine Wohlthat, welche nach der „edlen Absicht des Stifters nicht nur auf die Zeitgenossen, „sondern auf die Nachkommenschaft berechnet ist, wenigen „Zweifeln mehr unterliegt, so halte ich dafür, die Versamm„lung der Stellvertreter der Eidgenossenschaft sei es dem Vater„lande sowohl, als ihrem eigenen Ruhme schuldig, die land„wirthschaftliche Anstalt von Hofwyl einer ganz besondern „Aufmerksamkeit zu würdigen, und dem Vorsteher derselben jede „Unterstützung und Aufmunterung zu geben, die mit unserer „Bundesverfassung verträglich ist ꝛc.“ — Am Schlusse entschuldigte er sich, daß im Frühjahr wegen der schlechten Witterung die Untersuchung der Anstalt nicht habe stattfinden können. Die von ihm ernannte Kommission, bestehend aus Landammann Heer von Glarus, Crud de Genthod von Waadt, Meyer, Pfarrer zu Wangen, Kantons Luzern, Tobler von Zürich und

Hunkeler, Appellationsrichter von Luzern, begab sich später nach Hofwyl, und nachdem sie sich einige Zeit dort aufgehalten, erstattete sie einen sehr günstigen Bericht über das Streben und die Absichten Fellenberg's. Sie sagte unter Anderm: „Wenn „so Herr Fellenberg, geboren in einem der ersten Stände der „Gesellschaft, Besitzer eines ganz unabhängigen Vermögens, den „Genüssen der Welt entsagt, und so sich dem Wohl der Gesell„schaft der Menschen opfert, so leiten ihn wahrlich keine ge„winnsüchtigen Absichten. Er hält es für eine ihm auferlegte „Pflicht, für das allgemeine Wohl zu arbeiten ꝛc. ꝛc." — „Eine Schule für Pächter und Meisterknechte wird eine neue „nützliche Sache sein. Der Zweck wird auch desto sicherer er„reicht werden, weil diejenigen, die dieselbe besuchen, in Hof„wyl stets das Beispiel der Thätigkeit, Ordnung und strengen „Sittlichkeit vor sich haben."

Am 9. Juli 1808 kamen die Hofwyler-Anstalten an der Tagsatzung zur Sprache. Die meisten Gesandten bezeugten in lebhaften Ausdrücken ihre Theilnahme und anerkannten den hohen Werth, den die ganze Nation auf das merkwürdige Institut, als Mittelpunkt nützlicher Kenntnisse und Erfahrungen zu Verbesserung der Landwirthschaft und zugleich als Lehranstalt für angehende Landwirthe, legen solle. Es wurden darauf folgende Beschlüsse gefaßt:

„1) Dem Herrn Emanuel Fellenberg wird auf eine be„liebige Art der Dank Sr. Excellenz und der Tagsatzung für „seine Bemühungen zur Verbesserung der schweizerischen Land„wirthschaft bezeugt, und demselben auf eine aufmunternde „Weise die Theilnahme dieser Versammlung an dem fernern „Erfolg seiner Anstalten zugesichert.

„2) Die Tagsatzung empfiehlt den hohen Kantonsregie„rungen, den Anstalten, welche sich unter Anleitung des Herrn „Fellenberg in andern Kantonen bilden, für eine bestimmte „Anzahl von Jahren die ausschließende Fabrikation der neu„erfundenen oder verbesserten Ackergeräthe zuzusichern.

„3) Den beiden Klöstern Altenwyl und Kreuzlingen wird „Se. Excellenz der Landammann den Beifall der Tagsatzung „für die Anstalten, welche von denselben zur Verbesserung der „Landwirthschaft getroffen oder eingeleitet werden, zu erkennen „geben."

Auch die Berner-Regierung fing nun an, Fellenberg's Bestrebungen anzuerkennen. Sie beschloß im Jahre 1809, ihm das vormalige oberamtliche Wohngebäude sammt dem Kornhause auf zehn Jahre unentgeltlich zu überlassen, ihm zu Einrichtung dieser Gebäulichkeiten die Summe von Liv. 800 zu verabreichen, und ihm zu gestatten, zehn Jahre lang das nöthige Wagnerholz aus den benachbarten Staatswäldern unentgeltlich zu beziehen.

Auch im Jahre 1809 beschäftigte sich die Tagsatzung zu Freiburg mit den Hofwyler-Anstalten. Sie beschloß, dem Herrn Fellenberg nochmals im Namen der Eidgenossenschaft den innigsten Dank zu bezeugen, und den Ständen die Anstalt ihrer Aufmerksamkeit zu empfehlen. Zudem wurde der Landammann bevollmächtigt, „ihm eine Summe von einhundert „Louisd'or in der Meinung zu übergeben, daß er solche unter „diejenigen seiner Gehülfen und Mitarbeiter, deren Treue, „Fleiß und Geschicklichkeit er der Auszeichnung werth achte, „als Geschenk zur Aufmunterung vertheile."

Im Jahre 1808 nahm Fellenberg nicht weniger als 42 Schullehrer aus den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn in Hofwyl auf, ließ ihnen durch die Lehrer seiner Anstalten Unterricht ertheilen, und gab ihnen zwei Monate lang unentgeltlich Wohnung und Unterhalt. Im Jahre 1809 suchte Fellenberg neuerdings um Bewilligung zu Abhaltung eines Schullehrerbildungskurses beim Kirchen- und Schulrathe nach. Der Kirchenrath schrieb hierauf an den Oberamtmann von Fraubrunnen: „Auf das von Ihnen dem Kirchenrathe ein„gesendete Begehren des Herrn Fellenberg, im Wylhof eine

„Schulmeisterbildungsanstalt errichten zu können, findet der „Kirchenrath kein Bedenken, da Jeder, der sich dazu fähig „glaubt, durch das Dekret vom 17. Juni 1807 aufgefordert „wird, dergleichen Anstalten zu unternehmen, auch dem Herrn „Fellenberg diese Erlaubniß zu ertheilen, unter dem gewohnten „und ausdrücklichen Vorbehalte, daß bei diesem Unterricht die „von dem Kirchenrathe erlassene gedruckte Instruktion für die „Normallehrer pünktlich befolgt, und seine Zöglinge erst nach „ausgestandenem Examen zu Schulmeistern angenommen werden."

Als hierauf die Eröffnung des Kurses auf den 15. August angekündigt war, schrieben aber Schultheiß und Rath: „Da zuwider „eines von Uns unterm 5. Juni erlassenen Verbotes ohne „eine vom Kleinen Rathe begehrte, viel weniger erhaltene Be„willigung am 5. August ein Bildungskurs für Schullehrer „in Hofwyl ausgeschrieben, und dazu nicht bloß junge Leute „zu Erhaltung der ersten Bildung zukünftiger Schulmeister, „sondern wirkliche Schulmeister eingeladen werden, so haben „Wir Uns bewogen gefunden, allen und jeden Bildungskurs, „er sei für wirkliche Schulmeister oder für junge Leute, die „sich diesem Stande zu widmen gedenken, in Hofwyl zu unter„sagen, worüber Unsere Kanzlei in den öffentlichen Blättern „das Angemessene einrücken wird."

Da sich inzwischen aus mehrern andern Kantonen Zöglinge für den angekündigten Lehrkurs in Hofwyl eingefunden hatten, so fragte Fellenberg am 15. August bei der Regierung an, ob sich das von ihr erlassene Verbot weiter als auf Angehörige des Kantons Bern beziehe, oder auch andere Eidgenossen treffen könnte, denen es hauptsächlich in landwirthschaftlicher Beziehung darum zu thun sei, kennen zu lernen, was in Hofwyl geschehe. Am 23. August erhielt er den Bescheid, daß die fremden Schullehrer in jenem Erkenntniß nicht begriffen seien. So geschah es denn, daß Lehrer aus andern Schweizerkantonen in Hofwyl gebildet wurden, während es den Berner-Lehrern

verboten war, dieſe ausgezeichnete Bildungsſtätte zu beſuchen. Erbärmliche ariſtokratiſche Engherzigkeit!

Im Jahre 1810 gründete er unter der Leitung eines jungen Thurgauer-Lehrers, Joh. Jakob Wehrli (geb. 1790), eine Armenerziehungsanſtalt. Er nahm arme Kinder auf, nährte und kleidete ſie, ließ ihnen Unterricht ertheilen und beſchäftigte ſie inzwiſchen mit landwirthſchaftlichen Arbeiten. In der Regel mußten ſie bis zum einundzwanzigſten Altersjahre in der Anſtalt bleiben. Die Arbeit in den letzten Jahren war eine Entſchädigung für die gehabten Unkoſten der frühern Zeit. Häufig ſtellte Fellenberg fähige Zöglinge der Armenanſtalt jedoch ſchon früher als Gehülfen an und beſoldete ſie. Wehrli war ſeinen Zöglingen nicht bloß Lehrer und Aufſeher, ſondern auch Erzieher und Vater. Mit Energie und Ausdauer lebte er vierundzwanzig Jahre lang ſeiner edeln Aufgabe. Mancher Arme, der ſonſt phyſiſch und moraliſch verkrüppelt wäre, wurde in Hofwyl zu einem brauchbaren und tüchtigen Manne gebildet, der ſpäter ſein Lebensglück fand und ein nützliches Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft wurde. Viele widmeten ſich dem Lehrerſtande.

Nach dem Vorbilde dieſer Armenſchule wurden bald eine Reihe anderer in unſerm Vaterlande (Villette bei Genf, zu Echichamp bei Rolle, in der Schurtanne bei Trogen, an der Linth, bei Teufen ꝛc.), in Deutſchland (in Friedrichsfeld bei Berlin, in Pirma, in Düſſeldorf ꝛc.), in Holland und England eingerichtet.

Fellenberg gründete auch einen landwirthſchaftlichen Verein, und veranſtaltete in Hofwyl jährlich landwirthſchaftliche Feſte, an denen reiche Gutsbeſitzer, reichere und ärmere Bauern Theil nahmen.

Um die Armenſchule von dem Leben des Stifters unabhängig zu machen, beſtellte Fellenberg im Jahre 1813 eine Kommiſſion, mit welcher er einen Vertrag ſchloß, zufolge deſſen

mehrere nicht unbedeutende Schenkungen, welche der Anſtalt von verſchiedenen Seiten gemacht worden waren, unter ihre Adminiſtration geſtellt wurden. Die Kommiſſion, beſtehend aus Dekan Ith von Bern, de Loys in Lauſanne und Dr. Rengger, verpflichtete ſich, jährlich wenigſtens ein Mal die Anſtalt zu beſuchen und den Bericht über ihren moraliſchen und ökonomiſchen Zuſtand bekannt zu machen. Sollte je in der Folge die Schule in Hofwyl ihrem urſprünglichen Zwecke kein Genüge mehr leiſten, ſo ſollten die Kommiſſarien den Stiftungsfond derſelben auf diejenige ſchweizeriſche Armenſchule übertragen, die, nach dem Muſter jener von Hofwyl gebildet, den Kommiſſarien als die vorzüglichſte erſcheine. Neben den Kommiſſarien wurden noch Suppleanten beſtellt, mit der Beſtimmung, daß auf den Todesfall eines der Kommiſſarien der erſte Suppleant an deſſen Platz trete.*)

Fellenberg war unſtreitig ein großer und edler Mann. Seiner erhabenen Lebensaufgabe hat er mit ſeltener Hingebung und Ausdauer gelebt. In moraliſcher Beziehung war er ſtrenge gegen ſich und Andere. Für die Volkserziehung, namentlich für die Erziehung der armen Klaſſe, hat er Großes geleiſtet, ſo auch für die Landwirthſchaft. Er war ein Wohlthäter der Menſchheit!

---

*) Wir haben dieſe Nachricht aus der Allgemeinen Zeitung. Was nach dem Tode Fellenberg's aus dem Stiftungsfond geworden iſt, können wir nicht erfahren.

LXXVIII.

Industrie und Handel. Vaterländische, wissenschaftliche, ökonomische und künstlerische Gesellschaften.

Industrie und Handel waren in jener Zeit im Kanton Bern ohne Bedeutung. Landwirthschaft war für die große Mehrheit der Bevölkerung die einzige Ernährungsquelle. In den Städten wurden freilich die gewöhnlichen Handwerke getrieben; ihre Erzeugnisse überstiegen jedoch kaum den örtlichen Bedarf. In den Kantonen Zürich, St. Gallen und Basel dagegen war schon damals bedeutende Baumwollenindustrie und bedeutender Handel mit Baumwollenstoffen, in Basel auch mit Kolonialwaaren. Handel und Industrie wurden aber in diesen Kantonen durch das Kontinentalsystem zu Grunde gerichtet, und Tausende von Familien wurden an den Bettelstab gebracht. Die industriellen Gegenden des Juragebirges und Genf, das eine bedeutende Industrie in Uhren und Bijouteriewaaren hatte, waren mit Frankreich vereinigt. Die Landwirthschaft wurde nach altem Schlendrian betrieben, der Sohn führte den Pflug im gleichen Loche, wie der Vater. Um die wohlthätigen Bestrebungen Fellenberg's kümmerten sich die Wenigsten. Grund und Boden produzirte damals nicht die Hälfte, was heut zu Tage. Wir haben deßhalb über die landwirthschaftliche und gewerbliche Kultur nur Weniges zu sagen.

In Bern bestand unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Kleinen Stadtrathes ein Handwerksdirektorium, welches über den Betrieb der Gewerbe eine besondere Aufsicht führte. Im Jahre 1805 erließ die Stadtbehörde mit Bewilligung der Regierung ein Handwerksreglement, in welchem die Einwohner

der Hauptstadt gegenüber Auswärtswohnenden sehr begünstigt waren. In den Jahren 1804 und 1810 fanden Gewerbe-Ausstellungen statt, an welchen mehrere Handwerker Proben von großer Kunstfertigkeit gaben, wie der Büchsenschmied Ulrich, Schreiner Hopfengärtner, Instrumentmacher Howard und Schlosser Gouzy. Viele Gewerbe durften nur in bestimmten Lokalien betrieben werden, und sie waren dafür einer, wenn öfters auch nur sehr geringen Abgabe unterworfen. Es waren dieß Privilegien, die schon in frühern Zeiten getreuen Dienern und Anhängern der aristokratischen Regierung vergünstigungsweise eingeräumt wurden, sogenannte Ehehaften, welche jedoch in der Regel jederzeit nach Gutfinden zurückgezogen werden konnten. Die aristokratische Regierung betrachtete solche Konzessionen niemals als unwiderrufliche Rechte oder gar als wohlerworbene Privatrechte. Freilich respektirte sie in der Regel die alten Konzessionen sehr. Im Jahre 1628 wurde eine sogenannte Wirthschaftsrevision angeordnet und eine Anzahl Wirthschaften neu bestätigt. Der Kleine Rath beauftragte unterm 7. September 1803 sämmtliche Oberamtleute, alle Inhaber von Tavernen- und Pintenschenken aller Art aufzufordern, ihre Titel und Rechte vorzuweisen und ihnen zu Handen des Kleinen Rathes einzuhändigen. Im Jahre 1804 (17. und 21. September) erließ der Kleine Rath ein sogeheißenes Polizeireglement über Wirthshäuser und Pintenschenken. Es war dieß jedoch dem Wesen nach ein Gesetz über das Wirthschaftswesen, in welchem die vor dem Jahre 1798 ertheilten Konzessionen zu Betreibung einer Wirthschaft neuerdings bestätigt wurden. Daneben wurde Jedermann verboten, Wein, Branntwein und Bier im Kleinen zu verkaufen, mit Ausnahme der Bewohner der Weingegenden, in Betreff ihres eigenen Gewächses.

In § 5 der angeführten Verordnung stand folgende Bestimmung: „In Zukunft soll die Bewilligung der Wirthschafts-

„rechte, ſowie der übrigen Ehehaften, einzig und allein von „Uns ertheilt werden, ſowie Wir Uns auch anmit vorbehalten „wollen, im Falle der Beſitzer der einen oder andern Wirth„ſchaft ſich wiederholter polizeiwidriger Handlung ſchuldig machen „ſollte, oder ſonſt Gründe zu Aufhebung einer Wirthſchaft vor„handen ſein ſollten, ſowohl die ältern, als neuern Konzeſſionen „zu zucken."

Im Weitern waren in dieſem Geſetze die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Wirthen und Gäſten beſtimmt, ferner die Folgen bei Verfälſchungen von Getränken, des Gebrauches von falſchem Maße, und die ſogenannte Polizeiſtunde war darin feſtgeſetzt, ſowie auch die Bußen bei Uebertretung des Geſetzes.*)

In Bezug auf die Abgaben, welche von den Ehehaften bezogen wurden, ſetzte ein von Schultheiß, Klein und Großen Räthen unterm 18. Mai 1804 erlaſſenes Geſetz folgendes feſt: „Die Auflagen, welche von Ehehaften bezogen werden, als „von Radwerken, wie Mühlen, Schleifen, Oelen, Reiben, „Stampfen u. ſ. w., oder von Feuereſſen, von Gerbeſätzen, von „dem Wirthſchaftsrechte, dem Schaalrechte, Bäckerrechten u. dgl., „haften weder auf dem Grund und Boden, noch liegen ſie auf „der Perſon des Pflichtigen, ſondern ſie ſind eine Abgabe, „welche für die obrigkeitlich bewilligte Ausübung irgend eines „an einen gewiſſen Ort gebundenen Gewerbes entrichtet wird."

Für die Beförderung des Gewerbsweſens geſchah von Seite der Regierung gar nichts; die Privatbeſtrebungen waren ſehr gering. Im Jahre 1804 legte Frau Pfarrerin Schmied von Rüeggisberg an der Kunſtausſtellung in Bern eine Probe von Neſſelgarn und Neſſeltuch vor. Das Neſſelgarn und die Neſſel-

*) Es hat der Kleine Rath hier offenbar ſeine Kompetenz überſchritten: das Geſetzgebungsrecht kam einzig dem Großen Rathe zu.

tücher waren schön und zart. Der Pfarrer besaß mehrere Sommerkleider aus Zeug, das von Brennnesselfaden verfertigt war.*) Arzt Kehr in Worb pflanzte weißen Mohn und verfertigte Opium daraus. Eine chemische Untersuchung des Apothekers Pagenstecher stellte heraus, daß dieses Opium in Rücksicht der Eigenschaften seiner Bestandtheile dem morgenländischen sehr nahe verwandt war. Eine Flugschrift, die Dr. Kehr über den Anbau und die vortheilhafteste Benutzung des weißen Mohns herausgab, erhielt mehrere Auflagen.

Zu wiederholten Malen wurden Versuche gemacht, das in dem Sand der Emme, der Aare und des Rheins befindliche Gold zu sichten und zu sammeln. Man verstand es jedoch nicht, die sogenannte Goldwasche so zu betreiben, daß nicht immer ein bedeutendes Quantum Goldflimmer und Quecksilber weggeschwemmt wurde. Die Gesellschaft für vaterländische Kultur in Aarau beschloß deßhalb, zu untersuchen, ob nicht eine Vereinfachung der Methode möglich sei. Herr Rudolf Meyer, Sohn, übernahm die Arbeit. Von 311 Tagwerken gewann er an Gold einen Werth von etwa 320 Franken, so daß der Verdienst eines Arbeiters ungefähr auf einen Franken (alte Währung) zu stehen kam. Um die Nachtheile der frühern Methode zu vermeiden, gebrauchte er einen kleinen Kanal fließenden Wassers, über welchen er einen trichterförmig, unten zugespitzten Behälter setzte. Der von dem gröbern Sand befreite goldführende Schlamm wurde in diesen Behälter gestürzt und von dem unterhalb in der Wasserleitung fortfließenden weggespült, so daß er von oben immer nachsank. Er fiel dann in eine untergesetzte vieldurchlöcherte Büchse; Sand und Wasser flossen durch die kleinen Löcher dieses Siebes, gröbere Steinchen blieben zurück. Der gesiebte Sand floß mit dem Wasser so-

*) Schweizerbote, Jahrgang 1804, pag. 34.

dann über eine in der Wasserleitung ausgegossene Quecksilberfläche, mit der sich alle Goldtheile bei der ersten Annäherung vermählten. Damit aber kein Goldflimmerchen verloren gehe, waren in einiger Entfernung von einander zwei hölzerne Schieber oder Schwellen angebracht, deren Untertheile nur wenige Linien vom Spiegel der Quecksilberfläche abstanden, so daß das Wasser mit seinem Sande und seinen Goldtheilchen gezwungen war, dem Quecksilber auf allen Punkten möglichst nahe zu sein. Der Erfolg dieser Einrichtung war, daß kein Goldflimmerchen unergriffen entwischte. Der goldlose Sand fiel darauf in eine kesselförmige Vertiefung, von wo das Wasser mit dem leichten Sande immer wieder abfloß, während der spezifisch schwerere auf dem Boden des Kessels liegen blieb.

Nachdem Wallis gewaltsam dem französischen Reiche einverleibt worden, unternahmen die Kantone Bern und Uri den Bau der Sustenstraße, um von den westlichen Kantonen aus einen Verbindungsweg nach dem Kanton Tessin und Italien zu unterhalten. Dem Kanton Uri wurde im Jahre 1811 von der Tagsatzung ein Weggeld bewilligt.

Mehr, als die Regierungen, wirkten Privatgesellschaften für allgemeine Wohlfahrt und Beförderung der Kultur. Für allgemeine vaterländische Angelegenheiten wirkte besonders eifrig die helvetische Gesellschaft. Die edelsten Männer waren in diesem Vereine für des Vaterlandes Wohl. Sein Wahlspruch war: „Fortdauer unserer Freiheit und des darauf „begründeten Glückes." — Sehr schön sprach sich Stalder im Jahre 1810 über die Aufgabe des Vereines aus: „Ehe„dem waren militärischer Geist, physische Kraft und Muth das, „was den Schweizer in nahen und fernen Fürstenzonen vor „andern Weltbürgern auszeichnete. Die Annalen der Schweizer„geschichte erzählen uns auf jedem Blatte die Wunder der „Tapferkeit, die ein rohes, unverdorbenes, nach Freiheit schmach„tendes Volk verrichtete. Hier zeigte sich noch der Naturmensch

„in ſchlichtem Gewande wahrer Größe — er, der ſich ſelbſt „in ſeiner angeſtammten Würde fühlte, und der doch inſofern „über die Wilden erhaben war, als er ſelbſt Begriffe von „bürgerlicher Geſellſchaft und politiſcher Verfaſſung hatte. Ob„wohl nun dieſe Zeiten alten Ruhmes längſt vorüber ſind, ſo „kann ich mir dennoch ein freies, unabhängiges, ſelbſtſtändiges „Volk ohne militäriſchen Geiſt, Kraft und Muth nicht vor„ſtellen. Der Schweizer wäre nicht mehr Schweizer, wenn „dieſe Eigenſchaften ihm mangelten, aber ſie müſſen nicht mehr „iſolirt von wahrer Bildung des Geiſtes ſtehen. Wie die „Griechen in ihrer glänzendſten Epoche der Freiheit die Uebung „des Körpers mit jener des Geiſtes vereinigten, ſo iſt das für „den Schweizer um ſo nothwendiger, weil er jetzt, unter der „Aegide des großen Föderativſyſtems ausruhend, ſich im Schooße „des Friedens ſeines mit Blut errungenen Glückes freuen „kann *); deßwegen ſoll er nun mit ähnlicher Jugendglut nach „den Zweigen friedlicher Thätigkeit ringen. Ich meine, der „Schweizer ſolle, wie er ſich einſt in den Gewittern der Schlacht „hervorgethan und jetzt noch ſich in alter Treue, Redlichkeit „und Mannheit hervorthut, eben ſo in Künſten und Wiſſen„ſchaften, in Gewerben und Landwirthſchaft und in jedem „andern Unternehmen republikaniſchen Gemeingeiſtes als ein „künftige Nachahmung erweckendes Vorbild ſich hervorthun, „wie ehemals in ihrem hochſtammenden Freiheitsſinne, der auch „ein elektriſcher Funke für weite Völker aus ihrem Todes„ſchlummer werde."

Wenn auch der Redner es nicht wagte, die Zuſtände des Tages nach der Wahrheit zu ſchildern, ſo macht ſeine Rede gleichwohl einen ganz andern Eindruck, als diejenigen der großen Mehrheit der Tagherren.

---

*) Etwas zu viel Poeſie gegenüber den damaligen Zuſtänden!

Zu Ende des Jahres gab Dr. Schinz der Gesellschaft eine Denkschrift ein, in welcher er klagte, wie die Vaterlandsliebe und der Gemeinsinn einem Egoismus Platz gemacht habe, der nur in monarchischen Staaten gefunden werde. Er machte Vorschläge zu Wiederbelebung edlerer vaterländischer Gesinnungen.

An der Versammlung zu Zofingen (am 20. Juni 1812) sagte Bodmer: „Die Achtung vor uns selbst darf nicht auf „den Namen Schweizer und auf die Thaten unserer Vorältern „sich gründen, denn solcher Ruhm ist eitel und gleicht dem „Ahnenstolze, weil jener sich, wie dieser, auf etwas gründet, „das wir unserm Verdienste nicht zu verdanken haben. Die „Achtung vor uns selbst soll aus unserer moralischen Aus„bildung hervorgehen, und diese Ausbildung soll mit dem Um„schwunge der Dinge und der tausendfachen Gestaltung der „politischen, wissenschaftlichen und ökonomischen Formen ihr „Kleid zwar ändern dürfen, im Wesen und in der Realität „aber gleich und stets edel bleiben. Jede Nation ist mit der „Zeit in Rücksicht des Geistes und der Bedürfnisse einer Um„wandlung, sei dieselbe nun Fort- oder Rückschritt, ausgesetzt, „ohne daß sie gerade um deßwillen ihren Nationalcharakter zu „verlieren, ihre eigentliche Natur verändern muß."

Ein andere wohlthätige Gesellschaft war die von Pestalozzi gestiftete Erziehungsgesellschaft, welche sich zum ersten Male am 30. und 31. August 1809 in Lenzburg versammelte.

Die ökonomische Gesellschaft war vorzugsweise für Verbesserung der Landwirthschaft thätig. Im Jahre 1813 erhielt sie Kenntniß, daß ein Zürcher-Gelehrter Versuche über Obstbaumzucht gemacht hatte, aus denen sich ergab, daß bei Bäumen, welche sich weder durch Pfropfen (Zweien), noch durch Oculiren auf's schlafende Auge veredeln lassen, das Oculiren auf's treibende Auge sehr anwendbar sei. Die Gesellschaft lud verständige Landwirthe und Gärtner ein, auch Versuche vorzu-

nehmen, und ihr den Erfolg derſelben mitzutheilen. Ueber das Verfahren gab ſie folgende Anleitung: „Die zu oculirenden „Stämmchen werden vorher, wie bei dem Pfropfen, abge„ſchnitten; dann ſetzt man die Augen ganz nahe am Abſchnitte „ein, bindet Alles wohl zuſammen, und damit der Saft nicht „zu ſtark herausrinne, muß der oberſte Theil des Stämm„chens wohl mit Harz vermacht und überklebt worden.“ Auf dieſe Art ſollen mehrere Orangenſtämmchen von einem halben Zoll Durchmeſſer oculirt worden ſein, von denen einige im erſten Jhre bis acht Zoll lange Schoſſe getrieben hätten. Um ſelbſt Verſuche machen zu können, hatte ſie vom Stadtrathe von Bern einige Stücke Land zum Gebrauche erhalten. Sie pflanzte dort unter Anderm den weißen Maulbeerbaum.

Im Jahre 1811 entſtand zu Bern eine geſchichtsforſchende Geſellſchaft. In ihrer erſten Sitzung wählte ſie den Amtsſchultheißen v. Mülinen zum Präſidenten. Nachdem der Verein ſich organiſirt hatte, wurde beſchloſſen, in vierteljährigen Heften hiſtoriſche Aufſätze, Urkunden, Beſchreibungen ꝛc. aufzunehmen. Ein Jahr ſpäter wurde in Bern eine Krankenkaſſe errichtet. Einige Männer traten zuſammen, bildeten einen Verein gegenſeitiger Unterſtützung in Krankheitsfällen, und errichteten zu dieſem Zwecke Statuten, nach denen Jeder ſich verpflichtete, alle Monate ſechs Batzen in die gemeinſchaftliche Kaſſe zu legen. Zwei Jahre lang ſollte nichts aus der Kaſſe bezogen werden, als die Begräbnißkoſten. Vom 1. Januar 1814 ſollte jedes Mitglied, wenn es krank wurde, monatlich zwei bis drei Franken aus der Kaſſe erhalten. Schon im folgenden Jahre zählte die Kaſſe 156 Mitglieder

Segensreich wirkte beſonders die Jahre 1798 geſtiftete Hülfsgeſellſchaft von Zürich. Ihr Zweck war, würdige und wirklich bedürftige Arme zu unterſtützen. Im Jahre 1803 errichtete ſie ein Arbeiteradreßkomptoir, um der doppelten Klage abzuhelfen: „Ich wollte gerne arbeiten, aber ich kann keine

„Arbeit finden;" oder: „Ich wollte gerne Arbeit geben, aber „ich kann keine Arbeiter finden." — In dem dreizehnten Jahresberichte sagte der Verfasser, Archivar Hirzel in Zürich: „Es waren gewiß Alle Arme, die Unterstützung empfingen, „vielleicht aber nicht Alle würdige Arme. Die 249 von unserer „Anstalt unterstützten Personen zerfallen nach Verschiedenheit „des Bedürfnisses in folgende Rubriken: Alte Personen, von „denen die meisten 70 bis 90 Jahre hatten; hohes Alter mit „Verdienstlosigkeit, Krankheit, Abnahme der Sinne und der „Sehenskräfte, Mangel des Nöthigsten zur Bedeckung, Erho„lung und Nahrung oft auch mit ganz unentbehrlichen Hülfs„bedürfnissen begleitet, eignet sich doch zur Unterstützung und „bedarf deren aus verschiedenen Quellen. Arme Wittwen, „Waisen oder verlassene Kinder, Landleute, die durch Verlust „ihres Viehes, durch Mangel an Wohnung und die Mittel „zum Ackerbau zwar nur in augenblickliche Noth gestürzt „worden; solche, welche durch Ungewitter des wenigen Brodes „beraubt worden, — sollten ebenfalls bedacht werden. — Zum „Schlusse wurde gesagt: „Unsere Schuld ist es nicht! Wir „können nicht befehlen, nur wünschen, daß das Almosengeben „bei den offenen Buden und aus den Fenstern aufhören „möchte, daß doch nur liederlichem Gesindel zukömmt, nie wür„digen Armen."

In St. Gallen war die literarische Gesellschaft sehr thätig, zu Beförderung der Wissenschaften. Anfangs 1814 schrieb sie einen Preis aus auf die beste Geschichte der Stadt St. Gallen, von ihrem Ursprung bis auf die jüngsten Tage. Sie sollte sich zu einem brauchbaren Lesebuch für den Bürger eignen, und ihm die wechselnde Lage und Schicksale der Voreltern wahr und lehrreich darstellen.

Im Jahre 1806 hielt in Zofingen eine Anzahl schweizerischer Künstler eine trauliche Zusammenkunft. Dieß war der Anfang zu Bildung eines Vereins, der alle schweizerischen

Künſtler zur Freundſchaft und Unterhaltung alter Bekanntſchaften vereinigen ſollte. Der Hauptzweck war jedoch auch Aufmunterung und Unterſtützung des Kunſtſinnes, offene Mittheilung äſthetiſcher und artiſtiſcher, durch Kunſtübung erworbener Kenntniſſe. Zur Erreichung dieſes doppelten Zweckes wurde der Verein ſehr einfach, nach freien Grundſätzen organiſirt. Zwei oder drei Stunden waren in den Vereinsverſammlungen den öffentlichen Sitzungen gewidmet; alle übrige Zeit gehörte der Freundſchaft, der Belehrung und dem geſelligen Vergnügen. Die Stadt Zofingen gab dem Vereine ein Pathengeſchenk, beſtehend in einem Becher aus Ahorn, mit geſchnitzten, wohlgeordneten Grazien geziert. Im Jahre 1813 wurde das Feſt erhöht durch eine Auswahl gelungener Künſtlerlieder. Einen größen Genuß bot den Gäſten das ſogenannte Künſtlerbuch, in welchem Zeichnungen und Malereien enthalten waren. Fünfzig zum Theil ausgezeichnet ſchöne, mit großer Zierlichkeit abgefaßte Unterſchriften von Martin Uſteri in Zürich waren damals bereits den älteſten Zeichnungen beigeheftet. In Zürich veranſtaltete die Künſtlergeſellſchaft, während der Verſammlung der Tagſatzung im Jahre 1813, eine Ausſtellung von Kunſtwerken, wobei eine große Anzahl von Künſtlern und Dilettanten ſich betheiligten. Auch wurde ein Ehren- und Freiſchießen abgehalten, mit ausgeſetzten Preiſen von 500 Louisd'or. In jedem der vier Stiche war eine goldene Medaille von 15 Dukaten als obrigkeitliche Ehrengabe ausgeſetzt. Der erſte Gewinner war ein Schullehrer von Mollis, Kantons Glarus.*) Das Caſino prunkte wöchentlich mit geſchmackvollen Bällen, Geſellſchaften und vortrefflichen Konzerten. Das

*) Der Staatsrath von Bern erließ im Jahre 1806 aus Gründen der höhern Polizei gegen ein im Lochbach bei Burgdorf veranſtaltetes Freiſchießen ein Verbot. (Protokoll des Staatsrathes vom 12. April 1806.)

Singinſtitut feierte die Anweſenheit der eidgenöſſiſchen Repräſentanten durch eine gelungene Geſangproduktion, wo vaterländiſche Lieder mit Kompoſitionen des für das Geſangweſen hochverdienten Nägeli vorgetragen wurden.

Wir haben hier die Thätigkeit der verſchiedenen wohlthätigen Vereine nur mit ganz kurzen Zügen berührt. Eine ausführliche Darſtellung lag nicht in unſerm Plane. Es iſt dieß die Aufgabe von Monographien.

Schlußbemerkung.

Wenn die Periode, welche wir beſchrieben haben, im Allgemeinen kein erfreuliches Bild darbietet, wenn man ſich von politiſchen Schlußakte (Waldshuterverrath) mit Abſcheu abwenden muß, ſo darf man immerhin anerkennen, daß auch in der Mediationszeit bedeutende Fortſchritte ſtattfanden, und daß in dem Volke die vaterländiſche Geſinnung keineswegs erſtorben war. Dieſe Geſinnungen und die errungenen Fortſchritte waren jedoch faſt ausſchließlich die Frucht von Privatbeſtrebungen einzelner hochverdienter Männer und gemeinnütziger Vereine.

Nach unſerm urſprünglichen Plane beabſichtigten wir vorzugsweiſe eine Kantonalgeſchichte zu ſchreiben: das tiefere Eindringen in den Stoff führte uns weiter, ſo daß das Werk zu einer Schweizergeſchichte herangewachſen iſt, wenn auch mit vorherſchender Berückſichtigung des Kantons Bern.

Wir ſchließen mit dem Wunſche, es möchte uns gelungen ſein, die Luſt zu dem Studium der neuen vaterländiſchen Geſchichte unter dem Schweizervolke geweckt und befördert zu haben!

Schweizervolk, lies in den Jahrbüchern deiner Geſchichte, lerne die Tugenden und die Fehler deiner Väter kennen, vermeide letztere und ſuche ſie in den erſtern zu übertreffen!

Beilagen.

Beilagen.

Beilage Nr. I. zu pag. 6. (Auszug eines Briefes von Karl v. Bonſtetten an Heinrich Zſchokke. „Prometheus“ von Heinrich Zſchokke, II. Theil, pag. 111 ff.)

Ein Paar Erfahrungen und Erinnerungen heut.

Als ich Syndicator und in den ehemaligen welſchen Vogteien war*) (1797), ſaß ich neben dem Herrn z. G...., Syndicator von Luzern. Mein Vorfahrer in der berniſchen Syndicatur, Herr St....r., hatte dem Herrn z. G... gedroht, ihm einen Prozeß zu machen, weil er ihm gerichtlich beweiſen könne, daß er ſich, als Richter, habe beſtechen laſſen. St....r begnügte ſich mit einer ſchriftlichen Deklaration des Luzerner Syndicators, bezeugend, daß er in dem und dieſem Prozeß ſich habe beſtechen laſſen. Dieſes Dokument hatte ich damals in meinem Portefeuille; und als ich einſt ſah, daß mein Nachbar unredlich zu Werk ging, zog ich das Papier aus dem Portefeuille, legte es neben mir auf den Tiſch, und ſah bedenklich dabei den Herrn Nachbar an. Herr z. G. verſchwand, ſein Platz blieb leer, und kein Menſch ſprach von ſeiner Flucht, weil beinahe alle ſich mehr oder weniger ſchuldig wußten. Da der Seſſel von Luzern ledig blieb, ward der Deputirte von Uri mein Nachbar.

Bei der feierlichen Inſtallation der Landvögte, in Gegenwart der Tagſatzung und aller Menſchen, die im großen Saal Raum fanden, las der Kanzler den Eid ab. Da ſtehen wohl

*) Syndicatoren nannte man ehemals die Magiſtraten, welche abgeordnet wurden, die Verwaltung der Landvögte bei den Unterthanen der Schweiz zu unterſuchen. Die Syndicatoren bildeten auch die Gerichte.

fünfzig Geſetze und Ordnungen gegen „Mieth und Gaben.“ Unter andern auch, daß der Erwählte den Wahlmännern nichts, gar nichts (weder ſo noch ſo), weder direkte noch indirekte gegeben hätte. Die Verordnungen waren ohne Ende, weil bei jeder Anklage, anſtatt zu ſtrafen, ein Reglement gemacht worden war.

Während dem Ableſen des Eides ſchwatzten aber die Deputirten laut, wie in einem Café. Ich ſtand auf und bat den Kanzler wieder von vorn an zu leſen, weil die Herren nichts gehört hätten. Da war Alles mauſeſtill. Der Landvogt war, glaube ich, von Uri. Als er ſchwur, daß er der Landsgemeinde nichts gegeben hätte, ſagte mir mein Nachbar, der Syndicator von Uri: „Ja, er mag nun ſchwören, wie er will; alle Menſchen wiſſen, daß ihn das Amt 3000 Gulden koſtete.“ Ich winkte dem Nachbar von Uri, er möchte doch ſchweigen. Er aber, der glaubte, ich hätte ihn nicht verſtanden, ſagte, ſehr laut auf den Tiſch ſchlagend: „Ja, bei Gott, hat es ſo viel gekoſtet!“ Die ganze Verſammlung konnte dieß hören.

Sie können ſich vorſtellen, wie mich meine Kollegen fürchteten; doch lebte ich wohl mit allen, weil ſie mich amüſirten mit Erzählungen aus ihren Kantonen. Einer, der ſelbſt ſchuldig war, ſagte mir einſt: „Sie nehmen kein Geld von den Parteien? Sie verlieren dabei, ohne Jemand zu helfen. Der Mann, der einen Prozeß führt, fängt an, eine Summe für das Syndicat auszuſetzen. Das Geld, das Sie nicht nehmen, kömmt den Andern zu gut.“

Ich muß bekennen, daß es mich manchmal gelüſtete, meinen Kollegen ihren Theil zu ſchmälern. Mich aber ſuchte man auf andere Art zu beſtechen. Ich erinnere mich, daß ein wohlgekleideter, wohlredender, reich angezogener Oberſt, als Deputirter der Stadt Bellinzona, zu mir kam, und mir viele ſchöne Sachen über meine Verdienſte, meine Talente ꝛc. ſagte. „Da die Stadt Bellinzona, fügte er hinzu, Ihnen ein Zeichen ihrer Achtung geben möchte und nicht weiß welche, hat ſie mir aufgetragen, Sie zu bitten, Sie möchten ſich ſelbſt mit dieſem (da legte er zwanzig oder dreißig Louisd'or auf den Tiſch) dasjenige geben, was Ihnen beliebig wäre. Prozeß hatte er keinen, und er ſprach auch von keinem Anſuchen. Ich dankte ſehr, aber ſagte: Ich ſei hier als Magiſtrat und Richter, und

werde nie etwas nehmen, wozu ich auch kein Recht hätte. Ich ſagte mir bisweilen in's innerſte Gewiſſen: Wenn ich noch lang hier bleibe, werde ich doch auch ein Dieb.

Bisweilen äußerten meine Kollegen: „Dieſe Unterthanen zahlten keine Auflagen, als was ſie etwa dem Syndicat und den Landvögten gäben, und dieß ſei doch wenig.“ Da ging mir ein großes Licht auf. Nichts war ärmer, elender, wie dieſe ſüdliche, warme Schweiz, während die kalte Schweiz reich war, wo Recht und Geſetz herrſchten, wie in Bern. Was zahlt nicht ein Engländer? wo iſt mehr Reichthum, als eben da, wo man am meiſten bezahlt? So wahr iſt es, daß der Nationalreichthum ſeine ächte Quelle im Herz und Geiſt der Regenten hat, und weder Klima noch Metalle helfen, wo jene fehlen.

Ich berühre hier nur den Schatten der üblen Verwaltung der Schweizer in ihren Unterthanenlanden. Alle Mörder wurden, meiſtens nach einer kurzen Abweſenheit, mit ſo und ſo viel Geld für jeden Richter, begnadigt. Das Abſcheulichſte war aber die Tortur, und das Kriminalſyſtem, dieſer alte Schandfleck der Schweiz.

Nun, hätte man eine Preßfreiheit gehabt, ſo wäre kein einziger Kanton geweſen, der dann beim Anblick der Wahrheit nicht zur Beſſerung geholfen hätte. Selbſt da, wo jeder Einzelne ſich hätte beſtechen laſſen (wenn ſelbſt er Landvogt geweſen wäre) hätte keiner eingewilligt, wär' es auch nur aus Neid geweſen, da wo Tugend mangelte.

Der Pfarrer Brogini in der italieniſchen Schweiz, ein ehrlicher Mann, hatte einen Prozeß mit dem Land Onſernone, der 120,000 Pfund gekoſtet hatte. Da ich als Richter erſchien, war er noch nicht beendigt, und nicht, bis die Revolution endlich Gutes und Böſes vernichtete. Die Urſache des Prozeſſes war ein kleiner Thaler (3 Francs) geweſen. Der Prozeß hatte die fünf Dorfſchaften von Onſernone ſo entzweit, daß die Einwohner auf einander ſchoſſen und alle bewaffnet gingen. Die Prozeduren hörten nie auf, als da kein Geld mehr da war. In Locarno, von 1000 Seelen, lebten zweiunddreißig Advokaten und Prokuratoren. Die alleinige Fabrik im Lande war die Prozeßfabrik. — Was das für Regenten waren! Die Landſchaft mußte Haus und Geräth darin dem Landvogt verſchaffen. Ein Landvogt, dem die Land-

ſchaft nicht gegeben hatte, was er verlangte, zerſchlug den Abend vor ſeiner Abreiſe Fenſter und Zimmergeräth. Wie könnten ſolche Sitten bei einer Preßfreiheit beſtehen?

In der Spitalrechnung von Locarno kam nicht ein Heller den Armen zu gut: Alles war unter alle Mitſchuldige vertheilt. Seit der großen Weltrevolution ſtehen ſo viele heitere Wahrheiten, wie am Himmel geſchrieben, daß ſolche grobe Sünden ſich nicht mehr an's Tageslicht wagen dürften.

Beilage Nr. II. zu pag. 40. (Politiſches Gedicht, wahrſcheinlich von Pfarrer Kuhn.)

Bure, Bure, nilt als Bure
Wote jetz uf's Rathhus ga;
D'r Vaterland iſt noti z'bure —
Ach, wie wei ſi das verſtah?
Cheu nit leſe, cheu nit ſchribe:
Darum ſötte ſi's la blibe,
Lieber bravi Bure ſi.

's iſt doch nilt darwider z'ſägen:
Lilt regiere geit nit ring;
's iſt a ſettigem viel g'läge,
Un es brucht e gute Gring.
We de ſcho chaſt Miſt usführe,
Chaſt du drum no nit regiere,
'sRecht und Gſatzerei verſtah.

Lang hei ja die alte Herre
D's Land regiert, es iſt e Freud;
Aber ſie hei chönne lehre
Gſchrift und d's Gſatz und G'rechtigkeit;
Land und Lilt hei chönne blühje,
Mir hei alli chönne drilje;
's het o no e Gattig gha.

Aber jetz, ſit driine Jahre,
Daß der Bur dri kaflet het,
Alles kratzet i de Haare:
Herr und Bur, und Land und Städt,
Alles iſt zum Tiitſchel gfahre;
Es geit zu wie bi de Narre —
Jetz hets gar kei Gattig me.

Drum, ihr liebe, gute Bure,
Loſet mer doch o ne chlei:
Lat ech z'Land es Bitzli dure,
Und lat dir d's Regiere ſi;
Schlüfet i die alti Chutte,
Hingere Miſt und unger d'Hutte,
's ſteit och notti beſſer a.

Beſſer iſt's der Herd handthiere,
Un e brave Bursma ſi,
Als mit Unverſtand regiere:
's treit ech notti nit viel y.
Schuſter blib bi dinem Leiſte:
Das gilt notti vo de Meiſte; —
Ach, drum gat dir wieder hei.

Beilage Nr. III. zu pag. 53. (Auszug aus dem Tagebuch der helvetiſchen Republik, Band II., pag. 63—68. Rede des Großrathspräſidenten Huber.)

Bürger Repräſentanten! Als geſtern der Brief des fränkiſchen Kommiſſärs vom 15. Floreal, welchen das helvetiſche Direktorium den Geſetzgebern mitgetheilt, in unſerm Großen Rathe verleſen wurde, ſo erfolgte Stille des Grabes in der Verſammlung. Sie war eine Wirkung des Erſtaunens und Unwillens. Ein einziges Mitglied begehrte das Wort, und verlangte den Druck und die Einrückung in das offizielle Blatt des Rathes. Ohne Zweifel glaubte dasſelbe, die bloße Bekanntmachung dieſes Briefes werde hinreichend ſein, um der ganzen Nation die Empfindungen mitzutheilen, welche deſſen Anhörung bei ihren Stellvertretern bewirkt hatte. Auch ich habe Erſtaunen und Unwillen mit Euch getheilt. Ich habe die letzte Empfindung zu unterdrücken getrachtet, um über den Inhalt des Briefes ruhig nachdenken zu können. Aber je mehr ich nachgedacht habe, je weniger hat meine Verwunderung nachgelaſſen. Mein Erſtaunen dauert noch. — Wenn in dem Schreiben vorgebracht wird, unſere Regierung habe keine andere Gewalt, als die Republik zu verwalten, ſo habe ich mir gerne vorgeſtellt, man verwechsle.

den Ausdruck Verwaltung mit dem Worte Regierung Wenn man zu der nämlichen Regierung sagte, sie solle sich bloß auf Vorstellungen beschränken, so sagte ich zu mir selbst: Man will wohl dadurch nur zu verstehen geben, daß auf Beschlüsse der Regierung der großen Nation es schicklich sei, zuerst Vorstellungen zu machen, wie es zwischen unabhängigen Regierungen, die in gutem Vernehmen stehen, gebräuchlich sind. — Wenn man unserm Vollziehungs-Direktorium die Lehre gibt, es sei den Grundsätzen der fränkischen Regierung unterworfen, so habe ich diese Erinnerung für einen Pleonasmus angesehen. Denn, welches sind die Grundsätze der fränkischen Regierung? Es sind die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, der Unabhängigkeit und Souveränetät der Völker, der Einheit und Unzertheilbarkeit der Staaten, der repräsentativen demokratischen Verfassung, als der vorzüglichsten. Aber wir können es uns nicht verhehlen: Der Inhalt sowohl, als der Ton und die Ausdrücke des Schreibens sind so beschaffen, daß sie der helvetischen Nation Besorgnisse erwecken und den gerechten Verdacht erregen müssen, man führe Eingriffe in ihre Unabhängigkeit im Schilde. Ferne sei von uns der Gedanke, das fränkische Direktorium hege solche Gesinnungen. Das kann niemals sein. Es wäre ganz den Grundsätzen und der Verfassung der großen Nation zuwider, zuwider ihrem Vortheile, zuwider den Absichten ihrer Regierung. Wie? Die Glieder dieser Regierung, die seit der Morgenröthe der Revolution die unversöhnlichsten Feinde der Tyrannei und Anarchie gewesen, die eifrigsten Beförderer der Republik, die unerschütterlichsten Stützen der auf die wahren Rechte des Menschen gegründeten Verfassung vom Jahre 1795, — sie, welche vor ganz Europa, in Gegenwart aller Heere der gegen sie coalisirten Monarchen, die Unabhängigkeit der Völker erklärten, — sie, welche die tapfern Vertheidiger der Freiheit über den Jura und die Alpen gesandt, um uns dem Joche der aristokratischen Tyrannei zu entziehen, — sie, die um unsere Vereinigung und Unabhängigkeit zu beschleunigen, uns zum Vereinigungspunkte eine Verfassung an die Hand gegeben, welche, ungeachtet einiger Unvollkommenheiten, alle Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, der Einheit der Nation und der repräsentativen Demokratie enthält, die wir einmüthig angenommen und beschworen haben — wie, sag' ich, diese Retter ihres Vaterlandes, diese

Helden der Menschheit, könnten auch nur den Schatten eines Gedankens haben, der unserer Unabhängigkeit zu nahe treten würde? Die Voraussetzung eines Eingriffes in dieselbe wäre sowohl dem Zwecke, als der Würde unserer Sendung zuwider. Was wären dann die Schweizer?

Es gibt nur drei Kategorien, unter welche wir zu setzen sind. Entweder sind wir ein Theil der freien Nation, oder wir sind Unterthanen, oder wir bilden selbst ein freies unabhängiges Volk. Welcher Republik sind wir denn einverleibt? — Sklaven? sollen und wollen wir noch weniger sein; vor Monaten erst haben wir unsere Fesseln zerbrochen! Dank dem edelmüthigen Beistand des großen Volkes! Die helvetische Nation hat ihre Souveränetät wieder erworben. Das Volk hat sie in seinen Urversammlungen ausgeübt, indem es die neue Verfassung angenommen, seine Gewalt uns übertragen, uns hieher gesandt, um seine Stelle zu vertreten. — Was war hier unsere erste Handlung? War es nicht die feierliche Erklärung der Unabhängigkeit der helvetischen Nation? — Wer waren die nächsten Zeugen dieser Verhandlung? Waren es nicht unsere Brüder und Beschützer, die Franken? — Und die erste Stimme, die sich hier im Tempel des Vaterlandes erhob — war es nicht die einhellige Stimme des wärmsten und aufrichtigsten Dankes gegen unsere Befreier? Ich verlange demnach, Bürger Repräsentanten! daß Ihr den Beschluß fasset, das helvetische Direktorium einzuladen, eine offene und freundschaftliche Erläuterung über die besorglichen Ausdrücke, welche der Brief des fränkischen Kommissärs enthält, zu begehren. Die Antwort kann nicht anders, als unserer Erwartung gemäß, d. h. beruhigend ausfallen. Wäre das Gegentheil möglich — dann, ja! dann, sehet, Bürger! diesen Ring; auf ihm ist der Denkspruch eingegraben: Frei leben oder sterben! Dieser Ring ist von meinem Finger nicht gekommen seit dem Jahre 1789, seit dem Zeitpunkte, in welchem der schöne Denkspruch Wahlspruch aller guten Franken wurde. Dieser Wahlspruch ist eben so wenig, von dieser Zeit an, einen Augenblick aus Euern Herzen gewichen, das bin ich überzeugt. — Wohlan denn, Brüder! liebe theure Brüder! Hört noch ein Wort, ein Wort aus meinem Herzen gesprochen. Sollte es je geschehen, daß Gewalt einen Eingriff in unsere Unabhängigkeit wagte, — sollte es geschehen können, daß Ueber-

macht unſere Freiheit hemmte — dann, wenn ich den Vorſitz unter Euch hätte, würde ich abmehren: Sterben wir? Ja oder Nein! Ich, ich ſtimmte dann zum Tode für's Vaterland! Es lebe die Freiheit und Unabhängigkeit der helvetiſchen Nation. Ueberleben müſſe ſie von uns Keiner!

Beilage Nr. IV. zu pag. 69. (Dekret der beiden Räthe vom 7. Januar 1800. Tagblatt Nr. 3, pag. 483 ff.)

Dekret vom 7. Januar 1800.

Auflöſung des Vollziehungsdirektoriums.

Die geſetzgebenden Räthe, in Erwägung, daß das bisherige Vollziehungsdirektorium eine Menge unzweideutiger und beſtimmter Beweiſe ſeiner Unfähigkeit gegeben hat, die öffentlichen Angelegenheiten zu führen.

In Erwägung, daß insbeſonders die Bürger Laharpe, Sekretan und Oberlin ſich einer Verſchwörung gegen die Nationalrepräſentation ſchuldig gemacht haben, deren inkonſtitutioneller und gefährlicher Zweck aus den dem Großen Rathe vorgelegten Beweisſchriften deutlich erhellet.

In Erwägung, daß die Wohlfahrt des Vaterlandes und die Erhaltung der konſtitutionellen Nationalrepräſentation ſchlechterdings nicht zulaſſen, daß die Zügel der Regierung länger in den Händen dieſer Männer bleiben.

In Erwägung, daß die Bürger Direktoren Dolder und Savary und der Generalſekretär Mouſſon durch ihre Standhaftigkeit allein die Ausführung jener gefährlichen Rathſchläge verhindert haben.

In Erwägung, daß der traurige Zuſtand der Republik und die beinahe durchgängige Desorganiſation der öffentlichen Gewalten die Niederlegung der Regierung in fähigere Hände nothwendig machen; — haben,

nach erklärter Dringlichkeit,

beſchloſſen:

1) Das Vollziehungsdirektorium iſt von dieſem Augenblicke an aufgelöst.

2) Die Mitglieder desselben bleiben für ihre Verhandlungen verantwortlich.

3) Den Bürgern Dolder und Savary ist einzig die vollziehende Gewalt übertragen, bis die gesetzgebenden Räthe die neuen Wahlen gemacht haben.

4) Die Bürger Dolder und Savary sind bei ihrer Verantwortlichkeit beauftragt, die zur Sicherheit der Nationalrepräsentation und zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Maßregeln vorzukehren.

5) Den Bürgern Dolder und Savary wird die pünktliche und schnelle Vollziehung dieses Dekretes aufgetragen.

Beschlossen vom Großen Rathe den 7. Januar 1800.

Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

Die vollziehende Gewalt beschließt ꝛc.

Bern, den 7. Januar 1800.

Mitglieder der vollziehenden Gewalt:

Dolder.

Savary.

Generalsekretär Mousson.

Beilage Nr. V. zu pag. 79. (Tagblatt Nr. 5, pag. 401.)

Gesetz vom 29. Mai 1801.

Verfassungs-Entwurf, auf den nächstkommenden Herbstmonat einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorzulegen.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaften des Vollziehungsrathes vom 12., 18. und 26. Mai 1801, und nach angehörtem Berichte seiner Konstitutionskommission,

verordnet:

Der nachfolgende Verfassungsentwurf soll einer auf den nächstkommenden Herbstmonat zusammen zu rufenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden.

Verfassungs-Entwurf.

Erster Abschnitt.

Die helvetische Republik bildet Einen Staat. Bern ist die Hauptstadt Helvetiens. Sein Gebiet ist in Kantone eingetheilt. Diese Kantone sind: 1) Bern, in seinen alten Grenzen, mit Ausnahme des Waadtlandes und des Aargau's. 2) Zürich in seinen alten Grenzen. 3) Luzern, ebenso. 4) Uri, ebenso. 5) Schwyz, ebenso. 6) Unterwalden, ebenso. 7) Zug, ebenso 8) Glarus, vergrößert durch die Vogteien Sargans, Werdenberg, Gaster, Uznach und Rapperschwyl. 9) Appenzell, vergrößert durch das Toggenburg, St. Gallen und Rheinthal. 10) Solothurn in seinen alten Grenzen. 11) Freiburg, vergrößert durch die ehemals gemeinsamen Vogteien von Murten und Schwarzenburg. 12) Basel, vergrößert durch den untern Theil des Frickthals bis Säckingen. 13) Schaffhausen, vereinigt mit Thurgau. 14) Aargau, vereinigt mit Baden und dem obern Frickthal. 15) Das Waadtland, in seinen alten Grenzen. 16) Graubünden. 17) Die italienischen Vogteien. Derjenige Theil des Wallis, welcher nicht an Frankreich wird abgetreten sein, soll einem benachbarten Kanton einverleibt werden.

Zweiter Abschnitt.

Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Nationalsouveränität, und eine Kantonalorganisation sein. Die gemeinsame Organisation umfaßt das allgemeine höhere Polizeiwesen; die bewaffnete Macht für die innere und äußere Sicherheit der Republik; die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande; die gleichförmige Verwaltung der bürgerlichen und der peinlichen Rechtspflege; die Bestimmung desjenigen Antheils an die Staatsabgaben, welchen jeder Kanton zu liefern hat; die Nationalverwaltung, Salz, Posten, Bergwerke, Kaufhäuser und Zölle; die Verfertigung und Polizei der Münzen; die Ordnung und Polizei für den Handel; die allgemeinen und öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Die besondere Organisation jedes Kantons begreift: Die Erhebung und Vertheilung der Grundabgaben; die Festsetzung der Bedürfnisse des Kantons, und der Mittel, dieselben durch

Ortsanlagen zu befriedigen; die Zuchtpolizei; die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen, mit Inbegriff der Zehnten und Bodenzinse; der Gottesdienst, die Entschädnisse der Geistlichen; die besondern Unterrichts- und Erziehungsanstalten; zu Bestreitung der Ausgaben für diese Gegenstände soll der Ertrag der Domänen, so wie jener der Kantonalzehnden und Bodenzinse insbesondere angewiesen sein.

Dritter Abschnitt.

Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt.

Tagsatzung.

Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern aller Kantone in nachstehendem Verhältnisse: Bern 9, Zürich 8, Waadtland 7, Aargau 6, Schafhausen 6, Graubünden 6, Appenzell 6, Luzern 5, Glarus 5, italienische Vogteien 5. Freiburg 4, Basel 3, Solothurn 3, Uri 1, Schwyz 1, Zug 1, Unterwalden 1; zusammen 77. Die Mitglieder der Tagsatzung können durch ihre Kantone entschädigt werden. Sie bleiben fünf Jahre im Amte. Die Tagsatzung ist beauftragt, die im Senat erledigten Stellen wieder zu besetzen. Sie nimmt die Rechnungen des Nationalschatzamtes ab. Sie entscheidet über die Klagen der Kantone gegen die Verfügungen des Senats. Der Senat ruft die Tagsatzung zusammen, so oft die Mehrheit der Kantone solches verlangt. Er ist gleichfalls verpflichtet, dieselbe zusammen zu rufen, wenn von einem Kanton Klage gegen ihn geführt und diese Klage durch vier andere Kantone unterstützt wird. Der Tagsatzung kömmt die Berathung und Annahme der Gesetze zu, in den Fällen, wo einem von dem Senate den Kantonen vorgetragenen Gesetzesvorschlag nicht zwölf Kantone beigestimmt haben, der Senat aber auf seinem Vorschlage besteht. Beim Anfange jedes Zusammentritts der Tagsatzung wird der Senat die Dauer derselben bestimmen.

Senat.

Der Senat besteht aus zwei Landammännern und dreiundzwanzig Räthen. Es können darin nicht mehr als drei

Glieder aus einem Kanton sitzen. Der Senat entwirft die Gesetzesvorschläge und legt sie den Kantonen zur Annahme vor. Er beschließt alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizei betreffen. Er erklärt Krieg, schließt Frieden und Bündnisse und bestätigt Verträge. Er entscheidet in Streitsachen zwischen den Kantonen. Er zeigt der Tagsatzung die Kantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung zu Schulden kommen lassen. Er wählt aus seiner Mitte die beiden Landammänner. Diese bleiben zehn Jahre im Amte; die einfachen Senatoren fünf Jahre. Die Landammänner führen wechselsweise den Vorsitz im Senat, jeder ein Jahr lang. Der Landammann, der nicht den Vorsitz führt, ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen Kleinen Rath. Derselbe besteht aus vier Gliedern; der erste Landammann ist ihr Vorsitzer. Dieser Rath ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesammten Senat angenommen werden. Er wachet über ihre Vollziehung. Jedes der vier Glieder dieses Rathes ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg. Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet, und werden, mit Ausnahme der Statthalter, von ihm ernannt. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von dreißig tausend Franken. Der zweite Landammann und die vier Glieder des Kleinen Rathes beziehen einen Gehalt von sechs tausend Franken. Der Landamman, der im Amt ist, ernennt die Statthalter der Kantone. Der Kleine Rath ruft sie von ihren Stellen ab. Dem Landammann kömmt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Staatssekretär, der mit diesem Regierungsfache und mit der Korrespondenz beauftragt ist. Er ernennt denselben und wählt ihn außer dem Senat. Er ernennt die diplomatischen Agenten.

Der Senat kann sich vertagen, jedoch nicht länger als sechs Monate. Während dieser Vertagung liegt die vollziehende Gewalt in den Händen des Kleinen Rathes, der sie, mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge, in ihrem ganzen Umfange ausübt. Diese Vertagung darf nicht statt haben wäh-

rend der sechs Wochen, welche dem Zusammentritt der Tagsatzung zunächst vor- oder nachgehen. Der Senat kann sich vom Kleinen Rathe Rechenschaft seiner Geschäftsführung während der Vertagung geben lassen. Er kann ihm Verhaltungsbefehle ertheilen. Die einfachen Mitglieder des Senats beziehen Entschädigungen aus dem öffentlichen Schatze; sie dürfen die Summe von viertausend Franken nicht überschreiten.

Vierter Abschnitt.

Kantonal-Organisation.

In jedem Kanton ist ein Statthalter, der vom Landammann gewählt wird, und der mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik im Kanton und mit der höhern Polizei beauftragt ist. Jeder Kanton hat seine besondere Verwaltungsorganisation mit den oben bestimmten Befugnissen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt sein.

Die Verwaltungsbehörde jedes Kantons berathschlagt über die Gesetzesvorschläge, die ihr vom Senate vorgelegt werden; sie nimmt dieselben an oder verwirft sie, und sie sendet ihr Befinden an den Senat.

Fünfter Abschnitt.

Wählbarkeits-Bedinge.

Niemand darf zu den National- oder Kantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht: 1) helvetischer Bürger ist; 2) ein Eigenthum in Helvetien besitzt oder einen unabhängigen Beruf hat; 3) eine Abgabe bezahlt, deren Ertrag von jedem Kanton wird bestimmt werden. Diese Abgabe soll für Kantonalämter das Doppelte derjenigen sein, die für Distriktsstellen erfordert wird; und für Nationalstellen das Dreifache derjenigen, so die Kantonalämter erheischen.

Beschlossen vom gesetzgebenden Rath den 29. Mai 1801.

Der Vollziehungsrath beschließt ꝛc.

Bern, den 29. Mai 1801.

Präsident: Zimmermann.
General-Sekretär: Mousson.

Beilage Nr. VI. zu pag. 100. (Rede Kuhn's.)

Tief und innig gerührt von dem traurigen Zustande meines Vaterlandes spreche ich heute zu Ihnen. In dem Augenblicke, wo ganz Europa die Segnungen des wiederkehrenden Friedens genießt, trauert hier der Freund der gesetzlichen Ordnung und des Rechts, und blickt mit Wehmuth und banger Sorge in eine düstere Zukunft hinaus. Ein unseliger Parteigeist zerreißt uns, die Bande des gesellschaftlichen Zustandes sind aufgelöst, die allgemeine Ruhe und Sicherheit vernichtet; die Symptome der schrecklichsten Anarchie kündigen dem tief gebeugten Vaterlande neue und zahllose Leiden an. Ich will Niemanden anklagen: Der Tag, an dem ich wünsche, daß Ihr noch das letzte Mittel zur Rettung dessen ergreifen möchtet, was uns allen theuer und heiltg sein soll, dieser Tag soll keine Wunde wieder aufreißen. Er müsse selbst denen, welchen die öffentliche Meinung unsere bedauernswürdige Lage zuschreibt, die Versicherung der treugemeintesten Versöhnung geben. Ganz Helvetien erkennt in der Einführung einer definitiven Verfassung, in der Begründung eines festen politischen Zustandes, das Ziel seines erlittenen Ungemachs. Aber alle Versuche, jene zu erhalten und diesen herbeizuführen, liefen bis dahin fruchtlos ab. Die Verfassung vom 29. Mai 1801 schien einen beträchtlichen Theil des Volkes für sich zu haben. Sie ward von der helvetischen Tagsatzung bei Seite gesetzt. Ihr eigenes Werk fiel unter dem Schlage des 28. Oktobers. Die Verfassung vom 27. Februar 1802 endlich ist von den Tagsatzungen mehrerer Kantone verworfen worden. Die Annehmungsakten anderer tragen den Beweis auf der Stirne geschrieben, daß sie nicht das Ergebniß einer auf Ueberzeugung gegründeten Zustimmung enthalten. Zudem verwirft in mehreren Kantonen das Volk diesen von ihren Tagsatzungen gebilligten Grundvertrag, weil es in diesem letztern nicht das Organ seines Willens, sondern bloß dasjenige der Gesinnungen der Mehrheit des Senats erblickt. Die Regierung kann diese Verfassung nicht in Ausübung setzen. Sie hat die Gewalt und die Kraft nicht, den durch ganz entgegenwirkende Ursachen gespannten Geist des Volkes zu bezwingen. Sie besitzt die Mittel nicht, den Widerspruch zu bekämpfen, der sich

dagegen erhebt. Indeſſen darf der revolutionäre Zuſtand nicht länger fortdauern, in den wir verſunken ſind. Die loſen Bande unſeres geſellſchaftlichen Vereins müſſen nothwendig wieder angezogen, der Sturm der Meinungen und Leidenſchaften muß beſänftigt, und der über uns hereinbrechenden Geſetzloſigkeit ein Damm entgegengeſetzt werden. Dieſes Ziel wird aber nicht erreicht werden, ſo lange nur Parteien ihrem Vaterlande Verfaſſungen geben wollen. Es wird nicht erreicht werden, ſo lange diejenigen, die dieſe Verfaſſung entworfen, ſich zugleich der durch dieſelben geſchaffenen Stellen bemächtigen. Es wird nicht erreicht werden, ſo lange dieſe Menſchen nur in dem ausſchließlichen Geiſte ihrer Partei jene Verfaſſung abfaſſen und zu dieſen Stellen ernennen. Es gibt nur ein Mittel, dieſe Klippe zu vermeiden. Es heißt: Ausgleichung aller abweichenden Meinungen und aller entgegengeſetzten Anſprüche. Und zu dieſem Mittel führt, meiner Ueberzeugung nach, nur ein Weg, den ich Ihnen vorſchlage. Beruft Männer zu Euch, von bewährter Erfahrung, von anerkannter Vaterlandsliebe, von unbezweifelter Rechtlichkeit. Ruft ſie zu Euch aus allen Kantonen und aus allen Ständen. Berathet Euch mit ihnen über die Mittel, dem Vaterlande durch eine Verfaſſung ſeinen innern Frieden wieder zu geben, benutzt ihre Einſichten, befragt ihre Erfahrungen. Verſchafft Euch durch ihre Beihülfe die nöthigen Kenntniſſe deſſen, was für alle Kantone gleich nothwendig und gleich anwendbar iſt, und was dagegen das individuelle Bedürfniß eines Jeden für ſich erheiſcht. Laßt ſie ohne öffentlichen Charakter die Vermittler der entgegenſetzten Meinungen und Intereſſen ſein, die uns entzweien. Auf dieſe Idee gründet ſich der Vorſchlag, den ich Ihnen heute zu machen gedenke. Weiſet ihn nicht zurück; ſtoßet die Hand nicht von Euch, die Euch dieſes Rettungsmittel darbietet. Sie iſt kein Werkzeug ſelbſtſüchtiger Abſichten. Wenn ich Euch dabei auf die Vertagung des Senats antrage, ſo geſchieht es deßwegen, weil derſelbe durch die Unbeugſamkeit, mit der er auf allen Punkten ſeines ohne Mitwirkung der neu eingetretenen Mitglieder gemachten Verfaſſungsentwurfs beſtand, durch die Einſeitigkeit ſeiner Wahlen, und durch viele andere Handlungen gleicher Art bewieſen hat, daß er jedes Mittel der Ausgleichung wegwirft, und alſo auch nur

dazu dienen würde, den glücklichen Erfolg der Maßregel zu lähmen, die ich Euch vorschlage.

Beilage Nr. VII. zu pag. 103. (Verzeichniß der vorgeschlagenen Senatoren. Tagblatt Nr. 6, pag. 156.)

Andermatt von Zug, Brigadegeneral.
Dolder von Wildegg, Mitglied des Kleinen Rathes.
Escher von Zürich, Mitglied der Verwaltungskammer.
Fegelin von Freiburg, alt Rathsherr.
Füßli von Zürich, Mitglied des Kleinen Rathes.
Gluz von Solothurn, Mitglied des Kleinen Rathes.
Grafenried von Bern, alt Landvogt von Aubonne.
Gysendörfer von Basel, gewesenes Mitglied des gesetzgebenden Rathes.
Lanther von Freiburg, gewesener Kriegsminister.
Lüthard von Bern, Doktor der Rechte und gewesenes Mitglied der Gesetzgebung.
Maderni von Mendrisio, Mitglied des Kantonsgerichtes zu Lugano.
Meßmer von Rheineck, Quartierkommandant.
Mittelholzer von Appenzell, gewesenes Mitglied der Gesetzgebung.
Mohr von Luzern, gewesener Minister der Wissenschaften.
Morell von Egolshofen, Präsident der Verwaltungskammer von Thurgau.
Müller-Friedberg von Glarus, Chef einer Division im Finanzdepartement.
Pfander von Belp, gewesenes Mitglied der Verwaltungskammer von Bern.
Pidou von Lausanne, gewesener öffentlicher Ankläger.
Rüttimann von Luzern, Statthalter.
Saussure von Lausanne, gewesenes Mitglied der Gesetzgebung.
Schmid von Altorf, gewesener Landeshauptmann.
Schuler von Schwyz, alt Landammann.
Sprecher von Chur, Präsident der Verwaltungskammer von Rhätien.

Stokar von Schaffhauſen, Präſident der Verwaltungskammer
Vieli, Diſtriktsſtatthalter von Glenner.
Wieland von Baſel, Diſtriktsſtatthalter.
Zelger von Stans, Mitglied des oberſten Gerichtshofes.

Beilage Nr. VIII[a]. zu pag. 116. (Politiſches Lied, gedruckt am Bodenſee.)

1. Die Franken kamen
In's Satans Namen,
Mit leerer Hand
In's Schweizerland.

2. Und die verfluchten
Erzſchelmen ſuchten,
Mit wilder Wuth,
Nur Geld und Gut.

3. Die Diebe klaubten
Gar viel, und raubten
Zu ihrem Schmaus,
Die Tempel aus.

4. Die Eber kamen
Zu unſern Damen
Und groß wurd' auch
— — —

5. Die Patrioten
Und Gallioten
Erfreuten ſich
Herzinniglich.

6. Die Narren träumen
Von Freiheitsbäumen;
Wild tobt ihr Blut
Beim Freiheitshut.

7. Nun ſind die Affen
Ganz neu geſchaffen;
Doch ſchlägt die Noth
Faſt alle todt.

8. Man hat noch Pfarrer:
Doch hat ein Karrer,
Man weiß es ſchon,
Weit beſſern Lohn.

9. Und die Regenten,
Die freſſen Enten,
Und ſind in Bern
Bei Mädchen gern.

10. Sie dekretiren
Bis zum krepiren,
Bald dieß, bald das,
Ich weiß nicht was.

11. Hin iſt der Adel,
Ihn quält der Tadel:
Das Lumpenpack
Hat Geld im Sack.

12. Die Pfarrer darben,
Die Zehntengarben
Frißt zweimal halb
Das Bauernkalb.

Beilage Nr. VIII*. zu pag. 177. (Hauptinhalt des Verfassungs-Entwurfes der Tagsatzung von Schwyz im Jahre 1802, und Gutachten der diplomatischen Kommission.)

Erster Abschnitt.

Gründe für die Nothwendigkeit einer permanenten gemeinschaftlichen Behörde.

1) Ungeachtet die Föderation von Altersher und auch gegenwärtig wieder de facto den Hauptgrundsatz von der allgemeinen Verfassung unseres Landes ausmacht, und jedem Kanton in Folge desselben freisteht, sich seine Konstitution und seine Magistratur selbst zu wählen, sowie auch seine ökonomische Administration, die kirchlichen Angelegenheiten und die Rechtspflege ganz unabhängig von einer allfälligen gemeinschaftlichen Behörde zu besorgen, so dürfte doch unter nunmehr so sehr veränderten Umständen und nach erfolgter Staatsumwälzung, welche vielleicht durch ein festeres Band unter den einzelnen Ständen hätte verhütet werden können, — ein solches doppelt nothwendig und die Errichtung einer bleibenden gemeinschaftlichen Behörde, jedoch ohne Abbruch der oben angeführten Souveränitätsrechte, für die Zukunft unvermeidlich sein.

2) In der That lehrt uns die Erfahrung vergangener Zeiten, daß es der Eidgenossenschaft von jeher an einem solchen gemeinschaftlichen Bande fehlte, und da einerseits verschiedene Beziehungen, welche einigermaßen als Vereinigungspunkte angesehen werden konnten, gänzlich wegfallen, und anderseits die Reihe der Kantone vermehrt wird, so muß desto mehr darauf Bedacht genommen werden, das Band unter ihnen fester zu knüpfen.

3) Zwar dürfte nach dem gegenwärtigen Geiste der Zeiten der Fall schwerlich mehr eintreten, daß zwei oder mehrere Kantone in offenbare Zerwürfnisse mit einander gerathen; allein eine Menge kleinere Kollisionen sind bei so vielen veränderten Verhältnissen und sich kreuzenden Interessen beinahe unausweichlich, und somit, wenn solche nicht gütlich beigelegt werden können, eine Einrichtung durchaus erforderlich, vermöge welcher dieselben in einen gesetzlichen Pfad eingeleitet und leicht geschlichtet werden können.

4) Die gemeinschaftliche und gleichförmige Einrichtung des Militärwesens ist ein anderer Punkt, dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit Jedermann sogleich in die Augen fällt. Schon lange vor der Revolution hatte man dieselbe empfunden; allein alle Bemühungen blieben dießfalls vergeblich, und muß also auch in dieser Rücksicht ein anderer Weg, wie bisher, eingeschlagen werden, um zu dem gewünschten Zwecke, welcher zugleich für die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung die wohlthätigsten Folgen haben wird, zu gelangen.

5) Endlich könnten die äußern Geschäfte überhaupt und besonders auch die Unterhandlungen für Neutralität mit weit mehr Nachdruck und Erfolg betrieben werden, wenn solche nicht durch das Veto jedes einzelnen Kantons gelähmt und unterbrochen würden, wie dieß ehemals der Fall war.

Wirklich ist über diesen Punkt auch zum Theil der Wunsch äußerer Mächte sehr bestimmt, und dürfte es daher nicht undienlich sein, denselben durch eine schickliche Einrichtung zuvorzukommen.

Aus allen diesen Gründen schließt Ihre Kommission einmüthig für die Nothwendigkeit, eine bleibende gemeinschaftliche Behörde unter dem Namen „Eidgenössischer Rath" aufzustellen, deren eigentliche Einrichtung ungefähr so bestimmt werden könnte.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung des Eidgenössischen Rathes und sein Verhältniß zur Tagsatzung.

1) Da ein jeder Kanton für sich gleich wichtige allgemeine und spezielle Interessen zu besorgen hat, so scheint es am angemessensten, die Zahl der Glieder nach der Zahl der Kantone zu richten und auf jeden Kanton ein Mitglied in den gemeineidgenössischen Rath zu bestimmen.

2) Die Wahl der Mitglieder und die Bestätigung derselben in ihren Stellen, deren Natur und Wichtigkeit jedoch keine öftere Abwechslung gestattet, bleibt den Kantonen, diejenige des Präsidenten hingegen der Versammlung selbst aus ihrer Mitte überlassen.

3) Der gemeineidgenössische Rath versammelt sich jährlich zu bestimmter Zeit, und bleibt so lange beisammen, als es die

Geschäfte erfordern; er kann aber auch im Laufe des Jahres außerordentlich zusammenberufen werden, sobald der engere Ausschuß solches nothwendig findet.

4) Wenn sich indessen die Geschäfte vermindern, so können dieselben füglich durch einen engern Ausschuß, der sogleich bei Zusammenkunft des gemeineidgenössischen Rathes ernennt wird, besorgt werden, und dieser würde bestehen aus dem jeweiligen Präsidenten des gemeineidgenössischen Rathes und acht Gliedern desselben, welche sich dieser selbst wählt, und die aus den verschiedenen Regierungsformen, und so viel möglich in paritätischer Zahl genommen werden sollen.

5) Sobald indeß ein wichtiges Geschäft eintreten würde, müßte der gemeineidgenössische Rath wieder versammelt und dann von diesem, je nach Erforderniß der Umstände, eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen werden, in welcher der engere Ausschuß des gemeineidgenössischen Rathes, insofern das Geschäft ihn nicht direkt selbst berührt, wie z. B. bei der Rechnungsabnahme, ebenfalls Sitz, aber nur Deliberationsstimme hat.

6) Die alljährliche Tagsatzung wird, da sie — insofern keine außerordentlichen und wichtigen Geschäfte vorfallen, worüber die Kantone vorher berichtet werden müßten — hauptsächlich zur Rechnungsabnahme dient, nur einfach beschickt werden. Nur bei Geschäften von höherer Wichtigkeit wäre eine gedoppelte Tagsatzung erforderlich.

7) Kein Mitglied des eidgenössischen Rathes kann von seinem Kanton als Gesandter auf die Tagsatzung gewählt werden.

Dritter Abschnitt.

Geschäfte des Eidgenössischen Rathes.

Der Gegenstand und die Beschränkung der Geschäfte des eidgenössischen Rathes oder sein Wirkungskreis wäre nach dem unmaßgeblichen, aber einmüthigen Antrage Ihrer Kommission folgender:

1) Sollen alle auswärtigen Geschäfte ohne Ausnahme, sie mögen einzelne Stände oder das Ganze betreffen, durch den Eidgenössischen Rath angebahnt und geführt werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß:

a. in wichtigen Fällen, wie z. B. Krieg, Frieden, Bündnissen, Kommerz, Traktaten, Regiments-Kapitulationen und dergleichen Angelegenheiten von einem allgemeinen und höhern Interesse, die Negociation nur eingeleitet, aber dann allsobald eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen und den Kantonen zugleich die allfälligen Entwürfe übermacht würden, damit sie ihre respektiven Deputirten mit gehöriger Instruktion und Vollmacht versehen könnten, in welchem Falle dann eine Mehrheit von zwei Drittheilen der pr. Kanton stimmenden Tagsatzung zum Entscheid erforderlich wäre.

b. Berührt hingegen die Unterhandlung nur einen oder mehrere einzelne Kantone, so muß zwar von dem Eidgenössischen Rathe auch die erforderliche Instruktion und das Befinden desselben eingeholt, auf dieses hin die Unterhandlung fortgeführt und die betreffenden Kantone, vor definitiver Abschließung dann noch um ihre Zustimmung befragt werden, indem kein Kanton gegen seinen Willen zu einem solchen Partikularvertrag gezwungen werden kann.

c. Sobald daher ein solcher Vertrag auf das Ganze gelehnt werden wollte, so muß entweder die Einwilligung von allen Kantonen vorhanden sein, oder durch die Tagsatzung, wie oben, darüber entschieden werden.

d. Verträge von minder wichtigem Belang sind Gegenrechts-Traktaten in Erbfällen, Konkurs- und Abzugssachen; in Auslieferung von Missethätern, Cartels wegen Deserteurs u. s. f. Sie betreffen oft nur einzelne und, hauptsächlich die letztern, nur die Grenzkantone. — Es versteht sich von selbst, daß die bereits bestehenden Verträge bis auf weiters immer zur Basis aufgenommen werden müssen.

e. Alle kirchlichen Angelegenheiten hingegen, die rücksichtlich auf auswärtige Verhältnisse gewöhnlich nur die katholischen Stände berühren können, werden von jedem Kanton besonders, oder auch nach Belieben von diesen Letztern gemeinschaftlich betrieben.

2) Hat der Eidgenössische Rath die Oberaufsicht, die Direktion und Disposition über das Militär und die dahin ein-

ſchlagenden Effekten und Bedürfniſſe. In gewöhnlichen Zeiten läßt er das Detail dieſer Angelegenheiten durch eine Militärkommiſſion, welche aus dem Etat-major général beſteht, beſorgen; ſobald hingegen ein ſtärkeres Truppenkorps zuſammengezogen wird, ſo beruft er auch einen gemeineidgenöſſiſchen Kriegsrath zuſammen. Da es indeß vorzüglich darum zu thun iſt, bei gänzlicher Abſchaffung aller ſtehenden Truppen, die Miliz und das ganze Milizweſen auf einen reſpektablen Fuß zu ſetzen, ſo wird die Militärkommiſſion ſobald möglich, einen allgemeinen Plan dazu entwerfen, ſolchen einem gemeineidgenöſſiſchen Kriegsrathe zu wo möglich einmüthiger Genehmigung vorlegen, nach welchem er auch den Kantonen mitgetheilt, und ihre Vota, — wovon zwei Drittheile, wie oben, entſcheiden, — eingeholt werden ſollen.

3) Sollten zwiſchen zweien oder mehreren Kantonen Streitigkeiten entſtehen, ſo werden ſie ſolche zuerſt auf jede beliebige Weiſe, und durch ſelbſtgewählte Vermittler zu ſchlichten trachten; iſt ſolches nicht erhältlich, ſo übernimmt der Eidgenöſſiſche Rath das Amt des Vermittlers und wird die Sache des Nähern unterſuchen; gelingt es ihm ebenfalls nicht, die Parteien zu vereinigen, ſo macht die Tagſatzung einen letzten Verſuch und entſcheidet dann, wenn er nicht angenommen wird, rechtlich. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in Fällen von der Art, die intereſſirten Stände weder Sitz noch Stimme haben.

4) Auf den nicht zu verhoffenden Fall, daß in dem Innern eines Kantons Mißhelligkeiten entſtehen ſollten, und ſolche nicht von dem Kanton ſelbſt beigelegt werden könnten, ſondern vielmehr einen bedenklichen Ausbruch zu nehmen und die öffentliche Ruhe gefährden drohten, ſo hat der Eidgenöſſiſche Rath Befugniß, ſogleich Kenntniß davon zu nehmen, um jeden Ausbruch zu verhüten, und ſogleich durch gütliche Vermittlung einzuwirken. — Wäre jedoch ſeine Vermittlung fruchtlos, ſo müßte dann die Sache der Tagſatzung des Fernern überwieſen werden.

5) Ueber allgemein nützlich erachtete Einrichtungen läßt der Eidgenöſſiſche Rath ſeine Vorſchläge an die Kantone gelangen, damit ſolche dann auf einer allgemeinen Tagſatzung behandelt werden können.

6) Alle hier nicht benamſeten Geſchäfte ſollen den Kantonen obliegen und ihnen gänzlich überlaſſen bleiben.

Vierter Abſchnitt.

Hülfsquellen und Beſoldung.

Die Hauptausgaben, welche der Eidgenöſſiſche Rath zu beſtreiten hat, ſind:

1) Die Beſoldung ſeiner eigenen Perſonale.

Man ſchlägt dießfalls unmaßgeblich vor:

a. Für den Präſidenten 6000 Schweizerfranken.
b. Für den engern Ausſchuß 4000 Schweizerfranken, und
c. Für jeden gemeineidgenöſſiſchen Rath 3000 Schwfrk.

2) Diejenige des Etat-major général.

3) Die diplomatiſchen Ausgaben, welche immer bedeutend ſind, wenn ſchon keine koſtbaren Geſandtſchaften unterhalten werden.

4) Die Beſoldung der gemeineidgenöſſiſchen Kanzlei, über deren nähere Einrichtung vorerſt ein Befinden an die Kantone zur Genehmigung gelangen ſoll.

5) Die außerordentlichen Militärausgaben im Laufe des Jahres.

Zu Beſtreitung dieſer Ausgaben werden als undiſputirliche Regalien vorgeſchlagen:

a. Das Münzweſen, welches nach einem allgemeinen Münzfuß feſtzuſetzen wäre.
b. Der Pulverhandel.
c. Die Bergwerke.
d. Das Poſtweſen.
e. Den Salzhandel.
f. Die in den Befreiungsakten der ehemaligen gemeinen Herrſchaften ausdrücklich vorbehaltenen Domänialbeſitzungen.

Ihre diplomatiſche Kommiſſion wagt es nicht, Ihnen beſtimmte Vorſchläge zu machen: ob und welche von dieſen Gegenſtänden vortheilhafter Verwaltungsweiſe, und welche hingegen beſſer pachtweiſe beſorgt und benutzt werden könnten, doch ſcheinen ihr die erſtern mehr zur Verwaltung und die letztern mehr zur Pacht geeignet zu ſein, welche letztere immer den Vortheil hat, daß dadurch ein koſtſpieliges Central-Büreau erſpart wird. In jedem Fall behielte jedoch die Centralregierung die Ober-

aufsicht über das Ganze, welche dann bei Verpachtung durch die, besonders mit den Kantonen abzuschließenden Verkommnisse gehörig modifizirt würde.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn diese Quellen nicht hinreichend wären, alle Ausgaben zu bestreiten, das Mangelnde von den Kantonen, nach einem billigen Verhältniß ersetzt werden müßte. — Es wäre jedoch zu wünschen, daß der eidgenössische Rath zu Vermehrung seines Ansehens, und möglichster Ausdehnung seines wohlthätigen Wirkungskreises, ein unabhängiges Einkommen hätte, zumal man in Absicht auf die zweckmäßige Verwendung desselben, durch die der Tagsatzung alljährlich aufzulegende Rechnung, hinlänglich beruhiget sein könnte.

Fünfter Abschnitt.

Ort der Sitzungen.

Die Auswahl des Orts der Sitzungen wird lediglich dem Gutbefinden der Stände überlassen, mit dem Wunsche jedoch, daß an demjenigen Orte, der dazu bestimmt wird, den Gesandtschaften, welche die Tagsatzung besuchen, unentgeldlich freie Wohnung eingeräumt und die Kanzlei durch taugliche Volontairs versehen werde.

Sechster Abschnitt.

Festsetzung dieser Verfassung.

Dieser Verfassungsentwurf soll noch von einer Tagsatzung des nähern diskutirt werden, wobei indeß zu wünschen ist, daß die respektiven Gesandtschaften, nebst der Instruktion, auch mit hinlänglicher Vollmacht zum Abschließen von ihren Kantonen versehen werden.

Eben diese Tagsatzung würde dann über die verschiedenen Absonderungsbegehren von, und Vereinigungsbegehren mit Kantonen definitiv entscheiden.

Beilage Nr. IX. zu pag. 206. (Verzeichniß einiger Deputirter nach Paris.)

Kanton Zürich: Laharpe, Ex-Direktor (ausgeschlagen). 1) Usteri, Ex-Vollziehungsrath; 2) Pestalozzi, Direktor des Erziehungsinstituts in Burgdorf. Stadt Zürich: 3) Schweizer, alt Landvogt; 4) Reinhard, Ex-Statthalter. Stadt Winterthur: 5) Sulzer, Handelsmann. Dreizehn Distrikte des Kantons Zürich: 6) Pfenninger, Ex-Statthalter. Kanton Bern: Laharpe (nicht angenommen). 7) Koch, Ex-Präsident; 8) Kuhn, Ex-Minister. Stadt Bern: 9) Gruber, Munizipalpräsident; 10) v. Mülinen; 11) v. Wattenwyl von Montbenay. Distrikt Emmenthal: Pestalozzi; 12) Kunz von Ersigen, Ex-Repräsentant. Kanton Luzern: 13) Keller, Regierungsstatthalter; 14) Krauer, Ex-Senator; 15) Kilchenmann, Ex-Repräsentant. Uri und Schwyz: 16) Emanuel Jauch von Altdorf.. Unterwalden: 17) Ludwig Kaiser, Regierungsstatthalter; 18) Von der Flüe, Senator. Stadt Zug: Laharpe (ausgeschlagen). Glarus: 19) Heer, Regierungsstatthalter. Basel: 20) Sarasin, Deputirter. Solothurn: 21) Peter Glutz, Ehrenmitglied der Regierung; 21) Frei, Unterstatthalter von Olten. Stadt Solothurn: 22) Surbeck und 23) Gerber, beide seit mehreren Monaten in Paris. Distrikt Biberist: 24) Ochs, Ex-Direktor; 25) Zeltner., Ex-Statthalter. Freiburg: D'Affry, ehemaliger maréchal de camp; 27) Blanc, Ex-Verwalter; 28) Chatonnay, von Murten. Distrikt Rue: 29) Monod, Statthalter in der Waadt. 30) Sekretan, Ex-Repräsentant. Schaffhausen: 31) Maurer, Munizipalitätspräsident. Appenzell: 32) Küster, Ex-Minister; 33) Blum, Dr. med. Aargau: 34) Stapfer, Minister; 35) Hunziker; 36) Strauß (beide seit Jahren in Paris in Handelsgeschäften); 37) Rothpletz, Statthalter; 38) Wälty, Unterstatthalter; 39) Suter, Präsident der Verwaltungskammer; 40) Lüscher, Ex-Repräsentant; 41) Weber, Ex-Statthalter. Stadt Aarau: 42) Meyer, Ex-Senator. Waadt: Monod, Statthalter; 43) Müret, Ex-Senator; Sekretan, Ex-Repräsentant. Morsee: 43) Cart, Ex-Senator. Aubonne: 44) Begos, Ex-Minister. Rhätien: 45) Sprecher; 46) Peter Planta. Tessin: 47) Landesstatthalter Rüttimann. Distrikt Lu-

gano: 48) Quadin, Ex-Repräsentant. Thurgau: Minister Stapfer. Frickthal: 49) Friedrich, Bezirksrichter; 50) Ihlen, Kantonsrichter.

Hiezu noch die Deputation des Senats: 51) Landesstatthalter Rüttimann; 52) Pidoux; 53) Müller-Friedberg.

Beilage Nr. X. fehlt. (Wir haben das Memorial nicht mehr bei der Hand.)

Beilage Nr. XI. zu pag. 226.

1) Es sollen keine Verfolgungen über vergangene politische Ereignisse stattfinden.

2) Der Loskauf des Zehnten soll nach gerechter Werthung stattfinden.

3) Das Grabeau für die Kleinen Räthe fällt ganz weg, dasjenige für die Großen Räthe trittet nur alle zwei Jahre ein.

4) Die Kandidaten in den Großen Rath, welche die Zünfte aus ihrer Mitte vorschlagen, können unbestimmt aus den andern Distrikten, jedoch nicht alle vier in dem nämlichen, gewählt werden.

5) Zur Ausübung des Zunftrechtes muß man ein Gemeindsbürgerrecht und 500 Franken Eigenthum besitzen.

6) Unverheirathete erhalten erst im dreißigsten Jahre das Stimmrecht.

7) Die im Großen Rathe erledigten direkten Plätze werden nur alle zwei Jahre wieder besetzt.

8) Alle Kantone erhalten das Münzrecht; sie sollen aber nach gleichem Schrot und Korn münzen.

9) Um Truppen von einem Kanton in den andern marschiren zu lassen, ist eine Aufforderung dazu von dem Kleinen oder Großen Rathe desselben erforderlich.

10) Kanzler und Staatsschreiber werden nur auf zwei Jahre ernannt, sind aber wieder wählbar.

11) Ursern wird im Verhältniß von 1/6 der Landsgemeinde von Uri einverleibt.

12) Motionen, welche an die Landsgemeinden gebracht werden wollen, müssen zuerst dem Kleinen Rathe vorgelegt werden.

13) Die 18,000 Seelen des Frickthales werden zu dem Aargau geschlagen.

14) Der Kanton Schwyz wird in die unterste Klasse der Geld-Skala gesetzt.

15) Das Gemeindegut der ehemals souverainen Städte soll hergestellt werden.

16) Einem jeden Kanton wird sein an die helvetische Einheit als Nationalgut abgegebenes Eigenthum zu eigener Verwaltung zurückgestellt.

17) Ebenso allen Klöstern und Korporationen das Ihrige.

18) Jeder Kanton liquidirt selbst seine, vor der Revolution kontrahirten, auf diesen Gütern haftenden Schulden.

19) Der überschießende Betrag sämmtlicher Kantonalgüter haftet für die helvetische Nationalschuld.

20) Die Vertheilung und Liquidation wird an die eidgenössische Tagsatzung gewiesen.

21) Bern übernimmt die aktive und passive Liquidation für sich selbst, für das Aargau und für das Waadtland.

Beilage Nr. XII. fehlt.

Beilage Nr. XIII. zu pag. 264. (Verzeichniß der Mitglieder der verschiedenen Departemente.)

Gewählt wurden:

In das Finanzdepartement: Rathsherr Steiger von Riggisberg.
" Jenner von Brunnadern.
" Muttach.
" Zeerleder.

In das Kirchen- und Schuldepartement, bestehend aus drei weltlichen und drei geistlichen Assessoren:

Präsident: Rathsherr Freudenreich.
Weltliche Assessoren: Rathsherr Effinger.
„ Muralt.
„ v. Graffenried.
Geistliche Assessoren: Dekan Ith.
Professor Risold.
Professor Zeender.

Justiz- und Polizeidepartement, unter dem Vorsitze der zwei Herren Schultheißen und Präsidenten des Appellationsgerichtes, nebst vier Beisitzern:

Rathsherr Frisching.
„ Sinner.
„ Thormann.
„ Gatschet.

Bau- und Zolldepartement:

Präsident: Rathsherr Tscharner.
Beisitzer: „ Pfander.
„ Fischer.
„ v. Erlach.
„ Stürler.

Sämmtliche Departementswahlen fielen also fast ausschließlich auf Patrizier. Von den Landbürgern, welche im Kleinen Rathe waren, wurde kein einziger, mit Ausnahme Pfander's, in irgend ein Departement gewählt. (Siehe gemeinnützige Nachrichten.)

Beilage Nr. XIV. zu pag. 273. (Politisches Lied von Pfarrer Kuhn.)

Wo üser Herre wieder a d'Regierig cho sy.

Hansi! da hest d'Musterbüchse,
Gang, la fry e tolle Schutz,
Alle dene falsche Füchse,
Wo nie z'friede sy, zum Trutz!

Mir hei umhi üſer Herre
Zur Regierig dunte z'Bern.
Mira cheut dirs alli ghöre,
Ueſer Herre ha-n-i gern.

Puh! puh! ghörſt de wie-n-es chrachet
Oben in der gelbe Fluh?
Wem darby ſys Herz nit lachet,
Der heig mira d'Ohre zu.
Juh! es leben üſi Herre!
Der lieb' Gott well bi-ne ſy.
O i wett ſi chönntes ghöre,
Wie-n-i hüt ſo fröhlich bi.

I ha füf Jahr lang gnu g'litte,
Gnu Verdruß u Chummer gha.
Me het d'Sach halt ſo la ſchlitte,
Alles la in Euders gah.
Was die Herre hei erbauet,
Het me z'ungerobſig g'macht;
Ü de notti d'Herre gſchnauet,
Ü de — aber — jetz gut Nacht!

Guti Nacht! — es ſyg vergeſſe!
All's vergeſſe, all's vergäh!
Nüt meh vo derglyche Gſpäſſe,
Nüt meh da vorumhi näh!
Däich en jedere i ſym G'wüſſe
Mira wie-n-er ſelber will;
Nume ſyg er brav, nit b'ſchiſſe,
Treu am Land, u heig ſi ſtill.

Hanſi ſchieß! es gilt dem Friede;
Puh! dem Friede gilt dä da.
Nüt iſch doch ſo ſchön hieniede,
Als e gute Friede ha.
Chömet her, ihr Patriote,
We-der jetz weit witzig ſy,
So ſyg d'Hand zum Friede bote.
Chömet, juchzet o-ne chly.

Lat das Diſpitiere gelte,
's macht doch nume unwirſch Lüt.
Alles äke, ſpätzle, ſchelte,
Treit nüt fürr, u nützt üs nüt.
Eh! ſo wey-mer einiſch ſchwyge,
Keim kes böſes Wörtli gä.
O Juhe! — Cha niemmer gyge?
Hüt möcht i gern es Tänzli näh.

O ihr liebe, liebe, liebe Herre,
Chönnt i doch, wie-n-i gern wett!
Wett ech gern Neuis verehre,
We-n-i ſelber Neuis hät.
Ach! es iſch halt all's träräre,
I ha nüt, das i chönnt gäh.
Doch — ihr liebe Herre z'Bäre,
Ihr chent fry mi ſelber näh.

Beilage Nr. XV. zu pag. 280. (Verordnung über die Cenſur.)

1) Die Cenſur aller in hieſigem Kanton im Druck herauskommenden Zeitungen, Wochenblätter, Flugſchriften, Kalender und Affiſchen wird an Herrn Kirchberger von Mont übertragen; ohne ſein Imprimatur ſoll im hieſigen Kanton bei Strafe nichts gedruckt werden. Er wird einzelne anſtößige Stellen durchſtreichen, welche Stellen bei Strafe der Verantwortung nicht gedruckt werden ſollen. Glauben ſich indeſſen Verfaſſer oder Verleger durch dießörtige Verfügung beeinträchtigt, ſo mögen ſie ihre Beſchwerden dem Staatsrathe vortragen. alle dergleichen ſeiner Cenſur unterworfenen Schriften müſſen ihm im Manuſcripte vor dem Druck übergeben werden.

2) Die Verfertigung eines fortlaufenden kurzen Auszugs aus den vorzüglichſten ſchweizeriſchen und ausländiſchen Zeitungen und periodiſchen Blättern. Dieſer Auszug wird enthalten:

a. Ueber den allgemeinen Gang der Staats-, Kriegs- und Friedensangelegenheiten, an und für ſich mit beſtändiger Rückſicht auf die Schweiz.

b. Den allgemeinen Gang der ſchweizeriſchen Angelegenheiten, ſo wie auch des Speziellen über jeden Kanton.

c. Beſonders aber was für Bern von einiger Bedeutung ſein kann.

Dieſe Bemerkungen wird Herr Kirchberger, jeweilen, wo er es für gut findet, mit ſeinen eigenen Bemerkungen begleiten, und wöchentlich zweimal auf zu beſtimmende Tage MGHrn.

Amtsschultheißen zustellen. Bei wichtigen Anlässen erwartet man ungesäumte Berichterstattung an den HgHrn. Amtsschultheißen. Die übergebenen Auszüge bleiben im geheimen Archiv des Staatsrathes. Den Anfang dieser Auszüge wird Herr Kirchberger auf den Anfang dieser Regierung zurückstellen. Ueber die Wahl der nöthigen fremden Zeitungen wird Herr Kirchberger Rathsherrn Freudenreich zu Rathe ziehen.

3) In sich ereignenden Fällen der Verfertigung von

a. Widerlegung von Zeitungsartikeln oder Flugschriften, die gegen das Interesse von Bern oder der Schweiz gerichtet sein werden.

b. Von andern längern oder kürzern Aufsätzen oder Flugschriften, die der Staatsrath für das Beste, von Bern ins Besondere oder der Schweiz überhaupt, und zu Leitung und Belehrung des Publikums zu Stadt und Land nöthig findet. Diese Schriften werden auf Kosten des Staatsrathes entweder besonders gedruckt oder in öffentliche Blätter eingerückt. Ganz besonders ist hiezu der Kalender zu benutzen.

4) Nach sechs Monat Zeit wird der Staatsrath für diese mannigfaltigen Arbeiten eine Belohnung aussetzen oder wenigstens eine angemessene Summe auf Rechnung ausbezahlen lassen.

Beilage Nr. XVI. zu pag. 314. (Vertrag zwischen der Verwaltungskammer und der Gemeindskammer von Bern.)

1) Alle auf den Namen der vormaligen Regierung der Stadt und Republik Bern in den englischen öffentlichen Fonds, und zwar in den Bankannuitäten, den alten und neuen Südseeannuitäten angelegten, auf den heutigen Tag noch existirenden Kapitalien sammt davon rückständigen Zinsen.

2) Zwei Obligationen auf die Stadt Nürnberg, von Kapital Konv.-Thlrn. 25,000.

3) Eine Obligation auf das Stift St. Gallen von Kapital Louisd'or 4,000.

4) Eine Obligation auf eben dasselbige von Kapital Fl. 82,000.

5) Eine Obligation auf den Herzog von Zweibrücken, mit drei Beilagen von N. Louisd'or 25,000.

6) Eine Obligation auf eben denselbigen von Kapital Fl. 400,000 sammt sechs Beilagen.

7) Eine Obligation auf den Fürsten von Nassau-Saarbrücken von restanzlichem Kapital Fl. 85,000 sammt dazu gehörigen Instrumenten.

8) Sechszehn Stück Wiener Bankobligationen von zusammen Fl. 46,400 Kapital.

9) Eine Delegation des Hauses Marcuard, Beuther und Comp. auf ein k. k. Anlehen von L. 200,000.

Ein dito von eben so viel, nämlich L. 200,000 Kapital.

10) Zwei Originalverschreibungen Sr. Maj. des Kaisers Joseph II., sammt Konzessionen des Hauses Bethmann und beiliegenden Hypothekar-Banko-Obligationen, zusammen von Kapital Fl. 500,000.

11) Dreiundsiebzig Stück Wiener Bankobligationen von zusammen Kapital Fl. 285,000.

12) Zehn dänische Delegationen sammt beiligender Hauptobligation Sr. Maj. des Königs von Dänemark, von zusammen L. 500,000.

Alles mit Inbegriff deren rückständigen Zinsen.

Wobei zu bemerken ist, daß die von Nr. 1 bis Nr. 9 inclusive bemerkten Schuldansprachen und Titel, Uns den unterschriebenen Bevollmächtigten der Gemeindskammer von Bern wirklich abgetreten und herausgegeben worden sind; die von Nr. 10 bis 12 inklusive aber, zwar auch förmlichst abgetreten worden, allein nur in einer Anweisung auf den Bürger A. Jenner, welcher dieselben laut einem mit dem Finanzministerio unterm 30. August geschlossenen Vertrag und Schreiben des Finanzdepartements vom 26. Dezember zur Sicherheit für L. 116,342 Salzassignationen in Händen hat — übergeben worden sind.

Beilage Nr. XVII. zu pag. 317. (Revers der Gemeindskammer von Bern vom 5. März 1802.)

Da der 2. Artikel des zwischen der Verwalrungskammer des Kantons Bern und der Gemeindskammer geschlossenen Vertrags von den beidseitig Ausgeschossenen, unterschrieben den 4. Hornung 1802 und bestätiget von der Verwaltungskammer den 8. Hornung, von der Gemeindskammer den 5. März gleichen Jahres folgendermaßen lautet:

„Hingegen erkennet die Gemeindskammer von Bern durch „diese Abtretung sich für alle ihre Ansprüche auf die bernischen „fremden Schuldschriften ausgewiesen und begibt sich dießorts „aller fernern Ansprüche, so daß bei dem endlichen Sönderungs„geschäfte dieser Gegenstand der fremden Schuldschriften weder „in Soll noch in Haben zum Vorschein kommen soll."

Da dieser obausgesetzte Artikel dann in Zukunft mißverstanden werden könnte, so erklären obermeldete beide Kammern in bester Form Rechtens: Daß die besagte Abtretung lediglich auf Rechnung sämmtlicher Ansprachen der Gemeindskammer von Bern überhaupt geschehe.

In Kraft dessen ist die gegenwärtige Erklärung in zweien Doppeln ausgefertiget und mit dem Kammersiegel und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden, in Bern, den 5. März 1802.

Beilage Nr. XVIII. zu pag. 386. (Urtheil gegen Willi.)

Wir der oberste Richter und die Mitglieder des von Sr. Exzellenz dem Landammann der Schweiz unterm 7. April in Zürich niedergesetzten Eidgenössischen Kriegsgerichts,

thun kund hiemit:

Daß wir uns aus den uns vorgelegten Akten und Verhören, sowohl, als aus angehörter Klage und Vertheidigung, wie aus selbsteigenem Geständniß des, des Aufruhrs bezüchtigten

Johann Jakob Willi von Horgen, Kantons Zürich, 31 Jahre alt, verheirathet, ſeines Berufs ein Schuhmacher, Vater von einem Kind,

befunden,

1) Es habe derſelbe theils ſchriftlich, theils mündlich, in mehreren Gemeinden des Kantons Zürich, die Gemeindsbürger, unter Bedrohungen zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, ſich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widerſetzen, und von dieſer, mit Gewalt der Waffen, Abänderung der Geſetze zu erzwingen.

2) Sei der Willi ſelbſt an der Spitze der Rebellen geſtanden und habe alle Ermahnungen der Kantonsregierung von Zürich und der Proklamation Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz ungeachtet, die Fahne des Aufruhrs überall aufgeſteckt.

Dieſem nach hat das Eidgenöſſiſche Kriegsgericht:

in Erwägung, daß das Verbrechen des Aufruhrs rechtlich erwieſen;

in Erwägung, daß durch dasſelbe nicht nur Bürgerblut gefloſſen, ſondern die Ruhe des Eidsgenöſſiſchen auf's Höchſte gefährdet worden;

in Erwägung endlich, daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen ſeine rechtmäßige Obrigkeit, dem nach ſchweizeriſchem Kriegsrecht einzig üblichen Geſetzbuch der Carolina, im §. 127, mit dem Tode beſtraft wird,

Einmüthig zu Recht geſprochen und erkennt:

Es ſolle der Joh. Willi von Horgen, Kantons Zürich, dem Scharfrichter übergeben, durch des Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden und zu allen Prozeßkoſten verfällt ſein.

Gegeben in Zürich, den 25. April 1804.

Im Namen des Eidsgenöſſiſchen Kriegsgerichts,
Der Oberſtrichter:
(Unterz.) F. v. Mutach.

Beilage Nr. XIX. zu pag. 476. (Verhandlung mit Großrath Mani. Auszug aus dem Protokoll des Staatsrathes vom 11. Juni 1806.)

Auf heute den bestimmten Tag erschien vor MgHrn. den Staatsräthen Herr Großrath und Gerichtsstatthalter Mani von Diemtigen. Es wurde demselben von MHgHrn. Seckelmeister Jenner, als Vizepräsidenten, vorgehalten, daß er sich ohne vorherige Begrüßung MsHgHrn. Amtsschultheißen vor Beendigung der letzten Frühlingssitzungen des Großen Rathes nach Hause begeben, und daß er unterm 27. Mai, als dem Tage seiner Abreise, dem HgHrn. Amtsschultheißen eine Schrift zugestellt habe, wo, wie er als Mitglied des Kantonsrathes seine Meinung über einen folgenden Tages dem Großen Rathe vorzulegenden Gesetzesvorschlages äußere und seinen Schluß ziehe; daß auch diese Schrift anstößige Insinuationen und irrige Anbringen in Betreff der letztabgelegten Standesrechnung enthalte. Welchem nach, in Folge der Obliegenheit des Staatsrathes auf alle Unregelmäßigkeiten zu wachen, Herrn Mani die Unförmlichkeit und Pflichtwidrigkeit eines solchen Benehmens, so wie die Unrichtigkeit seiner obgedachten Anbringen vorgestellt wurde. Herr Mani suchte sich durch ein vorgelegtes Zeugniß über die Nothwendigkeit der damaligen Entfernung zu entschuldigen; er sagte: er habe es nicht besser verstanden und in keiner bösen Absicht jenen Schritt gethan; er sehe nun seinen Fehler ein, der ihm leid thue, und werde sich solchen nicht mehr zu Schulden kommen lassen; worauf hin derselbe mit einer Ermahnung für die Zukunft entlassen wurde.

Beilage Nr. XX. zu pag. 510. (Dekret über die Vereinigung der Republik Wallis mit Frankreich.)

Napoleon u. s. w. In Erwägung, daß die Straße über den Simplon, welcher das Reich mit unserm Königreich Italien vereinigt, mehr als 60,000,000 Menschen nützlich ist; daß sie

unſern Schatzkammern von Frankreich und Italien mehr als 18,000,000 gekoſtet hat, eine unnütze Ausgabe, wenn der Handel weder Bequemlichkeit, noch Sicherheit daſelbſt fände;

daß das Wallis keine der eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt hat, als wir die Arbeit zur Eröffnung dieſer großen Kommunikation anfangen ließen;

indem wir überhaupt der Anarchie, die dieſes Land peinigt, ein Ziel ſetzen, und die widerrechtlichen Anmaßungen von Souveränetät des einen Theiles der Bevölkerung über den andern kurz abbrechen wollen:

So haben wir dekretirt und verordnet, und dekretiren und verordnen Folgendes:

1) Das Wallis iſt mit dem Reiche vereinigt.

2) Dieſes Gebiet wird ein Departement unter dem Namen Departement des Simplon ausmachen.

3) Dieſes Departement macht die ſiebente Militärdiviſion aus.

4) Es ſoll davon ohne Verzug in unſerm Namen Beſitz genommen werden, und ein General-Kommiſſär wird beauftragt werden, es während dem Ueberreſt des gegenwärtigen Jahres zu verwalten.

5) Alle unſere Miniſter ſind mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Gegeben in unſerm Palaſt Fontainebleau, den 12. November 1810.

Napoleon.

Beilage Nr. XXI. zu pag. 531. (Programm des Staatsrathes von Bern über die Feier nach der Geburt des Königs von Rom.)

1) Auf nächſtkünftigen Sonntag den 31. März, Morgens um 8 Uhr, ſoll die Garniſon das Gewehr nehmen, ſich auf dem Platz vor dem großen Münſter aufſtellen, daſelbſt den fremden Geſandtſchaften bei ihrem Eintritt in die Kirche um

9 Uhr, so wie bei ihrem Austritt die Honneurs machen, und auch während des Te Deum laudamus unter dem Gewehre stehen.

2) Beim Anfang dieser Musik und während derselben sollen 51 Kanonenschüsse auf der Schanze gethan werden.

3) An dem Tage, an welchem Se. Excellenz der französische Herr Minister von sich aus ein feierliches Te Deum veranstalten wird, soll die Garnison ebenfalls unter das Gewehr, und sich während dieser Feierlichkeit bei der französischen Kirche, in welcher dieselbe vor sich gehen wird, aufstellen. Die Rathsdeputation, deren Haupt Euer Tit. sind, wird der Feierlichkeit in der Kirche beiwohnen, wobei mit allen Glocken geläutet werden soll.

4) Am gleichen Tage, da der französische Herr Minister sein Fest geben wird, sollen um Mittagszeit und dann wieder bei Sonnenuntergang jedesmal 51 Kanonenschüsse auf der Schanze gethan werden.

5) An dem Tage, da dem Herrn Minister und dem übrigen diplomatischen Korps eine Mahlzeit auf dem Rathhause von der Regierung gegeben werden wird, sollen ebenfalls Kanonen bereit stehen, um auf ein gegebenes Zeichen 51 Schüsse zu thun.

Als Lokal für die Mahlzeit wurde unterm 1. April der Antikensaal bestimmt.

Beilage Nr. XXII. zu pag. 591. (Auszug aus dem Schweizerboten, Anpreisung des französischen Kriegsdienstes.)

Der Schweizer in französischem Kriegsdienst.

Hans: Holla, Peter! Was wollen auch die Rothröcke im Wirthshaus? Schöne Kerls!

Peter: Schöne Montur!

Hans: Sprechen deutsch, wie unsereins. Sind's Schweizer?

Peter: Ja, in franzöſiſchem Kriegsdienſt; kommen auf Werbung in's Land, ſpielen den Knaben luſtig auf, daß man tanzen ſoll.

Hans: Mira, mögen ſie ſpielen!

Peter: Ich tanze nicht nach Frankreich!

Hans: Sonſt war's anders in Frankreich. Mein Aetti war auch Soldat da. Hatte ſchöne Löhnung, ſchöne Montur, ſchöne Maidli, und zog nie in den Krieg.

Peter: Der Kukuk mag Soldat ſein im Krieg.

Hans: Ja, wenn's Friede wäre!

Peter: So möchte Alles Soldat ſein.

Hans: Iſt doch in der Schweiz kein rechter Verdienſt.

Peter: Kein Geld überall.

Hans: Arbeiten und hungern.

Peter: Man kann keine Frau ernähren.

Hans: Sieh' nur, wie mager Heini's Rudi wird, ſeit er das Weib am Hals hat. Er iſt rahn und dürr, wie eine Dachſchindel, und geht krumm, wie ein Fidelbogen.

Peter: Es iſt eine ſchlimme Zeit. Ein Maidli, das Geld hat, ſieht unſereinen nicht an.

Hans: Und eins, das kein Geld hat, ſehen wir nicht an.

Peter: Des Müllers Gritli hat zweitauſend Gulden; ich habe keine zweitauſend Kreuzer, und darum läßt es ſich nicht von mir zum Wein führen.

Hans: Des Wirths Bäbeli trägt auch die Naſe gar hoch. Es wartet auf den langen Kuni.

Peter: Wo iſt der Lump?

Hans: In Spanien, bei den Franzoſen.

Peter: Soldat?

Hans: Nein, er iſt ſchon Unterlieutenant.

Peter: Der lange Kuni ſchon Unterlieutenant?

Hans: Weißt du nicht, daß ſeine Mutter nicht mehr dienen will? Sie hat wieder ein Stück von der Herrenmatte gekauft. Der Kuni ſchickt ihr alle halbe Jahr viel Geld aus Spanien.

Peter: Die Spaniolen haben viel Geld.

Hans: Und der Engländer hat's auch dick.

Peter: Und der Franzos nimmt's ihnen ab.

Hans: So möcht ich auch Franzos ſein.

Peter: Wenn nur der Krieg nicht wäre!

Hans: Ohne Krieg wird man nicht Unterlieutenant.

Peter: Und erobert keine Leute.

Hans: Nur das mörderliche Schießen im Krieg kann ich nicht ausstehen.

Peter: Man stirbt nicht gleich daran. Es trifft von hundert Kugeln kaum eine, sagt mein Aetti.

Hans: Freilich, und man stirbt auch nicht, bis es Gottes Wille ist.

Peter: Man kann hier sterben, wie in Spanien.

Hans: Am Faulfieber.

Peter: Am kalten Fieber.

Hans: Am hitzigen Fieber.

Peter: An der Schwindsucht.

Hans: An der Lungensucht.

Peter: An der Wassersucht.

Hans: Wenn meine Zeit noch nicht da ist, mögen die Spaniolen schießen —

Peter: Und mögen hauen —

Hans: Und mögen stechen —

Peter: Wir kommen doch nicht um.

Hans: Aber man wird da mit der Zeit Korporal —

Peter: Und General, wie der Oberst R***. Ich kenne ihn gar gut. War vor dem Krieg auch noch nichts.

Hans: Hier bleiben wir Knechte und Knechte und Knechte.

Peter: Der spanische Wein ist gut, hat Feuer.

Hans: Der hiesige ist schlecht und theuer.

Peter: Die spanischen Maidli sind auch nicht übel.

Hans: Vielleicht erobere ich mir eins. Donner, was soll sich des Wirths Bäbeli ärgern!

Peter: Und wenn ich auf Urlaub heimkomme, in schöner Montur, weiß und roth, mit goldener Uhr in der Tasche.

Hans: Den Geldbeutel voll Dublonen.

Peter: Goldene Ringe an den Fingern.

Hans: Und ich das Geld auf den Wirthstisch werfe und rufe: Herr Wirth, mir her, was ihr in Küch' und Keller habet.

Peter: Und die Leute hier im Dorfe mich anschauen und Respekt vor mir haben.

Hans: und ich vom Kaiser Napoleon erzähle, und wie ich mit ihm eine Pfeife auf der Wacht geraucht.

Peter: Holla, dann wird des Müllers Gritli zahm werden. Aber dann mag die Katze gehen, dann will ich sie auch nicht.

Hans: Aber wenn sie freundlich thut?

Peter: Mira, ich sehe sie nur nicht an.

Hans: Wenn sie dich in die Rippen stößt?

Peter: Ich bin hart wie ein Sandstein.

Hans: Wenn sie dann briegget?

Peter: Hilft Alles nichts.

Hans: Wenn sie sich dann todt grämt?

Peter: Halt, nein! das soll's Gritli nicht. Gelt, es ist doch ein tolles, lustiges Mensch? Hans, wenn es nur erst brieggen könnte.

Hans: Und ich Unterlieutenant wäre.

Peter: Und ich die Dublonen hätte.

Hans: Und goldene Uhren und Ringe.

Peter: Hans, ich gehe in's Schweizerregiment und werde Soldat.

Hans: Ich bleibe auch nicht hier.

Peter: Der Werber zahlt gutes Handgeld.

Hans: Dann brauche ich nicht mehr zu dienen, bin ein Herr und lasse mich einquartiren.

Peter: Sehe allerlei Länder und Leute.

Hans: Wo ich hinkomme mit dem Säbel, gibt mir alles gute Worte.

Peter: Dem Kaiser Napoleon dienen die größten Herren.

Hans: Er hat die ganze Welt erobert.

Peter: D'rum wird's bald Frieden geben überall. In Spanien sind sie vielleicht fertig, ehe wir zwei da ankommen und den Spaniolen den Garaus machen.

Hans: Kaiser Napoleon freut sich gewiß, wenn er hört, daß wir zwei beide mit einander kommen.

Peter: Das glaub' ich, denn zuletzt, wer nicht gutwillig geht, kann vielleicht noch gezwungen gehen. Wir Schweizer haben's dem Napoleon versprochen, ihm Soldaten werben zu lassen, und wenn keiner gehen will, nimmt er's dem Schweizerlande übel.

Hans: Und mit dem ist nicht gut spassen.

Peter: Und noch weniger gut mit ihm balgen.

Hans: Peter, ich gehe zu den Werbern; ich nehme Handgeld. In vier Wochen ſind wir Herren von Spanien.

Peter: In ſechs Wochen bin ich Korporal.

Hans: Ueber's Jahr ſchon Unterlieutenant! Fort! in's Wirthshaus! Handgeld her!

Beilage Nr. XXIII. fehlt, weil der Verfaſſer die betreffende Urkunde vermißt.)

Inhaltsverzeichniß.

Erſter Theil.

Rückblick auf die zunächſt liegenden frühern Perioden.

Erſter Abſchnitt.

Seite.

I. Rückblick auf die politiſchen Zuſtände der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vor dem Einrücken der Franzoſen in die Schweiz 3

II. Ereigniſſe in Frankreich. Einmarſch der Franzoſen in die Schweiz. Untergang der alten Eidgenoſſenſchaft . . 8

Zweiter Abſchnitt.

Die Periode des Einheitsſtaates.

III. Einführung einer Einheitsverfaſſung für die ganze Schweiz. Widerſtand der demokratiſchen Kantone 25

IV. Ueber die Thätigkeit der helvetiſchen Regierung in den erſten Zeiten. Vereinigung ſchweizeriſcher Städte und Landſchaften mit Frankreich. Bündniß mit dieſer Nation . . . 31

V. Vielfache Umtriebe zum Umſturz der neuen Verfaſſung durch die Prieſter in den kleinen Kantonen und die vertriebenen Oligarchen. Die althelvetiſche Legion. Einmarſch dieſer Legion mit den Oeſterreichern und Ruſſen in die Schweiz. Krieg zwiſchen den Franzoſen, Oeſterreichern und Ruſſen auf Schweizerboden 53

VI. Die Kämpfe der Parteien in den Räthen. Verfaſſungsänderungen. Der 18. Brümaire und die Staatsſtreiche . 64

VII. Das Nachtſtück vom 28. Oktober 82

VIII. Die Ereigniſſe vom 28. Oktober 1801 bis zum 17. April 1802 88

Seite.

IX. Bonaparte trifft Einleitungen, um das Wallis von Helvetien zu trennen 91
X. Reding's Reise nach Paris 93
XI. Weitere Vorgänge im Wallis 95
XII. Weitere Verfassungsveränderungen 97
XIII. Versammlung der Notabeln. Volksabstimmung über deren Verfassungsentwurf 101
XIV. Aufstand im Kanton Leman 105
XV. Das Wallis wird durch Machtspruch des französischen Diktators von Helvetien getrennt und als unabhängige Republik erklärt 110
XVI. Abzug der französischen und Vermehrung der helvetischen Truppen 113

Dritter Abschnitt.

Die Periode der Gegenrevolution.

XVII. Einleitung 115
XVIII. Die Landsgemeinden 117
XIX. Vorkehren der Regierung 121
XX. Weitere Vorgänge in den Gebirgskantonen. Die Aufstellung eines Kriegsrathes. Die Rüstungen. Der Ueberfall an der Rengg 122
XXI. Zustände in Zürich. Weigerung der Stadt, die helvetischen Truppen aufzunehmen. Belagerung . . 126
XXII. Vorgänge in Bern. Umtriebe des Wiederherstellungsvereins. Verrätherisches Treiben Dolder's. Rathlosigkeit der Regierung 134
XXIII. Der Stecklikrieg 139
XXIV. Zustand in Bern. Einnahme der Stadt durch die Truppen der Insurgenten. Schmähliche Kapitulation am 18. September 1802 149
XXV. Die ereignißvollen Tage nach der Einnahme Bern's . 160
XXVI. Ereignisse in den kleinen Kantonen. Die Tagsatzung in Schwyz. Ein neuer Konstitutionsentwurf. Militärische Rüstungen 173
XXVII. Die helvetische Regierung in Lausanne. Ihre Verhandlungen. Fortsetzung des Insurrektionskrieges . . 179
XXVIII. Die Belagerung von Freiburg. Kapitulation . . 190

Seite.

Vierter Abſchnitt.

Vermittlung Bonaparte's.

XXIX. Intervention Bonaparte's, des erſten franzöſiſchen Konſuls. Deſſen Zuruf an die helvetiſche Nation. Einzug der franzöſiſchen Kriegsheere. Rückkehr der helvetiſchen Regierung nach Bern 194

XXX. Franzöſiſche Militärherrſchaft in der Schweiz. Die Wahl der helvetiſchen Conſulta nach Paris 202

XXXI. Die ſchweizeriſche Conſulta in Paris. Die Vermittlungsakte Bonaparte's 207

XXXII. Hauptinhalt der Vermittlungsakte 235

XXXIII. Noch ein Rückblick auf die Zuſtände der letzten Zeit. Abzug der helvetiſchen Regierung 240

XXXIV. Einführung der neuen Verfaſſung und Abzug der helvetiſchen Regierung 252

Zweiter Theil.

Periode der Mediationszeit.

Erſter Abſchnitt.

Politiſche Geſchichte.

XXXV. Einführung der Mediationsverfaſſung im Kanton Bern. Organiſation der Zünfte. Wahl der Behörden . . 254

XXXVI. Ein Blick auf die politiſchen Zuſtände im Allgemeinen. Verſchiedene Maßnahmen der Regierung zur Befeſtigung der neuen Ordnung. Geheime Polizei über die Patrioten. Willkürliche Verfolgung derſelben . . 273

XXXVII. Oberamtmann Hartmann von Thunſtetten erklärt die Wahl eines Bannwarten, welche die Gemeinde Aarwangen getroffen hatte, nichtig und wählt eigenmächtig einen andern; aus dieſem Grunde weigert ſich die Gemeinde, den Huldigungseid zu leiſten. Deßhalb erfolgte Unterſuchungen und Beſtrafungen 281

XXXVIII. Eidgenöſſiſche Angelegenheiten. Finanz-Verordnungen des Landammanns. Auslieferung der helvetiſchen Truppen an Frankreich. Deßhalb erfolgte Auftritte und Beſtrafungen 291

Seite.

XXXIX. Die Tagſatzung in Freiburg im Jahre 1803. Die zwei Staatsverträge mit Frankreich 295

XL. Ein Wort über die geretteten Gelder. Die Finanzoperationen des Kriegskommiſſärs Gottlieb v. Jenner. Die Rückgabe der ausländiſchen Schuldſchriften an die Kantonskammern. Verträge zwiſchen der berniſchen Kantonskammer und der Gemeindskammer. Die Verhandlungen der Liquidationskommiſſion zu Vereinigung der helvetiſchen Nationalſchulden, und die Vertheilung der centraliſirten Staatsgüter unter die Kantone und einige Hauptſtädte der Schweiz 305

XLI. Feierlichkeiten beim Wechſel des Direktorialkantons . 337

XLII. Der Bocken-Krieg in Zürich. Unzufriedenheit des Zürcherlandvolkes über einige Geſetze und Verordnungen. Regierungsverordnungen über die Huldigung. Weigerung der Mehrzahl der Bürger in verſchiedenen Gemeinden, den Huldigungseid zu leiſten. Vorkehren der außerordentlichen Regierungskommiſſion. Unterdrückung des Aufſtandes durch eidgenöſſiſche Truppen . . . 341

XLIII. Strafverfahren gegen die zürcheriſchen Inſurgenten. Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Kriegsgerichtes und Ernennung des Herrn Muttach als Stabsauditor durch den Landammann. Urtheile des Kriegsgerichtes und ſofortige Vollziehung derſelben. Urtheile des zürcheriſchen Kantonsgerichtes 373

XLIV. Rückblick auf die beiden letzten Kapitel. Die Verhandlungen des Großen Rathes in Zürich. Zuſtände in andern Kantonen, namentlich in Bern. Benehmen Frankreich's 398

XLV. Feierliche Tagſatzungseröffnung in Bern am 4. Juni 1804. Abordnung einer ſchweizeriſchen Großbotſchaft nach Paris, um dem auf den Kaiſerthron geſtiegenen Napoleon Bonaparte Glück zu wünſchen. Verhandlungen über die Maßnahmen des Landammanns während den Zürcher-Unruhen, und Anderes mehr . . 417

XLVI. Die Reiſe der ſchweizeriſchen Großbotſchaft nach Paris und die dort ſtattgefundenen Krönungsfeierlichkeiten . 427

XLVII. Streitigkeiten zwiſchen Bern und andern Ständen, namentlich Aargau, Freiburg und Waadt . . . 431

Seite.

XLVIII. Die Regierung veranſtaltet die Ausgrabung der irdiſchen Reſte des in Augsburg beerdigten alt Schultheißen Friedrich v. Steiger. Feierlichkeiten beim Transport dieſer Reſte, und die Beſtattung derſelben in Bern . 440

XLIX. Napoleon zerſtört die bataviſchen und italieniſchen Republiken und wird König von Rom. Eine ſchweizeriſche Deputation reist nach Chambery, um ihm zu ſeiner Machtvergrößerung Glück zu wünſchen. Kriegsbündniß zwiſchen England, Rußland, Oeſterreich und Schweden gegen Napoleon (dritte Coalition). Grenzbeſetzung der Schweiz zu Aufrechthaltung der Neutralität. Friede von Preßburg 447

L. Napoleon ſchenkt dem Marſchall Berthier Neuenburg als ein erbliches Fürſtenthum. Konfiskation ſchweizeriſcher Handelswaaren, welche ſich im Fürſtenthum Neuenburg befanden. Benehmen des Landammanns und der Regierung von Bern 461

LI. Die Vorgänge in Utzenſtorf 467

LII. Ein Wort über die Verhandlungen der Tagſatzung im Jahre 1806. Kaſſationen der Verhandlungen freiſinniger Zünfte durch den Kleinen Rath. Anmaßungen des Staatsrathes gegen Mitglieder des Großen Rathes. Verhandlungen des Großen Rathes; tiefes Geheimniß derſelben. Ereigniſſe im Kanton Teſſin . . . 471

LIII. Die wichtigſten Ereigniſſe in den Jahren 1807 und 1808. Verhandlungen der Tagſatzung. Abordnung an den franzöſiſchen Kaiſer, um ihm zu ſeinen Siegen Glück zu wünſchen. Die Stiftung des Rheinbundes. Kriege Napoleon's gegen die Preußen und Ruſſen. Der Friede von Tilſit 481

LIV. Krieg in Spanien (1808). Ereigniſſe in dem Jahre 1809. Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſterreich. Zwei Tagſatzungen in Freiburg. Die Grenzbeſetzung . . 493

LV. Die wichtigſten Ereigniſſe des Jahres 1810. Die Thätigkeit des Landammanns v. Wattenwyl. Vereinigung der freien Republik Wallis mit Frankreich. Beſetzung des Kantons Teſſin durch franzöſiſche Truppen. Ein Wort über die Verhandlungen der Tagſatzung . 506

Seite.

LVI. Das Kontinentalſyſtem und die Folgen desſelben für die Schweiz. Ausdehnung des franzöſiſchen Zolltarifs auf ſchweizeriſches Gebiet für alle Kolonialwaaren . 515

LVII. Napoleon läßt ſich von ſeiner Gemahlin Joſephine ſcheiden und heirathet die öſterreichiſche Prinzeſſin Maria Louiſe. Abordnung nach Paris, um dem Kaiſer Glück zu wünſchen. Feierlichkeiten in der Schweiz bei Anlaß der Vermählung Napoleon's und der Geburt des Königs von Rom 527

LVIII. Schweizeriſche Abordnung nach Paris zu Beglückwünſchung des Kaiſers. Fruchtloſe Unterhandlungen wegen der Handelsſperre und der Räumung Teſſin's. Außerordentliche Tagſatzung in Solothurn . . 535

LIX. Ereigniſſe im Jahre 1811. Drei Tagſatzungen in Solothurn. Die Beſetzung des Kantons Teſſin durch franzöſiſche Truppen dauert fort 541

LX. Die Militärkapitulation mit Frankreich. Verpflichtung der Schweiz, die freiwilligen Anwerbungen von 16,000 Mann für den franzöſiſchen Kriegsdienſt zu geſtatten. Auslegung dieſes Vertrages von Napoleon in dem Sinne, als wäre die Schweiz verpflichtet, die vier Regimenter von 16,000 Mann ſtets in vollzähligem Zuſtande zu erhalten. Wiederholte Aufforderungen an die Schweiz, den Vertrag in dieſem Sinne zu erfüllen. Beſchlüſſe der Tagſatzung über dieſen Gegenſtand. Verfügungen der Berner-Regierung. Die Rekrutenkammer und die Werbkommiſſionen 555

LXI. Ereigniſſe im Jahre 1812. Der Krieg gegen Rußland. Die Verhandlungen der ſchweizeriſchen Tagſatzung . 595

LXII. Die wichtigſten auswärtigen Ereigniſſe im Jahre 1813. Die heilige Allianz. Völkerſchlacht bei Leipzig. Auflöſung des Rheinbundes 608

LXIII. Die Verhältniſſe der Schweiz während des großen europäiſchen Krieges im Jahre 1813. Verhandlungen der Tagſatzung. Vorkehrungen zur Wahrnng der ſchweizeriſchen Neutralität. Grenzbeſetzung. Abordnungen an die kriegführenden Mächte 614

LXIV. Vorgänge in Bern. Verhandlungen des Staatsrathes. Korreſpondenz mit dem Tagſatzungsgeſandten v. Wat-

Seite.

tenwyl. Weigerung der Regierung, die Proklamation der Tagsatzung zu publiziren. Das Waldshuter-Komite und das Verhältniß des Staatsrathes zu demselben . 628

LXV. Die eidgenössischen Truppen an der Grenze unter dem Kommando des Generals v. Wattenwyl. Der Divisionskommandant Herrenschwand erhält von einem österreichischen Offizier eine Einladung nach Lörrach zu einer Besprechung. General v. Wattenwyl ermächtigt ihn dazu und gibt ihm eine mit seiner Aufgabe unverträgliche Instruktion. Von Wattenwyl schließt eine Kapitulation, ohne daß auch nur ein Schuß zur Vertheidigung der Schweizergrenze geschah. Unzufriedenheit der eidgenössischen Truppen über das ihre Waffenehre so tief verletzende Verkommniß 655

LXVI. Der politische Agent Metternich's und der Waldshuterverräther tritt in Bern auf und verlangt vorgeblich im Namen der verbündeten Mächte, daß die Regierung ihre Gewalt in die Hände der alten Oligarchen niederlege. Verhandlungen der Räthe über dieses freche Ansinnen. Uebertragung der Regierungsgewalt in die Hände der ehemaligen Räthe und Bürger. Aufhebung der Mediationsakte 684

LXVII. Worin besteht der Waldshuterverrath, und wer sind die Verräther? Ein Rückblick auf die letzten Tage . . 699

LXVIII. Ein Wort über die letzten Staatsveränderungen zu Ende des Jahres 1813. Förmliche Aufhebung der Mediationsakte in der Eidgenossenschaft. Die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813. Weigerung Bern's, dieser Uebereinkunft beizutreten 716

LXIX. Ein Wort über die Thaten und die Schicksale der Schweizer in französischen Diensten 724

Zweiter Abschnitt.

Staatsmoral und Regierungsgrundsätze.

LXX. Einleitung 747

LXXI. System bei den Wahlen. Wahlvorschläge und Wahlumtriebe 753

Seite.

LXXII. Die geheime Polizei 759

LXXIII. Die Preſſe und die Cenſur. Unterdrückung des freien Wortes in Rede und Schrift 768

Dritter Abſchnitt.

Kulturgeſchichte.

LXXIV. Ueber den religiöſen Glauben. Verbot außerkirchlicher religiöſer Verſammlungen. Beſtrafungen der Sektirer 779

LXXV. Die öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanſtalten. Die Akademie. Die öffentlichen Volksſchulen . . 804

LXXVI. Johann Heinrich Peſtalozzi's Verdienſte um die Erziehung und Bildung der Jugend zur ſittlichen Freiheit und zur Menſchlichkeit 829

LXXVII. Philipp Emanuel Fellenberg und ſein Streben für Volkswohlfahrt, verbeſſerte Volkserziehung und Hebung der Landwirthſchaft 841

LXXVIII. Induſtrie und Handel. Vaterländiſche, wiſſenſchaftliche, ökonomiſche und künſtleriſche Geſellſchaften . . 859

Schlußbemerkung 870
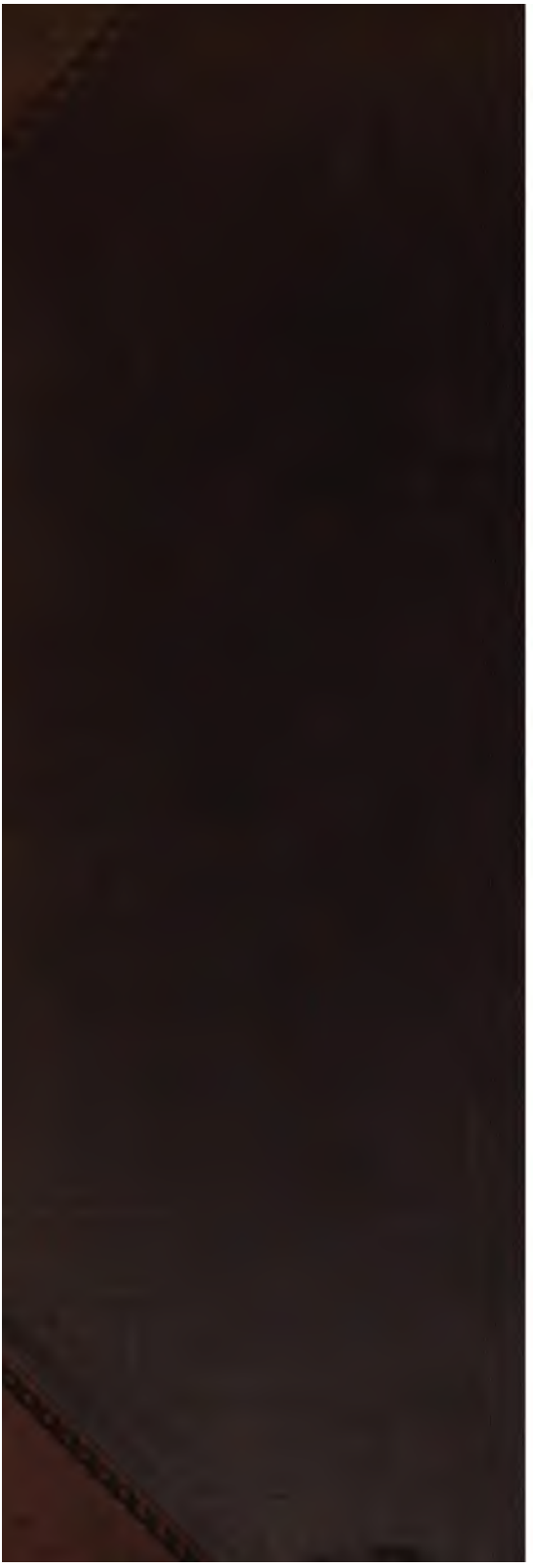
Beilagen 873